Acta Bey Höchst-preißl... Reichs-Hof-R... In Sachen Herrn ...

4° Lit. a. 2° Bav. 12 Acta

A. Supplica pro Mandato cassatorio et annullatorio tractatus Successorii. Adjunct. A – G. inclus. Schillberg.

b. Anzeige des Clementissimum Rescript. et Conclus. dat. 19. Febr. et 17 Jun. beil. 4. Oettingen

c. Vorstellung loco Replicarum. Adjunct. H et I. Schillberg.

d. Duplicae. beil. 5 – 26. Oettingen.

e. Representation loco Triplicarum. Adjunct. K – T. Schillberg

f. Quadruplicae. beil. 27. Oettingen.

g. Conclusionsschrift. Adj. A. Schillberg.

h. Vorstellung ad Conclus. de 16 May . adj. 1 et 2. Wallerstein

i. Erläuterung ad Conclus. de 17 Jul. 1732 D. 1. 2. 3. Baldern

k. Erläuterung ad Conclus. de 17 Jul. 1732. Adj. 1 – 9. Schillberg.

l. Vorstellung auf die gräflich baldernsche Declaration. D. 3 et 4. Waller.

m. Producierung speciales Erklärung ad Conclus. de 1 Aug. 1732. cum Adj. A et B, Baldern

n. Vorstellung auf das Schillbergische Exhibitum de 31 Jul. 1732. cum Adj. 3 – 60. Wallerstein.

o. Erläuterung ad Conclusum de 8 Oct. 1732. beil. 10 – 32. Schillberg

p. Eventual-Gegenvorstellungsschrift. beil. 28 – 121. Wallerst.

q. libellus additionalis. beil. 122 – 138. Wallerstein

r. Productio der beilagen. 139 – 142. Wallerstein

s. Remissio ad acta. Adj. B et C. Schillberg

t. Gegenerklärungsschrift. Adj. 146 et 147. Wallerstein

u Conspectus generalis so lust allenfalls beizufügen verlangte

ACTA

Bey

Höchst-preißlichem

Reichs-Hof-Rath/

In Sachen

Herrn Graffen

Frantz Albrechts zu Oettingen-Spielberg/

Impetranten Eines,

Contra

Weyland den

Herrn Fürsten zu Oettingen/ Herrn Graffen Anthon Carl zu Oettingen-Wallerstein/

Und

Herrn Graffen Crafft Wilhelm zu Oettingen-Baldern/

Impetraten Andern Theils,

In Judicio contradictorio verhandelt,

Puncto Eines Anno 1710. zwischen denen Fürst- und Gräfflichen Herren Impetraten aufgerichteten Tractatus seu Pacti Successorii, die Succession in dem Fürstlichen Graffschaffts-Antheil betreffend.

[illegible]

a.

An
Ihro Römisch-Käyserl. auch zu Hispanien / Hungarn und Böheim Königl. Majestät

Allerunterthänigstes
Anruffen und Bitten/
Pro
CLEMENTISSIME DECERNENDO MANDATO CASSATORIO ET ANNULLATORIO

TRACTATUS SUCCESSORII,

Contra
COINVESTITURAM CÆSAREAM, PACTA MAJORUM, ET LEGES fundamentales Familiæ, nec non inhibitorio de non contraveniendo hisce Pactis & legibus pœnali S. Cl. annexa Citatione solita, juncta petitione ulteriori omnium humillima

In Sachen
Herrn Graffen Frantz Albrechts zu Oettingen-Wallerstein-Spielberg
Contra
Den Herrn Fürsten zu Oettingen, Herrn Graffen Anton Carl zu Oettingen-Wallerstein, quà Wallerstein, und Herrn Graffen Crafft Wilhelm zu Oettingen-Wallerstein-Baldern.

Cum adjunctis Lit. A. biß G. inclusivè.

Puncto eines contra Coinvestituram Cæsaream & Pacta Domus Oettingensis errichteten Tractatus Successorii,

Triplicatum.

Allerdurchlauchtigst-Großmächtigst- und Unüberwindlichster Römischer Kayser, auch zu Hispanien, Hungarn und Böheim König ꝛc. ꝛc.

Allergnädigster Kayser/ König und Herr/ Herr!

Obwohlen es eine Reichs-kündige Sache, daß bey dem uhralten Hauß Oettingen die sammentliche Agnaten mit ihren von denen Römischen Königen und Kaysern, dann dem gesambten Reich habenden Lehenschafften simultaneè investirt und begnädiget worden, wie die Anlage Lit. A. deutlichen bezeuget, einfolglichen so wohl nach denen kundbahren Lehen-Rechten, als der üblichen Reichs-Observanz ohnwidersprechlich, daß aus denen Coinvestitis keiner fähig seye, ohne Wissen und expressen Consens des andern, das geringste in præjudicium & contra jus ex simultanea investitura

Lit. A.

 jam

jam acquisitum zu disponiren, über das auch noch gantz offenbahr ist, daß die Graffen zu Oettingen nebst deme für sich, und alle ihre Erben, zu langwühriger Aufenthaltung, Nutz und Frommen der Graffschafft Nahmen und Stammen, auch damit selbige desto minder zertrennet, und in frembde Hände gestellet werde, mithin pro conservatione familiæ & agnationis allbereits schon in Anno 1522. eine confraternität und Erb-Einigung mit Käyserl. allergnädigster Bewill- und Bestättigung errichtet haben, Krafft welcher, so wohl die alienationes mit gewißer Maaß verbotten, als auch die Dispositiones tam inter vivos, quam mortis causa, dergestalten eingeschräncket worden, daß an liegend- und unbeweglichen Gütern nicht über 2000. fl. werth vermachet, oder vergeben werden kan, immassen das übrige alles, an Herrschafften, Schlössern, Städten, Märckten, Landen, Leuthen, Güter und Nutzungen, wie sie seynd, oder erworben und überkommen werden, dem, oder denen nächstgesippten männlichen Erben zustehen, und verbleiben, das widrige alles aber in allen Rechten, vor allen Gerichten, und an aller statt, wo das fürkommet, gantz untüchtig, krafftloß, und denen anderen Graffen unschädlich seyn solle rc. alles nach mehrerm Innhalt des adjuncti Lit. B. also zwar, daß nicht minder auch durch diese Erb-Einigung ein Agnat in des andern Antheil so gleich das Dominium und die possessionem civilem, mithin ein jus reale firmissimè radicatum erlanget hat, welches ihme weder durch alienation, weder durch eine widrige Disposition inter vivos vel mortis causa mehr benommen werden kan; So wurde jedoch von des Herrn Fürsten zu Oettingen Durchläucht, ohnerachtet Dieselbe nicht nur als ein Agnat an und für sich selbsten, sondern auch noch über das durch die so nachdrückliche Käyserliche Declaration über den Oettingischen Fürsten-Stand de Anno 1675. dann durch das von Ihnen selbsten in Anno 1694. mit allen übrigen Agnaten errichtete, und von Käyserl. Mäyestät allergnädigst confirmirte Unions-Pactum die obgemeldte Oettingische Erb-Einigung fest zu halten, mithin auch alles so wohl in Ecclesiasticis, als Politicis, in statu quo und bey der alten Oettingischen Verfassung zu lassen, nach Lit. C. & D. spe-

Lit. B.

Lit. C. & D.

ſpecialiſſimè verbunden ſeynd, deme allen zugegen gleichs wohlen in Anno 1710. ein ſo genanndter Tractatus Succesſorius gemachet, Innhalt deſſen auf Art und Weiß, wie es in ein ſo anderm paſſu der ohnlängſt aus des Lünigs Reichs-Archiv in Vorſchein gekommene Extractus Lit. E. beſaget, in Sr. Durchläucht Graffſchaffts-Antheil des Herrn Graffen Anton Carls zu Oettingen-Wallerſtein, quà Wallerſtein, dann des Herrn Graffen Crafft Wilhelms zu Oettingen-Wallerſtein-Baldern Excellenz Excellenz, und deren männliche Erben in- & ſubſtituirt, einfolglichen als alleinige Landes-Succeſſores declariret, und durch eine eventuale gantz nichtige Huldigung reſpectivè würcklichen eingeſetzet, hingegen nicht nur des dazumahlen noch im Leben geweſten Herrn Graffen Ignatii Excell. als nächſtgeſippter, ſondern auch Anwaldts gnädiger Herr Principal nebſt denen übrigen Hochgräfflichen Herren Agnaten und Dero männlichen Deſcendenz totaliter excludiret worden, ohne, daß Hochernanndt des Herrn Fürſten zu Oettingen Durchläucht hierzu weder Recht noch die geringſte Urſache gehabt haben, auſſer daß ſie ſich bey denen vermeintlichen Herren Landes-Succeſſoribus ſicherer gewuſt haben müſten, dieſelbe von denen übrigen Agnatis leichtlichen ſepariren, und wegen anhoffender künfftiger Succeſſion um ſo freyer ſo wohl in die vorgehabte höchſtſchädliche alienationes conſentiren, als andere dem geſambten Hauß allzubeſchwehrliche Conditiones eingehen zu machen; geſtalten nur allein von denen alienationen zu melden, von Zeit dieſes gantz nichtigen Succesſions-Tractats, um nahmhaffte Tonnen Geld, Güter aus dem Hauß veräuſſert worden ſind, ohne, was etwan ſonſten noch contra Pacta domus in bemeldtem Tractat für das künfftige præjudicirliches enthalten und eingewilliget seyn mag.

Lit. E.

Dahero, gleichwie nun dieſer ohne Wißen und expresſen Conſens aller mit-intereſſirten, und Vererbeinigten Hochgräfflichen Herren Agnaten, mithin contra Pacta & leges fundamentales familiæ, auch zuförderiſt ohne Euer Kayſerl. Mayeſt. als allerhöchſte Lehen-Herrns, erforderliche aller-

gnädigste Confirmation u. Beståttigung errichtete Tractatus Successorius zu Recht nimmermehr bestehen kan, sondern an sich selbsten gantz ohnstandhafft, null und nichtig, die Sache zugleich auch durch den Tod weyland des Herrn Graffen Ignatii Hochseel. als gewesten nächstgesippten, in den Stand gerathen ist, daß alle dermahlen im Leben seyende Hoch-gräffliche Herren Agnati, nach Innhalt der Nebenlag Lit. F. ohndisputirlichen in pari gradu stehen, und mithin auf den nach dem Willen GOttes sich ereignenden Successions-Fall sich in gantz gleichem Recht befinden, so fort bey solcher der Sachen Beschaffenheit, Anwaldts gnädiger Herr Principal nunmehro gantz billige Ursache hat, sich dagegen zu bewegen, und dasjenige, was Deroselben GOtt, die Natur und alt-Vätterliche Vorsehung gegeben, und zugeeignet hat, von seinen Mit-Agnaten, zumahlen ex mero odio, und widerrechtlichen privat-Absichten, nicht so platterdings, und um so weniger benehmen zu lassen, da über all obiges, noch die beyde vermeintliche Herren Landes-Successores nicht einmahl öffters gedachte Oettingische Erb-Einigung schuldigster massen beschwohren haben, und also biß dahin besag adj. Lit. G. an- und für sich selbsten aller Succession und Regierung unfähig sind;

Lit. F.

Lit. G.

Als gelanget auch an Euer Käyserl. Majestät Anwaldts gnädigen Herrn Principalens allerunterthänigstes Bitten und Imploriren, allerhöchst ernanndt Dieselbe geruhen allergnädigst, diesen an sich selbsten durchaus gantz unstandhafft, null und nichtigen Successions-Tractat hinwiederumben cassiren, und annulliren, hingegen Anwaldts gnädigen Herrn Principalen bey denen Pactis und fundamental-Gesetzen seines uralt-patriotischen Haußes, die er mit leiblichem Eyd beschworen hat, kräfftigst manuteniren, so fort in Rechten gegen die contravenienten, nemlichen des Herrn Fürsten zu Oettingen Durchläucht und die vermeintliche beyde Herren Landes-Successores nicht nur ein Mandatum cassatorium & annullatorium Tractatus Successorii contra Coinvestituram Cæsaream, Pacta majorum, & leges fundamentales familiæ Oettingensis, nec non inhibitorium de non

con-

contraveniendo his Pactis & legibus S. Cl. pœnale annexa citatione solita allergerechtest erkennen zu lassen, sondern auch, wann etwan immittelst, ehe und bevor der Käyserl. allergnädigste Ausspruch, oder zwischen denen Agnaten ein Selbst-Vergleich erfolgte, der Casus existiren solte, (dene doch der Allerhöchste noch lang gnädiglich verhüten wolle) damit durch eine würcklich- und widerrechtliche Possessions-arripirung keine grössere confusiones und Weitläufftigkeiten entstehen mögten, zugleich die selbst allerhöchst ermessende nöthige Landes-Vätterliche Vorsorg allermildest zu thun; Desuper augustissimum judicis officium omni meliori modo, quo de jure, consuetudine & stylo hujus excelsissimi judicii fieri potest, allerunterthänigst implorirend.

Euer Käyserl. Majestät

Folgen nun die in hoc Exhibito allegirte

Beylagen.

Lit. A.

COPIA

Käyserl. Lehen-Briefes cum confirmatione für Ignatio Graffen zu Oettingen und dessen Agnaten, de dato Wien den 18. Novembr. 1715.

WIr Carl der Sechste ꝛc. Bekennen offentlich mit diesem Brieff, und thun kund allermänniglich, daß Unß der Hoch- und Wohlgebohrne Unser Cammerer, und des Reichs lieber getreuer, Ignatius Graff zu Oettingen, unterthänigst gebetten, daß wir ihme, als dem älteren, für sich selbst, und als Lehentrager seiner Agnaten, benantlichen Albrecht Ernsts, Fürstens zu Oettingen Lbdn. Graffen Frantz Albrechts, Graffen Dominici Joseph, für sich und dessen Brudern Frantz Ignatium Joseph, Carl Antoni, und Crafft Antoni Wilhelm, sämtlicher Graffen zu Oettingen, alle, und jegliche Graffschafft, Herrschafften, Landgericht, Vesten, Burgen, Gericht, Zöll, Glaidt, Juden, Müntzen, Bann, Wildbänn, Mannschafft, Lehenschafft, Gült, Nutzen, Pfandtschafft, Vogteyen, Städten, Märckt, Dörffer, und alle andere Stuck, und Güter, die von Unß und dem Heil. Röm. Reich zu Lehen rühren, und letzlich von Unserem in GOtt ruhenden Herrn Brudern und Vorfahren am Reich weyland Käyser Joseph allermildesten Andenckens, obbenannte Fürst, und Graffen zu Oettingen unterm dato den Siebenzehenden *Martii* Siebenzehen hundert und Sechs zu Lehen empfangen, und getragen, ihme Graffen Ignatio aber, als nunmehro dem ältesten, für sich als Lehentragern obbenanter seiner Vettern und Agnaten nach Absterben ob allerhöchstgedachter Ihrer Mäjestät und Lbdn. wiederum von Unß, als jetzt regierenden Römischen Käysern, zu Lehen zu ersuchen, und zu empfangen gebühre, zu Lehen zu reichen und zu verleihen, und darzu ihre Freyheiten, Ehr, Recht, Brieff, Privilegia, Handvesten, und ihre Graffschafften, Land, Leuthe, Güther, löbl. gute Gewohnheiten und alt Herkommen, die ihre Vorfahren und Sie von unseren Vorfahren am Reich Römischen Keysern und Königen erworben, und hergebracht, zu bestättigen, zu erneuern und zu confirmiren gnädigst geruheten; das haben wir angesehen solch gemeldtes Graff Ignatii gehorsamste ziemliche Bitt, auch die getreue und angenehme Dienste, so die genanten Fürsten und Graffen zu Oettingen und ihre Vorfahren, weyland unseren Vorfahren, und dem heiligen Reich offt und williglich gethan haben, und Er Graff Ignatius sambt obgenannten seinen Vettern und Agnaten Unß und dem Heil. Römischen Reich hinführo nicht weniger zu thun sich unterthänigst erbiethen, auch wohl thun mögen, und sollen: und darumben mit wohlbedachtem Muth, gutem Rath und rechten Wissen, ihme Graffen Ignatio,

als

als dem älteren für sich selbsten, und als Lehentrageren Dero vorgemeldten seiner Vettern **alle und jede ihre Graffschafften, Herrschafft, Land-Gericht, Vesten, Burg, Gericht, Zoll, Glaidt, Juden, Müntz, Pänn, und Wildpänn, Mannschafft und Lehenschafft, Gült, Nutzen, Pfandschafft, Forstereyen, Städt, Märckt, Dörffer, und alle andere Stück und Güther, so von Unß, und dem Heiligen Römischen Reich zu Lehen rühren, zu Lehen gereicht und verliehen**, und darzu all und jede Gnad, Freyheit, Ehr, Recht, Brieff, Privilegia, Handvesten, und ihre Graffschafft, Landt, Leuth, Güther, löbl. gute Gewohnheiten und alt Herkommen, die ihre Vorfahren und Sie von Unsern Vorfahren am Reich, Römischen Keysern und Königen erworben, und hergebracht haben, bestättiget, erneueret, und confirmiret; Reichen, verleihen, erneueren und confirmiren ihnen die auch von Römisch-Käyserl. Macht, Vollkommenheit wissentlich und in Krafft dieses Brieffs, und maynen, setzen und wollen, daß sie in allen Puncten, Stücken, Articulen, Meynungen und Begreiffungen kräfftig seyn, und Sie Fürst, und Graffen zu Oettingen, und ihre Erben darbey bleiben, der geruhiglich gebrauchen, und geniessen sollen und mögen, von allermänniglich ohngehindert, zu gleicher Weiß, als ob alle, und jede besonders von Wort zu Worten hierinnen begreiffen wären; und gebiethen darauff allen und jeden Churfürsten, Fürsten, Geist- und weltlichen, Prælaten, Graffen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Landvögten, Hauptleuthen, Vizedomen, Vögten, Pflegern, Verwesern, Ambtleuthen, Land-Richtern, Schultheissen, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Burgern, Gemeinden, und sonst allen anderen Unseren und des Reichs Unterthanen, und Getreuen, was Würden, Standt, oder Weesens die seynd, Ernst und vestiglich mit diesem Brieff, und wollen, daß sie nun hinführo, die obgenannte Fürst und Graffen zu Oettingen, und alle ihre Erben, an den obbestimmten ihren Lehen, Gnaden, Freyheiten, Rechten, Landgerichten, Landen, Leuthen, Ehren, Privilegien, und alt Herkommen, und Unserer Käyserlichen Verleyhung, Confirmation und Bestättigung nicht hinderen, noch irren, in keine Weiß noch Weeg, sondern sie deren geruhiglich, und ungehindert gebrauchen, und genüssen lassen, und darwieder nicht thun, noch das jemand andern zu thun gestatten, als lieb einem jeden seye, Unsere und des Reichs schwehre Ungnad und Straff, und darzu ein Pœn, nehmlich hundert Marck löthigen Golds zu vermeiden, die ein jeder, so offt Er freventlich hierwieder thäte, Unß halb in Unser und des Reichs Cammer, und den andern halben Theil denen vorgenannten Fürst und Graffen zu Oettingen, und ihren Erben unabläßlich zu bezahlen, verfallen seyn solle, doch Unß und dem heiligen Reich, an Unserer Obrigkeit und Gerechtigkeit, und sonsten männiglich an seinen Rechten unvergriffen und ohnschädlich. Der offtgedachte Graff Ignatius zu Oettingen hat Unß auch darauff, durch seinen Bevollmächtigten Philipp Jacob Khistler, Agenten an Unserm Keyserl. Hoff, für sich selbsten, und von wegen obbemelter seiner sambtlichen Agnaten mit Nahmen Albrecht Ernsts Fürstens zu Oettingen Lbdn Frantz Albrechts, Dominici Joseph, für sich und seinen obgedachten Brudern Frantz Ignatii Joseph, Carl Antoni, und Crafft Anton Wilhelms aller Graffen zu Oettingen, in Krafft der vorgebrachten schrifftlichen Gewälten, gewöhnliche Gelübt und Ayd gethan, Unß und dem Heil. Römischen Reich getreu, gehorsam, und gewärtig zu seyn, zu dienen und zu thun, als sich von solcher Lehen wegen gebühret, ohngefährlich. Mit Urkundt dieses Brieffs, besiegelt mit Unserem Keyserlich anhangenden Insiegel, der geben ist, in Unserer Stadt Wien den

C Acht-

Achtzehenden Tag des Monats Novembris, nach Christi Unsers lieben Herrn und Seeligmachers Gnadenreichen Geburth, im Siebenzehenhundert und Fünffzehenden, Unserer Reiche des Römischen im Fünfften, und des Hispanischen im Dreyzehenden, des Hungarischen und Böhemischen ebenfalls im fünfften Jahre.

CARL.

Vt. Fried. Carl Graf v. Schönborn, mpr.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium.

E. F. v. Glandorff. mpria.

Ist mit dem mir vorgebrachten Original von Wort zu Wort gleichlautend. Urkund meiner hierunten gestellten Fertigung. Wien den 30. August. 1724.

(L. S.) Simon von Stock, mpria.
Käyserl. Geheimen Reichs-Hof-Cantzley Registrator.

Lit. B.

EXTRACT
Aus der Oettingischen Erb-Einigung in Anno 1522.

Zum Sechsten, seynd Wir mit einander einig worden, daß unser keiner, noch Unser keines Erben, niemands andern, einem oder mehr Mannen, oder Frauen, Geistlichen noch Weltlichen Persohnen, wie Sie genant, die nit Unsers Nahmen und Stammen seynd, von keinerley Sach wegen, dieweil Graffen zu Oettingen im Leben seynd, weder im Leben oder am Todtbette, über Zwey tausend Gulden Reinisch, oder derselben Werth, an Unser Graffschafft, und Herrschafft liegenden Güttern und Gülden, nichts hinschaffen, vergeben noch ordnen solle, noch möge, und ob solch Hinschaffen, vergeben und ordnen, wie vorlaut, beschehe, soll doch in allwege den Graffen zu Oettingen die Wiederlösung umb das Geldt, darumb es verschafft, vergeben oder geordnet wäre, vorbehalten seyn, und ob durch einen oder mehr, hiewieder in lauth diß Articuls, gefährlich gehandelt, oder fürgenommen wurde, soll doch solches in allen Rechten, vor allen Gerichten, und an aller statt, wo das fürkommet, gantz untüchtig, Krafftloß und den andern Graffen ohnschädlich seyn, sondern dasselb verkaufft, oder versetzt Guth, soll dem anderen Graffen ohne solche Beschwernuß, ohne Irrung zustehen, und jemands davon nichts pflichtig seyn, alles getreulich und ohngefährlich.

Dann die fahrende Haab antreffende, soll das Geschoß, und was zur Wöhr

Wöhr gehöret, bey der Graffschafft in allweg bleiben, der anderen fahrenden Haab, auch Baarschafft halben, an Geld nichts ausgenohmen, was der durch einem nit übergeben oder verschaffet wird, soll den nächsten männlichen Erben des Verschaffers und Vergebers zustehen und bleiben, und ausser derselben niemands Gerechtigkeit darzu haben, in kein Weiß, doch soll sich keiner der Gefährlichkeit gebrauchen, daß er im Leben nichts von liegender Haab verkaufft, damit er baar Geld überkomme, sonderlich ohn Arglist vermitten seyn und bleiben.

Weilen dann dieses alles durchaus von Wortt zu Wortt der, von Käyserl. Geheimen Reichs-Hoff-Cantzley vidimirten Abschrifft, mit fleißig- und treuer collationirung, gleichlautend gesehen, und befunden; habe ich dessen zur wahren Urkund, aus Käyserl. Majestät Authorität ein offener geschwohrner Notarius bekräfftigen, mein gewöhnliches Signet und beygesetztes Symbolum beydrucken wollen.

(L.S. N.) (L.S.) **Johann Jacob Bell**, J. U. C. Notarius Cæs. publ. Jur. in fidem subscripsit mpria.

Lit. C.

EXTRACT
Aus dem in Anno 1694. errichteten Unions-Recess.

Ex Svo 1mo Hiemit das sincere versprechē thun (Ihro Durchläucht der Fürst) vorgedachter Käyserl. Declaration über den erlangten Fürsten-Standt, in allen Articulis & Clausulis, in soweit dieselbe durch gegenwärtigen Recess nicht geändert, oder limitiret worden, nachzuleben, und darwider weder obgemelten Gräfflichen Herren Agnaten, dero Erben und Nachkommen, noch Dero Bedienten samt oder sonders, jetzt oder ins künfftig zu keinen Zeiten, an ihren alt hergebrachten, so gemeinschäfftlich- als aigenthumlichen juribus vel feudalibus, vel allodialibus, Ecclesiasticis, vel politicis, prærogativis, observantiis, pactis & consuetudinibus familiæ &c. zu bekräncken, zu hindern, oder zu beeinträchtigen.

Secundò, versicheren, und versprechen Hochermeldt Ihro Fürstl. Gnaden für sich, Ihre Erben und Nachkommen, daß Sie unter keinerley Schein oder Prætext, mehr berührten Dero Herrē Agnaten des Hauses Oettingen, der Wallersteinischen Linien, Dero Erben und Nachkommlingen, noch auch deroselben Räthen, Beambten, Bedienten, und Unterthanen, Geistlich oder Weltlichen Schutz-Verwandten der Graffschafft eingesessenen Benachbahrten, oder darinnen begütherten Geist- oder Weltlichen, hohen oder niederen Stands-Persohnen, wer die immer seyn oder Nahmen haben möchten, in ihren Juribus tam Ecclesiasticis quam politicis & Exercitio religionis Catholicæ, und aller davon dependirenden Fällen wider das Instrumentum pacis, Religions-Frieden, bißheriges wissentliches Herkommen, und observanz, weder directè noch indirectè, weder durch sich selbst, dero Erben und Nachkommen, noch Dero Räthe, Beambte oder Bediente, Zu- und Angehörige,

noch durch anderer mächtigern oder geringern Hülff, offentlich oder heimlicher Weiß betrüben, beträngen, beschweren, oder beeinträchtigen sollen oder wollen ꝛc. ꝛc.

Weilen dann dieses alles durchaus von Wort zu Wortt mit fleißig und treuer Collationirung, dem Originali gleichlautend gesehen, und befunden; habe ich dessen zur wahren Urkundt aus Käyserl. Majestädt Authoritädt ein offener geschwohrner Notarius solches bekräfftigen, mein gewöhnliches Signet und beygesetztes Symbolum beydrucken wollen.

(L.S. N.) (L.S.) Johann Jacob Bell, J. U. C. Notarius Cæsar. Pub. Jur. in fidem subscripsit mpria.

Lit. D.

EXTRACTUS

Käyserl. Declaratorii über den erlangten Oettingischen Fürsten-Stand de Anno 1675.

Wir Leopold ꝛc. Thun kund biemit, als Wir den Wohlgebohrnen Unsers und des Reichs lieben getreuen Albrecht Ernsten Graffen zu Oettingen in des Heyligen Römischen Reichs Fürsten-Standt gnädigst erhebt, und ihme solchen vermög unsers Kayserlichen unter dato 18. Novembris verwichenen Sechzehenhundert vier und Siebenzigsten Jahrs ausgefertigten Diplomatis würcklich ertheilet, daß Wir weder vor- noch nach jemahlen gemeint gewesen, oder gemeinet seyen, wie es auch von Rechts und Billigkeits wegen nicht seyn kan, oder solt, mit solcher aus Gnaden conferirter Fürsten-Stands-Erhöhung jemanden, wer der nun seyn mag, vielweniger aber denen jetzt lebenden Graffen zu Oettingen Catholisch- oder Wallersteinischer Lini insgesambt und besonders, noch auch deren künfftigen Erben und Nachkommen, in einige Weege zu præjudiciren, oder præjudiciren zu laßen.

Erklähren diesemnach auch zu Verhütung aller und jeder von gedachten Catholischen Graffen zu Oettingen wegen Ihrer Grafffschafft Jurium, und Gerechtsame, und derselben gemeinsamen administration bey solcher Standts-Erhöhung biß anhero besorgter, und noch besorgender Mißverständnußen und Irrungen, Krafft dieß allergnädigst, daß mehrgemelte Standts-Erhöhung zu keines Menschen und bevorab erstvermelter Catholischer Graffen zu Oettingen, deren Erben und Nachkommen, geringsten nachtheil jemahlen gereichen solle, könne oder möge, und wollen zu solchem Ende allergnädigst, und ernstlich, daß obbenennter damahlen noch Graff, nunmehr aber des Hochgebohrnen Albrecht Ernsten Fürstens zu Oettingen Liebden vor verstandene unsere Kayserliche Begnadigung, weder für sich selbsten, noch auch durch dero Bediente und zugehörige die Zeit ihres Lebens, noch auch nach ihrem Tödtlichen Hintritt deroselben Erben und Nachkommen, für sich selbsten, oder die ihrige, unter einigem Schein, wie der immer Nahmen haben mag, zu offtgedacht ihrer Vettern der Catholischen oder Wallersteinischen Lini insgesambt und besonders, noch auch deren künfftigen Erben und Nachkom-

kommen præjudiz zu einigen Zeiten mißbrauchen, und mithin solchen Fürsten-Stand weder zu der gesambten Graffschafft Oettingen, noch mehr erwehnter ihrer Vettern, deren Erben, oder einigen der Ihrigen bey Gemeinen, oder der Graffschafft Catholischen Antheils, tam in feudalibus, quam allodialibus, Politicis, & Ecclesiasticis und anderen habenden und hergebrachten Rechten und Gerechtigkeiten zu dem geringsten Nachtheil oder Schaden geraichen, weniger von Seiner Liebden oder einigen den ihrigen, noch auch von Dero Erben und Nachkommen, oder den ihrigen ausgedeutet werden, sondern Seiner Liebden dero Erben und Nachkommen sich durch diesen erhaltenen Fürsten-Standt nichts anderst in der Graffschafft Oettingen, oder von derselben wegen, wo oder in weme das seyn mag, als die dadurch erlangte alleinige Fürstliche personal-dignitæt, und prærogativ zuaignen, entgegen alle übrige in gemeiner sowohl, als respectivè in dero Vettern Catholischer Graffschafft, oder also genannten Wallersteinischen Antheil deroselben und denen ihrigen zuständigen Gemeine und besondere Recht und Gerechtigkeiten, auch prærogativen, so Sie von Alters darinnen hergebracht, und in deren Besitzen Sie, ihre Räthe, Bediente und andere ihre angehörige ihrentwegen biß zu solcher Standts-Erhöhung gewesen, auch sonsten jedermänniglichen in mehr erwehnter Graffschafft gesessenen, sowohl in Civil-Prosan- als Religions-Sachen gleichmäßiges habendes und hergebrachtes Recht gantz unperturbirt, ungeändert, und alles bey benennten Herkommen und bißheriger Observanz, zumahlen auch alle bey unserem Reichs-Hoff-Rath, oder unserem und des Reichs-Cammer-Gericht zu Speyer eingeführet- und annoch hangende Rechts-Sachen, biß zu deren Rechtlichen Erkanntnuß, oder güttlichen Austrag, wie Sie vor solchem Seiner Liebden ertheilten Fürsten-Standt gewesen, und es die darinnen ergangene rechtliche Verordnungen mit sich bringen, verbleiben lassen, und darwieder auf einige Weiß nicht das geringste zu ändern, zu innoviren, noch das wenigste dargegen neuerlich einzuführen suchen, oder trachten, sondern alles und jedes, nichts ausgenommen, durchgehend nach Anleitung der Gräfflich-Oettingischen Erb-Einigung, der üblichen Observanz, und wie sich solches alles biß auf Antrettung dero erlangten Fürsten-Standts befunden hat, in statu quo in Ewigkeit, ohne die geringste Hinderung und Eintrag ohnveränderlich bewenden laßen, und einfolglich weder selbst, noch mit Zuziehung anderer potentiorum aigenmächtig etwas neuerlich dagegen vorzunehmen, die geringste Macht nicht haben, noch auch Seiner Liebden oder ihre künfftige Erben, deren Bedienten, oder andern ihnen an- und zugehörigen jemahls das geringste darwieder zu thun gestatten sollen. Und dieses alles sowohl in activ- als passiv-Lehenschafften, denen Reichs-Regalien, Kayserlichen Privilegien, hohen Land- und andern Gerichten, in Land-Vogteyen, Glaidt, Friedschäzen, Umgeldt, Zoll, Steuer, und in Summa in allen andern Gerechtigkeiten und hergebrachten Gewohnheiten, benannt und ohnbenannt, auch denen davon dependirenden Actibus, Rechten und Gefällen, wie die immer Nahmen haben, nichts davon ausgenommen, also und dergestalten, daß auch offtgedachte Catholische Graffen zu Oettingen insgesamt, und besonders Dero künfftige Erben, und Nachkommen, weder von Seiner Liebden oder dero Erben und Nachkommen, noch auch von deroselben und ihren an- und zugehörigen, unter einigem Schein dieses erlangten Fürsten-Stands wieder das uralte Herkommen an gemeinschafftl. mit-Bestellung, auch exercirung aller solcher benannt- und ohnbenannten davon herrührenden gemeinen, biß auf den Von Unß gnädigst conferirten Fürsten-Standt, von denenselben exercirten Juribus noch auch so lang die dermahlen bey mehr erwehnten Catholischen Graffen stehende ältere Regierung bey denenselben und ihren Erben continuiren, und so

D offt

offt Sie künfftig wieder auf dieselbe fallen wird, an der dabey hergebrachten Direction, und anders derselben anhängigen gehindert und beinträchtiget, sondern dabey ruhig gelassen werden.

Nit weniger nechst obigen allen gedachtes Fürsten Albrecht Ernstens Lbdn weder selbsten, noch Dero Erben und Nachkommen solchen Fürsten-Stands halber, oder in Ansehung desselben, noch auch sonsten unter einigem prætext ihrer Vettern, die Catholische Graffen, oder deren Erben noch auch ihre Bediente und Unterthanen, Geist- und Weltliche Schutz-Verwandte, oder sonsten einige andere der Graffschafft Insaßen und Benachbarte, auch Geist- und Weltliche, hoch- oder niedere Stands-Persohnen, wie die Nahmen haben, oder wo sie immer seyn mögen, in ihren Juribus Ecclesiasticis, & Exercitio Religionis Catholicæ, und allen davon dependirenden Fällen, contra Instrumentum Pacis, den Religions-Frieden, das bißherige wissentliche Herkommen, und Observanz in offtbenennter Graffschafft weder directè noch indirectè, weder selbsten, noch durch ihre Bediente, zu- und angehörige, und eben so wenig durch frembde Hülff, offentlich und de facto oder heimlich betrücken, oder betrangen, noch beschweren, oder beeinträchtigen, noch weniger aber denen ihrigen dergleichen zu thun gestatten solle.

NB.

Weilen dann dieses alles durchaus von Wortt zu Wortt, der von Käyserl. Geheimen Reichs-Hof-Cantzley vidimirter Abschrifft, mit fleißig- und treuer Collationirung gleichlautend gesehen, und befunden; habe ich dessen zu wahren Urkund aus Käyserl. Majestät Authorität ein offener geschworner Notarius solches bekräfftigen, mein gewöhnliches Signet, und beygesetztes Symbolum beydrucken wollen.

(L.S.)
N.
(L.S.)

Johann Jacob Bell, J. U. C. Notarius Cæsar. Pub. Jur. in fidem subscripsit mpria.

Lit. E.

SUCCESSIONS-RECESS Zwischen Fürst Albrecht Ernsten und Graffen Antonio Carolo, zu Oettingen, de dato den 23. Octobr. Anno 1710.

Nachdeme aber Unsers Fürst Albrecht Ernsten Eingangs gemelter massen jederweilige Absicht vornehmlich dahin gegangen, wie nach unserm Todt Unsere hinterlassende Land und Leuthe der Evangelischen Religion und ihrer künfftigen Gewissens-Freyheit durchaus gesichert seyn möchten; als wollen Wir Graff Anton Carl zuförderist allem deme, worzu Unß der Religions-Frieden und daraus erfolgtes Instrumentum Pacis Westphalicæ vorhin obligiret, getreulich nachkommen, und dahero

hero keinen einigen Evangelischen Landes-Innwohner weder auf eine oder andere Weege wider gedachte Religions- und Gewissens-Freyheit beschweren, sondern vielmehr dabey ungekräncket schützen, und handhaben, und mithin dißfalls alles dergestalten in alten Stand zu lassen Unß hiemit kräfftigstens verbunden haben, daß deme zuwider, Wir weder in der Stadt noch auf dem Land, wo es zuvor nicht gewesen, nicht einmahl ein Exercitium Religionis Catholicæ, wenn gleich solches ohne Kosten und Zuthun der Unterthanen aus Unseren eigenen Mitteln, oder anderwärtiger Beyhülff geschehen kunnte, einführen, noch weniger andere dergleichen Neuerungen anzufangen gestatten, und dargegen Unß lediglich allein mit dem Gebrauch der Hoff-Capellen begnügen lassen, einfolglich allen Evangelischen Kirchen und Schulen im gantzen Land, bey dem freyen und unumschränckten Exercitio ihrer Lehr und GOttesdienst also unverruckt und ungehindert verbleiben sollen, daß Wir auch alles dessen, so nur per indirectum über kurtz oder lang zum Nachtheil und præjudiz der Evangelischen Religion gereichen könnte, Uns gäntzlichen enthalten, und demnach sowohl von denen derselben zum besten und mithin zu Unterhaltung der Pfarrern und Schuldienern, wie auch der studirenden Jugend Beförderung, und sodann zufügender Reparation der Kirchen, Pfarr- und Schul-Häuser, und andern zum Geistlichen Gebrauch gewidmeten Geistlichen Kirchen-Güttern, Gefällen, Intraden, Beneficien und Stipendien, sie mögen gleich allbereit im Gang seyn, oder noch darein gebracht werden, unter keinerley Schein Rechtens das geringste entziehen, und zu den andern, oder auch unserm eigenen oder sonsten der Catholischen Religion Nutzen und Vortheil anwenden, oder die Verwaltung darüber denen, so solche der bißherigen Observanz nach hat pflegen anvertrauet zu werden, benehmen, sondern selbige vielmehr dabey zu schützen und handhaben, wie auch darob, was in sublevationem der Evangelischen Armen entweder zu Unterhaltung und Aufferbauen Evangelischer Spitäler, Armen- und Waysen-Häuser und dergleichen, ob schon gestifftet, oder noch weiters angeordnet werden möchte, steiff und fest zu halten, darwider auf keine Weiß und Weege nichts vornehmen, thun noch handlen lassen, auch sonsten durchaus nicht zugeben wollen, daß einige Römisch-Catholische neue (geschweige dann alte) zu Zeit des normal-Jahrs nicht im Stand und zerfallen gewesene Kirchen, Cappellen, Bethhäusser, und Bild-Säulen irgendswo, wieder repariret und aufgebauet, oder Clöster, Collegia und neue Schulen im Land, es möge gleich in der Stadt Oettingen oder sonsten an einem Orth seyn, angerichtet, noch weniger die darinnen befindliche secularisirte Clöster und Stiffter, falls sie in Ermanglung ob-ausgedungener anderwärtigen Verordnung Unß zufallen würden, nach denen sonst bekannten Römisch-Catholischen Principiis, zum vorigen Gebrauch wieder gezogen, wohl aber bey ihrem jezigen Weltlichen auch Religions-Zustande noch füraus ungeändert gelassen, einfolglich nicht das mindeste unternommen werden solle, wordurch die Catholische sich mit der Zeit eines Prædominats über die Evangelischen anmassen, oder sonsten Zanck und Zwitracht zu erwecken, Gelegenheit bekommen könnten, zu dem Ende dann Wir nicht allein alle Gütter und Häusser beedes in der Stadt als auf denen sowohl an sich zum Fürstlichen Landes-Antheil, als zu sothanen Clöstern gehörigen Dörffern, Flecken, Weylern, und sonst allen anderen Orthen, wo bißhero Evangelische Possessores und Unterthanen gewesen, auch dabey unverruckt conserviren, und dargegen keinen Catholischen Innwohner darein setzen, noch auffnehmen, sondern auch in alle weege wehren und hinderen wollen, damit nicht ein einziger Unterthan, Beysaß, oder andere im Land wohnende, oder sonst darinnen sich aufhaltende Evangelische junge und alte Persohnen durch List, Geschenck und Versprechungen, oder heimlich- und öffentlichen Gewalt zur Catholischen Religion

gerei-

gereizet, oder wider Willen genöthiget und gezwungen werden; Deßgleichen an denen Evangelischen Orthen, wo zweyerley Religions-Verwandte zusammen heurathen, es möge gleich die Manns- oder Weibs-Persohn davon Catholisch oder Evangelisch seyn, so sollen alle Actus Parochiales als Kinder-Tauff, Copulationes, Hochzeit- und Leichen-Predigten von Evangelischen Geistlichen und ordinario Parocho loci verrichtet, mit Bezahlung der Jurium stolæ und anderm aber, wie auch wegen Aufferziehung der aus dergleichen Ehe zu erziehenden Kindern es durchgehends dem alten Herkommen und bißherigen Observanz gemäß gehalten, nemlichen die Söhne auf des Vaters, die Töchter hingegen der Mutter Religion erzogen, und anbey auch auf ereignenden Fall denenselben keine andere dann Evangelische Leuthe zu Pflegern und Vormünderen gesetzet werden; Anlangend aber das Uns Graffen Antoni Carln, alß einem Catholischen Herrn sonst nit gehöriges, und lediglich nur aus gantz besonderem und gutem Vertrauen von Seiner Durchläucht dem Fürsten, und nebst andern Landes-Rechten und Gerechtigkeiten, zugedachtes jus circa sacra und darunter begriffenen jurisdictionem Ecclesiasticam seu jus Episcopale; So geloben und versprechen Wir ferner für Uns, und Unsere Erben und Nachkommen, dißfalls so gar keine Veränderung zu machen, daß Wir vielmehr dem deswegen angeordneten, und jederzeit mit 4. Evangelischen Räthen und also 2. Geistlichen und ebenfalls so viel Weltlichen Persohnen nebst einem Secretario und Cantzelisten von dergleichen Religion zu bestellenden Evangelischen Consistorio, wobey dann allemahl das Directorium von einem Weltlichen geführet werden solle, in Geistlich und Religions-Sachen, frey zu disponiren, alle Macht und Gewalt überlaßen, und zu dem Ende so wohl wider die dahin gehörige und Handhabung der Kirchen und Schulen und deren anhangenden Geistlichen auch andern bißhero üblich gewesten Consistorial-Jurium eingeführte, und noch ferners nöthig aufzurichtende Kirchen- Schulen- Consistorial-Ehe- und andere dergleichen Geistliche Ordnung nicht das geringste unternehmen, sondern, wann allenfalls ein und anderes daran zu mehrerer Christlicher Zucht und Auffnahm des Evangelischen Wesens zu ändern, und zu beßern, ein solches der Disposition und Gutdüncken besagtens Consistorii lediglich anheim stellen, als auch auf weiters sich ergebenden Fall, da etwan in einer Sach ob paritatem Votorum die Consistorial-Räthe different bleiben, und sich darüber nicht vergleichen könnten, oder sonsten solche Dinge fürkommen, worinnen entweder das gantze Consistorium, oder ein und andere Räthe davon in specie unrecht und zuviel gethan zu haben, und deßwegen besonders gravirt zu seyn scheinen möchte, Wir Graff Antoni Carl hierüber unß keiner decision anmaßen, hingegen die Acta auf eine Evangelisch-Lutherische Theologische- oder der Umbständen Beschaffenheit nach Juristische Facultæt von ebenmäßiger Religion verschicken, und so dann es auf deßelben Ausspruch durchgehends beruhen, wie nicht weniger auch darbey in alle Weege bewenden laßen wollen, daß zu Vollziehung der Consistorial-Urthelen und Verordnungen der bißherige gewöhnliche modus exequendi behalten, und deme zu Folge, auch die Beambte, denen jederweiligen an Sie ergehenden Consistorial-Befelchen gebührende Parition zu leisten schuldig seyn, auch ernstlich von Unß darzu angehalten werden sollen; Damit nun aber mehrgemeltes Consistorium in seinem aufrechten Stand immerhin beharren, und weder auf ein oder andere Weiß daraus gerathen möge; So geloben und versprechen Wir Graff Antoni Carl außer deme, daß Wir solches entweder an dem Orth, wo es jetzo gehalten wird, noch fernerhin laßen, oder statt deßen demselben ein- oder mehr andere bequemere Zimmer bey Hoff anweißen wollen, nicht nur allein denen darbey befindlichen Räthen und Bedienten ihre Ehrliche und convenable subsistenz und Unterhalt zu verschaffen, und zum Exempel einem Rath, wann nemlich ein solcher allein beym

Consi-

Consistorio stehet, und nicht sonsten auch mit andern Bedienstungen versehen ist, 300. fl. außer deme aber nur 50. fl. wenigstens zur Jährlichen Besoldung reichen zu laßen, sondern auch dieselbe sambt und sonders bey ihren noch übrigen gewöhnlichen Emolumenten, Prærogativen, Rang und Würden, kräfftigstens zu manuteniren, und zu schützen, so daß Wir über diß auch allerdings darein willigen, und nicht entgegen zu seyn verlangen, daß offtgedachtes Consistorium die bey selbigen abgängige Stellen jederzeit selbsten wieder durch ordentliche Wahl besetzen, und nur in soweit obligirt seyn mögen, daß selbiges die auf- und anzunehmende Persohnen Unß allezeit zur Confirmation præsentiren, wie auch ein gleiches mit vocirung und Wiederbestellung der Geistlichen, Pfarrern, Kirchen- und Schul- Dienern beobachten, und Wir Graff Antoni Carl hingegen keinen einzigen Præsentatum zu recusiren befugt seyn sollen, es seye dann, daß Unß ein solcher vorkäme, den Wir ohne erst etwas ohnnöthiger Weiß, und geflissentlich an ihme auszustellen schon längsten vor seiner Promotion kundbarlich nicht dulten können, oder sonsten um ander offenbahr erheblichen oder allenfalls in dubio vor einem auswärtigen Evangelischen Theologischen, oder der Sachen Umbständ nach, Juristischen Collegio also erkannten Ursachen von selbsten schon verwerfflich gemacht hätte, als auf welche Begebenheit vor erwehntes Consistorium ein beliebiges subjectum vorzuschlagen in allweg verbunden, Wir aber sodann die behörige Confirmation darauf zu verfügen, längerhin nicht difficultiren auch nicht wehren, noch hindern sollen, daß, wofern einige von gedachten Geistlichen Bedienten durch übles und ärgerliches Leben und Verhalten zu unumgänglicher Ahndung befugte Ursachen geben würden, solche nicht weniger von mehrgemeldtem Consistorio nach vorheriger der vorkommenden Beschuldigungen Justiz mäßiger Untersuchung, und genugsamer Hörung der Beklagten, und zwar die Geistlichen, Pfarrer, und vornehme Schulbediente, als zum Exempel bey dem Gymnasio in der Stadt Rectores und Conrectores, auf zuvor darüber von Evangelischen Universitäten einzuhohlende Rechtliche Bedencken, wann nemlich die Sach von sonderlicher importanz, und nicht etwan mit einem blossen Verweiß, oder andern leidentlichen Correction so schlechterdings hin zurichten wäre, ausser deme aber dieselbe so wohl, als die übrige geringere Schul- und Kirchen-Bediente mit einander, es mögen gleich dieser ihre begangene Fehler und Verbrechen viel oder wenig auf sich haben, nach alleinigem Gutbefinden sothanen Consistorii, jedoch mit unserem Vorwissen, und daferne kein, vermög bißheriger Oettingischer Consistorial Observanz, selbsten für die Weltliche Obrigkeit gehöriges, und demnach von Unß lediglich abzustraffendes, und zumahl in die Jurisdictionem Criminalem lauffendes Delictum obhanden, gestalt der Sachen nach entweder mit Gefängnuß, oder Gelt-Buß ad pios usus angesehen, oder ab officiis suspendirt, translocirt, oder auch wohl gar cassirt und abgeschafft werden mögen, so, daß Wir sowohl hierinnen, als in allen übrigen Geistlichen und Consistorial-Sachen Unß weiter nicht mischen, oder anderster dabey zu concurriren begehren wolten, alß daß solche zu Beybehaltung Unser Auctorität in Unserem Nahmen exerciret, und die deswegen zu erlassende Befehle auch also ausgefertiget werden sollen.

Anlangend aber die sonst ordentliche und gewöhnliche Diener-Bestallung, und Wieder-Ersetzung der jederweiligen Vacantien, da hat es mit dem Consistorio sambt dazu gehörigen bey Kirchen und Schulen bedienten Persohnen, als in einer Geistlichen Sache, bey dem vorhergehenden dritten Puncten sein ungeändertes Verbleiben, ratione der Weltlichen hingegen wie man, so viel die pure Hoff-Charges und Bedienungen anbelangt, eben so genau nicht darauf beharret, daß solche allemahl von Evangelischen Religions-Verwandten besetzt werden, und demnach Unß Graffen Antoni Carln in soweit frey stehet, daß Wir nach Belieben Catholische oder Evangelische, jedoch auf jenen Fall, solche Leuthe, so von moderaten Sentiments, und keine ohnzeitige Religions-Eyferer

nicht

nicht sind, zum Exempel zu Unseren Hoffmeistern, Stallmeistern rc. und andern lediglich zur Hoffstatt allein gehörigen Bedienten annehmen dörffen; Also versprechen, und geloben Wir hinwiederum dargegen ferner für Uns, Unsern Erben und Nachkommen, daß Wir sowohl die Regierungs- und Rent-Cammer- Raths- Collegia, als alle andere darunter stehende, oder sonsten quocunque modo davon dependirende Aemter, und dabey entweder neu anzuordnete oder alt entledigte Stellen niemahlen anderster, dann mit lauter Evangelischen Ministris, Räthen, Cantzley- und Cammer-Verwandten, Ober- und Unter-Beambten, und andern dahin gehörigen vornehmen und geringen Bedienten, sie mögen Nahmen haben, wie sie wollen, versehen und wieder bestellen, mithin so gar keinen der Catholischen Religion zugethanen, unter was für prætext es auch immer seyn könnte, in ersagte Collegia einschieben wollen, daß vielmehr im Gegentheil, da ein anderer derselben hoch- und nider Bedienter seine Evangelische Religion freywillig verlassen, und zu jener übertretten wurde, eo ipso dessen Platz für vacant erachtet, und statt seiner, wieder ein anderer Evangelischer angenommen, wie auch ein gleiches mit denen in der Stadt, und auf dem Land respectivè Raths- Burger- und Gerichts-Stellen beobachtet, und weder bey diesen, noch denen mit Wallerstein und Spielberg alternativè zu vergeben habenden Bedienungen das geringste nicht dem Herkommen und bißhergen observanz entgegen vorgenommen, einfolglich auch alle unsere Chatholische Religions-Verwandte, und sonderheitlichen darunter die Bediente vermittels ihren Bestallungen und Instructionen dergestalten eingeschränckt, und verbunden werden sollen, daß die Evangelische Bediente und Unterthanen sich der Religion halben, ihnen nicht das mindeste widrige zu besorgen haben, sondern bey demjenigen, was in diesem Vergleich enthalten, beständig und ungekränckt verbleiben mögen.

Schließlichen so haben Wir Fürst Albrecht Ernst, u. Wir Graff Antoni Carl für Uns, Unsere Erben und Nachkommen, bey Unseren Fürst- und Gräfflichen Würden, Ehren und Treuen, die einer dem andern wohlbedächtlich zugesagt, und versprochen, versprechen auch einander hiemit, und in Krafft dieses Vergleichs, daß wir alles dasjenige, so darinnen enthalten, in allen Articulen und Clausulen, stett, vest und unverbrüchig halten, und treulich vollziehen, darwider nimmermehr in einige weiß handelen, noch daß es von andern geschehe, verhängen, oder gestatten, hingegen uns alles und jedes, daß hierwieder von jemand, wer der auch seye, jemahls gehandelt, tractiret und fürgenommen wäre, oder noch werden möchte, darzu aller Einreden, Geist- und Weltlicher, gegenwärtig und zukünfftiger Behelffe, und Exceptionen, in- und außerhalb Rechtens, auch aller absolution, Dispensation und Restitution in integrum und dergleichen Mittel, wie die immer seyn und Nahmen haben, und durch Menschen Sinn und Witz erdacht, und quocunque modo and) Wir per indirectum diesem Unseren Vergleich und Vereinigung zum Abbruch, oder zuwider seyn, und verstanden werden möchten, wohlbedächtlich verziehen, und begeben haben wollen, also und dergestalten, daß weder Wir selbsten, noch unsere Erben und Nachkommen dergleichen erlangen, fürwenden und gebrauchen in keine Weeg noch Weiß können noch sollen. Insonderheit haben Wir Graff Antoni Carl dieses alles, was Wir hier für uns, unsere Erben und Nachkommen so sanctè zugesagt, und versprochen, mithin diesen gantzen Recess hindurch punctlich und wohlbedächtlich eingegangen auch mit einem leiblichen Eydt zu GOtt bekräfftiget, und solchen, wie ein jedwederer unserer Successorum bey Antrettung seiner Regierung, und noch vor einnehmender Huldigung, und zwar seiner nachgesetzten Evangelischen Regierungs- Cantzley und Consistorio in Gegenwart eines oder mehrer von einem und andern hierunten zu benambsenden Garants, expressè sich auszubittender Deputirten abzulegen, auch hiemit obligirt seyn solle, solennites

mer dahin abgeschworen, daß uns davon keine, weder Kayserliche oder Päbstliche, auch andere generaliter oder specialiter vorgegangene oder noch darauf folgende dispensation und absolution, wie die auch immer Nahmen haben, und ersonnen werden möchte, nicht quitt oder loß machen, noch auch dieses, daß vermög Päpstlicher Rechten in Geistlichen Sachen, und zumahlen eine so genandte Ketzerische Religion und derselben zugethane Glaubens-Genoßen zu foviren, und zu schützen, kein Laicus kräfftig verbinden könne, und wenn auch solches so gar mediante Juramento geschehen, doch dieses ipso jure null und ohngültig seye, Uns im geringsten nicht zu statten kommen solle, sondern Wir Graff Antoni Carl vielmehr durch sothanen abgelegten Cörperlichen Eydt GOtt den Allmächtigen angeruffen haben wollen, daß, wofern dergleichen Behelffe, Exceptionen und Einwendungen wir Unß bedienen, oder sonsten einige Absolution und Dispensation annehmen, und dadurch gegenwärtigen Tractat unhaltbar zu machen, Unß anmaßen würden, so dann nicht allein derselbe, als ein gerechter Richter der Lebendigen und der Todten, Unß hier zeitlich und dort ewig darum straffen möge, sondern auch Unsere obgedachte Evangelische Regierung, Consistorium, oder gestalten Sachen nach auch wohl die Unterthanen selbsten, so wohl über solche unsere als alle unsere Erben und Nachkommen, jederweilige contraventionen Uns zuförderist in geziemenden Respect zu erinnern und abzumahnen, so dann aber auf nicht erfolgende remedur, ohne daß es ihnen für einen Ungehorsam und Rebellion ausgedeutet werden möge, so gleich hievon an die hierob angeregte, und zwar, was die Religion und Punctum juris circa sacra vel Episcopalis anbetrifft, lediglich allein Evangelischen Garants Bericht zu erstatten, und solche um assistenz anzuruffen befugt, Wir hingegen auf weiters bezeugende Renitenz, und da allenfalls der von denselben etwan ferners ergehenden nachdrücklichen Erinnerungen ohnerachtet Wir dannoch denen geklagten Beschwerden durchaus nicht abhelffen wolten, hoc ipso, und befindenden Dingen nach, entweder aller Unß hier zu gedachter Succession, und Erbschafft, oder wenigsten gemeldten Juris circa Sacra vel Episcopalis verlustiget seyn, und dieses Sie Evangelische Fürsten und Stände zuvergeben, oder nebst ihren Catholischen Mit-Garants Unß gesambter Hand wohl gar von Land und Leuthen zu verstoßen, und einen andern Graffen von Oettingen, der sich zu beßerer Beobachtung dieser hierinnen begriffenen und pactirten puncten einverstehen und bequemen würde, dargegen einzusetzen, erlangtes Recht, Macht und Gewalt haben sollen; Zu dem Ende dann auch Wir Fürst Albrecht Ernst und Wir Graff Antoni Carl diese Verbindung en general der Garantie und Exception aller Evangelischen Chur-Fürsten und Ständen des Reichs hiemit unterworffen haben, absonderlich aber, um derselben und dieses gantzen Recesses kräfftige manutenirung und Garantie des Herren Chur-Fürsten zu Mayntz Liebden und Chur-Fürstl. Gnaden und dero nächste Successores bey denen respectivè Ertz- und Hochstifftern Mayntz und Bamberg, so dann des jetzigen Herrn Teutschmeisters Liebden und Durchläucht und endlichen die beede Hoch-Fürstliche Häußer Würtenberg und Heßen sambt und sonders gebührend requiriren und ersuchen, für allen Dingen aber hierüber unß um die Kayserliche allergnädigste Confirmation allerunterthänigst bewerben wollen, in tröstlicher Zuversicht, daß unß allerseits unverweigert werde willfahret werden. &c.

Nota. Bey diesem Extract gehet an dem Recess nichts ab, als der Ingress und die Conclusion.

Lit. F.

Compaciscentes der Oettingischen Erb-Einigung.

Carl Wolffgang. — Ludovicus XV. — Martin. — Ludwig.

Ludovicus XVI. — Wolffgang. — Fridericus. — Wilhelm. — Carl Ludwig. — Loth.

Gottfried — Wilhelm Senior.

Ludwig Eberhard. — Wilhelm. Jun. — Wolffgang. — Erneſtus Senior.

Joachim Ernſt. — Joh. Albrecht. — Erneſtus jun. — Martin Frantz. — Friederich Wilhelm.

Albrecht Ernſt. — Joh. Frantz. — Wolffgang. — Philipp. — Ignatius. — Ferdinand. Max. — Nottger Wilhelm.

Albrecht Ernſt, heutig-regierender Fürſt zu Oettingen, und Errichter des vermeintlichen Succeſſions-Tractats.

Frantz Albrecht, heutig-regierender Graf zu Oettingen-Wallerſtein-Spielberg, & à Linea primogeniali deſcendens.

Frantz Ignati heutig-regierender Graff zu Oettingen-Wallerſtein.

Carl Anton, heutig-regierender Graff zu Oettinge-Wallerſtein, Inſtitutus hæres.

Crafft Anton Wilhelm, heutig-regierender Graff zu Oettingen hohen Baldern, Subſtitutus hæres.

Lit. G.

EXTRACT

Aus der Oettingiſchen Erb-Einigung de Anno 1522.

Ex §.vo 7mo. Wann auch der oder dieſelben unſer oder unſere Erben Söhne zu ihren Tagen kommen, und vierzehen Jahr alt worden seynd, ſo ſollen Sie durch ihre Vätter, Vormund oder andern Graffen zu Oettingen, die dieſe Einung gelobet und geſchworen haben, vermögt, und darzu gehalten werden, daß Sie dieſe Einung, Bündnuß und Verſchreibung nach Innhalt dieſes Brieffs auch geloben und den Heyligen ſchwören, und des nothdürfftigen Brieff geben, ohne alle Gefährde; Wäre aber Sach, daß der, oder dieſelben unſer oder unſerer Erben Söhne, ſolches nicht thun, und ſich deßen ſetzen wolten, ſo ſollen der oder dieſelbe von den andern Graffen, die dazumahl leben, in kein unſer Graffſchafft und Herrſchafft Oettingen, Städt, Schloß, Beveſtigungen, Erb-oder Nutzung gelaßen werden, der auch nit fähig oder empfänglich ſeyn, ſo lang biß Sie dieſe Einung zu GOtt und den Heiligen geloben, ſchwören, und ſich verbinden, deß Wir unß jetzt laut diß Brieffs gegen einander verpflichtet haben, ohne alle Gefährde.

Weilen dann dieſes alles durchaus von Wort zu Wort der von Kayſ. Geheimen Reichs Hoff-Cantzley vidimirten Abſchrifft, mit fleißig und treuer Collationirung gleichlautend geſehen und befunden; Habe ich deßen zu wahren Urkund aus Kayſ. Mayeſtät Authoritæt ein offener geſchworner Notarius ſolches bekräfftigen, mein gewöhnliches Signet und beygeſetztes Symbolum beydrucken wollen.

(L. S. N.) (L. S.)

Johann Jacob Bell, J. U. C. Notarius Cæſ. publ. Jur. in fidem ſubſcripſit mpria.

An Die Römisch-Käyserl. auch zu Hispanien / Hungarn und Böheim Königl. Majestät

Allerunterthänigste Anzeige

AD CLEMENTISSIMUM

RESCRIPTUM ET CONCLUSUM

Vom 19. Febr. itemque 17. Junii a. c.

JUNCTA EXCEPTIONE NON COMPETENTIS ACTIONIS ET INTERESSE,
itemque petito pro absolutione ab ex adverso immaturè & incompetenter intentata actione & lite

Des Fürstlich-Oettingischen Anwaldts

In Sachen

Gräfflich Oettingen-Spielberg

Contra

Fürstlich-Oettingen.

In Puncto Pacti Successorii.

Mit Beylag Num. 4.

2

Allerdurchlauchtigst-Großmächtigst- und Unüberwindlichster Römischer Käyser, auch zu Hispanien, Hungarn und Böheim König ꝛc. ꝛc.

Allergnädigster Käyser / König und Herr Herr!

Euer Käyserl. Majestät ist allvorderist, wie auch hiermit beschiehet, der allerunterthänigste Danck zu erstatten, daß allerhöchst-Dieselbe nach breiterm Jnhalt Hochpreißlichen Reichs-Hoff-Raths-Conclusi vom 17. Jun. a. c. sub Num. 4. geruhen wollen, Anwaldts gnädigsten Herrn Principalen, des Herrn Fürsten zu Oettingen Hochfürstl. Durchläucht, zu Beybringung der Rechtlichen Nothdurfft ad Conclusum vom 19. Febr. in puncto Tracta- N. 4.

tus Successorii einen 2. Monathlichen Termin auf dißeitiges erhebliches allergehorsamstes Bitten zu indulgiren.

Ob nun wohlen die in erstbemeldtem Extractu Protocollari sub Num. 4. angezogene Gräfflich-Spielbergische Exhibita noch nicht zu dißeitiger Communication gekommen, und dahero die darauf gebührende Verhandlung, ohnnachtheilig und vorbehältlich quorumvis competentium, biß dahin ausgestellt wird, so haben doch Anwaldts Gnädigsten Herrn Principalens Hochfürstl. Durchläucht nicht ermangeln sollen, Ew. Käyserl. Majestät auf das erstere von Gräfflich-Oettingen-Spielberg den 19. Febr. dieses Jahrs extrahirte Reichs-Hof-Raths-Conclusum die Behörde inzwischen annoch in termino clementissimè prorogato allerunterthänigst vorstellen zu lassen. Es ist zwar leicht zu begreiffen, warum Gräfflich-Oettingen-Spielberg nun jetzo erst nach 16. Jährigem Stillsitzen das tempo vermeynt gefunden zu haben, den von Anwaldts gnädigsten Herrn Principalens Hochfürstl. Durchläucht bereits Anno 1710. mit Gräfflich-Oettingen-Wallerstein und Gräfflich-Oettingen-Baldern getroffenen solennen Successions-Tractat anzutasten; Der hierzu genommene Vorwand aber ist, wie überhaupt das Fundamentum ex adverso intentatæ actionis & litis, um so mehrers unerheblich, **als eines theils Gräfflich-Spielberg von mehrgedachtem** Pacto Successorio **nicht erst** aus Lünigs Reichs-Archiv, worinnen nur ein Stuck von diesem Pacto, die Dispositionem in Ecclesiasticis vornehmlich betreffend, befindlich, **Wissenschafft erlangt, sondern solche so gleich und zu der Zeit schon, als der** Successions-Tractat **errichtet, und hierauf denen** in- **und** substituir**ten beyden Herren Landes**-Successoribus eventualiter **gehuldiget worden, gehabt hat**, andern theils aber, wann, wie doch nicht ist, und auch der letzt in Anno 1723. verstorbene proximior Agnatus weyland Herr Graff Ignatius sich 13. Jahr lang, und biß an sein erfolgtes wohlseel. Absterben

nicht

nicht hat zu Sinn kommen lassen, Gräfflich-Spielberg ersagten Successions-Recess mit einigem Schein oder Bestand Rechtens impugniren könnte, erst hierzu (wie doch der Allerhöchste noch viele lange Jahre in Gnaden verhüten wolle) der Casus des tödtlichen Ableibens Anwaldts gnädigsten Herrn Principalens Hochfürstl. Durchlaucht ohne männliche Descendenz existiren müste, besonders da des klagenden Herrn Graffens von Oettingen-Spielberg Excellenz an Jahren und Alter beydes Anwaldts Gnädigsten Herrn Principalens Hochfürstl. Durchlaucht und die in- und substituirte beede Landes-Successores um ein gar merckliches, und zwar respectivè 6. 16. und 21. Jahr notoriè übertreffen, so folglichen, welches zwar citra votum captandæ mortis gesagt wird, ob ordinem mortalitatis, wie diese auch in denen Rechten de Regula præsumirt wird, erstbemeldten Casum nicht erleben, so mithin auch dessen hinterlassende mannliche Eheliche Leibes-Erben, als Agnati remotiores, wie aus dem Gegenseitigen Schemate Genealogico sub Lit. F. zu ersehen, auch ab intestato von der Succession in Anwaldts Gnädigsten Herrn Principalens Hochfürstl. Durchlaucht Land und Leuthe durch mehrbesagte pactirte beyde Herren Successores excludirt seyn dörfften. Vorangesetzt dessen, und da noch ausser diesem Anwaldts Gnädigsten Herrn Principalens Hochfürstl. Durchlaucht die kundbahre allgemeine Rechte und Innhalts deren liberrimam facultatem de futura sua Successione inter vivos vel mortuos disponendi vor sich haben, so kommet es bloß darauf an, ob anberegte Facultas, wie ex adverso theils gantz irrig, theils non optima fide supponirt werden will, nicht etwan de jure feudali, oder per pacta inclutæ domus Oettingensis entweder nur coarctirt, oder gar aufgehoben werde? Daß keines von beyden seye, zeigen nachfolgende notable præjudicia, welche bey dem hohen Hauß Oettingen existirt, und zum Theil in judicio contradictorio ihren völligen valor gefunden und behalten haben; Alsso ist Anno 1491. von Graffen Joachim und Graffen Wolffgang per Testamentum reciprocum des letztern Bruder von der Erbfolge ausgeschloßen worden, nicht weniger hat Graff

 Martin

Martin in Anno 1549. seinen Tochter-Mann, Graffen Friederich, cum pæteritione des Instituti leiblichen Vatters und des Testatoris nächsten Agnati Ludovici Senioris, pro universali hærede instituirt, und ist dieses præjudicium um so merckwürdiger, als, ohneracht durch diese Testamentliche disposition der Fürstlich-Oettingischen Linie der gesamte dermahlige Gräffliche Landes-Antheil entzogen worden, dannoch darauf in Laudis Ferdinandeis de Anno 1555. & 1563. gesprochen, und in dem letzteren, nachdeme sich also das hohe Hauß Oettingen in Oettingen-Oettingen (jezo Fürstlich) und Gräfflich-Oettingen-Wallerstein, folglich in zwey Linien getheilt, notanter nur die Subsidiaria Successio ab intestato reciprocè stipulirt, mithin die in ordine oben anstehende Successio Testamentaria, und darmit also ipso facto & jure libera inter Agnatos testandi facultas beyden Linien vor und frey behalten worden. Ferners hat in Anno 1569. Graff Wolffgang seinen Landes-Antheil an seinen jüngern Bruder, obigen Fridericum, mit exclusion des ältern Bruders und Stamm-Vatters der Fürstlichen Linie Ludovici, in Testamento hinterlassen, worbey es auch wiedermahlen in judicio contradictorio per Sententiam Cameralem geblieben ist; Ingleichem gehöret hiehero der in Anno 1683. zwischen Gräfflich-Oettingen-Wallerstein- und Gräfflich-Oettingen-Baldern errichtete Vertrag, worinnen auf Abgang der leztern Linie die Erbfolge von deren gesambten Landes-portion an die erstere paciscirt worden, gleichwie auch noch weiters aus allen diesen Fundamentis herzuleiten ist, wenn in Anno 1708. weyl. Herr Graff Wolffgang seinen jüngern Herrn Sohn, weyland Graffen Dominicum pro Successore & hærede in Testamento eingesetzt, dem ältern aber Herrn Graffen Frantz Joseph Ignatio und dessen Descendenz bloß ein appanagium an Geld verordnet hat. Es wird zwar dieses alles, nachdeme Eingangs ermeldter maßen die Gegentheilige intentirte Action an sich selbsten allzufrühzeitig ist, bloß noch pro informatione angeführt, kan und wird aber in der Folge, wann Gräfflich-Oettingen-Spielberg wider Verhoffen nicht acquiesciren

ren sollte, noch gründlicher und umständlicher dargethan werden, und setzen zu **Euer Käyserl. Majestät** Preißwürdigsten Reichs-Vätterlichen Gerechtigkeit Anwaldts gnädigsten Herrn Principalens Hochfürstl. Durchläucht das allerunterthänigste Vertrauen, Allerhöchst Dieselbe werden selbige in dieser importanten Sache, **besonders da Gräfflich-Oettingen-Spielberg in die 16. Jahr stille geschwiegen**, und nun jetzo von ein und andern Umständen profitiren will, nicht überstossen lassen, sondern nach Erforderung der Sache genüglich anhören, allermassen auch **Euer Käyserl. Majestät** bereits in solcher Absicht der allerunterthänigste Danck erstattet wird, nachdeme allerhöchst Dieselbe allergerechtest geruhet haben, die Gegenseitige Exhibita hiehero zu communiciren, und das ungegründete, auch unformliche Bitten pro Mandato cassatorio & annullatorio Tractatus Successorii ipso facto zu denegiren.

Gleichwie nun die von Anwaldts gnädigsten Herrn Principalens Hochfürstl. Durchläucht besizende Reichs-Lehen ohnehin den wenigsten Theil von Dero mit $\frac{7}{12}$tel inhabenden Landes-Antheil ausmachen; Also findet hierbey nach Ausweiß vor angezogener notablen præjudiciorum die in jure feudali bekannte auch usu & observantia in Imperio bekräfftigte Rechts-Lehre, quod, si de consuetudine in feudis testari permissum sit, Vasalli Testamentum omnino subsistat,

Stryck. de Testamentis Vasallorum licitis in Tractatu de cautelis Testamentorum C. 6. N. 2. §. 1. & 2.

Hornius in jurisprud. feud. Cap. 14. §. 1.

Meyer. in Comment. jur. feud. C. 5. §. 4. n. 5.

ihre gantze adæquate application, und die Oettingische jenseits sub Lit. B. extracts-weise angezogene Erb-Einigung

gung redet, wie der dürre Buchstabe solches an die Hand giebt, lediglich davon, daß keiner von dem Hauß Oettingen **niemands andern der nicht** NB. **des Oettingischen Stammens und Nahmens seye**, weder am Leben noch am Todt-Bett über 2000. fl. an der Graff- und Herrschafft liegenden Güthern und Gülten etwas verschaffen, vergeben und ordnen solle; Da nun bloß auf diesen Casum die hierauf folgende weitere disposition sich wörtlich referiret, **und sowohlen vor als nach der Oettingischen Erb-Einigung denen** Agnatis **ohnverwehrt gewesen, über ihre inngehabte Landes**-Portion inter Agnatos, non attenta Linearum aut graduum propinquitate **zu** disponi**ren**, auch die von Anwaldts gnädigsten Herrn Principalens Hochfürstl. Durchläucht in- und substituirte Herren Landes-Erben des Oettingischen Stammens und Nahmens sind, so ist nicht abzusehen, mit was Fug jenseits die Oettingische Erb-Einigung, welche die facultatem inter Agnatos testandi gantz deutlich frey läßt, und in dem geringsten nicht alteriret, zu einigem vermeinten Behuff allegirt werden könne? welches dann auch bey der Käyserl. Declaratoria über die Erhöhung in den Fürsten-Stand und dem Unions-Receß de Anno 1694. sub Lit. C. & D. zu wiederholen, und bey beyden nicht das geringste zu finden ist, was Anwaldts gnädigsten Herrn Principalens Hochfürstl. Durchläucht in dieser Dero de jure communi & observantia domus Oettingensis so offenbahr gegründeten Befugnuß, von Dero Land und Leuthen inter vivos vel mortuos zu disponiren, turbiren könnte, nachdeme so wohlen die Käyserliche Declaratoria als das Unions-Pactum allerdings jura communia & observantiam Domus Oettingensis præsupponiren, und im Mund führen. Nun wollen zwar auch Gegentheils besag Lit. G. die beyde Herren Landes-Successores als inhabiles ad successionem angegeben werden; Indeme aber bereits schon in angezogenem unions-Receß de Anno 1694. davor gehalten worden ist, daß die Oettingi-

sche

sche Erb-Einigung einer bessern Einrichtung bedürffte; Also ist auch nicht zu zweiflen, es werden ersagte beyde Landes-Successores auf diesen anzüglichen und an sich selbsten unstatthafften Einwurff zu seiner Zeit Red und Antwort zu geben wissen, oder auch schon gegeben haben. Wann aber ferners vorgegeben werden will, es seye Gräfflich-Oettingen-Spielberg in dem Pacto Successorio ex peculiari odio übergangen, hingegen Gräfflich-Oettingen-Wallerstein, und Gräfflich-Oettingen-Baldern, weilen dieselbe in nahmhaffte alienationes und noch mehrers præjudicirliche consentirt hätten, mit der Nachfolge honorirt worden, so bestehet solches auf gleichem sandigten Grund, nachdeme die Institutiones hæredum bekanntlch auf liberam voluntatem & majorem dilectionem Testatoris ankommen, und zwar wohl zu glauben ist, daß Gräfflich-Oettingen-Spielberg, da es sich gleicher gestalten nicht bedacht gesehen, verdrüßlich worden seye, im Gegentheil aber in dem Successions-Tractat nicht das wenigste, welches der Verfassung bey dem Fürstlich- und Gräfflichen Hauß Oettingen nachtheilig seyn könnte, befindlich ist, die hernach gefolgte alienationes aber solche Güther, welche nicht zu dem Land gehören, und von der Fürstlichen Linie peculiari jure acquirirt worden sind, betroffen haben. Und bey diesen Umbständen, da dem klagenden Oettingischen Spielbergischen Theil exceptio non competentis actionis & Interesse offenbahr in dem Weg stehet, so werden Euer Käyserl. Majestät nicht allerungnädigst vermercken, wann Anwaldts gnädigsten Herrn Principalens Hochfürstl. Durchläucht mit der Exhibition mehrgedachten Successions-Tractats biß auf andere allerhöchste Verordnung innen halten, um so mehrers, als dieselbe in dem würcklichen Begriff sind, die substantiam davon ratione futuræ successionis in formam Testamenti paci religiosæ & Westphalicæ, ut & reliquis Imperii constitutionibus & Pactis Domus Oettingensis, itemque juri communi conformem zu bringen, und dahero an Euer Käyserl. Majestät das allerunterthänigste Bitten ergehet,

Gräfflich-Oettingen Spielberg mit seiner Klag à limine hujus excelsissimi judicii cum refusione expensarum abzuweisen, Anwaldts gnädigsten Herrn Principalens Hochfürstl. Durchläucht hingegen davon zu absolviren.

Hierüber rc.

Euer Käyserl. Majestät.

Bey-

Beylage

N. 4.

Lunæ den 17. Iunii 1726.

Oettingen-Spielberg contra den Herrn Fürsten zu Oettingen, und die Graffen zu Oettingen-Wallerstein und Baldern in puncto pacti successorii, sive Frantz Albrecht Graff zu Oettingen-Spielberg sub præsentato 25. Febr. nup. exhibendo allerunterthänigste Anzeige ad Conclusum de 19. ejusdem supplicat humillimè pro ex causis narratis decernenda commissione, aliaque provisionali ordinatione Cæsarea.

In eadem Gräfflich-Oettingen-Wallerstein-Spielbergischer Anwaldt Johann Nassal sub præsentato 24. Maji nup. docendo factam insinuationem exhibiti de 13. Novembr. 1724. supplicat humillimè pro eventuali communicatione aut procedendo in contumaciam.

Idem Nassal sub præsentato eodem docendo factam insinuationem Rescripti de 19. Febr. nup. supplicat humillimè pro eventuali communicatione aut processu in contumaciam.

E contra Impetratischer Anwaldt Johann Niclas Vogel sub præsentato 6. hujus supplicat humillimè pro clementissimè extentendo termino ad alios duos menses ad respondendum appon. num. 12.

Communicetur das Gräfflich-Spielbergische Exhibitum parti Impetratæ, und wird dem Herrn Fürsten zu Oettingen eine zwey Monathliche Frist, um dem vorigen Kayserlichen Befehl vom 19. Febr. nup. ein Genügen zu thun, hiermit angesetzet, mit der Verwarnung, damit bey dessen Unterbleibung nicht nöthig seye, die gebettene oder andere Verordnung ergehen zu laßen.

Frantz von Hessener.

C.

An Ihro Römisch-Käyserl. auch zu Hispanien / Hungarn und Böheim Königl. Majestät

Allerunterthänigste
In facto & jure best-fundirte weitere

Vorstellung,

LOCO

REPLICARUM,

PRO

CLEMENTISSIMA REJECTIONE EX ADVERSO FRIVOLE OPPOSITÆ EXCEPTIOnis actionis non competentis & interesse, cum pœna arbitraria, ac condemnatione in expensas litis retardatæ, è contra ex causis ulterius adductis clementissimè decernendo petito mandato cassatorio-annullatorio Tractatus Successorii contra Coinvestituram Cæs. Pacta majorum, & leges fundamentales familiæ, nec non inhibitorio de non contraveniendo hisce pactis & legibus, præsertim desistendo ab omni ulteriori dispositione sub quocunque prætextu pœnali S. C. annexa Citat. solit. juncta denuo omnium humillima Imploratione, pro simul jam petito remedio interimistico, seu provisionali, ac de cætero quoad productionem dicti Tractatus Successorii inhærendo priori Concluso

In Sachen

Herrn Graffen Frantz Albrechts zu Oettingen-Wallerstein-Spielberg

Contra

Den Herrn Fürsten zu Oettingen / Herrn Graffen Anton Carl zu Oettingen-Wallerstein, quâ Wallerstein, und Herrn Graffen Crafft Wilhelm zu Oettingen-Wallerstein-Baldern.

Mit Beylagen Lit. H. & I.

Puncto eines contra coinvest. Cæs. & pacta Domus errichteten Tractatus Successorii.

3

Allerdurchlauchtigst-Groß-mächtigst-und Unüberwindlichster Römischer Kayser/ auch zu Hispanien/ Hungarn und Böheim König ꝛc.

Allergnädigster Kayser/ König und Herr/ Herr!

Auf die von Seiten des Fürstlich-Oettingischen Anwaldts in causa eines von seinem gnädigsten Herrn Principalen in Anno 1710. contra Coinvestituram Cæsaream, pacta majorum, & leges fundamentales familiæ errichteten Successions-Tractats eingereichte vermeyntliche Exception non competentis ac immaturè intentatæ actionis & litis ermanglet Impetrantischer Anwaldt nicht, mit seiner Gegen-Nothdurfft allergehorsamst zu erscheinen, und prævia acceptatione utilium ac contradictione contrariorum sich kürtzlich, doch tacendo

cendo

cendo nichts einraumend, dahin vernehmen zu lassen, daß freylich sein Anwaldts gnädiger Herr Principal nach zeitlichem Hintritt weyland des Hochseel. Herrn Graffens Ignatii zu Oettingen-Wallerstein, als proximioris Agnati, erst das tempo gefunden habe, sich wider dieses nichtige Succeßions-Geschäfft mit Bestand zu regen, eò, quod remotior Agnatus non habeat jus proximum, quam diu proximior vivit, adeo, ut & nulla currat præscriptio nec ulla negligentia imputanda sit, ex trita juris regula, quod omnis præscriptio, etiam longissimi temporis, non prius currere incipiat, quam actiones sunt natæ, & competere cœperunt.

Arg. L. cum notissimi juris 7. §. 4. Cod. de præscriptione 30. vel. 40. ann.
2. Feud. tit. 26. §. 5. vers. Titius.
Petra de fideicommiss. quæst. 14. n. 204. seqq.
Peregrin. de fideicommiss. art. 41. n. 16. & 17.
Knipschild. de fideicommiss. Cap. 16. n. 91.

Dargegen würdet die Gegentheilische eigene Geständnuß der so genanndten solennen Errichtung des Tractatus quæst. und so gar auch der darüber eventualiter beschehenen Huldigung hiemit quam utilissimè acceptiret, und übrigens beharret, daß weder hochgedachtem Agnato proximiori noch Anwaldts gnädigem Herrn Principalen von deßen tenor das mindeste bekanndt gewesen, biß davon ein Stuck aus des Lünigs Reichs-Archiv zu Gesichte gekommen ist; Dieses könnte man auf den Fall Bedörffens mit verschiedenen eigenhändigen Schreiben des ersten in continenti bezeigen, zugleich auch deutlich zu erkennen geben, was derselbe von der Sache gehalten habe.

Nachdeme aber Herr Impetrans weder von diesem oder einem andern seine causam deriviret, sondern die Intention lediglich in jure proprio sibi à primis institutoribus jam quæsito & radicato fundiret,

vid. Hartmann. Pistor. lib. 2. quæst. 6. n. 7. & seqq.

Hein-

Heinric. de Coccej. in suis Deduct. Cons. & Responς. in caus. jllust. Cons. 16. n. 50. & 51.

einfolglich nichts irret, ob schon der proximior seines Orts tacitè vel expressè consentiret, oder eine würckliche præscription wider sich zugelaßen hätte, cum per hoc non sublatum aut præscriptum censeatur jus succedentis Agnati

per text. 2. feud. tit. 52. §. satis bene in fin. & tit. 38.

Knipschild. cit. Cap. 16. & n. 91. cum cæt. alleg.

Christoph de Klingensperg in Colleg. jurisprud. feud. Cap. 11. quæst. 15.

So findet man nicht nöthig, sich über diese Neben-Dinge viel zu difficultiren, und gleichwie nebst deme es de præsenti um die Abwendung des durch die widerrechtliche factionem Testamenti, und darüber eventualiter verhängte Huldigung ex adverso ausgeübten ohnjustificirlichen und höchst-nachtheiligen Facti hauptsächlichen zu thun;

Also hat man gar nicht Ursache, den casum mortis celsissimi Impetrati zu erwarten, sondern vielmehr so gleich gut Fug und Macht, sich dagegen zu bewegen, und zu trachten, damit das imminirende præjudiz, so wohlen uf begebenden Fall für sich, als die posterität in Zeiten abgewendet werde; Allermaßen auch in dergleichen Umbständen die allerhöchste Gerichte keinen Anstand finden, die als contra coinvestituram Cæsaream, pacta majorum & leges fundamentales Familiarum unternehmende facta per mandata pœnalia sine Claus. zu redressiren, teste

Bets. de pact. famil. Cap. 4. §. 3. circa fin.

Knipschild. dict. tract. Cap. 13. N. 90.

Stryck. de Success. ab intest. dissert. 8. Cap. 7. §. 48. circa fin.

Deswegen es dann gantz vergeblich ist, da Anti-patronus um die futura contingentia sich will besorgen, mit

præsumptionibus aufhalten, und darüber diviniren will, indeme man dermahlen, wie gemeldet, principaliter ob caussam de præsenti, nemlich des ausgeübten widerrechtlichen facti halber agiret, und übrigens gar wohl weiß, quod mortis cujusque dies incertus sit. Das zu Unterstützung des jenseitigen Grund-Satzes aus denen allgemeinen Rechten de libera testandi facultate, cuilibet patrifamilias permissa, hergeholte Principium schlägt in substrato gantz nicht ein, sondern es kommet vielmehr darauf an, was bey denen mit gesambter Hand belehnten, und zugleich auch unter sich vererbeinigten Ständen des Reichs circa Testamenti-factionem für eine Universal- oder Grund-Regul statt finde? de Jure feudali nun heißet es regulariter, quod vasallo nequaquam vel inter vivos, vel mortis causa disponere liceat.

1. Feud. 8. princip. 2. feud. 9. §. donare. 2. feud. 55. princip. vers. habito ergò.

Gail. 2. Observat. 154. n. 2.

Masquard. de probat. Vol. 2. Conclus. 768. n. 4. ubi multorum testimoniis communis Doctorum Consensus comprobatur.

Rosenthal. Synops. feud. Cap. 7. Conclus. 2. n. 1. & seqq.

id quod magis adhuc obtinet in feudis Imperii per tradita eorum, quos refert

Itter. de feud. Imp. cap. 16. n. 1.

et quam maximè in feudis uff die gesambte Hand, & quod Investitura simultanea tribuat jus in toto feudo & qualibet ejus parte cum cæteris commune & simultaneum, cui possessor per dispositionem inter vivos vel mortis causa præjudicare nequit, cum coinvestiti ipso jure succedant, quia his jus succedendi in actu primo statim competit.

Struv. Syntag. Jur. feud. cap. 9. aphor. 16.

Carpzov. Jurisprud. forens. part. 2. Constit. 15. & 16.

Hen-

Henric de Coccey dict. tract. & consl. 16. n. 15. & 17.

Würdet über dieses auch noch die Oettingische Erb-Einigung angesehen, so findet man, daß dardurch ein ordentliches fideicommissum perpetuum, absolutum, graduale tam in casum mortis, quam alienationis, nec non reciprocum, reale ac particulare, quod comprehendit tam bona feudalia, quam allodialia, simul ac futura, quocunque demum titulo acquisita vel adhuc acquirenda errichtet worden seye.

Da dieses nun Rechts-bekanndter massen von solcher Würckung ist, ut per illud alteri in alterius parte bonorum jus reale firmissimè radicatum constituatur, quia bona hoc pacto affecta statim invicem ita communia fiunt, ut quivis compaciscentium pro se & hæredibus suis in his statim & dominium & possessionem civilem consequatur, sola executione reali in casum mortis dilata, ficta enim quædam traditio intervenisse, bonaque per constitutum possessorium translata censentur, adeo, ut hoc jus acquisitum alteri in pari gradu existenti per dispositionem inter vivos vel mortis causa imminui vel auferri amplius non possit.

Klock. Tom. 3. Consl. 150. n. 11. seqq.
Knipschild. de nobilit. lib. 3. cap. 10. à n. 63. usque 67.
Itter. de feud. Imp. cap. 17. num. 13.
Stryck. in dict. Tract. de Success. ab intest. dissert. 8. cap. 7. §. 30. & seqq.

So ist dadurch abermahls regulariter omnis testandi facultas excludiret, und dahero in præsenti hypothesi die universal- und Grund-Regul zu statuiren: „daß keinem Mit-„belehnten und Erb-Vereinigten Agnato erlaubet seye, zu præ-„judiz des andern Mitbelehnten und Erb-Vereinigten Agna-„ti inter vivos vel mortis causa das mindeste zu disponiren.

Vorangesetzt dessen nun, ist es keines wegs prætensè alleinig noch um dieses zu thun, ob etwa de jure feudali oder

per pacta inclytæ domus Oettingensis dem Hochfürstl. Herrn Impetrato die facultas liberè testandi entweders nur coarctiret, oder gar benommen seye? sondern nur dieses letztere ex deductis schon seine unumstößliche Richtigkeit hat, so kommet es im Gegenfall vielmehr bloß noch darauf an, ob Pars Impetrata entweders ein Privilegium speciale oder eine klare und zu Recht bestehende Gewohnheit in contrarium zu erweisen vermöge?

Wie nun von einem solchen Privilegio speciali in dem Hauß Oettingen nichts wissend ist, also würdet entgegen zu einer klaren und zu Recht bestehenden Gewohnheit in contrarium so viel erfordert, daß die allegirte vermeyntliche præjudicia darzu wohl nicht das allermindeste releviren, immassen, wo solche einschlagen, oder von einer Erheblichkeit seyn sollen, Pars adversa damit, um seine prætensam exceptionem litis ingressum impedientem rechtlicher Gebühr nach in continenti zu beweisen, sonder Zweiffels so gleich um so unbedencklicher heraus gerucket seyn würde, als ausgemachten und dem jenseitigen Schrifftsteller gewißlich nicht unbekanndten Rechtens ist, quod dicta exceptio, nisi in continenti probetur, litis ingressum non impediat, sed à Judice rejiciatur per tradita

Umm. disput. ad procesſ. Jud. 8. num. 57.
Ludovici in Procesſ. Civil. cap. 14. §. 4.
Blum. procesſ. Cam. tit. 69. num. 30.
Klock. vot. Cam. Relat. 126. num. 19.

Nachdeme aber ein solches aus hierdurch offenbahr zu Tage gelegter eigenen diffidenz unterlaßen worden, so seynd die angezogene so genanndte præjudicia für anders nichts, dann pro nudis assertis, anzusehen, und mithin eines mehreren nicht, als einer hiermit dargegen setzenden generalen contradiction, bedürfftig.

Gleichwohlen will man zu einsweiliger information, ohne sich dardurch zur geringsten Prob einzulaßen, oder in andere Wege verfänglich zu machen, desuper solen-

ſolenniſſimè proteſtirend, und quævis competentia circa ulteriora & magis utilia zu ſeiner Zeit expreſſè reſervirend, ſub Lit. H. beylegen, was von dieſer nichtigen Succeſſions-Sach, und ſonderheitlich denen zu vermeyntlichem Behuff ex adverſo vorgegebenen Haupt-præjudiciis mit Martino, Ludovico Sen. und Wolffgango der Hochſeelige Herr Graff Dominicus zu Oettingen-Wallerſtein, geweſter Reichs-Hoff-Rath, an Anwaldts gnädigen Herrn Principalen ſchon ehedeßen ſchrifftlich gelangen laßen und ſeines Orts ſentiret hat, mit dem gantz kurtzen annexo: So viel die übrige in erſt gedachtem Schreiben nicht berührte exempla betrifft, daß von dem erſteren de Anno 1491. mit Graffen Joachim und Graffen Wolffgang gar nichts zu melden ſeye, theils, weilen ſolches noch vor der errichteten Erb-Einigung de Anno 1522. paſſiret, theils auch mit Bewilligung des ſo genandten von der Erbfolge ausgeſchloßenen Bruders, Nahmens Graffen Johannis, geſchehen iſt, indeme dieſer ſeinem Herrn Bruder Graffen Wolffgang ſeine Landes-portion in re & ſpe cum conſenſu Imperatoris Maximiliani primi gegen 16000. fl. freywillig abgetreten, und ſich hernach bekanndter maßen durch Heurath in der Graffſchafft Condè ſtabiliret hat.

Lit. H.

Wegen des in Anno 1683. zwiſchen der Hoch-Gräffl. Oettingen-Wallerſtein-als jüngeren Erneſtiniſchen und der Hoch-Grräfflich-Oettingen-Balderiſchen Linie errichteten Vertrags, Crafft deßen unter anderen auf Abgang der letzteren die Erbfolge von der geſambten Lands-portion an die erſtere eben ſo nichtig, als heimblich, paciſciret worden, hat man diß Orths bereits allerhöchſten Orts nach Lit. I. nicht minder die Behörde obſerviret, und iſt dahero aus dieſer, als einer zugleich in lite verfangenen Sach mit Beſtand nichts zu inferiren.

Lit. I.

Was endlich in Anno 1708. weyland Graff Wolffgang, geweſter Reichs-Hoff-Raths-Præſident, Hochſeeligen Angedenckens zwiſchen ſeinen beeden Herren Söh-

nen,

nen, weyland Graffen Dominicum, und des noch lebenden Herrn Graffens Frantz Joseph Ignatii Excellenz disponiret und gemacht, das ist, wie allenthalben bewust, und so gleich zu erweißen stehet, mit des letztern expressen Bewilligung, auch Kayserlichem allergnädigsten Vorwißen und Confirmation geschehen, mithin hiehero abermahls nicht applicable. Immittelst würdet in suo tertio utiliter acceptiret, da Contrepart meldet, quod, si de consuetudine in feudis testari permissum sit, vasalli Testamentum omnino subsistat; Massen derselbe sich damit selbsten den Spruch machet, weilen nemlich die angebliche consuetudo von ihme dato nicht erwiesen worden, und in Ewigkeit zurecht nicht erwiesen werden kan, daß eo ipso der anmaßliche Tractatus Successorius per fortissimum argumentum à contrario nicht subsistiren könne; Dabey nichts hinderend, ob unter dem also nichtiglich vertestirten Fürstlich-Oettingischen Graffschaffts-Antheil der sieben zwölfftel viel oder wenig nicht mit dem nexu feudali, das ist doch mit dem vinculo prædicti fideicommissi afficiret und über dieses, wie jenes, juxta superius deducta die Testamenti-factio verbotten.

Daß aber die Oettingische Erb-Einigung selbsten die dispositiones inter Agnatos non attenta Linearum aut graduum propinquitate frey lassen und erlauben solte, dadurch verräth sich der Gegentheilische Sachwalter, daß Er besagte Erb-Einigung entweders gar nicht recht eingesehen, oder nur obenhin gedachter Erbeinigung §vo 6to.

„Daß unser keiner, noch unser keines Erben niemands anderen ꝛc. die nicht Unsers Nahmen und „Stammen seynd ꝛc. weder im Leben, oder am „Todt-Bette über 2000. fl. Unser Graffschafft „und Herrschafft liegenden Güttern und Gülten „nichts hinschaffen, vergeben noch ordnen solle „noch möge ꝛc.

ja deutlich genug nur allein diejenige designiren, welche dieses Nahmens und Stammens seynd, massen die Wortte

Niemands anderen ꝛc. die extraneos so offenbahr ausschliessen, daß die dispositio dieses paragraphi ohnmöglich von diesen, sondern nothwendig von denen Graffen gegen einander selbsten verstanden werden könne, und müste, zumahlen da die præcedentia & subsequentia der bemeldten Erb-Einigung ein solches abermahls Sonnenklar vor Augen legen; Dann gleichwie in vorhergehendem §pho 4to die alienationes inter vivos dergestalten eingeschräncket worden, daß nicht nur allein derjenige, welcher juxta pacta veralieniren will, das Anboth vor allen anderen dem nächstgesippten thun muß, sondern auch darauf die Wieder-Einlösung ankommet, solche unter Ihnen Graffen selbsten anderst nicht geschehen kan, es seye dann, daß der Wiedereinlösende solches vor allem dem nächstgesipten dessen, der veralienirt hat, verkündiget, und wann es dieser nicht selbsten wieder einlösen wolte, Ihme doch gleichwohlen einen Wiederlösungs-Brieff ausgestellet habe;

Also wäre ja recht absurd, wann hernach durch die alienationes mortis causa ein mehrers erlaubet seyn, und mithin dasjenige inutil gemacht werden solte, was circa alienationes inter vivos so wohl und gutmeynend statuiret worden ist, dahero weilen man in diesen letztern uff den nächstgesipten wegen der Wiedereinlösung so grosse reflexion gemacht hat, als kan auch dasjenige, was in gedachtem §pho 6to von der Wiedereinlösung per formalia

> „ Soll doch in alleweg den Graffen zu Oettingen die
> „ Wiedereinlösung um das Geldt, darum es ver-
> „ schafft, vergeben und geordnet wäre, vorbehal-
> „ ten seyn ꝛc.

gemeldet ist, und ermeldten Paragraphum alleine in etwas verduncklet, absque vitio absurdi ebenfalls anderst nicht, als von dem nächstgesipten dessen, welcher einem anderen des Oettingischen Nahmen und Stammens etwa um die 2000. fl. werth liegende Güter verschafft hat, verstanden werden;

Partim quia argumentum ab actibus inter vivos ad actus ultimæ voluntatis vel mortis causa firmissimum est, partim quod verba etiam im-

proprianda ſint, ut in diſpoſitione abſurdum evitetur.

Everhard in loc. Top. loc. à Contract. ad ult. volunt. & loc. ab abſurdo.

So würde auch gantz nicht nöthig geweſen ſeyn, wann vermög dicti §phi 6ti die freye diſpoſitio inter Agnatos nulla graduum diſtinctione quoad immobilia ſtatt findete, und die reſtrictio ad 2000. fl. nur ad extraneos gemeynet wäre, daß die paciſcenten in dem darauf folgenden Paragrapho wegen der fahrenden Haab eine Separation gemacht, und expreſsè Meldung gethan hätten, daß auch ſo gar, wann an dieſen nicht verſchafft würde, ſolches dem nächſten Männlichen Erben des Verſchaffers zuſtehen ſolle, mit dieſer fernern gar nachdrücklichen und ausdrücklichen Cautel, daß ſich keiner der Gefährlichkeit gebrauchen ſolle, daß Er im Leben ichts von liegender Haab verkauffe, damit Er baar Geld überkomme, um dardurch zu verhüten, auf daß ſo gar auch per indirectum nichts von liegender Haab zur freyen Diſpoſition gebracht werde.

Geſetzt aber auch, es wäre die Reſtriction der 2000. fl. bloß auf die extraneos zu expliciren, ſo folgte doch daraus noch lang nicht, daß eo ipſo die freye Diſpoſitio inter Agnatos Platz greiffen ſolle, noch könne, weilen dardurch die gantze Natur und Eigenſchafft des ſo vollkommenen errichteten fideicommiſſi abſoluti & gradualis zernichtet, und platterdings über einen Hauffen geworffen würde,

Quod fieri non debet, cum generale ſit, quod verba rebus, non res verbis, inſerviunt, & hinc verba cujusvis diſpoſitionis potius ſecundum materiam ſubjectam, & naturam actus accipienda, reſtringenda, & etiam impropriandа.

L. 77. §. 26. ff. de legat. 2. cap. humanæ cauſ. 22. quæſt. 5. & cap. 41. X. de appellat.

Klock. Tom. 1. Conſ. 7. n. 33.

Desgleichen hebet Antipatronus mit der verdreheten ex-

explication der Declaration über den Oettingischen Fürsten-Stand und des unions-Recessus de Anno 1694. eben so schlechte Ehre, als mit der vorigen unächten Erb-Einigungs-interpretation auf, da beyde offenbahr seinen gnädigsten Herrn Principalen so vest an die Erb-Einigung, und nach dieser so wohlen in Ecclesiasticis als Politicis alles in statu quo zu lassen, verbinden, daß derselbe dagegen facto suo seine Agnatos weder inter vivos, noch mortuos, zu beschwehren in dem Stand ist, dahero dann auch die jura communia nur denenjenigen die Institutiones hæredum pro libera voluntate, & majore dilectione überlassen, welche nach diesen liberam testandi facultatem haben, unter Mitbelehnten und Erbvereinigten Agnaten aber heißet es oberwiesener massen:

> Nullus causam ab altero, sed alter in alterius parte bonorum jam per se jus quæsitum & radicatum habet, quod ob prædilectionem alterius imminui vel auferri amplius non potest.

Wann in dem übrigen die so genanndte beede Herren Landes-Successores über die denenselben aus und in Krafft der Erb-Einigung gemachte Exception sich vernehmen lassen werden, würdet man Impetrantischer Seits darauf das behörige zu antworten ohnschwer wissen, auch des mehrern zeigen, daß in dem Recess de Anno 1694. die Verbesserung der Erb-Einigung ad statum modernum anderst nicht beliebet worden seye, als daß solche biß dahin in substantialibus so, wie sie dermahlen lieget, auf das genaueste observiret und gehalten werden solle, gestalten dann auch durch diejenige monita und remonita, welche zu sothaner Verbesserung eventualiter und hauptsächlich ex adverso selbsten in Vorschein gekommen sind, weder circa alienationes inter vivos noch mortuos das mindeste zu ändern verlanget, sondern es bey der in offt gedachter Erb-Einigung enthaltenen prohibition durchaus und platterdings gelassen worden ist. Immittelst zeiget gleichwohl der leidige effect, daß mehr, als um eine Million werth Güther von der Zeit des nichtig getroffenen Successions-Tractats von dem Hauß veräussert worden, worzu pur alleine dieser den Weg gebahnet hat, indeme dadurch die beede damit vermeyntliche

sische honorirte Herren Agnati eingeschläffert, und folglichen von denen übrigen getrennt worden, da dann das Trauer-Lied omne Regnum in se divisum desolabitur so gleich unter dem Grund-verderblichen Thon, als ob ein jeder hoher Herr Agnat mit seinem Antheil frey disponiren könnte, item nicht alles dem nexui feudali oder vinculo fideicommissi unterworffen wäre, so gleich seinen betrübten Anfang genommen hat, das Ende hievon, wann Käyserl. Majestät ꝛc.ꝛc. aus Landesväterlich-allergnädigsten Vorsorge durch kräfftigste Handhabung der pro conservatione familiæ à majoribus so heilsamlich gemachten Grund-Gesetzen, solches nicht noch in Zeiten allergerechtest unterbricht, würdet endlichen dieses uralten patriotischen Hauses totale Umsturtz seyn.

Gleichwie demnach allergnädigster Kayser und Herr! ex hactenus deductis ferners mit besten Grund erwiesen ist, daß so wohlen nach denen Kayserlichen allergnädigsten Belehnungen uf gesambte Hand, als nach denen Oettingischen Pactis Familiæ einige Testamenti-factio inter Agnatos nicht statt habe, einfolglich die von Anwaldts gnädigem Herrn Principalen intentirte action um so mehr vollkommentlich competire, als der Gegentheil das wider die gemeldete Kayserliche Belehnungen, und pacta majorum durch solche Errichtung des eingeklagten Successions-Tractats, und so gar schon mit einer darüber eventualiter verhengten Huldigung, ausgeübte ohnverantwortliche widerrechtliche und nichtige factum nunmehro selbsten nicht nur expressè eingestanden, sondern auch noch unter Vorspieglung einer beßern Einrichtung facta factis zu cumuliren, und so mit posteriora pejora prioribus zu machen, sich hautement vernehmen laßen, dargegen aber seine prætensam exceptionem, rechtlicher Gebühr nach, weder in continenti erwiesen hat, noch auch in Ewigkeit mit Bestand Rechtens zu erweißen vermag;

Also gelanget an Euer Kayserliche und Königliche Catholische Mayestät ꝛc. ꝛc. Anwaldts gnädigen Herrn Principalens allerunterthänigstes Bitten, allerhöchst dieselbe geruhen allergnädigst

1. Die

1.) Die ex adverso nicht Rechts-behörig erwiesene und also nur frivolè opponirte Exceptionem intentionis non fundatæ cum pœna arbitraria & condemnatione in expensas litis retardatæ

juxta R. J. Noviss. §. nicht weniger 85.

rejiciren: so fort

2.) Da das obengemeldte Factum nullo jure justificabile ex propria partis adversæ confessione nunmehro klar zu Tage lieget, in dergleichen Fällen auch so wohlen de jure als praxi Imperiali à præcepto wohl angefangen werden mag, das bereits gebettene mandatum cassatorium, annullatorium nec non inhibitorium, sich von aller anmaßenden weitern disposition sub quocunque prætextu zu enthalten S. Cl. pœnali annexa citatione solita allergerechtest erkennen, und dieweilen in dergleichen Umbständen, da sich nach dem Willen GOttes der würckliche casus über kurtz oder lang (welches letztere Anwaldts gnädiger Herr Principal hertzlich wünschet) ereignen solte, durch widerrechtliche arripirung der possession insgemein die Sachen noch härter beschweren und verdrüßlicher pflegen gemacht zu werden, diesem aber durch hinlängliche provisional-Mittel vorzukommen die Rechte heilsamlich verordnen, uti testatur ex consuetudine Germaniæ

Gail. de arrest. Cap. 1. n. 22. Cap. 11. n. 33. & ex illo cum multis aliis

Stryck. in dissert. de decreto interimist. vol. dissert. 19. cap. 2. n. 164. & seqq.

Nicht weniger zugleich

3.) die gebettene provisional-Verordnung u. allerhöchst Landes-Vätterliche Vorsorge allermildest ergehen, und

4.) in dem übrigen, so viel die Einschickung des Successions-Tractats betrifft, dem vorigen Concluso inhæriren zu lassen; desuper augustissimum judicis officium omni meliori modo, quo de jure & stylo hujus excelsissimi judicii fieri potest, denuò allerunterthänigst implorirend

Euer Kayserl. Mayest.

Folgen nun die in hoc Exhibito allegirte

Beylagen.

Lit. H.

EXTRACTUS

Schreibens von weyland dem Herrn Graffen Dominico zu Oettingen-Wallerstein Hochseel. an des Herrn Graffen Frantz Albrechts zu Oettingen-Wallerstein-Spielberg Excellenz, wegen des von Fürstlich-Oettingen errichteten Successions-Tractats, dato Wien den 7. Jan. 1711.

Zu folge meines letzthin den 6. passato an Euer Lbdn Freund-Vetterlich erlassenen Antwort-Schreiben habe seithero die Frage:

> Ob und wie weit ein Agnat des gesambten Fürstlich- und Gräfflich-Oettingischen Hausses von seinen Güthern zu testiren vermöge, und ob demselben wohl erlaubet seye, zu Nachtheil des nächstgesipten und ab intestato rechtlichen Erbens, einen Agnatum remotiorem zu seinem testamentarischen Erben zu erkiesen, oder wann auch der hæredum legitimorum verschiedentliche in pari gradu vorhanden wären, ob er unter denenselben einen vor dem anderen mehr oder weniger zuwenden und nach seinem Gutgefallen inter Agnatos disponiren könne?

von rechtschaffenen hochberühmten und gewissenhafften Jure-Consultis ferner prolixè examiniren, und recht gründlich, sowohl secundum rationes dubitandi als decidendi ausziehen lassen, will auch meinen Euer Lbdn ertheilten Versprechen gemäß, so viel sich in dem geringen Raum eines Brieffs davon entwerffen läst, die decision hier kürtzlich andeuten.

Erstlich ist ex ipsis legum fontibus ac collatis auctoritatibus præstantissimorum Doctorum fideicommissariorum erweißlich und klar, daß in Krafft des §phi 4ti und 5ti unserer alten Oettingischen Erb-Einigung inter universos Agnatos familiæ ein perpetuum & absolutum fideicommissum graduale, tam in casum mortis, quam alienationis, seye errichtet, und besonders daher eingeführet worden, weilen daselbsten aus der Absicht, daß der Oettingische mannliche Stamm und Nahmen immerwährend conserviret, und in bestem Flor erhalten werde, alle bona immobilia, Gefälle und Gerechtigkeiten ꝛc. sowohl inner- als ausserhalb der Familie (ohne in rechtlichen Nothdurffts-Fall, nach der darinn gesetzten Maaß und an den NB. nächstgesipten ꝛc.) zu veräussern oder zu beschwehren, verbotten, sowohl auch derentwegen die Fräulen vom Hauß mit einer gewißen Aussteuer versorget, und so lange noch ein Agnatus masculus familiæ im Leben, aller Erbschafft gantz unfähig und unempfänglich seyn, erkläret worden.

Zu diesem fideicommisso gehören nun alle liegende und unbewegliche Güther / Gülten und Gerechtigkeit, wie die immer Nahmen haben mögen, und nicht nur diejenigen, welche Anno 1522. schon erworben gewesen, sondern welche auch erst nachher weiter erlanget, und acquiriret worden, sowohl auch die bona allodialia, als feudalia, item das Geschoß und was zur Wehr gehöret.

His præmissis folgt die Conclusion nunmehr von selbsten dahin, nemlich von der NB. fahrenden Haab und Capitalien überall kan ein jeglicher Agnatus Unsers gesambten Fürst- und Gräfflich-Oettingischen Hauses pro suo lubitu gantz indefinitè & in quascunque personas ein Testament errichten, seyn auch dessen Nachfolger im fideicommiss daßelbe zu gestatten, und zu exequiren allerdings verbunden; Was aber die unbewegliche Güther betrifft, nebst dem Geschoß, und was zur Wehr gehöret, behält ein Agnatus sothaner Freyheit (salvo tamen reluitionis jure familiæ etiam in suis bonis competente) allein quoad noviter acquisita, dann quoad bona jam per hæreditatem seu à Patre, Avo, fratribus, seu ab aliis Agnatis adepta, gehören dieselbe hinwiederum dem nächstgesipten, und ab intestato succedirenden Männlichen Erben, einem oder mehr, nach der in Zeit des Possessoris Todt derselben sich befindlichen Anzahl, woran also ex ipsa natura fideicommissi gradualis & absoluti, zu dessen Beschmählerung ausser einer Summa von 2000. Rheinisch die Reluition der Güther daran allerdings vorbehalten, per ultimam volontatem, nullo planè modo etwas weiter verwandt, oder vertestiret werden mag.

Jam quæritur: ob dieses Recht per contrariam observantiam domus wiederum immutiret, und hingegen die libera facultas inter Agnatos familiæ promiscuè testandi dadurch eingeführet worden? wie à parte contraria anmaßlich hie und da hat wollen ausgestreuet werden; allein wann man den Verlauff derjenigen Testamenten, welche man zu dieser opposition gebrauchen will, nur ein wenig ansiehet, zeiget sich nicht nur, daß keine widrige Gewohnheit hierunter jemahlen introduciret, sondern sothane Jura domus dadurch vielmehr augenscheinlich seyn erhärtet, und kundbahrer gemacht worden.

Dann ob gleich Graff Martin seine an der Graffschafft gehabte Portion zu der Zeit, als eben Graff Ludwig der ältere, nebst seinem Sohn Ludovico Juniore, ob fœdus Schmalcaldicum von Käyser Carolo V. in die Acht erklähret worden, allein sein Tochter-Mann, Graff Friderichen mit Ausschließung nicht nur seiner übrigen Gebrüder, sondern auch seines jetztgedachten Herrn Vatters, auch Vatters Bruder, Carl Wolffgang, durch Testament zu zuwenden sich angemasset, so hat aber der Fridericus und dessen Nachkommenschafft selbige Güther durchaus nicht Krafft sothanen Testaments, sondern alleinig vi voluntariæ transactionis erlangt, und biß auf den heutigen Tag vor sich beybehalten. Dann sowohl Graff Carl Wolffgang, als Graff Ludwig der ältere, so alle beede die Erb-Einigung in Persohn mit errichtet, und derselben Verstand am besten inne gehabt, haben daßelbe Testament biß an ihren Todt eyfferig und kräfftig impugniret, wie dann der erste in seinem an die Käyserl. Majestät deßhalben gestellten Memorial kläglich vorbringet, daß sothanes Testament wider Graff Martins seel. eigene Ehre, Aydt, Pflicht, Brieff und Siegel an Ihrer confirmirten Erb-Einigung begriffen fürgenommen.

Was nach Absterben Graff Wolffgangs, als welcher Graff Martin kaum zwey Monath überlebet, zu Augspurg den 23. Aug. Anno 1550. zwischen Graff Friderichen, und seinen Gebrüderen, Patris exilio adhuc durante, dieser Erbschafft halber bestimmt worden, geschahe bloß allein vermittelst gütlichen Vergleichs, wie solches die Formalia vor-angeregten Recesses,

und Käyserl. Confirmation, nach hierbeygefügten Extract A. in ausdrücklichen Worten gleich zu Anfang bezeugen.

Wie auch Graff Ludwig der ältere Anno 1553. von Käyserl. Majestät wiederum zu Gnaden war auf- und angenommen worden, hat er nicht nur jure quasi postliminii seine eigene zuvor confiscirt geweste Güther, sondern auch den samtlichen von Graff Martin hinterlassenen Antheil begehret und derenthalben wider seinen Sohn Graff Friederichen (vid. Laudum Cæsareum de dato Augspurg den 20. Septembris 1555.) das Recht geführet, als Er aber Anno 1557. lite adhuc pendente (wie aus seinem Testamento und dem Guntzenhausischen Vertrag ausführlich abzusehen) Todtes verfahren, haben auch des Friderici übrige Gebrüdere, denen die Augen nunmehro immer weiter geöffnet worden, an die transaction de Anno 1550. sich nicht mehr binden, sondern den von ihren Herrn Vatter anhängig gemachten Process ebenfalls ausführen wollen, wodurch Graff Friderich dann rechtschaffen bang gemacht worden, und Er GOtt gedancket hat, daß Er nach Außweiß des Inspruckischen Recesses de dato den 7. April 1563. vermittelst Abtrettung des ganzen Antheils der ihme vorhin Anno 1550. schon mit überlassenen confiscirten Güthern und auch Nachlassung aller an seine Gebrüdere sonst gemachten prætensionen nur allein des Graff Martins von der Graffschafft innegehabten Antheil vor sich und seine Posterität (dann Er auf alle übrige Güther biß auf Absterben der Lineæ Ludovicianæ zugleich und beschwerlich genug renunciiren müße) NB. in Güte erhalten können, welche von ihme so theuer erworbene transaction eben die wahre Ursach ist, warum die gesambte Gräffliche Wallersteinische Linien noch heunt zu Tage von der Graffschafft bloß fünff zwölfftheil, Fürstlich-Oettingen aber sieben zwölfftheil davon besitzet.

Hierdurch nun ist diese Differenz wegen Graff Martins Testament demnach völlig, und wie sich ex terminis der Beyfüge sub B. authentice erweiset, an sich selbsten nicht per sententiam sive Laudum, sondern durch pure gütliche Vergleichung zur Endschafft gebracht worden, obgleich über den Neben-Punct von Auswechslung oder simpler Abtrettung bonorum paternorum confiscatorum (quæ à bonis Martini Testamentariis planè differunt) der Käyserl. Ausspruch begehret und erfolget ist.

> Ista autem transactio merito jus facit inter ipsas partes, quoad hanc causam, non vero in tota familia, & in casibus aliis, cum ea transactionis natura sit, ut neque de casu ad casum, neque de persona ad personam extendatur.

Ob auch wohl Graff Ludwig der ältere selbsten ein Testament errichtet, und die auf der Fürstlichen Linie noch biß jetzt daurende primogenitur darinn zum ersten angestellt, so geschahe doch solches alleine unter denenjenigen Söhnen, welche darinnen expresse bewilliget, und sich zu ihres Herrn Vatters Testament von selbsten solenniter verbunden haben, wie das davon vorhandene Instrumentum de dato den 10. Maji 1557. bezeuget, hingegen wäre weder Graff Wolffgang, noch Graff Friederich darunter nicht begriffen, sondern denenselben hatte der Herr Vatter ihren Antheil vor sich allein zu regieren überlassen, und wie gleichwohl Graff Wolffgang noch davor gehalten, daß solches Testament Ihme in ein- und anderen Punct zukünfftiger nachtheiliger Consequenz gedeyhen mögte, hat Er sich beym Käyserl. Hoff laut darüber beschwehret, auch eine Commision auf den damahligen Bischoff zu Eichstätt, und Herrn Georg Friderichen, Marggraffen zu Brandenburg ausgebracht, welche die Sache den 31. Octobris 1558. zu Güntzenhausen überall nach der Richtschnur der Erb-Einigung beygeleget haben, welcher nachdrückliche Vertrag derohalben selbst weiters nachgesehen werden kan.

Und

Und obwohl die Erfüllung dieses Recesses gewißer Rechnungen halber sich verschoben, und fast neue differenzien erstanden wären, haben doch endlich des Ferdinandi I.mi Kayserliche Mayestät in Anno 1563. den 6. Aprilis selbsten in ihren von denen Partheyen erforderten Ausspruch dahin bestättigt, daß Graff Wolffgang das ihme vorhin zu seinem Vätterlichen Antheil zu geaignete Schloß Flochberg und Marckt Offingen bleiben, und über dieses (dann es waren seiter dem Guntzenhaußischen Vertrag de Anno 58. von denen appanagiatis Graff Wilhelm bereits verstorben, also zu sothaner Ihme deshalber gebührenden Brüderlichen portion und zu sonst fernerer beyderseits beliebten Abfindung) nebst verschiedlichen Jährlichen Deputaten die Wembdingische Jährliche Geld-Zinßen zugegeben werden solten.

Ohnerachtet auch dieser Graff Wolffgang aus gewißen Trieb allein seinen Bruder Graff Friderichen nachher zu seinem universal-Erben instituirct, und des Ludovici Linie gäntzlich præteriret hatte, und aber Graff Gottfried dargegen geklagt, und die Sache per Processum an das Kayserliche Cammer-Gericht erwachsen;

So ist doch den 22. Januarii Anno 1596. die wohlbegründete sub C. enthaltene sentenz wider Graff Friderichen und deßen in der Regierung folgenden Sohn Wilhelm ausgefallen, über welche nichts klarers seyn mag, dann was mobilia, oder auch eigen erworben unbewegliche Güther gewesen, von denen hat Graff Wolffgang, auch nach Zulaß der Erb-Einigung, zu testiren wohl vermögt, und ist deswegen sein hæres testamentarius, als hiesiger reus, davon allerdings zu absolviren gewesen; aber die drey unbewegliche zur Grafschafft gehörige Stuck, nemlich das Schloß Flochberg, das Ambt und Marckt Offingen, mit dero Zubehörungen, und die Wembdingische jährliche Zinßen, welche Graff Wolffgang laut der obigen angezogenen Kayserlichen respectivè Vertrags und Ausspruchs de Annis 1558. und 1563. zu seinem Vätterlichen und Brüderlichen Erbe ab intestato erhalten, selbige müßen auch deßen beeden Brüdern, Graff Ludwig und Graff Friderichen, und deroselben Erben wiederumb zu gleichen, oder jeden zum halben Theil ab intestato zuruck fallen, und war davon zu testiren nicht erlaubet, sondern muste in diesem die Sentenz wider den Beklagten ausgehen.

Wobey auch klährlich erhellet, daß der Iudex nicht etwa auf die bloße qualitatem feudalem (wann Flochberg und Marckt Offingen etwa feudalia seyn solten) reflectiret, sondern auch absonderlich das vinculum fideicommissi in krafft der Erb-Einigung erwogen habe, dann die Wembdingische Jährliche Gülte ist quoad suam naturam kein feudale, sondern eine allein per transactionem auf Wembdingen erworbene, und ad immobilia mit gehörige Gerechtigkeit, welche, nachdeme sie einmahl auf die Herren Agnaten vererbet, der Erb-Einigung billig mit unterwürffig geblieben.

Es fiele gar zu weitläufftig, die übrige sehr importante Argumenta, welche sonsten in denen Recessen hin und wieder enthalten seyn, hier noch weiters anzuführen, indeßen ist das Hauptwerck aus dem, was bißhero angeregt, schon deutlich zu vernehmen, falls auch Euer Liebden etwan ein und anders nicht völlig einnehmen würden, will ich auf beschehenes Freund-Vetterliches Entdecken daßelbe ferner zu erläutern nicht ermanglen, in dem zuversichtlichen Vertrauen, daß Euer Liebden, nach dero bereits bezeigten rühmlichen und patriotischen Intention, so thane Grundfesten unsers Haußes, auch dero Orths soutenniren zu helffen nach allen Kräfften werde so beflißen als willig seyn.

Lit. I.

Martis 4. Martii 1727.

Oettingen-Wallerstein-Spielberg contra Oettingen-Wallerstein, qua Wallerstein Ernestinischer Linie in puncto pacti Successorii, sive Implorantischer Anwaldt Nassal sub præsentato 19. Octobr. 1724. exhibendo allerunterthänigste Anzeige eines zwischen Oettingen-Baldern und Oettingen-Wallerstein Ernestinischer Linie Anno 1683. contra Pacta Domus errichteten, und jüngsthin zu Handen gekommenen Pacti Successorii supplicat humillimè pro decernendo mandato ejusdem cassatorio, annullatorio & inhibitorio non contraveniendo Pactis Familiæ, & legibus fundamentalibus S. C. ann. cit. sol. cum lit. A. B. & C. in duplo.

Idem Nassal sub præsentato 3. May 1725. urget resolutionem.

Communicetur dem Gegentheil, um sich hierüber in Zeit Zweyer Monathen vernehmen zu laßen.

Frantz von Heffener.

Daß diese Extractus mit denen vorgelegten wahren Originalien in allen gantz gleich seyen, zeigt meine eigene Hand und gewöhnliches Notariat-Signet Oettingen den 17. Jul. 1727.

(L. S.) Johann Jacob Bell. Not.
(N.) Cæs. Publ.

An

Die Römisch-Käyserl.

auch zu Hispanien/ Hungarn und Böheim Königl. Mayest.

Allerunterthänigste

DUPLICAE

JUNCTO HUMILLIMO PETITO

Des

Fürstl. Oettingis. Anwaldts

In Sachen

Gräfflich-Oettingen-Spielberg

Contra

Fürstlich-Oettingen.

Mit Beyl. sub N. 5. biß Num. 26.

RESCRIPTI in puncto Pacti successorii.

Duplicatum.

4

Aller-Durchläuchtigst-Großmächtigst- und Unüberwindlichster Römischer Kayser, auch zu Hispanien, Hungarn und Böheim König 2c. 2c.

Allergnädigster Kayser / König und Herr, Herr!

IN der an diesem Höchstpreißlichen Kayserlichen Reichs-Gericht von Gräffl. Oettingen-Spielberg wider Fürstl. Oettingen angebrachten vermeynten Beschwehrung in puncto Pacti successorii ist N. 5. die Impetratische Anzeige ad Conclusa vom 19. Febr. & 17. Junii 1726. loco exceptionum den 23. August. ejusd. anni allerunterthänigst exhibirt, und den 7. Martii vorigen Jahrs parti Impetranti sub termino duorum mensium ad replicandum communiciret, von diesem hingegen Num. 6. mit denen Replicis 5. Monath lang biß auf den 29. Augusti zurück gehalten, und, als erst besagte Replicæ Impetratischem Anwaldt, in conformitæt des sub num. 6. angezogenen höchst-venerirlichen Reichs-Hoff-Raths-Conclusi, den

N. 6.

1. No-

1. November ad duplicandum insinuiret worden, so gleich Num 7. (worinnen zwar die erstere beede membra narratorum nicht ad hanc causam, sondern zu dem zwischen Gräffl. Oettingen-Spielberg, und Gräffl. Oettingen-Wallerstein und Baldern Rechtshängigen Process gehören) ad Conclusionem gebetten, und darmit, ohneracht Impetratischer Anwaldt noch intra terminum pro ejusdem clementissimè ad duplicandum concedenda prorogatione salva anticipatione allerunterthänigst angesuchet hat, die in erstberührtem Concluso der allergnädigst vergönnten prorogationi termini, wovor sowohlen, als auch die allergnädigste communication der Impetrantischen Replicarum, Euer Kayserliche Mayestät hiermit der allerunterthänigste Danck erstattet wird, annectirte Clausula comminatoria, daß andrigenfalls in puncto editionis und sonsten ergehen solle, was Rechtens ist, extrahiret worden. Es hat dieses dahero vorläuffig aller-unterthänigst bemerckt werden müßen, nachdem daraus ersichtlich ist, daß Impetrantischer Theil sich zwar seines Orts von Ordnungs-mäßiger Beobachtung der terminen (allermaßen von einer jenseits ad replicandum gebettenen prorogation kein vestigium in Actis vorhanden ist) nach Gefallen entheben, partem Impetratam aber damit auf das genaueste vinculiren, und am Ende noch von dem auf allerunterthänigstes Bitten gantz ohnbedencklich, üblich und rechtlichen beneficio primæ prorogationis termini concludiren wolle.

N. 7.

Belangend nun die Replicas an sich selbsten, so wird Eingangs duplicando beständig contradicirt, daß der Anno 1710. zwischen Anwaldts gnädigsten Herrn Principalen und denen beyden Herren Graffen von Oettingen-Wallerstein und Oettingen-Baldern pactirte Successions-Tractat Coinvestituræ Cæsareæ, pactis majorum & legibus fundamentalibus inclutæ Familiæ Oettingensis zu nahe trette, und gleichwie sich solches in nachfolgendem noch beßer, als in den dißeitigen Exceptionibus erläutern wird, also läßt sich in dem Gegentheil nicht combiniren, wann ex adverso erst nach Ableiben weyland Herrn Graffens Ignatii Senioris

ris, quâ proximioris Agnati, das tempo zur gegenwärtigen Klage will gefunden worden seyn, und doch kurtz darauf diese letztere auf ein angegebenes jus proprium radicatum hauptsächlich fundirt werden, wann, wie zwar nicht eingestanden wird, das letztere ist, so hätte ja Pars Impetrans schon Anno 1710. oder doch nicht allererst nach 16. Jahren, besonders da ihme mehr erwehnter solenner conventions-Tractat unzweiffelhafft und erweißlich unverborgen gewesen, folglich der Vorwandt, daß Lunigs Reichs-Archiv die erste apertur davon gegeben habe, beständig unwahrscheinlich bleibet, klagen können oder sollen, nicht zu übergehen, daß in fideicommissis agnatitiis sive Familiæ, dergleichen von Gegentheils supponirt wird, der modus succedendi ab intestato nicht auf des ultimi masculi, sondern des Testatoris sive Conditoris talis fideicommissi, eigene Persohn gerichtet wird.

Harprecht. Respons. Tub. 60. n. 605. à Cocceji Consil. 16. n. 50.

Und also der Herr Impetrant erst ordentlich darzuthun hätte, nicht, wie selbiger Anwaldts gnädigstem Herrn Principalen, sondern quo gradu & quidem inæquali sive proximiori er denen Conditoribus der Oettingischen Erb-Einigung de Anno 1522. welche das Gegnerische fideicommissum Familiæ absolutum prætensè inducirt haben sollen, verwandt seye? Es muß also eine gantz andere und zwar nicht unschwer vermuthliche crisis seyn, deren sich der Herr Impetrant in substrata querela hat putativè prævaliren wollen, und ob zwar Gegnerischer Anwaldt sich hiermit als bloßen Neben-Dingen, nicht viel bemühen will, so bleibt doch solches alles nebst dem, daß der Gegentheils angegebene proximior Agnatus, weyland Herr Graff Ignatius, von Anno 1710. biß in seinen Todt, wider die von Anwaldts gnädigsten Herrn Principalen mit zwey Herren Agnatis gradu remotioribus ratione futuræ successionis solenniter pactirte dispositionem, inn- oder außer Gerichts, evidentissimo argumento, des dißfalls abgängig gewesten

juris legitimè contradicendi, nicht das geringste movirt hat, Euer Kayserlichen Mayestät zu allerhöchst erleuchtester Einsicht allerunterthänigst anheim gestellt, und will man gern gewärtig seyn, was hochbesagter Herr Graff Jgnatius von diesem succeſſions-Pacto mag gehalten haben, biß dahin, & salvis reliquis, das Gegentheilige unerwiesene Angeben schlechterdingen wiedersprochen wird, außer diesem aber Impetratischer Anwaldt sich in die hiehero gar nicht quadrirende Rechts Frage: ob? und in wie fern ein fideicommissum per præscriptionem dissolvirt werde? nicht einzulaßen hat, und im Gegentheil nochmahligen Beweiß verlanget, daß quæst. Succeſſions-Tractat ad normam Coinvestituræ Cæsareæ, pactorum majorum & legum Familiæ fundamentalium ein unjustificirliches factum involvire, und dahero ad casum mandati sine clausula qualificirt seye, gestalten dann auch Euer Kayserliche Mayestät das letztere bereits also allergerechtest eingesehen, mithin parti Impetranti das gantz informiter gebettene Mandatum sine clausula ipso facto verweigert haben; und ist also billig zu bewundern, daß Gegnerischer Patronus Causæ deme ohnangesehen, und da gegenwärtige causa in via clementissimi Rescripti & simplicis querelæ ordinaria laufft, auch die mit interessirte beyde Herren Agnati die Herren Graffen von Oettingen-Wallerstein und Oettingen-Baldern, noch nie gehört worden, noch immerdar einmahl um das andere um Mandatum S. C. oder andere remedia extraordinaria & provisionalia anruffen will.

Man weiß nebst diesem gar wohl, daß die Stund des Todes ungewiß ist, und manchmahl die Ordnung der Natur prævenirt, es hat auch der Impetratische Patronus causæ sich dißfalls und circa futura contingentia nicht mit præsumptionibus besorglich aufgehalten, oder darüber diviniret, sondern sich bloß auff die ordentliche in der menschlichen Natur gegründete Vermuthungen remittirt, citra votum captandæ mortis & salva exceptione à Regula, welche dann allerdings fest bestehen, und wann es nöthig wäre, ex centonibus Doctorum de præsumptionibus be-

steifft

steifft werden könnten, wohl aber hierbey der adversantische Patronus causæ deßen erinnert werden mag, was in denen an Euer Kayserliche Mayestät erlaßenen und bey diesem höchstpreißlichem Reichs-Gericht den 25. Februar. 1726. præsentirten Impetrantischen allerunterthänigsten Literis von Anwaldts gnädigsten Herrn Principalens gefährlichen Kranckheiten ohne Grund hat wollen angeführt, und darmit eine allerhöchste Kayserliche Commissions-Verordnung ganz intempestivè & nulliter subrepirt werden, in mehrerer Betrachtung Anwaldts gnädigster Herr Principal zwar dann und wann mit dem bereits in blühenden jungen Jahren angefangenem malo Podagrico, jedoch (dem Höchsten sey Danck!) ohne alle gefährliche oder tödliche Symptomata, incommodirt worden, hingegen bald reconvalesciren, und außer diesem von vegeter und gesunder Leibes-Constitution sind, diese aber bey dem Gräffl. Herrn Impetranten, da selbiger bekanntlich aus vielerley Umständen mehr kräncklich, als gesund ist, und dahero auch seit gar geraumer Zeit der passion zur Jagd abbrechen müssen, mehr in votis beruhet. Wann ferner in denen dißeitigen Exceptionibus zum Grund geleget worden, daß Anwaldts gnädigster Herr Principal die allgemeine Rechten, und, Inhalts deren, liberrimam facultatem de futura sua successione inter vivos vel mortuos disponendi vor sich haben, und es nur darauf ankomme, ob angeregte facultas de jure feudali communi sive per Pacta Domus Oettingensis coarctirt oder gar aufgehoben werde; so irret hieran nicht, was Impetrantischer Theil secundum regulam juris communis feudalis darwider herkommen läßet, nachdeme nicht de regula, sondern de exceptione, quod nempe, si de Consuetudine in feudis testari permissum sit, vasalli de feudo testamentum omnino subsistat, die Frage ist, und auf dergleichen in dem hohen Hauß Oettingen gültige Observanz schon in judicio contradictorio geurtheilet worden ist. Es wird sich dieses in subsequentibus bey documentirung der in exceptionibus allegirten præjudiciorum gründlicher ausführen, und antecedenter genug seyn, aus des bekannten Fürstl. Oetingis. Geheimbden Raths

und

und nachmahligen Kayserlichen Reichs-Hoff-Raths Dr. Mulzens gründlichen Bericht von denen gemeinschafftlichen juribus des Haußes Oettingen, und wie solche zur division zu bringen, welchen Bericht der Gräffl. Gegentheil in dem Seniorats-Proceß pro authore Classico angezogen hat, rubrica von Lehenschafften des Haußes Oettingen, die formalia zu appliciren:

„ Herr Graff Friederich der Herren Graffen Wallersteinischer (folglichen auch Spielbergischer) Lineæ Stamm-Vatter hat aus diesen Reichs-Lehen ein gar geringes gemacht, und bey Kayser Carl dem V. behauptet, es seyen nur darunter des Haußes Regalien, welche ex concessione Imperatoria und nicht per se jure superioritatis exercirt und genoßen werden, zu verstehen, maßen auch viel Aempter, Dörffer, Weyhler und Höffe von denen Herren Graffen erst gekaufft worden. Hierauf hat auch Graff Friederich wider seinen Herrn Vatern weyl. Graffen Ludwig den ältern erhalten, daß ihme Graff Martins, und also der gantze Wallersteinische Antheil Krafft des Testaments, worinnen ihn Graff Martin sein Herr Schwäher-Vater zum Erben seiner Land und Leuthe eingesetzt, vor seinem Vatter zugesprochen worden, welches nicht hätte geschehen können, wann Land und Leuthe lauter Lehen ex pacto & providentia wären, dann darüber kan in præjudicium agnatorum weder inter vivos noch mortis causa disponirt werden. Nun ware der Herr Vatter Graff Ludwig dem verstorbenen Graff Martin um einen grad näher gewesen, als sein Sohn Friederich, der ihme also in der Succession nicht hätte können vorgezogen werden, oder wann ja der Vatter an selbiger Lehens-Succession auszuschließen geweßen wäre, so hätten doch Graff Friederichs Gebrüder in gleiche Theil mit ihme succediren sollen, dann ein und anderer noch älter gewesen, als Graff Friederich.

„ Nachdeme nun erstbemeldter Graff Friederich behauptet,

„ hauptet, daß nur die Regalien und was ex conces-
„ sione Imperatoria für jura dem Hauß zukommen,
„ vom Reich zu Lehen gehen, hat darauf Kayser Carl
„ der V. in seinem Ausspruch auch nur von denen Re-
„ galien Meldung gethan, welche Graff Wolff von
„ Sr. Kayserlichen Mayest. für sich und alle Graffen
„ zu Oettingen empfangen hätte, woraus dann folget,
„ daß solche Belehnung die superioritæt, welche jeder
„ Herr vor sich hat, nicht berühre, dazu die Regalien,
„ als ein accessorium, kommen, welche theils bißhero
„ gemeinschafftlich zu Lehen empfangen worden.

Daß aber die Oettingische Erbeinigung ein ordentliches fideicommissum perpetuum, absolutum & graduale, tam in casum mortis, quam alienations, nec non reciprocum ac particulare circa omnia bona tam feudalia, quam allodialia, sive acquisita, sive acquirenda, inferire, solches wird wiedermahlen gratis fingirt, und in der Folge gebührend abgefertiget werden, womit dann auch die von dem Gegentheiligen Schrifft-Steller ex Klockio, Knipschildio, Ittero & Stryckio hergenommene Rechts-Lehren um so mehrers inadæquat sind, als selbige juxta ocularem Inspectionem bloß von Erb-verbrüderungen und deren effectu reden, der Impetrantische Advocatus causæ aber sich hoffentlich nicht wird beygehen lassen, daß die Oettingische Erb-einigung ein Pactum confraternitatis & hoc intuitu mutuam successionem conventionalem involvire, als Er dann deßentwegen auf erstgedachten Itterum

de feudis Imperii Cap. 17. §. 6.

in terminis hiemit verwiesen wird.

Bey diesen Umständen u. weilen also neq; jura communia neq; Pacta Domus refragiren, vielmehr die dißeitige Intentionem unverneinlich adminiculiren, subsistirt ob-præmittirter Hauptsatz, daß de regula ein jeder, und in substrato Anwaldts gnädigster Herr Principal de futura sua successione inter vivos vel mortis causa disponiren könne, auf unbeweglichem Grund, und ist um so weniger nöthig, dißfalls

C

falls auf specialia privilegia zu recurriren, nachdeme man nunmehro die deme gantz conforme und zurecht bestehende Gewohnheit in dem hohen Hauß Oettingen specialiter documentiren will, und solches in Exceptionibus zu thun lediglich der Ursachen willen angestanden hat, weilen man vermuthet, es würde der Impetrantische Herr Gegentheil ex suo Archivo sich deren umständlich belehren lassen können, mithin auch in dieser zudringlichen Klage auf andere, und zwar denen Rechten, pactis & observantiæ Familiæ gemäßere Gedancken kommen. Es hätte sich diesemnach der Anti Patronus die Mühe erspahren können, davon, daß die Exceptiones peremptoriæ behörig erwießen werden sollen, vieles, noch mehrers aber dieses anzuführen, als ob Impetratischer Anwaldt die umständliche Bescheinigung der in Exceptionibus bemerckten præjudiciorum ex diffidentia causæ unterlassen hätte, wenigstens hat Impetrantischer Anwaldt Gelegenheit auch Zeit genug gehabt, sich auf eben diese præjudicia specialiter einzulassen, und seine dargegen habende Exceptiones in Replicis ordentlich, und, wo möglich gewesen wäre, gründlich anzubringen, wannenhero, da dieses nicht geschehen, und derselbe sich eines Theils nur mit dem partheyischen, auch in seinem Innhalt durchgehends unbescheinigten adjuncto sub lit. H. beholffen hat, mit beßerem Recht gesagt werden kan, daß die wider mehrgedachte præjudicia in Replicis zum Vorschein gekommene Einwendungen vor anders nichts, als pro nudis assertis, angesehen, und mit der general Contradiction abgewiesen werden können.

N. 8. & 9. Und zwar erhärten die Beylagen sub N. 8. & 9. welchergestalten anno 1491. Donnerstag nach St. Martins-Tag weyl. beede Herren Graffen und Vettern, Joachim und Wolffgang, einander per testamentum reciprocum all und jeglich ihr verlassen Graffschafft, Herrschafft, Städt, Schlösser, Dörffer, Weyhler, Höff, Lehen und eigen

Regalien,

Regalien, Zoll, Gleith, Wildpänn, Leuth, Zinnß, Gült und Gut, liegendes und fahrendes, ob- und unter der Erden, besuchts und unbesuchts, wo das gelegen ist, wie es Nahmen haben mag, oder genant werden mag, sämbtlich und unverscheidenlich erblich ꝛc. hinterlassen haben, sub sola conditione, daß einer des andern hinterlassende Töchter nach der Erb-Einigung aussteuren solle. Hier kan nun gegentheiliger Anwaldt nicht widersprechen, daß durch diese dispositionem reciprocam des Herrn Graffen Wolffgangs leiblicher Bruder und nächster Agnatus, Herr Graff Johannes, welcher erst Anno 1515. verstorben, von der Successione fraterna in feudalibus & allodialibus gäntzlichen ausgeschloßen worden, und releviret nicht, wann solches auch noch vor der Erb-Einigung de anno 1495. und 1522. geschehen ist, in Betrachtung beyde gleichlautende Erb-Einigungen in Testamenti factione aut alia inter vivos dispositione super bonis tam feudalibus quam allodialibus ad comitatum pertinentibus avitis inter Agnatos in dem geringsten nicht im Wege stehen, eben so wenig, als der fernere ungegründete Einwurff, daß gedachter Herr Graff Johannes hierzu gewilliget, und seinem Herrn Brudern, Graffen Wolffgang, seine Landes-portion consensu Imperatoris Maximiliani I. gegen 16000. fl. freywillig abgetretten, sich aber in der Graffschafft Condé etablirt habe, wohl erwogen, Num. 10. letzt bemeldter Contract keineswegs eine von diesen beyden Erbschafften, sondern notanter, nur des Herrn Graffen Johannis erblichen Theil und Gerechtigkeit der Graffschafft Oettingen von weyland Herrn Graffen Ludwigen, ihrem Vettern herrührend, concerniret hat. N. 10.

Diesem præjudicio accedirt in der Ordnung, wann Num. 11. Anno 1549. weyland Herr Graff Martin seinen Tochter-Mann, Herrn Graffen Friderich, wie auch seine Tochter, Frau Euphrosinam und deren Kind, zu seinen Erben in allen und N. 11.

jeden

jeden Haab und Gütern, es sey an Lehen oder Eigen, Schlößern, Bevestigungen, Städten, Märckten, Dörffern, Weylern, Höffen, Weyhern, Höltzern, Zöllen, Gleithen, und was Er an der Graffschafft Oettingen Regalien, hohen und niedern Obrigkeiten ꝛc. innen gehabt und beseßen, wie auch in aller Fahrnuß instituiret; und hierbey nicht nur seine nächste Agnatos weyland Herrn Graffen Carl Wolffgang, und Herrn Graffen Ludwig den ältern, sondern auch, wenn gleich der letztere mit seinem ältern Herrn Sohn, weyland Herrn Graffen Ludwig dem jüngern, wegen der damahligen Schmalkaldischen Kriegs-Unruhen der Succession nicht fähig gewesen wäre, deßen übrige Söhne und des instituirten Herrn Graffen Friderichs, mit diesem, dem Testatore, in gleichem Gradu verwandte leibliche Brüder, weyland Herrn Graffen Wolffgang, Wilhelm, Carl Ludwig, und Loth, welche sambt und sonders, so, wie der proximior Agnatus, Herr Graff Carl Wolffgang, extra omnem controversiam ad Successionem habiles gewesen, und also fünff Agnatos übergangen hat. Es ist dieser Casus um so merckwürdiger, nachdeme es auch in der Folge dabey geblieben, und die erstlich von weyl. Herrn Graffen Ludovico juniore abstammende Linie darmit fast die Helffte der Oetttingischen Graffschafft, angesehen aus der Graff-Martinischen Verlassenschafft die gesamte Landes-portion der Gräffl. 3. Linien mit fünff zwölfftel formiret worden, nachsehen, und zuruck lassen müßen. In dem Impetrantischen adjecto sub lit. H. wird nicht diffitirt, sondern eingestanden, daß Herr Graff Carl Wolffgang über dieses Testamentum sich bey Kayserl. Mayest. äußerst beschwehret habe. Gleichwie aber solches ohne effect gewesen, also zeiget die anno 1550. unter Ludovici sen.

Herren

Herren Söhnen, von denen Wolffgang, Wilhelm, Carl Ludwig und Loth, welche in dem Schmalkaldischen Krieg nicht verwickelt gewesen, wegen des Testamenti Martiniani wider Fridericum causam communem gemacht, Authoritate Cæsarea nachgefolgte transaction Num. 12. des Inhalts denn erstbesagte 4. Gebrüdere ihrem Bruder Friderico nebst der Väterlichen Landes-portion, auch die Graff-Martinischen fünff zwölfftel von denen Oettingischen Landen importirenden Antheil eingestehen, und darmit die validitatem des Martinischen Testamenti agnosciren müßen.

N. 12.

„ ibi &c. Und sonst Graff Friederich NB. samt sei-
„ nem Gemahl Euphrosinen, gebohrner Gräffin zu Oet-
„ tingen bey weyl. Graff Martins Theil der Graffschafft
„ und allem deßelbigen Verlaß, wie es Graff Martin
„ bey Zeit seines Lebens beseßen, und Graff Friderich
„ solches auf diesen Tag in Handē hat, oder NB. in künfftiger
„ Zeit durch Erbschafft freyer oder milder Ubergab oder
„ in andere Weeg zustehen möchten, es seye Lehen oder
„ Eigen, liegends und fahrends für sich und seine natür-
„ liche Erben des Stammes Oettingen bleiben &c. „

Es ist sehr zu bemercken, daß hier auch die Gemahlin Friderici, Euphrosina, als hæres in Testamento parentis instituta includirt, auch dem Herrn Graff Friederich vorbehalten worden, was ihme noch in künfftiger Zeit durch Erbschafft, freyer oder milder Ubergab oder in andere Weg zustehen möchte, firmissimo indicio, daß die Herren Graffen von Oettingen über ihr Land und Leuthe nach Gefallen inter Agnatos disponiren können, und obwohlen eben damahlen die 4. Gebrüdere auf die qualitatem feudalem und die Erbeinigung specialiter provocirt, so haben doch des Herrn Graff Friederichs dagegen vorgebrachte, und mit denen disseitigen Impetratischen Principiis adæquatè concordirende Exceptiones vorgedrungen, juxta formalia:

„ Dargegen Graff Friderich die Klag inmaßen fürge-
„ bracht, NB. nicht geständtig, sondern angezeigt, ob-

NB. hier fehlt etwas in contextu.

D „ wohlen

" wohlen die dignitæt der Grafſchafft, ſamt der hohen
" Obrigkeit, das Land-Gericht, Bann über das Blut,
" oder etlich ander mehr geringer Stuck von Uns und
" dem Heil. Reich, das ander Graf Martin Theil, al-
" les ſein recht Eigenthum geweſen, und etwan viel
" Schlößer, Aembter, Dörffer und Höff zu der Graff-
" ſchafft Oettingen erkaufft, und zum theil wieder davon
" verkaufft, oder ſonſt zur Ehesteuer oder ſonſt in andere
" Weeg davon hingegeben, daraus wohl abzunehmen,
" daß ſie nit Lehen wären; Zudem geſtünde er nit, daß
" die Erbeinigung vermöchte, daß ein Graff von Oet-
" tingen dem andern deßelbigen Stammens nicht über
" 2000. fl. vermachen möcht, dann die Wort der Erbei-
" nigung lauten alſo:

" **Daß keiner niemands anderen Mannen**
" **oder Frauen**, Geiſtlich oder weltlich Perſohnen,
" wie die genant, **die nit dieſes Nahmens und**
" **Stammens von Oettingen ſind**, von keiner-
" ley Sach wegen über 2000. fl. vermachen ſoll. Die-
" weil dann Graff Martin ausgeſcheiden der Religion
" ihme Graffen Friderich ſambt ſeiner Gemahlin und
" Sohn als Graffen und Gräffin des Stammens Oet-
" tingen vermög und Inhalte ſeines aufgerichten Teſta-
" ments zu Erben geſetzt, er auch die Einung zu ſchwö-
" ren nie geweigert, es wäre ihm auch dazu nie verkündt
" worden, deshalben an ihme kein Mangel erſchienen,
" darum hätte ihme im Nahmen ſein, und ſonſt wie vor-
" gemelt, billig gebührt, ſich deßwegen des Graff Mar-
" tins Theils zu unterziehen, deswegen wolt er ſich ver-
" hoffen, es ſollte Graff Wolff und deſſelbigen Brüder
" billig von ihrer Forderung abgewieſen werden.

Wann auch gleich dieſes in forma tranſactionis geſchehen, ſo iſt doch mit Händen zu greiffen, daß Graff Martins Teſtamentum die vollkommene attention darbey gehabt hat, nachdeme noch über dieſes Herr Graff Friderich an denen

denen Vätterlichen Landen mit seinen Herren Brüdern participirt, und der denen letzteren alleinig überlaßene gar geringe Antheil weyland Herrn Graffen Carl Wolffgangs in keine rechtliche Consideration oder proportion dießfalls kommen, am allerwenigsten aber præsumirt werden kan, daß gedachte 4. Herren Brüdere, wann selbige ex jure feudali und der Erb-Einigung ein so offenbahres Recht, und zwar eben dasjenige, welches die Impetrantische Klage supponirt, vor sich gehabt haben, sich mit einer so geringen portion contentirt, und um Minderung des Graff-Martinischen præcipui oder Uberlaßung der Ludwig- und Wolffgangischen portionum recht flehentlich in terminis:

„ Daß sie verhofften, wir würden Gelegenheit der
„ Sachen bedencken, den Voraus etwas mindern,
„ und sie die Gebrüder alle in Graff Martins, Lud-
„ wigs, und Carl Wolffgangs theil zugleich kommen,
„ wo aber das für beschwerlich erachtet, so wären sie
„ erbiethig, Graffen Friderich sein Gebühr an Graff
„ Wolffgangs Theil auch folgen zu laßen, doch daß
„ des dargeliehenen Gelds und aufgehobener Nutzung
„ halber ein mitleidentlich Einsehen gehabt, oder aber
„ daß wir die Sache dahin richten würden, daß über
„ den Voraus ihnen den andern Gebrüdern und
„ Schwestern ihres Vatters und Bruders Graff Lud-
„ wigen und Graff Carl Wolffgangs Theil, damit
„ sie sich auch hätten zu erhalten, allein bleiben möcht

gebetten, oder auch die allerhöchst verordnet gewesene Kayserliche Commission eine so gar ungleiche und mit dem vitio enormissimæ læsionis apertissimè afficirte transaction veranlaßet, und Ihrer Römisch-Kayserlichen Mayestät solche sub clausula pœnali allergnädigst confirmiret haben würden, wann nicht hierbey das Testamentum Martinianum das wahre fundamentum decidendi & transigendi an die Hand gegeben hätte. Dieses nun, was Herr Graff Friderich in vorgesetztem Casu beständig

behaup-

behauptet hat, muß in simili wider den Impetrantischen Herrn Gegentheil desto mehrers concludiren, als dieser von jenem, dem Stamm-Vatter der Gräfflichen 3. Linien und Landes-Antheilen, omnem suam causam hat, und dahero am Ende titulum suæ possessionis nicht mutiren, noch weniger aber der Impetratischen Fürstlichen Linie verdacht werden kan, wann selbige nun in gewißer Art sich eben desjenigen mit beständigem jure talionis bedienet, wodurch Jhro fünff zwölfftel Lands entgangen, und auf die Gräffliche Linien transferirt worden sind. Ohnerachtet ferner weyland Herr Graff Ludwig der ältere mit seinem Sohn Herrn Graffen Ludwig Anno 1553. N. 13. Num. 13. ab Imperatore Carolo V. gloriosissimæ memoriæ plenè aggratiirt, und in integrum restituirt worden, und hierauf nach Impetratischer eigener Geständnuß in Lit. N. die per Testamentum Martinianum an Herrn Graff Friederich gekommene Landes-Erbschafft gerichtlich angesprochen, hat doch selbiger in dem Laudo N. 14. Ferdinandeo de Anno 1555. Num. 14. bloß allein das zu seinem Landes-Antheil gehörig geweste Ambt Sammenheim erhalten können, die in Litem gezogene Martinische portion aber nachsehen müßen, eben so, wie Anno 1563. auch seine hinterlaßene Herren Söhne, Ludewig, N. 15. Wolffgang, Carl Ludwig und Loth, denen Num. 15. wiedermahlen nur die Vätterliche sieben zwölfftel, dem Herrn Graffen Friederich hingegen die Martinische fünff zwölfftel geblieben sind, und dadurch beyden Linien per formalia:

„ Ferner solle Graff Friderich gegen den andern seinen
„ Brüdern sich derselben, und sie sich hergegen sein
„ Graff Friderichs, und also je ein theil sich des an-
„ deren Erbschafft ab intestato biß auff einen ledigen
„ Anfall gänzlich begeben und verzeihen &c.

die Successio testamentaria, welche ohnehin die ab intestato bekantlich antecediret,

l. 39. & 70. ff. de acquir. vel omitt. hæred. l. 89. ff. de R. J.

Und

und also auch per necessariam consequentiam facultas testandi notanter vorbehalten worden.

Diesem kan nun nicht im Weg stehen, was in mehr errührtem Gegnerischen adjecto sub lit. H. daß hier abermahlen nur Vergleichs-weiß gehandelt worden seye, und Herr Graff Friederich mit Abtrettung des gantzen Antheils der an ihn in transactione de anno 1550. gekommenen Vätterlichen Güter und Nachlaßung seiner sonsten an seine Herren Brüder gehabten prætensionen sich lediglich mit der Graff-Martinischen portione befriedigen, und noch in gewißer maaß in favorem familiæ Ludovicianæ beschwehrlich genug renunciren müßen, angeführet wird, in Betrachtung eines Theils diese renunciatio reciproca, und auf jeden Fall Lineæ Ludovicianæ æquè onerosa gewesen, andern Theils aber hatte der Herr Vatter Graff Ludwig in seinem von deßen Herren Söhnen Ludwig, Wilhelm, Carl Ludwig und Lothen erst post mortem parentis angenommenen letzten Willen, juxta propriam partis adversæ confessionem, bereits schon vorhero das Jus primogenituræ introducirt, und den Sohn Herrn Graffen Friederich von der Succession ausgeschlossen, diesemnach die gegentheils ex laudo Ferdinandeo de anno 1563. urgirte renunciatio nur allein der Ludovicianischen Linie beschwerlich fallen können, nicht vorbey zu gehen, daß abermahl aller Vortheil merè ex Testamento Martiniano auf des Herrn Graffen Friederichs Seiten mit fünff zwölfftel Landes geblieben ist, Herr Graff Ludwig der jüngere hingegen von denen vätterlichen sieben zwölfftel seinem Brudern Herrn Graffen Wolffgang, auf welchen die vätterliche disposition in puncto juris primogenituræ sich, juxta formalia Testamenti, nicht extendirt gehabt, seine portion Landes lassen, und von dem Uberrest die appanagia derer übrigen 3. Herren Gebrüder bestreitten müßen; Wann auch das gantze Werck nach denen Impetrantischen suppositis eingesehen wird, so hätten weyl. Herrn Graff Ludwig dem ältern alle zwölff Zwölfftel der Oettingischen Landen, und von diesen wiederum nach seinem Absterben (wann solches sine Testamento geschehen wäre) denen

nen 6. Söhnen ab inteſtato jedem zwey Zwölfftel, folglichen Herrn Graff Friederich auch nur ſo viel, gebühret, wohingegen dieſer fünf Zwölfftel und alſo faſt die Helffte der zwölf Zwölfftel jure Teſtamenti Martiniani behauptet hat. Es hindert ferner hieran nicht, daß Herr Graff Wilhelm ſchon in annno 1561. mithin ante laudum Ferdinandeum de anno 1563. verſtorben geweßen, geſtalten von deſſen portion dem Herrn Graffen Friederich nur der fünffte Theil betroffen, darmit aber deſſen fünff Zwölfftel wiedermahlen nicht exhaurirt hätte, gleichwie auch die prætenſiones, auf welche offt erſagter Herr Graff Friederich in dieſem laudo renuncirt, bloßer Dingen in dem reſpectivè pro ſexta & quinta parte gemachten Anſpruch auf die Vätterliche und Brüderliche Landes-portiones und deren fructus beſtanden, wovon derſelbe ſchon per Teſtamentum paternum vi juris primogenituræ ohnedem ausgeſchloſſen geweßen, alſo hat Gegentheils (ſunt formalia laudi) Herr Graff Ludwig der jüngere für ſich und ſeine Herren Gebrüdere ſich aller Forderung an weyl. Herrn Graff Martins Theil an der Graffſchafft Oettingen, ſamt aller verfallenen und aufgehobenen Nutzung, ſowohlen von denen confiſcirten Gütern, als Graff Martins Theil, gäntzlich und allerdings verziehen, auch den Herrn Graffen Friederich gegen den anderen ſeinen Gebrüderen, aller Spruch- und Forderung halber, ſo ſie zu ihme, Graff Friederich ihres Väterlichen und Brüderlichen Erbes auch Graff Martins Theil halber haben oder ſuchen möchten, verſprechen, vertretten und entheben müßen, daß alſo ſothane Renunciatio wieder nur der Ludovicianiſchen, nun Fürſtlichen, Linie allein zu Laſt gefallen, nachdeme ja ſecundum ſuppoſita partis Impetrantis Her Graff Martin in præjudicium Agnatorum proximiorum Caroli Wolffgangi & Ludovici ſenioris nicht hat teſtiren, oder auch aus des letztern Herren Söhnen den Herrn Graffen Friederich cum excluſione der übrigen 4. Herren Gebrüdere u. Graffen, Wolffgangs, Carl Ludwigs, Wilhelm und Loths, welche cum fratre Friderico gradu æquales geweſen, und beſonders aber Herr Graff Wolffgang in dem Schmalkaldiſchen Krieg auf

der

der Kayserlichen Seiten beständig gestanden, allein honoriren können, nächst diesem auch Herr Graff Ludwig der ältere nebst seinem Herrn Sohn Ludwig dem jüngern, sowohlen vigore transactionis Passaviensis de anno 1552.

§. Belangend diejenige 2c.
und §. daß auch diejenige 2c.

als auf der darauf gegründeten Kayserlichen oben sub N. 13. angezogenen specialen aggratiation de anno 1553. in integrum restituirt, und darmit beydes zu seinem ante hos motus bellicos inngehabten Land und Leuthen, und dann auch zu denen Graff-Martinischen fünff Zwölfftel habilitirt, consequenter Herr Graff Friederich (wiedermahlen ex ore des Impetrantischen Herrn Gegentheils zu reden) schuldig gewesen wäre, die gesamte und importante Martinische quotam seinem Herrn Vatter cum omni causa & Interesse abzutretten, wo sodann in Ansehung des von diesem in Testamento eingeführten juris primogenituræ der erstere ad classem appanagiatorum Comitum gehört hätte.

Wann ferner jenseits dieses laudum de anno 1563. nur vor einen Vertrag angesehen werden will, so ist hiehero zu wiederhohlen, was in simili ratione transactionis de anno 1550. oben præmittirt worden, mit dem weiteren Anhang, daß die in vorgedachtem Laudo de anno 1563. quoad principalem causam befindliche verba præceptiva

„ ibi: sprechen und erkennen darauf in Krafft obberührter von beyden theilen Uns beschehener Heimstellung 2c.

ein ordentliches judicatum inferiren, außer diesem aber auch nicht zu præteriren seye, daß eben das von Herrn Graffen Ludovico seniore in Testamento verordnete jus primogenituræ die dißeitige Impetratische intentionem notabiliter besteiffe, und diese vätterliche disposition, inn-

halts

halts des Notariats-Instrumenti de anno 1557. bey deren nach seel. Ableiben des Herrn Testatoris erst beschehenen publication von denen Herren Söhnen agnoscirt worden, zu einem unverwerfflichen Beweißthum, daß in des Herrn Vatters Mächten gestanden, inter filios etiam quà agnatos über Land und Leuthe inæqualiter zu testiren, dann obwohlen als auch Gegentheils angeführet wird, Herr Graff Wolffgang sich hierinnen in diversis beschwehrt zu seyn erachten, auch solches Testamentum ex defectu solennium impugniren wollen, so hat es doch dabey in dem Hauptwerck, außer was in ein und anderen puncten bloß Vertrags-weiß geändert worden, zu Folge des in lit. H. mit allegirten Guntzenhausischen Verglichs, sein gutes Bewenden gehabt, und wird sich in subsequentibus umständlicher darthun lassen, in wie fern die Erbeinigung des hohen Haußes Oettingen in substrato einschlagen könne, nachdeme gewiß und nöthigen Falls aus dick besagter Guntzenhausischen transaction zu erhärten ist, daß damahlen wider Herrn Graffen Wolffgangen, deßen übrige vier Herrn Gebrüdere und Graffen Ludwig, Wilhelm, Carl Ludwig und Loth, beständig soutenirt haben, welchergestalten das Vätterliche Testamentum keineswegs wider die Erb-Einigung impingire, sondern deren vielmehr gantz conform seye. Es wird nebst diesem nicht in Abrede gezogen, daß in dem auf diesen Guntzenhausischen Vertrag gefolgten anderweiten Vergleich de Anno 1563. den 6. April. Artic. 3. & 5. Herrn Graffen Wolffgang das Hauß Flochberg und der Marckt Offingen, sambt der Wembdingischen Gült verblieben, eben deswegen, weilen solche nach dem zwischen ihm, Vatter und Sohn Anno 1555. den 17. Maij particulariter errichteten Vertrag ein pertinens seiner Vätterlichen Erbschafft, auch nach Num. 16. auf diese leztere die Vätterliche primogenitur-Verordnung keines wegs gemeynt, sondern von dieser jene juxta verba expressa Testamenti paterni Ludoviciani eximirt gewesen; Indeme aber in eben diesem Vergleich de Anno 1563. Artic. 15. Num. 17. specialiter pactirt worden, daß Herr Graff Wolffgang zwar in allen

N. 16.

N. 17.

allen seinen eigenthumlichen Gütern seines Gefallens zu disponiren freye Macht haben, so viel aber die alte in der Graffschafft liegende Güter belangt, in denenselben seinem Herrn Bruder, Graff Ludwig dem jüngern, zum Nachtheil nichts disponiren oder fürnehmen solle, so erscheinet hieraus eines Theils die per hoc speciale pactum formirte Exceptio à regula, da nemlich ein Agnatus des hohen Haußes Oettingen prioribus præjudiciis conformiter citra respectum proximioris gradus sonsten inter Agnatos testiren oder disponiren, und dahero Gegentheils dieses speciale zu keinem Behuff angezogen werden kan, besonders da hierbey noch andere reciproque stipulationes zwischen beyden Herren Gebrüderen intercedirt sind, andern Theils aber erläutert sich hierdurch der jenseitige à sententia Camerali de anno 1596. hergenommene Behelff allermeistens, nachdeme in anno 1569. Herr Graff Wolffgang seinen Herrn Brudern, Graffen Friederich, und dessen zwey Herren Söhne Num. 18. pro hæredibus universalibus in- und substituirt, Herr Graff Gottfried, Ludovici junioris Sohn, aber hierwider Klage erhoben, auch darinnen hauptsächlich, wie die vorhandene Acta weisen, mit pro fundamento gesetzt, daß num. 15. in anno 1563. Herr Graff Friederich vor sich und seine Descendenten sich aller Brüderlichen Erbschafft ab intestato & NB: biß auf einen ledigen Anfall und gäntzliche Erlöschung gedachter seiner 5. Herren Gebrüdere, und deren mannlichen Erben verziehen habe, in denen 2. in con- & reconventione anno 1596. erfolgten sententiis Cameralibus Num. 19. & 20. vorgedachten Herrn Graffen Gottfried nur ob speciale pactum de anno 1563. supra sub n. 17. allegatum Flochberg, Offingen und die Wembdingische Gült zwar adjudiciret, aller übriger Graff-Wolffgangischer Antheil an denen Oettingischen Landen aber ex hoc Testamento, adeoque ex eo, quod renunciatio successionis ab intestato ad successionem ex Testamento, tanquam novam causam, l. 33. ff. de bonis libertorum, haud porrigi valeat, Knipschild de Nobilitate l. 3. c. 12. num. 334. seqq. à Lyncker. decis. 1066. abgesprochen, auch über dieses in reconventione Herr Graff Gottfried condemnirt

N. 18.

N. 19. & 20.

 worden,

worden, die von Herrn Graffen Wolffgang herrührende wichtige pensiones und præstationes dem Herrn Graffen Wilhelm, weilen inzwischen dessen Herr Vatter Graff Friederich verstorben, jährlich zu reichen. Es bleibt demnach das in hoc casu in exceptionibus angeführte notable præjudicium, wodurch der Impetratischen Fürstlichen Linie eine considerable Landes-portion mit denen übrigen beschwehrlichen præstationibus abermahlen ex Testamento in judicio contradictorio abgegangen, unbeweglich bestehen, und kan (die Impetrantische formalia zu adhibiren) nichts neuerers seyn, dergestalten, daß wann ferner, wie dermahlen κατ᾽ ἄνθρωπον unverfänglich zu sprechen, die Oettingische Erb-Einigung ein perpetuum & absolutum fideicommissum in casum mortis & alienationis, tam in bonis acquisitis quam acquirendis per verba der Erb-Einigung: Unser Graffschafft und Herrschafft Städt, Schlößer oder Güther, die wir jetzo haben oder NB. hernach überkommen, induciret hat, wohl gefragt werden mag, wie es dann gekommen seye, daß Herr Graff Wolffgang in eben diesem seinem Testamento noch ferner seiner Fürstl. Frauen Gemahlin Margaretha, einer gebohrnen Marggräfin von Baaden, Num. 21. alle seine übrige liegende oder fahrende Haab und Güter, welche nicht von der Graffschafft Oettingen hergekommen, ebenfalls titulo hæreditario mit Bestand und ohne die geringste ex parte Agnatorum geäußerte contradiction habe hinterlaßen können? Wogegen der widertheilige Einwand, daß ein Agnatus, und also auch Herr Graff Wolffgang, circa mobilia oder auch über eigen erworbene unbewegliche Güter testiren könne, in dem geringsten nichts operiren kan, wann Num. 22. die Erb-Einigung auch die acquirenda in dem fideicommisso Familiæ universali ac perpetuo includirt haben solte: Wie nun darmit dasjenige, was in der adversantischen Beylag sub lit. H. ob zwar ohne rechtlichen Beweiß in meris allegatis hat entgegen gesetzt werden wollen, gründlich abgefertiget worden, also wird der Impetrantische Herr Gegentheil sich in seinem auf eben diese Beylag gesetzten großen Vertrauen noch mehr frustrirt

N.21.

N.22.

besin-

befinden, in Erwegung, nach Num. 23. weyland Herr Graff Wolffgang, Kayserlicher Reichs-Hoff Raths Præsident, nebst deßen mannlichen Erben secundum ordinem juris primogenituræ von Anwaldts gnädigstem Herrn Principalen bereits 1691. zur Succession per Testamentum beruffen worden, auch solche Num. 24. besag des an ihn deßentwegen nach Wien expresse abgeschickt gewesenen Fürstlich-Oettingischen Geheimbden-Rath und Cantzler Looßens erstatteten umständlichen Relation vor seinen zweyten Herrn Sohn, weyland Herrn Graffen Dominicum, nachmahligen Kayserlichen Reichs-Hoff-Rath, von welchem die pieces sub Lit. H. originiren solle, mit gar vielem Danck würcklich acceptiret hat. Es muß dieses die dißeitige gerechte causam nicht wenig wiederum bestärcken, nachdeme sonsten, wann nur das wenigste Bedencken dißfalls obhanden gewesen wäre, hochbesagter Herr Graff Wolffgang, welcher dieses höchst-preißlichen Kayserlichen Reichs-Gerichts Præsident und von bekannter droiture gewesen, auch die Verfaßung des hohen Haußes Oettingen gründlich inngehabt, wohl würde Anstand genommen haben, die ihme zugedachte Succession, wovon dermahlen noch die Frage ist, anzunehmen, und auf seinen jüngern Herrn Sohn, weyland Graffen Dominicum, in præjudicium des ältern auszubitten, und ist dahero leicht zu ermeßen, daß dieser letztere in Ewigkeit nicht auf die nach der Hand ex mero dolore in lit. H. privatim geäußerte unstatthaffte contradictiones verfallen seyn würde, wann nicht Anwaldts gnädigster Herr Principal deroselben intentionem ex libera atque ambulatoria voluntate geändert, und die beyde noch lebende Herren Graffen von Oettingen-Wallerstein und Oettingen-Baldern mit dero Erb-folge in institutione & substitutione befugter maßen bedacht hätten: Da es also auch hier heißen mag: distingue tempora & concordabit scriptura, und noch zu bemercken ist, daß, uti ex inspectione oculari patet, der Gegenseitige Advocatus hier ein an seinen gnädigen Herrn Principalen schon im Januario 1711. und also nicht einmahl ein Jahr nach dem Anno

N.23.

N.24.

 1710.

1710. zu Stand gekommenen Pacto successorio von Herrn Graffen Dominico abgelaßenes Schreiben producirt, und nicht mehr gedacht hat, wie Er vorhero beständig vorgegeben, Er hätte erst aus Lunigs Reichs-Archiv, wovon die das hohe Hauß Oettingen betreffende collectio einige Jahre post Annum 1710. publicirt worden, den Successions-Tractat in Erfahrung gebracht, so kan ferner dem Impetrantischen Herrn Gegentheil im Vertrauen unverhalten bleiben, daß er eben diese Succession vor sich und seine mannliche Linie gar zerschiedentlich ambiret habe, und wann anderst Anwaldts gnädigster Herr Principal darein condescendiren wollen, solche ambabus manibus würde ergriffen haben, als zu seiner Zeit noch bescheiniget werden wird.

So concludent nun alle vorgesetzte præjudicia und Testimonia domestica von der in præsenti casu, successionis nempe suæ ab Agnato inter Agnatos, nulla insuper habita graduum prioritate, ordinatæ, vel ordinandæ, bey dem hohen Hauß Oettingen jederzeit gehabten Uberzeugung sind, so relevant ist ferner das neuere præjudicium des anno N. 25. 1683. N. 25. zwischen Oettingen-Wallerstein und Oettingen-Baldern errichteten und ab Imperatoria Majestate allergnädigst confirmirten Pacti successorii, und ist nicht genug, wann Pars Impetrans solches nun nach 34. Jahren erst anfechten, und dahero deßen invaliditatem arguiren will, wohl betrachtet, selbiger das judicatum erstlich abzuwarten, antecedenter aber sich mit seiner Klage, deren vorläuffig schon die præsumptio ex pacto & subsecuta ejusdem confirmatione Cæsarea entgegen stehet, keineswegs zu flattiren hat.

Es wird endlichen dahin gestellet, ob in Anno 1708. weyland Herr Graff Wolffgang den consensum seines Herrn Sohns, Herrn Graffens Frantz Joseph Ignatii specialiter erfordert habe oder nicht? gestalten, wann es auch beschehen, solches ad cautelas superfluas, quæ non nocere solent, gehöret, und hat man sich übriges in

exceptio-

exceptionibus mit diesem Exemplo nicht hauptsächlich beholffen, sondern solches nur aus denen præjudiciis antecedaneis & terminantissimè stringentibus in gewißer Art deriviret; Vorausgesetzt deßen acceptirt Gegnerischer Patronus causæ die Rechts-Regul, quod de consuetudine in feudis testari liceat, zu seinem Nachtheil eben deßwegen, weilen die vorangesetzte præjudicia auch successionem feudalem complectiren, außer diesen aber ist allerdings viel daran gelegen, ob der Fürstlich-Oettingis. Landes-Antheil viel oder wenig Reichs-Lehen in sich begreiffe, wie man sich diß Orts nochmahlen auf all dasjenige, was juxta præmissa weyl. Herr Graff Friederich cum præjudicio auf seine descendenten, und also auch den Herrn Impetranten, davon gehalten, und würcklich durchgetrieben hat, utilissimè bewirſft, mit dem annexo, daß, wann wider alles Verhoffen, der nexus feudalis in supposito einiger maßen entgegen seyn könnte, zu seiner Zeit die Reichs-Lehen von denen übrigen davon unterschiedenen Lehen und allem allodio separirt und so dann erst von denen ersteren gesprochen werden müßte.

Der adversantische Advocatus causæ scheinet zwar hierzu nicht zu incliniren, und recurriret dahero auf das aus der Erb-Einigung erzwungene fidei commissum familiæ perpetuum & universale, welches nun näher gründlich zu beleuchten ist. Der ex adverso bißhero sub lit. B. referirte passus der Oettingischen Erb-Einigung §. 6. sagt: keiner von denen paciscenten oder andern Erben solle niemands anderen, einem oder mehr Mannen oder Frauen, Geistlichen noch weltlichen Persohnen, wie sie genannt, die NB. nit des Oettingischen Nahmens und Stammens seyn, von keinerley Sach wegen, dieweil Graffen zu Oettingen im Leben seyn, weder im Leben oder am Todtbett über 2000. fl. Rheinisch oder derselben Werth an der Graff- und Herrschafft liegenden

G Gütern

Gütern und Gülten nichts hinschaffen, vergeben und ordnen, und ob solch hinschaffen, vergeben und ordnen, wie vorlaut, beschähe, soll doch in all wege denen Graffen zu Oettingen die Wiederlösung um das Geldt, darum es verschafft, vergeben oder geordnet wäre, vorbehalten seyn.

Es ist offenbahr, daß in diesen Worten nur die alienatio extra familiam verbotten, ratione ordinis succedendi aber nicht das geringste verordnet wird.

Quod si vero hoc fiat, poterit pater filios ex partibus inæqualibus instituere, & uni ex filiis bona hæc prælegare, quia verum est, ipsum in familia reliquisse bona, uti ait JCtus Marcianus in l. 114. §. 17. ff. de leg. 1.

Aretinus Consil. 73. n. 41. seqq. Tusch. lit. F. Concl. 283. n. 85. Knipschild. de Fideicommissis familiarum nobilium. Cap. 11. n. 202.

Quia Testatoris voluntas ex hac alienatione non offenditur.

l. 4. & ibi Doctores Cod. de fideicommissis. Decius Cons. 287. n. 11.

Et sufficit, quod apud unum remaneat fideicommissum, nec opus est remanere apud omnes,

l. 67. §. 2. seqq. de legat. 2. l. 94. de legatis 3. juncta l. 114. §. 18. ff. de leg. 1.

atquè familiæ vocabulum genericum continet sub se singulos de familia, & facta alienatione in unum ex his, licet remotiorem, bona non possunt dici extra familiam alienata.

Fusar. de fideicommiss. substit. quæst. 716. n. 6. in F. Knipschild. l. c. n. 422. & 423. Harprecht resp. 83. n. 597.

Es sind ferner die Worte der Erbeinigung: **die nit unsers Nahmens und Stammens sind**, worunter extranei verstanden werden,

l. 69.

l. 69. §. 1. & 3. & l. 78. §. 3. ff. de leg. 2.

so klar, daß daraus nothwendig und natürlicher Weiße zu folgern ist, die alienatio inter vivos vel mortuos seye gegen die Agnatos, die des Oettingischen Nahmens und Stammens sind, gänßlichen frey gelaßen, eben deswegen, weilen sie nur in égard der extraneorum, qui non sunt de Familia, welche nicht des Oettingischen Nahmens und Stammens sind, restringirt worden.

Iam vero fideicommissa tanquam odiosa nullam admittunt extensionem, etiam in Familiæ perpetuis & absolutis.

Cephalus Consil. 517. num 39. seqq. post Baldum Cravetta. Cons. 98. n. 14.

insonderheit da man gegenwärtig nicht anderst, als in causa fideicommissi conventionalis notoriè versiren kan, welches in sensu strictiori & grammaticali atque citra extensionem casus ad casum angenommen werden muß,

Cap. cum dilecti X. de donat. Mantica de conjecturis ultimar. volunt. l. 5. tit. 1. num. 6. Harprecht vol. nov. Consil. 1. n. 219. seqq. it. n. 495. item n. 708. & de Success. ab intestato tractatu 8. §. 43. num. 5. & 13.

auch am Ende diese gantze in der Erb-Einigung befindliche disposition auf ein fideicommissum conditionale, ubi simplici prohibitioni alienationis extra Familiam nihil amplius adjectum est,

l. 77. §. 27. ff. de leg. 2.

& alienatio in quemcunque de Familia locum habet; nec fideicommissum revocant alii, etiamsi pro parte propinquiores extiterint,

l. 114. §. 15. de leg. 1. l. Pater §. 15. ff. de leg. 3. post Peregrinum & Petram Stryck. de Success. ab intest. Dissert. VII. c. 1. §. 17. & 18.

hinaus laufft, wann anderst noch hieraus einiger nexus fideicommissi eruirt werden könnte.

Eo, quod certissimi juris sit, in contractibus, pactis & conventionibus ex sola alienationis prohibitione fideicommissum Familiæ haud induci.

Cum Socino, Iasone, Censalio ad Peregrinum, Harprecht. de Success. ab intestato l. c. §. 14. n. 13. & §. 43. n. 12.

in weiterer Consideration, nach eben dieser Erb-Einigung und deren angeführten Worten die Agnati dasjenige, was über 2000. fl. werth an frembde testirt worden, wieder einlösen müssen, welches sich, juxta jura tritissima, mit der natura eines fideicommissi absoluti, perpetui & universalis unmöglich reimen läßet, und der Ursachen hier nicht weitläuffig zu deduciren ist, weilen der Gegentheilige Advocatus selbsten eingestehen muß, daß dadurch sein angegebenes fideicommissum absolutum & graduale zernichtet, und platterdings über einen Hauffen geworffen werde. Und diesen wahren genuinen Verstand der Erb-Einigung, daß nehmlichen solche lediglich nur in ordine ad extraneos die facultatem testandi, aut etiam inter vivos disponendi in gewiße limites setze, inter Agnatos aber hoc intuitu gar keinen Platz greiffe, bestärcken die merckwürdige Formalia der Erb-Einigung in dem vorhergehenden 4. §. wo Num. 26. verbotten ist, die Regierung, Oberkeiten, Herrlichkeiten und gemeine Regalia (welches eben die Reichs-Lehen zum theil sind) in Ewigkeit keinem Frembden NB. außerhalb des Oettingischen Nahmens und Stammens zu verkauffen und zu versetzen, womit dann abermahlen diese alienatio unter denen Agnatis von aller restriction befreyet, und es also in dem Weg Rechtens nochmahlen darbey bleibt, daß die specialiter expressa verba limitativa, **die nit des Oettingischen Nahmens und Stammens sind**, ad casum contrarium der Agnatorum nicht können gezogen oder extendirt werden.

N. 26.

l. 12.

l. 12. pr. ff. ſolut. matrim. l. 10. ff. de liber. & poſthum. l. 4. ff. de v. & p. ſubſtitut.
Tabor. Conſil. 5. n. 47. & n. 19. Peregrinus de fideicommiſſ. art. 29. 28.

um ſo mehrers, nachdeme die vor-und nachgehende Obſervanz bey dem hohen Hauß Oettingen ſolche ſo, und nicht anderſt, auslegt, und man ſich dießfalls nochmahlen ad præmiſſa præjudicia utiliſſimè bezogen haben will.

Man darff ſich alſo wohl mit deme nicht aufhalten, was Gegentheils de jure protimiſeos, ſive etiam reluitionis, Agnato proximiori in caſum alienationis inter vivos competente urgirt werden will, nachdeme eines Theils alienatio in extraneum & in Agnatum in keine paralell kommen, andern Theils aber de jure protimiſeos ſive etiam reluitionis ad caſum teſtati, præprimis inter Agnatos, nicht argumentirt werden kan, eben ſo, wie auch die dem paſſui der Erb-Einigung ratione mobilium annectirte clauſul per verba: **was der durch einen nit übergeben, oder verſchafft wird**, wiedermahlen theils nur von einem extraneo redet, hingegen dergleichen ultimam diſpoſitionem in favorem Agnati zuläßt, theils aber von dem Falle, wann ein Agnatus über ein- und anders gar nicht, weder inter Agnatos, noch auch gegen einem Fremden, diſponirt hat, zu verſtehen iſt. Wo man dann nicht in Abrede ziehen will, daß, ceſſante proviſione hominis, proviſio legis mit der ſucceſſione ab inteſtato dem Agnato proximiori zum Behelff komme, welches aber wieder vor die Impetratiſche Befugnuß anzuziehen iſt. Ob nun alſo der diß- oder der jenſeitige Patronus cauſæ den ſenſum der Erbeinigung contorquirt habe, ſolches beruhet auf unpartheyiſcher, forderſamſt aber der allerhöchſt-Richterlichen allergerechteſten Erkanntnuß.

Da alſo die Erb-Einigung nicht wider, ſondern vielmehr vor die Impetratiſche cauſam ſtreitet, ſo hat es mit der Kayſerlichen Declaratoria über die Erhöhung in den

Fürsten-Stand gleiche Bewandnuß, und stehet auch nicht zu läugnen, wie man schon anno 1694. davor gehalten habe, die Erb-Einigung bedörffe einer denen Zeiten conformeren Einrichtung, obwohlen solche in causa præsenti nicht erforderlich ist; Daß ferner die zwey in- und substituirte Herren Landes-Successores ob hanc dilectionem zu vielen importanten alienationen sollen consentirt haben, wird abermahlen gratis gesagt, und hat man sich hierbey billig über den jenseitigen dolum calculi zu verwunderen, parti Impetranti aber wegen dieser alienationen keine Red und Antwort zu geben, sondern solche selbsten auf die Erb-Einigung zu verweisen, aus welcher Er, wann Er will, sich in gewißer maaß des juris reluendi bedienen kan.

Bey welchen Umständen dann & contradictis contradicendis, ut & sub clausula si quid facti & nisi quid novi an Ew. Römis. Kayserl. und Königl. Cathol. Mayest. Impetratischer Anwaldt das allerunterthänigste petitum in exceptionibus wiederholet, auch hierüber das Kayserliche allerhöchst Adeliche Hülff-Richterliche Amt allerunterthänigst und besten Fleißes anruffet, und in allertiefffstem Respect beharret

Ew. Kayserlichen Mayest.

Folget nun Bericht über die in his Duplicis allegirte Beylagen, wo nemlich solche zu finden seyen.

Num. 8. & N. 9.

Sind infra bey dem impetratischen Exhibito de præs. 15. Junii 1733. sub Num. 141. & Num. 142. zu finden.

Num. 10.

Ist bey Impetratischer Eventual-Gegen-Conclusions-Schrifft sub N. 84. zu finden.

Num. 11.

Ist auch daselbst Extracts-Weiße zu finden sub N. 90.

Num. 12.

Ist gleichfalls daselbst per Extractum zu finden, sub Num. 92.

Num. 13.

Ist auch allda zu finden sub Num. 93.

Num. 14.

Ist in berührter Eventual-Gegen-Conclusions-Schrifft per Extractum zu finden sub Num. 95.

Num. 15.

Ist auch also daselbst zu finden sub Num. 97.

Num. 16.

Folget hierbey vollkommen.

Num. 16.

Vergleichung zwischen Graff Ludwigen dem Eltern, und Graff Wolffgangen zue Otingen, Vatter und Sohn, Verenderung etlicher Gräfflicher Haußer zu der Graffschafft Otingen zum Ansitz vfgericht zue Augspurg den 17. May An. 1555.

WIr Ferdinand von Gottes gnaden Römischer König zue Allen Zeiten Mehrer deß Reichs zu Germanien / zue Hungern / Behem / Dalmatien / Croatien / Schlauonien ꝛc. König / Innfannt zue Hispanien / Ertzhertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgundi / Steyr / Kärnten / Crain / vnnd Würtenberg / Grafe zue Tyrol ꝛc. Bekhennen ofentlich mit diesem Brieue vnnd thun khundt Allermeniglich / Alß sich zwischen den Wohlgebohrnen / vnsern vnnd des Reichs lieben getreuen / Ludwigen dem Eltern vnd Wolfgangen vnserm Rath / beiden Grafen zue Otingen / Vatter vnnd Sohne / spänn / Irrungen / vnnd gebrechen erhalten / Derwegen wür sie beeden Ihnen selbs zue gnaden vnd guetem / vnnd damit allerley nachtheylige weiterung fürkhommen / vnnd zwischen Ine Alß Vatter vnnd Sone / wiederumb bestendige lieb / trew vnnd freundtschafft / vfgericht werden möchte / für vnnß an vnnsern Königlichen Hofe / citirt vnnd erfordert / vnnd vf gnugsame Verhörung bayder Partheien güetlichen vnderhandlung gepflogen / Aber sie mit wißenden Dingen / mit einander nit vergleichen mögen / derhalben wir sie letzlich dahin vermögt / vnnd betedingt / daß sy vnß die sachen Inn vnderthenigkeit vollmechtiglich heimgestellt / vnnd vertraut / mit dem Zuesagenn / waß wir darüeber erkhennen / vnd aussprechen / daß sy darbey vngeweigert bleiben / vnnd demselbenn vollziehung thun wöllen; Also haben wir demnach Alß Römischer König / mit wolbedachtem Mueth / guetem zeitigem Rath vnd rechter Wißen Inn sachen Außgesprochen erklerth / vnnd erkhennt / Thun solches auch wißentlich Inn krafft diß Briefs / Innmaßen wie hernach folgt.

Erstlich daß der vngunst / widerwill vnd beleidigung / so sich zwischen bemelten Grauen Ludwigen dem Eltern zue Otingen / Alß dem Vatter / vnnd Graue Wolfgangenn zue Otingen / Alß seinem Sohn / zuegetragen vnnd verloffen / gentzlich cassirt vfgehebt / Tod vnnd Ab sein / vnnd gedachter Grafe Wolffgang / Ime Graf Ludwigen dem Eltern / seinem Vatter / Alle Söhnliche gehorsame / Ehr lieb vnnd Treu Annbiethen / vnnd laisten vnnd herwiederumb Grafe Ludwig der Elter Allen seinen Vätterlichen Zorn / Widerwillen / vnd Vngunst so er gegen seinem Sone / oberuantem Grafe Wolfgangen der verlofen Sachen vnnd handlung halben gefasst haben möchte / vnnß zue vnterthenigen ehren vnnd gefallen / Allerding vergessen vnd fallen

fallen lassen/ Vnd Jme hinfüro Allen Vätterlichen willen / lieb vnd Treu beweißen / vnnd laisten / daß auch Alle vnd Jede Handlungen / so sich zwischen Jhnen Mündtlich vnnd schrifftlich zuegetragen/ Jhnen vnnd Jrem Nahmen vnnd stammen An ihrn ehrn vnd gutem gericht vnnd Herkhommen Jnn ainigen Weg nit nachtheylig oder schädlich sein solle.

Zum Andern soll ermelter Grafe Wolfgang die Graueschafft Otingen/ souil er dern Jnn hat/ seinem Vattern sambt den schrifftlichen Vhrkhunden / Documenten / vnnd Lehen-Briefen darüber sagendt / gleich nach beschluß des Ausspruchs/ vnuerzügenlich einantworten / Aber die biß vff dato verfallene vnnd eingenomme ordinari und extraordinari einkhommen/ belangend / daran auch sein Graff Ludwigen deß Eltern / drey Jüngere Söhn Jhren Angebürenden theil / oder Competents halben/ nachmaln spruch und Forderung haben möchten / soll Graue Wolffgang Aller ordinari vnnd extraordinari empfangenen Einam vnd Außgab halben / Auch von wegen etlichen angezogen Neuen beschwerden / vor vnsern derwegen verordneten Commissarien Jnn beysein seines Vatters Graue Ludwigen deß eltern befehlhaber / Erbare Rechnung thun / darauf alsdann Jme vnnd bemelten seinen dreyen jüngern Brüdern / was Jr jedem zu seinem Angebürenden theil oder Competents zuegehörig / vnnd in solcher Rechnung liquidirt vnnd richtig gemacht würdet / zuesteen vnnd verfolgen solle/ vnnd Jm fahl da sie sich miteinander deßhalb in der güete nit vergleichen möchten / waß Alßdann wir nach beschehener Relation entschaiden / darbey soll es bleiben/ vnnd vollzogen werden / vnnd demnach sollen allen Grauen Ludwigen deß Eltern Söne / nach seinem Tödtlichen Abgang An der Graueschafft Otingen / Jr gleiche Erbgerechtigkeit zugewartten haben/ vnnd kheiner für den Andern daran veruortheilt werden.

Zum Dritten / soll der Alt Graue Ludwig keinen von seinen Sönen Jnn Zeit seines Lebens für die Andern in Regierung der Graueschafft einsetzen / noch auch zue Nachtheil Graue Wolffganngs khein Testament oder anders Aufrichten oder fürnehmen/ sonder seinem gethanen erbieten nach / denselben Vätterlich bedencken / unnd keinen Sohn für den andern beschwehrn / damit umb souil mehr Brüederlicher Will / lieb vnd freundtschafft zwüschen ihnen möge gehalten werden/ vnnd nach Absterben deß Alten Grauen/ soll es zwischen den Gebrüedern nach Außweissung der Grauen von Otingen Alten Erbainigung gehalten werden.

Zum Viertten / Nachdem Jnn der Verhör gnugsam fürkhommen / daß der Alt Graue deß Ansitz zu Alerheim selbs bedürfftig / vnd nit wohl entbehren mag / vnnd aber Graue Wolfgang nit wenig beschwerlich sein wölle / vf dem Schloß Hochhauß zue wohnen/ Derwegen wir den sachen zum besten / mit Grafe Friderichen zue Otingen souil gehandelt / daß er vnnß zue vnderthenigen gefallen bewilligt / daß Schloß Flochberg mit seiner Zuegehörung abzutreten /

ten/ unnd wein wir es verordnen/ verfolgen vnnd zuesteen zu laßen/ vnangesehen daß er noch mit seinem Vatter/ weder der in der Kayßerlichen Confiscation begriffenen Güettern halben/ noch auch von wegen deß theils der Grauschafft/ so von weylandt Graf Martin zue Otingen Ann Ine kommen/ vertragen/ noch entschaiden ist. Demnach sprechen vnnd erkhennen wir daß Graue Wolffgang seinem Vater Graue Ludwigen dem Eltern zue Alerheim weichen/ vnnd seinen Ansiz/ Jnn Zeit seines Vatters Leben zu Flochberg nemen vnnd haben/ vnnd also Flochberg sampt seiner Zuegehörung nießen solle/ vnnd so ferr/ die güetliche Verhandlung die wür zwüschen gedachtem Graue Ludwigen dem Eltern vnnd Graue Friderichen auch fürgenommen/ dermaßen fruchtbarlich abgehen würdet/ Daß von Jezgedachten Graf Friderichen auch das Weiler vnder dem Schloß Flochberg gelegen/ dergleichen auch der Schutz und schirm über daß Closter Kürchheim erledigt oder ausgewechßelt werden/ So soll er Graf Wolf/ solchen Weyler vnnd den schuz vber das Gotshauß Kürchheim auch gebrauchenn/ vnnd nießen/ doch soll Graue Ludwigen dem Eltern vber solch Gotshauß Kürchheim/ vnnd deßelbigen Zuegehörigen Dörfer die gebürenden Steurn vnd Hülfen/ zue Aussteurung seiner vnuerheurathen Döchtern vnnd zue andern gemeinen Anligen der Grafschafft mit sampt der Volg vnnd Rayß vnbenommen sondern vorbehalten/ vnnd daßelbig Closter Jhme Grafen Ludwigen dem Eltern zue Herbstzeiten mit der fuhr dienstbar sein/ Alles wie von Alter herkhommen/ Jm Fall Aber/ da solcher Schuz vnnd schirm vber Kürchaim nit erlangt würde/ So soll Graue Ludwig der Elter/ bemeltem seinem Sohne Graue Wolfgangen/ den Schutz über daß Closter Münchsrote/ oder daß Closter Christgartten/ mit oberürter Außnehmung vnnd vorbehaltung/ zuesteen vnnd bleiben lassen/ vnnd darüeber soll auch Graf Ludwig der Elter bemeltem seinem Sohn Grafe Wolfgangen/ den Marckht Offingen sampt seiner Zuegehörung verfolgen vnd bleiben laßen/ Also vnnd dergestalt/ daß Er von deßelben Nutzungen Jerlich vierhundert Guldin Rheinisch zu seiner Competents vnd sein Gemahel Ainhundert Guldin Reynisch/ für Jhr verordnete Morgengab/ der Zweytausendt Guldin gewißen haben mögen/ vnnd wa solche nutzung souil nit ertragen möchten/ So soll der Alte Graf Ludwig den Abgang von andern seinen Einkhomen erstatten/ Es soll auch Graff Ludwig der Elter seines Sohns Graue Wolfen Gemahel ferner die Zweytausend Guldin/ so Jhr von Jhrem Vattern weylannd Marggrafe Ernsten zue Baaden seelig Gedechtnuß geschenckt worden/ Järlich mit hundert Guldin verzinßen.

Zum Fünfften soll ernennter Graue Ludwig der Elter seinem Sun Graf Wolfen Jerlich die Notturfft Ann Baw- vnnd Breunholtz verordnen/ vnd widerfahren laßen/ darzue auch zue Zeit der Weyher ablösung/ Jme Jerlichs Zehen Centner Carpfen/ drey Centner hechten/ vnnd Flinfftzehen Kübel speißfisch raichen/ vnd geben/ vnnd Jme ein geiaidt außzaigen vnd einantwurten.

Fürs

Fürs Sechst / Soll auch alle Ungnadt / Verstrieckhung vnd anders / so jeder theyl / Vatter oder Sun gegenn deß Andern Diener fürgenommen / vfgehebt / Todt vnnd ab sein / vnnd kainer gegen deß Anndern Diener / sie seyen verstriekt / oder vnuerstrieckt / geweßen / mit der That ferner nichts handlen / sonder sich an ordentlichen Rechten benüegen laßen / Es soll auch insonderheit obgemeltem Grafe Wolfgangen hiemit vorbehalten vnd vnbenommen sein gegen der Witib zue Harburg / Item gegen Wilhelm Borsch / vnnd Onophierin Becheren zue Hürschbrunn / Auch Clausen Nebelin / seine spruch vnndt forderungen / so Er zue Inen zue haben vermeinth / mit ordenlichen Rechten Auszufüeren / vnd waß das Recht mitbringen werdet / zu exequiren / vnd in vollziehung zubringen / daran Ihme sein Vatter Graue Ludwig der Elter noch auch seine Gebrüeder khain verhinderung thun / sonder Ime daß Jenig / so er Inn Recht erlangen würdet / vollkommenlich zuesteen / vnnd gedeyen laßen / vnnd sich hierinn der Erbeinigung gemeß gegen einander halten.

Zum Sibenden betrefend die Verweißung Graff Wolffgangs Gemahel / solle Graff Ludwig der Elter bewilligenn / daß dieselbig Auf die Graffschafft Otingen / sonderlich den theil / so Ime Graf Wolfen gebüren vnd zuesteen würdet / von wegen Ihres zuegebrachtenn Heurath guts verweysen / vnnd versichert werden / Inn betrachtung daß er solch Heyrath gueth von Ihrem Vattern / weyland Marggraff Ernnsten von Baden eingenommen / vnnd sy allbereyth darauf verwießen / laut der Verschreibungen / so er derhalben verfertigenn von sich gegeben hat.

Dem allem nach sollend Graff Ludwig der Elter / vndt Graff Wolff Allso in der güete verglichen / vnnd nit allein sy Ainander bey solcher Vergleichung vnd Vertrag rüwiglich bleiben lassen / sondern auch die Andern Graue Ludwigs des ältern Süne / sy bayden vnd Ir jeden besonder darwieder nit tringen / noch betrüben / Inn ainicherley Weeg / wäre aber sach / daß hierüber zwischen Vatter vnnd Sune / oder den Söhnen Allein ferner Mißverstand oder Irrung entstünde / so soll derselb nach Außweyßung / vnnd vermög Ihrer Erbainigung / beygelegt / und ausgetragen werden / Nachdem aber die in solcher Erbainigung fürgenomenen Schiedleut / vonn Todes wegen abgangen / so sollen an derselben statt diese hernach erwehlt und substituirt seyn / Nämlich die Hochwürdigen Inn Gott Vatter vnd Ehrwürdigen Herr Ott der Heyl. Röms. Kürchen des titl. Sanctæ Sabina, Priester Cardinal / Bischoff zue Augspurg vnd Probst zu Ellwangen / vnnd Eberhard Bischoff zue Aystett / vnser freundt Fürsten vnd lieb Andechtigen / auch die Ersamen Wolgebornen vnd Edlen vnßere Andechtige vnd des Reichs lieben getreuen / Johann Abbt deß Gotshauß Kayßheim / Balthas Graf zu Nassaw Teutsch ordens Commenthur zu Kapfenburg / Georg Grafe zu Helffenstein Freyherr zu Gundelfingen vnser Oberster Hauptmann vnd Landvogt in Ober-Elsaß / Jost Niclauß Graue zu Hohenzollern des Heyl. Reichs

ErbCammerer / vnser Hauptmann der Herrschafft Hohenberg / baide vnnsere Räth / Wilhelm Graue zu Eberstein / Wilhelm Wernher Grafen vnd Herr zue Zymmern / vnd Philipps Graue zu Hanaw vnd Herr zu Liechtenberg / vnnd damit solcher Außspruch vnnd entschaid / vmb souil desto kräfftiger vnd ohn alle Verhinderung sein Würckhung vnnd Vollziehung gehaben mögen / So wollen wir an statt vnnd Inn Nahmen der Römischen Kayserlichen Mayestät vnßers lieben Brudern vnnd Herrns / vnnd für vnnß selbs Alß Römischen König / Auß Römischer Kayserlicher vnnd Königlicher Macht vollkommenheit Allen Kayserlichen vorgehenden verträg / decreta vnnd andern Ordnungen / souiel die diesem vnserm entschaid vnd Aussprüch zuwieder seyn / oder Außgelegt werden möchten / hiemit wißentlich derogirt haben alles gnediglich vnd vngefehrlich. Deß zu wahrem Vhrkundt haben wir dieses Außspruchs vnnd vergleichungs-Brieff zween gleichlauts vffrichten / vnd mehrgedachtem Graff Ludwigen dem Eltern / vnd Graue Wolfen zu Otingen Vatter vnd Sun yedem Ainen Innsonderheit mit vnsern anhangenden Innsigeln verfertigt zuestellen vnnd vbergeben laßen / der geben ist in vnnser vnndt deß heyligen Reichs Statt Augspurg den Siebenzehenden Tag des Monats May Nach Christi Geburth / Fünffzehenhundert vnd im Fünff vnnd Funfftzigsten / vnserer Reiche / deß Römischen im Fünff- vnd Zwainzigsten / vnd der Andern im Neun- vnd Zwantzigsten Jahren.

FERDINAND

J. Jonas D. Vice Canzler.

Ad Mandatum Domini Regis proprium.

L. Kirchschlager.

Num. 17.

Ist in offtbemeldter Impetratischen Eventual-Gegen-Conclusions-Schrifft Extracts-weise beygebracht sub Num 96.

Num. 18.

Ist auch auf solche Weiße allda zu finden sub N. 104.

Num. 19. & N. 20.

Folgen hier in extenso und zwar

Num. 19.

COPIA Kayserl. Cameral-Urthels in Conventions-Sachen weyl. Herrn Graff Gottfriedens zu Ottingen, contra weyl. Herrn Graff Friederichen auch zu Oettingen puncto Testamenti

Jovis 22. Januarii Anno 1596.

IN der Compromiss-Sach Herrn Gottfried Graff zu Oettingen, Klägern/ eines/ wieder weyland Herr Friderichen/ jetzo Herr Wilhelmen Graff zu Oettingen Beklagten andern theils Conventionis ist allem Vorbringen nach zu Recht erkannt/ daß gedachter Beklagter ihne Klägern die zu der Klag angezogene Stuck und Güther/ als nehmblich das Schloß Flochberg/ das Ambt und Marckt Offingen/ mit deren Zugehörungen/ auch den Zinnß auff Weimbdingen/ alles zum halben theil sambt deren von Zeit beschehener Kriegs-Befestigung/ davon aufgehabenen Nutzungen/ zu restituiren/ Einzuräuhmen/ und folgen zu laßen schuldig/ und darzu zu condemniren/ und zu verdammen/ von den übrigen aber zu absolviren/ und zuerledigen seye/ Alß wir auch ihme zue solchem allem hiemit respective condemniren und verdammen/ auch davon absolviren und erledigen/ die Gerichts-Kosten derowegen auffgeloffen/ aus bewegenden Ursachen gegen einander compensirend/ und vergleichend.

Num. 20.

COPIA Reconventions-Urthels in vorgesetzter Sache.

DAnn in ermeldter Compromiss-Sach Reconventionis weyland Herr Friederich Graff jezo Herr Wilhelmen Graff zu Ottingen Clägern eines wieder Herr Gottfried Graffen zu Oettingen Beklagten anders Theils/ ist allen Vorbringen nach zue Recht erkannt/ daß gedachter Beklagter ihne Clägern die Geklagte von Zeit an Weyl. Graff Wolffgang von Oettingen tödlichen Abgangs verfallene Jährliche 250. fl. Zinnß wie auch künfftige biß zu gebührender Ablosung und dann den halben theil deren in der Clag specificirten jährlichen Früchten/ Fischen/ Wildprets/ brenn- und bau-Holtz/ oder derselben billichen Werth von Zeit an beschehener Kriegs-Befestigung bißanhero auch hinfüro jetzgemelte Stuck und gefell jährl. zu entrichten/ und zu erstatten schuldig/ und darzu zu condemniren und zu verdammen/ von dem übrigen aber zu absolviren und erledigen seye.

Alß wir ihnen auch zu solchem allem hiemit respectivè condemniren/ und verdammen / auch davon absolviren und erledigen/ die Gerichts-Kosten derwegen aufgelauffen / aus bewegenden Ursachen gegen einander compensirend und vergleichend.

Num. 21.

Ist unter dem ob-allegirten Adjuncto sub Num. 90. begriffen.

Num. 22.

Ist, soviel ad hanc causam nöthig, offtbemeldter Impetratischen Eventual-Gegen-Conclusions-Schrifft beygelegt sub N. 118.

Num. 23. & 24.

Gehen dißeitigen Concepten und Manual-Acten ab, werden aber noch nachgeholet werden.

Num. 25.

Ist in dem bekannten restitutions-process contra Baldern bey Höchst-preißlichem Reichs-Hoffrath producirt worden.

Num. 26.

Ist in ob-allegirtem Adjuncto sub N. 118. begriffen.

An

Jhro Römisch-Käyserlich-auch zu Hispanien/ Hungarn und Böheim Königl. Majestät rc. rc.

Fernerweithere allerunterthänigste

REPRÆSENTATION

LOCO TRIPLICARUM

REITERATO PETITO OMNIUM HUMILLIMO.

In Sachen

Herrn Grafen Frantz Albrechts zu Oettingen-Wallerstein-Spielberg

Contra

Den Herrn Fürsten zu Oettingen, Herrn Grafen Anton Carl zu Oettingen-Wallerstein quà Wallerstein, und Herrn Grafen Crafft Wilhelm zu Oettingen-Wallerstein-Baldern.

Mit Beylagen Lit. K. usquè T. inclusive,

Puncto eines contra Coinvest. Cæs. Pacta majorum, & leges fundamentales Familiæ errichteten Tractatus successorii.

5

Allerdurchlauchtigst- Großmächtigst- und Unüberwindlichster Römischer Käyser, auch zu Hispanien, Hungarn und Böheim König rc. rc.

Allergnädigster Kayser / König und Herr Herr!

Es hat zwar der Fürstlich-Oettingische Anwaldt puncto des von seinem gnädigsten Herrn Principalen in Anno 1710. contra Coin-vestituram Cæsaream, Pacta Majorum, ac Leges fundamentales Familiæ errichteten Successions-Tractats unter den Prætext der nichtig opponirten Exception actionis non competentis immer zu tergiversiren, und sich dardurch von dem onere probandi zu entziehen gesucht; Nachdeme Er aber wahr genommen, daß man Impetrantischer Seits Ihme in denen repliquis nicht zu willen gewesen, hat derselbe endlichen erst in

du-

duplicis dasjenige vollzogen, was Ihme allschon in Exceptionibus der Ordnung nach zu thun, obgelegen wäre; in diesem tramite und dargegen diß Orths seine Rechts-Nothdurfft ferners zu beobachten, will man forderist all dienliches utiliter acceptiren, und allem widrigen hingegen auf das kräfftigste contradiciren, so dann missis impertinentibus juxta Conclusum clementissimum sub Sign. ⊙ in möglichster Kürtze, tacendo nichts einraumend, zur Sache selbsten schreiten.

Wann der Gegentheil so großes Verlangen nach denen replicis getragen, so hätte er ja nur dörffen lapsum termini accusiren, da Er aber solches nicht von ohngefehr unterlassen hat, sondern selbsten über 4. Monath lang ultra terminum nicht zum dupliciren zu bringen gewesen ist, so scheinet, daß derselbe nur mehr mit Worten, als in der That, die Sache zu befördern Lust gehabt habe.

Es ist nicht genug, nur platterdings zu contradiciren, daß der Tractatus quæst. denen Coinvestit. Cæs. Pact. Major. & Legibus fundament. fam. zu nahe trette, sondern erforderlich, ut contradictio simul justificetur,

Mev. Conf. 22. Num. 13.

Indeme aber solches weder in Exceptionibus, noch in nachfolgenden geschehen, so verbleiben die Replicæ eo ipso firmissimo talo bestehen; man beharret noch beständig darbey, daß, ohnerachtet die Klag auf das Jus proprium radicatum fundiret worden, man jedoch erst post mortem Domini Comitis Ignatii, utpotè Agnati proximioris, darzu das tempo gefunden habe, es darff Antipatronus nur inter jus & actionem, tanquam causam & effectum, rechtlich distinguiren, so würdet sich gar leicht combiniren lassen, daß ein Agnatus in jure proprio & radicato tanquam causa wohl jederzeit fundiret seye, doch deßwegen vivente adhuc proximiore Agnato das Jus proximum seu ipsam actionem tanquam effectum noch nicht habe, oder bewürcken könne, es bleibet dahero das in replicis angeführte Principium: quod scilicet remotior Agnatus non habeat jus

pro-

proximum, quamdiu proximior vivit, gantz unbeweglich und übrigens ein für allemahl wahr, daß man zwar von dem Gegnerischen ohnjustificirlichen Facto überhaupt von dem Tenor des quæst. Tract. aber, bis ein Stuck darvon aus des Lünigs Reichs-Archiv zu Gesicht kommen, nicht das mindeste gewust habe; und obwohl nicht ohne, daß theils DD. den modum succedendi ab intestato in fideicommissis familiarum nicht juxta proximitatem ultimi Possessoris, sed ipsius Institutoris gerichtet haben wollen, so ist jedoch die andere Sentenz: daß vielmehr die proximitas ultimi Possessoris, mithin der modus ordinarius succedendi ab intestato zu attendiren seye, weit besser gegründet, communior & in praxi recipiret, teste

Knipschild. de fideicommiss. cap. 9. n. 83. & multis seqq.
Carpzov. Lib. 4. Resp. 35. n. 9. & seqq.
Brunnem. Cent. 2. Decis. 33.

Es ist zumahl auch über diß aus dem Klag-Libell sub Lit. F. beygelegten Schemate Genealogico ersichtlich, daß Excellentissimus Impetrans mit Serenissimo Impetrato, u. denen vermeintlichen in- & substituirten Erben nicht minder respectu conditorum fideicommissi, benanntlichen Carl Wolffgang, Ludwig, Martin und aber Ludwig planè gradu æquali verwandt seye; Man hat übrigens parti adversæ wenige Red und Antwort zu geben, ob Herr Graf Ignatius Hochsel. als proximior Agnatus dem Tractatui quæst. judicialiter vel extrajudicialiter widersprochen habe, oder nicht? Dann wann auch schon derselbe zu faveur des instituirten Erbens Graffen Anton Carls Excell. als seines nechsten Herrn Vetters darein expressà oder tacitè consentiret hätte, so wäre doch solches Anwaldts gnädigen Herrn Principalen keineswegs schädlich gewesen, indeme in denen Replicis schon unumstößlich dargethan worden ist, quod ex facto proximioris non sublatum censeatur Jus succedentis Agnati, cum jus non ex Persona illius, sed jure proprio sibi à primis Institutoribus, & ex eorum pacto jam quæsito ac radicato succedat; Nichts destoweniger jedoch, weil Gegentheil so

eyffrig verlanget zu wissen, was hochgedachter Herr Graff Ignatius von dem Testamento quæst. sentiret habe, kan derselbe nicht übel nehmen, wann man durch die Beylage K. solches endlich eröffnen muß; Daß der Gegnerische Anwaldt auf den in Exceptionibus so hitzig angegriffenen punctum præscriptionis sich nicht weiters mehr einzulassen verlange, würdet utiliter acceptiret, und vi Replicarum denuò behauptet, daß das adversantische Factum utpotè contra Coinvestit. Cæs. Pact. Maj. & Leg. fundament. famil. an sich selbsten ad Processum Mandati genugsam qualificiret seye, indeme man præter simplicem contradictionem ex adverso dargegen mit Bestand nicht das geringste beyzubringen vermöget hat; Die Medisance, so der Gegentheilige Advocatus causæ über Anwaldts gnädigen Herrn Principalens Leibs-Constitution machet, mag wohl ehender in dem Aegyptischen Traum-Buch apud Colerum, als denen angerühmten Centonibus DD. gegründet seyn, diß Orths wenigstens wird GOtt gedancket, daß man diese ohnzeitige Natur-Erkundigung zu dato noch immer falsch und unwahr gefindet; Immittelst nimmet man ferners für bekannt an, daß Pars adversa die Regulam: Quod de Jure feudali communi Vasallo nequaquam vel inter vivos, vel mortis causa disponere liceat, selbsten durchgehends agnosciret, und demnach seinen Grundsatz: Quod nempè, si de consuetudine in feudis testari permissum sit, Vasalli de feudo Testamentum omnino subsistat, nur de exceptione à Regula verstanden haben will; diese Exception nun, si de consuetudine in feudis testari permissum sit, ist facti, und lieget dahero dem Gegentheil ob vor allem, daß diese Consuetudo in dem Hauß Oettingen eingeführt, und hergebracht seye, in specie, ut ajunt, specialissimè zu dociren, und zu probiren; welches derselbe in subsequentibus auch würcklich zu thun sich zwar engagiret hat, es zeiget aber allschon der Prodromus, wie schlecht diese Prob ablauffen werde, da ab auctoritate des einstmahligen Gegnerischen Geheimbten Raths Dr. Multzens, und also eines eigenen interessirten Scribentens der Anfang gemacht, und weitläufftig extrahiret wird, was derselbe in seinem sogenanuten gründlichen Bericht von denen gemeinschafftlichen Juribus des Hauses

Lit. K.

ses Oettingen sub Rubr. von Lehenschafften rc. tanquam Cicero pro Domo sua in den Tag hinein geschrieben hat, ob hätte Graff Friederich der Hochgräflich-Wallersteinischen Linien Stamm-Vatter aus denen Reichs-Lehen des Hauses Oettingen ein gar geringes gemacht, und nur die Regalien dafür erkannt, damit auch bey Käyser Carl den Fünfften contra seinen Herrn Vatter, Graffen Ludwig den ältern gäntzlich reussiret und durchgedrungen, Antipatronus aber hätte statt dieses Authoris, der zu Behauptung seiner damahligen partialen Thesis bloß und alleine, was ihm in die Kramm taugte, verstimleter Weiße zusammen geklaubet hat, nur die Acta selbsten einsehen und lesen dörffen, was Graff Ludwig der ältere seinem Herrn Sohn Graffen Friederich daraufhin in contradictorio besag Lit. L. repliciret, und was hernach in Anno 1563. die Sache für einen Ausgang genommen habe, so würde ihm alsbalden unter die Augen gefallen seyn, daß von Graffen Friederich sothanes assertum aus denen Kayserlichen investituren nicht nur trefflich widerleget worden seye, sondern daß Er es auch, nachdeme (wie in subsequentibus occasione des Martinischen Testaments des mehrern erhellen wird) sogar noch mit Verlust eines gantzen Zwölfftheils Landes habe büßen müßen. Lit. L.

Es zeiget anbey nebens das Product in der Oettingischen Seniorats-Sache ebenfalls gantz klar, daß man gedachten Authorem daselbsten keinesweges pro classico angezogen, sondern mit der expressen cautel,

„ den man übrigens auf seinem Werth und Unwerth
„ beruhen läst rc.

gebraucht habe; Man kan sich demnach schon vorhin die Rechnung machen, wie aufrichtig und wahrhafft der Gegnerische Sachenführer mit deme Ihme obliegenden Beweiß in der weiteren Folge umgehen werde, da Er gleich ab initio dem allerhöchsten Richter so grundloße Vorstellungen zu machen sich nicht entblödet hat; Daß die Oettingische Erb-Einigung (die man zu desto gründlicheren Beleuchtung der Sache Ihres gantzen Inhalts sub Lit. M. beylegen will) Lit. M.

a) ein ordentliches fideicommissum b) perpetuum, absolutum & graduale tam in casum mortis, quam alienationis, c.) nec non reciprocum d.) reale. e.) ac particulare, f.) circa omnia bona tam feudalia, quam allodialia, sive acquisita, sive acquirenda involvire, zeiget sich ex subsequentibus lucemeridiana clarius.

Dann es ist ad a.) heut zu Tage außer aller controvers, daß nicht nur allein per ultimam voluntatem, sondern auch inter vivos contractu, pacto aut statuto besonders à Statibus Imperii ordentliche und rechtsgültige fideicommissa errichtet werden können;

Vid. Peregrin. de fideicommiss. art. 51. n. 2.

Knipschild. de fideicommiss. Cap. 6. n. 25. seq.

Klock. tom. 2. Cons. 33. n. 3. 4. 5. Besold. part. 5. Cons. 221. n. 18. seq.

Henric. de Coccey deduct. Cons. & resp. in caus. Illustr. 7. disquisit. 4. membr. 1. n. 18. & 19.

Brunnem. Cent. 1. Decis. 12. à Lyncker. Cent. 5. Decis. 452.

ad b.) erweißen aus der Oettingischen Erb-Einigung die Formalia

in princ. um langwüriger Auffenthaltung Nutz und Frommen willen unserer Graffschafft, Herrschafft, Land, Leuth, Gütter &c.

§. 4to. Damit unser Graffschafft destominder zertrennet, und in frembde Hände gestellet werde &c. ad cl. princ. confirmat. Cæs. ibi: zur Conservation und Beruhigung ihres uralten Gräflichen Hausses &c.

Dict. §. 4to paulo post, princ. Einem Graffen zu Oettingen je dem nächstgesipten &c.

Item

Item in medio: in Ewigkeit keinem Frembden ausserhalb unsers Nahmens und Stammens 2c. all und dieweil ein mannlich Persohn desselben unsers Bluts, Nahmen und Stammens im Leben ist 2c.

Et posteà propè fin. soll demselben Graffen, durch den daselb Stuck versezt, oder verkaufft ist, oder so Er entwäre, seinem nächsten mannlichen Erben, deme es erblich zugehöret, wissentlich verkünden 2c.

Item: derselbe Graff oder seine nächste mannliche Erben 2c.

Rursus: der es versetzt, oder verkaufft hät, oder seinem nächsten mannlichen Erben 2c.

§. 5to. Zu Aufenthaltung und langwüriger unserer Graffschafft Nahmen und Stammen.

Paulo post: Alldieweil Erbliche Graffen unsers Nahmen und Stammens im Leben seynd 2c.

Item: so anderst Manns-Persohnen unsers Nahmen und Stammens im Leben seynd 2c.

§. 6to. Niemands andern 2c. die nicht unsers Nahmen und Stammens seynd 2c. & verf. die fahrende Haab 2c. was dadurch einem nicht übergeben, oder verschafft wird, soll dem nächsten mannlichen Erben des Verschaffers, und Vergebers zustehen 2c.

Et passim alibi.

Daß dadurch ein förmliches fideicommissum perpetuum, absolutum & graduale, tam in casum mortis, quam alienationis errichtet worden seye, nam ex eo, quod absque ulla determinatione temporis, vel personarum,

C &

& quam diu Familia durat, ac Masculi supersunt, bonorum alienatio per modum causæ finalis prohibita fuerit, ut bona semper in familia conserventur, & solis Masculis descendentibus juxta gradus proximitatem (exclusis fœminis) permaneant, certissimum utique est, quod fideicommissum perpetuum, absolutum & graduale tam in casum mortis, quam alienationis inductum fuerit per tradita

Pet. Anton de Petra de Fideicommiss. quæst. 5. n. 110. seqq.

Knipschild. dict. Tract. Cap. 6. n. 86. seqq.

Curt. Jun. Cons. 22. Col. 6. in Dub. 2. Cons. 43. Col. 4. post med. vers. 2. principaliter puto; in Cons. 3. ad fin. Cons. 114. Col. 5. Cons. 115. Col. 4. Cons. 116. Col. 3. Cons. 145. Col. 5. Dub. 2. Gravetta Tom. 1. Cons. 130. n. 10. Klock. Tom. 3. Consil. 182. n. 442. & seqq.

Hart. Pistor. Lib. 4. quæst. 9. n. 40.

Stryck. de Success։ ab intestato dissert. 7. §. 20.

Ad c.) geben nicht weniger die Formalia ersagter Erb-Einigung deutlich zu erkennen, statim in princ. **Für unß und alle unsere Erben ꝛc.**

§. 4to in med. **Weder wir, unsere Erben oder Nachkommen** Graffen zu Oettingen **in Ewigkeit keinem Frembden ꝛc.**

§. 5to. in fin. so es aber so weit käme, **daß kein Graff zu Oettingen mehr im Leben und allein Töchter vor Augen wären ꝛc.**

Das Fideicommissum auch inter omnes Agnatos reciprocum seye, quia compaciscentes omnia immobilia in suos cujusvis Descendentes Masculos in infinitum, & quam diu eorum aliquis superstes est, transiere expressissimè volue-

luerunt, quod fieri non posset, si per Descensum tantum, & non etiam per Transcensum, consequenter reciproce consideraretur, uti ex multis aliis docent

Peregrin. dict. Tract. de fideicommiss. art. 13. n. 79. 80. & 81.
Knipschild. cit. Tract. Cap. 2. n. 45.
Gravett. dict. Tract. Tom. 1. Cons. 113. n. 2.

Ad d.) nec non reale, per verba allegata: für unß, und all unsere Erben um langwüriger Aufenthaltung unserer Grafſchafft, Herrschafft ꝛc. nam, si bona agnationi relicta sunt, haud dubiè fideicommissum reale inductum est;

Peregrin. dict. loc. & n. 81.
Knipschild. cit. cap. 2. n. 4. & seqq.

Ad e.) Weilen die prohibitio alienationis nur hauptsächlichen ad bona immobilia restringiret ist, in dem §. 6to der bemelten Erbeinigung, entgegen aber vers. die fahrende Haab ꝛc. die bona immobilia mit gewisser maaß ausgenommen, und der freyen Disposition überlassen seynd, so ergiebet sich hieraus, daß erwehntes fideicommissum auch particulare seye, eò, quod ob prohibitionem alienationis ad bona immobilia seu stabilia tantum restrictum fideicommissum etiam dicatur particulare.

Card. de Luca in Theat. veritat. & just. Tract. de fideicommiss. discur. 128. n. 4.
Rota Decis. 12. n. 35. ubi cæteri latè cumulantur.

Ad f.) Daß endlich auch erwehntes fideicommissum omnia bona tam feudalia, quam allodialia, sive acquisita, sive acquirenda einschließe, und in sich begreiffe, bezeugen die fernere Formalia offtbesagter Erbeinigung selbsten ferners gantz offenbahr:

In princ. Unser Graffschafft, Herrschafft, Land, Leuth, Güther ꝛc.
§. 1mò. Graffschafft und Herrschafft, Schlösser

 und

und Städt, Märckten, Bevestigungen, Landen, Leuthen, und Güttern, die wir jetzo haben, oder hernach ererben, oder überkommen möchten, gar nichts ausgenommen ꝛc.

§. 2do. Herrschafft, Stätt und Bevestigung, die wir jetzo haben, oder künfftiglich überkommen ꝛc.

§. 4tò. Unser Graffschafft, Herrschafft, Stätt, Schlösser, Nutzung, oder Gütter, die wir jetzo haben, oder noch hernach überkommen ꝛc.

Item in medio: Aber die Regierung, Obrigkeit und Herrlichkeit, an unser Graffschafft gemeinen Regalien, als an Land-Gerichten, Wildbännen, Gleithen, Zöllen, Freyheiten, Holtzmärcken, Lehenschafften, und andern gemeinen Dingen ꝛc.

§. 5tò. Von der Graffschafft, Herrschafft, Land, Leuthen, Gülten und Güttern, liegenden und fahrenden, **Lehen** und **aigen** ꝛc.

Dieses alles nun würdet aus deme noch mehrers besteiffet, da gantz und gar nicht im Wege stehet, was der Gegentheil circa finem seines products loco planè incongruo dargegen opponiren wollen, daß, weilen man allenfalls nur in Fideicommisso conventionali versirte, 1.mo sich solches de casu ad casum nicht extendiren liesse, 2.do ubi simplici prohibitioni alienationis extra Familiam nihil aliud adjectum est, alienatio in quemcunque de Familia locum habeat, nec fideicommissum revocent alii, etiamsi pro parte propinquiores exstiterint, daß 3tio. über das certissimi juris seye, in contractibus, pactis & sola alienationis prohibitione fideicommissum Familiæ haud induci &c.

Dann es ist ad primum bereits hieroben genugsam erwiesen worden, daß die fideicommissa nicht nur per ultimam voluntatem, sondern auch inter vivos per contractum, pacta & statuta Rechts-gültig errichtet werden können, also zwar, daß auch bey denen wichtigsten JCtis eine approbirte Rechts-Lehre ist, daß so gar in casu privatorum zwischen beyden kein nachtheiliger Unterscheid seye, uti per accuratam disquisitionem deducit

L. B.

L. B. à Lyncker. in Resp. 77. n. 32.

Da man aber in substrato gar nicht einmahl in casu privatorum, oder fideicommisso simplici sondern einem solchen versiret, quod concernit favorem familiæ, & agnationis, so ist die Gegnerische vermeintliche oppositio von so weniger attention, als eine in Jure publico und praxi Imperiali schon ausgemachte Sache ist, daß dergleichen fideicommissa à Statibus Imperii de universa hæreditate pacto erecta nicht nur alleine in excellenti gradu favorabilia & latissimæ interpretationis seyen,

Berlich. Decis. aur. 262. n. 41. seqq.
Knipschild. dict. Tract. Cap. 7. n. 85. & 98.
Klock. Tom. 3. Cons. 182. n. 528. 29. & 71.

und sich anbey ad instar fideicommissorum per ultimam voluntatem gäntzlich reguliren,

Furar. de substit. fideicommiss. quæst. 17. n. 9.
Knipschild. sæpe cit. Tract. cap. 6. n. 53. 54. & 55.

sondern auch noch von weit mehrern Kräfften und favor ermessen werden, als die, welche aus einem bloßen Testament entsprungen seynd.

Everhard. lib. 3. Cons. 10. n. 9. & ex eo Klock. dict. Tom. 2. Cons. 150. n. 21. ubi in terminis dicit:

Quod agnati ex tali pacto, sive statuto gentilitio firmius ac plenius quoddam jus acquisitum habeant, quam fideicommissarii &c.

Da bevorab zu diesen allen auch noch die Käyserl. allergnädigste Confirmation kommet, als welche bey der Oettingischen Erbeinigung nicht nur in prima ipsius constitutione & seqq. formaliter, sondern auch von dermahliger Käyserl. Majestät rc. rc. Krafft dero Wahl-Capitulation art. I. unter andern aufs neue plenissimè geschehen ist. Deßgleichen hat man ad 2dum hieroben schon genugsam erhärtet, daß die Oettingische Erbeinigung ein fideicommissum absolutum

& graduale, mithin alle anderwärtige Dispoſition verbiete.

Ad 3tium iſt es keines weges nur alleine in nudo caſu prohibitæ alienationis verblieben, wie ex adverſo ſchlechterdings vorgebracht wird, ſondern es iſt noch vieles dem pacto mit inſeriret worden, welches die Conſtitutionem fideicommiſſi abſoluti & gradualis, mithin auch unwiderſprechlich in caſum mortis Sonnenklar machet; Dann es haben die hohe Herren Compaciſcentes in §pho 6to per Verba: weder im Leben, noch am Todt-Bett ꝛc. die alienation in caſum mortis expreſſè mit prohibiret, überdaß hier und dar verba perpetuitatis gebraucht, quandò autem verba perpetuitatis reperiuntur, tunc fideicommiſſum etiam in caſum mortis inductum eſt, teſte:

Fuſar. de fideicommiſſ. quæſt. 688. n. 17.
Menoch. Conſ. 197. n. 11. lib. 2.

prohibitioni alienationis pœnam annullationis & privationis beygeſetzet, per form.

§. 6ti. Soll doch ſolches in allen Rechten vor allen Gerichten, und aller ſtatt, wo das fürkommt, gantz untüchtig, Krafftloß, und denen andern Graffen ohnſchädlich ſeyn, ſondern daſſelb verkaufft- oder verſetzt Guet ſoll den andern Graffen ohne ſolche Beſchwernuß, ohne Irrung zuſtehen ꝛc.

§. 9no. Derſelbe nicht haltende Graff verwürckt und verlohren haben alle ſeine Nutzung und Theil an denen Regalien unſerer Graffſchafft ꝛc. ſondern alle ſolche Regierung und Nutzung gefallen werden, und bleiben denen anderen Graffen zu Oettingen ꝛc. & adhuc latius in fin. ibid.

pronuntiatur enim ſine dubio pro fideicommiſſo in caſum

ſum mortis, quando eſt oppoſita pœna prohibitioni alienationis, ut annulletur alienatio, vel alienans privetur jure ſuo, cum vocatione alterius, in cujus favorem alienatio prohibita fuit,

Petra de fideicommiſſ. quæſt. 5. n. 113. & quæſt. 11. n. 553. Fuſar. dict. quæſt. 688. n. 72. 73. & 74.

L. B. ab Andler in Jurisprud. qua publ. qua privat. lib. 2. tit. 8. n. 33.

Nicht weniger überall die proximiores alienantis zur Nachfolge beruffen, per verba, uti ſupra jam adductum eſt,

§. 4ti. je dem Nachgeſippten ꝛc.
ibid. ſeinem nechſten mannlichen Erben, dem es erblich zugehöret ꝛc.
Iterum: Derſelbig Graff, oder ſeine nechſte mannliche Erben ꝛc. &
§. 6to. ſoll dem nechſten mannlichen Erben des Verſchaffers und Vergebers zuſtehen ꝛc.

nam jus revocandi regulatur ſecundum Succeſſionem, & ſi proximiores alienantis vocati ſunt, perindè eſt, ac ſi gradatim & ordine ſucceſſivo vocati eſſent;

Hartmann. Piſt. lib. 2. quæſt. 11. n. 21. Decis. Conſt. 637. Col. 1. in fin.
Burſat. lib. 3. Conſ. 301. n. 8. ſeqq.
Fuſar. cit. quæſt. 688. n. 46.

Quando autem conſtituentes fideicommiſſum voluerunt attendi ordinem ſucceſſivum, certiſſimum eſt, quod fideicommiſſum etiam in caſum mortis inductum fuerit.

Bald. lib. 2. Conſ. 57. n. 3.
Burſat. Conſ. 227. n. 30. ſeqq.
& Conſ. 301. n. 8.

Endlich auch durchgehends die Haupt-Abſicht excluſis

fœminis auf die Masculinitatem gerichtet, eo, quod tunc censeatur dispositio facta pro Conservatione Agnationis, bona vero in familia conservari non possent, nisi mediante fideicommisso etiam in casum mortis.

Gravett. dict. Cons. 130. n. 9. & 10.
Bursat. Cons. 217. n. 27.
Otto Cons. 65. n. 5.

Da man nun solcher gestalten utiquè luce meridiana clarius demonstriret hat, daß durch die Oettingische Erb-Einigung ein unumstößlich fideicommissum perpetuum, absolutum & graduale tam in casum mortis, quam alienationis, nec non reciprocum, reale ac particulare circa omnia bona immobilia tam feudalia, quam allodialia, sive acquisita, sive acquirenda errichtet worden seye, ein dergleichen fideicommiss aber notoriè von solchen Kräfften und effect ist, daß dardurch ebenfalls omnis testandi facultas excludiret würdet, indeme ein jeder Agnatus damit ex Lege Compaciscentium ein Jus firmissimum radicatum, ac acquisitum, & quidem gradatim, seu ordine successivo erlanget hat, uti solidissima discussione concludit

Knipschild. sæpissimè cit. Tract. cap. 11. n. 174. & seqq.
Item n. 182. & seqq.
JCti præstantissimi in causa Comitum Stollbergensium apud Klock. Tom. 3. Cons. 150. n. 28. per form.

Aus welchen allem erscheinet und folget, daß durch die Gräfflich-Stollbergische Erb-Brüderlichen Vertrag (NB. welcher alle gegenwärtige und zukünfftige (uti §vus nostræ unionis 4tus) Gütter expressè begreiffet, ausgenommen, daß die mobilia zu alieniren, und zu vertestiren (uti in §vo nostro 6to) frey gelassen worden) als einen de jure & consuetudine gültigen und beständigen Contract all der Herren Paciscenten, und derselben Männlichen Erben Gütter so bald afficiret, und dem Gräfflichen Hauß Stollberg einverleibet worden, auch Anfangs cum eo onere acquiriret werden,

daß

daß sie bey dem Stollbergischen Manns-Stammen bleiben sollen, die pacificirende Herren Graffen und derselben männliche Erben auch tanquam fideicommisso reali & graduali, perpetuo & reciproco obstringiret seynd, all ihre Gütter einer dem andern überlebenden zu restituiren, und zu lassen, und diesen Erb-Brüder-Vertrag præcisè zu halten, und also ein jeder Herr Graff zu Stollberg zu des andern Güttern ein Jus erlanget, welches jus quæsitum & radicatum Ihnen wider ihren Willen in keine Weiß, oder Weege, weder durch Contract, noch einen letzten Willen wieder entzogen, alteriret, geringert, oder geschmählert werden kan ꝛc.

So kan man nicht sehen, was der Gegentheilige Patronus causæ doch mit seiner gantz unzulänglichen Distinction unter dem Wort Erb-Einigung und Erb-Verbrüderung allhier auszurichten vermeyne; Dann es würdet derselbe sich hoffentlich nicht persuadiren, daß man sich contra apertas Tabulas werde wollen weiß machen lassen, als ob die Oettingische Erb-Einigung nur alleine mutuam defensionem pro objecto hätte, und also nach seiner Meynung bloß in sensu strictiori müste angenommen werden, sondern, da dieselbe noch andere pactiones mehr, und darunter juxta Deducta in specie ein fideicommissum absolutum ac graduale, sofort mutuam Successionem conventionalem offenbahrlich in sich begreiffet, einfolglich nach ihrer wahren Eigenschafft zugleich die Erb-Verbrüderung an sich mit einschliesset, als will man entgegen Ihne Antipatronum selbsten sowohlen auf gemeldten

Itterum de feud. cap. 17. §. 6.
Limnæum de jure publ. lib. 4. cap. 8. n. 126.
Speidelium voce Stamm-Gütter ꝛc.

als alle übrige vor allegirte Rechts-Sätze denuò zurück verwiesen haben. Und gleichwie demnach biß anhero sattsam dar-

gethan, und ad nauseam usquè erwiesen worden ist, daß der ex jure communi civili de libera testandi facultate hergeholte vermeintliche Grund-Satz in substrato nicht einschlage, indeme man keines wegs in casu juris Civilis communis versiret, entgegen aber weder de jure feudali, noch ex Pactis majorum, & Legibus fundamentalibus familiæ die prætensa Testamenti-factio den mindesten Behelff haben kan; Also auch bleibet dem Gegentheil nunmehro anderst nichts, als die so hoch angerühmte Consuetudo, krafft welcher in dem Hauß Oettingen die freye Dispositio inter Agnatos eingeführet seyn solte, nur noch allein übrig.

Diese demnach Rechts-erforderlicher massen, in speciè ut ajunt, specialissima zu documentiren, kommet alleine dem Gegentheil, als alleganti, zu, diß Orths ist man niemahls schuldig gewesen, darinnen sich mit dem geringsten præpostere zu beladen, pro nunc aber würdet sich in subsequentibus des mehrern beleuchten lassen, wie die ex adverso ad probandam prætensam consuetudinem beygebrachte vermeintliche Actus beschaffen seyen; Man hat dahero zu desto besserer und bequemern Einsicht des facti nicht für überflüßig erachtet, den hierzu benöthigten partem Schematis Genealogici aus dem adjuncto des Klag-Libells sub Lit. F. hiehero zu widerhohlen.

Fridericus 4tus † 1423.

Wilhelm † 1467. — Ulrich. † 1477. — Johann. † 1449.

Frideric. † 1490. — Johann. † 1515. — Wolffgang. † 1522. — Joachim. † 1520. — Ludvvig. † 1486.

Carl Wolffgang. † 3. Oct. 1549. — Ludvvig. † 1557. — Martin. † 16. Aug. 1549. — Ludvvig. † 1548.

Ludvvig. † 1569. — Wolffg. † 1573. — Frideric. † 1579. — Wilhelm. † 1561. — Carl Ludvvig. † 1563. — Loth. † 1566.

Gottfrid. † 1622. — Wilhelm. † 1602. — Frideric. † - - -

Propag. der Fürstl. Oettingischen Linie. — Propag. der Gräfl. Wal. Linie.

Den ersten Actum nun, wodurch Gegentheil die allegirte

girte Consuetudinem de prætensa libera testandi facultate inter Agnatos documentiren will, solle suppeditiren das sub Num. 8. & 9. beygelegte Testamentum reciprocum, welches Anno 1491. beede Vettern und Graffen zu Oettingen, Joachim und Wolffgang, mit Ausschluß des letzteren Bruders, Graffen Johannes, in casum deficientis prolis masculæ, gegen einander gemacht haben sollen. Gleichwie aber allhier zu einem Rechts-gültigen Actu nicht genug ist, beyzubringen, daß einige deren hohen Herren Agnaten ein Testament in præjudicium cæterorum vel proximiorum, vel in pari gradu existentium, zu machen attentiret haben, sondern erfordert wird, in specie darzuthun, daß solches entweders per tacitum Consensum inter ipsos Agnatos rechtlicher Ordnung nach eingeführet, oder aber in contradictorio zu seiner vollkommenen Würckung gebracht worden seye; Also auch ist berührter Actus zu der vermeintlichen Prob um so weniger tauglich, da hochgedacht beyde Herren Graffen gleich balden darauf mit Männlicher Descendenz gesegnet worden, und mithin ersagtes Testamentum in concavo Lunæ ersitzend verblieben, ohne daß ferners zu sehen gewesen, was wegen des ausgeschlossenen Graffen Johannes es für einen Ausgang gewonnen haben würde, inmassen sich erst aus sothanem Erfolg äusseren müssen, in wie weit diese Testamentifactio zu des einten oder des andern Behelff dienlich gewesen wäre, wo inmittels gantz ausgemachten Rechtens ist: Quod in ordine ad probandam consuetudinem actus haud sufficiant, qui in hunc finem non plenè sunt exerciti, tota enim vis actus seu facti à futura ejusdem perfectione pendet, ita ut antequam explicetur & ad effectum perducatur, pro imperfecto & nullo habeatur.

L. ubi 75. §. 7. ff. de verb. oblig. & ibi Godefrid. n. 45.
Gravetta Consf. 936. n. 23. & ex eo
Klock. tom. 1. Consf. 15. n. 110.
Stephan. œcon. jur. lib. 1. cap. 4. n. 18.
Ruland. de Commiss. part. 4. lib. 3. n. 25.

Quia actus frustraneos, ex quibus nullus promanat effectus, jura summo habent odio.

Meisch. Tom. 3. Decis. Cam. 31. n. 6.

Es hätte also Antipatronus von diesem ohnhinlänglichen exemplo prætensæ consuetudinis exercitæ um so besser abstrahiret, als derselbe vielmehr dadurch die Gelegenheit an die Hand gegeben hat, sogleich einen offenbahren Actum contrarium dargegen zu setzen, da nehmlich bemeldte hohe Herren Agnaten 5. Jahr zuvor ihren ohne männliche Erben verstorbenen Herrn Vettern, Graffen Ludwig, ab intestato, und zumahlen ob paritatem gradus in Capita geerbet, mithin dardurch die Successionem feudalem dergestalten vest gestellet haben, daß deßwegen noch biß uff gegenwärtige Stund von denen gesambten Oettingischen Landen per Comitem Wolffgangum die Fürstlich-Oettingische Linie $\frac{7}{11}$tel und entgegen per Comitem Joachimum die samtlich Gräfflich-Wallersteinische Linien nur $\frac{4}{11}$tel besitzen.

Vid. ab Imhoff. notit. procer. lib. 5. cap. 11. n. 4.

Da in dem übrigen, daß Graff Johannes seine Erbsportion seinem Herrn Bruder Graffen Wolffgang cum Consensu Augustissimi Imperatoris Maximiliani I. gegen 16000. fl. überlaßen habe, gantz vest bestehet, und aus der Gegnerischen eigenen Beylage N. 10. beynebens noch anzuführen ist, wie sehr Kayserliche Mayestät selbsten dabey auf die qualitatem feudalem allergnädigst gesehen, und reflectiret haben per Formalia:

> §. Haben Wir als Römischer Kayßer, und Lehen-Herr der Graffschafft Oettingen, dem das zu thun gebühret, gnädiglich darein gesehen, und damit dieselbe Graffschafft nicht zertrennet werde, zwischen Ihnen beeden diese Abrede, und Thäding fürgenommen und beschlossen 2c.

Nicht zu gedencken, daß auch alles dieses noch vor errichteter Erb-Einigung de Anno 1522. geschehen, als durch welche oben deducirter massen ein fideicommissum absolutum

&

& graduale eingeführet, und damit consecutivè allen hohen Herren Agnaten die Macht zur freyen Disposition quoad omnia bona immobilia biß auf 2000. fl. werth vollends gäntzlich eingeschräncket und benommen worden seye.

Hiernächst nun auf den ex adverso angeführten vermeintlichen 2ten Actum zu kommen, kan man zwar nicht in Abrede stellen, daß Herr Graff Martin in Anno 1549. das jenseits sub num. 12. angezogene Testamentum gemacht habe; Alleine es kan auch dieses dem Gegentheil als ein zu Beweisung der allegirten Gewohnheit genugsam qualificirter Actus nicht dienen. Dann wie die Beylagen sub Lit. N. O. & P. ihres gantzen Inhalts (indeme man solche ex adverso zum Theil als sub Num. 14. und besonders Num. 15. nur Stuck- und Extracts-weise beygeleget hat) klärlich bezeugen, so haben 1mo) die excludirte hohe Herren Agnaten bemeldtes Testamentum, daß es nemlich wider die klare Lehen-Rechte und Erb-Einigung seye, so gleich auf das hefftigste impugniret, wie zu ersehen ex transactione. Cæs. de Anno 1550. sub Lit. N. per formalia ibid. vers. und hat gedachter Graff Wolffgang für sich, und gemelt seiner jungen Gebrüderen wegen erstlich fürbringen lassen ꝛc.

Lit. N. O. & P.

2do.) Der instituirte Erb-Herr Graff Friederich dargegen operosè vorgestellet, daß nichts dann die dignität und die Regalien der Graffschafft dem Reich und anderen Fürsten zu Lehen giengen, auch in der Erb-Einigung die Testamenti-factio inter Agnatos nicht verbotten wäre, nach erstbesagter Transaction vers. dargegen Graff Friderich die Klag ꝛc. hat derselbe jedoch keinen favorablen Rechts-Spruch darüber erlangen können, sondern es ad meram amicabilem compositionem & transactionem ankommen lassen müssen.

Per formalia dictæ transactionis de Anno 1550.

statim ab initio: und wir dann beeden Theilen zu gutem NB. zu gütlicher Verhör und Hinlegung solcher Brüderlichen Spenn und Irrungen &c.

Item paulo post: Die Partheyen in Unsern Nahmen für sich zu bescheiden, NB. in der Gütte zu verhören,

und allen Fleiß für zu wenden, sie gütlich miteinander zu vereinigen, und zu vertragen ꝛc.

Ferners: auf solches und alles weiter fürbringen von unnöthen allhier zu melden, die gedacht unsere Räthe **zwischen denen Partheyen Handlung gepflogen,** NB. **und letzlich sie mit ihren guten Wissen /** Willen und Gehell, weitherer verderblichen Schaden und Zerrüttung der gantzen Graffschafft Oettingen damit zu für kommen, NB. **in der Güte vergliechen,** und vertragen, wie folget ꝛc.

Weithers: Welchen Vertrag alle Theil hernach benennt, mit ihren NB. guten Wissen, Willen und Gehell.

Wiederumben: und NB. dieser **Vertrag, Vereinigung und Vergleichung** nach Auffsetzung Geistlich und Weitlicher Rechte.

Denique: Daß Sie den obbestimmten NB. Vertrag, Vergleichung und Vereinigung, innassen sie zu thun gelebt ꝛc.

Und obschon 3tio) Graff Friederich endlichen die Martinische Landes-portion erhalten hat, so ist aber solches keineswegs vi Testamenti quæst. sondern, wie oben gemeldet, lediglich vi transactionis und zwar per plus datum, & minus retentum geschehen, dann es muste hochgedachter Graff Friederich sich dargegen seiner gantzen Reconventions-Klage begeben, mithin nicht nur 6000. fl. baar dargeliehen Geld schwinden, und den großen Brüderlichen Vorgenuß an dem Wembdingischen Zinnß-Geld (so jährlich 600. fl. importirte) item an Frucht-Vorrath fallen lassen, sondern auch noch weiters 4000. fl. Capital zu bezahlen übernehmen, per formalia ermeldter Transaction:

Dargegen soll Graff Friderich die dargeliehene 6000. fl. deßgleichen was Graff Wolff, oder seine Gebrüder biß anher nach dem Wembdingischen Zinnß-Geld, Vorrath oder Aus-

Ausstand, an Frucht unangesehen, daß Er die Zinß, so vor dem Recess zu Speyer ergangen, verfallen, bezahlt, oder noch bezahlen muß, eingenommen, oder Graff Friderich über seinen Gebühr an Schulden oder Zinssen bezahlte, gäntzlich fallen lassen, und deshalben kein Forderung oder Anspruch an seine Gebrüdere obgenannt nimmermehr haben.

Deßgleichen die 4000. fl. so Graff Ludwig der jünger dem Edlen unsern und des Reichs lieben getreuen Anthonen Fugger uff allen seinen Güttern verschrieben, uff sich nehmen, und entrichten, und darzu Graff Wolffen, und seinen Gebrüdern den Schutz über das Hauß St. Johannes-Ordens zu Erdlingen mit all desselbigen Gerechtigkeiten zuestellen und übergeben. So wurde Er auch noch über das vermöget, sowohlen seine unvermählte Schwestern zur Helffte aussteuren zu helffen, ibid.

Deßgleichen aus Brüderlichen Willen die noch ohnveränderte Schwestern, doch daß sie mit zu gelt, nicht über der Graffschafft Oettingen herkommen, und auch mit seinen Wissen und Willen ehrlich bestattet werden, zum halben theil helffen aussteuren ꝛc. als den gantzen Lands-Antheil, so von Graffen Ludwig und Graffen Carl Wolffgang hergekommen, und juxta præmissum Schema in $3\frac{1}{2}$. zwölfftel bestanden, seinen Herren Gebrüderen alleine zu überlassen, rursus per formalia dictæ Transactionis:

Hinwieder so sollen Graff Wolff, und seinen Gebrüderen vorgenannt, was weither von Graff Ludwig und Graff Carl Wolffgangs Antheil herkommet, auch allein behalten, und sich desselben mit einander vergleichen ꝛc.

Bey welchem allem es jedoch gleichwohlen noch nicht verbliebe, sondern es hatte Graff Ludwig der Vatter, als Er nach dem Schmalkaldischen Krieg wieder zu Käyserlichen Gnaden gekommen, Graffen Friderich seinen Sohn uffs neue beklaget, und von Ihme die Restitution des gantzen Ambts Sammenheim, nebst etlichen halben Dörffern verlanget, ohnerachtet nun Graff Friederich solches vigore prio-

ris transactionis zu dem ihme darinnen bedungenen Voraus, und zugleich jure retentionis wegen der an seine Herren Gebrüdere ferners erlangten großen prætensionen rechtlich in Besitz gehabt, allermaßen die weitere transactio Cæs. de dato Augspurg den 20. Septembr. 1555. sub lit. O. zu ersehen giebt, per formalia:

In princ. Von wegen Ihrer Irrungen, Spruch und Vorderungen belangend den confiscirten Theil der Graffschafft Oettingen, so ihme Graff Friderichen in der Vergleichung mit seinen Gebrüderen ꝛc. Wolffgang, Wilhelm, Carl Ludwig, und Lotten eingangen, zukommen ꝛc.

Item paulo post: und aber darüber obbemelter Graff Ludwig uns in Unterthänigkeit ersucht und gebeten, gedacht seinen Sohn Graff Friderichen **doch in der Güte dahin zu weisen**, daß Er ihme das Amt Sammenheim sambt etlichen halben Dörffern, so in den Theil, den Er Graff Ludwig inhätte, gehörig wären, ohne Verzug zustellen, und verfolgen liesse, **und Ihme dieselbe ferner von wegen seines angemaßten Ausstands, so Er an einen, oder seine Brüder zu fordern vermeynte, länger nicht verhalten solte** ꝛc.

So muste Er jedoch hochgedacht seinem Herrn Vatter bemeldtes Amt Sammenheim nebst denen begehrten etlichen halben Dörffern wieder platter dings abtretten per formalia ibid.

§. Erstlich, daß Graff Friderich zu Oettingen, seinem Vattern Graffen Ludwig dem ältern Graffen zu Oettingen **das Ambt Samenheimb, und die übrige Flecken oder halbe Dörffer, so im Ambt Oettingen liegen** ꝛc. abtretten und einräumen solle ꝛc.

Es hätte sich daher Herr Graff Friederich nun wohl Hoffnung machen sollen, nachdeme Ihme die Martinische portion allbereit theuer genug zu stehen gekommen, deßwegen

gen an seinen künfftigen Erbs-Fällen so wenig behindert, als sonsten mehr angefochten zu werden; Alleine er wurde von des den 8. Septembr. 1561. ohne Männliche Erben verstorbenen leiblichen Herrn Bruder Graffen Wilhelms Verlassenschafft nicht nur wiederumben völlig ausgeschloßen, sondern auch sowohlen wegen der noch zum theil vigore zuvor bemeldter transaction de Anno 1550. inngehabten confiscirten Vätterlichen Gütter, als des Martinischen Antheils vollends dermaßen in die Enge getrieben, daß Er besagte confiscirte Gütter, ohne selbige mit andern wenigstens nur noch auswechßlen zu dörffen, endlichen seinen Herren Gebrüdern simpliciter abtretten, und noch darbey nicht allein alles Vätterlich- und Brüderlichen biß anhero angefallenen Erbs sich allerdings begeben, sondern auch in das künfftige aller Brüderlichen Erbschafft biß auf einen ledigen Anfall renunciiren müssen, per formalia ex Laudo Cæs. de dato Inspruggg den 6. April. 1563. sub Lit. P.

§. Sprechen und erkennen darauff in Krafft obberührter von beyden Theilen unß beschehener heimstellung, daß ermeldter Graff Friederich seinem Brudern Graffen Ludwig, weyland Ihres Vatters Graffen Ludwigs des ältern **die vor dem Krieg des 46sten Jahrs innen gehabte (Gütter) und wie Er Graff Friederich dieselben einbekommen, als nehmlich 2c. innerhalb 6. Wochen und 3. Tagen den nächsten nach** dato **dieses Ausspruchs vollend abzutretten, und einzuantwortten, auch in Ansehung,** daß Ihme Graff Friederichen weyland Graff Martins halber Theil an der gantzen Graffschafft Oettingen

Not. Die Martinische proportion formirte keines weges den halben Theil der Graffschafft, sondern, wie ex antecedentibus erhellet, biß uff gegenwärtige Stund notorisch, und der Gegentheil in seinen Duplicis selbsten eingestehet, nur $\frac{1}{12}$tel. G gantz

ganz und alleine bleibe, Er Graff Friederich sich demnach des andern halben Theils

Not. Seynd juxta deducta $\frac{7}{12}$tel gewesen, der Graffschafft Oettingen, **auch alles Vätterlich- und Brüderlichen bißher angefallenen Erbs gäntzlich und allerdings zu begeben und zu verzeihen** schuldig seyn solle &c.

Item bald hernach

§. Ferner solle Graff Friederich gegen den andern seinen Gebrüdern sich derselben, und sie sich hergegen sein Graff Friederichs, und also je ein Theil sich des andern Erbschafft ab intestato biß auf einen ledigen Anfall gäntzlich begeben und verzeihen &c.

wo doch da es entgegen, wie Rechtens gewesen, bey der Erb-Einigungs-mäßigen Succession verblieben, die gantze Graffschafft endlichen uff Ihne Graffen Friederich und seinen Herrn Bruder Graffen Ludwig (immaßen alle übrige Herren Gebrüdere, juxta præmissum Schema, absque hæredibus masculis verstorben seynd) alleine und also uff jeden Theil die Helffte ohndisputirlich gefallen wäre, ohne daß Herr Graff Friederich nöthig gehabt hätte, die Martinische Portion erwiesener maßen erst mit so vielen 1000. Gulden und andern höchst-beschwerlichen præstationibus, auch noch darzu mit Verlust eines gantzen zwölfftel Landes zu redimiren; Da demnach über diesen ex adverso angezogenen vermeintlichen 2ten Actum juxta deducta in Judicio disceptiret: nur merè transigiret- und endlichen plus dato, quam retentö geschlossen worden; so würdet Antipatronus wohl niemand in der Welt bereden können, daß dieser Actus gleichwohlen noch ad probandam in substrato liberam testandi facultatem tüchtig seyn solle, weilen dargegen gar zu bekanten Rechtens ist: Quod actus ad probandam consuetudinem debeant esse ita qualificati, ut ipsam consuetudinem in specie specialissima seu in omnibus iis terminis & qualitatibus, in quibus adducitur, probare possint,

Mev.

Mev. part. 4. Decis. 3. n. 7. & part. 7. Decis. 254. n. 13.

Dann, gleichwie man Impetratischer Seits in substrato behaupten will, a.) daß Impetrant mit seiner Klag platterdings abgewiesen, entgegen b.) pro validitate Testamenti simpliciter gesprochen, einfolglich c.) denen in- und substituirten hohen Herrn Agnaten das Erb ohne weiteren Anspruch und Forderung mithin solchergestalten zugewendet werden solle, wie es Ihnen vermeynet worden, also wäre auch per adductum exemplum nothwendig zu documentiren gewesen, daß ad a.) nicht weniger die damahlige klagende hohe Herren Agnaten platterdings abgewiesen; ad b.) pro validitate Testamenti simpliciter gesprochen, einfolglich ad c.) dem instituirten hohen Herrn Agnaten, Graffen Friederich, das Erb ohne weithern Anspruch und Forderung, mithin solchergestalten zugewendet worden seye, wie ihme dieses der Testator vermeinet hat.

Nachdeme aber ex paulo ante deductis schon genugsam wahr gemacht worden ist, daß die damahlige Herren Klägere nicht nur nicht abgewiesen, sondern deren Klag so erhebtich angesehen worden, daß der beklagte Erb-Graff Friederich nicht alleine keinen Sentenz pro validitate Testamenti erhalten können, sondern die Martinische portion mit nahmhafften tausend Gulden, auch noch vielen andern höchst-beschwerlichen præstationibus, und endlich gar mit Verlust eines gantzen Zwölfftel Landes erst habe redimiren müssen, so ergiebet sich von selbsten, wie schlecht pars adversa diesen seinen vermeintlichen zweyten Actum ad probandam prætensam suam consuetudinem zu qualificiren vermöget habe, und wie destomehr solcher entgegen Impetrantischen Theil pro actu contrario offenbahr zu statten komme, da bevorab die von dem Gegentheilichen advocato undequoque zusammen gesuchte Gegenwürffe darwider nicht das allermindeste releviren, sondern nicht weniger die dißeitige momenta nur um so viel mehr noch weithers besteiffen; dann ob es in Nachfolge zwar leyder! nur bey der Martinischen Landes-portion verblieben, so ist doch solches wie schon bereits erwehnet wor-

den, nicht vi Testamenti, sondern hauptsächlich vi Transactionis, mithin plane ex nova causa geschehen, eo quod Transactio sit novatio causæ & si de novando nihil dictum fuerit, per jura notoria, quæ deducit

Anton Faber. ad Cod. lib. 2. tit. 4. definit. 2. per tot.
Menoch. lib. 3. præsumpt. 134. n. 42.
Mev. part. 3. Decis. 338. n. 5.
Brunnem. Gent. 4. Decis. 56. n. 5.
à Lyncker. Cent. 9. Decis. 821.

Und kan also ex hoc ipso ebenfalls nicht mehr gesaget werden, weilen die contradicirende Herren Agnati die Martinische Landes-portion erst per Transactionem zugestanden haben, daß Sie eben darumben die validitatem Testamenti hätten agnosciren müßen.

Cap. 1. x. de transact.

Es läst sich auch gar nicht inferiren, die Gemahlin Graffen Friederichs seye so gar als hæres mit instituirt, und anbey Ihme Graffen Friederich in der Transaction de anno 1550. hieroben sub Lit. O. alle künfftige Erbschafft freye oder milde Ubergab vorbehalten worden, ergo müsse eben darumben libera Testamenti-factio inter agnatos erlaubt seyn; dann so ungültig das Martinische Testament an sich selbsten ware, so null und nichtig ware auch die institutio hæredis, woraus demnach lediglich nichts gefolgert werden kan, weilen es bey dem einten so wenig als dem anderen, wie gemeldet, vi Testamenti verblieben ist, desgleichen ist die beschehene reservatio der künfftigen Erbschafft nur eatenus zu verstehen, quatenus solche nach Maaßgab der Erb-Einigung erfolgen könnte, indeme diese wegen ermeldter künfftigen Erbs-Fällen daselbsten expreßè zur Richtschnur gesetzet, und also dardurch contra liberam Testamenti-factionem uffs neue wieder vest gestellet worden, per form. ibid.

Doch keinem Theil hierdurch seine Anfälle, wie sich das ihrer Erb-Einigung nach gebühret, benommen, oder daraus zu schreiten zugelaßen seyn, sondern

dern dieselbe in alle Weeg gehalten und vollzogen ꝛc. werden solle.

So verhält sich nebst diesem alles dasjenige, was in gemeldter Beylage Lit. O. tractiret worden, bloß in dem Schrancken einer Transaction, quæ strictissimi juris est, & quidem jus facit inter ipsos transigentes, non autem se ultra eorum personas extendit.

Mev. part. 3. Decis. 263.
à Lyncker. Cent. 10. Dec. 942.

præsertim ea, quæ ab Agnatis initur, quia Agnati cæteri succedentes causam ab illis non habent, sed proprio jure succedunt.

Rosenthal. de feud. cap. 9. Conclus. 27. n. 17.
Curtius junior de feud. part. 4. n. 97.
Struv. Syntag. Jur. feud. cap. 11. aphor. 8. n. 9.
late Peregrin. de fideicommiss. art. 40. n. 126.

Und obschon das Martinische Testament ein Haupt-objectum mit zur transaction gewesen seyn mag, so ist doch auch des Graffen Friederichs juxta superius deducta sehr starcke reconvention æque principaliter mit in die consideration gekommen, welche gar nicht so klein gewesen, wie es Gegnerischer Patronus Causæ nur gratis fingiret, sondern hieroben erwiesener massen dem Martinischen Theil allerdings gleich ware, massen so viel das Vätterliche betrifft, solches Graff Friederich und sein Herr Bruder Graff Wolffgang schon zuvor plane ex diverso titulo, nehmlich ex speciali ab Imperatore Carolo Vto in odium fœderis Schmalcaldici contra Patrem Ludovicum & adhærentem filium Anno 1548. facta translatione besessen haben; wobey nebens, daß ein Agnatus von dem andern weder causam noch titulum suæ Possessionis zu derivirn habe, erst kurtz zuvor ausgeführet worden ist.

Was es wegen des Ambts Sammenheim, und etlichen halben Dörffern, so Graff Friederich seinem Herrn Vatter, Graffen Ludwig dem ältern, hernach auch noch abtretten

 müssen,

müssen, für besondere Beschaffenheit habe, und Umbstände gehabt hat, ist nicht weniger hieroben bereits also gründlich erörtert worden, daß nicht nöthig, diß Orts ferners darüber noch ein Wort zu verliehren, zumahlen es ohnehin nur ein Argumentum à diversis, und also nicht ad rem ist.

Die ex adverso beygebrachte Rechts-Regul: Quod causa testati antecedat causam intestati, præsupponiret liberam testandi facultatem, hat auch erst in dem Fall und in so lang seine Richtigkeit, da ein Rechtgültiges Testament würcklich vorhanden, und als lang man aus sothanen Testament succediren kan; wie die jenseits allegirte Text in L. 39. & 70. ff. de acquir. & omitt. hæredit. & L. 89. ff. de R. I. solches selbsten deutlich besagen, und noch weiters exponiren

Philipp. Matth. Dec. & Faber. ad dict. L. 89. ff. de R. I.

Wo entgegen aber, uti in hypothesi, die Testamenti-factio nicht erlaubet ist, da leidet solche seinen bekannten Abfall, und ist dahero gar keine nothwendige Folge: die damahlige hohe Herren Agnati haben sich gegen einander der Succession ab intestato biß auf einen ledigen Anfall begeben, ergo seye dardurch die Successio testamentaria offen und vorbehalten worden, non enim valet argumentum à contrario, quando contrarium ipsum prohibitum est.

L. 2. Cod. de Condit. insert.

Dann gleichwie hochgedachte Herren Agnati nach ihren eigenen contra das Martinische Testamentum geführten Principiis gar wohl erkannt haben, daß die Testamenti-factio ohnehin nicht zugelassen seye, also haben sie auch gantz nicht nöthig gehabt, sich einer andern, als der alleinigen Succession ab intestato gegen einander zu begeben, es wäre zumahlen sehr wunderseltsam gewesen, da die einzige Absicht dahin gegangen, Graffen Friederich einzuschräncken, damit Er über die Martinische portion biß auf einen ledigen Anfall nicht weiters mehr bekommen möchte, wann Ihme nur alleine der Weg hierzu per Successionem ab intestato hätte verschlossen, und entgegen per Successionem testamentariam

offen

offen gelassen werden wollen; Und was solle wohl die reservatio **biß auf einen ledigen Anfall** dabey genutzet haben? da dieser zugegen die Testamenti-factio solte frey gelassen worden seyn? Daß aber erstgedachte renunciatio biß auf den ledigen Anfall der Ludovicianischen Linie von darumben æquè onerosa gewesen seyn sollte, weilen confessirter massen von Graffen Ludwig dem ältern schon vorhero eine Primogenitur errichtet, und Graff Friederich gar ausgeschlossen worden wäre, dieses bestehet abermahls in einem irrgründigen Supposito, und nudo asserto; Dann wann die von erst hochgedachtem Herrn Graffen Ludovico dem ältern in Anno 1557. gemachte Primogenitur Graffen Friederich schon Rechtsgültig ausgeschloßen hätte, so würde ja nicht mehr nöthig gewesen seyn, erst anno 1563. denselben aller Vätterlich- und Brüderlichen Erbschafft durch obengedachtes Pactum reciprocum begeben zu machen; wo immittels, da von der Unrichtigkeit gedachter Primogenitur respectu Graffen Friederichs gleich hernach noch mehrers gemeldet werden wird, aus dem præmittirten Schemate Genealogico klärlich zu ersehen ist, daß, weilen weder Graff Wolffgang, Graff Wilhelm, Graff Carl Ludwig, noch Graff Loth mit mannlicher Descendez begabet waren, die öffters gedachte Renunciatio biß auf den ledigen Anfall nur allein der Ludovicianischen zum Vortheil und entgegen der Friedericianischen Linie zum Nachtheil und biß gegenwärtige Stund empfindlichen Schaden gefallen seye, gestalten eben darumben, weilen außer deme nach der Gegentheilischen eigenen Computation alle $\frac{11}{12}$tel der Graffschafft auf Ludovicum Seniorem gefallen wären, Graff Friederich solche mit seinem Herrn Bruder, Graffen Ludwig, gleich zu participiren gehabt hätte, wo er entgegen durch die mehrgemeldte Renunciation nur noch die Martinische portion mit $\frac{5}{12}$tel erhalten, und somit dann ein gantzes Zwölfftel Landes offenbahr verlohren hat. Und gleichwie endlichen aus dem gantzen Tenor des Laudi Cæsarei de Anno 1563. hier oben sub Lit. P. (so ex adverso per manifestam subreptionem nur Extract- und verstimmleter weise beygeleget worden) klärlich erhellet, daß das

 Ob-

Objectum des Käyserlichen Laudi oder Ausspruchs keines weges das Martinische Testament, sondern alleine und hauptsächlich nur noch der Neben-Punct wegen Auswechßlung der confiscirten Gütter gewesen seye per formal.

§. Und also damahls der Stritt zwischen beyden Theilen noch darumben gewesen, ob die confiscirten Gütter, immassen Graff Ludwig begehrt, simpliciter durch Graff Ludwigen Friederichen abgetretten: oder Graff Friderichs Erbiethen nach mit andern, und was für Stücken und Güttern ausgewechßlet und compensiret werden sollen, NB. solcher Stritt aber letzlich unß von beeden Theilen zu Unser güttlichen Macht oder Ausspruch, nemlich, ob die Abtrettung berührter confiscirter Gütter, oder derselben Außwechslung geschehen solle, frey lediglich heimbgestellet worden rc.

Also ergiebet sich anbey abermahls von selbsten, von was für schlechtem Gewicht sich die Gegentheilige Einwürffe befinden, und wie entgegen die Impetrantische momenta auch ex opposito nur noch mehrers befestiget worden seyen.

So wenig dennach das ex adverso beygebrachte Martinische Testament pro actu probandæ allegatæ consuetudinis hinlänglich erscheinet, eben so und noch viel weniger ist aus dem von Graffen Ludwig dem älteren inter filios gemachten, und Impetratischer Seits pro prætenso actu 3tio sub Num. 16. wiewohlen abermahls nur Extracts- und Stuckweisse adducirten Testament etwas zu erweisen, so dem Gegnerische intent auch nur in dem allermindisten zu statten kommen könnte; vielmehr zeiget die ex adverso gäntzlich und mit Lit. Q. Fleiß dissimulirte Anlage sub Lit. Q. des mehreren, was gestalten von Ihro Römisch-Königlichen Majestät rc. Ferdinando I. in Anno 1555. eben ihme Graffen Ludwig dem älteren alle Testamentarische Disposition auch so gar inter liberos ab- und die Succession nach der Erb-Einigung expressissime ausgesprochen worden seye, per formalia:

§. 2. circa fin. Und dennach sollen alle Graffen

Lud-

Ludwig des ältern Söhne nach seinen tödtlichen Abgang an der Graffschafft Oettingen ihre gleiche Erb-Gerechtigkeit zugewarten haben, und keiner für den andern daran vervortheilt werden rc.

§. 3. Solle der alte Graff Ludwig keinen von seinen Söhnen in Zeit seines Lebens für die andere in Regierung der Graffschafft einsetzen, und auch zum Nachtheil Graff Wolffgangs **kein Testament oder anders aufrichten**, oder fürnehmen, sondern seinem gethanen Erbiethen nach derselben Vätterlich bedencken, **und keinen Sohn für den andern beschwehren rc.**

Ibid. Und nach Absterben des alten Graffens solle es zwischen den Gebrüderen NB. **nach Ausweissung der Graffen von Oettingen alten Erb-Einigung gehalten werden rc.**

also zwar, daß auch noch über das allen Käyserlichen vorhergehenden Verträgen, Decreten und andern Ordnungen, so viel sie diesem Entschaid oder Ausspruch zuwider seyn, oder ausgeleget werdē möchten, ex plenitudine potestatis ausdrückhendlich derogiret, und eo ipso die Testamenti-factio gäntzlich excludiret, entgegen aber die Erb-Einigungs-mäßige Succession vollkommen fest gestellet wurde;

In fin. ersagten Vertrags.

Wie nichtig nun bey so der Sachen offenbahren Beschaffenheit das hernach von hochgedachten Herrn Graffen Ludwig dem ältern in anno 1557. gleichwohlen in Vorschein gekommene Testamentum, und die darinnen statuirte Primogenitur an sich selbsten gewesen seye, ist keines weitern Ausführens vonnöthen, sondern aus dem darüber errichteten Instrumento Notariatus (welches man zusambt ermeldten Testament seines gantzen Inhalts sub Lit. R. beylegen will) nur noch dieses anzumercken, daß sothanes Testamentum paternum bloß und alleine in so weit zu Kräfften gekommen, als

Lit. R.

es von einigen deren Herren Söhnen per expressissimum Consensum agnosciret worden ist, per formalia:

Nach solcher publication, Eröffnung, Verlesung angeregter und insinuirter Disposition habe ich Notarius uff hievor offternannten Doctor Ludwigen Grempen erinnern, wohl ermelt meine gnädige **Herren Ludwigen, Herrn Wilhelm, Herrn Carl Ludwigen, und Herrn Loth,** alle Graffen zu Oettingen Gebrüdere, so, wie obvermeldt, zugegen gewesen, **unterthäniglich befragt, ob Ihre Gnaden die verlesene** Disposition **und vätterliche Verordnung genugsam vernommen, auch derselben kindlich und gehorsamlich nachsetzen wolten? haben sich alsobald Ihre Gnaden samment- und sonderlich dahin gnädiglich erklärt, Sie hätten Ihres Herrn Vatters** Disposition **und Verordnung angehöret, und genugsamlich verstanden, und dieweil Sie gegen Ihren freundlichen lieben Herrn Vatter seel. Gedächtnuß in Zeit deren Leben alles Kindlichen Gehorsambs beflieſſen/ so wären Sie auch nach deren Absterben auf diese vätterliche** Disposition **das noch zu thun gewillet, und wolten deren auch würckliche Vollziehung thun, und gehorsamlich nachsetzen 2c.**

Allermaßen dann Graff Wolffgang so thanes Testamentum sogleich impugnirte, und erhielte daß nach Lit. S. den 31. Octobris 1558. zu Guntzenhausen es respectu seiner auctoritate Cæsarea gäntzlich cassiret, und entgegen die Successio

Lit. S.

ab

ab intestato vermög der Erb-Einigung abermahls ausdrück-lich bestättiget wurde, per formalia:

> Und im Fall (wie oblauthet) daß Graff Ludwig ohne männliche eheliche Leibs-Erben, oder dieselben ohne dergleichen Erben mit Todt abgiengen, **soll Graff Wolffgangen von ihren verlassenen Theil alles dasjenige zu suchen und einzuforderen bevorstehen, was** NB. **ihme die gemeine und Lehen-Rechte, auch offtermelte Erb-Einigung zulaßen, offt angezogener Vätterlichen** Disposition **ohngehindert**, ebenmäßig, wie jetzt vermeldt, solle es gehalten werden, wann einer oder mehr aus denen dreyen jüngeren Gebrüderen vor Graff Wolffgang mit Todt abgehen wurden, und alsdann von Ihrer Verlaßenschafft Graff Wolffgang zuestehen, NB. **was Ihme die gemeine und Lehen-Rechte, auch die Erb-Einigung zulaßen &c.**

Es erhellet demnach hieraus schon mehrmahlen distinctè, daß dieser Actus dem Gegentheil ad probandam suam prætensam consuetudinem nicht nur alleine in dem geringsten nicht tauglich, sondern dermaßen zugegen seye, daß vielmehr die Impetrantische Intention dadurch denuo gantz unwidersprechlich gemacht worden; Und obwohlen in dem zwischen Ihme Graffen Wolffgang und Graffen Ludwig dem jüngern darauf in Anno 1563. den 6. April. zu Inspruggk ferners sub auctoritate Cæs. erfolgten Vergleich juxta adjunctum partis adversæ sub Num. 17. beliebet worden,

> §. 17. solle Graff Wolff in allen seinen eigenthümlichen Güttern seines Gefallens zu disponiren und zu testiren alle freye Macht und eine ungespeerte Hand haben &c.

So kan jedoch Ihme Gegentheil hieraus nichts zu gutem kom-

kommen, weniger die vermeinte Exceptio à regula evinciret werden, weilen einem Agnato von seinen eigenthümlichen Güttern, die Er à Personis extraneis de novo acquiriret hat, inter vivos vel mortis causa nach Gefallen zu disponiren wohl erlaubet ist, wohingegen diejenige Immobilia, welche ein Agnatus à Patre seu alio Agnato, vel intuitu Comitatus ererbet, oder überkommet, dem fideicommisso simpliciter und absolutè unterworffen seynd, gestalten derselbe solches nicht seinem eigenen Fleiße, patrimonio, oder auswärttigen Zuwachs, sondern dem acquirenti, sive Patri, sive Agnato, von deme es ab intestato hinterlaßen, mithin der Erb-Einigung, und dem darinnen verfaßten fideicommisso Familiæ ipso facto tacitè einverleibet, und gleich denen andern Stammens-Güttern in hæredem proximiorem devolviret worden, alleiniglich zuzuschreiben, und zu dancken hat, uti ferè in simili facti specie consuluit

Besold. part. 3. Cons. 133. n. 151. & 152.

Derohalben dann eben auch in vorgemeldtem Vertrag de Anno 1563. dict. §. 15. die alte zur Graffschafft gehörige, und solchergestalten der Erb-Einigung einverleibte Gütter expressissimè ausgenommen worden seynd, per formalia:

> aber soviel die alten der Graffschafft liegenden Gütter belanget (solle Graff Wolff) in denselben seinem Bruder zu Nachtheil nichts disponiren, noch fürnehmen ꝛc.

Welches dann abermahls eine so offentliche Prob ist, daß die Testamenti-factio über die unbeweglichen Graffschaffts-Gütter nicht nur nicht erlaubt, sondern toties quoties expressè verbotten, und abgesprochen worden seye, daß man sich über des Gegentheils widrige unternehm- und recht bodenlose Einstreuung in Wahrheit nicht genugsamb bewündern kan, da bevorab hinzu kommet, daß so gar auch noch durch einen formlichen Rechts-Spruch von der Reichs-Cammer die prætensa Testamenti-factio gäntzlich zernich-

zernichtet, und entgegen die Successio ab intestato vollkommnist bestättiget worden; Dann, als nach der Gegnerischen Beylage N. 16. in Anno 1571. und nicht 1569. Graff Wolffgang gleichwohlen noch ein Testament zu machen sich unterstunde, und seinen Bruder, Graffen Friderichen, dann deßen Sohn Graffen Wilhelm in immobilibus, als mobilibus, promiscuè zu universal-Erben in- und substituirte, dagegen aber Graff Gottfried Serenissimi Rei Abavus solches Testament impugnirte, wurde juxta proprium partis adversæ adjunct. sub N. 19. in Anno 1569. nicht aber 1496. der Rechts-Spruch dahin ertheilet:

> Daß Beklagter (Graff Friderich, und nachdeme sein Sohn Graff Wilhelm) Ihme Klägern (Graffen Gottfried) die in der Klag angezogene Stück und Gütter, als nehmlichen das Schloß Flochberg, das Ambt und Marckt Offingen, mit dero Zugehörungen, auch die Zinnß auf Wembdingen NB. alles zum halben Theil samt denen von Zeit beschehener Kriegs-Befestigung davon aufgehobenen Nutzungen zu restituiren, einzuraumen und folgen zu laßen schuldig, und darzu zu condemniren und zu verdammen, von denen übrigen aber zu absolviren und zu erledigen seye. &c.

Hierdurch fallet nun Antipatronus vollends totaliter in das Netz, dann wann die prætensa Exceptio à regula: quod scilicet de Consuetudine in Domo Oettingana inter agnatos liberè testari liceat, wahr seyn sollte, und durch die in transactione de anno 1563. zwischen Graffen Friederich, und seinen Herren Gebrüdern beschehene reciprocam renunciationem, aller Erbschafft ab intestato biß auf einen ledigen Anfall nur alleine der Casus intestati ausgeschloßen, hingegen aber facultas testandi notanter vorbehalten worden wäre, wie solches pars adversa occasione der Beylage Num. 15. hieroben hautement statuiret und behauptet hat, so hätte ja nothwendig auch dieses Wolffgangische Testamentum ex hoc utroque fundamento gelten sollen, und wäre mithin

Graffen Friederich, oder seinem Sohn Graffen Wilhelm davon nicht das mindeste abzusprechen gewesen, oder, wann auch solches wegen bemeldter Transaction geschehen seyn solte, wie Er Antipatronus nunmehro das Blat umwendet, und ohne Scheu sich damit selbsten in faciem contradicirend sustiniren will, so hätte ja per necessariam consequentiam Graffen Gottfried die gantze Wolffgangische portion alleine und nicht nur zum theil zuerkannt werden müssen. Gleichwie aber von beyden dieses keines geschehen, sondern soviel die vorbemeldte Graffschaffts-immobilia betroffen hat, jedem theil davon NB. **die helffte** zugesprochen worden ist, also kan auch in der That nichts klarers seyn, als daß der Judex quoad dicta immobilia weder die factionem Testamenti noch die bemeldte Transaction (massen dergleichen Transactiones sich ohnehin auch ultra personas transigentium nicht extendiren) in dem mindesten nicht attendiret, sondern pur alleine juxta qualitatem feudalem, & fideicommissariam ab intestato gesprochen habe, indeme derselbe nicht nur alleine das Schloß Flochberg, das Ambt und Marckt Offingen, als etwa Lehen, sondern darunter auch in specie die Wembdingische Gült, so notoriè kein Lehen, sondern nur bloß mit dem vinculo fideicommiss. afficiret ist, begriffen hat; welches demnach ferners einen solchen apertum actum prætensæ consuetudini contrarium vor Augen leget, der alleine alles widrige auf einmahl über einen Hauffen zu stossen, nach kundbahren Rechten, genugsam qulificiret wäre, unicus enim talis actus contrarius obstat mille aliis actibus pro consuetudine adductis per tradita

Bald. ad L. de quibus 32. ff. de Leg.
Berlich. part. I. Decis. 74. n. 6.
Carpzov. part. 2. Const. 3. def. 22. n. 7.

Wobey wohl dem hieroben überflüßig erwiesenem fideicommisso familiari perpetuo ac absoluto in casum mortis & alienationis tam in bonis acquisitis quam acquirendis gar keinen Abbruch machet, obschon Graff Wolffgang in eben solchen Testament Sr. Fürstl. Frau Gemahlin, einer gebohrnen Marggräfin von Baaden, nach der Gegnerischen Beylag Num.

Num. 21. alle seine übrige Haab und Gütter, welche NB. (wie die formalia daselbsten lauten) nicht von der Graffschafft Oettingen her an Ihme gekommen ꝛc. oder von dar herrührend ꝛc. vermacht habe, maßen man in vorgehenden hierauf schon bereits genugsam geantwortet hat, wie nemlich nur jene Gütter, die auf einen Agnatum à Patre seu ab alio Agnato, vel intuitu familiæ ac Comitatus devolvirt worden, oder in das künfftig devolviret werden, bemeldtem fideicommisso unterworffen seyn, dahingegen aber diejenige, welche ein Agnatus à Personis extraneis, & propria sua industria de novo acquiriret hat, Ihme zur freyen disposition verbleiben.

Ad d. L. cohæredi 41. §. quod si hæredem. 3. ff. de vulg. & pupill. substit. ibi nec fideicommisso propriæ facultates filii tenebuntur.

Item L. ex facto 17. §. non tantum 2. ff. ad S. C. Trebell.

Ibi : nam eatenus erunt obligati, quatenus quid ad eos pervenit.

Brunnem. ad d. L. 41. n. 10. ubi hoc præjudicio confirmat.

Daß aber diejenige Gütter, welche Graff Wolffgang gedacht seiner Fürstlichen Frau Gemahlin hinterlassen hat, keine Graffschaffts-sondern von ihme ex proprio patrimonio de novo erworbene Gütter gewesen, bezeiget Er nicht nur in offtgedacht seinem Testamento der gegnerischen eigenen Beylage sub Num. 18. per formalia:

> Und wir aber zweyerley unterschiedliche Gütter haben, etliche von unseren Vätterlichen Erbtheil der Graffschafft Oettingen herrührend, die NB. **andere aber unß von GOtt dem HErrn durch milde Gnad mit getheilet**, bono atquè justo titulo **als ein** peculium castrense vel quasi **überkommen und zugestanden ꝛc.**

sondern es ist auch der Gegentheil, vermittelst seiner aber-

mahls

mahls eigenen Beylag sub N. 21. solches selbsten geständig. Daß ferners pro prætenso actu 4.to Herr Graff Wolffgang gewester Reichs Hoff-Raths-Præsident für seinen jüngeren Herrn Sohn, Graffen Dominicum, schon vorhero auch das ex adverso sub N. 23. beygelegte Testamentum angenommen haben solle, läßt man dahin gestellet seyn; Es dienet aber solches parti Impetratæ gleichfalls so gar nicht zu einigem Beweiß prætensæ consuetudinis, als sothanes Testamentum, da es damit ad casum gekommen wäre, eben so wenig, als alle vorgehende, zur consistenz würde haben gebracht werden können, wo immittels durch die Beylage in replicis sub Lit. H. schon genugsam erwiesen worden ist, wie wenig der vermeinte Erb Hochgedachter Herr Graff Dominicus selbsten davon gehalten, und wie eyffrig Er sich dargegen habe angelegen seyn lassen, die wahre Beschaffenheit der Sache aus denen Grund-Gesetzen seines Haußes zu untersuchen und darnach seine Meynung mit so unumstößlichen Beweißthumben zu äussern, daß jedermann daraus schliessen kan, daß Er solches mehr aus Uberzeugung der Wahrheit und Justiz, dann aus dem ihme affingirten mero dolore wegen der beschehenen Abänderung uff andere gethan habe, maßen Er außer deme sothane Veränderung zu behindern gewißlich mehr besorget gewesen seyn würde, wo anbey der Impetratische Advocat nur hätte beßer überlegen sollen, daß ein großer Unterscheid seye, von der nichtigen disposition überhaubts gehöret, entgegen aber erst nach der Hand von deßen Tenor Nachricht ad effectum agendi occasion erhalten zu haben, so würde Er das beygebrachte adagium: distingue tempora, & concordabit Scriptura beßer uf sich selbsten haben appliciren können. Es wäre wohl zu wünschen gewesen, der adversantische Patronus causæ hätte die angerühmte Bescheinigung, daß Excellentissimus Impetrans selbsten das Testamentum öfters gleichsam ambabus manibus amplectiret habe, gleich beygebracht, damit man sich darüber hätte vernehmen lassen können; Nachdeme aber solches unterblieben, kan es für anders nichts, als pro mero figmento von ihme Concipisten gehalten werden. Daß lezlichen pro pacto successorio,

welches

welches zwischen der Hochgräfflich-Balderisch- und Wallersteinischen Linie in Anno 1683. ebenfalls nulliter errichtet worden ist, in ordine ad prætensam Testamenti-factionem lite adhuc pendente gleichwohlen die præsumption militiren solle, da will man lediglich dargegen priora repetiren, als wordurch genugsamb gezeiget worden, wie wenig faveur oder præsumption dergleichen Pacta in Jure für sich zu finden haben, anbey aber utiliter acceptiren, daß Pars adversa selbsten eingestanden, daß man sich in exceptionibus mit des vor hochgedachten Herrn Reichs-Hof-Raths-Præsidentens Graffen Wolffgangs Disposition inter filios nicht sonders habe behelffen wollen.

Da nun solchergestalten der Gegnerische Causidicus allerdings mit Händen greiffen können, daß Er mit Documentirung seiner so offt mentionirten Gewohnheit ohnmöglich zu recht kommen könne, sondern um so mehr gäntzlich darmit unterliegen müße, als die hierzu vermeintliche allegirte Actus oder Exempla ihme nicht nur den geringsten Behuff nicht geleistet, sondern vielmehr durchgehends dem Impetrantischen Theil offenbahr favorisiret, und patrociniret haben; So hat derselbe endlichen sich über den Tenor der Erb-Einigung selbsten gemacht, und durch allerhand inadæquate Einstreuung, und zusammen genöthigte Schein-Gründe den wahren Verstand derselbigē zu verkleistern uff das äusserste gesuchet. Nachdeme aber solcher in denen replicis nach der Natur und Eigenschafft des hieroben ad nauseam usquè evincirten fideicommissi perpetui, absoluti ac gradualis ohnehin schon klar genug vor Augen geleget worden, als hätte man zwar nicht Ursache, sich diß Orths ferners darüber zu diffundiren, alldieweilen jedoch die gegenwärtige vermeintliche Duplicæ hier und dar zu noch näheren Beleuchtung der Sache selbsten Anlaß geben, kan man nicht umhin, über ein so anders sich noch kürtzlich vernehmen zu laßen.

Es ratiociniret nemlich der Gegentheil über den §. 6tum der offterwehnt Oettingischen Erb-Einigung folgender gestalten:

 1mo.

1mo. Wäre offenbahr, daß in denen Wortten: daß unser keiner, noch unser keines Erben **Niemands anderen** rc. **die nicht** unsers Nahmens und Stammens seynd rc. weder im Leben oder am Todtbett über 2000. fl. an unser Graffschafft, und Herrschafft liegenden Güttern und Gülten nichts hinschaffen, vergeben noch ordnen soll, noch möge rc.

nur die alienatio extra familiam verbotten, ratione ordinis succedendi aber nicht das mindeste verordnet seye, ergo könte institutio hæredum ex partibus inæqualibus geschehen, indeme schon genug wäre, daß gleichwohlen die Gütter noch in familia bleibeten, adducens pro auctoritate Knipschild. de fideicommiss. Cap. 11. n. 202. & ab eo relatos. Impetrantischer Seits entgegen widerspricht man diesem durgehends auf das kräfftigste, maßen so viel das erste Membrum, daß nehmlich die alienatio über 2000. fl. nur extra familiam verbotten seyn solle, betrifft, die Sache fast nicht so klar expliciret werden kan, als es an sich selbsten schon ist, dann die Wortte: **Niemands anderen** rc. excludiren ja manifestè die extraneos, und die gleich darauf folgende Wortte: **die nicht unsers Nahmen und Stammen seynd** rc. inferiren entgegen deutlich deren oppositum. Gleichwie nun aber denen extraneis keine andere, als die Domestici opponiret werden können, also kan auch die Dispositio prohibitiva in dicto §. 6to ohnmöglich von anderen, als denen hohen Herren Agnaten gegen einander selbsten verstanden werden, uti omnibus verum ac genuinum sensum considerantibus non aliter, quam certissimum esse potest. So hat man auch quoad membrum 2dum aus mehrgedachter Erbeinigung per verba §. 4ti.

Jedem Nechstgesipten rc.
Item seinem nechsten mannlichen Erben rc.

& §. 6ti selbsten in fin. die fahrende Haab rc.

Soll **dem nechsten mannlichen Erben** des Verschaffers und Vergebers zustehen, und bleiben rc.

bereits

bereits hieroben schon unwidersprechlich gemacht, daß dardurch ein ordentliches fideicommissum graduale constituiret, und einfolglich durch vorstehende Wortte: **Niemands anderen ꝛc. die nicht unsers Nahmen und Stammen seynd ꝛc.** die alienatio mortis causa keines weges nur extra familiam, sondern hauptsächlich intra familiam, und dadurch dem **Nechstgesippten** alles præjudiz abzuwenden, verbotten worden seye. Es fallet demnach dasjenige, was der Gegnerische Advocat pro firmanda sua consequentia aus denen Rechten weitläufftig daher narriret, von selbsten hinweg; Dann betrachtet man den allegirten Knipschild, cit. loc. & n. nur mit einem Aug, so ersiehet man gleich alda selbsten die Exception: quod secus sit, si proximiores vocati fuerint. Deßgleichen findet man in denen zum Behuff deßen, als ob unter denen Wortten, die nicht unsers Nahmens und Stammens seynd ꝛc. extranei verstanden werden solten, angezogenen textibus, als L. 69. §. 1. & 3. & L. 78. §. 3. ff. de leg. 2. nicht einen adæquaten Buchstaben, sondern vielmehr in dem erstern cit §. 3. zu faveur des fideicommissi gradualis (& si de hoc nihil expressum fuisset) das blatte contrarium per formalia ibid.

> Quid ergò, si non sint ejusdem gradus? ita res temperari debet, ut proximus quisque primò loco videatur invitatus &c.

Und da denen übrigen objectionibus, als ob man nur in fideicommisso conventionali, welches sich de casu ad casum nicht extendiren ließe, versirte, solches auch alleine conditionale wäre, ubi simplici prohibitioni alienationis nihil adjectum est, über dieses certissimi juris seye, in contractibus, pactis & sola alienationis prohibitione fideicommissum haud induci, allschon vorgehends bey der Untersuchung, daß gedachtes fideicommissum auch particulare seye, ex fundamento begegnet worden ist, so will man sich brevitatis studio lediglich dahin referiren.

Non obstat quoque 2dò. Die Rucklösung der 2000. fl. werth, so an Frembde testiret werden, ließe sich mit der Natur

tur eines fideicommissi absoluti, perpetui & universalis nicht reimen, ergo müste man selbsten gestehen, daß dardurch das angegebene fideicommissum absolutum & graduale völlig über einem Hauffen geworffen werde.

Dann, nachdeme bereits in denen replicis gezeiget worden, daß die Rucklösung der 2000. fl. nicht respectu Extraneorum, sondern ebenfalls alleine von dem nächstgesippten deßen, welcher einem anderen Agnato remotiori etwa 2000. fl. werth vermacht habe, juxta præcedentia & subsequentia verstanden werden müße, und auch übrigens an sich selbsten à reluitione ad casum fideicommissi gar wohl argumentiret werden könne;

Knipschild. de fideicommiss. Cap. 12. n. 75.

So ist auch dieses an sich selbsten unbündige argument damit gäntzlich zernichtet.

So läßet sich gleichfalls tertio nicht schließen, es wäre nach der jenseitigen Beylage N. 26. in der Erb-Einigung verbotten, die Regierung, Obrigkeiten, Herrlichkeiten, und gemeine Regalia in Ewigkeit keinem Frembden außerhalb des Oettingischen Nahmens und Stammens zu verkauffen, und zu versetzen, ergo seye die alienatio unter denen Agnaten von aller restriction befreyet, und es also in dem Weeg Rechtens richtig, daß die specialiter expressa verba limitativa: Die nicht des Oettingischen Nahmen und Stammens seynd, ad casum contrarium der Agnatorum nicht können gezogen oder extendiret werden, per L. 12. pr. ff. solut. matrim. L. 10. ff. de lib. & posthum. L. 4. ff. de vulg. & pupill. substit. Peregrin. de fideicommiss. art. 29. n. 28. gestalten forderist quam utilissimè acceptiret wird, daß der Gegentheil seine Intention nunmehro auch selbsten argumento ab actibus inter vivos unterstüzen will; Ubrigens aber negiret man quam constantissimè, weilen die alienation der Regierung, Obrigkeit, Herrlichkeiten, und Regalien in extraneos gantz und gar verbotten ist, daß eo ipso die alienatio inter agnatos von aller restriction befreyet seyn sollte; Dann, wann man statt des ex adverso

nur beygelegten Extractus den gantzen §. 4tum dickersagter Erb-Einigung hieroben sub Lit. M. einsiehet, so legen sich in puncto alienationis inter vivos gleich folgende restrictiones klar vor Augen:

a.) daß solche Nothdurffts wegen geschehe,

b.) daß der also verkauffende oder versetzende Agnatus zuvor **je dem Nächstgesipten** das Anboth thue.

c.) daß, wann ein Agnatus remotior das allenfalls an frembde versetzte, oder verkauffte Guth wieder einlösen wolte, Er solches zuvor dem Versetzer oder Verkauffer, **oder seinen nechsten Mañlichen Erben** entweder **wißendlich verkündigen**, oder da diese es nicht selbsten einlösen wolten, Er ihnen jedoch **deßen einen Wiederkauff oder Loß-Brieff gebe** ꝛc.

Da nun die Compaciscenten die alienationes inter vivos, und zumahlen aus Noth in favorem **des nechstgesipten, oder des nechsten mannlichen Erben** also eingeschräncket haben, so würde wider alle Vernunfft seyn, zu glauben, daß sie solches hernach ohne Noth, nehmlich in ordine ad dispositiones & donationes mortis causa wieder limitiren, und damit zu Zernichtung des so heilsamlich constituirten fideicommissi gradualis gleichsamb Thür und Thor ufs neue haben eröffnen wollen, weilen dieses in der That nichts anders heißen könnte, als einem in der Noth die Hände binden, wo sie nach der Regul der Natur doch freyer seyn solten, hingegen aber ohne Noth erlauben zu thuen, was sonsten nach der Eigenschafft dergleichen Erb-Einigungen ohnehin und an sich verbotten ist, welches aber, wie es absque vitio manifesti absurdi nit statuiret werden kan, also enthalten auch die angezogene textus juris, und auctoritates DD. abermahls keine jotam in sich, welche Parti Impetratæ zum geringsten Gegen-Behuff dienen könnte.

Ob auch gleich 4to entgegen gesetzt werden will, die alienatio in Extraneum & in Agnatum komme in keine parallel, und könte auch de jure reluitionis ad casum testati præprimis inter Agnatos nicht argumentiret werden, ergò wäre sich mit deme, was de jure reluitionis in casum alienationis inter vivos Agnato proximiori competente beygebracht worden ist, nicht uffzuhalten;

So ist aber dagegen bekannt, daß à jure reluitionis in casum alienationis inter vivos, sive in agnatum, sive in Extraneum Agnato proximiori reservato fideicommissum graduale gar wohl argumentiret werden könne, weilen sothane reluition, als ein ohnwidersprechlicher effectus aus ersagtem fideicommisso, utpotè sua causa, entspringet, und mithin in Rechten ohne alle contradiction ist, quod ab effectu ad causam efficacissimè argumentiret werden möge, eò, quod effectus denotet suam causam, & hoc argumentum dicatur probatio sensitiva, qua nulla fortior est.

Everhard. in loc. Top. loc. ab effectu n. 1. & 2.

Es ist demnach dasjenige, so man Impetrantischer Seits pro firmando dicto fideicommisso ab effectu mit bestem Bestand beygebracht hat, keines wegs außer Acht zu setzen, sondern gar wohl würdig, daß darauf, wie man auch allerunterthänigst bittet, die behörige reflexion gemacht werde.

Deßgleichen läßt sich 5to nicht inferiren, die Clausul wegen der mobilien in sæpe dict. §. 6to vers. dann die fahrende Haab rc. rede nur de extraneo, und in dem Fall, wo kein Testament vorhanden, ergo seye das daraus inferirte nicht appicabel; Dann siehet man sothanen §. selbsten ein, so befindet sich kein Buchstaben, welcher nur alleine de extraneo redete, noch weniger aber, daß solcher bloß ad casum intestati restringiret seye, sondern es ist vielmehr die cautel, daß sich keiner der Gefährlichkeit gebrauchen solle, etwas im Leben von liegender Haab zu verkauffen, damit Er baar Geld überkomme, dermaßen general, auf daß so gar auch per indirectum in præjudicium des nechsten Männlichen Erbens nichts von liegender Haab zur freyen dispoſi-

dispositiongebracht, und also das fideicommissum graduale nur auf einige Weiße invertiret werden möge.

Obwohlen man nun den wahren und eigentlichen Verstand des offterwehnten §. 6ti ex hactenus deductis klar und deutlich gemacht hat, daß der mindiste Zweiffel mit Bestand nicht mehr fürwalten kan, so will man jedoch noch zum Uberfluß durch die Beylage sub Lit. T. bezeugen, daß solchen die hohen Heern Agnaten der Wallersteinischen quâ Wallersteinischen Linie selbsten eben so, wie Impetrantischer Seits, und nicht anderst, verstanden haben, da sie sich nehmlich in ihren Anno 1670. errichteten, und von Kayserlicher Mayestät ꝛc. ꝛc. bestättigten so genanten Brüderlichen Vergleich §. 2do vers. dergestalt, daß auch keinem von Unß ꝛc. folgender Formalien bedienet: Lit. T.

> Nach solcher aller Abgang aber keinem andern, als einem Graffen zu Oettingen, so mehrgedachter Gräfflichen Erb-Einigung unterworffen, von solchen Güttern, und künfftigen liegenden Vermögen oder auch seinem gemeinschafftlichen Antheil mehr zu vermachen, zu verschencken, oder zu vergeben, auf einige Weiße, wie das Nahmen haben mag, dann allein NB. 2000. fl. Capital auch daß auf solchen Fall jedesmahl NB. des also vermachenden nechste gesippte, und nach denenselben alle andere unsers Nahmen und Stammens der NB. näheren Anverwandschafft nach zu aller Zeit solche 2000. fl. und was in folgenden Fällen auf solche Gütter zu legen erlaubt und zugelaßen wird, Macht und Fueg haben sollen, mit Erstattung des baaren Gelds ab- und selbe hindan zu weissen ꝛc.

Gesetzt aber auch, jedoch gantz uneingestandenen, Falls, es wäre

re die restrictio der 2000. fl. bloß auf die extraneos zu explicirен, so folgte doch daraus per argumentum à contrario noch lange nicht, daß eo ipsô die freye dispositio inter Agnatos statt haben solle, noch könne, maßen per hoc ipsum contrarium jedem nechstgesipptеn Agnaten contra manifestam juris prohibitionem sein so wohl durch die Kåyserl. Mit-Belehnung, als ex inducto fideicommisso perpetuo, ac graduali erlangtes und beståttigtes Recht platterdigs benommen wurde, nunquam autem argumentum à contrario procedit, quando ipsum contrarium expresso jure, pactovè improbatur, vel absurdum inde resultat.

L. 2. Cod. de Condit. insert.
L. nam absurdum. 7. ff. de bon. libert.
Fachin. lib. 13. controvers. cap. 3.
Menoch. de præsumpt. lib. 4. quæst. 83. n. 55.
Petr. Surd. Decis. 75. n. 7.

Ubrigens würdet utiliter acceptiret, daß Gegentheil über dasjenige, so man diß Orths in Replicis zu seinem Behelff so wohlen aus der Declaration über den Oettingischen Fürsten-Stand, als auch ex Recessu de Anno 1694. beygebracht, nichts ferners zu obmoviren gewust hat, contradiciret beynebens aber quam constantissimè, daß man wegen der occasione des nichtigen Tractatus Successorii auf mehr dann ein Million werth beschehenen Gütter-Veräußerung sich nur alleine des beschwehrlichen Juris reluendi noch zu bedienen haben solle, und will dahero deßwegen tacendo nicht das mindiste eingestanden, sondern dargegen quævis ulteriora per expressum hiemit vorbehalten haben.

Gleichwie demnach, Allergnädigster Kåyser und Herr! biß anhero mit unumstößlichen Rechts-Gründen und Gegen-Beweißthum ferners erhärtet worden ist, daß die Impetratische Testamenti-factio nicht nur wider die kundbahre Lehen-Rechte, Coinvestituras Cæsareas, Pacta Majorum ac leges fundamentales familiæ seye, sondern auch, daß Pars adversa die darwider allegirte Gewohnheit so wenig Rechts-beståndig zu erweisen vermögt habe, daß vielmehr die

die hierzu vermeintlich allegirte Actus dem Impetrantischen Theil offenbahr zu statten kommen, und pro contrariis dienen; Also lebet Anwaldts gnädiger Herr Principal der getrösten Hoffnung, **Euer Käyserl. Majestät** werden nunmehro denen in replicis gestellten rechtlichen petitis allergerechtist deferiren, immaßen derselbe darumben sub Clausula si quid facti, & nisi quid novi, das Käyserl. Allerhöchst-Mild-Richterliches Ambt denuo allerunterthänigst imploriret, und anbey in allertieffester Devotion verharrend

Ew. Käyserl. Majestät. rc. rc.

Folgen nun auch die in his Triplicis allegirte Beylagen.

Sign. ⊙

Jovis 29. Julii 1728.

Oettingen-Wallerstein-Spielberg, contra den Herrn Fürsten zu Oettingen & Consort. in puncto Pacti Successorii, sive Gräflich-Oettingen-Spielbergischer Rath Keller sub præsentato 22. Aprilis nup. accusando lapsum termini supplicat humillimè pro clementissima communicatione Duplicarum, ac sæpius petiti successorii, aut procedendo in contumaciam appon. Sig. ⊙.

E contra Impetratischer Anwaldt, Johann Niclas Vogel, sub præsentato 23. Martii nup. exhibendo allerunterthänigste Duplicas cum petito legali, & adjunctis n. 5. usque 26. inclus. in duplo.

Idem Vogel sub præsentato 24. ejusdem exhibendo allerunterthänigste Anzeig ad Duplicas hesternas, wie daß nehmlich sein Herr Principal super futura sua Successione per Testamentum observantiæ & Pactis Domus, ut & juribus communibus conformiter zu disponiren in Begriff seye. In duplo.

1.) Communicentur Duplicæ parti Impetranti, um nur allenfalls, und wo nöthig, sich über die darinn befindliche neue Beylagen triplicando vernehmen zu lassen.
2do) Communicetur quoque die vom Impetratischen Anwaldt in exhibito de præsentato 24. Martii nup. wegen eines von Seiten deßen Herrn Principalens des Herrn Fürstens zu Oettingen vorhabens anderweiten letzten Willens-Errichtung geschehene Anzeig ad notitiam.

Arnold Heinrich von Glandorff.

Lit. K.
EXTRACTUS
Aus dreyen Schreiben von dem Hochseeligen Herrn Graffen Ignatio zu Oettingen ꝛc. an des Herrn Graffen Frantz Albrechts zu Oettingen-Wallerstein-Spielberg Hoch-Gräfliche Excellenz, de dato Bißingen den 11. Martii 1721.

ꝛc. ꝛc.

Was Euer Excellenz wegen des Testament hier promittirt, zu wissen zu thun, ob es in dem Reichs-Archive, oder in einem particular sich befinde, erwart ich zu vernehmen ꝛc. ꝛc.

Item

Item de dato Bißingen den 2. April. 1721.

:c. :c.

Wegen des gedachten Testament ist nur die Frage, in welchen deren Theilen des Linings sich verhalte :c.

Ferners de dato Bißingen den 20. April. 1721.

:c. :c.

Deroselben gütigste Zeilen des 15ten diß erhalte mit sonderbahrer Consolation, indeme dero beständige Gesundheit daraus vernommen, der allerhöchste noch ferner conserviren wolle, wegen des stinckenden Testament hört man von einer Confirmation Cæsaris zu urgiren wollen, daß dieselbe nach Dürrwangen gehen :c.

Lit. L.

EXTRACT

Aus Graffen Ludwig des älteren zu Oettingen contra seinen Sohn Graffen Friederich bey Käyserl. Majestät, den 5. Octobr. 1555. eingereichten Replic, den confiscirten Theil, und das Martinische Testament betreffend.

:c. :c.

Aber zur Haupt-Sach zu greiffen, so viel Anfangs meinen confiscirten Theil belangen thuet, daß die Käyserl. Majestät mein auch allergnädigster Herr darinn eigener Bewegnuß ohn all sein Friederichen Anhalten, Maaß u. Ordnung gegeben, und Jhme damit begabet haben soll, da referirt ich mich in sein- und seines Bruders Graff Wolffen selbst Supplication-Schrifft der Käyserl. Majestät zu Ulm im Febr. Anno 1547. übergeben, darinn zum Beschluß verbleibet, wie beyliegender Extract mit B. signirt, ausweißen thuet, darauf Euer Königl. Majestät gnädigst und lauter zu vermercken, ob die Käyserl. Majestät motu proprio den confiscirten Theil meinen Söhnen zugestellt habe, oder nicht? welchermassen Er Friederich auch anderen seinen Brüderen des zugewendten theils abgetretten, und gegen den behaltenen Stucken wohl so viel Gelds ausgeben, und fallen lassen hat? solches ist aus der Transaction, so Er selbst sub Lit. A. übetreichet, im post anfangend :c. und sonst Graff Friederichen sarat seinem Gemahl :c. greifflich zu vermerckhen, dann Jhme Friederichen die gelegenste und beste Stück deßelbigen Theils frey, ledig, ohne alle Beschwerden zugeaignet, und die Onera auf den übrigen Theill geschlagen worden, so hat Er Friederich wohl acht mahl so viel Gelds, als Er ausgeben, oder fallen laßen, aus der Graffschafft Oettingen in den 4. Jahren, als Er dieselbe gewaltiglich ingehabt, eingenommen, ersetzt und sonst aufgehebt.

Und hätte Jhn Friderichen sein vergeblich rühmen, wie Er sich aller Anforderung, so Er zu weyland meines lieben Bruders Graff Carl Wolffgangs seeligen nachgelaßenen Theil gehabt, gutwillig und gar verzichen, füglich verbleiben mögen; Dann, wann man meinem confiscirten, und

und meines Bruders seel. Theil unter Jhme Friderichen, und seinen vier Brüdern, Wolffen, Wilhelmen, Carl Ludwig, und Lotten hätte gleichlich abtheilen sollen, so hätte ihme Friderichen bey weitem so viel nicht gebühren mögen, als ihme in berührter Transaction frey lediglich, und unversehens ist zu geaignet worden, zu geschweigen, daß mein Sohn Graff Ludwig der jünger gäntzlich ausgeschloßen, und mit nichts hindan gewiesen seyn müste, derowegen Er Friederich sich meines Bruders seel. Theils gegen mehrern hat leichtlich begeben, oder renunciiren können.

So viel aber Weyl. Graff Martins verlaßenen Antheil der Graffschafft berühren thuet, daß ich mich keiner Entsetzung zu beklagen, dieweil ich deßelben Theils nicht inhabig gewesen, da weiß ich mich nicht zu erinnern, daß in meiner Supplication von einer Spoliation angeregten Theils Meldung geschehen, sondern beschwehre ich mich allein thättlicher occupation, darzu keines vorgehenden Besiz vonnöthen gewesen, und wurde sich solche aigenwillige occupation mit Weyl. Graff Martins angemasten Testament nit justificiren, noch verthätigen laßen, dann dargegen erhohle ich von geliebter Kürze wegen die Gebrechen und Mängl, so hab ich zu Lauingen auff dem ersten güttlichen Tag vor den gewesenen Herren subdelegirten Commissarien gegen angeregten Testament nach der Länge vorgebracht, und bin noch nicht geständig, daß Graff Martin nach vermög Erbainung, und sonst befugt gewesen, Jhme Friderich sein Weib und Kind als Graffen und Graffinnen des Stammens Oettingen in der halben Graffschafft zu Erben einzusetzen, und die nähere Agnaten gäntzlich auszuschließen, und noch vielweniger, daß vorhin dergleichen Erbsazung von Unßeren VorElteren Grafen von Oettingen beschehen, es wurde auch solches beständiglich wie Recht nicht ausfindig mögen gemacht werden, zudeme, daß Friderich die Erbainigung nie geschwohren, noch schwören wollen, und derohalben derselben sich kräfftiglich nicht zu behelffen hat, bevorab, weil ohnedas die Pacta von künfftigen ErbFällen regulariter odios, und unbündig, und daß das fürnehmste ist, so gehet die Graffschafft Oettingen von der Kayserlichen Mayest. und den Heyl. Reich zu Lehen, derowegen Graff Martin mir, und meinem Bruder seel. als den nächsten Agnaten, und schwert-Lehens Erben seinem halben Theil nicht entziehen, und auff sein Tochter, Tochtermann, und TochterSohn, als die zum Theil nit Lehens fähig, zum Theil remotiores seynd, bewenden könnten, demnach so läst ich mich diß berührt Testament als denen offenbahren unstrittigen Lehens-Rechten gestracks zuwieder, mit nichten irren.

Dergleichen laße ich auch die angezogene Transaction an ihrem ersteren, dann aus deren Jnnhalt offenbahr, daß sie sub- & obreptitiè ausgebracht, und allein auff den Grund gestellt ist, daß die Graffschafft Oettingen kein Reichs-Lehen, sondern ein allodial, und eigenthum seye, welches aber ein bewiesener offentlicher Ungrund, und dem ausdrückendlichen Tenor, und Specification der Lehenbrieff zu entgegen ist, wie ob beygelegter Copey Weyl. meines lieben Herrn Vatters seel. Lehens-Brieffs allhier mit E. bezeichnet, klärlich abzunehmen, dem dann die andere vorgehende Lehen-Brieff von Weyl. König Ruprechten, und König Maximilian Hochlöbl. Gedächtnuß meinen altvorderen seel. als des Heil. Reichs Graffen und Vasallen gnädigst gegeben, gleichförmig, auch also die nachgehenden noch gantz unverändert mitstimmen sollen, was auch Er Friderich nicht allein durch solche fürsezliche verschweigung und verneinung des Reichs-Lehen, und angebung des Ungrunds für ein rühmliche fidelitæt begangen, das ist diß mahls keiner ferneren Erinnerung, oder Ausführung bedürfftig, und hat damit auch die berührte Confirmation ihre erhebliche Erledigung, dann dieselb nicht

nicht aus rechtem Wißen geschehen, wie auch der Käyserl. Majestät Graff Martins Testament nie vorbracht, sondern allein auf diesen ungegründeten Bericht, gleich als ob die Grafschafft kein Reichs-Lehen, sondern allodial wäre, erfolgt ist, wo auch der Käyserl. Majestät die Wahrheit nicht wäre gefährlich verhalten, und die Unwahrheit fürsetzlich angezeigt worden, so würde Ihro Majestät sich zweiffels ohne zu solcher Confirmation nimmer haben bewegen laßen, dann wer wolte glauben, daß der Käyserl. Majestät Gemüth oder Meynung je gewesen, oder noch seye? Ihr selbst und dem Heiligen Reich ein solche uralte Grafsschafft zu entziehen, und zum aigenthum machen zu laßen, zu geschweigen, daß solche angemaßte Titul alle lang nach der occupation erst procuritt, und ausgebracht worden, und derowegen vermög der Rechten zu justificirung der Possession nicht fürträglich, oder erheblich seyn mögen. Aus deme allem haben Euer Röm. Käyserl. Majestät allergnädigst abzunehmen, ob mein Sohn Friederich wohl oder übel an mir verfahren, und ob meine gethane Forderung nicht billig bey ihme hätte statt finden sollen?

Dann daß Er vermeldet, wie die Transaction hoch verpoent, mit Leiblichen Eyd betheuret, bey Gräfflichen Würden und Ehren zugesagt, und versprochen worden, das alles mag gegen mir nichts militiren, oder würcklich seyn, dann es ist res inter alios acta, und nicht zwischen mir und meinen Söhnen, sondern allein zwischen denen Fünff Gebrüderen gehandlet, derowegen so mag solcher Vertrag mich nicht binden, noch mir in einigen Weeg præjudicial seyn, zudeme, daß meine Söhn zum theil noch minderjährig gewesen, und enormissimè lædirt, oder vernachtheiliget seyn, derohalben berührte transaction nicht beständig seyn und bleiben kan.

Lit. M.

COPIA
Der zwischen sammentlichen Herren Graffen zu Oettingen den 3. Febr. 1522. errichteten Erbainigung.

WIr LEOPOLD von GOttes Gnaden / Erwählter Römischer Käyser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hungarn und Böheim / Dalmatien Croatien / Sclavonien rc. König / Ertz-Hertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund / zu Braband / zu Steyer / zue Kärndten / zu Crain / zue Lützenburg / zue Württemberg / Ob- und Nider-Schlesien / Fürst zue Schwaben / Marggraffe des Heyligen Römischen Reichs / zue Burgau / zue Mähren / Ober- und Nieder Laußnitz / gefürsteter Graff zue Habspurg / zue Tyroll / zu Pfirdt / zue Kyburg / und zue Görtz / Landgraff zu Elsuß / Herr auf der Windischen Marckt / zu Portenau / und zu Salins. Bekennen offentlich mit diesem Brieff, und thuen kundt allermänniglich, daß Uns der Hoch- und Wohlgebohrne, Unser und des Reichs lieber getreuer Ernst Graf zu Oettingen, Unser Geheimer Rath, Cammerer und Reichs-Hoff-Raths-Præsident, in glaubwürdigen Schein in Unterthänigkeit vorgebracht, Eine Erb-Einigung, so seine und der gesambten Graffen zu Ottingen Vor-Eltern in Anno 1522. den 3. Febr. zu Conservation

und

und Beruhigung ihres uralten Gräfflichen Hauß, mit einander gemacht, und aufgerichtet, welche von Wort zu Worten hernach geschrieben stehet, und also lauthet.

Wir Carl Wolfgang, Ludwig, Martin, und aber Ludwig, Grafen zu Oettingen, Gebrüdere und Vettern, bekennen unverscheidlich, und thuen kund allermänniglich mit diesem offenen Brieffe, daß wir all vier sammentlich und einhelliglich, mit wohlgedachten Sinn, und Muth, für Unß und all Unser Erben, umb langwieriger Auffenthaltung, Nuz und frommen willen, Unser Grafschafft, Herrschafft, Land, Leuth, und Gütter, nach gehalten allerfleißigsten Rath unserer Räthe und lieben getreuen wißendlich und freymüthiglich, in der allerbesten form und Maaß, die zu solchem gebraucht werden, jezt hinnach künfftiglich an allen Enden und stetten, vor allen Leuthen, Richtern und Gerichten, Geistlichen und Weltlichen allermeist bündig ist, Krafft und Macht hat, haben soll und mag, gemacht, gesezt, und Unß mit einander Brüderlich, vetterlich, und freundlich veraint, und vertragen haben, wie die hernach folgende Articuln, und Begreiffungen zuverstehen haben.

Zum Ersten: Daß unser keiner unser Erben, Unser Ambtleuth, unser Diener noch jemand anders, wie der, oder die möchten genannt werden, in Unsern Nahmen, noch von unßert wegen, mit unser Graffschafft und Herrschafft, Schlößer, Stätten, Märckten, Bevestigungen, Landen und Leuthen, noch Güttern, die Wir jezo haben, oder hernach ererben, oder überkommen möchten, gar nichts ausgenommen, wider den andern sein Erben, noch die seinen, Geistlich noch Weltlich nicht seyn, noch gestatten, sondern wer unser Einen, sein Erben, oder die Ihren, an Ihren Herrschafften, der Graffschafft Oetting, Landen, Leuthen, Güttern, Freyheiten, oder alten Herkommen, wieder Recht beschädigen, oder bekriegen wolt, sodann der dem solches begegnet, Unß den andern, oder Unsern Erben dieser Ainung anhängig und verbunden, das entdeckt und willigt, als Er auch thuen sollen, daß Wir die andern, oder unser Erben seyn, in derselben Sach zurecht- und aller Billigkeit mächtig seyen, alsdann sollen wir Ihme, wo man Ihne dabey nicht bleiben laßen, sondern darüber als vorstehet, bekriegen wolt, getreuen Beystand thuen, und helffen, mit allen unsern Schlössern, Stätten, Bevestigung, Landen, Leuthen, Güttern und gantzen Vermögen, nichts minder, sonder allermaßen, als treffe die Sach unß alle unverscheidliche an, den zu solcher Nothdurfft unser jedes, und deßen Erben, Stätt, Schloß, Land und Bevestigungen, nichts ausgenommen, dem andern, und seinen Erben offen, gemein, und gebräuchig seyn sollen, zu allen billigen Dingen, an alle gefährdte, doch ob dem der die öffnung thätt, oder gebe, damit Kost oder Zeug auffgieng, oder verbraucht wurde, das sollen Ihme der oder die solch öffnung, Zeug, und Kosten gebrauchen, in einem viertel Jahrs, dem nächsten darnach vergelten, und bezahlen, nach gleichen billigen Dingen, an alle Widerred, und gefährdte.

Zum Andern: sollen noch wollen unser keiner noch sein Erben, keinen Fürsten, Fürstmäßigen, noch andern unsern übergenossen, unser Herrschafft, Stätt, Schlösser, und Bevestignng, die wir jezo haben, oder künfftiglich überkommen, weder in Kriegs- Dienerschafft noch andere Wiße, wie es durch jemand erdacht werden möchte, nicht öffnen noch gebrauchen laßen, ohne der andern Grafen zu Oettingen, Gunst, Willen, und Wißen,

Wißen, es soll auch unser keiner, noch sein Erben, den andern, oder deßen Erben, von gar niemand anders, dann sein selbst, und der seinen wegen, dieser vor- und nachgeschrieben Ainigung weder um offnung noch Hülff zunahmen haben, in kein Weege.

Zum Dritten: Wollen noch sollen unser keiner noch sein Erben, den andern oder seinen Erben, keinen Ihren feind, in unßern Stätten, Schlößern, Landten, und Gebiethen, nicht halten Haußen, Hofen, Eßen Trinckhen, noch gefährlich hinschickhen, noch schaffen gethan werden, in kein weege.

Zum Vierdten: Damit unßer Grafschafft, und Herrschafft desto minder Zertrennt, und in frembde hand gestellt werde, so haben wir unß aus sonder Vorbetrachtung, für Unß und all unser Erben verainet, ob unßer Einer, oder sein Erben ein- oder mehr unser Grafschafft, und Herrschafften, Stätten, Schlößer, Nutzungen, oder Gütter, die wir jezo haben, oder hernach überkomen, von Nothdurfft wegen, versetzen, oder verkauffen wolten, oder müßen, daß der und seine Erben, daß zuvorderst vor allen dingen, einem Grafen zu Oettingen jedem Nechstgesipten, der vor an Unßer Grafschafft Nutzung und Regierung auch Theil hat, und dieser Ainung mit Ayden und Treuen als nachfolgt verpflicht, oder so derselb der Zeit bey seinen Vogtbahren Jahren nicht wäre, und sich noch nicht verpflicht, seinem Vormunder der diese Aynung gelobt und geschwohren hat, anbiethen, und so Er das annehmen will, daß er in Zwey Monathen den nächsten darnach ohne längern verzug entliche Antwort geben soll, alsdann sollen ihme dieselben Gütter oder Nutzungen solcher Maaß zukauffen geben, oder versezt werden, daß der Kauffer hinführo, umb zwaintzig Gulden kauffgelds je ein Gulden Jährlicher Nutzung wohl gehaben möge, und in solchem hingeben oder versetzen, nichts anders, dann die besezten, und Jährlichen Nutzung von halbbauen, Aeckhern, Wießmaden, Gärthen, Zehenden und Umbgeltern, nach gleichen billigen Dingen, jedes von dreyen Jahren ungefährlichen in Gemeind gezogen, geachtet und angeschlagen werden, und dannoch nicht destominder die Statt, Schloß, Marckht, Dörffer, auch der Mannschafft, Obrigkeit, Herrlichkeit, und Gerechtigkeit, darzu gehörig mit folgen, und dabey bleiben ohn alle Gefährde. Wolt aber derselbe Graff, oder Vormund solchen Kauff, oder Versetzung in Vorsetzung in vorgeschriebener Zeit und Maaß nicht annehmen, so soll doch der also hingeben, oder versetzen will, darum keinen Freinden, sondern je einem Graffen zu Oettingen, dieser Ainung, als vor- und nachstehet, unterworffen, und verpflicht anbiethen, so lang biß Er ein Annehmer findet, ob es aber sofer kommt, daß kein Graff zu Oettingen solchen Kauff oder Versetzung annehmen wolt, oder möcht, dafürhin, und nicht ehe mag Er das andern Leuthen anbiethen, verkauffen oder versetzen nach seiner Nothdurfft, doch auch nicht anders, oder höher, dann allweg ein Gulden Jährlicher Nutzung umb 20. fl. Haubt-Guth, das oblauth, auch keinen Fürsten, Fürstmäßigen, oder Ubermächtigern, dann Wir Graffen zu Oettingen seyn, und nicht zur Urtat oder ewiglich, sondern allweg uff Wiederlösung, wie hernach begriffen würdet, aber die Regierung, Obrigkeit und Herrlichkeit an Unser Grafschafft, gemeinen Regalien, als an Landrichten, Wildbahnen, Gleithen Zöllen, Freyheiten, Holzmärckten, Lehenschafften, und andern gemeinen Dingen der Nuzung uff dem Tisch getheillt werden sollen, wöllen, können, noch mögen, weder Wir unser Erben oder Nach-

Nachkommen, Graffen zu Oettingen in Ewigkeit keinen Frembden außerhalb unsers Nahmen und Stammen, nimmermehr verkauffen noch versetzen, all und dieweil ein Mannlich ehelich Persohn desselben unsers Bluts Nahmen und Stammen im Leben ist, aber die Nutzung davon gefallende, möchten Wir unser Erben, oder Nachkommen, wo die kein Graffe zu Oettingen annehmen wolt, einen Frembden doch keinem unserm Ubergenoßen in vorgeschriebener Maaß wohl verkauffen oder versetzen, uff Wiederlösung, wie nachfolgt, und nemlich mit solchem Geding und Unterscheid, daß der Kauffer derselben Nutzung kein Mit-Regierung, Herrlichkeit, noch ferr Obrigkeit, oder Gerechtigkeit haben, dann daß Er die Nutzung solches seines Kauffs zu gebührlichen Zeiten in der Theilung auf dem Tisch annehmen solt, ohn alle Gefehrde.

Dann von wegen der Wiederkauff- und Lösung aller unser Graffschafft und Herrschafft, Statt, Schloß, Leuth, Gütter, und Nutzung, davon hievon Meldung beschicht, die dißmahls in frembden Handen stehen, oder fürohin in frembd Handt, laut diß Vertrags kommen, damit dieselben desto eher wieder zu unserer Graffschafft, und Herrschafft gebracht werden mögen, haben wir unß also geaint und vertragen, daß dieselben Wiederkauff- und Lösung, die jetzt vorbehalten seyn, und fürhin werden, unß allen Graffen zu Oettingen, die vor an derselben Unser Graffschafft, Regierung und Nutzung theil haben, und dieser Ainung unterworffen seynd, gemein und verfangen seyn sollen, nemlich also, daß ein jeder solcher Graffe dieselbe verkauffen oder verpfändten Schloß, Statt, Marckht, Dörffer, Hoffleuth, Gült und Nutzung, wohl an sich kauffen oder lösen mag, ohne Irrung der andern, doch in der Form, welcher des Gemüths oder Willens seyn würdet, in jetzt gedachter Maaß, etwas, daß vor durch ein andern auf ein Wiederkauff hingeben, oder versetzt wäre, an sich zu kauffen, oder lösen, der soll demselben Grafen durch den daßelb Stück verkaufft oder versetzt ist, oder so Er eintweder sein nechsten mannlichen Erben den Er Erblich zugehöret, wissendlich verkünden, ob Er oder dieselben Erben solch Stuck selbst wiederkauffen, oder lösen wollen, daß sie in einem Monath dem nächsten darnach, Ja, oder Nein, endlich verständliche Antwort geben, und so es Ihnen gemeint seyn will, den Wiederkauff- oder die Lösung, nach laut des Kauffs- oder Versatzungs- Brieffe, uff die nechsten Zeit, solches alsdann gesein mag, thun sollen, ohn alle gefährde. Wo aber derselbig Graff oder sein mannlich nechste Erben Nein antworten, und derselben Zeit selbst nit lösen, oder wiederkauffen wolten, oder möchten, als und nicht ehe mag der begehrend zu der Lösung, oder dem Wiederkauff greiffen, an all Irrung und Eintrag, doch soll Er zuvor an dem, der es versetzt, oder verkaufft hätte, oder seinen nächsten mannlichen Erben, nach aller Nothdurfft, auch führohin, so Er gelöst hat, dieselben erlösen, oder wiederkauffen, Leuth oder Gütter nicht schatz steueren, sondern gantz ungefährlich halten, als ander sein arm Leuth.

Zum Fünfften: Zu Auffenthaltung und Langwierung unser Graffschafft Nahmen und Stammen, haben Wir unß geaint, und vertragen, ob Wir ein oder mehr Töchter überkommen, daß dieselben kein Unser Graffschafft, Herrschafft, Statt, Schloß, Leuth noch Gütter erben, noch derselben, alle dieweil Erblich Graffen unsers Nahmens

und

und Stammens im Leben seynd, fähig oder empfänglich seyn, sonder sie sollen durch Unß und Unser Erben zimmlich und Ehrbarlich, als solchen Graffen gebührt, hindan gewiesen, und versehen, nemlich einer jeden zu Weltlichem Standt nicht über Sechs tausend Gulden, und einer zu Geistlichem Weesen, nicht über zwey tausend Gulten oder der Werth gegeben werden, in solcher Maaß, daß sie damit gäntzlich hindan seyn, und fürhin zu Unß, und Unseren Mannlichen Erben, noch zu Unser Graffschafft, Herrschafft, Leuthen, Gülten noch Güttern, liegenden noch fahrenden Lehen noch aigen, nichts ausgenommen, nimmermehr kein Zuspruch, Recht, noch Gerechtigkeit haben, suchen, noch gewinnen sollen noch mögen, weder mit noch ohne Recht, in kein Weege, und ob Wir oder unser Erben mit todt abgiengen, ehe und Wir dieselbe Unsern Töchtern dermaßen hindan gewiesen, und fürsehen hätten, so sollen sie dahin Krafft dieser Ainung, und Verschreibung keines Guts, noch Erbs, so anders Mann-Persohnen Unsers Nahmen im Leben seynd, weiter fähig oder empfänglich seyn, dann soviel jeder zu ihrem Stand gebührt, und nemlich über die obgeschrieben Summa nicht, so es aber so weit käme, daß kein Graff zu Oetting mehr im Leben, und allein Töchter vor Augen wären, da GOtt vor seyn wolle, was dann den Töchtern an solcher Unser Graffschafft und Herrschafft, Gülten und Güttern erblich von Billigkeit, und Rechtswegen zugehöret, soll Ihnen hiemit nit abgeschnitten seyn.

Zum Sechsten: seynd wir mit einander einig worden, daß unser keiner noch Unser keines Erben Niemands andern, einem oder mehr Mannen, oder Frauen, Geistlichen noch Weltlichen Persohnen, wie sie genannt, die nit unsers Nahmen und Stammen seynd, von keinerley Sach wegen, dieweil Graffen zu Oettingen im Leben seyn, weder im Leben noch am Todtbette, über zwey tausend Reinisch oder derselben Werth, an Unser Graffschafft und Herrschafft liegenden Güttern, und Gülten, nichts hinschaffen, vergeben noch ordnen soll noch möge, und ob solch hinschaffen, Vergeben, und ordnen, wie vorlaut, beschehe, soll doch in allweege den Graffen zu Oettingen die Wiederlösung umb das Gelt, darum es verschafft, vergeben, oder geordnet wäre, vorbehalten seyn, und ob durch einen oder mehr hierwieder in laut diß Articuls gefährlich gehandelt und fürgenommen wurde, soll doch solches in allen Rechten, vor allen Gerichten, und an aller statt, wo das fürkommt, gantz untüchtig, krafftloß, und den andern Graffen unschädlich seyn, sondern daßelb verkaufft, oder versetzt Guth, soll den andern Graffen ohn solche Beschwernuß und Irrung zustehen, und jemands davon nichts pflichtig seyn, alles getreulich und ohngefährde.

Dann die fahrende Haab antreffende, soll das Geschoß, und was zur Wehr gehört, bey der Graffschafft in allweeg bleiben, der andern fahrenden Haab, auch Baarschafft halben an Geld nichts ausgenommen, was dardurch einem nit übergeben oder verschafft würdet, soll dem nächsten mannlichen Erben des Verschaffers und Vergebers zustehen und bleiben, und außer derselben Niemand Gerechtigkeit darzu haben, in kein Weiße, doch soll sich keiner der Gefährlichkeit gebrauchen, daß Er im Leben nichts von

liegender Haab verkaufft, darmit Er baar Geld überkomme, sonderlich ohne Arglist vermitten seyn und bleiben.

Zum Siebenden: Haben Wir unß also vertragen, daß weder Wir unser Erben, Unser Freund, noch jemand von unßertwegen keinem unserm Sohne, den Wir jetzo haben, oder den Wir Unsere Erben hinnach überkommen möchten, kein Fürsten, Fürstenmäßigen, noch Mächtigern, dann Wir Grafen zu Oettingen seyn, zue Gubernatorn, Regieren, Gerhaben oder Vormund setzen, noch ordnen sollen, sonder je ein Unsers Nahmen, desgleichen aber mindern, derselbig soll diese Ainung vor- und nachgeschrieben zu Gott und den Heyligen auch geloben, schwöhren, und vor dem den Standt der Vormundschafft nit haben, noch darzu gelaßen worden, in keine Weiß, wann auch der oder dieselben Unßer oder Unßer Erben Söhne zu ihren Tagen kommen, und vierzehen Jahr alt worden seynd, so sollen Sie durch ihre Vätter, Vormund, oder andern Graffen zu Oettingen, die diese Ainung gelobt, und geschworen haben, vermögt, und darzu gehalten werden, daß sie diese Einung, Bündnuß und Verschreibung, nach Innhalt dies Briefs auch geloben, zu den Heyligen schwören, und des Nothdürfftigen Brieff geben, an alle gefehrde, wäre aber Sach, daß der oder dieselben Unßer oder Unßer Erben Söhne, solches nicht thuen, und sich deßen setzen wolten, so solten der, oder dieselben von den andern Graffen, die dazumahl leben, in kein unser Graffschafft, und Herrschafft Oettingen, Stätt, Schloß, Bevestigungen, Erb oder Nutzung gelaßen werden, der auch nicht fähig oder empfänglich seyn, so lang biß Sie diese Ainunng zu Gott und den Heyligen geloben, schwöhren, und sich verbinden, daß Wir unß jetzt laut diß Brieffs gegen einander verflicht haben, ohn alle gefehrde. Wo aber ein oder mehr Graffen zu Oettingen über das vor solcher Verpflichtung in Schloß, Sätt, Erb, oder Nutzung für sich selbst, oder durch jemands Hülff kommen, wie das beschehe, und diß Ainung alsdann nit geloben und schwöhren wolten, das soll doch als unnütz, unkräfftig und Todt in keinem Rechten zugelaßen werden, sonder bey den Pöenen dieser Ainung in allweg verbotten seyn.

Zum Achten: seynd Wir mit einander überkommen, daß Wir und unßer Erben kein unßer Hauß-Frauen uff kein unser Herrschafft, Schloß, Stätt, oder Gütter, die wir jetzo haben, oder hinnach überkommen möchten, nicht verweißen sollen, Sie haben sich dann vorhin genugsamblich verschrieben, gelobt, und geschwohren, die Ainung als Wir zu halten, in demselben verweißen soll, auch lauter begriffen, daß die arme Leuth durch Sie oder Ihre Ambtmänner noch jemand von Ihren wegen nicht geschätzt, steuert, noch ferner beschwehrt, dann wie Ihnen die eingeantwortt, und befohlen werden, also daß sie allein Ihren Zinnß, Gült und Dienst genügig, und all ander Regierung Obrigkeit, Herrlichkeit und Gerechtigkeit, dem Grafen, der sie also verweißt, und des Männlichen Erben gäntzlichen vorbehalten seyn, dieselben unßer, und unßer Erben, Haußfrauen sollen auch kein andern Schutz- und Schirm-Herrn annehmen, dann ein Graffen zu Oettingen, der soll auch schuldig und gebunden seyn, und sich gegen Ihr verschreiben, Ihr solcher Ihrer verwiesenen Gült und Recht jährlich zu verhelffen, Sie auch getreulich zu schützen, schirmen und Handhaben, nach gantzem seinem Vermögen ohn all gefährde.

Zum Neundten: Haben Wir Unß geaint, ob Wir oder Unßer Erben, zu kriegen, oder Dinsten außer Land ziehen wurden, daß wir Unßer

Herr-

Herrschafft keinem Unßern Ubergenoßen, oder Mächtigern, sonder je einem dem andern, oder einem Unßers gleichen all der mindern ohngefährlich zu regieren befehlen sollen, derselbig soll auch diese Bündnuß und Ainung zu haben schwöhren, und geloben, auch vor dem zu keiner Regierung oder Nutzung gelaßen werden, in kein Weege, und damit diese Bündnuß, Ainung, und Satzung, der hierher geschrieben 9. Articul, desto stattlicher bündiger und kräfftiger seye, und seyn möge, so haben Wir für Unß, und all unßer Erben je einer dem andern bey Unßern Gräfflichen Ehren, und Hand gebenden Treuen gelobt, darauf auch gelehrt Ayd mit aufgehoben Fingern zu Gott und den Heyligen billich, wißendlich und wohlbedächtlich geschworen, alle vorgeschrieben Stuckh, Puncten und Articul, gantz wahr stett, und unverbrechlich zu halten, zu thuen, und den in allen Wegen nach zukommen, mit gantzen Treuen, ohn alle Arglist, Auszug, Behelff, Wiederred, und gefehrde, bey dem haben Wir unß gegen einander für unß, und all unßere Erben noch weiter wißendlich und wohlbedächtlich begeben, und verziehen, begeben und verzeihen unß auch hiemit in Krafft obvermelter Pflicht, und Macht diß Briefs, ob Unßer Einer, oder sein Erben, welcher oder welche die wären, dieser hievor geschrieben Neun Articuln, ein- oder mehr nicht hielten, oder vollzugen, in Ihren gesetzten Zeiten und Maßen, sonder Verbrechen, daß doch in kein Weeg seyn noch beschehen soll, sodann darauf derselbig durch einen oder mehr Grafen zu Oettingen, die der Zeit im Leben, und dieser Einung verpflicht seyn, schrifftlich oder mündlich besagt, erinnert, oder ersucht wurdet, daßelb so er also versprochen, und nicht vollzogen hätte, abzustellen, und zu vollziehen, das soll der alsdann thuen, und die Sach in Monaths Frist, dem nechsten nach solcher Ersuchung abstellen, ohn all Auszug, Behelff und Wiederrede, alles getreulich, und ohngefehrlich, wo Er aber solches in bemelter Zeit nicht thäte, so soll mit Ausgang deßelben Monaths dadurch und darumb gäntzlich nichts minder, dann es mit Recht ordentlich gesprochen, und erkennt wäre, von demselben verbrecher oder mit haltenden Grafen abscheider, und gäntzlich hinfallen, all sein Gegenwehr, Recht und Gerechtigkeit, die Er oder seine Erben zu den anderen Grafen zu Oettingen, die dazumahl leben, und diese Einung gelobt, und geschwohren haben, zu Behelf hätten, vermeinten, oder haben möchten, um was Sachen oder Sprüch das wäre, nichts ausgenommen, damit soll auch derselb nicht haltende Graf **verwürckt und verlohren haben, alle seine Nutzung und Theil an den Regalien Unßer Graffschafft,** Landgericht, Zöllen, Glaithen, Holtzmärckhten, Lehenschaften, und all andern gemeinen Dingen, die uf dem Tisch getheilt werden, also, daß Er und sein Erben zu solcher gemeinschafft weder der Regierung noch Nutzung, nimmermehr kommen, noch gelassen, sonder sollen solch Regierung, und Nutzung gefallen werden und bleiben **den andern Grafen zu Oettingen,** die dazumahl im Leben, und die Ainung zu halten schuldig seyn, gelobt, geschwohren, und verbrifft haben, wieder das darinn oder dafür soll, kan noch mag denselben verbrecher oder nicht vollziehen, und sein Erben nicht schützen, schirmen, helffen, frieden noch behalten, kein Gericht noch Recht, Geistliches noch Weltliches, weder Bündnuß Ainung, satzung, gesellschafft, gebott, verbott, Landfried, glaith, freyung, Freyheit, Gnad, Brieff, Privilegia, noch einig rechtlich Erbiethung oder ichts anders, daß derselb Verbrecher oder nit volziehen der Zeit hätte, oder daß Ihme oder sein Erben, uff Ihr Ansuchen und Bitt, oder aus aigner Bewegnuß von den Oberhanden Unserm allerheylichstem Vatter den Pabst, den Heiligen Concilien, Römischen

P 2

schen Käysern, Königen, oder andern, niemand noch nichts ausgesändet, gegeben werden, daß Sie darvon oder darinnen fristen möcht, in kein Weege, sonder welcher oder welche das thuen, sollen dieser jetzt gemelten Gnad, Freyheit, Recht, Hülff, und aller ander gegenwöhr gemeinlich und jeder besonder, mit sambt dem Rechten, das gemeiner Vollziehung wiederspricht, in allwege gänzlich verziehen, anzunehmen, und zugebrauchen, unempfänglich seyn, und dannoch nichts destominder mit allen andern des oder derselben Schloßen, Stätten, Bevestigungen, Herrschafften, Leuthen, und Güttern, so sie an der Graffschafft Oettingen, über das dermaßen von Ihn viel noch hätten, oder überkommen, diese Ainung vor- und nachgeschrieben, in allen Stuckhen, Puncten, Articuln, Innhaltungen, Maynungen und Begreiffungen, so weit sich die strecken mögen, halten und vollziehen, bey Gräfflichen Ehren, gegeben Handtreuen, und geschwornen Aydten, ohn all ußzug, Beheiff und Wiederred, wo aber unser oder unser Erben, einer oder mehr, das auch nit, sonder was anders dieser Ainung wiederwärttig fürnehmen, handleten, oder thätten, welcher maaß das beschehe, nichts ausgenommen, das soll vor allen Leuthen, Richtern und Gerichtern, Geistlichen und Weltlichen, an allen Enden und Stetten, krafftloß und unnütz und todt heissen, und seyn, und in kein weiß wieder diese Ainung inner noch außerhalb Rechtens zugelaßen werden, sonder der oder die Verbrecher, und Ihre Erben sollen in diesem Fall, wo es gütlich oder Rechtlich fürkommt, zusambt dem Verlust der Regalien, als obstehet, allweg unrecht und verlohren, und die anderen Graffen zu Oetting, die dieser Ainung leben und folgt thun, in allweege recht und gewunnen haben.

Ferner haben Wir Unß mit einander für Unß und all Unßer Erben, bey obvermelten Unsern Ayd und treuen, der nachfolgenden Articul geaint und vertragen, als ob Unß oder Unsern Erben, jemand, wer der wäre, Unser Graffschafft Oetting, Herrschafft, Land, Leuth, oder Gütter, gemeinlich oder sonderlich anspreche, von was Sachen wegen sich das begebe, nichts ausgenommen, darinn sollen und wollen Wir alle einander getreulich helffen, verantwortten, und versprechen, zum besten, und wägsten, ohn alle gefährd, und in dem kein theil suchen, noch begehren, daß ihme nuzen und den andern schaden möcht, in kein Weiß.

Begebe sich aber, daß Wir oder unsere Erben selbe zu einander zu sprechen hätten, oder gewunnen, von was Sach oder Gütter wegen, nichts ausgenommen, die nit Drey tausend Gulden werth wären, und Unß selbst deßhalb gütlich mit einander nit geainen, oder vertragen möchten, so soll der Kläger ein gemeinen aus des Graffen Prälaten oder Räthen, gegen Er die Sprüch vorhat, erkauffen und nehmen, der soll der Beklagt oder sein Erben darzu vermögen, daß Er sich der Sach beladt, und in einem Monath den nächsten darnach on längern Verzug, tag daran setzen, und fürnehme, vor demselben gemeinen mit gleichen Zusatz, von jeden theil zween sollen alsdann die Sachen wie sich gebührt, rechtlich fürgetragen, und zurecht gesezt werden, in einem Monath dem nächsten nach dem Ersten tag darauf die Klag beschiehet, es wäre dann, daß sich der Sachen nach Ordnung des Rechten, oder mit beeder theil Willen und Wissen länger verzügen, das soll hierinn keinen theil Schaden bringen, aber sobald die Sachen also von beyden theilen genugsamlich eingeführt, und zurecht gesezt worden, sollen der gemeinen, und die Zusätze anfangs fleiß fürwenden, die Parthenen güttlich mit Willen und Wißen zu vertragen.

Wo aber die Gutheit nit verfahren möcht, mit ihren Rechtlichen Spruch

Spruch in zimmlich ungefährlicher Zeit entschaiden, was alsdann durch die gemein und Zusätz einhelliglich oder mit dem mehrern zu recht erkennt, und gesprochen würdet, dem sollen die Theil die es berührt ohne ferner Auszüge appelliren, suppliciren und Waigerung gestracks nachgehen, und folgt thuen, ohn all gefehrdte, hätten oder gewunnen aber Wir oder Unser Erben zu einander zu sprechen, um was Sachen oder Gütter, die mehr dann drey tausend Gulden oder der Werth, wie sie genannt werden, nichts ausgenommen, so mag der Kläger auch ein gemeinen aus des Prälaten oder Räthen, den Er beklagen will, nehmen, und vor dem die Sachen laßen zu End kommen, wie vorstehet, oder wo es Ihnen noch grösser der Sach nit ebnet vor den Prälaten oder Räthen, seines Widertheils also zu haxden, so mag Er ein gemeinen erkiesen, aus den nachgeschriebenen Bischoffen, Graffen und Herren, nehmlich die Hochwürdigen in GOtt Vatter Herrn Gabriel Bischoffen zu Aystätt, und Herrn Christophen Bischoffen zu Augspurg, die Wohlgebohrnen und Edlen Ulrichen Graffen zu Helffstein, Georgen Graffen zu Wertheimb, Albrechten und Georg Graffen zu Hohenlohe, und zu Ziegenheimb, Wilhelmen Herrn zu Lymburg, des Heil. Röm. Reichs Erbschencken, und Georg Teuchseeß, Freyherrn zu Walburg xc. und demselben gemeinen, der der Kläger aus den jezt benannten Unsern Herrn und Freunden also genommen, und benennt hätte, solle der Antwortter oder sein Erben, auch fleißlich bitten, sich der Sach anzunehmen, und Austrag zu geben, als vorgeschrieben stehet, ohngefehrlich, wäre aber, daß einer oder mehr, der also genennt, und gebetten wurde, die Sachen nicht annehmen, und entscheiden wollt, so soll je ein ander aus den benannten Unsern Herren und Freundt oder ihren Nachkommen, der Wir Unß an ihrer statt verainen benennt und gebetten werden, so lang und viel biß sich einer beledt, die Sach zu entscheiden, vor demselben gemeinen mit gleichen Zusatz, von jedem theil zween sollen die Sachen in aller Form und Maaß, als hievor von dem Rechten vor dem Prälaten und Räthen geschrieben ist, nach Ordnung des Rechten fürgenennt, und ausgetragen werden, ohn alle Auszug, Behelff, Widerred, und gefehrde in all Weege, und so offt der vorgemelten Bischoffen, Graffen oder Herren einer mit Todt abgienge, sollen und wollen Wir oder Unser Erben, Unß allwegen eines andern in einem Viertel Jahrs den nächsten nach solchen abgang ohngefehrlich mit einander güttlich verainen, und bey dem oder demselben alsdann auch aller Sachen bleiben, als bey dem oder den Abgang ohngefehrlich, ob sich aber füget, daß unser einer oder mehr nicht inner Lands wären, deßhalben ein ander Obmann an des abgangenen statt in einem Viertel Jahrs, wie oblaut, nit erstatt werden möcht, alsdann soll der klagend theil schuldig seyn, ein Obmann aus den, so noch im Leben seyn zu erkiesen, und zu nehmen, und die Sach darumb nit zuverziehen, biß Wir alle wiederumb zu Land seyen, und Unß eins andern an des abgangenen statt vereinen mögen, hätten oder gewunnen aber Unser eins, oder Unser Erben, Prälaten, Räth, Edelleuth, oder Diener, Geistlich oder Weltlich zu des andern oder seiner Erben, Prälaten, Räthen, Edelleuthen, Dienern, Burgern, Bauern, oder Unterthanen ausserhalb des, das billig für geistlich Gericht gehört, zu sprechen, umb was Sachen das wäre, das soll berecht und ausgetragen werden, vor des Graffen Räthen und Hoffgericht, dem der Antwortter obvermelter massen zustehet, wie recht ist ohngefährlich, hätten oder gewunnen dann unser oder unser Erben zu des andern oder seinen Erben Burger Baurn, oder Unterthanen in vorgedachter Weiß zusprechen, soll allweg der Kläger dem Antwortter nachfahren, in das Gericht, darin Er sitzt, und daselbst Recht nehmen, nach Ordnung deßelben Gerichts, und wie Recht ist, ohn all gefehrde. Berührte es aber Erb oder aigen, soll die Rechtfertigung allwegen geschehen in dem Gericht, darinn es gelegen, wie billig und recht ist, ohn all gefehrde.

Weiter haben Wir unß geaint, ob Unser, oder Unser Erben, arm Leuth, Unterthanen, oder verwandt, Geistlich oder weltlich in Unsern Stätten, Gerichten, oder uff dem Land, uneinig wurden, zu ufruhren kommen, und einander mißhandleten, oder schlugen, daß unser keiner von der seinen wegen hinwieder gegen dem andern außerhalb dieses nichts fürnehmen, noch zu thun gestatten, sonder daß mit freundlichen Rechten austragen laßen solle, als vorgeschrieben stehet, es wäre dann, daß Wir unser Ambtmänner oder arme Leuth ohngefehrlich dazu kommen, so möchten wir oder Sie die Mißhandler als zu gefrischer gethatt wohl darzu halten, die Sachen daselbst in dem Gericht auszuführen, und die frevel zu überbüssen, nach desselben Gerichts Recht ohngefehrlich.

Fürter haben Wir Unß vertragen, daß unser keiner noch Unser Erben, durch unß selbst, oder die unßern gegen des andern Dienern Unterthanen, noch armen Leuthen, mit der Gethatt nicht handleten, noch freventlich zu Ihnen greiffen sollen, dann umb solch Sachen, darumb einer mit einem gefahen will, wie recht ist, und wo hierauff ein solcher in Unser Graffschafft Halßgericht angenommen, der soll daselbst gericht, wird Er aber außerhalb betretten, so soll Er in das nechst der Graffschafft Halßgericht geführet, und alda gericht werden, nach Inhalt Unßer Graffschafft Freyheit ungefehrlich, Wir haben unß auch geeint, daß weder Wir noch unser Erben, kein Diener annehmen, noch sonst jemand andern Geistlich- oder Weltlichen, den Wir vermeinten zu verantwortten, oder zu versprechen, an Unß ziehen sollen, noch wollen, der oder dieselben haben dann vorgelobt, daß sie aller Sachen, die sich zwischen Ihnen, Unß und den Unsern, dieweil sie in Unserm Dienste, oder Verspruch seind, begeben, vor unserm Hoffgerichts und Räthen, Recht geben, und nehmen wollen, und daß Wir Ihr darzu mächtig seyen.

Noch ferner seynd Wir miteinander überkommen, daß unßer keiner noch sein Erben den andern noch seinen Erben keine den Ihren wieder ihren Willen in Unser Gebieth einnehmen, noch vorhalten, wo aber unßer arme Hintersessen oder aigen Leuth ohngefehrlich in Kauffs- Wechsel- oder Heuraths-weiß von unßer eins in des andern Gericht, oder Gebieth ziehen wurden, sollen Wir güttlich geschehen lassen, und einander darinn nichts hindern, auch von den armen Leuthen kein Nachsteuer nehmen, oder nehmen lassen.

Dann von unser Graffschafft Lehen wegen haben Wir unß für unß, und Unser Erben also vertragen, daß die allweg der ältest Unsers Nahmen und Stammen, der in der Graffschafft Oettingen wesendlich hoff hält, und regieret, von Unser aller wegen die zu jederzeit leben, und an der Nuzung der Regalien theil haben, und nehmen, leihen soll, also daß die Lehen-Männer unß allen demselben Graff zu Oettingen darum verpflichtet, getreu und gewehr seyn sollen, laut der Form, die bißher in unsern Lehen Brieffen gehalten ist, ungefehrlich, derselbig ältist Graff zu Oettingen der die Lehen also leihet, soll auch ohne der andern Willen und Wissen kein Lehen mindern oder ändern, sonder Fleiß haben, die zu bessern, verfielen dann etlich Lehen, die sollen unser gemein seyn, und jedem sein Theil folgen, als die Nutzung der Regalien getheillt werden, ungefehrlich.

Hingegen ob icht Schäden oder Kosten von Lehen, Regalien, oder ander gemeiner ungetheilter Sach wegen auffgiengen, oder erwuchsen, die sollen Wir oder unser Erben, auch die gemein jeder nach Zahl seiner Nuzung davon nehmende, mit einander tragen und bezahlen, ohne gefehrde.

Deßgleichen was Nuz in unser Graffschafft, durch Ertz-Bergwerck, oder

oder ein ander Weeg außerstunde, soll auch als die Nuzung der Regalien zu
gewinn und verlust getheilt, genommen und gegeben werden, welcher Graff
oder ein Erz selbst suchen, und ihme die andern, daran Er das zuvor an-
langen laßen soll, mit Hülff thuen wolten, ob Er den etwas finden wurde,
und der andern darnach auch mit theil begehren, haben und nehmen wolten,
so soll doch dem Finder der viert theil derselben Ertzt zu voraus, und in dem
angern sein gebüerend theil, nach Antheil seines Nuz der Regalien mit sambt
dem kosten werden, den Er uff den Fund gelegt hätte, dann ihme die andern,
jeder nach seiner Anzahl entrichten sollen, ohn all gefehrde.

Wo aber unßer oder unßer Erben oder Nachkommen einer oder mehr,
welcher oder welche die wären, deßen vorgeschrieben Stucken dem recht-
lichen Austrag, und allen andern Dingen nach demselben, biß hieher zu
Ende des Vertrags begriffen, nichts ausgenommen, hielten oder vollzie-
hen, sonder Verbrechen, oder darwieder handleten, oder thätten, in wel-
chem Weeg das geschehen möcht, da doch bey Unserm Ehren, Ayden
und Treuen, nicht seyn, so soll daßelb vor allen Leuthen, Richtern und
Gerichtern Geistlichen und Weltlichen, an allen Enden und Stetten, wo
es gütlich oder rechtlich fürkommt, unfruchtbar, unnüz, Krafftloß, und
Todt heißen, seyn und bleiben, in allweeg, getreulich und ohne alle Aus-
züge, Behelff, Wiederred, und gefehrde.

Deß Uhrkund haben Wir obgenannte Carl Wolffgang, Ludwig,
Martin, und aber Ludwig Graffen zu Oettingen, Gebrüder und Vet-
tern, alle vier für unß, alle unßer Erben, und Nachkommen, unßere
aigene angebohrne Insiegel wißendlich behangen, an diesen Ainung, Sa-
tzungs, und Vertrags Brieff, der von seiner läng wegen Libells-weise ge-
macht, mit einer seidenen Schnur, daran die Insiegel hangen, durchzo-
gen, bevestigt und geben ist zu Zimmern in dem Gottes Hauß Montag
nach Purificationis Mariæ, den dritten Tag Monaths Februar. als man zehlt
Fünffzehenhundert, und im Zwey und Zwanzigsten Jahr.

Und Unß nun hierauf Eingangs gedachter Unser Geheimber Rath, und
Reichs-Hoff-Raths-Præsident Ernst Graff zu Oettingen ꝛc. in Unterthänig-
keit angeruffen, und gebetten, daß wir als jetzt regierender Römischer Kay-
ser vor inserirte Erb-Einigung zu confirmiren und zu bestettigen gnädigst ge-
ruheten, das haben Wir angesehen solch gedachts Grafen zu Oettingen de-
müthige Zimmliche Bitt, insonderheit aber die Nutz- und Hocherspriesliche
Dienst, so Er unß, dem Heyligen Reich, und Unserm Hochlöblichen Ertz-
Hauß Oesterreich vielfältig erzeigt, und noch täglich erweißet, und darumb
mit wohlbedachtem Muth, gutem Rath und rechtem Wißen, vorgeschrie-
bene Erbeinigung als jetzt regierender Römischer Kayser von neuen confirmirt,
bekräfftigt und bestättigt, thuen das confirmiren und bestättigen Dieselbe al-
so hiemit von Römischer Kayserlicher Macht, Vollkommenheit wißendlich in
Krafft dieses Brieffs, was wir von Rechts und Billigkeit wegen daran zu
confirmiren, und zu bestättigen haben, und mainen, setzen, und wollen,
daß solche Erbainigung in allen ihren Wortten, Puncten, Clausulen, Articuln
Inhalt, Mein- und Begreiffungen, kräfftig, beständig und würcklich seyn,
auch von ernannten Graffen zu Oetting ihren Erben und Nachkommen stett,
vest, und unverbrüchlich gehalten, und vollzogen, und derselben gäntzlich
gelebt, und nachgegangen, und darwieder nicht gethan, noch gehandelt
werden, jedoch mit dem Anhang, daß, wann sie gesambte Grafen zu Oet-
tingen, befreundte und Agnaten über kurtz oder lang sich einiger Vermehr- o-
der Verbeßerung zu derer erhaltung vergleichen werden, Ihnen solches frey
stehen, und zugelaßen seyn sollen, doch auch Unß, dem Heyligen Reich, und

sonst

sonst männiglich an seinen Rechten, und Gerechtigkeiten, unvergriffen, unschädlich, und gebiethen darauf allen und jeden Churfürsten, Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Landvögten, Haubtleuthen, Vitzdomben, Vögten, Pflegern, Verwesern, Amtleuthen, Land Richtern, Schultheissen, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Burgern, Gemeinden, und sonst allen andern Unsern und des Reichs Unterthanen, und getreuen, was Würden, Standt oder Weesens die seyn, ernst- und vestiglich mit diesem Brieff, und wollen insonderheit aber auch samtlichen Graffen von Oettingen, derselben Erben, und Erbens Erben, insgemein, wie auch zu der Grafschafft gehörigen Leuthen, Gemeinden, Hintersessen, und Unterthanen, daß sie dieser Erbainigung, so weit dieselbe einem jeden bindet, in allen Puncten und Clausulen, nachkommen und geleben, Ihnen und den andern aber allen, daß Sie wider Confirmation nichts vornehmen, und da dergleichen geschehen wolte, solches gleichwohl in keinem Gericht, hoch-oder nieder gehört, sonder allerdings abgewiesen werde, alsdann auch Niemand, wer der auch seye, gesambte Grafen zu Oetting, Ihre Erben und Nachkommen an obbeschriebener Ihrer auffgerichten Erbainung nit irren, noch hindern, sondern sie dabey ruhig, und unbetrübt bleiben, und derselben würcklich gebrauchen, und geniessen laßen, darwieder sie nit tringen, beschwehren, beeinträchtigen, handelen, oder thuen, noch das jemands andern zu thuen gestatten, in kein Weiß noch Weeg, als lieb einem jeden seye Unßer schwehre Kayserliche Ungnad, und Straffe, und darzu ein Poen, nehmlich viertzig Marckh löthiges Golds zu vermeiden, die ein jeder, so offt Er freventlich hierwieder thätte, unß halb in unßer, und des Reichs Cammer, und den andern halben Theil den Grafen zu Oettingen, deren Erben und Nachkommen, so hierwieder beleydiget wurden, und unnachläßlich zu bezahlen verfallen seyn solle.

Mit Urkund dieß Brieffs besieglet mit Unßerem Kayserlichen anhangenden Insigel, der geben ist in Unßerer Stadt Wien den Zwölfften Februar. Anno Sechzehenhundert drey und Sechzigsten, Unserer Reiche des Römischen im Fünfften, des Hungarischen im Achten, und des Böhmischen im Siebenden.

Leopold.

Vt. **Wilderich Freyherr von Walderdorff.**

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium.

Wilhelm Schröder.

Lit.

Lit. N.

COPIA

Confirmationis der Transaction wegen Theilung der Grafsschafft, und selbigen Gütteren, de dato Augspurg den 23. August. 1550.

WIr CARL der Fünffte von GOttes Gnaden / Erwählter Römischer Käyser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / ꝛc.ꝛc. Bekennen offentlich mit diesem Brieff, und thuen kund allermänniglich, als sich zwischen denen Wohlgebohrnen Unßern und des Reichs lieben getreuen, Wolffgangen, Wilhelmen, Carl Ludwigen, und Lotten an einem, und Friderichen anders theils, allen Graffen zu Oettingen, Gebrüdern, Brüderliche Spenn und Irrung erhalten, von wegen Theilung gemeldter Graffschafft, und derselbigen zugehörigen Stuckh und Gütter, und Wir dann beyden theilen zu Gnaden und Gutten, zu güttlicher Verhöre und hinlegung solcher Brüderlichen Spenn und Irrungen, die Ehrsamen, gelehrte, Unsere Hofräthe, und des Reichs lieben getreuen, Heinrich Hasen von Lauffen Præsidenten Unsers Fürstenthums Luxenburg, und Georg Sigmund Seldten Lehrer der Recht, verordnet, die Partheyen in Unserm Nahmen für sich zu bescheiden, in der Gütte zu verhören, und allen Fleiß fürzuwenden, Sie güttlich mit einander zu verainigen, und zu vertragen, vor welchen Unsern Räthen, die gemelten Partheyen also erschienen seynd, und hat gedachter Graff Wolffgang für sich, und gemelter seiner jungen Gebrüder wegen, Erstlich fürbringen laßen, wiewohl die ganze Graffschafft Oettingen mit ihren Schloßen, Stätten, Dörffern, Höfen, Weylern, Wälden, Feldten, und aller Obrigkeiten, Herrlichkeiten, Rechten, Gerechtigkeiten, Nutzungen und Gefällen des Heyl. Reichs, auch zum theil anderer Fürsten und Herren Aigenthumb, und der Graffen gemein Lehen, und unter Sie oder Ihre Vor-Eltern vertheilt worden, auch Sie die Grafen von Oettingen ein gelobte und geschworne Ainigung unter ihnen haben, daß kein Graff von Oettingen von Landen und Leuthen, über zwey tausend Gulden verrestiren, oder sonst veränderen mögen, und daß die Graffen von Oettingen daßelbig allwegen wieder zu lösen haben sollen, und aber der Wohlgebohrn Martin Graff zu Oettingen vergangener Zeit ohne Ehelich Männlich Leibs-Erben von dem Licht dieser Welt verschieden, also, daß gedachter Graff Martins theil, dieweil ihr Vatter dieser Zeit noch in Unserer Mayestät Ungnaden, uff Sie die Gebrüder gemeinlichen gefallen, Ihnen auch also in Krafft der Erbainigung, auch gemeiner Lehen-Recht durch einig Testament nicht sollen oder mögen entzogen werden, so habe doch ihr Bruder Graff Friderich sich deßelbigen Graff Martins theil, der Erbainigung, die Er auch noch zur Zeit (überdas keiner zu keiner Regierung, Er hab dann dieselbig zuvor geschwohren, zuegelaßen werden soll,) weder gelobt, noch geschwohren, und also wider der Lehen Herkommen, die uffgericht Einigung, und die geschriebene Recht allein unterzogen, so seye ihr gantz unterthänig Bitt, gedachten Graff Friderichen in der Gütte zu weisen, Ihnen den Gebrüderen Ihren gebührenden theill an Graff Martins Verlaß mit aufgehobener Nutzung zuzustellen, und einzuraumen,

dagegen Graff Friderich die Klag, inmaßen die fürbracht, nit gestanden, sonder angezeigt, obwohl die Dignitæt der Graffschafft sambt der hohen Obrigkeit, das Landgericht, Bann über das Blut, oder etliche andere mehr geringere Stuck, von Uns und dem Heyl. Reiche, oder von andern Fürsten, und Herren Lehen, so wäre doch das ander Graff Martins theil alles sein recht aigenthumb gewesen, und etwa viel Schlößer, Aembter, Dörffer, und Höfe zu der Graffschafft Oettingen erkaufft, und zum theil wieder davon verkaufft, oder sonst zu Ehesteuer, oder in andere Weeg davon hingegeben, daraus wohl abzunehmen, daß sie nicht Lehen wären, zu dem so gestunde er nit, daß die Erbeinigung vermöchte, daß ein Graff von Oettingen den andern deßselbigen Stammens nicht über zwey tausend Gulden vermachen möcht, dann die Wort der Erb-Einigung lauthen also: daß keiner niemands andern Mannen oder Frauen, Geistlichen oder weltlichen Persohnen wie die genannt, die nicht dieses Nahmens und Stammens von Oettingen seynd, von keinerley Sachen wegen rc. über zwey tausend Gulden vermachen soll, dieweil dann Graff Martin ausgeschieden, der Regalien Ihme Graff Friderichen samt seiner Gemahl und Sohne, als Graffen und Graffinnen des Stammens Oettingen vermög und Inhalt seines aufgerichten Testaments zu Erben gesetzt, Er auch die Einigung zu schwöhren nie geweigert, es wäre ihme darzu auch nie verkündet worden, deßhalben an ihme kein Mangel erschienen, darumb hätte Ihme im Nahmen sein, und sonst, wie vorgemeldet, billigen gebührt, sich deßwegen Graff Martins theils zu unterziehen, deßhalben wolt Er sich verhoffen, es solte Graff Wolff, und deßelbigen Brüdern billichen von Ihrer Forderung abgewiesen werden, aber daneben so bracht Er weiter Klagsweiß für, wiewohl Wir Ihme seines Vatters auch Weyland Carl Wolffgangs auch Graffen zu Oettingen seines lieben Vattern seel. Theil an der Graffschafft Oettingen in nächstvergangener Kriegs-Handlung oder Empörung eingenommen, und folgends Ihme Graff Friderichen zu verwalten zugestellt, auch demnach ein Ordnung wie es mit seines lieben Vatters theil, und was Er derends zu voraus haben, auch wie es mit gedachtes Graff Carl Wolffgangs theil, nach deßelbigen Absterben gehalten werden soll, Maaß und Ordnung gegeben, die Er gleichwohl mit beschwerden Gemüth angenommen, und nichts liebers, dann daß derselbig und sein Bruder Graff Ludwig wiederumb Unser Gnad erlangen, und zu deren Regierung, und Erbschafft kommen hätten mögen, gesehen, auch darumb gebetten, aber nicht erlangen konnten, so hab Er angeregte Unsere Recess, damit die Theil der Graffschafft nicht irgends in andere Händ kommen, neben gedachten Graff Wolffen seinem Bruder unterthänigst bewilligt, aber solches unangesehen, so unterstehe gedachter Graff Wolffgang samt seinen Gebrüderen vorgenannt, ihme allerhand Eintrag in dieselbig Unser Ihnen allen beschehene Begnädigung zu thuen, haben auch darauff Ihme die verfallene Zinnß zu Wembdingen von vier Jahren eingenommen, etlich viel Frucht, so uff den Kästen, oder sonst noch ausständig gewesen, gleicherweiß zu ihrem Nutz gebraucht, etlich vielmehr Zinnß und Schulden, dann Ihme zu bezahlen gebührt, zu fürkommung der Graffschafft fernern mercklichen Schaden entrichten, und darzu nach Graff Carl Wolffgang Absterben zu Erhaltung deßselbigen theils, und damit nicht sie alle die Grafen von Oettingen umb nicht Bezahlung willen der noch ausständigen Summa, so Wir Graff Carlen Wolffgangen uffgelegt, wie es dann schon vor Augen gewesen, um den ganzen Graff Carl Wolffgangs Theil kommen, Sechs tausend Gulden zu funffzehen Bazen also baar aus seinen aigen Geld erlegen müßen, neben andern Kosten, Schaden und Interesse, so Er deßwegen erlitten, welches sich auff ein merckliche Summa liefft, aber deßelbigen alles unbedacht, so hätte sich Graff Wolffgang in Nahmen sein und deren Brüder obgenaunt solchs Graff Carl Wolffgangs Theil allein unterzogen, Stadthalter und Ambtleuth

leuth gesetzt, auch etliche Prälaten und anderen Gebotten, Niemands dann Ihme zu gehorsamen, und die Unterthanen, so von wegen ihrer Rebellion von Ihme Graff Friderichen verjagt worden, unter sich angenommen, deßhalben wäre sein Begehr, seinen Bruder Graff Wolffgang, und die andere dahin zu weißen, daß sie Ihne Graff Friderichen an Unserer Begnädigung und Recess ungehindert ließen, die uffgehabenen Zinß zu Wembdingen, und den Rest und Ausstand, den Er Unß biß auf die Begnädigung bezahlen müssen, auch die Zinß, so Er über sein Gebühr entricht, samt den Sechs tausend dargeliehenen Gulden, und darauff gelauffen Interesse, Ihme bezahlet, und Ihne an Graff Carl Wolffgangs Verlaß zu seiner Gebühr kommen ließen; hiewieder aber Graff Wolff in Nahmen sein, und seiner Brüder fürbracht, daß sie selber nichts liebers, dann daß Ihr Herr Vatter wieder zu Gnaden, und zu seinen Theil der Graffschafft Oettingen kommen möcht, gesehen, dieweil aber dasselbig zu dieser Zeit nicht statt haben wolt, so liessen sie es auch bey Unserer Begnädigung, deren sie sich, damit es bey dem Geschlecht bliebe, unterthäaigst bedancken, gestunden aber sonst über Graff Friederichs Fürbringen, immassen das geschehen, nicht erholleten Ihr eingebrachte Klage, und Forderung, mit Anzeig daß Sie verhofften, Wir würden Gelegenheit der Sachen bedencken, den Voraus etwas milderen, und Sie die Gebrüder alle in Graff Martins, Ludwigs, und Graff Carl Wolffgangs theill zugleich kommen, wo aber das für beschwerlich geachtet, so wären Sie urbiethig, Graff Friderichen sein Gebühr an Graff Carl Wolffgangs Theil auch folgen zu lassen, doch des dargeliehenen Gelds, und aufgehobener Nuzung halben, ein mitleydiges Ansehen gehabt, oder aber, daß wir die Sachen dahin richten wurden, daß über den voraus Ihnen den andern Gebrüdern und Schwestern ihres Vattern und Bruders Graff Ludwigen, und Graff Carl Wolffgangs theill, damit Sie sich auch hätten zu erhalten, allein bleiben möcht; auff solches und alles weither fürbringen vor unnöthen allhier zu melden, die gedachte Unßere Räthe **zwischen denen Partheyen Handlung gepflogen, und letzlich Sie mit ihrem guten Wißen Willen und Gehell** weitherer verderblichen Schaden und Zerrüttung der gantzen Graffschafft Oettingen damit zu fürkommen, **in der Güte verglichen, und vertragen,** wie hernach folgt;

Nehmlich und zum Ersten, daß Graff Wolffgang als der älter die Regalien, wie von alter Herkommen, zu empfahen, und so ferr und lang Er in der Graffschafft Oettingen sein Haußhabliche Wohnung hat, die Lehen gemelter Graffschafft vermög der Erb-Einigung zu verleyhen, aber die gemeinen Gefäll, so man auff den Tisch theilt, Ihnen gemein, wie solches bey der Graffschafft Oettingen Herkommen ist, bleiben, und unter sie alle vertheilt werden, aber die Reichssteuer biß auf weiter vergleichung von jedem Theil zum halben, im Fall daß Sie oder Ihren Einer des nicht zufrieden wären, soll dieselbig Irrthumb vermög Ihrer Erb-Einigung ußgetragen, und erörtert werden, und sonst Graff Friderich samt seinem Gemahl Frauen Euphrosina gebohrne Gräfin zu Oettingen bey weyland Graff Martins Theil der Graffschafft und allen deßelbigen Verlaß, wie es Graff Martin bey Zeit seines Lebens beseßen, und Graff Friderich solches uf diesen Tag innhändig hat, oder Ihnen künfftiger Zeit durch Erbschafft, Freyer oder milder Ubergab, oder in ander Weeg zustehen möcht, es seye Lehen, oder aigens, liegends oder fahrends für sich, und seine natürliche Erben des Stammens Oettingen bleiben, desgleichen den halben Theil in der Statt Oettingen sambt dem Schloß und Bauhof daselbst mit Ihren Zugehörden, und den zweyen Dörffern Eheingen und Munningen auch den Schutz des Teutschen Hauß zu Oet-

ringen, soviel Graff Ludwig der älter deßen alles beseßen gewesen, und Ihme von Rechtswegen gebührt, wie die Stuck hievor ihme Grafen Friderichen allein mit der Obrigkeit, als Empfahung der Pflicht, Gebotten, Verbotten, Freveln, Büssen, Schazungen, Azungen, Frohnen, Diensten, Nachsteuern, Handlohnen, Männer und Weiber-Todtfällen, Käßgelt, Stättgelt, oder Jahrmarckt, und sonst Kauffung der Burg Recht, Straffgelt, und was demselbigen anhängig ist, ohne einige vergleichung zu voraus gegeben, jezund nicht allein mit denen Oberkeiten, und zugeordneten Gerechtigkeiten, sondern mit allen ihren Nutzungen und gefällen, und also die ganze Statt Oettingen mit dem Schloß, Bauhoff, den zweyen Dorffern, vorgenannt, und dem Schutz des Teutschen Hauß, wie daß die beede, Martin und Ludwig, Grafen zu Oettingen bißher genoßen, allein, und die andere Brüder und Schwester gar kein Gerechtigkeit, oder Nutzung dero haben, gleicherweise soll auch Ihme und seinen Erben des Stammens Oettingen das Schloß Flochberg sambt dem Zehenden zu Franckenhofen, doch mit deßelbigen Beschwerd, deßgleichen der Schutz zu Kirchheim mit allem dem, das uff diesen Tag an Nuzungen, oder Gerechtigkeiten darzu gehört, auch allein gefolgen, und zustehen, aber doch derselbig Schutz sich uff die Gütter oder Unterthanen, so in dem Theil, das Graff Wolff und seinen Gebrüdern zugeordnet, mit keinen Obrigkeiten, Gebotten, oder Verbotten weither erstreckhen, dann solches von Alter her gehalten worden, dargegen soll Graf Friderich die dargeliehene Sechs tausend Gulden, desgleichen was Graff Wolff, oder seine Gebrüder biß anher an dem Wembdingischen Zinßgeld Vorrath oder Ausstand an Frucht, unangesehen daß Er die Zinß, so vor dem Recess zu Speyer ergangen, verfallen, bezahlt oder noch bezahlen muß, eingenommen, oder Graf Friderich über seinen Gebühr an Schulden oder Zinßen bezahlt, gänzlich fallen laßen, und desthalben kein Forderung oder Ansprüche an seine Gebrüder obgenannt, nimmermehr hat.

Deßgleichen die Viertausend Gulden, so Graff Ludwig der jüngere dem Edlen Unßerm, und des Reichs lieben getreuen, Antonien Fugger uff allen seinen Güttern verschrieben, uf sich nehmen, und entrichten, und darzu Graff Wolff, und seinen Gebrüdern den Schutz über das Hauß St. Johanser Ordens zu Erlingen mit allen deselbigen Gerechtigkeiten zustellen, und übergeben.

Deßgleichen aus Brüderlichen Willen die noch unveränderten Schwestern, doch daß sie mit Zugelt nit über der Grafschafft Oettingen Herkommen, und auch mit seinem Wissen und Willen ehrlich bestattet werden, zum halben Theil helffen, aussteueren, aber sonst mit ferner Unterhaltung der Brüder und Schwestern nit weither, dann Er nach eines jeden Wohlhalten us Brüderlichen Willen gern thuet, schuldig seye oder zu thuen haben, hinwieder so sollen Graff Wolff und seine Gebrüder vorgenannt, was weither von Graff Ludwigen und Graff Carl Wolffgangs Antheil herkommt auch allein behalten, und sich desselben mit einander vergleichen, doch keinen Theil hiedurch seine Anfälle, wie sich das Ihrer Erbainigung nach gebührt, benommen, oder daraus zu schreitten zugelaßen seyn, sonder dieselbigen in alle Weeg gehalten, und vollzogen, aber sonst Graff Wolff, Wilhelm Carl, und Lott Gebrüder die Schwestern, biß Sie verheyrath werden, erziehen, das ander Heyrath-Geld, doch daß Sie, wie vorlauth, auch mit Ihren Wißen und Willen nach der Grafschafft Oettingen Gebrauch und Herkommen, verheyrath werden, bezah-

bezahlen, auch Graff Carl Wolffgangs Wittfrau Ihres Widdems, und was Sie Ihr von Rechtswegen schuldig seynd, ohne Graff Friderichs, oder deßen Erben zu thuen, zu frieden stellen, deßgleichen die Zinß und Gült so uff Graff Carl Wolffgangs Theil verschrieben, unangesehen obschon das halb Theil zu Oettingen sambt den zweyen Dörfern das Hauß Flochberg, oder der Schutz des Teutschen Hauß zu Oettingen, oder zu Kirchheimb auch für etlich Zinß verpfändt, oder verschrieben wären, allein, und ohne Graff Friderichs, oder seiner Erben gut thuen entrichten, und bezahlen, und Sie in alle Weeg Schadloß halten, auch dieselbigen zum fürderlichsten es immer möglich, ledig und uf andere Ihnen den Vier Gebrüdern zugetheilte Gütter versicheren, und verweisen, und sonst die Erbainigung der Graffschaft Oettingen in alle Weeg von allen Theilen, und deren Erben gehalten, auch wo vonnöthen, erleuttert, und von allen obgemelten Grafen Ihre Brieff und Urbar aigentlich besichtiget, und was jeder befindet, dem andern, oder die gemein gehörig, solches demselbigen oder in die Gemein bey Ihren Gräfflichen Würden und Ehren verschafft, und überantwottet werden, und also aller Unwill, ob sich einige deßhalben zwischen Ihnen den Gebrüdern, oder den Ihren zutragen thette, Todt, ab- und gefallen, und Sie damit gäntzlich gegen einander gericht, geschlicht, und vertragen seyn, und bleiben, und kein Theil an den andern deßhalben kein weither forderung oder Anspruch hinfürter haben soll, in keinen Weege, welchen Vertrag alle theil hernach benannt **mit Ihren guten Wissen, Willen und Gehell** zu danck angenommen, und dem also bey Ihren wahren treuen, und Ayden, so Sie desthalben leiblich zu Gott, und den Heiligen mit uffgehobenen fingern und gelehrten Wortten gethan, gelobt und geschwohren, auch Ihren Gräfflichen Würden und Ehren nachzukommen zugesagt, und versprochen, sich auch darauff verziehen, und begeben haben aller Freyheiten und Privilegien, die Sie oder ander von Päbstlicher Heiligkeit und dem Stuhl zu Rom, auch Unsern Vorfahren Römischen Käysern und Königen löblichen Gedächtnuß, oder Unß ingemein, oder besonder jetzund haben, und aller anderer Gesätze, Recht, Ordnung, und Freyheiten, so jetzo seynd, oder hienach über kurtz oder lang von Päbsten, Unß oder Unßeren Nachkommen am Reiche, Römischen Kaysern, oder Königen, oder andern Fürsten Häubtern, und Potentaten ausgehen möchten, in welcherley Weeg das wäre, und aller andern Schirm, Hülff, Gelaith, Tröstung und alles deß, damit Sie, oder Ihre Erben, und Nachkommen, oder jemands von Ihrentwegen sich behelffen könnten, oder möchten, widerichts, das hieoben beteidingt, und vereinigt, und sonst in diesem Brieff geschrieben stehet, und besonder des Rechten, das da spricht, gemein Verzeihung auff alle Ding soll nicht binden, es gang dann ein besonder vor, deß und aller anderer Recht und Gesuche, Sie sich, als obstehet, gäntzlich allerdings verziehen, und begeben, ohngefehrlich, solchen obgeschriebenen Vertrag und Handlung durch Unsere Räthe auff Unseren Befehl, als obstehet, geschehen, und darauff erfolgte der vorgedachten Graffen Bewilligung, Zusag, Verzeihung, und Begebung, haben Wir als Römischer Käyser in allen Ihren Puncten, Articuln, Clausuln, Inhaltungen, Mainungen, und Begreiffungen, kräfftig und mächtig seyn, von allen theilen stett, vest, und unverbrüchlich gehalten und vollzogen, und darwieder von jemands nichts fürgenommen, gethan, oder gehandelt werden solle, in keinerley Weiß noch Weege; Wir erstatten und erfüllen auch von obberührter Unser Käyserl. Macht, hiemit wißendlich alle und jede Mängel und Gebrechen, so hierin erfunden werden, und Zierlichkeiten, und Solennitæten der Rechten halben, so nicht gebraucht seyn, **und dieser Vertrag, Vereinigung und Ver-**

gleichung, nach Auffsetzung geistlicher und Weltlicher Rechte, Statut, Freyheit, Gesätz und Gewohnheit der Landte, einigen Abbruch, Verhinderung, oder Verletzung bringen, in was gestalt, Weise oder Weege das immer erdacht, erfunden, oder angezogen werden möchte, nichts ausgenommen, und insonderheit auch die Mängel und Gebrechen des minderjährigen Alters, darinn etliche aus obberührten Graffen erfunden werden, und gebiethen darauff allen vorgenannten Graffen von Oettingen ernstlich mit diesem Brieff, und wollen, daß sie den obbestimbten Vertrag, Vergleichung und Vereinigung, immaßen sie zu thuen gelobt, geschwohren und zugesagt haben, und diese Unsere Käyserl. Confirmation, Ratification, Beståttung, und Erfüllung, in allen und jeden Puncten, Clausuln, Articuln, Mainungen, und Begreiffungen, so viel die Ihr jeden berühren, stett, vest, und unverbrüchlich zu halten, demselben gehorsamlich gelebt, und nachkommen, und dawider nicht handlen, fürnemmen, noch thuen, durch sich selbst, oder jemands andern, von Ihrentwegen, auch fürters allen und jeglichen Churfürsten, Fürsten, Geistlichen und Weltlichen Prälaten, Graffen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Landvögten, Haubtleuthen, Vicedomben, Vögten, Pflegern, Verwesern, Ambtleuthen, Land-Richtern, Schultheisen, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Burgern, Gemeinden, und sonst allen andern Unsern und des Reichs Unterthanen und getreuen, was Würden, Stands, oder Weesens die seynd, daß sie die offtgedachte Graffen zu Oettingen, an obbestimmter Vergleichung, Vereinigung und Vertrag, und dieser Unserer Käyserl. Confirmation, Ratification, und Beståttung, nicht irren, noch hinderen, sondern von Unser und des Reichs wegen daben vestiglich handhaben, gäntzlich bleiben, und sie deren geruhiglich gebrauchen und geniessen laßen, und hierwieder nicht thuen, noch jemands andern zu thuen gestatten, in keine Weiß, als lieb einem jeden seye Unser und des Reichs schwehre Ungnad und Straff, und darzu ein Pöen, nemlich Sechzig Marckh löthigen Golds zu vermeyden, die ein jeder so offt Er freventlich hierwieder thätte, Unß halb in Unser und des Reichs Cammer, und den andern halben theil dem oder denen, so hierüber beleidigt wurden, unnachläßlich zu bezahlen verfallen seyn solle; ob auch einiger theil hierwieder thuen, und die Pöen behalten wurde, so soll nichts destoweniger dardurch aus diesem Vertrag, Vereinigung und Vergleichung nicht geschritten, sonder bey Ihren Kräfften und Würden bleiben; des alles zu wahren Urkund haben Wir dieser Brieff zween gleichlauthende unter Unßern Käyserl anhangenden Innsiegel verfertigen, und jedem Theil einen zustellen laßen, geschehen und geben in Unserer und des Reichs Statt Augspurg am Drey und zwantzigsten Tag des Monaths Augusti nach Christi Unsers lieben Herrn und Seeligmachers Gnadenreicher Geburth, im Eintausend, Fünff hundert und Funffzigsten, Unsers Kayserthumbs im Dreyßigsten, und Unserer Reiche im Fünff und dreysigsten Jahren.

Lit. O.

COPIA

Vertrags zwischen Herrn Ludwigen dem Aeltern, und Herrn Friederichen seinem Sohn, beeden Graffen zu Oettingen de dato Augspurg den 20. Septembr. 1555.

Wir FERDINAND von GOttes Gnaden/ Römischer König/ zu allen Zeiten/ Mehrer des Reichs/ in Germanien/

nien / zu Hungarn / Böheim / Dalmatien / Croatien / und Sclavonien rc. König / Infant in Hispanien / Ertz-Herzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund / Steuer / Cärndten / Crain / und Württemberg Graff zu Tyroll rc. Bekennen offentlich mit diesem Brieff, und thuen kund allermänniglich / nachdem Wir zwischen dem Wohlgebohrnen Unsern und des Reichs lieben getreuen Ludwigen dem ältern, und Friederichen beeden Graffen zu Oettingen, als Vatter und Sohn, von wegen Ihrer Irrungen, Spruch und Vorderungen, belangend den confiscirten theill der Graffschafft Oettingen, so Ihm Graff Friederichen in der Vergleichung, die Er mit seinen Gebrüderen, den auch Wohlgebohrnen Unsern und des Reichs lieben getreuen Wolffgangen, Wilhelmen, Carl Ludwigen, und Lotten eingangen, zukommen, und dann auch den theill, so von Weyl. Graff Martin zu Oettingen herrühret, gütliche Handlung gepflogen, aber Sie über allen gnädigen fürgewendten Fleiß in der Gütte nicht vergleichen mögen, derowegen dann Wir Sie mündlich verabschieden, und die Sache in dem Stand stehen laßen, wie sie vor angefangter Unserer güttlichen Unterhandlung gestanden, und aber darüber obbemelter Graff Ludwig Unß in Unterthänigkeit ersucht, und gebetten, gedachten Seinen Sohn Graff Friederichen doch in der Gütte dahin zu weisen, daß Er Ihme das Ambt Sammenheimb, sambt etlichen halben Dörfferen, so in den theill, den Er Graff Ludwig inn hätte, gehorig wären, ohne Verzug zustellet, und verfolgen ließe, und Ihme dieselbigen ferner von wegen seines angemaßten Ausstands, so Er an einen oder mehr seine Brüder zu forderen vermeinte, länger nicht verhalten sollte, bevorab dieweil ohnedas sein jährlich Einkommen sich nicht über Zwölff hundert Gulden erstreckhete, aber sein Sohn Graff Friederich jährlich biß in die Neun tausend Gulden Nutzung zu empfahen hätte.

Zum Andren daß Wir gnädiglich verfügen wollten, daß sein Sohn Graff Friderich die Original Lehen Brieff, und Lehen Bücher, die Graffschafft Oettingen, und deren Vasallen belangend, dergleichen auch die Schlüßel zu dem Gewölb zu Oettingen, so Ihr der Graffen zu Oettingen gemeinen Brieff behaltnuß ist, Ihme als nunmehr den rechten Lehenträger, und ältesten Graffen zu Oettingen unverlängt zu handen stellen wolle, damit Er sich derselbigen gegen den Lehen Mannen, so umb die Lehen ansuchen, und dann etlicher verfallenen Lehen halben der Gebühr nach gebrauchen, und an gebührenden Orthen auch um Belehnung ansuchen, und anders der Graffschafft Nothdurfft nach handlen möge, dagegen aber gemelter Graff Friderich sich gegen Unß gehorsamblich vernemmen laßen, daß Ihme nicht zu wieder / seinen Vatter das Amt Sammenheim, und die übrigen Flecken so seinem Bruder in Krafft der Kayserlichen Transaction zugetheillt, einzuraumen, doch daß es bey der Rechnung bleib, die Er Graff Wolffgangen von sein und seinen jüngern Gebrüder wegen gethan, und daß der dern Funffzehenhundert Gulden, so sein Vatter dem von Rempoldskirchen verschrieben gewesen, und Er bezahlt, aber seine Gebrüder laut der Kayserlichen Transaction zahlen haben sollen, unklagbar gemacht werden, Zum andern sey Er urbiethig, das Lehenbuch sambt den Lehen- und Revers-Brieffen seinem Vatter einzuantwortten, doch daß derselbig nicht retractire, was für Lehen denen von Adel, und andern in Krafft der Römischen Kayserlichen Mayestät Unsers lieben Bruders, und Herrn Ihme, und seinen Gebrüdern vorbeschehenen Belehnung geliehen worden, und daß der Graff-

S 2 schafft

schafft Oettingen Lehen fürohin von seinem Vatter als dem ältern Graffen zu Oettingen alten Stylo, Herkommen, und Gebrauch nach verliehen werde, nemlich im Nahmen sein als des ältesten und dann sein Graf Friderichs als dieser Zeit mit regierenden Graffen zu Oettingen, aber von wegen der Brief so im gemeinen Gewölb zu Oettingen liegen, bitte Er es alten Gebrauch und Herkommen nach zu halten und bleiben zu laßen, nemlich daß jeder regierender Graff ein Schlüßel darzu habe, und keiner ohne den andern, oder wann Ihr jeder von vertrauten Dienern ordnet, dazu kommen möge, und daß auch die Brieff so zu Harburg liegen, und in solche Gewölb gehörig, darein geantwurtt werden, mit angeheften Erbiethen, was Er für Brieff, so in daßelb Gewölb gehörig, bey seinen Handen hab, daß Er dieselbigen dahin auch antwortten wöll, und nachdem seine jüngere Brüdere in Kraft der Kayserlichen Transaction die Zinßgelt, so auf der halben Stadt Oettingen und zweyen halben Dörffern, Munning und Ehing verschrieben, auf andere ihre eigene Gütter zu versichern schuldig, daß demnach sein Vatter die Käyserliche Transaction in dem und allen andern Puncten, und Articuln, biß zu rechtlicher Austrag der Sachen unzerbrochen halte, und aber hierüber Sie mit wißenden Dingen in der Gütte auch nicht durchaus verglichen werden mögen, derowegen Sie es beyderseits zu Unßerm Entschiedt und Erkanntnuß in Unterthänigkeit gestellt, und gehorsamblich vertrauet haben, dem allem nach haben Wir nach stattlicher Berathschlagung und Erwegung der Sachen hierüber erkannt, entschieden, und erklärt, thun solches auch hiermit wißendlich in Kraft dieses Ausspruchs, wie hernach folgt;

Erstlich daß Graff Friderich zu Oettingen seinem Vattern Graff Ludwigen dem ältern Graffen zu Oettingen das Ambt Sammenheimb und die übrigen Flecken oder halbe Dörffer, so im Ambt Oettingen liegen, und in den Theil, so jezt gemelter Graff Ludwig der älter innen hat, gehörig seyn, abtretten, und einraumen solle, was aber die in Graff Friderichs Antwort angehängte Condition und vorbedingung belangt, nehmlich betreffend die Rechnung, so Er mit seinem Bruder Graff Wolfgang zu Oettingen beschloßen, auch was Er Graff Friderich seither eingenommen und ausgegeben, dergleichen die Vergnügung und Bezahlung der Funffzehenhundert Gulden, so Er dem von Reinpoldskirchen erlegt; Erkennen Wir, daß diese Puncten zu ferner Liquidation und Richtigmachung für Unßere Commissarii so Wir zwischen bemelten Graff Ludwigen dem ältern, und Graff Wolffen verodnet haben, verschoben, und von denselbigen der Gebühr nach ferner verglichen und erlediget werden sollen.

Zum Andern soll Graff Friderich seinem gethanen Erbiethen nach, seinem Vatter Graff Ludwigen dem ältern das Lehen-Buch, sambt den Lehen-Brieffen und reversen die Graffschafft Oettingen und derselben Vasallen besagend, unverzögendlich zustellen, und einantwortten, damit Graff Ludwig der älter, was nunmehr der ältist und Trager an gebührenden Orthen Lehen empfahen, auch die Lehen, so von der Graffschafft zu Lehen rühren, andern verleihen möge, doch soll bemelter Graff Ludwig der älter die Lehen, so denen von Adel, und andern in krafft Hochgedachter Kayserlicher Mayestät Belehnung, Ihme Graff Friderichen, und benannten seinen Gebrüdern beschehen, allbereit verliehen worden, nicht retractiren, sondern bey Ihren Würden und Kräfften bleiben lassen, und obwohl Graff Friderich dem alten stylo, Herkommen und Gebrauch nach, gebetten, daß sein Vatter nicht allein in seinem sondern auch in sein Graff Friderichs als eines mit regierenden Graffens Nahmen, die Lehen leihen solle, welches aber Graff Ludwigen dem ältern als dem Vatter etwas zuwieder; so erklähren und ent-

entscheiden Wir, daß Graff Ludwig der älter der Graffschafft Oettingen Lehen allein, ohne daß in denselben Lehen-Brieffen Graff Friederich als ein mit regierender Graff benennnet werde, verleihen möge; Doch soll solches allein biß zu Austrag der zwischen Ihnen noch ohnerörterten Spruch und Forderung geschehen, und von Ihme Graff Friderichen allein seinem Vatter zu reverenz, und Söhnlicher Ehrerbiethung gedultet werden, und Ihme sonst an seiner jezt habenden Regierung keinen Nachtheil, und seinem Vatter und Brudern keinen Vortheil gebehren, sondern Ihren allen samment, und sondern an Ihren Sprüchen, Forderung, Rechten, und Gerechtigkeiten in allweg unschädlich und unvorgreiffendlich seyn; Belangend das gemein Gewölb zu Oetting, Erkennen und erklähren Wir, daß dem alten Gebrauch nach Graff Ludwig der älter einen Schlüßel, und dann Graff Friderich als dieser Zeit Mitregierender Graff auch ein Schlüßel darzu haben, und keiner ohne den andern, oder von Ihr jeder von vertrauten Dieneren darzu ordnet, darein kommen solle, sondern im Fall, daß man Brieff daraus zu nehmen, nothdürfftig, sollen sie sambtlich darüber gehen, und was einer gesambter Weiß für Brieff heraus nehmen würdet, ein Signatur oder Verzeichnuß derselben an die statt legen, und solche Brieff nach verrichter Sachen, darzu man sie heraus gegeben, dahin wiederumb in das Gewölb erlegen; Es soll auch Graff Ludwig der Aelter die Brieff, so zu Harburg oder anderstwo in solch gemein Gewölb gehörig, seyn befunden worden, darein fürderlich einantwortten, dergleichen Graff Friderich seinem Erbiethen nach auch thun.

Ferner betreffend Graff Friderichs Begehr, von wegen der Zinßgelt, so auf der halben Stadt Oettingen und den zweyen halben Dörffern Munningen und Ehing verschrieben, welche seinem Anzeigen nach, seine jüngere Brüder, auff andern ihren Güttern zu versichern schuldig seyn sollen, erklähren Wir, daß solch sein Forderung und Ansprach, Ihme von obgedachten Unseren Commissarien zu gebührender Vergleichung oder ferrer Erledigung fürzubringen vorbehalten seyn soll, und was von denselben Commissarien in obbemelten für sie gewiesenen Puncten und Articuln nicht verglichen werden möcht, wollen Wir gedachten Graffen zu Gnaden nach empfangener Relation und Vernehmung beeder theil Nothdurfft darüber fernere Erklährung und Entscheid thun, diesen Unsern Ausspruch haben Graff Ludwig der älter persöhnlich und dann Graff Friderich zu Oettingen durch verordneten seinen Anwaldt, den Ehrsamen gelehrten, Unsern, und des Reichs lieben getreuen Hieronymus Moser der Rechten Doctorn, nach Eröffnung und Anhörung desselben, und auff vorgethane gehorsame Heimstellung also unterthäniglich angenommen und beliebet, auch demselben in seinem Inhalt zu geleben und nachzukommen sich erbotten, getreulich und ohngefährlich.

Deß zu wahren Urkundt seyn solches Ausspruchs zween gleiches Lauts auffgericht, und jedem theil auf Ihr Bitt und Begehr einer unter unserem anhangenden Insiegel verferttigt zugestellt worden. Geben in Unser und des Reichs-Statt Augspurg, den Zwantzigsten Tag Septembris, nach Christi Unsers lieben Herrn und Seeligmachers Geburth im Funffzehenhundert Fünff und funffzigsten Jahre.

Lit. P.

COPIA

Käysers Ferdinandi I. Ausspruchs und Vertrags zwischen Graff Ludwig zu Oettingen, und seinem Brudern eines- und Graff Friderich zu Oettingen andern Theils, sub dato Insprugg den 6. April. 1563.

WIr FERDINAND &c. Bekennen mit diesem Brieff, und thuen kund allermänniglich, als sich zwischen dem Wohlgebohrnen, Unsern und des Reichs lieben getreuen Ludwigen Graffen zu Oettingen, und seinen Gebrüdern Wolffen, Carl Ludwigen, und Lotten an einem- und dem auch Wohlgebohrnen Friderichen Graffen zu Oettingen, andern theils, weyl. Graff Ludwigs zu Oettingen des älteren, Ihres Vattern confiscirten Gütter, auch weyl. Graff Martins zu Oettingen Testaments halben, nunmehr in lange Zeit her Spenn und Irrung erhalten, darinnen nach lang und vielgeübter Rechtlichen und güttlicher Handlung unlängst zu Franckfurth die Sach zwischen beyden obermelten Parthehen dahin gebracht worden, daß ermelter Graff Ludwig für sich und obgemelte seine Gebrüder gegen Abtrettung angeregter seines Vatters confiscirten Güther, soviel deren Graff Friderich noch inhändig, sich aller seiner Forderung und Anspruch zu dem Theil der Graffschafft Oettingen, so weyl. Graff Martin innen gehabt, zu begeben, zu begeben, und Graff Martins Testament ferrer nicht anzufechten, hergegen aber gedachter Graff Friederich sich gleichwohl des theils an der Graffschafft Oettingen, so etwa gedachter weyl. Graff Ludwig sein Vatter, und weyl. seines Vatters Bruder Graff Carl Wolffgang inngehabt, zu verzeihen bewilliget, doch gedacht weyl. seines Vatters confiscirte Gütter, soviel er deren einbekommen, nicht abtretten, sondern mit anderen Güttern auswechslen wollen, und also damahls der Stritt zwischen beyden theillen noch darummen gewesen, ob die confiscirten Gütter, immaßen Graff Ludwig begehrt, simpliciter durch Graff Friederichen abgetretten, oder Graff Friderichs Erbiethen nach mit andern und was für Stückhen und Güttern ausgewechslet, und compensiret werden sollen, solcher Stritt aber letzlich Unß von beyden theillen zu Unsern güttlichen Macht, oder Ausspruch, nemlich **ob die Abtrettung berührter confiscirten Gütter, oder derselben Auswechßlung geschehen solle, frey lediglich heimbgestellet werden,** innhalt ermelter Graffen deßhalben beschehener mündlichen und schrifftlichen Erklährungen, so haben Wir eines und des andern theils gethane Bericht eingeführte Ursachen und motiven, durch unsere insonderheit darzu Deputirte stattliche ansehnliche Räthe mit allen embsigen Fleiß stattlich und nothdurfftiglich erwegen und berathschlagen laßen, und nachdem Wir aus sonderm gnädigen vätterlichen Gemüth, und Zuneigung, so Wir zu ermelten Graffen tragen, fürnehmlich dahin gesehen, wie u. welchermaßen ermelten beyden Graffen zu Oettingen ab diesem langwierigen beschwehrlichen Stritt endlich einmahl zu Ruhe geholffen, Sie wiederumb in guten Brüderlichen Freundlichen Willen, und Vertrauen gegen einander gesetzt, und hinfüro darinn erhalten, und Ihrer beeder auch der alten löbl. Graffschafft Oettingen endlicher Untergang und Verderben (deßen sich sonst, da dieser Stritt länger werden solt, endlich zu befahren) verhüttet werden möge, und aber bey Unß gnädiglich bedacht, da die Auswechßlung der confiscirten Gütter geschehen solte, daß man der Gütter halben, so gegen einander gegeben, und genommen werden sollen, aller-

erst

erst einen Anschlag wurde machen, und darauff viel Zeit und Tagleistung ge-
hen müssen; und man sich dannoch der æstimation und Werths der Gütter
gegen einander (inmassen Wir aus bißher geübter Handlung befunden)
nicht leichtlich, oder vielleicht gar nicht wurde vergleichen können, und also
diesem Stritt durch Auswechßlung der Gütter (Unsers Erachtens) nicht
allein nicht abgeholffen, sonder beyde Theil darüber nur in noch weithere und
mehrere Irrung, Unrichtigkeit, Widerwillen, und Verbitterung gerathen,
und durch solche langwierige immerwährende Zwiespalt in noch größern
Schaden, und endlich Verderben geführt, und gesetzt werden möchten, her-
gegen aber durch die Abtrettung, die Grafschafft Oettingen in Ihren vori-
gen Stand, darinn sie über Menschen Gedencken gewesen, wiederumb ge-
setzt, und solches nicht allein unter den Grafen selber, sonder auch in des Heyl.
Reichs Anschlägen mehrere Richtigkeit bringen wurde, So haben Wir aus
diesen, und andern mehr stattlich-erheblichen Ursachen, den andern Weege
der Abtrettung zu Abhelffung dieses Streits für den bequembsten und rich-
tigsten angesehen; Sprechen und erkennen darauff in Krafft obberührter von
beyden Theillen Uhs beschehener Heimstellung, daß ermelter Graff Friderich
seinem Bruder Graff Ludwigen weyl. Ihres Vatters Graff Ludwig des ältern
die vor dem Krieg des 46ten Jahrs innen gehabt, und wie
Er Graff Friderich dieselben einbekommen, als nehmlich den
halben theil an der Statt Oettingen, den Schutz über das
Teutsche Hauß, und den Bauhoff daselbst, die zwey halbe
Dörffer Munning und Ehing, und den Schutz über das
Closter und Vogtey Kirchheimb, innerhalb 6. Wochen und
3. Tagen den nächsten nach dato diß Ausspruchs folgend
abzutretten, und einzuantwortten auch in Ansehung daß Ihn
Graff Friderichen weyl. Graff Martins halber Theil an der gantzen Graff-
schafft Oettingen gantz und allein bleibe, Er Graff Friderich sich demnach
des andern halben theils der Graffschafft Oettingen, auch alles Vät-
terlichen und Brüderlichen bißher angefallenen Erbs gäntzlich
und allerdings zu begeben, und zu verzeihen schuldig seyn solle.
Hergegen aber solle Graff Ludwig für sich selbst, und die anderen seine Ge-
brüder weyl. Graff Martins theil an der Graffschafft Oettingen samt allen
verfallenen und aufgehobenen Nutzung, sowohl von den confiscirten Güttern,
als Graff Martins theill gäntzlich und allerdings verzeyhen, auch Graff Fri-
derichen gegen den andern seinen Gebrüdern aller Sprüch und Forderung hal-
ben, so sie zu Ihn Graff Friderichen Ihrs Vätterlich- und Brüderlichen
Erbs, auch Graff Martins theils halben, haben oder suchen möchten, ver-
sprechen, vertretten, und entheben. Graff Ludwig solle auch weither seinem
Bruder Graff Friderichen das Johanniter Häußlein zu Erdlingen wiederum
abtretten, einantwortten und folgen lassen.

Und nachdem Graff Friderich fürgibt, daß Er an der Statt und
Schloß Oettingen zu Bauung und Beßerung derselben einen mercklichen
Kosten aufgewendet, so solle Graff Ludwig Ihme Graff Friderichen den Ko-
sten, so zu Bauung der Stadt aufgegangen, zum halben Theil, was a-
ber zu Beßerung des Schloß oder Hauß zu Oettingen, so Ihme Graff
Ludwigen in Krafft dieses Ausspruchs zugestellt wird, aufgewendet, völ-
lichlich wiederum zu erstatten schuldig seyn; Und damit man sich berühr-
tes Bau-Kostens um so viel desto füglicher und beßer vergleichen möge,

 so

so seynd Wir gnädig urbiethig, etliche taugliche Bauverständige Persohnen darunter zu Commissarien zu verordnen, die Gebäu und Beßerung besichtigen, und den Bau Kosten æstimiren, und liquidiren zu laßen, und wollen, nach eingenommener relation der Commissarien in Krafft beschehener Heimstellung, was Graff Ludwig seinem Bruder für solchen Bau Kosten erlegen solle, Unß den Ausspruch hiemit auch vorbehalten haben;

Es sollen auch Graff Friderichen gegen Abtrettung des Closters Kirchheimb, alle seine Recht, und Gerechtigkeiten, so Er auff demselben in Krafft der Fundatoren Stifftung und mit der Abtißin berührtes Closters getroffenen Vergleichung zu haben vermeint, durch diesen Ausspruch unbenommen, sonder Ihme dieselben mit Recht, wie sichs gebührt, zu suchen, und auszuführen vorbehalten, und Er deßhalben an das ordentliche Recht remittirt und gewiesen seyn.

Ferner solle Graff Friderich gegen den andern seinen Gebrüdern sich derselben, und Sie sich hergegen sein Graf Friderichs, und also je ein Theil sich des andern Erbschafft ab intestato biß auff einen ledigen Anfall gäntzlich begeben und verzeihen:

Was dann die Acht tausend Gulden, so der Graffschafft zum besten bey Pforzheim aufgenommen worden, belangt, sollen Graff Ludwig und Graff Friderich jeder zum halben Theil dieselben an Haubt Summa und Interesse zu bezahlen auf sich nehmen, und entrichten.

In allen übrigen Stücken, so hierin nicht ausgesprochen, solle es bey Ihr der Graffen zu Oettingen Erb-Einigung hievor mit einander aufgerichten Verträgen, und Vergleichungen bleiben. Letzlich solle aller Unkost, so bißher in wehrenden Stritt auffgelauffen, gegen einander compensirt, und hiemit aller Zwiespalt, Irrung, Wiederwill, und Unfreundschafft zwischen beyden obgemelten Graffen zu Oettingen allerdings verglichen, vertragen, hin- und ab seyn, und gemelte Graffen hinfür mit rechten Brüderlichen Treuen einander meynen, und je einer dem andern allen Brüderlichen freundlichen Willen, Lieb und Freundschafft, wie sich zwischen Gebrüderen wohl aignet, und gebührt, erzeigen, und beweißen, und nachdem ermelte beyde Graffen zu Oettingen in Krafft dieses Ausspruchs mit einander in Gemeinschafft der halben Statt Oettingen, und beyder Dörffer Mumming und Ehing sitzen werden, so wollen Wir ermelte Graffen mit gnädigem Fleiß und Ernst gantz Vätterlich ersucht, und ermahnt haben, daß sie sich in solcher Gemeinschafft Brüderlich und freundlich gegen einander halten, und erzeigen, und um geringfüger schlechter Ursachen willen sich mit einander nicht irren noch zweyen, da sich aber je was Irrung zwischen Ihnen zutragen solte, dieselben auf die in ihrer Erb-Einigung bestimbte Austräge kommen, oder da durch solchen Weege der Irrung nicht abgeholffen werden könnte, die Sach an Unß gelangen laßen, was Unß dann auf solchen Fall zu Hinlegung der Sachen weither zu verordnen und fürzunehmen gebühren würdet, daß seynd Wir mit allen Gnaden zu thuen geneigt, und urbiethig, der gnädigen Zuversicht, vielermelte Graffen werden sich in Vollziehung dieses Unsers güttlichen Ausspruchs auch auf diese Unser gnädige und Vätterliche Erinnerung und Vermainung allergehorsamen gebühr zu erzeigen wißen, Zu Uhrkund und mehrer Beständigkeit haben Wir diesen Ausspruch, Entschied und Vertrag mit aigner Hand unterschrieben, und

und mit Unßern Kayserlichen anhangenden Insigel bekräfftiget, Geben in Unßer Statt Inspruggg den Sechsten Tag des Monaths Aprilis nach Christi Unßers lieben Herrn und Seeligmachers Gnadenreichen Geburth im Eintausend Fünffhundert drey und Sechtzigsten Jahren.

Ferdinand.

Vice ac nomine &c.

Vt.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium.

Haller.

Lit. Q.

EXTRACTUS

Aus dem Vertrag zwischen Graff Ludwigen von Oettingen, und Graff Wolffgang seinen Sohn zu Augspurg de dato 17. Maji 1555.

rc. rc.

Zum Andern soll ernannter Graff Wolffgang die Graffschafft Oettingen, soviel Er deren Inhat, seinem Vatter sambt den schrifftlichen Urkunden, Documenten und Lehen-Brieffen darüber sagend gleich nach Beschluß dieses Ausspruchs unverzögendlich einantworten, aber die biß auf dato verfallene und eingenomene ordinari und extraordinari Einkommen belangend, daran auch sein Graff Ludwigs des ältern drey jüngere Sohne Ihrer angebührender Theil der Competenz halben, nachmahlen Spruch und Forderung haben möchten, soll Graff Wolfgang aller ordinari und extraordinari empfangenen Einnahmb und Ausgab halben auch von wegen etlichen angezogenen neuen Beschwehrden, vor Unßern derwegen verordneten Commissarien in Beywesen seines Vatters Graff Ludwigen des ältern Befelch haben, ehrbare Raittung thuen, darauf alsdann Ihme und bemelten seinen Dreyen jüngern Brüdern, was Ihr jedem zu seinem angebührenden Theil oder Competenz zugehörig, und in solcher Rechnung liquidiret, und richtig gemacht würdet, zustehen und verfolgen soll, und im fall, da Sie sich mit einander deßhalb in der Gütte nicht vergleichen möchten, was alsdann Wir nach beschehener Relation entscheiden, dabey soll es bleiben, und vollzogen werden, und demnach sollen alle Grafen Ludwigen des ältern Söhne nach seinen Tödtlichen Abgang an der Graffschafft Oettingen Ihr gleiche Erbgerechtigkeit zugewartten haben, und keiner für den andern vervortheilt werden.

Zum Dritten: soll der alt Graff Ludwig keinen von seinen Söhnen in Zeit seines Lebens für die andern in Regierung der Graffschafft einsetzen, und auch zu Nachtheil Graff Wolffgang kein Testament oder anders auffrichten, oder fürnehmen, sondern seinen gethänen Erbiethen nach, derselben Vätterlich bedencken, und keinen Sohn für den andern beschwehren, damit um so viel mehr Brüderlicher Will,

Lieb und Freundschafft zwischen Ihnen einige erhalten werden, und nach Absterben des alten Grafen, soll es zwischen den Gebrüderen nach Ausweisung der Graffen von Oettingen alten Erb-Einigung gehalten werden.

Lit. R.
EXTRACT
Aus Graffen Ludwig des älteren Testament und dem darüber verfaßten Notariats-Instrument, de dato den 10. Maji 1557.

IN Nahmen der untheilbahren Dreyfaltigkeit GOttes, die da ist die Einige wahre Gottheit, Amen. Kund und offenbahr seye allermänniglich, mit diesen gegenwärttigen offen Instrument, daß im Jahr, als man zehlt, nach Christi unsers lieben Herrn und Seeligmachers Geburth, tausend Fünffhundert, Siebenfunffzig Jahre, in der Fünffzehenden Römer Zinnßzahl Indiction zur Latein genannt, bey Herrschung und Regierung des Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrns, Herrn CARLS dieses Nahmens des Fünfften Römischen Käysers, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs in Germanien zu Hispanien, beyder Sicilien, Hierusalem, Hungarn, Dalmatien, Croatien 2c. Königs, Ertz Hertzogen zu Oesterreich, Hertzogen zu Burgund, zu Brabant, Graffen zu Haabspurg, Flandern, und Tyrol 2c. Unsers allergnädigsten Herrns, Ihre Mayestät Reiche, des Römischen im Neun und dreyßigsten Jahre, auff Montag den Zehenden Tag des Monaths May ungefehr umb 8. Uhren Vormittags, von mir hernach geschriebenen offen geschwohrnen Kayserlichen und an den Kayserlichen Cammer-Gericht immatriculirten, auch approbirten Notario in Gegenwärttigkeit hernach bestimbter glaubwürdiger Gezeugen darzu insonderheit gebetten, beruffen und erfordert, zu Alerheim in dem Schloß in der Stuben, darinn man gewöhnlich zu essen pfleget, etwann des Pflegers Stuben genannt, persöhnlich erschienen seyn; die Wohlgebohrne Herren, Herrn Ludwig, Herr Wilhelm, Herr Carl Ludwig, und Herr Lott, alle Graffen zu Oettingen Gebrüder, meine gnädige Herren und neben Ihnen des Durchleuchtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herrns, Herrn Christophs, Hertzogen zu Württenberg und Teckh, Graffe zu Mömpelgard, Meines gnädigen Fürsten und Herrns Rath, der Ehren vest und Hochgelehrte Herr Balthaß Eyßlinger, der Rechten Licentiat, als von Ihren Fürstlichen Gnaden zu folgender Handlung, und vorstehender Brüderlicher Vergleichung abgesandt, und verordnet, und zeigt der Edel Ehrnvest und Hochgelehrte Herr Ludwig Grempp von Freydenstein, der Rechten Doctor, und der Stadt Straßburg Advocat, in gegenwärtigkeit wohlvermelten Herren Graffen Gebrüdern, des Fürstlichen Gesandten, Mein des Notarii und hinnach geschriebener Zeugen ungefehr folgende Mainung an;

Es hat Weyland der Wohlgebohrne Herr, Herr Ludwig der älter, Graffe zu Oettingen 2c. Lob- und Wohlseeligen Gedächtnuß in Zeit Ihrer Gnaden Lebens, als ein getreuer Vatter vernünfftiglich und Vätterlich zu Hertzen und Gemüth geführt, in was Abgang die uralte löbliche Graffschafft Oettingen ein Zeit her durch allerhand Ungefäll gewachßen, derowegen auff Mittel und Weege gedacht, wie denen mit der Zeit zu helffen, und die vor

End-

Endlichen Untergang zu erhalten wäre, auch darumben vor langem Vorhabens gewesen, ein Vätterliche disposition zumachen, wie es zwischen Ihrer Gnaden Söhne, nach dero Tödtlichen Abgang der Regierung, und in andere Weeg solte gehalten, und hierinnen betracht, daß den obliegenden Beschwerden füglich mit, dann durch ein Brüderliche Einigkeit, und gutte ordentliche Haußhaltung möge abgeholffen werden, daran aber Ihre Gnaden fürnehmblich dardurch verhindert worden, daß Sie sich endlich versehen, uff verschienenen Rechts-Tag mit Graffen Friderichen dern Söhne entweders güttlich verglichen, oder Rechtlich entscheiden zu werden, dieweil aber über Ihre Gnaden überflüßig- und Vätterlich Erbiethen, die Gütte Ihrer Gnaden halber ohne verursacht, vergeblich entstanden, ohne Frucht abgangen, auch die Römisch Königliche Mayestät Unßer allergnädigster Herr selbe auch Ihr Mayestät Hochlöblichen Rath Ihre Gnaden gnädigst und Freundlichst anzeigen laßen, daß Ihr Mayestät dißmahls rechtlich in der Handlung zu sprechen, nicht möglich seye, alles vermög des schrifftlich gegebenen Abschieds, da haben Ihre Gnaden Ihren Rath Magister Jacoben Moßnern befolchen, Ihren letzten Willen, und Vätterliche disposition uf das Pappir zu bringen, deß alsbald zu Regenspurg geschehen, und daßelb Concept folgend zu Abensperg auch an etlichen Orthen erleuttert und gemehrt worden, dieselbig disposition und letzten Willen Ihre Gnaden nachgehends Ihme Doctor Ludwigen zugestellt, und in gebührliche Form zu bringen, gnädiglich begehrt, die alsdann haben Solenniter uffzurichten, und zu bekräfftigen, als aber Ihre Gnaden anheimbs kommen, mit Schwachheit beladen, und die Fürsorg getragen, die möchten der Verfertigung dieser disposition nicht erwartten, hätten sie vor mir hernach benannten Notario und Gezeugen darzu erbetten, sich gnädiglich erklährt, daß solche disposition mit ernannts Magister Jacoben Moßers aigner Hand geschrieben, und Ihme Doctor Ludwigen zugestellt, nachmahls Ihrer Gnaden endlicher und letzter Will seye, Inhalt auffgerichten Instruments welches alßbald verlesen worden, am Anfang.

Im Nahmen der untheilbahren Dreyfaltigkeit GOttes, die da ist die einige wahre GOttheit, Amen. Kund und offenbahr &c. und am End geschehen seynd diese Ding &c. welches Instrument: Er mir Notario und den Gezeugen darinn vermeldet, darmit fürlegen thatt, mit Begehren das zu recognosciren, und ob alle Sachen als gehandelt anzuzeigen, das dann alsbald beschehen, und ich Notarius sambt den Zeugen, denn immaßen die das Instrument durch mich verferttigt, und unterschrieben, ausweißt, als sein Bekennt, nachgehends voremelter Doctor Ludwig ferner anzeigt, nachdem Ihre Gnaden Ihr Gemüth solches letzten Willens halben, von mir Notario und Gezeugen lauth erklährt, hätten Ihre Gnaden Ihme geschrieben, und begehrt, die übergebene Disposition fürderlich zu verferttigen, vermög einer missiven, die mir uffgezeigt, und zugleich auch verlesen worden, darauff Er wohl geneigt gewesen, solchem Begehren statt zu thuen, so wäre doch der Both widerum zuruck und abgefordert worden, und Er des tödlichen Abgangs Ihre Gnaden verständigst, auch folgends von dem Wohlgebohrnen Herrn, Herrn Ludwig, Herrn Wilhelmen, und Herrn Carl Ludwigen, aller dreyen Graffen zu Oettingen Gebrüderen, in Abwesen Graff Lotten ersucht, die Disposition in Verwahrung zu behalten, und sich zu ehister Gelegenheit in die Graffschafft Oettingen zuverfügen, solche Disposition verwahrlich mit zubringen, deßen Er sich unterthänigst erbotten, und derentwegen auff beschehene Erlaubnuß die tag erschienen wäre, dieweil dann die Eröffnung uff heutigen tag fürgenommen, und ich Notarius sambt den Gezeugen, so bey vorigen Actu. bekräfftigung gemelts letzten Willens gewesen, derhalben beruffen und erfordert, wolte Er mich Ambts halben ersucht haben, obgenann-

ten Magister Jacoben Moßer dahin zu vermahnen, zu befragen, und nachdem diese Disposition sein aigne Handschrifft wäre, die zu recognosciren, und zu besichtigen, anzuhalten. Ubergabe also mir Notarien in Beyseyn der Herren Graffen, des Fürstl. Gesandten, und der Gezeugen solche Disposition auff Pappier geschrieben, die ich alsbald Jhme Magister Jacoben darreichen und Jhme dabey ersuchen thätt, die zu besichtigen, und ob es sein Handschrifft, auch eben die Disposition, so Er hievor zu Regenspurg begriffen, und zu Abensperg erläuttert, und gemehrt zuerkennen, der sich also offentlich nach langer und völliger Besichtigung vernehmen ließe, es wäre eben die Disposition, und sein aigen Handschrifft, die er aus Befelch wohlermelts seines gnädigen Herrn Graff Ludwigen des alteren Wohlseel. Gedächtnuß begriffen, und die Jhme Doctor Ludwigen dieselb in gebührliche und zierliche Form zu bringen, zugestellt worden, auff solches Er Doctor Ludwig begehrt, daß gedachter Magister Jacob Moser die Disposition. als sein aigne Handschrifft mit claren Wortten vor den Herrn Graffen, Fürstl. Württenbergischen Abgesandten, mir Notario, und erbettenen Gezeugen, offentlich verlesen wolte, wie dann beschehen, die lauth, wie hernach unterschiedlich von Puncten zu Puncten folget: Kurze Verzeichnuß der Haubt-Puncten der Vätterlichen Disposition, des Wohlgebohrnen Herrn, Herrn Ludwigen Graffen zu Oettingen des ältern rc. zwischen Jhrer Gnaden Söhnen, und Töchteren, rc. rc. Nach solcher Recognition, Publication, Eröffnung, Verlesung angeregter und inserirter Disposition, habe ich Notarius uff hievon offternannts Doctor Ludwigen Gremppen Erinnern wohlermelte meine gnädige Herren, Herren **Ludwigen, Herrn Wilhelm, Herrn Carl Ludwigen, und Herrn Lotten,** alle Graffen zu Oetingen Gebrüder, so wie oben vermelt zugegen gewesen, **unterthäniglich befragt, ob Jhre Gnaden die verlesene** Disposition **und Vätterliche Verordnung genugsamb vernommen, auch derselben Kindlich und gehorsamblich nachsetzen wolten, haben sich alsbald Jhre Gnaden samment- und sonderlich dahin gnädiglich erklährt, Sie hätten Jhres Herrn Vatters** Disposition **und Verordnung angehört, und genugsamlich verstanden, und dieweil Sie gegen ihrem Freundlich lieben Herrn und Vatter seel. Gedächtnuß in Zeit deren Leben alles Kindlichen Gehorsambs beflissen, so wären sie auch nach deren Absterben, auff diese Vätterliche** Disposition **das noch zu thuen, gewillt, und wolten deren auch würckliche Vollziehung thuen und gehorsamlich nachsetzen.**

Demnach Doctor Ludwig Grempp mir Notario ferner auf Befelch wohlermelter Herren Graffen Gebrüderen zu erkennen geben, wie daß sie nicht unterlaßen, Jhrer Gnaden Freundlich lieben Bruder, den Wohlgebohrnen Herrn, Herrn Wolffgangen, auch Graffen zu Oettingen, Römischer Königlicher Mayestät Rath rc. meinem gnädigen Herrn, welchermaßen deren Herr Vatter sich eines lezten Willen entschloßen, und darüber obangezogenen Disposition gemacht, und Jhme Doctor Ludwigen in formam zu bringen, übergeben, und befohlen, und daß man deren Täglich gewärttig seye, zuverständigen, Jhre Gnaden jezt, als Er Doctor Ludwig mit der Disposition ankummen, nicht

anhei-

anheimisch gewesen, derowegen dero Räth der Sachen, und des Tags der Publication uff dem Schreiben an Ihre Gnaden ausgangen, Bericht empfangen, die Ihres Herrn Abwesen angezeigt, mit Erbiethen, Ihre Gnaden des von Stund an Wißenschafft zu machen, wie dann allbereit geschehen, und Sie die Räth darüber wieder ermahnt worden, daß die publication biß auff heut dato angesetzt, auch die Fürstl. Abgesandte, und Er Doctor Ludwig nicht länger verharren, und die Zeugen, so bey hievorigen Actu gewesen, bescheiden seyen, uff welches abermahls die hievorig Antwort gefolgt, darauff sich die Herren Graffen Gebrüder versehen, Ihrer Gnaden würden heutiges Tags ohne Verhinderung in der Persohn erscheinen, so aber den Abend von dato den 9ten May dieses lauffenden Sieben und Funffzigsten Jahr, von Ihro Gnaden ein Schreiben an Sie die Herren Graffen Gebrüder ußgangen, darinn Gnaden anzeigen, daß Sie heutiges tags anheimisch kommen werden, und begehren Ihre Gnaden der Disposition Copias zuzuschicken, uff welches Ihre Gnaden nochmahls Brüderlich requiriret, und ersucht worden, selbst, oder durch Ihre Räth zu erscheinen, dann dieweil die Abgesandten länger nicht auffzuhalten, müße mit der Eröffnung fürgeschritten, wo aber Ihre Gnaden oder jemands von Ihrentwegen nicht ankommen solte und wurde, alsdann die publication nichts destoweniger der Gebühr nach fürgenommen, und Ihre Gnaden der Disposition Copien fürderlich überschickt werden, alles lauth und Inhalt der Copien und Missiven mir auffgezeigt, nach diesem allem vorernannter Fürstl. Gesandter, Herr Balthas Eyßlinger der Rechten Licentiat vermelden thätt, Er hörete an statt, und von wegen seines gnädigen Fürsten und Herrns von Hertzen gern, daß Sie die Herren Graffen Ihres Herrn Vattern seel. Gedächtnuß Vätterliche Disposition, und letzten Willen, den Er auch angehört, als Kindlich annehmen, und dem zu gehorsamen gedächten, in unterthäniger Zuversicht, sein gnädiger Fürst und Herr, wurde deßen ein gnädiges und freundliches Gefallen tragen, und nachdem Er von Ihren Fürstl. Gnaden abgeferttiget, allen möglichsten Fleiß fürzuwenden, damit Sie brüderlich und freundlich sich vergleichen, so wolte Er an seinem unterthänigen Fleiß und Willen nichts erwinden laßen, sonder wo einiger Mißverstand fürgefallen wäre, oder noch fürfallen solte, sich seinem habenden Befelch gemäß und unterthänigkeit erzeigen.

Dieweil dann ich nachgeschriebener Käyserl. Notarius Ambts halben ersucht worden, neben den Glaubwürdigen hernach bestimmbten Gezeugen dieses alles, was, wie oblauth, gehandelt, zugedencken, auch eines oder mehr Instrument darüber uffgericht, habe ich, wie billig die Gezeugen deßen neben mir in gedenck zu seyn, ermahnt, und auff beschehen Begehren zu protocolliren, zu registriren, und in gebührender Form eines Instruments zue bringen, bewilliget, geschehen seyn, diese Ding all im Jahr, Indiction, Käyserl. Regierung, Monath, Tag, Stund, an End und Orthen, wie hievor ausdrücklich geschrieben steht, in Beyseyn hievor ernannts Herrn Balthes Eyßlingers der Rechten Licentiaten, und Fürstl. Württenbergischen Rath als hierzu abgesandten, und dann der Würdigen Hochgelehrten, Edlen, Ehrenvesten, Ehrenhafften, und fürnehmen Herren, Johann Fischern, der Arzney Doctorn, und der Stadt Nördlingen Physico, Leypolden von Wornau, Johann Mändel Hofprediger, Wolffgang Freyen Secretarien, und Wolffgang Wildsegels Hoffschneiders, aller zu Alerheimb als Gezeugen, zu hievoriger Erklährung wohlermelts Hrn. Graff Ludwigs des älteren Wohlseel. Gedächtnuß letzten Willens erforderte, und zu jeziger Recognition und Actu beruffen- und erbettene Gezeugen, auch der Edlen, und Ehrnvesten Ludwigen Volands von Ravenspurg und Hyeronymus von Aberzheimb, beeder neben obgenannten Gezeugen sonderlich hierzu erbetten, und erfordert, und seynd die Gezeugen soviel deren wohl- und mehrgemelten Herren Graffen Gebrüdern verpflicht,

pflicht, Ihrer Pflicht und Aydt zu diesem Actu und Handel erlaßen, und ledig gezehlt worden,

Und wann ich Wendel genannt Lutz von Ehingen, von Gerspach in der Grafſchafft Eberstein gelegen, Speyer-Bißthumbs gebürtig, Artium Liberalium Magister dieser Zeit Stadtschreiber zu Nördlingen, von Käyserl. Majestät offenbahrer geschworner, und am Kayserl. Cammer-Gericht immatriculirter und approbirter Notarius bey oberzehlter Recognition, deß von mir auffgerichten Instruments-Publication, der angeregten disposition, und allem andern obgeschriebenen, sambt den gemelten glaubwürdigen Gezeugen selbst gegenwärtig gewesen, daß alles gesehen und gehört hab, darumb so hab ich diß gegenwärttig Instrument, so mit meines Substituten Hand, von wegen anderer meinen obliegenden Geschäfft geschrieben, aber durch Mich wiederum fleißig besichtiget, und collationirt worden, hierüber begrieffen, auffgericht, gemacht, und in diesen offen Form gebracht, auch mit meiner aigen Hand unterschrieben, und mit meinem Nahmen und Zunahmen dergleichen gewöhnlichen Notariat-Zeichen bezeichnet, und bekräfftiget, zu gutem Glauben und Gezeugnuß aller und jeder obvermelter Sachen darzu sonderlich requirirt, erfordert, ersucht, und gebetten. Collationirt und auscultirt ist diese gegenwärtige Copey gegen dem rechten Original-Instrument, und dem allerding gleichlautend erfunden worden, durch mich obgemelten Wendel genannt, Lutz von Ehingen, offenbahren Kayserlichen approbirten Notarium, das bezeuge ich mit dieser meiner aigen Handschrifft und Subscription, auch gewöhnlichen Notariat-Zeichen.

Wendel genannt Lutz,
von Ehingen Notarius.

Lit. S.

EXTRACT

Aus dem Vertrag zwischen Herrn Graff Wolffgang an einem- dann Herrn Graff Ludwig dem jüngern, Herrn Wilhelm, Herrn Carl Ludwig, und Herrn Lotten, allen Graffen zu Oettingen Gebrüdern andern Theils, über Herrn Graffen Ludwig des Aeltern Testament zu Gunzenhausen den 31. Octobr. 1558.

rc. rc.

Wann aber Er Graff Wolffgang Eheliche mannliche Erben verließ, so solle deßen Antheil, und Regierung uff diese fallen, verließe Er aber nur Töchter, so sollen dieselbe von besagten Antheil der Erb-Einigung gemäß ausgesteuret, und hindan gewiesen werden.

5to) Daß in dem 10.ten Articul der disposition in defectum Hæredum mascul. ex parte Graffen Ludwigs eingeführte Majorat, wodurch Graff Wolffgang in dem Fall Graff Ludwig Mannliche Descendenz verließ, das Jus Primogenituræ benommen wäre, ist dahin erklähret worden, wann Graff Ludwig vor Graff Wolffgang mit Todt abgieng, Er verlaß Eheliche Mannliche Leibs-Erben oder nicht, so solle das Jus Primogenituræ auf Graff Wolffgang, als zu derselben Zeit den ältisten (wie dann solches vor Alter bey der Graff-

schafft

schafft Oettingen Herkommen) fallen, und Er Graff Wolffgang die Regalien, und Lehen vom Reich, und anderen Fürsten empfahen, auch die Lehen, so von der Grafschafft zu Lehen gehen, verleyhen, doch die davon gefallende Nutzungen unter alle Graffen, so theil an dieser Vätterlichen Erbschafft haben, nach Anzahl ihres gebührenden Antheils (wie hieroben in dem 2.ten Articul von Graff Ludwig vermeldet) ausgetheillet werden. Aber soviel die andere Regierung Graff Ludwigs, und seiner 3. jüngeren Gebrüder theil belangt, so dem Juri Primogenituræ nicht zugehörig, soll dieselbig Regierung, wo Er etlich Mannlich Leibs-Erben verlaßt, bey Ihnen vermög der Vätterlichen disposition bleiben, und es darinnen nach Ausweißung derselben gehalten werden, wo aber Graff Ludwig keinen mannlichen Erben wie obgemelt, verließe, alsdann soll seinen und seiner 3. jüngeren Brüder Theil Graff Wilhelm zu regieren, oder sich sonst mit seinen Brüderen Carl Ludwig und Lotten Brüderlich und Freundlich zu vergleichen vorbehalten seyn, und im Fall (wie Gott verhüt) daß Graff Ludwig ohne Mannlich-Eheliche Leibs-Erben, oder dieselben ohne dergleichen Erben mit Todt abgiengen, **solle Graff Wolffgang von Ihren verlaßenen Theil alles dasjenige, zu suchen und einzufordern bevorstehen, was Ihme die gemeine und Lehen-Rechte, auch offtermelte Erbeinigung zulaßen, offtangezogener Vätterlicher Disposition ohngehindert**, ebenmäßig wie jetzt vermelt, soll es gehalten werden, wann Einer oder mehr aus denen 3. jüngern Gebrüdern vor Graff Wolffgang mit Todt abgehen würden, und alsdann von Ihrer Verlaßenschafft Graff Wolffgang zustehen, **was Ihme die gemeine und Lehen-Recht, auch die Erb-Einigung zulaßen 2c.**

Lit. T.
EXTRACT
Aus dem zwischen sambtlichen Hochgräfflichen hohen Herren Agnaten der Wallerstein-quâ Wallersteinischen Linie errichteten sogenannten Brüderlichen Vertrag, de dato den 9. Julii Anno 1670.

2c. 2c.

2. do) Weither dahin mit einander gantz wohlbedächtlich vereinbahret, daß nicht allein der unserm Herrn Vattern seeligen an dem Catholischen Antheil der Grafffschafft Oettingen pro tertia parte mit Urthel und Recht zuerkannte Wallersteinische Antheil, wie selbiger anjetzo beysammen, und künfftig von der bevorstehenden Kayserlichen Executions-Commission parificiret, auch durch die Rechtliche, oder gütliche Erledigung des an dem Kayserlichen Reichs-Hoff Rath ausgeführt, und bereits submittirten Procesf in puncto Liquidationis Fructuum perceptorum, percipiendorum & mobilium vermehrt, und zusammen gebracht werden möchte, sondern auch die in selben Wallersteinischen Antheil erkauffte und eingelößte Weltzische Lehen und aigene Gütter zu Trochtelfingen, und was darzu gehörig, forderist auch die Herrschafft Hochenburg und Marckt Bißingen, sambt allen deren pertinentien, wie ingleichen die Herrschafft Seyfriedsperg, und was unden darauff hafftenden auch künfftig erhebenden Pfand Schilling (welcher alsobald, wann das Hochlöbliche Ertz-Hauß Oesterreich diese Herr-

schafft

schafft wieder ablösen wird, wieder anliegende Gütter angelegt werden solle) anderweits zu einiger Zeit dafür erkaufft, eingelöst, oder verschafft, und dasjenige, wohin solche Gelder angelegt werden möchten, und dann nicht weniger alles dasjenige, so wir samtliche Gebrüder insgesambt, oder jeder insonders, oder Unßere künfftige Mannliche Erben zu einiger Zeit an Herrschaften, liegenden Güttern oder Baarschafften durch die Gnade Gottes, und ordentliche Mittel, als Heurath, Donation, Erbschafft, Verschaffung, oder auf einige andere Weeg, selbes liege, wo es wolle, an Unß bringen, über kurtz oder lang erwerben, oder Haabhafft wurden, solcher Unßerer Erb-Einigung einverleibt, und ein ewig fideicommissum inalienabile, so mit einigen Schulden oder Beschwerden, wie die Nahmen haben mögen, nicht belegt werden kan, wie Unßere Gräffliche Erb-Einigung solches ohnedem mit sich bringt, seyn und bleiben solle, dergestalt, daß auch keinem von Unß Gebrüderen, noch Unßeren künfftigen Erben jemahlen erlaubt seyn solle, jemanden andern als allein Unß seinen Gebrüdern, oder Unßeren Mannlichen Erben, und dero Erbens Erben, Unßers Nahmens und Stammens aus Unßers Herrn Vattters seeligen Descendenz entsprossen, in infinitum, so lang einiger derselben im Leben, nach solcher aller Abgang aber keinem anderen, als einen Graffen zu Oettingen, so mehrgedachter Unserer Gräfflichen Erb-Einigung unterworffen, von solchen Güttern und künfftigen liegenden Vermögen, oder auch seinem gemeinschafftlichen Antheil mehr zu vermachen, zu verschenckhen, oder zu vergeben, auf einige Weiß, wie das Nahmen haben mag, dann allein 2000. fl. Capital, auch daß auff solchen Fall jedesmahl des also vermachenden nechstgesippten, und nach denenselben alle andere Unßers Nahmen und Stammens der näherenden Anverwandschafft nach zu aller Zeit solche 2000. fl. und was in folgenden Fällen auf solche Gütter zu legen erlaubt und zugelaßen wird, Macht und Fug haben sollen, mit Erstattung des baaren Gelts ab- und selbe hindan zu weißen.

Daß vorstehende Abschrifften mit ihren theils Originalien, theils anderen in Registratura befindlichen authentischen Documenten fleißig collationirt worden, und denenselben durchgehend conform seyen, attestire mit aigener Hand, und meinen gewöhnlichen Notariats-Signet, Oettingen den 27. Octobris 1728.

(L.S. N.)

Johann Jacob Bell,
J. Not. Cæs. publ. jtus in fidem subscripsi.

An

Die Römisch-Käyßerl.

auch zu Hispanien/ Hungarn und Böheim Königl. Mayest.

Allerunterthänigste

QUADRUPLICAE

JUNCTO HUMILLIMO PETITO

Fürstlich-Oettingis. Anwaldts

In Sachen

Gräfflich-Oettingen-Spielberg

Contra

Fürstlich-Oettingen

RESCRIPTI puncto Pacti successorii.

Mit Beylage sub N. 27.

DUPLICATUM.

Aller-Durchläuchtigst-Großmächtigst- und Unüberwindlichster Römischer Kayser, auch zu Hispanien, Hungarn und Böheim König 2c. 2c.

Allergnädigster Kayser / König und Herr, Herr!

Euer Kayserlichen Mayestät erstattet Fürstlicher Oettingischer Anwaldt hiermit den allerunterthänigsten Danck, daß allerhöchst Dieselbe allergnädigst haben geruhen wollen, Num. 27. nicht N.27. nur die ex parte Gräfflich-Oettingen-Spielberg in auswärts rubricirter Sache exhibirte Triplicas ad quadruplicandum zu communiciren, sondern auch in letzterer Absicht die von Zeit zu Zeiten ob legitima impedimenta allerunterhänigst gebettene prorogationes termini zu concediren.

Hierauf also quadruplicando vorzufahren, so hätte Impetrantischer Schrifftsteller sich füglich entsehen können, von einer dißeitigen Tergiversation in ordine der erst in

 duplicis

duplicis verfügten rechtlichen Bescheinigung der diß Orts ab usu & observantia des hohen Haußes Oettingen hergenommenen guten Befugnuß etwas zu sagen, nachdeme man eines theils noch beständig freye Hand darmit gehabt, andern theils aber ihme die Ursach sothanen willkührlichen Anstands schon in duplicis zu erkennen gegeben hat, und gleichwie ad ipsius vota gehöret, und man nicht selbsten, sondern das Werck urtheilen lassen will, daß er beydes der in Sig. ⊙. sub num. 1. befindlichen allerhöchsten Verordnung, dann auch seinem eigenen supposito die triplicas missis impertinentibus zu expediren, ein Genügen möge geleistet haben, also hat er auch die dißeits unterlaßene accusationem moræ vielmehr zu verdancken, am allerwenigsten aber eine Impetratische moram in exhibition der Duplicarum zu allegiren, da er, neben deme, daß die jura und die erlangte allerhöchst-Richterliche Erkanntnußen solche zugelaßen haben, innhalts angezogenen Sig. ⊙. vom 29. Julii 1728. biß 28. Julii 1729. mit denen triplicis in Ruckstand verblieben ist, und sich also mit der Ausfertigung eben nicht übereilet, sondern, ohne pro lapsu termini zu sorgen, lange genug Zeit und Weyl genommen hat. Demnächst ist und bleibt allerdings dahero genug, wann in primordio der Impetratischen Duplicarum das Impetrantische assertum, daß der Anno 1710. zwischen Fürstlich-Oettingen und Gräfflich-Oettingen-Wallerstein und Baldern errichtete Successions-Tractat coinvestituræ Cæsareæ, pactis majorum & legibus Familiæ fundamentalibus zuwider seye, simpliciter contradicirt worden, weilen pars Impetrans solches, als sein allegatum & unicum prætensæ suæ actionis fundamentum, itemque quà pars huic pacto ordinariam validitatis præsumtionem pro se habenti contradicens erst darthun, indeme Er aber solches dato noch nicht præstiret hat, secundum ipsammet Mevii doctrinam sothane wörtliche contradiction pro injustificata atque adeò irrelevante ansehen, so mit auch deren seine replicas hoc respectu parificiren, die Impetratische Exceptiones aber firmissimo suo talo bestehen lassen muß. Indeme man Ihme auch ferners kein Jus radicatum vel ex

propria

propria vel aliena persona in via juris geständig ist, oder geständig seyn kan, und daneben das Leben oder Absterben weyland Herrn Graffens Ignatii an der gantzen Sache nichts alterirt, so wird dem Impetratischen Patrono causæ die zwar triviale distinction inter jus & actionem zu schlechter Belehrung dienen, wohl aber dieses dem Anti-patrono in gewißer maaß entgegen gehalten werden können, daß, wann Pars Impetrans ex decantato proprio & radicato jure hätte agiren können, warum Er dann erst nach Absterben des Herrn Graffen Ignatii das tempo hierzu genommen hat? da ja, falls der eingeklagte Tractatus successorius von einem solchen præjudiciosen Unbestand wäre, pars Impetrans nicht eben auf wohlgedachten Herrn Graffen Ignatium hätte warten, sondern so gleich à tempore indè adeptæ notitiæ propter istud ipsum putativum proprium & radicatum jus, atque indè in casu ejusmodi qualificati silentii oriundum præjudiciale periculum vel agendo vel protestando sich verwahren sollen.

Conf. Hertius vol. 1. Resp. 17. n. 8.

Außer diesem ist zwar ebenfalls nicht ohne, daß verschiedene JCti der Meynung sind, quod in successione fideicommissoria proximitas non testatoris aut conditoris, sed hæredis aut ultimi possessoris attendatur,

Relata apud Stryckium de Success. ab intestat. diss. VII. C. 3. n. 15.

(obwohlen übrigens in denen ex adverso allegirten Stellen Carpzovii & Brunnemanni nichts hiervon zufinden ist, und dahero solche vertraulich werden nachgeschrieben worden seyn) es prævalirt aber in theoria & praxi juris allerdings die Gegentheilige Meynung, quod nempe testatori aut conditori fideicommissi succedatur.

præter allegatos in duplicis idem Hertius Resp.

 514.

514. num. 25. L. B. à Lyncker Vol. 1. Resp. 45. num. 56. juncto eodem Coccejo V. 1. deduct. 4. disquis. 1. n. 14. 15. 17. & deduct. 10. Resp. 3. n. 239.

Und wird derowegē hoc supposito pars Impetrans die respectu conditorum fideicommissi anmaßliche æqualitatem gradus tüchtiger, als in dem adjungirten schemate genealogico beschehen ist, zu bescheinigen, darbey aber auch dieses nicht gar außer aller Acht zu laßen haben, daß der in pacto successorio denominirte Landes-Successor, Herr Graff Anton Carl von Oettingen-Wallerstein Anwaldts gnädigstem Herrn Principalen etiam interveniente matre, benanntlichen weyland Frauen Eberhardina Sophia Juliana, weyl. Herrn Albrecht Ernsten des Heil. Römis. Reichs Fürstens zu Oettingen und Anwaldts gnädigsten Herrn Principalens Herrn Vatters Christmildester Gedächtnuß Frauen Schwester, und weyl. Herrn Graffen Philipps von Oettingen-Wallerstein Gemahlin propinquior ad successionem seye.

Allegati apud Stryckium de Success. ab intestat. diss. 7. c. 3. n. 11.

Ubrigens weiß man sich wohl nicht zu erinnern, wo und wie man dieß Orts ein so eyffriges Verlangen nach des letztverstorbenen Herrn Graffens Ignatii Sentiments von dem Pacto successorio sollte bezeugt haben, indeme solche der Sache nichts geben oder nehmen, hierbey aber gewiß ist, daß derselbe weder judicialiter, worauf es hauptsächlich ankommt, noch auch extrajudicialiter, gestalten die sub lit. K. endlich prætendirte fragmenta von 4. Handschreiben, welche sich gemeiniglich nach dem gusto besonderer Umständen reguliren, diesfalls keines wegs hinlänglich seyn mögen, gegen den Successions-Tractat das geringste moviret habe, ohneracht er Er nach eigener Impetrantischer Bekanntnuß proximior Agnatus gewesen, und also auch in seinem Betracht die Rechtliche præsumtion vordringen muß, er würde, wann er anderst sich pro legitimo

gitimo contradictore hätte achten können, eben nicht so schlechterdingen und um so weniger still geschwiegen haben, als nicht abzusehen ist, was darmit seinem nächsten Herrn Vettern, Graffen Anton Carl, hätte entgehen können. Noch weniger stehet zu begreiffen, wie Gegnerischer Anwaldt utiliter acceptiren könne, daß man sich auf den in exceptionibus so hitzig angegriffenen Punctum præscriptionis nicht weiter oder mehr einzulaßen in duplicis verlangt habe, und wird wohl dieser Einfall ad somnia ægyptiaca, wovon zwar Colerus nichts geschrieben, um so mehrers billig zu referiren seyn, als ja in exceptionibus ne γρ quidem von einer præscription zu finden seyn wird, hingegen mag Gegentheiliger Advocatus causæ immerhin bey seinen süßen Gedancken bleiben, daß ex putativa replicarum efficacia die Impetrantische actio ad processum mandati qualificirt gewesen seye, nachdeme der bißdaherige Verlauff der Sache ein gantz anders, processum nempe ordinarium außweiset, und darwider Gegentheiliger Seiten præter simplicem & inanem contradictionem abermahlen nicht das geringste beyzubringen gewesen ist, die hierunter wenigstens implicitè erscheinende adversantische ungebührende critique der allerhöchsten Käyßerlichen Verordnungen nicht gar vorbey zu gehen.

Es darf ferner dasjenige, was von Gegnerischen Anwaldts oder Advocati causæ gnädigen Herrn Principalens Gesundheits-disposition in duplicis gesagt worden, vor keine medisance angerechnet werden, theils weilen solches sich in der That also befindet, mithin am allerwenigsten eine unzeitige Natur-Erkundigung ist, theils aber weilen pars Impetrans durch den in duplicis angeführten Umstand, da Er nehmlichen in literis an Ew. Römis. Käyserliche und Königliche Catholische Mayest. Anwaldts gnädigsten Herrn Principalens gewöhnliche podagrische Zufälle gegen alle Wahrheit vor Lebens-gefährlich angegeben, und darmit in medio processu eine Kayserliche Commission præposterè zu erschleichen, obwohlen vano conatu, intendirt hat, die Veran-

laßung gegeben, und gleichwie dißeitiger Advocatus und Anwaldt sich schon in exceptionibus & duplicis gegen alles votum captandæ mortis sorgfältig verwahrt habē, dasjenige aber, was selbige de ordine mortalitatis nothdürfftig haben mit einfließen laßen müßen, denen ordentlichen Rechts-Vermuthungen conform ist,

Stryck. de Success. ab intestat. dissert. 10. §. 14.

(allwo auch der jenseitige Advocatus causæ Anleitung genug zu denen Centonibus Doctorum finden kan) also wünschen zwar dieselbe des Impetrantischen Herrn Graffens Excellenz alles langwührige hohe Wohlergehen, dancken aber fürdersambst und pflichtschuldigst dem Allerhöchsten, daß derselbe ihres gnädigsten Herrn Principalens Hoch-Fürstliche Durchläucht so gnädiglich biß dahero erhalten, und bitten, der gütige Gott wolle Se. Durchläucht in gesegneter Leibes-Gesundheit und allem andern Fürstlichen unverrückten Wohlseyn biß in die späteste Zeiten zu aller getreuen Diener und vornehmlich derer gesamten Unterthanen äußerster Consolation fernerhin lange leben laßen. Hiernächst hat es bey der à Regula juris feudalis Impetratischen theils nach der besonderen Beschaffenheit und Verfaßung des hohen Haußes Oettingen ratione facultatis testandi zum Grund gelegten exception sein Bewenden, und kan pars adversa das quoad hanc singularitatem præmittirte Zeugnuß des ehemahligen Fürstlich-Oettingischen Geheimbden Raths D. Mulzens um so weniger in einige contestation ziehen, als besagter D. Mulz lediglich ex ore & calamo weyland Herrn Graffen Friederichs, des einigen notorischen Stamm-Vatters und Authoris wie der gesambten 3. Gräfflich-Oettingischen Linien, also auch partis Impetrantis, spricht und schreibt: Die occasione des Graff-Martinischen der Ludovicianischen Linie so beschwehrlich gefallenen Testamenti verhandelte Acta geben solches umständlich, und darff pars adversa sich hierüber promulsidis sive prodromi loco aus seinem eigenen adjuncto lit. N. belehren laßen,

wovon

wovon man die merckwürdige Formalia zwar disseitigen Duplicis n. 12. in contextu integraliter inserirt hat, aber auch, weilen Gegentheil nichts sonsten wißen will, und doch ein Haupt-Argumentum darauf mit beruhet, nochmahlen hieher setzen will:

„ ibi &c. Dagegen Graff Friederich die Klag inmas-
„ sen die fürbracht nicht gestanden, sondern angezei-
„ get;

„ Obwohl die Dignitæt der Graffschafft, sambt
„ der hohen Obrigkeit, das Landgericht, Pann
„ über das Blut, oder etlich andere mehr ge-
„ ringere Stuckh von Unß und dem Heyl:
„ Reich, oder von anderen Fürsten und Her-
„ ren Lehen, so wäre doch das andere Graff
„ Martins Theil alles sein recht Eigenthum
„ gewesen, und wann viel Schlößer, Aem-
„ ter, Dörffer und Höffe, zu der Graffschafft
„ Oettingen erkaufft, und zum theil wieder
„ davon verkaufft, oder sonst zu Ehesteur, o-
„ der in andere Weeg sonsten hingeben, da-
„ raus wohl abzunehmen, daß sie nit Lehen
„ wären, zudem so gestunde er nit, daß die
„ Erb-Einigung vermöchte, daß ein Graff
„ von Oettingen den andern desselbigen Nah-
„ mens nicht über 2000. fl. vermachen möcht,
„ dann die Wortt der Erb-Einigung lauten
„ also: Daß keiner niemands andern, Man-
„ nen oder Frauen, Geistlichen oder Weltli-
„ chen Persohnen, die nicht dieses Nahmens
„ und Stammen von Oettingen seynd, von
„ keinerley Sachen wegen, über 2000. fl.
„ vermachen solle.

„ Dieweil dann Graff Martin ausgeschieden
„ der Regalien ihn Graff Friederichen samt sei-
„ ner Gemahl und Sohn, als Graffen und
„ Gräffin des Stammens Oettingen, ver-
„ mög und Innhalt seines aufgerichten Testa-
„ ments zu Erben gesetzt rc. Darum hätte ih-
„ me im Nahmen seiner und sonst wie vorge-
„ meldet, billigen gebühret, sich deswegen
„ Graff Martins Theil zu unterziehen rc. rc.

Ob nun bey diesen Umständen D. Mulz nicht integra sondern partiali fide, oder auch in Tag hinein geschrieben, ingleichem, ob der Impetratische Sachführer dem allerhöchsten Richter grundloße Vorstellungen zu machen sich entblödet habe? will man abermahl nicht selbsten, sondern das Werck judiciren laßen, und nur noch den Impetrantischen Sachführer erinnert haben, mit dergleichen ohnehin ungebührenden Auflagen in Zukunfft an sich zn halten; Sonsten aber ist unverneinlich, daß pars Impetrans mehrgedachten D. Mulzen in dem Seniorats-Process zu seinem Behuff vortheilhafftig gebraucht habe, und wann weyland Herr Graff Ludwig der ältere alles das, was in dem Gegnerischen adjuncto lit L. enthalten ist, und noch ein mehrers gegen das fatale Graff-Martinische Testamentum angeführt, und doch darbey auch noch Anno 1563. dergestalten succumbiret hat, daß Er die 5. zwölfftel Landes ex Testamento Martiniano zurück laßen müßen, so folget ob identitatem causæ unwidersprechlich, daß pars Impetrans, weilen Er samt denen 2. Gräfflichen Linien von und aus dem Martinischen Testamento originario seine Oettingische Landes-portion hat, mit keinen anderen Waffen, als denen, welche in simillimo casu weyland Herrn Graffen Ludwig den ältern in dem Weg Rechtens destituirt haben, ficht und streitet, sich keines beßeren Sorts zuversehen haben könne, und das bekannte quod quisque juris in alterum statuerit, ut

ipse

ipse eodem jure utatur, gelten laßen müßen. Nunmehro kommt Antipatronus näher zur Sache, und läßet sich sauer werden, aus der in extenso Lit. M. angefügten Erb-Einigung de Anno 1522. ein fideicommissum perpetuum, absolutum & graduale, tam in casum mortis, quam alienationis, nec non reciprocum, reale, ac particulare, tam circa feudalia, quam allodialia bona, eaque, vel jam acquisita, vel demum acquirenda heraus zu künstlen, quam benè vel malè, wird nachstehende series erläuteren: und zwar anfänglichen & ad (a) so ist davon kein Fragen, ob nicht nur per ultimam voluntatem, sondern auch inter vivos contractu, pacto, statuto &c. besonders à statibus Imperii fideicommissa Familiæ inducirt werden können? sondern davon ist die Frag, ob durch die Oettingische Erb-Einigung ein dergleichen fideicommissum formirt worden seye? dieses und nicht das erstere muß erwießen werden, ad (b) & sequentia aber wird eine distincte und fidele recension der Erb-Einigung selbsten den rechtlichen Ausschlag, und zugleich dieses an die Hand geben, wie scandalos der Impetrantische Schrifftsteller deren sensum und diverse dispositiones contorquirt und confundirt habe, nemlichen §. 1. 2. & 3. gehört ad pactum unionis & mutuæ defensionis; und also keineswegs hieher; Der 4. §. hingegen disponiret de alienatione bonorum inter vivos, benanntlichen (1.) damit unser (der paciscenten) Graffschafft und Herrschafft destominder zertrennt und in frembde Hände gestellt werde, so solle, wann einer der Herrn Graffen oder seine Erben oder deren mehr ihre Graffschafft und Herrschafften, Stätt, Schlösser, Nutzungen oder Gütter, die sie haben oder hernach überkommen, von Nothdurfft wegen versetzen oder verkauffen wolten, oder müßten, daß der und seine Erben das zuvordrist vor allen Dingen einem Graffen zu Oet-

tingen je dem nächstgesipten der an der Graff-schafft Nutzung und Regierung theil hat, und dieser Erb-Einigung mit Ayden gebührend ver-pflichtet ist, solche Güter oder Nutzung und zwar den Gulden mit 20. fl. ins Capital erhöhet, inclusivè der Mannschafften Obrigkeiten, Herrlichkeiten, und fundorum anbiethen, und so Er das in termino 2. Monathen annehmen will, würck-lich zu kauffen geben oder versetzen.

2. tens Wolte aber derselbe nechstgesippte Graff oder deßen Vormünder solchen Kauff oder Versetzung in vorgeschriebener Zeit und Maaß nicht annehmen, so soll doch der also hingeben, oder versetzen will, darum keinem Frembden, sondern je einem Graffen zu Oettingen, dieser Einigung erforderlich zugethan, so lang als Er einen Annehmer unter denen Herren Graffen zu Oettingen findet, solche Güter und Nutzungen anbieten, und zu verkauffen geben, oder verse-tzen. 3. tens Ob es aber so fern käme, daß kein Graff zu Oettingen diesen Kauff oder Versetzung annehmen wolte, oder möchte, dann fürhin als-dann / und nicht ehe mag er (der verpfänden-oder verkauffende) das (solche Güter und Nu-tzungen) anderen Leuten (extraneis) anbiethen, verkauffen, oder versetzen, nach seiner Noth-durfft, doch nicht anderst oder höher, als den Gulden jährlicher Nutzung um 20. fl. Haubt-Guth, und keinem potentiori, auch nicht auf Ur-that oder ewiglich, sondern alleweeg auff Wie-

derlö-

derlosung, und die Regierung, Obrigkeit, Herrlichkeit an der Grafschafft, gemeine Regalien, als an Land-Gericht, Wildbahn, Glait, Zöll, Freyheiten, Holtzmarckten, Lehenschafften, und andere gemeine Dinge der Nutzung, so auf dem Tisch getheilet werden, und in communione sind, ausgenommen, als welche weder die paciscenten selbsten, noch dero Erben und Nachkommen Graffen zu Oettingen in Ewigkeit keinem Fremden, ausserhalb ihres Nahmens und Stammens, all und dieweil eine mannliche eheliche Person des Oettingischen Bluts, Nahmens und Stammens im Leben ist, nimmermehr verkauffen noch versetzen sollen, können und mögen, es wäre dann nur die davon gefallende Nutzung, doch wieder auf den Fall, wo die kein Graff zu Oettingen annehmen wolt, dann in vorgeschriebener maaß, den Gulden zu 20. ins Capital keinem potentiori und auf Wiederlößung, auch mit dem Geding, und Unterschied, daß der Käuffer solcher Nutzung, keine Mit-Regierung, Herrlichkeit noch Obrigkeiten, sondern bloß die Nutzung seines Kauffs bey der Theilung auf dem Tisch haben solle.

Es ist offenbahr, daß in hac prima hactenus relata parte des 4.ten §. der Oettingischen Erb-Einigung eines theils nur das Jus protimiseos, oder prælationis, das Vorkauff-Einstand-oder Nähergeltungs-Recht inducirt, und also einem Agnato in alienatione seiner portion an der Graffschafft, Herrschafften, Stätt, Schlösser, Nutzungen, oder Gütern, ja so gar auch derjenigen Nutzungen, welche von der Regierung, Obrigkei-

ten, Herrlichkeiten an der Graffschafft und anderen gemeinen Regalien, als Land-Gericht, Wildpahn, Glaith Zöllen, Freyheiten, Holtzmarckten, Lehenschafften, &c. fallen, freye Hand gelaßen werde, wann nur dem Agnato propinquiori, und in subsidium denen übrigen Herren Graffen vom Hauß das Vorkauff-Recht anerbotten und gestattet wird, die alienation selbsten aber nicht anderst, als auf 5. pro Cento, auch an keinen potentiorem und auf Wiederlösung geschiehet, andern theils aber lediglich nur die Verkauff- und Versetzung der Regierung, Obrigkeit und Herrlichkeiten an der Graffschafft, ingleichem der gemeinen Regalien an Land-Gerichten, Wildpahnen, Glaith, Zöllen, Freyheiten, Holtzmarcken, Lehenschafften, quoad proprietatem, und zwar notanter nur außerhalb des Oettingischen Stammen und Nahmens inhibiret werde.

Qua fronte aber, aut qua juris specie kan hieraus ex adverso ein fideicommissum Familiæ, besonders in denen angegebenen gradibus eines fideicommissi perpetui, absoluti & gradualis, tam in casum mortis, quam alienationis, nec non reciproci, realis ac particularis, circa bona, tam feudalia quam allodialia, eaque acquisita & acquirenda figurirt werden? Heißt das nicht grundloße Vorstellungen machen, und den Verstand der Erb-Einigung verdrehen, und vermischen? oder sind dann jus protimiseos und fideicommissum Familiæ, & quidem tam qualificatum, Synonyma? Läßet dann nicht die Erb-Einigung die alienationes antecedente oblatione, aut exercitio juris protimiseos in extraneos zu? Kan wohl ex onere oblationis propinquiori Agnato, & in ordine reliquis in casum alienationis faciendæ auch ad successionem überhaupt oder auch juxta gradus proximitatem argumentirt werden? oder gewinnet Gegentheil etwas, wann ihme dieses allein eingestanden wird, oder eingestanden werden kan, daß die alienationes in extraneos am Ende nur zu 5. pro Cento, und an keinen Ubermächtigern, auch auf Wiederloßung geschehen, hingegen bloß bey deren Eigenthum der Regierung, Obrigkeiten, und Herrlichkeiten an der Graffschafft und

denen

denen anderen gemeinen Regalien in extraneos verbotten, hoc ultimo respectu aber in eos, & omnes, qui de Familia sunt per verba:

> **Keinem frembden, außerhalb unsers Nahmens und Stammens, all und dieweil ein mannlich eheliche Persohn deßelben unsers Bluts, Nahmens und Stammens im Leben ist rc.**

zugelaßen seyn sollen?

So klar und deutlich als dieses alles ist, so klar und deutlich ist auch die fernerweit in secunda partitione hujus §.phi 4ti der Erb-Einigung folgende disposition:

Wann 4.tens **Die Wiederkauff- und Wiederverloßung der entweder schon in fremden Händen stehenden, oder laut der Erb-Einigung fürohin in frembde Hände kommenden, der samtlichen Graff- und Herrschafften, Stätt, Schlösser, Leuth, Güther und Nutzungen, nicht nur** pro præterito & futuro **vorbehalten, sondern auch allen Herren** Agnatis **die an der Graffschaft Regierung, und Nutzungen, auch dieser Erb-Einigung Antheil haben, dergestalten gemein und verfangen seyn solle, daß dem** Agnato, **jedoch von welchem die Verkauff- oder Verpfändung geschehen ist, oder deßen nechsten mannlichen Erben die vor-Wiederkauff- und Einloßung anerbothen, und gestattet, falls er aber deren sich innerhalb Monaths nicht gebrauchen wolte, alsdann von dem wiederkauffen, oder wiederloßen wollenden** Agnato **würcklich vorgegangen**

gangen, und nur auf solchen Fall, die wieder eingelöset oder erkauffte Leuth oder Güther nicht höher als die ander angelegt, oder gehalten werden sollen.

Es ist abermahlen gantz ohnwidersprechlich, daß hier nur das jus retractus Consanguinitatis sive gentilitii, das Wieder-Ruck-und Näherkauff-oder Wiederloßungs-Recht, constituirt werde, und gleichwie hierbey nicht weniger alles dasjenige, was in ordine ad jus protimiseos schon præmittirt worden ist, Platz greiffet, also will man noch zu mehrerer Rechtlichen Uberweißung des Antipatroni causæ, und damit er sich die Gedancken von seinem ertraumten, und aus der Erb-Einigung captatoriè erstümmelten fideicommisso perpetuo, absoluto, graduali, reciproco, reali, ac particulari &c. desto ehender vergehen laßen möge, integraliter hieher setzen, was in simili die bewährte Juristen-Facultæt zu Tübingen respondirt hat:

So viel aber im Gegentheil diese andere Wortt, in welchen gesagt wird, daß kein Graff von Lemnia etwas von denen Herrschafften Lemnia und Valmeyrn versetzen oder verkauffen solle, er habe es dann vorher denen Herren Graffen von Lemnia ein Jahr vorher angebotten, und wann ers gleichwohlen darum, weil kein Graff von Lemnia ihm was abkauffen will, würcklich verkaufft, alsdann allen Herren Graffen das jus retractus vorbehalten werden solle, so würcken dieselben wohl quoad prius membrum das strictè sic dictum jus protimiseos, und quoad secundum membrum das jus retractus propriè sic dictum; jungatur omninò Dominus Strycke in exam. jur feud. c. 20. qu. 3. durchaus aber kein fideicommissum Familiæ.

Jlla quidem verba, quod bona non debeant alienari

nari irrequisitis cohæredibus, seu absque illorum, qui sunt de Familia, præscitu & consensu fidei-commissum sine dubio important, per notata Cravettæ Cons. 290. n. 5. Beroji L. 2. Cons. 66. n. 2. Fusarii Qv. 685. n. 57. sed, ut idem de his quoque verbis: quod bona non debeant alienari absque prævia renunciatione seu oblatione ad emendum cohæredibus, seu Agnatis facienda, & si venditio de facto processerit, tunc jus retractus reliquis Agnatis competere debeat, judicium feratur, hoc nec nativus illorum sensus, nec juris analogia patitur, nec ab ullo, quem viderimus, interprete asseritur. Sanè enim cum bona fideicommisso Familiæ obnoxia regulariter haud quaquam vel venditionis, vel alio titulo alienari possint, & si de facto fuerint alienata, illorum dominium haud transferatur, & pro inde illis, qui sunt de Familia, jus illa directò vindicandi competat, sic ut nulla retractus reservatione opus sit, per latè firmata à Philippo Knipschildio de fideicommiss. Fam. nob. c. 11. n. 26. & mult. seqq.

Quare ultrò hinc sequitur, quod per ista verba fideicommissum Familiæ constitutum dici nequeat

Wie nun dieses seine gantz ungezweifelte Richtigkeit hat 2c. 2c.

apud Harprechtum in Tract. Acad. P. 2. tr. 9. n. 608. seqq. pag. 835. & pag. 707. §. 24. item apud Schoepffium in decis. & resolut. Tubing. P. 1. dec. 60. n. 5. seqq.

Der 5te §. der Erb-Einigung modificirt die Succession der Töchter dahin, **daß solche an der Grafschafft, Herrschafft, Stätt, Schlößer, Leu-**

 then

then, und Güthern, liegenden oder fahrenden, Lehen oder Eigen / so lang als Graffen des Oettingischen Nahmens und Stammens im Leben sind, nichts erben, oder derselben fähig, oder empfänglich seyn, sondern dargegen und davor, und zwar eine Tochter zum weltlichen Standt höchstens mit 6000. fl. und eine zum geistlichen Stand mit 2000. fl. oder dem Werth abgefertiget werden, auf den Fall aber, daß kein Graff von Oettingen mehr im Leben, und allein Töchter vor Augen wären, diesen, was ihnen an der Graffschafft, Herrschafft, Gülten und Güthern, von Billigkeit und rechtswegen erblich zugehöret, keineswegs abgeschnitten oder benommen seyn solle.

So wenig, als dieses in substrato casu einigen Ausschlag geben kan, wie dann auch der Impetrantische Schrifftsteller sich deßen eben nicht sonderlich zu prævaliren begehrt, und am Ende nichts anders, als ein gewißer gradus fideicommissi alicujus conventionalis improprii daraus her zuleiten ist,

Harprecht Vol. nov. Consil. 41. n. 134. seq. & Consil. 50. n. 632. seq.

So wenig verständig ist auch parti Impetranti die deme §. 6. der Erb-Einigung nachfolgende weitere Verordnung, daß nehmlichen keiner von (von dem Hauß Oettingen) niemands andern, einem oder mehr Mannen, oder Frauen, Geistlich noch Weltlichen Persohnen, wie sie genannt, die nicht des Oettingischen Nahmens und Stammens seynd, von keinerley Sach wegen, dieweil

weil Graffen zu Oettingen im Leben sind, weder im Leben noch am Todt-bett, über 2000. fl. Rheinisch, oder deren Werth an der Graffschafft und Herrschafft liegenden Güthern, nichts hinschaffen, vergeben noch ordnen solle, und möge, und so solch hinschaffen, vergeben, und ordnen beschehen, denen Graffen zu Oettingen die Wiederloßung um das Geldt, darum es verschafft, vergeben, oder geordnet wäre, vorbehalten, außer deme aber alles, was wider diesen Articul gefährlich gehandelt, und fürgenommen würde, untüchtig, krafftloß, und denen andern Graffen unschädlich seyn, auch diesen daßelbe verkauffte, oder versetzte Guth, ohne solche Beschwernuß zustehen, was hingegen die fahrende Haab anbetrifft, das Geschoß und was zur Wehr gehöret, zwar bey der Graffschafft verbleiben, alles übrige hingegen nichts ausgenommen, was nicht übergeben, oder verschafft worden, den nechsten mannlichen Erben des Verschaffers und Vergebers zustehen und bleiben solle.

Es liegt am Tag, daß hier bey denen alienationibus mortis causa ein Unterschied zwischen denen immobilibus & mobilibus gemacht wird, und quoad mobilia sothane alienationes schlechterdingen (das Geschoß und was zur Wehr gehörig ist, allein ausgenommen, und zum Land vorbehalten) in quoscunque zugelaßen, auch Nahmentlich und specificè die Successiones ab intestato denen per ultimas voluntates nachgesetzt: quoad immobilia aber vorgedachte alienationes nur in dem Fall, wann solche in extraneos geschehen, und über 2000. fl.

 Rheinisch

Rheinisch betragen, verbotten, ausser diesem aber in Familia indistinctè freygelaßen worden

per verba pacti disertissima: **keinen Personen, die nicht des Oettingischen Nahmens und Stammens seynd, über 2000. fl. Rheinisch 2c.**

tum quod exceptio firmet Regulam juris communis (liberrimi nempè de rebus suis tam inter vivos quam mortuos arbitrii) in casibus non exceptis, tum etiam quod in pactis & conventionibus, in welche Classen die Oettingische Erb-Einigung wohl unstrittig gehöret, à contrario sensu rectè arguatur,

Mantica de tacitis & ambiguis conventionibus L. 2. tit. 14. num. 1. seqq.

Und es mag ja wohl keine natürlichere Folge, als diese, seyn: Die Oettingische Erb-Einigung verwehrt die alienationes mortis causa in extraneos über 2000. fl. ergò läßet sie solche bey denen in & de familia ohne Unterschied zu, und es also dießfalls um so mehrers bey denen gemeinen Rechten bewenden, als darbey die ratio hujus peculiaris & correctoriæ dispositionis inductiva & finalis, Conservationis nempè familiæ, die Erhaltung des Nahmens und Stammens in dem geringsten nicht alteriret wird, sondern eben so vest bestehet, wann gleich in familia der gradu remotior dem proximiori vorgezogen wird:

Et quemadmodum petitioni Fideicommissi fit locus, si prohibitus extra familiam alienare rem, eam extra familiam alienaverit, ita cessat fideicommissum, si res alienata sit in unum de familia, prohibitus enim extra familiam alienare, vel jussus in familia relinquere, potest uni ex familia, cui voluerit, fundum relinquere, & unum alteri præferre, perinde ac si Testator dixerit,

cui

cui vel quibus voles ex familia, fundum restituas:

L. 67. §. 2. ff. de Leg. 2. L. 54. ff. ad leg. Falcid.

Johann. à Sande de prohibita rerum alienat. p. 3. cap. 4. n. 28. Speidel. in Sylloge quæst. juridic. voce fideicommissum n. 2. p. 1182. & n. 11. p. 1203. 1205. & 1206.

L. B. à Lyncker decis. 515.

ubi ita: so ist derowegen solch fideicommissum unter Kindern auf alle Descendentes in infinitum zu erstrecken, jedoch ist die alienation auf deren einen, licet remotiorem, gültig, quippe quod hæc alienatio extra eos, qui in testamento comprehenduntur, non fit, Petra de fideicommiss. qv. 7. n. 2. seqq. Sande d. tr. p. 3. c. 4. §. 28. Knipsch. c. 11. de fideicommiss. famil. n. 422. seqq.

gestalt auch dergleichen in feudis zulässig. Vultej. de Feud. c. 10. so viel des Lehen-Herrns præjudiz betrifft, da sonsten dem nächsten Successori nicht præjudicirt werden darff, in diesem Fall aber die Veräusserung nur extra familiam verbotten, deme per alienationem in remotiorem cognatum nicht zuwider gelebt wird.

add. Facultas Juridica Tubingensis apud Harprechtum Resp. 83. num. 597.

Die übrige dispositiones der Erb-Einigung in dem siebenden und folgenden §.phis biß ans Ende quadriren nicht hiehero, und betreffen theils, wie es mit der Kinder Vormundschafften, und der Gemahlinnen Versicherungen auf das Land, Bestellung der Landes-Regierung durch andere, theils mit Beobachtung der Erb-Einigung selbsten in entstehenden Irrungen und Stritt-Sachen rc. theils in Lehen-Sachen und Regalien rc. gehalten werden solle, und

 will

will dahero Anwaldt mit deren Recension sich keines wegs aufhalten, vielmehr Gegentheiligen Advocatum causæ nunmehro fragen: Wo dann wohl, bey aller dieser biß daher standhafft deducirten Beschaffenheit, sein anmaßliches fideicommissum familiæ perpetuum, absolutum, graduale in casum mortis & alienationis, reciprocum, reale, particulare & universale in der Oettingischen Erb-Einigung stecken möge? Siehet man die Eigenschafften dieser sämtlichen specierum fideicommissorum an, wie solche à Doctoribus und compendii gratia von Knipschild in Tractatu classico de fideicommissis Familiarum nobilium Cap. 2. per tot. verificiret werden, so lassen sich solche am wenigsten auf die Erb-Einigung appliciren, und es ist ja unverneinlich, daß mehrgedachte Oettingische Erb-Einigung die alienationes inter vivos, salvo jure protimiseos & retractus, in extraneos zuläßet, und hiervon nichts, als das Eigenthum der Regierung und Regalien, ausnimmt, hingegen auch bey diesen die Veräußerungen, so wie auch die alienationes mortis causa beydes in immobilibus & mobilibus in eos, qui sunt de familia, indistinctè admittiret, bey extraneis aber eben solche letztere quoad immobilia sub onere sive etiam beneficio reluitionis auf 2000. fl. restringiret, hingegen quoad mobilia mit alleiniger Ausnahm deßen, was zur Wehr gehöret, wiedermahlen ungebundene freye Hände läßet. Wann mit allem diesem ferner die bekannte Rechts-Lehren über diejenige, welche bereits in vorstehendem præmittiret worden sind, quod nempè in casu sub beneficio & onere jurium protimiseos & retractus permissæ alienationis bonorum familiæ fideicommissum non nisi improprium inductum esse intelligatur, combiniret werden:

> Quod nempè fideicommissum simplex & absolutum non oriatur ex desiderio Testatoris conservandi Familiam expresso in prohibitione alienationis rerum fideicommissariarum facienda extra familiam
>
> Collecta apud Speidelium in Sylloge quæst. Jurid.

Jurid. voce Fideicommissum n. 2. p. 1181.

Jung. Joh. à Sande de prohibita rerum alienat. p. 3. c. 5. §. 5. seq. ubi per plures textus & autoritates pro fideicommisso conditionali pronunciat. add. Stryck. de cautelis Testamentorum Cap. 21. membr. 2. §. 14.

Quod per prohibitionem alienationis extra' Familiam non inducatur fideicommissum in casum mortis & alienationis.

Fusarius & Schoepff. apud. Speidelium l. c. n. 11. p. 1203.

Quod fideicommissum reciprocum non sit ex sola alienationis prohibitione,

Menochius consil. 1056. n. 27.

et ad minimum hoc casu limitatum intelligatur.

Idem Consil. 327. n. 115.

Quod prohibitio alienationis non extendatur de casu ad casum,

L. B. à Lyncker vol. 2. Resp. 118. n. 16.

Harprecht. Vol. nov. Cons. 1. n. 221.

nec de persona ad personam, de re ad rem, de causa ad causam,

L. B. à Lyncker. decis. 846. Cothmann. V. 5. R. 4. n. 98. & 148.

nec ultra conditiones expressas,

L. B. à Lyncker dict. decis. 846.

nec ex paritate rationis,

 Coth-

Cothmann. l. c. n. 238.

nec propter conservationem bonorum in Familia.

Idem Resp. 12. n. 165.

Quod fideicommissum Familiæ benè sit probandum,

Harprecht. Vol. 1. Consil. 1. n. 143.

Hertius Vol. 1. Cons. 10. R. 1. n. 7. à Coccei Vol. 1. Cons. 10. R. 1. n. 7.

et in dubio contra fideicommissum pronunciandum.

L. B. à Lyncker decis. 846. & decis. 1485.

Quod fideicommissum simplex non sit, si alienatio fieri potest in eos, qui sunt de Familia.

allegata apud Speidelium loc. cit. n. 2. p. 1181.

Harprecht. Resp. 83. n. 597.

Quod fideicommissum resultans ex prohibitione alienationis extra familiam non sit graduale.

Johann. à Sande loc. cit. cap. 5. §. 8. seqq.

So wird zu Impetratischem Vorstand um so weniger mehr einiger Zweiffel obwalten, oder alles dasjenige, was Impetrantischer Patronus causæ operosè vorbilden wollen, einigen widrigen Eindruck bewürcken können, als in der Oettingischen Erb-Einigung keine andere vestigia alicujus fideicommissi, præter quam taciti & improprii, potissimum ex sola ordinatione juris protimiseos & retractus,

tractus, atque prohibitionis alienationis der Regierung und Regalien quoad proprietatem, ut & restricta erga extraneos respectu immobilium, & in mobilibus ratione armorum testamenti-factione itemquè ex eo, quod Fœminæ usquè ad plenariam stemmatis masculini extinctionem pro ipso jure aut pacto renunciatis haberi debeant, resultantis anzutreffen, diese aber keines weges hinlänglich sind, ein dergleichen ex adverso confingirtes Systema oder Chaos fideicommissarium, besonders, da in præsenti allein inter Agnatos, & de Successione Agnatorum der Stritt und die Frage ist, zu Impetratischem Nachtheil zu stabiliren. Es wird also auch nicht nöthig seyn, die Gegnerische nichtige illationes per inductionem zu removiren, ohne daß gleichwohlen noch zu bemercken stehet, wie gefährlich Gegnerischer Seiten die in der Erb-Einigung hin- und wieder angezogene Agnationes in verbis:

> Je dem nechstgesipten, nechstem mannlichen Erben, deme es erblich zugehöret, Erblichen Graffen ꝛc.

ad putativum effectum fideicommissi alicujus absoluti, & gradualis tam in casum mortis, quam alienationis wollen capirt werden, nachdeme ja ohnläugbar ist, daß Innhalts des schon in prioribus integraliter angeführten textus der Erb-Einigung diese formalia entweder nur ad partes juris protimiseos & retractus gehören, und hoc sensu specificè gesagt werden, oder doch in ordine ad alienationes mortis causa die Successio Testamentaria, & omnis reliqua der Successioni ab intestato expressissimè vorgezogen wird:

> „ jungantur verba der Erb-Einigung §. VI. alles übri-
> „ ge hingegen, nichts ausgenommen, was nicht über-
> „ geben oder verschafft worden, dem nechsten mann-
> „ lichen Erben des Verschaffers und Vergebers zu-
> „ stehen und bleiben solle.

Gleichwie auch ferner per hactenus deducta die in der Erb-Einigung mit pro causa impulsiva, sive etiam finali vor

Augen gehabte Erhaltung des Männlichen Stammen und Nahmens nicht von solchem pondere allein ist, daß darmit das angegebene Fideicommissum Familiæ in solchen confingirten gradibus constituirt werden könnte, eben dahero irrefraganter, weilen, wie schon bemercket worden, und nochmahlen ein vor allemahl bemerckt wird, die Auffrecht-Erhaltung des männlichen Stammen und Nahmens gleichermaßen vorzüglich beybehalten bleibt, wann schon ab Agnato in sua Successione remotior Agnatus dem proximiori vorgezogen wird; Also resolviren sich auch ex prioribus die fernerweite operosæ recoctiones de summo favore & latissima interpretatione Fideicommissorum familiæ præsertim à statibus Imperii constitutorum, de existentia fideicommissi alicujus absoluti & gradualis, de prohibitione alienationis tam in casum alienationis, quam mortis, de vocatione proximioris Agnati ad successionem, & deniquè de exclusione Fœminarum biß auf einen ledigen Anfall von selbsten, ohne daß erforderlich wäre, sich darmit weiter aufzuhalten, indeme genug, und in conformitate priorum an dem Tage ist, daß durchaus und per singulas species kein dergleichen fideicommissum ad intentionem partis Impetrantis in der Oettingischen Erb-Einigung existiret, so mithin auch ultra tenorem pacti hujus unionis die allerhöchste Kayserliche Confirmation kein novum oder pinguius aliquod jus tribuiren könne. Dahero quadriren auch die allegata ex Klockio von dem Stollbergischen casu ad præsentem nicht, und darff sich der Gegentheilige Patronus causæ nicht mehr wundern, warum man diß Orts in duplicis den Unterschied zwischen Erb-Einigungen und Erb-Verbrüderungen erinnern müßen, weilen von der letzteren wohl die wenigste essential-requisita in der Oettingischen Erb-Einigung anzutreffen sind, und doch in Replicis die ad confraternitates gehörige Rechts-Lehren auf die letztere incongruè sodann wollen appliciret werden.

Je zuverläßiger und sicherer deme allem nach die Oettingische Erb-Einigung pro causa partis Impetratæ redt, und spricht, je zuverläßiger und sicherer erläutern

tern solchen wahren Verstand der Erb-Einigung die von Zeit zu Zeit bey dem hohen Hauß Oettingen gefolgte præjudicia, welche dann gegen alles Gegnerische nichtige Einwenden auf ihrem guten Grund bestehen.

Allermaßen außer deme, daß das beygefügte schema Genealogicum noch immer unbescheiniget bleibet, bey dem ersten præjudicio wiedermahlen genug ist, daß in dem Anno 1491. von weyland Herrn Joachim und Wolffgang errichteten Testamento reciproco des letztern erst Anno 1515. verstorbener Frater germanus & proximior Agnatus ab omni successione fraterna & agnatitia excludirt worden, mithin die beyde Testatores in hoc negotio super facultate ita testandi in justa credulitate & fide gestanden sind. Und gleichwie in casu rupti per Agnationem vel naturalem vel civilem testamenti, hujus antecedanea validitas deßwegen nicht alterirt wird, so hat es auch in vorgesetztem casu gleiche Beschaffenheit, und übrigens nochmahlen darbey sein Bewenden, daß der zwischen Herrn Graffen Wolffgang und seinem Bruder, Herrn Graffen Johanne, getroffene Contractus keine von vorgemeldten Erbschafften, sondern die portionem hæreditariam weyland Herrn Graffen Ludwigs pro objecto gehabt habe.

Ob auch gleich in letzterm Betracht die allerhöchste Kayserliche Authoritæt Anno 1494. nach dem dißeitigen adjuncto duplicarum sub n. 10. intervenirt ist, so hat es doch keine andere, als diese Bewandnüß, daß, weilen besag adjuncti sub n. 10. Graff Johannes seine Ludovicianische Landes-portion seinem Bruder Graff Wolffgang zwar anfangs käufflich anerbotten, nach der Hand aber, als dieser die Bezahlung in gebührlicher Zeit nicht gethan hatte, in fremde Hände extra Familiam wenden und geben wollen, Ihro Kayserliche Mayestät, zu Verhütung solcher alienation in extraneos und darmit die Grafschafft nicht zertrennet werde, zwischen beyden Gebrüderen die Abrede und Ainung dahin fürgenommen und

beschloßen haben, daß, weilen Graff Wolffgang den Kauff angenommen, und nur an der Zahlung verhindert worden, solcher Kauff um die 16000. fl. bey Kräfften bleiben solle.

Was gewinnet aber Gegentheil damit, oder wie gehört casus alienationis extra familiam ad casum alienationis in familia? Wahrhafftig eben so wenig, als das entgegen gestellte vermeintliche præjudicium contrarium von Vererbung der Landes-portion weyland Herrn Graffen Ludwigs, in Erwegung diese ab intestato geschehen, und ja wohl kein Stritt ist, daß hoc casu proximitas graduum, oder überhaupt die dießfalls in denen Rechten vorgeschriebene Ordnung obtiniren müße. So wenig also in applicatione ad præsentem controversiam das Testamentum reciprocum Comitum Joachimi & Wolffgangi ad actus frustraneos zu rechnen ist, indeme solches ex nova planè separata causa, ob supervenientiam liberorum nempè, seinen Abfall nach der Hand gehabt hat, so wenig irret der schon in duplicis beantwortete Umstand, daß erst ex post die Erb-Einigungen errichtet worden seyen, nachdeme beyde, obschon ex adverso von der de anno 1495. gänzlichen abstrahirt wird, wie in superioribus erwiesen worden ist, quoad facultatem vel inter vivos, vel mortuos de futura sua hæreditate inter Agnatos disponendi von der Regula juris communis keines weges abweichen.

Das zweyte præjudicium Testamenti, nempè Martiniani, de anno 1549. num. 11. duplicarum anbelangend, so will Anwaldt allforderist allerunterthänigst gebetten haben, vor Abfaßung einer allergerechtesten definitiv-sentenz, die in der Hochlöblich-Kayßerlichen Reichs-Cantzley verwahrlich liegende- und wegen dieses Testamenti circa medium des sechszehenden seculi verhandelte sämtliche acta um so mehrers auffschlagen, und einsehen zu lassen, als selbige in dem Hauptwerck eandem atquè similem causam mit gegenwärtiger Rechtsfertigung haben, und von solchem

chem periodo an, absquè ulla alia, præter quam sola hujus Testamenti Martiniani consideratione, der Fürstlich-Oettingischen Linie fünff Zwölfftel Landes-Antheil zuruck geblieben sind. Gegenwärtig aber die jenseitige bey diesem casu triplicirte Einwendungen hinlänglich zu removiren, so ist man allerseits darmit verstanden, daß gegen solches Testamentum bey Kayßerlicher Mayest. alle Agnati, und Nahmentlich die Herren Graffen Carl Wolffgang, Wolffgang, Wilhelm, Carl Ludwig und Loth, äußerste Beschwehrung geführet, hierbey ordentlich auf die Lehen-Rechte und Oettingische Erb-Einigung sich beruffen, Herr Graff Friederich aber utpotè cum conjuge Euphrosina & filio institutus hæres solches fundamentum actionis nicht weniger äußerst dahin widersprochen haben: Die Lehen wären über die dignitæt der Graffschafft, samt der hohen Obrigkeit, dem Land-Gericht, Blutbann, oder andere geringere Stuck nicht zu extendiren, daneben aber potestas testandi inter Agnatos in der Erb-Einigung allerdings erlaubt. Welcher Theil nun endlich obgesiegt habe, ist bekannt, nemlichen Herr Graff Friederich cum & ex solo suo testamento soceri. Es ist vorläuffig zu attendiren, daß Herr Graff Carl Wolffgang, welcher mit Ludovico seniore proximior Agnatus gewesen, besag des gegenseitigen adjecti in replicis lit. H. über das Testamentum Martinianum vergebens Klage geführt habe, welchen Umstand aber Gegentheil egregiè præterirt, und sich nur mit deme behelffen will, die von denen Gebrüderen Wolffgang, Wilhelm, Carl Ludwig und Loth an einem- und Friederich am andern Theil anno 1550. num. 12. duplicarum & lit. N. triplicarum authoritate Cæsarea vorgegangene Verhandlung seye nicht ad sententiam, sondern nur ad amicabilem compositionem, dato & retento, worbey Graff Friederich mehr verlohren, als gewonnen, habe, gekommen.

Man hat zwar in duplicis nicht geläugnet, daß diese Handlung anno 1550. am Ende nur eine transaction seye, aber auch dargethan, daß deren sola atquè unica ratio decidendi in solo testamento Martiniano lediglich bestehen

müße, es läßt sich auch solches keines weges läugnen; Dann warum hat wohl Graffen Friederich nicht nur die gesammte Martinische in fünff Zwölfftel, und also bey nahem in der Helffte, bestehende Landes-portion zum Voraus, sondern auch noch ein gantzer Theil von des Herrn Vatters Graff Ludwigs des ältern Landen verbleiben müßen? Ist nicht solches lediglich allein um des Martinischen Testaments willen geschehen? Wird nicht dahero dieses in transactione disertissimis verbis agnoscirt, auch cum expressa extensione auf die Gemahlin Euphrosinam als co-institutam hæredem?

„ per verba &c. sonst Graff Friedrich samt seinem
„ Gemahl Euphrosina gebohrne Gräffin von Oettin-
„ gen bey weyland Graff Martins Theil, und allem
„ deßelbigen Verlaß ꝛc. bleiben ꝛc.

Wird nicht dahero die Graff-Martinische Erbschafft Graff Friederichs Voraus in dem Vertrag genennt? Und haben nicht die 4. Herren Gebrüdere so beweglich gebetten, diesen Voraus in etwas zu mindern, und die Sache dahin einzurichten, daß sie auch zu leben und sich zu erhalten hätten? Hat dann (wann man auch weder den bald post Testamentum verstorbenen Herrn Graffen Carl Wolffgangen und deßen Herrn Bruder, Ludovicum seniorem, samt seinem Sohn, Herrn Graffen Ludovico juniore, welche beyde in die damahlige leidige Schmalckaldische Kriegs-Troublen implicirt gewesen, nicht rechnen will) Herrn Graffen Friederich, abstrahendo von dem Martinischen Testamento, mehr, als der fünffte Theil von denen gesatmmen Oettingischen Landen, gebührt? Und hat nicht dieser dargegen, so zu sagen, die gantze Helffte Landes, nemlich die Martinische zwölf Fünftel, und eine portion von denen übrigen zwölf Siebentheil in dem Vertrag behauptet? Ist wohl gegen diesen großen Vortheil, da ein Bruder so viel, als 4. Brüder, behält, die Remission der Graff-Friederichischen Reconventions-Klage, welche 6000. fl. Anlehen und das einige 100. fl. betragende Wemdingische Zinßgeldt, nebst einigem Frucht-Vorrath

rath betroffen hatte, und die Ubernehmung 4000. fl. Schulden von Ludovico juniore herrührend, dann des oneris sorores dotandi cum fratribus æqualis & communis in die geringste Vergleichung zu ziehen? Wann auch schon der Graff-Carl Wolffgangische Landes-Antheil, er mag nun 3. und ein halb Zwölfftel ausgetragen haben oder nicht, denen 4. Gebrüderen verblieben, so haben ihnen 4. portiones daran gebührt, und eben so viel nach denen adversantischen principiis an denen Graff-Martinischen zwölff Fünfftel, mithin haben sie an dem ersteren, oder nach dem Gegnerischen, zwar unbescheinigten, Calculo der 3. und ein halb Zwölfftheil, den fünften Theil vor die Graff-Martinische 12. Fünfftel behalten, ratione der Mütterlichen Landes-portion aber mit Herrn Graff Friederich in gleiche Theil gehen, und noch über dieses, Innhalts des Vertrags, Herrn Graffen Carl Wolffgangs nachgebliebener Frauen Gemahlin Wittum præstiren, auch alle Zinnß und Gülten, so auf Graffen Ludwigs des ältern und Graffen Carl Wolffgangs Antheil verschrieben geweßen, gantz allein übernehmen müßen, ohnangesehen, daß auch die Herrn Graffen Friederichen davon verbliebene Stücke, benanntlichen die Helffte der Stadt Oettingen, ingleichen die zwey Dörffer Ehingen und Munningen, das Hauß Flochberg, dann der Schutz des teutschen Haußes zu Oettingen und der zu Kirchheim mit davor verpfändet gewesen waren.

Wo bleibt nun also an Seiten des Herrn Graffen Friederichs das angerühmte, und in den Tag hinein geschriebene plus datum, quam retentum? Und mag wohl ohne Erröthung gesagt werden, Graff Friederich habe die Martinische Landes-portion keines wegs vi Testamenti quæstionis, sondern lediglich vi transactionis, erhalten?

Dieses ist der erste Periodus von denen ex Testamento Martiniano entstandenen succeſſions-Strittigkeiten, und weilen damahlen partis Impetrantis Author & Conditor mit der ihme deferirten Succeſſione testamentaria dergestalten pinguiter hinaus gelangt hat, so

ist

ist billig, daß er, jedoch alio sensu, auch einen heylsamen influxum auf gegenwärtige causam, atque ita etiam partem Impetrantem, werde transmittirt haben.

Der 2.te Periodus fällt parti Impetranti noch weniger vorständig, gestalten, als nach geendigtem Schmalkaldischen Krieg Herr Graff Ludwig der ältere mit seinem Herrn Sohn Ludwig dem jüngern sowohl in conformitæt des Paßauischen Vertrags de Anno 1552. als auch der darauf gegründeten specialen Kayserlichen aggratiation de Anno 1553. plenè restituirt ware, und dahero, weilen durch diese restitution die transaction de Anno 1550. wieder aufgehoben war, so wohl seine eigene, als die Graff-Carl Wolffgangische und Graff-Martinische Landes-Antheile, indeme er unstrittig proximior Agnatus gewesen, und nach der Gegnerischen intention auch würcklichem supposito, das Martinische Testament samt der Institutione hæredis null, nichtig und ungültig gewesen, haben sollte und wollte, er sich mit dem Amt Sammenheim und etlichen Flecken oder halben Dörffern in dem Amt Oettingen gelegen, welches alles ihme vorher zuständig gewesen, und weder zu der Carl Wolffgangisch- noch Martinischen Erbschafft pertinirte, Anno 1555. abfertigen laßen müßen, und zwar nicht, wie gegentheiliger Schrifftsteller angiebt, in forma transactionis, sed sententiæ.

Adjunctum sub N. 14. Duplicarum & lit. O. Triplicarum,

„ ibi: dem allem nach haben Wir nach stattlicher Be-
„ rathschlagung und Erwegung der Sachen hierüber
„ **erkannt, entschaiden, und erklärt**, thun sol-
„ ches auch hiermit wißentlich **in krafft dieses Aus-**
„ **spruchs**, wie hernach folgt 2c.

Worüber will sich nun wohl mit Fug Gegentheil beklagen, da ihme alles das geblieben ist, was ihme nem-

nemlichen die gesamte Martinische Succession, nach seinen eigenen principiis nicht einmahl gehört hat? Und ex qua causa will er wohl die plenariam restitutionem Ludovici senioris entweder gar inan machen, oder doch verkürtzen? Oder was hat wohl Herr Graff Ludwig der ältere mit denen Forderungen, welche Herr Graff Friederich an seine Herren Gebrüdere hat haben mögen, oder auch würcklichen gehabt, und hier ihme in Aufrechnung incompetenter wollen gesetzt werden, zuthun gehabt? Und bey allem diesem erkühnet man sich doch noch zu sagen, die Martinische portion seye Herrn Graffen Friedrich schon anno 1550. theuer genug zu stehen gekommen!

Gleichwie aber also auch dieser periodus vor das Martinische Testamentum höchst favorabel gewesen, also hat es gleiche Beschaffenheit mit dem dritten, da nemlichen, als bey dem erfolgten Absterben weyland Herrn Graffen Ludwigs des ältern der zwischen diesem und seinem Herrn Sohn, Graffen Friedrich, in Betracht des Martinischen Testamenti und der confiscirten Güter obgewesene Haupt-Rechts-Stritt noch nicht erledigt gewesen, vigore des anno 1563. num. 15. Duplicarum & lit. P. Triplicarum gefolgten Kayserlichen Ausspruchs Herr Graff Friederich zwar seinen Herren Gebrüderen die confiscirten Güter, welche er doch nicht nur von seines Herrn Vattern Landes-Antheil seit anno 1546. in possession und Nutzung gehabt, endlich restituiren, diese aber nebst noch anderen zerschiedenen in dem Ausspruch determinirten oneribus wieder die Graff-Martinische 5. Zwölftel, oder wie es in dem Ausspruch heißet, die halbe Graffschafft, und welches nicht weniger mit in hauptsächliche Consideration zu ziehen ist, alle gefallene und aufgehabene Nutzungen, sowohlen von denen confiscirten Gütern, als auch von Graff Martins Theil zuruck lassen, und Graff Ludwig noch die Vertrettung gegen seine Herren Gebrüdere vor Herrn Graff Friederich über alles, was jene an diesen wegen ihres vätterlichen und brüderlichen Erbs, auch Graff Martins Theils halber haben, oder suchen können, übernehmen müßen; Wie nun also

ein Bruder zwölff Fünftel Landes, und zwar eben diejenige, welche Er successione ex Testamento Martiniano acquirirt gehabt hat, die übrige vier Gebrüdere aber sämmtlich mehr nicht, als zwölf Siebentel Landes behalten, und daneben die diesen nebst allen anderen Erbs-Forderungen mit zugleich abgesprochene fructus percepti & percipiendi respectivè von anno 1546. 1549. und 1552. her, unwidersprechlich einige 100000. fl. betragen haben müßen, nicht weniger auch die renunciatio successionis ab intestato auf beyde Theile in sententia reciprocirt worden ist, und endlichen Herr Graff Friedrich, weilen Er in necessitate restituendi gestanden, keine Auswechßlung der Güter prætendiren können, so wird ferner ex adverso gratis gesagt, Herr Graff Friedrich habe die Martinische portion erst mit so vielen 1000. fl. und an denen höchst-beschwehrlichen præstationibus auch noch darzu mit Verlust eines gantzen zwölftheil Landes redimiren müßen, wohl aber ist mit mehrerem und gantz offenbahrem Bestand zu sagen, daß pro diversimoda casus figuratione theils Herr Graff Ludwig der ältere durch das Martinische Testament um fünf Zwölftel Landes gekommen, und noch über dieses nicht einmahl in seinem Leben von seinem Sohn Graffen Friedrich plenam restitutionem seiner vorhergehabten Landes-portion erlangen können, sondern dießfalls beydes in principali & accessorio, fructuum nempè perceptorum & percipiendorum, biß in seinen Tod betrübte Nachsicht tragen, theils aber nach der Hand seine 4. Herren Söhne den Vätterlichen Landes-Theil mit so vielen 100000. fl. und anderen höchst-beschwehrlichen præstationibus, auch noch darzu mit Verlust 4. portionen an 12. Fünftel Landes redimiren müßen. Immaßen, wann auch (jedoch unpræjudicirlich) die gantze Sache ad casum intestati reducirt, und von dem per Ludovicum seniorem allerdings mit gutem Grund eingeführten Primogenitur-Recht hactenus abstrahirt, auch eingestanden wird, daß ob turbas Schmalcaldicas Herr Graff Ludwig senior cum Filio Ludovico juniore weder der Possession ihres Landes, noch der Martinischen Erbschafft eine Zeit lang fähig gewesen

wesen

wesen wären, biß zu deßen oder deren restitution dem Herrn Graffen Friederich und also usquè ad annum 1552. von allen Oettingischen Landen nicht mehr, als der fünffte Theil, dann von anno 1552. an biß ad mortem parentis anno 1557. gar nichts, von dar aber biß ad annum 1561. da der Bruder Herr Graff Wilhelm verstorben, nur der sechste Theil, und endlichen von anno 1561. an wieder der fünfte Theil gebührt hätte, wo er doch alle diese zerschiedene intervalla temporis hierdurch entweder weit mehr, als die Helffte, oder fast die Helffte mit allen Nutzungen, nemlichen zwölf Fünftel beständig possidirt, genoßen und auch am Ende behauptet und behalten hat. Es mag also bey sothanen hochbewegenden Umständen Parti Impetranti weder der schon angezogene Todesfall weyland Herrn Graffen Wilhelms, welcher zumahlen seines Herrn Vatters letzten Willen agnoscirt hatte, und darmit noch weniger dieses, daß ex post noch 3. Gebrüdere, nemlichen Herr Graff Wolffgang, Carl Ludwig und Loth ohne männliche Leibes-Erben verstorben, patrociniren, angesehen genug ist, daß antecedenter und anno 1563. per sententiam Cæsaream 4. Gebrüdere dem 5ten. Bruder zwölff Fünfftheil Landes ex Testamento Agnati lassen, und sich mit sieben Zwölfftel dargegen vergnügen, auch bey allem diesem so viele 100000. fl. fructus und andere wichtige Forderungen nachsehen müssen, ohne mit Stillschweigen zu übergehen, daß solche erst post dictam sententiam Cæsaream gekommen, und also auch novam causam inducirende casus mortalitatis weder ad hanc sententiam retrotrahirt, noch auch in sententia, besonders da in dieser renunciatio successionis ab intestato reciproca und gleichbündig geblieben ist, haben können vorausgesehen werden, und endlichen war auch per modò memoratam sententiam causa jam in eo statu, undè amplius non poterat rursus incipere.

Gleichwie übrigens ferner Herr Graff Friederich die gantze seriem historiæ & litis hierdurch gegen seinen Herrn Vattern und Herren Gebrüdere nichts, als bloß das Martinische Testament, allegiren können und allegirt

girt hat, (dann, wo ist wohl ein anderer titulus seiner Landes-acquisition ?) und darmit, loquente ipso facto & eventu, nicht nur in transactione de Anno 1550. welche zumahlen per subsecutam restitutionem Comitum Ludovicorum gäntzlichen resolvirt worden ist, sondern auch in den Kayserlichen ordentlichen Aussprüchen de Anno 1555. & 1563. favorabilissimè hinaus gelangt hat, so zerfallen die Gegnerische ohnerhebliche, auch theils in prioribus schon refutirte Einwürffe: es seye nova causa transactionis intervenirt, auch nicht über die validitatem testamenti Martiniani simpliciter gesprochen worden, um so mehrers von selbsten, als ja die Kayserliche allerhöchst richterliche Erkanntnuß de Anno 1563. deutlich spricht: „ **hergegen solle Graff Ludwig sich für „ sich selbst, und die andere seine Gebrüdere wey„ land Graff Martins Theil an der Graffschafft „ Oettingen samt aller verfallenen und aufgeha„ benen Nutzung so wohl von den** confiscir**ten „ Gütern, als Graff Martins Theil gäntzlich „ und allerdings verzeihen, auch Graffen Frie„ derich gegen seine Gebrüdere, aller spruch und „ Forderung halben, so Sie zu ihm Graff Fri„ richen ihres Vätterlichen und Brüderlichen „ Erbs, auch Graff Martins Theil halben haben, &c.** und hat man diese formalia der Ursachen quadruplicis inferiren wollen, darmit der Impetrantische Advocatus nicht mehr ungebührend sagen möge: Man habe das judicatum Cæsareum de Anno 1563. nur Extracts- und verstümmelter Weiße beygelegt, übrigens aber ihme ohnverhalten sollen, er habe in supposito nicht integram fidem adhibirt. Gleiche unstandhaffte Eigenschafft hat es mit den weitern Gegnerischen zusammen geklaubten Einwendungen gegen das in duplicis aus dem Vergleich de Anno 1550. ob specialem & pari gradu cum marito factam nominationem, atque inclusionem Comitissæ Euphro-

Euphrosinæ, & ulteriorem reservationem successionum ab intestato, nach der Erb-Einigung hergenommene argumentum. Dann was hat wohl gedachte Graff-Martinische Frau Tochter und Graff-Friederichische Gemahlin mit dem Vergleich zu thun gehabt, oder zu thun haben können, wann Sie nicht à parente in testamento pro cohærede wäre instituirt worden? Und wann An- und Erbfälle auch in formalibus, wie sich das nach der Erb-Einigung gebühret, reciprocè reservirt werden, wird dann durch solchen Vorbehalt der Erbfolge und Anfällen ab intestato die successio testamentaria excludirt, oder ist dann die letztere unter Agnatis in der Erb-Einigung verbotten, und nicht vielmehr, wie schon in antecedentibus ad oculum demonstriret worden, würcklich zu- und freygelaßen, mithin auch das dißeitige Argumentum à contrario sensu eben deßwegen, weilen das Contrarium weder in der Erb-Einigung noch in denen gemeinen Rechten verbotten ist, und successio testamentaria der ab intestato unstrittig vorgehet, allerdings unwidersprechlich kräfftig? Deme allem nach bleibet in actis partis Impetratæ das 2.te illustre Haupt-præjudicium talo suo firmissimo bestehen, und will man sich mit deme, was wegen der Graff-Friederichischen vermeynten starcken Reconvention, ingleichem der Herrn Graffen Ludwig den ältern, und seinen Herrn Sohn Ludwig den jüngern mit dem Beytritt zu dem Schmalkaldischen Bund und Krieg betroffenen fatalitæt, dann in Ansehung der 4. Herren Gebrüdere, Wolffgang, Wilhelm, Carl Ludwig, und Loth, ohne Männliche Descendenz erfolgten Todiesfälle, recapitulirt wird, nicht aufhalten, weilen solches alles schon in vorstehendem gründlich abgeleinet worden ist, und nur dieses nochmahlen rechtsbeständig erinnern, daß alles, was occasione der Schmalkaldischen Kriegs-Unruhe über die beyde Herren Graffen Ludwig, Vatter und Sohn, gegangen ist, mit dem Paßauischen Frieden und Vertrag, wie auch der specialen Kayserlichen aggratiation und in deßen Verfolg zu fordern gehabten vollkommenen restitution, consequenter auch darmit das interims-transactum de Anno 1550. wieder

gänzlich aufgehört, und cessirt habe, obwohlen man übrigens darbey utiliter annimmt, daß dem adversantischen Schrifftsteller die Wahrheit endlich heraus gepreßet hat, das Martinische Testamentum seye ein Haupt-objectum solcher transaction mit gewesen, das ist, (noch rechtlicher und offenherziger zu sagen) wann dieses Testament nicht gewesen, hätte Herr Graff Friederich solchen favorem in dem Vergleich nicht erlangt oder erlangen können.

Nunmehro das von weyland Herrn Graffen Ludwig dem ältern cum effectu usquè ad hunc diem introducirte jus primogenituræ ebenfalls nur incidenter, wie in duplicis beschehen ist, zu berühren, so wird ex adverso wohl vergebens so großes Vertrauen auf die Beylag sub lit. Q. gesetzt, wohl erwogen solche Verhandlung nur Herrn Graffen Ludwigen den ältern und seinen Herrn Sohn Wolffgang, und die unter ihnen vorgeweste Irrungen betroffen hat, so folglichen zwischen diesen ein particular-Werck gewesen, auch pendente adhuc-dum Processu principali zwischen Herrn Graffen Ludwig dem ältern und Herrn Graffen Friederich des ersteren plenariam restitutionem, und das Martinische Testamentum antreffend, interimisticè erfolgt, und endlichen per sententiam Cæsaream de Anno 1563. juxta superius deducta in tantum wieder aufgehoben worden ist. Gleichen schlechten Behelff gibt die Einrede, das jus primogenituræ, so Herr Graff Ludwig senior in Testamento ordinirt, habe bloß ex consensu filiorum seine realitæt gehabt, gleich als wann ab agnitione ultimæ testatoris voluntatis validitas testamenti lediglich dependirte, und wann auch Herr Graff Wolffgang das Testamentum paternum Ludovicianum hernach impugnirt hat, so ist die special Ursach davon bereits in duplicis statthafft angeführt worden, gegen welches dann Impetrantischen Orts nichts, als leere Worte gesetzt werden, ohne daß nur der extracts- und zerstümmelter weise sub lit. S. adjungirte Gunzenhaußische Vertrag de Anno 1558. zwar helffen solle, aber in der That selbsten dahero wenig oder gar nichts hilfft, weilen unter anderen solcher sämtlich nach deßen klaren, heitern und buchstäblichem sen-

su

su nichts anders, als eine gütliche, zwischen Herrn Graffen Wolffgang an einem- und seinen Herren Gebrüderen, Ludwig, Wilhelm, Carl Ludwig und Lothen am andern Theil über die Vätterliche dem Herrn Graffen Wolffgang eigentliche und absolutè oder gegen die kurtz sub lit. Q. bemerckte Verhandlung de Anno 1555. nicht einmahl gemeynt gewesene disposition getroffene amicable composition involvirt, an welcher, tanquam re inter alios & tertios gesta, Herr Graff Friederich niemahlen participirt, oder zu participiren gedacht hat; Worbey diß einige noch semel pro semper zu wiederholen ist, es seye nicht abzusehen, mit was Fug oder Bestand dann der jenes ortige Patronus causæ doch immer von der Erb-Einigung so viel Aufheben machen möge, da man ja beständig supponiret hat, daß, wann es ab inteſtato gehet, die Erb-Einigung den proximiorem Agnatum ad succeſſionem admittire, und also mit einem Wort ultra jura communia nichts neues einführe, ausser diesem aber mit eben diesen allgemeinen Rechten succeſſionem teſtamentariam nicht nur keines wegs reſtringire, sondern so gar der ab inteſtato præferire.

Es stehet ferner nicht zu begreiffen, wie Gegentheil aus dem, was Anno 1563. zwischen Herrn Graffen Wolffgang und Graff Ludwig dem jüngern notabiliter wiederum transigiret worden, universaliter, & ad quæſtionem & litem præsentem itemque ultra personas transigentes inferiren, und insonderheit, wie er theils mit der sub n. 22. in duplicis recensirten disposition der Erb-Einigung, theils aber æquè notanter mit seinem in omnibus bonis, tam feudalibus, quam allodialibus sive acquisitis sive acquirendis, somnirten fideicommiſſo perpetuo, simplici, absoluto, graduali, reciproco & reali &c. conciliiren könne, daß Herrn Graffen Wolffgang freye Macht stipulirt worden ist, über alle eigenthümliche Güter, so viel deren nicht vorhero schon der Graffschafft incorporirt, und von ihme nicht nach der Hand acquirirt, sondern ererbt gewesen, nach Gefallen inter vivos, vel mortuos, als auch ex post, würcklich von ihme beschehen ist, zu disponiren?

Dem fernerweiten præjudicio mit Herrn Graff Wolffgangs

gangs Testamento de Anno 1569. und denen darauf gefolgten sententiis Cameralibus de Anno 1596. welche Jahrzahlen Antipatronus gantz irrig corrigiren will, hat man præter deducta in duplicis nichts beyzusetzen, weilen wieder nichts, als leere Wort dargegen gesetzt werden, und will man hier nicht urtheilen, ob der Impetratische Patronus causæ nun hier totaliter in das Netze gefallen seye, sondern nur den Impetrantischen causidicum fragen: Ob es nicht etwan bey ihme heissen könne, captator captus est? Da ja ohnverneinlich ist, daß das Testamentum Wolffgangianum, nur in so fern solches dem speciali pacto de Anno 1563. zuwider gewesen, in sententia aufgehoben worden, außer diesem aber in omnibus & per omnia bestanden seye.

Ebenfalls werden auch in Betracht der instituirten Graff-Wolffgangischen Frauen Gemahlin purè priora wiederholt, ingleichem ratione der Anno 1691. von Anwaldts gnädigstem Herrn Principalen weyland Herrn Graffen Dominico per Testamentum deferirt- und durch des letztern Herrn Vattern würcklich angenommen gewesenen Erbfolge, auch des pacti successorii zwischen Gräfflich-Oettingen-Wallerstein und Oettingen-Baldern, nachdeme genug ist, daß in beyden Fällen die hohe Herren Agnati sicherlich und gantz ohnbedencklich geglaubet haben, es könne ab Agnatis inter Agnatos non attenta graduum prærogativa de futura sua hæreditate ohnbeschadet der Erb-Einigung testirt oder paciscirt werden, und dürffte übrigens der Beweiß, daß pars Impetrans die Impetratische Landes-Folge ambirt und ambabus würde angenommen haben, wann er sie anders hätte haben können, nicht lange mehr anstehen.

Endlichen wird es auch bey prioribus in Ansehung der Kayserlichen declaratoriæ über den Fürsten- Stand und des recessus de Anno 1694. wieder purè gelaßen; Und gleichwie alles dasjenige, was ferner und letztens contra sensum communem aus der Erb-Einigung hergeholt wird, nicht weniger schon in gegenwärtigen Quadruplicis solidè abgewiesen worden ist, so will man weder mit deßen repetition noch auch mit der

Gegneri-

Gegnerischen Beylag lit. T. welche neque partem Impetrantem, noch Impetratam angehet, und ad specialia Pacta gehöret, sich länger aufhalten, sondern nunmehro in nomine Domini sub generali contradictione contradicendorum & protestatione, tacendo nichts einzugestehen, nisi quid novi vel facti, juxta humillimè petita in Exceptionibus & Duplicis allerunterthänigst submittirt und beschloßen haben.

Hierüber Euer Kayserlichen Mayestät allerhöchst Adelich-Hülff-Richterliches Amt allerunterthänigst und besten Fleißes anruffend, und in aller tieffstem Respect beharrend

Euer Kayserlichen Mayestät.

9

An

Ihro Römisch-Kayserl. auch zu Hispanien/Hungarn und Böheim Königl. Cathol. Mayest.

Allerunterthänigste

Conclusions-Schrifft/

REITERATO PETITO OMNIUM HUMILLIMO

In Sachen

Herrn Graffen Frantz Albrechts zu Oettingen-Wallerstein-Spielberg

Contra

Den Herrn Fürsten zu Oettingen, Herrn Graffen ANTON CARL zu Oettingen-Wallerstein und Herrn Graffen Crafft Wilhelm zu Oettingen-Wallerstein-Baldern

Puncto des von weyland dem Fürsten zu Oettingen contra coinvestituram Cæs. pacta Majorum & leges fundamentales Familiæ errichteten Tractatus successorii.

Mit Beylage ult. Concl. sub A.

Duplicatum.

4

Aller-Durchläuchtigst-Großmächtigst-und Unüberwindlichster Römischer Kayser, auch zu Hispanien, Hungarn und Böheim König ꝛc. ꝛc.

Allergnädigster Kayser, König und Herr, Herr!

Euer Kayserlichen Mayestät gebühret anforderist der allerunterthänigste Danck, daß allerhöchst DIESELBE in der Oettingischen Succeßions-Sache die von dem Impetratischen Theil einmahl an das Licht gebrachte Quadruplicas ad notitiam communiciren zu laßen allergnädigst geruhen wollen.

Nun hätte man zwar gewuntschen, es bey dem Gegentheilischen exhibito simpliciter contradicendo per generalia juris & facti belaßen zu können; Nachdeme aber der adversantische Causidicus darinnen in facto & applicatione

 juris

juris so vielfältig contra veritatem & bonam fidem gehandelt hat, so hoffet Anwaldts gnädiger Herr Principal, Euer Kayserliche Mayestät werden demselben in einer so wichtigen Sache, Krafft der in fine triplicarum beschehenen Reservation nisi quid facti aut novi, allergerechtest gönnen, diese Passages annoch brevissimis bemercken zu dörffen.

Dem in Replicis durch ohnverwerffliche authoritates Doctorum vest gestellten principio, quod remotior Agnatus non habeat jus proximum, quam diu proximior vivit, und daß demnach Anwaldts gnädiger Herr Principal biß nach dem Todt des Graffen Jgnatii, als Agnati proximioris, sich non agendo nicht præjudiciret habe, will entgegen gesetzet werden

Hertius Vol. 1. R. 17. num. 8.

Gleichwie aber daselbsten von dem vorgespiegelten, ex dicto silentio entsproßen seyn sollenden præjudicial periculo nicht ein adæquates Wort zu finden, wohl aber bey dem Knipschild. de fideicommiss. Famil. Cap. 11. num. 435. woraus Hertius locum cit. genommen, das platte contrarium zu ersehen ist, ubi:

> Si is, qui tempore alienationis erat proximior, jure suo non utatur, vel moriatur, alter, qui remotior erat, fit proximior, & NB. ex eo jus revocandi habet;

Also ist das Gegnerische allegatum falsch, und die dißseitige deducta in replicis & triplicis bleiben entgegen vest bestehen.

Es kan weiters Anti-patronus endlichen selbsten nicht mehr in Abrede seyn, daß in theoria & praxi die Impetrantische Meynung prævalire, quod nempè testatori aut conditori fideicommissi, & non ultimo Possessori succedatur, welches utiliter acceptiret wird, und ist das allschon dem Klag-Libell adjungirte schema genealog. um

so

so weniger erst jezo anzufechten, als solches an sich notorisch, und Pars adversa daran biß gegenwärtige Stund nicht das mindeste in specie auszusetzen vermöget, so fort es eo ipso für richtig agnosciret hat.

Mev. Consf. 90. Num. 4.

Daß des Herrn Graffen Anton Carls Excellenz wegen seiner Frauen Mutter, die weyl. des letzt verstorbenen Fürstens zu Oettingen Herrn Vatters leibliche Schwester gewesen, propinquior ad successionem seyn solle, ist eine gantz neue prætension, und in nostro casu, wo die Weibs-Personen durante masculinitate ab omni successione expresse ausgeschlossen seynd, eine solche schwache thesis, daß der ex adverso hierzu allegirte Stryck cit. dissert. 7. Cap. 3. num. 11. in fine per rationes decidendi diese selbsten also explodiret:

Sed resp. ad primum: insufficiens esse matrimonium fœminæ cum Agnato remotiori ad tollendum jus agnatorum ex prioritate gradus, & voluntate primi fundatoris quæsitum. Ad secundum: vinculum per affinitatem contractum ad præoccupandam successionem impertinens esse.

add. §. 1. Instit. de legit. Agnat. tutel. ibi Amitæ tuæ filius non est tibi Agnatus.

Und hat man überhaupt juxta concessa hier nicht auf die proximitatem gradus ultimi Possessoris, sondern derer Conditorum fideicommissi zu sehen, respectu dieser bereits erwiesen- und ohnehin notorisch- und nicht contradicirter Maaßen alle dermahlen im Leben seyende Hoch-Gräffliche Herren Agnati sich in gantz gleichem Stammens-grad befinden.

Ob Graff Ignatius, als proximior Agnatus in seinen Lebs-Zeiten wider den quæstionirten nichtigen Successions-Tractat sich judicialiter oder extrajudicialiter gereget habe oder nicht? daran ist wenig gelegen, weilen schon toties

 ties

ties evinciret worden, quod vel ex facto vel non facto proximioris Agnati jus succedentis Agnati non afferatur, cum is non ex persona illius, sed jure proprio sibi à primis Institutoribus ac ex eorum pacto jam quæsito & radicato succedat, entzwischen ist doch gleichwohlen des Hochgedachten Herrn Graffen Ignatii Dissensus aus dessen beygelegten Hand-Schreiben genugsam erwiesen worden, und verdienet der übrige leere Wort-Wechßel keinen ferneren Gegen-Satz, maßen denen widrigen eingelenckten so wohlen in puncto prætensæ præscriptionis, als wider die qualitatem institutæ actionis in Replicis & Triplicis bereits also begegnet worden ist, daß der Impetratische Patronus causæ darwider nicht das geringste mit Bestand mehr zu sagen gewußt, wie dann auch den von ihme über den Gesundheits-Zustand deßen gnädigst-und Anwaldts gnädigen Herrn Principalen ohnnöthig erhobenen Streit der Herrscher über Leben und Todt nunmehro durch die Abforderung des Ersteren von dieser Zeitlichkeit decidiret hat.

Die à regula juris feudalis ex adverso zum vermeyntlichen Behelff gemachte Exception: Si de consuetudine in feudis testari permissum sit, verlanget man in thesi nicht zu widersprechen, in hypothesi aber, daß nemlich bey dem Haus Oettingen diese consuetudo eingeführet seye, ist in Ewigkeit mit Wahrheit und Grund nicht zu erweißen.

Es will zwar der Gegnerische Causidicus sehr hizig behaupten, daß darüber beygebrachte Gezeugnuß von dem Fürstlich-Oettingisch-geweßten geheimbden Rath Multzen wäre der Wahrheit und denen Actis gemäß, und Er selbsten hätte mit getreuer Anführung deßen seine integritæt bewiesen. Gleichwie aber die Wahrheit eben nicht in multiloquio bestehet, sondern in der That gezeiget werden muß; Also hat auch das dißeitige assertum in deme, was über das Martinische Testament nach beyder Theilen Vor-und Anbringen würcklich erfolget ist, seinen Grund, und die schon in denen Triplicis sub lit. L. N. O. & P. befindliche, ex adverso selbsten agnoscirte Beylagen zum ohnverwerfflichen

lichen Beweiß, hingegen das Mulzische Dicterium fundiret sich nur in deme, was ein Theil, nemlich Graff Friderich in seinen Exceptionibus alleine beygebracht hat, bleibet demnach wahr, daß Er Mulz solchergestalten interessiret und verstimmlet und vergleistert geschrieben, Antipatronus zugleich auch, da er bey dieser occasion die Sache selbsten beßer eingesehen, und doch das widrige mit zu behaupten suchet, sich in den billigen Verdacht gesetzet habe, daß Er bey Führung des ihme obliegenden Beweises über die zu seinem fundament angegebene Gewohnheit wohl noch öffters an die belobte Integritæt nicht dencken dörffte, wie Er dann wiederumben gleich hier gegen seinen so eyffrig defendirten fidem die formalia der Graff-Friderichischen Exception nicht integraliter extrahiret, sondern die sehr nachdenckliche Passage:

„ Er auch die Einigung zu schwören nie geweigert,
„ es wäre ihme darzu auch nie verkündet worden, deß-
„ halben an ihme kein Mangel erschienen ꝛc.

vid. dict. adjunct. lit. L.

platterdings ausgelassen hat, weilen von dem vermeyntlichen instituirten Erben, nemlich Herrn Graffen Anton Carls Excell. die Erbeinigung ebenfalls noch nicht beschworen worden, und Sie bißdahin, nach klarer Disposition derselben, (wie man bereits in dem Klag-Libell per adjunct. lit. G. erwiesen, und darauf in judicando mit zu reflectiren gehorsamst gebetten) aller Mit-Succession und Regierung ohnfähig seynd. Ubrigens hielte man für ohnnöthig, mit Gegen-Einanderhaltung des Mulzischen asserti, als ob Graff Friederich aus denen Reichs-Lehen ein gar geringes gemacht, und dahero des Graff Martins gantzen Antheil in Krafft deßen Testaments erhalten hätte, dann wegen der eigentlichen Beschaffenheit der Sache nur noch ein Wort zu verliehren, weilen wegen des ersteren die Lehen-Brieff, und wegen des lezteren die obgemeldte Beylagen lit. L. N. O. & P. den wahren Grund ohnehin schon genugsam vor Augen legen;

 Nachdeme

Nachdeme aber der Gegentheilische Sachführer hier loco planè incongruo daraus folgend = so genanntes Haupt = argumentum formiren und einnöthigen will:

Graff Ludwig hätte mit allen seinen gegen das Martinische Testament angeführten fundamenten auch noch in anno 1563. dergestalten succumbiret, daß er die fünf Zwölfftel ex Testamento Martiniano habe zuruck lassen müßen, folge also ob identitatem causæ, daß Pars Impetrans sich keines beßern Sorts zu getrösten haben könne, weilen derselbe samt denen zweyen Gräfflichen Linien von = und aus dem Martinischen Testament originariè seine Oettingische Landes = portion hat, und mit keinen anderen Waffen, als denen, welche in simillimo casu Graffen Ludwig in dem Weg Rechtens destituiret haben, fichtet;

So muß man wider Willen zu Entdeckung dieses captiosen Syllogismi ferners melden:

Wann Graff Friederich mit dem Martinischen Testament, dem Gegnerischen Vorgeben nach, reussiret hätte, so hätte derselbe bekommen müßen

In krafft dieses Testaments
Fünff Zwölfftheil.

Und weilen so wohlen sein Vetter, Herr Graff Carl Wolffgang, als 4. von seinen Herren Gebrüderen, nemlich Wolffgang, Wilhelm, Carl Ludwig und Loth, ohne Männliche Erben gestorben seynd, folglich nur alleine noch der einzige Herr Bruder, benantlich Graff Ludwig der jüngere mit mannlicher Descendenz im Leben verblieben ist, so hätte ihme Herrn Graffen Friederich wegen dieses prætensè gültigen Testaments ja von denen übrigen sieben Zwölfftel

ab intestato die Helffte mit
Drey ein halbes Zwölfftheil

auch

auch nicht benommen werden können, und Er also in allem von dem Land haben sollen

Acht und ein halb Zwölfftheil.

Gleichwie aber in denen triplicis durch die offtbemeldte Beylagen Lit. N. & P. schon überflüßig demonstriret worden ist, daß Graff Friederich wegen dieses Martinischen Testaments

Primo Nach Lit. N. so gleich auf seines Herrn Vatters, und Herrn Vetters Carl Wolffgangs in sieben zwölfftel bestandenen Antheil bloß mit Vorbehalt deren Anfällen nach der Erb-Einigung per formal.

Doch keinen Theil hierdurch seine Anfälle, wie sich das NB. ihrer Erb-Einigung nach gebühret, benohmen, oder darauß zu schreitten zugelaßen seyn, sondern dieselben in alle Weeg gehalten und vollzogen aerden sollen,

hat renunciren,

Secundo Nach lit. P. so gar auch noch sich dieser Anfälle oder Pacten-mäßigen Erbschafften ab intestato vollends biß auf einen ledigen Anfall begeben, und

Tertio Noch über das, besage der wiederholten Beylage Lit. N. alle seine Prætensiones auf viele tausend Gulden schwinden, die ohnverheurathete Schwestern zur Helffte aussteuren, und sich am Ende für alles nur mit denen Martinischen fünff Zwölfftel begnügen laßen müßen, wo Er doch außer diesem Martinischen Testament nach der Erb-Einigung, mithin ab intestato, mit seinem übrig verbliebenen einzigen Herrn Brudern Graffen Ludwig dem jüngeren zur Helffte, folglich in sechs Zwölfftel, ohndisputirlich hätte succediren können und sollen;

Also läßt sich das angezogene Gegentheilige soge-

nannte

nannte Haupt-argument mit bestem Grund in terminis folgender gestalten retorquiren:

> Graff Friederich hätte mit allen seinen für das Martinische Testament angeführten fundamenten dergestalten succumbiret, daß er mit seiner Descendenz am Ende davon nichts, als den bloßen Nahmen Martinischen Antheil behalten, da er mit Verzicht seiner übrigen ohndisputirlichen Erbschafften, mit Nachsicht vieler tausend Gulden, und übernommenen anderen höchst-beschwehrlichen præstationibus, dann so gar mit Verlust eines gantzen Zwölfftheil Landes ersagten Martinischen Antheil erst hat redimiren müßen, folge also ob indentitatem causæ, daß pars Impetrata sich keines beßeren Sorts zu getrösten haben könne, weilen Graff Friederich originariè durch dieses Testament sothane fatalität erlitten, und pars Impetrata mit keinen anderen Waffen, als denen, welche Graffen Friederich und seine Descendenz also ohnglücklich gemacht haben, fichtet.

Aus welchen dann zugleich luce meridiana clarius erscheinet, daß das Gegnerische Assertum: als ob Graff Friederich seine Landes-portion bloß und lediglich in Krafft des Martinischen Testaments bekommen hätte, grund-falsch seye.

Neben deme würdet ex adverso endlich selbsten eingestanden, daß nicht nur per ultimam voluntatem, sondern auch inter vivos contractu, pacto, statuto &c. besonders à statibus Imperii fideicommissa Familiæ errichtet werden können, welches man wiederumben utiliter acceptirt; Daß aber ein dergleichen fideicommissum durch die Oettingische Erb-Einigung würcklich induciret worden seye, bietet der adversantische Concipist allen seinen Advocaten-Künsten auf, solches zweiffelhafft zu machen, und suchet dahero gleich Anfangs den Impetrantischen Patronum causæ überhaubts durch die falsche Auflage in Miß-credit zu setzen, als ob derselbe das angegebene fideicommissum perpetuum,

tuum, absolutum tam in casu mortis, quam alienationis, nec non graduale, & reciprocum &c. zu erzwingen der Erb-Einigung sensum, und diverse dispositiones scandalosè contorquiret und confundiret hätte; Alleine, da man die Gegnerische allegata aus der Erb-Einigung mit dem wahren und gantzen Innhalt derselben conferiret, so würdet sich entgegen in der That äusseren, daß vielmehr der Gegentheilige Causidicus den eigentlichen Verstand ersagter Erb-Einigung vielfältig adulteriret, sich derselben nur zerstimmleter Weiße bedienet, so fort daraus ohnächte und captiose illationes gemacht habe.

Dann es fanget derselbe gleich von dem §. 1. 2. & 3. an, und saget, solche gehöreten eigentlich ad mutuam defensionem, folglich keines wegs hierhero, abstrahiret aber geflissentlich von dem procemio, und der darinnen enthaltenen causa finali totius pacti gäntzlich, daß nemlich von den hohen Herren Compaciscenten solches pactum per formalia:

> Für Unß und all Unßere Erben um langwieriger Auffenthaltung, Nutzen und Frommen willen Unßerer Graffschafft Land, Leuth und Güther 2c.

errichtet worden seye, wo doch die Vernunfft und Rechte erfordern, daß vor allem auf die causam finalem einer disposition gesehen, und daraus vera mens disponentium seu contrahentium abgenommen werden solle.

vid. Mantica de tacit. & ambig.
Convent. Lib. 3. tit. 12. N. 5.

Wie also aus denen vorgemeldten formalien klar erscheinet, daß die Conditores der Oettingischen Erb-Einigung ihre Haupt-Absicht auf die perpetuam conservationem bonorum in familia gehabt und zu dem Ende ihre Graffschafft, Land, Leut, und Güter 2c. per verba Unsere Graffschafft, Landt, Leuth und Gütter 2c. unter sich und

 allen

allen ihren Erben **gemein** und **verfangen** gemacht haben;

So ergiebt sich von selbsten, daß derer Compaciscenten hauptsächlichste Intention gewesen seye, unter sich und allen ihren Nachkommen ein fideicommissum absolutum, perpetuum ac reciprocum zu ordnen und einzuführen,

absolutum, perpetuum ac reciprocum fideicommissum enim inducitur, si in verbis procemialibus dicatur, ideo fieri, ut bona remaneant in infinitum in familia:

Andr. Contr. forens. 194. Num. 1. & 2.

Bey dem §. quarto bedienet sich der Antipatronus abermahlen nicht des Contextus der Erb-Einigung de verbo ad verbum, sondern machet nur nach seinen eigenen Ideen eine synoptische Erzehlung, und subduciret solche gefährlicher Weiße gleichwohlen mit doppelten Linien, als wann es die wahrhaffte formalia wären, läßt dabey nebens folgende significante Passages gar aus:

So haben wir Uns aus sonderer Vorbetrachtung für Uns, und all Unsere Erben vereint 2c.

Damit dieselben desto eher wieder zu Unser Graffschafft und Herrschafft gebracht werden mögen.

Doch soll er zuvor an dem, der es versetzet oder verkaufft hat, oder seinen nächsten männlichen Erben deßen ein Wiederkauff, oder Loß-Brieff geben,

verdrähet den wahren Verstand der importanten Worte

Je dem nächstgesippten 2c.

da er solche zusammen hänget, und setzet

Jedem nächstgesippten 2c.

dann

dann bey dem Beschwöhrungs-Puncten statt, daß es heißet,

„ Dieser Einigung mit Eyden und Treuen, **als nach-**
„ **folget** verpflichtet ist 2c.

„ Dieser Einigung als **vor und nachstehet**, unter-
„ worffen und verpflichtet ist 2c.

setzet derselbe simpliciter

Dieser Erb-Einigung mit Eyden gebührend verpflichtet, dieser Einigung erforderlich zugethan ist 2c.

und flicket dargegen eigenmächtig darzu bey dem passu von Theilung derer Regalien auf dem Tisch die nirgends befindliche Worte

und in communione seynd 2c.

dann bey ger Schätz- und Besteurung der wieder eingelößten Güter

und nur auf solchen Fall 2c.

und machet endlichen den grundlosen Schluß, als ob durch diesen §. nur das Jus protimiseos oder prælationis und das Vor-Anbott dem Agnato propinquiori, und in subsidium denen übrigen Herren Graffen von dem Haus induciret, und respectivè pactiret, außer deme aber die freye Hand zu denen alienationen gelassen worden wäre.

Dahingegen aber nach dem buchstäblichen Innhalt dieses §. 4. die alienatio inter vivos nur in dem Nothfall zugelassen ist per formal.

von Nothdurffts wegen versetzen oder verkauffen wollten, oder müsten 2c.

mit der weiteren condition, daß in diesem nemlichen Nothfall gleichwohlen noch das Vor-Anbott

einem Graffen zu Oettingen, **Je dem nechstgesippten,**

und zwar die alienatio selbsten nur quoad fructus geschehe,

Nichts als die gemeine Nutzung von halb-

Bäuen , Aeckern, Wißmathen, Gärten, Zehenden, und Umbgeldern ꝛc.

Zumahlen auf Wiederlösung,

und nicht zu Urthat, oder Ewiglichen, sondern allweg auf Wiederlösung

und mit wiederholter gantz besonderer præcaution für dem nächstgesippten des also necessitirten Verkauffers oder Versetzers,

doch solle Er zuvor an deme, der es versetzet, oder verkaufft hat, oder seinem männlichen nächsten Erben des einen Wiederkauff- oder Loß-Brieff geben ꝛc.

So äußert sich von selbsten, daß das vorbemeldte Gegentheilische illatum in dem allermindesten nicht bestehe.

Est enim in usu juris certum, quod si alienatio duntaxat permittatur in casu necessitatis, regula concipiatur negativè, id est in cæteris alienare non licere

L. 7. Cod. de reb. alien. non alienand. Cothm. Vol. 5. Resp. 12. num. 51. seqq.

Dahero dasjenige, was die JCti Tubingenses hiebevor zwischen denen Graffen Lemnia und Palmyra respondiret haben, und der jenseitige Sachführer für sehr adæquat deprædiciret, so wenig applicable ist, daß vielmehr sie JCti selbsten in ordine ad nostram hypothesin das platte contrarium statuiren. Dann wann man apud Harprechtum in Tract. Academico angeregtes Responsum recht einsiehet, so haben die Graffen von Lemnia und Palmyra juxta ex adverso citat. N. 608. nur simpliciter also unter sich pactiret:

„ Daß kein Graff von Lemnia und Palmyra versetzen „ oder verkauffen solle, Er habe es dann vorhero denen „ andern Hrn. Graffen von Lemnia ein Jahr vorhero „ angebotten, und wann er es gleichwohl darum, weil „ kein Graff von Lemnia ihme was abkauffen will,

würcklich

„ würcklich verkaufft , alsdann allen Herren Graf-
„ sen von Lemnia das Jus retractus vorbehalten seyn solle.
Dahingegen in pactis Oettingensibus ist die alienatio nicht so simpliciter, daß bloß das Vor-Anbott und respectivè das jus retractus reserviret worden, sondern nur allein bereits deducirter massen in casu necessitatis mit seiner modification und restriction, pro perpetuo retinendis bonis in familia, dann mit besonderer reflexion auf den nächstgesippten tam in casum dictæ alienationis necessariæ, quam reluitionis erlaubet, und demnach von ermeldten JCtis ipso loco ex adverso cit. nemlich pag. 707. §. 24. zum Behuff der dißeitigen Intention folgendes respondiret worden:

Planè si ex Instrumento divisionis, vel etiam aliunde constare possit, quod partes tantum de venditione in casibus, quibus licita est etiam talium bonorum alienatio (uti hîc in casu expresso necessitatis) senserint, tunc non tantum jus protimiseos strictè sic dictum, verum etiam jus retractus bene possunt obtinere NB. nec tamen fideicommissum ex talibus verbis pro remisso habendum foret.

Et rursus cit. pag. 835. N. 605. & 606. quando enim bona alienari prohibentur, ita scilicet, ut prohibitio non simpliciter nuda sit à causa & persona, sed eum in finem facta, ut bona in familia remaneant (uti in substrato: Damit die Graffschafft Oettingen destominder zertrennet, und in frembde Händ gestellet werde) quod tunc non saltem in casum alienationis, verum etiam in casum mortis, atque ita absolutum & simplex fideicommissum inducatur.

Es wird auch dieses noch mehr dadurch bestärcket, daß, gleichwie die Verfaßere der Oettingischen Erb-Einigung so gar den casum necessitatis exprimiret haben, welcher sonsten an sich unter der Regul prohibitæ alienationis nicht begriffen ist, Sie also auch das Condominium und die Compossess ihrer Graffschafft , Land , Leut , und Güter also

 fest

fest unter ihnen gehalten, daß dieselbe geglaubt haben, ausser der expressen permission seye so gar auch in dicto casu necessitatis ein Agnat befuget, von des andern seinem Condominio und der Compossess etwas zu veräußern, uti eleganter solidè deducit

Hartmannus Pistor. lib. 2. quæst. 6. num 50. seqq.

Man könte demnach vielmehr Anti-patronum nur noch fragen, wo dann derjenige passus in der Oettingischen Erb-Einigung stecke, welcher überhaubts nur das jus reluitionis vorbehalte, und in dem übrigen die alienationes frey laße?

So wenig aber dieser irgends zu finden ist, eben so wenig läßt sich bey dem ex adverso allegirten Harprechto Vol. nov.consf. 41.num. 134. & consf. 50. num.632. seqq. ein adæquater Buchstaben antreffen, daß juxta §. 5. der Oettingischen Erb-Einigung durch die daselbsten befindliche exclusion derer Töchtere nur ein gewißer gradus fideicommissi conventionalis impropriè zu erzwingen seyn sollte, sondern es statuiret dieser berühmte Author in suo tract. Academico 7. de successf. filiarum Nob. renunciat. pag. 380. n. 34. vielmehr gantz deutlich:

Si filiæ in favorem masculorum (uti in nostris pactis Zu Auffenthaltung und Langwührung Unserer Grafffchafft Nahmen und Stammen) excludantur, & certis dotibus contentæ esse debeant, quod hujusmodi bona haud dubiè jure fideicommissi censenda sint.

add. Besold. parte 5. Consil. 221. num. 20. sequent. præsertim num. 27.

Wiewohlen der dißeitigen intention am Ende nicht widerstrebet, wann schon die fideicommissa familiarum pacto introducta respectu deren, die durch Testament gemacht worden, conventionalia & propria benamb-

nambſet werden wollen, weilen in denen Triplicis bereits erwieſen iſt, und der Gegentheilige Advocatus hieroben ſelbſten eingeſtanden hat, daß juxta jus publicum & praxin imperialem dergleichen fideicommiſſa à ſtatibus imperii erecta nicht nur allein in excellenti gradu favorabilia ſeyen, und ſich ad inſtar fideicommiſſorum per ultimam voluntatem gänzlich reguliren, ſondern auch noch von vielmehrern Kräfften ermeßen werden, als die welche aus einem bloßen Teſtament entſproſſen ſeynd.

vid. Klock. tom. 3. conſ. 150. num 21. ubi in terminis

Quod Agnati ex tali pacto firmius ac plenius jus acquiſitum habeant quam fideicommiſſarii.

Derowegen dann die Gegneriſche eigene Confeſſion daß aus dem §. 5. der Oettingiſchen Erb-Einigung ein gradus fideicommiſſi conventionalis & improprii hergeleuthet werden könne, in gemeltem ſenſu gar wohl für bekannt angenohmen werden kan,

Bey dem §. 6. der Oettingiſchen Erb-Einigung machet der adverſantiſche Cauſidicus ein großes Geſchrey, daß daſelbſten die Succeſſiones ab inteſtato denen per ultimam voluntatem nachgeſetzet ſeyen, und alſo dieſe letztere denen erſteren prævaliren müſten, alleine es ſpricht derſelbe, dardurch nicht ſo wohl ſich, als vielmehr dem Impetrantiſchen Theil abermahl ſelbſten das Wort, dann bey dem Erſten Anblick dieſes paſſus in dicto §. zeiget ſich, daß dieſes nur alleine von der fahrenden Haab, oder denen mobilien per modum exceptionis gemeldet worden. ibi:

Der andern fahrenden Haab auch Paarſchafft halben an Geldt nichts ausgenohmen, was daran einen nicht übergeben oder verſchaffet wird, ſoll dem nächſten männlichen Erben des Verſchaffers und Vergebers zuſtehen.

Welche Exception dann de permissa facultate circa bona mobilia libere disponendi, die Regul; daß entgegen circa bona immobilia nicht über 2000. fl. werth, weder im Leben noch am Todtbett verschafft, oder geordnet werden darff, nur destomehr bestärcket.

Daß aber die Regul circa bona immobilia, nicht über 2000. fl. werth disponiren zu dörffen, nach des Gegentheils Sinn nur pro extraneis gemacht, und entgegen inter Agnatos die dispositio darüber frey gelassen worden seyn solle, ein solches kan absquè manifesta contradictione, & deterrimo vitio absurdi nimmermehr behauptet werden, nam non posse alienare juxta §. quartum extra casum necessitatis in præjudicium proximioris, & juxta §. sextum prætensè posse alienare extra casum necessitatis in præjudicium proximioris sunt manifesta contradictoria in adjecto, talis vero interpretatio, quod non recipienda, per quam in aliqua dispositione contradictio manifesta inducitur, sed pro hac evitanda verba etiam improprianda sint, certissimi juris est:

vid. apud Harprecht Resp. 48. num. 160.

Und entsetzlich absurd wäre es zugleich, da man sagen sollte, die Compaciscenten hätten nur die alienationes necessarias unter ihnen also einschrencken wollen, und entgegen die alienationes voluntarias frey gelassen, wo doch die natürliche Vernunfft, und alle Rechte dem Nothfall mehrers favorisiren müßen. Daß übrigens die Worte dieses §. 6. wann sie pro natura rei angenommen werden, die prætensam liberam facultatem inter Agnatos de bonis immobilibus disponendi selbst gantz deutlich ausschließen, und daß entgegen das ex adverso formirende Argumentum à contrario in casu, wo dem nächst- oder auch gleich gesippten in der familie sein sowohlen durch die Käyserliche Mit-Belehnung, als ex inducto fideicommisso absoluto perpetuo & graduali erlangtes und bestättigtes jus certum ac radicatum platterdings bewohnen wurde, mithin sothanes contrarium expresso jure & pacto verbotten ist, keinen

Platz

Platz greiffen könne, ist bereits schon in denen triplicis genugsam vor Augen geleget worden, und auch sonsten noch bekannt, daß es bey solchen dispositionibus prohibitivis ex regula certa heiße, quod non invenitur permissum expressè, censetur prohibitum, adeò, ut ubicunquè est res aliquo modo prohibita, non stetur dicto asserentis, casum permissum subesse, nisi evidenter hoc probetur.

Masquard. Concl. 1243. Num. 116.

So ist auch endlichen der aus denen gemeinen Rechten nachgeholte Gegnerische vermeintliche Grundsatz, daß die ratio finalis nemlich conservationis familiæ nicht alteriret werde, wann gleich in familia der gradu remotior dem proximiori vorgezogen wird, ad substratum nimmermehr zu adaptiren, weilen solches nach dem hierzu allegirten Text. in L. unum ex familia 67. ff. de legat. 2. nur in diesem casu statt hat;

Si testator dicat, quod uni ex Familia fideicommissum relinquat, tunc enim poterit hæres unum eligere ex Familia, quem vult, secus autem, si Familiæ simpliciter relictum fuerit, nam tunc non poterit hæres eligere remotiorem, quin si fecerit, admittantur proximiores ad revocationem alienationis prout in terminis statuit.

Tiraquell. de retract.

Lignagier. §. 11. Gloss. 6. n. 15.

Da nun bereits aus der Erb-Einigung vielfältig per extensum vor Augen gelegt worden ist, daß die conditores derselben nicht nur auf einen aus der Familia ihre Absichten genohmen, sondern absque ulla determinatione temporis vel personarum quam diu Familia durat, ac masculi supersunt, mithin simpliciter auf die conservation ihrer gantzen Familiæ gesehen, so fort die alienationes per modum causæ finalis, ut bona semper in Familia maneant, & ad solos masculos nomine collectivo vocatos exclusis fœminis, & juxta gradus proximitatem

 in

in infinitum deveniant, verbotten haben; So hätte Antipatronus gleich aus seinen eigenen citirten Authoribus ersehen können, wie er in der application des text. cit. L. unum ex Familia horrendè geschleglet, und wiederholter contra bonam fidem gehandelt habe, dann von ermelten Authoribus nur die vornehmbste zu conferiren wurde derselbe bey dem à Sande de prohibita rerum alienat. cit. à se cap. 6. statim n. sequenti 29. die formalia gefunden haben.

Secus est, quando absolutè & dissertis verbis testator Familiæ fideicommissum reliquit, ad illud enim cum ex præsumpta testatoris voluntate proximiores vocent (multo magis si uti in substrato expressé vocati sint) non est in potestate gravati hunc succedendi ordinem pervertere, & ex remotiori gradu aliquem eligere,

Bey dem de Petra de fideicommiss. cit. ex adverso quæst 7. etiam statim sequent. num. 3.

Quando testator expressè prohibuit alienationem cum clausula, quod bona deveniant in descendentes & posteros in infinitum, quod tunc dicat. inductum fideicommissum absolutum, & oporteat, quod res prohibita alienari transeat ordine successivo ad proximiores, eodemque æqualiter cum seqq.

Bey dem Knippschild de fideicommiss. Famil. similiter ex altera parte cit. cap. 11. post allegat. n. 422. statim n. 428. ubi non solum nox dicta formalia ex de petra repetuntur, sed & N. 429. concluditur.

Quod in eo casu, in quo aliquid Familiæ pro ejus conservatione est relictum, hæres non possit eligere remotiorem, sed proximiores gradatim vocati sint.

Wie entgegen aber die Vernunfft, die Auffrichtigkeit und die Rechte erfordern, den gantzen Innhalt einer Sache von Anfang biß zum Ende einzusehen, zu

connecti-

connectiren, und so dann erst über die wahre Eigenschafft derselben zu ratiociniren.

Text. & Doctorum in L. incivile est 24. ff. de Leg.

Also muß dem Gegentheiligen Concipisten zur grösser Confussion gereichen, da Er aus dem gantzen Innhalt und Zusammenhang der Oettingischen Erb-Einigung ersehen müssen und sollen.

Daß die Compaciscenten gleich in dem Proœmio derselben die causam finalem nehmlichen **die langwührige** Conservation **des Oettingen Nahmen und Stammens ausgedrucket haben,** daß zu dem Ende, und **damit ihre Graffschafft, all- und dieweil eine männlich-eheliche Persohn deßelben ihres Bluts Nahmen und Stammen im Leben ist, destominder zertrennet und in frembde Hände gestellet werde,** die alienatio nur allein in dem **Nothfall** erlaubet, und dahero außer diesen regulariter verbotten worden.

Daß auch noch in diesem Nothfall **jedem nächstgesippten Graffen zu Oettingen** das zu veräußrende Stuck vorderst angebotten werden muß, außer deme aber die alienatio so wenig an frembde als Remotiores Agnatos zu præjudiz des juris quæsiti, welches der nächstgesippte nach dem Stamm-Recht, und dieser Erb-Einigung vor andern daran hat, geschehen könne.

Daß die Veräußerung alleine quoad fructus Platz habe.

Daß solche in extraneum nur in subsidium, wann kein Graff von Oettingen der vorgeschriebenen Ordnung nach es annehmen will, statt finde.

Daß dieses anderst nicht als auf Wiederlösung geschehen könne.

F Daß

Daß die Reluitio zwar einem jeden Graffen von Oettingen offen stehe, doch daß dem Alienanti oder seinem nächsten Männlichen Erben davon Nachricht gegeben, ob Er es selbsten wiederlößen wolle, oder wenigstens ein Wiederlösungs-Brief eingehändiget werde, damit ja nichts, auch so gar in dem Nothfall zum Nachtheil des nächstgesippten geschehe,

Daß die Töchtere **zu Auffenthalt, und Langwährung der Graffschafft Nahmen u. Stammen** gegen einen gewißen Heurath Guth ausgeschlossen worden.

Daß die freye disposition nur alleine in mobilibus (davon auch so gar das was zur Wöhr gehörig ausgenommen) erlaubt seye.

Daß entgegen die dispositio quò ad immobilia biß auf 2000. fl. werth gäntzlich verbotten worden.

Daß die Compaciscenten allezeit die Worte gebraucht haben: **Unser Graffschafft, Land, Leuth und Güther 2c. die wir jetzo haben, oder hernach überkommen werden 2c.** zum offenbahren Gezeugnuß, daß solche jetzt und künfftighin unter Ihnen alle gemein und verfangen seyen, folglich ein jeder derenselben, und ihren Nachkommen in diesen das Condominium die Compossession und das jus quæsitum haben.

Daß alles was darwieder geschicht, ipso jure null: und der nichtig beschwöhrende, oder gegenhandlende Graff keine Regierung oder Succession fähig seyn solle.

Daß derselbe gleichwohlen kein Scheuen gehabt habe, in den Tag hinein zu schreiben, alles dieses gehörte nur ad partes juris protymiseos, wo doch einem nur halbsehenden, klar unter die Augen leuchten muß, daß die Conditores offtgedachter Oettingischen Erb-Einigung nicht das bloße jus protymiseos statuiren wollen, sondern vielmehr ein ordent-

liches fideicommissum perpetuum, absolutum, & graduale tam in casum mortis quam alienationis, nec non reciprocum, reale ac particulare circa omnia bona tam feudalia, quam allodialia, sive acquisita, sive acquirenda errichtet und eingeführet haben, wie de specie ad speciem nicht nur in denen triplicis erwiesen, sondern auch hieroben ex ipsis suppositis vollends ohnwiedersprechlich gemacht worden ist,

Um nun auch noch kürtzlich zu sehen, wie der adversantische Patronus causæ mit dem Beweiß seiner Exception, daß nehmlich saltem de Consuetudine in dem Hauß Oettingen die testamenti factio inter Agnatos libera seyn solle, umgegangen seye? So hat es ratione des

I.ten) vermeintlichen Præjudicii, nehmlich mit dem zwischen Graffen Wolffgang und Joachim in anno 1491. errichteten testamento reciproco ein-für alle mahl diese Beschaffenheit, wie bereits in denen Triplicis angeführet worden ist, und bleibet daher wahr, daß solcher actus ob supervenientiam Liberorum gar nicht ad effectum gekommen, mithin in ordine ad probandam prætensam consuetudinem frustraneus seye, zumahlen auch an sich auf keine Weiß um deswegen tauglich seyn könnte, weilen solcher zugleich noch vor der in anno 1522. errichteten Erb-Einigung geschehen, mithin extra objectum ist.

Denen übrigen Gegnerischen Einstreuungen in ordine ad prætensum hunc actum, würdet cum repetitione priorum generaliter contradiciret, weilen sie weder zur Sache dienen, noch die dißseitige asserta in suo tertio entkräfften.

Bey dem zweyten angeblichen Præjudicio nemlich dem Martinischen Testament hat zwar der Gegentheilige Concipist dem Schein nach die Sache klar machen wollen, und mithin daß factum in 3. Periodos benanntlich

1.) Was sich tempore conditi Testamenti zugetragen,

2.) Was nach der Achts-Restitution Graffen Ludwigs des ältern deßwegen passirt, 3.) Was endlichen nach dessen Tod darüber erfolget seye: abgetheilet, hingegen aber in der That sich beflissen, solches zu seiner intention hier und dar geflissentlich zu verdrehen, und gefährlich zu confundiren; Daher gleich wie folglichen Er Antipatronus auf diesen Actum noch sein einziges Vertrauen setzet, also kan man Impetantischer Seits, um sich hierdurch nicht verkürtzen zu laßen, ohnmöglich entstehen, daß man dagegen nicht ferners specificè anzeige, wo derselbe diesen seinen ohnerlaubten Vortheil zu spielen, und damit Illustrem Dominum referentem irr zu machen intendiret habe, welches beßer und deutlicher nicht geschehen kan, als da man die Gegnerische Geschichts-Erzehlung mit dem wahren Actenmäßigen Befund conferiret,

Es meldet demnach der adversantische Wortsprecher ad Periodum

Primum, Graff Friederich hätte ex solo hoc suo Testamento soceri obgesieget, welches auch in der transaction de Anno 1550. sola & unica ratio decidendi gewesen seye, weilen sonsten Graff Friederich die Martinische fünff Zwölfftheil nicht zum Voraus, und noch darzu eines gantzen Theil von seines Herrn Vatters Graffen Ludwig des ältern Land hätte bekommen können, wie dann die Martinische Erbschafft auch Graffen Friederichs Voraus in ermeldten Vertrag benambset werde, maßen Ihme Graffen Friederich rechtlicher Ordnung nach respectu seiner übrigen 4. Herrn Gebrüderen nur der 5.te Theil sowohlen Ihres damahl in Kayserlichen Ungnaden gestandenen Herrn Vatters und Herrn Bruders Graffen Ludwigs des jüngern, als auch ihrer beeder ohne Männliche Descendenz verstorbenen Herrn Vettern, Graffen Martins und Graffen Carl Wolffgang Landes-Antheilen gebühret hätte, dahingegen Er Graff Friederich alleine so viel behalten, als die 4. Herren Gebrüdere mit einander gehabt hätten.

Nach

Nach dem wahren und Acten-mäßigen Befund aber juxta adj. Duplicarum N. 12. & Triplicarum lit. N. verhält sich dieser Periodus also: Daß zwar die 4. Herren Gebrüdere, nahmentlich Graff Wolffgang, Wilhelm, Carl Ludwig und Loth contra Graffen Friederich über das Martinische Testament geklagt haben, hingegen aber auch von Herrn Graff Friederich wider sie, seine 4. Herren Gebrüdere, eine Reconventions-Klage angestellet worden seye,

Vers. transact. alleg. sub N. 12. Dupl. & Tripl. Lit. N.

„ Aber darneben so brachte Er (Graff Friede-
„ rich) klagweiß für 2c.

welche in deme bestunde, daß Er von gemeldt seinen Herren Gebrüderen nicht nur in dem von Kayserlicher Mayest. in nächst vorgangener Kriegs-Handlung ihme zu verwalten übergebenē Antheil seines Herrn Vatters u. Hrn. Vetters, Graffen Carl Wolffgangs, dann in dem Ihme darinnen bestimten Voraus sehr beeinträchtiget wurde, sondern daß sie auch gegen die damahlige Kayserl. Eventual-Verordnung den hinterlaßenen Graff-Carl Wolffgangischen Antheil alleine occupirten.

Auf welches hin dann die transaction keines wegs über das Martinische Testament alleine, sondern zugleich auch über bemeldten Reconventions-Puncten folgender gestalten getroffen worden, daß Graffen Friederich der Martinische Antheil zwar verbleiben, derselbe darzu auch noch die Stücke, so ihme hiebevor von seines Herrn Vatters Antheil zum Voraus gegeben wurden, für sich und seine Erben alleine behalten, dagegen aber seinen 4. Herren Gebrüderen den Graff-Carl Wolffgangischen Antheil ebenfalls alleine überlassen, von seinen auf viele 1000. fl. sich belauffenden prætensionen abstehen, die Schwestern aussteueren helffen, und noch mehr andere sehr beschwerliche præstationes übernehmen solle. Würdet nun beydes gegen einander gehalten, so er-

so ergiebt sich das facit von selbsten dahin, daß das Martinische Testament nicht das einzige, sondern der Reconventions-Punct ein Haupt-Objectum mit von dieser Transction de anno 1550. gewesen seye, welches letztere der Gegentheilische Concipist fein sauber verschwiegen hatte, daß der sogenannte **Voraus des Graffen Friederichs** nicht aus dem Martinischen Testament, sondern aus dem Ihme Graffen Friederich schon zuvor mit zu verwalten übergebenen confiscirten väterlichen Antheil entsproßen seye, einfolglich Antipatronus allhier die Warheit offenbahr verdrähet und supprimiret habe, daß sofort grundfalsch seye, daß Graff Friederich ex solo Testamento Martiniano obgesieget habe, und dieses sola & unica ratio transigendi gewesen seye, daß nur gratis gesagt werde, daß Graff Friederich bloß propter dictum Testamentum so viel erhalten, als seine 4. Herren Gebrüdere miteinander gehabt haben, indeme die Martinische portion oder fünff Zwölfftel mit Begebung seiner quotæ an dem Graff-Carl Wolffgangischen Antheil, dann durch oberwehnten großen Geld-Aufwand und die beschwehrlichen Gegen-Bedingnußen erst vollends per transactionem redimiret, das übrige aber wegen des Ihme von Kayserlicher Mayest. in denen confiscirten Gütern bestimmten **Voraus** und also beydes notoriè ex nova & respectivè alia à Testamento Martiniano planè separata causa überkommen hat.

Ad Periodum secundum vermeynet der Gegnerische Advocatus, daß durch die in Anno 1553. beschehene Kayserliche aggratiation und absulution Herrn Graffen Ludwigs des älteren und seines Herrn Sohns Graffen Ludwig des jüngeren à banno Imperiali die vorgemeldte Authoritate Cæsarea getroffene transaction wieder gäntzlich aufgehoben worden seye, und folglich ihme Herrn Graffen Ludwig dem ältern, als Agnato proximiori, sowohlen der Graff-Martinische als Graff-Carl Wolffgangische Antheil alleinig ab intestato gebühret hätte, weilen nach dem disseitigen supposito das Martinische Testament ohngültig und null gewesen;

Nachde-

Nachdeme aber Er Graff Ludwig der ältere sich nur alleine mit dem Ambt Sammenheim und zweyen halben ohnehin schon in deßen Antheil gehörigen Dörffern in dem Ambt Oettingen hat müßen abfertigen laßen, so folge, daß Graffen Friederich die völlige Martinische Verlassenschafft bloß ex causa Testamenti und zwar nicht mehr per transactionem, sondern juxta adj. Triplicarum lit. O. per sententiam verblieben seye:

Gleichwie man aber bereits demonstriret hat, daß Herr Graff Friederich die Martinische Landes-portion nicht vi Testamenti, sondern ex nova causa, vi scilicet prædictæ transactionis de Anno 1550. eerhalten habe; Also hat ihme auch das aus dieser transaction erlangte jus quæsitum durch die erst hernach in Anno 1553. erfolgte aggratiation und restitution seines Herrn Vatters um so weniger mehr benommen werden können, als in der ex adverso denen Duplicis sub n. 13. beygelegten absolution mit keinem Wort in specie gedacht wird, daß Kayserliche Mayestät dadurch zugleich auch offtermeldte transaction haben aufheben, und Ihne Graffen Ludwig dargegen ebenfalls restituiren wollen. Notissimi enim juris est, quod absolutio à banno & restitutio non trahatur ad jus alteri interea quæsitum,

Gail. de pac. publ. l. 2. cap. fin. num. 4. & 13.

Nisi hoc in absolutione & restitutione specialiter expressum sit.

Locken. in notis ad Blumii Processf. Cam. tit. 77. num. 47.

Dahero dann auch weder Graff Ludwig der ältere, noch Se. Königliche Mayestät Ferdinandus I. in dem Vertrag zu Augspurg de Anno 1555. sub allegat. lit. O. triplicarum Graffen Friederich dahin halten können, noch wollen, daß Er das Ambt Sammenheim und die 2. halbe Dörffer in dem Ambt Oettingen, welche ihme in Krafft obberührter transaction de Anno 1550. zugeschieden wor-

 den,

den, ex obligatione wieder abtreten sollen, sondern es heisset vielmehr daselbsten:

„ Obgemelter Graff Ludwig Uns in Unterthänigkeit
„ gebetten, gedacht seinen Sohn Graff Friderichen
„ doch in der Güte dahin zu weisen, daß Er ihme
„ das Ambt Sammenheimb samt etlich halben Dörf-
„ fern ohne Verzug zustelle und verfolgen ließe rc.

Auch daß Graff Friederich sich am Ende ultrò darzu bequemet habe,

„ Dagegen aber Graff Friederich sich gegen Unß ge-
„ horsamblich vernehmen laßen, daß Ihme nicht
„ zuwieder, seinem Vatter das Ambt Sammen-
„ heim und die übrige Flecken rc. einzuraumen.

Und ob schon hernach Se. Königliche Mayestät, nachdem derselben die Sache von denen partibus überlaßen worden, per formalia

„ Derowegen sie es beederseits zu Unserem Entscheid
„ und Erkantnuß in Unterthänigkeit gestellet, und
„ gehorsamlich vertrauet haben rc.

in dem Laudo die Worte gebraucht:

„ Haben Wir nach stattlicher Berathschlagung und
„ Erwegung der Sache hierüber erkannt, entschieden
„ und erkläret rc.

So würde doch in der Haupt-Sache nichts, als worzu sich Graff Friederich schon selbsten freywillig erbothen hätte, nehmblichen die Abtrettung des Ambts Sammenheim, und der beeden halben Dörfferen, dann nur noch ein so ander Neben-punct entschieden, über das Martinische Testament hingegen nicht ein Wort ausgesprochen, vielmehr alles deßwegen expressè in statu quo belaßen per formalia statim ab initio:

„ Und dann auch den Theil so von weyland Graff
„ Martin zu Oettingen herrühret, gütliche Handlung
„ gepflogen, aber Sie über allen gedachten fürge-
„ wandten

„ wandten Fleiß in der Güte nicht vergleichen mö-
„ gen, derowegen dann Wir sie mündlich verabschieden,
„ und die Sache in dem Standt stehen las-
„ sen, wie sie vor angefangter Unser gütli-
„ chen Unterhandlung gestanden.

Es ergiebet sich solchemnach von selbsten, daß Gegentheil auch aus diesem Periodo nicht das allermindeste zu statten komme, sondern es lieget vielmehr der allhier von dem Impetratischen Concipisten abermahl intentirte Nebensprung am hellen Tag.

So viel dann nun auch den Periodum tertium belangt, kan dem Impetrantischen Theil ja nicht verübelt werden, wann derselbe über die Schamlosigkeit, welche der jenseitige Causidicus bey dieser Passage zeiget, sich noch am meisten ärgert, da dieser hautement soutenirен will, Graff Friederich hätte erst nach dem Todt seines Herrn Vatters durch den sub lit. P. triplicarum allegirten Vertrag zu Inspruck de Anno 1563. mit dem Martinischen Testament vollends und zwar per sententiam Cæsaream favorabilissimè hinausgelanget, und seye also dardurch die prætensa Testamenti-factio inter Agnatos libera, so gar in contradictorio, fest gestellet worden, wo doch zu dieses Gegnerischen Dichters entsetzlicher prostitution aus ermeldtem Vertrag das pure platte contrarium, daß nemblichen wegen des Martinischen Testaments schon alles zuvor inter partes zu Franckfurt verglichen worden, und nur noch hauptsächlich der Punct wegen würcklicher Abtrettung der confiscirten Güter, oder deren Auswechßlung pro objecto dieses Vertrags übrig geblieben seye, vor Augen lieget, per formalia proœmii:

„ Als sich zwischẽ den Wohlgebohrnen Hrn. Ludwigen
„ Grafẽ zu Oettingen, u. seinen Gebrüderen Graff Wolf-
„ fen, Graff Carl Ludwig und Lothen an einen, und
„ den auch Wohlgebohrnen Herrn Graffen Friederich

„ zu Oettingen andern Theils, weyl. Graff Ludwigs
„ zu Oettingen des älteren ihres Vatters confiscirten
„ Güther, auch weyl. Graff Martins zu Oet-
„ tingen Testament halben, nunmehro eine lange
„ Zeit hero speen und Irrung erhalten, darinnen nach
„ lang und vielgeübter gütlicher Handlung ohnlängst
„ zu Franckfort die Sach zwischen beyden ob- und
„ wohlerwehnten Partheyen dahin gebracht wor-
„ den, daß wohlermeldter Graff Ludwig für sich und
„ obgemelte seine Gebrüdere gegen Abtrettung
„ angeregter seines Vatters confiscirten Gü-
„ ther, so viel deren Graff Friederich noch inhändig
„ sich aller seiner Forderung und Ansprach zu dem theil
„ der Graffschafft Oettingen, so weyland Graff
„ Martin innen gehabt, zu begeben, und Graff
„ Martins Testament ferner nicht anzufechten, her-
„ entgegen aber wohlgedachter Herr Graff Friederich
„ sich gleichwohl des Theils an der Graffschafft Oet-
„ tingen, so etwa gedachter weyl. Graff Ludwig sein
„ Vatter, und weyland sein Vatters Bruder Carl
„ Wolffgang innen gehabt, zu verzeihen bewilliget,
„ doch gedacht weyland seines Vatters confiscirte Gü-
„ ther, so viel er deren einbekommen, nicht abtret-
„ ten, sondern mit andern Gütern auswechß-
„ len wollen, und NB. als damahlen der
„ Stritt zwischen beyden Theilen noch da-
„ rumben gewesen, ob die confiscirte Güther,
„ immaßen Graff Ludwig begehrt, simpliciter
„ durch Graff Friederichen abgetretten, oder
„ Graff Friederichs Erbiethen nach mit an-
„ deren und was für Stücken und Güthern
„ ausgewechselt und compensiret werden sol-
len,

„ len, solcher Stritt aber letzlich der Römisch-
„ Kayserlichen Mayest. ꝛc. ꝛc. Unseren aller-
„ gnädigsten Herrn von beyden Theilen zu
„ Ihro Kayserlichen Mayest. gütlicher Macht
„ oder Ausspruch NB. nehmlich ob die Ab-
„ trettung berührter confiscirten Güther, oder
„ derselben Auswechßlung geschehen solle?
„ frey lediglich heimgestellet worden; So hat Ihro Kay-
„ serliche Mayestät ꝛc.

Derowegen dann der adversantische Schrifftensteller sich auch niemahls getrauet hat, mit dem gantzen Innhalt dieses Vertrags in seinen Exhibitis an das Tag-Licht zu tretten, sondern hat, wie in duplicis sub N. 15. zu ersehen, solchen nur Extracts-weiß beygeleget, um dardurch das wahre objectum dieses Vertrags oder Ausspruchs gefährlich zu verstecken, und dem allerhöchsten Richter dargegen ein anderes ohnverantwortlich vorzuspieglen gesuchet; Und ob zwar in dem von Ihme also Stückweiß extrahirten passu es heißet

„ auch in Ansehung, daß ihme Graff Friederich weyl. Graff
„ Martins halber Theil an der Graffschafft Oettingẽ (NB.
„ seynd in Triplicis deducirter masse nur fünff Zwölfftel)
„ gantz u. alleine bleibet, Er Graff Friederich sich dennoch
„ des andern halben Theils (seynd entgegen sieben Zwölf-
„ thel) der Graffschafft Oettingen auch alles Vätter-
„ lich- und Brüderlich- bißhero angefallenen Erbs
„ gäntzlich und allerdings zu begeben, und zu verzei-
„ hen schuldig seyn solle ꝛc. ꝛc.

So ist doch mit Vernunfft nimmermehr zu behaupten, daß dardurch das Martinische Testament qua tale bestätiget, und folglich die libera Testamenti-factio inter Agnatos in dem Hauß Oettingen in contradictorio fest gestellet worden seye, vielmehr würdet jederman erkennen, gleichwie Graff Friederich wegen des Martinischen Antheils sich bequemen müßen, seines Herrn Vetters Carl Wolffgangs gantze Verlassenschafft fahren, den Voraus von denen confiscirten Vätterlichen Güteren, welcher ihme vermög

 mög

möge der Kayserlichen transaction de Anno 1550. durante Patris exilio zuerkant wurde, und mithin ihme nach denen Rechten billig hätte verbleiben sollen, wieder schwinden zu laßen, sich anbey seiner übrig vielen tausend Gulden Prætensionen zu begeben, noch mehr andere höchst-beschwerliche præstationes zu übernehmen, und endlichen auch noch über dieses alles auf die völlige Vätterliche und Brüderliche Erbschafft biß auf einen ledigen Anfall zu renunciren, daß also auch offterwehntes Martinisches Testament von der mindesten Krafft nicht erachtet worden seye, inmassen außer deme, und da nach dem Gegnerischen asserto Graff Friederich mit sothanem Testament vollkommen obgesieget, oder favorabilissimè hinaus gelanget hätte, alles obige Ihme keines wegs würde haben zugemuthet werden können, sondern es hätte derselbe dargegen oben deducirter massen die Martinische fünff Zwölfftel vi Testamenti gantz frey bekommen müßen, und anbey auch von der Graff-Carl Wolfgangischen, dann der Vätterlich- und Brüderlichen Verlassenschafft die für seinen Antheil drey ein halb Zwölfftheil importiren, nimmermehr ausgeschloßen werden können, welches aber, da es im Gegenfall seinem einzig mit männlicher Descendenz im Leben verbliebenen Hrn. Brudern Graffen Ludwig dem jüngern sieben zwölfftel Landes behalten gemacht hat, klar bezeuget, daß Graff Friederich und seine Descendenz wegen dieses Martinischen Testaments, es mag nun der Gegentheil die intervalla ab anno 1549. biß 1552. und usquè ad annum 1563. computiren, wie er will, am Ende ein gantzes Zwölfftheil Landes verlohren, mithin in effectu davon nichts, als den blossen Nahmen **Martinischen Antheil** profitiret habe, und ist so fort bey dieser der Sache offenbahren Beschaffenheit nicht nöthig, auf die Gegnerische übrige confuse und nichtige Einwürffe ferners etwas zu sagen, sondern es wird denenselben hiermit platterdings contradiciret, und sich ad priora deducta um so mehr nur utiliter bezogen, als aus denen damahls über das Martinische Testament ventilirten Actis zugleich bekant ist,

daß

daß zu selbiger Zeit die gantze Graffschafft Oettingen über 16000. fl. nicht ertragen habe, und also das Gegnerische allegatum, als ob Graff Friederich von denen quæst. Güteren indeßen etlich 100000 fl. fructus erhoben hätte, ein pures figmentum, folglich mit deme, was derselbe dargegen von Zeit zur Zeit wieder aufgewendet, und durch die transactiones zurück lassen müßen, in keine Vergleichung zu ziehen seye.

Wegen des 3. ex adverso angeblichen præjudicii, nemlichen des von Herrn Graffen Ludwig dem älteren inter filios errichteten Testaments, und der darinnen eingeführten primogenitur läßt man es lediglich bey den triplicis bewenden, weilen der Gegnerische Patronus causæ nichts mit Grund mehr dargegen zu obmoviren gewust hat. Dann daß validitas Testamenti ab agnitione ultimæ testatoris voluntatis nicht dependire, ist in thesi, ubi ipsa Testamenti-factio licita ist, schon wahr, allein in hypothesi hat der gegnerische Concipist schon abermahl nicht integram fidem adhibiret, indeme man erstlich allhier in einem solchen casu versiret, ubi juxta deducta Testamenti-factio licita non est, und zweytens wo die Frage nicht alleine de validitate testamenti, sondern zugleich auch hauptsächlich de validitate introducta per illud primogenituræ inter filios jam natos ist, deßhalber ausser allen Zweiffel waltet, quod pater primogenituram inter filios natos propter jus, illis ex provisione majorum jam quæsitum, ipsis non consentientibus introducere haud possit.

L. 8. ff. de aqua & aquæ pluv. arcend. ibi, cum minuitur jus alicujus, consequens est exquiri, an consentiat?

Reincking. de Reg. secul. & eccles. L. 1. class. 4. Cap. 17. n. 67. seqq. Klock. Tom. 3. cons. 182. num. 233. add. Andr. controv. forens. 434.

Und bleibet solchemnach zugleich auch wahr, gleichwie Herr Graff Ludwig der ältere, als Author der A. C. verwandten Linie die primogenitur erst mit Consens einiger seiner Religion zugethanen Herren Söhnen, mithin nur alleine für die gemeldte

A.C. verwandte Linie eingeführet, dahingegen Herr Graff Friederich, als propagator der nunmehro sambtlich Gräfflich-Oettingischen Catholischen Linien an sothaner Disposition keinen Theil gehabt, noch genohmen hat, daß also nach nunmehro erfolgtem Abgang gedachter A.C. verwandten Linie auch die gemeldter maßen für diesebe eingeführte primogenitur eo ipso wieder von selbsten mit erloschen seye.

Bey dem 4. vermeyntlichen Gegentheiligen præjudicio, benantlich dem von Herrn Graffen Wolffgang für seinen Hrn. Bruder, Graffen Friederich, in Anno 1569. gemachten Testament findet man præter deducta in triplicis ebenfalls nichts ferners zu erinnern, außer daß man Illustrem Dominum Referentem geziemend bittet, auf diesen offenbahren in contradictorio befestigten Actum contrarium besonders hochgeneigt mit zu reflectiren.

Deßgleichen wird denen übrigen Gegnerischen Einstreuungen vollends generaliter contradiciret, maßen solche von so schlechten peso seynd, daß dargegen die dißeitige allegata & asserta ohne weiters firmissimo talo bestehen.

Und wie demnach aus denen bißherigen Impetrantischen deductis ohnwidersprechlich erwiesen worden ist, daß die Impetratische Testamenti-factio weder de jure, noch de observantia Domus subsistiren könne; Also will man cum repetitione priorum & contradictione generali contradicendorum juxta humillimè petita, nisi quid facti aut novi, im Nahmen GOttes hiemit beschließen, Euer Kayserlichen Mayestät rc. rc. Allerhöchst Richterliches Ambt darüber denuò allerunterthänigst implorirend.

Euer Kayserlichen Mayestät.

Bey-

Beylage

Lit. A.

Mercurii 21. Martij. 1731.

Oettingen-Wallerstein-Spielberg contra den Herrn Fürsten zu Oettingen in puncto Tractatus successorii de Anno 1710. sive Impetrantischer Anwaldt Theodorus de L'eau sub præsentato 15. Febr. nup. accusando lapsum termini ad quadruplicandum, supplicat humillimè pro clementissima eventuali communicatione, aut causam in contumaciam pro conclusa acceptanda. appon. Lit. Z.

Idem de L'eau sub prs. 13. hujus exhibendo allerunterthänigste Anzeige lapsi sub spatio 14. dierum ulterioris termini ad decopiandum quadruplicas idem humillimè petit. appon. Lit. A.

Contra Impetratischer Anwaldt Johann Niclas von Vogel sub prs. 15. Febr. nup. übergiebt allerunterthänigste quadruplicas cum petito legali & adj. num. 27. in duplo.

I. Communicentur quadruplicæ parti Impetranti ad notitiam.

II. Injungatur utriusque partis mandatariis, ut intra terminum duorum mensium sub pœna trium marcarum argenti se ad acta legitiment.

Arnold Heinrich von Glandorff.

præs. den 15. Jul. 1732.
Reichs-Hof-Rath.

An
Die Röm. Käyserl. auch zu Hispanien, Hungarn und Böheim Königl. Majestät ꝛc.

Allerunterthänigste vorläuffige

Vorstellung

AD
CONCLUSUM

De 16. Maji nup.

und Bitte/

Pro
CLEMENTISSIME PRÆLIMINARITER INJUNGENDIS PARTI IMPETRANTI ut & Comiti de Oettingen-Baldern intus petitis declarationibus

Gräfflich-Oettingen-Wallersteinischen Anwaldts,

ad Causam
Oettingen-Wallerstein-Spielberg

Contra
Den Herrn Fürsten zu Oettingen/ modò Oettingen-Wallerstein und Baldern.

In Triplo.

Cum adjunctis Num. 1. & 2.

In puncto Tractatus Successorii de Anno 1710.

Allerdurchlauchtigst-Groß-mächtigst-und Unüberwindlichster Römischer Käyser / auch zu Hispanien/ Hungarn und Böheim König rc.

Allergnädigster Käyser / König und Herr!

Euer Käyserl. Majestät erstattet Gräfflich-Oettingen-Wallersteinischer Anwaldt den allerunterthänigsten Danck / daß allerhöchst Dieselbe / laut des sub Num. 1. anliegenden höchst-venerirlichen Conclusi de dato 16. Maji nup. den von Ihm aus höchst-trifftigen Ursachen allerunterthänigst gebettenen 2. Monathlichen Termin zu Beybringung der disseitigen Nothdurfft auf die an Hochgräfflich-Oettingen-Spielbergischer Seiten übergebene Submissions-Schrifft allermildest zu verstatten geruhen wollen. Nun hat man Hochgräfflich-Oettingen-Waller-

N. 1.

steini-

steinischer Seiten nicht ermanglet, alles mögliche zu thun, um binnen solcher indulgirten Frist die erforderliche Nothdurfft auferlegter massen gewiß beobachten zu können. Gleichwie man aber bey Durchgehung der Acten verschiedene Umstände wahr genommen, welche theils eine Gegenseitige vorgängige Declaration, theils eine besondere Obristrichterliche Betrachtung præliminariter und ehe man Gräfflich-Oettingen-Wallersteinischer Seiten sich dißfalls einlassen kan, allerdings erfordern, also kan Hochgräfflicher Anwaldt nicht umhin, solche vorläuffig, jedoch cum reservatione quorumvis competentium, allerunterthänigst vorzustellen. Es ist nemlich

1mò. an dem, und geben es die retro-Acta klar, daß zwar der Impetrantische Herr Graff von Oettingen-Spielberg beym ersten Beginn dieser seiner Klage, den Anno 1710. zwischen dem Höchstseel. Herrn Fürsten zu Oettingen, und beyde Hochgräffliche Linien zu Oettingen-Wallerstein und Baldern errichteten tractatum Successorium betreffende, solche so wohl wider den Herrn Fürsten zu Oettingen, als die beyde mit-paciscirende Hochgräffliche Häußer, Wallerstein und Baldern, eingerichtet, auch also rubriciret habe. Es zeigen aber nicht minder die retro-acta, daß derselbe diese seine Actionem lediglich wider des Höchstseel. Herrn Fürstens Durchläucht fortgeführet, und daß von denen compaciscirenden Hochgräfflichen Häußern, in specie Wallerstein, weder excipiendo oder sonst die behörige Nothdurfft darauf beobachtet, oder sonst einige Handlung eingebracht oder auch von Oettingen-Spielberg solchen exceptions- und weitern Handlungen in dem geringsten insistiret worden, bey welcher Bewandnüß dann Anwaldts Hochgräfflichem Herrn Principali unmöglich zugemuthet werden kan, daß er in einem Processu, in welchem er weder excipiret, noch dupliciret, quadrupliciren und submittiren solle, es wäre dann, daß man Impetrantisch-Hochgräfflich-Oettingen-Spielbergischer Seiten diesen Process wider denselben, nicht so wohl quâ compaciscentem und ex propria persona, als vielmehr quâ hæredem des abgelebten Höchstseel. Herrn Fürstens,

stens, zu prosequiren gemeynet wäre. Gleichwie aber Anwaldts Hochgräfflicher Herr Principalis, um in Handlung seiner Nothdurfft sich darnach achten zu können, dieses nothwendig vorhero wissen muß, ehe er sich im mindesten einlassen kan, also fordert er nicht unbillig hierüber von dem Höchgräfflichen Impetrante zu förderist eine categorische Declaration, und bittet mithin allerunterthänigst, **Euer Käyserlichen Majestät** geruhen allergnädigst, demselben eine deutlich positive Erklärung, ob Er Anwaldts Hochgräfflichen Herrn Principalem ex persona propria & sub qualitate compaciscentis, oder ex persona defuncti Principis, tanqum ejusdem hæredem testamentarium, in diesem Proceß einzuflechten, u. solchen gegen Ihn fortzuführen gesonnen seye? allergerechtest aufzulegen.

2dò. Zeigen nicht minder die ante-Acta, in specie das sub Num. 2. anliegende Conclusum de dato den 18. Dec. nup. daß so wohl im ersten Anfang dieser Action solche nicht nur gegen Wallerstein, sondern auch gegen Baldern, instituiret worden, und ex post dergestalten prosequiret werden wollen, wie dann in der That das Hochgräffliche Hauß Baldern ein compaciscirender Theil gewesen, und den Tractatum Successorium quæst. mit-eingegangen, und corporali juramento beschworen hat. Wie nun solchergestalt Baldern allerdings diesen von Ihm mit-beliebten tractat auch mit verfechten muß, indessen es aus denen letztern Handlungen, in specie dem Eingangs allegirten sub Num. 1. anliegenden Concluso und dessen geänderter Rubrica, das Ansehen gewinnen will, als ob eines theils Spielberg Baldern ex hac lite loßlassen, andern theils auch Baldern sich dessen in hac instantia nicht annehmen wolle, als welches letztere dessen in der Fürstlichen Successions-Sache geäußerte Demarches noch mehr an Tage legen, hingegen aber Anwaldts Hochgräfflichem Herrn Principal ebenfalls daran gelegen, klar zu wissen, ob Baldern dißfalls, so viel den tractatum Successorium quæst. und hanc instantiam betrifft, qua compaciscens sein Consors litis seyn und bleiben wolle, oder nicht?

N. 2.

Also gelanget auch dißfalls an Euer Käyserliche Majestät dessen allerunterthänigstes Bitten, allerhöchst Dieselbe geruhen, über diesen Punct von beyden Hochgräfflichen Theilen eine ebenmäßige deutliche Declaration förders sambst allergnädigst abzufordern. Desuper &c.

Euer Käyserl. Majestät rc.

Bey-

Beylagen.

Num. 1.

Veneris 16. Maii 1732.

Oettingen contra Oettingen in puncto Tractatus Successorii de Anno 1710. sivè Impetrantischer Anwaldt, Theodorus de l'Eau, sub præsentato 13. hujus docendo factam Insinuationem Conclusi de 7. Martii nup. supplicat humillimè pro eventuali submissionis communicatione aut causam in contumaciam pro conclusa acceptando, appon. Lit. *A.* & B.

E contra Impetratischer Anwaldt, Johann Heinrich Middelburg, sub præsentato eodem supplicat humillimè pro clementissimè indulgendo adhuc termino bimestri ad submittendum. appon. num. 42.

Detur adhuc parti Impetratæ petitus terminus duorum mensium ad pariter submittendum, sed ultimatus, und mit der Verwarnung, daß sonst die Sache jetzt alßdann und dann als jetzt für beschloßen angenommen seyn solle.

Arnold Heinrich von Glandorff.

Num. 2.

Martis 18. Decembr. 1731.

Oettingen-Wallerstein-Spielberg contra den Herrn Fürsten zu Oettingen, modò Oettingen-Wallerstein und Baldern, in puncto Tractatus Successorii sivè Impetrantischer Anwaldt, Theodor de l'Eau, sub præsentato 21. *Maii* nup. exhibendo allerunterthänigste Anzeige ad membrum 2.dum Conclusi de 21. Martii nup. legitimandoque se ad Acta in duplo, supplicat humillimè pro clementissima unius exemplaris ad Acta positione, alterius verò decernenda Communicatione. appon. N. 1. & 2.

E contra Impetratischer Anwaldt, Johann Niclas v. Vogel, sub præsentato 2. Aprilis nup. docendo factam insinuationem quadruplicarum, supplicat humillimè pro clementissimè præfigenda certa die ad inrotulandum Acta. appon. Documentum insinuationis.

1.) Communicetur die Impetrantische Conclusions-Schrifft parti Impetratæ ad pariter submittendum sub termino duorum *M*ensium.

2.) Communicetur partis Impetrantis Procuratorium parti Impetratæ, altero Exemplari apud acta retento.

3.) Injungatur dem Impetratischen Anwaldt, sich intra terminum bimestrem, sub pœna 3. Marc. *A*rgenti, gleichfalls ad acta gebührend zu legitimiren.

Arnold Heinrich von Glandorff.

Hierauf erfolgte nachstehendes Conclusum.

Jovis 17. Julii 1732.

Oettingen-Wallerstein-Spielberg contra den Herrn Fürsten zu Oettingen, modò Oettingen-Wallerstein und Baldern, puncto Tractatus Successorii de Anno 1710. sivè Impetratischer Anwaldt, Johann Heinrich Midelburg, sub præsentato 15. hujus producendo allerunterthänigstes vorläuffiges Vorstellen ad Conclusum de 16. *Maii* nuperi, supplicat humillimè pro clementissimè præliminariter injungendis parti Impetranti, ut & Comiti de Oettingen-Baldern intus humillimè petitis. appon. n. 1. & 2. in triplo.

Communicetur Exhibitum sub præsentato 15. Julii Parti Impetranti so wohl, als dem Gräfflich-Oettingen-Balderischen Anwaldt zu ihrer Erklährung sub termino duorum mensium.

Arnold Heinrich von Glandorff.

i.

Præſ. 29. Julii 1732.
Reichs-Hof-Rath.

An

Die Röm. Käyserl. auch zu Hiſpanien, Hungarn und Böheim Königl. Cathol. Majeſtät 2c.

Allerunterthänigſte reſpectivè

Folgleiſtung,

REMITTENDO SE AD ACTA

JUDICANDA, AD CLEMENTISSIMUM CONcluſum de 17. curr. Julii ſub Num. 1. adjunctum, cum petito humillimo

Pro

CLEMENTISSIME (NON ATTENTIS ULLIS amplius ex parte Oetting-Wallerſtein adhuc forſan tentandis protractionum conatibus & ſtudiis) jam nunc, propter indies accreſcens periculum, & damnum in mora, maturanda relatione, & ferenda Sententia,

Oettingen-Baldern

Contra

Oettingen-Wallerſtein.

Cum Adjunct. Num. 1. 2. & 3.

Ad cauſam des Fürſtlich-Oettingiſchen Tractatus Succeſſorii de Anno 1710. & ſubſecut. Teſtamenti.

Duplicatum.

Communicetur das Gräfflich-Oettingen-Balderiſche Exhibitum ſub præſent. 29. hujus parti Impetratæ, um ſich darüber weiters in termino unius Menſis vernehmen zu laſſen.

Ex Conſil. Imperiali aulico 31. Julii 1732.

Arnold Heinrich von Glandorff.

[illegible]

Allerdurchlauchtigst-Groß-mächtigst-und Unüberwindlichster Römischer Käyser / auch zu Hispanien/ Hungarn und Böheim König 2c.

Allergnädigster Käyser / König und Herr!

Es solle unterschriebener abgeordneter Anwaldt im Nahmen seines Hochgräfflichen Principalens, Herrn Crafft Wilhelm Graffens zu Oettingen-Baldern, auf die bey Euer Käyserl. Majestät Höchstpreyßlichem Reichs-Hoff-Rath von dem Herrn Graffen Anton Carl zu Oettingen-Wallerstein 2c. den 15. dis Monaths Julii übergebene, und vermög Conclusi Num. 1. ad communicandum decretirte, sodann den 23. ejusdem insinuirte Declarations-Begehrung: Ob nemlichen besagter Herr Graff zu Oettingen-Baldern den von weyl. Sr. Fürstl.

N. 1.

A 2 Durch-

Durchläucht zu Oettingen in Anno 1710. errichteten Successions-Tractat und Testamento, zur Folge seiner compaciscir- und Beschwörung inhæriren, und selben mit verfechten helffen wolle, oder nicht? hiermit (jedoch citra animum sich in etwas, nach der versprechenden Wallersteinischen Absicht, allermindist nachtheiliges einzulassen) kürtzlich, und in conformität beyhabender Instruction & priorum, allergehorsambst ohnverhalten: Was massen 1mò wiederholtem Hochgräfflichen Herrn Principalen sehr wunder nehme, warum besagter sein Herr Vetter, Graff Anton Carl rc. denselben erst jetzt, nachdem mit dem Seniore Domus, Herrn Graffen Frantz Albrecht zu Oettingen-Spielberg rc. über eben dieses pactum Successorium und Testamentum, biß zu seiner, laut Conclusi

N. 2. Num. 2. letzthin angezeigter Bereitschafft ad submittendum, allschon notoriè förmlich abgeführten Proceß, sothane Declaration anzuverlangen beginne? Indeme doch 2dò die trifftige und rechtmäßige, mithin ohnverdenckliche Beweg-Ursachen, welche Anwaldts Hochgräfflichen Herrn Principalen von der zwar angemutheten, jedoch bey bekannt gewordener rechter der Sachen Beschaffenheit, und reiffterer deren Einsicht, nicht thunlich befundenen gerichtlichen Mitverfechtung dieses Proceß-Wercks billig abgehalten haben, und annoch abhalten thun, sondern derselbe alles auf Euer Käyserl. Majestät allerhöchsten Richterlichen Cognition und gerechtesten Ausspruch, was nemlichen dem gesambten uralten und Reichs-getreuen Hauß Oettingen, nach Anweisung deren gantz gleichen und klaren Käyserl. Mit-Belehnung, auch à majoribus vorsichtiglich, und pro Posteritate wohlmeynend errichteten pactis Domûs, zu dessen wieder-Aufnahm, und folgsamer Erhaltung gereichen möde, allersubmissist lediglich beruhen, und ankommen lasse! Ihme Herrn Graffen zu Oettingen-Wallerstein rc. nicht allein aus denen gleich nach weyland des Fürstens Durchläucht Absterben wider die Wallersteinische Gewaltsame invasion, Poseß-præripirung, und andere unternommene widerrechtliche Actus, geführten schrifftlichen Protestationibus, auch

derent-

derentwillen bey höchstpreißlichem Reichs-Hof-Rath exhibirten Beschwerungen und Reservationen, sondern auch darauf anforderist aus denen coram Commissione Cæsarea aulica den 24. Martii nuper. allerunterthänigst überreichten, von dem Hochgräfflich-Oettingen-Wallersteinischen Herrn Deputato selbst offentlich und deutlich abgelesenen, ad Acta gelegten, und juxta Membrum 3tium Conclusi de 31. Martii nup. sub Num. 3. adjuncti è Cancellaria dahin ultrò communicirten Oettingen-Balderischen Instruction- und Erklährungs-Puncten sattsam und umbständlich bekanndt, und wißlich seynd, auch nicht weniger 3tiò. nach erstgehörter dieser beschehenen Eröffnung motivorum, noch anbey eine fernerweite ohnumgängliche Nothdurfft über die Beschaffenheit der, absquè dispendio animæ, nicht bindigen Mit-Beschwörung des erwehnten (ohnedem wegen der in 21. Jahren NB. niemahlen beygebrachten, ob schon expressè stipulirten allerhöchsten Käyserl. Confirmation) per se defectuosen Tractatus Successorii, bey dem preyßwürdigen Reichs-Hof-Rath den 26. ejusdem mens. Martii ebenfalls ad dicta Acta Commissionalia exhibirt; Ingleichen 4tò die Oettingen-Balderische gerechte Intention, und ohngefärbte wahr- und gewissenhaffte, ad decisionem Causæ höchstnothfällige, in offenbahren factis bestehende Vorstellungen alles desjenigen (was so wohl die Bewandsame des angezogenen Successions-Tractats und Testamenti, intuitu des innhaltlichen Universal-præjudicii & irreparabilis Damni Domus pro nunc ac in omne ævum hinnebst der widerrechtlichen Posseß-Ergreiffung an sich selbsten belanget, als auch, was durch deßen Occasion Anwaldts Hochgräfflichen Herrn Principalen, quà anfangs verleiteten Mit-Interessenten, in particulari betrifft) Euer Käyserl. Majestät nicht allein per humillimas literas de dato 6. Novembr. a. p. sondern auch fernerweit per earum respectivè Re-exhibitionem den 8. Jan. a. c. bey höchstpreißlichem Reichs-Hof-Rath übergeben, und, um in judicando darauf anforderist eine allermildeste reflexion zu machen, gebetten, sich auch dabey be-

N. 3.

sagt Balderischer Seits auf einen allergerechtesten Käyserlichen Ausspruch je und allezeit, cum salvatione salvandorum, planè bezogen worden.

Alldieweilen nun dann aus diesem des Herrn Graffens zu Oettingen-Wallerstein ꝛc. so ohnvermuthet- als seltsamen Gesinnen wegen einer, post jam alias judicialiter substratam plus, quam sufficientem,materiam, satisquè jam usquè ad submittendum ventilatam causam, erst anjetzo an Oettingen-Baldern verlangenden Erklährung nichts anders, als ein abermahliger (wie in der zwischen eben besagten Baldern und Wallerstein noch hangenden bekanndten particular-Restitution- und alienations-Sache, leider! ad nauseam usquè geschehen ist) versuchender, und zumahlen durch ohngereimte Beylag des ad rubricatam causam tractatus Successorii de Anno 1710. gar nicht, sondern ad separatam rem de Anno 1683. pertinenten Conclusi, und durch andere passus intendirender geflissentlicher Aufenthalt, und zur Hegung des noch weiters bedauerlichen innerlichen Land- und Agnaten-Dissidii vorhabende noch längere Possess-Usurpirung gantz handgreifflich abzunehmen ist, man aber von Seiten Oettingen-Baldern solchen offenbahr-gefährlichen Wallersteinischen Absichten, und weiters schädlichen Beginnen, zumahlen lite pendente; die Hand zu biethen, einen mindisten gerechten und verantwortlichen Willen und Anlaß nicht finden kan, mithin sich über die ad cognoscendum. & pronunciandum allschon vollkommen, und zwar mit ohnedem schon vieler Richterlicher Behelligung allerseits genugsam beygebrachte merita causarum, im geringsten weiters und zeitverderblich aufzuhalten, oder eine Declarations-Wiederholung abzugeben, gantz nicht erforderlich ist, da vorab dem mehrgedachten Wallerstein leider! per notoria acta & facta sua contraria ehehin schon nur allzu viele real-notiz beywohnt, daß selbes so fort eine mehrere subministrirung, und Acten-cumulirung zur dermahleinstiger Richterlicher Entscheidung (nach seiner in obigem Concluso Num. 2. ad submittendum selbst schon erkanndter und angezeigter maturitæt) zu begehren, nicht

nöthig

nöthig haben kan, sondern durch ferner suchende Justiz-verzögerliche Ummarches vielmehr die Reichs-Constitutions-mäßige pœnal-Reprehension in dem Recessu Imperii de Anno 1654. §. 34. als auch in puncto exceptionum, und sonsten ꝛc. & §. 40. hingegen wann die Unerheblichkeit der vorgebrachten verzüglichen Einrede ꝛc. über sich ziehen thäte;

Solchemnach gelanget an Euer Kayserliche Majestät Anwaldts Hoch-Gräfflichen Herrn Principalens allerunterthänigstes Bitten hiermit, allerhöchst Dieselbe geruhen, bey so gestalter ex Actis sattsamlich bekanndter allseitiger Bewandsame, denen Oettingen-Wallersteinischen bißherigen, dem gesambten Hauß für jetzt, und ins künfftige höchst-nachtheiligen Anmaßungen, eigenmächtig Fürfahren, justiz-hemmenden Anbringen und Aufzügen fernerhin nicht mehr nachzusehen, sondern Ihne Herrn Grafen Anton Carl &c. besag obiger seiner Anzeige in Concluso Num. 2. ad concludendum & submittendum verweisen, keine Ausflucht auf weitere Balderische Erklährung und Einflechtung gestatten, und so folglich alle oben allegirte dißeitige, sowohl coram celsissima Commissione Cæsarea, als sonsten, vorab sub præsentato 8. Jan. und 26. Martii nup. übergebene declarationes und grund-wahre, auf das universale je und allzeitige beste des Haußes einzig allein angetragene Vorstellungen, und humillima petita, sonderheitlich auch, was gegen die Wallersteinische, pendente lite, præripirte und noch privativè fortführende Possession, und andere turbationes gerechtist eingewendet, und derent willen pro remedio provisionali, allerinnständigst suppliciret worden, ad causam des offtermeldten Tractatus Successorii de Anno 1710. und gefolgten Testamenten, propter manifestam & inseparabilem connexitatem rerum, ziehen, zusamt referiren, so dann die heylsame Justiz darüber, ob versans, & ex defectu mox dicti Remedii provisionalis, indies adhuc multipliciter accrescens periculum & damnum in mora simul & semel förder-

dersambst und allergerechtist aussprechen zu laßen, dahin sich leztgedachter Hoch-Gräfflich-Oettingen-Balderischer Herr Principal iteratò ein-für allemal, jedoch cum reservatione & salvatione quorumcunque reservandorum & salvandorum, lediglich allerunterthänigst re- und submittiret, so fert dem vorscheinenden arglistigen Wallersteinischen Absehen platterdings nichts einraumet, sondern der schleunigen Justiz-Willfahr sich samt seiner starcken bedrangten Familie um so gewißer tröstet, als ja Welt-bekanndt, daß Oettingē-Wallerstein in manifesto injusto lucro captando, & se ex alienis locupletando, zumahlen lite pendente, versiret, und hingegen die beede Hoch-Gräffliche Linien Spielberg und Baldern alleinig de damno vitando, incrementum & conservationem Domus promovendo, hincquè jus suum in ea cuique cum omni causa tribuendum declarando, pro se & Posteritate sua notoriè agiren. Zur so thaner imploirirter allergerechtisten Justiz-Willfahr, auch allerhöchsten Kayserlichen Huld und Gnaden ꝛc.

Euer Käyserl. Majestät ꝛc.

Bey-

Beylagen.

Num. 1.
Jovis 17. Julii 1732.

Oettingen-Wallerstein-Spielberg contra den Herrn Fürsten zu Oettingen, modò Oettingen-Wallerstein und Baldern, in puncto Tractatus Successorii de Anno 1710. sivè Impetratischer Anwaldt, Johann Heinrich Middelburg, sub præsentato 15. hujus producendo allerunterthänigste vorläuffige Vorstellung ad Conclusum de 16. Maii nup. supplicat humillimè pro clementissimè præliminariter injungendis parti Impetranti, uti & Comiti de Oettingen-Baldern intus humillimè petitis declarationibus. appon num. 1. & 2. in triplo.

Communicetur Exhibitum sub præs. 15. Julii currentis parti Impetranti so wohl, als dem Gräfflich-Oettingen-Balderischen Anwaldt zu Ihrer Erklährung sub termino duorum mensium.

Arnold Heinrich von Glandorff.

Num. 2.
Veneris 16. Maji 1732.

Oettingen contra Oettingen in puncto Tractatus Successorii de Anno 1710. sivè Impetratischer Anwaldt, Theodorus de l'Eau, sub præs. 13. hujus docendo factam insinuationem Conclusi de 7. Martii nup. supplicat humillimè pro clementissimè eventuali submissionis communicatione, aut causam in contumaciam pro conclusa acceptando. appon. Lit. A. & B.

E contra Impetratischer Anwaldt, Johann Heinrich Middelburg, sub præs. eodem, supplicat humillimè pro clementissimè indulgendo adhuc termino bimestri ad submittendum appon. N. 42.

Detur adhuc parti Impetratæ petitus terminus duorum mensium ad pariter submittendum, sed ultimatus, und mit der Verwahrnung, daß sonst die Sache jetzt alsdann, und dann als jetzt, für beschlossen angenommen seyn solle.

Arnold Heinrich von Glandorff.

Num. 3.
Lunæ 31. Martii 1732.

Oettingen contra Oettingen in puncto Successionis & Testamenti, sivè Oettingen-Wallersteinischer Anwaldt, Johann Heinrich Middelburg, sub præs. 26. hujus supplicat humillimè pro clementissimè concedenda communicatione è Cancellaria declarationum à partibus coram inclyta Commissione Cæsarea exhibitarum. appon. Sign. ⊙.

 In ea-

In eadem Gräfflich-Oettingen-Balderischer Ober-Amt-Mann Gerl sub præs. eodem exhibendo allerunterthänigste ohnumgänglich-Gräfflich-Balderische Nothdurfft ad Acta Commissionalia, supplicat humillimè pro clementissimè desuper wegen besonderer der Sachen Beschaffenheit in referendo & judicando reflectendo appon. Num. 1.

ꝛc. ꝛc.

3tio. Können die ein- und anderer Seits coram Commissione eingegebene schrifftliche Erklährungen und Gegen-Erklährungen denen Partheyen auf Anmelden è Cancellaria in copia verabfolget werden.

Arnold Heinrich von Glandorff.

præs. den 31. Jul. 1732.
Reichs-Hof-Rath.

An

Die Röm. Käyserl. auch zu Hispanien, Hungarn und Böheim Königl. Cathol. Majestät 2c.

Allerunterthänigste

Folgleistung

AD

CONCLUSUM CLEMENTISSIMUM

De 17. Julji,

und Vorstellung

Annexâ petitione omnium humillima

Pro

BENIGNISSIME REIJCIENDA PARTIS ADVERSæ frivolè intentata protractione Litis, & manifesta tergiversatione, è contra juxta priora clementissima Conclusa deferendo priori humillimo petito pro eventuali Communicatione der Gegentheilischen Submissions-Handlung, aut causam alias in contumaciam pro conclusa acceptando, nec non præfigendo certum diem ad inrotulationem actorum.

In Sachen

Oettingen-Wallerstein-Spielberg

Contra

Weyl. den Fürsten zu Oettingen/ modò Oettingen-Wallerstein und Baldern.

Mit Beylagen Num. 1. biß 8. & ult. Conclus. Num. 9.

Daß von weyland Ihme Fürsten zu Oettingen contra coinvestituras Cæsar. Pacta majorum & leges fundamentales Familiæ errichtete Pactum Successorium und Testament betreffend.

Duplicatum.

Allerdurchlauchtigst-Groß-mächtigst-und Unüberwindlichster Römischer Käyser / auch in Hispanien/ zu Hungarn und Böheim König ꝛc.

Allergnädigster Käyser / König und Herr!

GLeichwie Acten-kündig, daß nicht nur der von weyland dem Fürsten zu Oettingen in Anno 1710. gemachte nichtige Successions-Tractat, sondern auch das demselben gleichförmig errichtete so genannte Testament (welches hochgedachter Fürst, an statt des nach Num. 1. einzuschicken gehabten Successions-Tractats, hernach laut des nach Num. 2. ad acta übergeben hat) von Anwaldts gnädigem Herrn Principalen noch bey sein, des Fürstens, Lebs-Zeiten ex Capite nullitatis, ob defectum scilicet facultatis de bonis feudalibus & fidei-Commissis Comitatus Oettingensis quocunque demum modo aut forma disponendi, besag Num. 3. impugniret, und gegen-einan-

N. 1.
N. 2.
N. 3.

einander biß auf die Conclusions-Schrifft verfahren worden seye; Also ist nicht weniger ex actis notorisch, daß des Herrn Graffen Anton Carls zu Oettingen-Wallerstein Excellenz jederzeit Mit-Beklagter gewesen, die Sache aber nicht nur dem Fürsten zu Oettingen in Lebs-Zeiten, als seinem vermeintlichen Auctori, alleine zu verfechten, ultrò überlassen, sondern sich auch nach dessen Todt gleich selbsten dergestalten

N. 4. immisciret habe, daß Er, besag Num. 4. bloß ex capite dieses in lite verfangenen Successions-Tractats und Testaments die Possession prætrense ergriffen zu haben angezei-

N. 5. get, solches Inhalt Num 5. coram Commissione Cæsarea abermahls expressissimè declariret, die Communication der Impetrantischen Conclusions-Schrifft, laut

N. 6. Num. 6. absquè ulla Contradictione angenommen, sich

N. 7. nach Num. 7. solchergestalten ad causam hanc simpliciter legitimiret, dann terminum ex Officio præfigiren lassen,

N. 8. und endlichen auch nach Num. 8. so gar selbsten wieder pro ultimo termino ad pariter submittendum gebetten hat.

Man kan dahero in Wahrheit nicht genugsam bewundern, daß der Gegentheil bey allen diesen jetzo erst noch nach

N. 9. Num. 9. tergiversiren und fragen will, für was man Ihn halte? da doch von selbsten offenbahr ist, daß, weilen derselbe seine causam zur vermeintlichen alleinigen Succession bloß ex facto des Fürstens zu Oettingen, nemlich aus seinem nichtigen Succesions-Tractat und Testament haben will, Er eô ipsô in den von ihme Fürsten darüber hinterlassenen Rechts-Streit eintretten muß, allergestalten Er es vorbeschein-ter massen schon auch acceptando Communicationem, se legitimando ad causam & petendo ultimum terminum ad pariter submittendum würcklich gethan, und sich also dardurch ohnwidersprechlich eingelassen hat; Obschon derselbe übrigens in puncto prætensæ possessionis, da Er solche, lite adhuc pendente, via facti præripiret hat, diß Orts für anderst nichts, als pro injusto invasore ac spoliatore, gehalten wird, wo anbey man sich nicht zu erinnern weiß, die Rubric in diesem Procesß contra Baldern abgeändert zu haben, sondern man hat solche in denen Productis in causa

Prin-

Principali noch jederzeit beybehalten, wie dann das Gegnerische beygelegte Conclusum Num. 1. das contrarium nicht beweiset, auch nicht einmahl hiehero, sondern ad causam super pacto Successorio de Anno 1683. gehörig ist.

Es lieget also aus diesem allem Sonnenklar vor Augen, daß der Gegentheil durch diese seine neuerlich hervor gesucht- und recht mit Haaren beygezogene Ausflucht anderst nichts intendiret, als nach dessen schon allzubekanntem Gebrauch die Sache aufzuziehen, und in das weite Feld zu spielen, um dardurch nur den widerrechtlichen Vortheil seiner pendente lite mit Gewalt præripirten Possession, und ausgeübten Spolii noch längers zu geniessen, so fort den Impetrantischen Theil dadurch in noch grössere und ermüdende Kösten zu versencken. Gelanget demnach an Euer Käyserl. Majestät Anwaldts gnädigen Herrn Principals allerunterthänigstes Bitten, Ihne Gegentheil mit seinen so offenbahr nichtigen divexationibus weiters nicht mehr anzuhören, sondern denselben vielmehr nach denen bekannten Rechten und deßwegen in medio seyenden heilsamen Reichs-Satzungen blatterdings abzuweisen, sofort dem Impetrantischen Petito pro eventuali Communicatione der Gegentheilischen Submissions-Handlung, aut causam in Contumaciam pro conclusa acceptando, nec non præfigendo certum diem ad inrotulanda acta allergerechtist zu deferiren. Desuper augustissimum Judicis officium omni meliori modo allerunterthänigst implorirend.

Euer Käyserl. Majestät 2c.

Beylagen.

Num. 1.

Martis 19. Febr. 1726.

Zu Oettingen-Wallerstein-Spielberg Graff Frantz Albrecht contra den Herrn Fürsten zu Oettingen, so dann Carl Anton, Graffen zu Oettingen-Wallerstein, und Crafft Wilhelm, Graffen zu Oettingen-Baldern in puncto Tractatus Successorii, sive Implorantisch-de rato & mandato cavirender Anwaldt, Johann Nasal, sub præsentato 13. Octobr. 1724. exhibendo allerunterthänigste Anzeige contra coinvestituram Cæsaream, Majorum pacta & leges fundamentales Familiæ errichteten Tractatus Successorii supplicat humillimè pro clementissimè decernendo mandato ejusdem cassatorio & annullatorio, nec non Inhibitorio de non contraveniendo pactis Majorum & legibus pœnali S. C. annexa citatione solita, appon. Lit. A. usque G. inclus. in duplo.

1.mo. Cum Inclusione exhibiti rescribatur dem Herrn Fürsten zu Oettingen, sich hierüber sub termino duorum mensium vernehmen zu laßen, wie auch zugleich den angezogenen Tractatum Successorium in forma probante sub eodem termino einzuschicken.

2. do. Communicetur quoquè dem Graffen Carl Anton zu Wallerstein, und Crafft Wilhelm zu Baldern, um sich gleichfalls hierüber sub termino duorum mensium vernehmen zu laßen.

Frantz von Heffener.

Num. 2.

Extract

Aus denen Gegentheilischen Exceptionibus in puncto Pacti Successorii de Anno 1710. sub præsentato 25. August. 1726.

2c. So werden Euer Kayserliche und Königliche Catholische Mayestät nicht allerungnädigst vermercken, wann Anwaldts gnädigsten Herrn Principalens Hoch-Fürstlichen Durchlaucht mit der exhibition mehrgedachten Successions-Tractats biß auf andere allerhöchste Verordnung innen halten, um so mehrers, alß dieselbe in dem würcklichen Begriff sind, die substantiam davon ratione futuræ Successionis in formam testamenti, paci Religiosæ & Westphalicæ, ut & reliquis Imperii constitutionibus & pactis Domus Oettingensis itemque juri communi conformem, zu bringen 2c.

Jovis

Jovis 29. Julii 1728.

Oettingen-Wallerstein-Spielberg contra den Herrn Fürsten zu Oettingen & Cons. in puncto Pacti Successorii, sivè Gräfflich-Oettingen-Spielbergischer Rath Keller sub præsentato 22. Aprilis nup. accusando lapsum termini supplicat humillimè pro clementissima communicatione Duplicarum ac sæpius petiti Tractatus Successorii aut procedendo in contumaciam. appon. Sig: ⊙.

E contra Impetrantischer Anwaldt, Johann Niclas Vogel, sub præsentato 23. Martii nup. exhibendo allerunterthänigste Supplicas cum petito legali &. adjunctis Num. 5. usquè 26. inclus. in duplo.

Idem Vogel sub præsentato 24. ejusdem exhibendo allerunterthänigste Anzeige ad duplicas hesternas, wie daß nemlich sein Herr Principal super futura sua Successione per Testamentum observantiæ & pactis Domus, ut & juribus communibus, conformiter zu disponiren im Begriff seye, in duplo.

1.mo. Communicentur Duplicæ parti Impetranti, um nur allenfalls, und wo nöthig, sich über die darinn befindliche neue Beylagen triplicando vernehmen zu laßen.

2.do. Communicetur quoque die vom Impetrantischen Anwaldt in Exhibito de præsentato 24. Martii nup. wegen eines von Seiten dessen Herrn Principalens, des Herrn Fürstens zu Oettingen, vorhabender anderweiter letzten Willens-Errichtung geschehene Anzeig adnotitiam.

Arnold Heinrich von Glandorff.

Veneris 18. August. 1730.

Zu Oettingen Fürstens Testament betreffend, sivè Fürstlich-Oettingischer Bevollmächtigter Rath und Anwaldt, Johann Niclas von Vogel, sub præs. 10. Julii nup. exhibendo Testamentum originale, supplicat humillimè pro clementissima ejusdem positione ad Acta & desuper dando consueto documento, ut & suo tempore publicando & manutenendo illud Testamentum principale, appon. num. 1. & dictum Testamentum in originali sub Num. 2.

Ponatur ad Acta, & detur Extractus prothocolli loco documenti.

Arnold Heinrich von Glandorff.

Num. 3.

Extractus Protocolli rerum exhibitarum in Consilio Imperiali aulico.

Oettingen-Wallerstein-Spielberg contrà den Herrn Fürsten zu Oettingen, Graffen zu Oettingen-Wallerstein und Baldern in puncto Tractatus Successorii & Testamenti, Impetrantischen Anwaldts de l' Eau allerunterthänigste Remonstration ad conclusum sub D annexum, & inhæsiva contradictio, mit Bitte pro annullando, cassando &

 remo-

removendo Testamento noviter producto ab actis, & decernenda petita ordinatione Cæsarea provisionali.
In quadruplo Præs. 3. Octobris 1730.

(L.S.) Johann Ernest von Richard,
Käyserl. Reichs-Hof-Raths-Protonotarius.

Num. 4.

Veneris 6. April 1731.

Zu Oettingen-Wallerstein-Spielberg, Graff Frantz Albrecht, contra Anton Carl, Graffen zu Oettingen-Wallerstein, quà Wallerstein, und Graffen Crafft Wilhelm zu Oettingen-Baldern in puncto des von dem Herrn Fürsten zu Oettingen contra coinvestituram Cæsaream & Pacta Domus errichteten Tractatus Successorii, sive Gräfflich-Oettingen-Wallerstein-Spielbergischer Anwaldt, Theodorus de l' Eau, sub præs. 2. hujus bittet allerunterthänigst umb eine Käyserliche allergnädigste Provisional-Verordnung, damit bey erfolgenden Todtes-Fall ermeldten Herrn Fürstens zu Oettingen alles und zwar lite pendente in statu quo biß zu allergerechtesten Entscheidung verbleiben möge. In duplo.

In eadem Anton Carl Graff von Wallerstein sub præsentato 5. hujus exhibendo allerunterthänigste Anzeige des den 30. Martii nup erfolgten tödtlichen Hintritts weyland mehrgedachten Herrn Fürstens zu Oettingen, und der in conformität in Anno 1710. geleisteter eventual-Erb-Huldigung, auch weiteren Testamentarischen Disposition ergriffenen würcklichen Possession, supplicat humillimè, solche einsweilen und biß zu Einlangung des täglichs zu erwarttenden solennen Instruments ad Acta legen zu lassen. Appon. lit. Lit. A. Sig ☉. B. & C.

Fiat Votum ad Imperatorem.
Arnold Heinrich von Glandorff.

Num. 5.

Extract aus der bey der Höchstansehentlichen Commission von des Herrn Graffen Anton Carls zu Oettingen-Wallerstein Excellenz übergebenen Vollmacht.

Ich zu End Unterschriebener Urkunde hiermit und bekenne. Demnach der weyland Durchläuchtigste Fürst und Herr Albrecht Ernst, des H. Röm. Reichs Fürst zu Oettingen rc. rc. den 23. Octobr. Anno 1710. ein gewißes Pactum Successorium und nachwerts den 22. Sept. Anno 1729. ein ordentliches und solennes Testamentum aufgerichtet, und in demselbigen mich zu seinem Universal-Landes-Successoren ernennet und instituiret hat, Ich auch, in Krafft dieser beeden Titulorum, schon eodem Anno 1710. die eventual- nach dem - den 30. Martii des abgewichenen 1731. Jahrs aber erfolgten Absterben Hochseel. gedachten Herrn Fürstens Durchläucht die würckliche Huldigung und Besitz aller desselben nachgelassenen Land und Leuthen ritè & legitimè ergriffen, so gleich auch Ihro Käyserl. Majestät allerunterthänigst angezeiget habe rc.

Num. 6.

Num. 6.
Martis 18. Decembr. 1731.

Oettingen-Wallerstein-Spielberg contra den Herrn Fürsten zu Oettingen, modo Oettingen-Wallerstein und Baldern in puncto Tractatus Successorii de Anno 1710. sive Impetrantischer Anwaldt, Theodor de l'Eau, sub præsentato 21. Maji nup. exhibendo allerunterthänigste Anzeige ad Membrum secundum Conclusi de 21. Martii nuperi, legitimandoque se ad Acta in duplo, supplicat humillimè pro Clementissima unius Exemplaris ad Acta positione, alterius verò decernenda Communicatione. appon. Num. 1. & 2.

E contra Impetratischer Anwaldt, Johann Niclas von Vogel, sub præsentato 2. Aprilis nuperi docendo factam insinuationem quadruplicarum supplicat humillimè pro clementissimè præfigenda certa die ad inrotulandum acta.

1.) Communicetur die Impetrantische Conclusions-Schrifft Parti Impetratæ ad pariter submittendum sub termino 2. mensium.

2.) Communicetur Partis Impetrantis Procuratorium parti Impetratæ, altero exemplari apud Acta retento.

3.) Injungatur dem Impetratischen Anwaldt, sich intra terminum bimestrem sub pœna 3. Marcarum Argenti gleichfalls ad acta gebührend zu legitimiren.

Arnold Heinrich von Glandorff.

Nnm. 7.
Veneris 7. Martii 1732.

Oettingen-Wallerstein-Spielberg contra den Herrn Fürsten zu Oettingen, modò Oettingen-Wallerstein und Baldern, in puncto Tractatus Successorii de Anno 1710. sivè Impetrantischer Anwaldt, Theodorus de l'Eau, sub præsentato 3. hujus docendo factam insinuationem Mandati procuratorii & Conclusi de 18. Decembris nuperi, supplicat humillimè pro clementissima hujus documentationis ad Acta positione, & injunctione parilis Communicationis partis adversæ procuratorii. appon. Lit. A. & B.

Idem de l'Eau sub præsentato eodem docendo factam insinuationem diesseitiger Conclusions-Schrifft, accusandoque lapsum termini pariter ad submittendum præfixi, supplicat humillimè pro eventuali Communicatione ad notitiam, aut causam in contumaciam pro conclusa acceptando. appon Lit. A.

E contra Impetratischer Anwaldt, Johann Heinrich Middelburg, sub præsentato 29. Febr. legitimandoque se ad Acta in Satisfactionem Conclusi de 18. Novembris nuperi supplicat humillimè pro clementissimè prævia unius Exemplaris ad Acta Registratione, altero parti adversæ communicando. Appon. Num. 40. & 41.

1.) Ponatur die Impetrantische Documentatio factæ insinuationis Procuratorii ad Acta.

2.) Communicetur Partis Impetratæ Procuratorium Parti Impetranti, altero exemplari apud acta retento.

3.) Detur parti Impetratæ adhuc ex officio terminus duorum mensium ad pariter submittendum sub pœna causæ alias in Contumaciam pro conclusa acceptandæ.

Arnold Heinrich von Glandorff.

Num. 8.

Veneris 16. Maji 1732.

Oettingen contra Oettingen in puncto Tractatus Successorii de Anno 1710. sivè Impetrantischer Anwaldt, Theodorus de l'Eau, sub præsentato 13. hujus docendo factam insinuationem Conclusi de 7. Martii nuperi supplicat humillimè pro clementissimè eventuali Submissionis Communicatione aut Causam in Contumaciam pro conclusa acceptando. appon. Lit. A. & B.

E contra Impetratischer Anwaldt, Johann Heinrich Middelburg, sub præsentato eodem, supplicat humillimè pro clementissimè indulgendo adhuc termino bimestri ad submittendum. appon. Num. 42.

Detur adhuc parti Impetratæ petitus terminus duorum Mensium ad pariter submittendum, sed ultimatus, und mit der Verwarnung, daß sonst die Sache jetzt alsdann, und dann als jetzt, für beschlossen angenommen seyn solle.

Arnold Heinrich von Glandorff.

Num. 9.

Jovis 17. Julii 1732.

Oettingen-Wallerstein-Spielberg contra den Herrn Fürsten zu Oettingen, modò Oettingen-Wallerstein und Baldern, puncto Tractatus Successorii de Anno 1710. sivè Impetratischer Anwaldt, Johann Heinrich Middelburg, sub præsentato 15. hujus producendo allerunterthänigstes vorläufiges Vorstellen ad Conclusum de 16. Maii nup. supplicat humillimè pro clementissimè præliminariter injungendis parti Impetranti, ut & Comiti de Oettingen-Baldern intus humillimè petitis. appon. num. 1. & 2. in triplo.

Com-

Communicetur Exhibitum sub præs. 15. Julii Parti Impetranti so wohl, als dem Gräfflich-Oettingen-Balderischen Anwaldt zu ihrer Erklährung sub termino 2. Mensium.

Arnold Heinrich von Glandorff.

Auf vorstehendes Exhibitum erfolgte nachstehendes Conclusum:

Lunæ 4. August. 1732.

Oettingen-Wallerstein-Spielberg contra weyland Herrn Fürsten zu Oettingen, modò Oettingen-Wallerstein und Baldern, in puncto Tractatus Successorii de Anno 1710. sivè Impetrantischer Anwaldt, Theodorus de l'Eau, sub præsentato 31. Julii nup. producendo allerunterthänigste Folgleistung ad Conclusum de 17. ejusdem supplicat humillimè pro clementissimè reijcienda partis adversæ frivolè intentata protractione litis & manifesta tergiversatione è contra juxta priora clementissima Conclusa deferendo humillimo petito pro eventuali communicatione adversæ submissionis aut causam alias in contumaciam pro conclusa acceptando nec non præfigendo certum diem ad inrotulandum acta, appon. num. 1. usquè 9. inclus. in duplo.

1.) Communicetur partis Impetrantis Exhibitum sub præs. 31. Julii nup. parti Impetratæ ad notitiam &

2.) Detur eidem parti Impetratæ adhuc ex officio terminus bimestris ad pariter submittendum, sed ultimatus, & sub iterato priori præjudicio.

Arnold Heinrich von Glandorff.

l.

Præs. den 29. August. 1732.
Reichs-Hof-Rath.

An

Die Röm. Käyserl. auch zu Hispanien, Hungarn und Böheim Königl. Majestät 2c.

Fernere allerunterthänigste

Vorstellung

Auf die unzulänglich-Balderische

DECLARATION

und Bitte/

Pro

CLEMENTISSIME INJUNGENDO COMITI AB OETTING-BALDERN ULTERIORI ET SPECIALI DECLARATIONE

Gräfflich-Oettingen-Wallersteins. Anwaldts

Ad Causam

Oettingen-Wallerstein-Spielberg

contra

Den Herrn Fürsten zu Oettingen/ modò Oettingen-Wallerstein und Baldern.

Cum Adjunctis Num. 3. & 4.

Puncto Tractatus Successorii de Anno 1710.

Allerdurchlauchtigst-Groß-mächtigst-und Unüberwindlichster Römischer Käyser / auch zu Hispanien / Hungarn und Böheim König 2c.

Allergnädigster Käyser / König und Herr!

Euer Käyserl. Majestät erstattet Impetratischer Gräfflich-Oettingen-Wallersteinischer Anwaldt den allerunterthänigsten Danck, daß allerhöchst Dieselbe laut des sub Num. 3. anliegenden höchst-venerirlichen Conclusi d.d. 31. Julii nup. das Gräfflich-Oettingen-Balderische Exhibitum de præsentato 19. ejusdem, um sich dißeits weiter in termino unius mensis darüber vernehmen zu lassen, ad communicandum allergnädigst zu decretiren geruhen wollen, gestalten dann auch solches den 4. August. curr. Anwaldt ritè insinuiret worden ist.

N. 3.

 Gleich-

Gleichwie man aber Gräfflich-Oettingen-Wallersteinischer Seiten daraus wahrnehmen müssen, daß der Gräfflich-Balderische Ober-Amtmann Gerl auf das Ihme in Verfolg benignissimi Conclusi de dato 17. Julii nup. sub Num. 4. am 23. ejusdem insinuirte dißeitige Exhibitum sub præsentato 29. ejusdem, also in 6. Tagen hernach, allbereits geantwortet; Also kan man nicht umhin, mit dermahliger Beyseitsetzung alles übrigen Innhalts bedeuteten Exhibiti, **Euer Käyserl. Majestät** allerunterthänigst vorzustellen, daß 1.) binnen solcher kurtzen Zeit von 6. Tagen Er, der Balderische Ober-Amtmann Gerl, von seinem Gräfflichen Herrn Principalen unmöglich eine gemessene Ordre, wie und welchergestalten die Gräffliche Antwort eingerichtet werden solle? einholen noch erhalten können, sondern solches aus seinem eigenen Kopff allein hervor gebracht haben müsse.

N. 4.

Welchem Gegnerischen Vorbringen aber 2.) man sich dißeits um so weniger vertrauen kan, als des Gegentheilischen Anwaldts Gräfflicher Herr Principalis diejenige Balderische Instruction und Erklährung, (auf welche gedachter Gerl in seinem Exhibito vom 29. Julii nup. sich beziehen, und welche er loco der abgeforderten Erklährung hieher repetiren will, seit deme Er Gerl solche vor der der Fürstlich-Oettingischen Succession wegen vorgewesenen hochansehenlichen Commission zu tentirung der Güte produciret) gegen Fürstliche Persohnen, wie im erforderenden Fall erwiesen werden kan, desavouiret, abgelaugnet und sie allenfalls revociret hat. Dahingegen 3.) neben dem, daß in causa tam maximi momenti & ardua nach aller Rechts-Lehrer Meynung eine special-Vollmacht de necessitate erfordert wird; So hat noch

4.) und letztens Gegentheilischer Anwaldt in hac tractatus Successorii causa auch nicht einmahl das erforderliche Mandatum generale beygebracht.

Bey welcher der Sachen wahren Beschaffenheit

Euer

Euer Käyserl. Majestät Gräfflich-Oettingen-Wallersteinischen Anwaldts nomine, quo agit, vorläuffiges allerunterthänigstes Bitten gelanget, allerhöchst Dieselbe geruhen wollten, dem Herrn Graffen von Baldern allergerechtest aufzulegen, daß derselbe, zu Folge der in Concluso benignissimo de dato 17. Julii nup. enthaltenen Auflage, die darinn abgeforderte Erklährung specialiter beybringen solle. Cum reservatione ulteriorum & quorumvis competentium desuper &c.

Beylagen.

Num. 3.

Jovis den 31. Julii 1732.

Oettingen-Wallerstein-Spielberg contra Oettingen-Wallerstein in puncto tractatus Successorii de Anno 1710. sive Impetrantischer Anwaldt, Theodor de l'Eau, sub præsentato 17. hujus accusando lapsum termini ultimati ad pariter submittendum præfixi, supplicat humillimè pro clementissima eventuali Communicatione submissionis ad notitiam, aut in vim ultimi Conclusi causam pro conclusa acceptando, certumque diem ad inrotulandum acta præfigendo. appon. Lit. C.

In eadem Gräfflich-Oettingischer Rath und abgeordneter Ober-Amtmann, Leopold Gerl, sub præsentato 29. ejusdem producendo allerunterthänigste Folgleistung ad Conclusum de 17. hujus cum Remissione ad acta judicanda, supplicat humillimè pro clementissimè non attentis ullis amplius ex parte Oettingen-Wallerstein adhuc forsan tentandis protractionum conatibus & studiis, jam nunc propter indies accrescens damnum maturanda relatione & ferenda sententia. appon. Num. 1. 2. & 3. in duplo.

Communicetur das Gräfflich-Oettingen-Balderische Exhibitum sub prsentato 29. hujus parti Impetratæ, um sich darüber weiters in termino unius mensis vernehmen zu lassen.

Arnold Heinrich von Glandorff.

Num. 4.

Juvis 17. Julii 1732.

Oettingen-Wallerstein-Spielberg contra den Herrn Fürsten zu Oettingen, modò Oettingen-Wallerstein und Baldern in puncto tractatus Successorii de Anno 1710. sivè Impetratischer Anwaldt, Johann Heinrich Middelburg, sub præsentato 15. hujus producendo allerunterthänigste vorläuffige Vorstellung ad Conclusum de 16. Maji nup. supplicat humillimè pro clementissimè præliminariter injungendis Parti Impetranti, ut & Comiti de Oettingen Baldern intus humillimè petitis. appon. Num. 1. & 2. in triplo.

Communicetur Exhibitum sub præsentato 15. Julii curr. Parti Impetranti sowohl, als dem Gräfflich-Oettingen-Balderischen Anwaldt, zu ihrer Erklährung sub termino duorum mensium.

Arnold Heinrich von Glandorff.

Auf

Auf vorstehendes Exhibitum erfolgte nachstehendes Conclusum:

Lunæ 1. Sept. 1732.

Oettingen-Wallerstein-Spielberg contra Herrn Fürsten zu Oettingen, modò Oettingen-Wallerstein und Baldern, in puncto tractatus Successorii de Anno 1710. sivè Gräfflich-Oettingen-Wallersteinischer Anwaldt, Johann Heinrich Middelburg, sub præsentato 29. Aug. nup. exhibendo allerunterthänigste Vorstellung auf die unzulängliche Balderische Declaration, supplicat humillimè pro clementissimè injungenda Comiti ab Oettingen-Baldern ulteriori & speciali Declaratione. Appon. Num. 3. & 4.

Communicetur Exhibitum sub præsentato 29 August. nup. dem Oettingen-Balderischen Anwaldt Gerl mit der Auflag, die in Concluso de 17. Julii nup. erforderte Erklährung in termino 2. Mensium von seinem Principal specialiter beyzubringen.

Arnold Heinrich von Glandorff.

F. m.

Præſ. 2. Octobr. 1732.
Reichs-Hof-Rath.

An

Die Röm. Käyſerl. auch zu Hiſpanien, Hungarn und Böheim Königl. Cathol. Majeſtät ꝛc.

Allerunterthänigſte

PRODUCIRUNG

Specialer

Erklährung

IN SATISFACTIONEM CLEMENTISSIMI CONCLUSI

de 1. Sept. nup. ſub Lit. A. adjuncti,

Mit allerſubmisſeſter Bitte

Um die zugleich innhaltliche Juſtificirung contrà die Oettingē-Wallerſteiniſche falſa imputata allergnädigſt an- und aufzunehmen / auch den wider den Gräfflich-Oettingen-Wallerſteiniſchen Anwaldt hierinn gebettenen Gerichtlichen Verweiß- und Warnung allergerechtiſt zu erkennen und fürzukehren

Gräfflich-Oettingen-Balderiſchen abgeordneten bevollmächtigten Hof-Rath und Ober-Amtmann

Leopold Gerls,

Ad cauſam

Oettingen-Wallerſtein-Spielberg

Contrà

Oettingen-Wallerſtein.

Cum Adjunctis A. B. & ſubadjunctis Sig. ☉ ☽ ♀.

Puncto Fürſtlich-Oettingiſchen-Tractatus Succeſſorii & Teſtamenti, nunc abgeforderte Special-Erklährung betreffend.

Duplicatum.

1. Communicetur das Oettingen-Balderiſche exhibitum ſub præſentato 2. hujus parti Impetratæ ad notitiam.

Ex Conſ. Imperiali aulico, 6. Octobr. 1732.

Arnold Heinrich von Glandorff.

Allerdurchlauchtigst-Groß-mächtigst-und Unüberwindlichster Römischer Kayser / auch zu Hispanien / Hungarn und Böheim König rc.

Allergnädigster Kayser / König und Herr!

Euer Käyserl. Majestät thue ich unterschriebener Gräfflich-Oettingen-Balderischer Bevollmächtigter abgeordneter die mir, durch ein, auf das von Gräfflich-Oettingen-Wallersteinischen Anwaldt, Middelburg, sub præsentato 29. Aug. nup. beschehenes Anbringen, den 1. nächst abgewichenen Monaths Decembr. ergangenes und den 6. ejusdem samt dem eben-besagten Exhibito mir insinuirtes höchst-venerirliches Conclusum Lit. A. L. A. in termino duorum mensium beyzubringen allergnädigst auferlegte Special-Erklährung Meines gnädigen Herrn Principalens hiermit in originali Lit. B. benebst denen mit L. B.

Sign.

Sign. ☉. ☽. & ♀. innhaltlichen sub-adjunctis allergehorsambst überreichen; Woraus allergnädigst zu ersehen, wie sehr man sich Wallersteinischer Seits erstlichen gegen ermeldten Meinen Gräfflichen Herrn Principalen durch ungleiche imputata vergangen, auch nicht weniger zweytens mit was für harter und nachtheylicher Verunglimpffung obgedachter Wallersteinischer Anwaldt sich wider mich heraus gelaßen habe, da mich nemlichen derselbe coram celsissimo judicio Imperiali aulico gantz voreilig und unüberlegter Weiß beschuldiget, als ob ich die von wiederholtem Wallerstein per Exhibitum de 15. Julii nup. verlangte, und dann zur Folge des den 17. ejusdem darauf ergangenen Conclusi, so gleich im Namen Meines Gnädigen Herrn Principalens den 29. dicti mensis allerunterthänigst übergebene Erklärung ohne gemessene Ordre von ersterwehnt meiner Gräfflichen Principalschafft, mithin darumen nur aus meinem Kopff allein hervor gebracht haben müsse, weilen ich sothane Herrschafftliche gemessene Ordre hierzu à die insinuationis in 6. Tägen ohnmöglich hatte einhohlen und erhalten können; Dahero man sich solchem meinem Gerlischen Vorbringen um so weniger vertrauen könne, als mein Gräfflicher Herr Principal seine ehevorige, vor der zu tentirung einer amicablen Composition vorgewesenen hochansehnlichen Commission producirte instruction, und Erklärung nachgehendts gegen Fürstliche Persohnen desavouiret und revociret habe rc.

Wiewohlen nun ich, als abgeordneter bevollmächtigter Anwaldt, durch die erstgemeldte sub Lit. B. übergebene solenne Special-Erklährung meines gnädigen Herrn Principalens wider jene vermessene Beschuldigung mehrers, als erforderlich, legitimiret bin, so kan doch ohngeanthet nit umgehen, was maßen besagter Wallerstei-

steinischer Anwaldt, Middelburg, nach seinen eigenen kurtzhinigen, occasione des bekanndten Güter- alienations-processes verführten vielen Vollmachts- Critiquen und Protractions- Geflissenheiten, sich aus meiner Ihme communicirten gedruckten Vollmacht, als ein sonst mit besonderer approbation practicirter Reichs-Hof-Raths-Agent, selbsten prudenter hätte bescheiden und nachdencken sollen, daß ich mittels eben dieser beyhabenden, dem höchst-preißlichen Reichs-Hof-Raths-Stylo gemessenen Vollmacht und Mandati zu allen activè & passivè vorkommenden Rechts-Sachen mit denen gewöhnlichen Substitution-Ratification- und Indemnisations- Clausulis allschon dergestalten semel pro semper Rechts- genügig begwaltet gewesen seye, daß um weitere Ordre und Ratification, vorab in **solcher 80. Meilen weiter Entfernung, auch vorab in einer schon vorgängig** tractir**ter und erklährter** Materie anzufragen nicht nöthig gehabt, anerwogen bey solcher prætendirender Erfordernus weder ein Abgeordneter, noch einige vom höchst-preißlichen Reichs- Hof- Rath vorgeschriebener massen, auf alle judicial- Vorfallenheiten ausgestellte solenne Vollmachten mehr nöthig und dienlich wären; Und eben darumen ist die letzthinige Declaratio quæstionis de 29. Julii nup. nicht allein nach Anweisung meiner vorallegirten bekanndten Haupt-Vollmacht, sondern auch in conformität der kurtz vorherigen NB. von laudirten meinem Gräfflichen Herrn Principali gefertigten, so dann coram supra dicta Commissione Cæsarea producirten, in seiner des Wallersteinischen Anwaldts Gegenwart abgelesenen, und ohne Gegen-Ahndung ad Acta gelegten instruction und Erklährung verfasset worden, mithin mir seithero von einer weiteren Contra- Instruction oder Revocirung der vorigen eben so wenig bekanndt, als die dem mehrgedachten meinem gnädigen Herrn Principali, laut deßen Special-Erklährung Lit. B. oben, mit grosser Unbildt imputirte desavouirung und Revocirung seiner ehehinnigen ertheilten Instruction und ordre wahr wäre, und positò, es wäre deme also, so doch nicht ist, daß offtwiederholter mein Gräfflicher Herr Principal jene seine

ehevorige Declaration und Instruction nachgehends würcklich wieder revocirt hätte, so supponirte eben darumen eine solche revocatio, sicuti privatio habitum, den actum revocatum cum Scientia & Ratificatione revocantis Principalis præcessisse, indeme es sonsten keine Revocatio, sondern eine absolute negatio wäre. Woraus sich also selbst erweiset, daß ich weder die erstere noch zweyte Erklährung nur aus mir, und absque præscitu & mandato Illustrissimi Domini Principalis mei übergeben habe, mithin ich des widrigen vom Gegnerischen Anwaldt iniquissimè beschuldiget worden seye! Es sollte auch über diß offtermeldter Anwaldt dergleichen, vorab zwischen hohen Reichs-Ständen und Agnaten, ohne deren Ordre eigenmächtig unternehmende Gerichts-Handlungen von einem andern ehrlichen Mann eben so wenig præsumiret, oder seinen Gnädigen Herrn Principalen præsumiren gemacht haben, als wenig mir ein solches von Ihme zu gedencken beyfallen ließe. Ansonsten aber wäre in allwege auch zu wünschen, daß er Wallersteinischer Anwaldt, oder andere daselbstige Advocaten, in bißherigen Process-Händlen und Mißhelligkeiten so wenige gantz unnütze und justiz-hemmende, mithin gar nicht verantwortliche Dinge aus ihren Köpffen, als ich aus meinem, hervor brächten, ihrem Gräfflichen Herrn Principali einratheten, dahin schreibeten, und das leidige Euer Käyserl. Majestät nur allzu mißfällige Agnaten-Diffidium, und Unruhe im Hauß dadurch hegen helffen thäten!

Weiters führet Gegnerischer Anwaldt in seinem obigen Exhibito auch eine gantz unzeitige Sorg und Erinnerung an, wie daß nemlichen zu diesem wichtigen Successions-Negotio weder ein dißseitiges general- noch special-Mandatum beygebracht seye; da doch dergleichen besondere Beybringung über die ehehin beyhabende Rechts-förmliche Vollmacht und Instruction um da weniger erfordert wird, als Oettingen-Baldern sich (nach dem zwar gnugsam verspührenden Wallersteinischen protractions-intent) in diesem Successions-Process ohnedem weder assistendo, noch singulariter agendo, mit

mit einflechten, sondern dero allzeitigen, und in Beylag Lit. B. wiederholten Judicial-Erklährung nach, es lediglich auf den nächst anhoffenden höchst-richterlichen und gerechtisten Ausspruch ankommen lasset, und sich dahin submittiret, und zwar um so reifflicher, als Wallerstein, erstgedachtermassen, durch diese ohnvermuthet vorgebrachte Beschuldigung gantz augenscheinlich auf nichts anderes, als auf veranlassende neue Contradictiones, folgsame Reitzung zu hitziger Ungedult und expressionen, dann, mittels dessen, erzwingende alt-gewohnte Procefs-cumulirung und deren æternisirung, um nemlich eines mit dem andern aufzuhalten, antraget, worgegen aber von Seiten Baldern hiermit eventualiter gantz feyerlichst abermahlen protestirt wird. Solchemnach auch mein gnädiger Herr Principal durch alle seine bißherige gegen die Fürstliche Successions-Errichtung, und Wallersteinische præripirte possession allerunterthänigst übergebene Exhibita und Beschwehrungen hauptsächlich den elenden Zustand des ohne balde höchstrichterliche Hülffe und Rettung in gäntzlichen Untergang verfallenden Haußes Oettingen, nebst seinem dabey fürwaltenden Balderischen Mit-Successions-Recht zur mehrerer höchst-richterlicher Information und folgsamer allermildister Behertzigung, und beförderender allergerechtister Entscheidung mit vorgestellet hat, wie gleichergestalt sich derselbe auch durch diese seine abgegebene Special-Erklährung, und andere mit einschlagende, und zu deßen Justificirung annectirte allschon acten-kündige Remonstrationes in nichts verfängliches eingelassen, sondern Euer Käyserl. Majestät anbey allersubmissest gebetten haben will, allerhöchst Dieselbe geruhen wollen, sothane Erklährung, und die mit innhaltliche, zur Confusion deren vom Gegentheil vorgebrachten ohnerwiesenen nichtigen Imputatorum allerunterthänigst dargelegte Justificirung allergnädigst an- und aufzunehmen, wie auch dem Oettingen-Wallersteinischen Anwaldt, Middelburg, die mir unterschriebenen plusquam legitimirten Oettingen-Balderischen Bevollmächtigten Abgeordneten coram Augustissimo Judicio

Imperiali aulico zu Schmählerung meines Zutrauens und Negotirungs-Fidelität allerdings frevelhafft angeschuldigte respective fallificirung gerichtlicher Handlungen, als ob mir darinnen nicht zu trauen wäre, gemessenist verweisen und warnen zu lassen. In allerunterthänigster Getröstung dessen zu allerhöchsten Käyserl. Hulden und Gnaden mich allerunterthänigst und allergehorsamst empfehle

Euer Käyserl. Majestät ꝛc.

Bey-

Beylagen.

Lit. A.

Lunæ 1. Septembris 1732.

Oettingen-Wallerstein-Spielberg contra Herrn Fürsten zu Oettingen, modo Oettingen-Wallerstein und Baldern, in puncto Tractatus Successorii de Anno 1710. sivè Gräfflich-Oettingen-Wallersteinischer Anwaldt, Johann Heinrich Middelburg, sub præsentato 29. August. nup. exhibendo allerunterthänigste Vorstellung auf die unzulängliche Balderische Declaration, supplicat humillimè pro clementissimè injungenda Comiti ab Oettingen-Baldern ulteriori & speciali Declaratione. appon. n. 3. & 4. in duplo.

Communicetur Exhibitum sub præsentato 29. August. nup. dem Oettingen-Balderischen Anwaldt Gerl mit der Auflag, die in Concluso de 17. Julii nup. erforderte Erklährung in termino duorum mensium von seinem Principal specialiter beyzubringen.

Arnold Heinrich von Glandorff.

Lit. B.

Demnach es durch Meines Wallersteinischen Gegentheils schon gewohnte calumniose Angebungen und offenbahre Falsitæten (die zwar zur Sache selbsten nicht das geringste, wohl aber zu deßen bißhero gewißen-widriger Weiß gesuchten Protractionen seines ungegründeten Rechtens, ein gar vieles beytragen möchten) abermahl dahin angebracht worden, **ob sollte ich gegen Fürstliche Persohnen dasjenige desavouirt, abgelaugnet und allenfalls revocirt haben**, was mein Regierungs-Rath und Ober-Amtmann zu Wien jüngsthin eingegeben, und daß man eben diesem Meinem abgeordneten per Conclusum eines höchstpreyßlichen Reichs-Hoff-Raths vom 1. Septembr. currentis gerichtlich auferleget, die ohnlängstens von demselben erforderte Erklährung von mir specialiter beyzubringen; Als ermangle hierauf nicht, dermahlen, und so viel das erstere betrifft, die Sache öffentlich und umständlich dahin vorstellig zu machen, was gestalten ich vor einigen Wochen des Herrn Hertzogen und der Frau Hertzogin zu Braunschweig-Wolffenbüttel, dann Meiner Frau Baaßen, der verwittibten Fürstin zu Oettingen Durchl. Durchl. Durchläucht meine geziemende Aufwarttung und Besuchung abzustatten, nacher Closter-Zimmern abgegangen, da ich zwar von hochersagt Herrn Hertzogs Durchläucht (mit dem aber in so kurtzer Zeit **von Hauß- und Process-Sachen nicht das geringste Wort gesprochen**) von der Frau Hertzogin und Fürstin Durchl. Durchl. aber **die Ehre nicht gehabt, selbe zu sehen**, sondern es hat die letztere bey dem Abschied durch Dero Hoffmeisterin beschwehrend eröffnen lassen, wie daß angezogen mein Ober-Ambtmann wider Dero verstorbenen Herrn ein sehr anzügliches Memoriale eingegeben und demselben solche Personalia einverleibet, wodurch deßen Reputation sehr nahe getretten worden. Auf welches hin gedachter Hofmeisterin kürtzlich entgegen

C

gegen gesetzet, daß mir dermahlen gleich zwar nicht beygienge, was dieses vor ein *Memorial* seyn müste, mit dem Zusatz, wann es Sachen, die in den *Procels* mit einschlügen, so wäre solches ohnmöglich zu vermeiden, man könnte auch ob moræ periculum nicht allezeit einem Abgeordneten zumuthen, dergleichen *Memorialien* zur Ratification herauf zu schicken, da ohnediß einem solchen Mann, der, wie mein Gerl, die langjährige Approbation eines gewissenhafften und mit der Wahrheit umgehenden Dieners vor sich hätte, dergleichen vor sich einzugeben, *Instructions*-mäßig erlaubet würde: Sollte aber der Innhalt so beschaffen seyn, daß selber nicht zur Sache gehörig, so hätte er wider meine Meynung und Intention gehandelt. Wobey nebenst ich von dieser Hofmeisterin verlanget, mir die passus concernentes anzuzeigen, was dann ohne Noth eingesetzet worden? Es entschuldigte sich dieselbe aber damit, daß ihr die Formalia nicht mehr so beyfielen, daß sie dieselbe ordentlich hersagen könnte. Da nun entzwischen ich nachdeme, was mir bißhero öffters begegnet, mir gantz leichtlich beyfallen lasse, meines Gegentheiligen Herrn Vetters Lbdn werden diese meine Reden nach seiner üblen Gewohnheit zu verdrähen, und neue Unwahrheit darzu zu erzwingen suchen, auch allen Fleisses trachten, dieselbe abermahlen zu einer Ausflucht, und wider Gewissen gehenden, weitern unverantwortlichen, schon viele Jahr gedauerten Verzögerung anzuwenden; Also habe ich in solcher Absicht meinem abgeordneten sofort die erste Post darauf dieses alles umständlich zuschreiben, und anbey befehlen lassen, wie er schon vor diesem von mir gemessen instruirt gewesen, sich, so viel das von demselben eingegebene Memoriale, deßen Innhalt von mir nach meines Gegentheils ungegründeten Vorgeben anwiederum abgelaugnet worden seyn solle, und die von mir noviter anverlangte Erklährung belanget, in meinem Namen dergestalten zu erklären, und heraus zu lassen, als ein solches von Ihme so fort auch nach meinem gäntzlichen Willen, mithin keines wegs aus seinem eigenen Kopff, ordentlich und getreulich geschehen. Allermassen ich dann hiermit nicht allein dasjenige, was er, mein Regierungs-Rath und Ober-Ambtmann Gerl, also seinen obhabenden Pflichten gemäß declarirt und eingegeben, nicht allein durchgehends ratificire, und genehm halte, sondern ich declarire auch zum Uberfluß auf das neue (wie ich ein solches ebenfalls in dem Anschluß sub Signo ⊙ auf das mir jüngsthin durch den Notarium Lang insinuirte, und per falsissima narrata meines Wallersteinischen Gegentheils erschlichene Conclusum, und mir gantz grundfalsch angedichtete Facta, bereits gethan) daß in allweg durch meines verstorbenen Herrn Vettern, des Fürstens zu Oettingen, Gnaden so vielfältig beschehene höchstschädliche alienationes und Bedruckungen dessen armen Unterthanen, Land und Leuthen, sambt dem gantzen Hauß, biß auf das Innerste ausgesogen, und fast gar vollend zu Grund gerichtet worden, und daß dergleichen verderbliche Zertrümmerungen deßelben auch noch nach deßen Todt, wie es am hellen Tage lieget, keines weges aufhören, sondern auch zum theil durch Blut-trüffende Zwistigkeiten fortgeführet werden. Welches, wie es an sich Reichs-kündige Wahrheiten seynd, ich also offentlich zu beklagen, mir nicht den geringsten Anstand zu machen habe, wird auch niemanden in der Welt erweißlich darthun können, daß etwa von einigen Personalien, als des wohlgedachten Herrn Fürstens zu Oettingen nicht also regularer Conduite, und was sonsten zur Hauptsache nicht gehörig, jemahlen ein einziges Wort mit einfliessen lassen, so wenigstens mit schwehrlich also ungeahndet würde hingegangen seyn. Und obwohlen über dieses hin mein Gegentheil kein Abscheu getragen, Unwahrheiten mit Unwahrheiten zu cumuliren, als wovon schon vor einigen Jahren, ohne die nahmhaffte neuere, einen gantzen schrifftlichen Cata-

Sign. ⊙.

Catalogum falsitatum in jure & facto, jedoch ohne die geringste Satisfaction, vielweniger Animadversion, gegen demselben eingeben lassen, indem er mir ohnlängstens den öffentlichen Vorwurff gethan, daß ich Oettingische Gelder an einen Augspurgischen Kauffmann veräussert, so hat dieses grundfalsche Vorgeben jedannoch zu deßen selbst eigener Confusion ausschlagen müssen, sintemahlen das Cronenbergische Testament, krafft deßen ich auch unter andern in diese vorangegebene Oettingische Capitalien, als ein Universal-Erb, instituirt worden, und welches ich, als ein pures Allodiale, wegen des damahligen Bäyrischen Kriegs, nothgedrungen auf solche Art von Handen gelassen, von der Wallersteinischen, und also seiner selbst eigenen Regierung ordentlich vidimirter, wie die Anlage sub signo D. deutlich bezeuget, herüber gekommen, folglich ist es Ihnen eine bekanndte Sach gewesen, und hat derselbe hierinfalls wider sein eigen factum gehandelt; Es wird auch vielmehr mein Gegentheil selbsten verantwortten müssen, daß er an dem, unserm gesambten Hauß heimgefallenen, Bohensteinischen Lehen, von mein und meines Herrn Vettern, Graffen Frantz Albrechts zu Oettingen-Spielberg Excellenz und Lbdn gebührenden Antheil, unter dem Schein eines suchenden Vergleichs schon so viele Jahr hero, nicht allein den völligen Eingang genießet, sondern denselben noch darzu als ein, Ihme nicht zuständiges Gut, und Alt-vätterlich-heimgefallenes appertinens bereits vor geraumer Zeit gar an Frembde versetzet und bekümmert, daß wir also hievon auf den heutigen Tag die so offt anverlangte Satisfaction nicht erhalten können.

Sign. D.

Nicht weniger, und so viel die Auflage per Conclusum angehet, declarire ich hiermit weiters, wie gleich anfänglich an die hinterlaßene Fürstliche Räthe, laut Beylaage Sign. E. und bey der vorgeweßten Hoff-Commission ad tent. amicabilem Composit. geschehen, daß ich, was die Fürstlich-Oettingische Succeßions-Sache betrifft, alles lediglich auf den gerechtesten Ausspruch eines allerhöchsten Richters desfalls ankommen lassen werde, als deme mich in allerunterthänigstem Gehorsam vollkommen unterwerffe, folglich auch in diesem Stuck dem unverantwortlichen Beginnen meines Gegentheils keineswegs nachzuahmen verlange, der, da es seine Convenienz gewesen, die Gerechtigkeit meiner Sache mit Hand und Pettschafft erkennet, auch solche lediglich, ohngeachtet der von seinem verstorbenen Herrn Vettern, Graffen Dominico &c. beschehenen Adcitirung, auf die allerhöchst-Richterliche Entscheidung ausgestellet, nach der Hand aber, und da es seine Convenienz und Interesse nicht mehr gewesen, diesen seinen verbindlichsten Revers wider all besseres Wissen und Gewissen nicht mehr vor den seinigen erkennen wollen, und selben angefochten, biß er solchen zu seiner Confusion gerichtlich und offentlich recognosciren müssen. Und wie ich schließlichen nicht begreiffen kan, was diesen Meinen Gegentheil so kühn machet, so viele Unwahrheiten wider mich gantz öffentlich in den Tag hinein zu schreiben, nach welchen ich auch gar leichtlich urtheilen kan, daß deren weit mehrere heimlich und in der Stille hervor gebracht werden; Also bedaure gar sehr, daß hierdurch gemüßiget werde, dergleichen Sachen zu deßen offentlichen Prostitution und Beschämung entgegen zu setzen, cum nemini quis facere injuriam censeatur, qui jus suum persequitur; deßen gleichwohlen gerne enthoben seyn, und solches mit ewigem Stillschweigen übergehen wollte, an statt, daß ein solches der ehrbahren Welt so klärlich hinlegen muß, in dem gantz gehorsambsten Vertrauen, man werde dermahleinstens bey einem allerhöchsten Reichs-Gericht die geflißentliche Aufzüge und unverantwortliche Beginnungen meines Gegentheils mit gerechtisten Augen ansehen, und dahero nicht zugeben, daß derselbe von dieser meiner, gantz nichts neues mit sich führenden, Declaration, abermahlen den Anlaß nehme, wiederum

Sign. E.

um unverantwortlich zu protrahiren, und daß folglich bey solcher Bewandsame ein so uraltes patriotisches Hauß und dessen gewissenhaffte Vertheidiger durch derley unjustificirliche Begehungen nicht allein um Haab und Gut, sondern, wie es scheinet, fast gar um Leib und Seel gebracht, und unverschuldeter Dingen zu Grund gerichtet werden. Wobey das gehorsambste Ersuchen, und mein nochmahlig-offentliche Erklährung geziemend angefüget haben will, daß all dasjenige, was mein Regierungs-Rath und Ober-Amtmann Gerl, in meinem Namen jetzt und in das künfftige in all schuldigstem Respect vorlegen wird, um so mehrers dergestalten, als von mir selbsten geschehen, möchte auf- und angenommen werden, da derselbe von so vielen Jahren her bey seinem mühesamen und kostbahren Negotio, so viel mir wissend, sich jederzeit dergestalten aufgeführet, daß Ihme mit Grund nichts wider die Wahrheit lauffendes vorgeruckt werden kan: Als welches alles hiemit nochmahlen auf das kräfftigste vor genehm halte, und hierdurch eventualiter ratificire, auch, zu deßen mehrerer Bekräfftigung, gegenwärtiges wohlbedächtlich mit meiner eigenen Hand-Unterschrifft und Beydruckung meines angebohrnen Gräfflichen Signets corroboriret und geferttiget habe. So geben auf meinem Schloß Baldern den 14. Septembr. 1732.

(L. S.) Crafft Wilhelm, Graff zu Oettingen und Sötern.

Signum ☉.

COPIA

Antworts an den Oettingischen Notarium Langen.

Man hat das von dem Herrn Notario Lang insinuirte, und von einem Hochpreißlichen Reichs-Hof-Rath unterm 13. August. a. c. ergangene Conclusum mit geziemendem Respect angenommen. Gleichwie man aber diß Orts sich gegen die jenseits mit Gewalt præripirte Possession des hinterlassenen Fürstlichen Antheils allein des Remedii protestationis, nach Maßgab derer natürlichen und weltlichen Rechten, wohlbefugter Dingen um so mehrers bedienen, mithin contra injustum detentorem rei alienæ sein habendes Mit-Recht wenigstens auf solche Art salviren müssen, da des verstorbenen Herrn Fürstens zu Oettingen Hochfürstl. Durchlaucht hochseel Gedächtnüß, durch deßen vielfältig beschehene höchstverderbliche alienirung und Veräusserungen ein sehr weniges an Land und Leuthen, und dieses noch dazu gantz erschöpffter in Uberrest, folglich auch von diesem elenden Uberbleib seinen übrigen beyden Herren Agnaten bißhero das leere Nachsehen gelassen; Also ist auch die wegen einer vorseyenden Mission ergangene inhibition sehr unzeitig gesuchet worden, allermassen von solcher hierum auf viele Meil Wegs nicht das geringste wissend, die dermahlige Herbstzeit aber solche bekanndter massen in sich nicht zulasset. Man ist aber allhier schon gewohnt, daß der Gegentheil sich jederzeit angelegen seyn lassen, sein einziges Fundament auf falsissima narrata zu setzen, und andurch alles in Verwirrung und unverantwortliche protraction hinaus zu spielen, mithin deßen Herren Agnaten mit deren eigenen Waffen und längern Genuß des ihrigen vollends gar in der endlichen Untergang zu bringen. In welcher Absicht derselbe auch letzthin zu Kirchheim, puncto des Kirchweyh-Schutzes solche Veranstaltung und Aufzüge mit bewehrter Mannschafft und Vortragung

einiger

einiger Zimmermanns-Zeilen machen lassen, als wann man recht regulat in ein Haupt-Treffen ziehen sollen, da man doch diß Orths von einig-suchendem Recht hierbey nicht das geringste beyfallen lassen.

Man behält aber wider all voriges, und dieses, seine Gerechtsame per expressum bevor, und wird Ihro Käyserl. Majestät allerunterthänigst vorzulegen wissen, wie schon weitläufftig in Schrifften ausgeführt worden, daß man bißhero in Sachen nichts verhängt, worzu man nicht pro Defensione legitima den Reichs-Constitutions-mäßigen Anlaß gehabt, und daß man sich Hochgräfflich-Balderischer Seits allein dem gerechtisten Ausspruch eines allerhöchsten Richters vollkommen zu submittiren verlange.

Welches man also von Regierungs wegen dem Herrn Notario Lang gnädigst anbefohlener massen pro Resolutione anfügen sollen. Baldern den 20. Aug. 1732.

Signum D.

Extractus Testamenti weyland der Hochgebohrnen Frauen, Frauen Mariæ Franciscæ, Gräfin zu Cronenberg und hohen Geroldts-Egg, gebohrner Gräffin zu Oettingen ꝛc. de dato Augspurg den 2. April. 1685.

ꝛc. ꝛc. Also thue Ich *Maria Francisca*, Gräffin zu Cronenberg, gebohrne Gräffin zu Oettingen ꝛc. als testirerin hiemit zu Meinem wahrem rechtmäßigen Universal- und Haubt-Erben ausdrücklich benennen und einsetzen des Hochgebohrnen Grafen Herrn Notger Wilhelmen Grafen zu Oettingen und Katzenstein ꝛc. Meints Hochgeehrten Herrn Vettern erstgebohrnes Söhnlein, Crafft Wilhelm Antoni Graffen zu Oettingen und Katzenstein, ꝛc. meinen lieben jungen Vettern, in allen meinen hieroben nit absonderlich anderwerts vermachten Vermögen und Verlassenschafft, auch forderist meiner nahmhafften und völligen bey Sechzigtausend Gulden belauffenden prætension, an und gegen meinen Herrn Ehegemahl tit. Herrn Crafft Adolph Otto, Graffen zu Cronenberg ꝛc. sambt all andern meinen Capitalien und Mittlen, jedoch demselben hiemit mit der Bürde des Fidei-commissi beladen, und verbunden, dergestalten, daß wann er mein jetzt eingesetzter Erb in seiner pupillarischen Jugend Todts verscheiden würde, alsdann ob wohl ernanndter sein Herr Vatter die Administration und Nutznießung (doch ungeschmählert deren Capitalien) zwar sein Leibs-Lebenlang haben und genießen, nach deßen Ableiben aber die gesamte Erbschaffts-Capitalien dem löblichen doch sehr dürfftigen Collegio der Societæt JEsu zu Landtshuth; welches ich hiemit auf abgehörten meines jungen Vettern und Erben pupillarischen Todtsfall, in berührten Erbschafft-Capitalien zu Fidei-commiss-Erben ernenne, und einsetze (doch mit Abzug der quartæ Trebellianicæ) zufallen und ausgefolgt werden, das übrige, auser denen Capitals-Posten aber gleich wohlen seinen Descendenten verbleiben solle ꝛc.

Daß gegenwärtige Copia von dem wahren und unversehrten Originali genommen, mit demselben collationirt, und deme von Wort zu Wort gleichlautend befunden worden, solches wird unter dem hievor aufgedruckten kleinern Hoch-Gräfflich-Oettingischen Cantzley Secret-Insigel hiermit attestirt. Sign. Wallerstein den 1. Octobr. 1695.

Hoch-Gräfflich-Oettingische Regierungs-Cantzley allda.

(L.S.)

Copiam hanc cum suo originali concordare testatur Baldern, den 27. Martii 1731.

(L.S.) Hochgräfflich-Oettingen-und Söeterische Regierungs-Cantzley allda.

Signum ♀.

COPIA
Schreibens von der Balderischen an die hinterlassene Fürstliche Regierung.

P.P.

Wir haben ab Unserer rc. beliebten Notifications-Schreiben vom 31. passati mit gantz besonderem Leidwesen zu vernehmen gehabt, welcher gestalten es dem Allerhöchsten gefallen, nach seinem unerforschlichen Rath und Willen den weyland Durchläuchtigen Fürsten und Herrn Albrecht Ernsten, des Heyl. Römis. Reichs Fürsten zu Oettingen rc. Der Römis. Kays. Majestät würcklichen General-Feld-Marchallen, und Gouverneur der Käys. und Reichs-Vestung Philippsburg, dann des Heyl. Röm. Reichs, wie auch des Löbl. Schwäbischen Crayses General der Cavallerie, und Obristen über ein Regiment Dragoner rc. Dero im Leben gewesten Gnädigsten Fürsten und Herrn piæ memoriæ, nach einer in den 11. Tag ausgestandenen Kranckheit, aus dieser Zeitlichkeit in das Ewige abzufordern. Wie nun uns dieser unvermuthete hohe Todtes-Fall billig sehr empfindlich eindringet, also contestiren Wir andurch Unsern rc. das dahero tragende hertzliche Mitleiden aufrichtigst. In dem übrigen ist uns zwar wohl erinnerlich, was bereits vor Jahren vor ein so genanndter Successions-tractat errichtet, und deme ein und anderer Neben-Recess beygefüget worden; Wir haben aber auch anbenebst ab denen von Wien aus erhaltenen Conclusis eines höchstpreißlichen Reichs-Hof-Raths so viel in zuverläßige Erfahrung gebracht, welcher gestalten nur gedachter Successions-Tractat durch ein alldorten **hinterlegtes neuerliches Testament, ohne die geringste vorläuffige schuldige Notification oder Communication** mit Seiner Hochgräfflichen Gnaden, Unserem Gnädigen Graffen und Herrn zu pflegen, ohnwissend wie weit? anwiederum cassirt- und aufgehoben, und besagter Neben-Recess nach seinem Inhalt nicht in dem geringsten adimpliret, beyde aber biß anhero per viam juris ordentlich impugniret worden, und wie hochersagt dieselbe existente casu gantz billiger dingen alle die

Ihro

Jhro in krafft der Geburt, Coinvestitur und nahen Stammens-Anverwandschafft in pari gradu, competirende Jura und Emolumenta des Jhro von Gott- und Rechts wegen gebührenden Antheils von dieser Fürstlichen Verlaßenschafft auf alle zuläßige Art und Weiß zu salviren trachten werden, so ist auch Uberbringer diß dahin ordentlich requiriret worden, ein solches in forma debita vorstellig zu machen, und wollen Seine Hoch-Gräflichen Gnaden Unser gnädiger Graff und Herr, da das gantze Werck lediglich auf den Allerhöchsten Richterlichen Außspruch ankommet und beruhet, allein dasjenige von dessen Allergnädigsten Handen in geziemenden Respect annehmen, was dieselbe Jhro beyzulegen in zukunfft allermildist geruhen werden, solchergestalten, daß sich dieselbe ersagtem Kayß. Laudo eventualiter vollkommen submittiren. Wir aber sollen Unsere rc. dienstfreundlich ersuchen, uns vor das künfftige mit derley Correspondenz biß zu Austrag der Sachen zu verschonen, mit der Wir uns einzulaßen die expresse inhibition erhalten, immittelst unter Göttlicher Gnaden-Erlassung allstets beharrende. Baldern den 4. April. 1731.

Daß ich ordentlich ad hoc requirirt- und unterzeichneter Notarius Imperialis gegenwärtige Copiam auscultando & collationando mit seinem wahren Original, so ich nebst meinen ebenfalls hierzu erbettenen und ihrer Pflichten quoad hunc Actum erlassenen Gezeugen behöriger Orthen zu insinuiren in Handen habe, und in procinctu stehe, durchgehends von Wort zu Wort gleichlautend befunden, ein solches attestire hiedurch vi officii mei und meiner eigenhändigen Unterschrifft und vorgedruckten Notariat-Insigel. Actum Baldern den 4. April. 1731.

(L.S.) Engelhard Berckertshammer, Imperiali Authoritate I. R. N.

n.

Præs. Reichs-Hof-Rath, den 2. Oct. 1732.

An

Die Röm. Käyserl. auch zu Hispanien, Hungarn und Böheimb Königl. Majestät 2c.

Allerunterthänigst-weitere

Vorstellung

Auf das Spielbergische

EXHIBITUM

Sub præs. 31. Julii nup. und darauf gefolgtes Conclusum de 4. Aug. sequ. juncto humillimo petito

Pro

CLEMENTISSIME INTERLOQUENDO DECERNENDO,

Daß der Impetrantische Herr Graff von Oettingen-Spielberg, ob Er mich in nachgemeldter Causa den Tractatum Successorium de Anno 1710. betreffend, ex propria persona & sub qualitate compaciscentis, oder ex persona defuncti Domini Principis Oettingensis tanquam ejus hæredem testamentarium einzuflechten gedencke, vorläuffig und positivè sich zu erklähren schuldig, ich aber, biß ein solches geschehen, in der Haupt-Sache auf ein- oder andere Weise zu handlen nicht verbunden seye;

Mein

Anton Carls, Graffens zu Oettingen-Wallerstein, Impetraten,

Contra

Den Herrn Graffen zu Oettingen-Spielberg, Impetranten.

Cum adjunct. à Num. 3. ad Num. 30. incl.

In Puncto Tractatus Successorii de An. 1710.

In duplo.

11

Allerdurchlauchtigst-Groß-mächtigst-und Unüberwindlichster Römischer Käyser / auch zu Hispanien / Hungarn und Böheim König 2c.

Allergnädigster Käyser / König und Herr !

WAnn jemalen in quadam causa ex parte actoris alleräußerster Fleiß angewendet worden, mit Verschweigung der Wahrheit, und mit Suggerirung vieler in facto sich nicht befindlicher Umständen zu agiren, und solchergestalten dieses oder jenes dem Beklagten nachtheyliges zu erhalten, so geschiehet solches in causa den Tractatum Successorium quæst. de Anno 1710. und überhaupt die Fürstlich-Oettingische Lands-Succession betreffend, von Meinem Herrn Vettern, dem Graffen Frantz Albrecht von Oettingen-Spielberg, als welcher auf diese Weise Mich und Meine in causa quæst. habende Gerechtsame vornemlich zu bestreiten sich äußerst befleißi-

 get

N. 3. get, und eben also das sub Num. 3. angeschloßene Höchst-venerirliche Conclusum vom 4. Aug. nup. auf sein vorheriges exhibitum vom 31. Julii erhalten hat. Gleichwie aber der niemahls genug geprießene Eyffer, nach welchem Euer Kayserliche Mayestät die heilsame Justiz einem jeden, wie ihme solche nach Gerechtigkeit der Sache gebühret, allergerechtest wiederfahren zu laßen, allergnädigst gewohnt sind, Reichs- und Weltkündig ist; Also lebe des allerunterthänigst-zuversichtlichen Vertrauens, Euer Kayserliche Mayestät Meine gegen solches von Meinem Herrn Gegner in quæst. Causa bezeugendes Betragen hierinnen thuende allerunterthänigste Vorstellung und Bitte allergnädigst anzuhören, und darauf die Rechtliche reflexion zu machen allergnädigst geruhen werden.

Es ist nemlich aus denen zwischen dem den 30. Mart. 1731. verstorbenen Herrn Fürsten zu Oettingen p. m. und gedacht Meinem Vettern, Herrn Graffen von Oettingen-Spielberg ratione quæst. Tractatus Successorii verhandelten Actis bekandt, daß zwischen wohlgedachtem Herrn Fürsten und Mir, auch Meinem Vettern, dem Herrn Graffen Crafft Wilhelm zu Oettingen-Baldern Anno 1710. ein Tractatus Successorius getroffen, und selbiger von Uns beeden leztern mit einem solenniter abgeschwohrnen leiblichen Juramento bekräfftiget, nicht weniger, daß in demselbigen ich und berührter Mein Vetter Graff zu Oettingen-Baldern in Seiner Durchläucht Graffschaffts-Antheil als alleinige Lands-Successores declarirt, in- und substituirt, auch durch eine eventuale Huldigung respectivè würcklich eingesezet worden seyen, als welches gedachter Mein Vetter Graff zu Oettingen-Spielberg in seinem contra hunc Tractatum Anno 1724. allerunterthänigst præsentirten Libello in terminis selbsten also bekennet.

Als nun der Herr Graff von Spielberg den mentionirten Tractatum dicto Anno 1724. zu impugniren angefangen, und zu dem Ende seinen Klag-Libell cum Adjunctis à Lit. A. usquè G. inclus. pro clementissimè decer-

cernendo mandato cassatorio annullatorio Tractatus Successorii contra coinvestituram Cæsaream, pacta majorum & leges fundamentales Familiæ, nec non inhibitorio de non contraveniendo hisce pactis & legibus pœnali S. C. annexa citatione solita, juncta petitione ulteriori omnium humillima, den 13. Octobris 1724. allerunterthänigst præsentiret, hat Er zwar solchen seinen Libellum eben so wohl wider Mich und Meinen Vettern, den Graffen zu Oettingen-Baldern, als wohlgedachten Herrn Fürsten von Oettingen, teste adjuncto sub Num. 4. dirigiret und, nach Ausweiß adjuncti sub Num. 5. den 19. Febr. 1726. pro Decreto erhalten: N.4. N.5.

I.mo. „ Cum inclusione exhibiti rescribatur dem „ Herrn Fürsten zu Oettingen, sich hierüber sub „ termino duorum mensium vernehmen zu las- „ sen, wie auch zugleich den angezogenen Tra- „ ctatum Success. in forma probante sub eod. „ term. einzuschicken.

II.do „ Communicetur quoque dem Graffen An- „ ton Carl zu Wallerstein, und Crafft Wilhelm „ zu Baldern, um sich gleichfalls hierüber sub „ termino duorum mensium vernehmen zu laßen.

Wie nun dieser libellus actionis den seel. Herrn Fürsten in dem berührten Rescripto den 27. Martii 1726. zugekommen, also ist derselbe den 7. ejusdem vorhero mir in der Persohn Meines in aliis causis bestellten Agenten Frantz Jos. Kistlers, nach Ausweyß besagten Adjuncti sub Num. 4. insinuiret worden.

Ehe aber diese berührte communication den 7. und 27. Martii 1726. geschehen, hatte der Herr Graff von Spielberg, vi sub Num. 6. adjungirten Conclusi, schon den 25. Febr. vorhero eine allerunterthänigste Anzeige ad Conclus. de 19. ejusdem übergeben, und noch ante lapsum terminum, nemlich den 24. May d. anni, pro eventuali communicatione aut processu in contumaciam in genere an- N.6.

B

gerufs-

geruffen, auch den 17. Junii 1726. folgendes Decretum erhalten:

„ Communicetur das Gräfflich-Spielbergische
„ exhibitum parti Impetratæ, und wird dem
„ Herrn Fürsten zu Oettingen eine zwey Monathliche
„ Frist, um dem vorigen Kayserlichen Befehl
„ vom 19. Febr. nup. ein Genügen zu thun, hiermit
„ angesetzt, damit bey deßen Unterbleibung
„ nicht nöthig seye, die gebettene oder andere Verordnung
„ ergehen zu laßen.

Auf dieses hat der Fürstlich-Oettingische Anwaldt, wie N.7. das sub Num. 7. adjungirte Conclus. vom 7. Martii 1727. zeiget, den 23. August. 1726. seine exceptiones non competentis actionis übergeben, welche dem klagenden Herrn Graffen zu Oettingen-Spielberg, um sich darüber in Zeit 2. Monathen vernehmen zu laßen, communiciret worden sind.

Gleich hierauf, nemlich den 29. Aug. 1727. præsentirte der Herr Kläger, krafft Conclusi vom 16. Sept. 1727. N.8. adjungirt sub Num. 8. seine Replicas cum adjunctis sub Lit. H. & I. und dirigirte selbige, gleich dem libello actionis, wider den Herrn Fürsten zu Oettingen, wider Mich, und den Herrn Grafen von Oettingen-Baldern, ließe auch dieselbe den 1. Octobr. d. a. dem Fürstlich-Oettingischen Anwaldt und Reichs-Agenten Vogel, und, so viel mich betrifft, vorgedachtem Kistler Jun. als Meinem in aliis Causis bestellten Mandatario, eodem insinuiren, als welches die adjuncta sub N. 9. & 10. Num. 9. & 10. beweisen, und zugleich, daß darauf ein Communicetur ad duplicandum sub termino duorum mensium erkannt worden seye, anzeigen.

Ehe nun in continuation der Erzehlung oder des processorii hujus causæ weiter geschritten wird, ist zu notiren, daß Mein Vetter, der Graff von Oettingen-Spielberg, gegen dasjenige pactum Successorium, welches in einer Anno 1683. zwischen der Gräfflich-Oettingen-Wallersteinischen

quà

quà Wallersteinischen Linie eines- und dem Herrn Graffen Nottger Wilhelm Balderischer Linie andern theils gemachten Transaction aufgerichtet worden ware, den 19. Oct. 1724. bey höchstpreißlichem Reichs-Hof-Rath, nach besag des sub Num. 11. beykommenden höchst-venerirlichen Conclusi vom 4. Martii 1727. mit einem allerunterthänigsten Anruffen und Bitten cum adjunctis sub Lit. A. B. C. gleichfalls eingekommen ware, und pro decernendo Mandato ejusdem cassatorio, annullatorio & inhibitorio de non contraveniendo pactis familiæ & legibus fundamentalibus S. C. annexa Citatione solita allerunterthänigst angeruffen, auch ein Communicetur Mir, als seinem Gegentheil, um mich darüber in Zeit zweyer Monath vernehmen zu lassen, pro decreto erhalten hatte, welches den 27. August. 1727. an gedacht Meinem in aliis causis constituirten Anwaldt und Reichs-Agenten Kistler insinuiret worden ware. Solchemnach wird ferner notiret, daß die Spielbergische Replic in causa tractatus Successorii de Annò 1710. ad duplicandum den 1. Octobr. 1727. und die Spielbergische Klag-Schrifft in causa pacti Successorii de Anno 1683. um sich darauf vernehmen zu lassen, den 27. August. gleich vorhero communiciret worden, dieses aber fast zu gleicher Zeit geschehen ware, und dardurch, daß diese zwey Causæ in das hier sub Num 12. angeschlossene Conclusum vom 8. Jan. 1728. zusammen eingeflossen sind, veranlasset worden seyn mag, massen das in diesem Concluso zu erst recensirte Gegnerische exhibitum vom 2. Decembr. 1727. nicht die causam tractatus Successorii de Anno 1710. sondern die causam des mentionirten pacti de Anno 1683. (in welcher doch defunctus Dominus Princeps Oetting. obschon Er in dicto Concluso, als consors litis, mit angezogen ist, niemahlen eingeflochten gewesen, gestalten Er an dem vorgedachten hoc anno zwischen Wallerstein und Baldern aufgerichteten pacto Successorio keinen Theil gehabt) angehet, gleichwie hingegen das in dicto Concluso allegirte Gegnerische Exhibitum sub præs. 22. dicti mens. Decembr. & anni den quæst. Tractatum Successorium de Anno 1710. betrifft, und in dieser dem Fürstlich-Oettingischen Anwaldt auf sein beschehe-

N. 11.

N. 12.

nes

nes allerunterthänigstes Imploriren der angesetzte Terminus ad alios duos menses ad duplicandum prorogiret, und nachwerts, vi sub Num. 13. adjuncti Conclusi vom 22. Martii 1728. ad revidendum & decopiandum duplicas ad alium mensem extendiret, jedoch abermahl die Causa pacti Successorii de Anno 1683. mit eingezogen worden ist. Gleichwie nun diese mehrgemeldte Fürstlich-Oettingische Duplicæ, Krafft sub Num. 14. angeschlossenen Conclusi vom 29. Julii 1728. den 23. Martii d. a. und folgenden Tags ad easdem eine allerunterthänigste Anzeige, wie daß der Herr Fürst von Oettingen super futura sua successione per testamentum, observantiæ & pactis domus ut & juribus communibus conformiter, zu disponiren, im Begriff seye, exhibiret worden sind, also wurde darauf decretiret:

N. 13.

N. 14.

1.) Communicentur duplicæ parti Impetranti, um nur allenfalls, und wo nöthig, sich über die darinn befindliche neue Beylagen triplicando vernehmen zu lassen.

2.) Communicetur quoque die von Impetratischem Anwaldt in exhibito de præs. 24. Martii nup. wegen eines von Seiten dessen Herrn Principalens, des Herrn Fürstens zu Oettingen, vorhabender anderweiter letzter Willens-Errichtung geschehene Anzeige ad notitiam.

Hierauf præsentirte der Herr Graff von Spielberg, vermög adjuncti sub Num. 15. den 28. Julii 1729. seine Triplicas cum adjunctis Lit. K. usquè T. inclus. erhielte pro decreto ein Communicentur ad Quadruplicandum sub termino duorum Mensium, und ließe selbige den 16. Aug. d. a. an den Fürstlich-Oettingischen Anwaldt von Vogel insinuiren, eben dieser Fürstliche Anwaldt aber exhibirte sub præs. 16. Julii 1730. das von seinem Fürstl. Herrn Principalen verfaßte Testamentum in originali, supplicirte pro ejusdem positione ad acta, & desuper dando consueto documento, ut & suo tempore publicando & manutenendo illud testamentum principale, erhielte auch pro decreto, ponatur ad acta & detur Extractus protocolli loco

N. 15.

docu-

documenti, inmassen dieses aus dem sub Num. 16. ange- N. 16. schlossenen Concluso vom 18. Aug. 1730. zu ersehen ist.

Hierauf solle pars adversa, wie sein exhibitum sub præs. 31. Julii nup. in dem adjuncto sub Num. 3. (davon zu geschwinderer Nachricht allhier Copia sub Num. 17. bey- N. 17. geleget wird) meldet, den 3. Octobris dicti anni 1730. eine allerunterthänigste remonstration ad Conclusum sub D. annexum, & inhæsivam contradictionem, mit Bitte, pro annullando, cassando & removendo testamento noviter producto ab actis, & decernenda petita ordinatione Cæsarea provisionali exhibiret haben, auf welches jedoch, wie eben dieses gegentheilige adjunctum zeiget, nichts erfolget oder erkannt worden ist. Nach diesem wurden vorgemeldte quadruplicæ von dem Fürstlich-Oettingischen mehrbesagten Anwaldt den 15. Februarii Anno 1731. nach besag des sub Num. 18. beygelegten Conclusi vom 21. Martii N. 18. d. a. allerunterthänigst exhibiret, der Herr Fürst von Oettingen selbst aber hat bald darauf, nemlich den 30. Martii ejusdem, dieses Zeitliche mit dem Ewigen verwechselt.

Gleichwie nun dieses eine documentirte Erzehlung ist desjenigen, was bey Lebzeiten des seel. Herrn Fürstens zu Oettingen dieses Anno 1710. gemachten tractatus Successorii wegen passiret ist; Also ist daraus zu notiren

1.) Daß bey demselben 3. Persohnen, als compaciscentes, miteinander gehandelt haben, nemlich mehr wohlgedachter Herr Fürst von Oettingen, ich zu End unterschriebener, und mein Vetter, der Graff von Oettingen-Baldern.

2.) Daß durch solchen tractatum ein jeder der dreyen compaciscentium respectu reliquorum ein solches jus quæsitum erlanget habe, welches ihme wider seinen Willen von denen übrigen beeden oder auch einem allein nicht mehr habe benommen, oder quocunque modo intervertiret werden können.

3.) Daß der Graff von Oettingen-Spielberg mein Vetter, als Er Anno 1724. diesen tractatum zu impugni-

ren

ren angefangen, seinen libellum actionis zwar wider alle 3. Compaciscentes gerichtet, und solchen libellum cum decreto denenselben insinuiret, jedoch sich allein mit der von Seiten des Herrn Fürsten von Oettingen dagegen gemachten Antwort oder exception vergnüget habe.

4.) Daß der Herr Fürst von Oettingen nur allein proprio nomine, nicht aber nomine aller dreyen Compaciscenten excipiret, und so ferner gehandelt habe, als welches die sub Num. 19. 20. & 21. adjungirte Rubricæ solch seiner Handlungen bezeugen, daß dahero, wann es

N. 19. 20. & 21.

5.) passim in denen angezogenen Conclusis heisset, è contra Impetratischer Anwaldt rc. dieses nicht also zu verstehen, als ob solcher Anwaldt aller 3. Compaciscenten und Mit-Beklagten, sondern daß er nur allein unius Compaciscentis & Consortis, nemlich des Herrn Fürsten zu Oettingen bestellter Anwaldt gewesen seye, daß auch ferner

6.) mehr wohlgedachter Fürst von Oettingen ob defectum eines von mir gehabten Mandati nicht vor mich habe excipiren oder handlen können, da doch gewiß, daß, wann er auch zugleich vor mich hätte validè agiren wollen, Er nothwendig entweder ein zulängliches Mandatum von mir hätte produciren, oder wenigst cautionem de rato præstiren müssen, vid. Brunnem. ad Cod. de Consort. ejusd. lit. Nicht weniger ist ex actis gewiß, daß

7.) der Graff von Spielberg ihme Herrn Fürsten weder das erwehnte Mandatum noch die berührte Cautionem, ja nicht einmahl die Erklährung, ob Er auch Nahmens seiner Compaciscenten agire? abgefordert habe, daß dahero auch

8.) in causa quæst. nur allein zwischen dem klagenden Graffen von Spielberg und dem Herrn Fürsten von Oettingen, hingegen aber

9.) solchergestalten zwischen mir und gedachten Meinem klagenden Vettern, Graffen von Spielberg (ohnerachtet Er Graff von Spielberg mit dem Herrn Fürsten von Oettingen

bey

bey dessen Lebzeiten in causa quæst. biß auf die Quadruplic-Handlung inclus. gekommen ware) niemahlen lis contestiret worden seye; Denn obschon Er seinen libellum Actionis & Replicarum Meinem in aliis causis bestellten Mandatario Kistler insinuiren lassen, so macht doch dieses zwischen ihme und mir noch keine litis contestationem, massen diese insinuatio des Klag-Libelli vor nichts anders, als eine citationem oder præparatorium des judicii, angesehen werden kan, dahingegen judicium ipsum à litis contestatione seinen Anfang nimmet, Gail. 1. obs. 74. n. 1. cum ante litis contestationem non dicatur, quis agere vel petere, sed agere vel petere velle, id. d. l. num. 2. und insonderheit die litis contestatio nicht etwa allein in actoris petitione bestehet, sondern auch zugleich responsionem rei erfordert, l. un. Cod. de lit. contest. l. 14. §. 1. Cod. de Judic. l. 2. Cod. de jurej. propt. calumn. dando, auch juxta hodiernum fori usum ex solo ferè reo æstimiret wird, Vultej. de jud. lib. 3. c. 1. num. 61. & 130. vid. Müller. in not. ad Struv. exercit. ad ff. 9. §. 70. lit. b. Hierwider mag Meinem Herrn Gegner

10.) nicht zu statten kommen, daß Er seine replic &c. Meinem in aliis causis bestellten Mandatario und Reichs-Agenten Kistler insinuiren lassen; Dann eben dieses beweiset vor das erste, daß der Fürstlich-Oettingische Impetratische Anwaldt auch per confessionem ipsam Meines Gegentheils nicht vor mich, sondern allein vor den verstorbenen Herrn Fürsten agiret habe, und sodann hätte vor das andere Mein Herr Gegner es nicht bey der bloßen Insinuation bewenden lassen, sondern gegen mich in contumaciam verfahren sollen, actor enim in quolibet termino comparere, & rei contumaciam accusare debet, ad hoc, ut reus constituatur in contumacia; Gail. 1. obs. 55. Num. 7. weil sodann durch die erfolgte richterliche Verordnung der lis quasi contestirt worden wäre, Müller. d. l. lit. e. dahingegen der Judex contra contumacem ex officio nicht verfahren kan, cum de jure contra contumacem nunquam ad actum aliquem procedatur, nisi ad instantiam & petitionem alte-

 rius

rius partis, l. 68. ff. de Judic. Gail. d. obſ. num. 6. vid. Berlich. conclus. practic. 17. num. 17. ubi ita ſcribit:

„ Quamvis etiam lis tunc conteſtata cenſeatur, „ quoties per ſubterfugia & cavillationes rei ſtat, „ quo minus is litem conteſtetur, vid. Dd. ibid. al- „ leg. attamen hoc tum verum eſt, ſi actor in ter- „ mino compareat, & rei contumaciam in non „ reſpondendo accuſet, alias licet reus millies ſit „ in mora & calumnioſè litem non conteſtetur, „ tamen lis pro conteſtata non habetur, niſi ac- „ cuſatio contumaciæ ab actore præceſſerit, Dd. „ ibid. alleg. quæ requiſita uſquè adeo attendi de- „ bent, ut ob eorum defectum lis non dicatur „ conteſtata, atque ille, qui contrarium ſtatuit, „ titulum de juris ignorantia & facti bene ſtuduiſ- „ ſe cenſeatur, teſte Paul. de Caſtr. d. cons. 402. „ incip. viſo proceſſu. n. 2. ſub fin. vers. malè ergo „ dicebat. lib. 1. Tuſch. d. concl. 390. n. 16.

Bleibt es alſo allerdings dabey, daß in cauſa den quæſt. Tractatum Succeſſorium de Anno 1710. betref- fend, bey Lebzeiten des Herrn Fürſtens zu Oettingen zwi- ſchen Meinem klagenden Vettern, dem Graffen von Oet- tingen-Spielberg, und Mir lis niemahlen conteſtiret wor- den ſeye.

Was nun poſt obitum Sereniſſ. Principis Oetting. in cauſa quæſt. zwiſchen dem Klagenden Graffen von Spiel- berg und mir bißhiehero ferner paſſiret, beſtehet kürtzlich in folgendem:

Den 3. Decembr. 1731. præſentirte der Herr Klä- ger ſeine allerunterthänigſte Submiſſions-Schrifft, und continuirte in rubrica derſelben Sie widerum contra den Herrn Fürſten zu Oettingen, wider Mich und wider Mei- nen Vettern, den Graffen von Oettingen-Baldern, zu diri- giren, worauf ein Communicetur ad pariter ſubmitten- dum ſub termino duorum menſium erkandt, dieſe Sub- miſſions-Schrifft auch Meinem Mandatario und Reichs-

Agen-

Agenten Middelburg den 2. Jan. anni curr. insinuiret worden, alles dieses aber aus dem Adjuncto sub Num. 22. zu ersehen ist. Als sich hiernechst gedachter Mein Mandatarius sub præs. 29. Febr. letzthin ad acta legitimirte, wurde parti Impetratæ adhuc ex officio, vermög des sub Num. 23. adjungirten Conclusi vom 7. Martii a. curr. ein terminus duorum Mensium ad pariter submittendum sub pœna causæ alias in contumaciam pro conclusa acceptandæ præfigiret, und endlich vermög des sub Num. 24. beykommenden Conclusi vom 16. Maji nup. auf also vorher gegangen allerunterthänigstes Anruffen ein nochmahliger terminus duorum mensium ad pariter submittendum sed ultimatus gegönnet;

N. 22.

N. 23.

N. 24.

Ehe ich nun Meines Orts mit der erforderlichen Rechtlichen Handlung einkommen können, habe vor nöthig erachtet, Euer Käyserl. Majestat eine allerunterthänigste vorläuffige Vorstellung und Bitte pro Clementissimè præliminariter injungendis Parti Impetranti ut & Comiti de Oettingen-Baldern intus petitis declarationibus den 15. Julii nächsthin aller-submissest zu præsentiren, darauf auch pro Decreto

> Communicetur exhibitum sub præs. 15. Julii curr. Parti Impetranti sowohl als dem Gräfflich-Oettingen-Balderischen Anwaldt zu ihrer Erklährung sub termino duorum mensium

erhalten, wie dieses aus dem sub Num. 25. adjungirten Concluso vom 17. Julii nup. zu ersehen.

N. 25.

Hierauf præsentirte der Impetrantische Gegner den 31. ejusd. eine so rubricirte allerunterthänigste Folgleistung ad Conclusum Clementissimum de 17. Julii und Vorstellung annexa petitione omnium humillima pro benignissimè rejicienda partis adversæ frivolè intentata protractione litis, & manifesta tergiversatione &c. addendo, das von weyl. Ihme Fürsten (von Oettingen) contra coinvestituras Cæsareas, pacta majorum & leges fundamentales familiæ errichtete pactum Successorium und Testament betref-

 fend.

fend. Auf welches dann den 4. Aug. nup. das oben sub Num. 3. adjungirte höchst-venerirliche Conclusum erfolget ist.

Gleichwie es nun vornehmlich eben dieses Gegnerische exhibitum ist, in welchem Mein Contrepart sub- & obreptitie gegen mir handelt, und dadurch verschiedenes Mir nachtheiliges zu erhalten intendiret, also ist nunmehro, worinnen dessen suppressio veri & suggestio falsi bestehe, gleichfalls an den Tag zu bringen, übrig; Nemlichen

1.) verschweigt das Gegnerische Exhibitum die vorgemeldte essential-Umstände, daß zwischen dem Herrn Grafen von Oettingen-Spielberg und Mir in causa quæst. den tractatum Successorium de Anno 1710. betreffend, niemahlen lis vel verè vel quasi contestiret worden seye, ingleichen

2.) daß der Herr Kläger sich allein mit denen Handlungen defuncti Domini Principis Oetting. vergnüget, demselben auch einige Erklährung, ob und daß Er nemlich auch nomine Meiner, als Compaciscentis, zugleich mithandele, niemahl abgefordert, vielweniger dießfalls von ihme einiges Mandatum oder Cautionem de rato verlanget, am allerwenigsten aber

3.) gegen Mich jemahls in contumaciam verfahren, sondern solchergestalten die in dergleichen Fällen heylsamlich verordnete jura, quæ non nisi vigilantibus scripta sunt, selbst verschlaffen, hingegen eben dadurch

4.) alle mir competirende jura Mir sarta tecta conserviret, und mir ein solches jus quæsitum, welches nun wider Meinen Willen von ihme mir nicht mehr entzogen werden kan, sondern wessen Mich nunmehr gegen Ihne zu bedienen, mir vollkommen freye Hand gelassen worden ist, selbsten fest gestellet habe. Es supprimiret aber dieses Gegnerische exhibitum nicht nur alle diese circumstantias facti & juris, sondern scheuet sich auch so gar nicht, offenbahre Unerfindlichkeiten vor Acten-kundige Wahrheiten auszugeben, indeme dasselbe

5.) gleich

5.) gleich ab init. ungescheuet vorgibt, daß nicht nur der quæst. Tractatus Successorius de Anno 1710. sondern auch das Fürstlich-Oettingische Testament annoch bey des hochgedachten Fürstens von Oettingen Lebzeiten von dem Herrn Graffen von Oettingen-Spielberg impugniret, und gegeneinander biß auf die Conclusions-Schrifft verfahren worden seye, da doch bey des seel. Fürstens von Oettingen Lebzeiten intuitu dicti Testamenti contradictoriè nichts gehandelt, sondern nur allein in causa den tractat. Successor. betreffend, und zwar allein zwischen dem Herrn Fürsten von Oettingen, und dem Herrn Graffen von Oettingen-Spielberg biß auf die Conclusions-Schrifft verfahren worden ist; Man erwege nur, daß vi disseitigen adjuncti sub Num. 15. der Herr Graff von Spielberg in causa Tractatus Successorii bereits den 28. Julii 1729. seine Triplicas übergeben habe, das Fürstlich-Oettingische Testament aber, vi adjuncti sub Num. 16. den 10. Julii 1730. ad acta geleget worden seye, so ist ja schon Handgreifflich, daß selbiges in denen in causa Tractatus Successorii de Anno 1710. biß dahin verhandelten Actis, in welchen man ad Triplicas usquè inclus. gekommen ware, kein objectum seyn können, non entis enim nullæ sunt qualitates, und doch ist das Gegentheilige Exhibitum so vermessen und unverschämt, ein anders, ja eine in rerum natura sich nicht befundene Sache, als eine rem existentem und zwar also, daß darüber in judicio contradictorio gehandelt worden seye, auszugeben. Es allegiret zwar pars adversa in seinem Adjuncto sub Num. 3. diesem libello wiederum beygeleget sub N. 17. es habe Er Graff von Spielberg den 3. Octobr. 1730. eine allerunterthänigste remonstration und inhæsiv-contradiction übergeben mit Bitte, pro annullando, cassando & removendo Testamento noviter producto ab Actis, & decernenda petita ordinatione Cæsarea provisionali; Es hat aber der pars adversa darauf kein Decretum erhalten, und ist überhaupt bey Lebzeiten des Herrn Fürstens von Oettingen, und von demselben auf dieses exhibitum eben propter defectum decreti, und weil es aus solcher Ursache nicht hat communiciret werden können, nichts gehandelt

 wor-

worden, es wird auch dergleichen Handlung der pars adversa nicht aufweißen oder bescheinigen, noch daß der seelige Herr Fürst von Oettingen in seinen in causa Tractatus Successorii de 1710. den 15. Febr: 1731. teste adjunct. sub Num. 18. allerunterthänigst exhibirten Quadruplicis auf solch prætendirt Gegnerisches Exhibitum vom 3. Octobris 1730. etwas gehandelt habe, darthun können, als welches theils nicht möglich, und theils nicht nöthig gewesen. Nicht möglich ware es, weil der seelige Fürst von Oettingen auf ein ihme unbekanndt und nicht communicirtes exhibitum, dergleichen das Gegnerische vom besagten 3. Octobris 1730. gewesen, nicht antworten können, und weilen die von Fürstlich-Oettingischer Seiten den 15. Febr. 1731. exhibirte Quadruplic eine Widerlegung ware der den 28. Julii 1729. von dem Herrn Graffen von Oettingen-Spielberg übergebenen Triplic, in welcher, weil Sie älter ware, alß das quæst. Fürstlich-Oettingische Testamentum, von solchem Testamento, als einem damahligen non ente, nichts hat gemeldet werden können, so ware von freyen Stucken davon zu handlen nicht nöthig, wie dann auch in der quæstionirten Quadruplic von diesem Testamento nicht ein Jota geredet worden ist; Qua fronte hat man nun Gegentheiliger Seiten in seinem exhibito vom 31. Julii nup. melden dörffen, es seye Actenkündig, daß nicht nur der mehrgedachte Tractatus Successorius de Anno 1710. sondern auch das Fürstlich-Oettingische Testamentum impugniret, und gegen einander biß auf die Conclusions-Schrifft verfahren worden seye, da nunmehr das platte Gegentheil und der Ungrund des adversantischen Vorgebens ex actis selbsten Acten-kündig gemacht worden ist?

Eine gleiche Unerfindlichkeit ist ferner in dem Gegnerischen exhibito

6.) darinnen enthalten, daß der Herr Fürst zu Oettingen anstatt des einzuschicken gehabten Tractatus Successorii sein gemachtes Testamentum übergeben haben solle, da doch das Gegnerische Adjunctum sub Num. 2.

wel-

welches dieses bescheinen solle, nicht ein Jota hievon sagt, gestalten Sereniss. Dominus Princeps Oetting. in solchem Adjuncto nicht declariren, daß Sie Ihr zu errichten vorhabende Disposition, an statt des quæst. Tractatus Successorii, zu exhibiren im Begriff seyen, sondern es declarirte sein Mandatarius in einer den 24. Martii 1728. auf die Fürstliche Duplicas gethanen allerunterthänigsten Anzeige, daß sein Herr Principal super futura sua successione per Testamentum observantiæ & pactis domus ut & juribus communibus conformiter zu disponiren im Begriff seye, wodurch Er dann den berührten Tractatum keines wegs aufheben wollen, noch auch ohne Meinen Willen in Mein, als Compaciscentis, præjudicium vor sich selbst aufheben können; Daß aber hierauf der Herr Graff von Spielberg gegen den Herrn Fürsten von Oettingen, der bereits erkannten editioni dict. Tractat. Successorii weiter nicht inhæriret, noch darauf bestanden hat, ist seine eigene Sache gewesen, und kan mir zu Nachtheil nicht gereichen, vielmehr wird diß sein Ubersehen von mir utilissimè acceptiret, ausser deme aber angemercket, daß pars adversa

7.) in mehrgemeldt seinem exhibito vom 31. Julii nup. die Rubric allerdings verändere; Dann da Er sonst allezeit in fine rubr. gesetzt, puncto eines contra coinvestit. Cæsar. & pacta domus errichteten Tractatus Successorii, so setzet er nun in besagtem exhibito, das von Weyland Ihme Fürsten contra coinvestituras Cæsareas, pacta majorum & leges fundamentales familiæ errichtete Pactum Successorium und Testament betreffend, cumuliret also, oder confundiret vielmehr die causam dicti Tractatus mit der causa Testamenti, da doch bekandt, daß diese beede causæ, ob sie gleich beede vor diesem höchsten Reichs-Gericht anhängig, dannoch hactenus in judicio separato tractiret worden seyen. Der Beweiß dessen ergibt sich folgender gestalten: Vermög adjuncti sub Num. 16. hat defunctus Dominus Princeps Oetting. sein Testamentum den 16. Julii 1730. ad acta geliefert.

Vermög adjuncti sub Num. 17. solle Pars adversa

den 3. Octobr. d. a. cassationem & remotionem dicti testamenti ab actis gebetten, zugleich auch um eine provisional-Verordnung in casum mortis Domini Principis Oetting. angeruffen haben, obwohl bey Lebzeiten des Herrn Fürstens von Oettingen hierauf nichts erkandt worden ist.

N.26. Vermög Conclusi vom 6. April. 1731. von parte adversa in gedacht seinem Exhibito sub Num. 4. und allhier sub Num. 26. adjungirt, hatte Gegentheil sein Bitten ratione vorgemeldter provisional-Verordnung wiederholet, ich aber den, den 30. Martii 1731. erfolgten Todtes-Fall des Herrn Fürstens von Oettingen, und Meine in Conformität der in Anno 1710. geleisteten eventual-Erb-Huldigung, auch weiteren testamentarischen Disposition gethane Possessions-Ergreiffung in dessen hinterlassenen Graffschaffts-Antheil allerunterthänigst angezeiget, und erfolgte darauf ein fiat Votum ad Imperatorem.

N.27. Vermög sub Num. 27. adjungirten Conclusi vom 27. April. 1731. wurde vorgemeldtes Votum verlesen und approbiret, wobey wohl zu notiren, daß solches, vi dicti Conclusi, die causam des Fürstlich-Oettingischen Testaments und Meiner Possessions-Ergreiffung angegangen habe, welches das vorher angezogene Judicium separatum apertissimè dociret.

N.28. Vermög des sub Num. 28. beykommenden Conclusi vom 6. Octobris 1731. ist in modò dicta causa Euer Kayserl. Majestät allerhöchste Resolution publiciret, und des höchst-preißlichsten Reichs-Hof-Raths in derselben erstattetes Gutachten allergnädigst approbiret, Mein ratione apprehensæ possessionis übergebene allerunterthänigste exhibita ad acta genommen, ein tentetur amicabilis compositio ex officio, zugleich die publicatio testamenti quæst. und die von mir gebettene Communicatio Gegentheiliger exhibitorum erkandt, so fort nach erfolgter publication berührten Testaments und vergeblich tentirter Güte Euer Kayserl. Majestät fernere allerhöchste Resolution vom 6.

N.29. Octobr. 1731. vermög sub Num. 29. angeschlossenen Con-

Conclusi de 31. Martii 1732. weiters dahin, daß an Seiten Oettingen-Spielberg und Baldern in puncto Mandati attentatorum revocatorii & inhibitorii, wie auch der an den Herrn Bischoffen zu Bamberg, und den Herrn Marggraffen zu Baden-Durlach gebettener Sequestration und Patenten gethane Begehren nicht statt habe, allergnädigst publiciret, endlich aber, Krafft sub Num. 30. mit kommenden höchst-venerirlichen Conclusi, denen Spielberg- und Balderischen bißherigen gewaltsamen turbationen in solch Meiner Possession der gerichtliche Halt gemachet worden, solchergestalten aber, daß die causa Tractatus Successorii de Anno 1710. in Judicio separato, und die Causa das Fürstlich-Oettingische Testament und Meine Possessions-Ergreiffung betreffend auch in judicio separato tractiret und abgehandelt werde, ex ipsis actis erwiesen. N.30.

Gleichwie ich nun hierdurch allerdings ein certissimum jus quæsitum erlangt habe; Also kan mir solches von Meinem Gegentheil so schlechthin nicht entziehen, und Mich also von Ihme an Meiner Gerechtsame und deren Rechtlichen defension verkürtzen lassen, wohin doch dessen Absicht in mehr berührt seinem exhibito offenbahrlich gerichtet ist, da Er Mein Gegentheil nicht nur prætendiret, daß in causa Tractatus Successorii die verlangende Gegen-Submissions-Schrifft verferttigen solle (in welcher doch weder excipiendo noch dupli- oder quadruplicando gehandelt habe, Mein Gegentheil auch wider Mich in keinem einigen Termin in contumaciam verfahren, vielmehr sich bloß mit deme, was der Herr Fürst von Oettingen dießfalls proprio nomine und vor sich allein gehandelt, vergnüget hat) sondern auch, als ob in causa Testamenti ebenfalls, biß auf die Conclusions-Schrifft gegen einander verfahren worden seye, zugleich vorgibt, da doch das Gegentheil antea ex Actis erwiesen worden ist, solchergestalten aber das Gegentheilige Absehen, daß ich nemlich omni ex parte von aller Rechtlichen Defension grösten theils ausgeschloßen werden solle, sich apertissimè an den Tag leget. Dann es ist nicht genug, daß pars

adversa in denen rubricis seiner den Tractatum Successorium betreffenden exhibitorum mich, als Mit Beklagten, auch genennet, weil Er es dabey gelaßen, und, ohngeachtet Ich nicht ein Jota auf solche exhibita geantwortet, die Sache Rechtlicher Ordnung nach oben ausgeführter maßen gegen Mich weiter nicht prosequiret hat; So irret auch Gegnerisches Exhibitum, wann es sagt, daß ich dem Herrn Fürsten zu Oettingen, als Meinem Actori, in Lebzeiten die causam Tractatus Successorii allein zuverfechten, ultrò überlaßen, weil dieses letzte, als ob ich hochgedachtem Herrn Fürsten auch meo nomine zu agiren, ein Mandatum wenigst stillschweigender weise gegeben habe, anzeigen möchte, da doch dergleichen nirgend von mir kommen laßen, pars adversa auch solches nimmermehr gebührend wird beybringen können, sondern ich habe den Herrn Fürsten vor sich allein billich machen laßen, was Er vor seine Persohn zu Behauptung des offt mentionirten Tractatus vor gut befunden hatte, und vor meine Persohn aus der Ursache still geschwiegen, weil Mein Gegner mit Meinem Stillschweigen zu frieden gewesen, und in contumaciam Rechtlicher Ordnung nach gegen Mir niemahlen procediret hat, wodurch es dann zwischen Meinem Gegner und Mir in dicta causa zu einiger litis contestation hactenus noch niemahlen gekommen ist, aus eben dieser Ursache aber habe Mich ex capite sæpè dicti Tractatus und der Anno 1710. eingenommenen eventual-Huldigung, auch darauf gefolgten Fürstlichen Testaments der Lands-Succession billich unterzogen, und Mich dadurch Meines Juris quæsiti bedienet, solche Possessions-Ergreiffung auch Euer Kayserlichē Mayestät allerunterthänigst angezeiget, und bin von allerhöchstgedacht Denenselben in selbiger gegen die Adversantische turbationes allergerechtest biß anhero manuteniret worden. Ja eben dieses und alles übrige, so hierinnen des mehrern ausgeführet worden, ist die Ursache, daß in Meiner den 15. Julii nup. exhibirten allerunterthänigst vorläuffigen Vorstellung ich Meinen Herrn Gegner die præliminar positive Erklährung, ob er in den process den Tractatum Successorium de Anno 1710. betreffend, in welchen, wann

der

der Herr Fürst von Oettingen das Leben biß hieher behalten hätte, Jhme die Gegen-Submissions-Schrifft zu exhibiren obgelegen wäre, Mich, weil hochbesagter Herr Fürst seithero verstorben, ex propria persona & sub qualitate compaciscentis, oder ex persona defuncti Domini Principis, tanquam ejusdem hæredem testamentarium, einzuflechten gekommen seye? abgefordert habe; Von diesem Begehren kan ich auch um so weniger abgehen, je mehr solches denen erzehlt- und bescheinigten Umständen nach in Rechten gegründet ist, und je weniger ich dabey Meinem Gegentheil, cum jure tantum meo utar, unrecht thue, dann weil ich bey dieser Successions-Sache duplicem qualitatem habe, nemlich eines compaciscentis ex Tractatu Successorio de Anno 1710. und eines scripti hæredis ex Testamento quæst. so Anno 1729. gemacht, und Anno 1730. judicialiter ad Acta exhibiret worden, so muß ich ja ante omnia wissen, in welcher Qualitæt ich allhier à parte adversa consideriret werde? Dann betrachtet Er mich in der Qualitæt eines compaciscentis, so muß ich ja nothwendig zu allen denenjenigen Handlungen auch noch hodiè admittiret werden, welche der Gegen-Submissions-Handlung in dicto processu Tractatus Successorii vorgehen, und die mir pars adversa entweder debito tempore & legali modo hat abfordern, oder gegen Mich zu rechter Zeit in cnotumaci am anruffen sollen, um welcher Unterlaßung willen aber es hactenus in dicta causa noch niemahlen zur litis contestation gekommen ist, maßen ohne diese nothwendig ein certissimum vitium nullitatis heraus kommen würde; Siehet aber pars adversa Mich tanquam hæredem Testamentarium an, so hat eo ipso der völlige punctus Possessorii, wann man auch des letztern höchstvenerirlichen Conclusi vom 13. Augusti nup. adjungirt sub Num. 30. nicht gedencken wollte, seine gänzliche Richtigkeit, und müsten die partes in causa Testamenti nothwendig ad petitorium verwiesen werden, weil alles, was pars adversa gegen das quæst. Testamentum, veluti titulum, einwenden zu können vermeynen möchte, ad petitorium gehöret, und hindert, so viel die causam Tractatus Successorii betrifft, hierwider nicht, daß

 Mein

Mein Anwaldt die Impetrantische Conclusions-oder Submissions-Schrifft ohne Contradiction angenommen, sich ad causam legitimirt, terminum ex officio præfigiren laßen, und endlich pro termino ad pariter submittendum eingekommen. Dann die insinuatio thut zu der Haupt-Sache weiter nichts, und kan regulariter nicht verwehret werden: Ad causam hat Er sich als Mein-nicht aber als Fürstlich-Oettingischer Mandatarius, und zwar ad causam, wie Sie sich zwischen Meinem Herrn Gegner und Mir, nicht aber wie Sie zwischen dem Herrn Impetranten und dem verstorbenen Herrn Fürsten von Oettingen sich befunden hatte, legitimiret: Die præfigirung eines termini ex officio ist res Domini Judicis, und behaltet cuique parti in termino alle jura offen, und das letzte ist ex errore Mandatarii seu advocati geschehen, als welcher davor gehalten, daß die quæst. causa zwischen dem Herrn Graffen von Spielberg und mir biß zur Gegen-Submission gekommen, dahingegen es zwischen dem erstern und dem Herrn Fürsten von Oettingen in dicta causa also weit gekommen ware, welcher error aber, da Er nun hierinnen an den Tag gebracht und erwiesen worden ist, mir nicht schaden kan, cum error probatus non finito negotio nemini noceat, l. error. Cod. de jur. & fact. ignor. vid. Brunnem. ad hunc tit. item Muller. in not. ad. Struv. S. J. C. Exercit. 7. th. 12. lit. Y. und übrigens, so viel den fernern Innhalt des gegentheiligen exhibiti betrifft, wird demselben per mea generalia contradiciret.

Wann nun aus deme, so hierinnen der Länge und seinen wahren Umständen nach angeführet, und ex actis ipsis erwiesen worden ist, genugsam erhellet, daß ich dem parti adversæ die ermeldte Declaration vorläuffig abzufordern allerdings berechtiget, und, ehe solches geschehen, in der Haupt-Sache selbst auf ein oder andere Weise Mich einzulassen nicht schuldig seye; Als gelanget an Euer Käyserl. Majestät Mein allerunterthänigstes Bitten, Euer Käyserl. Majestät allergnädigst geruhen wollten, interloquendo allergerechtest zu erkennen und auszusprechen, daß Impetran-

trantischer Graff von Spielberg, ob Er in causa den in actis bemeldten tractatum Successorium de Anno 1710. betreffend, Mich ex propria persona & sub qualitate compasciscentis, oder ex persona defuncti Domini Principis Oetting. tanquam ejus hæredem testamentarium mit einzuflechten gedencke? positivè und ante omnia sich zu erklähren schuldig, ich aber, ehe solches geschehen, in der Hauptsache auf ein oder andere Weise zu handlen nicht schuldig seye. Gleichwie dieses mein allerunterthänigstes Bitten in Rechten bestermassen gegründet, also verhoffe dessen allergnädigste Willfahr in allergehorsamster Versicherung, daß, so bald solche von Meinem Gegentheil auf die ein- oder andere Weise categoricè wird erfolget, und sonsten von ihme die demselben bereits injungirte editio & communicatio documentorum familiæ communium an Meinen Mandatarium befolget seyn, ich so fort die Rechtliche Nothdurfft verfassen, und allergehorsamst exhibiren zu lassen, nicht den geringsten Aufschub nehmen werde, über alles und jedes Euer Käyserl. Majestät allerhöchst Richterliches Amt pro saluberrima juris & justitiæ Administratione allerunterthänigsten Fleißes implorirend

Euer Käyserl. Majestät 2c.

 Bey-

Beylagen.

N. 3.

Lunæ 4. August. 1732.

Oettingen - Wallerstein - Spielberg contra weyland den Herrn Fürsten zu Oettingen, modò Oettingen - Wallerstein und Baldern, in puncto Tractatus Successorii de Anno 1710. sive Impetrantischer Anwaldt Theodorus de l'Eau, sub præsentato 31. Jul. nup. producendo allerunterthänigste Folgleistung ad Conclusum de 17. ejusd. supplicat humillimè pro clementissimè reijcienda partis adversæ frivolè intentata protractione litis & manifesta tergiversatione, contra juxta priora clementissima Conclusa deferendo humillimo petito pro eventuali communicatione adversæ submissionis aut causam alias in contumaciam pro conclusa acceptando nec non præfigendo certum diem ad inrotulandum Acta. appon. Num. 1. usquè 9. inclus. in duplo.

I. mo. Communicetur partis Impetrantis Exhibitum sub præsentato 31. Julii nup. parti Impetratæ ad notitiam.

II. do Detur eidem parti Impetratæ adhuc ex officio terminus bimestris ad pariter submittendum, sed ultimatus & sub iterato priori præjudicio.

Arnold Heinrich von Glandorff.

N. 4.

præs. den 13. Nov. 1724. R. H. Rath.

An

Die Römisch-Kayserl. auch zu Hispanien, Hungarn und Böheim Königl. Mayestät

Allerunterthänigstes Anruffen und Bitten,

pro

Clementissimè decernendo mandato cassatorio-annullatorio Tractatus Successorii contra coinvestituram Cæsaream, pacta majorum, & leges fundamentales Familiæ, nec non inhibitorio de non contraveniendo hisce pactis & legibus pœnali S. C. annexa citatione solita, juncta petitione ulteriori omnium humillima.

In Sachen

Herrn Graffen Frantz Albrechts zu Oettingen-Wallerstein-Spielberg

Contra

Den Herrn Fürsten zu Oettingen, Herrn Graffen

fen Anton Carl zu Oettingen-Wallerstein, quà Wallerstein, und Herrn Graffen Crafft Wilhelm zu Oettingen-Wallerstein-Baldern.

Cum Adjunctis Lit. A. biß G. inclus.

Puncto eines contra coinvestitur. Cæsar. & Pacta Domus Oettingens. errichteten Tractatus Successorii.

Quadruplicatum.

Communicetur quoque dem Graffen Carl Anton zu Wallerstein, und Crafft Wilhelm zu Baldern, um sich gleichfalls hierüber sub termino duorum mensium vernehmen zu laßen.

Ex Consilio Imperiali aulico. 19. Febr. 1726.

Frantz von Heffener.

Titl. Herrn Agenten Kistler juniori zu insinuiren.

insinuirt den 7. Marti 1726.

Frantz Joseph Kistler.

Num. 5.

Martis 19. Februarii 1726.

Zu Oettingen-Wallerstein-Spielberg Graff Frantz Albrecht contra den Herrn Fürsten zu Oettingen, so dann Graffen Carl Anton zu Oettingen-Wallerstein, und Crafft Wilhelm Graffen zu Oettingen-Baldern in puncto Tractatus Successorii, sive Implorantisch-de rato & mandato cavirender Anwaldt, Johann Massal, sub præsentato 13. Novembr. 1724. exhibendo allerunterthänigste Anzeige eines contra Coinvestituram Cæsaream, pacta majorum & leges fundamentales Familiæ errichteten Tractatus Successorii, supplicat humillimè pro clementissimè decernendo mandato ejusdem cassatorio & annullatorio, nec non inhibitorio de non contraveniendo pactis majorum & legibus pœnali S. C. annexa citatione solita appon. Lit. A. usquè G. inclusivè in quadruplo.

I. Cum inclusione exhibiti rescribatur dem Herrn Fürsten zu Oettingen, sich hierüber sub termino duorum mensium vernehmen zu laßen, wie auch zugleich den angezogenen Tractatum Successorium in forma probante sub eodem termino einzuschicken.

II. Communicetur quoque denen Graffen Carl Anton zu Wallerstein, und Crafft Wilhelm zu Baldern, um sich gleichfalls hierüber sub termino duorum mensium vernehmen zu laßen.

Frantz von Heffener.

Num. 6.

Lunæ den 17. Junii 1726.

Oettingen-Spielberg contra den Herrn Fürsten zu Oettingen und die Graffen zu Oettingen-Wallerstein und Baldern in puncto Pacti Successorii,

cessorii, sivè Frantz Albrecht, Graff zu Oettingen-Spielberg sub præsentato 25. Febr. nup. exhibendo allerunterthänigste Anzeige ad Conclusum de 19. ejusdem, supplicat humillimè pro ex causis narratis decernenda Commissione aliaque provisionali ordinatione Cæsarea.

In eadem Gräfflich-Oettingen-Wallerstein-Spielbergischer Anwaldt, Johann Nassal, sub præsentato 24. Maji nup. docendo factam insinuationem Exhibiti de 13. Novembr. 1724. suppl. humillimè pro eventuali Communicatione, aut procedendo in Contumaciam.

Idem Nassal sub præsentato eodem, docendo factam insinuationem Rescripti de 19. Febr. nup. supplicat humillimè pro eventuali Communicatione, aut processu in Contumaciam.

E contra Impetratischer Anwaldt, Johann Niclas Vogel, sub præsentato 6. hujus supplicat humillimè pro clementissimè extendendo termino ad alios duos menses ad respondendum. appon. Num. 1. 2. & 3.

Communicetur das Gräfflich-Spielbergische exhibitum parti Impetratæ, und wird dem Herrn Fürsten zu Oettingen eine zwey-Monathliche Frist, um dem vorigen Käyserlichen Befehl vom 19. Febr. nup. ein Gnügen zu thun, hiermit angesetzet, mit der Verwarnung, damit bey dessen Unterbleibung nicht nöthig seye, die gebettene oder andere Verordnung ergehen zu lassen.

Frantz von Heffener.

Num. 7.

Veneris 7. Martii 1727.

Oettingen-Wallerstein-Spielberg contra den Herrn Fürsten zu Oettingen, in puncto tractatus Successorii, sive Impetrantischer Gevollmächtigter, Joseph Heinrich Schadt, sub præsentato 16. Decembr. 1726. accusando lapsum termini, supplicat pro eventuali communicatione, aut in contumaciam cassando & annullando tractatu, in eventum verò decernenda petita Commissione, aliaque provisionali ordinatione Cæsar. appon. Lit. A.

E contra Impetratischer Anwaldt, Johann Niclas Vogel, sub præsentato 23. Aug. 1726. exhibendo allerunterthänigste Anzeige ad Rescriptum & Conclusum de 19. Febr. & 17. Junii ejusdem anni, juncta exceptione non competentis actionis & Interesse, supplicat pro clementissima absolutione ab immaturè & incompetenter intentata actione & lite. appon. Num. 4. in duplo.

Communicetur Exhibitum partis Impetratæ dem klagenden Graffen zu Oettingen-Spielberg, um sich hierüber in Zeit zwey Monath vernehmen zu lassen.

Frantz von Heffener.

Num. 8.

Martis 16. Septembr. 1727.

Oettingen-Wallerstein-Spielberg contra den Herrn Fürsten und Graffen zu Oettingen-Wallerstein, quà Wallerstein, und Oettingen-Baldern, in puncto tractatus Successorii, sive Gräfflich-Oettingen-Waller-

Wallerstein - Spielbergischer Rath, Frantz Anton Keller, sub præsentato 29. Aug. nup. exhibendo allerunterthänigste in jure & facto best-fundirte weitere Vorstellung loco replicarum; supplicat humillimè pro clementissimè rejectis Exceptionibus decernendo petito Mandato. appon. Lit. H & I. in duplo.

E contra Impetratischer Anwaldt, Johann Niclas Vogel, sub præsentato 15. Maji nup. docendo factam insinuationem ad communicandum decretarum Exceptionum, lapsumque termini ad replicandum præfixi, supplicat humillimè pro eventuali harum communicatione, aut in contumaciam deferendo petito absolutorio. appon. Num. 5.

Communicentur Replicæ ad duplicandum sub termino duorum mensium.

Frantz von Heffener.

Num. 9.

Communicentur Replicæ ad duplicandum sub termino duorum mensium.
Ex Consilio Imperiali aulico. 16. Septembr. 1726.

Frantz von Heffener.

Tit. Herrn Vogel zu insinuiren. Sind insinuirt den 1. Octobr. 1727.

Num. 10.

Communicentur Replicæ ad duplicandum sub termino duorum Mensium.
Ex Consilio Imperiali aulico. 16. Sept. 1727.

Frantz von Heffener.

Tit. Herrn Kistler Jun. zu insinuiren. Insinuirt den 1. Octobr. 1727.

Num. 11.
Martis 4. Martii 1727.

Oettingen - Wallerstein - Spielberg contra Oettingen - Wallerstein, quà Wallerstein Ernestinischer Linie in puncto Pacti Successorii, sive Implorantischer Anwaldt Nassal sub præsentato 19. Octobr. 1724. exhibendo allerunterthänigste Anzeige eines zwischen Oettingen - Baldern und Oettingen - Wallerstein Ernestinischer Linie, Anno 1683. contra Pacta Domus errichteten - und jüngsthin zu Handen gekommenen Pacti Successorii, suppl. pro decernendo Mandato ejusdem cassatorio, annullatorio & inhibitorio de non contraveniendo pactis familiæ, & legibus fundamentalibus S. C. annexa Citatione solita. appon. Lit. A. B. & C. in duplo.

Idem Nassal sub præsentato 3. Maji 1725. urget resolutionem.

Communicetur dem Gegentheil, um sich hierüber Zeit zweyer Monath vernehmen zu lassen.

Frantz von Heffener.

Num. 12.
Jovis 8. Januar. 1728.

Oettingen - Wallerstein - Spielberg contra den Herrn Fürsten zu Oettingen, Graffen Anton Carl zu Oettingen - Wallerstein, quà Wallerstein, und Graffen Crafft Wilhelm zu Oettingen - Baldern, in puncto tracta-

tus Successorii de Anno 1683. sive Gräfflich-Wallerstein-Spielbergischer Rath, Frantz Joseph Keller, sub præsent. 2. Decembr. 1727. docendo factam insinuationem, accusandoque lapsum termini supplicat humillimè pro eventuali Exceptionum Communicatione aut in contumaciam decernendo petito *Mandato* appon. Lit. D.

Idem Keller sub præsentato 23. ejusdem docendo factas insinuationes replicarum, accusandoque lapsum termini suppl. humillimè pro eventuali Communicatione duplicarum aut per decretationem petiti mandati cassatorii & annullatorii procedendo in contumaciam. Appon. Lit. K. *L.* & M.

E contra Impetratisch-Fürstlich-Oettingischer Anwaldt, Johann Niclas Vogel, sub præsentato 24. Novembr. 1727. suppl. humillimè pro clementissimè prorogando termino ad alios duos *Menses* ad duplicandum. appon. Num. 6. & 7.

Detur parti Impetratæ petitus terminus duorum Mensium mit dem Anhang, daß widrigen falls in puncto editionis und sonsten ergehen solle, was Rechtens.

Frantz von Heffener.

Num. 13.
Lunæ 22. Martii 1728.

Oettingen-Wallerstein-Spielberg contra den Herrn Fürsten zu Oettingen, Graffen Antol Carl zu Oettingen-Wallerstein, quà Wallerstein, und Graffen Crafft Wilhelm zu Oettingen-Baldern, in puncto tractatus Successorii de *Anno* 1683. sivè Gräfflich-Oettingen-Wallerstein-Spielbergischer Rath, Frantz Anton Keller, sub præsentato 11. hujus accusando lapsum termini suppl. humillimè pro eventuali communicatione duplicarum, aut nunc procedendo in contumaciam. appon. Lit. N.

E contra Fürstlich-Oettingischer Anwaldt, Johann Niclas Vogel, sub præsentato 4. ejusdem suppl. humillimè pro clementissimè concedendo termino unius mensis ad revidendum & decopiandum Duplicas. appon. *Num.* 8. & 9.

Detur ex allegata causa parti Impetratæ petitus terminus unius mensis sub priori præjudicio.

Frantz von Heffener.

Num. 14.
Jovis 29. Julii 1728.

Oettingen-Wallerstein-Spielberg contra den Herrn Fürsten zu Oettingen & Cons. in puncto Pacti *Successorii*, sivè Gräfflich-Oettingen-Spielbergischer Rath Keller, sub præsentato den 22. *April.* nuperi accusando lapsum termini supplicat humillimè pro clementissima communicatione duplicarum ac sæpius petiti Pacti Successorii aut procedendo in contumaciam appon. Sign. ☉.

E contra Impetrat. Johann Niclas Vogel sub præsentato 23. *Martii* nup. exhibend. allerunterthänigste duplicas cum petito legali & adjunctis numeris 5. usquè 26. inclus. in duplo.

Idem Vogel sub præsentato 24. ejusdem exhibendo allerunterthänigste Anzeig ad duplicas hesternas, wie daß nemlich sein Hr. Principal super futura sua Successione per testamentum observantiæ, & pactis Domus ut & juribus communibus conformiter zu disponiren in Begriff seye in duplo.

1.) Communicentur duplicæ parti Impetranti, um nur allenfalls, und wo nöthig, sich über die darinn befindliche neue Beylagen triplicando vernehmen zu lassen.

2.) Communicetur quoque die von Impetratischem Anwaldt in ex-

in exhibito de præs. 24. Martii nup. wegen eines von Seiten dessen Herrn Principalens, des Herrn Fürstens zu Oettingen, vorhabender anderweiter letzten Willens-Errichtung geschehene Anzeige ad notitiam.

Arnold Heinrich von Glandorff.

Num. 15.

Præs. 28. Julii 1729. Reichs-Hof-Rath.

An

Die Römisch-Käyserliche auch zu Hispanien, Hungarn und Böheim Königliche Majestät

Fernerweite allerunterthänigste Repræsentation loco triplicarum reiterato petito omnium humillimo,

In Sachen

Herrn Graff Frantz Albrechts zu Oettingen-Wallerstein-Spielberg

Contra

Den Herrn Fürsten zu Oettingen, Herrn Graffen Anton Carl zu Oettingen-Wallerstein, quà Wallerstein, und Herrn Graffen Crafft Wilhelm zu Oettingen-Wallerstein-Baldern.

Mit Beylagen Lit. K. usque T. inclus.

Puncto eines contra coinvestit. Cæsar. Pacta majorum, & Leges fundamentales familiæ errichteten Tractatus Successorii.

Duplicatum.

Communicentur triplicæ ad quadruplicandum sub termino duorum mensium. Ex Consilio Imperiali aulico. 5. Aug. 1729.

Arnold Heinrich von Glandorff.

Herrn Reichs-Agenten von Vogel zu insinuiren.

Sind insinuirt den 16. Aug. 1729. de Vogel.

Num. 16.

Veneris den 18. August. 1730.

Zu Oettingen Fürstens Testament betreffend, sive Fürstlich-Oettingischer Bevollmächtigter Rath und Anwaldt, Johann Niclas von Vogel, sub præsentato 10. Julii nup. exhibendo testamentum Originale suppl. humillimè pro clementissima ejusdem positione ad acta, & desuper dando consueto documento, ut & suo tempore publicando, & manutenendo illud testamentum Principale, appon. num. 1. & dictum Testamentum in Originali sub Num. 2.

Ponatur ad Acta, & detur Extractus Protocolli loco Documenti.

Arnold Heinrich von Glandorff.

Num. 17.

Extractus Prothocolli rerum exhibitarum in Consilio Imperiali aulico.

Oettingen-Wallerstein-Spielberg contra den Herrn Fürsten zu Oettingen, Graffen zu Oettingen-Wallerstein und Baldern in puncto Tractatus Successorii & Testamenti, Impetrantischen Anwaldts de l'Eau allerunterthänigste Remonstration ad Conclusum sub D annexum & inhæsiva contradictio, mit Bitte pro annullando, cassando, & removendo Testamento noviter producto ab actis, & decernenda petita ordinatione Cæsarea provisionali in quadruplo.

præs. 3. Octobr. 1730.

(L.S.) Johann Ernst von Richard, Käyserl. Reichs-Hoff-Raths Protonotarius.

Num. 18.

Mercurii 21. Martii 1731.

Oettingen-Wallerstein-Spielberg contra den Herrn Fürsten zu Oettingen, in puncto Tractatus Successorii de Anno 1710. sive Impetrantischer Anwaldt De l'Eau, sub præsentato 15. Febr. nup. accusando lapsum termini ad quadruplicandum suppl. humillimè pro clementissima eventuali communicatione, aut causam in contumaciam pro conclusa acceptando, appon. Lit. Z.

Idem de l'Eau sub præsentato 13. hujus exhibendo allerunterthänigste Anzeige lapsi sub spatio 14. dierum ulterioris termini ad decopiandum quadruplicas idem humillimè petit. appon. Lit. A.

E contra Impetratischer Anwaldt von Vogel sub præsentato 15. Febr. nup. übergibt allerunterthänigste quadruplicas cum petito legali & adj. Num. 28. in duplo.

1.) Communicentur quadruplicæ parti Impetranti ad notitiam.
2.) Injungatur utriusque partis Mandatario, ut intra terminum duorum Mensium sub pœna 3. Marcarum argenti se ad Acta legitiment.

Arnold Heinrich von Glandorff.

Num. 19.

Præs. 23. Aug. 1726. Reichs-Hof-Rath.

An

Die Römisch-Käyserl. auch zu Hispanien, Hungarn und Böheim Königl. Majestät

Allerunterthänigste Anzeige ad clementissimum Rescriptum & Conclusum de 19. Febr. idemque 17. Junii Anni current. juncta exceptione non competentis actionis & Interesse, itemque petito pro Absolutione ex adverso ab immaturè & incompetenter intentata actione & lite, des Fürstlich-Oettingischen Anwaldts

In

In Sachen
Gräfflich-Oettingen-Spielberg
Contra
Fürstlich-Oettingen,
In puncto pacti Successorii.

Num. 20.
Præs. Reichs-Hof-Rath, den 23. Martii 1728.
Allerunterthänigste Duplicæ juncto humillimo petito
Des Fürstl. Oettingischen Anwaldts
In Sachen
Gräfflich-Oettingen-Spielberg
Contra
Fürstlich-Oettingen.
Mit Beylagen sub Num. 5. biß Num. 26.
Rescripti in puncto pacti Successorii.

Duplicatum.

Num. 21.
Præs. Reichs-Hof-Rath, den 15. Febr. 1731.
Allerunterthänigste Quadruplicæ juncto humillimo petito
Fürstlich-Oettingischen Anwaldts
In Sachen
Gräfflich-Oettingen-Spielberg
Contra
Fürstlich-Oettingen.
Mit Beylagen sub Num. 27.
Rescripti in puncto Pacti Successorii.

Num. 22.
Præs. 3. Decembr. 1731. Reichs-Hof-Rath.
An
Die Röm. Käyserl. auch zu Hispanien, Hungarn und Böheim Königliche Majestät
Allerunterthänigste Conclusions-Schrifft reiterato petito omnium humillimo
In Sachen
Herrn Graffen Frantz Albrechts zu Oettingen-Wallerstein-Spielberg
Contra
Den Herrn Fürsten zu Oettingen, Herrn Graffen Anton Carl zu Oettingen-Wallerstein/ und Herrn Graffen Crafft Wilhelm zu Oettingen-Wallerstein-Baldern.
Mit Beyl. ult. Conclus. sub Lit. A.
Puncto des von weyland dem Fürsten zu Oettingen contra Coinvestit. Cæs. Pacta majorum, & leges fundamentales familiæ errichteten Tractatus Successorii.
Duplicatum.

Com-

Communicetur die Impetrantische Conclusions-Schrifft parti Impetratæ ad pariter submittendum sub termino duorum Mensium.

Ex Consilio Imperiali aulico, 18. Decembr. 1731.

Arnold Heinrich von Glandorff.

Tit. Herrn Reichs-Agenten Middelburg quà Wallersteinischen bestellten Mandatario zu insinuiren.

Den 2. Januar. insinuirt worden.

Num. 23.
Veneris 7. Martii 1732.

Oettingen-Wallerstein-Spielberg contra den Herrn Fürsten zu Oettingen, modò Oettingen-Wallerstein und Baldern, in puncto Tractatus Successorii de Anno 1710. sivè Impetrantischer Anwaldt, Theodorus de l'Eau, sub præsentato 3. hujus docendo factam insinuationem mandati procuratorii & Conclusi de 18. Decembr. nup. suppl. humillimè pro clementissima hujus documentationis ad Acta positione & injunctione parilis communicationis partis adversæ Procuratorii appon. Lit. A. & B.

Idem de l'Eau sub præsentato eodem docendo factam insinuationem dißfeitiger Conclusions-Schrifft accusandoque lapsum termini pariter ad submittendum præfixi suppl. humillimè pro eventuali Communicatione ad notitiam aut causam in contumaciam pro conclusa acceptando. appon. Lit. A.

E contra Impetratischer Anwaldt, Johann Heinrich Middelburg, sub præsentato 29. Febr. legitimando se ad Acta in satisfactionem Conclusi de 18. Decemb. nup. supplicat humillimè pro clementissimè, præ via unius Exemplaris ad Acta Registratione, altero parti adversæ communicando appon. Num. 40. & 41.

I. Ponatur die Impetrantische Documentatio facta insinuationis procuratorii ad Acta.
II. Communicetur partis Impetratæ procuratorium parti Impetranti, altero Exemplari apud Acta retento.
III. Detur parti Impetratæ adhuc ex officio terminus duorum mensium ad pariter submittendum sub pœna causæ alias in contumaciam pro conclusa acceptandæ.

Arnold Heinrich von Glandorff.

N. 24.
Veneris 16. May. 1732.

Oettingen contra Oettingen in puncto Tractatus Successorii de Anno 1710. sive Impetrantischer Anwaldt, Theodorus de l'Eau, sub præsentato 13. hujus docendo factam insinuationem Conclusi de 7. Martii nup. suppl. humillimè pro eventuali submissionis communicatione aut causam in contumaciam pro conclusa acceptando. appon. Lit. A & B.

E contra Impetratischer Anwaldt, Johann Heinrich Middelburg, sub præsentato eodem suppl. humillimè pro clementissimè indulgendo adhuc termino bimestri ad submittendum appon. num. 42.

Detur

Detur adhuc parti Impetratæ petitus terminus duorum mensium ad pariter submittendum sed ultimatus, und mit der Verwarnung, daß sonst die Sache jetzt als dann und dann als jetzt für beschlossen angenommen seyn solle.

Arnold Heinrich von Glandorff.

Num. 25.

Jovis 17. Julii 1732.

Oettingen-Wallerstein-Spielberg contra den Herrn Fürsten zu Oettingen, modo Oettingen-Wallerstein und Baldern, in puncto Tractatus Successorii de Anno 1710. sivè Impetratischer Anwaldt, Johann Heinrich Middelburg, sub præsentato 15. hujus producendo allerunterthänigste vorläufige Vorstellung ad Conclusum de 16. Maii nup. supplicat humillimè pro clementissimè præliminariter injungendis Parti Impetranti, ut & Comiti de Oettingen-Baldern, intus humillimè petitis appon. Num. 1. & 2. in triplo.

Communicetur Exhibitum sub præsentato 15. Julii curr. Parti Impetranti so wohl, als dem Gräfflich-Oettingen-Balderischen Anwaldt, zu ihrer Erklärung sub termino duorum mensium.

Arnold Heinrich von Glandorff.

Num. 26.

Veneris 6. April. 1731.

Zu Oettingen-Wallerstein-Spielberg Graff Frantz Albrecht contra Anton Carl, Graffen zu Oettingen-Wallerstein, quà Wallerstein, u. Graffen Crafft Wilhelm zu Oettinge-Baldern in puncto des von dem Hrn. Fürsten zu Oettinge contra coinvestituram Cæsaream & Pacta Domus errichteten Tractatus Successorii, sivè Gräfflich Oettingen-Wallerstein-Spielbergischer Anwaldt De l' Eau sub præsentato 2. hujus bittet allerunterthänigst um eine Käyserliche allergnädigste Provisional-Verordnung, damit bey erfolgenden Todtsfall ermeldten Herrn Fürsten zu Oettingen alles und zwar lite pendente in Statu quo biß zu allergerechtesten Entscheidung verbleiben möge in duplo.

In eadem Anton Carl, Graff von Wallerstein, sub præsentato 5. hujus exhibendo des den 30. Marti nup. erfolgten tödtlichen Hintritts weyland mehrgedachten Herrn Fürstens zu Oettingen, und der in Conformitæt in Anno 1710. geleisteter eventual Erb-Huldigung, auch weiteren Testamentarischen Disposition ergriffenen würcklichen Possession, supplicat humillimè, solche einsweilen und biß zu Einlangung des täglichs zu erwartenden solennen Instruments ad Acta legen zu laßen. appon. Lit. A. Sign. O. B. & C.

Fiat Votum ad Imperatorem.

Arnold Heinrich von Glandorff.

Num. 27.

Veneris 27. April. 1731.

Oettingen-Wallerstein-Spielberg Graff contra den Graffen zu Oettingen-Wallerstein und Graffen zu Oettingen-Baldern das Fürstlich-Oettin-

gische Testament und die von Seiten Wallerstein geschehene Possessions-Ergreiffung betreffend.

Legitur Votum & approbatur.

Arnold Heinrich von Glandorff.

Num. 28.

Sabbathi 6. Octobr. 1731.

Zu Oettingen-Wallerstein-Spielberg Graff contra den Graffen zu Oettingen-Wallerstein und Graffen zu Oettingen-Baldern das Fürstlich-Oettingische Testament und die von Seiten Oettingen-Wallerstein beschehene Possessions-Ergreiffung betreffend.

Publicatur Resolutio Cæsarea: Ihro Kayserliche Mayestät haben gehors. Reichs-Hoff-Raths Gutachten allergnädigst approbiret, diesemnach

1.) Ponantur des Graffen von Wallerstein ratione apprehensæ Possessionis übergebene Exhibita ad Acta.

2.) Tentetur ex officio amicabilis compositio zwischen allerseits interessirte Partheyen, vor einer Kayserlichen Hoff-Comission allhier, zu welchem Ende Ihnen zur Beybringung Ihrer Vollmachten 1. Monathlicher Termin vorgesetzet wird.

3.) Fiat Publicatio des von weyland dem Herrn Fürsten zu Oettingen bey Reichs-Hoff-Rath deponirten Testaments.

4.) Fiat die von Graffen zu Wallerstein gebettene Communication derer Nahmens der Graffen zu Spielberg und Baldern eingekommener Exhibitorum è Cancellaria.

Arnold Heinrich von Glandorff.

Num. 29.

Lunæ 31. Martii 1732.

Oettingen contra Oettingen, in puncto Successionis & Testamenti, sivè Oettingen-Wallersteinischer Anwaldt, Johann Heinrich Middelburg, sub præsentato 26. hujus, supplicat humillimè pro clementissimè concedenda communicatione è Cancellaria declarationum à partibus coram inclyta Commissione Cæsarea exhibitarum. appon. Sign. ☉.

In eadem Gräfflich-Oettingen-Balderischer Ober-Amptmann Leopold Gerl, sub præsentato eodem exhibendo allerunterthänigste ohnumgänglich Gräfflich-Balderische Nothdurfft, ad Acta Comissionalia, supplicat humillimè pro clementissimè desuper, wegen besonderer der Sachen Beschaffenheit, in referendo & judicando reflectendo. appon. num. 1.

Referunt Commissarii & Conclusum.

1.) Alldieweilen aus denen bey der ad tentandam amicabilem compositionem in dieser Sache angeordneten Kayserlichen Commission von allerseits interessirten Partheyen geschehenen Erklärungen sich so viel geäusert hat, daß durch diesen Weg die Beylegung der obwalten-

den

den Differentien keinen Fortgang gewinnen werde; Als wird sothane Kayserliche Commission hiemit aufgehoben, & referantur die übrige seithero von allerseits Partheyen eingekommene und noch nicht resolvirte Exhibita.

2.) Wird die neuliche Kayserliche Resolution vom 6. Octobr. 1731. weiters dahin publicirt, daß an Seiten Oettingen-Spielberg und Baldern in puncto mandati attentatorum revocatorii & inhibitorii, wie auch der an den Herrn Bischoffen zu Bamberg und den Herrn Marggraffen zu Baaden-Durlach gebettener Sequestration und Patenten, gethane Begehren nicht statt habe.

3.) Können die ein- und anderer Seits coram Commissione eingegebene schrifftliche Erklärung- und Gegen-Erklärungen denen Partheyen auf Anmelden è Cancellaria in Copia verabfolget werden.

Arnold Heinrich von Glandorff.

Num. 30.

Mercurii 13. August. 1732.

Oettingen contra Oettingen, in puncto Successionis & Turbationum sivè Gräfflich-Oettingen-Spielbergischer Anwaldt, Theodor de l'Eau sub præsentato 1. Junii 1731. producendo allerunterthänigste fernere Remonstration ex parte Wallerstein continuirender gewaltthätiger Possessions-Nehmung, supplicat humillimè pro clementissimè decernenda ordinatione provisionali, appon. Lit. A. B. C. D. E. & F.

Idem de l'Eau sub præsentato 7. ejusdem exhibendo allerunterthänigste Anzeige fürwährender Gewaltthätigkeiten und Arrestirung des Glait-Hauptmanns, supplicat humillimè pro clementissimè ob summum in mora periculum decernenda petita ordinatione provisionali, appon. Lit. G.

Idem sub præs. 11. ejusd. suppl. humillimè pro clementissimè relaxanda Resolutione Cæsarea super Vota 27. April. dicti anni decreta. appon. Lit. H.

Idem sub præs. 21. ejusdem producendo allerunterthänigste Bescheinigung fortdaurender Gewaltthätigkeiten suppl. humillimè pro clementissimè maturanda publicatione Decreti & approbati Voti, ferendaque provisionali ordinatione Cæsarea. app. Lit. I. usque S. incl.

Idem sub præs. 7. & 23. Julii idem humillimè petit. appon. Lit. T. & U.

Idem sub præs. 27. Maji nup. exhibendo allerunterthänigste Anzeige einiger abermahl ausgeübter und besorgender Thathandlungen, suppl. humillimè pro clementissimè maturanda resolutione Exhibitorum, decernendoque petita ordinatione provisionali appon. Num. 4. & ult. Concl.

Idem sub præs. 11. hujus producendo allerunterthänigste wiederhohlte Anzeige einiger abermahls von denen gewesten Fürstlich-Oettingischen Räthen, und Oettingen-Wallerstein sowohl wider die von Kayserl. Majestät Oettingen-Spielberg zuerkannte Gemeinschafftliche Regalien-Administration, als auch in particular-Gerechtigkeiten, besonders zu Ehingen, Schopffloch und Erlbach, sub prætextu der præripirten Possession des hinterlassenen Fürstlich-Oettingischen Graffschafft-Antheils ausgeübten und veranlaßten That-Handlungen suppl. humillimè pro clementissimè maturanda relaxatione exhibitorum nec dum resolutorum, & decernendo ob summum in diem accrescens periculum in mora & damnum

damnum jam sæqius ordinatione provisionali. appon. Num. 5. 6. 7. 8. 9. 10. & 11. in duplo.

In eadem Frantz Albrecht, Graff zu Oettingen-Spielberg, in Lit. ad Imperat. sub præs. 11. Maji 1731. übergibt allerunterthänigste Contradiction mit Bitte, um die gebettene provisional-Verordnung allergnädigste zu erkennen.

E contra Anton Carl, Graffens zu Oettingen-Wallerstein Anwaldt, Johann Heinrich Middelburg, sub præs. 26 Junii 1731. exhibendo allerunterthänigste Anzeige der ergriffenen Possession des heimgefallenen Oettingischen Lehen-Guths Burgberg suppl. humillimè pro clementissimè ponenda ad acta. appon. Lit. M. & N.

Idem Middelburg sub præs. eodem übergibt allerunterthänigste Anzeige des heurigen Vorgangs bey Bestellung des Nördlingischen Meß-Geleits mit Bitte pro clementissima ejusd. positione ad Acta. appon. Lit. C. usquè K. incl. in duplo.

Idem sub præs. eodem exhibendo allerunterthänigste Anzeige vom Gegentheil attentirten Eingriff in die Land-Vogtheyliche Jura, und darwider geschehenen Verwahrung suppl. humillimè pro clementissimè ejusdem positione ad Acta.

Idem sub præs. 28. Febr. nup. producendo allerunterthänigste Anzeige von Gräfflich-Oettingen-Spielberg- und Balderischer Seiten, theils verübt-theils continuirender gewaltsamen Turbation in der vi testamenti defuncti Domini Principis ergriffen- und bestättigter Possession des Fürstlich-Oettingischen Lands-Antheils juncta protestatione suppl. humillimè pro clementissimè decernendo mandato inhibitorio & de non turbando, & non via facti sed juris procedendo pœnali S. C. annexa Citatione solita. appon. Num. 1. usquè 64. inclus. in duplo.

Idem sub præsentato eodem producendo allerunterthänigste Additional-Anzeige, besonders von Oettingen-Spielbergischer Seiten continuirender gewaltsamer turbirung suppl. humillimè pro clementissimè maturando ob moræ periculum petito Mandato. appon. Num. 65. usquè 74. inclus. in duplo.

Idem sub præs. 24. Martii, idem humillimè petit. appon. Num. 75. 76. 77. usquè 79. inclus. in duplo.

Idem sub præsentato 29. Julii nup. producendo allerunterthänigste Anzeige continuirender Gräfflich-Oettingen-Spielberg- und Balderischer gewaltsamer turbations-factorum, und in speciè Gefangen-Nehmung des Amts-Pflegers Löbleins, Scribenten mit bey sich gehabten Burger von Oettingen, suppl. humillimè pro clementissimè tandem provisionaliter decernendo Mandato de relaxando captivos, restituendo ablata & detenta, ulterius non offendendo, nec attentata committendo, & non via facti sed juris procedendo S. C. pœnali. appon. Num. 98. usque 113. inclus. in duplo.

Idem sub præs. 11. hujus exhibendo allerunterthänigste Anzeige occasione einiger in der Nähe zu Oettingen angelangter und in kurtzem daselbst erwartender Catholischer Missionarien zu besorgenden Auflauffs und Thätlichkeiten zwischen beyderseits dortiger Religions-Verwandten, suppl. humillimè pro clementissimè relaxandis congruis ordinationibus provisoriis ad impediendum periculum Tumultus & pessimarum ejusdem consequentiarum. appon. Lit. A. in duplo.

In eadem Gräfflich-Oettingen-Balderischer abgeordneter Hoffrath und Ober-

Ober-Amtmann, Leopold Gerl, sub præs. 5. Novembr. 1731. producit die ex parte Oettingen-Baldern, vermög Conclusi de 6. Octobr. d. a. ad amicabilem compositionem tentandam ausgestellte Vollmacht, appon. Num. 1. & in duplo Mandat. sub Num. 2.

Idem Gerl sub præs. 15. Febr. nup. suppl. humillimè pro clementissimè deferendo humillimo petito Spilbergensi de præs. 11. ejusd.

Rescribatur allerseits in puncto turbationum klagenden Graffen von Oettingen: Ihro Käyserl. Majestät hätten sehr ungern vernommen, was von denenselben hinc inde ausgeübter Excessen halber eine Zeit hero geklaget worden, und gleichwie Ihro Käyserl. Majestät dasjenige, was an Seiten Wallerstein gegen den Graffen von Spielberg wegen ein- und andern Eingriffs in die Jura Senioratus & administrationis regalium, oder sonsten particular-Angelegenheiten vorgenommen worden, und sich angebrachter massen also befände, nicht gut heisset, sondern dem Graffen von Wallerstein, Gegentheil hierinnfalls keines wegs zu turbiren, hiemit aufgetragen haben wollten, als hätten auch allerhöchst Dieselben sehr mißfällig vernommen, daß an Seiten des Graffen von Spielberg und Baldern mit zahlreicher bewaffneter Mannschafft bißhero und noch letzthin allerhand Gewaltthätigkeiten und Beeinträchtigungen ausgeübet und vorgenommen worden seyen.

Nachdeme nun aber Ihro Käyserl. Majestät dergleichen eigenmächtiges Reichs-Constitutions-widrig- und darinn höchst-verbottenes- folgsam auch null und nichtiges Verfahren auf keine Weiß gestatten könnten noch wollten; Als würde erstgedachten Graffen von Spielberg und Baldern hiemit alles Ernstes und bey schwehrer Käyserl. Ungnad anbefohlen, die Käyserl. Decision der Haupt-Sache ruhiglich abzuwarten, mithin von allen dergleichen eigenmächtig- und nichtigen Unternehmungen, wie auch straffbahren Gewaltthaten, wessenthalben sich Ihro Käyserl. Majestät pro præterito die gehörige Ahndung per expressum hiemit vorbehalten haben wollten, sich zu enthalten, wie dann auch in specie dem Graffen von Spielberg hiermit alles Ernstes anbefohlen wird, die seiner Seits letzthin in Verhafft genommene Persohnen alsofort wiederum zu entlassen, und wegen desjenigen, so deren Missionarien halber besorgt und angezeiget wird, keine neue und ungewöhnliche Procession zu zulassen, noch eine andere Erneuerung in puncto Exercitii Religionis einzuführen, sondern bey dieser Gelegenheit, wo eine so grosse Menge Volcks vom Land in die Stadt hinein kommt, und dieses nicht einmahl von Ihme Graffen gehindert werden kan, sich dergestalten in acht zu nehmen, damit nicht hieraus in Ottingen ein gefährlicher Auffstand und gar Mord und Todtschlag erfolgen, mithin Er Graff deshalben schwere Verantwortung bey Ihro Käyserl. Majestät und dem Reich auf sich laden möge.

Hierüber und wie alles dieses gehorsamst befolget werden wird, wollten Ihro Käyserl. Majestät des allerunterthänigsten Berichts von Ihnen Graffen von Oettingen allergnädigst gewärtig seyn.

(L. A.) Arnold Heinrich von Glandorff.

K Auf

Auf vorstehendes Exhibitum erfolgte nachstehendes Conclusum:

Lunæ 6. Octobr. 1732.

Oettingen-Wallerstein-Spielberg contra Oettingen-Wallerstein in puncto Tractatus Successorii de anno 1710. sivè Anton Carl, Graff zu Oettingen-Wallerstin, sub præsentato 2. hujus exhibendo allerunterthänigste weitere Vorstellung auf das Spielbergische Exhibitum de 31. Julii nup. und darauf gefolgtes Conclusum de 4. Aug. nup. supplicat humillimè pro clementissimo interloquendo decernendo, daß der Impetrantische Graff zu Oettingen-Spielberg, ob Er in hac causa Tractatus Successorii ex propria persona, & qualitate compaciscentis, oder ex persona defuncti Domini Principis Oettingensis ihne tanquam hæredem Testamentarium einzuflechten gedencke? vorläuffig und positive sich zu erklähren schuldig, Er aber, biß ein solches geschehen, auf ein oder andere weiße zu handlen nicht verbunden seyn, appon. N. 3. usquè 30. inclus. in duplo.

In eadem Gräfflich-Balderischer Rath und Ober-Amtmann, Leopold Gerl, sub præsentato eodem producendo allerunterthänigste speciale Erklährung in satisfactionem Conclusi de 1. Sept. nup. bittet allerunterthänigst, um zugleich innhaltliche Justificirung contra die Oettingen-Wallersteinische falsa Imputata allergnädigst an- und aufzunehmen, auch den wider den Gräfflich-Oettingischen Anwaldt hierinnen gebettenen gerichtlichen Verweiß und Warnung allergerechtest zu erkennen. appon. Lit. A. B. & Sign. O. D. & P. in duplo.

1.) Communicetur das Gräffliche Oettingen-Balderische Exhibitum sub præsentato 2. hujus Parte Impetratæ ad notitiam.

2.) Communicetur etiam das Impetratische Exhibitum sub præsentato eod. Parti Impetranti, um sich darüber in termino duorum Mensium vernehmen zu lassen.

Arnold Heinrich von Glandorff.

a.

præſ. den 31. Octobr. 1732.
Reichs-Hof-Rath.

An

Die Röm. Käyserl. auch zu Hispanien, Hungarn und Böheim Königl. Cathol. Majestät ꝛc.

Abermahlige allerunterthänigste

Folgleistung

AD

CONCLUSUM CLEMENTISSIMUM

de 8. Octobr. h. a. mit wiederhohlter

allerunterthänigster Bitte

Pro

CLEMENTISSIME REIJCIENDO PARTIS ADverſæ pro frivola protractione & manifeſta tergiverſatione reiterato inepto petito, è contra inhærendo prioribus Conclus. Clement. nec non, effluxo jam iterum termino ultimato, cauſam in contumaciam pro concluſa acceptando, ac præfigendo certum diem ad inrotulanda Acta.

In Sachen

Oettingen-Wallerstein-Spielberg

Contra

Weyl. den Herrn Fürsten zu Oettingen/ modò Wallerstein und Baldern.

Mit Beylagen à Num. 10. uſquè 32. incluſ.

Das von weyland ihme Fürsten zu Oettingen contra Coinveſtituras Cæſar. Pacta Majorum & leges fundamentales Familiæ errichtete pactum Succeſſorium und Testament betreffend.

Duplicatum.

12

Allerdurchlauchtigst-Groß-mächtigst-und Unüberwindlichster Römischer Käyser / auch zu Hispanien / Hungarn und Böheim König 2c.

Allergnädigster Käyser / König und Herr!

Gleichwie in der Oettingischen Succeſſions-Sache der Hochgräffliche Impetratiſche Theil mit der ſub præſentato 15. letztverwichenen Monaths Julii geſuchten Ausflucht, als ob Derſelbe auf die ihme ſub 18. Decembr. 1731. communicirte Impetrantiſche Concluſions-Schrifft ſich einzulaſſen nicht ſchuldig wäre, es hätte ſich dann Pars Impetrans zuvor poſitivè erklähret, ob man ihne Gegentheil ex perſona propria als Compaciſcenten, oder ex perſona defuncti Domini Principis Oetting. tanquam hæredem einflechten

 wolle?

wolle? bereits per Conclusum clementissimum Veneris 4. Aug. h. a. sub Num. 10. dergestallten abgewiesen worden ist, daß demselben die dießseitige Gegen-Vorstellung nur bloß ad notitiam communicirt, anbey aber zum allen Überfluß adhuc ex officio terminus bimestris ad pariter submittendum, sed ultimatus, & sub iterato priori præjudicio indulgiret wurde;

N. 10.

Also hat auch Anwaldts gnädiger Herr Principal der ohngezweiffelten Hoffnung gelebet, es werden damit die Gegentheilische ohnerlaubte tergiversationes doch einstens ein Ende nehmen.

Nachdeme aber dargegen aus dem Allergnädigsten Communicato sub Num. 11. zu ersehen gewesen, daß der Impetratische Theil mit obbesagten letzten termin ad pariter submittendum nur abermahls gleichsam gespielet hat, da er denselben wieder fruchtloß verstreichen lassen, und, statt der schuldigsten Befolgung, bloß die vorige leere und ohnstatthaffte subterfugia beygebracht hat; So kan man Impetrantischer Seits sich in dieses Gegnerische ohnerhörte protractions-Gesuch in Wahrheit nun um so weniger finden, als durch das dießseitige exhibitum sub præs. 31. Julii jüngsthin bereits schon überflüßigen demonstriret worden ist, und gegenwärtig wiederhohlter offenbahr erscheinen wird, daß die Eingangs gemeldte von dem Gegentheil anbegehrende Declaration

N. 11.

1.) Contra naturam institutæ actionis & prima principia juris seye,
2.) Der Gegentheilischen bißherigen verbis & factis schon toties beschehenen eigenen Erklährung und Handlung aparte widerstrebe, zumahlen auch
3.) wider den Respect dieses allerhöchsten Gerichts lauffe, und
4.) die geringste andere Absicht nicht habe, als die Sache nur immer mehrers zu intriciren, und weiters zu proteliren, folglichen von dem ausgeübten Spolio noch länger ohnverantwortlich profitiren zu können.

Da

Da nun ad 1mum. der Hochgräffliche Herr Impetrans juxta Extractum Libelli N. 12. seine intention primario in jure reali ex coinvestitura & pactis majorum sibi jam quæsito fundiret, und zu dem Ende die so wohlen nach denen bekanndten Rechten, als auch expressè nach der Oettingischen Erb-Einigung vi Adjuncti Num. 13. zu Abwendung dessen, was etwa von ein- oder dem andern Agnato dargegen unternommen wird, competirende Nullitæts-Klag angestellet, so fort das officium Judicis imploriret hat, forderist denselben bey diesem seinem jure quæsito ac proprio zu erhalten, und per consequens das darwider ex adverso ausgeübte factum aufzuheben, und für null zu declariren, so ergiebet sich von selbsten, daß, gleichwie die causa proxima ac principalis dieser Action das schon à majoribus erlangte Mit-Succesions-Recht selbsten, und die adversantische Personal-Gegen-Handlung aber nur Causa remota, oder die bloße occasion zu derselben ist,

N. 12.

N. 13.

vid. Suendendörffer de actione Success. pag. 89. de querela Nullit. Testament. §. 1. 4. 5. & pag. 165. de hæreditat. petit. Instit. §. 6. & 7.

es also auch wider die Natur ermeldter Action wäre, da man à persecutione juris realis desistiren, und durch die Gegenseits verlangte Erklährung sich erst jezo contra prima juris principia auf die gemeldte Personal-Gegen-Handlung verleiten laßen sollte. Dann wann secundum institutam actionem der von dem Fürsten zu Oettingen errichtete Succeſsions-Tractat und das daraus formirte Testament ob defectum Facultatis disponendi de bonis Comitatus für null declariret wird, so hilfft es dem Gegentheil nichts, ob Er deßwegen pro compaciscente, oder pro hærede gehalten worden, weilen beydes dieses von des Fürstens blosem Facto abhanget, und durch die Zernichtung dessen alles von selbsten mit weg fallet, man erachtet sich dahero zu der ex adverso außerordentlich und frivolè anbegehrten Declaration ein für allemahl nicht in dem mindesten verbunden, sondern er Gegentheil ist ohne dieser li-

 tem

tem cœptam mit dem Fürsten zu prosequiren schuldig, weilen derselbe das in Stritt verfangene factum Principis agnosciret, sub prætextu dessen die alleinige Succession ambiret, und dardurch den von seinem Authore darüber hinterlaßenen Rechts-Streit zu peragiren ohnwidersprechlich quasi contrahiret hat.

Text. & Dd. in L. 20. 38. 86. §. 2. 87. & 88. ff. de acquir. vel amitt. hæredit.

Gratianus discept. forens. Tom. 3. discept. 562. N. 69.

Welches um so weniger den geringsten Zweiffel leidet, als pars adversa all solches bey dem allerhöchsten Gericht bereits auch selbsten schon angezeiget und bestättiget hat, da er

Ad 2dum nicht nur allein, wie in dem vorgemeldten disseithigen Exhibito sub præsentato 31. Julii h. a. schon verificiret worden, und per adjunct. Num. 14. & 15. iteratò beschichet, nach dem Todt des Fürstens erklähret, daß er bloß ex capite dieses in Lite verfangenen Successions-Tractats und Testaments die Possession prætensè ergriffen, sondern sich auch darüber bereits würcklich zur gerichtlichen Handlung eingelassen hat, indeme derselbe, als ihme nach Num. 16. allschon den 18. Decembris verwichenen Jahrs die Impetrantische Conclusions-Schrifft ad pariter submittendum unà cum procuratorio communiciret, und, daß sich derselbe zu dem Ende gleichfalls ad acta legitimire, injungiret worden, Er dargegen nicht das geringste excipiret, sondern sich nach Num 17. simpliciter und NB. in Satisfactionem dicti Conclusi de 18. Decembr. ad acta legitimiret, so wohlen den ihme weiters abermahls ad pariter submittendum & sub pœna causæ aliàs in Contumaciam pro conclusa acceptandæ ex officio præfigirten Termin angenommen, als auch nach Verfliessung dessen selbsten noch juxta Num. 18. pro ulteriori termino ad submittendum gebetten hat, welcher dañ auch mit der wiederhohltẽ Verwahrung, daß sonst die Sache jetzt alsdann, und dann

N. 14. & 15.

N. 16.

N. 17.

N. 18.

als

als jetzt, für beschlossen angenommen seyn solle, indulgiret worden, und ob zwar hierauf Er Gegentheil mit seiner vorgemeldten nichtigen Ausflucht erst aufgezogen gekommen, so hat aber der allerhöchste Richter, wie Eingangs Num. 10. erwehnet, hierauf höchst-billiger massen weiters nicht reflectiret, als daß den 4. August. nach Num. 19. iteratus terminus ex officio, sed iterum ultimatus, ad pariter submittendum, & sub iterato priori præjudicio ertheilet wurde, welchen der Gegentheil wieder über die Helffte verstreichen lassen, biß er auf einen andern neuen protractions-Versuch gefallen, da derselbe gantz ohnnöthiger Dingen um ein Rescriptum ad inspectionem actorum feudalium & Regalium communium, welche sich dermahlen bey dem Seniorat befinden, gebetten, solches auch nach Num. 20. erhalten hat; Weilen es ihme aber damit gleichwohlen nicht nach Wunsch ergienge, indeme Besag Num. 21. allergerechtist resolviret wurde, daß sothane inspectio actorum anders nicht, als ohne Aufenthalt der Hauptsache, und ohnschädlich des Conclusi sub Num. 19. geschehen solle, so muste endlichen die vorige leere und nichtige Declarations-Abforderung nochmahlen zum Verzug dienen, da immittels der zur erstvorbesagten Acten-Inspection abgeordnete Gegnerische Advocatus L. Sahler nach Num. 22. erst den 23. Septembr. sich zu Oettingen gemeldet, aber den geringsten Ernst zur Sache nicht gezeiget, sondern statt dessen seine Reise nacher Straßburg fortgesetzet hat. Wie demnach aus allem diesem Sonnen-klar vor Augen lieget, daß der Allerhöchste Richter so wohlen nach der Eigenschafft der instituirten Action, als nach des Gegentheils eigenen Declaration und Factis von Zeit zur Zeit mit injungirung der gleichmässigen Submissions-Handlung allergerechtist verfahren seye, also ergiebet sich

N. 19.

N. 20.

N. 21.

N. 22.

ad 3tium von selbsten, da der Gegentheil, an statt der schuldigsten allerunterthänigsten Dancksagung für die Demselben so viele gestattete schon allerdings auf ein gantzes Jahr hinaus sich erstreckende Terminen, in seinem Exhibito von nachtheiligen Verfügungen und Nullitäten zu sprechen kein

Bedencken traget, daß solches wider den Respect des allerhöchsten Gerichts selbsten lauffe, durchgehends aber

Ad 4tum dessen Haupt-Absicht auf eine ärgerlich- und allerdings erstaunliche, in denen Rechten und Reichs-Satzungen höchst-verpönte protraction und tergiversation gerichtet seye, welches alles um so mehr unwidersprechlich ist, als dargegen die adversantische dicteria von dem allergeringsten Grund und Erheblichkeit nicht seynd, sondern ex deductis gleich von selbsten zu Boden fallen.

Dann daß ad 1. 2. 3. & 4tum mit dem Gegentheil in dieser Sache noch weder lis contestiret, weder gegen denselben in contumaciam agiret worden seye, da hat es forderist in facto folgende wahre Beschaffenheit, daß zwar die beede von dem Fürsten zu Oettingen in dem Tractatu quæst. vermeyntlich in- und substituirte Herren Agnaten secundariò in so ferne mit beklaget worden seyen, daß nicht weniger gegen sie, als contravenientes legibus Fundamentalibus familiæ & Pactis Majorum, auch ein Mandatum inhibitorium de non contraveniendo hisce legibus ac pactis erkannt werden mögte, primariò aber, wie hieroben bereits demonstriret und durch die Beylage Num. 12. verificiret worden, hat man sein ex coinvestituris Cæsareis & pactis Majorum bereits schon erlangtes reales Mit-Recht zu conserviren gesucht, und zu dem Ende das Richterliche Amt imploriret, den dargegen errichteten Successions-Tractat für null und nichtig zu declariren.

Nachdeme nun diesen Tractat zu salviren hauptsächlich der Fürst zu Oettingen, als Author, getrachtet hat, hingegen die von demselben darinnen so benahmste in- und substituirte Erben und Landes-Successores darzu still gesessen seynd, folglich die Verfechtung ihme Fürsten alleine überlaßen haben, ohneractet sie ebenfalls mit-citiret, nicht weniger gegen dieselbe juxta proprium adjunctum partis adversæ sub Num. 6. hier aber zur geschwinden Einsicht sub Num. 23. den 24. Maij Anno 1726. (mithin termino jam effluxo, und nicht ante lapsum, wie ex adverso irrig vor-

N. 23.

gege-

gegeben wird, da nach Num. 24. die insinuatio Libelli & Rescripti dem Fürsten nicht den 27. sondern schon den 16. Martii dicti anni 1726. geschehen ist) in contumaciam angeruffen worden; So hat man Impetrantischer Seits um so weniger Bedencken dabey gefunden, als erstlich nach dem jüngsten Reichs-Abschied §. es solle auch &c. und dem darnach den 17. April 1665. ergangenen Reichs-Hoffraths-Decreto bekanndt, daß, gleichwie jeder terminus præjudicialis ist, also auch, da der Beklagte mit seiner Nothdurfft in præfixo termino nicht erscheinet, dieser pro purificato gehalten und derselbe, wann er seine Contumaciam nicht purgiret, eo ipso præcludiret seye, N. 24.

vid. quoque Author breviculi prax. Imp. aul. tit. 51. §. 14.

und dahero auch Zweytens billig darfür zu halten gewesen, weilen hochgedachte prætense in- und substituirte Herren Agnati ihre Gegen-Handlung also geflißentlich unterlaßen, und sich derselben dardurch begeben haben, daß ihnen nicht Ernst seyn werde, sich über dieses ihnen nur gar zu wohl bekanndte nichtige Pactum gerichtlich mit einzulaßen; Allermaßen der substituirte Hochgräfflich-Balderische Hohe Herr Agnat solches bereits gar wohl erkanndt, und sich in seinem Gewißen so weit überzeuget befunden hat, daß Er ohne besorgender Seelen-Gefahr (wie deßen judicial-Erklährungen bezeigen) diesem offenbahren Unwesen noch ferners anzuhangen nicht verlanget, sondern alles ohne weiters der allerhöchst Richterlichen gerechtisten Erkanndtnus anheim gestellet hat. Und da zu gleich

Drittens das allerhöchste Richterliche Amt selbsten nach allegirten Num. 24. die Erscheinung nur noch alleine dem Fürsten zu Oettingen auferleget hat, so kan man ohnmöglich finden, was dem Gegentheil diese seine nach eigener Geständtnus per meram calliditatem & ex præmeditato protractionis studio begangene contumacia nunmehro erst für einen Vortheil bringen solle? Da vielmehr die Rechte und heilsame Satzungen dergleichen Aufzüglichkeiten

C

ten außerist profligiren, und gesetzt, doch ohneingestanden, es hätte die Gegnerische prætension nur den geringsten Schein Rechtens, so könnte doch solches ihme Gegentheil vel ex hoc solo capite nichts dienen, weilen oben deducirter maßen ohne allen disput wahr ist, und bleibet, daß derselbe per suam immixtionem & sic per quasi contractum diese Rechts-Sache in dem Stand anzunehmen schuldig seye, wie solches der verstorbene Fürst, sein Author, verlaßen hat.

Ad 5. & 6tum. daß das von dem Fürsten zu Oettingen durante lite super tractatu Successorio de Anno 1710. gemachte so genanndte Testament endlich statt des erstgemeldten Successions-Tractats ad Acta Excellsissimi hujus Judicii gekommen, mit diesem in substantia gantz eines- und auch schon noch bey Lebs-Zeiten des Fürstens mit impugniret worden seye, ist so weniger mit Grund zu widersprechen, als solches die Acta judicialia ja selbsten klar vor Augen legen. Dann, als hochgedachter Fürst zu Folge Num. 25. den Successions-Tractat hätte einschicken sollen, hat sich derselbe laut Num. 26. in seinen exceptionibus solches abgebetten, und dargegen gemeldet, daß Er (nicht zwar simpliciter ein anders Testament, wie pars adversa vorgiebet, zu machen) sondern NB. die Substantiam von besagtem Tractatu Successorio nur in formam eines Testaments zu bringen, im Begriff seye, welches aber so gleich à parte Impetrante in denen Replicis besag Num. 27. eyfferigst contradiciret und gebetten worden, daß der Fürst von diesem widerrechtlichen Vorhaben ab-folglich dem vorigen Concluso mit Einschickung offtbesagten Successions-Tractats ein Genügen zu leisten, angehalten werden möchte; Nachdeme aber mit denen ex adverso überreichten Duplicis dieses Vorhaben nach Num. 28. gleichwohlen wiederholet, und ad notitiam communiciret, hernach auch laut Num. 29. gemeldtes Testament würcklich ad acta gebracht worden, so hat man solches nach Num. 30. eben, wie den Successions-Tractat selbsten, inhærendo petito priori sub Num. 27. impugniret, zugleich auch dessen Removirung ab actis gebetten, bleibet also

N.25. N.26. N.27. N.28. N.29. N.30.

firmo

firmo talo bestehen, daß dieses so genanndte Testament nicht weniger schon mit in dem Streit verfangen, und von dem quæst. Successions-Tractat nicht in dem mindesten unterschieden, noch in judicando von selbigem separiret werden könne, weilen erst-vorbescheinter massen aus des Fürsten zu Oettingen selbst eigenen Judicial-Erklährung erhellet, daß dardurch sothaner Tractat nicht quoad substantiam, sondern nur quoad formam abgeändert worden, eben solches der Gegentheil in diesem seinem Exhibito auch selbsten bekräfftiget, da

Er ad 6tum meldet: Formalia:

„ Wodurch (nemlich per dictum Testamentum)
„ Er (der Fürst zu Oettingen) den berührten tra-
„ ctatum keines wegs aufheben wollen, noch auch
„ ohne mein Willen in mein, als Compaciscentis,
„ præjudicium vor sich selbst aufheben können rc.

und am Ende beyde Adjuncta Num. 31. & 32. es in der That bezeugen; Dahero dann, weilen offtersagter Successions-Tractat und das daraus formirte Testament ohnlaugbahr in Substantia una eademque causa, unum idemque objectum litis ist, so ist auch über das letztere keine besondere judicial-Decretirung oder Handlung erforderlich gewesen, weder dato erforderlich, sondern es hat der verstorbene Fürst dardurch anders nichts intendiret, als daß Er damit die Sache nur mehrers verwirre, so fort den allerhöchsten Richter irre und überhaupts weiß mache, als ob es zweyerley objecta und selbige also separirter zu tractiren wären, derowegen Gegentheil von diesem Stratagemate noch beständig profitiren, mithin sub duplici qualitate, nehmlich als Compaciscens und scriptus hæres consideriret seyn, folglich noch immer aus einem Faß gerne zweyerley Weine einschencken möchte, welches aber der Allerhöchste Richter detecta jam fallacia wohl keines wegs zu des Impetrantens ohnehin bißhero schon empfundenen so großem præjudiz weiters mehr gestatten, sondern ex officio solche allergerechteste Verfügung zu thun, allermildist geruhen wird, wie es die am hellen Tage liegende inseparable Connexion der Sache von selbsten

N. 31. & 32.

mit sich bringet. Daß endlichen pars adversa vorspieglen will, er hätte die Communication der Impetrantischen Conclusions-Schrifft nur gleichsam pro simplici notitia angenommen, und die legitimation von seinem Mandatario ad Causam wäre nicht so geschehen, wie sie mit dem Herrn Fürsten verlassen worden, sondern wie sie sich zwischen Ihne Herrn Gegnern, und dem Impetranten befunden hat, hingegen daß nach der Hand der Mandatarius oder Agent selbst pro termino ad pariter submittendum gebetten, wäre nur ein error von ihme gewesen, dieses alles hebet sich mit diesem einzigen von selbsten, daß die communication ermeldter Conclusions-Schrifft nicht simpliciter, sondern wie hieroben Num. 16. documentiret worden, ad pariter submittendum in Causa, wie solche mit dem Fürsten zu Oettingen bereits ventiliret worden, so fort auch nach Num. 17. die Legitimatio ad Acta NB. in satisfactionem hujus Conclusi, und consequenter die petitio ulterioris termini ad pariter submittendum wieder in conformität dessen mithin absque ullo errore erfolget seye, also, daß wann Pars adversa hätte glauben können, den geringsten Grund Rechtens zu haben, sich nicht einzulassen, Er solches gleich in primo termino hätte thun, und nicht so wohlen forderist den allerhöchsten Richter so lang illusorie tractiren, als auch partem fast ein gantzes Jahr hindurch umtreiben, und in so großen Zeit- und Geld-Verlust setzen sollen, nicht zu gedencken, daß die prætensa exceptio erroris hier ohne deme auch nicht statt findete, cum juxta procuratorium Principalis ex facto sui Mandatarii omnino teneatur, & contrarium pessimæ foret consequentiæ. Allen andern Gegnerischen Dicteriis widerspricht man übrigens hiermit per generalia, und will auch alles obige nur alleine zur kurtzen allerunterthänigsten Information des Allerhöchst-richterlichen Amts, keines weges aber sich dardurch über diesen Neben-Punct im geringsten weiters mehr einzulassen, desuper solennissime protestando beygebracht haben, sondern gleichwie der Ungrund der Gegnerischen prætension, und die darunter versteckte höchstverbottene protractions-Absicht ohnehin ex de-

ex deductis sattsam zu Tage lieget, beynebens auch der nach dem letzt-ergangenen, und laut adjuncti hieroben Num. 10. insinuirten Concluso abermahls ex officio sub iterato priori præjudicio anberaumte terminus ultimatus ad pariter submittendum wieder långstens verstrichen ist, also bittet Euer Kåyserl. Majeståt Impetrantischer Anwaldt allerunterthånigst, allerhöchst-Dieselbe geruhen allergnådigst, dem Gegentheil diese seine offenbahre Aufzüge nicht långers mehr zu gestatten, sondern denselben in conformitåt derer vorigen Conclus. Clement. damit lediglich abzuweisen, folglichen die Sache nunmehro einsten für beschlossen anzunehmen, und darüber, zu Abwendung der von Tage zu Tage in der Graffschafft mehr anwachsendẽ höchstschådlichen Verwirrung, den allergerechtisten Ausspruch fördersambst ertheilen zu lassen. Desuper Augustissimum Judicis officium denuò allerunterthånigst implorirend

Euer Kåyserl. Majeståt 2c.

D Bey-

Beylagen.

Num. 10.

Stehet in dem Impetratischen Exhibito de præsentato 2. Octobr. 1732. sub Num. 3.

Num. 11.

Ist dasjenige Conclusum, welches auf vorgedachtes Impetratisches Exhibitum den 6. Octobr. 1732. ergangen, und in fine dieses Exhibiti angehänget worden ist.

Num. 12.

Extractus aus dem Klag-Libell contra Tractatum Successorium de Anno 1710.

R. Dahero - - Gleichwie nun dieser ohne Wissen und expressen Consens aller mit investirten und Erbvereinigten Hoch-Gräfflichen Herren Agnaten, mithin contra pacta & leges fundamentales Familiæ, auch zuforderist ohne Euer Kayserlichen Mayestät 2c. als allerhöchsten Lehens-Herrn erforderliche allergnädigste Confirmation und Bestättigung errichtete Tractatus Successorius zurecht nimmermehr bestehen kan, sondern an sich selbsten gantz unstandthafft, null und nichtig, die Sache zugleich auch durch den Todt Weyland des Herrn Graffen Ignatii Hochseeligen, als gewesten nächstgesippten in den Stand gerathen, daß alle dermahlen im Leben seyende Hochgräffliche Herren Agnati nach Innhalt der Nebenlag Lit. F. ohndisputirlichen in pari gradu stehen, und mithin auf den nach dem Willen GOttes sich ereignenden Successions-Fall sich in gantz gleichem Recht befinden, so fort bey solcher der Sachen Beschaffenheit Anwaldts gnädiger Herr Principal nunmehro gantz billige Ursache hat, sich dargegen zu bewegen, und dasjenige, was deroselben und denen seinigen Gott, die Natur, und alt-Vätterliche Vorsehung gegeben und zugeaignet hat, von seinen Mit-Agnaten, zumahlen ex mero odio und widerrechtlichen privat-Absicht nicht so platterdings, und um so weniger benehmen zu laßen, da über all obiges noch die beyde vermeyntliche Herren Landes-Successores nicht einmahl öfftersgedachte Oettingische Erb-Einigung schuldigster maßen beschwohren haben, und also biß dahin besag Adjuncti Lit. G. an und für sich selbsten aller Succession und Regierung unfähig seind;

Also gelanget auch an Euer Kayserliche Mayestät Anwaldts gnädigen Herrn Principalens allerunterthänigstes Bitten und imploriren, allerhöchstermannt dieselbe geruhen allergnädigst, diesen an sich selbsten durchaus gantz unstatthafft, null und nichtigen Successions-Tractat hinwiederumben cassiren, und annulliren, hingegen Anwaldts gnädigen Herrn Principalen bey denen pactis und Fundamental-Gesetzen seines uhr-alt patriotischen Haußes, die Er mit leiblichem Eyd beschwohren hat, kräfftigst manuteniren, so fort in Rechten gegen die Contravenienten, nemlichen des Herrn Fürsten zu Oettingen Durchläucht und die vermeyntliche beyde Herren Landes-Successores nicht nur ein Mandatum cassatorium annullatorium Tractatus Successorii contra coinvestituram Cæsaream, pacta majorum & leges fundamentales Familiæ, nec non inhibitorium de non contraveniendo hisce pactis & Legibus sine clausula pœnali annexa

nexa citatione solita allergerechtest erkennen zu laßen, sondern auch, wann etwann immittelst, ehe und bevor der Kayserliche allergerechteste Ausspruch, oder zwischen denen Agnaten ein selbst Vergleich erfolgte, der Casus existiren sollte, (dene doch der Allerhöchste noch lang gnädiglich verhüten wolle) damit durch eine würckliche widerrechtliche Possessions-Arripirung keine größere Confusiones und Weitläufftigkeiten entstehen möchten, zugleich die selbst allerhöchst ermessend nöthige Lands-Vätterliche Vorsorge allermildest zu thun; Desuper augustissimum judicis officium omni meliori modo, quo de jure, consuetudine & stylo hujus Excelsissimi judicii fieri potest, allerunterthänigst implorirend.

Num. 13.

Extract aus der Oettingischen von Käyserl. Majestät allergnädigst confirmirten Erb-Einigung de Anno 1522.

§. 9.

2c. Wo aber unser, oder unser Erben einer, oder mehr, daß auch nit, sonder was anders dieser Ainung widerwärttig fürnehmen, handleten, oder thätten, welcher maaß das beschehe, nichts ausgenohmen, das soll doch vor allen Leuthen, Richtern, und Gerichtern, Geistlichen, und Weltlichen an allen Enden, und Stetten krafftloß, und unnütz und todt heissen, und seyn, und in kein Weiß wider diese Ainung inner noch ausserhalb Rechtens zugelassen werden, sondern der oder die Verbrecher, und ihre Erben sollen in diesem Fall, wo es gütlich oder Rechtlich für kommt, zusammt dem Verlust der Regalien, als obstehet, allweg unrecht, und verlohren, und die anderen Graffen zu Oetting, die dieser Ainung leben, und Folge thuen, in allwege recht, und gewunnen haben.

Num. 14.

Ist in dem Impetratischen Exhibito de præs. 2. Octobr. 1732. sub Num. 26. zu finden.

Num. 15.

Befindet sich in dem Impetrantischen Exhibito de præs. 31. Julii 1732. sub Num. 5.

Num. 16.

Ist ebenfalls in dem ersterwehnten Impetrantischen Exhibito sub Num. 6. zu sehen.

Num. 17.

Ist in eben diesem Exhibito sub Num. 7. und

Num. 18.

Gleichmäßig allda sub Num. 8. zu lesen.

Num. 19.

Num. 19.

Ist in dem Impetratischen Exhibito de præs. 2. Octobr. 1732. sub Num. 3. befindlich.

Num. 20.

Mercurii 13. Augusti 1732.

Oettingen-Spielberg contra Oettingen-Wallerstein, puncto Tractatus Successorii de Anno 1710. sivè Impetratischer Oettingen-Wallersteinischer Anwaldt, Johann Heinrich Middelburg, sub præsentato 11. hujus supplicat humillimè pro clementissimè decernendo rescripto ad Comitem ab Oettingen-Spielberg de concedendo libero aditu ad Archivum feudale & Regalium Domus Oettingensis commune, concedenda inspectione Actorum feudalium & regalium ac edendo necessaria Documenta in forma authentica, appon. Lit. A. & ult. Conclus. in duplo.

Fiat cum inclusione Exhibiti sub præs. 11. hujus petitum rescriptum an den Graffen zu Oettingen-Spielberg.

Arnold Heinrich von Glandorff.

Num. 21.

Veneris 22. Augusti 1732.

Oettingen-Wallerstein-Spielberg contra weyland Herrn Fürsten von Oettingen, nunc Oettingen-Wallerstein, die Possessions-Ergreiffung des Fürstlich-Oettingischen Graffschaffts-Antheils betreffend, sive Gräfflich-Oettingen-Wallerstein-Spielbergischer Anwaldt, Theodorus de l' Eau, sub præsentato 18. hujus exhibendo allerunterthänigste Vorstellung, Anzeige und Bitte, ein in Registratura zuruck gebliebenes Impetrantisches Exhibitum de præs. 17. Maji 1731. auch noch vollends allergnädigst referiren, und das Gegentheilige Exhibitum über einige vermeyntliche angegebene Neuerungen in exercitio Religionis communiciren, biß dahin aber die Expedition des unterm 19. dieses erkannten Rescripti allermildest suspendiren, die Impetrantische Anzeige hierbey sub Num. 14 biß das weitere beygebracht wird, ad Acta legen, so fort auf Gegenseitiges Anbringen nichts verfügen zu lassen. Appon. Num. 12. 13. & 14.

Idem de l'Eau sub præs. 21. ejusdem übergibt puncto des contra Coinvestituras, Pacta majorum & leges fundamentales Familiæ in Anno 1710. errichteten Pacti Successorii und daraus formirten Testaments allerunterthänigste Vorstellung und Erklährung ad Conclusum de 13. ejusdem Limitatione, ut decreta inspectio actorum absquè ulteriori protractione causæ principalis, sed juxta conclusum de 4. ejusdem consecutivè sub eodem præjudicio, & quidem à tali deputato fiat, qui pendente Lite admitti potest, Appon. Lit. A. B. & C. in duplo.

Idem sub præsentato 22. ejusdem exhibendo allerunterthänigste Anzeige ad exhibitum de 18. hujus supplicat humillimè pro clementissimè deferendo priori, quam hic inserto ulteriori petito omnium humillimo. appon. Num. 15.

ꝛc. 4to. Wird das sub eodem in puncto Editionis Documentorum erkannte Rescriptum dahin erklähret, daß die begehrte Inspectio Actorum ohnschädlich des Conclusi de 4. nup. und ohne Auffenthalt der Haupt-Sache in puncto Tractatus Successorii geschehen solle, mit dem Zusatz, daß Impetrans darzu jemand andern, als einen von demselben unmittels zu dem hinterlassenen Fürstlichen Oettingischen Graffschaffts-Antheil bestellten Rath zu gebrauchen habe.

Num. 22.

Num. 22.

Extract Hochgräfflich = Oettingen = Wallerstein-Spielbergischen Regierungs-Schreibens an Cantzler von Dorsch nacher Wien, de dato 25. Sept. 1732.

rc. So viel den L. Sahler anbelangt, sollen weiters berichten, wie daß derselbe endlichen den 23. hujus das puncto editionis Actorum ausgefallene höchstpreißliche Käyserliche Reichs = Hof = Raths = Conclusum uns per Notarium & Testes insinuiren, und zugleich den Terminum der befolgenden Inspectionis, communicationis & Editionis actorum anbegehren lassen; Wie wir unß hierauf verhalten, zeiget anliegender Extractus Prothocolli umständlich, es hat aber derselbe noch keinen Lust die Editionem zu beschleunigen, sondern ist gestern von hier nacher Straßburg abgegangen, um alldorten, wie die Rede gehet, seine Frau abzuholen, von wannen derselbe erst den 20. künfftigen Monaths hiehero retourniren solle; Immittels will verlauten, als solle offterwehnter Sahler von der gewest-Fürstlichen Regierung als Cantzler würcklich in die Pflichten genommen worden seyn, wie dann derselbe nicht nur von der verwittibten Frauen Fürstin von Oettingen Hochfürstlichen Durchläucht und Herrn Commendeurn von Waldeck Hochwürden, sondern von sammentlichen jenseitigen als würcklicher Cantzler verehret wird, und er selbst ohnbedencklich sich darvor ausgibt, Wir haben daher unser Schuldigkeit zu seyn erachtet, uns mit einer eventualen Protestation per Notarium & Testes dargegen zu verwahren rc.

Antwort auf die per Notarium beschehene Insinuation des Käyserl. Rescripti puncto inspectionis Actorum.

1mò Wäre das insinuirte Käyserliche Conclusum diß Orts bereits bekandt, und man dannenhero erbiethig, diesem die allerunterthänigste Parition zu leisten, wie dann auch, ohne daß das Käyserliche Rescriptum in forma insinuiret werde, hiermit erklähret würdet, daß Herr Licent. Sahler, als jenseitiger Advocatus causæ, allstündlichen auf der allhiesigen Regierungs-Cantzley sich einfindig machen, so fort in conformität des höchst = respectirlichen Käyserl. Reichs = Hof = Raths = Conclusi die Inspectionem, communicationem und editionem deren Actor. feud. & Regal. Domus theils vornehmen, und theils in Copia gewärttigen könne, und will man wider die längere protrahirung hiemit quàm solennissimè protestirt, und sich quæcunque competentia reserviret haben.

2dò Hätte man aus der annectirten Vollmacht ersehen, daß des Herrn Graffen Carl Antons Hochgräfflichen Excellenz sich auch als Graff zu Oettingen = Oettingen voran gesetzet, da doch bekandt, daß in der Oettingischen Successions = Sach annoch lis pendens, man thäte mithin hierwider, als eine kundbahrer massen der in puncto Successionis gegenwärtiger litis-pendenz contraveniret, einfolgsam wahrhafftig zu schreiben gantz unzeitig, und füreilender massen gesuchte prærogativ ebner massen quam solennissimè protestiren, und unsers gnädigen Graffen und Herrn Hochgräfflichen Excellence quæcunque competentia per Expressum reserviren.

3tiò Werde hiermit declarirt, daß anfangs berührter Herr Licent. Sahler sub nulla alia qualitate, dann Advocatus causæ, von hier agnosciret werden könne. Oettingen den 23. Septembr. 1732.

Num. 23.

Stehet in dem Impetratischen Exhibito de præsentato 2. Octobris 1732. sub Num. 6.

Num. 24.

Sabbathi 16. Martii 1726. hat (Tit.) Herr Johann Nassal vorstehendes Käyserliches Rescriptum in Originali & Copia (Tit.) Herrn Johann Niclas Vogel zu recht insinuiren lassen. Urkundt dessen meine aigenhändige Fertigung und beygedrucktes Pettschafft. Actum Wien ut suprà.

(L.S.) Caspar Römer, Käyserl. Reichs-Hof-Raths Thürhüter.

Num. 25.

Ist in dem Impetratischen Exhibito de præs. 2. Octobr. 1732. sub Num. 5. ersichtlich.

Num. 26.

Kan in dem Impetrantischen Exhibito de præsent. 31. Julii 1732. sub Num. 2. gefunden werden.

Num. 27.

Extract aus denen Replicis in causa Tractatus Successorii de Anno 1710.

rc. Gleichwie demnach Allergnädigster Käyser, König, und Herr! ex hactenus deductis ferners mit bestem Grund erwiesen ist, daß so wohlen nach denen Käyserlichen allergnädigsten Belehnungen auf gesamte Hand, als nach denen Oettingischen Pactis Familiæ einige Testamenti factio inter Agnatos nicht statt habe, einfolglich die von Anwaldts gnädigen Herrn Principalen intendirte Action um so mehr vollkommentlich competire, als der Gegentheil das wider die gemeldte Käyserliche Belehnungen und Pacta Majorum durch solenne Errichtung des eingeklagten Successions-Tractats, und so gar schon mit einer darüber eventualiter verhängten Huldigung ausgeübte ohnverantwortliche, widerrechtliche und nichtige factum nunmehro selbsten nicht nur expressè eingestanden, sondern auch noch unter Vorspieglung einer bessern Einrichtung facta factis zu cumuliren, und so mit posteriora pejora prioribus zu machen, sich hautement vernehmen zu lassen, dargegen aber seine prætensam exceptionem rechtlicher Gebühr nach, weder in continenti erwiesen hat, noch auch in Ewigkeit mit Bestand Rechtens zu erweisen vermag;

Als gelanget an Euer Römisch-Kays. und Königliche Catholische Majestät Anwaldts gnädigen Herrn Principalens allerunterthänigstes Bitten, allerhöchst dieselbe geruhen allergnädigst (1) die ex adverso nicht Rechts behörig erwiesene, und also nur trivolè opponirte Exceptionem intentionis non fundatæ cum pœna arbitraria & condemnatione in Expensas Litis retardatæ juxta R. I. noviss. §. nicht weniger 85.

reiici-

rejiciren, so fort (2.) daß das obengemeldte factum nullo jure justificabile ex propria partis adversæ Confessione nunmehro klar zu Tage lieget, in dergleichen Fällen auch sowohlen de jure als praxi Imperiali à Præcepto wohl angefangen werden mag, das bereits gebettene Mandatum cassatorium, annullatorium, necnon inhibitorium, sich von aller anmaßenden weitern disposition sub prætextu zu enthalten, sine Clausula pœnali annexa citatione solita allergerechtist erkennen, und dieweilen in dergleichen Umständen, da sich nach dem Willen GOttes der würckliche Casus über kurtz oder erst lang (welches letztere Anwaldts gnädiger Herr Principal hertzlich wünschet) eraignen solte, durch widerrechtliche Arripirung der Possession insgemein die Sachen noch härter beschwehr- und verdrüßlicher pflegen gemacht zu werden, diesem aber durch hinlängliche Provisional-Mittel vorzukommen, die Rechte heilsamlich verordnen, uti testatur ex consuetudine Germaniæ

Gail. de arrest. cap. 1. n. 22. Cap. 11. n. 33. & ex illo cum multis aliis Stryck. in differt. de decreto interimist. vol. 1. differt. 19. cap. 2. num. 164. & seqq.

Nicht weniger zu gleich (3.) die gebettene Provisional-Verordnung aus allerhöchst Lands-Vätterlicher Vorsorge allermildest ergehen, und (4) in dem übrigen, so viel die Einschickung des Successions-Tractats betrifft, dem vorigen Concluso inhæriren zu laßen. Desuper augustissimum judicis officium omni meliori modo, quo de jure & stylo hujus Excelsissimi judicii fieri potest, denuò allerunterthänigst implorirend.

Euer Kayserlichen Mayestät.

Num. 28.

Ist in dem Impetrantischen Exhibito de præsentato 31. Julii 1732. sub Num. 2. enthalten.

Num. 29.

Ist gleichfalls an erst allegirtem Ort sub Num. 2. zu finden.

Num. 30.

Stehet in erstgedachtem Impetrantischen Exhibito de præs. 31. Julii 1732. sub Num. 3.

Num. 31.

Ist der Successions-Tractat, welcher in der Impetratischen Conclusions-Schrifft sub Num. 32. befindlich.

Num. 32.

Ist das Testament des letzt verstorbenen Herrn Fürstens zu Oettingen p. m. welches bey Höchstpreyßlichem Reichs-Hoff-Rath den 10. Julii 1730. in Originali exhibiret, und vi Conclusi de 18. August. d. a. ad Acta genommen worden.

Auf dieses Exhibitum erfolgte nachstehendes Conclusum:

Jovis 20. Novembr. 1732.

In Oettingen-Wallerstein-Spielberg contra Oettingen-Wallerstein und Baldern das von weyland dem Herrn Fürsten zu Oettingen errichtete Pactum Successorium de Anno 1710. und Testament betreffend, sivè Impetrantischer Anwaldt, Theodorus de l'Eau, sub præs. 31. Octobr. nup. exhibendo abermahlige allerunterthänigste Folgleistung ad Conclusum de 8. ejusdem supplicat humillimè pro clementissimè reiiciendo partis adversæ pro frivola protractione & manifesta tergiversatione reiterato inepto petito, contra inhærendo prioribus clementissimis Conclusis, nec non elapso jam iterum termino ultimato caussam in contumaciam pro conclusa acceptando, ac præfigendo certam diem ad inrotulandum Acta, appon. num. 10. usquè 31. inclus. in duplo.

1mo. Communicetur exhibitum sub præs. 31. Octobr. nup. parti Impetratæ ad notitiam.

2do. Mit Verwerffung des unstatthafften Impetratischen Begehrens in puncto declarationis detur eidem parti Impetratæ adhuc ex officio ultimatus terminus duorum mensium ad finaliter submittendum mit der nochmahligen Verwahrung, daß sonst ohne Verstattung einiger weiteren Frist die Sache schlechterdings hiermit in contumaciam für beschloßen angenommen seyn solle.

Arnold Heinrich von Glandorff.

p.

An

Ihro Röm. Käyserliche auch zu Hispanien/ Hungarn und Böheim Königl. Mayest.

Allerunterthänigste in Facto & Jure best-gegründete Eventual-Gegen-

CONCLUSIONS-Schrifft,

Inserta Protestatione & Reservatione, junctoque humillimo petito

pro

Clementissimè decernendo, daß der zwischen dem verstorbenen Herrn Fürsten zu Oettingen, u. dem Impetratischen Principalen, Herrn ANTON CARL, Graffen zu Oettingen-Wallerstein, Anno 1710. aufgerichtete Tractatus Successorius dem Uralten Herkommen des Gräfl. Oettingischen Hauses gemäß, und von Rechts- und Gewohnheits wegen gültig und kräfftig, folglichen Impetratischer Principalis bey demselben Rechtlichen zu manuteniren, der Impetrantische Gegentheil aber mit seiner unbefugten Klage à limine Judicii cum refusione Expensarum, damni & Interesse ein vor alle mahl ab- und zur Ruhe zu weisen seye,

In Sachen

Herrn Frantz Albrechts, Graffens zu Oettingen-Spielberg, Impetranten

Contra

Weyl. den Herrn Fürsten zu Oettingen p. m. nunc Herrn ANTON CARL, Graffen zu Oettingen-Wallerstein Impetraten.

Cum adjunctis à N. 28. ad num. 121. inclus. & ult. concl. sub dict. N. 28.

In puncto Tractatus successorii de An. 1710.

Bericht.

WEilen der Impetratische Graff ANTON CARL zu Oettingen-Wallerstein in hac causa bißhero gerichtlichen noch nichts gehandelt hat; Alß hat Derselbe vor nöthig erachtet, diese seine Eventual-Gegen-Submissions-Schrifft dem Publico, wie hiermit beschiehet, bekandt zu machen.

Aller-Durchläuchtigst-Großmächtigst- und Unüberwindlichster Römischer Kayser, auch zu Hispanien, Hungarn und Böheim König ꝛc.

Allergnädigster Kayser / König und Herr, Herr!

DEr Kayserlichen Mayestät hat allergnädigst gefallen, in Sachen Herrn Frantz Albrechten, Graffens zu Oettingen-Spielberg, Impetranten, contra weyl. den Herrn Fürsten zu Oettingen, p. m. modò Anwalds Gräffl. Herrn Principalen, ANTON CARL, Graffen zu Oettingen-Wallerstein, und den Herrn Grafen, Crafft ANTON Wilhelm zu Oettingen-Baldern, Impetraten, den zwischen hochgedachtem Herrn Fürsten eines- und erwehnten beeden Impetratischen Herren Graffen andern Theils, Anno 1710. aufgerichteten, auch von diesen beeden letzteren corporali Juramento solenniter beschwornen tractatum successorium betreffend, auf das von dem

Impetrantischen Theil den 31. Octobris nup. allerunterthänigst præsentirte Exhibitum allergnädigst zu erkennen, daß solch gegnerisches Exhibitum dem Impetratischen Herrn Graffen ad notitiam zu communiciren, und demselben adhuc ex officio ultimatus terminus duorum mensium ad finaliter submittendum zu gestatten seye, immassen solches aus dem den 20. Nov. nup. in dicta causa emanirten, hier sub N. 28. angeschlossenen, höchstvenerirlichen ultimo concluso also zu ersehen.

N.28.

Gleichwie nun hievor zuforderist der allerunterthänigste Danck erstattet wird, und Anwaldts Impetratischer Principalis, Herr Graf ANTON CARL zu Oettingen-Wallerstein, die ihme injungirte rechtliche Handlung, wie hierinnen enthalten, hiemit allerunterthänigst exhibiret; Also hat derselbe ex rubrica des vor-angezogenen Gegnerischen Exhibiti gleich Anfangs ersehen müssen, daß Pars Impetrans in verb.

„ Das von Weyl. ihme Fürsten zu Oettin-
„ gen - - - errichtete pactum successorium und
„ Testament betreffend.

die causam tractatus successorii de Anno 1710. und die causam das Fürstl. Testament de an. 1729. angehend, ohngeachtet diese beede causæ, wie notorium, in separato judicio ventiliret und tractiret werden, aus einer leicht begreiffenden, Anwaldts Gräffl. Herrn Principalen höchst-præjudicirlichen Absicht, Ihme nemlichen sein aus dem von Gegentheil selbst erwehlten modo procedendi erlangtes jus quæsitum wiederum zu entziehen, und weilen Impetratischer Principalis in causa Tractatus successorii, wie man in disseitigem Exhibito vom 3. Octobris nup. erwiesen, noch niemahlen hauptsächlichen auch nur excipiendo gehandelt hat, und also in der Haupt-Sache selbst hactenus noch nicht einmahl gehöret worden ist, die nöthige defension abzustricken, folglich ihne an seinen Rechten zu verkürzen, geflissentlich confundiren, eine causam daraus machen, und also dieselbe zusammen ziehen will, da doch Pars impetrans selbsten seine Rubricas in hac causa tractatus successorii

sowohl

sowohl ante als post obitum Serenissimi Principis Oetting. niemahl anderst, als folgender gestalten

„ Puncto eines contra Coinvestituras Cæs. Pacta ma-
„ jorum & leges fundamentales familiæ errichteten
„ Tractatus successorii.

geführet hat, wie dieses aus der sub N. 29. adjungirten Rubrica Gegentheiliger den 28. Julii 1729. mithin noch ante obitum dicti Domini Principis in hac causa exhibirter Triplic bewiesen, und aus der sub N. 30. adjungirten Gegnerischen den 3. Decembris 1731. mithin 8. Monath nach Absterben Hochseel. gedachten Herrn Fürstens in eadem causa exhibirten Conclusions-Schrifft in verbis rubricæ N.29. N.30.

„ Puncto des von weyl. dem Fürsten zu Oettingen con-
„ tra Coinvestituras Cæs. Pacta majorum & leges fun-
„ damentales familiæ errichteten Tractatus successorii.

ein gleichmäsiges dociret wird.

So gewiß nun Anwaldts Gräfflicher Herr Principalis hieraus ein jus quæsitum erlanget hat, so gewiß kan ihme dasselbe von seinem Gräffl. Herrn Gegner mit Bestand Rechtens nicht entzogen werden, und eben so wenig ist derselbe schuldig, vormentionirte beede Causas nach Gegentheiliger Willkühr confundiren, eine causam daraus machen, und also dieselbe zusammen ziehen zu lassen, sondern weilen vorbesagte Impetrantische Conclusions-Schrifft, wie man eben vorhero erwiesen, nur allein den quæstionirten Tractatum successorium pro objecto hat, darauf auch Anwaldts Gräfflichem Herrn Principalen vermög höchst-venerirlichen Conclusi vom 18. Dec. 1731. ad pariter submittendum, immassen dieses das adjunctum sub N. 31. dociret, communiciret worden ist, so haltet sich der Impetratische Herr Principalis billig daran, will auch hierinnen sich nicht weiter, als so viel den mehrbemeldten Tractatum successorium betrifft, eingelassen haben, desuper solennissimè protestando, N. 31.

 & quæ-

„ mit selbige destominder zertrennet und in fremde
„ Hände gestellet werde, mithin pro conservatione fa-
„ miliæ & agnationis, allbereit schon in anno 1522. ei-
„ ne confraternitæt und Erb-Einigung mit Kayserlich-
„ allergnädigster Bewill- und Bestättigung errichtet ha-
„ ben, Crafft welcher sowohlen die alienationes mit
„ gewisser Maaß verbotten, als auch die dispositio-
„ nes tam inter vivos, quam mortis causa, dergestalten
„ eingeschräncket worden, daß an liegend- und unbeweg-
„ lichen Gütern nicht über 2000. fl. werth vermachet, o-
„ der vergeben werden kan, immassen das übrige alles an
„ Herrschafften, Schlössern, Städt, Märckten, Landen,
„ Leuthen, Güther und Nutzungen, wie sie seynd, oder
„ erworben und überkommen werden, **dem, oder de-
„ nen nächst-gesipten mannlichen** Erben zustehen,
„ und verbleiben: Das Widrige alles aber in allen Rechten,
„ vor allen Gerichten, und an aller Statt, wo das für-
„ komet, gantz ungültig, krafftloß, u. denen anderen Graf-
„ fen unschädlich seyn solle; alles nach mehrerm Jnhalt des
„ adjuncti lit. B. also zwar, daß nicht minder auch durch
„ diese Erb-Einigung ein Agnat in des andern Antheil so-
„ gleich das Dominium und die Possessionem civilem,
„ mithin ein Jus reale firmissimè radicatum erlanget
„ hat, welches ihme weder durch alienation, weder durch
„ eine widrige Disposition inter vivos, vel mortis causa,
„ mehr benommen werden kan.

„ Deme allen zugegen (fährt der Impetrantische
„ Herr Gegner in erwehnt-seinem Exhibito ferner fort)
„ habe der Herr Fürst zu Oettingen p. m. gleichwohlen in
„ anno 1710. einen sogenañten Tractatum successorium
„ gemacht / Jnnhalt dessen auf Art und Weiß / wie es in
„ ein-so anderm passu der ohnlängst aus des Lünigs
„ Reichs-archiv in Vorschein gekommene Extractus
„ Lit. E. besaget / in Sr. Durchläucht Graffschaffts-
„ Antheil des Herrn Graffen ANTON CARLS

Ehe man nun zu Untersuch- und Erörterung dieser Fragen schreitet, wird vor allen Dingen der offtgemeldte Tractatus successorius, welchen Pars adversa sub lit. E. zum Theil und Extracts-weise produciret, und in fine, daß solchem Receß nichts, als der Ingress und die Conclusion abgehe, gemeldet hat, hiermit integraliter sub N. 32. beygebracht. N. 32.

Diese beede Fragen selbsten aber betreffend, so beantwortet der Impetrantische Herr Gegner dieselbe affirmativè, wie hingegen Anwaldts Gräfflicher Herr Principalis, und mit ihme der Herr Graff zu Oettingen-Baldern in solchem Tractatu successorio die negativam behauptet.

Die argumenta, welche der Impetrantische Herr Gegner intuitu primæ quæstionis zu vermeyntlicher Fundirung seiner ungegründeten Meynung anziehet, haben ihren Sedem in dem von ihme allegirten Reichs-Lehen-Brieff, und bestehet theils in selbigem, theils in deme, was der Gräffliche Herr Gegner aus denen, wie er sagt, kundbahren Lehen-Rechten und der üblichen Reichs-Observanz ferner herzuleiten sich bemühet, auf welches alles der Ordnung nach geantwortet werden solle, wann vorhero eines und das andere, die gesammte Graffschafft Oettingen insgemein angehendes, notiret, und worinnen eigentlich der Fürstliche Antheil bestehe, angezeiget worden ist.

So viel also die gesammte Graffschafft Oettingen insgemein angehet, so bestehen derselben Güter entweder

1. in Reichs-Pfandschafften, oder
2. Lehen von anderen und zwar meistens geistlichen Fürsten, oder
3. in secularisirten Gütern, oder
4. in anderen allodialibus, und endlichen
5. in Reichs-Lehen.

Der nachgelassene Fürstliche Oettingische Lands-Antheil aber in specie begreiffet, oder solle vielmehr begreiffen,

massen ein- und anderer Theil davon alienirt, und so gar durch den Gräfflichen Herrn Gegner von dem verstorbenen Herrn Fürsten vor sich acquiriret worden ist,

1. die halbe Stadt und das Amt Oettingen, samt dessen an- und zugehörigen Dörffern.
2. Das Schloß und Amt Alerheim, samt seiner Zugehörde.
3. Das Schloß und Amt Harburg mit an- und zugehörigen Dörffern.
4. Das Amt Auffkirchen, mit seiner An- und Zugehörde.
5. Das Amt Hochhauß cum appertinentiis.
6. Das Amt Münchsroth.
7. Das Pfleg-Amt Kirchheim, mit seiner Zugehörde.
8. Das Pfleg-Amt Zimmern.
9. Das Amt Sammenheim, und endlich
10. Das Amt Christgarten, nebst denen Forst-Aemteren Hirschbronn, Hohenaltheim und Thannhausen, mit eines jeglichen Zugehörde.

So viel nun **vor das Erste** den von dem Gräfflichen Herrn Gegner angezogenen Lehen-Brief betrifft, so ist zu notiren, daß, obschon solcher ab Imperatoria Majestate denen Herren Graffen von Oettingen allergnädigst ertheilte Reichs-Lehen-Brief sagt, daß sie, die Herren Graffen von Oettingen, mit

„ aller und jeglicher derer Graffschafft, Herrschafft, Land-Gerichten, Vesten, Burgen, Gericht, Zoll,
„ Gleith, Juden, Müntzen, Wildbahn, Mannschafft, Lehen-
„ schafft, Gült, Nutzungen, Pfandschafft, Vogteyen, Städ-
„ ten, Märckten, Dörffern, und allen anderen Stücken und
„ Gütern, so von Kayserlicher Mayestät und dem Heil.
„ Röm. Reich zu Lehen rühren rc.

investirt

investirt worden seyen, dannoch, dieser anscheinenden generalitæt ohngeachtet, die gemeldte Graffschafft in omnibus & singulis suis partibus integrantibus nicht Reichs-Lehen seye, sondern es sind diese Partes integrantes der Graffschafft Oettingen von gantz besonderer und sehr differenter qualitæt, nemlichen es bestehen dieselbe, wie erwehnt, theils aus Reichs-Pfandschafften, theils aus Lehen von anderen Fürsten, theils aus secularisirten, theils aber anderen allodial-Gütern, und dann endlich aus Reichs-Lehen. Betreffend dahero

Primò die **Reichs-Pfandschafften**, so beweiset das adjunctum sub N. 33. daß anno 1250. Kayser Conradus Graffen Ludwig von Oettingen nebst anderen Stucken auch **Stadt und Schloß Harburg**, ingleichem **die Burg Sorheim und den Zehenden in Auffkirchen**, vor 1590. Marck Silber oppignoriret habe. N. 33.

Gleichmäßige an diesen Orten von Kayser Adolpho anno 1295. an Graf Ludwigen von Oettingen beschehene Oppignoration beweiset das fernere adjunctum sub N. 34. N. 34.

Anno 1299. hat ebenfalls, vermög adjuncti sub N. 35. der Röm. König Albertus Schloß und Marckt Harburg mit allen ihren appertinentien vor 900. Pfund Heller Graff Ludwigen von Oettingen oppignoriret, und anno 1310. der Röm. König Heinricus eben diesem Graffen Ludwigen von Oettingen, nach Ausweiß adjuncti sub N. 36. die inngehabte Reichs-Pfandschafften bestättiget. N. 35. N. 36.

Anno 1324. oppignorirte der Römische König Ludwig gedachte **Burg zu Harburg mit allem dem, das darzu gehöret, wie das genannt seye, und alle die Rechte, die derselbe und das Reich von Alters daselbst gehabt haben**, an die Graffen Ludwig und Friederichen von Oettingen vor 1400. Pf. Heller, wie dieses das adjunctum sub N. 37. bezeuget, aus der fernern sub N. 38. beygebrachten Beylage aber, daß eben dieser Kayser Ludwig erwehnten beeden Graffen die Veste und Marckt **Harburg und was darzu gehöret** anno 1333. um noch fernere 1000. Pf. Heller weiters verpfändet habe, zu ersehen ist. N. 37. & 38.

 Anno

Anno 1367. erhöhete, nach Ausweiß des adjuncti sub N.
N. 39. 39. Kayser CARL die Pfandschafften, welche auf Harburg, Burg und Stadt und aller ihrer Zugehörung die Graffen von Oettingen biß dahin gehabt hatten, noch weiters um 3000. Pfund Heller.

N. 40. Anno 1334. hat, nach Ausweiß des adjuncti sub N. 40. von eben diesem Kayser Ludwig, Graff Ludwig von Oettingen der alte den Marckt Auffkirchen und was dazu gehört, mit allen Rechten und Nutzungen Pfandschaffts-Weise an sich gebracht, und

N. 41. Anno 1347. König CARL, Krafft adjuncti sub N. 41. solche Pfandschafften über Auffkirchen Graff Albrechten zu Oettingen bestättiget, anno 1355. aber, wie aus dem adjuncto sub N. 42. zu sehen, dem Burgermeister, auch Rath und Burgerschafft der Stadt zu Auffkirchen, daß sie denen Graffen Ludwig und Friederichen zu Oettingen in Pfandschaffts-weiß gewärtig seyn sollen, anbefohlen.
N. 42.

Anno 1367. hat eben dieser Kayser CARL denen Graffen Ludwigen dem ältern und Ludwigen dem jüngern Graffen zu Oettingen die vorhin schon auf dem Marckt Auffkirchen und alle dessen Angehörung gehabte Pfandschafft noch um 2500. Pf. Heller erhöhet, und

N. 43. Anno 1372. nach Besag des adjuncti sub N. 43. eben solche Pfandschafft des Marckts zu Auffkirchen mit seinen Zugehörungen noch ferner um 2000. Pfund Heller zu Gutem Graff Ludwigs des jüngern augmentiret.

Anno 1407. hat der Römische König Ruprecht zu Gutem Graffen Friedrichs von Oettingen die Kern-Gült und Jährliche Steuer zu Nördlingen, die Burg und Marckt zu Harburg, Auffkirchen den Marckt, Münchs-Roth das Closter mit der Gült allda, und die Juden-Steuer zu Ulm, zu Nördlingen und zu Straßburg, welche samtliche Stucke von denen Römischen Kaysern und Königen denen Graffen von Oettingen in Pfandschaffts-weise verschrieben

hen und inngeben worden, zu einer einigen Pfandschafft gemacht, wie aus dem adjuncto sub N. 44. und daß Kayser Maximilianus eben dieses annoch anno 1518. bestätiget habe, aus der fernern Beylage sub N. 45. zu ersehen ist.

N.44.

N.45.

Von eben diesen und noch mehreren Reichs-Pfandschafften reden auch die Graffen Carl Wolffgang und Ludwig, Gebrüdere, Graffen zu Oettingen, in ihrer anno 1527. miteinander getroffenen Erbtheilung, per Extractum hier adjungirt sub N. 46. und bezeugen also, daß sie dieselbe Güter auch noch hoc tempore nicht anderst, als in qualitæt einer Reichs-Pfandschafft, inngehabt und besessen haben.

N.46.

Gleichwie nun durch Beybringung dieser vor-allegirten Documenten erwiesen ist, daß die Herren Graffen von Oettingen Stadt und Schloß Harburg mit allen ihren appertinentien, ingleichen die Burg Sorheim, die Stadt und Marckt Auffkirchen und was dazu gehört, Münchsroth das Closter mit der Gült allda, nebst anderen erzehlten Stucken von denen jederweiligen Römischen Kaysern und Königen auch dem Heiligen Römischen Reich titulo oppignorationis acquiriret haben, und in solcher qualitæt auch noch hodiè besitzen, also ist eô ipsô auch erwiesen, daß dieselbe diese Stücke keines weges titulo feudi besitzen, und folglich alle diese die Graffschafft Oettingen ausmachende partes integrantes unter die Oettingische Reichs-Lehen keines wegs gezehlet werden können. So viel nun

Secundò derer Herren Graffen von Oettingen von anderen, und zwar meistens Geistlichen Fürsten zu Lehen recognoscirende Partes integrantes der gesammten Graffschafft Oettingen betrifft, so bekennen dieselbe solche überhaupt in demjenigen Abtheilungs- und unions-Receß, welchen dieselbe anno 1694. unter sich aufgerichtet haben, davon hier Extractus sub N. 47. adjungiret ist, in verb. **so dann deren übrigen Lehenbaren Herrschafften und Gütern, wegen deren man die Investituren**

N.47.

von

von Chur-Heydelberg, und verschiedenen Geistlichen Fürsten, als Bamberg, Augspurg, Eychstätt und Ellwangen zu begebenden Fällen mit Unkosten zu erlangen; In specie aber tragen die Herren Graffen von Oettingen zu Lehen

1. Von Chur-Pfaltz zwey Höffe zu Kerckingen, und zwey Höltzer dabey gelegen, samt 7. Sölden allda, massen dieses der sub N. 48. adjungirte Pfältzische Lehen-Brieff de anno 1720. und daß

N.48.

2. Von Pfaltz-Neuburg die Hohe Obrigkeit auff einigen Stucken und Gütern zu Ober-Litzheim zu Lehen rühre, der sub N. 49. adjungirte Lehen-Brieff de eod. an. beweiset,

N.49.

3. Von dem Bißthum Eychstätt die obere und untere Burg Wallerstein mit denen Gütern, Steinheim dem Dorff, und was Graff Ludwig von Oettingen der jüngere anno 1362. als zu welcher Zeit er dieses alles gedachtem Bißthum zu Lehen aufgetragen, zu Muntzingen, zu Fremdingen, zu Baldingen, zu Ehringen, zu beeden Wülfflingen, zu Mayhingen, mit allen Rechten, Gerichten, Gewohnheiten, Diensten, Gülten, Zinnsen, Aeckern, Wiesen, Wayden, und alles, das dazu gehört zu Dorff und Feld, mit denen Höltzern, das Burchach, das Maiger-Holtz, zwey Mönchs-Höltzer, dem Fuchsberg, dem Steinenbühl, dem alten Wolffkehl, und dem Hoch-Onoltzberg, darzu dem Wayher, dem Muntzingerau, und die Mühlin daran gelegen, dem Wayher und See bey Offingen, zu Lehen rühre, ist aus dem Eychstättischen Lehen-Brieff de anno 1362. adjungirt sub N. 50. zum deutlichsten, und daraus ferner erwiesen, daß der damahl investirte Graff Ludwig von Oettingen der jüngere alle diese von Graff Ludwigen von Oettingen, seinem Vettern, gekauffte Stucke und welche also sein recht eigen gewesen, gegen Wassertruhendingen Burg und Stadt, die er neben mehr anderen Stucken von gedachtem Bißthum Eychstätt zu Lehen getragen, und verkaufft hatte, mehrbemeldtem Bißthum Eychstätt zu Lehen aufgetragen habe. Daß ferner

N.50.

4. Von

4. Von dem Bißthum Eychstätt auch suo modo Alerheim, und was darzu gehört, zu Lehen recognosciret werde, und anno 1363. von Graff Ludwigen von Oettingen dem jüngern erwehnten Bißthum zu Lehen aufgetragen worden, auch des offerentis eigen Gut gewesen seye, beweiset der sub N. 51. adjungirte Lehen-Brieff de dicto anno 1363. N. 51.

5. Recognosciren die Herren Graffen von Oettingen von dem Bißthum Bamberg die Vogtey über das Closter Deggingen zu Lehen, wie der sub N. 52. adjungirte Bambergische Lehen-Brieff de anno 1673. bezeuget. Daß N. 52.

6. Von der Probstey Ellwangen die Herren Graffen von Oettingen das Schloß Baldern und Weyler Lippach samt dem Burgstall, Wayher und was dazu gehöret, zu Lehen tragen, bezeuget der sub N. 53. adjungirte Lehen-Brieff de anno 1668. und daß endlich N. 53.

7. Von dem Bißthum Augspurg die Vogtey Mt. Offingen mit ihrer Zugehör zu Lehen gehe, ist aus dem adjuncto sub N. 54. deutlich zu ersehen. N. 54.

Gleichwie nun hierbey abermahlen wahr ist, daß diejenige vorerzehlte partes integrantes der Graffschafft Oettingen, welche die Herren Graffen von Oettingen von anderen Fürsten zu Lehen recognosciren, Reichs-Lehen nicht seyn können, also ist ebenmäßig wahr, daß dem Gräfflichen Herrn Gegner zu Fundirung seiner Intention der von ihme angezogene Reichs-Lehen-Brieff gar nicht zu statten kommen möge. Angehend

Tertiò die secularisirte Güter, so befinden sich dergleichen allein bey dem nachgelassenen Fürstlichen Oettingischen Lands-Antheil, und bestehen in denen ehemahligen GOttes-Häusern Münchsroth, Christgarten und Zimmern, mit ihren An- und Zugehörungen, von welchen aber Münchsroth mit Leuthen, Gütern und Gefällen von des Herrn Fürstens zu Oettingen Durchläucht

 an

an den erst kürtzlich verstorbenen des löblichen Schwäbischen Creyses gewesenen General-Proviant-Directorem Herrn von Schell verkauffet worden ist. So viel dann

Quartò die übrige allodial-Immobilia betrifft, so ist es allerdings an deme, daß die Graffschafft Oettingen à potiori in allodial-Immobilibus und solchen bonis, quæ jure allodii censentur, bestehet. Dann vor jetzo dasjenige, was von denen Oettingischen Reichs-Pfandschafften, welche unter diese letztere Class ohnstreitig gehören, allbereit gesaget worden, hiehero nicht weiter zu repetiren, so ist überhaupt eine bekannte Sache, daß in dem Heyl. Römischen Reich nicht alle Comitatus Immediati Reichs-Lehen, sondern einige auch Eigenthum sind, vid. quæ habet Pfeffinger in not. ad Vitriar. Jus Publ. lib. 3. tit. 15. p. 1132. ibi: non prætereundum, ad constituendam regalem dignitatem non semper necesse esse, ut castrum aliquod cum universali territorii jure ab Imperatore, vel alio superiorem non recognoscente, in feudum detur, sed satis est, ut Possessor ejusmodi castrum in Principatum, Comitatum & Baronatum cum sublimi territorii jure ac regali dignitate in allodium suum acceperit, vel habeat, ut ex Munstero de orig. Princip. German. tradit Johannes Gœddæus in respons. Jur. de restitut. Baron Vallend. n. 458. itaque in Imperio non omnes Comitatus Immediati sunt Reichs-Lehen, sed etiam quidam sunt Eigenthum. vid. author. & exempla à Pfeffing. loco cit. allegata, wie dann auch Stryck. de Jure allodiali Principum Imperii cap. 3. à num. 1. usque ad num. 98. sehr viele Exempla beybringet, daraus aber sich ergibt, daß in dem Heiligen Römischen Reich allodial-Herrschafften anzutreffen nichts ungewohntes seye, und Hertius respons. 600. num. 13. ausser allen Zweiffel setzet, daß in dem Heil. Röm. Reich Herrschafften sich finden, welche an sich selbsten allodial, oder eigen, deren regalia aber entweder gantz, oder zum Theil, ab Imperatore & Imperio in feudum recognosciret werden, vid. Itter. de Feud. Imp. cap. 8. §. 31. ubi complura omnino allodialium Comitatuum nec non

Princi-

Principatuum exempla in Imperio noſtro reperiri, illudque ſaltem frequentius accidere notanter aſſerit, ut regalia quidem feudali lege ab Imperio recognoſcant ſtatus, ipſum vero territorium jure quo optimo maximo hoc eſt in allode, uti veteres loquuntur, aut certè aliquam ejus partem ab aliis Principibus & ordinibus in feudum teneant. Hertius d. l. Quid verò de illis bonis allodialibus dicendum, quæ Principatibus & Comitatibus immixta, annon eo, quod ſtatus de territoriis ſuis per univerſitatem hodiè ab Imperatore inveſtiantur, feudalia effecta ſint? examinat Stryck. de jure allod. Princip. Imp. c. 3. num. 86. negativè decidendo cum Itter. de feud. Imp. cap. 8. §. 21. pag. 404. qui circa hanc quæſtionem hæc habet: Roſenthalius, certè vir harum rerum callentiſſimus, bona allodialia, quæ Vaſallus feudali prædio conjungit, tunc demum feudalia fieri pronunciat, ſi & vaſallus ſciat, bona illa eſſe ſua, Domino verò itidem ſatis conſtet, rem illam alienam non ſuam eſſe, & denique ut verba clara & manifeſta utrinquè accedant, è quibus de utriusque mente ſatis ſuperque conſtare poſſit, quibus omnibus ſolidam hanc rationem ſubſternit, quod ſicut ſine animo ſeu actu voluntatis Dominium non admitti, ita nec ab altero acquiri poſſit, de feud. cap. 6. concluſ. 68. n. 26. junct. 22. ſeqq. quæ quidem omnia, pergit Itterus, noſtra facere non dubitamus, nec abſentit Carpzov. qui allodialia bona nec ſola partium conventione, nec ex eo, quod per Vaſallum feudo fuerint conjuncta, feudalia fieri, ſed ſpeciali ad id Domini ſuperioris facto opus eſſe docet, Jurispr. forenſ. P. 3. c. 30. d. 11. & 12. jung. Struv. Syntagm. feud. cap. 7. aphor. 10. n. 8. & auctor Nucl. reſponſ. Camer. 32. n. 4. ſeq. quod ſi nunc quæras, an Imperialis Inveſtitura, quæ per modum complexi de toto Principatu fieri conſvevit, etiam allodialia bona, quæ feudales multorum Imper. Principum ditiones regionesve interſecant & interrumpunt, unà comprehendere cenſenda ſit? reſpondebo, generalia iſta verba non ſuffi-

cere, ut bona, quæ optimo maximo jure hactenus possederunt Principes, nunc exuta pristina conditione feudalia efficiantur, nisi forte aliunde de contrahentium mente certissimis indiciis aliter constare possit, à qua sententia non alieni esse videntur, qui ideo, quod feudalibus Germaniæ Principatibus allodialia bona passim immixta esse deprehenduntur, eò majorem exinde potestatem liberioremve disponendi facultatem de bonis suis Imperii nostri Principibus adstruere nituntur, Myler. Gamalog. cap. 12. n. 2. conf. Rhetius ad 1. feud. 3. p. 189. & pag. 353. & huc usque Itter. d. l. In specie aber ist dieses, daß die Graffschafft Oettingen jure allodii besessen werde, keine neue Erfindung; Reinhardus de Gemmingen in literis apud Besold. thesaur. pract. voc. Reichs-Stände p. m. 803. redet davon unter andern also,

„ dergestalt müssen auch die Graffen von Oettingen „ und andere Graffen mehr, die ihre Herrschafften jure „ allodii besitzen, keine Graffen seyn.

vid. Pfeff. in not. ad Vitr. Jus Publ. lib. 3. cap. 15. pag. 1132. & auth. ibid. alleg. Es beruhet auch die Wahrheit des asserti, daß derer Herren Graffen von Oettingen besitzende Graffschafften, Herrschafften und Güter à potiori parte allodial seyen, nicht eben darinnen allein, daß solches von denen allegirten authoribus passim angemercket ist, sondern es haben die Herren Graffen von Oettingen ab antiquissimis temporibus eben also von sich bekennet, die jederweilige Römisch-Kayserliche Mayest. auch es vielfältig eingestanden, und der Impetrantische Herr Gegner selbsten mit seinen eigenen factis offentlich bekräfftiget, wie dieses nun nach einander ad oculum erwiesen werden solle, N. 55. Nemlichen anno 1442. haben, teste adjuncto sub N. 55. Johann, Ulrich und Wilhelm, Graffen zu Oettingen, Gebrüdere,

brüdere, sich verglichen, alle ihre Schloß, als Oettingen, Wembdingen, und alle andere Städte, Märckt, Dörffer, Weyler, Höffe, Gericht, Gült, GOttes-Häuser, Vogtey, Holtzmarckt, Leuth und Guth, und alles das, deß sie noch in Gemeinschafft miteinander sitzen, und sie von ihrem Vatter und Vetter seel. ererbt hatten, gar nichts, dann ihrer Herschafft, Lehen, Land-Gericht, Wildbahn, Zoll, Gleith 2c. ausgenommen, Brüderlich mit einander zu theilen, zum offenbahren Beweiß, daß dieses pactum de dividendo das allodium, und unter diesem Stadt und Schloß Oettingen, nebst anderen enumerirten Stucken begriffen, die exceptio aber, oder was in communione verbleiben sollen, nur die Lehen, Land-Gericht, Wildbahn, Zoll und Gleith, oder mit einem Wort die Jurisdictionalia oder Regalia angegangen habe; Dann gleichwie die paciscirende Herren Graffen, ratione Communionis retinendæ die feudalia zum objecto gesetzet, also folgt à contrario, quod argumentum in jure fortissimum est, Klock. 4. Consil. 1. n. 7. daß ratione conventæ divisionis allein die allodia das objectum gewesen seyen, hæc enim opposita sunt, contrariorum autem contraria est ratio & contrarius effectus, Barbos. axiom. 58. num. 12. Nicht weniger bekennen die Herren Graffen von Oettingen in ihrer anno 1522. unter sich aufgerichteten Erb-Einigung Artic. 5. in verb. **Unserer Graffschafft, Herrschafft, Leuthen, Gülten, noch Gütern, liegenden, noch fahrenden, Lehen noch Eigen 2c.** daß ihre Graff- und Herrschafften aus Lehen und Eigen bestehe, ja sie melden daselbst in fine d. artic. ausdrucklich, daß, wann aller Oettingische Manns-Stammen vergehen, und allein Töchter vorhanden seyn würden, ihnen Töchtern alsdann alles dasjenige, was denenselben an solcher derer

Herren Graffen Graffschafft und Herrschafft, Gülten und Gütern von Rechts und Billigkeit wegen erblich zugehöre, werden solle, welches ohnmöglich und zwar auf der Herren Graffen von Oettingen besitzende Graffschafft, Herrschafft, Gült und Güter selbst Platz haben könnte, wann alle partes & corpora der Graffschafft Oettingen ohne Ausnahm Reichs-Lehen, nichts eigenthumliches aber darunter seyn solte.

In Kayserl. Mayest. Caroli V. Confirmation Vertrags zwischen denen Graffen Wolffgang, Wilhelm, Carl Ludwig und Lothen, Gebrüdern und Graffen von Oettingen eines-und Dero Bruder Graffen Friedrich andern Theils, ertheilt Augspurg den 23. Aug. anno 1550. infra adjungirt sub N. 92. sagt der damahlige Graff Friederich von Oettingen, der communis stipes aller heutigen Herren Graffen von Oettingen, von des Graff Martins an der Graffschafft Oettingen gehabten Antheil, daß zwar die dignitæt der Graffschafft samt der hohen Obrigkeit, das Land-Gericht, Bann über das Blut, oder etlich andere mehr geringere Stücke Lehen, **das andere aber sein Graff Martins recht Eigenthum gewesen, und etwan viel Schlösser, Aemter, Dörffer und Höffe zu der Graffschafft Oettingen erkaufft, und zum Theil wieder verkaufft, oder sonst zu Ehesteuer/ oder in andere Wege davon hingeben, daraus wohl abzunehmen, daß sie nit Lehen wären**, zum gewißen Beweiß, daß die Graffschafft Oettingen in omnibus & singulis suis partibus integrantibus in der That und Warheit selbst, des Reichs-Lehen-Brieffs ohngeachtet, nicht Reichs-Lehen seye, als welches Kayserl. Mayest. in dieser Confirmation §. nemlich und zum Ersten, in verb. **es seye Lehen oder Eigen**, selbst zum deutlichsten agnosciret haben.

In dem fernern Kayserlichen Entscheid zwischen, Graff Ludwig dem ältern, und Graff Friedrichen, beeden Graffen zu Oettingen Vatter und Sohn anno 1555. ergangen, und infra adjungirt sub N. 95. sagen Kayserliche Majest.

daß

daß Graff Friederichs jüngere Brüder die Zinß-Geldt, so auf der halben Stadt Oettingen, und zweyen halben Dörffern Munning und Ehing verschrieben, **auf andere ihre eigene Güter** zu versichern schuldig seyn, zur deutlichen Anzeige, daß gedachte Stadt Oettingen und die Dörffer Munnning und Ehing derer allda bemeldten Graffen von Oettingen eben so gewißes allodium oder Eigen gewesen seyen, als derselben andere eigene Güter, auf welche sie das Zinnß-Geld quæst. anderwärtlich versichern sollen, wie dann auch der Impetrantische Herr Gegner dem Herrn Fürsten zu Oettingen das gedachte Dorff Ehingen, nach Ausweiß des adjuncti infra sub N. 62. vor ein Eigenthum anno 1697. abgekaufft, und also eigenthumlich acquiriret hat.

Da auch in vor-allegirter Kayserlichen transaction de anno 1550. die Herren Graffen von Oettingen ausdrucklich sagen, daß die Graffschafft Oettingen zum Theil anderer Fürsten und Herren Eigenthum, und ihr der Graffen gemeine Lehen seyen, mit was Bestand der Wahrheit kan der Impetrantische Herr Gegner contra assertum majorum suorum behaupten wollen, daß die Graffschafft Oettingen in omnibus & singulis suis partibus integrantibus Reichs-Lehen seye? da doch das Gegentheil nicht nur notorium und erwiesen ist, sondern auch der Gräffliche Herr Gegner ein anders absque crimine feloniæ gegen andere seine Lehen-Herren sich nicht einmahl einfallen lassen, geschweige also contra rei veritatem asseriren kan.

Aus dem von Graff Joachim zu Oettingen anno 1491. gemachten Testament, infra adjungirt sub N. 87. ist zu sehen, daß derselbe Graff Wolffgangen seinen Vettern in allen seinen zur Graffschafft Oettingen gehörigen Herrschafften, **Lehen und** NB. **Eigen** zu seinem universal-Erben instituirt habe.

Gleiches ist auch aus Herrn Graff Martins anno 1549. in favorem Herrn Graff Friederichs von Oettingen aufgerichtetem Testamento, infra adjungirt sub N. 90. in

verb.

verb. Lehen oder Eigen zu sehen, und also, daß die Graffschafft Oettingen in allen und jeden ihren Stucken nicht Reichs-Lehen seye, einiger gegründeter Zweiffel nicht zu haben.

Dieses beweisen auch ferner die jederweilige Renunciationes der Gräfflich-Oettingischen Fräulen Töchter, davon N. 56. der sub N. 56. beygelegte Extractus Heurath-Brieffs Fräulein Margarethæ, Graffen Wilhelms zu Oettingen hinterlassener Tochter, de anno 1474. Zeugnuß gibt in verb.

„ Daruf sollte sich Fräulin Margreth von Oettingen
„ vor Lant-Gericht verzeihen Väterlichs, Müterlichs
„ und Brüderliches Erbtails und aller Erbfälle, die ir
„ von der Graveschafft Oettingen zugefallen möchten,
„ alle weyle ain Grave und Mannsname von Oetingen
„ im Leben ist, und solle darinn dhein Wiederrede ha-
„ ben, darzu Juncker Hanß Wernher von Zimmern
„ (ware ihr maritus) offtgemelt sein Gunst und Wil-
„ len geben soll, auch ohne Wiederrede, wann aber
„ dhein Graff von Oetingen mer im Leben were, so
„ solte Sie diese Verschreibung nit pinden, sunder ir sol-
„ ten ire Gerechtigkeit vorbehalten seyn ungevarlich.

Wobey insonderheit zu mercken, daß sie auf alle Erbfälle, die ihr von der Graffschafft Oettingen zugefallen möchten, renunciret hat, woraus dann nicht nur fliesset, daß sie auf die Graffschafft Oettingen selbst ein Jus gehabt habe, renunciatio enim præsupponit jus renunciantis, vulgata namque est regula, quod quilibet Privilegio, juri & favori pro se introducto renunciet, l. 29. Cod. de Pact. l. cum inter heredem. ff. eod. Knipschild. de fideicommiss. famil. nob. cap. 16. num 123. sondern auch, daß die Graffschafft Oettingen überhaupt kein Reichs-Lehen seye, fœminæ enim in feudis Imperii regulariter non succedunt, Itter. de feud. Imp. cap. 14. §. 11. & Dd. ibid. alleg. und sind also schon von sich selbst von selbigen ausgeschlossen, haben mithin darauff specialiter zu renunciren nicht nöthig; So folget dann hieraus auch noch fer-

ner

ner, daß diese Fräulein Margaretha, wann diese Renunciation nicht geschehen wäre, an der Graffschafft Oettingen selbst ihr ohnstreitiges Erbrecht cum effectu haben würde. Dann aus eben solcher Ursache ist geschehen, daß, nach Ausweiß des adjuncti sub N. 57. Gräffin Magdalena von Oettingen, welche vorgedachter Gräffin Margarethæ Vatters Bruders Encklin gewesen, anno 1487. ihres Vatters Graff Ludwigs von Oettingen hinterlassenen gantzen Antheil an der Graffschafft Oettingen, benanntlichen N. 57.

„ Die halbe Stadt Oettingen samt dem Schloß dazu,
„ auch allen Dörffern, Höffen, Weylern und Gütern da-
„ zu gehörend,
„ Item Alerheim das Schloß, mit samt Märckten,
„ Dörffern, Höffen, Huben, Weylern, und anderen
„ Gütern, auch Weyhern, Vogteyen, hoch-und nie-
„ dern Gerichten, welches weyland Graff Ludwig ihr
„ Vatter seel. von denen von Nördlingen durch Ablo-
„ sung erkaufft,
„ Jngleichem Hochhaußen das Schloß, mit allen Dörf-
„ fern, Höffen, Weylern rc. so gedachter Graff Lud-
„ wig auch durch Ablosung an sich gebracht hatte,
„ Item Hirschbrunn das Schloß, mit aller seiner Zuge-
„ hörung,

wie diese und mehr andere Güter, welche aber in den nachgelassenen Fürstlich-Oettingischen Lands-Antheil nicht gehörig sind, und dahero mehrere Weitläufftigkeit zu vermeiden, allhier übergangen werden, in gedachtem adjuncto des weitern benahmset sind, an Hertzogen Georgen von Bayern verkaufft hat, wobey sich dieselbe insonderheit eine unverzigene Tochter, an welche diese Güter von ihrem Vatter Graff Ludwigen von Oettingen erblich, wie berührtes adjunctum meldet, gefallen waren, genennet, und dardurch ihre Gerechtsame zu solch ihres Vatters inngehabt- und auf sie erblich gefallenen Graffschaffts-Antheil, auch die Befugnns solche Güter zu verkauffen, zu erkennen gegeben hat;

Wann nun die gesammte Graffschafft Oettingen in allen und jeden ihren Stucken ein feudum Imperii gewesen wäre,

 wie

sein an die Gräffin Magdalenam von Oettingen bezahltes Kauff-Geld wiederum zu geben, zum deutlichen Beweiß, daß solcher Kauff und Verkauff nicht vor null und nichtig declariret, sondern ihnen Herren Graffen von Oettingen allein das Losungs-Recht zugestanden worden seye, inmassen dieses alles Datt. de Pac. publ. lib. 2. cap. 5. davon hier sub N. 60. Extractus adjungiret ist, weitläufftig beschreibet, daraus aber per necessariam consequentiam, daß die Graffschafft Oettingen in allen und jeden ihren Stucken ein feudum Imperii nicht seye, sondern in quantum dieselbe Reichs-Lehen ist, jure allodii geachtet werde, ohnstreitig folgen muß. N. 60.

Außer deme aber, was de qualitate allodiali derer von der Gräffin Magdalena an Hertzog Georgen von Bayern von der Graffschafft Oettingen verkaufften Güter aus dem adjuncto sub N. 57. und sonsten vorhero angeführet worden, und zu schließen ist, so bezeugt das adjunctum N. 51. daß Alerheim und was dazu gehört, Leuth und Guth, nicht nur ehe es anno 1363. dem Bißthum Eychstätt auff gewissen Beding zu Lehen aufgetragen worden, derer Herren Graffen von Oettingen wahres eigenes Guth gewesen, sondern, um des solchem Aufftrags-Brieff eingeruckten Bedings willen, auch noch hodie davor zu achten seye.

Daß die Herren Graffen Ludwig und Friederich Graffen zu Oettingen anno 1347. die in solchem Kauff- und Verkauff-Brieff mitbemeldte Burg Hochhauß cum appertinentiis von denen von Hürnheim käufflichen an sich gebracht haben, beweiset der sub N. 61. adjungirte Kauff-Brieff, und daß das Schloß Hirschbronn ebenfalls ein wahres allodium seye, bezeugt nicht nur der vorgedachte Verkauff-Contract de anno 1489. sondern es kan auch der Gräffliche Herr Gegner dessen nicht in Abrede seyn, massen sein in dem adjuncto sub N. 62. enthaltenes eigenes factum ihne und männiglich dessen convinciret. N. 61. N. 62.

Daß ausser diesem auch das ehemahlen zu dem Fürstlichen Graffschaffts-Antheil gehörige Amt Sammenheim ein wahres und rechtes allodium seye, muß der Gräffliche

1. Die Dignitæt der Grafſchafft ſamt der Hohen Obrigkeit, Bann über das Blut, Land-Gericht, oder

2. Die Regalia. Das Erſte beweiſet in terminis die Confeſſio Herrn Graff Friederichs von Oettingen, des atavi aller heutigen Herren Graffen von Oettingen, ſo in der infra ſub N. 92. allegirten Kayſerlichen Confirmation Vertrags de anno 1550. enthalten, in verb. **Obwohl die Dignitæt der Grafſchafft, ſamt der hohen Obrigkeit, das Land-Gericht, Bann über das Blut, oder etlich andere mehr geringere Stuck von Unß und dem Heil. Reich ꝛc.** das letzere aber das Eingeſtändnuß der allerhöchſten Curiæ feudalis derer Herren Graffen von Oettingen ſelbſten, maſſen aus dem adjuncto ſub N. 64. zu erſehen, daß Ihro Kayſerl. Mayeſt. durch Dero allerhöchſte Lehens-Curiam bey der von Graff Ludwig dem jüngern anno 1559. geſuchten Inveſtitur, **daß von Ihrer Mayeſt. und dem Heiligen Römiſchen Reich allein die Regalia der Herren Graffen von Oettingen zu Lehen rühren,** ausdrucklichen bekennen, ſolches auch in der ſub N. 65. beygelegten Copia atteſtati ſuper petita renovatione feudi de anno 1654. in verb. **um allergnädigſte Verleyhung der Gräfflich-Oettingiſchen Reichs-Regalien,** deutlichen wiederholen.

N. 64.

N. 65.

Aus dieſem allem flieſet, daß die in demâ parte adverſa producirten Lehen-Brieff und denen übrigen

diesem gleichförmigen enthaltene Worte, daß nemlich ab Imperatoria Majestate sie die Herren Graffen von Oettingen

„ mit aller und jeglicher derer Graffschafft, Herrschafften,
„ Land-Gerichten, Besten, Burgen, Gericht, Zoll,
„ Gleitz, Juden, Müntzen, Wildbahn, Mannschafft,
„ Lehenschafft, Gült, Nutzungen, Pfandschafft, Vogteyen,
„ en, Städten, Märckten, Dörffern und allen anderen
„ Stucken und Gütern, so von Kayserlicher Mayestät u.
„ dem Heiligen Römischen Reich zu Lehen rühren,

investiret worden, nicht so nudè & crudè secundum literam, sondern nur de illis partibus, welche wahrhafftig von Kayserlicher Mayest. und dem Heil. Römischen Reich zu Lehen rühren, anzunehmen seyen, als welches auch die particula præcedentium restrictiva **So**, welche in dict. lit. Investit. post verba, alle und jegliche Graffschafft, Herrschafften, Städte, Märckt, Dörffer, und alle andere Stuck und Güter 2c. immediatè folget und denenselben in verb. **so von Unß und dem Heil. Römischen Reich zu Lehen rühren 2c.** subjungiret ist, anzeiget, de qua particula vid. Besold. thes. pract. dict. So. Klock. 2. Cons. 35. n. 28. wie dann, daß dieses wahrhafftig also zu verstehen seye, Kaysers Friderici III. Lehen-Brieff de anno 1489. oben allegirt sub N. 59. in verb. **was und so viel daran von Unß und dem Heiligen Reich zu Lehen rühret,** zum allerdeutlichsten beweiset, zu geschweigen, daß die alleràlteste Investitur, so dato in actis gefunden worden, ebenfalls nicht anderst redet, und darinnen von denen letzteren toto cœlo unterschieden ist, als welches der sub N. 66. adjungirte Lehen-Brieff de anno 1348. ohwidersprechlich beweiset, gestalten der darinnen redende Römische König Carl nicht sagt, Er habe dem allda bemeldten Graff Albrechten von Oettingen alle und jegliche der Graffschafft Oettingen Herrschafft, Land-Gericht, Beste, Städte, Märckt, Dörffer 2c. verliehen, sondern Er sagt gar wohl bedencklich also,

N.66.

„ Er

„ Er habe ihme Graff Albrechten von Oettingen ver-
„ liehen alle die Lehen, die Er von dem Reich habe,
„ und die sein Vater seel. an ihn bracht habe.
„

Zwischen welchen beeden Redens-Arten jedoch ein sehr großer Unterscheid ist.

Da aber solchergestallten zwey differente Lehen-Brieffe vorhanden sind, so bleibt es bey der bekannten Rechts-Regul: Prima & antiquior sequentibus & recentioribus prævalebit, quia posterioribus investituris feudum non noviter conceditur, sed idem, quod initio constitutum, tantum confirmatur, unde potius in posteriori, recedente à prima investitura, error commissus, quam quid immutatum censetur, Rol. à Vall. 4. cons. 1. n. 65. & consil. 32. num. 50. Schrader. P. 5. c. 2. n. 37. Vultej. 1. cap. 3. num. 22. Arum. de feud. 1. th. 11. adeò, ut, si plures posteriores à prima discrepent, error videatur continuatus, Rosenthal. c. 6. concl. 69. n. 16. nisi de certa Domini investientis & Vasalli investiti voluntate, quod voluerint a priori per posterius pactum recedere, constet, Rosenth. d. l. n. 2. Nun aber ist nicht einmahl einig gegründetes vestigium de hac certa Domini & Vasalli voluntate vorhanden, muß es also dabey, daß in denen gefolgten Investituris ein großer error vorhanden, und continuiret worden seye, allerdings verbleiben, um so mehr als deutlich die Herren Graffen von Oettingen in ihren jederweilen und von Zeit zu Zeit pro renovatione investituræ allerunterthänigst übergebenen supplicationibus ihnen die Regalia, so von Kayserlicher Mayest. und dem H. Röm. Reich zu Lehen rühreten, allergnädigst wieder zu verleihen, gebetten haben, die Lehen-Brieffe selbsten aber, welche doch die Instrumenta referentia sind, jederzeit ein anders in sich halten, wie aus folgendem erhellet:

In dem vor sub N. 64. beygebrachten adjuncto bezeuget die allerhöchste Curia feudalis, daß von Ihro Kays. Mayest. Graff Ludwig von Oettingen anno 1559. Die Regalia, so von Ihrer Mayestät und dem Heiligen

Römischen Reich zu Lehen rührten, ihme gnädigst zu verleihen begehret habe, welches allerhöchste Gezeugnuß, als omni exceptione majus, von Parte impetrante nimmermehr verworffen werden kan, hingegen sagt die ad hanc requisitionem eod. anno erhaltene allergnädigste Investi-
N. 67. tur, davon hier Extractus sub N. 67. beykommet, ermeldter Graff Ludwig habe gebetten, ihme alle und jegliche ihre Graffschafft, Herrschafften, Land-Gerichte, Veste, Burgen, Gericht, Zölle, Gleith, Juden, Lehenschafft, Gülten, Nutzen, Pfandschafften, Vogteyen, Städte, Märckt, Dörffer, und all andere Stuck und Güter zu Lehen zu verleihen, da doch seine Requisitio vorher erwiesener massen nur von denen Regalibus geredet hat, an sich selbsten aber zwischen denen Regalien der Graffschafft, und der Graffschafft cum omnibus & singulis suis partibus integrantibus selbsten ein überaus groser Unterscheid, dieser aber bey allen denenjenigen ausser Zweiffel ist, welche gelernet haben, daß in dem Heil. Römischen Reich Herrschafften sich finden, die an sich selbsten allodial, deren Regalia aber gantz oder zum Theil ab Imperatore & Imperio in feudum recognoscirt werden, Itter de feud. Imp. cap. 8. §. 31. Was fliesset aber in causa præsenti aus dem beygebrachten anders, als, weil die quæst. Investitura ein Instrumentum referens ist, welches deren Worte, **hat Unß gebetten**, anzeigen, und hingegen das relatum in der vorgedachten requisitione Investituræ, in welcher die Verleihung **der** Regali**en der Graffschafft** gebetten worden, sich findet, daß solcher gestalten mehr in referente, als in dem relato, enthalten seye, bey welcher discrepantia es heisset, relato non referenti standum est, quoties in relato aliter scriptum, quam in referente invenitur, hoc enim casu error præsumitur, Klock. 1. Consil. 7. num. 507. & 558. cum relatum cum omnibus suis qualitatibus & circumstantiis (ergo nec plus nec minus) referenti inesse debeat, Gail. 1. obs. 82. num. 25.

Gleichwie aber hierdurch das vitium erroris bey diesem Lehen-Brief an dem Tage ist, also ist dieser error in

in folgenden Zeiten continuiret worden, und wird schwerlich, vielleicht auch nicht eine einzige Lehens-Requisition, oder, welches wohl zu notiren, einiges mandatum ad accipiendam Investituram sich finden, in welchem die Herren Graffen von Oettingen gesagt haben, sie begehren die Renovationem Investituræ, oder geben Gewalt von sich, die Lehen zu empfahen aller und jeglicher ihrer Graffschafft, Herrschafft, Land-Gerichten, Vesten, Burgen, Gerichten, Zöllen, Gleithen, Juden, Müntzen, Bännen, Wild-Bähnen, Mannschafften, Lehenschafften, Gülten, Nutzen, Pfandschafften, Vogteyen, Städten, Märckten, Dörffern, und allen anderen Stucken und Gütern, wie die letztere Lehen-Brieffe mit allen diesen expressionen im Mund führen, sondern alle vorhandene requisitiones pro renovatione Investituræ, und alle Mandata, die Lehen zu empfangen, so viel deren ab ao. 1559. biß hieher zur Hand gebracht worden, reden uno ore nicht anders, als von denen Regalien und Gütern der Graffschafft Oettingen, bekennende, daß nur allein selbige von Kayserl. Mayest. und dem Heil. Römischen Reich zu Lehen rühren, da doch die Redens-Art **alle und jegliche Graffschafft, Herrschafft, Städte, Schlösser** ꝛc. und die Redens-Art **der Graffschafft Oettingen** Regal**ien und Güter**, toto cœlo differiren, zu wessen mehrerer Erläuterung man aus denen neueren Zeiten annoch folgendes beybringen will:

Alß anno 1623. bey Kayserlicher Mayestät Graff Ludwig Eberhard von Oettingen, teste adjuncto sub N. 68. um Admittirung seines Mandatarii zu præstirung der gewöhnlichen præstandorum allerunterthänigst eingekommen, so redet Er nur **von der unter der Graffschafft Oettingen begriffenen Reichs-Lehenschafft**, und als anno 1654. bey der Römisch-Kayserlichen Mayest. Graff Joachim Ernst zu Oettingen die Reichs-Lehen acquirirt, hat er nicht um renovation der Investitur über die Graffschafft Oettingen in omnibus & singulis

N. 68.

 suis

suis partibus integrantibus, sondern um allergnädigste Verleyhung der Gräffl. Oettingischen Reichs-Regalien allerunterthänigst gebetten, immassen dieses das sub N. 65. beygelegte attestatum supremæ Curiæ feudalis bezeuget.

Alß anno 1693. bey Kayserlicher Mayest. der gewesene Reichs-Hoffraths-Præsident, Herr Graff Wolffgang von Oettingen, vermög der Anlage sub N. 69. pro prolongatione termini ad accipiendam Investituram allerunterthänigst eingekommen, sagt Er ausdrucklich, daß von denen Zeitlichen Römischen Kaysern, und dem Heil. Römischen Reich, bey denen ereignenden Lehens-Fällen der jedesmahlige ältiste Graff ihrer Familie, Nahmens der gesammten übrigen Herren Agnaten, mit denen ihrer Graffschafft von dem Heil. Römischen Reich zu Lehen gehenden Regalien und Gütern investirt zu werden pflege, nicht aber, daß ihre gantze Graffschafft in allen und jeden derselben Stucken als Reichs-Lehen recognoscirt werde, und in seiner anno 1706. exhibirten allerunterthänigsten requisitione feudi sagt Er, teste adjuncto sub N. 70. abermahl ausdrucklich, Er requirire die von Kayss. Mayest. und dem Heil. Röm. Reich der gesammten Graffschafft Oettingen zu Lehen gehende Regalien und Güter.

N.69.

N.70.

N.71. Anno 1712. ist, vi adjuncti sub N. 71. von Herrn Graffen Ignatio von Oettingen ein gleiches geschehen, ja selbst der Gegnerische Herr Graff von Oettingen-Spielberg, als dermahliger Senior und Lehenträger sagt in seinem pro renovatione Investituræ den 15. April. anno 1726. an Herrn Philipp Jacob Kistlern ausgestellten Mandato, adjungirt sub N. 72. gantz deutlich, vorgedachter Graff Ignatius von Oettingen seye anno 1715. mit der gesamten Graffschafft Oettingen Regalien und Reichs-Lehen letzthin belehnt gewesen, die Nothdurfft erfordere;

N.72.

gedachte

gedachte Regalien und Reichs-Lehen wiederum zu empfangen; Er habe dahero bey Kayserlicher Mayest. Renovationem berührter Regalien und Reichs-Lehen allerunterthänigst zu suchen, seinem ernannten Mandatario aufgetragen, ja Er repetirt die Redens-Art der Graffschafft Oettingen Regalien und Reichs-Lehen, in solch seinem Mandato, adjungirt sub N. 72. zum viertenmahl, und bestättiget mit solch seinem Gezeugnuß, daß zwar die Regalia der gesammten Graffschafft, nicht aber die Regalia und die gesammte Graffschafft Reichs-Lehen seyen, als welches auch die dem Wort Regalia gleich beygesetzte fernere Worte und Güter, Regalia und Güter, item Regalia und Reichs-Lehen bekräfftigen, und, daß zwar bey der Graffschafft Oettingen neben denen Regalien auch einige besondere, jedoch nicht alle Güter, Reichs-Lehen seyen, anzeigen. Immassen Tertiò verschiedene particular-Güter der Graffschafft als Reichs-Lehen bey der Graffschafft Oettingen wahrhafftig vorhanden. Dann ein solches particular-Lehen ist, nach Ausweiß adjuncti sub N. 73. de anno 1333. das in den Gräfflich-Oettingen-Wallersteinischen Landes-Antheil gehörige Dorff Bürckhaußen, wie auch Flochberg, als welches bezeugt eben das adjunctum sub N. 54. davon auch der anno 1344. erhaltene Bestättigungs-Brief, adjungirt sub N. 74. Meldung thut, ingleichen das Gleith, als welches Kayser Carl ehemahlen denen Graffen von Oettingen genommen, jedoch, nach Besag adjuncti sub N. 75. Ludwig dem ältern und Ludwig dem jüngern Graffen von Oettingen anno 1367. aus Gnaden wiederum gegeben, und verliehen hatte; desgleichen bezeugt das adjunctum sub N. 76. daß eben dieser Kayser Carl die Vogtey des Closters-Nereßheim anno 1371. Graff Ludwigen von Oettingen verliehen habe. Mehrere solche particular-Stücke haben dißmahl ob temporis angustiam nicht beygebracht werden können, wiewohl diese schon genug sind, zu beweisen, daß neben denen Regalien auch noch besondere Stücke und Güter der Graffschafft Oettingen, nicht aber die gesammte Graffschafft,

N. 73.

N. 74.

N. 75.

N. 76.

in omni-

in omnibus & singulis suis partibus von Kayserlicher Mayest. und dem Reich zu Lehen rühren.

Gleichwie aber alles dieses Sonnen-klar beweiset, daß der à parte Impetrante sub lit. A. producirte Lehen-Brieff ein manifestum vitium erroris bey sich habe, also folget daraus, daß derselbe in causa præsenti, so weit derselbe in objecto suo eine causam feudalem in sich begreiffet, die norma & regula decisionis nicht seyn könne, zumahlen dieser error, conferendo hæc duo, relatum scil. & referens, in continenti sich erweiset, geschweige, daß solche letztere Investitur auch ab antiquiori differiret, folglichen duplicem errorem in sich begreiffet, quo casu melius est, non producere, quam vitiosum exhibere titulum, Bellam. Decis. 50. n. 287. & 639. Marc. Anton. Peregr. Consil. 92. n. 26. in fin. l. 1. Bursat. Cons. 424. n. 30. Honded. Consil. 86. n. 18. Vol. 1. generaliter enim in omnibus negotiis & concessionibus, tam in contractibus, quam in testamentis, error & falsa causa actum vitiat, Klock. 3. Consil. 150. num 8. & seqq. wie dann auch ohnedeme Investitura zwar ein titulus ist, jedoch das Jus investiti nicht beweiset, Cravett. Consil. 124. also, daß der von dem Herrn Impetranten producirte Lehen-Brieff aus angeführten Ursachen als ein titulus idoneus in gegenwärtiger causa keines weges mit Bestand Rechtens angesehen werden kan, massen demselben das bißhero erwiesene vitium erroris hiermit zum deutlichsten opponiret wird.

Gesetzt aber, es wäre bey diesem Lehen-Brieff das erwiesene vitium erroris nicht befindlich, und die gantze Sache begriffe in objecto suo causam & rem feudalem allein, da doch das Gegentheil schon mit unumstößlichen Argumenten und Documenten zum stattlichsten erwiesen ist, so hätte doch pars adversa auch darinnen keinen Vortheil, weilen in genere in decidendis controversiis feudalibus die literæ Investituræ die unica & sola norma & regula nicht sind, sondern in solchen Fällen vornehmlich auch auf die Consuetudines singulares, und zwar auch bey dem Lehen selbst mit gesehen, und aus selbigen principaliter die decisio hergeholet werden

muß,

muß, das Jus feudale commune aber eher, als particulari jure deficiente, nicht attendiret werden kan. Dieses hat dergestallten seine Richtigkeit, daß derjenige, welcher Struv. syntagm. Jur. feud. cap 1. aphor. 11. & 12. & Dd. ibid. alleg. in not. itemque Vultejum de feudis lib. 2. cap. 3. n. 22. cum seqq. zu evolviren die Mühe nehmen will, sich der Wahrheit dessen ohne Mühe überzeuget finden wird; Klock. Tom. 3. Cons. 182. n. 4. mit vielen allda allegirten bewährten JCtis zeiget, daß per singularem alicujus familiæ consuetudinem eingeführet werden könne, ut fœminæ in feudum succedant, etiamsi ejus conditionis non sint, neque fœminæ in Investitura specialiter mentio facta fuerit, woraus dann fliesset, daß bey einem Lehen die singularis alicujus familiæ consuetudo zu einer Regul und Gesetz auch gegen den Innhalt des Lehen-Brieffs werden könne, folglich dieser nach solcher besondern Gewohnheit interpretiret werden müsse; Ja es schreibet Klock. d. Cons. num. 9. & 11. ferner also: sicut consuetudine induci potest, ut feudum transeat ad fœminas, vel ad extraneos, etiamsi in Investitura nulla sit de ipsis facta mentio, Gœdd. in vol. 4. Consil. Marpurg. Consil. 37. num. 734. & seqq. sic & observantia secuta demonstratur, an feudum sit merè hæreditarium nec ne, Dd. ibid. alleg. & num. 14. 15. & 16. sic loquitur, atque de qualitate rei in feudum concessæ certam interpretationem sumi ex uno actu, qui postmodum subsequentibus formam & observantiam perpetuo suggerit, scribunt Math. Wesenbec. Consil. 73. num. 21. part. 2. Schrader. Consil. 21. num. 164. (ubi ad hoc ut feudum certam qualitatem nanciscatur, unicum actum sufficere judicat) Vol. 2. Knich. de Vestit. pactit. part. 1. cap. 1. n. 189. Bes. Part. 6. Consil. 370. num. 40. assignans rationem, quia feudum post unum actum semper ea qualitate eoque jure possessum præsumitur. Ita feudum semel factum hæreditarium perpetuò tale manet, & hanc qualitatem retinet post mille quoque annos, Knichen. d. c. 1. num. 291. & seqq. Besold. de Cons. 236. num. 14. similiter semel divisum, alienatum, trans-

transmissum, semper divisibile, alienabile vel transmissibile permanet, l. pater filium §. quindecim ff. de leg. 3. l. videamus 17. cum l. seq. & ibid. Bart. ff. quod metus causa. Besold. Consil. 212. num. 56. & Consil. 236. num. 15. part. 5. wie dann Klock. d. Consil. n. 23. de hac consuetudine singulari folgende general Regul gibt, generaliter verò observantia subsecuta declarat, moderatur, ampliat, & restringit omnem actum & dispositionem legis & hominis, inter vivos & mortis causa, tollitque omnem dubietatem, ut non sit ulterius ambigendum, und beweiset daselbst diese Regul nicht nur mit der unumstößlichen authoritæt vieler deutlicher legum, sondern auch mit dem Gezeugnuß einer großen Anzahl derer bewährtesten Rechts-Lehrer, aus welchen insonderheit Schrader. l. ibid. alleg. sagt, quoslibet actus & quamlibet dispositionem ex iis, quæ subsequuntur, sive ex usu & observantia subsequenti declarationem recipere, atque illius qualitatis & naturæ esse intelligi, qualem qualitatem actus subsequentes denotant, aus welchem allem dann unwidersprechlich fließet

1.) Daß in decidendis controversiis auch merè feudalibus in genere die literæ investituræ die unica & sola norma & regula nicht seyen, sondern in solchen Fällen vornemlich auf die Consuetudines singulares und zwar auch bey dem Lehen selbst mit gesehen, und aus selbigen die decisio hergeholet werden müsse, daß solchemnach

2.) Das jus feudale commune nicht eher, als particulari jure deficiente, attendiret werden könne, wobey man unter der Redens-Art particulari jure deficiente eben nicht die vorangezogene observantiam singularem in familia oder bey dem Lehen selbst gantz allein, sondern auch die Constitutiones Imperii feudales, das Jus Germanicum antiquius, und andere Consuetudines Germaniæ zugleich mit verstehet; Dann also erklärt sich Horn. in Jurisprud. feudali Longobardico-Teutonica cap. 1. §. 37. si de feudo Imperii lis sit, (1.) ex literis Investituræ, (2.) pactis confraternitatum vel aliis familiæ, tum (3.) ex

Consti-

Constitutionibus Imperii feudalibus, dein (4.) ex jure Germanico antiquiori, pro re nata, Allemannico vel Saxonico, porro (5.) ex aliis generalioribus Germaniæ consuetudinibus, tum denique (6.) ex Longobardico decisio petenda,

welches alles der gelehrte Titius in seinem teutschen Lehen-Recht p. 58. also ausdruckt:

" So muß gesehen werden (1.) auf besondere Verträ-
" ge und Vergleiche, wann sie vorhanden, so aber nicht
" (2.) auf die besondere Rechte jedes Orts, wann die
" nicht (3.) auf die Sächsisch- oder Schwäbische Lehen-
" Rechte, wann hieraus die Entscheidung nicht zu ha-
" ben, (4.) auf das Longobardische, und wann dann
" auch hieraus die Erörterung nicht zu erlangen, (5.)
" auf das Päbstliche, und dann (6.) auf das Römische
" Recht.

vid. Struv. Synt. Iur. feud. c. 1. aphor. 11. Cujac. ad Rubr. 1. feud. Limn. ad Capit. Carol. V. artic. 24. n. 35. seqq. pag. 271. Goldast. in Præfat. Tom. 1. der Reichs-Satzungen, Rhet. Vol. 11. Disput. de success. Cliv. Itter. de feud. Imp. Cap. 2. §. 7. Stryk. exam. Jur. feud. c. 1. quæst. 23.

Solchemnach folgt

3.) ferner, daß auch in casu præsenti die decisio der causæ quæst. in denen Lehen-Brieffen überhaupt und eintzig und allein nicht gesucht werden, noch

4.) Die von dem Gräfflichen Herrn Gegner allegirte Investitura in specie aus angeführten Ursachen zur gerechten decision etwas beytragen, ja als ein Instrumentum vitiosum zu einigem Rechtlichen Beweiß nicht einmahl dienen, noch weniger aber

5.) Die dispositio juris feudalis Longobardici weder auf die Graffschafft Oettingen in omnibus & singulis suis partibus integrantibus überhaupt, noch auf die den nach-

K gelasse-

gelassenen Fürstlich = Oettingischen Landes = Antheil à potiori und fast in omnibus ausmachende Reichs = Pfandschafften, secularisirte Güter, und andere allodial-Immobilia in specie appliciret werden könne, sondern diese nach ihrer anklebenden erzehlten qualitæt abgemessen, und beurtheilet werden müssen, quod ab objecto rei feudalis & allodialis probatur, rei enim feudali & similibus bonis opponitur allodium sive res allodialis aut patrimonialis, in qua quis plenum habet Dominium Struv. de feud. c. 2. aphor. 11. 2. feud. 17. §. 1. 26. §. 1. 54. 44. & 48. ubi feudum, allodium & liberalia bona a se invicem distinguuntur, dicitur quoque simpliciter proprietas proprium & hæreditas, 1. feud. 4. §. 2. 11. feud. 29. 42. 44. 45. 48. 51. §. filius. Erb = und Eigenthumliche Güter, Struv. d. l. in not.

Dieses aber ist der Graffschafft Oettingen Güter anklebende wahre qualitæt, daß die Herren Graffen von Oettingen dieselbe je und alle wegen als entweder wahrhafftige allodialia, oder doch solche bona, quæ jure allodii censentur, besessen, und dahero über dieselbe so wohl per actus inter vivos, als ultimæ voluntatis, nicht nur in familia selbsten, sondern auch erga extraneos pro lubitu disponiret, mithin lauter solche actus, welche nur denenjenigen, die rerum suarum liberi moderatores sind, zugeschrieben werden können, begangen haben, und daraus fliesset auch das Jus oder die consuetudo singularis bey dieser Gräfflichen familie, nach welcher die causa quæst. hauptsächlich Rechtlichen zu untersuchen und zu decidiren ist.

Ob nun wohl fast unzehliche dergleichen actus allegirt und beschienen werden könnten, so will man doch vor dißmahl, ulteriora reservando, sich vergnügen, in folgenden Exempeln zu beweisen, daß solches von denen Herren Graffen von Oettingen variis modis geschehen seye, und zwar

1.) vel allodium in feudum offerendo. Dann es bescheinet das sub N. 50. supra beygebrachte adjunctum, daß Graff Ludwig von Oettingen der jüngere die Burg Wallerstein mit vielen in solchem adjuncto enumerirten Gütern,

tern, welche, nach Besag solchen adjuncti, sein recht eigen gewesen, dem Bißthum Eychstätt zu Lehen aufgetragen habe, und daß solches deßwegen, weilen Er Wassertruhendingen Burg und Stadt, nebst anderen Gütern, von gedachtem Bißthum zu Lehen recognoscirt, jedoch verkaufft hatte, geschehen seye.

Gleichmäßig ist oben in dem adjuncto sub N. 51. daß anno 1363. erwehntem Bißthum auch Alerheim suo modo ex vero allodio von gemeldtem Graff Ludwigen dem jüngern zu Lehen aufgetragen worden seye, erwiesen worden. So bezeugt auch das adjunctum sub N. 77. N.77. daß Graff Ulrich zu Oettingen anno 1466. seine freye und eigene Schlösse Hirschbronn und Puech mit allen ihren Zu- und Eingehörungen der Cron Böheim zu Lehen aufgetragen habe.

2) vel bona allodialia æquè ac feudalia extraneis vendendo. Dann so beweiset die Beylage sub N. 78. daß N.78. anno 1360. die beede Graffen Ludwig von Oettingen der ältere und jüngere **ihre Burg Wellheim samt dem Marckt darunter** mit dem Kirchensatz allda und die Vogtey mit Leib und Gut, als sie es hergebracht, deren Oheim Friederichen von Heydegg vor 24000. fl. samt dem Berg Hirschstein zwischen Dollenstein und Breitenfurt verkaufft haben, wobey zu notiren, daß Dollenstein nachwärts

Anno 1445. an Bischoff Albrechten zu Eychstätt verkaufft worden, Wellheim aber, als ein Fürstlich Brandenburg-Onolzbachisches Lehen, an die Graffen von Helffenstein und durch Graffen Rudolphen den jüngern an seinen Herrn Tochter-Mann Graff Martin Frantzen zu Oettingen-Baldern verkaufft, und noch von Dero Herrn Sohn, Graffen Ferdinand Maximilian, welcher anno 1687. gestorben, besessen worden seye.

Anno 1363. hat Graff Ludwig von Oettingen der ältere, mit Gunst seiner Gemahlin, gebohrner von Hohenburg, und seines Brudern Sohn, Graff Ludwig dem jüngern, **ihre Burg Münster** an Abt Ulrichen zum Heil. Creutz in Wörth vor 4000. Pfund Heller verkaufft.

Anno 1366. verkaufft Graff Ludwig von Oettingen an Götzen von Hohenlohe die Stadt, Schloß und Burg Wassertruhendingen mit aller Ein- und Zugehör um 19000. Pfund Heller.

Anno 1454. haben die Graffen Ulrich, Wilhelm und Ludwig zu Oettingen, Gebrüdere und Vettern, das Schloß Hohenburg samt dem Marckt Bißingen und anderen Gütern an Hanßen von Schenckenstein, und eod. anno Graff Wilhelm von Oettingen das Schloß Lierheim mit aller seiner Ein- und Zugehörde, an Amaliam, Erckingers von Middelburg nachgelassene Wittib, und deren Söhne verkaufft, alles nach Ausweiß vorgedachten adjuncti sub N. 78. wie dann auch 1364. die offtgemeldte Graffen von Oettingen Ludwig der ältere und Ludwig der jüngere ihre Burg und Veste genannt Kapffenburg, dazu das Weyler, das da heißet Hilau, und das Dorff Waldhausen mit dem Kirchensatz daselbsten und allen Rechten dazu gehörend, an den teutschen Orden für frey, ledig und eigen verkaufft haben, als welches der sub N. 79. adjungirte Extractus darüber aufgerichteten Kauff-Brieffs des mehrern bezeuget.

N. 79.

Alß auch die Graffen Ulrich und Wilhelm Graffen zu Oettingen, Gebrüdere, Georgen Graffen zu Werdenberg eine merckliche Summa Gelds schuldig worden, und darum ihme dero Graffschafft Oettingen und unter andern ihre Stadt Wembdingen und ihre Güter zu Fünffstädt, auch dero Vogtey und Eigenthum der Dörffer Laub und Mezau mit allen Zugehörungen verschrieben, gedachter ihr Creditor aber die quæst. Schuld eingeklagt, und auf seine Unterpfand Execution erlanget hatte, hat anno 1467. gedachter Graff Ulrich von Oettingen vor sich und als Vormund gedacht seines Bruders Wilhelmen seel. Söhnen und Töchtern, nemlich Friederichen, Wolffgangen, Johannen, Elßbethen, Annen, Margaretha und Otilien, um die Graffschafft Oettingen wiederum zu ledigen, mit Wissen

Wissen und Willen gedachten Graffens von Werdenberg, auch Graff Ludwigs zu Oettingen und Frauen Barbaræ Gräffin zu Oettingen sein Graff Ulrichs Gemahl, zu einem steten ewigen Kauff und zur Urthat an Herrn Ludwig Pfaltz-Graffen bey Rhein und Hertzogen in Bayern ermeldtes Wembdingen samt seinen Gütern zu Fünffstadt, auch seiner Vogtey und Eigenschafft der Dörffer Laub und Metzau samt allen und jeglichen ihren Zugehörungen, um damit künftig als anderm seinem eigen Gut zu schalten und zu walten, verkaufft, als welches alles der sub N. 80. adjungirte Extractus Kauff-Brieffs de dicto anno 1467. ausdrucklich bezeuget. Wobey man den Impetrantischen Herrn Gegner billig fraget, wann nach seiner irrigen Meynung die gantze Graffschafft Oettingen in omnibus & singulis suis partibus integrantibus Reichs-Lehen seyn sollte, was dann die Weibs-Persohnen bey diesem Kauff u. Verkauff gethan haben? als von welchen der allegirte Extractus, daß diese alienatio theils nomine derselben verrichtet, theils deren Consens dazu erfordert worden, ausdrucklich bezeuget.

N. 80.

Wie anno 1487. Gräffin Magdalena von Oettingen ihres Vatters Graff Ludwigs von Oettingen hinterlassenen völligen Antheil an der Graffschafft Oettingen an Hertzogen Georgen von Bayern verkaufft habe, und wie die Graffen Wolffgang und Joachim von Oettingen durch eine von Kaysers Maximiliani Mayest. anno 1492. ausgesprochene Sentenz, gegen Wieder-Erhaltung solchen Graffschaffts-Antheils, an gedachten Hertzog Georgen das von ihme an die Gräffin Magdalenam bezahlte Kauff-Geld wiederum zu geben, condemniret worden seyen, ist oben angeführet und durch die adjuncta sub N. 57. 58. 59. & 60. der Länge nach erwiesen worden.

Ebenmäßig hat an. 1493. Graff Johann von Oettingen, ein Bruder vorgedachten Graff Wolffgangs, das Schloß Flochberg, die Vogtey des Closters Münchsroth, den Mt. Auffkirchen, und das Dorff Löpsingen, mit samt dem Theil an Zöllen, Gleithen, Wildbännen, Land-Gerichten, und anderen in nachgemeldtem Kauff begriffen, an Herrn

Hierbey ist es noch nicht geblieben, sondern es bezeugt das adjunctum sub N. 83. daß die vorgedachte Marggraffen zu Brandenburg eod. anno 1493. denen mehrgemeldten Graffen Wolffgang und Joachimen, Graffen zu Oettingen, versprochen haben, wann über kurtz oder lang Graff Johann zu Oettingen, oder sein ehelich Männliche Leibs-Erben das Schloß Flochberg, die Vogtey des Closters Münchsroth, Auffkirchen, Löpsingen, und anders, das er ihnen hievor Kauffs zugestellt, und sie nach aufgerichteter Verschreibung denen Graffen zu Oettingen Wolffgang und Joachimen übergeben hatten, wiederum an sich bringen, und solche Güter alsdann auch wieder an sie Marggraffen zu Brandenburg kommen würden, daß sie sodann das vorbemeldt Schloß Flochberg mit samt den andern Flecken, Stucken, Nutzungen, Herrlichkeiten, Oberkeiten und Gerechtigkeiten, ihnen mehrersagten beeden Graffen zu Oettingen zu ihrem Gesinnen wiederum um die Summ von 18800. fl. Rheinischer Wehrung einantworten und folgen lassen wollten, dagegen aber die Graffen Wolffgang und Joachim zu Oettingen vor sich und ihre Erben sich verpflichtet haben, ob sie dasselbig alles oder einig Stuck davon hinführo verkauffen, versetzen, oder verpfänden wollten, daß ihnen Marggraffen zu Brandenburg, ihren Erben und Nachkommen dasselbe vor männiglich angebotten, und zugestellt werden solle, alles nach Besag vorgedachten adjuncti sub N. 81. N. 83.

Gleichwie nun dieses alles in facto seine Richtigkeit hat; Also zeigt der sub N. 84. adjungirte Extractus, daß Graff Johann von Oettingen, ehe Er die Güter quæst. an Brandenburg alienirt, dieselbe vorhero, Krafft ihrer Erbeinigung, seinem Bruder Graff Wolffgangen kauffen zu geben angebotten, dieser aber die Bezahlung in gebührlicher Zeit nicht gethan habe, und diesfalls zwischen Ihnen Irrung und Zwietracht entstanden, jedoch von dem Römischen König Maximiliano also gesprochen worden seye, daß zwar der obberührte Kauff bey Kräfften bleiben, u. Graff Johañ dem vorgenanten seinem Bruder Graff Wolffgangē denn angezogenen erblichen N. 84.

wesen, auch ohne sein und derer übrigen Gräfflichen Oettingischen Agnaten, nemlich Graffen Wolffgangs und Graffen Joachims, Consens geschehen wäre, nicht vor null declariret, noch die kauffende Herren Marggraffen zu Brandenburg oder der verkauffende Graff Johann von Oettingen des pretii priviret, sondern vielmehr Graff Wolffgang von Oettingen (nachdeme Er vorhero und sein Vetter Graff Joachim von Oettingen der Wieder-Einlöß- und Abtrettung halber mit denen Marggraffen von Brandenburg sich verglichen hatten) dem Venditori Graffen Johann die Summ von 16000. fl. Rheinisch zu bezahlen von allerhöchst-gedachten Römischen König Maximiliano in dieser qualitæt, und zugleich als derer Herren Graffen von Oettingen obersten Lehen-Herrn, in verb. **als Römischer König und Lehens-Herr der Grafschafft Oettingen,** angewiesen worden ist, so muß daraus folgen, daß diese bona alienata samt und sonders nicht Reichs-Lehen gewesen, oder, wann dieselbe, nach Gegentheiligem bißhero unerwiesenen principio, dergleichen, so man doch diß Orts constantissimè negiret, wahrhafftig gewesen wären, diese alienatio dannoch nicht nach denen principiis des juris feudalis Longobardici, sondern nach der bey denen Gütern der Graffschafft Oettingen lang hergebrachten observanz, nach welcher die Herren Graffen von Oettingen de bonis Comitatus sui sine respectu qualitatis bonorum feudalis vel allodialis habito liberrimè disponiret haben, beurtheilet, und diese observantia singularis dahero auch so wohl bey dieser erzehlten alienation, als derjenigen, welche vor-angeführter massen anno 1487. von der Gräffin Magdalena von Oettingen in favor Hertzog Georgen von Bayern beschehen wäre, zur norma & regula genommen worden seye, si quidem certum est, & à beneficiarii juris interpretibus abundè demonstratum, quod feudorum naturæ per observantiam semper derogetur, Auctor. Nucl. Resp. Camer. 3. Vultej. Vol. 1. Consil. Marpurg. 33. n. 60. jung. Ph. Matth. 11. Consil. Marpurg. 26. num. 58. Post. Cons. 148. n. 18. indeque feudorum concessiones declarationem

 accipi-

accipiant, Vultej. IV. Consil. Marpurg. 46. n. 39. adeò, ut Goeddeus totum jus feudale in consuetudine consistere scripserit, IV. Consil. Marpurg. 37. num. 838.

Ferner haben die Herren Graffen von Oettingen über ihre Graff- und Herrschafften auch unter sich selbsten liberrimè disponiret

3) bona agnatis cedendo. Dann also bezeugt das N. 85. adjunctum sub N. 85. daß anno 1461. Graff Ulrich von Oettingen von seinem Bruder Graff Wilhelmen Wembdingen die Stadt mit Leuthen und Gütern, wie auch das Dorff Laub pr. 16000. fl. cum conditione des Wiederfalls vor 16000. fl. erkaufft habe.

Nicht weniger ist oben in dem adjuncto sub N. 62. erwiesen worden, daß der Impetrantische Herr Graff von Oettingen-Spielberg dem verstorbenen Herrn Fürsten zu Oettingen das in den Fürstlich-Oettingischen Landes-Antheil gehörig-gewesene völlige Amt Sammenheim nebst viel anderen Stucken und Unterthanen, und überhaupt bey nahem vor 100000. fl. Güter, und unter selbigen auch die Kern-Gült zu Nördlingen, welche doch erweißlicher massen eine Reichs-Pfandschafft ist, und zwar als ein wahres und rechtes Eigenthum aberkaufft habe, welche Er auch noch hodie besitzet, und mit solchen seinem eigenen facto den Ungrund seines suppositi eben so deutlich zu Tag leget, als mit solchē proprio facto die Wahrheit dißseitigen asserti bezeuget. Nicht weniger erstrecket sich die ab antiquissimis temporibus von denen Herren Graffen zu Oettingen exercirte liberrima facultas super bonis Comitatus sui disponendi auch dahin, daß Sie

4.) Die successionem in bonis uni agnatorum, reliquos prætereundo, per pactum promittiret haben.

Dann in vorgedachtem Verkauff de anno 1461. verspricht Graff Ulrich von Oettingen, daß, im Fall er ohne Mannliche Leibs-Erben zu verlassen mit Tod abgehen würde, vorbesagte Stadt Wembdingen wieder auf seinen

Bruder

Bruder Graff Wilhelm ohne Entgeld zurucke fallen solle, da doch, nach Gegentheiligen Principiis, wann selbige richtig wären, sein anderer Bruder Graff Johann oder dessen hinterlassener Sohn Graff Ludwig und seine Descendenz an selbiger auch hätten participiren sollen; und

Anno 1683. hat des heutigen Herrn Graffen von Oettingen-Baldern Herr Vatter, Graff Nottger Wilhelm von Oettingen, falls seine Männliche Descendenz ausgehen sollte, die Succession deren verlassenden Gütern der Gräfflich-Oettingen-Wallersteinischen, mit Ausschliessung der Gräfflich-Oettingen-Spielbergischen linie per transactionem, teste adjuncto sub N. 86. zugesaget. N. 86.

5.) Haben die Herren Graffen von Oettingen von uralten Zeiten her super feudo æquè ac allodio per testamenta disponiret, wie solches folgende Exempla beweisen:

Es hat nemlich anno 1491. Graff Joachim zu Oettingen, vermög der Anlage sub N. 87. in allen und jeglichen seinen verlassenden Graffschafft, Herrschafften, Städten, Schlössern, Dörffern, Weylern, Höffen, Lehen und Eigen, Regalien, Zoll, Gleith, Wildbänn, Leuth, Zinß, Gült und Gut, liegenden und fahrenden, gar nichts ausgenommen, seinen Vettern Graff Wolffgangen von Oettingen, zu seinem rechten und alleinigen Erben instituiret, und eben anno 1491. Vermög des adjuncti sub N. 88. erstgedachter Graff Wolffgang gleichmäßig in allen und jeden seinen verlassenden Graffschafft, Herrschafften, Städten, Schlössern, Dörffern, Weylern, Höffen, Lehen und Eigen, Regalien, Zöllen, Gleithen, Wildbännen, Leuthen, Zinß, Gülten und Gütern, gar nichts ausgenommen, ihne Graff Joachimen zu seinem universal-Erben benennet, beede aber ihren Bruder und Vettern Graffen Johann von Oettingen völlig præteriret. N. 87. N. 88.

Ob nun zwar der Impetrantische Gegentheil wider diese testamenta einwendet, es seye auf selbige nicht zu attendiren, weil die beyde Testatores Söhne verlassen habẽ, mithin solche ihre Testamenta zu dem effectu institutionis nicht gekommen seyẽ, so ist doch diese à parte adversa also machende Consequentia nicht richtig, dañ es wird auch agnatione sui heredis

 ein

ein Testamentum rumpiret, obschon es ab initio validum gewesen ist, l. 1. ff. de injust. rupt. irrito facto testam. Struv. synt. jur. Civ. Exercit. 32. §. 36.

N. 89. Anno 1543. hat, vermög des sub N. 89. mitkommenden Extractus, Graff Carl Wolffgang von Oettingen auch ein Testament gemacht, und zwar in selbigem seinen Bruder Graff Ludwig den ältern, und wann Er vor ihme Testatori versterben würde, dessen Söhne zu Erben eingesetzet, jedoch zugleich verordnet, daß, wann sie oder einer aus ihnen solchen seinen letzten Willen nicht gäntzlich vollziehen würden, sie oder derselbe von aller seiner Erbschafft, Erbschutz, Aemtern, Schlossen, Märckten, Pfandschafften, Flecken, Nutzungen, Unterthanen, Einkommen, Gefällen, Haab und Gütern gäntzlich ausgeschlossen seyn, und dessen Antheil seinen übrigen gehorsamen Erben accresciren sollte, alles nach Ausweiß letztgemeldten adjuncti. Und ist er hernach an. 1549. den 1. Octobr. gestorben.

Hierwider wendet der Hochgräffliche Gegentheil zwar auch ein, daß, da Graff Carl Wolffgang von Oettingen diejenige zu seinen Erben instituiret habe, welche ihme ohne dies ab intestato succediret haben würden, so seye auch dieses Testament als ein gültiges præjudicium nicht anzusehen. Man erwiedert aber, daß Er eben diejenige, welche ihme ab intestato succediren müssen, zugleich auch, auf den Fall Sie solch seinen letzten Willen nicht gäntzlich vollziehen würden, von seinem gantzen Lands-Antheil ausgeschlossen und exhærediret habe, welches ja, wann das Gegentheilige principium, daß die Grafffschafft Oettingen in omnibus & singulis suis partibus integrantibus ein Reichs-Lehen seye, wahr wäre, abermahl nicht hätte geschehen, noch nach denen principiis consuetudinum feudalium validè subsistiren können.

Anno 1549. macht Graff Martin von Oettingen ebenfalls ein Testamentum, und setzet in selbigem Graff Ludwigs des ältern dritten Sohn, Graff Friederich, samt seiner Gemahl Euphrosina und dieser beeder Sohn, Graffen

Wilhelm,

Wilhelm, in allen seinen liegend- und fahrenden Haab und Gütern, es seye an Lehen oder Eigen, Schlössern, Bevestigungen, Städten, Märckten, Dörffern, Weylern, Höffen, Weyhern, Höltzern, Zöllen, Gleithen, und was er damahls an der Graffschafft Oettingen Regalien und andern inngehabt, und noch künfftig überkommen möchte, zu seinen universal-Erben ein, wie dieses aus dem adjuncto sub N. 90. des mehrern also und in terminis zu ersehen.

N. 90.

Da nun dieser Graff Martin den 16. Aug. d. a. 1549. und nach ihme einer seiner nächsten Agnaten und Anverwandten, nemlich obgedachter Graff Carl Wolffgang von Oettingen den 1. Octobr. ejusd. anni verstorben, dieser also (massen man dermahl auf seinen andern ihme Testatori æquali gradu conjunctum agnatum, nemlich Graff Carl Wolffgangs Bruder, Graff Ludwig den ältern, weil Er illo tempore in der Kayserlichen und Reichs-Acht gewesen, nicht reflectiret) ihne Graff Martin ab intestato hätte erben sollen, so ist Er hingegen durch die erwehnte in favor Graff Friederichs von Oettingen von Herrn Graff Martin von Oettingen geschehene Erbeinsetzung von sein Graff Martins Antheil an der Graffschafft Oettingen völlig ausgeschlossen und præteriret worden.

Es hat aber Er Graff Martin diese seine præterition auch noch weiter auff seines instituirten universal-Erbens Graff Friederichs von Oettingen übrige 4. Brüder, (maßen man auff den fünfften, nemlich Graff Ludwig den Jüngern, weil er damahl nebst seinem Vatter Graff Ludwig dem ältern zugleich mit in der Acht gewesen, abermahl nicht reflectiret) nemlich die Graffen Wolffgang, Wilhelm, Carl Ludwig und Loth zugleich extendiret, mithin prætereundo proximiorem agnatum ex pluribus remotioribus æquè conjunctis iisdemque fratribus nur einen eintzigen, nemlich mehrgedachten Graff Friederichen von Oettingen, zu seinem universal-Erben allein instituiret.

Carl Wigs

Weilen nun in folgenden Zeiten theils wegen Graff Carl Wolffgangs Verlassenschafft, theils wegen Graff Ludwigs des ältern von Kayserlicher Mayest. confiscirten Lands-

Antheils, u. dann theils des Graff-Martinischen Testaments halber, zwischen Graff Friederichen von Oettingen und seinen 4. Brüdern, denen Graffen Wolffgang, Wilhelm, Carl Ludwig und Lotten, nachwärts aber wiederum zwischen ihme u. gedachten seinen 4. Brüdern, auch seinem ab Imperatore wieder begnadigten und restituirten Vatter und Bruder, Graff Ludwig dem ältern und Graff Ludwigen dem jüngern, viele Strittigkeiten entstanden, deren Erörterung in den casum præsentem, weil sonderlich Graff Martins Testament in selbiger allerdings bestättiget worden, gäntzlichen einschlägt, jedoch à parte adversa dießfalls verschiedenes contra acta & fidem historicam streitendes in seinen actis vorgebracht wird; Als will man solches alles und jedes, mit möglichster Beybehaltung aller in actis befindlicher Worten, ex actis selbsten auf das kürtzeste recensiren, vorhero aber, wie es mit Graffen Ludwigs des ältern, und Graffen Ludwigs des jüngern, Vatters und Sohns, Achts-Erklärung zugegangen seye, beybringen.

Anno 1546. wurden ab Imp. Carolo V. gedachte beede Graffen, aus Anlaß des gegen Ihro Kayserliche Mayest. von denen damahligen Schmalckaldischen Bunds-Verwandten, deren Parthie diese beede Graffen genommen hatten, geführten Kriegs, in die Acht erkläret, und ihr an der Graffschafft Oettingen besessener Landes-Antheil Graff Ludwigs des ältern Söhnen, Graff Wolffgangen und Graff Friederichen, auch deren übrigen Gebrüdern, vermög adjuncti sub N. 91. anno 1548. mit folgendem Beding übergeben, daß

N. 91.

1.) Graff Friederich alle biß dahin aus diesem Landes-Antheil gezogene Nutzung, wie auch das Hauß zu Oettingen, samt dem Bauhoffe, und was dahin gehört, mit der Obrigkeit des halben Theils der Stadt Oettingen und der zweyen Dörffer Munningen und Ehingen mit allen bemeldten Nutzungen, samt dem Schutz über das Teutschhauß daselbsten, **ohne einige Vergleichung frey lediglich zum voraus** haben, jedoch

2. Die

2.) Die Zinnß und Gülten, so zuvor, und ehe er in solche Verwaltung kommen, auf der Herrschafft verschrieben gewesen, bezahen solle.

3.) Daß die andere Gefälle und Nutzungen in eine Vergleichung kommen, und

4.) Das Regiment dieser confiscirten Güter bey Graff Wolffgang und Graff Friederich gelassen werden solle, jedoch, daß

5.) Dieselbe ihre andere Brüder und Schwestern zugleich unterhalten, und diese letztere gemeinsamlich aussteuren sollen, ferner daß

6.) Graff Wolffgang das Amt Alerheim mit dessen zugehörigen Dörffern, und Graff Friederich alle andere Einkommen zu Oettingen samt den zwey dazu gehörigen Dörffern, über das, so ihme wegen des Voraus ohne das zuständig, wie auch das Amt Sammenheim, das Schloß Flochberg, den Marckt Offingen, den Schutz zu Kirchheim, die Gefälle zu Wembdingen, und all andere Gefälle, und Nutzungen, so ausserhalb des Amts Alerheim gelegen, haben, und daß endlichen

7.) Die beede Brüder an Kayserliche Mayest. jeder zur Helffte 8000. fl. bezahlen, auch an den alten Zinnßen und Schulden jeder den halben Theil abführen solle. Wobey aus diesem adjuncto wohl zu notiren, daß Kayserliche Mayestät ausdrucklich verordnen, daß, im Fall Graff Carl Wolffgang zu Oettingen ein Testament, letzten Willen oder andere Verordnung, wie die Nahmen haben möcht, aufrichten, und darinnen Graff Wolffgang u. Graff Friederich oder ihrer beeder Erben etwas an demjenigen, so ihnen von sein Graff Carl Wolffgangs Erbschafft ab intestato zustehen sollte, abbrechen würde, alsdann ihnen oder

ihren Erben solches zum Voraus an obgenannt ihres Vatters und Bruders, Graff Ludwigs von Oettingen, Theil erstattet werden solle; Und in diesem Zustand befanden sich die Sachen in der Graffschafft Oettingen, als anno 1549. vorgedachte Graffen Martin und Carl Wolffgang, Graffen zu Oettingen, dieses Zeitliche mit dem ewigen verwechßelt haben.

So bald nun eod. anno das Graff-Martinische Testament zum Vorschein gekommen, und der in demselben instituirte Erb, Graff Friederich von Oettingen, sich des Graff-Martinischen Landes-Antheils als heres universalis unterzogen hatte, wurde gedachtes Testamentum, wie aus N. 92. dem adjuncto sub N. 92. de anno 1550. zu sehen, von dessen 4. Gebrüdern (massen der Fünffte, weil Er damahl gemeldter massen in der Acht gewesen, nicht agiren konnte) denen Graffen Wolffgang, Wilhelm, Carl Ludwig und Lotten impugniret, die Sache vor die allerhöchste Kays. May. gebracht, jedoch von allerhöchst-gedacht denenselben vi modo allegati adjuncti anno 1550. nach vorhergegangener contradictorischer Handlung dieser beeder deswegen in Streit verfangen gewesener Partheyen per transactionem judicialem publice bestättiget, wie dieses alles aus berührtem adjuncto folgender massen erhellet. Es waren nemlich die Actores Herr Graff Wolffgang und seine Brüder, Wilhelm, Carl Ludwig und Lott, Graffen von Oettingen,

Der Reus aber Graff Friederich von Oettingen, ihr Bruder, als instituirter universal-Erb.

Die Argumenta Actorum waren:

1.) Die gantze Graffschafft Oettingen seye entweder Reichs- oder anderer Fürsten Lehen,

2.) Diese Testamentarische Verordnung der Oettingischen Erb-Einigung zuwider, vermög welcher kein Graff von Oettingen von Land und Leuthen über 2000. fl. vertestiren möge, und

3.) Habe

3.) Habe Graff Friederich solche Erbeinigung noch nicht beschworen, wäre also ohne dieses zur Regierung unfähig, concludirten dahero, ihren Bruder, gedachten Graff Friederich, in der Güte zu weisen, ihnen ihren gebührenden Theil an Graff Martins Theil mit aufgehabener Nutzung zuzustellen.

Der beklagte Graff Friederich excipirt

Quoad Primum, daß zwar die dignitæt der Graffschafft, samt der Hohen Obrigkeit, dem Land-Gericht, Bann über das Blut, samt etlich anderen mehr geringern Stucken Lehen, das ander Graff Martins Theil aber sein recht Eigenthum gewesen, und etwan viel Schlösser, Aemter, Dörffer und Höffe zu der Graffschafft Oettingen erkaufft, und zum Theil wieder davon verkaufft, oder sonst zu Ehesteuer, oder in andere Wege davon hingegeben worden, daraus aber wohl abzunehmen seye, daß sie nit Lehen wären, zu dem gestünde Er

Quoad Secundum gar nit, daß die Erbeinigung vermöchte, daß ein Graff von Oettingen dem andern desselbigen Stammens nit über 2000. fl. vermachen möcht, dann die Wort der Erbeinigung lauteten also, daß keiner niemand andern Mannen oder Frauen, Geistlich oder Weltlich Persohnen, wie die genannt, die nit dieses Nahmens und Stammens von Oettingen sind, von keinerley Sache wegen über 2000. fl. vermachen solle, nun aber seye Er Graff Friederich des Stammens von Oettingen, auch

Quoad Tertium die Einung zu schwöhren niemahl in Weigerung gewesen, ihme jedoch dazu niemahl verkündt worden, Er concludirte dahero,

Seine Herren Brüder möchten mit ihrer Forderung abgewiesen werden, zugleich aber stellete Er wieder sie reconventionem an, theils die Verlassenschafft des den 1. Octobr. Anno 1549. (also 6. Wochen nach dem eod. Anno, nemlich den 18. August. 1549. vorhergegangenen Absterben Graff Martins von Oettingen) verstorbenen

Graff Carl Wolffgangs von Oettingen, theils denjenigen Landes-Antheil, welchen sein Herr Vatter, Graff Ludwig der ältere, besessen, jedoch a Cæsarea Majestate, voran-geführter massen, titulo Confiscationis eingezogen, und ihme Graff Friederich und seinen Brüdern, wiewohl mit dem Unterscheid, daß der erstere aus solchem confiscirten Theil einen starcken Voraus bekommen, übergeben worden ware, betreffend, allegirende, Kayserliche Mayestät hätten zwar bey der Ubergab des confiscirten Landes-Antheils quæst. wie es unter ihnen gedachten Herren Brüdern gehalten werden sollte, Ziel und Maaß gegeben, darinnen aber ermeldte seine Herren Brüdere ihme öffters Eintrag gethan, massen Sie nicht nur

1.) Die verfallene Zinnß zu Wembdingen von vier Jahren eingenommen, und

2.) Viel vorhanden-geweßte Früchte zu ihren Nutzen allein gebraucht, auch

3.) Graff Carl Wolffgangs verlassenen Antheils sich allein unterzogen hätten, sondern Er habe auch

4.) Mehr Zinnß und Schulden, dann ihme zu zahlen gebühret, entrichten, und

5.) Zu Erhaltung Graff Carl Wolffgangs verlassenen Landes-Antheils 6000. fl. aus dem Seinigen bezahlen müssen, concludirte also in reconventione,

Graffen Wolffgang und übrige seine Brüder anzuweisen, ihme (1.) die aufgehabene Zinnß zu Wembdingen, auch (2.) den Rest und Ausstand, so Er Kayserl. Mayst. bezahlen müssen, und (3.) die Zinnß, so Er über sein Gebühr entricht, samt (4.) denen 6000. fl. cum Interesse zu bezahlen, und ihne (5.) an Graff Carl Wolffgangs Verlassenschafft zu seiner Gebühr auch kommen zu lassen.

Hierauf wusten die klagende Brüder contra die Exceptionem in conventione nicht das geringste zu repliciren, sondern mußten dieselbe tacendo vielmehr gäntzlichen einraumen,

rannen, excipirten auch in reconventione nichts hauptsächliches, und schlugen endlich solchen Vergleich vor, daß über den aus ihres Vatters confiscirten Gütern zu favor ihres Bruders, Graff Friederichs, geschöpfften Voraus (welcher ihme Graff Friederichen gleichwohl allein bleiben sollte) ihnen den andern Brüdern ihres Vatters und seines Bruders Graff Ludwigen und Graff Carl Wolffgangs Theil auch allein bleiben möchte, vid. ante dictum adj. §. dagegen Graff Friederich, circa fin.

Es erhalten aber die klagende Brüder auch dieses nicht, sondern die Sache wird endlich authoritate Imperatoria per Commissionem Cæsaream also verglichen, daß ratione.

Conventionis es bey dem Graff-Martinischen Testament allerdings verbleiben, ratione.

Reconventionis aber der quæst. Voraus bestättiget, und mit dem Schloß Flochberg, auch Zehenden zu Franckenhoffen, wiewohl mit dessen Beschwerden, wie auch dem Schutz zu Kirchheim mit allen Nutzungen und was dazu gehört (jedoch daß Graff Friederich dagegen seine Gegenforderung der dargeliehenen 6000. fl. auch der von seinen Brüdern eingenommenen Zinnß-Gelder zu Wemdingen, nicht weniger, was Er über sein Gebühr an Schulden oder Zinnß bezahlt, schwinden laße, noch ferner an Herrn Antoni Fugger 4000. fl. bezahle, und seinen Brüdern den Schutz über das Hauß St Johanniter-Orden zu Ertingen übergebe, endlich auch die Schwestern zur Helffte mit aussteuren helffe) vermehrt seyn solle, mit dem weitern Anhang, daß Graff Wolffgangen und seinen Brüdern dasjenige, was weiters von Graff Carl Wolffgangs Antheil herkommen, zwar auch allein verbleiben solle, jedoch cum onere (1.) die Schwestern, biß Sie verheurathet werden, zu erziehen, und denenselben die andere Helffte Heurath-Guts zu bezahlen, auch (2.) Graff Carl Wolffgangs Wittib ihres Wittums wegen, und was man ihr sonst von Rechts-wegen schuldig, allein ohne

Graff Friederichs Zuthun zu vergnügen, und 3.) die Zinß und Gült, so auf Graff Ludwigs und Graff Carl Wolffgangs Theil verschrieben seyn möchten, auch allein abzurichten, mithin solche Güter, ohngeachtet sie Graff Friederich besitze, ohne sein Zuthun zu ledigen, und auf andere ihre Güter zu versichern, also, daß Graff Friederichen abermahl hierdurch ein groser Vortheil zugewachsen ist, und das wenige, was er bey dieser gerichtlichen Handlung in hac transactione remittiret; nur allein Graff Carl Wolffgangs Verlaßenschafft, und Graff Ludwigs des ältern confiscirten Lands-Antheil zum objecto gehabt, mithin die reconventionem allein angegangen hat, welche remissio jedoch mit einer ex his portionibus gezogenen ansehnlichen Vermehrung des offt gedachten Voraus stattlich compensirt worden ist, alles des mehrern Inhalts letztgemeldten adjuncti sub N. 92.

Und solchergestallten erlangte Graff Friederich nicht nur per testamentum Domini Comitis Martini dessen gantzen verlassenen Landes-Antheil an Lehen und Eigen, sondern auch den völligen confiscirten Landes-Antheil seines Vatters Graff Ludwigs sen. und zwar diesen nunmehro gantz zu einem Voraus, und dann einen Theil von Graff Carl Wolffgangs hinterlassenen Landes-Antheils, mit wessen Uberrest seine 4. Brüder sich vergnügen, und noch grössere onera, als ihme Graff Friederichen auferleget worden, auf sich behalten müssen. Dann sie musten nicht nur die Helffte an ihrer Schwestern Heurath-Gut bezahlen, sondern auch dieselbe auf ihren Kosten allein unterhalten, wozu er Graff Friederich nichts contribuirte: Sie musten ferner Graff Carl Wolffgangs Wittwe ihres Wittums, und was man ihr sonsten schuldig, auch allein und ohne Graff Friederichs Zuthun vergnügen, und über alles dieses alle Zinß u. Gült, so auf Graff Ludwigs und Graff Carl Wolffgangs Gütern gestanden, ohngeachtet Graff Friederich solche Güter besasse, allein abrichten, welcher eintzige Post den Nachlaß, so ihme Graffen Friederich in diesem Vergleich auferlegt worden, weit übertrifft, und welcher Nachlaß von Graff Friederich nicht in Ansehung des erhal-

tenen

tenen Graff Martinischen Lands-Antheils, als welchen ihme Testamentum Martinianum zugeleget, sondern in ansehung des grossen Voraußes, welcher ihme aus seines Vatters Graff Ludwigs Sen. confiscirten Lands-Antheil und derjenigen portion, so ihme aus Graff Carl Wolffgangs Verlassenschafft zugetheilet worden, (zu welchen beeden Landes-Theilen jedoch seine übrige Brüder so viel Recht als Er gehabt, folglich daß des ihme aus solchen Landes-Theilen geschöpfften grossen Vorausses wegen aliqualis saltem compensatio durch solchen Nachlaß gesuchet worden, sehr billig ware) geschehen ist, als welches alles der Inhalt dieses Vergleichs, wann derselbe in seinem umständlichen Zusammenhang recht eingesehen wird, mit deutlichen und dürren Buchstaben durch eine gantz ungezwungene Folge beweißet.

Gleichwie aber dieses Anno 1550. zwischen Graff Friederich eines, und seinen 4. Brüdern denen Graffen Wolffgang, Wilhelm, Carl Ludwig, und Lotten andern theils geschehen, also, da bald hernach, nemlich Anno 1553. teste adjuncto sub N. 93. ihr Vatter Graff Ludwig der ältere, und ihr übriger Bruder Graff Ludwig der jüngere à banno absolviret, und mit Keyserlicher Mayestät wieder ausgesöhnet worden, entstunden neue Zwistigkeiten theils zwischen Graff Ludwig dem ältern und seinen beyden Söhnen, denen Graffen Wolffgang und Friederich zugleich, theils zwischen ihme Graff Ludwig Sen. und seinem Sohn, Graffen Friederich allein, nemlichen Er verlangte an gedachte seine beede Söhne zugleich N. 93.

1.) Die wieder Abtrettung seiner ante bannum besessener Güter, und

2.) Die Verlaßenschafft seines Bruders, Graff Carl Wolffgangs.

Von Graff Friederich aber allein forderte Er

3.) Die Abtrettung der Graff Martinischen Verlaßenschafft alles ex ratione, daß ihme währender sol-

cher Zeit ab intestato als proximiori Agnato erblich angefallen seye.

Zu Untersuchung nun dieser Strittigkeiten wurde ab Imperatoria Majestate, nach Ausweiß des adjuncti sub N. 94. abermahl eine Commission ernennet, und selbiger überhaupt, quoad hæc tria capita, die Partes suchen gütlichen zu vergleichen, quoad duo posteriora capita aber insonderheit aufgetragen, falls die Güte nicht Platz finden wollte, **dieselbe durch einen Rechts-Spruch endlich zu entscheiden.** Es haben auch nach verschiedener fruchtloß abgelauffener gütlichen Handlung endlichen des damahligen Römischen Königs Ferdinandi Mayestät mehrgedachte Graffen Ludwig und Wolffgang, Vatter und Sohn, an Dero Kayserlichen Hoff citirt, und auf genugsame Anhörung, nachdeme allerhöchst denenselben diese Theile ihre Sache mit dem Anhang, daß, was mehr allerhöchst erwehnte Römisch-Kayserliche Mayestät darüber erkennen und aussprechen würde, sie ein solches unweigerlich vollziehen wollten, heimgestellet, **ausgesprochen und erkannt:**

N.94.

1.) Daß Graff Wolffgang die Graffschafft Oettingen, so viel Er daran innen habe, seinem Vatter unverzüglich einantworten solle,

2.) Daß Graff Wolffgang alle daraus gezogene Nutzungen berechnen, und jedem seiner dreyen jüngern Brüder daran gebührenden Antheil zustellen solle,

3.) Daß alle Graff Ludwigs des ältern Söhne nach seinem tödlichen Abgang an der Graffschafft Oettingen ihr gleiche Erb-Gerechtigkeit zugewarten haben, und keiner für den andern daran vervortheilt werden solle,

4.) Daß der alte Graff Ludwig keinen von seinen Söhnen in Zeit seines Lebens für die andern in Regierung der Graffschafft einsetzen, noch auch zu Nachtheil Graff Wolffgangs kein Testament oder anders aufrichten oder fürnehmen, sondern denselben Vätterlich bedencken, und keinen Sohn für den andern beschwehren solle,

5.) Graff

5.) Graff Wolffgang sollte seinem Vatter Graff Ludwigen zu Alerheim weichen, und seinen Ansitz in Zeit seines Vatters Leben zu Flochberg nehmen, und

6.) Graff Ludwig dagegen seinem Sohn Graff Wolffgang den Marckt Offingen samt seiner Zugehörung überlassen, alles Innhalts des den 17. Aug. an. 1555. zu Augspurg publicirten Ausspruchs, per Extract adjungirt sub N. 95.

N. 95.

Ob nun zwar auf diese Weise Graff Ludwig der ältere und sein Sohn Graff Wolffgang auseinander gesetzet waren, so wollte doch mit dem andern beklagten Sohn Graffen Friederich die gütliche Handlung noch keinen Platz finden, sondern es wurden zwischen ihnen dieser ihrer differentien wegen die Gerichtliche Handlungen biß an Graff Ludwigs des ältern anno 1557. erfolgtes Ableiben nicht nur continuiret, sondern auch insonderheit dardurch, daß nach seinem Tod seine übrige Söhne die Graffen Wolffgang, Wilhelm, Carl Ludwig und Lott von der mit ihrem Bruder Graffen Friederich anno 1550. vorangeführter massen gemachten transaction einen Absprung genommen, und mit ihrem andern Bruder Graff Ludwigen dem jüngern, contra ihren Bruder den Graffen Friederich causam communem gemacht hatten, mercklichen vermehret, dadurch aber Kayserliche Mayst. Ferdinandus allerglorwürdigsten Andenckens allergerechtest bewogen, die Sachen abermahl vor Dero Kayserlichen Hoff zu ziehen, und durch Dero besonders dazu verordnete resp. Commission offtbesagten Graffen Ludwig den jüngern und seinen Bruder Graff Wolffgangen, nachdem sie in etliche Articuln sich selbst miteinander verglichen, die übrige aber, in denen sie sich miteinander selbst nicht vergleichen möchten, zu Kayserl. Mayst. gütlichen Ausspruch und Erkanntnus von Handen gegeben hatten, gäntzlichen zu vertragen, solchen Vertrag und Ausspruch auch zu Inspruck den 6. April anno 1563. schrifftlich, massen der sub N. 96. beygelegte Extractus weiset, zu verfassen, vermög welches Artic. 3. deutlichen stipuliret worden ist, daß Graff Wolffgang das Hauß Flochberg, item den Mt. Offingen samt ihren Zugehörungen, in Krafft des an. 1555.

N. 96.

 vorher

vorher aufgerichteten Vertrags hinführo behalten, Graff Ludwig aber, die darauff stehende Beschwerden allein auf sich nehmen und entrichten, zugleich aber auch Er Graff Wolffgang vi artic. 15. dicti adjuncti in allen seinen eigenthumlichen Gütern seines Gefallens zu disponiren und zu testiren, alle freye und ungesperrte Hand haben, so viel aber die alte der Graffschafft liegende Güter belanget, in denselben seinem Bruder zu Nachtheil nichts disponiren noch fürnehmen solle, wie dieses alles berührtes adjunctum in terminis bezeuget.

Diesemnach ware hoc Anno 1563. nur annoch der zwischen Graff Ludwig dem jüngern und seinen Brüdern, denen Graffen Wolffgang, Carl Ludwig und Lotten (massen Graff Wilhelm ihr fünffter Bruder pendente lite nemlich Anno 1561. verstorben ware) eines und ihren Bruder Graff Friederich von Oettingen andern theils ihres Vatters confiscirte Güter, auch weyland Graff Martins Testament betreffende Rechts hängige Streit zu erörtern übrig, und deßfalls vermög des per Extractum sub N. 97. adjungirten Keyserlichen Ausspruchs, auch datirt Inspruck den 6. April. Anno 1563. nach lang und vielgeübter rechtlicher und gütlicher Handlungen die Sache dahin gebracht worden, daß ermelter Graff Ludwig für sich und erwehnte seine Brüder gegen Abtrettung angeregter seines Vatters confiscirter Güter, so viel deren Graff Friederich noch zuständig, sich aller Forderung und Ansprach zu dem Theil der Graffschafft Oettingen, so weyland Graff Martin ingehabt, zubegeben, und Graff Martins Testament ferner nit anzufechten, hingegen aber zwar gedachter Graff Friederich sich gleichwohl des Theils an der Graffschafft Oettingen, so etwan gedachter Graff Ludwig sein Vatter und weyland seines Vattes Bruder, Graff Carl Wolffgang inngehabt, zu verzeihen bewilliget, jedoch aber seines Vatters confiscirte Güter, so viel er deren einbekommen, nit abtretten, sondern mit andern Gütern auswechßeln wollen, und also damahls der gantze Streit zwischen beyden Theilen noch darum gewesen, ob die confiscirte Güter, immassen Graff Ludwig begehret, simpliciter

N.97.

citer durch Graff Friederich abgetretten, oder, Graff Friederichs Erbiethen nach, mit andern, und was für Stucken und Gütern außgewechselt, und compensiret werden sollen? dieser Streit aber letztlich Jhro Kayserliche Mayestät **zu gütlichem Macht oder Ausspruch**, nemlichen, ob die Abtrettung berührter confiscirter Güter, oder derselben Auswechslung geschehen solle, frey lediglich heimgestellet worden, so haben mehr allerhöchstgedachte Kayserliche Mayestät ebenfalls den 6. Aprilis Anno 1563. **gesprochen und erkandt**, daß ermeldter Graff Friederich seinem Bruder Graff Ludwigen, weyland ihres Vatters Graff Ludwigen Sen. confiscirte Güter, in allermassen Graff Ludwig der ältere ihr Vatter die vor dem Krieg des sechs und viertzigsten Jahrs innen gehabt, und wie Er Graff Friederich dieselbe einbekommen, als nemlich den halben Theil an der Stadt Oettingen, den Schutz über das Teutsche Hauß und den Bauhoff daselbst, die zwey halbe Dörffer Munning und Ehing, und den Schutz über das Closter und Vogtey Kirchhem innerhalb 6. Wochen und 3. Tägen den nächsten nach dato diß Ausspruchs vollend abzutretten, und einzuantworten, auch **in Ansehung, daß ihme Graff Friederichen weyland Graff Martins halber Theil an der gantzen Graffschafft gantz und allein bleibt, Er Graff Friederich demnach des andern halben Theils der Graffschafft Oettingen, auch alles Vätterlichen und Brüderlichen bißher angefallenen Erbs gäntzlich und allerdings zu begeben, und zu verzeihen schuldig seyn solle**, NB. **Hergegen solle Graff Ludwig für sich selbs, und die andern seine Gebrüdere weyland Graff Martins Theil an der Graffschafft Oettingen, samt allen verfallenen und aufgehabenen Nutzungen so wohl von den** confiscir**ten Gütern, als Graff Martins Theil, gäntzlich und allerdings verzeihen**, auch Graff

Q Friede-

Friederich gegen den andern seinen Gebrüdern aller Sprüch und Forderung halber, so sie zu ihme Graff Friederichen ihres Vätterlichen und Brüderlichen Erbs, auch Graff Martins Theil halben, haben oder suchen möchten, versprechen, vertretten, und entheben, Graff Ludwig solle auch weiter seinem Bruder Graff Friederichen das Johanniter-Häußlein zu Erdlingen wiederum abtretten, einantworten und folgen lassen, alles nach dem wörtlichen Innhalt dieses à Cæsarea Majestate den 6. April anno 1563. zu Inspruck pronuncirten, und vorhero sub N. 97. Extracts-weiß adjungirten von Kayserlicher Mayestät selbst also benannten **Ausspruchs**, durch welchen die bißherige Strittigkeiten theils gütlich, theils rechtlich beygeleget und entschieden worden sind.

Gegen dieses Martinische Testament nun, und was diesfalls nacheinander ex actis angeführet, auch durch die angezogene adjuncta bescheiniget worden ist, wendet Pars adversa vornehmlich ein,

1.) Es seye solches Testament ab Imperatoria Majestate niemahlen bestättiget, noch die dießfalls entstandene Strittigkeiten gerichtlich entschieden, sondern à Partibus selbst gütlichen ausgetragen worden, und

2.) Habe Graff Friederich von Oettingen gegen den erhaltenen Graff-Martinischen Landes-Antheil ein ansehnliches sonsten in andere Wege remittiret, folglichen solchen Theil mit anderwärtig großem Verlust gleichsam rediміren müssen.

So viel nun diesen ersten Gegentheiligen Einwurff betrifft, so ist aus dem oben sub N. 92. beygebrachten adjuncto zu ersehen, daß anno 1550. die allerhöchste Kayserliche Mayestät die eod. anno per commiss. Cæsar. getroffene judicial-transaction specialiter allergnädigst bestättiget haben; Weil nun dieses geschehen, so ist auch eo ipso das Graff-Martinische Testament, als ein vornehmstes Haupt-Stuck dieses negotii, zugleich mit bestättiget worden, allermassen diese Confirmation des heutigen Impetrantischen

tischen Herrn Graffens von Oettingen-Spielberg Groß-Herr Vatter, Graff Johann Albrecht, teste adjuncto sub N. 98. anno 1622. judicialiter selbsten bekennet hat, in verb. N. 98.

" und solchen Graff Martins letzten Willen hat weyland
" Kayser Carl der Fünffte den 23. Aug. anno 1550. durch
" den zu Augspurg aufgerichteten Vergleich confirmirt,
" ratificirt und bestättiget.

Wie nun nichts deutlichers seyn kan, als eben dieses der Wahrheit der Sache durchaus gemässes Bekanntnus des Impetrantischen Herrn Gegners Groß-Herr Vatters, als wird ja hoffentlich der Gräffliche Herr Gegner, als ein Erb seines Groß-Herr Vatters, und vermuthlich auch dessen so aufrichtig bekannter Wahrheit, ein anders hodiè nicht von sich kommen lassen wollen.

Es ist aber auch ferner dieses Testamentum Martinianum anno 1563. oben erwiesener massen von Kayserl. Mayst. per sententiam prævia causæ cognitione in judicio contradictorio latam, bestättiget worden, als welches die nachfolgende weitere Ausführung besonders bezeuget:

Es ware nemlich post annum 1555. Kläger der anno 1553. in gratiam Imperatoris wieder aufgenomene Graff Ludwig von Oettingen der ältere, und nachwärts, als derselbe anno 1557. verstorben, seine hinterlassene Söhne, Graff Ludwig der jüngere, und seine Brüder, die Graffen Wolffgang, Wilhelm, Carl Ludwig und Loth; Die Beklagte waren biß auf das Absterben gedachten Graff Ludwigs des ältern sein sechster Sohn Graff Friederich, und ermeldter Graff Wolffgang zugleich, hernach aber und zuletzt erst-besagter Graff Friederich allein.

Aus welchem dann fliesset, daß ratione temporis zwey Absätze zu machen seyen,

Der Erste von anno 1552. oder von Zeit der Klage biß auf das Jahr 1557. in welchem der Herr Actor gestorben, und der andere von dem Jahr 1557. biß auf das Jahr 1563.

in welchem dieser Streit à Cæsarea Majestate per Sententiam entschieden worden.

Ratione des Herrn Actoris ist aus dem vorhergehenden zu notiren, daß derselbe nebst seinem ältesten Sohn, Graff Ludwig dem jüngern, anno 1546. in Kayserlicher Mayest. und des Heil. Römischen Reichs-Acht gekommen, und sein besessener Landes-Antheil seinen beeden anderen Söhnen, Graff Wolffgangen und Graff Friederichen, auch deren übrigen Brüdern übergeben worden, prob. adjunct. sub N. 91.

Anno 1549. den 18. aug. verstarb Graff Martin, und den 1. Octobris ejusdem anni Graff Carl Wolffgang von Oettingen, welcher letzte des proscribirten Graff Ludwigs des ältern leiblicher Bruder gewesen,

Anno 1553. aber wurde Er Graff Ludwig à banno absolviret, und von Kayserlicher Mayest. wieder zu Gnaden angenommen, prob. adjunct. N. 93. His præmissis folgt also

Der erste Absatz ab anno 1552. biß 1557. Der in gratiam Imperatoris recipirte Graff Ludwig der ältere forderte ex capite restitutionis an seine beede Söhne, die Graffen Wolffgang und Friederich, zugleich

1.) Die Abtrettung seiner ante bannum besessener Güter, und

2.) Die Verlassenschafft seines Bruders Graff Carl Wolffgangs, an Graff Friederich aber forderte Er allein

3.) Die Abtrettung der Graff-Martinischen Verlassenschafft, und zwar diese beede letztere ex ratione, daß ihme dieselbe mittler Zeit anerstorben seyen.

Zu Untersuchung dieser Zwistigkeiten wurde ab Imper. Majestate eine Commission verordnet, endlich aber die Sache vor dem Kayserl. Hoff selbsten gezogen, und anno 1555. durch ein allerhöchstes Kayserliches compromissorisches Urtheil zwischen dem Herrn Kläger und dem einen seiner beklagten Söhnen, nemlich Graff Wolffgang, entschieden

schieden, also, daß solchergestallt Graff Ludwig der åltere wiederum zu einem Theil der Graffschafft gelanget, wie dieses ex ipso laudo zu sehen, prob. adjunct. sub N. 95.

Der gegen Graff Friederich angefangene Rechts-Streit aber wurde von Graff Ludwig dem åltern continuiret biß an seinen Todt, welcher erfolgte Anno 1557. Dahero nun

Der andere Absatz folget von Anno 1557. biß 1563.

Nach Absterben Graff Ludwigs des åltern continuirte den angefangenen litem sein åltester Sohn, Graff Ludwig der jüngere, mit welchem seine übrige Brüder, die Graffen Wolffgang, Wilhelm, Carl Ludwig und Lott, wiederum neuer Dingen causam communem gemachet haben.

Reus ware ihr 6ter Bruder, Graff Friederich von Oettingen, zwischen welchem und Graff Wolffgang, dieses letztern prætendirten Vätter- und Brüderlichen Erbtheil betreffend, den 6. April. Anno 1563. von der Kayserlichen Mayestät ein particular Ausspruch erfolget ist, prob. supra adjunct. N. 96.

Solchemnach ware nur annoch der zwischen Graff Ludwig dem jüngern und vorerwehnten seinen 4. Brüdern, als Klägern eines- gegen und wider ihren Bruder, Graff Friederich von Oettingen, als Beklagten, andern theils, biß dahin gewåhrte Rechts-Streit, ihres Vatters confiscirte Güter und weyland Graff Martins Testament betreffend, zu erörtern übrig.

Diese Erörterung erfolgte nach lang und vielgeübter gütlich und rechtlich contradictorischer Handlung, nachdeme die Partes die Sache Kayserlicher Mayestät zu gütlichem Macht oder Ausspruch heimgestellet hatten, eod. 6. April. Anno 1563. gestallten allerhöchst gedachte Kayserliche Mayestät hoc anno gesprochen und erkennet haben, (sunt ipsissima verba hujus sententiæ) daß

1.) Graff Friederich seinem Bruder Graff Ludwig wey-

land ihres Vatters confiscirte Güter abzutretten, herentgegen aber

2.) Graff Ludwig für sich selbst und andere seine Gebrüder weyland Graff Martins Theil an der Graffschafft Oettingen samt aller verfallenen und aufgehabenen Nuzung so wohl von denen confiscirten Gütern, als Graff Martins Theil gäntzlich und allerdings zu verzeihen schuldig seyn sollen, prob. adjunct. N. 97.

Und auf diese Weise wurde dieses Martinische Testament auch in judicio contradictorio per hanc sententiam um so gewißer beståttiget, je gewißer selbiges das vornehmste objectum causæ & sententiæ gewesen, und in dicta sententia ausdrücklich also angezogen worden ist.

Gleichwie aber vorangezogene deutliche Worte dieses allerhöchsten Kayserlichen **Ausspruchs** (dann also wird dieser Actus von Kayserlicher Mayeståt selbsten benennet, und von allerhöchst Denenselben in dem adjuncto N. 99. sub N. 99. ante latam sententiam, daß allerhöchst Dieselbe in dicta Causa sich eines **endlichen** SENTENZ entschliessen, und zu Eröffnung solchen **rechtlichen Ausspruchs** beeden Theilen Tag ansetzen wolten, ausdrucklich vermeldet) das Graff-Martinische Testament, und den gantzen Graff-Martinischen Lands-Antheil an Lehen und Eigen ohne Ausnahm begriffen; Also ist umsonst, daß man Gegentheiliger Seiten solche sententiam nur auf die Auswechßlung Graffen Ludwigs confiscirten Güter Antheils vano conatu restringiren will, maßen Kayserliche Mayeståt in diesem Fall nur diesen punct sententioniret, und daß es übrigens bey deme, weßen sich die Partes unter sich Graff Martins Testaments halben selbst verglichen hätten, verbleiben solle, gesagt haben würden, da vielmehr über utrumque contestationis objectum, und alle derhalb biß dahin geführte rechtlich und gütliche Handlungen in verbis

Sprechen und erkennen darauff ꝛc. cum seqq. sententioniret worden ist, welche Worte also wichtig, daß man sie ex ipsa sententia hieher zusetzen nicht umhin gehen kan, dann also sagen summus Imperans gantz deutlich: Spre-

„ Sprechen und erkennen darauff = = daß ermeld-
„ ter Graff Friederich seinem Bruder Graff Ludwigen
„ weyland ihres Vatters Graff Ludwigen confiscirte
„ Güter = = = innerhalb 6. Wochen und 3. Tägen
„ = = = abzutretten und einzuantworten &c. NB.
„ Hergegen solle Graff Ludwig für sich selbs und die an-
„ dere seine Gebrüdere, weyland Graff Martins Theil
„ an der Graffschafft Oettingen, samt aller verfallenen
„ und aufgehabenen Nutzung sowohl von den confiscirten
„ Gütern, als Graff Martins Theil, gäntzlich und aller-
„ dings verzeihen &c.

Betreffend nun den andern gegentheiligen Einwurff, so ist allerdings wahr und gewiß, daß Graff Martins instituirter Testaments-Erb, offgedachter Graff Friederich von Oettingen, gegen den ex hoc Testamento erhaltenen Graff-Martinischen Lands-Antheil nicht nur nichts per modum compensationis, oder in andere Wege verlohren, noch dießfalls das geringste anderwärts remittiret, sondern auch in dem Fall, wann Er etwas remittiret, dannoch eine stattliche compensation alsobald wiederum dagegen erhalten, mithin in effectu nichts remittiret, sondern vielmehr ansehnlich dabey lucriret habe.

Dieses kommet evidentissimè zu Tag, wann erwogen wird

1.) Der Zustand der Graffschafft Oettingen, in welchem dieselbe nach dem Anno 1429. erfolgten Absterben Graff Friederichs von Oettingen, biß auf das Ableiben Graff Martins von Oettingen, wie auch Graff Carl Wolffgangs nnd seines Bruders, Graff Ludwigs des ältern, welche die gesamte Graffschafft Oettingen eodem tempore besessen hatten, davon aber die beede erstere Anno 1549. und der letzte Anno 1557. gestorben ware, der Abtheilung nach sich befunden hatte,

2.) Was Graff Friederich von Oettingen bekommen hätte, wann diese gemeldte 3. Graffen samtlich ab intestato gestorben wären, oder wann die von diesen 3. Graffen ingehabte Graffschafft Oettingen nach aller Dreyen Anno 1549. & 1557. erfolgten tödtlichen Abgang ad casum intestati gesetzet würde,

 3.) Was

3.) Was Er Graff Friederich hingegen durch das Graff-Martinische Testament, und die nach und nach darüber erfolgte Kayserliche Vergleich und Ausssprüche an gedachter Graffschafft würcklichen erhalten habe, und was hinwiederum

4.) Vermög solcher Vergleich und Aussprüchen seine übrige Brüder haben bekommen und erhalten sollen, auch von ihnen würcklich bekommen und erhalten worden seye.

Betreffend nun das Erste, so ist aus dem infra sub N. 121: beygefügten schemate genealogico zu sehen, daß der allgemeine Stamm-Vater der nun abgestorbenen Fürstlichen Linie und aller heutigen Herren Graffen von Oettingen, weyland Graff Friederich von Oettingen, drey Söhne, Wilhelm, Ulrich und Johann nach sich verlassen habe;

Diese 3. Brüder hatten, die gesammte Graffschafft anno 1442. (vid. supra adjunct. sub N. 55.) biß auff die Lehen mit einander zu theilen, sich verglichen, selbige auch würcklich unter einander in 12. uncias getheilet, da dann einem jeden 4. zwölffte Theil an derselben zugegangen; Alß nun diese 3. Brüder gestorben, und Graff Wilhelm 3. Söhne, nemlich Friederich, Wolffgang und Johann, Graff Ulrich einen Sohn, nemlich Graff Joachim, und Graff Johann auch einen Sohn, den Graffen Ludwig, hinterlassen, hat sich ergeben, daß dieser letztere Anno 1486. ohne Hinterlassung mannlicher Leibs-Erben mit Todt abgegangen, worauf dessen vier zwölffte Theil (nachdem die Herren Graffen zu Besitz solch dessen verlassenen, und von seiner eintzigen Tochter Magdalena Anno 1487. an Bäyern verkaufften Lands-Antheils wiederum gelanget waren) unter die damahlen lebende Agnaten, nemlichen Graff Wilhelms drey Söhne, Friederich, Wolffgang und Johann, auch Graff Ulrichs einigen Sohn, Joachim, in capita abgetheilet worden, (maßen die Warheit dieser also beschehenen Theilung aus dem sub N. 100. adjungirten Theilungs-Brieff de Anno 1496. bescheiniget wird.) Weil nun dadurch Graff Wilhelms dreyen Söh-

N. 100.

nen

nen über die von ihrem Herrn Vatter ererbte vier zwölffte Theil, auf jeden noch ein = und mithin alle drey zwölff= te Theil zugegangen, so haben Sie mit einander sie= ben zwölffte Theil bekommen, welche auf Graff Wolff= gangs zwey Söhne, Carl Wolffgang und Ludwigen den ältern, hätten devolvirt, und von ihnen post obitum ver= lassen werden sollen, Graff Joachim aber erbte seines Orts von seinem Vatter erstlich die demselben gehörig = gewesene 4. zwölfftel, u. bekame nachwärts in gemeldter Abtheilung noch ein Zwölfftel, hatte also zusammen fünff Zwölfftel, welche nach seinem Absterben auf seinen Sohn, den offtgedachten Graff Martin, ebenfalls hätten fallen und von ihme nach= gelassen werden sollen, gestallten dieses aus folgendem schemate genealog. gantz deutlich ersehen wird

Friederich Graff zu Oettingen. † 1423. den 14. Decembr.

Wilhelm in Oettingen † 1467. — Ulrich in Flochberg † 1477. — Johann in Wallerstein † 1449.

Wilhelm: Friederich. † 1490. — Wolffgang. † 1522. — Johann. † 1515.
Ulrich: Joachim. † 1520.
Johann: Ludwig. † 1486.

Wolffgang: Carl Wolffgang. † 1549. 1. Octobr. — Ludwig der ältere † 1557.
Joachim: Martin. † 1549. den 18. Aug.
Ludwig: Magdalena, Ux. Com. Ulrici de Montfort.

Ludwig der ältere: Ludwig der jüngere. † 1569. — Wolffgang. † 1573. — Friederich. † 1579. — Wilhelm. † 1561. — Carl Ludwig. † 1563. — Lott. † 1566.

Ludwig der jüngere: *Authbor* der nun aus= gestorbenen Fürst= lichen *Linie*.
Friederich: *Authbor* der Gräfflich = Wallersteinischen dreyen *Linien*. Die übrige Brüder haben keine mannliche *Posteritæt* hinterlassen.

Gleichwie aber vorher gezeigter massen an der gesam= ten Graffschafft Oettingen die Graffen Carl Wolffgang und Ludwig der ältere, Gebrüdere, sieben Zwölfftel, und ihr Vetter, Graff Martin von Oettingen, fünff Zwölfftel, hät= ten besitzen und verlassen sollen, immassen auch in denen gefolgten Zeiten ad usque hodiè die Regalien = Gefälle zwi= schen der nun ausgestorbenen Fürstlichen und denen noch sub= sistirenden drey Gräfflichen Linien dieser Ein = und Abthei=

 lung

lung nach beseßen, und genoßen worden, also ist unbekannt, aus was Anlaß oder durch welche anderwärtige Vergleichs-Abtheilung ex post geschehen seye, daß Graff Martin an Land und Leuthen oder an der gantzen Graffschafft Oettingen den halben Theil, die beeden Brüdere, Graff Carl Wolffgang und Graff Ludwig der ältere, aber den andern halben Theil bekommen, und verlaßen haben, als welches doch in der That selbsten seine unwidersprechliche Richtigkeit hat. Der Beweiß dessen ist in dem Kayserlichen Außspruch vom 6. April, Anno 1563. adjungirt oben sub N. 97. zum deutlichsten enthalten, in verb.

In Ansehung, daß ihme Graff Friederichen weyland " Graff Martins **halber Theil an der gantzen** " **Graffschafft** gantz und allein bleibt, Er Graff Friede- " rich demnach des **andern halben Theils** der Graff- " schafft Oettingen = = = sich zu begeben und zu " verzeihen schuldig seyn solle.

Ware solchemnach zu der Zeit als vorgedachte 3. Graffen, Carl Wolffgang, Martin und Ludwig der ältere Anno 1549. & 1557. mit Todt abgegangen, die gesamte Graffschafft Oettingen in zwey gleiche Theil abgetheilet, davon Graff Martin den einen halben Theil, und die Graffen Carl Wolffgang und Ludwig der ältere den andern halben Theil beseßen und nach sich verlaßen hatten.

Wann nun quoad Secundum, was Graff Friederich von Oettingen, wann diese gemeldte 3. Graffen samtlich ab intestato gestorben wären, oder deren Successio ad casum intestati gesetzet würde, bekommen hätte, gefraget wird, ergibt sich solches von selbsten, nemlich:

Weil Graff Martin zuerst, und zwar den 18. August. Anno 1549. gestorben, so hat sein inngehabter Theil an der gantzen Graffschafft, auf seine beede Vettern, die Graffen Carl Wolffgang und Ludwig den ältern, und zwar zu gleichen portionen ab intestato kommen und fallen sollen.

Und weil ferner erstgedachter Graff Carl Wolffgang den 1. Octobr. Ao. 1549. ebenfalls gestorben, so hat sein inngehabt und

und von Graff Martin ererbter Landes-Antheil auf seinen Bruder Graff Ludwig den åltern allein kommen und fallen sollen, welcher sodann die gantze Graffschafft Oettingen wiederum völlig beysammen gehabt haben würde.

Da nun dieser Graff Ludwig der åltere anno 1557. dieses zeitliche ebenfalls mit dem ewigen verwechselt, und 6. Söhne verlassen, so folgt von selbsten, daß, wann die Sache auf den Casum intestati gesetzet wird, an der gantzen Graffschafft Oettingen von ihme Graff Ludwigen ein jeder seiner Söhne, eine gleiche portion, nemlichen den sechsten Theil geerbet, solchenfalls aber offtgedachter Graff Friederich vor seinen Antheil mehr nicht, als einen sechsten Theil, oder, wann man die vorhergemeldte Eintheilung in 12. Theile behalten will, 2. Zwölfftel an der gantzen Graffschafft Oettingen erhalten haben würde.

Wann aber quoad Tertium, was an gedachter Graffschafft offtbesagter Graff Friederich durch das Graff-Martinische Testament, und die nach und nach darüber erfolgte Kayserliche Vergleich- und Aussprüche würcklichen erhalten habe, untersuchet wird, so zeigt sich leichtlich, daß derselbe gegen den ex hoc Testamento erhaltenen Graff-Martinischen Landes-Antheil nicht nur nichts per modum compensationis, oder in andere Wege, verlohren, noch dießfalls das geringste anderwärts remittiret, sondern auch in dem Fall, wann Er etwas remittirt, dannoch eine stattliche compensation alsobald wiederum dagegen erhalten, folglich in effectu nichts remittiret, vielmehr aber ansehnlich dabey lucriret habe. Dann

1.) hat Er sechs Zwölfftel, das ist den völligen Graff-Martinischen Antheil, oder, wie die Worte sententiæ Cæs. selbst lauten, **Graff Martins halben Theil an der gantzen Graffschafft**, gantz und allein bekommen, prob. adjunct. sub N. 97.

2.) Hatte Er zu Graff Carl Wolffgangs verlassenen Theil nicht mehrers Jus, als ein jeder von seinen übrigen fünff Brüdern, konte mithin von selbigem mehrers, als ein jeder anderer seiner Brüdere, nicht prætendiren,

3) Wåre

3.) Ware sein Herr Vatter, Graff Ludwig der ältere, wie die oben sub N. 93. adjungirte Beylage gezeiget, ab Imperatore den 12. Martii anno 1553. nicht nur in gratiam recipiret, sondern ihme auch plenissima restitutio ab Imperatoria Majestate versprochen worden, hatte also Graff Friederich, von selbigem Tage an, seines Vatters ehedessen confiscationis titulo ihme und seinen Brüdern auf die oben beschriebene Art eingegebenen Landes-Antheil und davon fallende Nutzung ferners zu behalten, einiges Jus nicht mehr, sondern ware selbigen und Graff Carl Wolffgangs Theil demselben seinem Vatter völlig abzutretten und einzuantworten schuldig; So hatte auch

N. 101. 4.) Mehrgedachter sein Vatter, wie das adjunctum sub N. 101. zeiget, anno 1557. ein Testamentum aufgerichtet, und nach sich verlassen, in selbigem aber, zu gutem seines ältesten Sohnes, Graff Ludwigs des jüngern, das Jus Primogenituræ eingeführet, welches Testamentum durch einen anno 1558. zu Guntzenhaußen authoritate Cæs. gemachten Vertrag (davon hier sub N. 102. Extractus adjungiret wird) bestättiget worden ist: Solchem nach konnte

N. 102.

5.) Graff Friederich so wohl an Graff Carl Wolffgangs, als auch seines Vatters confiscirt-gewesenen Landes-Antheil (welche beede portionen, schon vorhergezeigter massen, die andere Helffte der Graffschafft Oettingen ausgemachet haben) mehr, als eine portionem virilem, das ist einen sechsten Theil an solcher Helffte oder ein Zwölfftel an dem toto, nicht prætendiren, die übrige fünff sechs Theil aber oder fünff Zwölfftel an dem toto gehörten seinen Brüdern, vornehmlich aber, vi Testamenti paterni, dem Primogenito, nemlich Graff Ludwigen dem jüngern.

Ob wohl nun Graff Friederich diesen sechsten Theil dimidiæ partis der Graffschafft, oder seine portionem virilem an seines Vatters und Graff Carl Wolffgangs Theil, in Ansehung Er Graff Martins völligen halben Theil der gantzen Graffschafft allein bekommen, gedacht seinem Bruder abzutretten condemnirt wurde, so wurde jedoch

doch eben dieser 6te Theil ihme alsobald auf das reich-und stattlichste mit denen ihme adjudicirten Nutzungen sowohl von Graff Martins, als seines Vatters confiscirten Theil wiederum compensiret, gestalten, daß ihme diese Nutzungen wahrhafftig per modum compensationis, und auff keine andere als diese Weise adjudiciret worden seyen, Kayserlich Mayestät in Dero allerhöchsten Außspruch oben allegirt sub N. 97. selbsten bekennen; dann nachdeme allerhöchst dieselbe den Graffen Friederich condemniret hatten, sich, in Ansehung ihme Graff Martins halber Theil an der gantzen Graffschafft gantz und allein bleibe des andern halben Theils der Graffschafft Oettingen auch alles Vätterlichen und Brüderlichen bißher angefallenen Erbes gäntzlich und allerdings zu begeben und zuverzeihen, so setzen die Kayserliche Mayestät in seqq. alsobald bey, was Er dagegen auch wiederum von Graff Ludwigen seinem Bruder zu empfangen haben solle, und gebrauchen sich dabey ausdrucklich des Wörtleins **Hergegen**, in verb.

„ Hergegen solle Graff Ludwig für sich selbs und die andern seine Gebrüder, weyland Graff Martins „ Theil an der Graffschafft Oettingen samt aller ver- „ fallenen und auffgehabenen Nutzung so wohl von „ den confiscirten Gütern, als Graff Martins Theil „ gäntzlich und allerdings verzeihen.

Vocula enim **Hergegen**, dagegen, teste Besold. thes. pract. voc. dagegen. Quandam inducit antithesin, proportionemque operatur, l. fin. Cod. de donat. ant. nupt. authent. æqualitas C. de Pact. convent. & introducit æquipollentiam satisfactionem, ac æstimationem quotitativam, Schæffer. Pract. quæst. 3. N. 140.

Wann solchemnach diese Nutzungen ab Anno 1546. & 1549. biß 1563. als in welchen Jahren Graff Friderich von Oettingen die gantze Graffschafft Oettingen fast gantz allein innen gehabt, und genoßen, des Jahrs nur auff 50000. fl. und also zum mindesten gerechnet werden, da

da doch nicht schwer zu erweißen wäre, daß solche Jährlich auff weit ein mehrers sich belauffen, so kommt dannoch eine Summ von 800000. fl. heraus, an welcher ihme von Rechtswegen mehr nicht als seine portio virilis und nicht viel über 160000. fl. der Rest aber à 640000. fl. seinen Brüdern gebühret hätte.

Wolte man auch gleich von dieser letztern so ansehnlichen Summa ferner dasjenige, was Graff Friderich Anno 1550. oben ausgeführter maßen, von seinen Brüdern per modum reconventionis gefordert hatte, abziehen, und also

1.) Die Verfallene 4. Jähre Zinnß zu Wembdingen so Jahrs à 600. fl. züsammen 2400. fl. ausmachten ansetzen,

2.) Vor die vorhanden gewesene Früchten deren restitution oder Ersatz Er prætendirte, 3000. fl. aufrechnen,

3.) Das, was Er an Kayserliche Mayestät bezahlen müßen, und vermög adjuncti sub N. 91. in Summa 8000. fl. ausgemacht, da doch, daß Er selbige allein bezahlt habe, nirgend erwiesen ist, hinzusetzen, auch

4.) Vor die Zinnß, so Er über sein Gebühr bezahlt zu haben prætendirt, jedoch auch nicht liquidirt hatte, 2000. fl. anrechnen, und

5.) Diejenige 6000. fl. so Er zu Erhaltung Graff Carl Wolffgangs Antheil aus dem Seinigen bezahlt zu haben angegeben, jedoch gleichfalls nicht beschienen hatte, samt eines Jahrs Interesse, welches, weil dieser Anno 1549. gestorben, die reconventio quæst. aber gleich Anno 1550. angestellet, und eod. Anno verglichen worden ist, nicht länger auffgerechnet werden kan, nicht weniger

6.) Diejenige 4000. fl. so Er an Antoni Fugger bezahlen sollen, dazu thun, endlich aber

7.) Vor die Unterhaltung der übrigen Herrn Graffen seiner Brüder auch noch ferner 114300. fl. abziehen wolte, so macht

macht doch alles dieses noch nicht gar 140000. fl. aus, und verbleibet Graff Friederichen vor die von ihme nachgelaßene ermeldte portionem virilem doch noch eine halbe million Gulden per modum compensationis zum besten und bevor, welche Summ den Werth dieser portion um das duplum übertrifft, solchergestalt aber, daß Er Graff Friederich in effectu nicht nur nichts remittiret, sondern vielmehr annoch ansehnlich lucriret habe, Sonnenheiter erwiesen ist; Was aber quoad Quartum Graff Friederichs von Oettingen übrige 5. Brüder gegen dasjenige, so mehrgedacht ihrem Bruder Graff Friederichen adjudiciret worden, hinwiederum haben bekommen, und erhalten sollen, auch würcklichen bekommen und erhalten haben, gibt der offt angezogene Entscheid de Anno 1563. adjungirt oben sub N. 97. in terminis an die Hand, wann Kayserliche Mayestät sagen

„ Sprechen und erkennen darauff = = = daß ermeldter Graff Friederich seinem Bruder Graff Ludwigen, weyland ihres Vatters Graff Ludwigen confiscirte Güter abzutretten und einzuantworten schuldig seyn solle. Item in Ansehung daß ihme Graff Friederichen weyland Graff Martins halber Theil an der gantzen Graffschafft gantz und allein bleibt, Er Graff Friederich demnach des andern halben Theils der Graffschafft Oettingen sich zu begeben schuldig seyn solle.

Nemlich es sollte Graff Ludwig den andern halben Theil der Graffschafft Oettingen vor sich bekommen, wiewohl samt dem von seinem Vatter seelig Graff Ludwig dem ältern in seinem Anno 1557. vorangezogener maßen aufgerichteten Testamento ihme aufferlegten onere, seine drey jüngere Gebrüdere dagegen zu alimentiren, vid. adjunct. sub N. 101. und mit dem fernern Anhang, daß ihme auch seines Bruders Graff Wolffgangs Theil, wann dieser (wie geschehen) ohne Hinterlaßung Mannlicher Erben versterben würde, accresciren sollte, welche Testamentarische Verordnung in demjenigen Vertrag und Außspruch, den die Römisch = Kayserliche Mayestät den sechsten April.

 Anno

Anno 1563. oben adjungirt sub N. 96. zwischen ihnen denen Graffen Ludwig und Wolffgang Gebrüdern und Graffen zu Oettingen getroffen und publiciret haben, Artic. 5. bestättiget worden ist, wann es heißet

„ Daß Graff Wolffgang in denen alten zur Graff-
„ schafft gehörigen Gütern seinem Bruder Graff Lud-
„ wigen zu Nachtheil nichts disponiren, noch fürneh-
„ men solle,

Welche Bestättigung dieser von Graff Ludwig dem ältern Anno 1557. per Testamentum eingeführten Primogenitur in dem andern Kayserlichen Entscheid de eod. Anno supra adjungirt sub N. 97. gleichfalls enthalten, wann die Kayserliche Mayestät in demselbigen

Daß Graff Friederich seinem Bruder Graf Ludwigen ihres Vatters Confiscirt gewesene Güter einraumen solle,

Verordnet haben, da im Gegentheil, wann die ermelte Primogenitur nicht Platz gefunden hätte, oder von Kayserlicher Mayestät nicht approbiret worden wäre, diese Einraumung nicht an Graff Ludwig allein, sondern an ihn und seine Brüder zugleich hätte geschehen müßen.

Obschon aber Graff Ludwig bewiesener maßen nach Maaßgab des Kayserlichen Außspruchs adjungirt sub N. 97. den andern halben Theil der Graffschafft Oettingen vor sich bekommen sollen, Er auch an demselbigen nicht nur sein und seiner drey jüngern Brüder, sondern auch den von Graff Friederich gegen überlaßener Nutzung abandonnireten Theil, mithin 5. sechste Theil an der helffte, oder fünff zwölfftel an der gantzen Graffschafft würcklichen einbekommen hatte, so hat Er dannoch seines Bruders Graff Wolffgangs gehabten übrigen 6ten Theil an quæst. helffte nicht erhalten, weil dieser dem Kayserlichen Entscheid de Anno 1563. vid. adjunct. sub N. 96. è diametro zuwieder solchen seinen 6.ten Theil seinem Bruder Graffen Ludwig entnommen, und seinem andern

Bruder

Bruder Graffen Friederich per Testamentum vermacht, dieser auch denselben an sich gezogen, und seinem Bruder Graff Ludwigen nicht restituiret, wodurch dann geschehen ist, daß Graff Friederich zu der ex Testamento Com. Martini per sententiam Cæsar. de Anno 1563. confirmato erlangten völligen Helffte oder sechs zwölfftel an der gantzen Graffschafft Oettingen, auch noch seines Bruders Graff Wolffgangs inngehabten Antheil, id est einen 6ten Theil an der Helffte oder ein zwölfftel an dem toto, ferner erlanget, solchergestallten aber endlichen zusammen sieben zwölfftel an der gantzen Graffschafft Oettingen, sein Bruder aber, der offtgedachte Graff Ludwig der jüngere, nur fünff zwölfftel an derselben bekommen hat, welches das, so bißhero seines lucri wegen gesaget worden ist, noch mehrers bestärcket.

Und dieses ist dasjenige, was des Graff Martinischen Testaments wegen ab Anno 1549. biß 1563. sowohl Gericht- als außer Gerichtlich, durch güt- und rechtliche Handlungen passiret ist. Außer diesem hat

Anno 1569. den 15. Junii. der offtgedachte Graff Ludwig der jüngere auch ein Testament gemacht, und in selbigem, vermög des sub N. 103. anliegenden Extractus, seinen ältesten Sohn, Graff Gottfrieden, in allen seinen eigenthümlichen und Lehen Gütern zu seinem universal-Successorem ernennet.

N. 103.

Nicht weniger hat vorhero eod. Anno 1569. den 23. May. sein Bruder Graff Wolffgang von Oettingen gleichfals ein Testament aufgerichtet, und, nach besag des sub N. 104. mit kommenden Extractus, seinen Bruder, den erstgedachten Graffen Ludwig den jüngern, welcher den 1. October dicti Anni 1569. mithin 3. Monath post conditum hocce Testamentum verstorben, wie auch deßen Söhne in demselben völlig præteriret, hingegen seinen andern Bruder, den offtgedachten Graffen Friederich von Oettingen, zu seinem universal-Erben instituiret, und ist darauf Anno 1573. gestorben.

N. 104.

Weil nun diesem Graff Wolffgang in demjenigen

U Kayserli-

Kayserlichen Vertrag und Ausspruch, so oben sub N. 96. beygebrachter massen, Anno 1563. zwischen ihme und seinem Bruder, Graff Ludwigen, getroffen worden, von Kayserlicher Mayestät selbst injungiret worden ware, **in denen alten zur Graffschafft Oettingen gehörigen Gütern zu Nachtheil seines Bruders Graff Ludwigs des jüngern nichts zu disponiren,** Graff Friederich aber des defuncti Testatoris besessen- und verlassene Güter, als Flochberg, Marckt-Offingen ꝛc. vi dicti Testamenti alsobald occupiret hatte; Als hat des mehrberührten Graff Ludwigs des jüngern hinterlassener Söhne Vormundschafft bey Kayserlicher Mayestät solche occupation, vermög adjuncti sub N. 105. eingeklaget, und pro fundanda intentione sua sich hauptsächlich auf die berührte Verträge und Aussprüche, teste hoc adjuncto, beruffen, darauf dann endlich nach vielem libelliren das sub N. 106. adjungirte compromissorische Cameral-Urtheil anno 1596. erfolget, und, des ergriffenen Revisorii ohngeachtet, die Sache erst anno 1694. vermög der Anlage sub N. 107. verglichen worden, solchergestallt aber berührtes Schloß Flochberg und Marckt Offingen bey der Descendenz mehrgedachten Graff Friederichs von Oettingen allerdings verblieben ist.

N. 105.

N. 106.

N. 107.

Es wendet zwar Pars adversa hiebey ein, weil Graff Friederich in hac sententia condemniret worden, an Graff Ludwigs hinterlassene Söhne die in der Klag angezogene Güter und Stuck, als nemlich das Schloß Flochberg, Ambt und Marckt Offingen, mit deren Zugehörungen ꝛc. nur zum halben Theil zu restituiren, so seye dadurch des testirenden Graff Wolffgangs Verlassenschafft ad casum intestati gesetzet, mithin eo ipso das Testament selbst in so weit cassiret worden. Weilen aber aus dem vor sub N. 105. angezogenen adjuncto zu sehen, daß der dieses Testamentum Wolffgangianum impugnirende Theil, nemlich Graff Ludwigs des jüngern hinterlassener Söhne Vormundschafft, sich vornehmlich in dem Kayserlichen Ausspruch und Vertrag de anno 1563. oben adjungiret sub N. 96. sich fundiret hatte, Krafft welches Graff Wolffgang

gang seinem Bruder, Graff Ludwigen, zu Nachtheil nicht disponiren sollen, hingegen dieses Testament, weil Er darinnen völlig præteriret worden, allerdings eine Graff Ludwigen nachtheilige und vorerwehntem Kayserlichen Vertrag gäntzlich zuwider lauffende disposition wäre, so wurde die Sache in dicta sententia ad causam & statum dictæ transactionis Cæsareæ, nicht aber ad causam intestati, gebracht, maßen eben diese transactio Cæsarea die causa sententiæ gewesen ist.

Anno 1577. hat öffters ermeldter Graff Friederich von Oettingen, nach Außweiß des adjuncti sub N. 108. auch ein Testament gemacht, und seinen per Testamentum Martinianum erhaltenen Lands-Antheil quoad maximam partem seinem ältesten Sohn, Graff Wilhelmen, verschafft, seinem jüngern Sohn, Graffen Friederich, hingegen allein das Schloß und Ambt Spielberg samt aller seiner Zugehörd, Ober- und Herrlichkeit, Recht und Gerechtigkeit, Nutzungen, Zehenden, Renthen, Zinnßen, Gülten und anderen Gefällen, samt dem jure collectandi, jedoch **frey und ohne alle Beschwerd auch eigenthumlich und Erblichen** vermacht, und sich dießfalls nach seiner Herren Vorfahren uralt hergebrachten Gewohnheit de bonis in Familia liberè disponendi gerichtet. Wie in neuern Zeiten des heutigen Herrn Graffen von Oettingen-Baldern Herr Vatter seelig, weyland Graff Notger Wilhelm, dem Herrn Graffen Wolffgang von Oettingen-Wallerstein und seiner Linie die universal-Succession aller sein-Herr Graff Notger Wilhelms besitzender Güter auf den Fall, da seine Männliche posteritæt vor Ausgang vorberührter Linie abgehen würde, mit præterirung derer übrigen Linien per Contractum versprochen habe, ist oben N. 86. bereits angeführet und beschienen worden.

N. 108.

Anno 1695. hat der jetzo noch lebende Impetrantische Gegentheil, Herr Graff Frantz Albrecht zu Oettingen-Spielberg, vermög adjuncti sub N. 109. per dispositionem inter vivos in seiner branche und über seinen besitzenden

N. 109.

völligen Lands-Antheil das jus primogenituræ, und, so viel die filios secundo genitos betrifft, das Apanagium eingeführet, dergleichen Anno 1708. von dem ehemaligen Kayserlicher Mayestät würcklichen Geheimen-Rath und Reichs-Hoff-Raths-Præsidenten, Herrn Graff Wolffgang von Oettingen-Wallerstein, vor seine Linie nach Außweiß des adjuncti sub N. 110. ebenfalls geschehen, und über beede diese Actus die allerhöchste Kayserliche Confirmatio erhalten worden ist.

N. 110.

Gleichwie nun diese vorerzehlte per plura secula exercirte vielfältige Actus publici zum deutlichsten vor Augen legen, daß ein jeder derer Herren Graffen von Oettingen, welcher solchen Actum gemacht, in demselben über seine beseßene Güter der Graffschafft an Lehen und Eigen gantz oder zum Theil und zwar vel per actum inter vivos, vel ultimæ voluntatis nicht nur pro lubitu, vel in linea vel in Familia, sondern auch so gar extra Familiam disponiret habe, also sind alle diese Actus, zumahlen sie nach einer unpassionirten Beurtheilung eine durchaus Rechts-beständige Gültigkeit an sich haben, in hac Familia in vim legis erwachßen, maßen ohne dieses weder transactio, noch res judicata, noch eine, prævia causæ cognitione ex certa scientia & plenitudine potestatis geschehene allerhöchste Kayserliche Confirmation, noch eine per plura secula & frequentiam actuum eingeführte Gewohnheit, und dahero erwachsene Gerechtsame einigen Platz haben könnten, sondern vielmehr alle gesunde Principia juris ein vor alle mahl zu Grund und Boden gehen, beständigen und nimmermehr zu End bringenden Strittigkeiten aber auf eine gantz unerhörte Art Thür und Thor geöffnet, ja so gar der allerhöchsten Kayserlichen Gewalt alle Authoritæt und Würckung auf eine höchst vermeßene Art höchst straffbar entzogen werden müste, da vielmehr bekannt, quod confirmatio jus jam competens indigitat, & confirmatio Cæsarea cum clausula ex certa scientia & plenitudine potestatis omne obstaculum tollit, Klock 2. Consil. 155. num. 134. & Dd. ibid. alleg. imo ejusmodi confirmatio gestis alias non subsistentibus

stentibus originem tribuit, & ea in esse producit, id. d. l. n. 138. quæ omnia tantò magis obtinent, si tales confirmationes geminatæ fuerint, Id. d. l. n. 149. & seqq. Und hindert hierwider gar nichts, wann man Gegentheiliger Seiten etwa aus denen Longobardischen Lehen-Rechten allegiren wollte, dergleichen dispositiones, wie der quæst. Tractatus Successorius ist, haben nach selbigen bey der Graffschafft Oettingen Lehen-Gütern nicht statt, weil in denen Lehen ein Filius oder Agnatus vornemlich ex pacto & providentia majorum, mithin jure proprio succedire, welches sein jus proprium ihme weder per factum Patris noch Agnati keineswegs intervertiret, oder benommen werden könne. Dann zu geschweigen, daß diese dispositio juris feudalis weder in genere von allen Lehen zu verstehen ist, vid. Struv. syntagm. Jur. feud. Cap. 9. Aphor. 12. ibique in not. noch daß selbige in specie auf die bey der Graffschafft Oettingen sich befindliche Lehen, oder auch auf die solche Graffschafft à potiori außmachende bona allodialia appliciret werden können, à parte adversa hactenus in dem geringsten erwiesen, sondern von disseits bereits das Gegentheil manifestò dargethan worden ist, so ist unstrittig, daß auch bey denen Lehen-Stucken, in welchen sonst einige dispositio testamentaria oder quæ per pactum fit, regulariter keine statt findet, dieselbe dannoch per consuetudinem & observantiam introduciret werden könne, und wann sie einmahl also eingeführet ist, alsdann vim legis habe, und gelten müße, consuetudine enim induci potest & recipi, quod vasallo de feudo suo liberè testari liceat, cum nihil sit in feudis ita perpetuum, quod consuetudini non subiiciatur, Zas. de Feud. Part. 8. num 63. Schrad. de feud. Part. 2. Cap. 2. num 14. Rosenthal. de feud. Cap. 7. Conclus. 8. num 1. & Dd. ibid. alleg. Vultei. de feud. Cap. 9. n. 80. ibi: cæterum quin vasallus de feudo quocunque testari possit, si in investitura prima pactò ita cautum sit, dubium non est, quod eo pacto redeatur ad jus commune civile, quod idem dicendum est, si ita receptum sit consuetudine; Dn. à Rhez. 1. feud. 7. pag 317. num.

 28. Horn.

28. Horn. Jurisprud. feud. Cap. 14. §. 1. Stryck. de caut. Testam. Cap. 6. membr. 2. §. 1. ibi: expeditum esse puto, ibi de Testamentis Vasallorum non amplius disputandum esse, ubi per statuta vel consuetudines locorum de feudis testandi licentia est indulta, &c. & d. l. §. 2. ubi exempla ejusmodi consuetudinis recensentur; Consuetudo enim ait Franz. apud. Struv. de feud. p. 620. inveterata non immerito pro lege custoditur, malitia namque est, illud disputando labefacere & evertere, quod rerum perpetuo similiter judicatarum authoritate fulcitum est, & stabilitum, feudum nempe esse à consuetudine, id. p. 622. ibi: consuetudo tanti temporis, cujus initii non extat memoria, habet vim constitutionis & Privilegii, & minime sunt mutanda, quæ interpretationem certam semper habuerunt. Dahero auch samtliche vor-allegirte und alle andere Rechts-Lehrer, daß in denen Lehens-Sachen die consuetudo & observantia den vornehmsten Platz besitze, und sonderlich auch auf die jura particularia zu reflectiren seye, einmüthig übereins kommen, vid. Struv. Cap. 1. Aphor. 6. & seqq. feudorum namque naturæ per observantiam semper derogatur, Auctor Nucl. Resp. Camer 3. Vultej. vol. 1. consil. Marpurg. 46. num. 39. quod præsertim in nostris feudis scil. Jmperii sibi locum vindicat, uti multa exemplorum authoritatumque congerie diligenter ostendit Klock. Tom. 3. Consil. 182. num. 1. seqq. ad num. 44. Gleichwie aber solchergestallt die facultas disponendi de feudis per consuetudinem in genere eingeführet werden kan; Also ist bißhero gezeiget worden, daß dergleichen dispositiones bey der Reichs-Gräfflich-Oettingischen Familia in specie von uralten Zeiten her im Gebrauch gewesen, und einer per multiplices actus & per plura secula wohl hergebrachten Observanz zu zuschreiben seyen, welche facultas disponendi auch fürters um so mehrers Platz haben muß, je gewißer ist, daß die Reichs-Graffschafft Oettingen quoad potiorem partern aus allodial- oder dem allodio gleich geachteten, Gütern bestehet, und sonsten

sten die Exempla bewähren, daß in vorigen Seculis viele Reichs-Lehenbahre Fürstenthümer, Graff- und Herrschaften durch Testamenta oder Heyrathen transferirt worden sind, obwohl dieselbe deswegen weder vorhin, noch hernach, allodial gewesen waren, als welches der Author der ausführlichen refutation contra Ducem Holsato-Gotorpiensem in P. 25. Diar. Europ. p. 121. mit denen angezogenen Worten bezeuget.

Es ist aber diese in der Reichs-Gräfflich-Oettingischen Familia sich findende Gewohnheit, de portione vel parte Comitatus in favorem unius ex Familia zu disponiren, auch aus der Ursache eine Rechts-beständige Gewohnheit, weil dieselbe nicht nur mit Wißen und approbation Ihrer Kayserlichen Mayestät, als des allerhöchsten Oberhaupts in dem heiligen Römischen Reich, sondern auch zugleich als derer Herren Graffen von Oettingen obersten Lehen-Herrns, theils mit gutem Wißen derer jederweiligen Herren Agnaten, theils durch verschiedentliche, auf vorher gegangene contestationes erfolgte Rechts-Sprüche, und also um so kräfftiger, eingeführet und corroboriret worden ist. Dann, wann die Kayserliche Mayestät bey der Anno 1548. oben N. 91. adjungirter maßen, denen Graffen Wolffgang und Friederich gethanen Ubergab ihres Vatters, Graffen Ludwigs des ältern, confiscirten Lands-Antheils verordnen, daß, **wann ihr** Oncle **Graff Carl Wolffgang ein** Testament, **letzten Willen, oder andere Ordnung, wie die Nahmen haben möcht / auffrichten, und darinnen Graff Wolffgang, Graff Friederich, oder ihrer beeder Erben etwas an demjenigen, so ihnen von sein Graff Carl Wolffgangs Erbschafft** ab intestato **zustehen solte, abbrechen würde, alsdann ihnen oder ihren Erben solches zum Voraus an ihres Vatters und Bruders Theil erstattet werden solle**, so gestehen Ihro Kayserliche Mayestät

 nicht

nicht nur gantz deutlich, sondern confirmiren auch eo ipso, daß 1.) Graff Carl Wolffgang über seinen besitzenden Lands-Antheil nicht nur ein Testament, letzten Willen oder andere Ordnung, wie die Nahmen haben möchte, machen, sondern auch 2.) durch dasselbe Graff Wolffgangen, oder Graff Friederichen, oder ihrer beeder Erben an demjenigen, so ihnen von sein Graff Carl Wolffgangs Erbschafft ab intestato zustehen sollte, etwas abbrechen könne, distinguiren also gar nicht, ob solches per actum ultimæ voluntatis oder inter vivos geschehe, sondern verordnen zugleich, daß in solchem Fall, der Abbruch 3.) ihnen zum Voraus aus einer andern Lands-portion, nemlich von ihres Vatters und Bruders Theil, erstattet werden solle, maßen ohne dieses dergleichen allerhöchste Kayserliche und Lehenherrliche Verordnung nicht nöthig gewesen wäre, wobey gar wohl zu notiren, daß alhier die dispositio Testamentaria & ea, quæ per actum inter vivos fit, idque contra ordinationem juris feudalis, der Successioni ab intestato, quæ regulariter secundum ordinationem juris feudalis fit, deutlich opponiret, und daß bey der Gräfflich-Oettingischen Familie dieser durch jene allerdings derogirt werden könne, ausdrucklich statuiret wird.

Daß und wie ferner mehr allerhöchst gedachte Kayserliche Meyestät das Testamentum Martinianum in Annis 1550. & 1563. bestättiget haben, ist oben des mehrern ausgeführet worden. Und wann allerhöchst Dieselbe in dem Anno 1555. zwischen Graff Ludwig dem ältern und Graff Wolffgangen, Vatter und Sohn, gemachten Entscheid, oben sub N. 95. adjungirt, gedachten Graff Ludwig verbinden, daß Er zu Nachtheil Graff Wolffgangs kein Testament oder anders auffrichten, oder fürnehmen, sondern denselben Vätterlich bedencken, auch keinen Sohn für dem andern beschweren solle, so gestehen ja allerhöchst Dieselbe ihme Graff Ludwigen nicht nur (1.) facultatem disponendi sive per actum inter vivos sive, per ultimam voluntatem, in verb. Testa-

ment

ment oder anders, ausdrucklich, sondern auch (2.) daß Er zu Nachtheil Graff Wolffgangs, mithin contra regularem succedendi ordinem, ein Testament oder anders aufrichten könne, und daß (3.) dieses also in der freyen Willkühr Graff Ludwigs stehe, daß Er, dasselbe nicht zu thun, per speciale pactum à Cæsarea Majestate selbst habe vinculiret werden müßen, zur offenbahren Probe, daß der ordo succedendi bey der Reichs-Graffschafft Oettingen nicht nach denen gemeinen Lehen-Rechten, wie man Gegentheiliger Seiten irrig supponiret, sondern also, wie in andern allodial- und patrimonial- oder kundbahren und wahren Erblehen-Gütern gewöhnlich ist, sich halte, und ein jeder Vasallus von der Successione ab intestato entweder per contractum oder actum inter vivos oder per Testamentum abzugehen, und contra ordinem dictæ Successionis in Familia zu disponiren, allerdings freye und ungebundene Hände habe. Wann ferner die allerhöchste Kayserliche Mayestät in Dero zwischen denen Graffen Ludwig dem jüngern und Wolffgang, Gebrüdern, den 6. April. Anno 1563. zu Jnspruck publicirten Rechts-Spruch, oben sub N. 96. adjungirt, verordnen, daß Er Graff Wolffgang in allen seinen eigenthumlichen Gütern seines Gefallens zu disponiren und zu testiren, alle freye Macht und eine ungesperrte Hand haben, in denen alten der Graffschafft liegenden Stuck und Güttern aber seinem Bruder zu Nachtheil nichts disponiren noch fürnehmen solle, so distinguiren mehr allerhöchst Dieselbe abermahl nicht unter der disposition, welche per actum inter vivos, oder deren, welche per ultimam voluntatem geschiehet, und gestatten ihme, so viel seine eigenthumliche Güter betrifft, disponendi & testandi facultatem liberrimam, verbinden aber intuitu der alten Stucken und Güter der Graffschafft ihne nur in soweit, daß Er in selbigen seinem Bruder zu Nachtheil nichts disponiren, noch fürnehmen solle, zum kräfftigsten Beweiß, daß Er Graff Wolffgang ohne diese special-Verbindung auch in denen alten zur Graffschafft Oettingen gehörigen Sücken und Güter seinem Bruder zu Nachtheil hätte disponiren, oder etwas dergleichen fürnehmen kön-

 nen,

nen, und ein solches nicht zu thun abermahl per speciale pactum habe verbunden werden müssen.

Was geben aber diese und alle andere hierinnen angezogene durch verschiedene Secula sich geäußerte öfftere actus, Kayserliche declarationes, confirmationes, Verordnungen und Rechts-Sprüche anders zu erkennen, als, daß die facultas über Land und Leuthe, so wohl per actus inter vivos, als auch per ultimas voluntates, sonderlich in familia zu disponiren, bey dieser Graffschafft Oettingen, und denen dieselbe besitzenden Herren Graffen zu einer wohlhergebrachten Gewohnheit erwachsen seye? und solche actus publici, uniformes & multiplices, scientiâ, patientiâ & confirmatione summi Imperatoris & Domini directi conjuncti, so wohl respectu des allergnädigst- und obersten Lehen-Herrns derer Herren Graffen von Oettingen, als auch derer Herren Agnatorum unter sich selbst auch dasjenige nunmehro licitum machen, was etwa ohne dieselbe, Gegentheiliger Meynung nach, der Lehen-Stücker wegen (dann so weit die Graffschafft Oettingen und sonderlich der nachgelassene Fürstlich-Oettingische Landes-Antheil aus allodial-oder solchen bonis, quæ jure allodii censentur, bestehet, hat man sich ohne deme um die gemeine Lehen-Rechte nichts zu bekümmern) vor illicitum hätte gehalten werden können? Dd. in l. juste, possidet ff. de acquir. possess. Dahero dann diese Gewohnheit disponendi nunmehro auch in casu hodierno gelten muß, cum certum sit, quando consuetudo permittit testari (ita etiam disponere per actum inter vivos) standum esse consuetudini, Stryck. de cautel. testam. cap. 6. membr. 2. §. 1. Und ist dieses eben dasjenige argument, mit welchem weyland Graff Friederich von Oettingen so wohl das Testamentum Martinianum, als auch nachwärts das Wolffgangianum, gegen deren aggressores, nach Ausweiß adjuncti sub N. 54. verfochten, maßen Er in diesem seinen Ihro Kayserlicher Mayestät pro defendendo Testamento Wolffgangiano Anno 1573. eingesandten allerunterthänigsten Exceptions-Bericht nicht nur, daß

1,) Er-

1.) Erweißlich, und an ihme selbst notorisch seye, daß bey ihren, derer Herren Graffen von Oettingen, Vor-Eltern seel. jederzeit auf die sich zugetragene Fälle, wie noch, die Güter der Graffschafft durch Theilungen hin und wieder unter denen Graffen, sowohl per ultimas voluntates, als ab intestato, geändert und verwendet worden, meldet, sondern auch

2.) Daß in eines jeden Graffens Willen und Gefallen stehe, seinen innhabenden Theil, oder etwas davon auf einen andern, und auch den remotiorem, zu transferiren, wie dann weyland sein Anherr, Graff Wolffgang, ein Testament aufgerichtet, und in selbigem, ungeachtet, daß Er einen Bruder, Graff Hanß genannt, gehabt, seinen Vettern zum Erben solchenfalls, wann Er, Graff Wolffgang, keinen Mannlichen Leibs-Erben verlaßen würde, instituiret habe, welches ihrer Erbeinigung, auch denen Rechten, nicht zugegen, und bey seinen Vor-Eltern viel im Gebrauch gewesen seye, weitläufftig alle-giret, vornehmlich aber derer Lehen wegen insonderheit dieses beyrucket, daß

3.) Seines Bruders, Graff Wolffgangs, Testation nit hindere, daß Flochberg und Marckt-Offingen samt ihrer Zugehörd, theils Kayserlicher Mayestät und des Heiligen Römischen Reichs, theils aber des Stiffts Augspurg Eigenthum, und ihr, derer Herren Graffen von Oettingen, Lehen seye, dann bey ihnen, denen Herren Graffen, üblich Herkommen, und laße dasselbe auch Dero geschworne Erbeinigung zu, daß sie unter einander Testamenta aufrichten, und dieweil der Graffschafft Güter bey der Agnation des Stammens derer Herren Graffen von Oettingen bleiben, dieselbe einander vermachen mögen.

Wann nun Graff Friederich von Oettingen schon Anno 1573. auff eine notorische Gewohnheit, und einen bey seinen Vor-Eltern eingeführten Gebrauch ita testandi & disponendi sich beruffet, so zeiget ja dieses genugsam, daß diese consuetudo schon dicto Anno 1573. eine consuetudo inveterata in Familia Dn. Comitum Oettingens. gewesen seye.

Ja ebendieser Graff Friederich ist es auch, durch welchen, als den allgemeinen Stamm-Vatter aller heutigen Herren Graffen von Oettingen, per Testamentum Martinianum der gesamte Gräfflich-Oettingen-Wallersteinische Lands-Antheil auf alle heutige Herren Graffen von Oettingen vererbt worden, ja eben dieses Graff-Martinische Testament ist ihr titulus Possessionis, welchen sie nunmerho hodiè nicht ändern können: Sie, die gesamte heutige Herren Graffen von Oettingen, sind dieses ihres communis stipitis nicht nur Lehens-sondern auch Eigenthums-Successores, und können folglich gegen seine vorher angezogene confessionem sowohl judicialem als extra-judicialem nunmehr keines wegs kommen, sondern müßen dieselbe, als das factum ihres authoris & antecessoris, allerdings gelten laßen, und præstiren, zumahlen auch dem Impetrantischen Gegentheil hierwider die Regulares inter alios actas aliis non præjudicare, nicht zu statten kommen kan, quia hæc regula non procedit; ubi consuetudo allegari potest, ea enim & nocet & prodest aliis. Zas. 6. Consil. 14. num 90. dergleichen Gewohnheit und Herkommen nun ist also kräfftig, daß, wann sie einmahl eingeführt, dieselbe pro norma & regula allezeit gelten muß, zu weßen Beweiß Graff Ernst der jüngere in seinen Anno 1622. Kayserlicher Mayestät contra Herrn Johann Albrechten, Graffen zu Oettingen, übergebenen Replicis ein Exempel de divisione bonorum gibt, sagende, *N. III.* teste adjuncto sub N. III. **es werde bey denen Rechts-Gelehrten für unzweifentlich gehalten, wann bey einer Fürstlich-oder Gräfflichen** Familia **die** divisiones **herkommen, daß auch in eines Vatters, geschweige dann** Collateralis, **Macht nicht stehe, dieselben auffzuheben**, oder einem andern unter denen nächstgesipten das theilbare Lehen zum voraus zu vermachen, und die andere, so in gleichem grad concurriren, und à primo acquirente herkommen, davon auszuschließen, welches dißeitige Meynung überaus bekräfftiget, daß nemlich das Herkommen, oder die einmahl in Familia eingeführte Gewohnheit, also starck seye, daß solche unius facto keines wegs zernichtet

nichtet werden könne, und schliesset man dahero also, daß, weilen in hac illustriss. Familia die consuetudo ita, uti à defuncto Dn. Principe Oetting. in tractatu successorio Anno 1710. celebrato geschehen, disponendi einmahl eingeführt und Herkommens worden, in des Impetrantischen Herrn Gegners, dieselbe aufzuheben, Macht und Gewalt nicht stehe, sondern es dabey ein-vor allemahl sein Verbleiben haben müße, zumahlen, da eine ausgemachte Sache, daß demjenigen, welcher de bonis suis per Testamentum disponiren kan, solches auch per Pactum zu verrichten allerdings erlaubt ist. Aus welchem allem aber nun zum deutlichsten folget, daß die qualitæt derer Güter der Graffschafft Oettingen, und in specie des nachgelaßenen Fürstlich-Oettingischen Lands-Antheils, und die a parte adversa allegirte Belehnung, derer bey der Graffschafft Oettingen sich befindlichen Lehenschafften, dem in Actis angezogenen Successions-Tractat de Anno 1710. keines wegs in dem Weg stehe. Dann ob zwar wahr, daß, wie Pars Impetrans in seinem Klag-libello sagt, von Kayserlicher Mayestät alle Graffen von Oettingen deren Reichs-Lehen wegen in denen literis investituræ nahmentlich investiret sind, so sind sie doch nicht anderst investiret, als nach Art und Eigenschafft ihrer angehörigen die Graffschafft Oettingen außmachender Güter, welche erwiesener maßen diese ist, daß Sie, die Herren Graffen von Oettingen ihre à potiori parte aus wahren allodial-oder anderen solchen Gütern, quæ jure allodii censentur, bestehende Graff-und Herrschafften, jure plane allodii, hereditario & patrimoniali besitzen, und deswegen ab antiquissimis temporibus biß hieher lauter solche Actus sowohl inter vivos, als auch per ultimas voluntates, begangen haben, und täglich begehen, welche nur denenjenigen, die rerum suarum liberi moderatores sind, zugeschrieben werden können. Und solchergestallten besitzen die Herren Graffen von Oettingen ihre Güter mit gleichem Recht und prærogativ gegen einander, es verlanget auch der Impetratische Herr Principalis vor seinen Herren Agnaten dießfalls kein Vor-Recht, sondern nur dasjenige, was bey dieser Gräfflichen Familia von

uralten Zeiten her üblich und Herkommens gewesen, als welche dero Gewohnheit und alt Herkommen auch in dem â parte adversa producirten Lehen-Brieff in verb.

„ Gute Gewohnheiten und alt Herkommen, die ihre Vorfahren und Sie von unsern Vorfahren am Reich, „ Römischen Kaysern und Königen erworben und her- „ gebracht haben, bestättiget, erneuert und confirmirt,

auch von Kayserlicher Mayestät selbst allergnädigst und ausdrucklich bestättiget worden ist.

Es beliebe nur der Gräffliche Herr Gegner sein eigen factum, wie Er nemlich, Krafft adjuncti sub N. 69. dem verstorbenen Herrn Fürsten von Oettingen bey nahem vor 100000. fl. Güter, und unter selbigen das völlige Amt Sammenheim mit aller jurisdiction, außer in gewißen vorbehaltenen Fällen, **für gantz eigen, frey und ledig, als ein rechtes Eigenthum** abgekaufft habe, unpartheyisch anzusehen, so wird Er finden, daß dieses sein factum seinem heutigen asserto deutlich widerspreche, und beede neben einander mit Wahrheits-Grund nicht stehen können. Dann, wann das bey dem Fürstlich-Oettingischen Lands-Antheil sich findende freye, ledige und rechte Eigenthum, in welcher qualitæt der Impetrantische Herr Gegner bemeldtes Amt gleichwohlen erkaufft, entweder einen solchen nexum fideicommissi, oder, welches gar contradictorisch heraus kommet, einen nexum feudalem, wie man doch Gegentheiliger Seiten nunmehr figuriret, und dabey der selbst eigenen contradiction wegen gar auf ein absurdum verfället, an sich gehabt hätte, so wäre gedachtes Amt vi ejusmodi nexus allen anderen Oettingischen Herren Agnaten dergestallten verfangen gewesen, daß es der Hochseel. Herr Fürst von Oettingen zu præjudiz solch anderer Herren Agnaten ohne deren Consens ihme Herrn Graffen von Spielberg privativè und als ein rechtes Eigenthum so wenig hätte überlaßen, als wenig hochgedachter Herr Graff es also, wie geschehen, vor sich allein acquiriren können.

Gleichwie aber das factum des über das quæst. Amt

Sam-

Samenheim geschehenen Kauffs zu einem rechten Eigenthum infectum nicht mehr gemacht werden kan, also muß man sich gegentheiliger Seiten nicht verdrießen lassen, wann man selbiges des Ungrunds seines heutigen asserti aus dem berührten Gegnerischen facto selbsten überführet, massen der Gräffliche Herr Gegner, daß dasjenige, was man von der qualitæt der Graffschafft Oettingen, daß nemlich selbige jure allodii, hereditario & patrimoniali besessen werde, von Impetratischer Seiten secundum historiam domus ex actis anziehet, und per acta domus beweißet, wahr seye, durch solche acquisition und sein eigenes factum selbst ein Zeugnuß abgeleget hat.

Es irret aber pars adversa in seinem Klag-Libello auch ferner darinnen, daß Er die rationem decidendi dieser erstern Frage principaliter und vor allen Dingen in denen, wie Er es nennet, kundbahren Lehen-Rechten und üblichen Reichs-Observanz suchen will, da doch oben bereits genugsam gezeiget worden ist, daß auch in decidendis controversiis merè feudalibus der recursus ad jus feudale commune, eher als jure particulari deficiente, nicht genommen werden könne. Thomasius in Select. histor. jur. feud. germ. §. 72. leget hierüber noch ein herrliches Zeugnuß ab in verb.

„ Idem (Schilter) etiam, quod ad scopum nostrum
„ attinet, satis evidenter docuit, jus Longobardicum hodie propter illam introductionem in foro
„ Germaniæ obtinere quidem vices juris communis,
„ sed subsidiarii saltem &c.

Und in dissertat. de usu libri vet. de beneficiis sagt Er, was denenjenigen, welche die glossatores dieses juris vor allen andern zu vermeintlicher Behauptung ihrer Gegentheiligen irrigen Meynung gleichsam in den Himmel erheben, zu antworten seye, his verb.

„ Convertant hos omnes in succum & sanguinem, qui ejusmodi ferculis delectantur, per nos
„ licebit. Similes quærunt labra lactucas. Fuerunt
„ omnes hi viri boni, diligentissimi in jure Longo-

" bardico explicando, attulerunt etiam adhoc stu-
" dium tria primaria requisita JCtorum perfectorum,
" puta, auream crumenam, plumbeas nates, &
" quod præcipuum est, ferreum omninò caput, nec
" ipsis vitio vertendum est, quod non melius scri-
" pserint, & cum majore Judicio. Hoc vitium non i-
" psorum est, sed barbariei temporum adscribendum,
" quod laboraverint ignorantia Historiarum, doctri-
" næ moralis, & prudentiæ civilis, sine quarum sub-
" sidio jurisprudentia omnis larvata est, & cum in u-
" sum Jtaliæ scripserint, quis curam antiquitatum
" Germanicarum ab ipsis requireret, etiamsi hodie-
" num scriberent?

So viel nun die zweyte Frage betrifft,

Ob dieser Tractatus successorius de Anno 1710. der à parte adversa angezogenen Oettingischen Erbeinigung de Anno 1522. zu wider seye? So ist an deme, und wird sich in Verfolg der Sache des mehrern zum deutlichsten ergeben, daß dieser Tractatus successorius der quæst. Erbeinigung nicht nur nicht zuwider, sondern derselben allerdings gemäß eingerichtet seye. Ehe aber von dieser quæst. Erbeinigung in specie geredet wird, ist vor allen Dingen nöthig, aus denen älteren Zeiten ein und anders, die Oettingische Erbeinigungen betreffend, herzuholen, und zwar zeigt der sub N. 112. adjungirte Extractus, daß schon Anno 1410. Ludwig Graff zu Oettingen, und Ludwig sein Sohn eines- und Friederich Graff zu Oettingen, auch Friederich sein Sohn andern Theils, vor sich und ihre Erben um Nutz und Frommen willen ihrer beyder Herrschafften, Land, Leuthe und Güter einen Verein mit einander gemacht, und in selbigem so viel hiehero nöthig S. wäre auch sach &c. sich also verglichen haben:

N. 112.

" Wer auch sach ob wir oder unser Erben dehain unser
" Sloß die wir yetzt haben, oder hernach gewonnen, eins o-
" der mer von unser notturfft wegen versetzen oder ver-
" kauffen wölten oder müsten, daßelb wir doch nieman ver-
" setzen noch ze kauffen geben sollen, dann das wir oder un-
ser

„ ser erben dasselb an unsern Bruder und Vettern ege-
„ nant oder ir erben bringen sollen, und in des baß gun-
„ nen dann yeman anders ob sie daz wolten on ge-
„ verde.

Anno 1440. haben Ulrich und Wilhelm Graffen zu Oettingen, Gebrüdere, vor sich und ihre Erben gleichfalls einen Verein gemacht, in welchem ratione alienationis bonorum, nach Außweiß des sub N. 113. adjungirten Extractus, folgendes stipuliret worden: N. 113.

„ Wer auch sache, ob wir oder unser Erben dhein un-
„ ser Schloß daz wir jetzo haben, oder hernach ge-
„ wunnen, eins oder mer von unser notdorfft wegen
„ versetzen, oder verkauffen wolten oder müßten, da-
„ ßelb wir doch nyemant versetzen noch verkauffen sol-
„ len, dann das wir oder unser Erben daßelb an un-
„ sern Bruder egenant oder sein Erben bringen sollen
„ und In des baß gonnen, dann yemands anders ob
„ Sie das wolten, on geverde, wolten sie des aber
„ ongevorlichen nicht ton, so möchten wir das andern
„ Leutten wol versetzen oder verkauffen, wem wir wol-
„ ten, oder mochten nach unser notdorfft on geverde.

Anno 1477. machen Ludwig und Wolffgang, Gevettern und Graffen zu Oettingen, vor sich und ihre Erben abermahl eine Ainung, in welcher, teste adjuncto sub N. 114. respectu alienationum der Graffschafft Gütern folgendes stipuliret ist: N. 114.

„ Wär auch sach, daß wir oder unser Erben kain un-
„ ser Schloß daß wir jetzo haben oder hernach gewin-
„ nen, ains oder mer von unser notturfft wegen ver-
„ setzen oder verkauffen wolten, oder müßten, daßelb
„ wir doch niemands verkauffen oder versetzen sollen,
„ dann daß wir oder unser Erben daßelb an unsern
„ Vettern egenant oder sein Erben bringen sollen und
„ ihnen das baß gonnen, dann jemand anders, ob
„ sie das wolten, on geverde, wolten sie aber das on-
„ gevorlich nit thun, so möchten wir das andern Leu-

" ten wohl verkauffen oder versetzen, wem wir wol-
" ten oder möchten nach unser notturfft on gevor-
" lich.

Anno 1485. hat Graff Johann von Oettingen mit Graff Wolffgang von Oettingen, seinem Bruder, nach besag des sub N. 115. adjungirten Extractus, auch ein Verein aufgerichtet, in welchem die formalia circa alienationem bonorum Comitatus also lauten:

N. 115.

" Wär auch sach ob wir oder unser Erben kain un-
" ser Schloß das wir jetzo haben oder hernach ge-
" wunnen, ains oder mer von unser notturfft we-
" gen versetzen oder verkauffen wolten, oder müß-
" ten, daßelb wir doch niemands verkauffen oder
" versetzen sollen, dann daß wir oder unser Erben
" daßelb an unsern Bruder egenant oder sein Erben
" bringen sollen und ihne das baß gonnen dann je-
" mand anders ob sie das wolten on gevorde, wol-
" ten sie aber das on gevorlich nit ton, so möchten
" wir das andern Leutten wohl verkauffen oder ver-
" setzen, wem wir wolten, oder möchten, nach
" unser notturfft ungevorlich.

Anno 1491. machen die Graffen Wolffgang und Joachim von Oettingen, Gevettere, vor sich und ihre Erben, um langwieriger Auffenthaltung auch Nutz und Frommen willen ihrer Graffschafft, Herrschafft, Land, Leuthe und Güter, gleichfalls einen Erbverein, und vergleichen sich, nach besag des adjuncti sub N. 116. der alienationen wegen folgender maßen:

N. 116.

" Bey dem haben wir uns auch geaint und vertragen,
" daß weder wir noch unser Erben ußerhalb unsers Nahmen
" dhainem andern unserm Fründe, Diener noch um unser
" seelen Heyl willen auch dhainem weiblichen Bilde unsers
" Stammen über ir obvermeldt heurath Guth in unserm Le-
" ben oder am Todt Bett allendweil mannlich ehelich Persoh-

nen

„ nen des namen und Stammen Oettingen im Leben sind
„ weiter oder mer nicht geben schaffen noch zuordnen sol-
„ len, noch wollen dann unter zwey tausend Gulden und
„ dheins wegs drüber, geschehe es aber weiter so soll es weder
„ Krafft noch Macht haben in dhain Weiß. Verrer und damit
„ unser Graffschafft dest minder zertrennt oder in frembde hän-
„ de gestellet werde, sondern bey unserm nahmen Würden und
„ Wesen beleib, so haben wir unß mit sunder vorbetrachtung
„ und gutem Rath gegen dem vilgenanten unserm Vettern ge-
„ aint, ob wir oder unser Erben ain oder mer unser Grave-
„ schafft Herrschafft Städt, Schloß oder Güter, die wir jetzt
„ haben, oder hernach gewinnen, von unserer notturfft wegen
„ versetzen oder verkauffen wolten, oder müsten, daß wir o-
„ der unser Erben das gar niemand frembden, sondern an-
„ fangs vor allen Dingen einem Graffen zu Oettingen, der
„ diese Aimung auch schuldig ist zu halten, anbieten, und so Er
„ das annehmen will, daß Er unß in zweyen Monaten den
„ nächsten nach solchem anbott ohn längern Verzug endlich ver-
„ ständig antwort ja oder nein geben soll, alsdann wo Er ja
„ antwort, sollen wir ihme dieselben Gut solcher maß zu kauf-
„ fen geben, oder versetzen, daß Er fürohin von denselben Güt-
„ tern nach Anzahl des Kauffgelds je von zwainzig ain Gulden
„ Jährlicher Nutzung wohl gehaben möge, und in solchem die
„ Befestigung und Gebäu der Städt, Schlößer, Marckt, Dörf-
„ fer, und Hoffe gar nicht anschlagen, sondern allein die besetz-
„ ten Gült und jährlichen gewißen Nutzung achten, und den-
„ noch nit destminder die Städt, Schloß, Marckt, Dörffer, O-
„ berkeit und Herrlichkeit darzu gehörig mit folgen laßen, getreu-
„ lich on alle Gefährde. Wolt aber derselb Graff von Oet-
„ tingen dem Wir das Anbott, wie obstet, thäten, solchen
„ Kauff oder Versatzung in obgeschribner Zeit und form nicht
„ annehmen, so sollen wir doch darumben dieselben Verkauff
„ oder Versatzung dhainem frembden, sondern je einem andern
„ Graffen von Oettingen anbieten, so lang und viel biß es ei-
„ ner annimt, so es aber sofer käm, daß dhein Graff zu Oet-
„ tingen solchen Kauff oder Versatzung in gedachter Zeit
„ und Maaß annehmen wolt, alsdann und nit ee möch-
„ ten wir das andern Leutten, wem und wohin wir
„ wolten, wohl verkauffen, und versetzen nach unser

„ notturfft, doch auch nit anders oder höher dann allweg ain
„ Gulden jährlicher Nutzung um zwantzig Gulden als eblaut,
„ auch dhainem Fürsten, Fürstmäßigen oder Ubermächtigern
„ dann wir Graffen zu Oettingen sein, und nit zu urtat oder
„ ewiglichen, sunder allweg uff wiederlosung, also daß unser
„ ehlich mannlich Leibs Erben, oder so wir der nit verließen,
„ ander mannlich Persohnen des Namen und Stammen Oet-
„ tingen über kurtz oder lang dieselben Schloß, Stadt, oder
„ Güter um die Summ Gelds darum wir sie also versetzt oder
„ verkaufft hätten, wieder an sich bringen und lösen mögen,
„ und des allweg macht haben, wo aber wir oder unser Erben
„ dem also nicht nachkommen, und hierüber ain oder mer Statt
„ Schloß oder Güter ꝛc. in ander form dann obsteht, ander
„ Leuten oder frembden verkauffen oder versetzen, das doch bey
„ unserm geschwornen Eyde und gegeben Treuen nit seyn, so soll
„ daselbig an allen Orten vor allen Leuten, Richtern und Ge-
„ richten, Geistlichen und Weltlichen krafftloß todt und unnutz
„ seyn, und allen andern Graffen zu Oettingen, so dazumahl
„ leben gantz dhain nachtheil oder Schaden bringen, in dhain
„ weg. ꝛc.

Dieses sind nun diejenige Erbverein, welche die Herren Graffen von Oettingen ab Anno 1410. biß 1491. inclus. unter sich aufgerichtet haben, woraus man dererselben ortum & progressum, und dabey ersehen kan, daß

1.) Vor dem Jahr 1410. kein Erbverein unter ihnen obhanden gewesen, wenigstes ist diß Orts von einem ältern nichts wißend, und würde pars adversa, wann Er einen ältern allegiren wolte, denselbigen zu produciren haben.

2.) Daß die Herren Graffen von Oettingen vor diesem ihrem ersten Verein ihre Graff- und Herrschafft oder Güter an einen frembden pro lubitu quocunque modo haben licitè veralieniren können, weil sonst nicht nöthig gewesen wäre, hoc Anno sich zu vergleichen, daß der alienans die alienirende Stucke lieber einem Graffen von Oettingen, als jemand anders, gönnen solle, wann nemlich ein Graff von Oettingen die alienirende Stucke annehmen wolle. Es folget aber hieraus

3). Daß

3.) Daß, wann kein Graff von Oettingen die alienirende Stuck annehmen wolle, dieselbe an einen frembden haben alieniret werden können.

Dieses bestättiget gantz deutlich der zweyte Verein de Anno 1440. wann es heißet, wann ein Graff von Oettingen diejenige Stadt, Schloß oder Güter, welche alienirt werden sollen, nicht annehmen wollte, daß der alienans dieselbe anderen Leuthen, wem Er wollte oder möchte, nach seiner Nothdurfft solle versetzen oder verkauffen mögen, dergleichen in denen Vereinen de Annis 1477. & 1485. ebenfalls verordnet ist. Es beweiset aber dieses ferner

4.) Daß nach Art und Eigenschafft der Graffschafft Oettingen Güter kein Graff von Oettingen schuldig gewesen, seine zu alieniren vorgehabte Güter einem andern Graffen von Oettingen baß oder eher, als einem frembden oder jemand anders zu gönnen, noch ihme dieselbe zu solchem Ende anzubieten, sondern daß zu dieser Verbindlichkeit ein pactum speciale nöthig gewesen seye, woraus Pars Impetrans wohl abnehmen kan, daß der Graffschafft Oettingen Güter keinen solchen nexum feudalem, wie man Gegnerischer Seiten figuriret, an sich haben, sondern wahre patrimonial- und allodial- oder diesen gleich geachtete Güter seyen. Solchemnach hat

5.) Ein Graff von Oettingen secundum dispositionem horum pactorum bey vorgehabter Güter-alienation, es seye diese in Versatz- oder Verkauffs-weiße geschehen, nichts zu observiren nöthig gehabt, als das jus prius offerendi, das ist, wie es in his pactis genennet wird, Er sollte solche Güter einem Agnato baß gönnen, als einem fremden oder jemand anders, in verb.

„ Daselb wir doch niemands verkauffen oder versetzen sollen, dann daß wir oder unser Erben daßelb an unsern
„ Bruder ehegenant oder sein Erben bringen sollen, und
„ ihnen das bas gonnen dann jemand anders.

Was aber die Herren Graffen von Oettingen zu diesen Pactis veranlaßet haben mag, sagen sie in dem Eingang

derselben selbsten, nemlichen, daß es um Nutz und Frommen willen ihrer Herschafften, Land, Leuthe, und Güter geschehen seye, allermaßen ohne diese in berührten pactis stipulirte Verbindlichkeit ein jeder Graff von Oettingen seine Graffschaffts-Güter pro lubitu an einen frembden verkauffen konnte, und derhalb auff einen Agnatum nicht mehr reflexion machen dorffte, als auf einen frembden selbsten.

Die alienationes, welche, oben allegirter maßen, Anno 1360. über die Burg Welheim samt dem Marckt darunter, mit dem Kirchensatz allda an Friederich von Heydeg pr. 24000. fl. ferner Anno 1363. über die Burg Münster an Abt Ulrichen zum Heil. Creutz in Wörth pr. 4000. Pf. Heller, Anno 1364. über die Burg und Veste Kapffenburg, das Weyler Hilau und Dorff Waldhaußen, an den Teutschen Orden, Anno 1366. über Stadt, Schloß und Burg Waßertruhendingen an Götzen von Hohenlohe, Anno 1454. über das Schloß Hohenburg, samt dem Marckt Bissingen und anderen Gütern an Hansen von Schenckenstein, wie auch über das Schloß Lierheim mit aller seiner Ein- und Zugehörde an Amaliam Erckingers von Middelburg hinterlaßene Witwe, und Anno 1467. über die Stadt Wembdingen, die Güter zu Fünffstat, die Vogtey derer Dörffer Laub und Metzau an den Hertzogen in Beyern geschehen, sind deßen unverwerfliche Zeugnuße, zumahlen alle diese alienationes zur Ursat oder in perpetuum geschehen, dadurch aber die alienirte Städte, Schloß und Güter vor beständig von der Graffschafft Oettingen abgerißen worden sind.

Außer diesem aber notirt man ex his pactis noch ferner

6.) Daß, obschon Anno 1485. Graff Johann von Oettingen mit seinem Bruder, Graff Wolffgangen, den sub N. 115. producirten Erbverein gemacht, dannoch dessen ohngeachtet dieser Anno 1491. oben sub N. 88. beygebrachter massen seinen Vettern, Graff Joachimen von Oettingen, in allen und jeglichen seinen verlaßenden Graffschafft, Herrschafften, Städten, Schlößern, Dörffern, Weylern, Höffen, Lehen

Lehen und Eigen, Regalien, Zöllen, Gleiten, Wildbännen, Leuthen, Zinnßen, Gülten und Gütern gar nichts ausgenommen, per Testamentum zu seinem universal-Erben eingesetzet, seinen leiblichen Bruder, gedachten Graff Johann, aber dadurch völlig præteriret, und von seiner Succession ausgeschloßen habe, zum offenbahren Beweiß, daß denen Herren Graffen von Oettingen die dispositiones in familia durch diese Erbverein nicht eingeschräncket, oder limitiret worden, sondern frey und ungekränckt geblieben seyen.

Warum aber bald nach dem Jahr 1485. nemlich Anno 1491. die Graffen Wolffgang und Joachim von Oettingen in ihrem hoc Anno mit einander getroffenen Erbverein sich respectu alienationis in extraneum weitläufftiger, als vorhero geschehen, expliciret, und zugleich auch der Töchter gedacht haben, ist aus deme, so bißhero ex historia & actis domus beygebracht und bescheiniget worden, ohnschwer abzunehmen.

Es hatte nemlich, oben N. 57. erwiesener maßen, Gräffin Magdalena von Oettingen, eine Tochter desjenigen Graff Ludwigs von Oettingen, welcher Anno 1477. mit seinem Vettern, Graffen Wolffgang von Oettingen, den sub N. 114. angezogenen Erbverein gemacht hatte, ihres Vatters hinterlaßen- und auf sie vererbten völligen Lands-Antheil an Hertzogen Georgen von Beyern verkaufft, und die Graffen von Oettingen denselben nicht mehr anderst, als, daß sie gedachten Hertzogen das an ermeldte Gräffin ausgezahlte pretium restituiret, an sich bringen können, als welches oben sub N. 60. erwiesen worden ist.

Nicht weniger waren alle vorher erzehlte alienationes auf ewiglich oder zur Urtat geschehen, und ehe die allegirte Erbverein getroffen worden, ein Graff von Oettingen nicht einmahl schuldig, die zu alieniren vorgehabte Güter einem Agnato anzubiethen, und ihme baß, als einem frembden, zu gönnen, durch die gemeldte Verein aber wurde zwar das Vor- oder Anbiethungs-Recht stabiliret, jedoch, wann ein Agnatus die von dem andern zu alieniren vorgehabte Güter nicht annehmen wolte, konnten dieselbe einem frembden zur Urtat oder in perpetuum hingegeben werden. Diesem beeden wollten die Hrn. Graffen Wolffgang u. Joachim begegnen, u. habẽ dahero

 in

in ihrem Anno 1491. gemachten Erbverein, nicht nur was einer Oettingischen Fräulein Tochter solle gegeben werden können, stipuliret, sondern auch zugleich die alienationes, so an einen fremden zur Urtat oder in perpetuum geschehen, aufgehoben, und das Wiederlosungs-Recht eingeführet.

Weilen aber bald hernach, nemlich Anno 1493. wie oben N. 81. & seqq. erwiesen worden, Graff Johann von Oettingen seinen völligen Graffschaffts-Antheil, nachdeme Er vorhero selbigen seinem Bruder, Graff Wolffgangen, teste adjuncto sub N. 84. in Krafft ihrer Erb-Einigung kauffen zu geben angebotten, dieser aber ihme die Bezahlung in gebührlicher Zeit nicht gethan, an die Marggraffen zu Brandenburg, Herrn Friederichen und Herrn Sigmunden, Gebrüdere, verkaufft, jedoch solchen alienirten Lands-Antheil die erwehnte Graffen Wolffgang und Joachim von Oettingen wieder an sich gelöset hatten, so sind die damahlige samtliche Herren Graffen von Oettingen, nemlichen Wolffgang, Johann und Joachim, Gebrüder und Vettern, Anno 1495. zusammen getretten, und haben einen neuen Erbverein, welcher aber in substantialibus von denen vorigen nichts unterschieden, sondern nur in richtige Absätze und beßere Form und Ordnung gebracht ist, aufgerichtet, darinnen auch, vi adjuncti sub N. 117. respectu alienationum folgendes stipuliret:

N. 117.

„ **Zum vierdten**, damit unser Graffschafft und Herrschafft „ deßminder zertrennt und in frembde Händ gestellet werde, so „ haben Wir aus sonderer Vorbetrachtung unß, für unß und „ all unser Erben geainet, ob unser einer oder sein Erben, ein „ oder mehr unserer Graffschafft, und Herrschafft, Städte, „ Schlößer, Nutzung oder Gütter, die wir jetzt haben, oder „ hernacher überkommen, von notturfft wegen versetzen oder „ verkauffen wolten oder müsten, daß der und sein Erben das „ zuforderst vor allen Dingen einem Graffen zu Oettingen je„ dem nächst gesipten, der vor an unser Graffschafft Nutzun„ gen, und Regierungen auch Theil hat, und dieser Einung „ mit Eyden und Treuen, als hernach folgt, verpflicht ist, o„ der so derselbig der Zeit bey seinen Vogtbaren Jahren nit „ wäre, und sich noch nicht verpflicht, seinem Vormund der

diese

" diese Einung gelobt und geschworen hat, anbieten, und so
" Er das annehmen will, daß Er in zweyen Monathen den
" nächsten darnach on längern verzug endlich Antwort geben soll,
" alsdann sollen ihme dieselben Güter oder Nutzung solcher ma-
" ßen zu kauffen geben oder versetzt werden, daß der Käuffer
" hinfür um zwantzig Gulden Kauff Gelds, je ein Gulden
" Jährlicher Nutzung wohl gehaben möge, und in solchem hin-
" geben oder versetzen nichts anders dann die besetzten und jähr-
" lichen Nutzung von halb bewen, Äckern, Wißmaten, Gärten
" Zehenden, und Umgelten nach gleichen billigen Dingen jedes
" von dreyen Jahren on gefohrlich in ein gemeins gezogen, ge-
" achtet, und angeschlagen werden, und dannocht nicht desto-
" weniger die Stätt, Schloß, Marckt, Dörffer, auch der
" Mannschafft, Obrigkeit, Herrlichkeit, und Gerechtigkeit dar-
" zu gehörig mit folgen und dabey bleiben ohn alle Gefährde.
" Wolt aber derselb Graff oder Vormund solchen Kauff oder
" Versetzung in vorgeschriebener Zeit und maß nit annehmen,
" so soll doch, der also hingeben oder versetzen will, darum
" keinem fremden, sondern je einem andern Graffen zu Oettin-
" gen dieser Ainung als vor und nachstehet, unterworffen und
" verpflicht, anbieten, so lang biß Er ein annehmer findet. So
" es aber so ferr kommen, daß kein Graff zu Oettingen solchen
" Kauff oder Versatzung annemmen wolt, oder mocht, dann
" fürohin und nit ehe mag Er das ander Leuthen anbieten, ver-
" kauffen oder versetzen, nach seiner Notthurfft, doch auch nit
" anders oder höher, dann allweg ein Gulden Jährlicher Nu-
" tzung um zwentzig Gulden Haupt Guths, als oblaut, auch
" keinen Fürsten Fürstmäßigen oder Ubermächtigern, dann wir
" Graffen zu Oettingen seyn, und nit zu Urtat oder ewiglichen
" sondern allweg uff Wiederlosung wie hernach begriffen wird.
" Aber die Regierung Oberkeit und Herrlichkeit an unser Graff-
" schafft gemeinen Regalien, als an Land-Gerichten, Wildbän-
" nen, Gleithen, Zollen, Freyheiten, Holtzmarcken, Lehenschaff-
" ten, und andern gemeinen Dingen der Nutzung auf dem Tisch
" getheilt werden sollen, wöllen, können noch mögen weder wir
" unser Erben und Nachkommen Graven zu Oettingen in Ewig-
" keit keinem frembden ußerhalb unsers Nahmens und Stam-
" mens nimmermehr verkauffen noch versetzen, alldieweil ein man-
" liche ehelich Persohn deßelben unsers Bluts Nahmen und

" Stammen im Leben ist, aber die Nutzung davon gefallende,
" möchten wir unser Erben und Nachkommen, wa die kein
" Graff zu Oettingen annehmen wolt, einem frembden, doch
" keinem unsern Ubergenoßen in vorgeschriebener maß, wohl
" verkauffen oder versetzen uff Wiederlosung wie nachfolgt, und
" nemlichen mit solchem Geding, und Unterscheid, daß der
" Käuffer derselben Nutzung kein mit Regierung, Herrlichkeit
" noch ferner Obrigkeit oder Gerechtigkeit haben, dann daß er
" die Nutzung solches seines Kauffs zu gebührlichen Zeiten in
" der Theilung uff dem Tisch annehmen solt, ohn alle Gefährd:
" Dann von wegen der Wiederkauff und Losung aller unser
" Graffschafft, und Herrschafft, Städte, Schloß, Leuthe,
" Gütther und Nutzung davon hievor meldung geschicht, die
" dißmahls in frembden Händen stehen, oder fürhin in frembde
" Hand laut dis Vertrags kommen, damit dieselbe dest eher
" wieder zu unser Graffschafft und Herrschafft gebracht wer-
" den mögen, haben Wir uns also geainet, und vertragen,
" daß dieselbe wieder-Kauff und Losung die jetzt vorbehalten
" seyn, und fürhin werden, unß allen Graffen zu Oettingen,
" die vor an derselben unser Graffschafft Regierung und Nu-
" tzung Theil haben, und dieser Ainung unterworffen seind,
" gemein und verfangen seyn sollen, nemlich also, daß ein je-
" der solcher Graff dieselben verkaufften oder verpfändten Schloß
" Städt, Märckt, Dörffer, Höff, Leuth, Gült und Nutzung
" wohl an sich kauffen oder lösen mag, ohn Irrung der andern
" doch in der Form, welcher des Gemüths oder Willens seyn
" wird, in jetz gedachter Maß etwas, das vor durch ein an-
" dern uff ein Wiederkauff hingeben oder versetzt wäre, an sich
" zu kauffen oder lösen, der soll demselben Graffen, durch den
" daßelb Stuck verkaufft oder versetzt ist, oder so er entwere,
" sein nächsten mannlichen Erben, den es erblich zugehört, wi-
" sendlich verkünden, ob Er oder dieselben Erben solch Stuck
" selbs wiederkauffen oder lösen wöllen, daß sie in einem Mo-
" nath den nächsten darnach, ja oder nein endlich verständige
" Antwort geben, und so es Ihnen gemeint seyn will, den
" Wiederkauff oder die Losung, nach laut des Kauff oder
" Versatzung-Brieffs, uff die nächsten Zeit solches als-
" dann gesein mag, thun sollen, vn alle Geverd. Wo aber
" derselbig Graff oder sein nächst mannlich Erben nein antwor-
ten

„ ten, und derselben Zeit selbst nit lösen, oder wiederkauffen
„ wolten, oder möchten, alsdenn und nicht ehe, mag der bege-
„ rend zu der Lösung oder dem Wiederkauff greiffen ohn alle
„ Irrung und Eintrag, doch soll er zuvor an den der es ver-
„ setzt, oder verkaufft hett, oder sein nächsten mannlichen Er-
„ ben deß ein Wiederkauff oder Loß-Brieff geben nach aller
„ notturfft, auch füran so Er gelöst hat, dieselben erlößten und
„ wiederkaufften Leutt oder Gütter nicht Schatzsteuren, sondern
„ sonst ungeverlich halten als ander sein arme Leut.

„ **Zum Fünfften**, zu auffenthaltung und Langwehrung
„ unser Graffschafft Namen und Stammen, haben wir uns mit
einander geaint und vertragen, ob wir ein oder mehr Toch-
„ ter überkommen, daß dieselb kein unser Graffschafft, Herr-
„ schafft, Stätt, Schloß, Leutt, noch Güter erben, noch der-
„ selben alldieweil Elich Graffen unsers Nahmens und Stam-
„ mens im Leben seind, fähig oder empfänglich seyn, sondern
„ sie sollen durch uns und unser Erben zimlich und erberlich
„ als solchen Gräffin gebürt, hindangewiesen und versehen,
„ nemlich einer jeden zu weltlichem Stand nit über sechstau-
„ send, und einer zum Geistlichen Wesen nit über zweytausend
„ Guldin, oder der Werth gegeben werden, in solcher mas,
„ daß sie damit gäntzlich hindan seyn, und fürhin zu unß und
„ unsern mannlichen Erben noch zu unser Graffschafft, Herr-
„ schafft, Leuthen, Gülten noch Güttern, liegenden noch fah-
„ renden Lehen noch eigenen nichts ausgenommen, nimmermehr
„ kein Zuspruch, Recht noch Gerechtigkeit haben, suchen noch
„ gewinnen sollen, noch mögen, weder mit noch ohne Recht,
„ in keine Weg. Und ob wir oder unser Erben mit Todt
„ abgiengen, ehe und wir dieselben unsere Töchter dermassen
„ hindangewiesen und fürsehen hetten, so sollen sie doch in Krafft
„ dieser Ainung und Verschreibung keines Guts noch Erbs, so
„ anders Mannspersohnen unsers Nahmens im Leben seind, wei-
„ ter fähig oder empfenglich seyn, dann so viel jeder zu ih-
„ rem Stand gebührt und nemlich über die obgeschriebe-
„ ne Summen nit: So es aber so weit käme, daß kein
„ Graff mehr zu Oettingen im Leben, und allein Töchter
„ vor Augen wären, da GOTT lang vor seyn wolle, was

 dann

" dann den Döchtern an solcher unser Graffschafft und Herr=
" schafft Gülten und Gütern erblich von Billigkeit und rechts=
" wegen zugehört, soll ihnen hiermit nit abgeschnitten seyn.

" **Zum sechsten** sind wir miteinander einig worden, daß unser
" keiner noch unser Erben niemands andern einem oder mehr
" mannen oder Frauen, Geistlichen noch weltlichen Persohnen,
" wie sie genant, die nit unsers namens und Stammens sind,
" von keinerley Sach wegen dieweil Graffen von Oettingen im Le=
" ben seyn, weder im Leben oder am todtbett, über zweytausend
" Guldin Rheinisch oder derselbigen Werth, an unser Graffschafft
" und Herrschafft liegenden Güttern und Gültten nicht hinschaf=
" fen, vergeben, noch ordnen soll noch möge. Und ob solch
" hinschaffen, übergeben und ordnen, wie verlaut beschehe, soll
" doch in allweg den Graffen von Oettingen die Wiederlosung
" um das Geldt, darum es verschafft, vergeben oder geordnet wä=
" re, vorbehalten seyn. Und ob durch einen oder mehr hierwie=
" der in laut diß Articuls gevehrlich gehandelt und fürgenom=
" men wird, soll doch solches in allen Rechten vor allen Ge=
" richten und an aller Statt, wa das fürkomt, gantz untüch=
" tig, Krafftloß und den andern Graffen ohnschädlich seyn,
" sondern daßelb verkaufft oder versetzt Gut, soll den andern
" Graffen ohn solche Beschwernuß, ohn jrrung zustehen, und
" jemands davon nichts pflichtig seyn, alles getreulich und ohn=
" gefährlich. Dann die fahrende Haab antreffend, soll das
" Geschoß, und was zu der Wehre gehöret, bey der Graffschafft
" in allweg bleiben, der andern fahrenden Haab, auch Baar=
" schafft halben an Geltt nichts ausgenommen, was der durch
" einen nit vergeben, oder verschafft würde, soll dem nächsten
" männlichen Erben des Verschaffers und Vergebers zustehn
" und bleiben, und ußer derselben niemand Gerechtigkeit darzu
" haben in kein weiß; doch soll sich keiner der Gefährlichkeit ge=
" brauchen, daß Er im Leben ichts von liegender Haab ver=
" kauffe, damit Er baar Gelt überkäme, sonder ohn arge List ver=
" mitten seyn und bleiben.

Gleichwie nun dieses dasjenige ist, weßen Anno 1495. die Graffen Wolffgang, Johann und Joachim, derer etwa sich künfftig begebenden alienationen halben, unter einander verglichen und verabredet haben, daraus aber von selbsten

sich

sich ergibt, daß in hoc pacto nur die alienationes, welche an einen fremden, mithin extra familiam, geschehen, deren objectum gewesen seyen, und folglich auch dieses Pactum familiæ dem Tractatui successorio quæst. als in welchem de dispositione in familia gehandelt wird, nicht entgegen seye; Also bleibt noch übrig zu examiniren, ob dann die anno 1522. nachgefolgte und à Parte adversa extracts-weise und, mit Auslassung derer besonders hieher gehöriger Articulorum, producirte Erbeinigung eine solche disposition in sich halte, welche dem offtbemeldten Successions-Tractat de anno 1710. im Weg stehen könne. Weil nun der respectivè Gegentheil von dieser Erbeinigung, als ob sie alle dergleichen dispositiones, wie das in casu hodierno sich findende Pactum successorium ist, vor ungültig declarire, contra ipsum hoc familiæ pactum debitiret, so will man solche Erbeinigung, so weit sie in den gegenwärtigen casum einschlägt, und zu dessen Erläuterung dienen kan, nicht nur sub N. 118. Extracts-weise beylegen, sondern auch mit einer kurtzen genuinen und gantz ungezwungenen analysi allhier einrücken, und dadurch, daß nicht nur nichts wenigers, als was Pars adversa aus selbiger irrig schliesset, sondern vielmehr das wahre contrarium, und daß selbige dem quæst. Tractatui successorio keines weges im Weg stehe, aus derselben sich folgere, offenbahrlich erweisen. Dieser Extract aber lautet also:

N. 118.

„ Wir Carl Wolffgang, Ludwig, Martin und aber Ludwig, Graffen zu Oettingen, Gebrüdere und Vettern bekennen unverschiedentlich und thun kund allermänniglich mit diesem offenen Brieff, daß wir alle vier sammentlich und einhellig mit wohlbedachtem Sinn und Muth für unß und alle unsere Erben um langwieriger Auffenthaltung Nutz und Frommen willen unser Graffschafft, Herrschafft, Land, Leuth und Güther, nach gehaltenem allerfleisigsten Rath unserer Räthe und lieben getreuen wissentlich und freymüthiglich in der allerbesten Form und Maß, die zu solchem Ende gebraucht werden, jetzt und hienach künfftiglich an allen Enden und Stätten, vor allen Leuthen, Richtern und Gerichten, Geistlichen und Welt-

lichen

" lichen, allermeist bündig ist, Krafft und Macht hat, haben
" soll und mag, gemacht, gesetzt, und uns mit einander brüder-
" lich, vetterlich und freundlich vereint und vertragen haben,
" wie die hernach folgende articul und Begreiffungen zu ver-
" stehen geben.

Not. aus diesem Prooemio:

1.) Welche die vier Herren Graffen von Oettingen gewesen, so mit einander contrahiret oder paciſciret haben? nemlich Carl Wolffgang, Ludwig, Martin und aber Ludwig, Graffen zu Oettingen, deren die 3. erstere hieroben sub N. 89. 90. & 101. bewiesener massen anno 1543. 1549. & 1557. selbsten Testamenta gemacht, und, so viel sonderlichen die Graffen Ludwig und Martin betrifft, in denenselben planè contra ordinem succedendi ab intestato über ihre inngehabt- und verlassene Antheile an Land und Leuthen disponiret haben, da doch vernünfftiger Weise nicht zu vermuthen, daß dieselbe, wann sie die liberam de bonis suis in familia disponendi facultatem durch diese Erbeinigung sich selbst benommen, oder eingeschränckt zu haben, sich bewust gewesen wären, durch Aufrichtung berührter Testamentorum contra proprium factum gehandelt haben würden, da sie vielmehr durch eben diese ihre Testamenta ihren quoad facultatem super bonis suis disponendi in familia bey Aufrichtung solcher ihrer Erbeinigung gehabten mentem in der That selbst genugsam an den Tag geleget haben.

2.) Daß Sie, diese vier Herren Graffen, vor sich und alle ihre Erben contrahiret haben;

3.) Daß solches um langwieriger Aufenthaltung auch Nutz und Frommen willen ihrer Graffschafft, Herrschafft, Land, Leuthe und Güter geschehen, mithin

4.) Das objectum solch ihres Pacti ihre Graffschafft, Herrschafft, Land, Leuth und Güter gewesen seye,

5.) Daß dieses Pactum ex libera voluntate & animo deliberato hergeflossen, und ein immerwährendes Pactum seyn solle,

6.) Daß diese Handlung von denen paciſcirenden Herren Graffen ein Verein und Vertrag genennet werde, quæ clausula formam exprimit stricti juris in stipulatione consistentem, Besold. thes. Pract. voc. **vereinigen.** folglichen dieses Pactum einige interpretationem extensivam nicht admittire, noch auf einige Casus, von welchen

in diesem

in diesem Verein expresse nichts disponiret, im geringsten zu extendiren seye, und daß

7.) Zu dessen mehrerer Versicherung die paciscirende Herren Graffen ausdrucklich die Worte, **wie die hernach folgende** Articul **und Begreiffungen zu verstehen geben**, subjungiren, woraus dann folget, daß dieses Pactum nicht nach denen Meynungen, welche ein- oder andere Authores de natura & qualitate fideicommissorum in genere hegen, sondern aus seinen eigenen Articuln und Begreiffungen in specie zu beurtheilen seye.

Hiernächst folgt der **Verein** selbst also,

„ **Zum Ersten**, daß unser keiner unser Erben, unser Amtleuth,
„ unser Diener noch jemand anders, wie der oder die möchten ge-
„ nant werden, in unserm nahmen noch von unsert wegen mit
„ unser Graffschafft und Herrschafft, Schlößer, Städten, Märck-
„ ten, Befestigungen, Land und Leuthen noch Güttern, die wir
„ jetzo haben, oder hernach ererben, oder überkommen möchten,
„ gar nichts ausgenommen wieder den andern, seine Erben noch
„ die Seinen, Geistlich noch weltlich, nicht seyn, noch gestatten,
„ sondern wer unser einen, sein Erben oder die ihren an ihren Herr-
„ schafften der Graffschafft Oettingen Landen, Leuthen, Güttern,
„ Freyheiten oder alten Herkommen wieder Recht beschädigen oder
„ bekriegen wolt, sodann der, dem solches begegnet, uns den andern
„ oder unsern Erben dieser Ainung anhängig und verbunden, das
„ entdeckt und willigt, als er auch thun solle, daß wir die andern oder
„ unsern Erben sein in derselben Sach zurecht und aller Billigkeit
„ mächtig seyen, alsdenn sollen wir ihme, wo man ihn dabey nit blei-
„ ben lassen, sondern darüber als vorstehet bekriegen wolt, getreuen
„ Beystand thun u. helffen, mit all unsern Schlößern, Stätten, Be-
„ festigungen, Landen, Leuthen, Gütern, und gantzen Vermögē, nichts
„ minder sondern allermassen, als treffe die Sache uns alle unver-
„ schiedentlich an, dann zu solcher notturfft unser jedes u. dessen Er-
„ ben Stätte, Schloß, Land und Befestigungen nichts ausgenomen,
„ dem andern u. seinen Erben offen, gemein u. gebräuchig seyn sollen.

Not. aus diesem artic.

1.) Daß das objectum dieses Vereins alle der Graffschafft Oettingen Land, Leuth, Schlösser, Städte, und Güter nichts ausgenommen, in sich begreiffe, und zwar

2.) Daß daßelbe nicht nur von denen bonis dicti Comitatus immobilibus præsentibus oder welche

 die

die paciscirende Herren Graffen anno 1522. als zu der Zeit, da sie diesen Erbverein miteinander aufgerichtet, würcklichen gehabt haben, sondern auch

3.) Denen Futuris, oder welche sie hernach ererben, oder überkommen möchten, zu verstehen seyen, nicht weniger

4.) Daß solche künfftige acquisitio, um ein mit = objectum dieses Pacti zu werden, von denen samtlichen Herren Graffen von Oettingen insgemein geschehen müße, massen in dem widrigen dieselbe nicht also, welche wir jetzo haben, oder hernach ererben, oder überkommen möchten, gesetzet, sondern, welche wir jetzo haben, oder hernach ein jeder von uns insonderheit ererben, oder überkommen möchte, gemeldet haben würden, und

5.) Daß die paciscirende Herren Graffen auch das alte Herkommen bey ihnen in dieser Handlung bekräfftiget, und auch in hoc einander mutuam defensionem & assistentiam versprochen haben.

Hierauf folgt nun der Artic. quartus in verb:

„ **Zum Vierdten,** damit unser Graffschafft und Herr-
„ schafft desto minder zertrennt, und **in fremde Händ** gestel-
„ let werde, so haben wir unß aus sonder Vorbetrachtung für
„ unß und alle unsere Erben vereint, ob unser einer oder sein
„ Erben ein oder mehr unser Graffschafft, und Herrschafft,
„ Stätt, Schlößer, Nutzung oder Gütther, die wir jetzo ha-
„ ben oder hernach überkommen, von Nothdurfft wegen verse-
„ tzen, oder verkauffen wolten oder müßten,

Not. hic, daß dieser articulus de casu speciali rede, nemlich wie es in dem Fall, wann einer oder der andere derer Herren Graffen von Oettingen, ein oder mehrere der Graffschafft, Herrschafft, Stätte, Schlösser, Nutzung oder Güter, von Nothdurfft wegen versetzen oder verkauffen wollte, oder versetzen oder verkauffen müßte, gehalten werden solle, wobey zu sehen

1.) Die Absicht, welche die paciscirende Herren Graffen intuitu

tuitu dessen, so sie in diesem articulo de hoc casu speciali verordnet, gehabt haben, nemlich damit Dero Graffschafft und Herrschafft desto minder zertrennt, und in fremde Hände gestellet werde, redet also dieser articulus de alienatione in extraneum certo modo permissa, nemlich, daß

2.) diese alienatio in extraneum erlaubt seye, wann solche von Nothdurffts wegen (a) geschehe, oder (b) geschehen müße, und

3.) Daß in solchem Fall der Graffschafft, Herrschafft, Städte, Schlösser, Nutzung oder Güter, folglich nicht nur etwa die fructus, sondern auch die corpora ipsa in extraneum, oder in fremde Hände alienabel seyen, wobey dann in seqq. von dem in diesem Fall zu observiren habenden modo gehandelt wird, his verb.

„ Daß der und sein Erben das zuforderst vor allen Dingen einem Graffen zu Oettingen je dem nächstgesipten, der vor an unser Graffschafft Nutzungen und Regierungen auch Theil hat, und dieser Ainung mit Eyden und Treuen, als nachfolgt, verpflicht ist, oder so derselb der Zeit bey seinen vogtbaren Jahren nit wäre, und sich noch nicht verpflicht, seinem Vormund, der diese Einung gelobt und geschworen hat, anbiethen, und so Er das annehmen will, daß Er in zwey Monathen den nächsten darnach ohn längern Verzug endliche Antwort geben solle.

Not. hic, 1.) Daß derjenige Graff, so die quæst. alienationem in extraneum thun will, die bona alienanda zuforderst und vor allen dem nächstgesipten Graffen von Oettingen, welcher aber

2.) an der Graffschafft Nutzung und Regierung auch Theil, und

3.) Diese Einung beschworen hat, wann derselbe majorennis, oder wann Er minorennis, seinem Vormund, welcher quæst. Erbeinigung ebenfalls beschworen, anbiethen, dieser aber

4.) in denen zwey nächsten Monathen dießfalls endliche Antwort von sich geben solle, wird also hierinnen das Jus

Ee offerendi

offerendi, daß es nemlich des alienirenden Graffens proximo agnato geschehen sollte, etabliret, gleich hernach aber, was ferner, wann solcher proximus agnatus die ihme solchergestallt angebottene Güter annehmen will, zu thun seye, hinzugesetzet in verb.

„ Alsdann sollen ihme dieselbe Güter oder Nutzungen solchermaß zu kauffen geben oder versetzet werden, daß der Käu-
„ fer hinführo um zwantzig Gulden Kauff Geldts je einen Gul-
„ den jährlicher Nutzung wohl gehaben möge, und in solchem
„ hingeben oder versetzen nichts anders, dann die besetzten und
„ Jährlichen Nutzungen von halb bauen, Aeckern, Wißmaden,
„ Gärten, Zehenden, und Umgeltern, nach gleichen billigen
„ Dingen jedes von dreyen Jahren ohngefehrlich in ein Ge-
„ meinds gezogen, geachtet und angeschlagen werden, und
„ dannoch nichts destominder die Stätt, Schloß, Marckt,
„ Dörffer, auch der Mannschafft, Obrigkeit, Herrlichkeit und
„ Gerechtigkeit dazu gehörig mit folgen und dabey bleiben, ohn alle
„ Gefährde.

Not. hic, 1.) Daß des alienantis proximo Agnato, welchem die bona in extraneum alienanda zuvor angebotten worden, wann Er selbige annehmen will, solche Güter oder Nutzung also zu kauffen gegeben oder versetzet werden sollen, daß er von zwantzig Gulden Kauff-Geld oder Capital je einen Gulden Nutzung haben möge, sind also die usuræ auf 5. procento hierinnen gesetzet, wobey

2.) Wie solche Nutzung gerechnet und angeschlagen, auch daß

3.) Alsdann zugleich auch die Corpora ipsa mit folgen, und von solcher Nutzung nicht separiret, sondern zugleich mit übergeben werden sollen, verordnet ist.

Weil aber leicht geschehen können, daß solcher proximus agnatus die ihme auf berührte Weiße angebottene Güter nicht annehmen wollen, so sagen die paciscirende Herren Graffen, wie es in diesem Fall gehalten werden solle his verb.

Wolt

" Wolt aber derselbe Graff oder Vormund solchen Kauff oder
" Versetzung in vorgeschriebener Zeit und Maaß nit annehmen,
" so soll doch der also hingeben oder versetzen will, darum kei-
" nem Fremden, sondern je einem Graffen zu Oettingen, dieser
" Einung, als vor- und nachstehet, unterworffen und verpflicht,
" anbiethen, so lange biß Er ein Annehmer findet.

Not. hic, Daß allhier das Jus offerendi in dem Fall, wann der proximus Agnatus die ihme zuvor offerirte bona alienanda in gesetzter Zeit und auf berührte Weise nicht annehmen wollte, respectu derer übrigen Herren Graffen indistincte, nicht aber, daß solches ferner allezeit dem weiters nächstgesipten geschehen solle, paciscirET, und dem alienanti damit so lang, biß er aus selbigen einen Annehmer findet, zu continuiren, auferleget werde.

Nachdeme aber wiederum geschehen konnte, daß kein Graff von Oettingen die bona alienanda annehmen wollte, so fragte es sich, wie es in diesem Fall gehalten werden sollte? Welches dann die Herren Paciscentes in folgenden Worten erklären:

" Ob es aber so ferr käme, daß kein Graff von Oettingen
" solchen Kauff oder Versetzung annehmen wolt, oder möcht,
" dann fürhin und nit ehe mag Er das andern Leuthen an-
" biethen, verkauffen oder versetzen, nach seiner Nothdurfft,
" doch auch nicht anderst oder höher, dann allweg einen Gul-
" den jährlicher Nutzung um 20. Gulden Haupt-Guth, als
" oblaut, auch keinem Fürsten, Fürstenmäßigen oder Ubermäch-
" tigern, dann wir Graffen zu Oettingen seind, und nicht zur
" Urtat oder ewiglich, sondern allweg uff Wiederlosung,
" wie hernach begriffen wird.

Not. hic, 1.) Daß dem alienanti in dem Fall, wann kein Graff von Oettingen die alienirende bona auf vorbemeldte Weiße annehmen will, erlaubt seye, alsdann solche bona anderen Leuthen, das ist, wie es gleich im

 nachfolgen-

nachfolgenden heisset, fremden Persohnen, die nicht Oettingischen Nahmens und Stammens sind, anzubiethen, zu verkauffen oder zu versetzen, und zwar

2.) Nach seiner Nothdurfft, jedoch

3.) Nicht anderst oder höher, dann allweg einen Gulden Nutzung um 20. fl. Haupt-Gut, auch

4.) keinem Potentiori und

5.) **Nicht vor** immer und beständig, sondern **auff Wiederlosung, davon** hernach gemeldet wird.

Gleichwie aber die paciscirende Herren Graffen bißanhero gesagt haben, wie und auf was Weise ihrer Graffschafft, Herrschafft, Stätte, Schlösser, Nutzungen oder Güter an einen Fremden Versatz- oder Verkauffsweise alieniret werden können, also machen Sie nun von dieser Regul eine exceptionem in seqq.

„ Aber die Regierung, Obrigkeit und Herrlichkeit an unser Graffschafft gemeinen Regalien, als Land-Gerichten, Wildbannen, Gleithen, Zollen, Freyheiten, Holtzmarckten, Lehenschafften und andern gemeinen Dingen, deren Nutzung auf dem Tisch getheilet werden sollen, wollen, können noch mögen wir unsere Erben oder Nachkommen Graffen zu Oettingen in Ewigkeit **keinem Fremden ausserhalb unsers Nahmen und Stammen**, nimmermehr verkauffen noch versetzen, all und dieweil ein mannlich eheliche Persohn desselben unsers Bluts, Nahmen und Stammens im Leben ist.

Not. hic, **daß die** Jurisdictio, Regalia & jura ipsa Comitatus à dicta facultate alienandi in extraneum **allerdings excipiret werden; So viel aber die fructus derselben betrifft, davon wird in offtberührter Erbeinigung alsobald folgender Gestalt** paciscirt:

„ Aber die Nutzung davon gefallende, möchten wir unser Erben oder Nachkommen, wo die kein Graff zu Oettingen annehmen wolt, **einem Fremden**, doch keinem unsern Ubergenossen, in vorgeschriebener maß **wohl** verkauffen oder versetzen uff Wiederlosung, wie nachfolgt, und nemlich mit solchen Geding

„ding, und Unterscheid, daß der Käuffer derselben Nutzung
„kein Mit-Regierung, Herrlichkeit noch ferner Obrigkeit oder
„Gerechtigkeit haben, dann daß Er die Nutzung solches seines
„Kauffs zu gebührlichen Zeiten in der Theilung auff dem Tisch
„annehmen solle, ohn alle Gefährde.

Not. hic, 1.) Daß die Fructus jurisdictionis, Regalium & Jurium Comitatus an einen Fremden alienirt werden können, jedoch

2.) erst in dem Fall, wann Sie kein Graff von Oettingen annehmen will, auch

3.) solcher fremder kein Potentior ist, und daß ihme dieselbe mit diesem Beding, daß

4.) solcher Fremder an der Mit-Regierung oder Jurisdiction selbst keinen Theil habe, sondern

5.) solche Nutzung bey deren Theilung zu gebührlichen Zeiten auf dem Tisch empfahe, verkaufft oder versetzt werden sollen.

Nachdeme nun solchergestallten die quæstio de alienatione bonorum Comitatus Oetting. in extraneos, quæ ex necessitate fit, auch deren restrictio & modificatio, vorangeführter massen, von denen paciscirenden Herren Graffen reguliret worden ware, so continuiren dieselbe, wie es ratione des Wiederkauffs und der Wiederlosung gehalten werden solle, his verb.

„Dann von wegen der Wiederkauff- und Losung aller unser
„Graffschafft und Herrschafft, Stätte, Schloß, Leuth, Güt-
„ther und Nutzung, davon hievor Meldung geschicht, die diß-
„mahl in fremden Händen stehen, oder fürohin in frem-
„de Händ, laut diß Vertrags kommen, damit dieselben
„desto eher wieder zu unser Graffschafft und Herrschafft gebracht
„werden mögen, haben wir uns also geaint und vertragen, daß
„dieselben Wiederkäuff und Losung, die jetzt vorbehalten sind,
„und fürhin werden, unß allen Graffen zu Oettingen, die vor
„an derselben unser Graffschafft Regierung und Nutzung Theil
„haben, und dieser Einung, unterworffen sind, gemein und
„verfangen seyn sollen, nemlich also daß ein jeder solcher Graff

 dieselben

„ dieselben verkaufften oder verpfändten Schloß, Stätt, Märckt,
„ Dörffer, Höffe, Leuth, Gült und Nutzung wohl an sich kauf-
„ fen oder lösen mag, ohne Irrung der andern.

Not. hic, 1.) Daß das Objectum des stipulirten Wieder-kauffs und Losung aller der Graff- und Herrschafft Oettingen Stätte, Schloß, Leuth, Güter und Nutzung, die entweder zur Zeit der aufgerichteten Erbeinigung allbereit in fremden Händen gestanden sind, oder fürohin, nach laut dieses Pacti, in fremde Hände kommen würden, in sich begreiffe.

2.) Daß diese Wiederkauff- und Losung allen und jeden Graffen zu Oettingen ohne Unterscheid gemein seye, und darinnen keiner vor dem andern einigen Vorzug oder Vor-Recht nicht habe, sondern

3.) nur allein dieses, daß der diese stipulirte Wiederkauff- und Losung zu thun willens habende Graff an der Graffschafft Oettingen Regierung und Nutzung Theil habe, und dieser Einung unterworffen seye, erfordert werde, welchenfalls ratione modi in seqq. folgendes verordnet ist:

„ Doch in der Form, welcher des Gemüths oder Willens seyn
„ wurde, in jetzt gedachter Weiß etwas, das vor durch ein
„ andern auff ein Wiederkauff hingeben oder versetzt wäre, an
„ sich zu kauffen oder zu lösen, der soll demselben Graffen, durch
„ den daßelb Stuck verkaufft, oder versetzt ist, oder so Er nit
„ wäre, seinen nächsten mannlichen Erben, den es erblich zu-
„ gehört, wissentlich verkünden, ob Er oder dieselben Erben
„ solch Stuck selbst wieder kauffen oder lösen wolten, daß Sie
„ in einem Monath den nächsten darnach, ja oder nein endlich
„ verständig Antwort geben, und so es ihnen gemeint seyn will,
„ den Wiederkauff oder die Losung, nach laut des Kauffs- oder
„ Versatzungs Briefs uff die nächsten Zeit solches alsdann ge-
„ sein mag, thun sollen ohn alle Gefährd.

Not. hic, 1.) Daß der wieder zu kauffen oder zu lösen willens habende Graff denjenigen Graffen, so die alienation

tion gethan, oder dessen Erben sein Vorhaben verkünden müße, zu dem Ende, damit

2.) Wann der alienans oder seine Erben die alienirte Stuck selbst wieder an sich zu bringen Lust hätte, ihme oder ihnen solches zu thun frey stehe, worüber aber

3.) Er oder dieselbe intra mensem deutlich und endliche Antwort geben, auch, falls Er oder Sie selbst wiederkauffen oder wiederlösen wollten, solches alsdann, laut des Verkauffs- oder Versatzungs = Brieffs, auf die nächste Zeit, als es seyn mag, thun sollen.

Damit man aber auch wisse, wie es gehalten werden solle, wann der alienirende Graff oder seine Erben nicht wiederum selbst lösen oder kauffen wollten, so continuiren die paciscirende Herren Graffen in seqq. also:

„ Wo aber derselbig Graff oder sein männlich nächste Erben
„ Nein antworten, und derselben Zeit selbst nit lösen, oder
„ wiederkauffen wollten, oder möchten, alsdann und nit ehe
„ mag der begerend zu der Losung oder Wiederkauff greiffen,
„ ohn alle Irrung und Eintrag, doch solle Er zuvor an den
„ der es versetzt oder verkaufft hat, oder sein nächst mannlichen
„ Erben des ein Wiederkauff oder Löß Brieff geben, nach aller
„ Nothdurfft, auch füran, so Er gelößt hat, dieselben erlößten
„ oder wiederkaufften Leuth oder Gütther nicht Schatzsteuren,
„ sondern ganz ungefehrlich halten als ander sein arme Leuth.

Not. hic, 1.) Daß in dem Fall, da weder der alienans, noch seine Erben, die veralienirte Güter selbst weder wiederkauffen noch lösen wollten, daß alsdann einem jeden andern derer Herren Graffen von Oettingen, wie schon vorher gemeldt, zu thun erlaubt seyn solle, jedoch daß Er

2.) Dem alienanti oder seinen nächsten mannlichen Erben dannoch einen Wiederkauff = oder Löß = Brieff gebe, und

3.) Die erlößte oder wiederkauffte Leuth nicht schatzsteure, sondern wie andere seine Leuthe und Unterthanen halte.

Und solchergestallten haben die paciscirende Herren Graffen von Oettingen in diesem articulo quarto der Länge nach sich expliciret, wie es in Fällen, wann einer oder der andere derer Herren Graffen von Oettingen ein- oder mehr der Graffschafft, Herrschafft, Städte, Schlösser, Nutzung oder Güther von Nothdurfft wegen einem extraneo versetzen oder verkauffen wollte oder müßte, gehalten werden solle.

Folgt nun hierauf der articulus quintus also,

„ Zum Fünfften zu Auffenthaltung und Langwierung unser Graffschafft Nahmen und Stammen haben wir uns mit einander geaint und vertragen, ob wir ein oder mehr Töchter überkommen, daß dieselben kein unser Graffschafft Herrschafft, Stätt, Schlösser, Leuth noch Güther erben, noch derselben alle dieweil ehelich Graffen unsers Nahmens und Stammens im Leben sind, fähig oder empfänglich seyn, sondern sie sollen durch unß und unser Erben zimlich und Erbarlich als solchen Gräffin gebührt, hindan gewiesen und versehen, nemlich einer jeden zu weltlichem Stand nit über 6000. fl. und einer zu geistlichem Wesen nit über 2000. fl. oder der Werth gegeben werden, in solcher Maß, daß sie damit gäntzlich hindan seyn, und fürhin zu unß und unsern mannlichen Erben noch zu unser Graffschafft Herrschafft, Leuthen Gülten noch Güttern, liegenden noch fahrenden, Lehen noch Eigen nichts ausgenommen, nimmermehr kein Zuspruch Recht noch Gerechtigkeit haben, suchen noch gewinnen sollen noch mögen, weder mit noch ohne Recht in keine Wege.

Hier wird nun abermahl angezeiget

1.) Daß die paciscirende Herren Graffen von Oettingen bey diesem articulo abermahl die Aufenthalt- und Langwährung dero Graffschafft Nahmen und Stammen zu ihrer Absicht haben, und daß dahero

2.) Dero Gräffliche Töchter an der Graffschafft Oettingen oder

oder deren Güter selbst, so lang der Gräfflich = Oettingische Manns=Stammen währet, nichts participiren oder deren fähig seyn, sondern

3.) davon ausgewiesen, und zu solchem Ende einer Gräffin weltlichen Stands 6000. fl. jedoch nicht drüber, deren aber, so geistlichen Standts werden würde, nicht über 2000. fl. gegeben werden, und wann dieses geschehen, dieselbe

4.) einige weitere Ansprach weder an die Herren Graffen, noch deren Graffschafft, Herrschafft, Leuthe, Gült oder Güter, Lehen noch Eigen, auff keine Weiß und Wege nicht haben sollen; Daferne aber eine solche Gräffliche Tochter ihr vor=mentionirtes Ausweisungs = Geld bey Lebzeiten desjenigen Herrn Graffens, welcher sie, berührter massen, auszuweisen schuldig, nicht erhielte, dießfalls verordnet die Erbeinigung hoc articulo ferner folgendes:

" Und ob wir oder Unser Erben mit Todt abgiengen, ehe und
" wir dieselben unser Töchter dermassen hindangewiesen und für=
" sehen hätten, so sollen sie doch in Krafft dieser Einung kei=
" nes Guths noch Erbs, so anders Manns=Persohnen unsers
" Nahmens im Leben sind, weiter fähig oder empfänglich seyn,
" dann so viel jeder zu ihrem Stand gebührt, und nemlich über
" die obgeschrieben Summa nit.

Nemlichen es wird hier verordnet, daß, der noch nicht würcklich erhaltenen Ausweisung ohngeachtet die Gräffliche Töchter dannoch derer bonorum selbst nicht fähig seyn, sondern nur so viel, als zu ihrem Stand gebührt, und über die quæst. Summam nit zu empfangen haben sollen; Wie es aber, wann der Gräfflich=Oettingische Manns=Stammen gantz ausgehen würde, ihrent=wegen gehalten werden solle, zeigt die continuatio hujus artic. his verb.

" So es aber soweit käme, daß kein Graff zu Oettingen mehr
" im Leben und allein Töchter vor Augen wären, da Gott
" lang vorseyn wolle, was dann den Töchtern an solcher unser
" Graffschafft und Herrschafft, Gülten und Gütern erblich von
" Billigkeit und Rechts wegen zugehört, soll ihnen hiermit nit ab=
" geschnitten seyn.

Es verordnen nemlich die paciscirende Herren Graffen, daß die Gräffliche Töchter nach Abgang des Gräfflich-Oettingischen Manns-Stammens aller erblichen Succession an offt berührter Graff- und Herrschafft, auch deren Gütern, so weit ihnen dieselbe von Recht und Billigkeits wegen zugehöre, fähig seyn solle.

Und auf diese Weise haben die paciscirende Herren Graffen, wie es, zu Beybehaltung ihrer Graffschafft, wie auch ihrer Gräfflichen Töchter und deren Ausweisung wegen gehalten werden solle, die Verordnung gemacht, eo ipso aber, daß sie ihre Graffschafft jure hæreditario, allodiali & patrimoniali besitzen, und die Gräffliche Töchter, wann diese Verordnung nicht gemacht worden wäre, an Land und Leuthen, oder wie sie selbst reden, Lehen und Eigen, einer gleichen Erb-Gerechtigkeit cum masculis theilhafftig gewesen wären, zu erkennen gegeben, auch solche Erb-Gerechtigkeit denen fœminis, so weit sie ihnen von Recht und Billigkeits wegen gehöret, auf den Fall des gäntzlichen Abgangs des Gräfflich-mannlichen Stammens, reserviret, zur deutlichen Anzeige, daß dieselbe in totum, von Land und Leuthen, Lehen und Eigen, ipso jure keines weges ausgeschlossen seyen.

Hieraus aber ist, warum die paciscirende Herren Graffen, da sie in vorstehendem articulo quarto de alienatione in extraneum geredet, von der Ausweisung derer Gräfflichen Töchtern alsobald in dem fünfften articulo gehandelt haben? leicht abzunehmen. Sie hatten nemlich die Absicht gehabt, eine solche Verordnung zu machen, welche zulänglich wäre, zu verhindern, daß ihre Graffschafft, Herrschafft, Städt, Schlösser, Land und Leuthe destominder zertrennet, und in fremde Hände gestellet, sondern zusammen aufrecht erhalten würden: Weil sie nun leicht erachteten, daß in künfftigen Zeiten sich öffters solche Umstände eräugnen könnten, da entweder sie selbst, oder ein oder der andere ihrer Gräfflichen Herren Successoren ihren Antheil der Graffschafft gantz oder zum Theil einem

Fremden

Fremden zu versetzen oder zu verkauffen nöthig haben möchte, oder müßte, solche alienationes in extraneum aber nach dem in ihrer Gräfflichen familia ab antiquissimis temporibus oben erwiesener massen eingeführten Herkommen durch eine freywillige Vergleichung zwar restringirt und modificirt, jedoch in totum keineswegs verhindert werden könnte, so haben sie dergleichen alienationes in extraneum, als eine rem permissam, ferner halten, zu Erlangung mehrgedacht ihrer Absicht aber auf die erzehlte Weiße, nemlich auf den Casum von Nothdurffts wegen restringiren, und mit dem verglichenen jure offerendi & reluendi modificiren, ratione derer Gräfflichen Töchtern aber, welchen man doch gleichwohl ihr Erb-Recht weder gantz nehmen, noch sie gar mit nichts abfertigen können, deren Ausweisung in Geld stipuliren müssen, weil sonsten, wann sie mit Gütern ausgewiesen worden wären, solche Güter ihrer Absicht zuwider in alienam familiam transferiret, und also von ihnen gäntzlich hinweg gekommen seyn würden, dahero diese beede articuli, als de alienatione necessaria in extraneum, und wie selbige restringirt auch modificirt worden seye, redend, billig zusammen gesetzet worden sind.

Wie es aber ratione dererjenigen alienationen, so nicht ex necessitate, oder von Nothdurffts wegen geschehen, gehalten werden solle, derhalb paciſciren die Herren Graffen in offtgedachter ihrer Erb-Einigung artic. seqq. sexto folgendes:

„ **Zum Sechsten**, sind wir miteinander einig worden, „ daß unser keiner noch unser keines Erben **niemands an-** „ **derm** einem oder mehr Mannen oder Frauen, Geistlichen „ noch Weltlichen Persohnen, wie sie genannt, **die nicht** „ **unsers Nahmens und Stammen seynd**, von kei- „ nerley Sache wegen, dieweil Graffen zu Oettingen

im

„ im Leben sind, weder im Leben oder am Todt bette,
„ über 2000. fl. Rheinisch, oder derselben Werth, an unser
„ Grafffschafft und Herrschafft, liegenden Gülten und Güttern
„ nicht hinschaffen, vergeben noch ordnen solle noch möge.

Not. hic, 1.) Daß die paciscirende Herren Graffen hoc artic. nicht mehr de alienatione, quæ in extraneum ex necessitate fit, sondern de alienatione, quæ ex quacunque alia causa, in verb. von keinerley Sache wegen und absque necessitate geschiehet, reden.

2.) Daß diese alienationes ex quacunque alia causa, so-wohl per actus inter vivos, als auch ultimæ voluntatis, in verb. weder im Leben oder am Todt bette, geschehen können,

3.) Daß allhier von solchen alienationen, welche an Per-sohnen, so nicht Oettingischen Nahmen und Stammens, folglichen personæ extraneæ sind, geschehen, geredet wird,

4.) Daß diese alienationes, quæ ex quacunque alia causa absque necessitate vel per actum inter vivos vel ultimæ voluntatis an eine frembde Persohn geschehen, nicht nur nicht verbotten, sondern vielmehr ansdrucklich stabiliret werden,

5.) Daß diese alienationes an derer Herren Graffen von Oet-tingen Grafffschafft und Herrschafft liegenden Gütern und Gülten geschehen können, jedoch

6.) Nit über 2000. fl. Rheinisch, oder derselben Werth, und wann sie an Land und Leuthen biß auf den Werth die-ser Summ geschehen, mit der in seqq. vermeldten Wie-derlosung:

„ Und ob solch hinschaffen, vergeben und ordnen, wie vor laut
„ geschehe, soll doch in alle Wege den Graffen zu Oettingen die
„ Wiederlosung um das Geldt, darum es verschafft, vergeben,
oder

" oder geordnet wäre, vorbehalten seyn, und ob durch einen
" oder mehr hierwieder in laut diß articuls gefährlich gehandelt
" oder fürgenommen würde, soll doch solches in allen Rechten
" vor allen Gerichten und an aller statt wo das fürkommt, gantz
" untüchtig, Krafftloß, und den andern Graffen unschädlich
" seyn, sondern dasselb verkaufft oder versetzt Guth soll den an-
" dern Graffen ohn solch Beschwernuß ohn Irrung zustehen,
" und jemands davon nichts pflichtig seyn, alles getreulich, und
" ohngefährlich;

Not. hic, 1.) Daß in dem Casu, wann, gemeldter massen, die Verschaffung an Land und Leuthen dem Werth nach à 2000. fl. einem fremden geschehen, einem jeden derer Herren Graffen, ohne daß hierinnen einiger Vorzug stipuliret ist, die Wiederlosung vorbehalten, und

2.) paciſciret worden, daß, wann wider diesen articul gefährlich gehandelt, das ist über den Werth à 2000. fl. an Land und Leuthen einem Fremden dolosè oder in fraudem hujus Pacti verschafft würde, solcher excessus respectu extranei gantz unkräfftig, und denen anderen Herrn Gräffen unschädlich, vielmehr ihnen

3.) Das also zu viel verschaffte ohne Beschwernus zustehen, und sie, ratione solchen Excessus, niemand etwas pflichtig seyn sollen.

Gleichwie aber die paciſcirende Herren Graffen bißhero verordnet haben, wie es gehalten werden solle intuitu der alienationen, so an einen Fremden vel ex necessitate vel absque ea, so wohl per actus inter vivos, als auch ultimæ voluntatis, an Land und Leuthen, oder respectu Immobilium geschehen, also sagen sie nun in seqq. worinnen ihre intention respectu mobilium bestehe, his verb.

Dann die fahrende Haab antreffende, soll das Geschoß und
" was zur Wehr gehört, bey der Graffschafft in allweg bleiben,
" der andern fahrenden Haab auch Baarschafft halber an Geld
" nichts ausgenommen, was der durch einen nit übergeben oder

Hh verschafft

„ verschafft würde, soll dem nächsten männlichen Erben des
„ Verschaffers und Vergebers zustehen und bleiben, und ausser
„ denselben niemands Gerechtigkeit darzu haben, in kein Weise,
„ doch soll sich keiner der Gefährlichkeit gebrauchen, daß Er
„ im Leben nichts von liegender Haab verkaufft, damit Er baar
„ Geld überkomme, sondern Arglist vermitten seyn und bleiben.

Not. hic. Daß hier verordnet werde,

1.) daß das Geschoß, und was zur Wehr gehört, allezeit bey der Graffschafft bleiben solle,

2.) daß über die andere fahrende Haab und Baarschafft frey und ungehindert disponiret werden könne,

3.) daß, wann darüber nicht disponiret worden, selbige dem nächsten mannlichen Erben zustehen solle, welches aber gar nichts besonders in sich hält, weil die successio ab intestato, wo keine dispositio per ultimam voluntatem vorhanden, nothwendig Platz haben muß,

4.) daß solche successio in hoc casu nur allein auf die masculos restringiret worden, weilen, daß die fœminæ mit demjenigen, was ihnen der vorgemeldte articulus quintus zu ihrer gäntzlichen Ausweisung zugeleget, sich vergnügen sollen, dicto articulo quinto verordnet worden ware, und

5.) daß keiner derer Herren Graffen sich hierwider einiger gefährlichen oder in fraudem dieser Verordnung abziehlender alienation der liegenden Haab oder Immobilium gebrauchen solle.

Und dieses nun sind diejenige articuli offtberührter und á Parte adversa selbsten allegirter Erb-Einigung de anno 1522. aus welchen derselbe den in actis angezogenen Tractatum successorium de anno 1710. Rechts-erheblich impugniren zu können sich flattiret, da doch nicht nur diese articuli allein, sondern auch die gantze Erb-Einigung quæst. und alle vorhergehende de annis 1491. 1495. 1485. 1477. 1440. & 1410. überhaupt dem Impetrantischen Herrn Gegner zu dieser Absicht nicht nur nicht verträglich sind,

lich sind, sondern vielmehr Anwaldts Gräfflichen Herrn Principalen, zu manutenirung solchen Tractatus, seu pacti successorii, gantz deutlichen zu statten kommen. Dann, wann Anno 1410. die damahlige zwey Gräfflich-Oettingische Linien miteinander paciscirет haben, wann Sie oder ihre Erben ihre Schloß von Nothdurffts-wegen versetzen oder verkauffen wollten, daß sie es nicht thun wollen, sie haben es dann zuvor an sich gegen einander gebracht, weil sie die alienirende Stuck einander baß gonnen sollten, dann jemand anders, so geben sie ja offenbahrlich zu erkennen, daß, ehe diese mutua obligatio in hoc Anno aufgerichtet worden, keiner derer Herren Graffen von Oettingen vorhero obligirt gewesen seye, seine zu alieniren vorgehabte Schloß und Güter einem Vettern oder anderm Graffen von Oettingen vorhero anzubieten, und baß zu gönnen, als jemand anders, sondern, daß diessfalls alles von seinem bloßen freyen Belieben eintzig und allein dependiret habe. Ist nicht wahr, daß derjenige, welcher eine solche obligation, wie in hoc Pacto de Anno 1410. stipuliret worden, auf sich nimmet, ante illam obligationem keine solche Verbindlichkeit auf sich gehabt habe? Dann sonst wäre dergleichen Verbindlichkeit per Pactum einzuführen nicht nöthig gewesen; Folgt aber nicht ferner daraus, daß die Herren Graffen von Oettingen, weil ihnen ante hoc Pactum ihre Güter an einen frembden pro lubitu zu alieniren erlaubt, sie auch selbige einem Agnato baß, als jemand anders, zu gönnen nicht schuldig gewesen waren, solche alienationes noch viel freyer an einen Agnatum cujuscunque gradus haben verrichten können, und daß diese letztere Freyheit ihnen so lang geblieben, biß sie ebenfalls per subsequentem conventionem entweder gar benommen, oder wenigstens eingeschräncket worden seye? Illud enim semper permissum, quod prohibitum non reperitur, Barbos. axiom. 178. n. 1. Nun aber ist von dieser prohibitione weder in dieser erstern Erb-Einigung de Anno 1410. noch in denen gefolgten nicht ein einiges jota zu finden, dahero muß es dañ auch bey der allegirten Regul ein vor allemahl verbleiben

lassen zu

wie dann auch ein anders aus letztgemeldter Erb-Einigung mit einigem vernünfftig- und bündigem Schluß nimmermehr gefolgert werden kan. Dann wann schon die Herren Graffen von Oettingen in dieser Erb-Einigung den Nutz und Frommen ihrer Graffschafft und deren langwierige Auf-enthaltung zum Grund ihrer Absicht geleget haben, folgt daraus, daß die successio pactitia in favorem unius agnati ex pluribus æquè conjuncti beschehen aufgehaben worden seye? Wann Sie, die paciscirende Herren Graffen, articulo quarto, wie es in casu alienationis in extraneum, so ex necessitate geschiehet, gehalten werden solle, ihren mentem dahin, daß bey diesen Fällen das jus offerendi, auch Wiederlosung und Wiederkauff vorbehalten und observiret werden solle, expliciren, verbiethen sie deswegen die dispositiones in familia? da sie ja hoc loco de alienatione extra familiam ausdrucklich reden, wann die quæst. Erb-Einigung sagt, daß sie die Absicht habe, daß Land und Leuth desto minder zertrennt, und in fremde Hände gestellet werde, gibt sie nicht zu erkennen, daß alle und jede modi, durch welche diese Absicht zu erlangen, approbiret werden? Wird aber nicht eben dadurch, wann ein Agnatus filiis destitutus mit einem andern Agnato ratione successionis allein paciscirет, diese Absicht am gewissesten erhalten? Haben nicht eben in dieser Absicht die hierinnen mentionirte Herren Graffen von Oettingen ihre Dispositiones gemacht, und das jus primogenituræ eingeführet? Versiret dann bey einer solchen successions-Verordnung in familia einiges præjudicium, auch intuitu der Lehen des respectivè Domini directi? Die qualitas feudi wird ja nicht alteriret, noch das feudum in eine fremde Familie transferiret, oder die Hrn. Agnati von selbigem gänzlich ausgeschlossen, sondern es participiret solchenfalls an selbigen nur einer mehr, als der andere, oder agirt es sich in diesem Fall de præjudicio eines Mit-Agnati eher, als dieser erwiesen hat, daß in einer familie dergleichen successio ex Pacto nicht zugelassen seye? da doch erst durch dergleichen Beweiß sein vorher prætendirendes Jus certum wird, hingegen durch das hierinnen enthaltene, daß nemlich die dispositiones contra

ordinem

ordinem succedendi ab intestato in der Gräfflich-Oettingischen Familie Herkommens, das alte Herkommen in dieser Gräfflichen Familie aber artic. 1. offtbesagter Erb-Einigung ausdrucklich mit bestättiget worden seye, genugsam bewiesen, auch daß in hac Illustrissima Familia derjenige, welcher de successione sua per Pactum disponiret, nach dieser Gewohnheit, de bonis suis liberè disponendi, Rechtsgültig disponire, gezeiget worden ist. Wo bleibt aber bey diesen Umständen das à parte adversa so sehr gerühmte fideicommissum perpetuum, absolutum, reciprocum & graduale? Ein absolutum fideicommissum ist, cujus alienatio in extraneum non tantum inter vivos, sed etiam per ultimam voluntatem est inhibita, Knipschild. de fideicommiss. cap. 3. num. 27. In der Erb-Einigung quæst. hingegen sind die alienationes extra Familiam, welche ex causa necessaria & inter vivos geschehen, nicht nur nicht verbotten, noch ad certam summam restringiret, sondern allerdings, und so weit es die Nothdurfft erfordert, zugelassen, nicht weniger die alienationes voluntariæ; so wohl per actus inter vivos, als per ultimam voluntatem, extra familiam an Land und Leuthen biß auf den Werth von 2000. fl. ausdrucklich erlaubt, de dispositione in familia aber, sie geschehe gleich inter vivos, oder sonsten, daß sie nemlich verbotten seye, ist kein Buchstaben in selbiger zu finden, wobey dem respectivè Gegentheil, welcher contra literam ein anders asseriret, sein assertum zu probiren aufflieget, cum affirmanti probatio incumbat, l. 2. ff. de probat. welches aber derselbe hactenus allein aus der Ursache, weil diese probatio aus der quæstionirten Erb-Einigung impossibilis ist, unterlassen, folglich in den casum, da es heißet, allegare nihil, & allegatum non probare, paria sunt, Rob. à Valle Consil. 35. num. 10. & num. 28. lib. 1. verfallen ist, dahingegen die deutliche Worte der Erb-Einigung, **desto minder zertrennt, und in fremde Hände gestellet werde &c.** item: **darum keinem Fremden**, item: **andern Leuthen anbieten**; item: **in Ewigkeit keinem Fremden &c.** item: **Wo die kein Graff**

zu Oettingen annehmen wolt, einem Fremden, doch keinem unsern Ubergenossen ꝛc. item: die dißmahl in fremden Händen stehen, oder fürohin in fremde Hände laut dis Vertrags kommen; item: Niemand andern die nicht unsers Nahmens und Stammens sind ꝛc. vor die disseitige rationes das Wort selbsten reden, und daß allein de limitatione & restrictione alienationis in extraneum gehandelt werde, in terminis mit sich bringen, bey welch-deutlicher, und ad certos casus ausdrucklich restringirter Verordnung pars adversa es bleiben lassen muß, und dieselbe per inductionem ad alios casus keines weges extendiren kan, Pactum enim super una re interpositum ad aliam rem non extenditur, l. 27. §. 4. vers. ante omnia. ff. de Pact. l. 2. ff. de servit. præd. urban. l. 31. Cod. de transact. quoniam, quod verbis non continetur, pro omisso habendum est, l. un. §. sin autem ad deficientis Cod. de caduc. toll. Barbos. axiom. lib. 14. Cap. 1. de Pact.

Irrig ist auch, wenn man Gegentheiliger Seiten dieses anmaßliche fideicommissum ein graduale fideicommissum nennet, weil de successione in demselben nicht das geringste disponiret wird, welches doch, wann Gegentheilige Meynung in facto richtig seyn sollte, allerdings seyn müste: De prærogativa gradus wird in demselben nur in einem einigen special casu geredet, nemlich in casu alienationis necessariæ in extraneum respectu juris offerendi. Ist aber dieses eine bündige Folge, vermöge der Oettingischen Erb-Einigung sollen in hoc casu speciali die bona alienanda von dem alienante dem nächstgesipten zu erst offeriret werden, ergò ist die successio gradualis, und zwar also, daß alle dispositiones per pactum in favorem unius eo ipso aufgehoben worden, in der quæst. Erb-Einigung eingeführet? Da doch nicht einmahl, in hoc casu einige weitere prærogativam gradus zu observiren, stipuliret worden ist, massen es allda nicht heißet, wollt aber derselbe (nächst-gesipte) Graff solchen Verkauff

oder

oder Versetzung nit annehmen, so soll doch der also hingeben oder verkauffen will, darum keinem Fremden, sondern je einem Graffen zu Oettingen dem nächst-gesipten, und dieser Einung verpflicht, anbiethen, sondern es heisset nur in genere, daß die Anbiethung einem andern Graffen von Oettingen geschehen solle, ohne, daß einiger prærogativ oder des nächstgesipten in dem mindesten weiters gedacht worden, wie dann auch die Wiederlosung oder Wiederkauffung der alienirten Güter nicht secundum gradus prærogativam geschehen muß, sondern daß solche allen Graffen zu Oettingen gemein und verfangen seyn solle, und ein jeder solcher Graffen die verkauffte oder verpfändte Schloß und Güter ohne Irrung an sich kauffen und lösen möge, außdrucklich stipuliret worden ist; Wo kan aber gradus prærogativa Platz haben, wann ein jeder den Wiederkauff oder Wiederlosung ohne Irrung des andern zu thun befugt seyn solle? Dasjenige Jus, so einem, wie dem andern, gemein ist, und in weßen Exercirung keiner dem andern Irrung thun kan, leydet keine prærogativam, wie ohne die geringste weitere Ausführung auch mit Händen zu greiffen ist.

Solchergestallt aber zerfället von selbsten, was man Gegentheiliger Seiten de fideicommisso graduali, und sonsten überhaupt contra aperta verba hujus Pacti angibt. Dann obwohl man diß Orts gerne zugibt, daß dieses gantze pactum Familiæ die Aufenthaltung und Langwierung der Graffschafft Oettingen Nahmen und Stammen, und damit gedachte Graff- und Herrschafft destominder zertrennt und in frembde Hände gestellet werde, zur Absicht habe, so folgt doch keines weges, ergo haben die paciscentes die cessiones oder andere Pacta, und dispositiones, durch welche ein Agnatus über seinen Antheil an der Graffschafft gantz oder zum theil in favorem Agnati, mithin in Familia disponiret, damit aufgehoben, da sie vielmehr, daß sie nur die Zertrennung der Graffschafft in frembde Hände, oder die alienationes extra Familiam, so viel möglich, durch

ihr Pactum verhindern wollen, ausdrucklich an den Tag geleget; Die verba, **damit unser Graffschafft und Herrschafft destominder zertrennet, und in fremde Hände gestellet werde**, zeigen genugsam, daß die paciscirende Herren Graffen mehr auf die unzertrennnte Zusammenhaltung der Graffschafft selbst, als auf die Persohnen, welche selbige besitzen, gesehen haben, welche Absicht durch dergleichen Dispositionen, von welcher in nostro casu die Frage ist, in conformitæt dieses Pacti am gewißesten erhalten, und solchergestallt dem Pacto selbst das vollkommenste Vergnügen geleistet wird.

So gewiß auch ferner ist, daß die paciscirende Herren Graffen artic. 4. hujus pacti de alienatione in extraneum ex causa necessaria reden, eben so gewiß ist auch, daß sie in dem folgenden Artic. 6. de alienatione ex causa voluntaria, oder, wie es Pars adversa nennet, de alienationibus meris voluntariis reden, und ob sie inter vivos, oder per ultimam voluntatem, geschehen, in verb. **weder im Leben noch am Todtbett**, nicht distinguiret, sondern diese dispositiones nur allein, wann sie an der Graff- und Herrschafft liegenden Gült und Gütern geschehen, theils auf eine gewiße Summam, nemlich auf 2000. fl. excessum annullando, theils aber auf gewiße Persohnen, nemlich diejenige, welche nicht Oettingischen Nahmens und Stammens sind, in verb. **die nicht unsers Nahmens und Stammens seind**, restringiret, mithin abermahlen die alienationes in extraneum einzig und allein zum objecto ihrer Verordnung gemacht, die dispositiones in familia aber, sie geschehen gleich inter vivos, oder in andere Wege, weder verbotten, noch auf einige Art und Weiße in dem geringsten nicht einmahl restringiret, ja nicht einmahl von selbigen das geringste geredet haben, da es dann nothwendig dabey bleibet, illud esse permissum, quod non prohibitum, Barbos. supra d. l. zumahlen ohne deme die prohibitio deßen, so an sich selbst jure communi licitum, stricti juris, und an sich selbst ultra terminos prohibitionis nicht

nicht zu extendiren ist, prohibitum enim quod non est, per legem permissum censetur, l. 28. ff. ex quib. caus. maj. Barbos. axiom. 193. num. 7. zu geschweigen, daß diese gantze Erb-Einigung, schon offt mentionirter massen, nur allein de casu alienationis in extraneum redet, dahingegen die translatio bonorum de Agnato in Agnatum, als eine solche alienatio nimmermehr angesehen werden kan, auch an sich selbst keine alienatio ist, dahero auch Knipschild. de fideicommiss. fam. Cap. 11. num. 122. dergleichen translationes in familia, so per actum inter vivos geschehen, allerdings vor gültig hält, und seine Meynung multis Dd. authoritatibus bestärcket his verb.

„ Immò licitum esse fideicommissi possessori, si plu-
„ res extent ejusdem gradus, in unum ex illis, qui
„ placuerit, vel etiam in alium remotioris gradus
„ de familia alienare, docent per d. l. filius-fami-
„ lias. 114. §. sed si omnes 17. ff. de legat. 1. Georg
„ Everhard. 2. Consil. 7. n. 12. Paris. Consil. 1.
„ num. 46. Vol. 1. & Consil. 72. n. 12. Vol. 2. Ruin.
„ Cons. 166. n. 3. lib. 2. Dec. Consil. 287. num. 11.
„ Corn. Cons. 26. lib. 4. Surd. Cons. 11. n. 6. lib. 1.
„ Menoch. Consil. 327. num. 104. lib. 4. Honded. 1.
„ Consil. 78. num. 34. & 2. Consil. 42. num. 33. &
„ seqq. Raph. Cuman. in d. l. omnia 32. §. in fidei-
„ deicommisso num. 2. ff. de legat. 2. Mantic. de
„ conject. ultim. volunt. lib. 8. tit. 12. num. 15. Fusar.
„ de fideicommiss. substitut. quæst. 380. num 17.
„ seq. & quæst. 716. n. 3. seqq. Peregrin. de fidei-
„ commiss. Art. 14. n. 7. Petra de fideicommiss.
„ quæst. 8. num. 503. quia sufficit, quod apud u-
„ num remaneat fideicommissum, nec opus est, re-
„ manere apud omnes, l. unum ex Familia 67. §.
„ itaque si ibi satis erit uni reliquisse ff. de legat.
„ 2. Paris. Consil. 109. n. 18. libr. 3. Cephal. Consil.
„ 694. num. 30. lib. 5. verum est enim in Familia
„ reliquisse, licet uni reliquisset, d. l. filius fam. 114
„ §. sed si omnes. 17. in fin. ff. de legat. 1. & Fa-
„ miliæ vocabulum genericum continet sub se singu-

 los

los de Familia, & facta alienatione in unum ex his, licet remotiorem, bona non possunt dici extra Familiam alienata, Fusar. d. quæst. 716. num. 6. in fin.

Welches alles in nostro casu um so mehrern Platz haben, und um so gewißere Application finden muß, weil die dispositiones pro lubitu in hac Illustriss. Familia zu einer wohl hergebrachten Gewohnheit erwachßen sind, dergleichen Gewohnheit Herr Graff Ernst Sen. zu Oettingen-Baldern in seinem Anno 1622. Kayserlicher Mayestät contra Herrn Graff Ernst den jüngern von Oettingen-Wallerstein punct. Famil. ercisc. & jur. primog. allerunterthänigst übergebenen Exhibito per Extractum adjungirt sub N. 119. mordicus defendiret, und daß die substantia consuetudinis allein in tacita populi vel Familiæ voluntate beruhe, Actuum vero frequentia, temporis diuturnitas, res ita judicatæ und dergleichen allein zu der Beweißung hujusmodi tacitæ voluntatis seu consuetudinis helffen, gezeiget hat, ja Er berufft sich d. l. auf den usum & observantiam bey der Graffschafft Oettingen selbst ausdrucklich, beyfügende, daß dergleichen consuetudo in judicio contradictorio, oder aber superiore expressim consentiente erhalten worden seyn müste, deme widerspreche Er solennissimè, und daß nicht des superioris, sondern utentium tantum consensus & approbatio ad consuetudinem requiriret werde, seye auch lippis & tonsoribus bekannt.

N. 119.

Gleichwie aber alles dieses genugsam beweiset, daß der quæstionirte Tractatus successorius anno 1710. inter defunctum Dn. Principem Oettingensem, & Dn. Comitem de Oettingen-Wallerstein initus denen Oettingischen Erb-Einigungen und in specie deren de Anno 1522. überhaupt nicht nur nicht zuwider, sondern derselben allerdings gemäß eingerichtet, auch defunctus Dominus Princeps Oettingensis p. m. in Ansehung der erwiesenen qualitæt derer die Graffschafft Oettingen, vornehmlich aber den daran nachgelaßenen Fürstlichen Lands-Antheil, ausmachenden Güter und der bey dieser hohen Familia ab antiquissimis temporibus practicirten Gewohnheit,

wohnheit, denselben an- und einzugehen, allerdings qualificirt gewesen seye, also ist insonderheit auch noch ferner zu notiren, daß dem Tractatui oder Pacto successorio quæst. auch an denen übrigen zur Gültigkeit eines Pacti erforderlichen requisitis nicht das mindeste abgehe, und sonsten in selbigem weder circa Politica noch Ecclesiastica etwas anders, als was der in dem Heil. Römischen Reich bekannte Religions-Frieden, das Instrumentum Pacis Westphalicæ und bißherige Observanz allen Theilen zueignet, und bereits anno 1694. wie aus der Anlage sub N. 120. zu sehen, zwischen der nun ausgestorbenen Fürstlichen und denen sammtlichen Gräfflich-Oettingischen Linien offentlich verglichen, und ab Imperatoria Majestate besonders allergnädigst bestättiget worden ist, zum Grund geleget worden seye. Welchem nicht in dem Weg stehen mag, daß Pars adversa einige in solchem Tractatu successorio circa Ecclesiastica sich befindliche Redens-Arten vor etwas ungleich ansehen will; Dann, zu geschweigen, quod vitium regulariter non vitiat, sed vitiatur, l. 1. ff. de Condit. Investit. & utile per inutile non vitiatur, Barbos. axiom. lib. 19. Cap. 47. ax. 2. & 11. so ist männiglich bekannt, daß zu einem weitern oder andern, als was dicta Pacific. relig. & Westphal. nebst bißheriger Observanz erfordern und haben wollen, niemand verbunden werden könne, ein anders aber pro non scripto gehalten werden müße, dahero dann auch diese Reichs-Grund-Gesetze in offtberührtem Tractatu successorio ebenfalls zum Grund geleget worden sind.

N. 120.

Wann dann nun hierinnen ausgeführet, und durch die adjungirte Testimonia Domus & Dnn. Comitum Oetting. selbsten nebst anderen beglaubten Zeugnußen justificiret und bescheiniget worden,

1.) Daß überhaupt die Graffschafft Oettingen in omnibus & singulis suis partibus integrantibus nicht Reichs-Lehen seyen, sondern entweder in Reichs-Pfandschafften oder in Lehen von anderen Fürsten, oder in secularisirten oder anderen unbeweglichen allodial-Gütern, und dann auch in Reichs-Lehen bestehe, in specie aber

2.) Bey

2.) Bey dem nachgelaßenen Fürstlich = Oettingischen Lands-Antheil, Stadt, Schloß und Marckt Harburg mit allen ihren Zugehörungen, die Burg Sorheim, die advocatia des Closters Münchsroth, der Zehenden in Auffkirchen, wie auch die officia Sculterarus zu gedachtem Harburg und Auffkirchen, nicht weniger der Marckt Auffkirchen und was dazu gehört, mit allen Rechten und Nutzen, ingleichen die Kern = Gült und jährliche Steuer zu Nördlingen, Reichs-Pfandschafften seyen,

Prob. adjunct. sub N. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. & 46.

Dabey auch gezeiget worden ist, daß diese Reichs-Pfandschafften, so lange die Status Imperii dieselbe besitzen, jure allodialium zu achten seyen, in Erwegung in Instrum. Pac. Westphal. Artic. 5. §. 25. de illis hunc in modum cautum, quod ad oppignorationes Imperiales attinet, cum in capitulatione Cæsarea dispositum reperiatur, quod electus Rom. Imperator Electoribus, Principibus cæterisque Statibus immediatis Imperii ejusmodi oppignorationes confirmare, atque illos in earundem tranquilla & quieta possessione defendere debeat, conventum est, hanc dispositionem, donec consensu Electorum, Principum, & Statuum aliter statutum fuerit, observandam esse. Mithin bey diesem allen überhaupt dieses seine Richtigkeit hat, daß die erwehnte Reichs-Pfandschafften in nostro casu denen Reichs-Lehen nicht zugerechnet werden können, so folget, daß intuitu derselben die Graffschafft Oettingen in omnibus & singulis suis partibus integrantibus Reichs-Lehen nicht seye. Weilen auch ferner gezeiget worden, daß

3.) Die Herren Graffen von Oettingen Lehen von Chur-Heydelberg und verschiedenen Geistlichen Fürsten, als Bamberg, Eychstätt, Augspurg und Ellwangen besitzen.

Prob. adjunct. sub N. 47.

Wobey in hoc adjuncto in verb: sodann deren übrigen Lehenba-

Lehenbaren Herrschafften und Güter ꝛc. die Oettingische von anderen Fürsten Lehenbahre Herrschafften und Güter der Graffschafft Oettingen Reichs-Lehen apertissime entgegen gesetzet, und von selbigen per modum oppositionis distinguiret werden, und zwar, daß in specie Chur-Pfältzische Lehen seyen zween Höffe zu Kerckingen, und zween Höltzer dabey mit ihren Zugehörungen nebst sieben Sölden allda und allen Dorff-Rechten halb, so hiebevor Wolffgang von Hausen von der Pfaltz zu Lehen getragen,

Prob. adjunct. sub N. 48.

von Pfaltz-Neuburg aber die Hohe Obrigkeit auf denen Stucken und Gütern zu Ober-Litzheim,

Prob. adjunct. sub N. 49.

nicht weniger von dem Bißthum Eychstätt die Ober- und Untere Burg Wallerstein mit vielen anderen in nachgemeldtem adjuncto enumerirten Stucken zu Lehen rühre, und solche sammtliche Stucke ante ann. 1362. Graff Ludwigen von Oettingen des jüngern rechtes Eigenthum gewesen, in hoc anno aber von demselben dem Bißthum Eychstätt aus der Ursache, weil Er Burg und Stadt Wassertruhendingen cum appertinentiis von gedachtem Bißthum zu Lehen recognoscirt, jedoch accedente Domini sui directi Consensu verkaufft hatte, zu Lehen aufgetragen worden seyen,

Prob. adjunct. sub N. 50.

Jngleichen, daß anno 1363. vorgedachter Graff Ludwig von Oettingen dem auch vorerwehnten Bißthum Eychstätt seine eigen Burg Alerheim und was dazu gehört, auch eigen ware, in so lang zu Lehen aufgetragen, und gegeben habe, als lang die Stadt und Gut Monnheim in des Bischoffs Händen seyn werde, massen, wann solche Stadt nicht mehr in gedachten Bischoffs Händen seyn würde, berührte Burg Alerheim ihme Graff Ludwigen von Oettingen für eigen Gut wieder heimgehen sollte,

Prob. adjunct. sub N. 51.

Ferner, daß die Vogtey über das Closter **Deckingen ein** Bischofflich-Bambergisches Lehen seye,

Prob. adjunct. sub N. 52.

das Schloß Baldern und Weyler Lippach aber nebst mehr anderen in nachgemeldtem adjuncto erzehlten Stucken von der Probstey Ellwangen zu Lehen recognoscirt werde

Prob. adjunct. sub N. 53.

Endlich aber Marckt-Offingen mit seiner Zugehör von dem Hoch-Stifft Augspurg zu Lehen rühre,

Prob. adjunct. sub N. 54.

So folgt dann auch, intuitu dieser von denen Herren Graffen von Oettingen von anderen Fürsten und Ständen recognoscirenden Lehen-Stucken, daß die Graffschafft Oettingen in omnibus & singulis suis partibus integrantibus Reichs-Lehen nicht seye, als welches auch

4.) die bey dem Fürstlich-Oettingischen Landes-Antheil sich findende secularisirte Clöster und Güter Münchsroth, Christgarthen und Zimmern, mit deren Zugehörungen, bekräfftigen, welche secularisirte Güter nunmehro, dieser ihrer Beschaffenheit wegen, dem vero allodio zugerechnet werden müßen, wie solches Eric. Maurit. de secularisat. bonor. Ecclesiastic. cap. 10. des mehrern ausführet und beweißet. Weilen ferner auch

5.) Daß in genere in dem Heil. Römischen Reich nicht alle Comitatus immediati Reichs-Lehen, sondern einige auch Eigenthum seyen, dargethan, und nachwärts auch die allodialitæt bey der Graffschafft Oettingen selbst erwiesen worden, und zwar theils durch das Gezeugnuß derer Herren Graffen von Oettingen selbsten

Prob. adjunct. sub N. 55. Item adjunct. sub N. 87. in verb. Lehen und Eigen adjunct. sub. N. 90. in verb. Lehen und Eigen. adjunct. N. 92. in verb. Graff Martins recht Eigenthum

theils durch das eigene factum des Impetrantischen Gräfflichen Herrn Gegners

Prob. adjunct. sub N. 62. in verb. für ganz eigen, frey und ledig, als ein rechtes Eigenthum

theils durch das allerhöchste Eingeständnuß der Kayserlichen Mayestät

Prob.

Prob. adjunct. sub N. 92. in verb. es seye Lehen oder Eigen. Item adjunct. sub N. 95. in verb. auf andere ihre eigene Güter. adjunct. N. 58. in verb. eigenes und Lehen,

theils durch die auf die Graffschafft Oettingen von Zeit zu Zeit geschehene renunciationes und vorbehaltenen regress an dieselbe, wann aller Gräfflich-Oettingische Manns-Stammen aussterben würde, der Gräfflich-Oettingischen Fräulin Töchter

Prob. adjunct. sub N. 56. in verb. aller Erbfälle, die ihr von der Graffschafft Oettingen zugefallen möchten. Item adjunct. sub N. 118. §. zum Fünfften.

und theils durch Enumerir- und Beweißung dererjenigen Stucken, welche bey dem nachgelaßenen Fürstlich-Oettingischen Lands-Antheil in specie gantz allodial sind, als nemlich die halbe Stadt Oettingen, samt dem Schloß dazu, auch allen Dörffern rc. dazu gehörend rc.

Item Alerheim das Schloß mit Dörffern und anderen seinen Zugehörungen.

Ferner Hochhaußen das Schloß mit allen Dörffern, Höffen und Weylern, dazu gehörend rc.

Deßgleichen Hirschbronn das Schloß mit aller seiner Zugehörung rc.

Prob. adjunct. sub N. 55. 57. 58. 59. 60. & 61.

und dann das von dem verstorbenen Herrn Fürsten an den Impetrantischen Herrn Gegner verkauffte völlige Ambt Sammenheim

Prob. adjunct. sub N. 62. & 63.

So erhärten auch diese bewiesene und bey dem nachgelaßenen Fürstlich-Oettingischen Lands-Antheil insonderheit sich findende immobilia allodialia, daß die Graffschafft Oettingen in omnibus & singulis suis partibus integrantibus Reichs-Lehen nicht seye. Weilen aber außer allem diesen

6.) erwiesen worden, daß theils die Regalia der Graffschafft Oettingen, u. theils einige in dieselbe gehörige, jedoch nicht bey dem Fürstlich-Oettingen- sondern denen Gräfflich-Oettingischen Landes-Antheilen, sich findende particular-Güter Reichs-Lehen seyen, solcher Beweiß auch theils durch das Geständnuß der allerhöchsten Curiæ feudalis

Prob. adjunct. sub N. 64. in verb. die Regalia, so von ihrer Mayestät und dem Heiligen Römischen Reich zu Lehen rührten. Item adjunct. N. 65. in verb. um allergnädigste Verleihung der Gräfflichen Oettingischen Reichs-Regalien &c.

theils durch das Gezeugnuß derer Vorfahren derer heutigen Herren Graffen von Oettingen

Prob. adjunct. sub N. 68. in verb. der darunter (id est unter der Graffschafft Oettingen) begriffener Reichs-Lehenschafft &c. Item adjunct. sub N. 69. in verb. mit denen unserer Graffschafft von dem Heiligen Römischen Reich zu Lehen gehenden Regalien und Gütern &c. Item adjunct. sub N. 70. in verb. von Euer Kayserlichen Mayestät und dem Heiligen Römischen Reich unserer gesamten Graffschafft Oettingen zu Lehen gehende Regalien und Güter, Item adjunct. sub N. 71. in verb. von Euer Kayserlichen Mayestät und dem Heiligen Römischen Reich der gesamten Graffschafft Oettingen zu Lehen gehende Regalien und Güter.

theils durch das Bekantnuß des Impetrantischen Gräfflichen Herrn Gegners selbsten

Prob. adjunct. sub N. 72. in verb. mit der gesamten Graffschafft Oettingen Regalien und Reichs-Lehen, Item gedachte Regalien und Reichs-Lehen. Item renovationem berührter Regalien und Reichs-Lehen. Item solcher der Graffschafft Oettingen Regalien und Reichs-Lehen.

und theils mit Beybringung derer besondern Stucke und Güter der Graffschafft Oettingen, so von Kayserlicher Mayestät und dem Heiligen Römischen Reich zu Lehen gehen.

Prob. adjunct. sub N. 73. in verb. unser Leuth und unser Gut in dem Dorff Burckhaußen, und zu Lehen gant von dem Riche. Item N. 74. in verb. an dem Berge genant der Flochberg &c. Item N. 75. in verb. das Geleite, das sie und ihre vordern von Unß und dem Reich gehabt haben = = wiedergeben und verliehen haben &c. Item N. 76. in verb. die Vogteye des Closters

sters Neresheim, die von Unß und dem Reiche zu Lehen rühret,

geschehen ist, so folgt auch hieraus, daß die Graffschafft Oettingen in omnibus & singulis suis partibus integrantibus Reichs-Lehen nicht seye.

Nicht weniger folgt hieraus,

7.) Daß der à parte adversa producirte Reichs-Lehen-Brieff, weil Er, dieses solchergestallten erwiesenen contrarii ohngeachtet, secundum literam die Graffschafft Oettingen in omnibus & singulis suis partibus integrantibus zu Reichs-Lehen machen will, einen manifestum errorem in sich begreiffe, welcher auch dadurch zu Tag kommet, wann theils die requisitiones pro clementissimè danda investitura, und die Investituræ selbsten, mithin referens & relatum, zugleich miteinander conferiret werden,

Prob. adjunct. sub N. 64. & 67.

theils aber solche Gegentheilige Investitura mit der ältern de Anno 1348. im Vergleich gesetzet wird,

Prob. adjunct. sub N. 66.

Eben dieses aber beweiset

8.) Daß dieser á parte adversa producirte Reichs-Lehen-Brieff theils ob hoc vitium erroris, theils aber ob discrepantiam manifestam ab antiquiori Investitura in causa præsenti, wann auch gleich dieselbe, wie doch nicht ist, merè feudalis wäre, die regula & norma decidendi nicht seyn könne, zumahlen da überhaupt

9.) in decidendis controversiis feudalibus die literæ investituræ die unica & sola norma & regula nicht sind, sondern vornemlich und principaliter auf die consuetudines singulares in Familia und bey dem Lehen selbst gesehen werden muß,

Per ea, quæ supra deducta.

Weilen auch solchergestallten erwiesen worden, daß

10.) Die Graffschafft Oettingen überhaupt à potiori parte entweder aus wahren allodial-oder ferners solchen

bonis, quæ jure allodii censentur, bestehe, so muß daraus folgen, daß die Herren Graffen von Oettingen über solch ihre Graffschafft pro lubitu zu jeden Zeiten haben disponiren können, und dörffen, als welches die supra ab antiquissimis temporibus biß auf den heutigen Tag beygebrachte vielfältige præjudicia beweisen, da nemlichen die angezogene Exempla belehren, daß solches geschehen seye

theils (a.) allodium in feudum offerendo, ex. gr. an das Bischoffthum Eychstätt wurde zu Lehen aufgetragen mit gewißer reservatione allodialitatis die Burg Alerheim prob. adjunct. sub N. 51. ingleichem die Ober- und Niedere Burg Wallerstein cum apert. prob. N. 50. und an die Cron Böheim die Schlößer Hirschbronn und Purch,

Prob. adjunct. sub N. 77.

theils (b.) bona Comitatus Extraneis vendendo, wie mit der Burg Wellheim ꝛc. an Friederich von Heydegg, der Burg Münster an den Abbt zum Heiligen Creutz in Wörth, der Stadt und Schloß auch Burg Wassertruhendingen an Gößen von Hohenlohe, mit dem Schloß Hohenburg und Marckt Bißingen an Hannßen von Schenckenstein, dem Schloß Lierheim an Erckingers von Middelburg nachgelaßene Wittwe, der Burg und Veste Kapffenburg, nebst dem Weyler Hilau und dem Dorff Waldhaußen an den Teutschen Orden, der Stadt Wembdingen samt denen Dörffern Laub und Metzau an Bayern, der halben Stadt Oettingen samt dem Schloß, auch Alerheim, Hochhaußen und Hirschbronn, mit zugehörigen Dörffern und übrigen appertinentien auch an Beyern, und mit dem Schloß Flochberg, der Vogtey des Closters Münchsroth, dem Marckt Auffkirchen und dem Dorff Löpsingen, samt Zöllen, Gleithen, Wildbännen, und Land-Gerichten ꝛc. an die Marggraffen zu Brandenburg geschehen,

Prob. adjunct. sub N. 57. 58. 59. 60. 78. 79. & 80. vid. etiam adjunct. sub. N. 81. 82. 83. & 84. welche bezeugen, daß die Graffen von Oettingen, welche diese leztere Stucke gerne wieder zu ihrer Graffschafft bringen wollen, sich der Außlosung wegen mit gedachtem Marggraffen wiederum vergleichen müßen, diese auch

auch so fort ihre Ambtleuthe, Vögte, Richter, Leute und Einwohner des ihnen cedirt-gewesenen Oettingischen Lands-Antheils an die Graffen von Oettingen wiederum gewiesen, und, wenn solche Güter von Graff Johann von Oettingen dannoch wieder an sie Marggraffen von Brandenburg kommen würden, solche, deßen ohngeachtet, wiederum an die anderen Graffen von Oettingen gegen Bezahlung 18800. fl. Rheinisch kommen zu laßen versprochen haben, von Kayserlicher Mayestät auch endlich Graff Wolffgang von Oettingen seinem Bruder Graff Johannßen dießfalls 16000. fl. zu bezahlen angewiesen, folglich solche alienation ex Capite nullitatis, wie doch sonsten, wann eine denen alienirten Gütern anhangende Lehens- oder etwa aus einem Pacto Familiæ anklebende fideicommiss. qualitæt vorhanden gewesen wäre, nothwendig hätte geschehen müßen, nicht umgestoßen worden seye.

theils (c.) bona Comitatus Agnatis cedendo, ex. gr. Anno 1461. erkauffte Graff Ulrich von Oettingen von seinem Bruder Graff Wilhelmen die Stadt Wembdingen mit Leuthen und Gütern, wie auch das Dorff Laub pr. 16000. fl. cum conditione des Wiederfalls,

Prob. adjunct. sub N. 85.

und der Impetrantische Herr Gegentheil von dem verstorbenen Herrn Fürsten von Oettingen das völlige Amt Sammenheim, prob. adj. sub N. 63.

theils (d.) successionem in bonis uni Agnatorum, reliquos prætereundo, per Pacta promittendo, exempla præbent

adjunct. sub N. 85. & 86.

theils (e.) super feudo æque ac allodio per Testamenta disponendo, exempla præbent

Testamentum Comitis Joachimi de Anno 1491. in verb. Lehen und Eigen, adjunct. N. 87. Item Comitis Wolffgangi de eod. Anno in verb. Lehen und Eigen, adjunct. N. 88. Comitis Caroli Wolffgangi de Anno 1543. adjunct. N. 89.

Comitis Martini de Ao. 1549. in verb. Lehen oder Eigen,

adjunct. N. 90. wobey dieses Testaments wegen, und dererjenigen Güter halber, welche von Kayserlicher Mayestät Anno 1548. vi adjuncti sub N. 91. confiscirt und denen Graffen Friederich und Wolffgang von Oettingen übergeben worden waren, zu notiren ist, daß derhalb viele Strittigkeiten entstanden, welche jedoch erörtert u. dabey vornemlich gedachtes Testamentum Martinianum erstmahls Anno 1550. nach vorhergegangener contradictorischer Handlung derer litigirenden Partheyen per transactionem judicialem, nachwärts aber nach entstandenen neuen Strittigkeiten Anno 1563. von Kayserlicher Mayestät selbsten per sententiam prævia causæ cognitione in judicio contradictorio latam bestättiget worden seye, bey welchen Handlungen jedoch Graff Martins instituirter Testaments-Erb, Graff Friederich von Oettingen, gegen den ex hoc Testamento erhaltenen Graff-Martinischen Lands-Antheil nicht nur nichts per modum compensationis oder in andere Wege verlohren, noch dießfalls das geringste anderwärts remittiret, sondern vielmehr in dem Fall, wo Er dem Schein nach etwas remittiret, eine stattliche compensation alsobald wiederum dagegen erhalten, mithin in effectu nichts remittiret, sondern ansehnlich dabey lucriret habe,

Prob. adjunct. sub. N. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. & 100. & ea, quæ ex illis supra deducta.

Item Testamentum Comitis Ludovici Sen. de Anno 1557. adjunct. N. 101. & 102.

Item Comitis Ludovici jun. de Anno 1569. adjunct. N. 103.

Item Comitis Wolffgangi de eod. Anno adjunct. N. 104. 105. 106. & 107.

theils (f.) contra dispositionem juris feudalis jura primogenituræ introducendo, cujus exempla præbent

Die dispositio Graff Ludwigs des ältern de Anno 1557. adjunct. N. 101. & 102.

Und

Und Graff Ludwigs des Jüngern de Anno 1569. adjunct. N. 103.

Die dispositio Graff Friederichs von Oettingen de Anno 1577. adjunct. N. 108.

Die dispositio des heutigen Herrn Graffens von Oettingen-Spielberg selbst de Anno 1695. adjunct. N. 109.

Und die testamentarische Verordnung des Herrn Graff Wolffgangs zu Oettingen-Wallerstein de anno 1708. adjunct. N. 110. und

theils (g.) contra dispositionem juris feudalis & ordinem succedendi ab intestato ex pluribus æquè conjunctis Agnatis unum, reliquos, etiam proximiorem, prætereundo, per Testamentum heredem instituendo, exempla sunt

Testamentum Com. Joachimi de Anno 1491. adjunct. N. 87.

Comitis Wolffgangi de eod. Anno adjunct. sub N. 88.

Item Com. Martini de 1549. adj. N. 90. & Com. Wolffgangi de 1569. adj. N. 104.

So zeigen alle diese Actus collective genommen, daß wahr, und eine in dieser Gräfflichen Familia uralt hergebrachte, auch von Kayserlicher Mayestät nicht nur niemahlen contradicirte, sondern vielmehr gantz deutlichen eingestanden-approbirt- und confirmirte Gewohnheit seye, de bonis Comitatus indistinctè, nec attenta nec obstante illorum qualitate, sonderlich in Familia, sowohl inter vivos, als per ultimas voluntates, liberrimè zu disponiren,

Prob. hoc ult. adjunct. sub N. 111.

Weilen auch ferner

11.) in derer Herren Graffen von Oettingen ältesten Erb-Einigung de Anno 1410. zum erstenmahl zwischen denen Herren Graffen von Oettingen verglichen worden, daß, wann ein Graff von Oettingen sein Schloß rc. von Nothdurfft wegen versetzen oder verkauffen wollte oder müste, Er es doch niemand versetzen noch zu kauffen ge-

ben solle, Er habe es dann zuvor an seine Vettern Graffen von Oettingen gebracht, cum additamento daß Er solche zu alieniren vorhabende Stucke ihnen baß gönnen solle dann jemand anders, so folget gantz richtig, daß in alienations-Fällen der Güter der Graffschafft Oettingen an einen frembden das jus prius offerendi Agnato erstmahls Anno 1410. per Pactum eingeführt, und die ratio dazu nirgend anderst wohero als ex æquitate, in verb. baß gonnen dann jemand anders &c. genommen worden, mithin vorhero oder ante annum 1410. nulla prohibitionis vel ex qualitate bonorum vel aliunde resultans ratio die Graffschafft Oettingen Güter an einen frembden pro lubitu zu veralieniren, vorhanden gewesen seye; Weil aber solcher gestalten

12.) Ante annum 1410, bey denen Herren Graffen von Oettingen die erzehlte prohibitio bona Comitatus pro lubitu in extraneum alienandi nicht vorhanden gewesen, so folgt à fortiori, daß ein jeder Graff von Oettingen ante Annum 1410. seinen Graffschaffts-Antheil oder desselben Güter pro lubitu einem Agnato habe überlaßen können, Nicht weniger folgt ferner

13.) Daß, weil weder in dieser erstern Erb-Einigung de dicto Anno 1410. noch denen gefolgten de Annis 1440. 1477. 1485. 1491. 1495. & 1522. diese facultas de bonis Comitatus in Familia pro lubitu zu disponiren, nicht nur nicht auffgehebt, sondern gar nicht einmahl in dem geringsten eingeschräncket worden,

Prob. adjunct. sub N. 112. 113. 114. 115. 116. 117. & 118. es durchaus wie es von Alters her und ante Annum 1410. beschaffen gewesen, immerfort geblieben, und noch also seye, quod enim nunquam & nullibi prohibitum, semper permissum censetur. Der Pars adversa will zwar dieser offenbahren Wahrheit entgegen dannoch das widrige behaupten, und führet zu seinem vermeintlich und übelgegründeten Behuff aus berührter Erb-Einigung de Anno 1522. den 4ten 5ten und 6ten Articulum an.

Weilen aber (a.) alle diese Articuli überhaupt de alienatione, quæ in extraneum fit, reden, in verb. in frembde Hände ge-

de gestellet werde, Item. Darum keinem frembden. Item. andern Leuthen anbiethen, Item. in Ewigkeit keinem frembden. Item. wo die kein Graff zu Oettingen annehmen wolt, einem frembden, Item. die dißmahl in frembden Händen stehen oder fürohin in frembde Hände laut diß Vertrags kommen, Item. niemand andern, die nicht unsers Nahmens und Stammens sind &c.

(b.) Der Articulus quartus de casu speciali videl. de alienatione, quæ inter vivos in extraneum ex causa necessaria fit, handelt, welcherley alienationes durch diese Erb-Einigung nicht verbotten, sondern expresse eingeführt und zugelassen, und nur allein mit dem pactirten jure offerendi & reluitionis modificiret werden; Nicht weniger

(c.) Die alienationes, welche nicht ex causa necessaria, sondern voluntaria sive inter vivos sive per ultimam voluntatem geschehen, nur allein respectu extraneorum, oder uti verba sonant, derjenigen Persohnen die nicht Oettingischen Nahmens und Stammens sind, ad summam 2000. Flor. restringiret, folglich wann sie biß auf diese Summ an einen frembden geschehen, in terminis zulaßet, und nur mit der Wiederlosung in dem Fall, wann dergleichen alienatio in extraneum an Land und Leuthen geschehen würde, modificiret, endlich aber

(d.) Der Articulus Sextus dieser Erbeinigung nur allein von der disposition über die fahrende Haab redet,

So siehet man leicht, daß diese Erb-Einigung dem quæst. Tractatui oder Pacto successorio, oder dieses jener nicht zuwieder seye, als in welchem Tractatu nicht in favorem extranei, sondern der, in dem Gräfflich-Oettingischen Hauß recipirten Observanz gemäß, in favorem Agnati, mithin in Familia, wie es zu allen Zeiten erlaubt und unverwehrt gewesen, disponiret worden, aus allem diesem aber, daß alles, was man dem Gegentheil zu gefallen, de prætensa fideicomissi qualitate bonorum Comitatus Oetting. glauben kan, nur respectu extranei, und zwar dieses auch nicht so nudè & crudè nicht aber Agnati zuverstehen seye, leicht zuersehen ist,

Wann nun hierinnen vor diesesmahl genugsam dargethan

 wor-

worden, daß dem offtangezogenen Tractatui successorio die qualitæt der Güter des nachgelaßenen Fürstlichen Lands-Antheils, und die von parte adversa angezogene Belehnung der bey der Graffschafft Oettingen sich befindlicher Lehenschafften nicht in dem Weg stehe, noch dieser Tractatus successorius der Oettingischen Erb-Einigung de Anno 1522. zuwider, sondern vielmehr der Hochseelige Herr Fürst von Oettingen denselben nach der hierinnen erwiesenen und ab antiquissimis temporibus hergeführten Observanz an-und einzugehen allerdings berechtiget gewesen seye, immaßen dieses, so es dermahlen die Zeit und der Raum leiden wollte, noch weiters ausgeführt, und durch viele weitere adjuncta mehrers ewiesen werden könnte, so man aber von Impetratischer Seiten, zumahlen, da man noch starck in Auf-und Untersuchung des nachgelaßenen Fürstlichen Archivs und Acten begriffen ist, durch einen libellum additionalem noch ferners beyzubringen, sich per expressum reserviret, indeßen aber zu mehrerer Erläuterung des hierinnen angeführten das sub N. 121. beygelegte Schema Genealogicum adjungiret;

N. 121.

Als ergehet an Euer Kayserliche Mayestät Anwaldts Gräfflich-Impetratischen Herrn Principalens allerunterthänigst-rechtliches Bitten, Euer Kayserliche Mayestät allergnädigst geruhen wollten, in Rechten zu erkennen und auszusprechen, daß der zwischen dem verstorbenen Herrn Fürsten zu Oettingen und dem Impetratischen Principalen, Herrn Anton Carl, Graffen zu Oettingen-Wallerstein, Anno 1710. aufgerichtete Tractatus successorius dem uralten Herkommen des Gräfflich-Oettingischen Haußes gemäß, und von Rechts und Gewohnheit wegen gültig und kräfftig, Impetratischer Principalis folglichen bey demselben Rechtlichen zu manuteniren, der Impetrantische Herr Graff von Oettingen-Spielberg aber mit seiner unbefugten Klage â limine judicii cum refusione damni & Interesse ein-vor allemahl ab-und zur Ruhe zu weißen seye. Hierüber und was dießfalls noch

ferner

ferner nuzlich oder beßers hätte sollen, können oder mögen gebetten werden, und mit nochmahliger Wiederholung alles deßen, so hierinnen und in vorherigen Handlungen nuzlich und dienliches angeführet worden, auch mit weiterer generaler contradiction alles Gegentheiligen Einstreüens, so weit es hierinnen und in ante Actis nicht widerleget ist, **Euer Kayserliche Majestät** allerhöchst Richterliches Ambt um allergnädigsten Verhelff gedeylichen Rechtens allerunterthänigsten Fleisses allergehorsamst Implorirend, und mit fernerer Wiederholung der Eingangs gemelten Protestation und vorbesagter reservation & nisi quid novi, eventualiter in GOttes Nahmen unterthänigst submittirend.

Euer Kayserl. Mayest.

Folgen
nunmehro die hierinnen allegirte
ADJUNCTA.

N. 28.

Jovis 20. Novembris 1732.

Oettingen-Wallerstein-Spielberg contra Oettingen-Wallerstein und Baldern, das von weyland Herrn Fürsten zu Oettingen errichtete Pactum successorium de Anno 1710. und Testament betreffend, sive Impetrantischer Anwaldt Theodor de L'eau sub præsentato 31. October nup. exhibendo abermahlige allerunterthänigste Folgleistung ad Conclusum de 8. ejusdem supplicat humillimè pro clementissimè rejiciendo partis adversæ pro frivola protractione & manifesta tergiversatione reiterato inepto petito, contra inhærendo prioribus clementissimis Conclusis, nec non elapso jam iterum termino ultimato causam in contumaciam pro conclusa acceptando ac præfigendo certam diem ad inrotulandum Acta, appon. num. 10. usquè 32. inclus. in duplo.

1.mo) Communicetur Exhibitum sub præsentato 31. October nup. parti Impetratæ ad notitiam.

2.do) Mit Verwerffung des unstatthafften Impetratischen Begehrens in puncto declarationis detur eidem parti Impetratæ adhuc ex officio ultimatus terminus duorum mensium ad finaliter submittendum, mit der nochmahligen Verwarnung, daß sonst ohne Verstattung einiger weitern Frist die Sache schlechterdings hiermit in contumaciam für beschloßen angenommen seyn solle.

Arnold Heinrich von Glandorff.

N. 29.

præs. 28. Julij 1729. R. H. Rath.

An

Ihro Römisch-Kayserl. auch zu Hispanien, Hungarn und Böheim Königliche Cathol. Mayestät

Fernerweitere allerunterthänigste Repræsentation loco triplicarum reiterato petito omnium humillimo

In Sachen

Herrn Graffen Frantz Albrechts zu Oettingen-Wallerstein-Spielberg

Contra

Den Herrn Fürsten zu Oettingen, Herrn Graffen Anton Carl zu Oettingen-Wallerstein, quâ Wallerstein, und Herrn Graffen Crafft Wilhelm zu Oettingen-Wallerstein-Baldern.

Mit Beylagen Lit. K. usquè T. inclus.

Puncto eines contra Coinvest. Cæs. Pacta majorum & Leges fundamentales Familiæ errichteten Tractatus successorii.

Duplicatum.

N. 30.

præs. 3. xbr. 1731. R. H. Rath.

An

Ihro Römisch-Kayserliche auch zu Hispanien, Hungarn und Böheim Königliche Mayestät

Allerunterthänigste Conclusions-Schrifft reiterato petito omnium humillimo

In Sachen

Herrn Graffen Frantz Albrechts zu Oettingen-Wallerstein-Spielberg

Contra

Contra

Den Herrn Fürsten zu Oettingen, Herrn Graffen Anton Carl zu Oettingen-Wallerstein, und Herrn Graffen Crafft Wilhelm zu Oettingen-Wallerstein-Baldern.

Mit Beylagen ult. Conclus. sub. A.

Puncto des von weyland dem Fürsten zu Oettingen contra Coinvestit. Cæs. Pacta majorum & Leges fundamentales Familiæ errichteten Tractatus successorii.

Duplicatum.

N. 31.

Martis 18. Decembr. 1731.

Oettingen-Wallerstein-Spielberg contra den Herrn Fürsten zu Oettingen / modo Oettingen-Wallerstein und Baldern / in puncto Tractatus successorii, sive Impetrantischer Anwaldt Theodor de l'Eau sub præsentato 21. Maij nup. exhibendo allerunterthänigste Anzeige ad membrum secundum Conclusi de 21. Mart. nup. legitimando que se ad Acta in duplo, supplicat humillimè pro clementissima unius Exemplaris ad Acta positione, alterius vero decernenda communicatione, appon. N. 1. & 2.

E contra Impetratischer Anwaldt Johann Niclas von Vogel sub præsentato 2. April. nup. docendo factam Insinuationem quadruplicarum, supplicat humillimè pro clementissimè præfigenda certa die ad inrotulandum Acta, appon. Documentum Insinuationis.

1.mo) Communicetur die Impetrantische Conclusions-Schrifft Parti Impetratæ ad pariter submittendum sub termino duorum mensium.

2.do) Communicetur Partis Impetrantis Procuratorium Parti Impetratæ, altero exemplari apud Acta retento.

3.tio) Injungatur dem Impetratischen Anwaldt / sich intra terminum bimestrem, sub pœna 3. marc. argenti, gleichfalls ad Acta gebührend zu legitimiren.

Arnold Heinrich von Glandorff.

N. 32.

COPIA

Tractatus successorii zwischen dem verstorbenen Herrn Fürsten zu Oettingen p. m. eines = und denen Herren Graffen Anton Carl zu Oettingen = Wallerstein und Crafft Anton Wilhelm zu Oettingen = Baldern aufgerichtet Anno 1710.

VOn GOttes Gnaden Wir Albrecht Ernst des Heiligen Römischen Reichs Fürst zu Oettingen etc. der Römisch = Kayserlichen Mayestät/ wie auch des Löblichen Schwäbischen Crayses General der Cavallerie, und Obrister über ein Regiment Dragoner etc. Thun kund und bekennen hiemit: Nachdeme Wir bey Uns erwogen / daß ob schon durch die göttliche Güte wir dato noch Uns bey guter Gesundheit befinden / gleichwohlen bißhero mit Mannlichen Leibes = Erben von GOtt dem Allmächtigen nicht geseegnet sind / mithin nach dessen heiligen Willen sich ergeben könnte / daß Wir/ als der eintzige noch lebende Fürst von Oettingen / ohne mannliche Descendenz mit Todt abgiengen/ welches dann/ Unserer Landes = Folge halber / viele Widerwärtigkeiten und Unordnungen / und also mißliche Weitläufftigkeiten nach sich ziehen möchte / darüber letzlichen Unsere arme Unterthanen in gäntzlichen Ruin und Schaden / oder wohl gar in die äusserste Gefahr ihrer Gewissens = Freyheit gerathen dörfften / Wir hingegen gleich Unseren in GOtt ruhenden seel. Vorfahren allezeit das Heyl und Wohlfarth Unserer Land und Leuthe und zuförderst auch dieses Unsere vornehmste Sorge seyn lassen/ wie auch nach Unserm Todt die Evangelische Religion Augspurgischer Confession bey denenselben unverruckt erhalten / sodann alles dasjenige verhütet werde / was dem Splendor Unsers Haußes / oder sonsten dem Publico einiger massen zum Nachtheil gereichen könnte / einfolglich Wir nicht weniger immer darauf bedacht gewesen sind / daß das bloß zu Conservation der Familien gerichtete und eben deßwegen auch schon von unfürdencklichen Jahren bey Unserer Fürstlichen Linie eingeführte Jus Primogenituræ, nach welcher auch Wir Unsern Landes = Antheil lediglich allein ererbet haben/ noch ferner beybehalten / und demnach Unsere Land und Leuthe durchaus nicht zertheilet / sondern in einem unzertrennten Corpore beysammen verbleiben / und fort und fort von einem Herrn / durch eine Cantzley also regieret / auch gegen dem Reich und Crayß in præstationibus publicis nicht anderst/ als bey gantzen Seculis her beschehen / vertretten / und damit alle sonst aus desselben Zergliederung sowohl unter Unseren Agnaten selbsten ohnfehlbar

fehlbar zugewartende grosse Mißhelligkeiten / als entstehende viele Verwirrungen und Hindernüssen in Reichs- und Crayß-Anlagen abgewendet werden möchten; Als haben wir/ zu dessen Intent zu gelangen / in Ermanglung männchlicher Erben/ kein sicherers Mittel ergreiffen können / als / wann wir Uns diesfalls Unserer Vor-Eltern und anderer des Haußes Oettingen Vorfahren Ordnungen und Satzungen zum Exempel dienen lassen / und gleich Ihnen/ der uralten Oettingischen Observanz und Gewohnheit nach / unter Agnaten zu disponiren (als auf welche Weise nicht weniger beedes gedachtes Primogenitur-Recht eingesetzet/ als die heutige Wallersteinische Linie gestifftet worden) ratione Unserer Landes-Succession eine solche Vorsehung thun/ wie Wir nach Unserm Gutbefinden Land und Leuthen am besten gerathen zu seyn erachten. Und wie Wir nun dießfals Unser besonder Absehen und Vertrauen zu Unserm freundlich geliebten Vettern / dem Hochgebohrnen Graffen/ Herrn Antoni Carln, Graffen zu Oettingen-Wallerstein/ der Römisch-Kayserlichen Mayest. Cammerer ꝛc. für allen Unsern übrigen Agnaten bißhero gehabt haben / weilen Se. Liebden nicht nur ex duplici vinculo Agnationis & Cognationis Uns am nächsten verwandt/ sondern auch sonsten Uns jederzeit mit allen Freund-Vetterlichen Willen und Gefälligkeit dergestalten begegnet sind/ daß wir allerdings nicht zweifflen/ daß nicht an Sr. Liebden auch Unsere Unterthanen dereinsten einen löblichen Regenten finden werden/ welche dann zu Uns Graffen Antoni Carln tragende sonderbare Neigung und Zuversicht wir nicht weniger mit geziemenden Danck und mithin so wohl gegen Sr. Durchl. Uns noch ferner zu allen angenehmen und billigen Diensten/ als auch zu deme / was zu künfftigen Landes-Besten immer erfordert werden möge/ Uns so willig/ als schuldig / erkennen; also haben auch dieses allerseits im Wercke zu bezeugen/ und damit man wissen könne/ wessen man sich so ein als andern Theils fürjetzo und ins künfftige gegen einander eigentlichen zu versehen / haben Wir Fürst Albrecht Ernst, und Wir Graff Antoni Carl Uns mit gutem Vorbedacht und gnugsamer hin- und wieder beschehener Uberlegung über folgende Puncten verglichen:

I.

Daß auf Unsers Fürst Albrecht Ernsten in GOttes heiligen Willen stehenden tödlichen Abgang ohne Verlassung männlicher ehelicher Leibes-Erben/ oder da Wir dergleichen hinterliessen/ selbige oder deren Eheleibliche mannliche Descendenten ohne fernere legitime Succession an Eheleibl Mannes-Erben/ entweder in zarter Jugend oder bey erwachsenen Jahren ab Intestato versterben sollten / solchenfalls Wir Graff Antoni Carl, oder aber/ da wir alsdann nach göttlicher Schickung nicht mehr im Leben seyn würden/ von Unsern nach GOttes Willen zu hoffenden ehelichen mannlichen Erben/ derjenige deme es nach obgemeldter massen bey Fürstlichen Hauß Oettingen jederzeit observirten Primogenitur-Recht zukommet/ auch keines Geistlichen/ sondern Weltlichen Standes ist / oder im Fall Wir gar keine mannliche Descendenz

nach Uns ließen / sodann der Hochgebohrne Herr Crafft Antoni Wilhelm Graff zu Oettingen-Baldern und Sr. Liebden eheliche männliche Leibes-Erben / jedoch nicht anderster / als unter gleichmäßigen und denen Conditionibus auch sub eodem modo successorio Primogenituræ, worzu wir Graff Antoni Carl für Uns und Unsere Erben in gegenwärtigen Recess und noch in einem unter Uns beeden Graffen separatim gemachten Vergleich / Uns verbindlich gemacht / all Unser des Fürsten von Oettingen Land und Leuthe samt allen Hoheiten / Regalien / Rechten und Gerechtigkeiten / Ein- und Zugehörungen / wie Wir der Fürst solches alles bißhero besessen von Unsern Vor-Eltern ererbet / und also wieder verlassen werden / als wahre / rechte / ungezweiffelte Erben empfangen / besitzen und auf Unsere eheliche Mannes-Erben bringen sollen; Zu dem Ende dann Wir Fürst Albrecht Ernst nicht allein geschehen lassen wollen / daß Unsern solcher gestalten respectivè in- und substituirten Landes-Erben von Unsern Unterthanen eventualiter gehuldiget werde / sondern Wir auch hiermit die weitere Versicherung thun / daß / gleichwie Wir das jederweilige Aufnehmen und Flor des Haußes Oettingen gerne befördert sehen / also diesem zu folge auch einige dismembration oder alienation von gedachten Unsern Land und Leuthen / mit Unsern Willen nicht verhängen / noch gestatten / vielweniger selbst vornehmen werden / ausser / was die drey secularisirte- und von Unserer Fürstlichen Linie durch den Münsterischen Friedens-Schluß acquirirte Clöster Münchsroth / Zimmern / und Christgarten anbetrifft / darüber wollen wir Uns die freye disposition, darmit nach Belieben zu schalten und zu walten / einfolglich selbige auch anderwerts hinzuveräussern und zu verkauffen / oder sonsten deswegen andere Verordnungen zu machen / hiemit vorbehalten / Wir Graff Antoni Carl auch Uns Krafft diß für Uns und Unsere Erben dahin reversiret haben / daß allen deme / was sothaner secularisirten Güter halber / jedoch cum reservatione, der darauf dem hohen Hauß Oettingen zuständigen Jurium, in specie Reichs- und Crayß-Steuren der Clösterlichen Unterthanen mit andern bereits pactiret / oder noch künfftighin tractiret werden dörffte / Wir auf keinerley Weiß zu wider leben noch handlen / sondern alles mit für genehm und unverbrüchlich halten und beobachten wollen.

2.

Nachdeme aber Unsers Fürst Albrecht Ernsts bereits Eingangs gemeldter massen jederweilige Absicht vornehmlich dahin gegangen / wie nach Unserm Todt Unsere hinterlassende Land und Leute der Evangelischen Religion und ihrer künfftigen Gewissens-Freyheit durchaus gesichert seyn möchten; Als wollen Wir Graff Antoni Carl zuforderist allem deme / worzu Uns der Religions-Frieden und darauf erfolgtes Instrumentum Pacis Westphalicæ vorhin obligiret / getreulich nachkommen / und dahero keinen einigen Evangelischen Landes-Innwohner / weder auf ein oder andere Weege / wider gedachte seine

Religions-

Religions- und Gewissens-Freyheit beschweren / sondern vielmehr dabey ungekränckt schützen und handhaben / und mithin es dißfalls alles dergestalten im alten Stand zu lassen / Uns hiemit kräfftigst verbunden haben / daß deme zuwider Wir weder in der Stadt noch auf dem Land / wo es zuvor nicht gewesen / nicht einmahl ein Coexercitium, geschweige dann Exercitium Religionis Catholicæ, wann gleich solches ohne Kosten und Zuthun der Unterthanen / aus Unsern eigenen Mitlen / oder anderwärtiger Beyhülffe geschehen könnte / einführen / noch weniger andere dergleichen Neuerungen anzufangen gestatten / und dagegen Uns lediglich allein mit dem Gebrauch der Hoff-Capellen begnügen lassen / einfolglich alle Evangelische Kirchen und Schulen im gantzen Land bey dem freyen und unumschränckten Exercitio Ihrer Lehr und GOttes-Dienst also unverruckt und ungehindert verbleiben sollen / daß Wir auch alles dessen / so nur per indirectum über kurtz und lang zum Nachtheil und Præjudiz der Evangelischen Religion gereichen könnte / Uns gäntzlichen enthalten / und demnach sowohl von denen derselben zum Besten und mithin zu Unterhaltung der Pfarrer und Schuldiener / wie auch der studirenden Jugend Beförderung und sodann zu verfügender Reparation der Kirchen-Pfarr- und Schul-Häuser / und andern zum geistlichen Gebrauch gewidmeten geistlichen Kirchen-Güther / Gefällen / Intraden, Beneficien und Stipendien, sie mögen gleich allbereit im Gang seyn / oder noch darein gebracht werden / unter keinerley Schein Rechtens / das geringste nicht entziehen / und zu andern oder auch Unsern eigenen oder sonsten der Catholischen Religion Nutzen und Vortheil anwenden / oder die Verwaltung darüber denen / so solche der bißherigen Observanz nach hat pflegen anvertraut zu werden / benehmen / sondern selbige vielmehr dabey schützen / und handhaben / wie auch darob / was in sublevationem der Evangelischen Armen / entweder zu Unterhaltung und Aufferbauen Evangelischer Spitäler / Armen- und Waysen-Häußer und dergleichen allschon gestifftet und noch weiters angeordnet werden möchte / steif und fest halten / darwider auf keine Weiß noch Weg nichts vornehmen / thun noch handlen lassen / als auch sonsten durchaus nicht zugeben wollen / daß einige Römisch-Catholische-neue-geschweige dann alte zu Zeit des Normal-Jahrs nicht im Stand und zerfallen gewesene Kirchen / Capellen / Beth-Häuser / und Bild-Säulen irgendwo wieder reparirt und aufgebauet / oder Clöster / Collegia und neue Schulen im Lande / es möge gleich in der Stadt Oettingen oder sonst an einem Ort seyn / angerichtet / noch weniger die darinnen befindliche secularisirte Clöster und Stiffter / falls sie in Ermanglung ob ausgedungener anderwärtigen Verordnung / Uns zufallen würden / nach denen sonst bekannten Römisch-Catholischen Principiis zum vorigen Gebrauch wieder gezogen / wohl aber bey ihrem jetzigen Weltlichen auch Religions-Zustand noch füraus ungeändert gelassen / einfolglich nicht das mindeste unternommen werden solle / wordurch die Catholischen sich mit der Zeit eines Prædominats über die Evangelischen anmassen / oder sonsten Zanck und Zweytracht zu erwecken Gelegenheit bekommen könnten; Zu dem Ende dann Wir nicht allein alle Güther und Häuser beedes in der Stadt /

 als

als auf denen sowohl an sich zum Fürstlichen Landes-Antheil / als zu sothanen Clöstern gehörigen Dörffern / Flecken / Weylern / und sonsten allen andern Orthen / wo hißhero Evangelische Possessores und Unterthanen gewesen / auch dabey unverruckt conserviren / und dargegen keinen Catholischen Innwohner darein setzen / noch aufnehmen / sondern auch in alle Weg wehren und hindern wollen / damit nicht ein eintziger Unterthan / Beysaß / oder andere im Land wohnende oder sonsten darin sich aufhaltende Evangelische junge und alte Persohnen / durch List / Geschenck / und Versprechungen / oder heimlichen und offentlichen Gewalt / zur Catholischen Religion gereitzet / oder wider Willen genöthiget und gezwungen werden: Desgleichen an denen Evangelischen Orten / wo zweyerley Religions-Verwandte zusammen heyrathen / es möge gleich die Manns- oder Weibs-Persohn davon Catholisch oder Evangelisch seyn / so sollen alle Actus parochiales, als Kinds-Tauffen / Copulationes, Hochzeit- und Leichen-Predigten von Evangelischen Geistlichen und ordinario Parocho loci verrichtet / mit Bezahlung der Jurium stolæ und andern aber / wie auch wegen Auferziehung der aus dergleichen Ehen zu erziehenden Kindern / es durchgehends dem alten Herkommen und bißheriger Observanz gemäß gehalten / nemlich die Söhne auf des Vatters / die Töchter hingegen der Mutter Religion erzogen / u. anbey auch auf erdugnenden Fall denenselben keine andere / dann Evangelische Leute / zu Pflegern und Vormündern gesetzet werden.

3.

ANlangend aber das Uns Graffen Antoni Carln, als einem Catholischen Herrn / sonst nicht gehöriges und lediglich nur aus gantz besonderm Egard und gutem Vertrauen von Sr. Durchl. dem Fürsten Uns nebst anderen Landes-Rechten und Gerechtigkeiten zugedachtes Jus circa Sacra und darunter begriffene Jurisdictionem Ecclesiasticam seu jus Episcopale, so geloben und versprechen Wir ferner für Uns / Unsere Erben und Nachkommen / dißfalls so gar keine Aenderung zu machen / daß Wir vielmehr deme deswegen angeordneten und jederzeit mit vier Evangelischen Räthen und also zwey Geistlichen / und eben soviel weltlichen Personen / nebst einem Secretario, und Cantzelisten von gleicher Religion zu bestellenden Evangelischen Consistorio, wobey dann allemahl das Directorium von einem weltlichen geführet werden soll / in geistlichen und Religions-Sachen frey zu disponiren / alle Macht und Gewalt überlassen / und zu dem Ende sowohl wider die dahin gehörige und zu Handhabung der Kirchen und Schulen und deren anhangenden Geistlichen auch anderen bißhero üblich gewesten Consistorial-jurium eingeführte und noch ferners nöthig aufzurichtende Kirchen-Schul-Consistorial-Ehe- und andere dergleichen geistliche Ordnungen / nicht das geringste unternehmen / sondern wann allenfals ein und anderes daran zu mehrerer Christlichen Zucht und Aufnahm des Evangelischen Wesens zu ändern und zu bessern / ein solches der disposition und Gutdüncken besagten Consistorii lediglich anheim stellen / als auch auf weiters sich ergebenden Fall / da etwa in

einer

einer Sache ob paritatem votorum die Consistorial-Räthe different blieben/ und sich darüber nicht vergleichen könnten / oder sonsten solche Dinge fürkämen / worinnen entweder das gantze Consistorium oder ein und anderer Rath davon in specie Unrecht und zuviel gethan zu haben/ und deswegen besonders gravirt zu seyn scheinen möchte / wir Graff Antoni Carl hierüber Uns keiner Decision anmassen / hingegen die Acta auf eine Evangelische Lutherische Theologische/ oder der Umstände Beschaffenheit nach / juristische Facultæt von ebenmässiger Religon verschicken und sodann es auf derselben Außspruch durchgehends beruhen/ wie nicht weniger auch darbey in all Weg bewenden lassen wollen / daß zu Vollziehung der Consistorlal Urtheln und Verordnungen der bißherige gewöhnliche modus exequendi behalten / und deme zu folge auch die Beambte/ denen jederweilen an sie ergehenden Consistorial-Befehlen gebührende parition zu leisten/ schuldig seyn/ auch ernstlich von Unß darzu angehalten werden sollen.

Damit nunaber auchmehrgemeldtes Consistorium in seinem aufrechten Stande immerhin verharren/ und weder auf ein oder andere Weisse daraus gerathen möge/ so geloben und versprechen Wir Graff Antoni Carl ausser deme/ daß wir solches entweder an dem Orth / wo es jetzo gehalten wird/ noch fernerhin lassen/oder statt dessen demselben ein oder mehr andere bequemere Zimmer bey Hoff anweissen wollen / nicht nur allein denen dabey befindlichen Räthen und Bedienten Ihre ehrliche und convenable Subsistenz und Unterhalt zuverschaffen / und zum Exempel einem Rath/ wann nemblich ein solcher allein beym Consistorio stehet/ und nicht sonsten auch mit andern Bedienstungen versehen ist/ Dreyhundert Gulden, ausser deme aber nur 50. fl. dem Secretario und Cantzellisten hingegen respective zweyhundert und hundert Gulden, wenigstens zur jährlichen Besoldung reichen zu lassen / sondern auch dieselbe samt und sonders bey ihren noch übrigen gewöhnlichen Emolumenten, Prærogativen/ Rang und Würden/ kräfftigstens zu manuteniren / und zu schützen / so/ daß Wir über dis auch allerdings darein willigen/ und nicht entgegen zu seyn verlangen/ daß offtgedachtes Consistorium die bey selbigem abgängige Stellen jederzeit selbsten wieder durch ordentliche Wahl besetzen/ und nur in so weit obligirt seyn möge / daß selbiges die auf- und anzunehmende Persohnen Uns allezeit zur Confirmation præsentiren / wie auch ein gleiches mit vocirung und wieder Bestellung der Geistlichen-Pfarrern - Kirchen- und Schul-Dienern beobachten/und Wir Graff Anton Carl. hingegen keinen einzigen Præsentatum zu recusiren befugt seyn sollen/ es seye dann/ daß Uns ein solcher vorkäme / den wir ohne erst etwas unnöthiger Weisse und geflissentlichen an ihme auszustellen / schon längstens vor seiner promotion kundbarlich nicht dulten können / oder der sich sonsten um anderer offenbar erheblichen/ oder allenfalls in dubio von einem auswärtigen Evangelischen Theologischen / oder / der Sachen Umstände nach / juristischen Collegio also erkannten Ursachen willen von selbsten schon verwerfflich gemacht hätte / als auf welche Begebenheit vorerwehntes

wehntes Consistorium ein beliebigers Subjectum vorzuschlagen in allweeg verbunden/ Wir aber sodann die behörige Confirmation darauf zu verfügen länger hin nicht difficultiren / auch nicht wehren noch hindern sollen/ daß / wofern einige von gedachten geistlichen Bedienten durch übles und ärgerliches Leben und verhalten zu unumgänglicher Veränderung oder sonsten nachtrucklicher Ahndung befugte Ursach geben würden / solche nicht weniger von mehrgemelten Consistorio, nach vorheriger der vorkommenden Beschuldigungen Iustiz-mässiger Untersuchung und genugsamer Hörung der Beklagten / und zwar die Geistlichen / Pfarrer und vornehmere Schul-Bediente / als zum Exempel bey dem Gymnasio in der Stadt befindlichen Rect: und Conrectores auf zuvor darüber von Evangelischen Universitæten einzuholende Rechtliche Bedencken / wann nemlich die Sache von sonderlicher Importanz, und nicht etwa mit einem bloßen Verweiß oder anderer leidentlicher Correction so schlechterdings hinzurichten wäre / außer deme aber dieselbe so wohl / als die übrige geringere Schul- und Kirchen-Bediente miteinander / es mögen gleich dieser ihre begangene Fehler und Verbrechen viel oder wenig auf sich haben / nach alleinigen Gutbefinden sothanen Consistorii, jedoch mit Unserm Vorwissen / und dafern kein / vermög bißheriger Oettingischen Consistorial-Observanz selbsten / für die Weltliche Obrigkeit gehöriges / und demnach von Uns lediglich abzustraffendes- und zumahlen in die Jurisdictionem Criminalem lauffendes delictum obhanden / gestallten der Sachen nach / entweder mit Gefängnus oder Geld-Buße ad pios usus angesehen / oder ab Officiis suspendiret / translociret / oder auch wohl gar cassiret und abgeschafft werden mögen / so / daß Wir sowohl hierinnen / als in allen übrigen Geistlichen und Consistorial-Sachen / Uns weiter nicht mischen / oder anderster dabey zu concurriren begehren wollen / als / daß solche zu Beybehaltung unserer Authoritæt in Unserm Nahmen exerciret / und die deswegen zuerlassende Befehle auch also ausgefertiget werden sollen.

4.

Und gleichwie Wir Fürst Albrecht Ernst Unsere künfftige obbedingter massen constituirte Landes-Nachfolger zu Haltung derjenigen / und zumahlen so vieler Bedienten und Leuthen / die Wir bißhero in Diensten gehabt / zu obligiren eben nicht gemeynet sind / doch auch gerne sehen / daß wenigstens darvon bey der Cantzley und Cammer solche Räthe und Diener behalten werden / die der daselbstigen Affairen wohl kundig / und erfahren ; Also versprechen Wir Graff Antoni Carl auch auf obgedachten succesions-Fall / wie es ohnedem Unser und des Landes Interesse erfordern wird / auf dergleichen Persohnen nicht allein alle billige Reflexion zumachen / sondern auch / dafern Wir sonsten ein und des andern Dienste weiter nicht mehr nöthig hätten / und dahero demselben seine Entlassung ertheilten / oder ein solcher von selbsten quittiren solte / Ihme sodann / über den Ruckstand / noch 2. Quartal-Besoldungen richtig bezahlen zu lassen / welches Wir dann auch ohne Unterschied der Diener vom Obersten biß zum Untersten jedesmahl beobachten /

obachten / wie nicht weniger auch Uns dahin verbunden haben wollen / keinen einzigen gedachten Fürstlichen Bedienten seiner vorigen Function und dabey geführten Conduite halben / zu Rede und Verantwortung ziehen zu lassen / sondern vielmehr einen solchen wider alle Anfechtungen dißfalls zu schützen / und zu handhaben / ausgenommen / da ein oder der andere mit Herrschafftlichen Geldern und Einkünfften zuthun gehabt / und durch seine dabey begangene offenbahre Malversation entweder die arme Unterthanen oder andere Leute gröblichen vervortheilet / oder wohl gar Unsers Fürst Albrecht Ernsten geliebteste Frau Gemahlin und Princessin Tochter Liebden Liebden / als denen alle bey unserm Absterben an baaren Mitteln und Restanten überbliebene Reveneus und Activ-Schulden / es seye an Geld oder Früchten / vermög nachfolgeden Articuli, erblich zufallē sollen / in Schaden und Nachtheil dergestalten gesetzet hätte / daß Wir Graff Antoni Carl billigmäßige Justiz administriren zu lassen / unumgänglich bemüßiget würden. Anlangend aber die sonst ordentliche und gewöhnliche Diener-Bestellung / und Wieder-Ersetzung deren jederweiligen Vacantien / da hat es mit dem Consistorio samt darzu gehörigen bey Kirchen und Schulen bedienten Persohnen / als in einer geistlichen Sache / bey dem vorhergehenden 3.ten Puncten sein ungeändertes Verbleiben; Ratione der Weltlichen hingegen / wie man / so viel die Hoff-Charges und Bedienungen anbelangt / eben so genau nicht darauf beharret / daß solche allemahl von Evangelischen Religions-Verwandten besetzet werden / und demnach uns Graffen Antoni Carln in so weit frey stehet / daß Wir nach Belieben Catholische- oder Evangelische- jedoch auf jenen Fall solche Leute / so von moderaten sentiments und keine unzeitige Religions-Eyferer nicht sind / zum Exempel zu Unsern Hoffmeistern / Stallmeistern ꝛc. und andere lediglich zur Hoff-Staat allein gehörigen Bedienten annehmen dörffen: Also versprechen und geloben Wir hinwiederum dargegen ferner für Uns / Unsere Erben und Nachkommen / daß Wir sowohl die Regierungs- und Rent-Cammer-Raths Collegia, als alle andere darunter stehende / oder sonsten quocunque modo darvon dependirende Aemter und die dabey entweder neu anzuordnende oder alt entledigte Stellen / niemahlen anderster / dann mit lauter Evangelischen Ministris, Räthen / Cantzley und Cammer-Verwandten / Ober- und Unter-Beambten / und andern dahin gehörigen vornehmen und geringen Bedienten / sie mögen Nahmen haben / wie sie wollen / versehen und wider bestellen / mithin so gar keinen der Catholischen Religion zugethanen / unter was für Prætext es auch immer seyn könnte / in ersagte Collegia einschieben wollen / daß vielmehr im Gegentheil / da ein und anderer derselben hoch- und niederer Bedienter seine Evangelische Religion freywillig verlassen / und zu jener übertretten würde / eo ipso dessen Platz für vacant erachtet / und statt seiner wieder ein anderer Evangelischer angenommen / wie auch ein gleiches mit denen in der Stadt und auf dem Lande respectivè Raths-Burger- und Gerichts-Stellen beobachtet / und weder bey diesen noch denen mit Wallerstein und Spielberg alternativè zu vergeben habenden Bedienungen / das geringste nicht dem Herkommen und bißherigen Observanz entgegen vorgenommen / einfolglich auch alle Unsere Catholische

Religions-Verwandte/ und sonderheitlich darunter die Bediente / vermittelst ihren Bestallungen und Instructionen dergestallten eingeschräncket / und verbunden werden sollen / daß die Evangelischen Bediente und Unterthanen sich / der Religion halben von Ihnen nicht das mindeste widrige zu besorgen haben / sondern bey demjenigen / was in diesem Vergleich enthalten / beständig und ungekränckt verbleiben mögen.

5.

UNd nachdeme zwischen Uns Fürsten Albrecht Ernsten und Unserer hertzgeliebten Frau Gemahlin Liebden in denen aufgerichteten Ehe-Pacten gewiße Wittumbs-Vorsorge pünctlich verglichen / solche auch nach der Hand von Uns aus bewegenden Ursachen durch einen Neben-Recess vermehret und verbeßert / wie ingleichen Sr. Liebden zerschiedenes und unter andern an liegenden Güthern die sogenannte Au-Mühl und der Hoff Meyersbronn / vermög darüber ausgefertigter donations-Brieffe / inzwischen geschencket worden: Als geloben u. versprechen Wir Graf Antoni Carl für Uns / Unsere Erben und Nachkommen / daß wir nicht nur allein sothanen respective Wittumbs-Verschreibung und Vermehrung auch Geschenck-Brieffen / wie sie Uns in Originali vorgewiesen / und in beglaubter Abschrifft eingehändiget wordē sondern auch denen bey etwan anderweiten / nach GOttes Schickung erfolgenden Fürstlichen Ehen / noch ferners hin / jedoch mit Unserm Vorwissen und diesem Vergleich nicht entgegen aufzurichtenden Pactis und Verträgen / alles Inhalts festiglich wollen nachleben / und darwieder in keine Weeg handlen / noch / daß solches durch andere geschehe / gestatten / noch verhengen / ausser / daß Wir Fürst Albrecht Ernst nunmehro die Unsern Erben und Nachkommen in vorerwehnten Ehe-Pacten sonst freygestellte Wittumbs-Ablosung für hochgedacht Unserer hertzgeliebten Frau Gemahlin Liebden / so fern Sie den Wittwen-Stuhl nicht verrucken und zur andern Ehe schreiten werden / dergestalten vorbehalten / daß es lediglich bey Dero Belieben und Willen stehen solle / ob Dieselben Ihren Wittum würcklich beziehen / und in natura geniessen / oder Geld dafür nehmen / und anders wohin sich begeben / auch ob Sie / falls das Schloß Harburg Ihr Liebden zur Residenz nicht wohl anständig / das Schloß Schrattenhoffen oder den von Uns neu erbauten Thier-Garten dagegen erwehlen mögen / welche letztere beede dann auch Wir Deroselben cum suis appertinentiis, zusambt dem sogenanten Ein Drittel Ohmet auf denen an der Wörnitz liegenden Wiesen zu Unterhaltung Viehs und Wildprets / jedoch unter gewisser hierunter zu bemerckender Modification, nicht nur hiemit geschenckt / und verehret / sondern auch Ihrer Liebden zu mehrer Bezeugung Unserer gegen Dieselbe tragenden aufrichtigen Liebe / und zumahlen in Ansehung / daß der vorhin accordirte Wittum ohnedem allzugering und unzulänglich / ausser diesem noch Dreytausend Gulden baar Geld weiters zu geniessen hinzugeleget / und solches nicht weniger auf das Ober-Ambt Harburg versichert / ingleichen

gleichen auch Krafft diß ferners verordnet haben wollen / daß nebst allen bey Unserm tödtlichen Hintritt vorhandenen Früchten / Wein / und baarem Geld / es seye auf der Cammer / oder auf denen Aemtern / wie auch allen Restanten an Geld und Früchten / annoch alle Unsere übrige Fahrnuß und Mobilien an Juhelen / Ring / Perlen / Silber und Gold / Kleidern / Gemählen / Uhren / Tapezereyen / Kunst-Sachen / Raritæten, Porcelain-Geschirr / Schreib-Tischen / Büchern und Bibliotequen, Kupffer- und Messing-Geschirr / Eisenwerck / Apothecker- und Kuchen-Gezeug / Bettgewand / Umhänge / Sessel / weiß-Leinen-Tisch-Bett- und ander Gezeug / Schreinwerck / Gewehr / Gutschen / Caletschen / Schlitten / Sänfften / Wägen / wie die Nahmen haben / alle Pferd / und anbey vorhandene Geschirr / Sättel und Zeug / Decken / Geläute / und was dazu gehöret / alles Vieh / wie das Nahmen hab / es seye auf den Bau-Höffen / Schäfereyen / Bräustätten / in Ställen und im Bestand / oder wo es wolle / dazu aller Vorrath an Heu / Ohmath / Strohe / Flax / Garn / Leinwand / Wolle / Häuten / Fellen / Maltz / Bier / Hopffen / Fässern / gefällten Höltzern / und in Summa allem / was nur immer zu Mobilien gerechnet werden kan / und wann es gleich sonsten zur Wehr gehörig / (ausgenommen die Artillerie, grob Geschütz / Harnisch und dergleichen / so vorhin beym Land gewesen) mehr hochgedacht Unserer Hertzgeliebtesten Frau Gemahlin Liebden Zeit Lebens usufructuariè zu nutzen / geniessen / und zu gebrauchen / verbleiben / an- und vor sich selbst aber sogleich Unserer Prinzessin / oder da Wir mehr Fürstliche Töchter verliessen / Ihnen und deren Descendenten insgesamt / oder falls sie auch ohne solche versterben würden / Unserer Frauen Schwestern Liebden Liebden und hinterlassenen Schwester-Kindern / Erb- und Eigenthumlich anheim- und zufallen sollen / welchen Sr. Durchl. des Fürstens also beliebten Verordnungen und Dispositionibus Wir Graff Antoni Carl auch so gar nicht entgegen zu handlen begehren / daß Wir vielmehr denenselben ohne alle Ausnahm pünctlichen nachzuleben Uns hiemit kräfftigstens verbinden / und deme zufolge dann auch über die von der in offterwehnten Ehe-Pacten verglichenen Morgengab / und dem würcklich eingebrachten Heyrath-Guth samt dessen Wiederlag verwilligte / und zwar von jener jährlichen Dreyhundert Gulden, von beeden letztern aber Zweytausend Gulden, fallende Zinnße / die obbeschehene weitere Zulage à Dreytausend Gulden, und also zusammen Fünff tausend Dreyhundert Gulden an baarem Geld / nebst denen / vermög gleichfalls obgedachten Neben-Recess, ohnentgeldlich jährlichen zu verabfolgenden Früchten und übrigen / nachdeme mehrgemeldter Wittumb würcklichen bezogen wird / oder nicht / entweder in natura zu reichenden / oder mit Vierhundert Gulden abzuführenden Wittumbs-Emolumentis, Hochgedacht Ihro Durchl. der Fürstin nicht nur alle Jahre ohne Abgang liefern und bezahlen / sondern auch die von Ihro / laut der von des Fürsten Durchl. de dato 24. Decembr. 1705. ausgestellten Obligation, noch weiters zu fordern habende Dreyßigtausend Gulden

D Capital

Capital, samt dem pro rata verfagten Interesse, richtig abtragen lassen / und dagegen Uns anders nichts ausbedungen haben wollen / als daß / wofern obverschenckter Thiergarten und das Schloß Schrattenhoffen oder sonst ein ander liegend Guth von vor Hocherwehnt Ihro Durchl. der Fürstin an Frembde verkaufft werden wollte / sodann solche Güther Uns und obbenannten Landes-Successoribus für andern um einen billigen Preyß käufflichen überlassen werden sollen ; Gleichwie Wir Graff Antoni Carl hinwiederum nicht weniger für Uns / Unsere Erben und Nachkommen hiemit geloben und versprechen / daß Wir auch Hochgedacht Ihro Durchl. der Princeßin jährlichen entweder allein Dreytausend Gulden, oder da nach Göttlichen Willen mehrere Princeßinnen Schwestern vorhanden / Ihnen insgesamt mit einander Viertausend Gulden so wohl zu Hand-Geldern / und für Ihre und deren Bedienten Unterhaltung / so lang Sie unvermählt bleiben / es möge gleich die Frau Mutter im Leben seyn oder nicht / unabgängig und zwar quartaliter an Orth und Ende / wohin sie wollen / ohne Ihre Kosten und Ungelegenheit ohnverweilet reichen und entrichten / als auch gleichergestalten bey Ihren Vermählungen / nemlich auf erstgemeldte Casus, entweder einer allein oder allen Princeßinnen zusammen / außer deme / was Sie obgedachter maßen erblich bekommen / oder von deren Herrn Vatters Durchl. Ihnen weiters von denen secularisirten Clöstern vermacht werden möchte / annoch Sechtzigtausend Gulden zum Heyraths-Guth und Geschmuck / worzu jedoch die Unterthanen / dem Herkommen gemäß / das Ihrige beyzutragen haben / richtig bezahlen lassen / und annebens über dis alles / um damit Wir auch unsers Orths öffters Hocherwehnt des Fürsten Durchl. Reputation, auch nach Dero Todt / in so weit mit erhalten helffen / von Deroselben übrigen / ausgenommen der auf den Clöstern stehenden Schulden / Zweymahl hundert Tausend Gulden, jedoch also zu bezahlen übernommen haben wollen / daß beedes die von uns oben versprochene Abführung ruckständiger Diener-Besoldungen (dann die noch weiters zugesagte 2. Quartal aus unsern Propriis gehen sollen) als auch die nicht weniger angeregte Ihro Durchl. der Fürstin Morgengabs / wieder zuruck zunehmenden Heyrath-Guths / und übrige respectivè auf Sechstausend, Zwantzigtausend, und Dreyßigtausend, und also zusammen Sechs und funffzig tausend Gulden Capital lauffende und verschriebene Schuld-Prætensiones, und endlich die auf denen vom Land versetzten Güthern hafftende Passiva mit darunter gerechnet und verstanden / auch dieser letztern halber Uns eine ordentliche Specification ausgehändiget werden / Wir aber dagegen verbunden seyn sollen / nach Abzug erstbemerckter Posten / so viel Creditores annoch zu befriedigen / biß sothane Summa der Zweymahl hundert Tausend Gulden völlig exhauriret worden.

6.

DEsgleichen geloben und versprechen Wir Graff Antoni Carl auch / alle

alle Unterthanen/ die Stadt Oettingen/ Flecken/ Dörffer/ Weyler / und Communen bey ihren guten Gewohnheiten /Privilegien/Rechten und Gerechtigkeiten/ in Geistlichen und Weltlichen und sonderheitlich denen Juribus, so Sie bey Bestellungen derer Kirchen und Schulen in Vocirung derer Pfarrer und Schul-Diener hergebracht haben möchten / unveränderlich zu lassen/ zu schützen und zu schirmen / wie auch alle Begnadigungen /Donationen/ Concessiones und Freyheiten / die Wir Fürst Albrecht Ernst Ihnen oder sonst auch einigen privatis und wohlmeritirten Räthen und Dieneren Zeit Unserer Regierung ertheilet haben/ oder noch ins künfftige / jedoch unter der Versicherung/ daß solche der Landes-Superiorität und gegenwärtigem Tractat nicht entgegen seyn sollen/ verleihen würden/ nach dem Tenor der darüber ausgefertigten Decreten und Instrumenten / allerdings mit für genehm halten und beobachten/ darwider nicht handlen/ noch thun/ noch weniger aber Wir Graff Antoni Carl die von Sr. Durchläucht dem Fürsten mit anderen aufgerichtete Verträge / Pacta und Ordnungen/oder was sonsten bey Derselben Fürstl. Regierung erörtert und ausgemacht worden/ wiederum umstossen und ändern/ sondern vielmehr sowohl ob diesem allem festiglich halten/ als auch alle von erst Hocherwehnt Sr. Durchläucht bey dero Cantzley und im gantzen Lande bestättigte alte/ wie auch selbst gemachte neue/oder ins künfftig zuverfertigende fernere Verordnungē und Regierungs-Anstalten/ in so weit selbige ebenfals/ wie hiemit versichert wird/ diesem Vergleich und gemeiner Wohlfart nicht zuwider sind noch fürterhin seyn sollen/ oder sonsten augenscheinlicher Verbesserung vonnöthen hätten/ bey Ihrer bißherigen Observanz und Vigor ungeändert lassen und beobachten/ absonderlich auch die Unterthanen und Landes Angehörige/ so viel möglich/mit harten Anlagen verschonen / und keinen gegen die Gebühr und Billigkeit beschweren/ noch weniger zugeben und dulten wollen/ daß jemanden ex odio Religionis bey dem Seinigen Gewalt und Unrecht beschehe/ sondern allen und jeden ohne Ansehen der Persohn und Religion, dem Armen wie dem Reichen/ unpartheyische Justiz wiederfahren und angedeyhen möge. Und wie Wir Fürst Albrecht Ernst hiebey Uns nochmahlen bedingen/ daß gegenwärtige Vereinigung und Recess einig und allein/ wie obgemeldt/ dahin verstanden und für gültig zu erkennen seyn solle/ wann Wir/ so in GOttes Heil. Händen stehet/ ohne Eheleibliche Mannes-Erben mit Todt abgehen/ oder da Wir dergleichen hinterließen/ solche oder deren Eheleibliche Mannes-Erben ohne Männliche Descendenten ab Intestato versterben würden; Also sollen auch/ so lang Wir im Leben sind/ und biß zu sothanem sich ergebenden Fall/ wie Wir Graff Antoni Carl für Uns/ Unsere Erben und Nachkommen Uns ausdrücklich Krafft diß dahin reversiret haben wollen/keiner von Unseren bestimten Landes-Nachfolgern/ weder auf ein oder andere Art Unserer Regierungs-Sachen sich anzunehmen/ oder sonsten darein zu mischen/ noch weniger aber anderweite üble Auffführung gegen Unsere/des Fürstens/Persohn selbsten auszuüben sich unterstehen/ sondern vor allen dergleichen/ bey Verlust der Succession, durchaus hüten und enthalten/ und vielmehr dar-

D 2 gegen

gegen Sie / Unsere Successores, und Wir hinwiederum Ihnen bey allen zu des Landes Besten gereichenden Vorfallenheiten / und sonderlich in denen zu Ihrem künfftigen selbst eigenen Vortheil und Nutzen abzielenden Processen einander alle hülffliche Hand und mutuelle Assistenz zu leisten schuldig seyn sollen.

Schließlichen so haben Wir Fürst Albrecht Ernst und Wir Graff Antoni Carl für Uns / Unsere Erben und Nachkommen / bey Unsern Fürst- und Gräfflichen Würden / Ehren und Treuen je einer dem andern wohl bedächtlich zugesaget / und versprochen / versprechen auch einander hiemit in Krafft dieses Vergleichs / daß Wir alles dasjenige / so darinnen enthalten / in allen Articuln und Clausuln stehet / fest und unverbrüchlich halten / und treulich vollziehen / darwider nimmermehr in einige Weise handlen / noch daß es von anderen geschehe / verhengen / oder gestatten / hingegen Uns alles und jedes / das hierwider von jemand / wer der auch seye / jemahls gehandelt / tractiret und fürgenommen wäre / oder noch werden möchte / darzu aller Einreden / Geist- und Weltlichen gegenwärtiger und zukünfftiger Behelffe und Exceptionen / in- und ausserhalb Rechtens / auch aller Absolution, Dispensation, Restitution in integrum und dergleichen Mittel / wie die immer Schein und Nahmen haben / und durch Menschen Sinn und Witz erdacht und quocunque modo auch nur per indirectum diesem Unserm Vergleich und Vereinigung zum Abbruch oder zuwider seyn und verstanden werden möchten / wohl bedächtlich verziehen und begeben haben wollen / also und dergestalten / daß weder Wir selbsten / noch Unsere Erben und Nachkommen dergleichen erlangen / fürwenden und gebrauchen in keine Weg noch Weiß können noch sollen; Insonderheit haben Wir Antoni Carl dieses alles / was Wir hier für Uns / Unsere Erben und Nachkommen so sanctè zugesagt / und versprochen / mithin diesen gantzen Recess hindurch pünctlich und wohlbedächtlichen eingegangen / annoch mit einem Leiblichen Eyd zu GOtt bekräfftiget / und solchen / wie ein jedweder Unserer Successorum bey Antrettung seiner Regierung und noch vor einnehmender Huldigung und zwar seiner nachgesetzten Evangelischen Regierungs- Cantzley und Consistorio, in Gegenwart eines oder mehrer von einen und andern hierunten zu benahmsender Garants, expressè sich auszubittender Deputirten abzulegen / auch hiermit obligirt seyn soll / solenniter dahin abgeschworen / daß Uns davon keine weder Kayserliche oder Päpstliche noch andere / generaliter oder specialiter vorhergegangene / oder noch darauf folgende Dispensation und Absolution, wie die auch immer Nahmen haben / und ersonnen werden möchte / nicht quitt oder loß machen / noch auch dieses / daß vermög Päpstlicher Rechten in geistlichen Sachen und zumahlen eine so genannte ketzerische Religion und derselben zugethane Glaubens- Genossen zu foviren / und zu schützen / kein Laicus sich kräfftig verbinden könne / und wann auch solches so gar mediante Juramento geschehen / doch dieses ipso Jure null und ungültig seye / Uns im geringsten nicht zu statten kommen solle / sondern Wir Graff Antoni Carl vielmehr durch sothanen abgelegten Cörperlichen Eyd GOtt den Allmächtigen

mächtigen

mächtigen angeruffen haben wollen/ daß/ woferne dergleichen Behelffe/ Exceptionen und Einwendungen Wir Uns bedienen/ oder sonsten einige Absolution und Dispensation annehmen/ und dardurch gegenwärtigen Tractat unhaltbar zu machen Uns anmassen würden/ so dann nicht allein derselbe/ als ein gerechter Richter der Lebendigen und der Todten/ Uns hier zeitlich und dort ewig darum straffen möge/ sondern auch Unser obgedachte Evangelische Regierung/ Consistorium, oder gestalten Sachen nach auch wohl gar die Unterthanen selbsten/ so wohl über solche Unsere/ als aller Unser Erben und Nachkommen jederweilige Contraventiones, Uns zuförderist in geziemenden Respect zu erinnern und abzumahnen/ so dann aber auf nicht erfolgende Remedur, ohne daß es Ihnen für einen Ungehorsam und Rebellion ausgedeutet werden möge/ so gleich hievon an die hierob angeregte/ und zwar was die Religion und Punctum juris circa Sacra vel Episcopalis anbetrifft/ lediglich allein Evangelischen Garants Bericht zu erstatten/ und solche um Assistenz anzuruffen befugt/ Wir hingegen auf weiters bezeugende Renitenz und da allenfalls/ der von demselben etwan ferners ergehenden nachdrücklichen Erinnerungen ohngeachtet/ Wir dennoch denen geklagten Beschwerden durchaus nicht abhelffen wollten/ hoc ipso und befindenden Dingen nach entweder aller Uns hier zugedachten Succession und Erbschafft oder wenigstens bemeldten Juris circa sacra vel Episcopalis verlustigt seyn/ und dieses Sie/ Evangelische Garants, an sich zu ziehen/ oder an andere Evangelische Fürsten und Stände zu vergeben/oder nebst ihren Catholischen Mit-Garants/Uns gesamter Hand wohl gar von Land und Leuthen zu verstossen/ und einen andern Graffen von Oettingen/ der sich zu besserer Beobachtung dieser hierinnen begriffenen und pactirten Puncten einverstehen und bequemen würde/ dargegen einzusetzen/ erlangtes Recht/ Macht und Gewalt haben sollen; Zu dem Ende dann auch Wir Fürst Albrecht Ernst/ und Wir Graff Antoni Carl, diese Verbindung en general der Garantie und Execution aller Evangelischen Chur-Fürsten und Ständen des Reichs hiermit unterworffen haben/ absonderlich aber um derselben und dieses gantzen Recesses kräfftige Maintenirung und Garantie, des Herrn Chur-Fürstens zu Mayntz Liebden und Chur-Fürst. Gnaden und Dero nächste Successores bey denen respectivé Ertz- und Hoch-Stifftern Mayntz und Bamberg/ so dann des jetzigen Herrn Teutschmeisters Liebden und Durchl. und endlichen die beede Hoch-Fürstliche Häußer Würtemberg und Hessen samt und sonders gebührend requiriren und ersuchen/ für allen Dingen aber hierüber Uns um die Kayserliche allergnädigste Confirmation allerunterthänigst bewerben wollen/ in tröstlicher Zuversicht/ daß Uns allerseits ohnverweigert werde willfahret werden.

Zu wahrer Urkund deßen haben Wir Fürst Albrecht Ernst, und Wir Graff Antoni Carl 3. gleichlautende Exemplaria verfertigen lassen/ und solche nebst Unsers Herrn Vettern Graffen Crafft Antoni Wilhelmen Liebden (welcher hierunter beschriebener massen gleichfalls einen leiblichen Eyd zu GOtt hierauf abgeleget) eigenhändig unterschrie-

schrieben / mit Unserm Fürst- und Gräfflichen Insiegeln bekräfftiget / und jeder Theil ein Exemplar verwahrlichen zu sich genommen / So geschehen Oettingen / den Drey und Zwantzigsten Monaths Tag Octobris, des Eintausend Sibenhundert und Zehenden Jahrs.

Albrecht Ernst
Fürst zu Oettingen.

Antoni Carl
Graff zu Oettingen-Wallerstein.

(LS.) **(LS.)**

WIr Krafft Antoni Wilhelm Graff zu Oettingen-Baldern bekennen hiermit / daß so wohl über diesen vorstehenden gantzen Successions-Recess und Vergleich mit Uns zuvor geziemend conferiret / und alles wohl überlegt / als auch solcher heut dato Uns abermahlen von Wort zu Wort deutlichen und wohlvernehmlichen vorgelesen worden / und demnach in all desselben Puncten, Articuln und Clausuln Wir dergestalten wohlbedächtlich eingewilliget und consentirt haben / daß sie alle samt und sonders / ohne die geringste Ausnahm / Uns / Unsere Erben und Nachkommen eben so kräfftig verbinden sollen / als wann sie mit einem jeden unter Uns separatim und in specie wären verglichen worden / und dahero so gar keine Ausrede / unter was für Prætext es auch immer seyn könnte / Uns darwider zustatten kommen solle / noch mag / daß Wir vielmehr allen in sothanem Recess generaliter & specificè bemerckten Behelffen / Einwendungen und Exceptionen / Uns Krafft diß gleichfalls wissentlich begeben und verziehen / zu dem Ende auch denselben nicht nur allein unter Unserer eigenhändigen Unterschrifft und hievor gedruckten Gräfflichen Insiegel mit bekräfftiget / sondern auch annoch der daselbsten enthaltenen Formulæ und Clausulæ juratoriæ zu folge durch einen Leiblichen Eyd zu GOtt würcklichen beschworen haben. So geschehen in loco, die & anno, ut supra.

Krafft Wilhelm
Graff zu Oettingen.

(L.S.)

N. 33.
COPIA

Verpfändungs-Brieffs Königs Conradi über die

die Stadt Harburg, Dünckelspühl, Sorheim, die Advocatie des Closters Roth, und den Zehenden zu Auffkirchen an Graff Ludwigen zu Oettingen dd. 7. Octobris 1250.

CONRADUS Dei gratia Romanum in Regem electus, semper Augustus, Jerosolymæ & Siciliæ Rex, tenore præsentium notum facimus universis, quod nos attendentes fidem puram & præclara Fidei merita, quæ LUDOVICUS Comes de Oettingen dilectus, familiaris & fidelis noster hactenus Nobis exhibuit, & in antea poterit exhibere, ipsi Civitatem Harpurg præter castrum, Civitatem Dinckelspühl, castrum Sorheim, advocatiam Monasterii Roth & decimam in Ufkirch, pro mille quingentis & nonaginta marcis argenti nomine pignoris duximus obliganda & tenenda tam diu, donec pro eadem pecunia insimul & non divisim per nostram curiam redimantur. Datum apud Augustam septimo Octobris decimæ Indictionis.

N. 34.

COPIA

Pfand-Verschreibung Königs Adolphi derer Städte Dünckelspühl, Weißenburg, Auffkirchen, Bopffingen und Harburg an Graff Ludwigen zu Oettingen dd. 3. non. Maij. 1295.

ADOLPHUS Dei gratia Romanorum Rex, semper Augustus ad universorum notitiam volumus pervenire, quod nobili Viro, Ludovico, Comiti de Oettingen, dilecto nostro fideli pro mille & quingentis libris hallensium, quas in instaurato nostro exercitu contra Fridericum, Filium Landgravii Thuringiæ expendit pariter & consumsit, in Dunckelsbühl, Wizzenburg, Ufkirchen, Bopfingen & Harpurg scultetatus officia cum omni Jure & utilitate, sicut spectabilis Vir Fridericus Burggravius de Nürenberg ea hactenus noscitur habuisse, duximus obliganda tam diu & habenda, quousque mille & quingentas libras hallensium, juxta rationabilem computationem recollegerit expedite, si autem prædicta officia redimere voluerimus dictus Comes percepta computabit in sortem & residuo persoluto, officia nobis & Imperio restituet memorata. In cujus rei testimonium hanc literam exinde conscribi & Majestatis nostræ Sigillo fecimus communiri. Datum in Rotenburg III. non Maij Anno Domini millesimo ducentesimo nonagesimo quinto, regni vero Nostri Anno tertio,

N. 35.

COPIA

Pfand-Brieffs von König Albrecht, Graffen Ludwig zu Oettingen über das Schloß und Marckt Harburg gegeben. dd. 5. Cal. Febr. 1299.

 Nos

NOs ALBERTUS Dei gratia Romanorum Rex semper Augustus ad universorum sacri Romani Imperii fidelium notitiam publicam novimus pervenire, quod nos castrum & Forum Nostrum Harburg cum suis pertinentiis universis Nobili viro Ludovico Comiti de Oettingen, avunculo & fideli nostro dilecto pro nongentis libris hallensium, quas strenuo Viro , Bertoldo de strazzen, fideli nostro dilecto nostro nomine tradidit & persolvit, titulo justi pignoris obligamus tam diu tenendum & habendum idem Castrum & forum cum eisdem suis attinentiis, quousque dictæ nongentæ libræ hallensium eidem Ludovico vel suis heredibus per Nos vel successores nostros in Imperio plenarie fuerint persolutæ. Quibus solutis, memoratum Castrum & forum cum suis attinentiis ad Nos & Imperium libere revertetur. Præsentium Testimonio literarum, Datum apud Nüremberg V. Calend. Febr. anno domini millesimo ducentesimo nonagesimo nono, Indictione XII. Regni vero nostri anno primo.

N. 36.
COPIA
Bestättigung-Brieffs, so König Heinrich Graff Ludwigen zu Oettingen über die Reichs-Pfandschafften gegeben hat. dd. Calend. Sept. 1310.

NOs HEINRICUS Dei gratia Romanorum Rex, semper Augustus, ad universorum notitiam volumus pervenire, quod utilia quæ nobilis Vir, Ludovicus Comes de Oettingen Nobis & sacro Romano Imperio huc usque impendit & Illustri Johanni Regi Bohemiæ, Principi & filio nostro carissimo facere & exhibere promisit, servitia, generosius intuentes obligationes bonorum Imperii per Imperatores sive Reges Romanorum nostros prædecessores patri suo vel sibi factas ratas & gratas habentes, eas approbamus & præsentis scripti patrocinio confirmamus. In cuius rei testimonium præsentes literas nostræ Majestatis sigillo jussimus communiri. Datum Spiræ Calend. Sept. anno Domini millesimo trecentesimo decimo, Regni vero nostri anno secundo.

N. 37.
COPIA
König Ludwigs Versatz-Brieffs der Burg Harburg an Graff Ludwig und Friederichen zu Oettingen um 1400. Pf. Heller, so Er Ihnen schuldig worden. dd. am Martins Abend 1324.

WIr Ludwig von Gotes Gnaden Römischer Chunich ze allen ziten merer des Reiches / verjehen offenlich an diesem Brief / daz Wir dem Edlen mannen Ludwigen und Friederichen Grafen von Otingen Unsern lieben getrewen schuldich sein und gelten sullen

sullen tausent Pfunt haller / umbe den Dienst / den si uns tuent für Purgawe und vierhundert Pfunt haller die wir in vor schuldig sein / als si des unser Brief gehabt habent. darumb und für dieselben vierzehen hundert Pfunt haller versezzen Wir in unser und des Reiches Purch ze Horburch, mit allem dem, daz darzu gehört swie daz genant sei, und auch alliu diu recht /diu wir und daz Reiche von Alter doselb gehabt haben und haben sullen / also daz sie die egenanten Purch und recht und allez das dazu gehört / als lange für die vierzehen hundert Pfunt innen haben sullen / untz daz wir oder unser nachchomen an dem Reiche sie von in darumb gentzlich und gar erledigen und erlosen und darvber ze urchunde geben Wir in disen Brief versigelten mit Unserm Insigel. Der geben ist ze Werde an sand Martines Abent do man zalt von Christes Geburt driuzehenhundert Jar und in dem vier und zwainzigisten Jar/darnach in dem zehenden Jar unsers Reiches.

N. 38.
COPIA
Versicherungs-Brieffs Kayser Ludwigs, denen Grafen Ludwig und Friederichen zu Oettingen auf die Stadt Rotenburg und die Veste Harburg wegen derer 2000. Pf. Heller gegeben, so sie ihme zu Lösung der Stadt Lauingen geliehen 1333.

WIr Ludewig von Gots Genaden Romischer Keyser ze allen Ziten merer des Richs tun chunt allen den / die disen Brief sehent oder horent lesen. Daz wir die Edlen Mann Ludowigen und Friederichen gebruedere Grafen ze Otingen unser liebe getrewe der zween tausent Pfunt Haller / der wir in schuldig worden umb die Losung unserer Stat ze Lauingen / die wir geloset haben / verricht und gewert haben / als hernach geschriben stat. von erst haben Wir si verricht tausend Pfunt haller von unser und des Richs Stat ze Rotenburch. darnach slahen wir in tausend Pfund haller uf unser und des Richs vest und Marcht Horburch, und swaz darzu gehoret. also daz si dieselben tausent Pfunt haller darauf haben sullen in aller Weis / als ander Gelt / daz si von uns und dem Riche darauff habent. und als die Brief sprechent / die sie darvber habent. und des ze urchunde geben wir in disen Brief versigelten mit unserm Keyserlichen Insigel. Der geben ist ze München an dem Suntag Reminiscere. Da man zalt von Christus Geburt driutzenhundert iar. Darnach in dem Dritten und Dreitzigsten iar. In dem Newnzenden iar Unsers Richs / und in dem Sechsten des Keysertums.

N. 39.
GOPIA
Erhöhungs-Brieffs der Reichs-Pfandschafft auf Harburg von Keyser Carolo IV. de Anno 1367.

WIr Karl von Gots Gnaden Romischer Keiser / zu allen Zeiten merer des Reichs / und Kunig zu Beheim bekennen vnd tun kunt offenlich mit disem Briefe / allen den die in sehen oder horen lesen / datz wir mit wolbedachten Mute / mit rechter Wizzen vnd von Keyserlicher Macht dreutusend Pfunt haller / die wir den Edlen Ludweigen dem eltern / und Ludweigen dem jüngern Graffen zu Otingen / vnsern vnd des heiligen Reichs lieben getrewen recht vnd redlichen schuldig sein. Darvber si ander vnser vnd des Reichs Briefe gehabt haben / Horburg, Burg und Stat, vnd alle ire Zugehörunge, die in vormals von dem Reiche umb funftusend Pfunt haller verpfendet sein / wizzentlichen geslagen haben / vnd die Pfantschafft damit gehohet / slaben und hohen auch mit diesem Briefe / also datz sie vnd alle ire Erben dieselben Pfantschafft also lange inne haben nutzen vnd nytzen sullen / on allen Abslag der nutze bitz daz wir oder vnser Nachkommen an dem Reiche Romische Keyser vnd Kunge dieselben Burg vnd Stat / vnd ire Zugehorunge umb achttusend Pfunt haller von in wieder losen. Mit vrkunt ditz Briefs versigelt mit vnser Keyserlichen Majestät Insigel. Der geben ist zu Wirtzburg nach Christs Geburt dreutzenhundert Jar darnach in dem Siben vnd Sechzigsten Jar an dem heil. Obristen tage vnser Reiche in dem Ein vnd zwentzigsten vnd des Keisertums in dem tzwelften Jare.

N. 40.
COPIA
Pfandschafft-Briefs Kayser Ludwigs Grafen Ludwig zu Oettingen über den Marckt Aufkirchen gegeben. dd. ♀ nach dem Auffahrts-Tag 1334.

WIr Ludwig von Gots Gnaden Romischer Keyser ze allen Ziten merer des Richs verichen offenlich an disem Brief vnd tun chunt allen den die in ansehent oder hörent lesen / daz wir dem Edeln Mann Graff Ludowigen von Otingen den alten vnserm lieben Oheym wider haben lazzen den Margt ze vfkirchen vnd swatz darzu gehort mit allen rechten und nutzen, den er vns ingeantwort hat / vnd sin Pfand watz von Kunig Albrechten seligen vnsers Oheyms umb driutausend Pfund Haller vnd bestettet in dieselben Pfantschafft von vnserm keiserlichen Gewalt / also / datz er und sein Erben denselben Margt vnd swaz darzu gehöret mit allen Rechten

Rechten vnd nutzen inne sullen haben / vnd niezzen / bis das wir oder vnser Nachchommen an dem Riche in von dem vorgenannten von Otingen vnd seinen Erben / vmb die vorgeschrieben driutauseud Pf. haller wider ledigen und lösen / Wir verjehen auch was der egenant von Otingen vnd sein Erben / deßselben Margtes / vnd swas darzu gehöret / nutzet oder nutze hat / das wir in datzselbe an demselben Gelte nicht ab sullen slahen / wann wir in dieselben nütze haben geben an seinem Dienst. darvber ze vrchunt geben wir in diesen Brief versigelten mit vnserm Keyserlichen Insigel der geben ist ze Schwabischen Werd am Freytag nach dem Auffert Tag / do man zalt von Christus Geburt dreitzenhundert iar / darnach in dem vierten vnd dreizzigsten jar In dem zwaintzigsten iar vnserß Riches und in dem Sibenden des Keysertums.

N. 41.
COPIA
Bestättigung-Brieffs König Carls, Graff Albrechten zu Oettingen über die Pfandschafften der Märckte zu Auffkirchen und Feuchtwangen, auch besonders derer Juden halber gegeben. dd. St. Gallen-Tag. 1347.

Wir Karl von Gots Gnaden Römischer Kunig ze allen zeiten merer des Reichs vnd Kung zu Beheim. Verjehen offenlich an disem Briefe. das wir dem edlen Albrecht Grawen ze Otingen vnserm lieben getrewen die Genade getan haben / vmb di Dinst / di er vns vnd dem Reich getan hat / vnd noch tun soll / vnd haben im alle di Pfant verlihen vnd bestetigt mit diesem Briefe / di er vnd sein Vater ze Pfande von dem Reiche bizher gehabet habent / vnd noch haben / Daz ist Vffirch vnd Fuchtwang die zween Mergt, also daz sye dieselben Pfant inne haben vnd nietzen sullen in allen den rechten / als si sie hergebracht haben vnd inne gehabt hant bizher von dem Reich biz an vns / vnd was di Briefe vnd die handfest sagent / di sy von dem Reich vber diselben pfannt inn habend / also wellen wir / das sy diselben pfant inne habend von vns, vnd von dem Reich ze pfende mit allen Rechten, als sy dieselben pfant bißher bracht haben / vnd di vordern Brief vnd der sagent / di sy darüber hant / vnd besunderlich alle Juden / die er in seinen sloßen hat / latzen wir im in dem rechte / als sy von seynem Vater an im chomen sint / vnd wölln / daz im doran niemant hindern noch beschedigen sulle in cheine Weis. Mit vrchund ditz Briefs versigelt mit vnserm Kunglichen Ingesigel. Der geben ist ze Tust / do man zalt nach Christes Geburth drewtzen hundert vnd seben vnd fiertzig Jar / an sand Gallen Tag. Im andern Jar vnser Reiche.

N. 42.
COPIA
Keyser Caroli Befehls an Burgermeister, Rath und Burgerschafft zu Aufffirchen, denen Graffen Ludwig und Friederichen zu Oettingen in Pfandts-Weiße zugewarten. dd. ♄. nach Valentini 1355.

Wir Karl von Gots Gnaden Romischer Keyser / zu allen Zeiten Merer des Reichs / vnd Kung zu Beheim. Entbieten dem Burgermeister / dem Rate vnd den Burgern gemeinlich der Stat zu Vfkirchen vnsern vnd des Ryches liben getrewen vnser Huld vnd alles gut. Lieben getrewen. Wir manen ewer trewe vnd gebieten euch auch ernstlich vnd festicklich bey vnsern vnd des Ryches Hulden daz ir den Edlen Ludwig vnd Friderich Grafen zu Otingen vnsern vnd des obgenandten heiligen Ryches liben getrewen / von vnsern / vnd desselben Reiches wegen / in Pfandes Wyse gewarten sullet / glicher Weyse / als ir dem Edlen Albrechten etwanne Grafen zu Otingen iren Vettern gewartet haben. Vnschedelich doch Vns vnd dem Reiche vnd andern Leuten an iren Rechten. Geben zu Kölen / des nechsten Sunabents nach sand Valentyns Tag. Vnsr Reiche in dem Eyntesten vnd des Keisertums in dem andern Jare.

N. 43.
COPIA
Erhöhung-Brieffs der Pfandschafft auf Aufffirchen um 2000. fl. von Keyser Carl denen Graffen Ludvvig zu Oettingen gegeben. dd. St. Laurenzen-Abend 1372.

Wir Karl von Gots Genaden Römischer Keyser zu allen Zeiten merer des Reichs und Kunig zu Beheim / bekennen vnd tun kunt offenlich mit disem Brive allen den die yn sehent oder hörent lesen / daz wir haben angesehen getrewe Dienste / die vns etwenne Graff Ludwig von Otting seliger getan hat / dieweil er lebte / vnd die vns der Edel Graff Ludwig von Ottingen sein Son noch tun soll vnd mag in künfftigen Zeiten / vnd haben dorumb mit wolbedachtem Muete von rechter Wißen vnd Keiserlicher Mechte dem egenanten Graff Ludwig dem jüngern vnd seinen Erben zu der Summe Geltes die wir vormals seinem Vatter vnd im verschriben haben in Pfandis weise vf vnserm vnd des Reichs Marckte zu Vfkirchen vnd seinen Zugehorungen tzweytusend Guldein gut von Golde vnd swere von Gewichte in Pfandes weise vffgeslagen verschriben vnd gegeben / vffsla-

hen

hen verschreiben vnd geben auch in Krafft diß Brieues / vnd meynen vnd wollen / daz der egenant Graff Ludwig und sein Erben den vorgeschriben Marckte vnd sein zugehorunge so lange ynne haben vnd der nyssen sullen / in Pfandis weis on Abslag / bis das wir oder Unser Nachkommen an dem Reiche Römische Keiser oder Kunige / die von yn vmb so vil Geltes / als wir des egenanten Graf Ludwigs Vater vormahls doruff verschriben haben / vnd auch vmb die egenant zweitusend Guldein wider losen / vnd sie der gentzlich bezalen / mit Urkund diß Brieues versigelt mit Unser Keiserl. Majestät Insigel. Der geben ist zu Prag nach Christus Geburte drewtzehen hundert Jare / dornach in dem zwei vnd sibentzigsten Jare an sante Laurentzen Abend / vnser Reiche des Römischen in dem Siben vnd zwentzigsten des Beheimischen in dem Sechs vnd zwentzigsten vnd des Keisertums in dem achtzehenden Jare.

N. 44.
COPIA

Documenti, vermöge deßen König Ruprecht Grafen Friederich zu Oettingen alle des Reichs-Pfandschafften zu einer einigen Pfandschafft machte. dd. St. Mathias Tag 1407.

Wir Ruprecht von Gots Gnaden Römischer Kunig zu allen Ziten merer des Richs bekennen vnd tun kunt offenbar mit disem Briefe allen den die yn sehend oder horent lesen das der Edel Grave Friederich von Otingen vnser lieber Oheim Hofmaister vnd getrewer vnser Kuniglicher Maiestad furgetragen hat / wie das die Kern Gulte vnd jerliche Sture zu Nordelingen, dartzu Burg vnd Marckt zu Horburg Vffkirchen der Marckt Minnchrode daz Closter mit der Gulte die sie da haben, vnd die Juden-Stur zu Vlme zu Nordelingen vnd zu Straßpurg vnßrem Oheim Grave Ludwig von Otingen syne Bruder vnd yme vnd iren erben von vnsren furfahren an dem Riche Romischen Keisern vnd Kunigen vor Zyten versetzt verschriben vnd Inngeben worden sin, nach Lute vnd Vßwisunge der Briefe die sie yn dann daruber geben haben. vnd hat vns von des vorgenannten sins Bruders vnd sinen wegen demuteclichen gepeten yn die besunder Gnade zu tune vnd die obgenante pfantschaffte alle zu einer Pfantschafft zu machen. Des haben wir angesehen der obgenannten Unser Oheimen Graue Ludwigs vnd Graue Friderichs flißige Bete vnd auch die getrewen vnd danckneinen Dinste die si vns vnd dem Riche offt vnd dicke vnuerdrossenlichen getrewlichen vnd williclichen erzeuget vnd getan hant tegelichen tund vnd auch tun sollent vnd mogent in kunfftigen Ziten Vnd haben dorumb denselben vnsern Oheimen Graue Ludwige vnd Graffe Friderich von Otingen vnd iren Erben die besunder Gnade

getan /

getan / vnd tun yn die auch in Crafft dieß Brieffs und wollen das die obgenanten pfantschafftt alle ein Pfandschafft sin sollen also das wir oder vnsere nachkommen an dem Riche Romisch Keisere oder Kunige oder yemand von vnsern vnd des Richs wegen derselben pfantschaffte keine one die andern losen sollen in chein Wise. Sunder wann wir oder vnsere nachkommen an dem Riche Romische Keisere oder Kunige oder yemant anders von vnsern vnd des Richs wegen dieselben Pfantschafft losen / vnd sie vß yren handen bringen wolten daß wir sie alsdann alle miteinander vnd in einer Summe losen sollen nach Lute vnd Vßweisunge der Briefe die yn von unsern Vorfarn an dem Riche Romischen Keisern vnd Kunigen vber igliche Pfantschafft besunder geben sin / glicherwise vnd in aller der maße als ob dieselben Pfantschafft Briefe alle mit eynander in eyme Briefe begriffen weren. Orkunt dißs Briefes versigelt mit vnser kuniglicher maiestat anhangenden Ingesiegel. Geben zu Heydelberg nach Christi Gepurte Viertzehenhundert vnd in dem Sibenden Jare uff Sant Mathias Tag des heiligen Zwelff botten vnßers Richs in dem Sibenden Jare.

N. 45.
COPIA
Confirmationis des vorstehenden Briefes von Keyßer Maximil. I. Mayest. g. m. Herrn Graffen Wolffgang zu Oettingen ertheilet. dd. 16. Aug. 1518.

WIr Maximilian von Gotts Gnaden Erwelter Römischer Keyser zu allen zeiten merer des Reichs in Germanien zu Hungarn / Dalmacien / Croatien rc. Kunig Ertz Hertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgundi zu Brabant / vnd Phallentz - Grave rc. Bekennen offenlich mit disem Brieue für Vnns vnd vnsere Nachkomen am Reiche vnd thun kundt allermenigclich. Als vnns der Wolgebornn vnnser vnd des Reichs lieber getrewer Wolfgang Graue zu Ottingen ainen Brief von weylennd vnnserm Vorfordern Ruebrechten Romischen Kunig ausgangen / darynn Er gemelts Graf Wolfgangs Vordern Grauen von Ottingen etlich vnnser vnd des Reichs stuckh vnnd Güter so Jnen davor von Römischen Kaysern vnd Kunigen verphenndt worden sein / zu ainer samenthafften Phanntschafft gemacht / vnd sy begnadt daz derselben Stuckh kains gesondert abgelöst werden soll / fürbracht hat von Wort zu Wort also lauttenndt. Wir Rueprecht von Gots Gnaden Romischer Kunig zu allenn zeiten merer des Reichs bekennen vnd thun konndt offennbar mit diesem Brief allen den die Jn sehennt oder horent lesen / das der edl Graue Friderich von Ottingen vnnser lieber Oheim Hofmeister vnd getrewer vnser Kunigtlicher Mayestät fürgetragen hat / wie das die Korn Gülte vnd Jerliche Stewre zu Nördlingen / darzue

Burg

Burg vnnd Marckt zu Horburg Auffkirchen der Marckt Munichrode das Closster mit der Gulte die sy da haben vnnd die Juden stewr zu Ulm zu Nordlingen vnd zu Straßburg vnnserm Oheim Graue Ludwig von Otingen seinen Bruder vnnd Jme vnnd Jren Erben von vnnsern fürfaren am Reiche Romischen Keyseren vnd Kunigen vor zeiten versetzt, verschriben vnnd inngeben worden sein, nach lawt vnnd Ausweysung der Brieff die sy Jn dann darüber geben haben vnd hat vnns von des vorgenanten seines Bruders vnnd seinen wegen diemutigklich gebeten Jne die besunder Gnad zu thun/ vnnd die obgenannte Phanntschafften alle zu ainer Phantschafft zu machen. Des haben wir angesehen der obgenannten vnser Oheimen Graff Ludwigs vnnd Graff Friederichs fleissig beten / vnnd auch die getrewen vnnd dannckaem Dinste / die Sy vnns vnd dem Reiche offt vnd dickh vnuerdrossenlichen getrewlichen vnnd willigklichen erzeigt vnnd gethon hant / teglichen thundt vnnd auch thun sollennt vnnd mugent in kunfftigen Zeitten vnd haben darumb denselben vnnsern Oheimen Graff Ludwige vnnd Graff Friederich von Oettingen vnnd Jren Erben die besonnder Gnad gethonn / vnnd thuen die auch Jn Crafft ditz Briefs vnnd wellen, daz die obgenannt Phanntschafften alle ein Phanntschafft seyn sollen. Also daz wir oder vnnsere nachkummen an dem Reiche Romisch Kayser oder Kunig oder yemandt von vnnsern vnd des Reichs wegen derselben Phanntschaffte kaine one die ander losen sollen in kein Weise. Sonnder wann wir oder vnnser nachkomnen an dem Reiche Romischen Kaiser oder Kunig oder yemannt anders von vnnsern vnd des Reichs wegen dieselben Phanntschafft losen vnd Sy aus Jren Hannden bringen wellen / datz wir sy alsdann alle mit einander vnnd in einer Summa losen sollen / nach laut vnnd Ausweysung der Brieff die Jn vonn vnnsern Vorfarer an dem Reiche Romischen Kaysern vnnd Kunigen vber yegkliche Phanntschafft besonder geben sein / gleicher weise vnnd in aller der Mass als ob dieselben Phanntschafft Brieff alle mit einander in eine Briefe begriffen weren. Vrkundt ditz Briefs versigelt mit vnnser Kuniglicher Majestat anhangenden Jnnsigel. Geben zu Haidelberg nach Christi Geburte vierzehenhundert vnnd in dem Sibenden Jare auf sand Mathias Tag des heiligen zwelff Boten vnnsers Reichs in dem sibenden Jare. ad mandatum domini Regis Johannes Wynnheim. vnnd darauff vnndertenigklich gebeten / daz wir solchen Kunig Rueprechts Brief vnnd Begnading zu confirmiren vnnd zu bestetten genedigclich geruheten / des haben Wir angesehen solch Graf Wolfganngs vnndertenig Bitt vnnd die getrewen nutzlichen vnnd angenämen Diensten / so er und sein Vordern vnnsern Vorfordern am Reiche auch vnns in menig weeg gethonn / vnnd haben darumb mit gutem zeitigen Rat Jne vnnd seinen nachkommen den obgeschriben Brief vnnsers Vorfordern Kunig Rueprechts Gnad mit allen Jnnhalt genedigklich confirmirt vnnd bestett. Confirmiren vnnd bestetten die

auch aus Römischer Kayserlicher Macht wissentlich in Crafft dits Briefs / mainen vnnd wellen / daß solcher Kunig Ruebrechts Brief vnnd Gnad mit allem Innhalt confirmirt vnnd bestett sein vnnd von meniglich also geacht vnnd gehalten / auch durch nyemand darwider fürgenomen noch gehandelt werden / vnnd sonnderlich also, daß vnnser vnnd des Reichs Stückh vnnd Güter in denselben Briefen begriffen ain Phanntschafft sein vnd wir oder vnnser Nachkomen am Reiche noch yemannd von vnsern vnd des Reichs wegen derselben Stück kains on das ander losen, sondern die also ain samenthaffte vntailpere Phanntschafft beleiben lassen sollen vnnd wellen: Mit vrkunt dits Briefs besigelt mit vnnsern anhangenden Insigel. Geben in vnser vnnd des Reichs Stadt Awgspurg am Sechzehenden Tag des Monets Augusti nach Christi Geburde Funffzehenn hundert vnnd in achtzehenden vnser Reiche des Römischen im drey vnnd dreissigsten vnnd des Hungerischen in Newn vnnd Zwaintzigisten Jaren.

N. 46.
EXTRACTUS
Erbtheilung zwischen Graff Carl Wolffgang und Graff Ludwig Gebrüdern, Graffen zu Oettingen, de anno 1527.

Nachdeme auch das Gotshauß Roht, deßgleichen Harburg, Schloß und Marckt, samt Austirchen, Pfanntschafften vom Reich seyn sollen, ist vor der Vertheilung mit bestimten Worten durch uns beed ufgenommen / zugesagt / bewilligt / abgeredt und versprochen: Ob es über kurtz oder lang zu einer Ablösung kommen solt / daß wir Grafe Carl Wolfgang vnd vnser Erben / der Pfanndschafft halb um Harburg / allen Vortheil / oder hingegen allen Abgang / Schaden und Nachtheil allein bestehen. Aber aller andern Pfandschafft halben es sey um Roth / Aufkirchen die Kern Gült und heller Geld zu Nördlingen / oder um die Reichs- oder Juden- Steuer zu Ulm / Gmünd / Bopfingen / und allen andern Orten / sollen wir und unser Erben desgleichen unser Bruder Graffe Ludwig und seine Erben zu gleichem Gewinn / Vortheil / Schaden / oder Nachtheil gleiche Bürden tragen rc.

N. 47.
EXTRACTUS
Abtheilungs- und Unions-Recessus à Commissione Cæs.

zwischen

zwischen denen Herren Graffen von Oettingen aller dreyen Wallersteinischen Linien aufgerichtet anno 1694. und ab Imperatorea Majestate allergnädigst bestättiget anno 1697.

ANreichend die Feudalia, darunter fürnehmlich die Empfahung der Reichs-Lehen bey dem Kayßerlichen Hoff/ sodann deren übrigen Lehenbaren Herrschafften und Güther / wegen deren man die Investituren von Chur-Heydelberg, und verschiedenen Geistlichen Fürsten, als Bamberg, Eychstätt, Augspurg und Ellwangen zu begebenden Fällen mit Unkösten zu erlangen / und deswegen auch bey selbigen Lehen-Höfen vor die Belehnungen hergebrachte gewöhnliche Jura abzustatten verbunden ꝛc. In Fin. Geben Wallerstein den 21. Aug. 1694.

Wolff Graff von Oettingen. Frantz Albrecht Graff zu Oettingen.

(LS.) (LS.)

N. 48.
COPIA
Chur-Pfältzischen Lehen-Brieffs über 2. Höff zu Kerckingen de Anno 1720.

VOn GOttes Gnaden Wir Carl Philipp Pfaltz Graff zu Rhein/ des Heil. Römischen Reichs Ertz-Schatzmeister/ und Churfürst in Bayren &c. Daß wir nach tödtlichen Hintritt unsers in GOtt ruhenden freundl. geliebtesten Brudern weyl. des Durchlauchtigsten Fürsten/ Herrn Johann Wilhelmen/ Pfaltz Grafen bey Rhein/ des Heil. Römischen Reichs Ertz-Truchseßen und Churfürsten hochseel. Angedenckens/ auf beschehenes unterthänigstes Ansuchen des Hoch- und Wohlgebohrnen Unsers lieben besondern Ignatii Graffen zu Oettingen/ Unserm lieben getreuen Johann Wolffgang Dorsch J. U. L. Gräfflich-Oettingischen Rath zu Wallerstein und Spielberg/ auch Lehen-Probsten und Amtmann zu Marckt Bißingen/ im Nahmen und als Lehenträgern ermelten Graffen Ignatii auch seiner Vetter/ benanntlich der Hoch- und Wohlgebohrnen Frantz Albrecht/ Frantz Ignatii, Antoni Carln, und Crafft Wilhelm/ als dermahligen Innhabern aller Graffen zu Oettingen zu ihren Rechten solche Güther/ die hiebevor Wolffgang von Haussen von der Pfaltz zu Lehen getragen/ und die mit Churfürstl. Pfaltz Bewilligung weyl. Graff Martin von Oettingen Kauff-weiß zugestellet hat/ zu rech-

ten Lehen geliehen / nemlich zwey Höff zu Kercking, und zween Höltzer dabey gelegen, mit ihren Zugehörungen, nichts ausgenommen, und sieben Sölden daselbst und alle Dorff Recht halb, das ist Fluhr, Herrschafft, Schmitstatt, und Weinschenck daselbst zu Kerckingen, ohngefehrlich mit Ausnehmung der Chur-Fürstlichen Pfaltz / Dero Mann und eines jeglichen Rechten daran / als auch das alles von der Pfaltz / der Herrschafft Weinsperg wegen zu rechten Lehen rühret / und gehet / und soll hinführo allezeit / und aller dickh daß noth geschehen würdet / vorgemelter Graff Ignatius zu Oettingen / seine Vettern und ihre Erben durch diesen obbestimmten oder andere dergleichen ihren Trägern die mehrgedachte Güter mit ihren Zugehörungen von uns unser Lebtag gantz aus / und nach unserm Todt unsern Erben / die PfaltzGraffen bey Rhein / des Heyl. Römischen Reichs Ertz - Schatzmeistere / und Chur-Fürsten seind / zu rechten Lehen empfangen haben und tragen / die Träger uns davon mit guten treuen Gelübden und Ayden dienen / gewarten / gehorsam und verbunden / uns allezeit getreu und hold seyn / uns vor unsern Schaden warnen / Frommen und Bestes getreulich werben / und alles das thuen / daß man ihren Herrn von Recht und Gewohnheit zu thun schuldig seyndt / und billig thun sollen / ohn alle Gefährdte. Als auch obernannter Johann Wolffgang Dorsch / Trägersweise die obbemelten Güther jetzund von uns zu rechten Lehen empfangen / vnd darüber gelobt und geschwohren hat. Deßen zu Uhrkundt versiegelt mit Unserem anhangenden Insigel. Datum Mannheim / den 30. Monaths-Tag Septembr. 1720.

(L.S.)

N. 49.

COPIA

Pfaltz-Neuburgischen Lehen-Brieffs über die hohe Obrigkeit zu Oberlitzheim. de Anno 1720.

Von GOttes Gnaden Wir Carl Philipp / Pfaltz-Graff bey Rhein / des Heil. Römischen Reichs Ertz-Schatzmeister und Churfürst in Bayren 2c. Bekennen offentlich mit dem Brieff / daß Wir auf Abgang vorigen Lehen-Tragers Johann Christoph Litzmeyers / gewesten Gräffl. Oettingischen Ambtmanns zu Marckt Bißingen / Unsern lieben getreuen Johann Wolffgang Dorsch / J. U. L. Gräffl. Oettingis. Wallersteinischen Rath / Lehen-Probsten und Ambtmann zu Marckt Bißingen / als Lehentragern des Hoch- und Wohlgebohrnen Unsers besonders lieben und getreuen Ignatii Graffen zu Oettingen / der Römisch Keyserlichen Mayestät Geheimbden Rath / und Cammerern / für sich selbsten / und im

Namen

Namen beeder seiner Vettern/ des auch Hoch- und Wohlgebohrnen Antoni Carls Graffen zu Oettingen / der Römisch-Keyserlichen Mayestät Cammerern / dann auch des Hoch- und Wohlgebohrnen Franz Ignatii, Graffen zu Oettingen / der Römisch-Keyserlichen Mayestät Cammerern auch aller ihrer Erben und Nachkommen/ Innhabern der Herrschafft Bißingen auf die beschehene Handlung und Vergleichung so Anno 1574. getroffen / die hohe Obrigkeit auf den Stucken und Güthern, welche zu Oberlitzheim, im Dorff innseits des Rennwegs gegen Hochenburg und Bißingen werts gelegen, und Ihnen zugehörig seynd / zu rechten Erblehen auf Mann- und Weibs-Persohnen gelihen haben / leyhen Ihme Lehentragern auch an statt und im Nahmen obgedachter Graffen zu Oettingen solche hohe Obrigkeit hiemit / wissentlich in Crafft dis Brieffs / dieselbig/ wie sich gebühret / innzuhaben / zu nutzen und zu nüssen / und so offt es zu Fällen kommt / von uns oder unsern Erben mit Erlegung 10. Thlr. Lehen-Gelds zu empfangen / und zu tragen / wie solchen Erblehens Recht und Gewohnheit ist / und am jüngsten in Anno 1705. von obernannten Johann Christoph Litzemeyer / gewesten Gräfflichen Oettingischen Ambtmann zu Marckt Bißingen / als damahligen Lehentragern/ auch empfangen worden/ wie dann Er Lehentrager / desgleichen obermeldte Graffen von Oettingen / auch ihre Erben und Nachkommen/ Innhabern Bißingen / mit Lehendiensten ferner nit beschwehret werden sollen. Und hierauf hat von uns obbesagter Johann Wolffgang Dorsch / als Lehentrager / obgemeldt dis Erblehen anjetzo empfangen / und auch darüber mit theurem Eyd gelobt Uns und Unsern Erben getreu und hold zu seyn/ Unsern Frommen zu förderen/ Schaden zu warnen / und was er mag zu wenden / darzu solch Lehen nirgend anderst wahr / dann vor Unseren Lehen-Gericht und Mannen zu verrechten / auch sonst zu thun wie ein getreuer Lehentrager seinem Lehenherrn / von solchen Erbs-Lehen wegen zu thun schuldig ist / getreulich ohngefährd. Zu Urkund haben wir unsers Neuburgischen Fürstenthums Bayren Lehen-Secret hieran hangen lassen. Geschehen zu Neuburg an der Donau / den 26. Monaths-Tag Octobris im 1720. Jahre.

(L.S.)

N. 50.

COPIA

Lehen-Brieffs von Herrn Bischoffen Bertold zu Eychstetten de anno 1362. wie die Burg Wallerstein und andere Güther gegen Waßertruhendingen vor ein Eichstettisches Lehen aufgenommen worden.

solle Nun haben wir angesehen des obgeschriebenen Unsers lieben Oheims fleißig Bitt und anliegend Noth und die Dienst/ die uns und Unserm Gottshuße von seinen Vor-Eltern und ihme bißher treulichen geschehen sind/ und fürbaß wiederfahren mögen/ und haben demselben Grafen von Oetting und allen seinen Erben Waßertruhendingen Burg und Stadt, mit allem dem das darzu gehört, und das von Wort zu Wort geschrieben steht, mit unsers Capitels gemeinschafftl. Rath, Willen, Wort und Gunst geaignet, und aignen auch mit diesem Brief und verzeihn uns aller der Recht/ die Wir und unser Gotts-Huß von Lehenschafft an Waßertruhendingen/ Burg und Stadt/ und andern obgenannten Güthern die darzu gehören/ hetten oder gehaben mögten: Darnach gab uns der vorgenannt von Ottingen für sich und sein Erben die Böst Wallerstein, ober- und unter Burg, mit allem dem, das darzu gehört, als oben von Wort zu Wort geschrieben steet, für ein frey lediges Aigen in unser Hand lediglich uff, und verzöge sich für sich seine Erben und Nachkommen/ aller der Recht/ die sie von Aigenschafft an denen obgeschriebenen 2. Bösten Wallerstein und an allem dem/ das darzu gehört/ hetten oder gehaben mögten/ da verleihen wir ihm für ein recht Mann-Lehen dieselben zwo Böst Wallerstein und den obgenannten Gut/ also/ daß Er/ sein Erben und Nachkommen/ die obigen zwo Böst und Gut fürbaß ewiglichen zu Lehen haben sollen/ nehmen und erkennen/ und auch uns und dem Gotts-Huße zu Eystett davon thun und warten/ als Lehens-Recht ist/ und Gewohnheit/ und des zu Urkund geben wir ihm diesen Brieff mit Unseren und unsers vorgenannten Capitels Insigel zu Eystett/ die beyden daran hangend/ und Wir Thumb Probst Gottfried/ Decant und das Capitel gemeinlich zu Eystett/ bekennen/ daß die vorgenannte Aigenschafft mit Unsern Willen Wort und Gunst geschehen ist/ und dieser Aigenschafft zu einer Bestättigung und der Wiederlegung der Lehen mit den Böstẽn Wallerstein haben wir Unser Insiegel zu unsers Herrn des Bischoffs an diesem Brieff gehangen haben/ der geben ist nach Christus Geburte dreyzehenhundert Jahr/ und in dem zwey und Sechzigsten Jahr/ an dem Sonntag vor dem Heyl. Tag zu Weyhnachten.

(LS.) (LS.)

N. 51.
EXTRACTUS
Lehen-Aufftrag-Brieffs über die Burg Ahlerheim de Anno 1363.

Wir

WIr Graff Ludwig von Oettingen / der jüngere / verjähen für uns und für unser Erben offentlich an diesem Brieff / wann das ist / daß Monnheim die Stadt und andere Guth / die wir zu kauffen geben haben zu Monnheim dem vesten Ritter Herr Burckhard von Seggendorff / und seinen Erben / unser und unserer Vordern ein recht Edel-Lehen gewesen ist von dem Gotts Huße zu Eystetten / und wann der Ehrwürdig Fürst / unser lieber Herr Bischoff Berchtold zu Eystätt / die vorgenannten Stadt Monheim und Gut von uns gnädiglichen uffgenommen hat / und sie hat verliehen / durch unser fleißiger Bitte willen / dem vorgenannten Herrn Burckhard von Seggendorff und seinen Erben zu einem rechten Mann-Lehen / und zu einer Wiederlegung der Aenderung der vorgenannten Lehenschafft zu Monnheim / haben wir uffgeben und geben uff mit diesem Brieff recht und redlich unser aigen Burck Alerheim, und was darzu gehört, Lüt und Gut, das eigen ist, besucht und unbesucht / als Wir und unsere Vordern das hergebracht haben / und machen sie zu Lehen dem vorgenannten Gottshuße zu Eystätten / also daß dieselbe Burckh mit ihrer Zugehorung / als vorgeschrieben stat / Lehen soll seyn / fürbas des Gottshuße ze Eystätt 2c. doch mit der Bescheidenheit / käm die vorgenannt Lehenschafft der Stadt und der Gut Monheim uz der Hand des Gotts-Hußes ze Eystätten / also daß die Abbtissin zu Monheim dem GOttshuße zu Eystatten anbehuebe / daß Monheim und den Gut / als vorgeschrieben stat / von ihm nit Lehen wäre / so soll die vorgenant Burck Alerheim / und die Gut die darzu gehörend / als vorgeschrieben stat / uns und unsern Erben wieder heimgan für eigen Guth 2c.

N. 52.
COPIA
Bambergischen Lehen-Brieffs über die Vogtey des Closters Döggingen de anno 1673.

VOn GOttes Gnaden Wir Peter Philipp Bischoff zu Bamberg; Bekennen und thuen kund offentlich an diesem Brieff / Daß wir dem Hoch- und Wohlgebohrnen unserm lieben Freund und getreuen Wolffgang Graffen zu Oettingen und Wallerstein der Römisch-Kayserlichen Mayestät Cammerern und Reichs-Hoff-Rath für sich selbsten / dann an statt und als Gewalthabern deren auch Hoch- und Wohlgebohrnen / unsern lieben Freunden und getreuen samtl. seiner Gebrüder und Vettern / Graffen zu Oettingen / uff die von Ihnen gehabte und uns übergebene Gewält zur Lehen gereicht und geliehen haben / die Vogtey über das Closter Deckhingen von uns und unserm Stifft zu Lehen rührende, welche Lehen-Güter und Stuck am jüngsten bey weyland dem Hochwürdigsten Fürsten negsten

negsten unseren Herrn Vorfahren Bischoffen Philipp Valentin, Christseel. löbl. Gedächtnuß / der auch weyl. Wohlgebohrne unser lieber Freund und getreuer Johann Franciscus Graff zu Oettingen für sich selbsten und als Gewalthaber seiner Vettern Grafen zu Oettingen mit dem Anhang auch genommen und empfangen / was für Stuck und Lehen Güter Sye neben ermeldter Vogtey von unseren Herren Vorfahren Hochseel. und unsern Stifft zu Lehen gehabt / daß er derselben schrifftlichen Verzeuchnuß in unser Cantzley überschicken solle und wolle. Leyhen also Eingangs ermelten Wolffgang Graffen zu Oettingen / für sich selbsten dann an statt und als Gewalthabern samtlicher seiner Gebrüder und Vettern an berührter Vogtey / auch den andern Lehen-Güthern und Stücken / so gedachten Graffen zu Oettingen Vor-Eltern samt bestimter Vogtey durch unsere Herren Vorfahren verliehen worden seynd / so viel Ihnen derselben durch sie in unser Cantzley überschickt / oder durch uns erfahren / und ihnen beständiglich angezeigt werden / was wir ihme selbsten und als Gewalthabern von Rechtwegen daran leyhen sollen und mögen / doch Uns / unserm Stifft und Nachkommen an unsern Lehenschafften / Herrlichkeiten / Gerechtigkeiten / und Gewohnheiten / auch sonsten männiglich an seinen Rechten unschädlich. Zu Urkund ist unser Secret an diesen Brieff gehangen / und geben in unserer Stadt Bamberg / Montag den 2. Monaths Tag Octobris nach Christi unsers lieben Herrn Geburth im 1673. Jahr.

(L.S.)

N. 53.
COPIA
Ellwangischen Lehen-Brieffs über das Schloß Baldern und Weyler Lippach de Anno 1668.

VOn GOttes Gnaden Wir Johann Christoph / Bischoff zu Augspurg / Probst und Herr zu Ellwangen / Bekennen und thun kund männiglich / daß Wir verliehen haben / und verleihen hiemit in Crafft diß Briefs / dem Hochwohlgebohrnen unserm besonders lieben Freund und getreuen Ferdinand Maximilian, Graffen zu Oettingen / der Römisch-Keyserlichen Mayestät auch Chur-Bäyren Cammerern für sich selbsten / dann als Lehentrageren der mit interessirten übrigen Herren Graffen zu Oettingen Wallersteinischer Lini zu ihren jedes gebührenden Rechten / nemlich das Schloß Baldern, und das Weyler Lippach, samt dem Burgstall, Weyher und Bau, auch was darzu gehört rc. item Drey Tagwerck Wießmadts zu Unter-Lippach / mehr zween Höff / deren einer zu Ober-Rieffingen und dem andern Hoff zu Dechlingen mit samt ihrer Zugehörde. Mehr ein Guth zu Utzmemmingen mit allen Zugehördten / immassen

innmassen jetzt besagte Lehen-Güther ermeldten Herrn Gräffen Frau Mutter und Vormünderin / die Hochwohlgebohrne Frau Isabella Leonora, verwittibte Gräffin zu Oettingen und Wallerstein / gebohrne Gräffin zu Helffenstein / Freyin zu Gundelfingen ꝛc. Auff Ableiben des weyl. auch Hochwohlgebohrnen Herrn Martin Frantzen Graffen zu Oettingen-Wallerstein / in Vormundschaffts-Nahmen durch ihren Lehenträger / zu rechten Mannlehen empfangen / und inngehabt / dann uff seine Herrn Graff Ferdinand Maximilian erlangte Majorennität uff Ihne gefallen seynd / und um daß solche Lehen von uns und von unserm Stüfft Ellwangen zu Lehen gehen / und rechte Mann Lehen seynd; So haben wir ihme Herrn Graffen und dessen Mit-Interessirten Agnaten Wallersteinischer Lini die als obstehende verlichen mit allen Rechten und Zugehördten / was wir daran von Rechtswegen zu verleyhen haben / könnten und mögen / doch hierinn unser und unsers Stüffts Mann-Rechten ausgenommen und vorbehalten / auch dergestalten / daß uns und unserm Stüfft mehr wohlgedachter Herr Graff getreu und gewärtig seyn / unseren und unsers Stüffts Frommen und Nutzen fördern / auch Schaden und Nachtheil warnen / und sonsten alles / so ein getreuer Lehemann seinem Lehen-Herrn pflichtig ist / thun solle / ohne gefehrde ꝛc. Zu wahrem Urkund haben Wir unser Fürstlich Lehen-Insigel hieran hangen lassen / so geben in unser Stadt Ellwangen den 25. Septembr. 1668.

(L.S.) (L.S.)

N. 54.

EXTRACTUS

Graff Friederichs zu Oettingen, der Römischen Kayserlichen Mayest. gethanen Exceptions-Berichts

contra

Weyl. Graff Ludwigens von Oettingen nachgelaßene Kinder und Ober-Vormünder, belangend das Schloß Flochberg und Marckt Offingen.

Præs. den 7. Novembr. 1573.

UNd irret dagegen nit / was die Vormundschafft Ew. Kayserlichen Mayestät vermeintlichen fürtragen / und insonderheit zu einem Prætext fürgewandt: Alß solte das Schloß Flochberg / und Ambt Offingen / je und allwegen diesem Theil / so mein Bruder Graff Ludwig inngehabt / incorporirt und wiederfellige Güter gewest seyn ꝛc. Dann ich deßen gar nit / sondern vilmehr gestendig / inmaßen auch erweißlich / und an ihme selbsten notorisch / daß bey unsern der Grafen zu Oettingen vor Eltern seeligen jeder zeit auffzutragende begebene Fäll / wie noch / die Gütter der Graffschafft durch

Thei-

Theilungen hin und wieder unter den Graffen sowohl per ultimas voluntates als ab intestato geändert und verwendt worden/ also daß es fürgebener maßen gar nit die Meynung hat/ daß dieses Schloß oder Ambt soll und muß auf diesem Theil beleiben/ und wiederfallen/ sondern stehet in eines jeden Grafen Willen und Gefallen/ seinen inhabenden Theil oder etwas darvon auf einen andern und auch den Remotiorem (jedoch daß es unserer der Graffen zu Oettingen geschwohrner Erb-Einigung nit ungemäs seye) zu transferiren/ wie dann weyland mein Anherr Grafe Wolffgang ein Testament uffgericht/ darinn er unangesehen/ daß er einen Bruder Grawe Hannß genannt/ gehabt/ seinen Vettern Graff Joachim zu Erben instituirt/ wovor er mein Anherr kein mannlichen Leibs-Erben verlaßen/ welches auch der Erb-Einigung wie auch den Rechten nit zugegen/ und bey meinen Vor-Eltern viel im Brauch geweßt/ daher dann auch meinem Brudern Graff Wolffgangen frey und bevor gestanden/ sein vätterlichen und brüderlichen aigenthumlichen angefallenen Erbthail/ vermög jetzt allegirter Erb Einigung Gebrauch und dem Rechten zu verschaffen/ wem er gewollt/ und denselben gegont ꝛc.

Und hindert meines Bruders Graff Wolffgangs Testation nit/ daß Flochberg und Marckt Offingen samt ihrer Zugehör, thails Kayserlicher Mayestät und des heiligen Reichs, theils aber des Stiffts Augspurg Eigenthum, und unser der Graffen zu Oettingen Lehen ist. Dann bey uns den Graffen üblich Herkommen/ und lest daselb auch obvermeldt unsere geschwohrne Erb-Einigung zu/ daß wir untereinander Testament aufrichten/ und dieweil der Graffschafft Güter/ bey der Agnation des Stammens der Graffen zu Oetting/ beleiben/ dieselben einander vermachen mögen ꝛc.

N. 55.
EXTRACTUS
Vertrags zwischen Johannsen, Ulrichen und Wilhelmen Gebrüdern, Graffen zu Oettingen, gemeine Graffschafft betreffendt de anno 1442.

Wir Johannß/ Ulrich und Wilhelm Graffen zu Oettingen Gebrüder/ bekennen offentlichen mit dem Brieff für männiglichen ꝛc. Zum Ersten haben Wir fürgenommen alle unsere Schloß, als Oettingen, Wembdingen, und alle andere Städt, Schloß, Märckt, Dörffer, Weyler, Höff, Gericht, Gült, Gotts-Hüßer, Vogthey, Holtz-Marck, Lüt und Gut, und gemeinlichen alles das/ des Wir noch in Gemeinschafft miteinander sitzen/ und von unserm Vatter und Vetter seeligen ererbt haben/ gar nichts usgenommen/ dann unser Herrschafft/

schafft / Lehen / Landgericht / Wildpönne / Zöll / Glait ꝛc. Brüderlichen und freundlichen miteinander zu theilen ꝛc.

N. 56.
EXTRACTUS
Heyrath-Briefs Fräulin Margarethæ, Grafen Wilhelms zu Oettingen hinterlassener Tochter de Anno 1474.

DArauf solle sich Frölin Margreth von Oettingen vor Lantgegericht verzeihen Väterlichs Müterlichs und Brüderlichs Erbtails / und aller Erbfälle, die ir von der Graveschafft Oettingen zugefallen möchten, alle Weyle ain Grave und Mannsname von Oetingen im Leben ist / und solle darinn khein WiederRede haben / darzu Juncker Haunß Wernher von Zimmern (ware ihr maritus) öfftgemelt sein Gunst und Willen geben soll / auch ohne Wiederrede / wann aber dhain Graff von Oettingen mer im Leben were / so solte sie diese Verschreibung irs Rechten nit pinden / sunder ir sulten ire Gerechtigkeit vorbehalten seyn ungevarlich.

N. 57.
EXTRACTUS
Verkauff-Briefs eines dritten Theils an der Graffschafft Oettingen, von weyl. Herrn Graff Ulrichen zu Montfort und deßen Gemahlin, Frauen Magdalenen, gebohrnen Gräffin von Oettingen an weyl. Herrn Hertzog Georgen von Bayern de dato St. Laurenzi Abend 1487.

WIr Ulrich Graff zu Montfort der jüngere / und wir Magdalena / Gräffin zu Oettingen / weyl. des Wolgebornen Herrn Ludwigs Graffen zu Oettingen / unsers lieben Herrn und Vattern eheleibliche Tochter des benannten Graff Ulrichs zu Montfort eheliche Gemahl / bekennen beyde offentlich mit dem Brief / für uns und alle unsere Erben und Nachkommen / und thun kund allermänniglichen / daß Wir mit Willen und Wissen des Wohlgebohrnen Herrn Ulrichs des ältern Grafen zu Montfort / unsers lieben Herrn Vatters und Schwehers / und nach seinem und anderer unserer Herren und Freund Räthe / recht und redlich verkaufft und zu kauffen geben haben, und geben auch in und mit Crafft des Briefs wissentlich und wohlbedächtlich zu einem ewig stäten Kauff unwieder-

wiederrufflichen/ wie dann das an allen Enden und Gerichten / uff das allerbest Krafft haben soll/ und mag/ dem Durchleuchtig-Hochgebohrnen Fürsten und Herrn Georgen Pfaltz-Grafen bey Rhein/ Hertzogen zu Ober und Nieder Bayern rc. Unserm gnädigen Herrn/ Seiner Gnaden Erben und Nachkommen/ die hernach geschrieben / unser Schloß, Stádt, Márckt, Dörffer, Herrschafft, Weyler, Höffe, Weyher, Leuth und Güther, mit ihr Zugehörung, mit Nahmen die halbe Stadt Oetting, mit samt dem Schloß darinn auch allen Dörffern, Weylern, Höfen, Leuthen, Güttern, Weyhern, Nutzungen, Zinnßen, Gült, Steuren, Umgeldt, Märckte, u. andern Zöllen, hohen und niedern Gerichten, und allen andern Ehafftinen, Vogtheyen, Rechten und Zugehörungen, wie dann der benannte unser Schweher / Herr und Vatter Graff Ludwig in der Gemeinschafft/ u. sonderheit ingehabt hat rc. Item unser Gerechtigkeit an dem Schloß Alerheim, mit samt Märckten, Dörffern, Höffen, Hueben, Weylern, und andern Güthern, auch Weyhern, hohen und niedern Gerichten, und sonsten allen andern Ehehafften Vogteyen, Rechten und Zugehörungen, wie dann benannter unser Schweher / Herr und Vatter daßelbe Schloß und Ambt Alerheim/ von den von Nördlingen kürtzlichen an sich mit Ablösung erkaufft / inngehabt und verlaßen hat / so viel uns auch daran von Eigenschafft wegen und sonsten erblich zusteht / und in einigen Weeg zustehen mag ; Item das Schloß Hochhauß mit allen Dörffern, Weylern, Höfen, Weyhern und andern Güttern, Gerichten, und sonsten allen andern Ehehafften, Vogteyen, Rechten und Zugehörungen, wie das der mehrgenannt unser lieber Schweher / Herr und Vatter / an sich mit Ablösung erkaufft / inngehabt / und hinter sein verlaßen hat / Item unser Theil und Gerechtigkeit an dem Schloß Hirschbrunn, mit aller seiner Zugehörung rc. gantz nichts ausgenommen / besonders noch hintan gesetzt / die der vorgenannt unser lieber Schweher / Herr und Vatter / Graff Ludwig seel. gehabt / gebraucht / oder nit gebraucht / und doch nach seinem Todt verlaßen hat / und nun durch seinen Abgang von ihm an uns Magdalena vorgenannt als sein eheliche leibliche, unverzigene Tochter und einigs Kind erblich gefallen und kommen ist rc. Auch alle und jeglich Ambtleuth / Burger / Inwohner / Mannen und Frauen-Bilde / reich und arm / jung und alt / Geistlich und Weltlich / die in den bemelten Schlößern / Stadt / Märckten / Herrschafften / Dörffern / Weylern / Höfen / Leuthen und Gütern und außerhalb in dem Kauff begriffen und darzu gewendt sind /

 auch

auch die Lehen-Leuth / aller Gelübte / Erbhuldigung Aydte und Pflicht mit unsern offen Brieff ledig gesagt / und sie an den genannten unsern gnädigen Herrn Hertzogen Georgen / Seiner Gnaden Erben und Nachkommen / als zu ihren rechten Erbherrn gewist / und sagen auch sie hinfür zu ewigen Zeiten gäntzlich solcher Pflicht frey / ledig / loß / für uns / all unser Erben und Nachkommen rc. rc.

N. 58.
EXTRACTUS
Käysers Friderici III. Confirmation über den von Frau Margaretha, gebohrner Gräffin zu Oettingen, Anno 1487. an Bäyern gethanen Verkauff ihres Herrn Vatters inngehabt- und verlaßenen dritten Theils an der Graffschafft Oettingen betreffend de Anno 1489.

WIr Friederich von Gottes Gnaden Römischer Keyser rc. Bekennen offentlich mit dem Brieff / und thuen Kund allermänniglich / daß Uns der Hochgebohrn Geörg / Pfaltz Graff bey Rhein/und Hertzog in Beyern / unser lieber Oheim und Fürst / fürbracht hat / wie er die halb Stadt Oetting, auch den Theil der Graffschafft Oetting, mit samt dem Schloß Hochhauß, Wallerstein, Alerheim, Hirschbronn, und andern Schloßen, Märckten und Befestigung, mit hohen und Niedern Gerichten / Zöllen / Glaithen / Land Gerichten / Förstten / Wildbahnen / Vogtheyen / Steuern / Lehenschafften / Weyhern / Fischwaßern / Obrigkeiten / Herrlichkeiten / Gerechtigkeiten / Renten / Gülten / Zünsen / Fällen / Erbschafften / Dienstbarkeiten / Leuthen Güetteren / und allem dem / so zu der berührten Stadt / und Graffschafft / auch zu den bemelten Schloßen / und Märckten gehört / aigens und Lehens, so von uns und dem Heyligen Reich zue Lehen rühret / die weyland Graff Ludwig von Oting seines theils / sonderlich und in Gemeinschafft inngehabt / und nach seinem Tod verlaßen hat / mit sambt der fahrenden Haab / und darzue all ander sein Gerechtigkeit die Er an Pfandschafften / Wiederlosung Oeffnungen / und andern in gemein / oder sonderlich gehabt hat / in der Graffschafft Oettingen / und außerhalb gelegen / von dem allem nichts gesondert / noch ausgenommen / mit samt dem Wiederfall von seiner gelaßen Wittiben / von der Edlen unsern andächtigen / und des Reichs lieben getreuen / Magdalena / Gräffin zue Oeting des gemelten Graff Ludwigs Ehelichen leiblichen Tochter / und Graff Ulrichen von Montfort dem jüngern / Ihrem ehelichen Haußwürth / an sich erkaufft hab / nach laut der Kauff-Brieff darüber ausgegangen / und uns darauf diemüttiglich angeruffen und gebetten / daß wir als Römischer Keyser und Lehenherr der Graffschafft

schafft Oettingen / zue solchem Kauff / unsern Kayserl. Gunst und Willen zu geben / und den zu bestetten / auch dieselben erkaufften Stuck und Güether, was der von uns, und dem Heyl. Reich zu Lehen rühren, Ihme zu Lehen zu verleihen / gnädiglich geruheten / des haben wir angesehen solch sein diemietig Bitte / auch die angenehmen / getreuen und nutzlichen Dienste / so weyland sein Vorfahren / Fürsten von Bayrn / unsern Vorfahren / und uns / in mänigfaltig wege gethan haben / auch sein Lieb uns teglich thuet / und sich in künfftig Zeit zue thuen gantz willig erbiett / und darumb mit wohlbedachtem Muth / guten zeitigen Rath / und aus rechten Wissen / so haben Wir als Römischer Kayser / und Lehen Herr / der benannten Graffschafft Oetting zue dem bemelten Kauff unsere Kayserliche Gunst und Willen gnädiglich gegeben / und den confirmirt / und bestettet / verwilligen auch den confirmiren und bestetten solchen Kauff und Kauff-Brieff / mit allen und jeglichen ihren Puncten / Articuln / Innhaltungen / Meynungen und Begreiffungen von eigener Bewegnus / Römisch-Kayserlicher Macht / Vollkommenheit / und rechtem Wißen / aufs allerbest / und in aller Maaß / als ob dieselben Kauff und Kauff Brief / die wir hierin gemelt haben wolten / mit ihren Puncten / Articuln / Inhaltungen / Meynungen und Begreiffungen in diesem unsern Kayserlichen Brief von Worten zu Worten begriffen wären / oder von Rechts oder Gewohnheit wegen hierin begriffen seyn solten ꝛc.

N. 59.

COPIA

Lehen-Brieffs, wie nemlich Kayßer Friederich III. Hertzog Georgen von Beyern, mit denen von Frauen Margaretha, gebohrner Gräffin von Oettingen von der Graffschafft Oettingen erkaufften Güthern Anno 1489. investirt hat, jedoch cum Clausula, was, und so viel daran von Kayserlicher Mayest. und dem heiligen Reich zu Lehen rühre.

WIr Friederich von Gottes Gnaden Römischer Keyser zu allen Zeiten Merer des Reichs zu Hungern / Dalmacien / Croacien ꝛc. Kunig / Hertzog zu Oesterreich zu Steyer / zu Kärnden / und zu Crain / Grave zu Tyrol ꝛc. Bekennen offenlich mit diesem Brieff und tun kund allermeniglich / daß uns der Hochgebohrn Georg Pfaltz-Graffe bey Reyn und Hertzog in Beyrn / unser lieber Oheim Fürst und Rat furbracht hat / wie er die halb Statt Otting auch die Graffschafft Otting mit samt den Schloßen Hochhauß / Wallerstein Alerheimb und andern Schloßen / Mergckten / und Bevestigung mit hohen und niedern Gerichten / Zollen / Gelaitten / Landgerichten / Vorsten / Wildpennen / Vogteyen / Stewrn / Lehenschafften /

schäfften / Weiern / Fischwassern / Oberkeiten / Herrligkeiten / Gerechtigkeiten / Rennten / Gülten / Zinnßen / Fällen / Ehehafften / Dienstperkeiten / Leuten / Gütern / und allem dem / so zu der berürten Statt und Graffschafft auch den bemelten Schloßen und Märckten gehört / und von vnns und dem heiligen Reiche zu Lehen rüret / die weyl. Graff Ludwig von Oetting seines Theils sonderlich und in Gemeinschaft innegehabt und nach seinem Todt verlassen hat / mit samt der varenden Haabe / und darzu alle ander sein Gerechtigkeit / die er an Pfandschäften / Wiederlosungen / Offnungen und ander in gemein oder sunderlichen gehabt hat / in der Graffschafft Oettingen und ausserhalb gelegen / von dem allen nichts gesundert noch ausgenommen / mit sampt dem Wiederfal / von seiner gelassen Wittiben / von der Edlen unsern Andechtigen und des Reichs lieben getreuen Magdalena / Gräfin zu Ottingen des benanten Graff Ludwigs Ehelichen leiplichen Tochter und Graff Ulrichen von Montfort dem jungen ihrem Eelichen Haußwirt an sich erkaufft hab / nach laut der Kauff Brieff darüber ausgegangen und unß darauff diemütigtlichen angerufen / und gebetten / daß wir als Römischer Keyser und Lehen-Herr zu solchem Kauff unser Keyserliche Gunst und Willen zu geben und den zu bestetten / auch dieselben erkauften Stuck und Güter ihme zu Lehen zuverleihen genediglich geruchten. Des haben wir angesehen sollch sein diemütig bete / auch die anemen getrewen und nutzlichen Dinst / so weyl. sein Vorfaren Fürsten von Bayrn unnß und dem heiligen Reich getan haben und er sich in künftig Zeit zu tund willig erpeut und darumb mit wohlbedachtem Mute und gutem Rate zu dem bemelten Kauff unsern Keyserlichen Gunst und Willen gegeben / den bestett und In die obgemelte seine erkauffte Stuck und Güter zu Lehen gnediglich verliehen. Willigen bestetten und verleihen ihm das alles von Romischer Keyßerlicher Macht wißentlich in Krafft dis Brieffs was wir von Rechtswegen daran verwilligen bestetten, und verleyhen sollen und mögen, also daß der genannt Unser lieber Oheim Hertzog Georg die vorgemelten Stuck und Güter alle und yede mit ir Zugehörung in dem berürten seinem Kauff-Brief bestimt und begriffen was und so viel daran uns und dem heiligen Reiche zu Lehen rühret, nu hinfür von uns und dem heiligen Reiche zu Lehen haben / und sich der gebrauchen soll / und mag als Lehens Recht ist. Derselb unser lieber Oheimb hat uns auch darauf gewöndlich Pflicht getan / uns und dem heiligen Reiche getrew gehorsam und gewertig zu sein / zu dienen und zu tunde als sich von solcher Lehen wegen gebürt alles getrewlich und und ungeverlich. Und gebieten darauf allen und yeglichen Fürsten / Geistlichen und Weltlichen Prelaten / Grafen Freyen Herrn Rittern Knechten Haupt-Leuthen / Vitztumben / Vögten / Pflegern / Verwesern / Ambtleuthen / Schultheißen / Burgermeistern / Richtern Räthen Burgern / und Gemeinden und sunst allen andern Unsern und des Heiligen Reichs Untertanen und getrewen in was Wirden statkes oder Weseas die sein ernstlich mit diesem Brieff und wollen / daß sy den obgemelten vnnsern lieben Oheim Hertzog Georgen

an der obberürten unnser Verwilligung Besiettung und Lehenschafft nit hindern noch irren / sunder in der gerulich gebrauchen genießen und gennützlich dabey beleiben lassen und hierwieder nit thun / noch yemandts zu thun gestatten in khein weiß als lieb einen yeglichen sei unser und des Reichs swere Ungnadt und Straffe zu vermeiden. Daran tun sy unnser ernstlich Meynung. Mit Urkund dieß Brieffs besiegelt mit unnserm Keyserlichen anhangenden Innsiegel. Geben zu Innsprugck am zween und zweinzigesten des Monets Januarii nach Christi Geburt vierzehen hundert und im Newn und Achzigisten / unnser Reiche des Romischen im neun und viertzigisten des Keysertums im sieben und dreissigisten und des Hungerischen im dreissigisten Jaren.

N. 60.
EXTRACTUS
ex Johannis Philippi Dattii Volumine Rerum Germanicarum Novo, Libro secundo

CAP. QUINT.
De Causis Suevici Fœderis suasoriis & Bello Bavarico

Pag. 257.

Sopitæ autem sunt, quæ Georgio Duci cum Sueviæ statibus intercedebant, controversiæ anno 1489. transactione memorabili, cujus Tabulas integras hîc exhibemus.

Wir *Maximilian* von Gottes Gnaden Römischer Kunig zu allen Zeiten merer des Reichs / Ertz Hertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgundi / zu Lotterick / zu Braband / zu Steyr / zu Kerndten / zu Crain / zu Linpurg / zu Lützelburg und zu Gellern Grave zu Flandern / zu Habspurg / zu Tyrol / zu Pfird / zu Kiburg / zu Artois / und zu Burgundi / Pfaltzgrave zu Hennegew / zu Holland zu Seeland / zu Namur / und zu Zütpfen / Marggrawe des Heiligen Römischen Reichs / und zu Burgow / Landgrave in Elsäß / Herr zu Frießland / auff der Windischen Marck / zu Portenaid / zu Salinß und zu Melheln xc. xc. Bekennen offenlich mit diesem Brieve / und thun kund allermeniglich: Alß sich zwischen den Ehrwirdigen / Hochgeporen / Wolgeporen / Edeln / Ehrsamen / unsern lieben Neven / Oheimen / ChurFürst / Fürsten / andächtigen und getrewen / und deß Allerdurchläuchtigisten Großmächtigisten Fürsten / unsers lieben Herrn und Vatters / des Römischen Kaysers xe. xc. Undt unsers Bundes des Lands zu Schwaben / und Ir zugewanten / von wegen etlich derselben Ir Puntgenoßen und zugewanten an einem: Und dem Hochgeporn Georigen Pfaltzgraven bey Reyn und Hertzogen in Bayrn / unserm lieben Oheimen und Fürsten am andern tailen: etwas

was Spenn / Zwittracht und Irrungen in nachgeschriben Artickeln vnd Sachen gehalten / die Wir alle Gott dem Allmechtigen zu Lob und Eere / der gantzen Christenheit / vnß dem Heiligen Reich / Teutscher Nation, vnd Jnen selbs zu gutem vnd Behaltung auf die gütlich ver-willigung zu geben / vnd gewalt / so dem bemeltem vnserm lieben Herrn und Vatter / dem Römischen Keiser und vnß / der genant vn-ser lieber Oheim vnd Fürst / Hertzog Jorig von Beyern selbst in aig-ner Persohn vnd beweisen Käyserlicher vnser und seiner lieb Rät, munt-lich getan / und gegeben / vnd die derselb vnser lieber Herr vnd Vatter darnach mit deßelben vnsers Oheims Hertzog Jörigen von Bayrn Willen und Wißen auf uns gewendet vnd vns die Sachen zu hand-len und zu beschließen bevolhen und des gemachtiget hat / auch auf des obgenanten Keyserlichen vnd vnsers Bundes Irer Hauptlut / Rät vnd zugewanten Verwilligung gütlich hingelegt / betaidingt vnd baid Parthien gericht geaint / vnd vertragen haben / hinlegen / be-tädingen / richten verainen vnd vertragen / Si auch aus Irem Ver-willigem / zugeben / vnd Gewalt vnß deshalben obberührtermaßen gethan und gegeben / wißentlich / in Crafft dis Briefs / inmaßen wie hernach folgt. Dem ist also rc.

Pag. 260.

Dann antreffend Graff Wolffgangen von Oettingen und seine Brüder / soll Oetingen / Schloß und Statt / auch das Holtzhaws mit Jren Herrlichkeiten vnd Nutzungen / außgenommen / was die Regalia berürt / damit soll es / wie hernach in einem Artickel begriffen ist / gehalten werden / in der nachvolgenden Commissarien Hand / und die Schloßer Wallerstein vnd Allrain / in Graff Wolffgangs von Oet-tingen Hand in Monaths-Frist / das nechst inmaßen Graf Wolff-gang die vormals nach Abgang weylund Graff Ludwigs seins Vet-tern inngehabt hat / nutz vnd Austrag der Sachen gesatzt / vnd dar-nach weiter des Austrags halben derselben Sachen / der Commissarien vnd Zusatz gütlichen oder Rechtlichen Spruchs gelebet werden. Also / daß die Commissarien / nemlich die obgemelten vnser Fürst vnd Oheim der Bischoffe zu Aystett vnd Grave Eberhart von Würtem-berg der Elter / als ein Mann in dem nechsten Monat / nach dato diß Briefs / bayd genannten Parteyen ainen Tag für sich benen-nen / den die Parteyen besuchen und vor denselben Commissarien mit gleichem Zusatz von yeglichem tayl drey / die Sachen rechtlich gehört / vnd so der Rechtsatz geschehen / darnach die Gütigkeit mit Fleiß gesucht werden soll: Alles in der nechsten Quatember nach der ersten Tagsatzung: Wo aber die Gütigkeit nit verfangen würd / in der andern Quatember der nechsten darnach / mit recht endlich entschiedē werdē sollen: Ob sollich Kauff, den vnser Ohem, Hertzog Jörig anziecht, krefftig vnd tugentlich sey, oder nicht? Vnd was ain Tail zu dem andern des Kauffs halben zu sprechen hat: Es wäre dann / daß sich die Sachen mit baider Partheyen Verwilligen / oder nach Ordnung des Rechten / länger verziehen wurden / das soll hierinne kein Zerrü-

tung

tung noch Verhinderung bringen / sondern ungevorlich gehalten werden : Und was daselbs durch die Commissarien und Zusatz ainmutigklich oder das merer aus Inen mit Recht erkannt würdet / oder so die Commissarien und Zusatz zerfielen / und kein einmütige erkantnuß täten / oder merers machten : So soll der Edel / unser und des Reichs lieber getreuer Ludwig von Isemburg Graffe zu Bödingen ein Obmann sin/und der spruch ainen ain zufall thun : und demselben bald Parthenen on verrer Auszug/appellacion, supplicacion und Waigerung gestracks nachgeen. Und ob der gemelt Kauff abgesprochen oder aberkent wurde, wollt denn Hertzog Jörig vermeinen, Im sollt sein Kauffgelt von Graff Wolffgangen heraus gegeben werden, das soll alsdann von den gemelten Commissarien und Zusatz in obgemelter Weiß und bestimter Zeit rechtlich geläutert werden, ob Graff Wolfgang sollichs zu thun schuldig seye oder nicht? und was daselbs gesprochen würd / mit ainhelligen merern oder Zufall des Obmanns / wie obgemelt ist/dem soll auch ungewaiget gelept werden / doch daß die Schloßer unnd Gütter / so in der Commissarien Hand / gesatzt sein / dorinn untz zu Außtrag der Sachen : Und ob der Kauff absein / und so Hertzog Jörig sein Geld vergewißt und vergnügt werd / beleiben sollen :

Aber die Regalia der Graffschafft Oettingen berürend / sollen auch in Graff Wolffgangs Hand / innmaßen er die vormals nach Abgang weyl. Graff Ludwigs von sein und seiner Brüder wegen inngehabt hat / gestellt und eingegeben werden / doch Hertzog Jörg an der Vormundschafft Grafe Joachim antreffend / unvergriffenlich. Es sollen auch die gemeinen Brief der Herrschafft Oettingen / so zu Wallerstein gelegen sein / wiederum gen Neresheim zu den andern Brieven und gemeinen Handen der Herrschafft Oettingen gelegt werden. Wir haben auch den bemelten Parthyen gemain Amptlüt auff die berürten Schloßer Wallerstain und Allrain benennt / und geben : Nemlich Jorigen von Schewenberg Pfleger zu Arberg gen Wallerstain / und Sebastian von Jagßheim gen Allrain / die Hertzog Jörig als Vormundern Graff Joachims von Oettingen und Graff Wolffgang von sein selbs und seiner Bruder wegen yeglichem tayl zu seiner Gerechtigkeit geloben und sweren sollen / daß si Ihnen mit denselben Schloßen gehorsam und gewärtig sein : und die getrewlich und fleißigklich verwahrn und behüten / auch die Nutzung / Gerechtigkeiten und Oberkaiten darzu gehörig handhaben und nicht entziehen lassen / noch ainichem tayl die Pflicht auffsagen / noch auffschreiben noch sich der ledigen woll / on Ir aller guten Willen und Wißen / so lang biß der entschaid obgemelt geschehen ist / alles ungeverlich rc.

In fine diß Brieffs

pag. 264.

Mit Urkund diß Briefs / der Wir zween in gleichem laut ye-

in dem

dem täyl derselben einen gegeben haben / mit unserm Königlichen anhangenden Innsiegel besigelt / so beschehen zu Dünckelspühl am zehenden Tag des Monats Junii nach Christi Geburt vierzehenhundert / unnd im newn und Achtzigisten / unsers Reichs im vierten Jare.

Ad mandatum Regis.

eadem pag.

Cum verò litigia ista, quæ ex tenore transactionis Maximilianeæ per designatos à Cæsare Commissarios terminari debebant, definito temporis spatio componi non possent, ipsam etiam transactionem dubiis Interpretationibus ipsæ partes convellerent, post conventus varios Noribergæ, & alibi habitos, & ventilata Partium jura, Maximilianus Rex, arbitrio in se collato, præcipua, de quibus contendebatur, controversiæ capita, tum transactione alia amicabili, tum Regia autoritate & sententia, anno 1492. die 4. Junij Augustæ Vindelicorum definivit.

WIr Maximilian &c. &c. Bekennen offentlich mit disem Brieve/ und thun kunt allermeniglich. Alß sich zwischen den Ehrwürdigen / Hochgebohrnen / Wolgebornen / Edlen / Ersamen unsern lieben Neven / Oheimen / Churfürsten / Fürsten / andechtigen und getrewen N. des allerdurchlauchtigsten Großmächtigsten Fürsten / unsers lieben Herrn und Vatters des Römischen Keysers / und unsers Pundts des Lands zu Schwaben / und Iren zugewanten / an einem : und dem Hochgebohrnen / Geörigen Pfaltzgraven bey Rein / und Hertzogen in Bayern / Unserm lieben Oheimen und Fürsten am andern Taile : Etwas spenne / Zwitracht und Irrungen gehalten / die wir aber / Gott dem Allmechtigen zu Lob und Eere / der gantzen Christenheit / dem Heiligen Reiche teutscher Nation und gemelten Partheyen zu gutem / auff ir gütlich Verwilligung / gewalt und zugeben geaint / vertragen / hingelegt und betädingt haben : innhalt eines Spruchs zu Dünckelspühel ausgangen / mit unserm Königlichen anhangenden Innsigel / besigelt und geben / am Zehenden Tag des Monets Junii nach Christi Geburt vierzehenhundert und im newn und Achzigisten Jare. Und aber in demselben spruch in etlichen Artickeln darinn begriffen / obgemelt Partheyn nit gleich Verstenntnus empfahen wollen / auf Meinung / als ob ein Parthy vermeinen wolte / demselben Spruch in etlichen Artickeln seines Innhalts / durch die ander Partey nit gelebt zu sein / und dann die ander Parthey auch in etlichen Artickeln herwiederumb beswärnus vermeinten zu haben / als das durch manigvaltig Anzeigung zu Nürmberg / hie und anders wo geschehen / und fürbracht ist : Also / aus obberührten Ursachen / damit wir mercklich Auffruhr / Krieg / Vehd / und Veindschafften / in dem Heiligen

Heiligen Reiche / vnd teutscher Nation möchten verhüten / und den frembden Nationen / so begierig sein / dem Heiligen Reich eingriff zu thun deß stattlicher Widerstand geschehen möge: auch insonderheit in Ansehung ob etlich Artickel gemelts Spruchs / in weiter Irrungen / oder auch in ein Recht / so zu versichtlichen / on mercklich mühe / Costen vnd Irrung in kurtzer Zeit nicht vollendet möchten / gehengt werden: So haben Wir auff der gemelten Partheyen hyndergang / so sye / nemlich / der genannt unser lieber Oheim und Fürst / Hertzog Jörig / durch sich selbst vnd etlich seiner lieb Räte / benantlich die Edlen / Ersamen gelärt / vnser vnd des Reichs liebe getrewe Sigmunden von Frawenberg / Herrn zum Hag Hofmarschalck; Wolfgangen Kolberger / Cantzler / Peter Pawmgartner vnd Peter Crafft / beide Doctor; auch die Hochgebornen Edlen / vnser lieber Oheim / Fürsten / Räte / vnd des Reichs getrewen: Friedrich Marggraffen zu Brandenburg / zu Stetin / Pomern / der Caßuben vnd Wenden Hertzog / Burggraue zu Nürnberg vnd Fürsten zu Rügen / von sein selbst / und an statt des Hochgebornen vnsers lieben Oheims / Fürsten vnd Räte / Sigmunden / Margraven zu Brandenburg rc. rc. Seiner Lieb Bruder / Wolffgangen und Joachim Gevettern / Graven zu Oetingen / und ander des obberührten Pundts im Land zu Schwaben / Verwanten / als deßelben Pundts vollmächtig Anwäld auf vnß getan: Die auch die Sachen zu vnß vnd vnsern gütlichen Entschaid / wie wir denselben nach vnserm Gutbeduncken fürnemen / vnd außtrucken werden / frey willkirlich / demselben on all Außzug / einred vnd verrer Verwaigrung / zu leben gesetzt: all und yeglich solch Ir spenn / Zwitrecht / vnd Irrungen / die sich bißher zwischen Inen egemelter Weyße gehalten / vnd verloffen haben / gütlich entscheiden vnd hingelegt. Inmaßen / wie hernach folgt. Dem ist also rc.

pag. 266.

Dann der spenn halben / so sich zwischen unserm lieben Oheim vnd Fürsten / Hertzog Jörigen von Payern an einem / vnd Wolffgangen vnd Joachim Gevettern Grauen zu Oettingen obbemelt anders thails haltend: sprechen vnd entschaiden wir / daß Oettingen / Schloß vnd Statt mit samt dem Hohenhaws / so in der Commissari Hand gestellt sein / darzu Wallerstain vnd Alerheim, und alle liegende Güter, so weyland Grave Ludwig von Oettingen hinter Im verlaßen hat, den gemelten Grafen von Oetingen zu Iren Handen geben, vervolgen und beleiben soll.

Und daß alle aufgehabene Nutzung / auch alle Nahrende Hab / Silber-Geschirr / Hawsrath / getraid / und anders / so Hertzog Jörig / von wegen Grave Joachims / vnd von weyland Grafe Ludwigs verlaßen Gut eingenommen und empfangen hat / Hertzog Jörigen beleibe.

Deßgleichen was die Graven von Oetingen zu der Zeit der einnehmung

nehmung der Schlösser daryunen funden haben / mit samt dem nutzen / so von den Schloßen / die in der Commissarien Hand gestellt / gevallen sein / den Graven von Otingen beleiben soll.

Es soll auch Hertzog Jörig durch seiner Lieb Amptleut anzaigen / was er in der Zeit seiner Vormundschafft abgelößt hat / und deßhalb die Quitantzen vnd erlößten Brieff / Grave Joachim / zu seinen Handen geben vnd überantwurten.

Es sollen auch alle Brief / Register / Bücher / Vrbar vnd Rotteln / so über gemelte Schloß / Stett vnd Herrschafft Oetingen / auch all ander der genanten Grafen von Oetingen Herrschafften / Herrlichkeiten / guter Eehafften / vnd darzu Iren Personen dienend / so Hertzog Jörig bey seinen Handen hat / von Hertzog Jörigen on alle einred vnd Verhinderung den obberürten Graven von Oetingen / in Moneß frist vngeverlich vbergeben / vnd eingeantwurt werden.

Weiter sprechen Wir, daß das Kauffgeldt so Hertzog Jörig von Payrn, der Edeln vnser lieben andächtigen Magdalenen, gebohrner Grävin von Oetingen, yetz des Edeln vnsers vnd des Reichs lieben getrewen Ulrichen des jüngern, Graven zu Montfort Gemahl vmb Ir Gerechtigkeit geben hat, widerumb von den genanten Grafen von Oetingen vervolgen vnd gegeben werden soll: Deßhalben dieselben Grafen von Oetingen, für sich vnd Ire Erben, sich gegen Hertzog Jörigen von Payrn gnugsamklich verschreiben vnd Versichrung thun sollen, Ine deßelben Gelts, so vil unß gruntlichen anzaigt, vnd beweißt wirdet, zu vier Ziel vnd Fristen von heut dato über ein Jar anzufahen. Vnd demnach yedes Jar ain vierdten Tayl solchs Verkauffs Geldts zu seiner Lieb sichren Handen vnd Gewalt / auf sein Quittung / on allen seinen Kosten vnd schaden auszurichten vnd zu bezahlen. Da entgegen soll er denselben Kauff-Brieff den Graven von Oettingen widerumb zu Iren Handen on Widerred vnd verhinderung heraus geben vnd überantwurten.

Der gemelt Hertzog Jörig von Payrn soll sich auch der Vormundschafft vnd Erbdienstbarkeit gegen Grave Joachim von Oettingen entschlagen / die hiemit absein / vnd darzu der erlangung / von vnserm lieben Herrn vnd Vatter / dem Römischen Kayßer rc. rc. vber die Grafschafft Oetingen verzeyhe / vnd deß verzeich vnd Todts Brieve gebe / vnd vns seinen Brief über die Grafschafft erlangt / denselben zu Tödten / zu vnsern Handen / auch in zwayen Monaten den nechsten heraus geben vnd antwurten soll.

Es soll auch den obgenanten Graven zu Oetingen auf Baldern / doch

doch nach Abgang Hertzog Jörigen von Payrn / ain Widerkauff vor-behalten sein. Des auch Hertzog Jörigen Erben / denselben Grafen zu Oetingen / nemlich Grave Wolffgangen und Grave Joachim / und wa si enwären / Iren Erben Mans Namen / so Graven von Oetingen sein / auf Jr ervordern / zu allen Zeiten / on Widerred / statt thun sollen / doch sust Jnen an Irem Glaitt und Wildpennen unvergriffenlich. Und Hertzog Jörig soll in mittler Zeit / das Schloß und die Höltzer darzu gehörend / wesentlich und unwüestlich halten.

Da entgegen soll Grave Joachim Hertzog Jörigen von Payrn sechs Jar die nechsten / on Sold / mit zehen Pferden Diener sein / und sich wieder menniglich / ausgenommen die Keyserliche Mayestät und unß / auch Marggrafen Friderichen und Sigmunden von Brandenburg / und darzu den Keyßerlichen und unsern Pund deß Landts zu Schwaben und deßelben Pundts Verwandten / so lang derselb Pund yetzmals weret / oder hinfüro erstreckt mag werden / so Er Jme hierinnen vorbehaltet / prauchen laßen. Doch / wann In Hertzog Jörig in sollichem Dienst brauchen will / daß er dann mit obgenannter Summa Pferden durch sich selbst / oder einen geschickten Edelmann solchs tun möge / und Futer und mal habe / mit widerlegung seiner redlichen scheden 2c.

In fine dieses Briefs

pag. 268.

Geschehen und geben zu Augspurg am Vierdten tag des Monatz Junii nach Christi Gepurt / vierzehenhundert / und im zwey und neunzigisten; Unser Reiche des Römischen im Sybenden / und des Hungrischen im andern Jare.

N. 61.

COPIA

Ubergab-Brieffs deren von Hürnheim ihrer Burg zu Hochhauß 2c. und aller andern ihrer Güter, Leute und Rechte an die Grafen Ludwig und Friderichen zu Oettingen de anno 1347.

Ich Hainrich von Hvrnheim / Tumtechan ze Aystetten. Und Jch Aulbrecht von Hvrnheim. Korhere ze Stranzburch. Und ze Paubenberch vergehen offenlich an disem Brief. und thuen kunt allen den die in sehent lesent oder hoerent. daz wir angesehen haben die Geluebdenuesse die wir unserm lieben Vater Hrn. Chonr. von Hvernheim genant vom Hohenhuse getan haben. und auch gesworen. Datz wir unser lieb Swester Katharinen. und unsern lieben Bruder Syboten. berauten suln nach unsern truen und eren. und auch nach unsers Vater Raut und haisse. under uns auch darzv behol-

n fen

sen soll sin / altz der Brief set. d' veber denselben Kauff geben ist. vnd besigelt ist mit dez Hochwirdigen Fuersten. Appt kunen ze Elwangen Insigel. vnd mit vnsers obgnanten Vater Hrn. Chunrad von Huern-heim gnant vom hohenhuse Insigel. mit hern Rudolfes von Hvrn-heim seligen Tuntegan ze Auspurch Insigel. vnd auch mit vnsrn der obgenanten. Hainrichs vnd Aulbrechten Gebrueder von Hvernheim In-sigeln. Mit Hrn. Hainr. von Erenveltse seligen Insigel. Mit dez Ersamen Hren Hrn. Eberh. von Tumnaw / Tunprobst zu Auspurch Insigel. mit Hrn. Chvnr. von Lierheim Insiegel / vnd mit Hrn. Chvnr. von Hvrnheim gnant von Haholtingen Insigel. Den vnser lieber vater iue het. vnd den er vnd wir vnsern gnaedigen Hren vnd Friunden. Hren Ludwg. vnd Hren Frider. Grafen ze Oettingen vnd Land graven in Elsauzse. in geantwurt haben. haben wir mit vordauchten mut. Raut vnd haisse vnsers vater vnd ander vnser Friunde. die wir dar-zu namen. vnsern vorgesriben Geswistergiten Kathrinen vnd Syboten. ze berautnueß geben. Die Burch daz hohuse genant. den Pw d' darzve gehoert. mit Eckern vnd mit Wisen; vnd daz Holtz daz an die Burch stoßet vnd gnant ist daz hag. daz si mit denselben gueten gevaren vnd tun suln altz vnser lieber vater si haisset tun vnd anders nicht. vnd sagen vnsern vorgeschriebenn Vater / ledig vnd loz aller der buntnueß vnd geluebde. d' er vns schuldig waz vnd gebunden. vm dinselben gut / von detz Kaufs wegen. den wir von im tauten. nach dez vorgeschribenn Brieves sag. wan wir anders nicht enheten. damit wir vnsern Geswistergit. die vor-geschribenn Katharinen vnd Syboten berauten moechten altz wir in schuldig wauren. Wann wir alle andren gut Luet vnd Recht. die wir von vnserm vorgeschribenn lieben Vater kausten. nach sag detz vorgeschribenn Brieves. verkaust haben recht vnd redlich vnsern gnedigen Hern vnd Friunden. Hrn. Ludw. vnd Hrn. Fridr. Grasen tze Oettingen vnd Landgraven in Elsauzze vnd iren Erben. von grosser Schulde vnd gult wegen. da wir inne wauren. vnd anders davon nicht komen mochten. vnd ze Vr-kund vnd festenung. der vorgeschribenn sache aller geben wir in vnd iren Erben disen offenn Brief versigelten mit vnsern aygenn Insi-geln. vnd mit vnsers vorgnanten Vater Insigel. den wir auch ge-beten haben. datz er d'vorgeschribenn Gauv vnd berautgvng mit vns vnverschaidenlichen selb schol vnd vertiger soll sin. vnd hat er ez auch durch sin trwe. vns gelobt zu tuenn. vnd ich Chvnrat von Hvernheim d' offtgenant vergihe offenlich an disem Brief. der vor-geschribenn sache aller. vnd dez ze vrkund vnd sicherheit han ich wissenlich min Insigel. gehenckt an disem Brief der geben wart an dem nechsten Tag nach Vnser Frawen Tag in der Vasten / da man zalt von Christz Geburt driutzenhundert Jar darnach in dem Si-ben vnd vierzigisten Jar.

N. 62.

N. 62.
EXTRACTUS

Revers, wie Herr Graff Anton Carl zu Oettingen-Wallerstein, und Herr Graf Crafft Wilhelm zu Oettingen-Baldern den 25. Octobr. Anno 1710. auf gewißen Beding sich obligirt, an des Herrn Fürsten zu Oettingen Durchl. verlaßenden Passivis die Summ von 200000. fl. zu bezahlen.

Nachdeme Wir Antoni Carl, Graff zu Oettingen-Wallerstein/ und auf den Fall wir Crafft Antoni Wilhelm / Graff zu Oettingen-Baldern/ als künfftig substituirter Successor, in dem aufgerichteten successions-Recess vom 24. October 1710. eine Summa von 200000. fl. Rheinisch an Sr. Durchlaucht des Fürsten zu Oettingen Schulden / Contract-mäßig zu seiner Zeit zu bezahlen übernommen/ und solche theils in würcklichen Besitz hingegebenen / doch wiederlößlichen Landes-Unterpfandten/ theils aber in baarem auszuzahlen/ oder zuverzinsen bestehen / und zur ersten Class folgende Capitalia gehören: als

1mo. Bey Unsers Vetters Liebden/ Herrn Frantz Albrecht / Graffen zu Oettingen-Spielberg.

		fl.
1.)	Auf dem Amt Sammenheim laut Obligation vom 23. Martij. 1701.	40750.
2.)	Noch auf der Kern-Gült zu Nördlingen laut Obligation vom 6. Julii 1701.	1000.
3.)	Auf beeden Nittinger-Seen/ laut obligation vom 30. Decembr. 1700.	1250.
4.)	Auf die Ordinari-Gefälle zu Dornstatt / Fürnheim/ Goschenhof/ Himmerstall/ Eytersberg und Hohenstatt / dann zu Steinhardt / Trendel / und Windischhaußen / it. die Zehend-Gefälle zu Erlbach/ Niederhoffen / und Fürfell-Mühl/ wie auch 160. Malter an der Kern-Gült zu Nördlingen / laut Obligation vom 10. Mart 1697.	24000.
5.)	Auf den Ehinger und Niederholtzer Zehenden 6000. und auf die Oettingische Ober-Amts Gefälle 12000. fl. zusammen laut Obligation vom 17. May 1697.	18000.
6.)	Auf der Hirschbronner Wildfuhr / it. auf denen Schencken-Höltzern/ laut Obligation von 10/20. Mart. 1692.	11000.

N. 63.

EXTRACTUS

Kauff-Contracts zwischen des Herrn Fürsten zu Oettingen Durchl. eines- und dem Herrn Graffen von Oettingen-Spielberg andern theils, de anno 1701. vermög weßen der letztere von hochgedachtem Herrn Fürsten das völlige Ambt Sammenheim, als ein recht Eigenthum, an sich gekaufft.

Von Gottes Gnaden Wir Albrecht Ernst / des Heiligen Römischen Reichs Fürst zu Oettingen rc. rc. Bekennen und Urkunden hiermit offentlich: Demnach wir zu Ablein- und Befriedigung einiger nahmhafften Creditoren/mithin zu beßerer Erhaltung des Credits, eine starcke Summam Gelds hochbedürfftig gewesen / und nun hierüber unsern freundlich geliebten Vettern/den Hochgebohrnen Graffen und Herrn Frantz Albrecht / Graffen zu Oettingen rc. der Römisch-Kayserlichen Mayestät Cammerern Uns mit nachbenannter Summa en Handen zu gehen freundtvetterlich ersucht/ Seiner Liebden uns auch zu obangeregter Bestreittung solch ohnentbehrlichen Auslagen gutwillig zu willfahren / sich erkläret ; Alß ist nun auch nach hinc indè mündlich gepflogener Abredung endlich ein würcklicher Kauff- und respectivè Wiederkauffs Contract folgender gestalten geschlossen worden: Erstlichen so übergeben und verkauffen Wir Ihro Liebden hiemit wißentlich und in Krafft diß Brieffs in der aller besten Form/ Maaß/ Weiß und Gestalt / so/daß vor allen Gerichten / Geistlich und Weltlichen auch sonsten in alle Weg immer gut Macht/ Krafft/ und Bestand hat / haben soll / kan oder mag / das Uns zugehörige völlige Ambt Sammenheim , samt denen dahin gehörigen und befindlichen öden Plätzen mit allen deßen ordinari-Einkommen / an Land-Steuren/ Getraid / Früchten/ Dienst und Schutz-Gelder / Zinnsen/ Umgeld/ Handlohn / Haupt-Rechten / Einschreib- und Nachsteuer-Gelder / Einigung und Käß-Gelder / inventur-Gebühren und Hundslag / mit Geboth und Verbott / Buesen und Straffen (außer daß Wir die Jurisdiction in den specialiter hier benahmsten Fällen Uns vorbehalten haben / als nemlich Mord / Brand / Nothzucht / Ehebruch und Diebstahl) entgegen die übrige sammentliche vorfallende Casus, ob selbige schon zu der hohen Jurisdiction gehören / und was effect und Würckung diese immer haben / auch ohngeachtet de jure sive consuetudine vel observantia seyn mögen oder nicht / und in Summa all andere Emolumenten ohn einige Ausnahm/es mögen selbige gleich hierinnen exprimirt seyn oder nicht/ wie selbige immer Nahmen haben / übergeben Wir hiermit Ihro Liebden für gantz eigen , frey und ledig, ohne der Frau Gräffin von Concin darauf hafftenden hierunter absonderlich bedingt- und vorgeliehenen 3000. fl. im übrigen anderwärtig hin unversetzt- und in keinerley

ley Weiß oder Wege bekümmert noch beschwehret / also und dergestalten / daß Ihro Liebden von nun an und hinkünfftig vorberührtes Ambt Sammenheim mit all deßen gewiß - und unbeständigen intraden / Recht und Gerechtigkeiten auf gleiche Weiß / wie Wir solches seithero innegehabt / genutzt und genoßen / ebenfalls für sich gaudiren / eyffern und damit / so gut sie immer können / ihren besten und Nutzen sich verschaffen mögen; Allermaßen Wir hiemit und in Krafft diß Ihnen ein solches völliglich gegen dem vorgeschoßenen Kauffschillings - Quanto, auf Gewinn und Verlust cedirt, abgetretten und überlaßen / entgegen aber Uns auch die Extraordinari Besteuer und Belegung in so weit expressè reservirt haben wollen / daß nehmlich erst angeregte Extra - Steuren jedesmahls nach dem Fuß / wie selbige durchgehends unter denen gesamten Oettingischen Linien gegen einander aufgenommen und verglichen wird / gleichergestalten auch daselbsten angeleget / und durch den jederweilig hierauf verpflichteten Beambten gegen gewöhn- und herkomlichen Zehl - Geld erhoben / mithin so dann zu Unserer Fürstlichen Rent-Cammer geliefert / der oberwehnten Einquartierung halber aber es dergestalten beobachtet werden solle / daß nicht nur der vom löblichen Schwäbischen Creyßes wegen in Quartier habender Mannschafft nach Proportion und respectu der übrigen in gesamter Graffschafft Oettingen befindlicher Unterthanen und angehöriger Güther betreffende achtzehende Theil je und allwegen richtig dahin übernommen / sondern auch so fern wider Verhoffen neue und beschwerliche Kriegs - An - und Zulagen sich ereignen würden / daß so dann die Concurrenz deßen / was auf unsere gesamte Unterthanen betreffen wird / nach ersternannter Bedingnus mit dem achtzehenden Theil fürtershin der weitern allgemeinen Belegung nach / gäntzlichen regulirt; Im Gegenfall aber / da beßere Zeiten sich hervor thun / und damit andern und übrigen Unterthanen eine moderation wiederfahren würdet / diese nicht weniger nach gestalt der Sachen und respectivè ebenermaßen zu participiren und zu genießen haben / gestalten dann dieselbe keines wegs über die auf sie betreffende Portion und Gebühr / noch weniger aber durch die unserige einig dahin ergehende Execution jemahls vorgenommen werden / sondern solche von dar gefallende extraordinari Anlagen je und allwegen Ihro Liebden durch Dero Beambten einziehen zu laßen / lediglich zustehen; Sollten aber die Sammenheimische Unterthanen zu Friedens- oder Kriegs-Zeiten über obige Proportion sowohlen ratione der Einquartirungen als Extra-Steuren diesem Kauff - Contract zu wider durch würcklich vornehmende Execution gravirt werden / und durch solche Beschwehrungen Ihro Liebden die Ihnen angewiesene Gefäll nicht erhalten können / auf diesen Fall sollen Ihro Liebden befugt seyn / das Capital gar aufzukünden / und auf nicht erfolgende Bezahlung wegen abgehender Zinnße (welche vorhero zu berechnen) sich von denen Extra - Steuern bezahlt zu machen.

Vors andere Ihro Liebden für solche beederseitig richtig und nunmehro völlig getroffenen Kauff in einer baaren Summa an gut gangbaren

O

baren unverruffenen Sorten/ jeden Gulden zu 15. Batzen oder 60. kr. gerechnet/ Uns würcklich erlegen und bezahlen laßen 40750. fl. so daß wir demnach hierüber Ihro Liebden derentwillen mit wissentlicher Verzeih- und Begebung der Exception non numeratæ pecuniæ & de non in rem verso Krafft diß bestermaßen/ als es beschehen kan / soll oder mag/ allerdings quittirt / frey und ledig gesprochen / und damit also mehr obgedachtes Amt Sammenheim in Ihrer Liebden und Dero Erben völligen Besitz, Nutzen und Gewalt, als ein rechtes Eigenthum würcklichen tradirt und eingeantwortet.

N. 64.
COPIA
Kayserlichen Entschaidts über die Empfahung der Oettingischen Reichs-Lehen und Beschwöhrung der Oettingischen Erb-Einigung de Anno 1559.

DJe Römisch-Keyserliche Mayestät unser allergnädigster Herr hat gnädigst angehört und vernommen / welchergestalt der Wohlgebohrn Herr Ludwig / Graff zu Oettingen von Ihro Keyserlichen Mayestät Ihme dieser Zeit als dem ältesten Graffen zu Oettingen / für sich und als Lehenträger gemeines Nahmens der Graffen zu Oettingen, die Regalia, so von Ihrer Mayestät und dem Heiligen Röms. Reich zu Lehen rührten, gnädigst zuverleihen begehrt / hergegen aber Seiner Gnaden Gebrüder die auch Wohlgebohrnen Herren Wolff und Friederich/ Graffen zu Oettingen / mit solcher Belehnung / biß durch Ihne Graffen Ludwigen die alte Erbeinigung der Graffen von Oettingen geschwohren / innzuhalten / und ihne Graff Ludwigen zu keiner weitern Regierung kommen zu laßen / supplicando angehalten: Darauf geben Ihr Keyserliche Mayestät nach gehaltener genugsamer Verhör / und stattlicher Erwegung ihr jedes Fürbringen beyden Partheyen folgenden Entschaid/ nehmlich daß er Graff Ludwig die alte Erbeinigung vermög derselben geloben und schwöhren / und ihme hernach die Lehen geliehen / und die Pflicht von ihme angenommen werden / doch solches schwöhren der Erbeinigung ihme Graff Ludwigen / und Graff Friederichen an allen ihren habenden Rechten und Gerechtigkeiten / und sonderlich der Rechtfertigung/ so in Ihrer Keyserlichen Mayestät hangend / gänzlich unnachtheilig ohne Schaden und unabbrüchig seyn solle / gleichfalls solle auch Graff Friederich die Erbeinigung nachmahls / doch sub conditione, so fern er dieselbe nit genugsam geschworen hätte / auch geloben und schwöhren. Und solle jetztgemelte Eyd und Pflichten an statt Ihrer Keyserlichen Mayestäten Hof Præsidenten / dem Wohlgebohrnen Herrn Carl Graffen zu Hohenzollern rc. alsbald aufgenommen werden.

Actum

Actum unter Ihrer Kayserlichen Mayestät aufgedruckten Secret-Insiegel zu Augspurg am Neunzehenden Tag des Monaths Augusti Anno &c. im Neun und Funffzigisten.

(L.S.)

v. Seld.

Ad Mandatum Sacræ Cæs. Majestatis proprium.

Haller.

N. 65.

COPIA

Attestati super petita Renovatione Feudi de Anno 1654.

Daß bey der Römisch-Keyserlichen Mayestät Unserm allergnädigsten Herrn und deroselben hochlöblichen Reichs-Hoffrath der Hochgebohrne Graffe und Herr / Herr Joachim Ernst / Graffe zu Oeting / als ältester in der Graffschafft persönlich anwesender Graffe von Oettingen den anderten February dieses fortlauffenden Sechzehenhundert vier und funffzigsten Jahrs / um allergnädigste Verleihung der Gräfflich-Oettingischen Reichs-Regalien allerunterthänigst angesucht / und solch Seiner Gräfflichen Gnaden gehorsamst schrifftlichen Ansuchen Copiam vidimatam des letztern / den Zehenden February anno Sechzehenhundert drey und zwantzig datirten Keyserlichen Lehen-Brieffs sub Lit. A. wie nicht weniger Extractum aus der Gräfflich-Oettingischen Erbeinigung de Anno Fünffzehenhundert zwey und zwantzig sub Lit. B. der Gebühr beygelegt habe / Bezeige ich hie Endts unterschriebener ratione officii requisitus, mit gegenwärtiger meiner Hand Unterschrifft / und fürgedruckten Petschafft Actum Regenspurg den 26. Mart. Anno 1654.

Römisch-Kayserlicher Mayest. Reichs-Hoffraths-Protonotarius.

(LS.) Christoph Schweitzer.

N. 66.

COPIA

Römischen Königs Caroli Graff Albrechten von Oettingen ertheilten Lehen-Briefs, de anno 1348.

WIr Fridrich von Haidegg des Römischen Kunig Karls und Kunigs zu Beheim Hofrichter saten zu gericht zu Nürmberg an unsers obigen Herren statt. und tun kunt daß für uns kommen mit Fürsprechen im Gericht Grave Albrecht von Oettingen und zeigt einen Brieff besiglt mit unsers Herrn des Kunigs Kuniglichen anhangenden Insigal der von Wort zu Wort geschrieben stund also: Wir Karl von Gottes Gnaden Romischer Kunig zu allen Zeiten merer des Reichs und Kunig zu Beheim verjehen offentlich mit diesem Brief/ daß wir dem edlen Manne Albrechten Graffen von Oettingen unserm lieben getrewen die Genad gethan haben/ umb die Dienst die er uns und dem Reich getan hat und noch tun soll und haben Im verlihen alle die Lehen die er von dem Reich hat und die sein Vater selig an in bracht hat. Wir bestettigen im auch alle die Pfant/ die er von dem Reich hat und die sein Vater selig an im bracht hat also daß er dieselben Pfant haben und nießen soll/ mit alle den Rechten als sie sein Vater herbracht hat/ und inne gehabt hat von dem Reich bißher an uns. Also wellen wir daß er dieselben Pfant inne hab von uns und von dem Reich zu Pfant mit alle den Rechten als er dieselben Pfant bisher an uns bracht hat. Wir geben im auch von unsern Kuniglichen Gewalt und Recht und von besunderen Genaden die wir zu Im haben/ alles das Gut/ es seye von Golde von Silber von Cleinet von Hallern und Brief swas von unnsern Juden die in seinen vesten gesetzen sind die sein lebendig oder todt gevallen ist/ oder fürbaz werden oder gefallen mag swa si das gesazzen hat oder wer daz ine hat daz er dazselbe Gut haben und behalten und innehmen soll an welchen stetten er es erforschen mag und wenden soll in sinen Nutz wie ihn das am allernuzlichst ist/ und by namen die Huser und Hoffstette die sie in sinen vesten gelazzend habend/ mer haben wir in Genaden gethan genant die Judin die man nant die Normenin swas die gutes nach iren todt gelazzen hat Gold Silber Haller Huser Hoffstett/ swa das gelegen ist/ oder wer ir das sol/ haben wir Im von unserm Kuniglichen Gewalt und des Richs ergeben swas daz ist/ daz er doz inehmen sol/ und in niemand daran hindern noch irren soll/ mit keinen sachen / wir wollen auch/ datz ihm fürbas an den guten/ die wir im an diesem Brief ergeben haben/ khein unser Gebot es si mit Brief oder mit andern Sachen keinen Schaden bringen sollen / noch en mugen/ mit Urchund datz Briefs der versiegelt ist mit unnsern Kuniglichen Innsigl und geben ist zu Dreßden do man zalt von Christus Geburt drizehnhundert Jar darnach in dem acht und vierzigsten Jar an den Donnerstag vor St. Thomas Tag des Heiligen Zwelff Boten im dritten Jar unserer Riche.

Da der Brief also vor uns im Gericht gelesen und verhört wart/ da bat der vorgnant Grave Albrecht von Oettingen mit seinem Fürsprachen ervarn an einer Urtel ob der Brieff den Im unser obgenannter Herre der Kunig geben hat / und die Genad/ die er Im auch getan het/ fürbatz billig und ze Recht Crafft und Macht haben solt/ und man solt Im diesen Brief als vorgescriben stet / bestetigen mit des Hofgerichts Brie-

fen

sen und Insigel und auch die Genad die Im unser obgenannter Herr der Kunich getan het / daß es Crafft und Macht haben solt / das wart im alles vor uns mit gesamter Vrthlertailt / alles daz do z vorgesriben stet als unsers obgenanten Herrn des Kunigs Brief spricht der in disem Brief geschriben stet / solt billig stet beliben und Crafft und Macht haben an allen Stetten und wir solten Im den bestettigen mit des Hofgerichts Briefen und Insigeln und also bestettigen wir Im diese Genad und Brief der vorgesriben stet als vor uns mit gesamter Urthl ertailt ist / daz er Crafft und Macht haben soll an allen stetten. Und des geben Wir im ze Vrkund von Gericht mit Urteil diesen Brief besigelt mit des Hofgerichts Insigel der geben ist zu Nurenberch an Fritag nach dem heiligen Pfingsttag nach Christus Geburt Dritzenhundert und im Funffzigisten Jar.

N. 67.
EXTRACTUS
Lehen-Briefs über die Reichs-Lehen bey der Graffschafft Oettingen. de Anno 1559.

WIr Ferdinand von GOttes Gnaden Erwehlter Römischer Kayser 2c. Bekennen offentlich mit diesem Brieff / und thun kundt allermänniglich / daß für Uns kommen ist der Wohlgebohrn Unser und des Reichs lieber getreuer / Ludwig / Graffe zu Oettingen / und hat uns demüthiglichen gebetten / daß Wir ihme als dem ältern an statt sein selbst und als Lehentrager der auch Wohlgebohrnen / Unser und des Reichs lieben getreuen / Wolffgangen / Fridrichen / Wilhelm / Carl Ludwigen / und Lotten / allen Gebrüdern und Graffen zu Oettingen / weyland Ludwigen Graffen zu Oettingen des Aeltern gelaßenen Söhnen / all und jeglich ihr Graffschafften / Herrschafften / Landgericht / Vesten / Burgen / Gericht / Zöll / Glaith / Juden / Müntz / Bänn / Wildpänn / Mannschafft / Lehenschafft / Gült / Nutz / Pfandtschafften / Vogteyen / Städt / Märckt / Dörffer und all ander Stuck und Güther / so von Uns und dem Heyl. Reich zu Lehen rühren / und weyl. Graff Ludwig sein Vatter von Uns hievor zu Lehen empfangen hätte / zu Lehen zu raichen / und zu verleihen / und darzu ihr Freyheit / Er / Recht / Brieff / Privilegia, Handvesten und ihre Graffschafften / Land / Leuth / Güther / löbl. gut Gewohnheit und alt herkommen / die ihre Vorfahren und sie von unsern Vorfahren am Reich / Römischen Keysern und Königen erworben / und hergebracht haben / zu bestätten / zu verneuern / und zu confirmiren gnädiglich geruheten.

N. 68.
EXTRACTUS
Allerunterthänigsten Bittens Ludwig Eber-

p hardts

hardts Graffen zu Oettingen pro admittendo mandatario ad præstandum præstanda in puncto Investituræ, sub præs. 10. Jan. 1623.

Allerdurchlauchtigster rc.

NAchdeme Landkündig / was maßen der Allmächtige getreue GOtt / nach seinem unerforschlichen Göttlichen Rath und Willen / weyl. meinen freundlichen lieben Vattern / Gottfrieden Graffen zu Oettingen rc. aus dieser irdischen nichtigen Zergänglichkeit im Eintritt jüngstverfloßenen Monats Septembris abgeforderet / und Zweiffels ohne Krafft deßen bey ihm befundenen Christ- und Kindlichen steiffen Vertrauens / die Seele gleich andern Christglaubigen und Gottseeligen zu sich in sein Vätterliche Pfleg genommen / wordurch nicht unterblieben / daß seine hinterlaßene Graffschafften / Land und Leuthe / samt denen mit alter hergebrachten Regalien / Ober Recht / Gerechtig- und Herrlichkeit / in Krafft aller Geist- und Weltlichen Rechten durch ordentlich Erbfolg / an mich als seinen hinterlassenen einigen Sohn gefallen / wie ich mich dann Krafft derselben solcher insgemein gebührlich unternommen / also hab ich mich gehorsamlich erinnert / was der darunter begriffener Reichs-Lehenschafft halber sowohl die gemeine beschriebene Keyserliche Lehen-Recht / als auch die bekannte uralte Reichs-Herkommenheit dißfalls vermag / und daß in specie mir gebühren u. zustehen wolle / zu Bezeugung meines schuldigen und gehorsamen Respects bey Ew. Keyserlichen Mayest. mit Werbung um die gewöhnliche Renovation und Erneuerung gemelter Lehenschafft auff mein Person samt denen darzu gehörigen Offerten / in Zeit allerunterthänigst einzukommen; Deswegen ich dann nicht unterlaßen nothwendigen Gewalt und Abordnung vorzunehmen und respectivè auszufertigen.

N. 69.
EXTRACTUS
Allerunterthänigster Bitte Herrn Wolffgang Graffens zu Oettingen pro prolongatione termini ad recip. Investit. sub præs. 11. Decembris 1693.

Allerdurchlauchtigster rc.

EW. Kayserl. Mayest. geruhen allergnädigst / Ihro aus denen bey Dero Kayßerl. Reichs-Hoffrath befindlichen Actis in Unterthänigkeit referiren zu laßen / was maßen bey dem Haus Oettingen / ein uraltes Herkommen / daß von denen Zeitlichen Römischen Keysern und dem Heyl. Römis. Reich / bey denen ereignenden Lehens-Fällen / der jedesmahlige älteste Graff Unserer

ſerer Familiæ, Nahmens der geſamten übrigen Agnaten/ mit denen unſerer Grafſchafft von dem Heyl. Römiſchen Reich zu Lehen gehenden Regalien und Güthern, inveſtirt zu werden pflegt.

N. 70.
EXTRACTUS

Allerunterthänigſter Requiſitionis Feudi annexa humillima petitione pro Renovatione Inveſt. Herrn Wolffgang Graffens zu Oettingen ꝛc. für ſich ſelbſten, und als Senioris Familiæ und als Lehentrager der invermelten Agnaten, ſub præſ. 26. Febr. 1706.

Solchemnach ergehet an Euer Kayſerliche Mayeſtät mein allerunterthänigſte Bitt / dieſelbe allergnädigſt geruhen wollen / mir als dem ältern meiner Familiæ für mich ſelbſt und als Lehentrager meines Bruders / dann meiner ſamtlichen Agnaten benanntlichen Albrecht Ernſtens Fürſten zu Oettingen / Graffens Jgnatii, Graffens Frantz Albrechts / Graffens Anton Carls, und Graffens Crafft Anton Wilhelms / geſamten Graffen zu Oetingen (aller deren Vollmachten zu ſolcher Lehen Empfängnuß ſub Lit. B. C. D. E. & F. in originali hiebey liegen) obangezogenen von Euer Keyſerlichen Mayeſtät und dem Heiligen Römiſchen Reich / unſerer geſamten Graffſchafft Oettingen zu Lehen gehende Regalien, und Güther, auch alle andere in Eingangs bemeltem Lehen-Brieff enthaltene Jura und Stuck hinwiederum allergnädigſt zu Lehen zuverleihen / darüber die Lehens-Pflicht von mir anzunehmen und zu deren Ablegung einen gewiſſen Tag zuernennen.

N. 71.
EXTRACTUS

Allerunterthänigſter Requiſitionis Feudi annexa humillima petitione pro clementiſſima renovatione Inveſtituræ Herrn Ignatii Graffens zu Oettingen, des geſamten Haußes Senioris und Lehen-Tragers für ſich ſelbſten und für inverleibte Agnaten, ſub præſ. 15. April 1712.

Es gelanget ſolchemnach an Euer Kayſerliche Mayeſtät mein allerunterthänigſte Requiſition und Bitte / dieſelbe wollen allergnädigſt geruhen / mir als Seniori Familiæ für mich ſelbſt und als Lehentragern meiner übrigen Agnaten und Vettern benanntlich

nantlich Herrn Albrecht Ernsts Fürsten zu Oettingen / Graffen Frantz Albrechts / Grafen Dominici Josephi nach der ihme / vermög der in seiner Vätterlichen Linie aufgerichteten und von Kayserlicher Mayestät sub dato 18. Julii 1709. confirmirten Primogenitur, albereit würcklich angefallenen und dermahleins Innhalts erwehnter Aufricht- und Bestättigung nach gäntzlichem Abgang seiner und seiner verhoffenden Männlichen Descendenten auf seinen Bruder Frantz Ignatii Joseph und die seinigen geruhigen gantzen Vätterlichen als auch ihme Graffen Dominico Josepho sowohl wegen seiner selbst / als wegen vorgedachten seines Bruders in dem gesamten Hauß auf etwan künfftige Fälle gebührende Lehens-Succession, wie auch Graffen Antoni Carl, und Graffen Crafft Antoni Wilhelms samentlichen Graffen zu Oettingen/deren Vollmachten solcher Lehens-Requisition und Empfängnus sub Lit. B. C. D. E. & F. in Originali hiebey liegen / obangezogene von Euer Kayserlichen Mayestät und dem Heiligen Reich der gesamten Graffschafft Oettingen zu Lehen gehende Regalien und Güther, auch alle andere in Eingangs bemelten Lehen-Brieff enthaltene Jura und Stücke hinwiederum allergnädigst zu Lehen zu verleihen / und vorangezogene Freyheiten zu confirmiren und zu bestättigen.

N. 72.
COPIA
Gewalts, die Reichs-Lehen bey der Graffschafft Oettingen zu requiriren und zu empfahen de Anno 1726.

Wir Frantz Albrecht / Graff zu Oettingen-Wallerstein-Spielberg ꝛc. der Römisch Kayserlichen und Königlichen Catholischen Mayestät würcklicher Geheimbder Rath und Cammerer ꝛc. Bekennen und thun kund hiemit. Demnach der von dem Allerdurchlauchtigst-Großmächtigst- und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn / Herrn Carolo dem Sechsten / erwählten Römischen Kayser / auch zu Hispanien / Hungarn und Böheim König ꝛc. Unseren allergnädigsten Herrn aus unserer Familia den 18. Novembr. 1715. mit der gesamten Graffschafft Oettingen Regalien und Reichs-Lehen letzthin belehnte Senior und Lehentrager / weyland der Hochgebohrne Herr Ignatius, Graff zu Oettingen / Ihro Kayserliche und Königlichen Catholischen Mayestät gewester Geheimer Rath und Cammerer selig den 16. April. verwichenen 1723. Jahrs mit Todt abgangen / und dahero die Nothdurfft erfordert / daß gedachte Regalien und Reichs-Lehen, wiederum / wie vor Alters Herkommen / durch den ältesten Graffen zu Oetingen für sich und als Lehentrager der andern mit interessirten Agnaten empfangen werden / daß hiemit für uns selbst / und als Lehenträger Herrn Albrecht Ernsts Fürstens zu Oettingen / Frantz

Frantz Joseph Ignatii, Anton Carls, Crafft Antoni Wilhelmi, gesamter Graffen zu Oettingen rc. in Krafft deren von denenselben habende[n] auch meiner allerunterthänigsten Lehens-Requisition beygelegten und darinnen allegirten Gewalten, von allerhöchstgedacht Ihro Kayserl. und Königlichen Catholischen Mayestät rc. Renovationem berührter Regalien und Reichs-Lehen, vermög vorigen Kayserlichen Lehenbrieffs, allerunterthänigst zu suchen und zu bitten, Unserm Gewalthabern, dem Hochgelehrten Philipp Jacob Kistlern, der Rechten Doctori und Agenten beym Kayserlichen Reichs Hoffrath vollkommen Gewalt und Macht aufgetragen haben, thun auch das in der allerbesten Form, Maß und Gestalt, wie solches von Recht und Gewohnheits wegen seyn solte, könnte oder möchte, also und dergestalten, er unser Gewalthaber in unserem und als Lehentragers Nahmen solche der Graffschafft Oettingen Regalia und Reichs-Lehen, samt ihren Zugehörungen requiriren, empfahen, und darauf gebührend Eyd und Pflicht in unsere und derenselben Seel leisten, darüber den gewöhnlichen Lehen-Brief und Confirmationem omnium Privilegiorum suchen, und alles anderes darbey thun, leisten und verrichten soll und möge, was sich von Rechts und alt hergebrachter Gewohnheit wegen gebühret, mit der Angelobung und Versprechung, daß was mehrgemelter unser Gewalttrager dißfalls thun, handlen, versprechen und leisten wird, wir für genehm und unverbrüchlich halten, und darwider nichts zu thun gestatten wollen, in einigerley Weiß oder Weg, wie die immer erdacht oder Nahmen haben mögen. Da auch derselbe einen mehrern Gewalt, als hierinnen begriffen, bedürfftig, solchen wollen wir ihme hiemit zugestellet und gegeben haben, nicht anderst, als wann selber von Wort zu Wort mit allen nothwendigen Clausuln hierinn begriffen wäre. Deßen zu wahrem Urkund haben Wir uns eigenhändig unterschrieben, und unser Gräffliches Insigel fürdrucken laßen, so geschehen zu Oettingen, den 15. April Anno 1726.

Frantz Albrecht
Graff zu Oettingen.

(L.S.)

N. 73.
COPIA

Verkauff-Brieffs Agnesen von Salhach, Heinrich und Ulriche, ihrer Söhne, aller ihrer Leute und Güter in dem Dorff Bürckhaußen, so vom Reich zu Lehen gehen, an die Graffen Ludwig und Friederich zu Oettingen um 500. Pf. Heller in anno 1333.

Ich frawe Agnes van Salbach. Hainrich vnd Vlrich min Sün. Tun kunt allen den di disen Brief sehent oder hoerent lesen / daz wir mit verdachtem / vnd rainem mut und mit Willen vnd Gunst. aller vnser Erben. vnd auch mit gutem Rat. ander vnser Fruende. Recht vnd redlich haben verkauft. vnser Luet vnd vnserm gut. diu gelegen sint, in dem Dorff daz Birchahusen, vnd ze Lehen gant von dem Riche. mit allem diu / vnd darzu gehoeret / an Wismedern / Ackern / Hoffsteten / Holtzmarch / Waßern Wayde / besuchtiu / vnd unbesuchtiu / vnd mit aller Ehaften / nutz vnd Gewer / als wir si vnd och vnser vordern an vns herbracht hant / vnd och geruclich haben beseßen / Etz sien zinslehen / Lipding / aigen oder Lehen / alliu diu Recht diu wir daran haben swie diu genant sint / diu geben wir / den achbern vnd Edeln Herren Graf Ludwig. vnd Graf Fridrich / den jungen von Otingen / vnd allen iren erben für ain rechtes Lehen / vm funf hundert pfunt genbar / vnd guter haller / die wir von in berait emphangen haben. vnd sie an vnsern Nutz geleut haben. da wir ir allerbest bedorften / vnd suln der vorgnanten Herren vnd ir erben / der gute recht gewern sin / also / ob si in Anspruch wurden / mit dem Rechten / da suln wir si vertreten / vnd suln ez in vertigen für ain rechtes Lehen nach dez Landes Recht / als man Lehen durch recht vertigen sol. vnd dez ze dem offen vrkunde / geben wir in disen Brief geuestent vnd versigelten mit min Insigel vnd mit mins vorgenanten Suns Hainrichs Insigel. diu beiden daran hangent / vnder diu sich der ander min Sun Vlrich sich verbincht zu leisten swaz hivor gedungen ist. Der geben ist. do man zalt von Christes Geburt driutzenhundert iar / vnd in dem dri vnd drizzigsten Jar an sant Georien Tach.

N. 74.
COPIA
Beståttigung-Briefs Hertzog Rudolphs zu Sachsen, als Churfürsten des Reichs, über die Gnaden, die Kayser Ludwig denen Graffen Ludwig und Friderichen zu Oettingen über den Berg und Bau zu Flochberg ertheilet hat. dat. 1344.

Wir Rudolph. von Gotes Genaden ze Sachssen. des heiligen Römischen Reichs oberster Marschalch. verriehn vnd tvn chunt offenlichn mit diesem Brief. das wir die Genade. die der durchluchtige Fürst Keiser Ludowig von Rom vnsrn lieber Herre. den Edeln Mannen Ludwigen vnd Friderichn gebrüdern Grauen ze Oetingen / an dem Berge genant der flochberg ob Boppfingen. vnd an dem Bawe daselben getan hat / bestaet habn vnd bestaeten in die auch / als des Reichs Kurfürst mit disem gegenwertigen Brief. in aller der Wise vnd mazze. als die Brief sagent. die in der vorgenant

genant unser herr der Keiser darüber geben und verschriben hat. und darüber ze urchunde geben wir in diesen Brief versigelten mit unserm Insigel. der geben ist ze Bachrach nach Christes Geburt driutzenhundert Jar. darnach in dem vier und viertzigsten Jar. an sampztag nach unser Frawen Tag/ als si geboren ward.

N. 75.

COPIA

Kaysers Caroli IV. Belehnung-Briefs denen Grafen Ludwigen, dem ältern und jüngern, über das vormahls von dem Kayser und Reich gehabte, aber auf einige Zeit ihnen verbotten- und genommene Glait. dat. 1367.

WIr Karl von Gots Gnaden Romischer Keiser zu allen Zeiten merer des Reichs und Kunig zu Beheim Bekennen und tun kunt offenlichen mit disem Brieue allen den die in sehen/ odir horen lesen. Daz wir von redlicher Sache wegen den Edlen Ludweigen dem Eltern und Ludweigen dem Jungern Grauen zu Otingen Unsern und des Reichs lieben getrewen daz Geleite daz si und ir Vordern von Uns und dem Reiche gehabt haben, und daz wir in verboten und genommen hatten von unsern sunderlichen Gnaden mit rechter Wizzen und von Keiserlicher macht wider geben und verlihen haben, mit allen den Rechten freiheiten und nutzen. als si daz vormals gehabt haben/ und geben und leihen in auch daz mit disem Briefe / darumb gebieten wir allen Fürsten/ Graven/freyen/ Steten / Rittern / Knechten / und allen andern unsern und des Reichs getrewen Undirtanen / daz sie die egen. Grafen von Otingen und ire Erben / an dem egen. Geleite nicht hindern noch beschweren sullen in ckheine weis / Sunder si dobey von unser und des Reichs wegen getreulichen schirmen und behalten. Mit Urckund diz Briefes versigelt mit unser Keiserlichen Majestatt Insigel. Der geben ist zu Wirtzpurg nach Cristes Geburt dreutzenhundert Jar darnach in dem Siben und Sechtzigsten Jar an dem Obirsten Tag Unser Reich in dem Ein und zwentzigisten und des Keisertums im tzwelfften Jare.

N. 76.

COPIA

Kayser Caroli IV. Belehnung-Briefs Graffen Ludwigen zu Oettingen dem jüngern über die von seinem Vettern Grafen Ludwigen dem ältern erkauffte- und vom Reich zu Lehen rührende Vogtey des Closter Neresheim ertheilet. 1371.

Wir Karl von Gots Gnaden Romischer Keiser zu alln Tzelten merer des Reichs vnd Kunig zu Beheim Bekennen vnd tun kunt offenlich mit disem Briefe allen den / die in sehen oder horent lezen. Wenn der Edel Ludwig der eldere Graue zu Otingen Vnser vnd des Richs lieber getrewer vns mit seinen offenen Briefen vnderweizt vnd entboten hat / wie daz er dye Vogteye des Closters zu Nernsheim die von vns vnd dem Reiche zu Lehen rüret, dem Edlen Ludwige etwenne Grauen Fridrichs von Otingen seines Brudirs Enyckeln vnd andren seinen Geswistern rechtlich vnd redlich verkaufft hab vnd vns in denselbn seinem offen Briefe demiticlich gebeten / das wir disélb vogtye den vorgen. Kinden geruchten genediclich zuverleihen / des habn wir durch manigerley dinst vnd triwe / die vns vnd dem Reiche der egen. Ludwig offt williclich getan hat / vnd auch mit sampt den Kindern noch tun sol vnd mag in künftigen zeiten sein bet gnediclich erhört / vnd haben mit wolbedachtem mute mit gutem Rate vnser vnd des Reichs Fürsten vnd getrewen die egenant Vogty des Closters zu Nersheym mit allen iren Rechten / freyheiten nützen vnd Zugehorungen dem obgen. Ludwig dem Jüngern vnd seinen Geswistern Graven zu Otingen gnedichn verlihen vnd gereycht / leihen vnd reychen in die mit rechter Wissen vnd Keiserlicher mechte vollkomenheyt von vns vnd dem Reiche zu habn / vnd mit allen den rechten / alz sie der obgenant Ludwig der Elter ir Vetter von Vns und dem Reiche gehabt vnd besessen hat / zu besitzen / vnschedlich doch hyebey Vns dem heiligen Reiche vnd andrn Lüten / an vnsern / vnd iren Rechten / mit Vrkund diz Briefs versigelt mit Vnsr Keiserlichen Majestat Insigele. Geben zu Prage nach Christs Geburt dreytzehen hundert Jar: darnach in dem ain vnd sibentzigsten Jare / am palm Abendt / vnssr Reiche in dem funf vnd zwentzigsten vnd des Keisertums in dem Sechzenden Jare.

N. 77.

COPIA

Von Graff Ulrich von Oettingen an die Cron Böheim beschehenen Lehen-Auftrag-Brieffs über die Schlösser Hirschbronn und Puech de Anno 1466.

Wir Jörg von Gottes Gnaden Kunig zu Beheim Marggrave zu Merhern / Hertzog zu Lützenburg und Slesien / vnd Marggrave zu Lusitz ꝛc. Bekennen offenlich mit disem Brieve vor allermeniglich Als der Wohlgebohrn Vlrich Grave zu Oettingen vnser lieber getreuer sunder lieb und Zunaigung zu unß u. unserer Cron zu Beheim und sich darauf vns und der genanten unnser Cron mit seinen freien und eigen Schlossern nemlichen Hirsprun und Puech mit allen ire Zu und Eingehörunge Immassen sein Brief

Brief uns deßhalben gegeben erklert in menlich Lehenschafft zugeeygnet die in unnser Hand aufgeraicht und gegeben hat. Sind wir im durch solch seiner Zunaigung mit gantzen Gnaden genaigt und haben Im und seinen mennlichen Erben nach solcher Aufraichung deruf solche obgenante Slosser mit ihren Dorfern Güetern Eckern Teichen Weiern Gerten Wisen Wunnen/ Waiden Welden Pusthen Holtzern und allen andern iren Zu und eingehorungen nichts ausgenummen gnediglichen verliehen und geraicht leihen und raichen In die von Kumglicher Macht mit und in Crafft diß Briefs die nun hinfüro von unnß und unsr Cron zu Beheim zu rechten Man leben als obgemelt ist innhaben besitzen der genießen und gebrauchen und solchen Lehen so offt sich die verfielen nachfolg tun innmaßen der Recht und Gewohnheit ist von allermenniglich ungehindert/ unnß hat auch darauf der obgenant Grave Ulrich gewonlich Gelübd und Ayde getan Unnß Unnsern nachkommenden Kunig und der Cron zu Beheim mit solchen Schloßen der Offnung Diensten und andern Pillikeiten getrew und gehorsam zu sein zu tun dienen und pflegen alsdann solcher Lehen Recht und Gewohnheit ist ongeverde. Uf das so sollen und wollen wir und und unsr nachkomende Konig zu Beheim den obgemeldten Grave Ulrich sein Erben und Nachkommen bey gleichem und billichem Rechten gnediglich handhaben schützen und schirmen gein allermeniglich gleich andern unsern Greven und Unterthanen ungeverlich. Mit Urkund diß Brievs versigelt mit Unserm Koniglichen anhangenden Insigel Geben zu Prag am Freitag vor unser lieben Frawen Tag Lichtmeß nach Christi unsers lieben herrn Geburt vierzehen hundert und dornach im Sechs und Sechzigsten unnsers Reichs im achten Jaren.

N. 78.
EXTRACTUS
Chron. manuscripti Oetingensis.

Anno 1353. **Hat Graff Ludwig der X. mit seinem Herrn Bruder Friederichen von Conrad von Wale das halb Gericht Huißheim ꝛc. kauft.**

Anno 1354. **Hat diesen beeden Herren Grafen Heinrich Marschalck von Elgen/ den Hof Hamberg gegen Eignung zwey Hueben zu Rohrbach zu Lehen aufgetragen.**

Solchen Jahrs hat auch gemeltem Herrn Graffen Cuno **Abbt zu Ellwangen geeignet den Hof Altheim ꝛc.**

Ingleichen haben sie Anno 1354. **von Herdeggen von Hirnheim/ genannt von Katzenstein und Donstelckingen erkaufft.**

Anno 1360. verkauffen beede Graffen Ludwig von Oettingen der älter und jünger ihr Burg Welheim samt dem Marckt darunter mit dem Kirchen-Satz daselbsten/ und die Vogthey mit Leib und Guth/

als sie es hergebracht / deren Oheim Friederichen von Heydegg pro 24000. fl. samt dem Berg Hirschstein / zwischen Dollenstein und Breitenfurth / Dollenstein ist hernach Anno 1445. Bischoff Albrechten zu Eychstett verkaufft worden / Wellheim kame als ein Fürstl. Brandenburg - Onoltzbachisches Lehen / an die Graffen von Helffenstein / welches hernach Graff Rudolph der jünger seinem Herrn Tochtermann / Graff Martin Frantzen zu Oettingen / verkaufft / so annoch Dero Herr Sohn / Graf Ferdinand Maximilian / zu hohen Baldern / besitzen.

Anno 1365. Hat auch Graff Ludwig der älter / mit Gunst seiner Gemahlin / der Margrethen / gebohrner von Hohenberg / und seines Brudern Sohn / Graff Ludwig dem jüngern / ihre Burg Münster verkaufft / Abtt Ulrichen zum Heyl. Creutz in Werth / pro 4000. Pfund Heller.

Ferner / Graff Ludwig der XI. erkaufft von seinen Schwägern Graf Ulrich und Heinrich zu Schaumburg Hohentruhendingen pro 3500. fl. Diese Burg sambt dem Closter Heydenheim / ist hernach an das Hauß Bayern kommen / und von den Fürsten in Bayern dem Burg-Grafen zu Nürenberg pr. 17000. fl. verkaufft worden.

Nachdeme auch das Gut Weiltingen samt der Burg vor diesem eigene Edelleuth und Ritter / die sich von Weiltingen genennet / inngehabt / von denen es den Grafen von Oettingen zugefallen / und nachmahls von denenselben ein Theil durch Heyrath an die von Schaumburg kommen / haben selbige beede Grafen / Herrn Graff Ludwig zu Oettingen / und ihrer Swester Imaginæ, deßen Gemahlin solch Gut Weiltingen neben Spielberg wiederum käufflich zustehen laßen rc.

Anno 1362. Hat Bischoff Berchtold zu Eychstett ein gebohrner Burggraff zu Nürenberg / Graff Ludwig dem jüngern und XI. Wassertruhendingen Burg und Stadt samt etlichen Dörffern geeignet / dagegen er dem Stifft zu Manlehen aufgetragen (als er das von seinem Vettern Graf Ludwig dem ältern erkauft hat) die Veste Wallerstein samt etlichen Dörffern.

Anno 1366. Verkaufft Graff Ludwig Götzen von Hohenlohe die Stadt / Schloß / und Burg Waßertruhendingen / mit aller Ein- und Zugehör / um 19000. Pfund Heller.

Anno 1454. ist Monheim wieder an Hertzog Ludwig in Beyern kommen / selbigen Jahrs haben Graff Ulrich / Wilhelm und Ludwig zu Oettingen / Gebrüder und Vettern / das Schloß Hohenburg sambt dem Marckt Bißingen mit andern Gütern Hanßen Schencken von Schenckenstein verkaufft / mit Vorbehalt des Land - Gerichts / so die Schencken biß auf das Jahr 1556. inngehabt / aber uf Absterben des letzten Hannßen von Schencken an deßen Tochter Ursulam gefallen / welche / wie auch ihr Egemahl . . . dis Gut Sebastian Schärtlin Rittern käufflich zu stehen laßen / der samt seinem Sohn diese Herrschafft anno 1568. Herrn Conrad von Bemmelberg verkaufft.

Item

Item Anno 1454. Hat Wilhelm Graff zu Oettingen Amaliæ Erckingers von Middelburg nachgelassener Wittib / gebohrner von Schellenberg / auch Ulrich und Erkinger von Middelburg / Gebrüdern / ihren Söhnen / das Schloß Lierheim mit aller seiner Ein und Zugehörd verkaufft / allermaßen Ihr Gnaden vordern seel. solches von denen von Lierheim käufflich an sich gebracht.

Anno 1512. Kauffte Graff Joachim von Oettingen von Hannßen von Schwabsperg / Rittern / sein Schloß zu Röttingen / mit seiner Begreiffung an Mauren / Gräben / Thürnen / Vorhoff / Brauhaus / Stadt / Kraut-Gart / beneben 18. Güther.

Anno 1529. erkauft Graf Martin von Oettingen von Wolfen von Haußen die Churpfälzische Lehen zu Kerckingen.

Anno 1553. Hat Graff Ludwig das Schloß Oenningen / so er in seinem Exilio von Georg von Ehingen erkauft / und ein Zeitlang sich alda aufgehalten / Frantz Cuntzen Fürstlich-Würtembergischem Secretario wieder verkauft.

N. 79.
EXTRACTUS
Verkauff-Brieffs der Veste und Burg Kapffenburg an den Teutschen Orden de anno 1364.

IN GOttes Nahmen Amen. Wir Ludwig Grave zu Oettingen der Elter / verzeihen und thun khun offentlich mit disem Brieff / für Uns und alle Unser Erben / und Nachkommen / vor allen den die ihn sehend / lesend / oder hörent lesen / daß wir mit guter vorbetrachtung vnd Rathe / vnsers Raths / und besonder mit Räthe Günst und gutem Willen des Edlen Grafens Ludwigs von Oettingen des jüngern / vnsers lieben Brueders Sohnes / Unser Burck und Vest, genandt Kapffenburg gelegen bey Lauchen, darzue das Weyhler, daß da heist Hilau und das Dorff Waldhaussen mit dem Kirchensatz daselben mit allen Rechten zugehörend, die zu der vorgenanten Vesten und auch zu dem Weyhler Hilau / und zu dem vorgenanten Dorff Waldhausen und dem Kirchensatz daselben gehörend zu Dorff zu Velde / zue Holtz / an Holtz Marckhen Vissheuzen zue Wasser zu Wayde zu stegen zu Wegen mit Leuthen und Güther und mit allen ihren Ehehafften / Rechten / Gerichten / Herrschafften / gemeinsame Zwingen und Pennen die suechten und vnbesuechten / wie die geheissen oder benandt sindt / und besonder zue der vorgenandten Vesten Kapffenburg und in die vorgenandte Ghele vnsern Kirchensatz zue Ewermerig mit allen Leuthen Hoffstetten / Widwen / Güttern / Zünssen und Gülten vnd vnser Leyhen-Zehendt in derselben Pfarr zu Ewermering als viehl der gelten mag / es sey in dem Dorff oder ausserhalb an großen an kleinen / die

die vorgeschrieben Güethor / Vest Dorff / Weyhler / Kirchensatz und Lehhen Zehendt / mit allen Rechten / Zwingen / und Pennen / mit besezen und entsezen / und was darzue und darin gehört an Leuthen und an Güethern / alß hievor geschriben ist / es sey an diesem Brieff benandt oder nit als wir sie herin Nutz und Gewer gebracht gehabt / und genossen haben ungefehrlich und auch fürbaß ingehabt und genoßen solten haben / ob wir sie nicht verkaufft hetten / haben wir alle verkaufft und zue kauffen geben recht und redlich zue einem stetigen und Ewigen Kauff für frey ledig unvogtperey Güte Rechts aigen und verkauffen auch mit diesem Brieff / den Ersamben Geistlichen Manen Brueder Marquardt dem Zollner von Rottenstein Commenthur des Hauß zue Mergentheimb / und gemeinlich dem Convent daselben teutsches Ordens und allen ihren Nachkommen an demselben Orden / umb viertausend pfund / und hundert pfunt gueter und geber heller / der wir gäntlichen von in gebbert sein und an unsern und unser Erben Nutze gelegt haben da von Jr allerbeste bedorften und geben als dem vorgemelten Brueder Marquardt Commenthur zu Mergentheimb / dem Convent und den Bruederen teutsches Ordens und allen ihren Nachkommen an demselben Orden / vollen Gewalt sich zue den vorgenandten Veste / Weyhler / Dorff / Kirchensatz / und Zehenden zue ziehen und sich der underwinden / und allen ihren Frommen damit zue thun / und zu schaffen anbesezen und entsetzen / und die Kirchen zu Leyhen als derselben Guet aller Recht Herrn und haben unser aller und yetlich besonder und aller der Recht die wir dorin hetten oder wähnten zu haben gar und gäntzlichen verzyhen freylich und unbezwünglich und verzyhen unser auch mit disem Brief als man sich aigens und feirlich gut mit Recht und Gewohnheit soll und mag verziehen / also / daß wir kein unser Erben noch Nachkommen noch jemandt anders von unsertwegen kein Recht noch Ansprach / nach den vorgenanten Güetern allen oder Jhr ein Theil nimmermehr gehaben noch gewinnen solle / weder mit Geistlichen oder Weltlichen Rechten noch an keiner stat / und sollen in sie auch alle und yegliches besonder für rechten freyen ledige und unvogtbahren Guet und Rechtsaigen / vorträgen und versprechen / als man sennliche Guet nach des Landes Recht und aigens rechtfertigen soll ꝛc.

N. 80.

EXTRACTUS

Verkauff-Brieffs der Stadt Wembdingen und anderer Gütther an Hertzogen Ludvvig in Bäyren de Anno 1467.

Wir Ulrich / Graffe zu Oettingen / Bekhennen offentlich mit dem Brieff für uns / unsere Erben und Nachkommen / gegen allermänniglich / als weylund Wilhelm Graffe zu Oettingen

Unser

Vnser lieber Brucder seel. Gedächtnus / und Wir dem Wohlgebohrnen Georg Graffen zue Werdenberg / vnserm lieben Schwager ein merck- liche Summa Geldts schuldig / darumb ihme unser Graffschafft Oettingen, vnd mit andern Namen vnd andern vnser Stadt Wembdingen vnd vnser Güetter zu Fünffstatt, auch vnser Vogtey und Aigenthumb, der Dörffer, Laub und Metzau mit allen Zugehorungen verschriben ist, und alß Wir vnß In derselben Verschreibung verpflicht / solche schuldt uff eingenandte Zeit zue bezahlen / und die Zahlung darauff nicht getan haben / hat uns der genant unser Schwager / daran an dem Hoffgericht zue Rothweil für- genommen / vnd mit Urtheil, uff alle Unserer obgeschri- bener Bruders, vnd vnser Schloß, Stätt Marckht, Dörffer, Herrligkeit, Gerechtigkeit, und Eingehörun- gen aller vnser Graffschafft Oettingen, und mit Nah- men uff die genant Statt Wembdingen vnd Stuck erlangt, Er ist auch derselben, in rechtliche Nutz, vnd gewehr gesetzt, und ihm solches alles / durch unseren allergnädigsten Herrn dem Rö- mischen Keyser / bestettigt / und dessen heiligen Reichs Churfürsten / Fürsten / Graffen / Herrn und Stätt / in mercklicher Zahl / zue Executor, Beschirmer / vnd Handhaber gegeben worden / alsdann solches alles die Schuld Brief / Gerichts Brieff / Keyserl. Bestätti- gung vnd Schirm-Brieff / darüber ausgangen / klärlicher zu erkennen geben / vnd wann wir vns / auch den Wohlgebohrnen Friderichen / Wolffgangen / Johannßen / Elisabethen / Annen / Margaretha / vnd Ottilien / vnnsers genannten Brueders Graffen Wilhelmen seel. Söhnen und Töchteren / vnserer lieben Vetteren und Mumen / als ih- re Vormunder vnd Gerhab / schuldig und pflichtig seyndt / Unseren und ihren Schaden einzuwenden / und frommen zue fördern / vf das dann wir die obgemeldte vnser Graffschafft Oetting auch all ander ihr Zugehörung / von solchen gemelten erlangten Rechten / entledigten / und damit vnser und der genanten vnserer Vettern / und Muhmen / verderbliche schaden unterkommen / so haben Wir mit Erlaubnuß / Willen und Wißen des vorgenanten vnsers Schwagers / von Werden- berg / vnd mit Willen und Wißen des Wohlgebohrnen Ludwigen / auch Graffen zu Oettingen / vnsers lieben Vettern und der Wohlgebohrnen Frauen Barbara / Gräffin zue Oettingen vnser lieben Gemahlin zue kauffen geben, und geben auch in, mit Krafft dis Brieffs wißentlich, wohlbedächtlich, zu einem stetten ewi- gen Kauff, zue vhrtatt, wie dann das / an allen Enden vnd Ge- richten auch den allerbesten Krafft haben soll / und mag / dem Durch- leuchtigsten Hochgebohrnen Fürsten vnd Herrn / Herrn Ludwig Pfaltz- Grafen bey Rhein / Hertzogen in niedern vnd obern Bayrn ꝛc. Vnse- rem gnädigen Herrn / seiner Gnaden Erben / vnd Nachkommen / vnser Stadt Wembdingen, mit samt dem Hoff Hauß, Hof-

f statt,

statt, Mauern, Thüren, Thorn, vnd Gräben, vnd den hernach geschriebenen Höltzeren, mit Nahmen, das Aurhaw, Lemersberg, Vogtsleuthen, RechtBühel, vnd Zagel, darein vnd darumb liegendte auch mit samt vnseren Güetteren zu Fünfftett, was wir der daselbst / und nach lauth des Kauff-Brieffs / vnd des übergeben Register / von weylundt vnseren lieben Bruederen / Graff Wilhelmen zue Oettingen erkaufft haben / dieselb Statt Wembdingen / vnd die Güetter zu Fünfftett von dem würdigen Stüfft zue Regenspurg / zue Lehen herrührendte / vnd darzue, vnser Vogtey und Eigenschafft, der Dörffer Laub und Mezaw, mit allen und jeglichen, Jhren, Zugehörungen, vnd allen anderen Gülten / Zinnßen / Nutzungen / Leuthen und Güethern / die von Lehen vnd Aigenschafft wegen dar zue gehorig / und wie die in einem Register / mit des genandten unsers lieben Brueders Graffe Wilhelms Insigel versigelt / verzeichnet / vnd mit samt disen Kauff-Brieff vnseren genandten gnädigen Herrn Hertzog Ludwigen / durch vns übergeben sindt / alß das derselb jetzt genanter / unser gnädiger Herr Hertzog Ludwig / seiner Gnaden Erben und Nachkommen / die vorgenanten Stadt Wembdingen / mit allen Gerechtigkeiten / Herrlichkeiten Zinnßen / Gülten / in dem vorgemeldten Register geschriben / und allen andern Renthen / Vngelten / Steuren / Scharwerckhen und Diensten / auch mit Marckt-Zöllen / Kauff-Zöllen / hohen und niedern Gerichten / Zwingen / Pannen / allen Lehen / Gewaltsamen / Heusseren / Höffen / Hofstätten / Aegger / Gärten / Wißen / Waßeren / Weyheren / Fischgrueben Waßerlauffen / Holtzen / Holtzmarckhen / Wohnen / Waydt / Weegen / Steegen / Leuthen und Gütteren / Zugehörungen / es sey erbauens / oder ohnerbauens / oben vnd unden der Erden / wie das alles Nahmen hat / gar nichts ausgenohmen / Jnhaben / brauchen / niessen / setzen vnd entsetzen / keren nnd wenden / damit thuen und laßen sollen und mögen nach ihrem Nutz / Willen und Gefallen / als mit anderen Jhrem aigenen Guet / ohne vnßer / aller vnßer Erben und Nachkommen / auch männiglich / von vnseren vnd Jhren wegen Einsprechen / Jrrung- vnd Hindernus ꝛc.

N. 81.

COPIA

Vertrag-Brieffs zwischen Herrn Grafen Wolffgang und Joachim zu Oettingen, vermög deßen Graff Wolffgang die vou seinem Bruder Graff Johann an die Herren Marggraffen zn Brandenburg verkauffte Güther das Schloß Flochberg, die Vogthey des Closters Münchsroth, den Marckt Aufkirchen, und das Dorff Löpsingen, als ihr Vät-

Vätterlich Erb und Guth, zu seinen Händen wieder lösen und behalten, Graff Joachim aber ein gleiches mit dem Schloß Spielberg und seiner Zugehörung zu thun befugt seyn solle. dd. ♄. p. Converſ. Pauli

1 4 9 3.

WIr Wolffgang vnnd Joachim Grauen zv Otingen / Gevettern / bekennen offenlichen mit dem Brieue vor menngklichen / das Wir vnns wolbedächtlich vnnd wissentlich mit Rot unnd in Beywesen vnnser Rate vnnd Getreuen mit einander fruntlich Vetterlich vnnd gutlich geaint bewilligt vnnd vertragen haben / willigen ainen und vertragen vnns auch hiemit in Kraft diz Briefs für vnns vnnd vnnsr Erben also daz wir Graf Wolfgang das Sloß Flochberg die Vogtey des Closters Munichrot den Marckht Aufkirch das Dorf Löpsingen vnd alles anders das vnnser Bruder Graue Johanns von Oetingen den Hochgebohrnen Fürsten vnnd Herrn Herrn Friderichen vnnd Herrn Sigmunden Gebruedern Marggraven zu Brandenburg ꝛc. Vnnsern gnedigen Herrn verkauft vnnd eingeben hat mit sampt dem tail an Zöllen, Glayten, Wildpennen, Landgerichten, vnnd anderen in demselben Kauff begriffen alls vnnsr Vätterlich Erb vnnd Gut von denselben vnnsern gnädigen Herren den Marggrauen vff den Vertrag mit Iren Gnaden gemacht. der vff vnns bede gestellt ist zu vnnser Grave Wolfgangs Handen lößen und ainig behalten sollen vnnd muegen on vnnsers lieben Vettern Graue Joachims vnnd seiner Erben Ansprach vnd Irrung. Vnns soll auch zu solcher Losung die gemain Stewer so wir vß dem tail von vnnßerm Vettern Graue Ludwig von Otingen seeligen herruerende yez gemainlich emgenonmen haben nämlich zwelfftausend vnnd Sechshundert gut Reinisch Guldin gemainer Landtswerung vollgen vnnd gegeben werden. Vnnd wir oder Vnnsr Erben dem genannten vnnßern Vettern Graue Joachim oder sein erben an solcher Sum Stewer sein gepurenden tail der sich erfinden wuerdet in dem Vertrag des Wir vnns / des obgenannten vnnßers Vettern Graue Ludwigs seligen verlaßen Guts halben in zwayen Jaren den allerschüristen verainen sollen / vffrichten bezalen vnnd antwurten on allen schaden vber acht vollkonne Jar die naechsten nach datum diz Briefs / vnnd so wir das nit teten / alßdenn nach Vßgang solcher acht Jare fürhin verzinnsen ye von zwantzigen ain Guldin geben vnnd des den mehrgenannten vnnsern Vettern vff vnnsern tail des Sloß vnnd ganzen Ampt Wallerstain mit aller seiner Zugehörung versichern als wir hiemit wissentlich in Krafft diz Briefs tun naemlich in solcher form das

nach verscheinn gedachten acht Jarn/ ob wir darinn die Bezalung nit teten der Ampmann so datzumal daselbst zu Wallerstain sein wuerdet Unnsern Vettern Graue Joachim oder sein Erben solchen Zins von seinem gepurendem tail obgemelter Stewr ye von Zwaintzigen ain Guldin uß demselben Ampt jarlich raichen/ vnnd darumben sunder Pflicht ton soll dem also zu leben/ doch hat vnns der mergenannt vnnser Vetter Graue Joachim hierinn vorgelassen vnnd gewilligt das Wir Graff Wolffgang vnnd vnnser erben nach vermelten Acht Jarn so der Zins angieng ye funf vnnd zwaintzig Guldin Zinns/ mer funfhundert oder funfzig/ mit tausend Guldin wievil und wann wir wollen/ mit sampt Verfallen Zins-Gelt derselben Sum gepuerendt ablösen muegen vnnd des allweg Macht haben sollen on all Gevärde/ wir haben vnns auch beederseit veraint vnnd mit ainander bewilligt das wir Graff Joachim, das Sloß Spielberg mit seiner Zugehorung von dem Marschalcken zu Bapenheim ab, vnnd in vnnser vnnd vnnser Erben Hand lösen vnnd ainig behalten sollen vnnd mügen on vnnsers Vettern Graue Wolffgangs vnnd seiner Erben Anspruch vnnd Irrung alles getreulich vnnd vnngevärlich/ des zu Urkunde vnnd steter Haltung obgeschribener sachen haben wir bede für vnns vnnd vnnsere Erben diser Brief zwen in gleicher laut lassen machen/ mit vnnsern anhangenden Innsigeln besigelt vnnd datzu von mehrerer sicherheit wegen gepeten die wirdigen vesten vnnd Erbern vnser Räte v. lieb getrewen Herrn Eberharden Abbte zu Neresheim/ vnnd Claußen von Stain zum Diemenstain das sie ire Innsigel doch in Irn Nachkumen vnnd erben on schaden zu den vnnsern auch gehangen haben an dise Brief der vnnser yeder tail ainen angenomen hat/ uff Sampstag nach sant Pauls Tage Conversionis nach Christi vnnsers liebenn Herrn Geburdt viertzehenhundert vnnd in drewen Neunzigisten Jaren.

N. 82.
COPIA

Uberweißung-Brieffs derer Herren Marggraffen Friederichs und Sigmunds zu Brandenburg aller ihrer von Herrn Graffen Johann zu Oettingen ehemahls erkaufften Leuthe und Güter zu Flochberg ꝛc. an die Herren Graffen Wolffgang und Joachim zu Oettingen, denen sie solche wiederum zu Handen gestellt ꝛc. dd. ☉ Reminiscere 1493.

WIr Fridrich vnd Sigmundt Gebrüdere von GOttes Genaden Marggrauen tzu Brandenburg tzu Stetin Pomern ꝛc. Hertzogen Burggrauen tzu Nürnberg vnd Fürsten zu Rugen ꝛc. verkünden mit diesem vnnserm offen versigelten Briefe allen vnnd

jglichen

jglichen vnnsern Ambtlewten, Vogten, Richtern, Burgermeystern, Reten, Burgern, Armenlewten, vnnd Innwohnern der Merckt, Dorfer, Weyler, Hofe vnnd Flecken, nemlichen im Ambt vnd Marckt Aufkirchen, Lepsingen, Möttingen, Mayhingen, Mersbrun, Appentshofen, Schopfloch, Hewberg, Rudelsteten, Vessenheim, Muttnawe, Brennhofe, Buckenhofen, Bißingen, Gelingen, Mawren, Stilnaw, Bwch, Achmardingen, Foren, Salchhofe, Turneck, Eck vnd Thanhawsen, vnnd auch sunst allen vnd iglichen vnnsern zolnern, glaitslewten vnd andern der vnnsern inn der der Grafffschafft Otingen, wie die genannt/ oder an welchen enden sie gesessen sind/ auch dem Wirdigen Herrn Johannsen Probst zu Rot. Vnnsern Grus zuuor vnd lassen euch wissen/ das wir das Sloß Flochberg/ vnd was der Wolgebornn/ vnnser Oheim Rate vnd lieber getrewer/ Johannß Graf zu Otingen teyls an der Graffschafft Otingen ererbt/ vnd vns hieuor verkauft hat/ zu der Wolgebornen vnnser lieben Oheimen Wolfgangen vnd Joachims Grauen zu Otingen, Gevetern hannden gestelt, vnd sie dartzu kumen lassen haben, alles nach laut und Innhalt der Verschrybungen zwischen vnns und Jne darüber ausgangen. darumb so weysen wir euch alle und jglich an dieselben/ Graf Wolfgangen und Graf Joachim von Otingen/ vnd ire Erben/ sagen vnd zelen auch euch dorauff für vns vnd vnnser erben ledig vnd lose/ in crafft diz Briefs/ aller vnd jeglicher Glübde/ Eyde und Pflicht/ damit ir vns vnd unnsern Erben bißhero verpflicht oder verwannt geweßt seyt/ also das ihr den genanten Graf Wolfgangen vnd Graf Joachim von Otingen/ vnd iren erben/ solch Pflicht tun/ vnd Jne nu füran damit gewarten sollet/ on allen auszug vnd behelff. Des alles zu warem vnd offen Vrkundt/ haben wir vnser gemein anhangend Insigell/ an diesen Briefe mit rechter wissn tun hencken. Der geben ist zu Onoltzbach/ am Sontag/ als man in der heiligen Kirchen singt Reminiscere. Nach Cristi vnnsers Herrn Gepurt/ viertzenhundert/ vnd im drey vnd neuntzigisten Jaren.

N. 83.

COPIA

Bewilligung-Brieffs vorgedachter beeden Herren Marggraffen zu Brandenburg, Herren Graffen Wolffgang und Joachim zu Oettingen dahin ertheilet, daß, im fall Herr Graff Johannes die Ihnen Herren Marggraffen vormahls verkauffte- und nun von Ihnen denen ermeldten beeden

t Herren

Herren Graffen überlassene Güther des Schlosses Flochberg, Vogtey zu Münchsroth, Aufkirchen und Löpsingen wieder an sich brächten, und dieselbe durch denselben oder seine Erben abermahl an Brandenburg kämen, alsdenn solche auf Gesinnen schon gedachter beeder Herren Graffen gegen Erlegung der Kauff-Summa ihnen abermahlen eingeantwortet werden sollen. dd. D. p. Reminiscere

1493.

Wir Fridrich und Sigmundt Gebrüdere von Gottes Genaden / Marggrauen zu Brandenburg zu Stettin Pommern 2c. Hertzogen Burggrauen zu Nüremberg vnd Fürsten zu Rygn. Bekennen mit diesem Briefe. das wir Uns gein den Wolgebornen / Unsern lieben Oheimen Wolfgangen vnd Joachimen / Grafen zu Otingen / bewilligt / vnd Jne mit rechter Wißen / wolbedechtlich versprochen haben / verwilligen vnd versprechen auch / für vns / vnnser Erben und nachkumen / denselben Graf Wolfgangen / vnd Graf Joachimen / Iren erben / vnd Nachkumen mit vnd in crafft ditz Briefs / so sich begebe / daß der Wolgeborn Unnser lieber Oheim / Johanns Grafe zu Ottingen / oder sein Elich menlich leybserben / vber kurtz oder lanckh / das Sloß Flochberg / die Vogtey des Closters Münchrot / Aufkirchen Lepsingen / vnd anders / das er vns hievor kauffs zugestelt / so vil er Uns deßelben / eingeben / vnd wir ytzo den obgenanden Unsern Oheimen Graf Wolfgangen vnd Graf Joachimen / vff Vertrag vnd Verschreybungen / zwischen Uns / vnd in deßalben ausgangen / vbergeben haben / widerumb an sich prächten nach Jnhalt der Verschreybungen / zwischen Uns vnd dem genannten Graf Johannsen begriffen / vnd dieselben eingeben Sloß / vnd Stuckh / darnach widerumb durch Kauff / Verpfandung oder Versatzung / nach besag obuermelter Verschreybungen / an Uns oder Unnser erben kämen / das wir Unnser erben oder nachkumen alsdann das vermelt Sloß Flochberg / mit sampt den andern Flecken / Stucken / Nutzungen / Herrlichkeyten / Oberkeyten / vnd Gerechtigkeiten / so uiel wir uff den kawff / obgemeldt / den wir von Graf Johannsen getan / des ingehabt / vnd yetze den obgenanten Graf Wolffgangen / vnd Graf Joachimen von Ottingen obberürter maß vbergeben haben / denselben ytzgenannten Graf Wolffgangen vnd Graf Joachimen / von Otingen / iren erben oder nachkumen zu iren gesynnen widerumb einantworten vnd volgen laßen sollen vnd wollen, umb die achtzehentausend, vnd achthundert Gulden, guter Reinischer Landswerung, also / doch das vbergeben des Sloß / auch der andern vormelten Flecken und Stuckhen Jne vmb Betzalung der obbenanten Summ / vns unnsern Erben oder nachkumen / dagegen zutun / eins mit dem andern tzuget. Darüber sollen und wollen wir / vnser Erben oder nachkummen / den mergenannten Graff Wolffgangen / und Graff Joachimen / Iren erben

oder

oder nachkumen / das noch ichtz davon nicht vorhalten / noch dawider ichts behelffen oder gebrauchen / das hieran Ihne Irrunge / Verhinderung oder schaden / bringen mocht / alles on Aufzuge / Behelff / und sunder geverde. Dagegen sich auch die megenannten Graff Wolffgang v. Graff Joachim von Ottingen für sich ire erben v. nachkumen / gein uns unsern erben v. nachkumen in besunderem Briefe verschriben u. verpflicht habē. Ob sie daßelb alles / oder einigs Stugckh dauon hinfüro verkauffen / versetzen / oder verpfenden wolten / das Uns / Unsern Erben v. nachkumen / dasselb vor m. niglich angepoten / und zugestelt werden soll / nach cierlicher Innhalt derselben irer verpflicht und verschreybung / dem soll so es solchen Fall begriff / auch auffrichtiglich nachgegangen werden. Zu urkundt haben wir genannt Marggraff Fridrich und Marggraff Sigmund für uns unnser erben und nachkumen / unnser gemain Fürstenlich Insigel an diesen Brif / mit rechter Wyßen tun hencken. Der geben ist zu Onoltzbach / am Montag nach dem Suntag Reminiscere in der Vasten. Nach cristi gepurt viertzenhundert und im drey und neuntzigisten Jaren.

N. 84.
EXTRACTUS
Römischen Königs Maximiliani Vertrags zwischen Graffen Wolffgangen und Johann Gebrüdern, Graffen zu Oettingen, die alienation und Wieder-Einlösung Graf Johannsens ererbten Landts-Antheils betreffend, aufgerichtet Anno 1494.

Wir Maximilian von GOttes Gnaden Römischer König ꝛc. Bekennen / und thun kund öffentlich mit diesem Brieff; Als sich zwischen den Edlen / unsern und des Reichs lieben getreuen Wolffgangen an einem / und Johannsen Gebrüdern / Graven zu Ottingen / anders Theils / Irrung und Zwitracht gehalten / nemlich daß derselbe Grave Johanns willens gewest ist / seinen Erblichen theil und Gerechtigkeit der Graffschafft Oettingen / von Weyl. Grave Ludwigen ihrem Vater herrührende in fremd Händ zu wenden: Dieweil er den vormahls dem genannten seinem Bruder Grave Wolffgangen in Krafft ihrer Erbeinigung kauffen zu geben angebotten / und ihme derselb die Bezahlung in gebührlicher Zeit nit getan hat / haben wir als Römischer König und Lehens-Herr der Graffschafft Oettingen, dem das zu thuen gebühret, gnädiglich darein gesehen, und damit dieselbe Graffschafft nit zertrennt werde, zwischen ihnen beeden diese Abred und thäding fürgenommen und beschlossen / daß der obberürt Kauff / dieweil der durch den gemelten Grave Wolffgangen zugeschrieben / angenommen / und er an der Bezahlung verhindert worden ist / bey Kräfften bleiben / und derselbe Grave Johanns dem vorgenanten seinem Bruder Grave Wolffgangen seinen angezeigten Erblichen Theil und Gerechtigkeit

mit aller Zugehörde / wie der in ihrer Erbeinigung begriffen ist / folgen laßen solle. Da entgegen soll Grave Wolffgang demselben Grave Johannsen Sechzehentausend Gulden Rheinisch . . . ausrichten / und bezahlen 2c.

N. 85.

EXTRACTUS

Revers-Brieffs wegen Wemdingen und Laub, so Graff Wilhelm von Oettingen seinem Bruder Graffen Ulrich verkaufft am Samstag vor Oculi Anno 1461.

WIr Ulrich Graffe zu Oettingen, bekennen offentlichen mit dem Briefe vor meniglichen, als wir von dem Wohlgebohrenen Wilhelmen Graffen zu Oettingen Unserm lieben Bruder eines steten ewigen Kauffs erkaufft haben Wembdingen die Stadt mit Leuten und Güttern, und darzu das Dorff Laub mit andern Gülten Nutzen und Zugehörung um 16000. fl. Rheinisch währl. nach Innhalt eines Kauff-Briefs und versigelten Registers Unß damit und darum übergeben; Also haben wir den obgenannten Unsern lieben Bruder Graffe Wilhelmen und allen seinen Erben die besondere Freundschafft gethan / und ist auch ein solches in den gemelten Kauff verdingt worden / mit Wortten / ob das wäre, daß wir von Todts wegen abgiengen, und eheliche Mannliche Leibs-Erben hinter Uns nicht verließen, daß dann die obgenant Stadt Wembdingen, das Dorff Laub mit Leuthen, Güttern, Gülten, Zinnßen, Renten, Ungelten, Zöllen und allen dem, das wir jetzo damit haben erkaufft, nach Weißung des Kauff-Brieffs und versigelten Registers, den obgenant Unsern lieben Bruder und seinen Erben lediglichen ohne alle Loosung, Wiederkauff und Geld, wieder zu ihren Händen und Gewalt gefallen und werden soll, oder wie wir den Wolgebohrnen / Unsern lieben Vettern Luedwigen Graffen zu Oettingen / Unsers Bruders Grafe Johannsen seeligen Sohne ein auf dem Schloß Wallerstein mit seiner Zugehörung gegeben und überlaßen haben; Also soll auch Unserem Brueder Graffe Wilhelmen und seinen Erben der Widerfall auf Wembdingen auch behalten und gegeben seyn 2c.

N. 86.

N. 86.

EXTRACTUS

Transactionis aufgerichtet zwischen Herrn Graffen Wolffgang von Oettingen-Wallerstein, und Herrn Graffen Nottger Wilhelm von Oettingen - Baldern Anno 1683.

1 do Weilen Seiner Hoch-Gräfflichen Gnaden bekannt / daß zu völliger Abstattung einer so großen Summa der prætendirenden Fructuum perceptorum & percipiendorum die erst berührte Herrn Graff Ernsts des jüngern Linie cedirte / und deroselben über ihre Wallersteinische Terz per immissionem Cæsaream allbereit eingeraumte Güter weit nicht erklecklich / so wollen Ihro Hoch-Gräffliche Gnaden / um sich desto besser und sicherer aller Verantwortung gegen GOtt und der Welt zu entladen / da es sich nach Gottes Willen ergeben solte / daß sie / oder dero aus ihnen stammende Gräfflich-Männliche Linea ohne männliche Leibs-Erben / über kurtz oder lang absterben solten / (so aber Gott gnädiglich lang verhüten wolle) daß alle ihre der Graffschafft liegende, dermalen besizende, und der Zeit noch weiter auf sie stammende, und Ihrer Hoch-Gräfflichen Gnaden zufallende Güter, so viel deren nach derenselben und ihren mannlichen Erben tödtlichen Abgangen seyn / und sie verlaßen werden / welche zumalen contra Pacta Familiæ, weder zu Nachtheil dieses Vergleichs künfftighin weiter zu versetzen / zu beschweren / oder gar zu alieniren / ohne der Ernestinischen jüngern Lineæ Consens, sein Herrn Graff Nottgern Wilhelms Hoch-Gräffliche Gnaden / oder dero Männliche Erben zu einiger Zeit nit Macht haben sollen / jedoch mit dem Vorbehalt / daß gleichwohl die Wittum- und aliment-Gelder / so etwan Wittib oder Töchter bey so ohnverhoffenden Abgang vorhanden seyn würden / so lang die Wittiben und Töchter im Leben / und respective ihren Wittib und ledigen Standt nit ändern / oder ihre Ausfertigung nit erlangt haben / neben der Ausfertigung der Erb-Einigung gemeß davon forderist erstattet werden / der Ernestinischen jüngern Linie in solutum und weiter Satisfaction zugehen und verbleiben solle, als die gegen Ihre Hoch-Gräffliche Gnaden Herrn Graffen Nottger Wilhelm aus Freundschafft und Freundvetterlicher Affection, auch Ihro zu besonderer Consolation mit ihrer rechtmäßigen Forderung / biß auf solchen Fall in Ruhe zu stehen sich erbotten / auch über dis / wie hernach zu sehen / zu dero mehreren Erkanntnus gegen sie ferner sich Freundvetterlich erzeigt haben.

NOTA.

Dieser Anno 1683. getroffene Vertrag ist in der

zwischen denen 3. Gräfflich-Oettingen-Wallersteini-schen Linien Authoritate Cæsarea durch eine Kayserliche Commission gemachten Lands-Abtheilung his verbis angezogen:

// Gleichwie nun

// Zum Siebenden / nunmehr offtgemelte diese Catholische Reichs-
// Graffschafft verglichener maßen in 3. drittel dividirt / und jede
// davon participirende Linie ihren von der Kayßerlichen Commission
// zugeeigneten Antheil/in so weit derselbe ratione der Hohen-Bal-
// derischen Linie, durch den Vertrag de Anno 1683. nit geändert/
// selbsten zu administriren hat ꝛc.

und von Kayserlicher Mayestät selbst Anno 1697. aller-gnädigst mit confirmirt worden.

N. 87.
EXTRACTUS
Graff Joachims von Oettingen Anno 1491. auf-gerichteten Testamenti.

Hürter ist unser letzter Will / Geschäfft und Ordnung / ob wir nach unserm Abgang ehlicher mannlicher Leibes-Erben nit verliessen / nachdem Uns dann der Wohlgeborn / Wolffgang / Graffe zu Oettingen / Unser freundlicher lieber Vetter / vor allen andern unsern Freunden und Verwandten / in Unßerm grossen schwehren Anliegen unser Graffschafft Nahmen und Stammen hochberürende / zu Handhabung derselben unser Graffschafft / sonder Lieb / Treu / Beystand / Dienst / Freundschafft und Vetterlichen Willen mit allem Fleiß bewiesen hat / täglichen thut / und künfftiglichen wol thun mag / das ihme / oder so er nit / ferner sein ehelichen mannlichen Leibes-Erben / als unsern rechten Erben / und niemand andern / nach berierten unserm Abgang / frey lediglichen anfallen / zusteen / folgen werden / und ohne all meniglichs Irrung / Eintrag und Hindernuß rueweiglich bleiben soll / all und jeglich unser verlassen Graffschafft, Herrschafft, Stett, Schloß, Dörffer, Weiler, Höffen, Lehen und Eigen, Regalien, Zöll, Glait, Wildpannen, Leuth, Zinnß, Gült und Gut, liegende und fahrende, ob- und unter Erden, besuchts und unbesuchts, wo das alles gelegen ist / wie es Nahmen hat / oder genannt werden mag / sammentlich und unverscheidentlich / gar nichtzit ausgenommen / gesunder noch hindan gesetzt / in kein Weege / damit sollen und mögen sie alsdann handlen / thuen / und laßen / als mit andern ihren Graffschafften, Herr-

schafften,

schafften, Eigenthumen, Lehen, Leuthen, Gülten, und Güttern, on all meniglichs Irrung und Ansprach ꝛc.

N. 88.
EXTRACTUS
Graff Wolffgangs von Oettingen Anno 1491. aufgerichteten Testamenti

Fürter ist unser letzter Will / Geschäfft vnnd Ordnung / ob wir nach Unserm Abgang Ehelicher Mannlicher Leibs-Erben nit verließen / nachdem vns dan der Wolgeborn Joachim Grave zu Oeting / unser fraindtlicher lieber Vetter / vor allen andern Unsern Freunden / vnd Verwanten / in Unsern großen schweren Anliegen / Unser Graveschafft Namen und Stammen / hochberüerende / zu Handhabung derselben unser Graueschafft / sunder Lieb / Treu / Beistandt / Dienst / Freundschafft / und Vetterlichen Willen / mit allem Fleiß bewißen hat / täglich thuet / vnnd künfftigelich wol thon mag / das im oder so er nit entwere / sein Ehelichen mannlichen Leibes-Erben / als unsern rechten Erben / und niemand andern nach berüertem Unserm Abgang / frey lediglichen anfallen / zusteen / volgen werden / vnnd ohn allermenigelichs Irrung eintrag vnd Hinternuß / rhewiglich bleiben soll / all und jeglich vnser verlaßen Graueschafft, Herrschafft, Stett, Schloß, Dörffer, Weyler, Houe, Lehen und aigen, Regalien, Zoll, Glait, Wildpan, Leut, Zins, Gült, und Guet, liegendts und varends, ob vnd vnter Erden / besuechts und unbesuchts / wo das alles gelegen ist / wie es Nahmen hat / oder genennt werden mag / sammentlich vnd vnverschaidenlich / gar nichts vsgenommen / gesondert noch hindan gesetzt / in khain Wege / damit sollen und mögen sie alsdann handlen / thon / vnd laßen / als mit andern ihren Graueschafften, Herrschafften, aigenthumben, Lehen, Leutten, Gülten, und Güttern ꝛc. on allermenigelichs Irrung vnd Ansprach ꝛc.

N. 89.
EXTRACTUS
Graff Carl Wolffgangs von Oettingen Anno 1543. aufgerichteten Testamenti.

Und dann die Einsatzung des Erben ain recht wesennlich principal Stuck eines jeden Testaments oder Geschäffts ist vnnd haißt / setzen und benennen Wir den Wolgebornenn unsern freundlichen lieben Bruder Graue Ludwigen zu Otingen den ältern / oder ob er vor vns mit Todt abgeen / vnd wir kain Eelichen

Eelichen männlichen Erben verlaßen würden / alle seine Sön / die er in Eelichen Standt erzeugt hat / oder fürohin vberkommen vnd erzeugen wirdet / zu vnnserm rechten anfelgen Erben ein / vnd wöllen Sy all und jeden besonder zu Erben instituirt haben / als ob sy all mit bestimpten Wortten durch uns angezaigt wern / doch das Sy sampt und sonder gegenwertiger vnserer Christenlichen Ordnung / Disposition, vnd nachvolgenden vnnsern Legaten / Geschencken / vnd Vermechtnussen ain entliche bestendige Vollzwöung thun / welche oder welcher aber das, an ain oder mer Puncten oder Articuln, waigern, vnd nit thun wollten oder würden, die sollen wie oblaut von aller vnserer Erbschafft, Erbschutz, Ampten, Schlossen, Marckten, Pfandtschafften, Flecken, Nutzungen, Vnterthanen, Einkommen, Gefellen, haben vnd Güetern, liegenden, vnd farenden, gegenwertigen vnd künfftigen, gentzlich ausgeschlossen sein, vnd dieselben ir angebürend tayle den andern vnsern gehorsamen danckparn Erben verfolgen zuwachßen vnd pleiben ꝛc.

N. 90.
EXTRACTUS
Graf Martins zu Oettingen 1549. aufgerichteten Testamenti.

So haben Wir demnach hiemit und durch diese unsere ernst- und endliche Verordnung / Geschäfft / Willen und Meynung / zu unserm rechten ainigen und unzweiffenlichen Erben, in allen und jeden unsern liegenden und fahrenden Haaben und Gütern, es sey an Lehen, oder aigen, Schlössern, Bevestigungen, Städten, Märckten, Dörfern, Weylern, Höfen, Weyern, Höltzern, Zöllen, Glaiten, und was wir dieser Zeit an der Grafschafft Ottingen Regalien und andern inhaben, und noch künfftiglich überkommen mögten, ob- und unter Erden samt allen derselben hohen und niedern Oberkeiten / Gerichten / Zwingen / Pännen / Rechten und Gerechtigkeiten / desgleichen alle fahrende Haab / Baarschafft / an Gold / Geld / Schulden / Silber Geschirr / Haußrath / Geschütz / Artolerey / und allen andern / besuchten und unbesuchten / nichts ausgenommen / instituirt, geordnet, eingesetzt und gemacht in bester Form Rechtens, die Wolgeborne, unsern lieben Tochter-Mann Friderichen, Graffen zu Oettingen, auch unsere liebe Tochter Euphrosinam, gebohrne Gräffin zu Oettingen, sein

sein Ehegemahl und unser liebes Enigklein Wilhelmen, auch Graffen zu Oettingen / aus ihnen beeden geborn / alle drey sammentlich und sonderlich / dergestalt / so wann der Allmechtig Gott über Uns gebieten / und aus diesem Zeitlichen erfordern würdet / welches Er nach seinem Göttlichen Willen gnediglich zuverordnen hat / daß dann solch all und jeglich unser verlaßen / Haab und Güeter / uf gemelte unsere freundliche liebe Tochter / Tochtermann und Enigklein / obemelt samentlich und sonderlich / welches unter ihnen dreyen derselben Zeit im Leben seyn würdet / wie wir das alles bißher ingehabt / und beseßen haben / von Stund an / nach dero tödlichen Abgang / als rechte Erben haimgefallen / und in völlige Possession kommen seyn / sie sich auch derselben Haab und Güter würcklich und wesentlich unterziehen sollen ꝛc.

N. 91.
EXTRACTUS
Kayserlicher Mayestät Caroli V. an Graff Wolffgang, und Friederich, Gebrüdere, Graffen von Oettingen ertheilten Ubergabs-Brieffs, Dero Herrn Vatters, Graff Ludwigs des jüngern Vatter und Sohns beseßen und confiscirten Landts-Antheil betreffend de Anno 1548.

Wir Carl der Fünfft / von GOttes Gnaden Römischer Kayser ꝛc. ꝛc. Bekennen / als in nechst verschiner Schmalkaldischen Kriegs-Empörung / Graue Ludwig der Elter / und Graue Ludwig der jünger beede von Oeting ꝛc. sich unsern damahlen ungehorsamen u. Rebellen Stenden des Schmalkaldischen Pundts anhenig gemacht u. denselben mit ihren Rüstungen zugezogen / u. in eigner Persohn gegen uns gedient und brauchen laßen / und derhalben in die Peen und Straff in Unser Acht-Erklärung / der Zeit gegen Hertzog Johanns Friderichen von Sachßen und Landgraue Philippsen von Heßen bestimpt mit der That gefallen / auch Crimen læsæ *Majestatis* begangen / und ir Leyb / Haab und Gütter gegen Uns verwirckt / wie solchs offentlich und am Tag und keiner fernern Erklärung vonnötten / darauf wir auch iren Theil an der Graueschafft Oeting, so sy beseßen, als Unser confiscirt und heimgefallen Gutt, zu Unsern Handen einziehen laßen, und aber volgends aus etlichen Ursachen Uns darzu bewegend / und fürnemlich zu Erzaigung Unser Keyserlichen Gütte und Miltigkeit / und dann aus sonderer gnädiger Naygung / so wir den Wolgebornen Unsern und des Reichs lieben getrewen / Wolffgangen und Friedrichen / Graffen zu Oeting / und iren andern Geprüdern und Geschwistern tragen / inen solchen thail der Graueschafft Oeting / uf etliche Condition und Maaß / wiederumb zuzustellen / gnediglich bewilligt / innmaßen wie nachfolgt: Erstlich soll

gemel-

gemelten Grauen Ludwigen dem Eltern / und Ludwigen dem jüngern von dem Thail der Graueschafft Oeting / und aller anderer Gütter / so sy vormals beseßen / und Wir umb obverrierter irer offenbaren Rebellion halben zu Unsern Handen einziehen lassen / nunhin füran nichts gevolgt / sondern alles (unangesehen / daß es Uns als Römischen Keyser uß angeregten Ursachen confiscirt und heimgefallen) uff gemelte jungen Grauen Wolffgangen und Friderichen / auch Wilhelmen / Lotten / und Carl den jüngern / alle Graven zu Oeting ire Geprüder und auf ihre Geschwistern / so noch unverändert / oder irs Heyrats-Guts noch nit verniegt sein / nach folgender Gestalt verwend werden / nemlich und zum Ersten soll Graue Fridrich alle Nutzung, so in Zeit seiner Verwaltung biß auf diese beschehene Begnadigung / es sey an Schatzung / oder andern ordinari, oder extra ordinari Gefellen / verfallen / einpracht / und noch ausstendig / und darzu das Hauß zu Oeting / samt dem Bauhoffe und was darzu gehört / mit der Oberkeit des halben thails der Stadt Oeting / und der zweyer Dörffer Munning und Ehing / als Empfahung der Pflicht / Gepotten / Verpotten / Frevelpuesen / Schatzung / Atzungen / Fronen-Diensten / Nachsteuern / Handlohnen / Menner- und Weyber Todtfellen / Feßgelt / Stettgeld / oder Jarmärckt / und sonst Kauffung der Burger Recht / Strafgeldt / und was demselben anhengig ist / sampt dem Schutz über das teutsche Hauß daselbst / so viel Graue Ludwig der Elter deßen beseßen / genoßen / und ime von Rechtswegen gepürt hat / ohne ainige Vergleichung frey lediglich zu voraus gefolgt werden, und er dargegen die Zinnß und Gülten / so zuvor / und ehe er in solche Verwaltung kommen / auff der Herrschafft verschrieben gewesen / bezalen / aber die andern Gefell und Nutzungen obgemelter Stadt Oeting / und der zwey Dörffer / samt darein gehörenden Zehenden / Ungelt und alles anders (außerhalb der Oberkait und vorgemelter Stücke) sollen in die hernach gemelte Vergleichung der Thailung gerechnet / und das Regiment baider Graue / Ludwig des Eltern und des jüngern Herrschafften und Gütter / so Uns wie vorsteth verfallen / und als unser confisciret Gutt eingezogen / bey Graue Wolffgangen und ehgenannten Graue Friedrichen Gepriedern gelaßen werden / also und dergestalt / daß dieselben Grave Wolff / und Graf Friderich / ihre andere Brieder und Schwestern vorgemelt / daraus nachfolgender Weiß underhalten / und nemlich Graue Wolffgang das Ampt Alerheim mit deßelben zugehörigen Dörffern / und Graue Friderichen all andere Einkommen zu Oetting sampt den zway darzu gehörenden Dörffern / über das / so ime von wegen des Voraus ohne was zuständig / desgleichen das Ampt Sammenheim / das Schloß Flochberg / den Marckt Offingen / den Schutz zu Kirchheim / die Gefell zu Wembding / und alle andere Gefell und Nutzungen / so außerhalb des Amts Alerheim gelegen / empfahen / regieeren / verwalten / und sollen die gemelten zween Grauen / Wolffgang und Friderich / für sy und ire andere Geschwisteren / zu Ablegung zum thail Unsers Kriegs-Costen und achtausend

tausend Gulden / nemlich ir jeder vier tausend / in Unser und des Reichs-Stadt Speyer / uff unsere Quittung / so inen dargegen zugestellt werden soll / bezalen / und inen und ir jedem hiemit zugelaßen seyn / uff seinen Thail / so viel inne darzu vonnöten / uff Verzünßung uffzunehmen / und mit der Zeit wieder abzulosen / aber in den alten Zinßen und Schulden / soll ir jeder den halben Thail entrichten / auch andere ihre Brieder / nach herkommen der Graueschafft Oeting / zugleich underhalten / und ihnen jederzeit nach Gelegenheit und Gstalt der Sachen / auch Herkommen der Graueschafft / wie vorgemelt / geben / doch in allweg die Regierung bey den beyden obgenannten Gepriedern pleyben; Desgleichen sollen sy ire Schwestern fürsehen / und der Gepür (doch nit über der Graueschafft Ordnung) auszusteuren schuldig seyn / und was überentzig ist / ain jeder zu Erledigung seines Thails der Graueschafft Beschwerden anlegen / ob auch ainiger Thail in dem Einnehmen oder Ausgeben obgedachter Mundschwerung mehr oder minder / dann der ander hätte / des sollen sie sich freuntlich und Briederlich mit ainander vergleichen / und je ain Thail dem andern / was billig ist / nachtragen.

Wir haben auch insonderheit verordnet, im Fall daß der Wohlgeborn unser und des Reichs lieber getreuer, Karl Wolffgang, Grave zu Oetting ꝛc. ain Testament, letzten Willen, oder andere Ordnung, wie die Nahmen haben möcht, aufrichten, und darinnen Graue Wolffgangen, Graue Friderichen, oder irer beeder Erben, etwas an demjenigen, so inen von sein Graue Karl Wolffgangs Erbschafft ab intestato zustehen solte, abprechen wurde das alsdann inen oder iren Erben solches zum Voraus an obgenannten irs Vatters und Bruders Graue Ludwigs von Oetting Thail erstattet, die auch solchs also innen halten sollen / ungehindert irer Brieder / Schwestern / und Mennlichs von irtwegen. So sich auch diser obgeschribener oder anderer Sachen halben zwischen inen iren Briedern und Schwestern / oder etlichen aus inen wer die weren, Irrungen zutrüegen / deren sie sich zwischen inen selbs nit vergleichen möchten / so soll Uns jederzeit vorbehalten seyn / solche Irrungen selbs / oder durch andere an den Orten / dahin wir die Weysen werden / zu entscheiden.

N. 92.

EXTRACTUS

Kaysers Caroli V. Confirmation Vertrags zwischen denen Graffen Wolffgang, Wilhelm, Carl Ludwigen, und

Lothen, Gebrüdern, und Graffen von Oettingen eines, und deren Bruder Graffen Friderich andern theils. Act. Augspurg den 23. Aug. 1550.

Wir Karl 2c. Bekennen offentlich mit diesem Brieve / und thun kund allermenigklichen; Als sich zwischen den Wolgebornen / Unser und des Reichs lieben getreuen Wolffgangen / Wilhelmen Carl Ludwigen / und Lotten an einem- und Friderichen anders theils allen Graven zu Oeting / Gebrüder / Brüderliche Spän und Irrungen gehalten / von wegen Theilung gemelter Graveschafft / und derselbigen zugehörigen Stück und Gütter / und wir dann beeden Theilen zu Gnaden und gutem zu gütlicher Verhör und Hinlegung solcher Brüderlichen Spän und Irrungen / die Ersame Gelerte / Unsere Hoffräth und des Reichs lieben getrewen Hainrich Haßen von Lauffen / Præsidenten / Unsers Fürstenthums Lützenburg / und Georg Simund Seld / Lehrer der Recht / verordnet / die Partheyen in Unserm Nahmen für sich zu bescheiden / in der Güte zuverhören / und allen Fleiß fürzuwenden / sie gütlich mit einander zuvereinigen und zuvertragen / vor welchen Unsern Räthen die gemelten Partheyen also erschienen sind / und hat gedachter Grave Wolffgang für sich und gemelter seiner Brüder wegen Erstlich fürbringen laßen / wiewohl die gantze Graveschafft Oetingen / mit iren Schloßern / Stetten / Dörffern / Höfen / Weylern / Wälden / Felden / und allen Obrigkeiten / Herrlichkeiten / Rechten / Gerechtigkeiten / Nutzungen / und Gefällen des Heyligen Reichs / und zum theil anderer Fürsten und Herren Aigenthum / und ihr der Graven gemeine Lehen / und unter sie / oder ihre vor Eltern vertheilt worden; Auch sie die Graven zu Oettingen / ein gelobte und geschworne Ainung under ihnen haben / daß kein Grave von Oettingen von Landen und Leuthen / über 2000. fl. vertestiren / oder sonst verendern mögen / und da die Graven von Oettingen daßelbig allwegen wieder zu lösen haben sollen: Und aber der Wolgeborn Martin Grave zu Oetingen vergangener Zeit ohne ehelich mannlich Leibs-Erben von dem Licht dieser Welt geschieden / also daß gedachter Grave Martins Theil / dieweil ihr Vatter dieser Zeit noch in Unserer Majestät Ungnaden / uff sie die Brüder gemeinlich gefallen / ihnen auch also in Krafft der Erbainigung / auch gemeiner Lehen-Recht / durch ainig Testament nicht sollen noch mögen entzogen werden / so hab doch ihr Bruder Grave Friderich sich deßelbigen Grave Martins Theil / der Erbeinigung / die er noch zur Zeit (über das keiner zu keiner Regierung / er hab dann dieselbige zuvor geschworen gelaßen werden soll) weder gelobt noch geschworen / auch also wieder die Lehen herkommen / die uffgericht Ainung und die geschribene Recht allein unterzogen / so sey ihr gantz unterthänigst Bitt / gedachten Graff Friderichen in der Gütte zu weisen / ihnen den Gebrüdern ihren gebührenden Theil an Graff Martins Theil mit uffgehabener Nutzung zuzustellen und einzuraumen.

Dagegen Grave Friderich die Klage inmaßen fürgebracht / sonder angezaigt: Obwohl die dignitæt der Graff=

Grafffchafft, famt der hohen Obrigkeit, das Land Ge-
richt, Bann über das Blut, oder etlich andere mehr ge-
ringere Stuck von uns und dem Heyligen Reich, das an-
der Grave Martins Theil, alles fein recht Eigenthum ge-
wesen, und etwan viel Schlößer, Aempter, Dörffer,
und Höfe zu der Grafffchafft Oettingen erkaufft, und zum
Theil wiederum davon verkaufft, oder sonst zur Ehesteuer,
oder in ander Weeg darvon hingegeben, daraus wohl ab-
zunehmen, daß sy nit Lehen wären, zu dem gestünde er nit,
daß die Erb-Einigung vermöchte / daß ein Grave von Oettingen /
den andern desselbigen Stammens nit über zweytausend Guldin ver-
machen möcht / dann die Wort der Erb-Einigung lautend also:
Daß keiner niemand andern Mannen oder Frauen, Geist-
lich oder Weltlich Persohnen, wie die genannt, die nit die-
ses Namens und Stammens von Oettingen sind, von kei-
nerley Sache wegen über zweytausend Guldin vermachen soll,
dieweil dann Grave Martin ausgescheiden der Religion ihme Grave
Friderichen / samt seiner Gemahel und Sohne / als Grafen und
Gräfin des Stammens Oettingen / vermög und Innhalt seines uff-
gerichten Testaments zu Erben gesetzt / er auch die Einung zu sweren
nie gewegert / es were ihme auch darzu nie verkündt worden / deshal-
ben an ihme kein Mangel erschienen / darum habe ihm im Nahmen
sein und sonsten wie vorgemelt / billig gebührt / sich deswegen Gra-
ve Martin Theils zu underziehen / deshalben wolle er sich ver-
hoffen, es solte Grave Wolff und deßelbigen Brüder, billig
von ihrer Forderung abgewiesen werden. Aber daneben so
bracht er Klagsweise für, wiewohl Wir ihme seines Vatters /
auch weyl. Carl Wolffgangs / auch Graven zu Oettingen seines lie-
ben Vettern seeligen Theil an der Graveschafft Oettingen / in nechst-
vergangener Kriegs-Handlung / oder Empörung eingenommen / und
folgendts ihme Grafen Friderichen zu verwalten zugestellt auch dar-
nach ein Ordnung / wie es mit seines lieben Vatters Theil / und was
er der Endts zu Voraus haben / auch wie es mit gedacht Grave Carl
Wolffgangs Theil / nach deßelbigen Absterben gehalten werden solt /
Maß und Ordnung gegeben / die gleichwohl er mit beschwerdem Ge-
müth angenommen / und nichts liebers / dann daß derselbig / und
sein Bruder Grave Ludwig widerum unser Genad erlangen / und
zu deren Regierung und Erbschafft kommen hetten mögen / gesehen /
auch darum gebeten / aber nichts erlangen können / so hab er ange-
regte Unsere Recess damit die Theil an der Grafffchafft nit irgend in
ander Händ kommen / neben gedachtem Graffe Wolffgangen seinem
Bruder unterthäniglich bewilligt: Aber solches unangesehen / so un-
terstehe sich gedachter Grave Wolffgang / samt sonst seinen Brüdern

vorgenannt/ ihme allerhand Einträge in dieselb unser ihnen allen beschehenen Begnadigung zu thun; Haben auch darauf ihme die verfallene Zins zu Wembdingen vor vier Jahren eingenommen/ etlich viel Frucht/ so uff den Kästen/ oder sonst noch ausständig gewesen/ gleicherweiß zu ihren Nutz gebraucht/ etlich vielmehr Zinß und Schulden/ dann ihme zu bezahlen gebürt/ zu Fürkommung der Graveschafft ferner mercklichen Schaden entrichten/ und darzu nach Grave Carl Wolffgangs Absterben/ zu Erhaltung deßelbigen Theils/ und damit nit sie alle die Graven zu Oettingen/ um nit Bezahlung willen der noch ausständigen Summa, so Wir Graffe Carl Wolffgang uffgelegt/ wie es dann schon vor Augen gewesen/ um den gantzen Grave Carl Wolffgangs Theil kommen/ sechs tausend Guldin zu fünffzehen Batzen also paar aus seinem aignen Gelt erlegen müßen/ neben andern Costen/ Schäden/ Interessen/ so er deswegen erlitten/ welches sich auff ein merckliche Summa lieff. Aber deßelbigen alles unbedacht/ so hätte sich Gräffe Wolffgang im Namen sein/ und deren Brüder obgenannt/ solchen Graven Carl Wolffgangen Theil underzogen/ Stadthalter und Amptleuth gesetzt/ auch etlichen Prælaten und andern gebotten/ niemands dann ihme zu gehorsamen/ und die Unterthanen so von wegen ihrer Rebellion von ihme Grave Friderichen verjagt worden/ unter sich angenommen. Deshalben wäre sein Begehren, seinen Bruder Grave Wolffgangen und die andern dahin zu weißen/ daß sy ihme Grave Friderichen an unser Begnadigung u. Recess ungehindert ließen/ die uffgehaben Zinnß zu Wembdingen/ und den Rest und Ausstandt/ die er uns bis uff die Begnadigung bezalen müßen/ auch die Zinns/ so er über sein Gebühr entricht/ samt den Sechstausend dargeliehenen Guldin/ und darauff geloffenen Interesse ihm bezalen/ und ihm an Grave Carl Wolffgangs Verlaß zu seiner Gebühr kommen lassen; hinwieder aber Grave Wolffgang im Nahmen sein und seiner Brüder fürbracht, daß sie selbst nichts liebers/ dann daß ihr Herr Vatter wieder zu Gnaden/ und zu seinem Theil der Graveschafft Oettingen kommen möcht/ gesehen. Dieweil aber dasselb zu dieser Zeit nit Statt haben wolt/ so lassen sie auch bey unser Begnadigung/ deren sie sich/ damit es bey dem Geschlecht blieben/ unterthänigst bedancken/ bestunden aber sonst Grave Friderichs Fürbringen/ inmaßen das geschehen nit/ erholten ihr eingebrachte Klage und Forderung/ mit Anzaig/ daß sie verhofften/ wir würden Gelegenheit der Sach bedencken/ den Voraus etwas mildern/ und sy die Gebrüder alle in Graff Martins Ludwigs und und Carl Wolffgangs theil zugleich kommen: Wo aber das für schwerlich geachtet/ so waren sy urbietig Grave Friederichen sein Gebür an Grave Carl Wolffgangs Theil auch folgen zu laßen/ doch daß des dargeliehenen Gelds und aufgehabner Nutzung halben ein mitleidentlich Einsehen gehabt/ oder aber/ daß wir die Sachen dahin richten würden/ daß über den Voraus ihnen den andern Gebrüdern und Schwestern ihres Vatters und Bruders Grave

Grave Ludwigen und Graffe Carl Wolffgangs Theil / damit sie sich auch hetten zu erhalten / allein bleiben möcht.

Auf solches und alles weiters Fürbringen, und unvonnöten hie zu melden, die gedachten Unsere Räth zwischen den Partheyen Handlungen gepflogen, und letztlich sie mit ihrem guten Vorwißen, Willen und Gehell, weiter verderblichen Schaden und Zerrüttung der gantzen Graveschafft Oettingen damit zu fürkommen, in der Güte verglichen und vertragen, wie hernach folgt:

Nemlich und zum Ersten / daß Grave Wolffgang / als der Elter / die Regalien / wie von Alters Herkommen / zu empfahen / und so ferr und lang er in der Graveschafft Oettingen sein Haußhebliche Wohnung hett / die Lehen gemelter Graveschafft vermög der Erbeinigung zu verleyhen / aber die gemeine Gefell / so man auf dem Tisch theylt / ihnen gemein / wie solches bey der Graveschafft Oettingen Herkommen ist / bleiben / und unter sie alle verthailt werden / aber die Reichs Steuren bis auf weitere Vergleichung von jedem Theil zum halben; Im Fall daß sie / oder iren einer des nit zufrieden weren / so soll dieselbig Irrthum vermög der Erbeinigung ausgetragen und erörtert werden / und sonst Grave Friderich, sampt seinem Gemahl Ephrosyna geborne Grävin zu Oettingen, bey weyland Grave Martins Theil der Graveschafft und allen deßelbigen Verlaß, wie es Grave Martin bey Zeit seines Lebens beseßen, und Grave Friderich solchs uff diesen Tag in Handen hat, oder in künfftiger Zeit durch Erbschafft freyer oder milder Ubergab, oder in ander Weeg zustehen mögen, es sey Lehen oder Aigen, liegends oder fahrendts, für sich und seine natürliche Erben des Stammens Oettingen bleiben, desgleichen den halben Theil in der Stadt Oettingen / samt dem Schloß und Bawhoff daselbsten / mit ihren Zugehörden / und den zweyen Dörffern Ehing und Munning / auch den Schutz des Teutschen Hauß zu Oettingen / so viel Grave Ludwig der Elter deßen alles beseßen / genoßen / und ihme von Rechtswegen gebürt / wie die Stuck hievor ihme Grave Friderichen allein / mit der Obrigkeit / als Empfahung der Pflicht / gebotten / verbotten / Freveln / Buesen / Schatzungen / Atzungen / Frohnen / Diensten / Nachsteuern / Handlohnen / Männer und Weiber Todtfallen / Keßgelt / Stattgelt / der Jahrmärckt / und sonst Kauffung der Burgerrecht / Strafgelt / und was demselbigen anhängig ist / ohne ainiche Vergleichung zu Voraus gegeben / jezund nit allein mit den Obrigkeiten und zugeordneten Gerechtigkeiten / sondern mit allen ihren Nutzungen und Gefellen / und also die gantz Statt Oettingen / mit dem Schloß / Bauhof / den zweyen Dörffern

vorgenannt / und dem Schutz des teutschen Hauß / wie des die beede Martin und Ludwigen Graven zu Oetingen bißher genoßen / allein / und die andere Brüder und Schwestern gar kein Gerechtigkeit / oder Nutzung daran haben.

Gleicherweiß soll auch er und seine Erben des Stammens Oetingen das Schloß Flochberg / sampt dem Zehenden zu Franckenhofen / doch mit deßelbigen Beschwerd / desgleichen den Schutz zu Kirchheim / mit allem dem das uff diesen Tag an Nutzen oder Gerechtigkeiten darzu gehört / auch allein gefolgen und zustehen / aber doch derselbig Schutz / sich uff die Gütter oder Unterthanen / so in dem Theil / das Grave Wolffen und seinen Brüdern zugeordnet / mit keinen Obrigkeiten / Gebotten / oder Verbotten weiter erstrecken / dann solches von Alter her gehalten worden / dagegen soll Grave Friderich / die dargeliehene Sechstausend Gulden / desgleichen was Grave Wolff / oder seine Gebrüder bißhero an dem Wembdingischen Zinsgelt / Vorrath / oder Ausstandt an Frucht / unangesehen / daß er die Zinß / so vor dem Recess zu Speyer ergangen / verfallen / bezahlt / oder noch bezahlen muß / eingenommen / oder Grave Friderich über seinen Gebühr an Schulden oder Zinß bezahlt / gentzlich fallen laßen / und deshalben kein Forderung oder Ansprach an sein Gebrüder obgenannt nimmermehr haben / desgleichen die Viertausend Guldin / so Grave Ludwig der jünger / dem Edlen / unserm und des Reichs lieben getreuen Antonien Fugger auf allen seinen Gütern verschrieben / uff sich nehmen und entrichten / und darzu Grave Wolffen und seinen Gebrüdern den Schutz über das Hauß St. Johannser Ordens zu Ertlingen mit allen deßelben Gerechtigkeit zustellen und übergeben. Desgleichen aus Brüderlichen Willen / die noch unverheyrathen Schwestern / (doch daß sie mit Zuegelt nit über der Graffschafft Oetingen Herkommen / und auch mit seinem Willen und Wißen ehrlich bestattet werden) zum halben Theil helffen aussteuern / aber sonst mit ferner Unterhaltung der Brüder und Schwestern nit weiter / dann er nach eines Wohlhalten aus Brüderlichem Willen gern thut / schuldig seyn oder zu thun haben.

Hierwieder sollen Graffe Wolff und seine Gebrüder vorgenannt was weiters vom Grave Ludwig und Carl Wolffgangs Antheil herkommt / auch allein behalten / sich deßelben miteinander vergleichen / doch keinem Theil hiedurch sein Anfäll / wie sich des ihrer Erbeinigung nach gebürt / benommen / oder daraus zuschreiten zugelaßen seyn / sondern dieselbigen in all Weeg gehalten und vollnzogen / aber sonst Grave Wolff / Wilhelm / Carl und Loth / Gebrüder / die Schwestern / biß sie verheyrat werden / erziehen / das ander Heyrat Gelt (doch daß sie / wie vorlaut / auch mit ihrem Wißen und Willen / nach der Graveschafft Oettingen Gebrauch und Herkommen / verheyrath werden) bezahlen / auch Grave Carl Wolffgangs Witfrauen ihres Widembs / und was sie ihr von rechtswegen schuldig sind / ohn Grave Friderichs / oder deßen Erben zuthun / zufrieden stellen / desgleichen die Zins und Gült / so auff Grave Ludwigs und Grave Carl Wolffgangs Theil verschrieben / unangesehen / obschon des halb Theil zu Oetingen / sampt dem

Zweyen

Zweyen Dörffern / das Hauß Flochberg / oder der Schutz des teut- schen Hauß Oetingen / oder zu Kirchheim / auch für etliche Zinnß ver- pfändt / oder verschrieben wären / allein und ohne Grave Friderichs / oder seiner Erben zuthun entrichten und bezahlen / und sie im allweeg Schadloß halten / auch dieselbigen zum fürderlichsten / so es immer mög- lich ledigen / und uff andere ihren den vier Brüdern zuge- theilte Gütter versichern und verweisen ꝛc.

Et porrò. Solchen obgeschriebenen Vertrag und Handlung durch unsere Räth uff unsern Befelch / als obstehet / geschehen / und darauf erfolgte / der vorgerürten Graven Bewilligung / Zusag / Verzei- hung und Vergebung haben Wir als Römischer Keyser in allen ih- ren Puncten und Artickeln / Clausuln / Inhaltungen / Meinungen und Begreiffungen gnediglich confirmirt / ratificirt und bestättigt; Confirmi- ren / Ratificiren / und bestättigen das alles hiemit von Römisch-Keyser- licher Macht wissentlich in krafft diß Briefs / und maynen / setzen und wöllen / daß derselb Vertrag / Vereinigung / und Vergleichung / auch Bewilligung / Zusag und Verzeihung in allen ihren Puncten / Arti- ckeln / Clausuln / Inhaltungen / Meynungen, und Begreiffungen kreftig und mechtig seyn / von allen Theilen stet / vest / und unver- brüchlich gehalten / und vollzogen / und darwieder von jemands nichts fürgenommen / gehandelt oder gethan werden soll / in keinerley Weiß noch Weege ꝛc.

N. 93.
EXTRACTUS
Des von Keyserlicher Mayest. denen Grafen Lud- wig dem ältern und Graffen Ludwig dem jüngern, Vatter und Sohn, Graffen zu Oettingen ertheilten Begnadigung- und Restitutions-Brieffs. de Anno 1553.

WIr Karl der Fünffte von GOttes Gnaden Römischer Key- ser ꝛc. Bekennen offenlich mit diesem Brieff / und thun kund allermänniglich / daß wir die Wohlgebohrnen unse- re und des Reichs lieben getreuen Ludwigen dem aeltern und Ludwigen dem jüngern / Vatter und Sohne beyden Graffen zu Oettingen / auf ihr unterthänig Entschuldigung demüthig flehen Bitt / und Erzeigen / so sie bey Uns gethan / und andern beweglichen Ursa- chen / mit wohlbedachtem Muth gutem Rath / und rechtem Wißen aller Beleidigung / die sie wieder Uns von wegen der adhærenten Für- derung / Dienst / Hülff / und Beystand / so sie in nechstentstande- ner Schmalkaldischen Kriegs-Ubung des Sechs und viertzigsten Jahrs der mindern Zahl unsern damahls ungehorsamen des gewesenen Schmalkaldischen Bundts und ihren Mitverwandten und Anhängern auch zum theil hernach andern unsern Wiederwärtigen gethan / und

bewi-

bewisen / begangen / und also aller Straff deren sie sich dardurch / und nach Aussetzung unser und des hohen Reichs Ordnung und Satzung / und sonderlich nach Ausweisung unserer Acht-Erklärung gegen etlichen gedachten ungehorsamen ausgangen und sonst in ander Weeg theilhafftig gemacht haben möchten gnädiglich verziehen, erlaßen, entlediget, entbunden, davon absolviret, derselben allerdings begeben, und sie wiederum in unser und des Reichs Gnad Schutz und Schirm ufgenohmen, und empfangen, auch in vorigen ihren Stand und Wesen Ehre Würden, und Præminenz restituiret und gesezt, verzeihen ihnen obgemelte Beleidigung / erlaßen entledigen / entbinden und absolviren sie davon / und begeben sie solcher Straff des Rechtens / und obberührter unser und des Reichs Satzung und Erklährung / und nehmen sie wiederum in unser und des Reichs Gnad / Huld / Schutz und Schirm restituiren und setzen sie in vorigen ihren Standt, und Wesen, ihre Würde und Præminenz alles von Römisch-Keyserlicher Macht Vollkommenheit wißendlich und in Krafft dis Brieffs.

N. 94.
EXTRACTUS
Commiss. Cæsar. in Sachen Graf Ludwigs Sen. von Oettingen eines = gegen seine Söhne die Graffen Wolffgang und Friderich andern Theils. d. 12. Martii 1553.

Wir Karl von Gottes Gnaden Römischer Keyser ꝛc. Entbieten den Hochgebohrnen Albrechten / Pfaltz Graffen bey Rhein / Hertzogen in Beyern / und Christophen / Hertzogen zu Würtemberg / zu Teck / Graffen zu Mümpelgardt ꝛc. Unsern lieben Vetter / Oheim und Fürsten / Unser Gnad und alles Guts ꝛc.

Et porrò. Uns hat der Wolgeborn / Unser und des Reichs lieber getreuer Ludwig der Elter / Graffe zu Oetting unterthäniglich fürbracht und zuerkennen geben / wiewol wir ine kurtz verschiner Zeit aller Straf / die er von wegen der adhærenzen / Dienst / Fürderung / Hilff und Beystand / so er in nechstentstandener Schmalkaldischen Kriegs-Empörung Unsern damahls Ungehorsamen / des Schmalkaldischen gewesenen Punnts gethan / und bewiesen / begangen und verwirckt haben möchte / und sonderlich der Ungnad / so Wir derhalben uff ine geworffen / gnädiglich erlaßen / verzihen / und ine widerum in Unser und des Reichs Gnad / Huld / Schutz und Schirm genommen und empfangen hätten / deßhalber er dann in aller gebürender Gehorsam gegen Uns danckbar zu seyn sich schuldig erkennte; Dieweil wir doch verweilter Jahren / von wegen obgemelter seiner Rebellion und verwirckung seinen angebüh-

angebührenden Theil der Graffschafft Oettingen / wie er solchen da- mahls besessen gehabt / als unser confiscirt und heimgefallen Gut / auf seinen Söhnen / die Wolgebornen Unser / und des Reichs lieben getreu- en / Friderichen und Wolffgangen / Graffen zu Oettingen gewendet / und sie damit (doch mit dieser Beschaidenheit und Condition, daß sie iren jungen unvogtbaren Brudern und Schwestern ire gebührliche Unter- haltung und Aussteurung davon wie billig reichen und geben sullten) alles vermög unser darüber aufgerichter Vertrag / Ordnung / Sa- tzung und Recess, die wir Jnen derhalben unter unserm Kayserlichen anhangenden Jnsiegel zugestellt / begnadet / und begabet hetten / derwe- gen er jetzo solches seines Antheils der Graffschafft / dieweil gedachte seine Sön denselben obberürtermaßen besessen / im Mangel stehen / und ent- rathen müste. So begebe sich / daß gemelte seine Söne Friderich und Wolffgang / Graffen zu Oettingen / nit allein ime alle Kindliche schul- dige Treu / Lieb und Hülff entzogen und widerten / sonder auch sich ime wieder die Natur zum höchsten zuwieder setzten / und erzaigten / und daneben in irer Regierung und befohlnen Administration gemelter Graffschafft / mit unnutzen unmeßigen und überflüßigen Pracht und Verschwenden / Uflegung ungewohnlicher grossen Schatzungen den ar- men Unterthanen / verhörung der Höltzer / und sonst in viel andere Weege dermaßen Hauß hielten / und solche Graffschafft über den gros- sen Schulden-Last / damit sie hievor beschwert mit noch mehr Schul- den / und andern unleidenlichen Beschwerden also überlieden / daß wo nit Zeitlichs Einsehens beschehe / andere seine Söhn und Tochtern / wel- che darvon wie oblaut auch erhalten werden sollen / zum höchsten ver- kürtzt und vernachtheilt / die armen Underthanen in äußerst Verderben gesetzt / und endlich die gantze Graffschafft verwüstet werden / und in gewißen Untergang gerathen müste. Zu dem so hätten im gemelte sei- ne Sön Friderich und Wolffgang desjenigen / so ime allererst nach beschehener Confiscation von weyland seinem Bruder und Vettern Carl Wolffgang und Martin beyde Graffen zu Oettingen erblich und in Krafft des Hauß Oettingen ufgerichteter Verträge und Erbeinigung / durch weyl. Keyser Maximilian / Unsern lieben Herrn und Anherrn Hochlöblicher Gedächtnuß und Uns selbst confirmirt und bestättigt / angestorben und zugefallen wäre / welches auch in Ansehung / die- weil es ihme allererst nach der Confiscation zugestanden / in kein Con- fiscation gezogen werden könnte / eigens Gewalts und thätlicher Weiß entsetzt / und uns darauf um Unser Keyserliche Hilff und gebührliches Einsehen / sonderlich aber / daß wir gnediglich geruheten / ine wieder in seinen Antheil der Graffschafft Oettingen / so er hievor innen ge- habt / und damit wir gemelte seine Söhne begabt / von Keyserlicher Macht Vollkommenheit / zu restituiren / und zusetzen / oder aber solch Ordnung und Fürsehen zu thun / damit die oberzehlten Nachthail / Verderben und Untergang seiner andern Kinder / armen Unterthanen / und der gantzen Graffschafft so viel möglich verhüet werden möchten / und dann ime dasjenig / so ime in Krafft ermelter Erbeinigung durch weyland Carln Wolffgangs und Martin Graffen zu Oettingen tödt-

lichen Abgang gebürte und zustünde / einzuraumen / und zuzustellen / zuverschaffen demühtiglich angeruffen und gebetten ꝛc.

Et porrò. So haben Wir demnach E. L. hierinnen zu Unsern Kayserlichen Commissarien fürgenommen / und verordnet / und befehlen E. L. darauff mit Ernst / geben euch auch deßen vollkommen Macht und Gewalt / und wöllen / daß E. L. in Unserem Nahmen / und an Unser Statt beyde Partheyen / Vatter und Söhnen / einen gewißen bestimpten Tag ansetzen / und ernennen / und sie darauf vor Ew. Lbd. oder derselben darzu verordnet stattlichen Räthen zuerscheinen erfordern / und sie darauf in allen iren Irrungen und nothdürfftigen Ein- und Gegenreden aigentlich und unterschiedlich verhöret. Und so viel Erstlich den Antheil der Graffschafft Oettingen belangt, so gemelter Graff Ludwig der Elter vor unserer Confiscation inngehabt und beseßen, und ime jetzo wieder zu restituiren / und einzuantworten begert / allen ernstlichen müglichen guten Fleiß fürwendet / sie in der Güte zu vergleichen, vertragen und verainigen / und alle Irrung / Zwietracht und Wiederwillen uffzuheben und ußzuleschen. Da aber über allen fürgewendten Fleiß die Gütlichkeit je nit statt haben wolte / uns alsdann deßelben und an wem solche Gütlichkeit entstanden und erwunden / samt E. L. räthlichen Gut beduncken / in Schrifften eigentlich und mit dem fürderlichsten berichten.

So viel aber obgenannts Graff Ludwigen des Eltern Sprüch und Forderung zu demjenigen, so ihme vermög und in Krafft der Erbeinigung nach Unser Confiscation zugestorben, und heimgefallen seyn solle, belangend / daß E. L. gleicher weiß müglichen Fleiß ankeren die Sachen in solchem Fall zwischen ime und gemelten seinen Söhnen auch in der Güte abzuhandlen / und zuvertragen / und da über allen fürgewandten Fleiß die Gütlichkeit abermals entstunde, und je nit statt haben wolte, alsdann sie durch einen Rechtspruch Summariè und schleunig ohne alle Umschweiff, oder Uffschueb, wie sich sonderlich in solchen Fällen und zwischen Vatter und Söhnen gebürt endlich entschelden ꝛc.

N. 95.
EXTRACTUS
Königlicher Mayest. Ferdinandi Außspruchs, zwischen Graff Ludwig dem ältern und seinem Sohn Graff Wolffgang von Oettingen. de dato Augspurg den 17. May 1555.

Wir

Wir Ferdinand von Gottes Gnaden Römischer König ꝛc. Bekennen offentlich mit diesem Brieve/ und thun kund allermeniglich/ als sich zwischen den Wolgebornen, Unsern und des Reichs lieben getreuen, Ludwigen dem Aeltern, und Wolffgangen Unserm Rath, beyden Graffen zu Oettingen, Vatter und Sohne, Spän Irrungen und Gebrechen erhalten / derwegen Wir sie beede ihnen selbs zu Gnaden und gutem/ und damit allerley nachtheilige Weiterung fürkommen/ und zwischen ihnen als Vatter u. Sohne wiederum beständige Lieb/ treu und Freundschafft uffgericht werden möchte/ für Uns an Unsern Königlichen Hoffe citirt und erfordert/ und uff gnugsame Verhörung beyder Partheyen gütliche Unterhandlung gepflogen/ aber sie mit wißenden Dingen miteinander nit vergleichen mögen/ derhalben wir sie letzlich dahin vermögt und betedingt/ daß sy Uns die Sachen in Unterthenigkeit vollmechtiglich heimgestellt, und vertraut, mit dem Zusagen/ was wir darüber erkennen und aussprechen/ daß sie darbey ungeweigert bleiben/ und demselbigen Vollziehung thun wöllen. Also haben Wir demnach, als Römischer König, mit wohlbedachtem Muetht, gutem zeitigen Rath und rechten Wißen in Sachen ausgesprochen, erklert und erkennt, thun solches auch wissentlich in Krafft dis Brieffs/ inmaßen wie hernach folgt ꝛc.

Et porrò. Zum andern soll ermelter Grave Wolffgang die Graffschafft Oettingen/ so viel er deren inn hat/ seinem Vattern/ sampt den schrifftlichen Urkunden/ Documenten und Lehen-Brieffen/ darüber sagend/ gleich nach Beschluß des Ausspruchs unverzügenlich einantworten/ aber die biß auf dato verfallene und eingenommene ordinari und extraordinari Einkommen belangend/ daran auch sein Graff Ludwigen des ältern drey jüngere Söhn ihren angebührenden Theil/ oder Competenz halben/ nachmahlen Sprüch und Forderung haben mögten/ soll Grafe Wolffgang aller ordinari und Extraordinari empfangenen Einnam und Ausgab halben/ auch von wegen etlicher angezogenen neuen Beschwerden/ vor unsern derwegen verordneten Commissarien/ in Beyseyn seines Vatters/ Graffe Ludwigen des ältern Befelchhaber/ erbare Rechnung thun/ darauff alsdann ihme/ und bemelten seinen dreyen jüngern Brüdern/ was ihr jedem zu seinem angebürenden Theil oder Competenz zugehörig/ und in solcher Rechnung liquidirt und richtig gemacht würdet/ zusteen/ und verfolgen solle/ und im Fall da sie sich miteinander deshalb in der Güte nit vergleichen möchten/ was alsdann wir nach beschehener Relation entschaiden/ darbey soll es bleiben und vollzogen werden/ und demnach sollen alle Graffe Ludwigen des ältern Söhne nach seinem tödlichen Abgang an der Graffeschafft Oettingen ire gleiche

che

che Erb-Gerechtigkeit zugewarten haben, und keiner für dem andern daran vervortheilt werden.

Zum Dritten soll der alt Graffe Ludwig keinen von seinen Söhnen in Zeit seines Lebens für die andern in Regierung der Graffschafft einsetzen, noch auch zu Nachtheil Graff Wolffgangs kein Testament, oder anders aufrichten, oder fürnemen, sondern seinem gethanen Erbieten nach denselben Väterlich bedencken, und keinen Sohn für den andern beschwehren, damit um so viel mehr Brüderlicher Wille/ Lieb und Freuntschafft zwischen ihnen möge gehalten werden/ und nach Absterben des alten Graffen soll es zwischen den Gebrüdern nach Ausweisung der Graffen von Oettingen alten Erbeinigung gehalten werden rc.

Et porrò. Demnach sprechen und erkennen Wir, daß Graffe Wolffgang seinem Vatter Graffe Ludwigen dem ältern zu Alerheim weichen/ und seinen Ansitz in Zeit seines Vatters Leben zu Flochberg nemen und haben/ und also Flochberg sammt seiner Zugehörung niessen solle rc.

Et porrò. Und darüber soll auch Graff Ludwig der aelterbemeltem seinem Sohn Graff Wolffgangen den Marckt Offingen samt seiner Zugehorung verfolgen und bleiben laßen rc.

Et porrò. Deß zu warem Urkund haben Wir dieses Ausspruchs und Vergleichungs-Brieff zween gleichlauts uffrichten/ und mehrgedachten Graffe Ludwigen dem ältern/ und Graffe Wolffen zu Oettingen/ Vatter und Sohn/ jedem einen insonderheit mit Unsern anhangenden Insiegeln verfertigt zustellen und übergeben laßen/ der geben ist in Unser/ und des Heyl. Reichs Statt Augspurg/ den Siebenzehenden Tag des Monaths May/ nach Christi Geburt funffzenhundert und im funff- und funffzigsten. Unser Reiche des Römischen im funff und zwantzigsten/ und der andern im neun und zwantzigsten Jaren.

Ferdinand.

J. Jonas D. Vice-Cantzler.

Ad mandatum Domini Regis proprium.

J. L. Kirchschlager.

N. 96.
EXTRACTUS
Kayserlichen Vertrags und Ausspruchs zwischen

Herren

Herren Ludwig und Wolffgangen, Gebrüdern und Graffen zu Oettingen, getroffen und publicirt zu Innsprug den 6. April Anno 1563.

Wir Ferdinand von GOttes Gnaden erwählter Römischer Kayser 2c. bekennen offentlich mit diesem Brieve / und thuen kund allermeniglich / als sich zwischen dem Wolgebornen, Unserm und des Reichs lieben getreuen Wolffgangen, Graffen zu Oettingen, an einem = und dem auch Wolgebornen Ludwigen, Graffen zu Oettingen, anders theils, von wegen gedachts Graffe Wolffen gebürenden Vätterlichen und Brüderlichen Erbtheils, nunmehr ein lange zeit her Spän und Irrungen erhalten / darinnen gleichwohl hievor / durch unsere insonheit darzu verodnete stattliche ansehnliche Commissarien zu mehrmalen gütliche Unterhandlung fürgenommen / aber doch ermelte Graffen endlich miteinander nit verglichen worden / und wir dann letzlich beeden Theilen zu sondern Gnaden / und zu endlicher Hinlegung der zwischen ihnen schwebenden Irrung die Sach an Unsern Kayserlichen Hoff gezogen / und unsere ansehnliche Räth darunter ferner zu Commissarien fürgenommen / und verordnet / haben dieselben unsere Räth und verordnet Commissarien nach gnugsamer Verhör beeden Partheyen mündlichen und schrifftlichen Fürbringens / und uf gepflogene embsige Unterhandlung die Sach letzlich dahin gebracht / daß ermelte Graffen sich in etlichen Articuln selbs Brüderlich und freundlich mit einander vereinigt und verglichen / und die übrigen / in denen sie sich miteinander selbs nit vergleichen mögen / zu Unserm gütlichen Ausspruch und Erkantnus mechtiglich von Handen geben, und also mit beeder ermelter Graffen gutem Wißen und Willen / auf derselben beschehene Heimstellung nachfolgender Vertrag zwischen denselben abgeredt und bethedingt worden 2c.

Et porrò. Zum Dritten solle das Hauß Flochberg / item der Marckt Offingen / samt ihren Zugehörungen / wie die Graffe Wolff in Krafft des anno fünff und fünffzig durch Uns aufgerichten Vertrags von Zeit an desselben bißher innen gehabt / demselben hinführo bleiben / und Graffe Ludwig die darauff stehende Beschwerden gegen den Läupischen Erben / inmaßen weyland Graff Ludwig der älter sein Vater in Krafft angeregts Vertrags hette thun sollen / allein auf sich nehmen und entrichten 2c.

Zum Fünffzehenden solle Graffe Wolff in allen seinen eigenthumlichen Güttern seines Gefallens zu disponiren, und zu testiren alle freye Macht und ein ungesperrte Hand haben, aber so viel die alten der Graffschafft

 liegende

liegende Gütter belangt, in denselben seinem Bruder zu Nachtheil nichts disponiren, noch fürnehmen rc.

N. 97.

EXTRACTUS

Kaysers Ferdinandi Außspruchs zwischen Graff Ludwigen, Wolffgangen, Carl Ludwigen und Lotten, Gebrüdern und Graffen zu Oettingen, an einem - und Graff Friederich von Oettingen am andern Theil de dato Insprug den 6. April Ao. 1563.

Wir Ferdinand von GOttes Gnaden erwehlter Römischer Keyser rc. Bekennen offentlich mit diesem Brieff/ und thun kund allermenigklich: Als sich zwischen dem Wolgebornen/ Unsern und des Reichs lieben getreuen Ludwigen Graffen zu Oettingen und seinen Gebrüdern Wolffen, Carl Ludwigen und Lotten an einem, und dem auch Wolgebornen Friderichen, Graffen zu Oettingen, anders theils, weyland Graffe Ludwigs zu Oettingen des ältern, ihres Vattern confiscirten Gütter, auch weyland Graffe Martins zu Oettingen Testament halben, nunmehr eine lange Zeit hero Spän und Irrung erhalten, darinnen nach langer und vielgehebter rechtlicher und gütlicher Handlungen unlängst zu Franckfurth die Sach zwischen beyden obvermelten Parteyen dahin gebracht worden/ daß ermelter Graffe Ludwig für sich und obgemelte seine Gebrüder gegen Abtrettung angeregter seines Vatters confiscirten Gütter/ so viel deren Graffe Friderich noch inhändig/ sich aller seiner Fürderung und Anspruch zu dem Theil der Graffschafft Oettingen / so weyland Graffe Martin ingehabt/ zubegeben/ und Graffe Martins Testament ferrer nit anzufechten. Hergegen aber gedachter Graffe Friderich sich gleichwohl des theils an der Graffschafft Oettingen / so etwa weyland gedachter Graffe Ludwig sein Vatter / und weyland seins Vatters Bruder Graffe Carl Wolffgang inngehabt / zu verzeihen bewilligt/ doch gedachts weyland seins Vatters confiscirte Gütter/ so viel er deren einbekommen/ nit abtretten / sondern mit andern Gütern auswechslen wollen/und also damals der Stritt zwischen beyden Theilen noch darum gewesen/ ob die confiscirten Gütter / inmaßen Graffe Ludwig begert/ simpliciter durch Graffe Friderichen abgetretten/ oder Graffe Friderichs Erbieten nach/ mit andern / und was für Stücken und Gütern ausgewechselt und compensiret werden sollen / solcher Stritt aber letzlich uns von beyden Theilen, zu unserm gütlichen Macht oder Ausspruch, nemlich ob die Abtrettung berürter confiscirten

fiscirten Gütter, oder derselben Auswechßlung geschehen solle, frey lediglich heimgestellet worden, Inhalt ermelter Graffen deshalben beschehener mündlichen und schrifftlichen Erklärungen: So haben wir eines und des andern theils gethanes Berichten / einge- führte Ursachen und motiven / durch Unsere insonderheit darzu deputirte stattliche ansehnliche Räthe / mit allem embsigen Fleiß / stattlich und nottürfftiglich erwegen und berathschlagen lassen. Und nachdeme Wir aus sonderem gnädigen Vätterlichen Gemüth und Zunaigung / so wir zu ermelten Graffen tragen / fürnehmlich dahin gesehen / wie und wel- chermaßen ernannten baiden Graffen zu Oettingen / ab diesem langwü- rigen beschwerlichen Streit endlich einmahl zur Ruhe geholffen / sy wi- derum in guten Brüderlichen freundlichen Willen und Vertrauen ge- geneinander gesetzt / und hinfüro darinn erhalten / und ihrer beeden / auch der alten löblichen Graffschafft Oettingen endlicher Untergang und Verderben (deßen sich sonst / da dieser Streit länger wären solte / endlich zu befahren) verhütet werden möge: Und aber bey Uns gnä- diglich bedacht / da die Auswechßlung der confiscirten Gütter geschehen solte / daß man der Gütter halben / so gegeneinander gegeben / und genommen werden sollen / allererst einen Ausschlag würde machen / und darauff viel Zeit und Tagleistung gehen müsten / und man sich dannoch der æstimation und Werts der Gütter gegen einander (inma- ßen Wir aus gehebter Handlung befunden) nit leichtlich / oder viel- leicht gar nicht würde vergleichen können / und also diesem Stritt durch Auswechßlung der Gütter (Unsers Erachtens) nit allein nit ab- geholffen / sondern beyde Theil darüber nur in noch weiter und meh- rer Irrungen / Unrichtigkeit / Wiederwillen / und Verbitterung ge- rathen / und durch solch langwührig immerwährende Zwispalt in noch größern Schaden und endlichs Verderben geführt und gesetzt werden möchten. Hergegen aber durch die Abtrettung der Graffeschafft Oet- tingen in ihren vorigen Standt / darinn sie über Menschen Gedencken gewesen / wiederum gesetzt / und solches nit allein unter den Graffen selbst / sonder auch in des Heyl. Reichs Anschlägen mehrere Richtig- keit bringen würde. So haben Wir aus diesen und andern mehr stattlichen erheblichen Ursachen den andern Weeg der Abtrettung / zu Abhelffung dieses Streits für den bequemsten und richtigsten an- gesehen; Sprechen und erkennen darauff in Krafft obberühr- ter von beyden Theilen Uns beschener Heimstellung, daß er- melter Graffe Friederich, seinem Bruder, Graffe Ludwi- gen, weyland ihres Vatters, Graffe Ludwigen confiscirte Gütter, in allermaßen gedachter weyl. Graffe Ludwig der aelter ihr Vatter die vor dem Krieg des Sechs und viertzig- sten Jahrs innen gehabt, und wie er Graffe Friderich diesel- ben einbekommen; Als nehmlich den halben Theil an der Stadt Oetting / den Schutz über das teutsche Hauß und den Bauhoff da-

selbst/die halbẽ Dörffer Munning u. Ehing/u. den Schutz über das Closter u. Vogtey Kirchheim/innerhalb Sechs Wochen u. dreyen Tagen/den nechstẽ nach dato dis Ausspruchs vollend abzutretten, u. einzuantworten; Auch in Ansehung, daß ihme Graffe Friderichen weyland Graffe Martins halber Theil an der gantzen Graffeschafft gantz und allein bleibt, er Graffe Friderich sich demnach des andern halben Theils der Graffeschafft Oettingen, auch alles Vätterlichen und Brüderlichen bißher angefallenen Erbs gäntzlich und allerdings zu begeben, und zu verzeihen schuldig seyn solle. Hergegen solle Graff Ludwig sich für sich selbs, und die andern seine Gebrüder weyland Graff Martins Theil an der Graffeschafft Oettingen, samt aller verfallenen und aufgehabenen Nutzung, sowohl von den confiscirten Güttern, als Graffe Martins Theil gäntzlich und allerding verzeihen, auch Graffe Friederichen gegen den andern seinen Gebrüdern aller Sprüch und Forderung halben, so sy zu ihme Graffe Friderichen ihres Vätterlichen und Brüderlichen Erbs, auch Graffe Martins Theil halben haben, oder suchen möchten, versprechen, vertretten, und entheben; Graffe Ludwig soll auch weiter seinem Bruder Graffe Friderichen das Johanniter-Häußlein zu Erdlingen widerum abtretten/ einantworten und folgen laßen ꝛc.

N. 98.

EXTRACTUS

Wohlgegründeter Prætension Juris Primogenituræ, Imperat. Majestati von Herrn Johann Albrechten, Graffen zu Oettingen-Spielberg, des heutigen Herrn Graffens zu Oettingen-Spielberg Herrn Groß-Vatter, contra Herrn Graff Ernst jun. exhibirt Anno 1622.

ꝛc. UNd solchen Graff Martins letzten Willen hat weyland Keyser Carl der Fünffte den 23. Aug. Anno 1550. durch den zu Augspurg aufgerichten Vergleich confirmirt, ratificirt, bestättiget, indeme Ihro Majestät laut beyliegenden Extracts B. vermeldt, daß Graff Friderich samt seinem Gemahel Frauen Euphrosina/ gebohrne

bohrne Gräffin zu Oettingen bey Weyland Graff Martins Theil der Graffschafft / und allen deßelbigen Verlaß / wie es Graff Martin bey Zeit seines Lebens beseßen / und Graff Friderich solches auf diesen Tag in Handen hat / oder ihnen künfftiger Zeit in ander Weeg zustehen möcht / es sey Lehen oder Aigens für sich und seine natürliche Erben des Stammens Oettingen bleiben soll ꝛc

N. 99.
COPIA
Decreti an Graff Friederich zu Oettingen.

DIe Römisch-Keyßerl. Mayest. und unser allergnädigster Herr hat abermahls gnädiglich angehört und verstanden / was der Wolgebohrne Herr / Herr Friderich Graff zu Oettingen über jüngst ihme von Ihrer Mayest. erfolgten Decret, der Hauptsächlichen Irrung halben zwischen ihme und seinen Brüdern Graff Ludwigen zu Oettingen schwebend ferer suppliciret und gebetten; Dieweil nun Ihro Kayserliche Mayest. daraus vernehmen / daß Ihme die fürgeschlagen güttliche Handlung nit annemlich / sondern er dieselb gäntzlich weisen thut. So wollen Ihro Kayserliche Mayest. vorigen ihren gnädigsten Erbiethen nach alle eingebrachte Acta Consilia recht und Gerechtigkeiten nothdürfftiglich ersehen / und berathschlagen lassen / alsdann sich eines endlichen Sentenz entschließen, und zu Eröffnung solches rechtlichen Ausspruchs beeden Theilen Tag ansetzen und benennen.

Decretum per Imperatoriam Majestatem
2. Septembr. Anno 61.

N. 100.
COPIA
Vertheilung der Leibeigenen Leuth, so Graff Ludwig seel. in seinem Dritten Theil hinterlassen, zwischen Joachimen und Wolffgangen, Gevettern, Graffen zu Oettingen, und wie es gehalten werde, da eine Person hinter den andern zeucht. de Anno 1496.

WIr Joachim Graue zu Oeting / bekennen offenlichen mit dem Brieff vor meniglichen. Daß wir Uns mit dem Wolgebornen Wolffgangen Grauen zu Oeting vnserm freundlichen lieben Vettern ainer onguarlichen Tailung für Uns / und all Unser beder erben vmb all aigen Männer Frawen und Kinder die wir sein

lieber

lieber vnd dero Gebrüdere gmainlichen von Vnserm lieben Vettern Grave Ludwigen von Oeting säligen ererbt freundlichen und Vetterlichen geaindt vnd vertragen haben / also daß vns die vierd, vnnd gedachtem vnserm Vettern Graue Wolffgangen von sein selbs und seiner Gebrüder wegen allweg, drey Person, an Mannen und Frauen werden, laut zweyer Bücher / die deßhalben gemacht / vnd sind in dem die Kinder zu yeder Mutter getailt / also daß ain jedes Kind / das in sunder mit beschriben / und vertailt ist / volgen soll / dem sein Mutter zugetailt. In solcher Tailung haben wir Vnns auch mit sundern Worten geaindt / als es vor auch herkommen ist / wo ain Vnser aigen Mann / oder Fraw wesenlich vnd Haußheblich / in der genanten Vnsers Vettern Graue Wolffgangs oder seiner Erben Gericht ziehen / vnd Inen gerichtbar wurdtet / daß dieselbig Person alsdann nit mer Vnnser oder Vnserer Erben / sunder des bestimbten Vnser Vettern Graue Wolffgangs vnd seiner Erben Laibaigen vnnd verpflicht sein soll / so lang und viel / biß die wider hinter vnns zeucht / vnd ob also ain oder mer Vnnsre aigen Leut in des benannten Vnsers Vettern Graue Wolffgangs oder seiner Erben Gericht ziehen / vnd sich darnach vber kurtz oder lang von dannen an ain Ort / oder in ain Gericht / so Vnns beeden vnd Vnnseren Erben nit verwandt wären / thun wurden / sollen dannocht dieselben Personen / wiewol die anfangs Vnser oder Vnsre Erben gewesen / desselben Vnsers Vettern vnd seiner erben sein vnd bleiben / on Hinderung / es wäre dann / daß die wider in Vnser oder Vnsre Erben Gericht / wesenlichen ziehen würden / ob auch wir Vnnsre Erben / oder Vnsere Ambtleut vber kurtz oder lang / viel oder wenig aigner Leut erfunden / vnd die in den Tail büchern nit begriffen / vnd doch aus den Ambten vnd Gerichten / die Vnns zu Vnnsrem Vätterlichen Erb / oder an des vermelten Vnnsers Vettern Graue Ludwigs säligen Erbschafft zum Taile gevallen wären / die sollen Vnnser allein sein / wie andre vnser aigen leut / alles getreulichen vnd on Guarde. Des zu Vrkundt haben wir Vnnser Insigel wissenlichen gehangen an den Brieff. Der geben ist auf Sandt Bartholomeuß des hailigen zwölff Boten Tag / nach Christi Vnnsers lieben Herrn Geburdt Vierzehenhundert vnd im sechß vnd Neuntzigsten Jarn.

N. 101.
EXTRACTUS
Testamenti Graff Ludwigs des aeltern von Oettingen de Anno 1557. in welchem er unter seinen Söhnen die Primogenitur eingeführet.

Kurtze verzeichnuß der vätterlichen Disposition des Wolgebornen Herrn / Herrn Ludwigen Grauen zue Oettingen des Eltern rc. zwischen Ihrer Gnaden Sönen und Töchtern. Erstlich. Im Fall daß Ihre Gnaden (weil alle Güte verstanden) vor der

der Khüniglichen Mayestät Rechtlichen Außspruch todts verschaiden wurde / daß der Allmechtig güetig Gott noch lang gnediglich verhüeten wolle/alsdann ist Ihrer Gnaden entlich und letster Will/ daß der auch Wohlgeborn Herr Ludwig Graue zu Otingen, der jünger als der Erstgeborn und Primogenitus nit allein seinen gebürenden Tail, sondern auch seiner dreyen jüngern Gebrüdere, als nemlich Graue Wilhelmen, Graue Carl Ludwigen, und Graff Lotten, allein regieren, administriren, und verwalten soll, in Erwegung / daß viel regierende Herrn den armen Leuthen verderblich / und darzu inen selbs zum höchsten schädlich / dieweil sie leichtlich in Unainigkeit erwachsen / oder auffs wenigst ain jeder mit schweren Kosten iren Statt erhalten müßen / also daß die unvermeidlich Notdurfft erfordert / daß solcher geringer Theil der Graueschafft Ottingen / nit durch vil / sonder allein regiert werde / doch soll Graff Wolffen damit an seinem gebürenden Theil nichts benommen / sondern ime derselb / zue regieren / laut der Khüniglichen Mayestät Außspruch zue Augspurg Anno 55. ergangen / vorbehalten sein / allein daß er darvon nichts versetz / verpfend / verkauff / noch in ainigen Weeg beschwert / sondern deinselben gantzen Theil / wie der ime nach seines Herrn Vatters tödtlichen Verschaiden / eingeraumbt würt / und jetzund zum Thail innen hat / frey unbeschwert bleiben laße / wie er solches von wegen der Erbaingung / so er geschworn / zue thun schuldig / auch an ime selbs recht und billig ist / und wo Graff Wolff darwieder bey des alten Herrn Leben / oder seinem Todt in ainichen Weeg handlen würde / daß soll alles Krafftloß / nichtig und von unwürden sein / und von den andern Brudern bevorab Graff Ludwigen oder seinen mannlichen Erben / jederzeit mögen revocirt / wiederruffen / cassirt und vernichtiget werden / unverhindert menniglichs in dem auch kein Præscription noch Verjährung zu ewigen Zeiten lauffen / noch ainig Würcklichkhait sein soll / noch mag / dann der Herr Testierer solches alles jetzt alsdann / und dann als jetzt für nichtig unkräfftig und untauglich halten will / wo auch Graff Ludwig, oder andere sein Sön, hierinn seumig sein würden, so sollen sie sich darmit u. dardurch ihres gebührenden tails unwürdig gemacht und derselb auf andere, so dieser Vätterlichen Disposition gehorsamlich nachsetzen, zuefallen, weiter und zum andern so ist wolermeldts alten Herrn Ordnung und Beuelch / daß Graue Ludwig als der Eltist / alle Regalia, und Lehen / von dem Heyl. Reich empfahen samt anderer Fürsten Lehen / und die Lehen / so von der Graffschafft zue Lehen geen / den Mannen verleihen / auch andere Nutzung der Primogenitur anhengig allein haben / und daran von den andern seinen Brüdern ungeirrt und unverhindert werden soll / dargegen and zum Dritten, soll Graue Ludwig der jünger / seinen dreyen Gebrüdern jährlich reichen und geben / auf . . . Tag an Getraid und Geld sechs

 hundert

hundert Gulden/ sie auch derselben gnugsamlich versichern/ also daß sie derselben/ zu gebürender Zeit mögen gewiß und habhafft seyn. Dergleichen und zum Vierten/ soll auch Grave Ludwig der jünger seinen drey Gebrüdern/ wo sie Kranckheit oder andern notwendigen Verhinderungen halben sich an Höfen oder Herren Diensten nit erhalten mögen/ ain oder zwo Residenz doch allein ir Lebenlang einantworten/ auff daß sie auch zue Zeit irer Leibs-Schwachheiten/ oder andern Ungelegenheit iren gewißen Unterschlaiff wißen. Woferr dann und zum Siebenden Graff Wolffgang über kurtz oder lang, auch todts verschaiden, und nicht mehr im Leben seyn wurde, alsdann ist wolgedachts alten Herrn Vätterliche Mainung und letster Will, daß sein ingehabter Thail und Regierung, dem jungen Grave Ludwigen wover er noch im Leben, oder nach seinem Abgang, seinen Ehelichen Mannlichen Erben allein accresciren und zuewachsen/ und den andern dreien Brüdern ir jährliche Pension abermahls pro rata gebeßert/ oder gemert/ und doch der Unkost/ so auf die Regierung geet/ jedem proportionabiliter abgezogen werden soll.

N. 102.
EXTRACTUS
Vertrags zwischen Graff Wolffgang an einem- und Graff Ludwig dem jüngern, Herrn Wilhelmen, Herrn Carl Ludwigen, und Herrn Lotten, allen Graffen zu Oettingen, Gebrüdern, am andern Theil, wegen gedachten Graff Wolffgangs anerstorbenen Vätterlichen Erbtheils, aufgerichtet zu Guntzenhaußen Anno 1558.

Wir rc. Als sich Irrungen und Spänn zugetragen haben/ zwischen dem Wolgebornen Herrn/ Herrn Wolffgang/ Graffe zu Oettingen/ Römisch Kayserlicher Mayestät Rath an einem- und dem auch Wolgebornen Herrn/ Herrn Ludwigen dem jüngern/ Herrn Wilhelmen/ Herrn Carl Ludwigen/ und Herrn Lotten/ allen Graffen zu Oettingen/ Gebrüdern anders Theils/ um und von wegen wohlernands Graffe Wolffgangs anerstorbenen Vätterlichen Erbtheils/ auch etlicher anderer Sprüch und Anforderungen halber/ die gedachter Graffe Wolffgang zu ernannten seinen vier Gebrüdern zu haben vermeint. Derwegen er dann auch von der Römischen (damahls Königlicher jetzund aber erwählten Kayserlichen Majestät) ein Commission an . . . ausgebracht/ darauff jetzt ermelte Fürsten/ der Römisch-Keyserlichen Mayestat zu unterthänigsten Gehorsam/ und beeden Theilen zu freundlichem günstiglichem Willen sich der Sachen beladen rc.

Und

Und darauff beede Theil ihrer Irrung halber gegen einander genugsamlich verhört / und nemlich Graffe Wolffgangen als klagenden Theils Fürbringen und Klagen/ungefehrlich auf diese nachfolgende Meinung verstanden / daß Graff Ludwig für sich / und an statt ermelter seiner dreyen jüngern Brüder / ihme seinen anerstorbenen gebürenden Theil eines Vätterlichen Erbes auf- und vorhielten in Krafft einer vätterlichen Disposition, die etwa der auch Wolgeborn Herr / Herr Ludwig der älter Graffe zu Oettingen / ihr aller lieber Herr und Vatter seliger Gedächtnus aufgericht haben sollte / welche Vätterliche Disposition aber nichtig und Krafftloß were / in Bedencken / daß dieselbe . . . dem durch die Römischen (damals Königlichen aber jetzo erwählten) Keyserlichen Mayestät Anno Funffzig und funffe / zu Augspurg zwischen ihme Graff Wolffgang und seinem Herrn Vatter seel. gemachten Vertrag / in welchem lauter versehen / daß alle Graff Ludwigen des ältern Söhne nach seinem tödlichen Abgang / an der Graffschafft Oettingen ihr gleiche Erb-Gerechtigkeit zugewarten haben / und keiner für dem andern vervortheilt werden / daß auch der alt Graff Ludwig zu Nachtheil Graff Wolffgangs kein Testament / oder anders aufrichten / oder fürnehmen / sonder denselben Vätterlich bedencken / und keinen Sohn vor dem andern beschweren solle / gestracks zu wider / vorgenommen wäre.

Et porrò. Zum andern / als in andern Artickel gedachten Vätterlichen Disposition begriffen/daß Graue Ludwig/als der ältest alle Regalia und Lehen von dem Heyl. Reich samt andern Fürsten Lehen empfangen / und die Lehen / so von der Graffschafft zu Lehen gehen / den Mannen verleyhen soll rc. Bey solchem (dieweil es bey der Graffschafft Oettingen von alter also herkommen) solle es noch bleiben / aber als zu End dieses Artickels vermeldet würdet / daß die von Lehen herrührend und andern Nutzungen der Primogenitur anhängig / Graffe Ludwig allein haben / und daran / und den andern seinen Brüdern ungeirt werden / das soll so viel Graff Wolffgangen belangt / nit statt haben (wie es auch hievor den Verstandt nit gehabt) sonder Graff Ludwig schuldig seyn / von obgemelten Nutzung / Graffe Wolffgang seinen gebürenden Funfften Theil zuzustellen.

Et porrò. Des zu wahrem Urkund / seyn dieser gütlichen Vertrags-Abred vier gleichlautende Pappierne Libell (Dero jeden delegirten Fürsten eines / und auch jeder Parthey eins zugestellt worden) geschrieben / durch die vier obernannt subdelegirte Commissarios, auch Graffe Ludwig / Graffe Wolffgangen und Graffe Lotten / als die Theil unterschrieben / und mit derselben aller zu End aufgedruckten Pettschieren verfertigt. Geschehen zu Guntzenhausen Montags / den letzten Octobris nach Christi unsers lieben Herrn Geburt / als man zählt / Funffzehenhundert Funffzig und acht Jahr.

Christoph v. Thierheim,	Götz Loihinger,
Landvogt auf St. Wilibaldts Berg bey Aystett.	Hauptmann zur Neuenstatt.

Nicolaus Söld, beeder Rechten Doctor, Aystettischer Hoffrath.

Christoph Größer der Rechten Doctor.

Ludwig, Graffe zu Oetting rc.

Wolff, Graffe zu Oettingen.

Lott, Graffe zu Oetting.

N. 103.
EXTRACTUS
Graff Ludwigs des jüngern zu Oettingen auffgerichteten Testamenti de anno 1569.

Zum letzten / da in allen und jeden lezsten Willen und Testamenten die Erbsatzung oder Benennung der Erben / fürnemblich beschehen soll / in Erwegung / daß die Institution der Erben eines jeden Testaments recht Fundament vndt Grundtfeste / also daß ein jedes Testament / das nit ein Satzung der Erben in sich haltet / an ime selbst nichtig und krafftlos ist / vnd dann die gemeine beschribene Recht wie wir bericht Uns nicht allein in Eigenthumlichen, sondern auch in Lehen-Gütter zu laßen, vnser Vätterliche Disposition zu machen, vnd Verordnung zu thun / wer unter Unsern Sohnen regierender Herr sein soll / in erwegung / daß durch die Zertheilung vnserer Landt und Leudt die Graffschafft vnsers theils, die ohnedas durch Krieg / Brandt / vnd ander Wiederwärtigkeit verderbt / schwerlich geschwehrt vnd Namen und Stammen dardurch in merckllichen Abgangck gebracht / auch der Vnderthanen Nutz vnd Wolfartt dardurch treffentlich gehindert vnd geschmelert wurde / wann all vnsere Söhne vnsern inhabenden Theil der Graffschafft vnder sich gleichlich dividiren / vnd zerteilen solten / dahero dann nit allein in Teutschlanden / sondern auch fast bey allen frembden Nationen gantz vblich vnd gebreuchlich ist / daß die Regierung Landt vnd Leuth vnter hohen Persohnen / gemeinlich allein einem Sohne verlaßen / und die andern Söhne mit alimenten Iren Standt gemeß vnterhalten vnd versehen werden. Hierauff aus jetzt erzelten stattlichen vernünfftigen und hochtringenden Ursachen: So ordnen, disponiren, und setzen Wir gantz wohlbedechtlich, mit vorgehabten zeitigen Rath, rechtem Wissen, daß nach vnserm tödtlichen Abgangck der Wolgeborne Gottfridt Graffe zu Oettingen rc. vnser freundlicher lieber Sohn, als der Erstgeborn vnd Elteste, vns in der Regierung allein succe-

succediren, und die gantz administration haben, und Landt undt Leuthen so viel wir jetzund besitzen vor sein soll / uff das durch zerspaltene Regierung bey diesen sorglichen geschwinden Läuffen / die Graffschafft unsers Theils / nit in weiterer Beschwerung geführt / noch letzlich wie zu besorgen / in endtlichen Untergangck gebracht werde / sondern ihren Wiedersachern desto stattlicher begegnen und Wiederstandt thun möge 2c.

N. 104.
EXTRACTUS
Testamenti Herrn Graff Wolffgangs von Oettingen aufgerichtet Anno 1569.

Wir Wolffgang Graffe zu Oettingen 2c. Fürstl. Durchl. Ertz-Hertzogen Ferdinanden zu Oesterreich Rath 2c. Bekennen hiemit uffentlich und thun kund und zu wißen vor meniglich in Crafft dieser Geschrifft.

Demnach Wir mehrmahls für Augen gesetzt 2c. So haben Wir mit zeitlichem guten Wißen und Verstand / und eben zu denen Zeiten / da Wir des Unsern gantz gewaltig und mächtig gewest seyn / und des alles vernünfftig / und aller natürlicher nothdürfftiger Geschicklichkait halber Leibs und Gemüths wolgethan / zu Kirchen und Strassen wandeln / und gehen mögen / das nachfolgend Testament / Erbsatzung / Geschefft / Ordnung / Codicill und letzten Willen fürgenommen und gemacht 2c. 2c.

Und dieweil hæredis institutio die Ernennung und Einsetzung eines jeden Testaments und Erbsatzungs Fundament recht wesentlich Principal-Stuck ist / und heist / ohne welche kein Testament in Rechten bestehen kan / oder mag / und wir aber zweyerley unterschiedliche Gütter haben / etliche von unserem Vätterlichen Erbtheil / der Graffschafft Oettingen herrührend / die andere aber uns von GOtt dem Herrn durch milde Gnad mitgetheilt / bono atque justo Titulo als ein peculium castrense, vel quasi überkommen / und zugestanden / und wol und vielgenannter Friderich / Graffe zu Oettingen / unser freundlicher lieber Bruder / uns vor allen unsern Gebrüdern / Freundten und Verwandten in unsern Beschwerden und Anliegen sonderliche treue Liebe / Beystand / Dienst und Brüderlichen Willen mit allem Fleiß gewießen hat / täglich thut / und künfftiglich wol thun mag.

So benennen und setzen Wir gedachten Friderichen Graffen zu Oettingen 2c. den aeltern / unsern freundlichen lieben Brudern / oder da sein Lieb vor uns mit Todt abgieng / und wir kein ehelichen Mannlichen Erben verließen / seine beyde Söhne / Wilhelmen / und Friderichen den jüngern / welche sein Lieb von weyland der Wolgebornen Euphrosyna / auch Gräfin zu Oettingen seeliger / in Ehelichen Standt erzeugt und überkommen / zu unsern wahren / rechten anfelligen Erben / nachfol-

gender Gestalt ein / benanntlich aller und jeglicher unser verlaßenen Graffschafft / oder derselben liegenden Stück / Haab und Gütter / welche Uns von der Graffschafft Oettingen Herkommen und gelangen 2c.

N. 105.

EXTRACTUS

An die Römisch-Kayserliche Mayestät von Graff Ludwigs des jüngern hinterlaßener Herren Söhnen constituirten Vormundtschafft allerunterthänigst übergebener supplication contra Herrn Graff Friederich von Oettingen, die Occupation des Schloßes Flochberg und Marckt Offingen betreffend de Anno 1573.

Allerdurchlauchtigster 2c. 2c. Wiewohl in allgemeinen Rechten / auch Euer Kayserlichen Mayestät und des Heyligen Reichs Constitutionen und allen denen Satzungen und Ordnungen / so zu Erhaltung gemeines friedlichen Weesens und Ruhe im Reich teutscher Nation gemaint sind (die man jetzund im Anfang dem Gegentheil zu Ehren / also ernstlich wie man wohl thuen kunt / nit anziehen will) hailsamlich versehen / daß ein jeder den andern / er sey was Standes er wölle / bey seinen habenden / erlangten / und angefallenen Rechten unbeweglich beleiben laßen soll / auch ernstlich verbieten / ohne ersucht und ohne erlangt Rechtens / den andern in sein anererbte / auch vermög der Vertreg angefallene Gerechtigkeit ainzugreiffen / und in dasjenigen / so ime von GOtt Rechts und Billigkeit wegen gebürt / thetlich zu entsetzen. Sonderlich in Fällen da offenbare lautere Vertreg und Transaction vorhanden / so von Euer Kayserlichen Mayestät oder dero allerhöchlöblichsten Vorfahren am Reich / aus gutem vernünfftigen billigen Ursachen aufgericht / ausgesprochen / und von den Partheyen selbst geliebt und angenommen worden / auch solches alles destomehr statt haben solte / zwischen denen so von Natur und Geblieths wegen einander nahe verwandt / und eines löbl. Stammens / Nahmens und herkommen sind 2c.

So ist doch deßen alles unerwogen kurtz verruckter Zeit / und namlich den 1. Marty jüngst verschinen / als Weyland Graffe Wolffgang zu Oettingen seliger Gedechtnus von dieser Welt abgeschieden / noch denselbigen Tag / und also zuvor / und ehe Ihr Gnaden zur Erden bestattet / Graffe Friderich zu Oettingen in den Marckt und Ampt Offingen (welches ein alte zugehör der Graffschafft Oettingen / und je und allwegen derselben incorporirt gewesen) Abends spat / auch an einem gebannten Feyertag / und namlich am Sonntag Lætare, wieder alles Herkommen und Gewohnheit / so man in dergleichen Handlungen wann man schon deren befugt / (wie doch in diesem Fall nit ist) zu halten pflegt. Desgleichen auch Ihrer Gnaden Sohne Grafe Wilhelm zu Oettingen 2c. in das

Schloß

Schloß Flochberg thetlicher Weiße eingefallen / dieselbige Schlossen / Aemter / samt aller Zugehör / auf ein Vermeinte Anweisung / so etliche Graff Wolffgangs Diener de Facto gethan / deren Dienst / Mandat Befehl und Gewalt / da sie schon einigen gehabt / in Absterben ihres Herrn gentzlich Verloschen / auch sich auf einen solchen Fall keineswegs erstrecken mögen / die Unterthanen dahin beredt / und gedrungen / daß sie Ihren Gnaden Erb-Huldigungs Pflicht schwören und leisten müßen / alles nit allein gemeinen / und sonderbaren Euer Keyserlichen Mayestät / und des Heyligen Reichs Rechten und Constitutionen / sonder auch dem freundlichen Vertrauen / darinnen Wohlgemelte Herren Ober-Vormunder auch Ihrer Gnaden ältister Pfleg-Sohn / Graffe Gottfridt zu Oettingen 2c. mit auch Wohlernannten Graffe Friderichen gestanden / zum höchsten entgegen und zuwieder.

Und obschon vor und Wohlgedachte Herren Ober-Vormündere / auch wohlernannten Graffe Friderichen zu Oettingen 2c. alsbald Ihre Gnaden deßen bericht worden / namlich den 4. Marty der angezogenen Verträg / auch deren zwischen Ihren Gnaden angestellten Verträulichen Freundschafft ausführlich / und dergestallt erinnert / daß sie in guter Hoffnung gewesen / Ihr Gnaden solten sich / als der nechstgesippte Freund gegen deren minderjährigen / und zum theil noch unmündigen Vettern / die sich Sr. Gnaden Beystands / Raths und Hülff mehr / dann ainiger Wiederwertigkeit getrösten solten / auch ihres Theils gern getrösten wolten / aller Billigkeit selbs Bericht haben / und von dieser thetlichen Einnahm gutwillig abgestanden seyn. So haben doch Ihre Gnaden sich angeregte Ausführung gar nichts bewegen lassen / sondern sich allein auf ein vermeint Testament / so Graffe Wolffgang zu Oettingen hinterlaßen haben soll / referiret / und doch daßelbig / oder glaubwürdig Abschrifft davon auf ferner Begehren nit fürgelegt / wie dann auch Ihre Gnaden in gegenwärtigem Fall / ob sie es schon fürlegen / kein Testament / sonder letzter Will / es sey geschaffen wie es wöll fürtragen / oder entschuldigen kan / zu dem auch die Gebühr / mit Eröffnung solches Testaments / und anderm / so darzu gehört / nit gehalten worden.

Ob es nun schon gar nit vonnöthen / in dergleichen offenbahren und vertragnen Sachen / so an ihnen selbs Reichskündig / viel zu disputiren. So kan ich doch empfangenen Befehl nach / nit unterlaßen / dessjenigen so von den aufgerichten Verträgen angemeldet / kurtze und fernere Anzeigung nit disputirens / sonder allein Berichts-weiß zu thuen / daraus Ew. Kayßerl. Mayest. allergnädigst vernehmen werden / welchergestalt den Verträgen und der Billigkeit gäntzlich zuwider / oberzehlter Eingriff zu Offingen und Flochberg fürgeloffen / und daß solchs in Ew. Keyserl. Mayest. Reichs-Cantley an ihme selbs notori und offenbahr / auch fernere Beweisung oder Bescheinung nit vonnöthen sey.

Und Erstlich / so wird sich in dem Vertrag zwischen Graffe

Ludwigen und Graffe Wolffgangen zu Oettingen 2c. seeliger Gedächtnus in anno 63. den sechsten Aprilis zu Inspruck klärlich befinden, daß durch die Römisch-Kayßerliche Mayest. Kayßer Ferdinandum höchstlöblichster Gedächtnus, uff beschehene Heimstellung in Ansehung, daß Graffe Friderichen weyland Graffe Martins halber Theil an der gantzen Graffschafft Oettingen gantz und allein bleibt, gnädigst ausgesprochen, daß sich Ihre Gnaden des andern halben Theils der Graffschafft Oettingen, auch alles Vätterlichen und Brüderlichen bißher angefallenen Erbs gäntzlich und allerdings zu begeben, und zu verzeihen schuldig seyn soll, wie dann hingegen Graff Ludwig für sich und seine Gebrüdere, so viel Graffe Martins Theil belangt, auch thun müßen, vermög des Extracts N. I. bezeichnet / so hiebey liegt.

Und damit nicht etwan ein Mißverstand einfiele / als wäre solches allein von denen Brüdern zu verstehen / so folgt in demselbigen Vertrag ein General Disposition hernach / daß sich wohlgedachter Graffe Friderich gegen den andern seinen Gebrüdern der Erbschafft gäntzlich begeben / und verzeyhen soll / nach Ausweisung des Extracts sub n. 2. übergeben wird.

Ferner und damit nit gesetzt werden möchte / obschon die succesſion ab inteſtato begeben / so stunde doch die Succesſion ex Teſtamento bevor / so ist abermahl zu verhütung solches Zweiffels / in dem andern Vertrag / so zwischen Graffe Ludwigen / und Graffe Wolffgangen zu Oettingen in eodem dato den 6. April Anno 63. zu Inspruck ufgericht / doch allererst / wie der Innhalt zu erkennen giebt / nach dem vorangezogenen Ausspruch publicirten / und also ein Erklärung des andern ist / lauter verordnet / daß Graffe Wolffgang / so viel die alte der Graffschafft liegende Gütter und Stück belanget / nichts disponiren noch fürnehmen solle / vermög des Extracts sub N. 3. hierbey liegend.

Daß aber und zum Dritten / diese beyde Stuck / das Ambt und Marckt Offingen / und das Schloß Flochberg / samt ihrer Zugehör der Graffschafft Oettingen alte liegende Stuck und incorporirte Gütter seyen / das wird vom offt und wohlermelten Gegentheils selbs nit verneint werden / zu dem Flochberg Euer Keyserlichen Mayestät und des Reichs Lehen und dann Offingen dem Stifft Augspurg gleichergestalt verwandt 2c.

Et porro. So gelangt an Euer Römisch-Keyserliche Mayestät in Nahmen ob und ermelter Oettingischen Ober-Vormundschafft mein allerunterthänigst hochfleißigste Bitt / Euer Keyserliche Mayestät wöllen offt und wohlernanntem Graffe Friderichen ernstlich mandiren / befehlen und auflegen / daß Ihre Gnaden dasjenig / so sy wider Recht auch die aufgerichte Kayserlich- und Königliche Aussprüche und Verträg thätlicher

cher Weiß eingenommen / und noch also de facto detentiren / unverzogenlich / und ohn alle Einred restituiren / und im vorigen Standt setzen.

N. 106.

COPIA

Sententiæ Cameralis Graff Wolffgangs von Oettingen Testament, vornehmlich aber Flochberg und Marckt Offingen betreffend de Anno 1569.

In der Compromiss-Sache Herrn Gottfrid Graffens zu Oettingen / Klägern eines - wieder Weyland Herrn Friderichen / jetzt Herrn Wilhelm / Graffen zu Oetingen beklagten andern theils Conventionis, ist allen Vorbringen nach zu Recht erkannt / daß gedachter Beklagter / ihme Klägern / die in der Klag angezogene Stück und Gütter / als nehmlich das Schloß-Flochberg / Ambt und Marckt Offingen / mit deren Zugehörungen / auch den Zinnß auff Wembdingen alles zum halben theil / samt denen von Zeit beschehener Kriegs Befestigungen / darvon auffgehobenen Nutzungen zu restituiren / einzuraumen / und folgen zu laßen schuldig / und darzu zu condemniren und verdammen / von dem übrigen aber zu absolviren und zuerledigen seye; Als wir auch ihne zu solchem allen hiemit respectivè condemniren und verdammen / auch davon absolviren und erledigen / die Gerichts-Kosten derwegen auffgeloffen / aus bewegenden Ursachen gegen einander compensirend und vergleichend.

N. 107.

EXTRACTUS

Vergleichs zwischen Herrn Albrecht Ernsten Fürstens zu Oettingen Durchlaucht p. m. eines - und denen gesamten Herren Graffen zu Oettingen, aller dreyen Wallersteinischen Linien andern Theils aufgerichtet, und à Cæsarea Majestate confirmirten Vergleichs, vom $\frac{16}{6}$ Julii Anno 1694.

Wir Leopold von GOttes Gnaden erwählter Römischer Kayser rc. Bekennen offentlich mit diesem Brieff / und thuen kund allermänniglich / was massen Uns der Hochgebohrne Albrecht Ernst / Unser lieber Oheim und Fürst zu Oettingen / sodann die Hoch- und Wohlgebohrne / Unsere respectivè Geheimer Rath / Reichs-Hoff-Raths Præsident, Cammerer und des Reichs liebe getreue Wolff Graff zu Oettingen / als dermahliger Senior Familiæ, wie auch Ignatius, und Frantz Albrecht / gleichfalls beede Graffen zu Oettingen / zu verneh-

men

men geben / wie daß durch Göttliche Direction die schon geraumen Jahre her zwischen Ihrer Fürstlichen Lineæ an einem- und denen gesamten Graffen zu Oettingen am andern theil fürgewehrte Differenzien und Strittigkeiten nunmehro gütlich ausgemacht / und Freundvetterlichen verglichen / auch darüber der in Originali Uns beygebrachte / und von Ihnen insgesamt verfertigte Recessus unterm dato $\frac{16}{6.}$ Julii dieses abeilenden Sechzehenhundert und vier und Neuntzigsten Jahrs aufgerichtet worden / welcher von Wort zu Wort hernach geschriebener stehet / und also lautet rc.

So begeben und renunciiren pro decimo vor hochgedachten Herrn Albrecht Ernsts Fürstl. Gnaden auf ewig den wegen Flochberg und Marckt Öffingen an dem Kayßerlichen Cammer-Gericht in Revisorio hangenden Proceß, auch dem allschon Anno 1596. zu Speyer darinn ergangenen Urthel oder Laudo, und allen daher auf gedachtes Flochberg und Marckt Offingen habenden Prætensionibus, wie die immer Nahmen haben / oder derentwegen noch ins künfftig ersonnen werden möchten rc. So geschehen Oettingen den $\frac{16}{6.}$ Julii des Eintausend Sechshundert vier und neuntzigsten Jahrs.

Albrecht Ernst, Fürst zu Oettingen. Wolff, Graff zu Oettingen. IGNATIUS, Graff zu Oettingen.

Frantz Albrecht, Graff zu Oettingen.

N. 108.
EXTRACTUS
Testamenti Graff Friederichs von Oettingen; de dato 9. Aug. 1577.

Damit aber auch der andere Unser Sohne Graffe Friderich (ungeacht seines Verwilligten Geistlichen Standtes) dannoch nicht ausgeschloßen werde / sein Legitimam bekommen / oder doch seinem Gräfflichen Standt nach nit allein ein beßere mithülffliche Zubueß und Unterhaltung gehaben möge / sondern auch / nachdem er jetzt in seinem unvollkommenen Alter / und noch unter Fünff- und Zwantzig Jahren ist / sich vielleicht noch bereuen und in denselben Geistlichen Standt nit begeben wolt / oder sonsten künfftiger Zeit / bey diesen der Religion halben wiederwärtigen schwebenden sectischen Läuffen von seinen inhabenden Beneficiis / und deren Nutzungen gestoßen / und darvon getrieben werden solt / daß ihme unserm Sohne Graff Friderichen / nach unserm zeitlichen Abschaiden (er werde Geistlich oder nit) als gleich uff unsern inhabenden Thail der Graffschafft aigenthumlichen und erblichen

folgen /

folgen / zustehen auch frey ohne alle Beschwerd / und dem darauff stehenden Schulden Last / übergeben und würcklichen eingeantwort werden soll / benanntlichen das Schloß und Ampt Spielberg / samt aller seiner Zugehör / Ober- und Herrlich-Recht und Gerechtsame / Nutzungen / Zehenden / Renten / Zinsen / Gülten / und andern Gefällen / samt dem Jure collectandi, und Steuers-Gerechtigkeit uf deßelben Amts-Spielberg Unterthanen / welche ihme Unserm Sohne Graffe Friderichen (unsertwegen daß der aeltist unser Sohne Grafe Wilhelm / dis Amt mit den Reichs- und Creyß-Contributionibus und Anlagen / wie hernach folgt / vertretten würdt) allein gehörig seyn / und zustehen soll / auch sonsten allem Einkommen / als das genannt werden kan / und wir das bißhero ingehabt / beseßen / auch auf uns von obgedachtem unserm Herrn Schwähern Graff Martin seeligen ex Testamento erblich kommen / doch daß unser Sohne / Graf Friderich / oder seine Erben / mit solchen Schloß und Amt Spielberg / anderst nichts / dann was unser / der Graffen zu Oetting geschworne Erbeinigung vermag / handlen und fürnehmen / auch er sich hierwieder / für sich / seine Erben und Nachkommen / gegen seinen Brudern Grafe Wilhelmen / auch seinen Erben um solche würckliche freye erfolgte aigenthumlich Ubergab / und Einantwortung des gemelten Schloß und Amts Spielberg mit aller seiner Zugehör / aller Ansprach / wiederforderung / Rechten und Gerechtigkeiten / so er unser Sohne Grafe Friderich / seine Erben und Nachkommen / oder jemand von Ihrentwegen / zu dem übrigen Thail an beweglichen oder unbeweglichen / liegenden oder fahrenden / gentzlich nichts davon hindan gesetzt / und alles anders / so wir dem aeltern unserm Sohne Graffe Wilhelmen an der Graffschafft / außer jetztgemeltem Schloß und Ambt Spielberg verlaßen / in künftig gewinnen / oder überkommen möchten / unwiederrufflich zu verzeihen / frey zu begeben / und sich deßen alles zu entweltigen / auch ihme unserm Sohne / Grafe Wilhelmen / und seinen Erben hierüber gebührende Verzicht-Brieffe unter seinem Insigel zum kräfftigsten und beständigsten zu geben und zuzustellen schuldig seyn soll.

N. 109.
EXTRACTUS

Dispositionis inter Vivos, oder Successionis pactitiæ von Herrn Graffen Frantz Albrecht zu Oettingen-Spielberg aufgerichtet anno 1695.

Wir Frantz Albrecht Graff zu Oettingen 2c. Der Römisch-Kayserlichen Mayestät Cammerer 2c. Bekennen und thun männiglich hiermit zu wissen / demnach die allgemeine Erfahrung mit sich bringet / was maßen die vielfältige Zertheilungen der Land und Leuthen viel uralte Familien und Herrschafften merckblich geschwächet / auch im Heyligen Römischen Reich Herkommen / üb- und gebräuchlich / zumahlen den Gesetzen der Natur gantz ähnlich / und in vielen vortrefflichen Exempeln wohlgegründet ist / daß die Regierungen gemeiniglich dem

dem Erstgebohrnen Sohn alleinig übergeben / die andere aber in andere Weege mit alimenten ihren Standt gemäß unterhalten / versehen / oder sonst zu Geistlichen oder militarischen Dignitæten befördert werden: Als haben auch Wir . . . entschlossen gegenwärtige Primogeniturs-Verordnung hiermit in der allerbest- und beständigsten Form / Maaß und Gestalt . . . aufzurichten ꝛc.

Et porrò. Wie nun diese so wohlbedachte gantz reifflich berathschlagte/ und endlich mit Gott beschloßene Primogeniturs-Verordnung und deren Einführung unserer lieben Posteritæt zuforderist höchstnothwendig/ sodann zu Conservation unserer an der Graffschafft Oettingen uns zugehörig/durch die vieljährig continuirende Kriegs-Troublen bereits nicht wenig ruinirter Unterthanen sehr verträglich; Als haben die Römisch-Kayserliche Mayestät wir durch ein absonderlich hierüber allerunterthänigst eingelangtes Memoriale allergehorsamst gebetten / und angeruffen/ daß Sie diese unsere Primogeniturs-Verordnung/und was deroselben anhängig / in obristen Schutz und Handhabung allergnädigst auf- und anzunehmen / auch um den dardurch abgezielten Zweck / um so mehr zu erreichen / zu ratificiren / und zu confirmiren / allergnädigst geruhen mögten; Zu dessen allem wahrer Urkund haben Wir diese unsere Primogeniturs-Verordnung mit eigener Hand und Insigel bekräfftiget / und zwey gleichlautende also unterschrieben und gesiegelte Exemplaria verfertiget/ deren eines zu Ihro Keyserlichen Mayestät Reichs-Hoffraths-Cantzley pro clementissima confirmatione durch unsern in der Keyserlichen Residenz-Statt Wien subsistirenden Agenten überraichen laßen / das andere aber zu immerwährenden Zeiten / und der Sachen ewigen Gedächtnuß bey Handen behalten. So geben und geschehen zu Oettingen den 13. Septemb. 1695.

Frantz Albrecht,
Graff zu Oettingen.

(L.S.)

N. 110.
EXTRACTUS
Confirmationis Cæsareæ über Herrn Graff Wolffgangs zu Oettingen-Wallerstein, gewesenen Kayserlichen Geheimen Raths und Reichs-Hoffraths Præsidentens, aufgerichtetes Testament Anno 1708.

Wir Joseph, von GOttes Gnaden erwählter Römischer Kayser ꝛc. ꝛc. Bekennen offentlich mit diesem Brieff und thun kund aller-

allermänniglich / daß Uns der Hoch- und Wohlgebohrne / Unser Reichs Hoffrath / Cammerer und des Reichs lieber getreuer Dominicus Joseph Graff zu Oettingen allerunterthänigst zu vernehmen gegeben / wasgestalten sein Vatter / weyland der Hoch- und Wohlgebohrne / Unser Geheimer Rath / Reichs-Hoffraths-Præsident und des Reichs lieber getreuer Wolff Graff zu Oettingen / zu mehrerm Aufnehmen und Wohlfarth seiner Gräfflichen Familiæ, sonderlich seiner Descendenten / männlichen Geschlechts / vor seinem Ende schlüßig worden / unter denenselben das Jus Primogenituræ einzuführen / und als er seinen beyden Söhnen solch sein Vorhaben eröffnet / der Elteste von ihnen / Frantz Joseph Ignatius von selbst seines Leibs-Zustandts wegen sich entschloßen / lieber eine geruhigere Lebens-Art zu erwählen / gestalten auch derselbe freywillig / allen denen Rechten und Gerechtigkeiten / welche ihrer beeden Vatter dem Erstgebohrnen durch seinen Todt zuzuwenden vorhabens / mit Vätterlichem Gutbefinden und Wohlgefallen bedächtlich und verbündlich abgesagt / und solche seinem jüngern Bruder ihme Dominico Joseph zu überlaßen sich erklähret / immaßen solche seine verzicht und Resignation von Wort zu Wort also lautet 2c.

Uns dahero allerunterthänigst anruffend / und bittend / daß wir / gleichwie obbesagter sein Bruder Frantz Joseph Ignati, in seinem an Uns sub præsentato des zwölfften dis lauffenden Monats Julii übergebenen Memoriali auch allerunterthänigst angeruffen / und gebetten / als jetzt regierender Römischer Kayser vorinserirte Primogenitur zu desto mehrer Stet- und Festhaltung aus Keyserlicher Macht-Vollkommenheit zu confirmiren / und zu bestättigen gnädigst geruhen wolten. Wann wir dann gnädigst angesehen solch seine gehorsamste und zimliche Bitte / auch anbey erwogen / daß Uns und dem Heyligen Reich nicht wenig daran gelegen / daß desselben Ständte und Gliedere bey Ruhe und Einigkeit conservirt / und zu des Heyligen Reichs Zierde / Nutzen und Wohlstand bey sichern Verfaßungen / gutem Vermögen / und wachsenden Aufnehmen erhalten werden / so haben Wir mit wohlbedachtem Muth / gutem Rath und rechten Wißen obbesagt mit rühmlicher Sorgfalt eingeführte Primogenitur gnädigst confirmirt, approbirt, ratificirt, und bestättiget / thun das auch hiemit aus Kayserlicher Macht-Vollkommenheit in Krafft dieses Brieffs / und meynen / setzen / ordnen / und wollen / daß obeinverleibte Primogenitur in allen ihren Puncten / Clausuln / Inhalt / Mein- und Begreiffungen kräfftig / mächtig und bündig seyn auch stet / fest und unverbrüchlich gehalten / und vollzogen werden solle / immaßen Wir darneben obgedachten Frantz Joseph Ignatio Graffen zu Oettingen / wie es bey denen appanagiatis zu geschehen gewöhnlich ist / sein Succeßions-Recht in seiner Vätterlichen Linie auf den gäntzlichen Abgang deßen Brudern Dominici Josephi und deßen Männlichen Descendenten / wie auch auf dasjenige / was solcher ihrer Linie wegen ihnen beyden und ihren Descendenten von des gesamten Haußes Agnaten anfallen / und zuvorderist auf seinen Bruder und deßen Descendenten gelanget seyn wird / ihnen hiermit vorbehalten haben wollen / jedoch solches alles Uns / dem Heyl. Römis. Reich / und sonst männiglich an seinen Rechten unvergriffen und unschädlich 2c.

ff Mit

Mit Urkund dies Brieffs besiegelt / mit Unserm Kayserlichen anhangenden Insiegel / der geben ist in Unser Stadt Wien / den Achtzehenden Tag Monats Julii, nach Christi Unsers lieben Herrn und Seeligmachers Gnadenreichen Geburt im siebenzehenhundert und Neunten / Unserer Reiche des Römischen im zwantzigsten / des Hungarischen im Zwey- und Zwantzigsten und des Böheimischen im Fünfften Jahre.

JOSEPH.

Vt. Frid. Carl G. von Schönborn.

Ad Mandatum sacræ Cæsar. Majestatis proprium.

C. F. Consbruch.

N. 111.
EXTRACTUS
Replicarum & Refutationum Exceptionum prætensarum Ernesti jun. Graffens zu Oettingen Klägers
Contra
Herrn Johann Albrechten, Graffen zu Oettingen Beklagten. de anno 1622.

N. Zu dem es bey den Rechtsgelährten für ohnzweifenlich gehalten wird / wann bey einer Fürstlichen oder Gräfflichen Familia die Divisiones herkommen / daß auch in eines Vattern geschweigen eines Collateralis Macht nicht stehet / dieselbige aufzuheben / oder einem unter den nechstgesipten das theilbare Lehen zum voraus zuvermachen / und die andere / so in gleichem Grad concurriren / und à primo acquirente herkommen / davon auszuschließen. rc.

N. 112.
EXTRACTUS
Erb-Einigung zwischen Graff Ludwigen zu Oettingen und seinem Sohn an einem - dann Graff Friederichen zu Oettingen und seinem Sohn andern Theils. de Anno 1410.

Wir Ludwig Grause zu Oettingen vnd Wir Ludwig sein sun Grause zu Oettingen / bekennen und tun kunt / offentlich mit diesem Briefe allen den die in sehen oder hören lesen / daß wir mit den Edelnn Wolgebornen Grauf Fridrichen Graufen zu Oetingen. vnd Grauf Fridrichen seinem Sun Graufen zu Oetingen / vnsern

unsern lieben Bruder und Vettern und iren Erben für uns und unser Erben durch nutz und frommen und bayder Herrschafften Lande Lüte und Güter mit rät unser paydertail Räte und liebn getrewn lieplich freuntlich Brüderlichn und glitlichn uberain kommen seyen / diser nachgeschriben stück und Artickel als dann die an diesem Briefe begriffen / und geschriben stend 2c. 2c.

Et porro. Wer auch sach ob wir oder Unser Erben dhain unser Sloß die wir yeßt haben oder hernach gewonnen eins oder mer von Unser notturfft wegen versetzen oder verkauffen wölten, oder müsten, dazselb wir doch nieman versetzen noch zekauffen geben sollen, dann das wir oder Unser erben dasselb an Unsern Bruder und Vettern egenant oder ir Erben bringen sollen, und in das baß gunen dann yeman anders ob Sie daz wölten on geverde. 2c.

N. 113.
EXTRACTUS
Erb-Einigung Graff Ulrichs und Graff Wilhelms von Oettingen Gebrüdern de anno 1440.

Wir Ulrich Graue zu Ottingen Bekennen und tun chunt offenlich mit dem Brieffe allen den die In sehen oder horen lesen / daz wir mit dem Wolgebornen Wilhalm Grauen zu Ottingen Unserm lieben Bruder und seinen erben für Uns und Unser Erben durch nutz und Frommen Unser bayder Herrschafft / Land Leute / und Gütter mit Rate Unser bayder Rate und lieben getreuen lieplich fruntlich Bruderlich und gütlichen uberein kommen sein / diser nachgeschriben Stuck und Artickel als die an disem Brieff begriffen und geschriben sten. 2c. 2c.

Et porro. Wer auch sache, ob Wir oder Unser erben dhein unser Schloß das wür jezo haben oder hernach gewunnen eins oder mer von unser Notdorfft wegen versetzen oder verkauffen wolten, oder müßten, daßelb wir doch nyemant versetzen noch verkaufen sollen, dann das wir oder Unser Erben daßelb an Unsern Bruder egenant oder sein Erben bringen sollen, und In des baß gonnen, dann yemands anders, ob Sie das wolten ongeverde, wolten Sie des aber ongevarlichen nicht ton, so möchten wir das andern Leutten wol versetzen, oder verkauffen, wem wir wolten, oder mochten nach Unser notdorfft ongeverde 2c.

N. 114.
EXTRACTUS
Erb-Einigung Graff Ludwigs und Graff Wolffens Vettern und Graffen zu Oettingen. de anno 1477.

Wir Ludwig Graue zu Otingen Bekennen und thun kund offenlichen mit dem Brieue vor menigklichen allen die Jn sehen oder hören lesen / das wir mit dem Wolgebornnen Wolffgangen Grauen zu Oetingen Unnserm lieben Vettern und seinen Erben für uns und unser Erben durch Nutz und Frummen unnser Herrschafft Lannd Lewt / und Gütter mit Rate unnser beeder Räte / und lieben getrewen lieplich fruntlich und gütlich uberain kommen sein / diser nach geschriben stuck u. Artickel als die an diesem Brieue begriffen u. geschriben steen. rc. rc.

Et porro. Wäre auch sach, daß wir oder unnser Erben, kain unnser Schloß daß wir jezo haben oder hernach gewunnen, ains oder mer von unser notturfft wegen versetzen, oder verkauffen wolten, oder müßten dasselb wir doch nyemannds verkauffen oder versetzen sollen, dann daß wir oder unser Erben dasselb an unseren Vettern egenanut oder sein Erben bringen sollen, und ihnen das bas gonnen, dann yemands anders, ob sie das wolten ongevärde, wollen aber sie das ungevarlichen nit thun, so möchten wir das andern Leutten wol verkauffen, oder versetzen wem wir wolten oder möchten nach unser notturfft ungevarlich rc.

N. 115.
EXTRACTUS
Vidimus Erb-Einigung zwischen Graffen Johann und Graffen Wolffgang zu Oettingen, Gebrüdern, aufgerichtet. Anno 1485.

Wir Johanns Graue zu Oettingen / Bekennen und thun kund offenlichen / mit dem Brieue vor mängklichen / allen den die Jn sehen oder horn lesen das wir mit dem Wolgebornnen Wolfgangen Grauen zu Oetingen Unserm lieben Bruder und sein Erben für Unns und Unser Erben durch Nutz und Frummen Unser Herrschafft / Lannd / Leut und Güter mit Rat unser beeder Räte und lieben getrewen lieblich fruntlich und gütlich uberain kommen sind / diser nachgeschriben Stuck und Artickel als die an disen Brieue begriffen und geschriben steen rc. rc.

Et porro. Wär auch sach ob wir Unser Erben kain Unser

Unser Schloß das wir jetzo haben oder hernach gewunnen ains oder mer von Unser notturfft wegen versetzen oder verkauffen wolten, oder müßten, dasselb wir doch niemands verkauffen oder versetzen sollen, dann das wir oder unser Erben dasselb an unsern Bruder egenant oder sein Erben bringen sollen, und ihne das bas gunnen dann jemand anders ob Sie das wolten ungevorde, wollten Sie aber das ungevorlich nit ton, so möchten wir das andern Leutten wohl verkauffen oder versetzen, wem wir wolten oder möchten nach unser notturfft ungevorlich rc. rc.

N. 116.

EXTRACTUS

Erb-Einigung zwischen denen Graffen Wolffgang und Joachim von Oettingen, Gevettern, aufgerichtet, Anno 1491.

Wir Wolffgang Graue zw Oetingen Bekennen offenlichen vnd thun kund allermenigklichen mit diesem Brieue / daß wir mit dem Wolgebornen Joachimen Grauen zu Otingen vnserm fruntlichen Lieben Vettern vnd sein Erben für uns und vnser Erben / vmb lanckwüriger Vffenthaltung Nutz vnd Frummen willen Vnnser Graueschafft Herrschafft Lannd Leut vnd Güter mit Rat Unser beeder Räte / vnd lieben getrewen / wissentlich vnd wohlbedächtlich In der allerbesten Form vnnd Weys / solches yez vnnd hernach kunfftickliche an allen ennden / vor allen Lewten Richtern vnd Gerichten Gaistlichen vnd Weltlichen allermaist bundig ist / Krafft und Macht hat haben soll kan und mag / gemacht / gesetzt / vnd vns mit ainander lieblich fruntlich vnd gütlich geaint / vnd vertragen haben / wie die nachfolgenden Stuck punckt vnd Artickel weysen vnd lauter zu erkennen geben rc. rc.

Et porro. Bey dem haben wir vns auch geaint / vndt vertragen / daß weder wir noch vnser Erben ußerhalb Unsers Nahmen dhainen andern unserem fründe, diener noch um unser seelen Heyl willen auch dhainem weiblichen Bilde, unsers Stammen über ir obvermelt Heurath Guth in unserm Leben oder am Todtbett allendweil mannlich eheliche persohnen des Namen und Stammen Oettingen im Leben sind, weiter oder mehr nicht geben, schaffen noch zuordnen sollen noch wollen, dann unter zweytausend Gulden und dheins wegs drüber, geschehe es aber weiter / so soll es weder Krafft noch Macht haben in dhain Weiß.

Verrer und damit unser Graffschafft destminder zertrennt oder in frembde Hände gestellet werde, sondern bey unserm Nahmen Würden und Wesen beleib, so haben wir uns mit sunder Vorbetrachtung und gutem Rath gegen dem vilgenannten unsern lieben Vettern geaint / ob wir oder unser Erben ain oder mer unser Graueschafft Herrschafft, Stätt, Schloß, oder Gütter, die wir jetzt haben oder hernach gewinnen von unserer notturfft wegen versetzen oder verkauffen wolten oder müsten, daß wir oder unser Erben das gar niemand frembden, sondern Anfangs vor allen Dingen einem Graffen zu Oettingen, der diese Ainung auch schuldig ist zu halten / anbieten, und so er das annehmen will / daß Er uns in zweyen Monaten dem nächsten nach solchem Anbott ohn längern Verzug endlich verstendig Antwort ja oder nein geben soll / alsdann wo Er Ja antwort / sollen wir ihme dieselben Guth solchermaß zu kauffen geben / oder versetzen / daß Er fürohin von denselben Güttern nach Anzahl des Kauffgelts je von zwaintzig ain Gulden jährlicher Nutzung wol gehaben möge / und in solchem die Befestigung und Gebäu der Stätt / Schlößer / Marckt / Dörffer und Höffe gar nit anschlagen / sondern allein die besetzten Güllt und jährlichen gewißen Nutzung achten / und dennoch nit destminder die Stätt / Schloß Marckt / Dörffer / Oberkeit und Herrlichkeit darzu gehörig mit folgen laßen / getreulich on alle gefährde. Wolt aber derselb Graff von Oettingen dem Wir das Anbott / wie obstet / thäten / solchen Kauff oder Versatzung in obgeschriebner Zeit und form nicht annehmē / so sollen wir doch darumen dieselben Verkauff oder Versatzung dhainem fremden sondern je einem andern Grafen von Oettingē anbieten / so lang u. viel biß es einer annimt / so es aber so ferr käm, das dhain Graf zu Oetingē solchen Kauff oder Versatzung in gedachter Zeith u. maß annehmen wolt, alsdann und nit ee möchten wir das andern Leutten wem und wohin wir wolten, wohl verkauffen und versetzen nach unser notturfft, doch auch nit anders oder höher dann allweg ain Gulden jährlicher Nutzung um zwaintzig Gulden alß oblaut / auch dhainem Fürsten / fürstmäßigen oder Ubermächtigern dann wir Graffen zu Oettingen sein und nit zu urtat oder ewiglichen / sunder allweg uff Wiederlosung / also das unser ehlich Mannlich Leibs-Erben / oder so Wir der nit verließen / ander mannlich personen des Namen und Stammen Oettingen über kurtz oder lang dieselben Schloß Stätt oder Güter um die Sumen Geldts darum Wir sie also versetzt / oder verkaufft hätten / wieder an sich bringen / und lößen mögen / und des allweg Macht haben / wo aber wir oder unser Erben dem also nicht nachkommen / und hierüber ain oder mehr Statt Schloß oder Gütter 2c. in ander Form dann obsteht / ander Leutten oder frembden verkauffen oder versetzen / das doch bey unserm

unserm geschwornen Eyde und gegeben treuen nit seyn/ so soll daßelbig an allen Ortten vor allen Leutten/ Richtern und Gerichten Geistlichen und Weltlichen krafftloß todt und unnutz seyn/ und allen andern Grafen zu Oettingen/ so dazumahl leben gantz dhain nachtheil oder Schaden bringen in dhain Weg ꝛc.

N. 117.

EXTRACTUS

Vidimus Herren Wolffgangen, Johanns, und Joachim Graffen zu Oettingen ꝛc. Gebrüder und Vettern Erb-Einigung Anno 1495. aufgerichtet.

Wir Wolffgang/ Johanns/ und Joachim/ Grauen zu Oettingen Gebrüdere und Vettern. Bekennen unverscheidenlichen und thun kundt allermeaniglichen/ mit diesem offenen Brieffe/ das wir all drey samptlich und einhelliglich/ mit wolbedachtem Sinn/ und Muth für uns und all unser Erben/ umb langwüriger Uffenthaltung/ nutz und Frommen willen Unser Graffschafft/ Herrschafft/ Landt/ Leuth/ und Güetter/ nach gehaltenem allerfleissigsten Rath unserer Räthe/ und lieben getreuen/ wissenlich und freymüthiglich/ in der allerbesten Form/ und Maß die zu solchem gebraucht werden/ jetzt und hernach künfftiglich an allen enden und Stetten/ vor allen Leuthen/ Richtern und Gerichten/ Gaistlichen und Weltlichen allermeist bündig ist/ crafft und Macht hat/ haben soll und mag/ gemacht/ gesetzt/ und Uns mit einander Brüderlich/ Vetterlich und freundlich geainet und vertragen haben/ wie die hernach folgende Artickel und Begreiffungen zu verstehen geben. ꝛc.

Et porrò. Zum Vierdten damit unser Graffschafft und Herrschafft deßtminder zertrennt, und in frembde Händ gestellet werde, so haben wir aus sonderer Vorbetrachtung unß/ für uns und all unser Erben geainet/ ob unser einer oder sein Erben/ ein oder mehr unserer Graffschafft und Herrschafft/ Stätte/ Schlösser/ nutzung oder Gütter/ die wir jetzt haben/ oder hernacher überkommen/ von notturfft wegen versetzen oder verkauffen wolten, oder müßten, daß der und sein Erben das zuvorderist vor allen Dingen einem Graffen zu Oettingen/ je dem nächstgesipten/ der vor an unser Graffschafft nutzungen und Regierungen auch theil hat/ und dieser Ainung mit eyden und Treuen/ als hernach folgt/ verpflicht ist/ oder so derselbig der Zeit bey seinen vogtbaren Jahren nit wäre/ und sich noch nicht verpflicht/ seinen Vormund der diese Ainung gelobt und geschworen hat/ anbieten, und so er das annehmen will/ daß er in zweyen Monaten den nächsten darnach on längern Verzug entlich Antwort geben soll/ alsdann sollen ihme dieselben Güter oder Nutzung solchermassen zu kauffen geben/ oder versetzt werden/ daß der Käuffer hinfür um zwentzig Gul-

gg 2 den

den kauff gelds / je ein Gulden jährlicher Nutzung wohl gehaben möge / und in solchem hingeben oder versetzen nichts anders dann die besetzten und jährlichen Nutzung von halbbewen / Ackern / Wißmaten / Gärten / Zehenden / und Ungeltten nach gleichen billigen Dingen / jedes von dreyen Jahren ungefehrlich in ein gemeins gezogen / geachtet und angeschlagen werden / und dannocht nichts destoweniger die Stätt / Schloß / Marckt / Dörffer / auch der Mannschafft / Obrigkeit Herrlichkeit und Gerechtigkeit darzu gehörig mit folgen / und dabey bleiben ohn alle Gefährd / wolt aber derselb Graff oder Vormund solchen Kauff oder Versetzung in vorgeschribenner Zeit und maß nit annemmen / so soll doch / der also hingeben oder versetzen will / darum keinem frembden, sondern je einem andern Graffen zu Oettingen / dieser Ainung / als vor- und nachstehet / unterworffen / und verpflicht / anbieten / so lang biß Er ein annehmer findet. So es aber so ferr kommen / daß kain Graff zu Oettingen solchen Kauff oder versatzung annehmen wolt / oder möchte / dann fürohin und nit ehe mag Er das andern Leuten anbieten, verkauffen oder versetzen, nach seiner notthurfft, doch auch nit anders oder höher dann allweg ein Gulden jährlicher Nutzung um zwentzig Gülden haubtGuths / als oblaut / auch keinen Fürsten / Fürstmäßigen oder Ubermächtigern / dann Wir Graffen zu Oettingen seyn / und nit zu Urtat oder ewiglichen / sondern allweg uff Wiederlosung wie hernach begriffen wird. Aber die Regierung Oberkeit und Herrlichkeit an unser Graffschafft gemeinen Regalien / als an Landgerichten / Wildbännen / Gleiten / Zollen / Freyheiten / Holtzmarcken / Lehenschafften / und andern gemeinen Dingen / der Nutzung auf dem Tisch getheilt werden sollen / wöllen können noch mögen / weder Wir unser Erben oder Nachkommen Grauen zu Oettingen in ewigkeit keinem frembden ußerhalb unser Nahmens und Stammens nimmermehr verkauffen noch versetzen / alldieweil ein mannliche eheliche persohn deßelben unsers Bluths Nahmen und Stammen im Leben ist / aber die Nutzung davon gefallende / möchten wir unser Erben und nachkommen / wa die kein Graf zu Oettingen annehmen wolt / einem frembden doch keinem unsern übergenoßen in vorgeschribener Maß, wohl verkauffen oder versetzen uff Wiederlosung wie nachfolgt / und nemlichen mit solchem Geding / und Unterscheid / das der Käuffer derselben nutzung kein mit Regierung / Herrlichkeit noch ferner Obrigkeit oder Gerechtigkeit haben / dann das er die Nutzung solches seines Kauffs zu gebürlichen zeiten in der Theilung auff dem Tisch annehmen soll / ohn alle Gefährd. Dann von wegen der Wiederkauff und Losung aller unser Graffschafft / und Herrschafft / Stätte / Schloß / Leuthe / Güter / und nutzung davon hievor Meldung geschicht / die dißmahls in frembden Händen stehen , oder fürohin in frembde Hand laut dis vertrags kommen, damit dieselbe dest eher wieder zu unser Graffschafft und Herrschafft gebracht werden mögen / haben wir uns also geainet und vertragen / daß dieselbe wiederkauff und Lösung

Lösung die jetzt vorbehalten seyn / und fürhin werden / uns allen Gräffen zu Oettingen / die vor an derselben unser Graffschafft Regierung und Nutzung theil haben und dieser Ainung unterworffen seint / gemein und verfangen seyn sollen / nemlich also / daß ein jeder solcher Graff dieselben verkaufften oder verpfändten Schloß / Stätt / Märckt / Dörffer / Höfft Leuth / Gült und Nutzung wohl an sich kauffen oder lösen mag / ohn Irrung der andern / doch in der form / welcher des Gemüths oder Willens seyn wirdt, in jetzgedachter Mas etwas / das vor durch ein andern uff ein Wiederkauff hingeben oder versetzt wäre / an sich zu kauffen oder lösen / der soll demselben Grafen / durch den dasselb Stuckh verkaufft oder versetzt ist / oder so Er entwere sein nächsten mannlichen Erben / den es erblich zugehört wissentlich verkünden / ob Er oder dieselben Erben solch Stuckh selbs wiederkauffen oder lösen wollen / daß sie in einem Monath den nächsten darnach / ja oder nein / entlich verständige Antwortt geben / und so es ihnen gemeint seyn will / den Wiederkauff oder die Losung / nach laut des Kauff oder Versatzung Brieffs / uff die nächsten Zeit / solches alsdann gesein mag / thun sollen on alle Geverdt. Wo aber derselbig Graff oder sein nächst Mannlich Erben nein antwortten / und derselben Zeith selbst nit lösen oder wiederkauffen wolten oder möchten / alsdenn und nicht ehe / mag der begerend zu der Lösung oder den Widerkauff greiffen / ohn alle Irrung und Eintrag / doch soll Er zuvor an dem der es versetzt / oder verkaufft hett / oder sein nächsten mannlichen Erben des ein Widerkauff oder Loß-Brieff geben nach aller notthurfft / auch füran so Er gelößt hat / dieselben erlößten und wiederkaufften Leut oder Gütter nicht schatzsteuren / sonder sonst ungeverlich halten / als ander sein arme Leut.

Zum Fünfften zu Auffenthaltung und Langwehrung unser Graffschafft Namen und Stammen / haben wir uns mit einander geaint und vertragen / ob Wir ein oder mehr Töchter überkommen, daß dieselb kein unser Graffschafft / Herrschafft / Stätt / Schloß / Leut noch Güter / erben / noch derselben alldieweil Elich Graffen unsers Nahmens und Stammens im Leben seynd / fähig oder empfänglich seyn / sondern sie sollen durch uns und unsere Erben ziemlich und erberlich / als solchen Gräfin gebürt / hindan gewiesen und versehen / nemlich einer jeden zu Weltlichem Standt nit über Sechstausendt / und einer zum Geistlichen Wesen nit über Zweytausendt Guldin / oder der Werth gegeben werden / in solcher maß / daß sie damit gäntzlich hindan seyn / und fürhin zu unß und unsern mannlichen Erben noch zu unser Graffschafft / Herrschafft / Leutten / Gülten / noch Güttern / liegenden noch fahrenden / Lehen noch Eigenen nichts ausgenommen / nimmermehr kain Zuspruch / Recht noch Gerechtigkeit haben / suchen noch gewinnen sollen / noch mögen / weder mit noch ohne Recht in keine Weeg. Und ob wir oder Unser Erben mit Todt abgiengen / ehe und Wir dieselben unsere Töchter dermaßen hindan gewiesen / und fürsehen hätten / so sollen sie doch in krafft dieser Ainung und Verschreibung keins Guts noch Erbs / so

 anders

anders Manns Persohnen unsers Nahmens im Leben sind / weiter fähig oder empfenglich sein / dann so viel jeder zu ihrem Standt gebührt und nemlich über die obgeschriebene Summen nit: So es aber so weit käme / daß kein Graff mehr zu Oettingen im Leben / und allein Töchter vor Augen wären / da GOtt lang vor seyn wölle / was dann den Töchtern an solcher unser Graffschafft und Herrschafft Gülten und Gütern erblich von Billigkeit und Rechtswegen zugehört / soll ihnen hiermit nit abgeschnitten seyn.

Zum Sechsten sind Wir miteinander ainig worden / daß unser keiner noch unser Erben niemandts anderm ainem oder mehr Mannen oder Frauen / Geistlichen noch Weltlichen Persohnen / wie sie genannt / die nit unsers Namens und Stammens seind von keinerley sag wegen / dieweil Graffen von Oettingen im Leben seyen / weder im Leben oder am Todtbett / über zweytausend Guldin Rheinisch oder derselbigen Werth / an unser Graffschafft und Herrschafft liegenden Güthern und Gülten nicht hinschaffen / vergeben noch ordnen soll noch möge. Und ob solch hinschaffen / vergeben und ordnen / wie vorlaut beschehe / soll doch in allweg den Grafen von Oettingen die Wiederlosung um das Geldt / darum es verschafft / vergeben oder geordnet wäre / vorbehalten seyn. Und ob durch einen oder mehr hierwieder innlaut diß Articuls gevehrlich gehandelt und fürgenommen wirdt / soll doch solches in allen Rechten vor allen Gerichten und an aller Statt / wa das fürkommt / gantz untüchtig krafftloß / und den andern Graffen ohnschädlich seyn / sondern daßelbe Verkaufft oder versetzt Gutt soll den andern Grafen ohn solche Beschwernus ohn Irrung zustehen / und jemandts davon nichts pflichtig seyn / alles getreulich und ohngefährlich. Dann die fahrende Haab antreffend / soll das Geschoß / und was zu der Wehre gehöret / bey der Graffschafft in allweg bleiben / der andern fahrenden Haab / auch Baarschafft halben an Gelt nichts ausgenommen / was der durch einen nit vergeben / oder verschafft würde / soll dem nächsten Männlichen Erben des Verschaffers und Vergebers zustehn und bleiben / undt ußer derselben niemandts Gerechtigkeit dar zu haben in kein Weiß; Doch soll sich keiner der Gefährlichkeit gebrauchen / daß er im Leben nichts von liegender Haab verkauffe / damit Er baar Gelt überkäme / sonder ohn Argelist vermitten seyn und bleiben rc.

N. 118.
EXTRACTUS
Oettingischer Erb-Einigung
de Anno 1522.

Wir

Wir Carl Wolffgang / Ludwig / Martin / und aber Ludwig / Graffen zu Oettingen Gebrüdern und Vettern bekennen unverschaidentlich / und thun kund allermänniglichen mit diesem offenen Brieff / daß Wir alle vier sammentlich und einhelliglich mit wohlbedachtem Sinn und Muth für uns und alle unsere Erben um langwieriger Auffenthaltung Nutz und Frommen willen unser Graffschafft / Herrschafft / Land / Leuth und Güter nach gehaltenen allerfleißigsten Rath unserer Räthe und lieben getreuen wißentlich und freymüthiglich in der allerbesten Form und Maß / die zu solchem Ende gebraucht werden / jetzt und hienach künfftiglich an allen Enden und Stätten / vor allen Leuthen / Richtern und Gerichten / Geistlichen und Weltlichen / allermeist bündig ist / Krafft und Macht hat / haben soll und mag / gemacht / gesetzt / und uns Brüderlich / Vetterlich / und freundlich veraint / und vertragen haben / wie die hernach folgende Artical und Begreiffungen zuverstehen geben;

Zum Ersten / daß unser keiner / unser Erben / unser Amtleuth / unser Diener noch jemand anders / wie der oder die möchten genannt werden / in unserm Nahmen / noch von unsertwegen mit unser Graffschafft / und Herrschafft / Schlößer / Städten / Märckten / Befestigungen / Land und Leuthen / noch Güthern / die wir jetzo haben oder hernach ererben / oder überkommen möchten / gar nichts ausgenommen / wider den andern / seinen Erben noch die seinen / Geistlich noch Weltlich nicht seyn noch gestatten / sondern wer unser einen / sein Erb oder die Ihren an ihren Herrschafften der Graffschafft Oettingen Landen / Leuthen / Güthern / Freyheiten / oder alten Herkommen wieder Recht beschädigen / oder bekriegen wolt / sodann der dem solches begegnet / unß den andern oder unsern Erben dieser Ainung anhängig und verbunden das entdeckt und willigt / als er auch thun solle / daß wir die andern oder unser Erben sein in derselben Sach zurecht und aller Billigkeit mächtig seyen / alsdann sollen Wir ihme / wo man ihne dabey nit bleiben laßen / sondern darüber als vorstehet / bekriegen wollt / getreuen Beystand thun und helffen / mit all unsern Schlößern / Städten / Befestungen / Landen / Leuthen / Güthern und gantzen Vermögen / nichts minder sondern allermaßen / als treffe die Sache uns alle unverschiedentlich an / dann zu solcher Nothdurfft unser jedes und deßen Erben Städt / Schloß / Land und Befestigungen nichts ausgenommen / dem andern und seinen Erben offen gemein und gebräuchig seyn sollen.

Zum Vierdten damit unser Graffschafft und Herrschafft desto minder zertrennt und in frembde Händ gestellet werde / so haben wir uns aus sonder vorbetrachtung für uns und alle unsere Erben vereint / ob unser einer oder sein Erben / ein oder mehr unser Graffschafft und Herrschafft / Städt / Schlößer / Nutzung oder Güther / die wir jetzo haben / oder hernach überkommen / von Nothdurfft wegen versetzen oder verkauffen wolten oder müsten / daß der und sein Erben das zu-

 forderist

forderist vor allen Dingen einem Graffen zu Oettingen je dem nächst gesipten / der vor an unserer Graffschafft Nutzungen und Regierungen auch theil hat / und dieser Ainung mit Eyden und Treuen / als nachfolgt / verpflicht ist / oder so derselb der Zeit bey seinen vogtbahren Jahren nit wäre / und sich noch nicht verpflicht / seinem Vormund / der diese Einung gelobt und geschworen hat / anbiethen und so er das annehmen will / daß er in zwey Monathen den nächsten darnach ohne längern Verzug endliche Antwortt geben solle / alsdann sollen ihme dieselbe Güther oder Nutzungen solcher maß zu kauffen geben oder versetzt werden / daß der Käuffer hinführo um Zwantzig Gulden Kauffgelds je einen Gulden jährlicher Nutzung wohl gehaben möge / und in solchem Hingeben oder versetzen nichts anders dann die besetzten und jährlichen Nutzungen von halb Bauen / Aeckern / Wißmaden / Gärten / Zehenden und Umgeldern / nach gleichen billigen Dingen jedes von dreyen Jahren ohngefehrlich in ein Gemeinds gezogen / geachtet und angeschlagen werden / und dannoch nichts destominder die Städt / Schloß / Marckt / Dörffer / auch der Mannschafft / Obrigkeit / Herrlichkeit und Gerechtigkeit dazu gehörig mit folgen und dabey bleiben / ohne alle Gefährde. Wolt aber derselbe Graff oder Vormund solchen Kauff oder Versetzung in vorgeschriebener Zeit und Maaß nit annehmen / so soll doch der also hingeben / oder versetzen will / darum keinem frembden / sondern je einem Graffen zu Oettingen / dieser Einung / als vor- und nachstehet / unterworffen / und verpflicht / anbiethen / so lang biß er ein Annehmer findet / ob es aber so ferr käme / daß kein Graff von Oettingen solchen Kauff oder Versetzung annehmen wolt / oder möcht / dann furhin und nit ehe mag er das andern Leuthen anbiethen / verkauffen oder versetzen / nach seiner Nothdurfft / doch auch nicht anderst / oder höher / denn allweg einen Gulden jährlicher Nutzung um 20. fl. hauptGuth als oblauth / auch keinem Fürsten / Fürstenmäßigen oder Ubermächtigern dann Wir Graffen zu Oettingen seind / und nicht zur Urthat oder ewiglich / sondern allweg uff Wiederlosung / wie hernach begriffen wird / aber die Regierung / Obrigkeit und Herrlichkeit an unser Graffschafft gemeinen Regalien / als an Landgerichten / Wildbannen / Gleithen / Zollen / Freyheiten / Holtzmärckten / Lehenschafften / und andern gemeinen Dingen / deren Nutzung auf dem Tisch getheilet werden sollen / wollen können noch mögen wir unsere Erben oder Nachkommen Graffen zu Oettingen / in Ewigkeit keinem Frembden ausserhalb unsers Nahmens und Stammen / nimmermehr verkauffen noch versetzen / all und dieweil ein mannlich eheliche Persohn desselben unsers Bluts Nahmen und Stammens im Leben ist / aber die Nutzung davon gefallende / möchten wir unser Erben oder Nachkommen / wo die kein Graff zu Oettingen annehmen wolt / einem Frembden / doch keinem unserm Ubergenossen / in vorgeschriebener Maaß wohl verkauffen oder versetzen uff wiederlosung / wie nemlich und nachfolgt mit solchem Geding und Unterscheid / daß der Käuffer derselben Nutzung kein Mit Regierung Herrlichkeit noch ferner Obrigkeit oder Gerechtigkeit haben / dann daß er die Nutzung solches seines Kauffs zu gebürlichen Zeiten in der theilung auf dem

Tisch

Tisch annehmen solle/ ohn alle Gefährde. Dann von wegen der Wiederkauff und Losung aller unser Graffschafft und Herrschafft/ Städt/ Schloß Leuth/ Gütter/ und Nutzung/ davon hievor Meldung geschicht/ die dismahls in frembden Händen stehen/ oder fürohin in frembde Händ/ laut dis Vertrags/ kommen/ damit dieselben desto eher wieder zu unser Graffschafft u. Herrschafft gebracht werden mögen/ haben wir uns also geeint u. vertragen/ daß dieselben Wiederkäuff und Losung/ die jetzt vorbehaltē sind/und fürhin werden/uns allen Graffen zu Oettingen/die vor an derselben unser Graffschafft Regierung und Nutzung theil haben/ und dieser Einung unterworffen sind/ gemein und verfangen seyn sollen/ nemlich also/ daß ein jeder solcher Graff dieselben verkaufften oder verpfändten Schloß/ Städt/ Märckt/ Dörffer/ Höffe/ Leuth/ Gült/ und Nutzung/ wohl an sich kauffen oder lösen mag ohne Irrung der andern/ doch in der Form/ welcher des Gemüths oder Willens seyn würde/ in jetztgedachter Weiß etwas/ das vor durch ein andern auf ein Wiederkauff hingeben/ oder versetzt wäre/ an sich zu kauffen oder zu lösen/ der soll demselben Graffen/ durch den daßelb Stuck verkaufft/ oder versetzt ist/ oder so er nit wäre/ seinen nächsten mannlichen Erben/ den es erblich zugehört/ wissendlich verkünden/ ob er oder dieselben Erben solch Stuck selbst wiederkauffen oder lösen wolten/ daß sie in einem Monath den nächsten darnach/ ja oder nein endlich verständig Antwort geben/ und so es ihnen gemeynt seyn will/ den Wiederkauff oder die Losung/ nach laut des Kauffs oder Versatzungs-Brieffs uff die nächsten Zeit solches alsdann gesein mag/ thun sollen ohn alle Gefährde. Wo aber derselbig Graff oder sein mannlich nächste Erben nein antworten/ und derselben Zeit selbst nit lösen/ oder wiederkauffen wolten oder möchten/ alsdann und nit ehe mag der Begehrend zu der Losung oder Wiederkauff greiffen/ohn alle Irrung u. Eintrag/doch solle er zuvor an den der es versetzt oder verkaufft hat/ oder sein nächst mannlichen Erben/ des ein Wiederkauff oder Löß-Brieff geben/ nach aller Nothdurfft/ auch füran/ so er gelöst hat/ dieselben erlößten oder wiederkaufften Leuth oder Güther nicht Schatzsteuern/ sondern gantz ungefährlich halten/ als ander sein arme Leuth.

Zum Fünfften zu Auffenthaltung und Langwierung unser Graffschafft Nahmen und Stammen/ haben Wir uns mit einander geeint und vertragen/ ob wir ein oder mehr Töchter überkommen/ daß dieselben kein unser Graffschafft/ Herrschafft/ Städt/ Schloß/ Leuth noch Güther/ erben/ noch derselben alldieweil erblich Graffen unsers Nahmen und Stammen im Leben sind/ fähig oder empfänglich seyn/ sondern sie sollen durch uns und unser Erben ziemlich und erbarlich/ als solchen Gräffin gebührt hindan gewiesen/ und versehen/ nemlich einer jeden zu Weltlichem Standt nit über 6000. fl. und einer zu Geistlichem Wesen nit über 2000. fl. oder der Werth gegeben werden/ in solcher Maß/ daß sie damit gäntzlich hindan seyn/ und fürhin zu uns und unsern mannlichen Erben/ noch zu unser Graffschafft/ Herrschafft/ Leuthen/ Gülten/ noch Güthern/ liegenden noch fahrenden/ Lehen noch Eigen/ nichts ausgenommen/

 nim-

nimmermehr kein Zuspruch / Recht noch Gerechtigkeit haben / suchen noch gewinnen sollen noch mögen / weder mit noch ohne Recht / in keine Weege. Und ob Wir oder unser Erben mit Todt abgiengen / ehe und Wir dieselben unser Töchter dermaßen hindan gewiesen / und fürsehen hätten / so sollen sie doch in krafft dieser Ainung keines Guths noch Erbs / so anders Manns Persohnen unsers Nahmens im Leben sind / weiter fähig oder empfänglich seyn / dann so viel jeder zu ihrem Standt gebührt / und nehmlich über die obgeschrieben Summa nit / So es aber so weit käme / daß kein Graff zu Oettingen mehr im Leben / und allein Töchter vor Augen wären / da GOtt lang vor seyn wolle / was dann den Töchtern an solcher unser Graffschafft und Herrschafft Gülten und Güthern erblich von Billichkeit und Rechtswegen zugehört / soll ihnen hiermit nit abgeschnitten seyn.

Zum Sechsten sind wir mit einander einig worden / daß unser keiner noch unser keines Erben niemands andern, einem oder mehr Mannen oder Frauen / Geistlichen noch weltlichen Persohnen / wie sie genant / die nicht unsers Nahmens und Stammens seind, von keinerley Sach wegen / dieweil Graffen zu Oettingen im Leben seind / weder im Leben oder am Todt-Bette, über 2000. fl. Rheinnisch / oder derselben Werth / an unser Graffschafft und Herrschafft liegenden Güthern und Gülten nicht hinschaffen / vergeben noch ordnen solle noch möge / und ob solch hinschaffen / Vergeben und ordnen / wie vorlauth beschehe / soll doch in alle Wege den Graffen zu Oettingen die Wiederlosung um das Geld / darum es verschafft / vergeben oder geordnet wäre / vorbehalten seyn / und ob durch einen oder mehr hierwieder im Lauth des Articuls gefährlich gehandlet / oder fürgenommen würde / soll doch solches in allen Rechten / vor allen Gerichten und an aller statt / wo das fürkommt / gantz untüchtig / Krafftloß und den andern Graffen unschädlich seyn / sondern daßelb verkaufft oder versetzt Guth soll den andern Graffen / ohn solch Beschwernuß ohn Irrung zustehen / und jemands davon nichts pflichtig seyn / alles getreulich und ohngefährlich. Dann die fahrende Haab antreffende / soll das Geschoß und was zur Wehr gehört / bey der Graffschafft in allweg bleiben / der andern fahrenden Haab auch Baarschafft halber an Geld nichts ausgenommen / was der durch einen nit übergeben oder verschafft würde / soll dem nächsten mannlichen Erben des Verschaffers und Vergebers züstehen und bleiben / und ausser denselben niemands Gerechtigkeit darzu haben in kein Weiße / doch soll sich keiner der Gefährlichkeit gebrauchen / daß er im Leben nichts von liegender Haab verkaufft / damit er baar Geld überkomme / sondern Arglist vermitten seyn und bleiben rc.

N. 119.
EXTRACTUS

Exhibiti Herrn Graff Ernst Sen. Graffens zu Oettingen

tingen - Baldern in puncto Familiæ ercisc. & Juris Primogenituræ, Imperat. Majestati præs.
1 6 2 3.

QUasi vero einige consuetudo nit könnte statt haben / sie sey dann aus einem ordentlichen rechten Process und in judicio contradictorio hergeflossen und bestättiget worden. Da doch substantia consuetudinis allein in tacita populi vel Familiæ voluntate beruhet / actuum verò frequentia, temporis diuturnitas, res ita judicatæ und dergleichen allein zu der probation und Beweisung hujusmodi tacitæ voluntatis seu consuetudinis helffen thuen / davon unnöthig allhie mit mehrerem zu disputiren 2c.

Idque usus & consuetudo multis abhinc Seculis in hoc ipso Comitatu Oettingensi observata (quæ optima dubiorum interpres esse solet. Arg. L. si de interpretatione. 37. in fine ff. de legibus) luce meridiana clarius demonstrat. Cum hic Comitatus non tantum in hodiernam usquè diem inter Oettingensem & Wallersteinensem Lineam, sed infinitis propè casibus inter plures filios, Fratres vel Agnatos cohæredes divisus fuerit, wie aus unterschiedlichen und undisputirlichen edirten und den Actis beygelegten Theilungs-Brieffen und andern Documentis überflüßig demonstrirt und erwiesen worden 2c.

Daß aber ad substantiam & essentiam consuetudinis es præcisè nothwendig seye / daß sie in judicio contradictorio, oder aber superiore expressim consentiente müsse erhalten worden seyn / wiederspriche ich solennissime. Substantia enim consuetudinis in solo tacito consensu Populi, vel utentium consistit, & in eo solo à lege & constitutione principali differt. Quod lex populi, constitutio principis expresso consensu nitatur, consuetudo verò ex tacito consensu roboretur. Consuetudinem autem in contradictorio judicio obtentam esse, ad probationem tantum ipsius conducit, ad essentiam præcisè necessarium non est.

Principem quoque in eam expressim consentire oportere nemo credo somniavit: Ubi enim expressus Principis consensus intercedit, non consuetudo, sed constitutio, vel Privilegium est.

Sufficit ergò, Principem tacitè tantum & præsumptivè consentire, id est expressim non dissentire, wie beym Duaren. Balduino, Eguin. Baron. und andern in §. sine scripto II. instit. de jur. natur. Gent. & Civil. zu sehen. Sine scripto jus venit (inquit ibi Justinian. Imp.) quod usus approbavit, nam diuturni mores consensu utentium comprobati legem imitantur. Ex quo satis apparet, non Superioris, sed utentium tantum consensum & approbationem ad consuetudinem requiri, ut Lippis & Tonsoribus notum.

N. 120.

EXTRACTUS

Zwischen Herrn Albrecht Ernsten Fürstens zu Oettingen Durchl. p. m. eines - und denen gesamten Herren

ren Graffen zu Oettingen aller dreyen Linien andern theils, aufgerichtet- und à Cæsar. Majestate confirmirten Vergleichs vom $\frac{16}{6}$ Julii Anno 1694.

Secundo versichern und versprechen hochermeldt Ihre Fürstliche Gnaden für sich / ihre Erben und Nachkommen / daß sie unter keinerley Schein oder prætext, mehrberührten Dero Herren Agnaten des Haußes Oettingen der Wallersteinischen Linie dero Erben und Nachkömlingen / noch auch deroselben Räthen / Beambten / Bedienten und Unterthanen / geistlich- oder Weltlichen Schutzverwanten der Graffschafft eingesessenen Benachbarten oder darinnen begütterten Geist- oder Weltlichen hohen oder niederen Standts-Persohnen / wer die immer sein / oder wie sie Nahmen haben mögten / in ihren juribus tam Ecclesiasticis quam Politicis & Exercitio Religionis Catholicæ, und aller davon dependirenden Fällen / wider das Instrumentum Pacis, Religions-Frieden / bißheriges wißentliches Herkommen und Observanz weder directè noch indirectè, weder durch sich selbst / dero Erben und Nachkommen / noch dero Räthe / Beamte oder Bediente / zu- und angehörige / noch durch andere mächtiger oder geringerer Hülff offentlich oder heimlicher Weiß betrüben / betrangen / beschweren oder beeinträchtigen sollen und wollen ꝛc.

Et porro. Nono sollen mehr Hochgedacht Ihre Fürstl. Gnaden und all die ihrige / wie auch Unterthanen geist- und weltliche / hohen und niederen Standts / in ihren juribus Ecclesiasticis & politicis, Exercitio Religionis Augustanæ Confessionis nach dem Religions-Frieden / Instrumento Pacis und bißherigen Observanz auf gleiche Weiß / wie hieroben von dem Catholischen Religions-Exercitio gedacht worden / ohn-perturbirt gelassen / darinn weder von Hochermeldten Dero Herrn Agnaten / noch deren Erben und Nachkommen / weder durch sie selbst / noch anderer mächtigerer Hülf per directum vel indirectum, weder jetzt noch ins künfftig betrangt / betrübt oder beeinträchtiget werden. ꝛc.

N. 121.

Gräfflich-Oettingisches SCHEMA GENEALOGICUM.

Ludovicus IV. Graff zu Oettingen † 1253.

|

Ludwig der V.te Graff zu Oettingen. † 1279.

|

Ludwig der VI.te Graff zu Oettingen.

|

Ludwig

Ludwig der VII. Graff zu Oettingen. † 1313.

Ludwig der VIII.te † 1343. | Albertus † 1357. | Ludwig der IX.te † 1342.

Fridericus vix. 1345. | Ludovicus X. Sen. † 1359.

Ludovicus. Jun. XI. 1370.

Ludovicus der XII. † 1440. | Fridericus. † 1429.

Wilhelm † 1406. | Ludvvig der XIII.te † 1422. | Johann. † 1442. | Wilhelm in Oettingen † 1467. | Ulrich. in Flochberg † 1477. | Johann in Wallerst. † 1449.

Friderich. † 1490. | Wolffgang. † 1522. B. | Margaretha vix. 1474. | Johann. † 1515. C. | Joachim † 1520. A. | Ludvvig XIV.te 1486.

Carl Wolffgang. † 1. Oct. 1549. E. | Ludvvig der ältere oder der XV.te † 24. *Mart.* 1557. F. | Martin. † 1549. 18. Aug. G. | *Margaretha*, Ux. Com. de Montfort. D.

Ludvvig der jüngere oder der XVI.te † 1. Oct. 1569. H. | Wolffg. † 1. *Mart.* 1573. J. | Friderich. † 2. Febr. 1579. K. | Wilhelm. † 1561. L. | Carl Ludvvig † 1563. M. | Loth. † 1566. N.

Gottfrid. † 1622. | Wilhelm † 1602. O. | Friderich. P.

Spielberg. | Wallerstein. | Baldern.

Ludvv. Eberh. † 1634. | Wilhelm der jüngere † 1600. | Wolffgang. | Ernst der ältere

Joachim Ernst. † 1659. | Joh. Albrecht. | Ernst der jüngere † 1670. | Martin Franz. † 1653. | Friderich Wilhelm. † 1677.

Albrecht Ernst. † 1683. | Joh. Franz. † 1665. | Wolffgang. † 1708. Q. | Philipp. Ignatius. | Ferdinand. *Maximil.* † 1687. | Nottger Wilhelm. † 1693.

Albrecht Ernst. † 30. Mart. 1731. | Franz Albrecht. nat. 1663. | Franz Ignat. † 1728. | Dominicus. † 1717. | Anton Carl. nat. 1679. | Crafft Wilhelm, Anton. natus. 8. Oct. 1684.

A. Setzet den Agnatum B. per Testamentum zu seinem Universal-Erben ein, prætereundo æquè Agnatum C. Anno 1491.

C. Verkaufft seinen völligen Lands-Antheil an die Herren Marggraffen zu Brandenburg Anno 1493.

B. Muß selbigen mit 16000. fl. an sich wieder lösen Anno 1494.

D. Verkaufft ihres Herrn Vatters an der Graffschafft Oettingen gehabten und auf sie vererbten Lands-Antheil an Hertzog Georgen zu Bayern Anno 1487.

F. & H. Kommen in die Kayserl. und Reichs-Acht Anno. 1546. und wieder zu Gnaden Anno 1552.

E. Stirbt während der Zeit, als erstgedachte Acht währet, den 1. October 1549. überlebt also G. um 6. Wochen.

G. Macht Anno 1549. ein Testament und übergehet in selbigem seine proximiores E. & F. obwohlen F. schon gemeldter massen hoc tempore in der Acht gewesen, setzet aber ex remotioribus Agnatis ejusdem Gradus H. I. K. L. M. & N. den K. zu seinem universal-Erben ein, prætereundo H. I. L. M. und N. obwohl H. damahl auch in der Acht gewesen, welcher Umstand aber dannoch bey denen übrigen sich nicht gefunden.

J. L. M. N. impugniren das Testament, so 1549. G. in Favor K. gemacht.

- - - vergleichen sich deßfalls authoritate Cæsar. mit K. Anno 1550. in welchem Vergleich der Lands-Antheil des G. dem K. ex dicto testamento verbleibt, und wird dieser Vergleich und Testamentum ab ipsa Imperat. Majest. confirmiret de Anno 1550.

F. In gratiam Imperatoris restitutus repetirt von J. und K. (1.) seine ante bannum besessene Güther, welche ab Imperat. anno 1548. denenselben titulo confiscationis eingeraumt worden wären, (2.) repetirt F. von J. und K. auch des E. hinterlaßene Güther, so J. und K. eigenmächtig in Besitz genommen hatten, und (3.) fordert F. von K. allein die Güther so G. verlaßen hatte, unter dem Vorwand G. habe über selbige per Testamentum nicht disponiren können, sondern F. non obstante banno als proximior Agnatus ab intestato in selbigen succediren sollen.

F. und J. werden Anno 1555. ab Imperat. Majest. durch einen Rechts-Spruch auseinander gesetzt, vermög wessen J. condemnirt worden, an F. die Graffschafft Oettingen so viel J. daran innen hatte, abzutretten.

F. Stirbt hierauf den 24. Mart. 1557. nachdeme er eine Testamentarische Disposition verlassen, und in derselbigen die Primogenitur eingeführet hatte.

H. J. L. M. & N. ererbten also den von F. gegen K. angefangenen Litem, und machten darinnen gegen K. causam communem.

H. und J. hatten aber wegen der Verlassenschafft E. und F. besondere Zwistigkeiten, welche aber den 6. April. 1563. durch einen Kayserlichen Vertrag und Ausspruch beygeleget worden, und dann ergehet eod. die & anno von Kayserlicher Mayestät zwischen

H. J. M. & N. (weil L. schon vorher Anno 1561. gestorben) eines- und K. andern theils, wegen derer Verlaßenschafften F. und G ein endlicher Ausspruch, vermög wessen dem K. der von G. ihme K. per Testamentum verschaffte Lands-Antheil an der Graffschafft Oettingen zuerkandt, mithin aller biß dahin gewährte Streit solchergestalten beygeleget und entschieden worden ist.

K. Macht Anno 1577. ein Testament, in welchem dem O. der major dem P. aber der minima pars des Lands-Antheils, welchen K. besessen und verlaßen, assigniret worden ist.

Q. Führt auf seiner Linie die Primogenituram ein per Testamentum de Anno 1708.

R. Führt auf seiner Linie die Primogenituram ebenfalls ein per actum inter vivos de 1695. und werden beede ab Imperat. Majestate confirmiret.

Daß

Daß die in gegenwärtigem Exhibito allegirt- und demselben bengeheffte-te Copial Adjuncta sub Numeris 28. usquè 120. incl. und zwar die sub Numeris 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 55. 56. 58. 59. 60. 61. 65. 66. 73. 74. 75. 76. 77. 81. 82. 83. 100. 107. 112. 113. 114. 116. & 120. von ihren wahren Originalien, die sub Numeris 50. 62. 64. 67. 68. 69. 70. 71. 79. 80. 115. & 117. von alten Copiis vidimatis, die sub Numeris 46. & 63. aus einem in Folio eingebundenen und mit dem Titul: Verträge der Hochlöblichē Graffeschafft Oettingen unter sich selbsten getroffen und aufgerichtet, rubricirten zimlich alten Buch / die sub Numeris 48. 49. 52. & 53. aus einem andern unter dem Titul: Oettingen-Spielberg Impetrant contra Oettingen-Wallerstein Impetraten puncto eines in einer anno 1683. zwischen Oettingen-Baldern und Oettingen-Wallerstein getroffenen Transaction zugleich mit auffgerichteten pacti successorii ad duplicas usquè incl. Tom. I. ebenfalls in Folio eingebundenen Buch / die sub Num. 47. 54. 78. 84. 85. 86. 87. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 101. 102. 104. 105. 106. 108. 109. 110. 111. 118. & 119. aber aus dem / in Sachen Oettingen-Spielberg contra Oettingen-Wallerstein / die Fürstlich-Oettingische Landes succession betreffend / ex parte Wallerstein letzthin heraus gegebenen und allschon mit einem Wienerischen vidimus de 11. May nup. bestärckten Impresso, und endlich die sub Numeris 51. 57. 72. 88. 89. 99. & 103. von alten actenmäßigen Abschrifften fideliter genommen und extrahirt, so fort mit denenselben von mir durchgehends gleichstimmig befunden worden / wird prævia collatione & auscultatione diligentissima, tragenden Notariat-Amts halber pflichtmäßig hiermit attestirt. Oettingen den 7. Febr. Anno 1733.

(L. S. N.) Franciscus Christoph Ludwig Lang, Not. Cæsar. Publ. jur. in fidem præmiss. mpr.

Auf dieses Exhibitum erfolgte nachfolgendes Conclusum.

Jovis 19. Febr. 1733.

Oettingen-Spielberg contra Oettingen-Wallerstein in puncto Tractatus Successorii de anno 1710. sive Impetratischer Gräfflich-Oettingen-Wallersteinischer Anwaldt / Johann Heinrich Middelburg / sub præsentato hodierno exhibendo allerunterthänigste in facto & jure bestgegründete eventual Gegen-Submissions-Schrifft inserta protestatione & reservatione supplicat humillimè pro clementissimè petito modo Tractatum Successorium de anno 1710. antiquæ observantiæ Domus Oettingensis conformem adeoquè validum, & firmum esse decernendo, repellendoque Impetrantem à limine Judicii cum refusione damnorum, Expensarum & Interesse. Appon. n. 28. usque 120. incl. in duplo.

Communicetur partis Impetratæ Gegen-Conclusions-Schrifft parti Impetranti ad notitiam.

Arnold Heinrich von Glandorff.

Ff 2 Mar-

Martis 10. Martii 1733.

Oettingen-Wallerstein-Spielberg contra Oettingen-Wallerstein und Baldern in puncto Tractatus Successorii de Anno 1710. sive Impetrantischer Anwaldt Theodor de l'Eau sub præsentato 19. Febr. exhibendo allerunterthänigste Anzeige ad Conclusum de 19. Jan. nup. accusandoque lapsum termini ultimati & sub priori præjudicio præfixi, supplicat humillimè pro clementissimè eventuali communicatione, si quid relevans submittendo productum, secus vero causam in contumaciam pro conclusa acceptando, denominandaque certa die ad inrotulandum acta. appon. Num. 5.

Idem de l'Eau sub præsentato hesterno, exhibendo allerunterthänigste Remissionem ad acta cum contradictione generali ac reprotestatione, supplicat humillimè pro clementissimè jam decernenda inrotulatione actorum. appon. Lit. O.

Idem sub præsentato hodierno, instat humillimè pro clementissima retraditione Exhibiti de 9. hujus ad emendandum.

Fiat petita retraditio Exhibiti sub præsentato 9. hujus.

Arnold Heinrich von Glandorff.

Martis 17. Martii 1733.

Oettingen-Wallerstein-Spielberg contra Oettingen-Wallerstein und Baldern/ in puncto Tractatus Successorii de anno 1710. sive Impetrantischer Anwaldt Theodor de l'Eau sub præsentato hesterno exhibendo allerunterthänigste Anzeige ad Conclusum de 10. hujus reproducendo exhibitum emendatum de præsentato 9. ejusdem in duplo, supplicat humillimè pro clementissimè decernenda inrotulatione actorum. appon. Num. 6. & 7.

Detur adhuc gestalten Umständen nach ex officio parti Impetranti terminus 2. mensium um seine wieder die / bey der Impetratischen Gegen-Conclusions-Schrifft befindliche nova, etwa noch habende Rechtliche Nothdurfft bey zu bringen/ oder pure zu submittiren/ sed ultimatus und mit der Verwarnung / daß sonst die Sache für beschloßen hiermit angenommen seyn / und in puncto inrotulationis Actorum ergehen solle/ was Rechtens.

Arnold Heinrich von Glandorff.

Veneris 20. Martii 1733. hat (Tit.) Herr Johann Heinrich Middelburg vorstehenden Extr. Protoc. in Orig. (Tit.) Herrn Theodor de l'Eau zu recht insinuiren laßen. Urkund deßen mein eigenhändige Fertigung und beygedrucktes Pettschafft. Actum Wien ut suprà.

(L.S.) Dominicus Weingarten.
Käyserlicher Reichs-Hof-Raths Thürhüter.

An

Ihro Röm. Kayserliche

auch zu Hispanien/ Hungarn und Böheim Königliche Mayst.

Allerunterthänigster

LIBELLUS ADDITIONALIS

Zu der

in nachgemeldter Sache von dem Impetratischen Graffen ANTON CARL zu Oettingen-Wallerstein den 19. Febr. nup. exhibirten allerunterthänigsten in facto & Jure best-gegründeten Eventual-Gegen-Conclusions-Schrifft, continens einige seithero aus dem nachgelassenen Fürstlich-Oettingis. Archiv hervor gebrachte nova, annexa submissione pura, iteratoq; humillimo petito

pro

clementissime decernendo, daß der zwischen dem verstorbenen Herrn Fürsten zu Oettingen und dem Impetratischen Principalen anno 1710. aufgerichtete Tractatus successorius dem uhralten Herkommen des Gräfflich-Oettingischen Hauses gemäß, und von Rechts und Gewohnheits wegen gültig und kräfftig, folglichen Impetratischer Principalis bey demselben Rechtlichen zu manuteniren, der Impetrantische Gegentheil aber mit seiner unbefugten Klage à limine Judicii cum refusione expensarum, damni & Interesse ein-vor allemahl ab- und zu Ruhe zu weisen seye,

In Sachen

Herrn Frantz Albrechts, Graffens zu Oettingen-Spielberg, Impetranten

Contra

Weyl. den Herrn Fürsten zu Oettingen p. m. nunc Herrn ANTON CARL, Graffen zu Oettingen-Wallerstein, Impetraten

Cum adjunctis à N. 122. ad num. 137. & ult. Conclus. sub N. 138.

In puncto Tractatus successorii de anno 1710.

Allerdurchläuchtigst-Großmächtigst und Unüberwindlichster Römischer Kayßer, auch zu Hispanien, Hungarn und Böheim König,

Allergnädigster Kayser / König und Herr!

DEmnach Impetratischer Herr Principalis in seiner den 19. Febr. nup. exhibirten allerunterthänigsten eventual-gegen-Conclusions-Schrifft, durch bescheinigte Gründe, unter andern auch dieses unumstößlich erwiesen, daß wahr, und eine in der Gräfflich-Oettingischen Familia uhralt hergebrachte, auch von Kayserlicher Mayst. nicht nur niemahlen contradicirt-sondern vielmehr gantz deutlich eingestanden-approbirt-und confirmirte Gewohnheit seye, de bonis Comitatus indistinctè, nec attenta nec obstante illorum qualitate, sonderlich in familia, so wohl inter vivos, als per ultimas voluntates, liberrimè zu disponiren, und weder der von dem Impetrantischen Herrn Gegner producirte Reichs-Lehen-Brieff, noch auch die so genanndte Oettingische Erbeinigung de anno 1522. dem quæstionirten tractatui successorio de anno 1710. in dem geringsten nicht zuwider seye, jedoch ein solches, und was in berührter Gegen-Conclusions-Schrifft sonsten noch weiters enthalten, noch meh-

 rers

rers auszuführen, und die etwa noch nachfindende nova durch einen libellum additionalem ebenmäßig beyzubringen sich reserviret hat; Als will man ein solches Impetratischer Seiten hiermit gleichfalls zu Werck richten, und ist solchem nach aus dem adjuncto sub N. 122. zu ersehen, daß, als an. 1440. die Herren Johann, Ulrich, und Wilhelm, Graffen zu Oettingen, Gebrüdere, sich verglichen hatten, das von ihrem Vettern, Graff Ludwigen von Oettingen, verlassene Erb, es seye an Schlossen, Stätten, Märckten, Dörffern, Weylern &c. miteinander zu theilen, Sie in verb.

N.122.

es rühre her vom Reiche oder der Herrschafft Oettingen &c.

dasjenige was von dem Reich herrühret deme, was von der Herrschafft Oettingen herrühret, ausdrucklich und per modum contrarii entgegen setzen, zur deutlichen Anzeige, daß die Herrschafft Oettingen von dem Reich nicht herrühre; Woraus dann weiter folget, daß die Herrschafft Oettingen ihr, derer Herren Graffen von Oettingen, wahres allodium seye, und eben diese gemeldte drey Herren Graffen dieselbe davor gehalten, auch jure allodii tractiret haben, dann sonsten es dieser notablen distinction keines weges nöthig gewesen wäre.

N.123. Eben dieses bestättiget auch das adjunctum sub N. 123. vermög weßen Anno 1443. Graff Ludwig zu Oettingen Paul Straußen, einem Burger zu Nördlingen 200. fl. jährlicher Gült von sein Graff Ludwigs halben Theil der Stadt Oettingen, Leuth und Gut mit Umgeldt, Zöllen, Gülten, Zinnßen, Renten, Fällen und Nutzungen verkaufft hatte, zu einem deutlichen Beweiß, daß dieser halbe Theil Graff Ludwigs wahres Eigenthum gewesen seye, dann sonsten dieses ohne Lehen-herrlichen und Agnaten Consens rechtsgültig nicht hätte geschehen können.

N.124. Da auch der sub N. 124. adjungirte Extractus Heimsteur- und Wiederlegungs-Brieffs, welchen Graff Friederich von Oettingen Anno 1420. seiner Gemahlin Euphemiæ, gebohrner Hertzogin zu Münsterberg, ertheilt, bezeuget, daß gedachter Graff Friederich erwehnter seiner Gemahlin zur Heimsteur und Wiederlegung 8000. fl. auf seinem Theil der

Stadt

Stadt Oettingen, mit allen deren Leuthen, Gütern, Zinnßen, Steuer und Renten verschrieben habe, so beweiset auch dieses, daß dasjenige, was aus dem vorhergehenden adjuncto allbereits gefolgert worden, seine unstreitige Richtigkeit habe, und die deutlichste Wahrheit seye, welche noch mehrers zu Tage kommt, wann erwogen wird, wie die Herren Graffen von Oettingen von Zeiten zu Zeiten mit ihren Frauen und Fräulen Schwestern, ihrer an der Graffschafft Oettingen prætendirten Mit-Erbs-Gerechtsamen wegen, sich verglichen und abgefunden haben. Dann so beweißet die sub N. 125. beygelegte Copia Schreibens, welches anno 1438. Marggraff Jacob zu Baaden an seinen Herrn Groß-Vatter, Graff Ludwigen von Oettingen, erlassen, daß in selbigem erstgedachter Herr Marggraff den Erbtheil seiner Mutter, welche, wie aus diesem adjuncto zu ersehen, ermeldten Graff Ludwigs Frau Tochter gewesen, ihme Graff Ludwig abgefordert, und weil Er Ihme denselbigen entziehen wollen, sich zugleich über Ihne mit diesem Anhang beschwehret habe, daß Er nemlichen vernommen, Er Graff Ludwig habe die Herrschafft, die Er jetzund innhabe, mit aller Zugehörung Graff Wilhelmen von Oettingen, seines Bruders Sohn, vermacht, ohne, daß Er Marggraff Jacob verstanden, daß seine Frau Mutter, Graff Ludwigs von Oettingen Tochter, in solcher Handlung etwa versorgt oder ausgeschieden worden seye. Gleichwie nun hieraus zu sehen, daß Herr Marggraff Jacob zu Baaden den Erbs-Antheil seiner Frau Mutter von seinem Herrn Großvatter, dem offtgemeldten Graffen Ludwig von Oettingen, verlanget habe, und daß solcher Erbs-Antheil in der Herrschafft Oettingen, und deren Zugehörung, welche Graff Ludwig damahlen inngehabt, bestanden seye, als welches die Worte

N. 125.

// und die Herrschafft die ihr jetzund innhabt/ mit aller Zugehörung
// vermacht ɾc. cum seqq.

gantz deutlich zu erkennen geben, also ist ebenfalls daraus zu sehen, daß offtgedachter Graff Ludwig von Oettingen seine inngehabte Herrschafft seines Bruders Sohn, Graff Wilhelmen von Oettingen, und zwar, wie aus letztgemeldtem adjuncto abzunehmen, per actum inter vivos vermacht, ohngeachtet das adjunctum N. 122. bezeuget, daß

 Graff

Graff Wilhelm damahl noch zwey Brüder, nemlich die Graffen Johann und Ulrich von Oettingen, im Leben gehabt habe, welche aber solchergestallten von Graff Ludwig von Oettingen in seiner Lands-Succession völlig übergangen worden sind, zu einem abermahligen Beweiß, daß die Herren Graffen von Oettingen ratione successionis in favorem unius Agnati tantum, reliquos etiam æquè conjunctos prætereundo zu disponiren, schon in denen ältern Zeiten gewohnt und berechtiget gewesen seyen. Es ist aber bey denen vorerzehlten bloßen Beschwehrungs-Worten nicht geblieben, sondern es beweiset die sub N. 126. beygelegte Quittung, daß erstgedachte 3. Herren Gebrüdere, Johann, Ulrich und Wilhelm, Graffen zu Oettingen solchen vorbemeldten Erbtheils wegen 14000. fl. an den Herrn Marggraffen zu Baaden zu bezahlen versprochen, und selbige auch würcklichen bezahlt haben, derhalb aber anno 1455. von Herrn Marggraff Carl zu Baaden quittirt, und die vor diese Summ veruntерpfandete Märckte und Dörffer, Leuthe und Gut darauf von demselben wieder loß- und ledig gezehlet worden seyen; Wann nun die Graffschafft Oettingen, nach Gegentheilig-irrigem supposito, in omnibus & singulis suis partibus integrantibus Reichs-Lehen wäre, so hätte weder eine Gräfflich-Oettingische Tochter, noch deren Erben, zumahlen alienæ familiæ, an selbiger nicht das geringste Erb-Recht jemahlen prætendiren können, sondern wären von selbiger ipso jure ausgeschlossen gewesen, 1. feud. 1. §. 3. 1. feud. 8. §. 3. 2. feud. 11. vers. ad filias & 2. feud. 36. Da aber in dem Gegentheil die Gräfflich-Oettingische Fräulin Töchtere ihr Erb-Recht an der Graffschafft Oettingen also stattlich, wie die acta, und theils schon in voriger, theils dieser Handlung angezogen- und bescheinigte Exempla beweisen, behauptet, die Herren Graffen von Oettingen auch ihnen ein solches also deutlich eingestanden, und mit selbigen diesfalls tractiret haben, so bleibet wahr und unstrittig, daß mehrgedachte Graffschafft Oettingen in omnibus & singulis suis partibus integrantibus kein Reichs-Lehen, sondern ein wahres allodial-oder diesem gleich-geachtetes Erb-Gut seye. Zu dessen noch mehrerem Beweiß producirt man sub N. 127. einen Extractum desjenigen Vergleichs, welcher

N. 126. N. 127.

anno

anno 1465. durch Vermittlung Frauen Magdalenæ Abtißin zu Kirchheim und Herrn Georgen Abten des Gottes-Haußes zu Nereßheim zwischen Graff Ulrichen und Graff Ludwigen von Oettingen, aufgerichtet worden, aus welchem zu sehen, daß, als Graff Ulrichen die halbe Stadt Oettingen und ein gantzer Drittel an der gantzen Herrschafft Oettingen, so weyland Graff Johann von Oettingen verlaßen hatte, ad dies vitæ überlaßen worden, solches mit dem Anhang geschehen seye, daß Er solchen Antheil lebtägig innhaben, nutzen und nießen, und damit thun und laßen solle, nach all-seinem Willen und Gefallen, ungehindert Graff Ludwigs NB. **seiner Schwester** und Männiglichen von **Ihren wegen** rc. Wenn nun die Schwester Graff Ludwigs von Oettingen an solcher halben Stadt Oettingen, und dem gantzen vorerwehnten Drittel an der gantzen Herrschafft Oettingen nicht eine gleichmäßige Erbgerechtsame gehabt hätte, was wäre nöthig gewesen, zu stipuliren, daß Graff Ulrich solchen Antheil ungeirret und ungehindert Graff Ludwigs von Oettingen und seiner Schwester innhaben, nutzen und nießen solle, da eben diese Clausul solche der Schwester gleichmäßige Erbgerechtsame zum deutlichsten zu erkennen gibt?

Es hat aber dieses um so gewißer seine Richtigkeit, je deutlicher in demjenigen Vergleich, welchen vorerwehnter Graff Ludwig von Oettingen mit berührter seiner Schwester solch ihrer Erbgerechtsame wegen Anno 1466. vermög des sub N. 128. mitkommenden Extractus getroffen hat, dieselbe von Herrn Graffen Ludwig selbsten eingestanden worden ist, maßen Er mit ausdrucklich-dürren Worten bekennet, daß das objectum solchen Vergleichs die Zeitlich-verlaßene Hab und Gut seines Vatters, Graff Johannsens zu Oettingen, und seiner Gemahlin betroffen habe, **weßen verlaßenen Guts Er mit samt seiner lieben Schwester Ameleyen Gräffin zu Oettingen recht nächst natürlich Erbnemmen seyen, sich auch mit solch seiner Schwester um allen solchen angefallenen, anerstorbenen Erbfall und Erbtheil vertragen habe.** Da nun aus dem adjuncto sub

N. 128.

sub N. 127. zu sehen, daß Graff Johannsens zu Oettingen verlassenes Guth in der halben Stadt Oettingen und einem gantzen Drittel an der gantzen Graffschafft Oettingen bestanden, so folgt daraus, daß diese Gräffin Ameley, nebst ihrem Bruder, ein Mit-Erb an solcher halben Stadt und ermeldtem Drittel an der gantzen Graffschafft Oettingen gewesen seye, als welches Erb-Recht Sie, die Gräffin Ameley von Oettingen, in dem erwehnt-ihrem Bruder, nach getroffenem Vergleich anno 1466. ertheilten Verzugs-Brief, davon hier Copia adjungirt ist sub N. 129. nicht nur selbst bekennet in verb.

N. 129.

„Von wegen des Zeitlichen verlassenen Haabe und Guts / so die Wohlgebohrne unser lieber Herr und Vatter Graff Johanns Graff zu Oettingen / und Frau Margareth sein eheliche Gemahel / gebohrn von Görtz unser liebe Frau und Mutter / beder löblicher Gedächtnus seel. nach ihrem Tod und Abgang hinder Ihnen verlassen / desselben verlassenen Guths wir mit samt dem Wohlgebohrnen Unserm lieben Bruder Ludwigen, Graffen zu Oettingen recht, nächst, natürlich Erbnemmen seyn ꝛc.

sondern auch die übrige und samtliche Herren Graffen von Oettingen, Ulrich, und Wilhelm, Gebrüdere, weil sie solchen Verzugs-Brieff, wie in fine desselben zu sehen, zugleich mit unterschrieben, auch zugleich mit eingestanden und agnosciret haben.

So deutlich nun die samtliche anno 1466. im Leben gewesene Herren Graffen von Oettingen die gleichmäßige Erb-Gerechtsame dieser Gräffin Ameley von Oettingen, so sie mit ihrem Bruder zu Ihres Vatters verlassenem Antheil an der Stadt und gantzen Graffschafft Oettingen actualiter und zugleich pari jure gehabt, erkennet und bekennet haben, so deutlich bekennen und beweisen sie damit, daß die Graffschafft Oettingen an sich selbsten Reichs-Lehen nicht seye, sondern jure allodii von ihnen besessen und tractiret werde. Und eben aus dieser letztern Ursache verbindet sich mehr gedachter Graff Ludwig von Oettingen in dem wegen seiner Tochter, der Gräffin Magdalenä, mit Herrn Ulrich Graffen von Montfort anno 1485. vermög des sub N. 130. adjungirten Extractus aufgerichteten Heurath-Briefs, erwehnt seine Tochter, **wo Er Sie anders ihres Vätterlichen Anfalls und Erbs hindan weisen wolle**, (sunt ipsissima verba berührten Heurath-Brieffs) **treulich und vätterlich zu bedencken**, zum Beweiß, daß

N. 130.

Sie

Sie von Ihrem künfftigen Vätterlichen Erb und Anfall per naturam & qualitatem bonorum ipso jure nicht ausgeschlossen seye, dahero dann, und weil diese Hindanweisung nicht erfolget, geschehen, daß besagte Gräffin Magdalena solch durch ihres Vatters Tod Ihr anerstorbenes Erb, wie in disseitiger Gegen-Conclusions-Schrifft per adjunct. sub N. 57. erwiesen worden, anno 1487. an Hertzog Georgen von Bayren verkaufft, und dagegen von demselben anno 1489. wie aus der sub N. 131. adjungirten Quittung zu sehen, den ruckständigen Kauff-Schilling empfangen hatte, welcher Kauff- und Verkauff also gültig und kräfftig gewesen, daß den also verkaufften Landes-Antheil die Herren Graffen von Oettingen in folgenden Zeiten nicht mehr anderst, als mit Wieder-Erstattung des von Hertzog Georgen davor ausgezahlten Kauff-Schillings, nach Ausweiß disseitigen adjuncti sub N. 60. haben erhalten und zu Handen bringen können, auch über dieses alles von Kayserlicher Mayst. selbst dazu condemniret worden waren. Wer wollte aber an der allodialitæt der Stadt und Graffschafft Oettingen noch einigen Zweiffel haben, da selbige durch alle diese erwiesen- und bescheinigte Umstände zugleich mit erwiesen, und ein anders zu glauben nach gesunder Vernunfft nicht möglich ist? Man erwäge nur ferner noch den Innhalt derer adjunctorum sub N. 132. und 133. so muß man, daß deme wahrhafftig also seye, entweder platterdings bekennen, oder allen wörtlichen Innhalt dieser Documentorum, mithin die Wahrheit selbst, vor l. v. Lugen halten wollen. Dann es bezeuget das adjunctum sub N. 132. daß Graff Ludwig von Oettingen vor sich, seine Erben und Nachkommen recht und redlichen und zur Uhrtat oder ewiglich verkaufft und zu kauffen gegeben habe seinem Vettern, Graff Ulrichen von Oettingen, und allen seinen Erben und Nachkommen, sein Graff Ludwigs halben Theil an der Stadt Oettingen und gemeiniglich seinen gantzen dritten Theil an der gemeinen Herrschafft und Graffschafft zu Oettingen mit denen Märckten, Dörffern, Höffen, und allen anderen Zugehörungen für frey, ledig und unbekümmert, auch mit solchem Geding, daß Graff Ulrich zu Oettingen, und alle seine Erben und Nachkommen die vorgenannte halbe Stadt Oettingen, und alles, was zu dem obgemeldten gantzen Drittheil der Graffschafft Oettingen überall gehört, innhaben, nutzen, nießen und ge-

N.131.

N.132.
N.133.

 brau-

brauchen, und damit als mit andern ihren eigentlichen Gütern, wie und was Sie wollen, thun und lassen sollen, als welches alles des erwehnten adjuncti selbst eigene deutliche Worte sind, und dahero an der Wahrheit dieses facti auch nicht den mindesten Zweiffel übrig lassen. Und hindert nichts, daß, wie aus dem adjuncto sub N. 133. abzunehmen, dieser Kauff wiederum zernichtet worden; Dann es bezeugt eben dieses adjunctum, daß solches von deßwegen geschehen seye, weil Graff Ulrich, als Er noch Vormünder erwehnten Graff Ludwigs gewesen, sothanen Kauff mit seinem Pfleg-Sohn, und zwar währender dessen Minder-Jährigkeit, getroffen habe, welches dann kundlicher und auch einem Tyroni juris bekannter massen Rechts-gültig nicht geschehen können, vid. dict. adjunct. in verb.

// mög und wolle Graff Ludwig zu GOtt und den Heiligen schwören/
// daß Er solchen Kauff/ den Graff Ulrich in seinem Fürbringen angezogen/ nachdem Er zu seinen vogtbahren Jahren/ und aus solcher
// Graff Ulrichs Vormundschafft kommen sey/ mit Graff Ulrichen nit
// gethan hab/ so soll Er zu solchem eyd gelassen werden; & porro:
// auff die gesprochen Urthell hat Graff Ludwig solchen Eyd gethan rc.

Folgt nun nicht heraus, daß, wann dieser Kauff nicht währender Minderjährigkeit des offtgemeldten Graff Ludwigs, und zwar von seinem Vormund, dem Graff Ulrich von Oettingen, auch noch dazu während seiner über den Graffen Ludwig getragenen Vormundschafft, sondern post adeptam majorennitatem, und wann dadurch die quæstionirte Vormundschafft erloschen geweßen, geschehen wäre, derselbe seine völlige Kräfften behalten hätte? Ein anders kan nach gesunder Vernunfft nicht geschloßen werden. Folgt aber nicht auch ferner daraus, daß die ratio, warum dieser Kauff aufgehoben worden, nicht à qualitate rei venditæ, oder daß selbige etwa Lehen, oder fideicommiss-Gut seye, sondern einzig und allein à prohibitione legis, oder weil die leges denen Vormünderen, die res Ihrer Pfleg-Söhne an sich zu kauffen, verbiethen,

l. 34. §. fin. ff. de contrah. empt. ibi: Tutor rem pupilli emere non potest, idemque porrigendum est ad similia, id est, ad curatores &c.

hergenommen worden seye, zu einem Zeugnuß, daß, wann dieser Umstand nicht gewesen, sothaner Kauff allerdings hätte subsistiren müßen, wobey noch dieser Umstand zu mercken, daß hierdurch Graff Ulrich von Oettingen in der Gräfflich-Oettingischen

schen familia ein Agnatus dem andern seinen besitzenden Graffschaffts-Antheil, als ein frey ledig und Eigenthum, oder eigentliches Gut, ohnverhindert seiner Erben und Nachkommen, auch ohne, daß dazu derer übrigen Agnatorum Consens erforderlich seye, massen sonsten Graff Ulrich seines damahl annoch im Leben gewesenen Bruders, Graff Wilhelms von Oettingen, Einwilligung zu solchem Kauff, wovon jedoch nicht die geringste Spur zu finden, auch verlanget haben würde, vor sich, seine Erben und Nachkommen zu kauffen geben könne, zum deutlichsten zu erkennen gegeben hat. Warum sollte dann nicht ein Agnatus filiis destitutus die succession in seinen Graffschaffts-Antheil einem andern Agnato verschreiben, und mit Ihme darüber paciscieren können? Da doch eine bekannte Sache, quod ab Illustribus personis Imperii per pactiones hæreditas transferri hodie possit, uti ex quotidiana non modo experientia, sed & præclarissimorum ICtorum, Besoldi nimirum lib. 1. de success. D. 13 num. 1. Causeni apud Klock. 3. Cons. 150. n. 6. Merckelbachii apud eundem Tom. 2. Cons. 17. n. 2. & 3. & T. 3. Cons. 102. num. 130. Wurmseri Exerc. jur. publ. 2. qu. 21. Knipschildi de fideicommiss. Famil. Cap. 5. num. 45. aliorumque testimonio satis abundeque constat. So gewiß aber dasjenige, was vorhero von Graff Ulrich von Oettingen gesagt, und durch die beygebrachte adjuncta bescheiniget worden ist, so gewiß und deutlich wird durch das fernere adjunctum sub N. 134. erwiesen, daß, als eben dieser Graff Ulrich von Oettingen Anno 1473. vor seine Gemahlin, Frau Barbaram, auch Joachim, Annam und Margaretham, seinen Sohn und Töchter, die Herren Hertzoge in Bayern, Ludwig und Georgen, zu Gerhaben und Vormündern auch Administratorn seiner Graffschafft und Herrschafft, und nemlich der Städte Oettingen und Neresheim ꝛc. mit samt allen Märckten, Dörffern, Weylern, Höffen, und allen anderen deren Ein- und Zugehörungen, auf 20. Jahr lang verordnet hat, Er zugleich sich, seine Frau Gemahl und vorgemeldte seine Kinder, unter andern auch dahin, daß sie in vorgemeldten 20. Jahren die berührte Schloß, Städte und Güter, ohne hochgedachter Herren Hertzogen Wißen und Willen, zu verkauffen, zu versetzen, **zu Lehen zu machen, oder in einigen Weg zu verpflichten** nicht Macht haben sollen, noch wollen, mit deutlichen Worten verbunden habe, zu einem offentlichen Beweiß, daß

N. 134.

daß solche Stadt Oettingen und übrige deren zugehörige Güter mit einigem nexu feudali nicht behafftet seyen, vielmehr aber seine Kinder utriusque sexus zu selbigen ein gleichmäßiges jus quæsitum gehabt, und darinnen zwischen denenselbigen die geringste prærogativ nicht obgewaltet habe.

Alles dieses ist nun so gewißer, je richtiger in disseitiger Gegen-Conclusions-Schrifft, worinnen die Reichs-Lehen bey der Graffschafft Oettingen bestehen, durch die beygebrachte adjuncta erwiesen worden ist. Es sind nemlich solches theils die Regalia, und theils einige bey dieser Graffschafft sich befindliche particular-Stucke: Das erste ist in disseitiger Gegen-Conclusions-Schrifft durch die adjuncta sub num. 64. 65. 69. 70. 71. und 72. auf eine unverwerffliche Art, nemlich mit dem Gezeugnus der allerhöchsten Curiæ feudalis, und der jederweiligen Herren Graffen von Oettingen, ja des Gräfflichen Herrn Gegners selbsten, dargethan worden, und wird noch ferner durch das adjunctum sub N. 135. in welchem Hertzog Georg von Bayren anno 1489. Graffen Wolffgang zu Oettingen bey Kayserlicher Mayst. die Regalia der Graffschafft Oettingen zu empfahen Commission gegeben hat, erwiesen, das letzte aber hat durch Erzehl- und Bescheinigung solcher particular-Lehen-Stucken per adjuncta sub num. 73. 74. 75. & 76. auch seine Richtigkeit erlangt, gestallten daß solche (1.) in dem Dorff Bürckhaußen, (2.) in dem Burgstall und Berg zu Flochberg, darüber hier noch zwey Lehen-Brieffe de Annis 1330 und 1347. sub N. 136. & 137. beygebracht werden, (3.) in dem Gleith, und (4.) in der Vogtey des Closters Nereßheim, von welchen samtlichen particular-Stucken aber keines bey dem nachgelaßenen Fürstlich-Oettingischen Landes-Antheil befindlich, bestehen, gezeiget worden ist. Aus diesem aber ist leicht abzunehmen, daß nicht nur die Herren Graffen von Oettingen in Ihren jederweiligẽ an die Kayserliche Mayestät erlaßenen allerunterthänigsten Lehens-requisitionen (vid. adjuncta sub Num 69. 70. 71. & 72. in verb. Regalien und Güter, Item Regalien und Reichs-Lehen) in welchen sie mit denen ihrer Graffschafft von dem Heyl. Römischen Reich zu Lehen gehenden Regalien und Gütern investirt zu werden begehret, neben denen Regalien keine andere, als solche particular-Lehen Stucke, verstanden, und deren allergnädigste Belehnung verlanget haben, sondern auch der von dem

N. 135.

N. 136. N. 137.

Impe-

Impetrantischen Herrn Gegner producirte Reichs-Lehen-Brief nicht anderst, als daß Er von denen Regalien und berühr-ten particular-Lehen-Stucken bey der Graffschafft Oettingen rede, angesehen, folglich nicht weiter, als auf selbige extendirt werden könne, mithin die in selbigem sich befindliche particula So restrictivè auf selbige genommen werden müße. Bey wel-chen bescheinigten Umständen der Impetrantische Herr Geg-ner sich nicht einbilden darf, daß ihme der quæst. Lehen-Brieff zu einigem Vorstand diene, oder die Reichs- und Welt-kündige Gerechtigkeit der Römisch-Kayserlichen Mayestät zugeben könne, daß allerhöchst-denenselben und dem Heil. Römischen Reich das-jenige als Lehen zugeleget werde, welches in der That ein sol-ches nicht, sondern von diesem oder jenem Reichs-Stand ab antiquissimis temporibus als ein allodium oder deme gleichge-achtetes Erb-Gut besessen worden ist, zumahlen derjenige ne-xus, welcher zwischen Kayserlicher Mayst. und dem H. Römis. Reich und einem solchen Reichs-Stand obwaltet, dadurch, daß diese oder jene Graff- oder Herrschafft gantz oder zum Theil jure allodii besessen werde, ohne deme nicht das mindeste peri-clitiret, von dieser allerhöchsten und niemahlen genug geprieße-nen Kayserl. Gerechtigkeit aber unzehliche exempla, deren, Kürtze halber, dermahl nur allein die den 18. Decembris anni præteriti in causa Wolffstein contra Chur-Bayern ergange-ne sententia, als ein præjudicium novissimum, angezogen wird, vorhanden sind, und bey Anwalds Gräffl. Herrn Principalen das allerunterthänigst-zuversichtliche Vertrauen erwecken, es werde Ihme in dieser Sache die Gerechtigkeit auf das genaue-ste ebenfalls wiederfahren, mithin Er mit seinen, gegen den a parte adversa producirten Reichs-Lehen-Brief, beygebracht- und auf eine gantz unumstößliche Art bescheinigten exceptioni-bus gehöret, auf selbige auch alle rechtliche Reflexion gemacht werden, in fernerer Erwägung, daß eben die von disseits bey-gebrachte und über die bey der Graffschafft Oettingen sich be-findliche besondere Lehen-Stücke besagende Reichs-Lehen-Brieffe, daß die Graffschafft selbsten in omnibus & singulis suis partibus integrantibus Reichs-Lehen nicht seye, manife-stissimè beweisen. Dann gleichwie aus dem adjuncto sub N. 136. daß Kayser Ludwig anno 1330. die Graffen zu Oettingen, Lud-wig und Friederich, mit dem Burgstall und Berg zu Flochberg belehnet; und hernach anno 1347. der damahlige Römische Kö-

nig Carl vi adjuncti sub N. 137. bey eben denenselben diese Belehnung über erwehntes Burgstall und Berg zu Flochberg wiederholet habe, gezeiget, dabey aber durch das fernere adjunctum sub N. 73. daß eben diese beede Graffen von Oettingen, Ludwig und Friederich, anno 1333. das Reichs-Lehenbahre Dorff Bürckhausen an sich gebracht, erwiesen worden ist, also ist aus dem adjuncto sub N. 66. daß eben dieser Römische König Carl gleich das folgende Jahr darauf, nemlich anno 1348. Graff Albrechten von Oettingen mit denenjenigen Lehen, die Er von dem Reich und sein Vatter seel. an ihn bracht hatte, investiret habe, dargethan worden.

Weil nun (1.) diese Lehen eben die vorbemeldte particular-Lehen-Stucke sind, als welches dahero, weil die persona Augustissimi Domini Investientis, welche die angezogene investituras de annis 1347. & 1348. allergnädigst ertheilet hat, una & eadem, folglich auf deren Seiten keine mutatio, sondern eine solche allein ex parte Vasalli, nemlich des Vatters, Graff Albrechts von Oettingen, (vid. alleg. adjunct. sub N. 66. in verb. **die Er von dem** Reich hat, und die sein Vatter seel. an ihn bracht hat) vorhanden gewesen ist, vernünfftiglich geschlossen werden muß, und (2.) ersagte Graffen Ludwig und Friederich, auch der erwehnte Graff Albrecht von Oettingen in annis 1347. & 1348. erwiesener maßen, nur allein mit solchen particular-Lehen-Stucken, nicht aber der gantzen Graffschafft Oettingen selbsten, welches doch, wann diese Graffschafft ein Reichs-Lehen gewesen wäre, notorischer maßen eben sowohl, als jenes, hätte geschehen sollen, und absque crimine feloniæ nicht hätte unterlaßen werden können, investiret worden sind, so beweiset dieses genugsam, daß die offtgemeldte Graffschafft Oettingen an sich selbsten kein Reichs-Lehen seye, sondern die Herren Graffen von Oettingen, außer derselben, allein einige besondere Güter u. Stucke, als Reichs-Lehen, recognosciren, zumahlen allerhöchst-erwehnter Römischer König Carl die in denen angezogenen particular-Belehnungen bemeldte Graffen ausdrucklich Graffen von Oettingen qualificiret, und also, daß sie außer denen offterwehnten besondern Reichs-Lehenbahren Stucken, auch die Graffschafft Oettingen, besitzen, wohlgewußt hatte.

Sollten aber auch gleich alle diejenige Documenta, Acta, und Testimonia publica, durch welche man, daß offtbemeldte Graff-

Graffschafft Oettingen in omnibus & singulis suis partibus integrantibus Reichs-Lehen nicht seye, erwiesen hat, in rerum naturam niemahlen gekommen, mithin dieselbe, und der daraus geführte Beweiß nicht vorhanden seyn (welches doch nunmehro, da sie vorhanden und producirt worden sind, simpliciter und eben so wenig, als das factum infectum gemacht werde, möglich ist, dahero auch alle solche von dißeits zu solchem Ende producirte Documenta, Acta und Testimonia publica als ein solcher Beweiß, welcher gegen den à parte adversa producirten Reichs-Lehen-Brieff in continenti und zwar per Instrumenta & Testimonia omni exceptione majora geschiehet, angesehen und den rechtlichen effectum haben müßen) so würde dem Impetrantischen Herrn Gegner solch sein producirter Reichs-Lehen-Brieff zu einer rechtmäßigen Erhaltung seiner an sich selbst ungerechten Absicht, durch welche Er die gantze Graffschafft Oettingen zu einem Reichs-Lehen, seiner Meynung nach, machen will, dannoch nicht zu statten kommen können, in Erwegung, daß, wann man auch gleich erst mentionirtes impossibile per absurdum statuiren wollte, dannoch in Ansehung der sonst von dißeits beygebrachten Documenten und daraus bescheinigten Umständen, ein vor alle mahl in facto wahr ist und bleibt, daß die Herren Graffen von Oettingen je und allwegen ab antiquissimis temporibus biß auf den heutigen Tag, und zwar auch der Hoch-Gräffliche Herr Gegner selbsten, über ihre beseßene Güter der Graffschafft an Lehen und Eigen, gantz oder zum Theil, so wohl per actus inter vivos, alß ultimæ voluntatis, nicht nur pro lubitu vel in Linea vel in Familia, sondern auch so gar extra Familiam disponiret haben, und dieses bey dieser Hoch-Gräfflichen Familia in eine wohlhergebrachte Gewohnheit erwachßen, in offtmentionirtem Reichs-Lehen-Brieff aber in verb. **und ihrer Graffschafft löblichen gute Gewohnheiten und alt herkommen bestättiget ꝛc.** solche bey der Graffschafft althergebrachte Gewohnheit ebenfalls mit bestättiget worden ist, dahero dann auch sothaner Reichs-Lehen-Brieff vel ex sola hac ratione dem quæst. tractatui successorio rechtsgültig im Weg zu stehen nicht vermag. Welche Beschaffenheit es mit der à parte adversa angezogenẽ Oettingischen Erb-Einigung de ao. 1522. gleichfalls hat, weil dieselbe und alle übrige vorhergehende Oettingische Erb-Einigungen de ao. 1495. 1491. 1485. 1477. 1440. & 1410. daß nicht die Graffschafft Oettingen offt allegirter

 ter

ter maßen ein Reichs-Lehen seye, zum allerdeutlichsten an den Tag legen. Dann, wann selbige ein Reichs-Lehen wäre, so hätten die Herren Graffen von Oettingen diejenige Verordnungen, welche in sothanen pactis Familiæ ihrer Güter wegen enthalten sind, unter sich aufzurichten nicht nöthig gehabt, weil alles dasjenige, was sie quoad dispositionem bonorum Comitatus einander angedungen haben, als dann per naturam & qualitatem bonorum selbsten schon die rechtliche Verordnung gehabt hätte, und solchergestallten wäre nicht nöthig gewesen, nach Maßgab des Artic. 5. bemeldter Erb-Einigung de Anno 1522. zu paciſciren, daß die Gräffl. Oettingische Fräulin Töchtere, alldieweilen eheliche Graffen des Stammens und Nahmens von Oettingen vorhanden sind, von der actualen Mit-Succession, gegen Empfahung eines Stuck Gelds, ausgewiesen seyn, und ihnen nur der ledige Anfall nach Abgang des Männlichen Stammens vorbehalten bleiben sollte, weil sie andernfalls schon ipso jure von aller Mit-Succession nicht nur ausgeschlossen gewesen wären, sondern auch denenselben dieser reservirte Anfall nicht einmahl hätte stipuliret werden können; Worzu wäre ferner nöthig gewesen, Artic. 4. besagter Erb-Einigung zu stipuliren, daß, wann ein Graff von Oettingen ein oder mehr seiner Graffschafft und Herrschafft Städt, Schlößer, Güter oder Nutzung von Nothdurffts wegen einem frembden hätte versetzen oder verkauffen müssen, daß denen Graffen von Oettingen das Wiederlosungs-Recht bevorstehen solle, wann die Graffschafft quæst. ein Reichs-Lehen wäre? da doch männiglich bekannt, daß in alienations-Fällen der Lehen-Güter das jus protimiseos einem jeden Vasallen schon ipso jure gebühret. Oder kan irgend von einem Lehen an einen Frembden ohne Lehenherrlichen Consens das geringste, besonders vor beständig, rechts-gültig alienirt werden? Nimmermehr! Und doch haben die Herren Graffen von Oettingen vor nöthig gefunden, zu allen diesem per speciale Pactum sich zu verbinden. Was folgt aber ferner daraus anders, als dieses, daß, wann dieses speciale Pactum nicht wäre gemacht worden, jeder deren Herren Graffen von Oettingen seinen Antheil der Graffschafft an einen frembden nach Belieben vor immer und beständig hätte versetzen und verkauffen, ein Wiederlosungs-Recht aber dabey nicht den mindesten Platz finden können? Und eben solche Beschaffenheit hatte es mit mehrgemeldter Graffschafft Oettingen und derselben Güter ante annum 1410. in wel-

welchem deren erste Erbeinigung, in disseitiger Gegen-Conclusions-Schrifft per adjunct. 112. erwiesener massen, aufgerichtet worden, massen die damahlige Herren Graffen von Oettingen in selbiger zum erstenmahl stipuliren, daß, wann einer aus ihnen seine Güter versetzen oder verkauffen wollte, Er es doch nicht eher thun solle, Er habe dann solche zuvor an einen Agnatum gebracht, als deme Er das zu alieniren vorhabende Gut baß gönnen sollte, als jemand anders, wann Er es wollte, deme die Herren Graffen in denen annis 1440. 1477. & 1485. gefolgten Erb-Einigungen noch diese Worte: **wolten sie aber das ungefohrlich nit thun, so möchten wir das andern Leuthen wohl verkauffen oder versetzen wem wir wollten**, ausdrucklich beysetzen, zum offenbahren Beweiß, daß die Herren Graffen von Oettingen vorhero, ehe Sie durch diese special-pacta zu dem juri prius offerendi reciprocirlich sich verbunden hatten, nach der natürlichen regul, quilibet rerum suarum moderator & arbiter, die liberrimam dispositionem ihrer Graffschafft und deren zugehörigen Güter nicht nur in Ansehung ihrer oder unter sich selbst, sondern auch respectu eines jeden extranei, gehabt haben, als welche letztere auch secundum hæc pacta in dem Fall, wann ein Agnatus die zu alieniren vorgehabte Graffschaffts-Güter nicht gewollt, liberrima geblieben ist.

Gleichwie nun diese liberrima dispositio ante annum 1410. eben so wohl respectu Agnati, oder, wie solche Erb-Einigung sagt, eines Vettern, folglich in familia, als eines extranei und Fremden, mithin extra familiam, ohne Unterschied ihren richtigen Platz hatte, und denen Herren Graffen von Oettingen durchaus frey gestanden, auch undisputirlich gültig gewesen ist, also ist in denen Erb-Einigungen de annis 1410. 1440. 1477. und 1485. dieselbe nur allein respectu extranei auf den casum necessitatis restringirt, und mit dem jure prius offerendi Agnato circumscribiret, in denen fernern Erb-Einigungen aber de annis 1491. 1495. & 1522. deme nur annoch dieses, daß die alienationes an einen Fremden nicht zur Urtat oder ewiglich, sondern auf Wiederlosung geschehen sollen, beygesetzt worden, von der liberrima dispositione respectu Agnati oder in familia aber, daß solche auch nur in dem geringsten auf einige Weise, es habe

E Nahmen

Nahmen, wie es wolle, restringiret oder circumscribiret worden seye, ist in allen solchen Erb-Einigungen nicht ein jota zu finden, folglichen sind dieselbe allezeit liberrimæ geblieben. Ja aus eben diesem Principio hat, teste adjuncto sub N. 85. Graff Ulrich von Oettingen anno 1461. von seinem Bruder Graff Wilhelmen die Stadt Wemdingen mit Leuten und Gütern nebst dem Dorff Laub an sich erkaufft: Aus diesem principio hatte, wie hierinnen, teste adjuncto sub N. 132. gezeiget worden, eben dieser Graff Ulrich seinem Vettern Graff Ludwigen von Oettingen die halbe Stadt Oettingen, ja dessen dritten Theil an der gantzen Graffschafft Oettingen vor frey, ledig erb- und eigenthumlich abgehandelt: Aus eben diesem Principio haben die Graffen Joachim und Wolffgang von Oettingen, vi adjunct. sub N. 87. & 88. anno 1491. ihre Land und Leuthe einander per testamentum vermacht, und dabey der letzte seinen leiblichen Bruder, den Graffen Johann von Oettingen, der erstere aber auch eben denselben, da er Ihme doch eben so nahe, als Graff Wolffgang, verwandt gewesen, völlig præteriret: Aus diesem Principio hat Graff Carl Wolffgang anno 1543. vi adjuncti sub N. 89. seines Bruders Graff Ludwigs von Oettingen des ältern Söhne mit diesem Anhang zu seinen Erben ernennet, daß, wann einer aus Ihnen seinen letzten Willen nicht erfüllen würde, derselbe von aller seiner Erbschafft, es seye an Aemtern, Märckten, Pfandschafften, Schlössern, Flecken rc. gäntzlich ausgeschlossen seyn solle: Aus diesem Principio hat Graff Martin von Oettingen in seinem Anno 1549. nach besag adjuncti sub N. 90. auffgerichteten Testamento, in seinem Graffschaffts-Antheil, ex pluribus æque conjunctis agnatis, iisdemque fratribus, unum, nemlich Graff Friederichen von Oettingen, reliquos, etiam proximiorem, prætereundo zu seinem alleinigen Erben ernennet: Aus diesem principio ist dieses Testamentum erstmahls anno 1550. per transactionem judicialem Authoritate Cæsarea, und nachwärts anno 1563. von Kayserlicher Mayst. per sententiam, prævia causæ cognitione, in judicio contradictorio latam, bestättiget worden: Aus diesem Principio hat, teste adjunct. sub N. 101. Anno 1557. Graff Ludwig von Oettingen der ältere unter seinen Söhnen das jus primogenituræ eingeführet, und der Hoch-Gräffliche Herr Gegner selbst auf seiner Linie anno

1695.

1695. vi adjunct. sub N. 109. ein gleiches, Anno 1708. aber Herr Graff Wolffgang von Oettingen, nach besag adjuncti sub N. 110. eben dieses auf seiner Linie gethan: Aus diesem Principio machte Anno 1569. wie das adjunct. N. 104. bezeugt, Graff Wolffgang von Oettingen ein Testament, præterirte in selbigem Graff Ludwig von Oettingen, den jüngern, völlig, und setzte hingegen seinen andern Bruder, den vorgedachten Graff Friederich von Oettingen, in allen seinen Gütern zu seinem völligen Erben ein: Aus diesem Principio hat Anno 1683. Graff Notger Wilhelm zu Oettingen-Baldern an Herrn Graffen Wolffgang von Oettingen-Wallerstein einen Theil seiner Güter in solutum cedirt, in denen übrigen aber auf Abgang seiner Männlichen Descendenz demselben die alleinige Succession, mit Ausschließung Oettingen-Spielberg, vi adjuncti sub N. 86. versprochen; Ja aus eben diesem principio hat der Impetrantische Herr Gegner selbsten dem verstorbenen Herrn Fürsten zu Oettingen p. m. bey nahem vor 100000. fl. zu dem Fürstlichen Graffschaffts-Antheil gehörige Güter vor frey, ledig, Erb- und Eigenthumlich abgekaufft, und also mit seinem eigenen facto und exempel dasjenige, was bißhero de liberrima dispositione in Familia gesagt und bewiesen worden ist, noch ferner bekräfftiget, dadurch aber, daß der Graffschafft Oettingen Güter mit einigem nexu fideicomissi in alienations-Fällen in Familia oder respectu dispositionis liberæ Agnatorum inter se des mindesten nicht behafftet noch verfangen seyen, erhärtet, dahero nun auch die von Ihme angezogene Erb-Einigung de Anno 1522. demselben und zumahlen contra proprium factum zu statten zu kommen, und dem tractatui successorio quæst. mit Bestand Rechtens in dem Weg zu stehen nicht vermag. In weßen samtlicher Betrachtung man nunmehro von Seiten Anwalds Impetratischen Gräfflichen Herrn Principalens auf die hactenus producta & allegata in GOttes Nahmen zu verhoffend-obsieglicher Urtheil, als welches die justitia Causæ erfordert, und **Euer Kayserlichen Mayestät** Reichs-kundige niemahlen genug geprießene Justiz-Liebe zum Voraus versichert, hiermit in Causa beschlossen, alle in dißeitigen und vorherigen Handlungen

 enthal-

enthaltene proficua & utilia hiehero repetiret, dem à parte adversa angezogenen, so weit solches in specie nicht widerleget worden, in genere contradiciret, auch tacendo nicht das geringste Nachtheiliges eingeraumet, und über alles und jedes Euer Kayserlichen Mayestät allerhöchst-Richterliches Amt pro saluberrima juris & Iustitiæ administratione allerunterthänigsten Fleißes imploriret, zugleich aber N.138. ultimum Conclusum sub N. 138. beygeleget haben will.

Euer Kayserlichen Mayst.

Hierauf folgen
die
In vorstehendem

LIBELLO
adjungirte

ADJUNCTA.

N. 122.
EXTRACTUS
Vertrags zwischen Herrn Johann, Herrn Ulrich und Herrn Wilhelm, aller drey Graffen zu Oettingen, So geben an St. Martins-Tag anno 1440.

Wir Johannes, Ulrich, und Wilhelm alle Graffen zu Oettingen Gebrüdere / bekennen offenbar mit diesem Brieff / und thuen kundt allen den die Ihn ansehen / lesen oder hören lesen / daß Wür uns alle drey / mit Rath unser Räthe / und lieben Gethrewen / lieblich / freundlich / und brüederlich geeinet / und diser nachgeschriben articul miteinander überkommen sind / als von des Erbs verlassen Haab und Guts wegen / daß der Wohlgebohrn unser lieber Vetter Graff Ludwig Graff zu Oettingen / dem GOtt gnedig sey / hinder Ihm verlassen hat / es sey an Schlossen / Stätten / Marckhen / Dörffern / Weyllern / Höffen / Aigen / Lehen / Pfandschafften / Herrlichkeiten / Reunten / Fällen / Gülten / Zinnsen / Weyhern / Höltzern / Holtzmarckhen / Glaiten / Zöllen / Poenen / Wildpoenen / Mannen / Mannschafften / oder wie daß genannt ist / nichts ausgenommen / es seye hierinne benennet oder nicht / eß rühre her vom Reiche, oder der Herrschafft Oettingen, alß Er dann das hinter ihm verlassen hat rc.

N. 123.
EXTRACTUS
Zinnß-Brieffs von Herrn Graff Ludwig von Oettingen, an Paul Straussen einen Burger von Nördlingen ertheilt anno 1443.

Wir Ludwig Grave zu Oetting / bekennen und verzehen offennlich mit disem Brief / vnd thun kund / allermeniglich / das Wir mit wohlbedachtem sinn vnd mute. mit gutem Rate vnd rechtem wissn zu den Zeiten / das Wir solchs wol getun mochtn / vnd macht hetten / zu tun / für vnns vnd all vnnser Erben Herrschafft vnd nachkommen / recht vnd redlich verkaufft vnd zw kawffen geben habn / dem Ersamen Paulsen Strawss Burger zu Nördlingen / vnd allen seinen Erbn / wer disen Brief mit Irem guten Willen vnd wissn Innhat zwayhundert guter wolgebiegn Reinischer Güln gemainer Lands-werung / alles Ewiger vnd Jerlicher Gült / von vnd auß vnnserm tail zu Ottingn, das ist der halb tail der Stadt, Lewt vnd gut, mit aller Irer Zugehörde,

 vnuer-

vnuerscheidenlich vnd aus alln desselbn unser teils Stewrn, Vngelt, Zölln, Gültn, Zinssen, Renten, Vällen, vnd Nutzungen wie die genannt vnd geheissen sindt, nichts darinn ausgenommen noch hindangesetzt / vngeverlich / eins Steten Erbern redlichen Kauffs / vmb vier Tawsent guter Reinischer Gulden der vorgeschribn Werung / der wir von dem egenanntn Paulsen Strawssn wol gebent / vnd bezahlt sind / vnd die wir an ander vnnser schuld nutz vnd frommen gewendet / vnd gegebn haben &c.

N. 124.
EXTRACTUS.

Heimsteur- und Wiederlegungs-Brieffs von Herrn Friederich Graffen zu Oettingen seiner Gemahlin *Euphemiæ* gebohrner Hertzogin zu Münsterberg ertheilt *anno* 1420.

WIr Friederich Grave zu Ottingn bekennen vnd thun kunt offenlich mit disem Brief / allen den die In sehen / oder hörn lesen für vnns vnd all vnser Erbn / das wir mit wohlbedachtem mut vnnd mit rechter wissn vnd guter Vorbetrachtung / vnd auch nach Ratte vnnser Rete / vnd lieben getrewn die hochgebornen vnnser liebe Haußfrawn vnd Gemahln Eufemiam des hochgebornen Fürstn Herrn / Balcken / Hertzogn zu Slesien vnd Herrn zu Münsterberg / vnnsers lieben Swehers seligen Tochter / Jr heimstewr vnd widerlegung acht tawsent Gulden Reinischer auf Ottingen die Stat, vnserm tail mit allen den Leutn, guten, gülten, Zinnßn, vallen, Rentn die darrin, vnd yetzund dartzu gehern in der Stat vnd auf dem Lande, vnd auch Stewr, Heltzer, Weyer vnd Wismad als dann die nach einander nemlich in dieselbn Brief benent vnd beschribn sindt, recht vnd redlichn vermacht verschribn vnd versichert / vnd beweyset haben / vermachn / verschreibn versichern vnd beweysn sy der mit Krafft dits Briefs / des Erstn zu Ottingn in der Stat Newnthalb pfundt haller vnd zehen haller / Hoffstat vnd Gartn Zins rechter Gelt. Item Sechzehn pfundt / Zehendhalben schilling haller von den behubtn gutn zu Ottingn / vnd von der Mülin daselbst. Item vnd vier und zwaintzig gulden / auch von denselbn behubtn gutn vnd mit der vorgenanntn Mühlin. Item ains und Zwaintzig pfundt / drithalb schilling / vnd dreu haller / von zwayhundertn aindleff Morgen / vnd anderthalbn vierteil gernts. Item hundert Pfundt haller. Von der Stewr zu Ottingn / gevalln auf Sand Walburgen vnd Sand Michelstag. Item das Vngellt zu Ottingn / das ist angeschlagn vnnser tail für hundert guldn / vnd viertzig Pfund haller / Item das Glaitt / der Zoll / zu Ottingn vnnser tail ist angeslagn für Sibentzigckh Pfund haller / Item acht und viertzigckh Malter Kerns vnd Dinckels Nordling meß zu Ottingn. von den behubtn guten / rechter gült / Item vier vnd zwaintzigh Malter Rogckens / von denselbn gutn Nordlinger Meß. Item dreyssigh malter acht Viertell habern. Nordlinger Meß / auch von denselbn gutn / Item Aindlefthalb Viertel Oels und anderthalb Meß. Item Newnthalb vnd dreyssigh Vasnacht Hüner. Item hundert und dreizehen Junger hüner / Item zwo Genns vnd zway gemeste Swein von Ottinger Mülin alles rechter herrn gült / Item Fünffthalb vnd dreyßig pfundt vnd Zehen haller gevalln auf Sand

Sand Walpurgn tag. In dem Dorff zu Ehingen rechter Gült ꝛc.

N. 125.

COPIA

Schreibens von Herrn Marggraff Jacob zu Baaden an seinen Herrn Groß-Vatter Graff Ludwig von Oettingen, daß Er Jhn Herrn Marggraffen von seinem Mütterlichen Erb nicht verdrängen wolle. de anno 1438.

JAcob von GOttes Gnaden Marggraue zu Baden ꝛc. vnd Graff zu Sponheim dem wolgeborn vnnserm lieben Großvatter Graff Ludwigen / Graffen zu Oettingen vnnsern freuntlichen dinst zuvor. Wolgeborner lieber Großvatter / als wir euch vormals geschrieben haben. Nemlich zu den Zeiten als wir mit der Hochgebornen Fürstin vnnser lieben Frawen vnnd muter ewr Tochter gen Nürnberg waren gefarn. Für den allerdurchleuchtigisten Fürsten vnnsern allergenedigisten Herrn den Römischen Keyser selligen dann zu zeiten Römischer König. Vnnd doselbs vnnderstundet vnnd vnnderstanden habt. Vnns zu ennterben. Vnnd Erblos zu machen. des so wir dann von der obgenannten vnnser lieben Frawen vnnd muter / nach Irem Todt des si Gott lanng Fristen wölle. Ob wir es erlebten / von Göttlichem pillichen Rechten warten sind vnd sein sollen. Do wir doch zu Gott getrawen vngetzweflich. Das das weder Crafft noch macht habe oder haben solle. Vnnd wir haben euch frewntlichen vnd fleissigklichen gebetten söliche fürnemung obzuthun. Darauf ir vns deßmals wider geschriben vnnd geantwort habt In ewrn brieuen. Daran wir doch nit versteen konnten. Das ir das wieder abthun woltet darnach sind wir komen gein Basel. Da deßmahls auch was der obgenannt vnnser genediger Herr der Römisch Kayser. Wie da die obgenannt ewr Tochter vnnser liebe Fraue vnd Mutter. Vnnd wir mit euch in reden waren vnnd auch ir mit vnns. Mag euch noch wol ingedenck seyn. Dann nach derselben frewntlichen Abschaydung. Versahen wir vnns anders nit. Dann das ir die sachn fürnehmen woltet. Dardurch wir ein billig begnügen habn wurden. Vnnd do man von Basel kame. Do habt ir vnns geschribn / Jr wolt gern ewr Rett zu der obgenannten vnnser lieben frauen und Mutter. Vnnd vnns schickn. Vnnd battet vnns auch des einen Tag zu benennen. Das auch also geschah. Vnnd do nun ewr Rette kommen. Do was ir Werbung von ewrn Wegen vnnser Fraw vnnd Mutter vnnd wir solten vnns verschreyben. Wie ir die Ordnung fürnembt vnnd machet. Das wir das dabey bleiben liessen. Dagegen vnnser Anntwortt was / das sie vnns zuuerstehen wolten geben / wie ewr Maynung were soliche Ordnung zu machen. So wolten wir darzue Anntworten. Vnnd vnns darinnen halten das wir hofften glimpfflichen vnnd gleich seyn. Darzue si antwortet. Solichs were Jne von euch nit empfohlen. Vnnd vnns deucht nit das billich oder müglich were / das wir vnns einer sach zu halten verschreyben vnd verpinden. Und doch nit wissen solten. Was es were. Darnach haben wier vnnser Rette / der sach halb zu euch heim in ewr Haus geschickt. Die auch ungeendet von euch geschieden sind. Nun haben Wir vnns ye seyther gedultiglich aufgehalten. Vnnd hetten alles gemaint vnd gehofft die obgenant vnnser liebe Frawe vnnd Mutter / vnnd auch wir wern von euch bedacht also das solich fürnemung / die Jr

vormals doch vnnerschuldet fürgenommen habt/ wider abgethan were/ vnnd hetten es lassen beleibn yeddermann werden zu lassen So er das erlebte was Jme von göttlichem Rechten billichen zugehörn vnd werden sollt. Vber das alles haben wir yetzund vernommen. Das ir auf die Zeitt als vnnser vorgenannter genediger Herr. der Keyser letzt zu Eger gewesen ist. Doselbs zu Eger gewesen seyt. Unnd die Herrschafft die ir yzund Innhabt mit aller zugehörung vermacht vnnd gegebn sollt haben als ferr das an euch ist vnnserm Oheim Graff Wilhelm von Oettingen ewrs Brueders Son vnnd haben doch nit verstannden das ir darJnn die obgenannt ewr Tochter vnnser liebe Frawe vnnd Mutter vnnd vnns versorget oder ausgescheiden habet. Das das ir vnnd vnns nach Irem Todt ob wir es erlebten zugehören sollt das vnns etwas frembd. Vnnd darzue vnfrewntlichn vnnd vnpillichen hat vnd hatten vnns das zu euch nit versehen. Hierumb so pitten wir euch vnnd vordern aber so wir güttlichist vnnd fraintlichist mögen das Jr semblliche Fürnemung / die ir vor vnnd nachgethan habet. Genntzlichn wider abthun wollet. Dann wir hoffen ir seyet In der Weißheit. Das ir selber wol versteen sollet das das billich sey. Unnd was ir vor vnnd auch yetzundt zu Eger oder an andern Ennden vnnd zu anndern Zeitten In solichem fürgenommen habet. Das haben wir vor Widerredt vnnd widersprochen. Vnd wiederreden vnnd widersprechen das nun vnnd allezeitt. Dann wir zu semblicher Fürnemung. Vnnsern Willn Nye gegeben haben. Unnd ob GOtt will Nymmer geben wöllen. Lieber Groß-Vatter vnnd wir bitten euch noch hewt bey tag. Anzusehen alle gelegenheit vnnd wie ewr tochter vnnser liebe Fraw vnd Mutter vnnd auch wir euch gewanndt sein. Vnnd semblliche vorgerührte Handlung abzuthun vnnd es bleiben zu lassen. Bey wissentlicher Ordenug vnnd Gesetz. Können oder mögen wir das vmb euch verdienen vnnd verschulden. Do wellen wir on Zweifel willig zu sein. Datum Baden In Festo Circumcisionis Domini anno ejusdem - - tricesimo octavo.

N. 126.

COPIA

Quittung, wie nemlich Marggraff Carl zu Baaden die Gebrüdere Johann, Ulrich und Wilhelm Graffen zu Oettingen über diejenige 14000. fl. welche sie seinem Vatter Marggraff Jacoben zu Baaden wegen seines Mütterlichen Erbtheils an der Graffschafft Oettingen schuldig worden, ledig gezehlet. de anno 1455.

WIr Karle von Gottes genaden Marggraff zu Baaden rc. vnd Graff zu Sponheim bekennen mit diesem Brieff als Wolgebornen vnser liebe Oheimen Johanns Graff zu Oetting selig/ Vlrich vnnd Wilhelm auch Grauen zu Oettingen alle Gebrüeder / für sich vnnd Jhre Erben / dem hochgebornen Fürsten Vnnserm lieben Herrn vnnd Vatter seliger Gedechtnus vnnd seinen erbn sind schuldig worden vnnd verschriben hann nach laut des haubt Briefs darüber gegebn zu betzalen viertzehen

viertzehen tausent Gulden hauptgelts mit den Gülten darinn benennt des alles si außrichtung hannd gethan biß an Sechtzehenhundert sibentzigk neunthalbn Gulden Hauptgelts das si auch solten han gerichtet vnnd doch ist bliben austeen vnnbezahlt seyder sannd michels tag In anno Domini tausend vierhundert acht vnnd viertzigk biß auff dato dits Brieff darumb si nun schuldig gewest sind. Dasselb außstennd hauptGeld vnnd damit Jerlich gült nach Marzall zu rechen auch etwo vil Costenns vnnd Schadens die vnnser lieber Herre vnnd Vatter selig vnnd wir haben empfangen. Vnnd als wir doch den vorgenanten vnnsern Oheimen Graven Ulrichn Graff Wilhelmen. Vnnd auch vnnserm Oheim Ludwigen Grauen von Ottingen zu beweysen vnnser Frewntschafft Ine haben nachgelassen. solich egemelt Gülten Costen vnnd Schaden So hat der vorgenannt Graff Ulrich Hanns Palmen vnnserm Landschreyber vnnd lieben getrewen an vnnser Stat gegeben die obgerührten Sechtzehen hundert Sibentzigk Neunthalbn gulden/ dagegen derselb vnnser Landschreyber als wir Jme des gewalt vnnd empfehle geben hannd. Vbergeantwort hatt. den obgenanten Schuldt-Brieff die viertzehen tausennt gulden weysent vnnd darzue So sagen und laßen wir In Crafft dits Brieffs für den hochgebornn Fürsten vnnd Herrn Bernhardten Marggrauen zu Baaden Vnnserm lieben Bruder vnnd für vnns selbs vnnd vnnser beder Erben die vorgenannten vnnsere Oheim von Ottingen Jre Mitschuldnere vnnd Bürgen/ vnnd ir aller Erben vnnd auch die verunterpfannten Mergckte/vnnd Dörffer Leutte vnnd gutte/ gentzlich quitt/ ledig vnnd los alles obgenanten Hauptgelts aller gülten Costen vnnd schadens on alle geuerde vnnd haben des zu warem Vrkundt vnnser Innsigel thun hengcken an disen Brieff der geben ist auff Freyttag nach dem Sonntag als man in der heylingen Kirchen sanng Judica anno Domini Millesimo quatringentesimo quinquagesimo quinto.

N. 127.

EXTRACT

Vergleichs zwischen Graff Ulrichen und Graff Ludwigen, durch die Aebbtissin zu Kirchheim auffgerichtet anno 1465.

DArnach haben wir mer betadingt vnnd berett das vnnser Vetter vnd gnediger Herre Graff Ulrich die halbe Statt Ottingen mit samt allen den Leutten vnd Güttern darzu gehornnd das Gotzhaws Kirchen vnnd auch den andern gantzen Drittail an der gantzen Herschafft Otingen So vnnser Vetter vnnd gnediger Herre Graue Johanns säliger hynnder Jm verlassen hat. Es sey an Leutten gülten gütern Stewren nutzen vellen / zollen gleiten an Waßer an Wunn / an Waid an Holtz an holtzmarcken an Lannd an Lanndgerichten an aigen Leutten an Lehen Lehenschaften an manschafften vnd gantz an allen anndern sachen wie die benempt oder wa die gelegen seind nichtz vßgenommen noch hindangesetzt dann wie hievor von Wallerstain vnd annder seiner Zugehörung / wegen berührt ist sein Lebtag vnd fürbas nicht lennger Innhaben / nützen nyeßen damit tun vnd laßen solle nach allem seinem Willen vnd gefallen ongeirrt, vnd onverhyndert von vnserm Vettern vnd gnedigen Herren Graff Ludwigen seiner Schwester vnd menigklichen von Jren wegen doch soll er von demselben drittall gantz

nichts versetzen verkauffen noch in dhein ander frömd hend verendern in dhainerley Weyße on alle geuärde.

N. 128.
EXTRACTUS
Vergleichs zwischen Graff Ludwigen zu Oettingen und seiner Schwester Frauen Amelien, Gräffin zu Oettingen, Ihrer beeder Vätter- und Mütterlichen Erbtheils wegen de Anno 1466.

Wir Ludwig Graue zu Ottingen bekennen offennlichen vnnd tun kundt allermeniglich mit dem Brief von wegen des Zeittlichen verlassen habe vnnd gutt so die wollgeborn vnnser lieber Herr vnd Vater Graf Johanns Graue zu Ottingn vnd Frau Margreth sein ehelich gemahel geborn von Görtz vnnser lieb Fraw vnnd Mutter beeder seeligen löblichr Gedechtnus. nach Irem Tode vnnd abganng hinnder In verlassenn / desselbn verlassenn guts wir mit samt der wolgebornen vnser liebn Swester Ameleyen Gräfin zu Ottingen recht nechst Natürlich erbnemen sein vnd vns nu mit der benantn vnnser lieben Schwester Ameleyen vmb alln solchen Angeuallen anerstorben Erbual vnnd Erbstail mit Zeytigem Vorrat vnnser Rate gutn Willen freuntlich geaynet vnnd gütlich vertragen haben. Also mit dem Gedinge ob wäre und beschehe das die vorberürt vnnser lieb Schwester Ameleye wiederumb zu Elichem Wesn vnnd bestannde Inn kurtz oder lang Zeitt greiffen vnnd sich nach vnnserm oder vnnser nechstenn Freund Rat gutn Willenn vnnd wißen verheuratn würde / wann dann das wie vorstat bescheen ist / Sollen vnd wollen wir Ir alsdenne vmb vnd für alln Irn obgeuellenn Erbfal zu rechtem Heyrat gutt In zwayen Jarn den nechsten nach solchem Hearat zu Iren sichern hanndn vnd gewallt on Irrung vnd eintrege aller Geistlichn vnd weltlichn Rechtn gebn ꝛc.

N. 129.
COPIA
Verzugs-Brieffs Frauen Amelia gebohrner Gräffin zu Oettingen de anno 1466.

Wir Ameleya Grefin zu Ottingn bekennen offenlichn vnnd tun kundt allen den / die disn Brief ansehent / oder horen leßen. Von wegn des Zeitlichn verlassn habe vnd guts, so die wolgeborne vnnsr liebr Hr vnd Vatr Graff Johanns Graue zu Otingn vnd Fraw Margreth sein Eliche Gemahel geborn von Görtz vnsr liebe Fraw vnnd Muter, baider Loblicher gedechtnus selign, Nach Irm Tod vnd Abganck hinder Im verlassenn, desselbn verlassn Guts wir mit sambt dem wollgebornen vnsrn liebn

liebn Bruder Ludwign Grauen zu Ottingn, recht, negst natürlich erbneme seien vnd vnns nu mit dem benannten vnserm liebn brudter vmb alln solchn Angeualln auerstorben erbfal vnd erbtaile / mit vor Rate vnnser negstenn gutn Freunde willigklich lieblich freuntlich vertragn vnd gutlich veraint habn nach Innhalt vnnd weisung eines versigeltn Briefs vns darumb von vnnserm Bruder Graf Ludwign gegebn. darinn klerlich vermeldet / was vnns / vnnsr Brudr Graf Ludwig vmb vnd für alln solichn vnnsr Erbfall zu thunde pflichttig vnd nicht mer noch weitter schuldig ist vff das wir vns mit gutm freyem Vngenotten willn wolbedachtm synne vnd mute vnd besunder mit rechtm Rat vnnsr negstem frunde aller solicher Erbfälle / die vnns von dem dickgemeltem vnnsm lieben Hern vnd Vattr Graf Johannsen auch frawn vnnd Muter Margretn gedechtnus selign geschähn / angevallen. an was Stugkn oder sachn vnnd wie die genannt seien ligend oder varnnd nichts ausgenommen gentzlichn vnd gar vertzign / vnnd begebn habn begebn vnd vertzeihn vns des auch alles ytzo / vnnd in ewig Zeitt wissenntlichn für vnns vnnd alle vnnsr Erbn. Mit vnnd in Craft des Briefs wie es dann in alln Rechtn geistlich Und weltlich allr bessr Crafft vnnd Macht hat / habn soll vnnd mag gleicherweis als ob das vor Kaiserlichm oder Königclichm hofgericht Lanndgericht oder andn Gerichtn nach genugsam Notdurst ausgegebn vertzign vnd geschehn were / also das wir oder vnnsr Erbn noch menigclichs Nymandts von vnsern wegn / den vilgerürtn vnsr liebn Bruder Graue Ludwign sein erbn noch Nymand von Irn wegenn nuhiro ewigclich nicht mer darumb anlangn / oder anvordern solln / welln / noch mögen / mit dheinerley rechtn geistlich oder weltlichn noch one Recht noch sonst mit kainen andrn sachen / die yetzo wärn / oder in kunftig Zeitt auferstan / wie die ymands erdengken möcht / kainerley behelff / schirme Außzüge / noch nichts anders / dawider / noch dafür suchn solln noch wolln / das vns darinn gefromen oder in schaden bringn mocht / in dhein wege wir vertzeihn vnd begebn vns auch zu alln obgeschribn Vertzeihungen für uns / vnd alle vnnser Erbn wissentlich in Krafft des Briefs. Der zweir Freyheitn vnd beneficien zu latein genant beneficiis senatus Consulti Velleani & Ypothecaris, den Frauwen in Kaiserlichn geschribn Rechtn besunder gegebn vnd behalltn / der Mainung vnnd Innhaltunge Vns aigenlich ertzelet / vßgeleit / vnd mercklich zu uerstan gebn sind. Alle arglist / vnd poßgeuerde / in dem alln ganntz ausgesetzt. Des zu warm vrkundt habn wir Amelia Grefin zu Oting vnnser Innsigel mit wissenn an disen Brieff tun hencken / vnnd dartzu mit vleis erbetn. Die Wolgebornen vnnser lieb Vettern Vlrichs vnd Wilhalmen gebrüdere grauen zu Ottingn das Sy alles / des an disem Brieff geschribn stat gütlich verwilliget / vnd des zu mer Zewknuss aller stugk Jre Innsigel Jne vnd Irn Erben on schaden an disenn Brief gehanngen heissn habn. Gebn an Suntag / als man In der Cristennlichen Kirchn singet Cantate / nach Christi Geburt tausennt vierhundert sechtzigh vnnd sechs Jare.

N. 130.

EXTRACTUS

Heyrath-Briefss zwischen Graff Ludwigs von Oettingen Tochter Magdalena und Herrn Grafen Ulrich von Montfort aufgerichtet anno 1485.

IN dem Namen der heylign vngetayltin Driualtigkait. Zu wissn all menigklich. Das auff hewt dato der geschrifft des nach benentn Heyraths halb. Zwischn des Wollgeborn Herrn hrn Luduigs grauen zu Ottingn. Als von wegn Freulein Magdalenen seiner eelichn Tochtr eins. Vnnd des Wollgeborn Hrrn hern Ulrichs grauen zu Montfurtt von wegn Hrn Vlrichs seins eelichn Suns andstails auff beder ytz benentt tail verwilligung nachuolgender Meinung abgeredt ist. Fürnemlich also: Das der benannt Graff Luduig vonn Ottingn sein Tochter freulein Magdalenen dem eegenanntten Graff Ulrichn von Monntfurtt dem Jüngern zu eelich gemaheln zu füegen. Vnnd Jm darzu zu Heyratgutt vnnd Heymsteur geben soll achtendhalb tausent Guldn Reinischer Jr anfrewlichs erbe 2c. Und ferner

2c. der ytz genannt Graff Luduig von Ottingn soll auch sein Tochter Freulein Magdalenen. Wo er sy anders Jrs Vätterlichen Anfalls vnnd Erbs hindan weysenn will. So zu seinem Willen statt darJnn treulich vnd vättrlich bedencken vnd was er Jr also gibt oder erbs weise volgen läst des soll si genügig sein. Vnnd ob er oder sein gelassu Elich Sune an sy begern wurden sich darauff zu uerzeyhenn. Des soll sie zuthun schuldig sein 2c.

N. 131.

COPIA

Quittung von Herrn Ulrich Grafen zu Montfort und Frauen *Magdalena*, gebohrner Gräfin zu Oettingen, wie Hertzog Georg von Bayern Sie wegen des Kauffs der halben Stadt Oettingen 2c. völlig bezahlt habe de anno 1489.

WIr Vlrich Graue zu Monntforrt der Junger vnd wir Magdalena geborne Gräfin zu Otting sein Gemahel / weilennd des Wollgebornenn Luduigen Graue zu Otting gelassen Eliche vnd leipliche Tochter bekennen baide offennlich vnd entschaidenlich mit dem Brieue / gen allermeniglich das der durchleuchtig Hochgeborn Fürst vnd Herr Hrr Gorig Pfaltzgraue bey Rein / Hertzog in Nydern und Obern Bairn 2c. vnser gnediger Her / vns vff heut dato an dem Kauff-Geltt so sein genad vmb des Kauffs halben vnnser ytz benanttn Magdalena anerstorben erb Hab vnnd gut vnd ander Gerechtigkait von dem benantten graue Luduigen vnserm liebn Hren vnd Vatter herrürend vnd auff vns von Jm Erblich geuallen. Auch zum tail vnser Muterlich gutt den wir seinen Gnaden alles nach Jnhalt des Kauff-Brieffs gegeben hinderstellig schuldig gewest ist die letzten bezahlung gethan vnd aber zu Unsern Handen on allen vnsern schaden bezaltt vnnd geantwurtt hat. Viertausennt gütter Reinischer Guldein in gold gemeyner Landts werung der vns wol begnügt mit vberantwurttung des schuld Briefs So wir von sein Gnaden darüber lauttennd gehabt hannd. Derselben vier tausend Guldein vnd dorzu vmb das gantz Kauffgeltt obgemelts Kauffs sagen wir für vns vnd all vnser Erbn vnd nachkomen den vorgenanttn vnsern gnedign Hern Hertzog Georign seiner genaden Erben Lanndt vnd Leut vnd alle die Jrn gentzlich quitt ledig vnd loß wissentlich Jnn

krafft

krafft des Brieffs/also das wir baide vnnd vnser yedes samentlich oder sounderlich vnd dartzu vnnser Erben des mer gemeltn Kauff halben ytz noch hinfür zu ewigen Zeitten kainerlay ansprach vorderung noch recht gegen oder wider den benanntn vnsern gnedign Hrrn Hertzog Georign seiner Gnaden Erbn vnd Nachkomen Irer Genaden Landen vnd Leutten noch yemandts andern von Irn wegen fürnehmen haben tun beuehlen oder mit vnserm Willen verhenngen weder mit oder on Recht gaistlich noch weltlich noch In ainich ander gestalt wie man die erdenckhen mocht vnd auch dawider kainley freyhayt gab noch ichts anders / wie das erdacht mag werden / gebrauchn noch anziehen sollen noch wollen In dheinen Weeg wissentlich mit dem Brieff den wir Irn Gnaden darumb versigeltn mit vnser benanntn Graue Ulrichs vnd vnser Magdalena seiner Gemahel vorgenanten Aigen Innsigeln die wir mit rechtm wissen an den Brieff gehangen haben Vnns damit zu bezeugen. Der gebn ist auff Mittwoch nach Sandt Lorentzn des heyligen Marttres Tag / nach Christi geburdt vierzehen hundert achtzig vnnd in dem Newndten Jar.

N. 132.
EXTRACTUS

Kauff-Brieffs, wie nemlich Graff Ludwig zu Oettingen seinen halben theil an der Statt Oettingen mit vielen andern Stucken und in summa seinen gantzen Drittel an der Graffschafft Oettingen, an Herrn Graff Ulrich von Oettingen, als mit andern seinen eigentlichen Güttern zu schalten, verkaufft.

WIr Ludwig Graue zu Oettingen bekennen offenlichen mit dem Briene vor Menigklichen vnnd thun kundt allen den die In sehen oder horen lesen / daß wir mit wolbedachtem Muthe vorbetrachtung vnnd rechter wißen Sunder auch mit zeittigem gutten Ratt vnnser Rätte vnnd negsten Frewnde für vns vnnd all vnser erbn vnd nachkomen recht vnnd redlichen vnd ze Vrtat ewigklich verkaufft vnnd zu kauffen geben haben verkauffen vnnd geben zu kauffen in der Forme vnnd maßen vnnd mit allen den Worten vnd Wercken alsdann ein steter ymmerwerender ewiger Kauff Innerhalb Geistlichs vnnd weltlichs Rechtens oder außerhalb Rechts durch Recht oder gewohnheit an allen stetten/ vnnd vor allen Leutten Richtern vnd gerichten pillichenn gescheen Krafft und Macht hat vnnd haben soll vnnd mag / dem wolgeborn Ulrichen Grauen zu Ottingen vnnserm lieben Vettern und allen seinen Erben vnnd nachkomen, vnnsern halben theil an der Stat Otting vnnser Slos Wallerstein vnnd auch die widerlosung vnnd Gerechtigkait auff vnnsern zwain Sloßen zu Alerhaim vnnd zu dem hochen haws mit der Kerngült zu Nördlingen vnnd gemeinigklichen vnnsern gantzen Drittail an der gemainen Herschafft vnnd Graffschafft zu Oettingen mit den Märckten, Dörffern, Weylern, Höffen die zu den vermelten Slossen allen vnd ir yeglichem in Sunderheit dienen vnd geschlagen sind, vnnd aller anderen zugehörungen Es sey Landt Lewt gericht Landgericht halsgericht, penn, willpann, Freyhait, gelait Zolle herrlikait Mannschafft Lehenschafft Zinnßlehen Frawenlehen Mannlehen, gült Zinnß Ungeldt gerichts vnnd ander Fälle, Vogtey Aygenschafft Fridschatze,

schätze, gewaltsame Recht höfe, hewsser Hoffreytt hoffstet acker gärten wisen meder veld holtz holtzmerckt n Eegerten Awen gepawens vnd vngepawens besuchtz vnnd vnbesuchts getailts vnnd vngetailts ob erdt vnnder erden Clains vnd gros wie das alles namen hat vnnd genannt werden mag / Es sey vor oder hernach in disem Brieue genennt geschriben oder nicht / gar nichtz ausgenomen noch hindan gesetzt wie das dann alles gemeinigklichen vnnd besunderlichen von dem wolgeborn vnserm lieben Herrn vnd Vatter Graff Hannsen von Oettingen seliger Gedechtnuße an vns erblichen gefallen vnnd kommen ist / vnnd wir das nach seinem tode Inngehabt herbracht besessen vnnd genoßen haben / vnnd das alles für frey, leedig unbekhmert vnd one Ansprach darauff Nyemandts weder mit geistlichem noch weltlichem Recht erlangt eruolgt noch erclagt hat In keinerley wiße noch weise vngeuerlichen also vnnd mit dem nemlichen vnderschaid vnd Verding das der obgenannt vnser lieber Vetter Vlrich Graue zu Oettingen vnnd alle seine Erben vnnd nachkomen nun fürbas ewigklichen die vorgenanten Stat Ottingen vnnser halbteile mit den vermelten Slossen herlikaitten Freyaitten Gerichten / Märgkten / Dörffern / weyllern / hoffen gewaltsamen Zwingen / Pennen / vnnd allen andern Zuegehörungen Lewtten vnnd Gutten wie das alles dauor benannt ist vnnd genannt werden möchte gar nichtz hindan geschaiden / was des alles zu dem obgeschriben ganntzen drittail der Graffschafft Ottingen überall vnnd Inndert gehört vnnd gehören soll oder mag Söllen vnnd mögen Innhaben nutzen nießen vnnd gebrauchen besetzen vnnd entsetzen das alles keren vnnd wennden vnnd damit thun vnnd laßen Iren aygen Nutz unnd willen als mit andern Iren aygentlichen Güttern wie vnnd was sy wöllen one vnnser vnnd vnnser Erben oder nachkommen vnnd allermennigklichs von vnnsern wegen geistlicher vnnd weltlicher Rechte Lewte Richter vnnd Gerichte / hindernusse / Irrung Intrag Ansprechen vnd widerrede ꝛc.

N. 133.

EXTRACTUS

desjenigen Urtheils, so zwischen denen Graffen Ulrich und Ludwigen von Oettingen, Hertzog Ludwig aus Bayern, denjenigen Kauff und Verkauff, welchen gedachte Graffen über die halbe Statt Oettingen und des Graff Ludwigs von Oettingen gantzen Drittel an der Graffschafft Oettingen miteinander getroffen hatten, betreffendt, ausgesprochen auff Samstag vor St. Michels des Ertz-Engels Tag anno 1465.

NAch Clag antwort Rede vnnd wider Rede verhörung der Kundtschafft vnnd allem fürpringen In Recht beschehn / als Graue Vlrich von Otting sich in seiner Clag die er gegen Graff Ludwigen dargelegt / vnnd auch in seiner Anntwort die er auff graue Ludwigs Clag getan Ettlich Stuck vnnd sachen zu beweysen erbotten hat. Sprechen wir Hertzog Ludwig vnnd wir seiner genaden Rette einhelligklich zu Recht / das er dieselben Stuck vnd sach Inmaßen er sich erbotten / des zu Recht genug sey nit beweist hab / sunder der Zeugen ettlich bezeugckt / das graue Vlrich vnd graue Wilhalm von Ottingen / als vormunden graue Ludwigs bekannt vnnd quittirt haben / vnnd mög vnd wölle graue Ludwig zu Gott vnd den heyllingen swern, daß er sölichen kauff den graue Ulrich in seinem fürbringen angezogen nachdem er zu seinen vogbaren Jaren, vnnd auß solicher

cher Graue Vlrichs vormundschafft kommen sey, mit Graue Vlrichen nit getan hab, so soll Er zu solichem Eyde gelaßen werden, vnnd darnach in den Sachen geschehen verrer was recht sey, mög und wöll graue Ludwig sölichen Ayde nit schweren, so soll aber geschehen, was recht sey. Auff die gesprochen Vrteil hat graue Ludwig sölichen Ayde gethan. rc.

N. 134.

EXTRACTUS

Vormundschaffts-Verschreibung, welche denen Hertzogen Ludwig und Georgen zu Bayern Graff Ulrich zu Oettingen vor seine Gemahl und Kinder zugestellet. anno 1473.

WIr Ulrich Graue zu Oettingen bekennen vnd thun kunt offennlich mit dem Brieue, gein allermeingklich für vnns vnnd die wolgebornen Frawen Barbara vnnser liebe Gemahel vnnd Joachim auch Anna vnnd Margaretha vnnser liebe Sone vnnd Töchter, vnnd darzue für ander vnser Eeliche Kinder, ob wir vnnd der genannt vnser Gemahel die hernachmals mit einander gewinnen, als der Durchleuchtig Hochgeborn Fürst vnnd Herr Herr Ludwig Pfaltzgraue bey Rein Hertzog in niedern vnnd obern Bayrn rc. vnnser genediger Herr vnns in Anfang seins Fürstlichn Regiments mit sambt vnser Graueschafft Oettingen auch Unsern Herschafftn Schlossen Stetten vnd Mergktn. Die wir alsdenn gehabt vnnd hernachmals überkomen haben, vnnd darzue mit gantzer vnser macht vnd vermögen in seiner genaden vnd Erben Schutz vnd schirm genomen vnnd wir vns auch mit derselben vnser Macht Zu Ine gethan verpflichtet vnnd Inen die gemelten vnser Slos vnnd stet geöffennt haben. Alles nach laut der Brieff darüber außgangen der Datum stet zu Landshut an Sonntag Invocavit In der Vasten nach Cristi gepurde viertzehen hundert vnd in funff vnd funfftzigisten Jaren. Also haben wir zu Hertzen genommen vnnd betrachtet das der genannt vnnser genediger Herr vnns vnnd die vnnsern wann wir Ine bißher ersucht nach laut der obgenanten Verschreybung genedigklich beschützet vnd beschirmet hat deßhalben wir dann ein Sonnder Hoffnung vnd trost zu seinen Genaden auch zu seinem Son dem hochgebornen Fürsten vnserm genedigen Herrn Hertzog Jürgen haben, In vngetzweifelten Vertrawen, wo es hinfür zu schulden keme. Sy werden sölichs nit allain an vnns Sonndern auch an der vorgemelten vnser lieben Gemahel vnd Kinden auch thun, vnd genedigklich ertzaygen, vnnd nachdem wir nun mit blödigkeit vnd Krangkheit, vnnsers Leibs teglich beladen, vnnser lieb Gemahel ein Gast in diesem Lanndt ist, auch vnnser Kindt noch vnertzogen. Vnnd die Leuff, so sich teglich begeben vast swer, vnnd seltzame, deßhalben wir vnnser Gemahel vnnd Kinder Schutz vnnd schirmbs wol notturfftig sind, darumb so haben wir nach zeitigem Ratt auß rechter wissen auch mit gutem willen der genannten vnnser Gemahel die obgenanten vnnser genedig Herrn Hertzog Ludwigen vnnd Hertzog Georgen die vnns danne mit Iren Lannden vnnd Leuten vast woll gesessen vnd gelegen sind zu vnsern vnnser Gemahel vnnser obgenanten Kinder die wir payde yetz habn vnd auch hernachmals miteinander überkomen würden Gerhaben vnd vormunder auch zu Regierer Administratorn, Gubernatorn vnd Verweser vnser negstgemelter aller vnd vnser yetz person Insonderhait vnnd darzue über vnnser gantze Graueschafft vnnd Herschafft vnd nemlich, der hernach geschriben Stette, Ottingen vnnd Neresham auch der Slos Flochberg Baldern vnnd Turwangen vnd darzue der Clöster Neresheim Kirchheim, Decking, vnd des Teutschenhaus zu Ottingen, mit sambt allen Merckten, Dörffern weylern, höffen güttern, Regalien, vogteyen, herrlichkaiten, gerechtigkeyten vnd allen

allen andern ein vnd zugehörungen/wie wir die alle/vnd ir yedes bißher Innen gehabt gebraucht genossen vnnd herbracht haben zwentzigk Jare nach dato dits brieffs/nechstfolgend/ fürgenomen/vnd erwelt. ꝛc.

Et porro: Wir mergenanten graue Vlrich/auch vnser Gemahel/ vnnd die obgemelten vnser Kinder/ söllen vnd wöllen auch in den vorgenanten zwaintzik Jaren/nit Macht haben/der vorgenanten Slos/Stet oder Clöster/ains oder mer/one der offtgenannten vnser genedigen Herren wissen vnnd willen/ zuuerkauffen/ zuuerkömern zu uersetzn noch zu uerenndern / auch die sunst Nyemanndt zu öffnen / Lehen zu machen/oder in ainichen Weg zuuerpflichten vnd dazu kains andern Fürsten/grauen Herrn noch Reychstet/ Ratt oder diener zu werden. ꝛc.

N. 135.

Copia Mandati von Hertzog Georgen von Bayern an Herrn Wolffgang Graffen zu Oettingen/ bey Kayserl. Mayst. die Regalia der Graffschafft Oettingen zu empfahen. de anno 1487.

GEorig von Gots gnaden Pfaltzgraue bey Reine Hertzog in Niedern vnd Obern Bairn ꝛc. dem wolgebornen vnserm Rate vnd lieben getrewen Wolfgangen Grauen zu Ottingen. Vnsern grus zuvor / wolgeborner lieber getreuer/ nachdem sich als wir bericht sind/gebürt nach abgang weylund Graf Ludwigs von Ottingen/ die Regalia der Graffschafft Otting von der Keyserl. Mayst. zu empfahen/ dieweil dann die Zeit des Jars in kurtze verscheinen wirdet/ so begern wir an dich das du als der Eltist dieselbn Regalia vnd Lehen wie vorstet/ empfahest/ wie dann von alter her kommen vnd vormals geschehen ist/ damit deshalben der Graffschafft nit Irrung vnd schad entstee/ daran thustu in der billikait vnnser geuallen Datum Landshut am Sambstag nach Gregorii Anno &c. Im siben und achtzigisten.

N. 136.

Copia Lehenbrieffs über Flochberg/ von Kayser Ludwig denen Graffen Ludwig und Friederich von Oettingen ertheilt anno 1330.

WIr Ludwig von Gottsgenaden Römischer Keyser zu allen Zeitten merer des Reichs veriehen offennbar. das wir den Edln Luduigen vnnd Friderichen grauen zu Ottingen vnsern lieben getrewen vnnd iren erben verlihen haben vnd auch verleyhen an disem gegenwurtigen Brieff das burgkstall vnnd den Perk zu Flochberg zu einem rechten lehen also das si ein veste darauff pawen mügen vnnd das diesselb veste vnns vnd vnsern nachkomen an dem Reiche zu allen Zeitten vnttertheniq vnd offenn sey vnd des zu vrkundt geben wir Jne disen Brieff versigelten mit vnserm Kayserlichem Insigel. Der geben ist zu München do man Zalt von Christus gepurt dreytzehenhundert Jare/darnach in dem dreyssigisten Jare der Mitwochen vor dem weissen Sontag In dem sechtzehenden Jare vnnsers Reychs In dem dritten des Keysertumbs.

N. 137.

Copia Lehenbrieffs über Flochberg von Kayser Carolo denen Grafen Ludwig und Friderich von Oettingen ertheilt Anno 1347.

WIr Karl von Gots Genaden Römischer König zu allen Zeitten Merer des Reichs vnnd König zu Beheim/ veriehen offennlich an disem Brieff/das wir den Edlen Ludwigen vnd Friederichen grauen zu Ottingen vnnssern lieben getrewen vnnd Jren Erben verlihen haben vnnd verleihen das burgkstall vnnd den Perg zu Flochberg auff den si yetzo ettlich taill gepawen hannd zu einem rechten Lehen. Also das si fürpas denselbn Perg zu einer vesten söln mögen pawen vnd machen on all hindernüß. vnnd auch das dieselb vest vnnser vnnd aller vnnser nachkomen an dem Reich zu allen Zeitten vnttertenig vnnd offen sein soll vnwiderrede vnnd on alles geuerde. Mit vrkundt dits Brieffs der geben ist zu Straßpurg nach Cristi gepurt dreyzehenhundert Jar/darnach in dem siben vnnd viertzigisten Jar an dem ersten Sonntag nach Sancte Lucientag. In dem andern Jar vnnsers Reichs.

An
Ihro Römisch-Käyserl. auch zu Hispanien/ Hungarn und Böheim Königl. Majestät rc.

Allerunterthänigste

PRODUCTIO

Der in Exhibito de præsentato den 11. Maji nuper. sub Num. 87. 88. & 116. allegirten

Beylagen

IN EXTENSO ET FORMA

PROBANTE, JUNCTO HUMILLIMO PETITO

PRO

Clementissimè ponendo ad Acta & desuper reflectendo

Impetratischen Gräfflich-Oettingen-Wallersteinischen Anwaldts

In Sachen

Oettingen-Spielberg

Contra

Den Herrn Fürsten zu Oettingen

modò Oettingen-Wallerstein und Baldern

Cum adjunct. sub Num. 139. 140. 141. 142. & ult. Conclus.

Puncto Tractatus Successorii de Anno 1710.

Allerdurchlauchtigst-Groß-mächtigst-und Unüberwindlichster Römischer Käyser / auch zu Hispanien / Hungarn und Böheim König 2c.

Allergnädigster Käyser / König und Herr / Herr!

In derjenigen Gegen-Conclusions-Schrifft, welche in auswendig rubricirter Sache Anwaldts Impetratischer Herr Principalis, Graff Anton Carl von Oettingen-Wallerstein, den 11. Maji nup. allerunterthänigst exhibiret, sind sub Num. 87. & 88. die Anno 1491. von denen Herren Graffen Joachim und Wolffgang von Oettingen aufgerichtete Testamenta, wie auch sub Num. 116. die eod. Anno zwischen denenselben gemachte Erb-Einigung, jedoch nur per Extractus, und nicht integraliter, beygeleget worden. Wann aber berührte Erb-Einigung und Testamenta gemeldter massen eod. Anno datiret sind, und dahero Pars Impetrans Gelegenheit nehmen möchte, zu insinuiren, daß solche

contra dispositionem juris feudalis & ordinem succedendi ab intestato gemachte Testamenta der quæst. Erb-Einigung vorgegangen, mithin als die Actus priores anzusehen wären, durch die quæstionirte Erb-Einigung, als den Actum posteriorem, aber diese facultas ita disponendi von denen Herren Graffen von Oettingen entweder eingeschräncket oder gar aufgehoben worden seye, hingegen aus dem Beschluß dieser dreyen Documenten, daß die besagte Erb-Einigung auf Montag nach St. Martins-Tag, und dagegen die berührte beede Testamenta auf Donnerstag nach St. Martins-Tag 1491. datiret, mithin diese beede letzte Willen erst nach gemachter ermeldter Erb-Einigung aufgerichtet worden seyen, zu ersehen ist, inmassen solches nicht allein ex ipso contextu Testamentorum, indem die paciscirende Herren Graffen in denenselben in Verbis: **nach Weisung unser Einung** 2c. auf bemeldte Erb-Einigung ausdrücklich sich beziehen, erhellet, sondern auch, da nach Ausweise der sub Num. 139. anliegenden von einem gelehrten Mathematico attestirten Zeit-Rechnung im Jahr 1491. der Martins-Tag auf einen Freytag gefallen, per naturalem consequentiam folgt, wodurch also die Contrahenten selbst, daß ihre liberrima facultas in Familia über Land und Leuthe auch contra ordinem succedendi ab intestato & dispositionem juris feudalis zu disponiren, von ihnen in sothaner Erb-Einigung nicht aufgehaben worden seye, manifestissimè zu Tag legen; Als will man von Impetratischer Seiten solche drey Documenta sub Num. 140. 141. & 142. hiermit integraliter und in beglaubter Form exhibiret und zugleich allerunterthänigst gebetten haben, selbige denen Actis beyzulegen, und darauf besonders aber den allegirten Umstand in referendo & judicando zu seiner Zeit die rechtliche Reflexion zu machen, als weßwegen das allerhöchst-Richterliche Ambt allerunterthänigsten Fleisses imploriret wird.

Num. 139.

Num. 140. 141. & 142.

Euer Käyserl. Majestät.

Bey-

Beylagen.

Num. 139.

Anno 1491.

Num. Aureus. - - -	10.
Epacta. - - - - -	20.
Lit. Dom. - - - - -	B.
Pascha - - - - -	27. Martii.
Festum Sti Martin. - -	11. Nov.

sub Lit. G. dies Veneris.

FRANC. SCHMELZER,
Soc. Jes. p. t. præs. Math.
mpria.

Num. 140.

COPIA

Graff Wolffgangs und Joachims ersten Erbeinigung und Vertrags etlicher Artickel halb.

Anno Domini 1491.

WIr Wolffgang Graue zw Oetingen Bekennen offenulichen vnd thun kund allermenigklichen mit disem Brieue / das Wir mit dem Wolgebornen Joachimen Grauen zw Oetingen vnnserm fruntlichen lieben Vettern vnd sein Erben fur vnns vnd vnser Erben / vmb lanckwiriger vffenthaltung Nutz vnd frumen willen vnser Graueschaft Herrschaft Lannd Lewt vnnd gůter / mit Rat vnnser beder Räte vnnd lieben getrewen / wissentlich vnd wolbedächtlich inn der allerbesten Form vnd Weys / solches yetz vnd hernach kunftigklichen / an allen enden / vor allen Leuten Richtern vnd Gerichten Gaistlichen vnd Weltlichen allermaist bundig ist / kraft vnd macht hat haben sol kan vnd mag / gemacht / gesetzt / vnnd vnns mit ainander / lieblich / fruntlich vnd gutlich geainet vnd vertragen haben / wie die nachuolgenden stuck Punckt vnd Artickel weysen vnd lauter zu erkennen geben. Zum Ersten von vnserselbs wegen / also begäbe sich / das wir oder vnser Erben zu dem benannten vnserm lieben Vettern Graue Jouchimen oder sein Erben zu sprechen hetten oder gewunnen / vmb was sach / das vnnder drey Tausennd Guldin Wert wäre / nichtz vssgenommen / vnd vnns desshalben selbs gutlich mitainander nit vertragen oder geainen möchten / so sollen Wir ain gemainen vss desselben vnnsers lieben Vetters Graue I

Joachims / oder seiner Erben Prelaten / Edellewten / Räten oder Verwannten / erkiesen vnd nemen / den soll vnser Vetter oder sein Erben darzu halten vnd vermugen / daß er sich der Sach belad / vnd in einem Monat / den allernächsten darnach on längern Verzug tag daran benenn vnd fürnem für denselben gemainen mit gleichen Zusatz von jedem Tail zwen / Sollen alßdann die sachen wie sich gepurt Rechtlich getragen / entlich eingefürt vnnd zu recht gesetzt werden / in einem Monat dem nächsten nach solcher ersten Tagsatzung / es wäre dann / das sich die nach Ordnung des Rechten / oder mit vnnser beder tail Willenn vnnd Wissen lennger verzwgen / das sol hierinn dhain Zerrüttung bringen.

Aber so bald die Sachen also von beden tailen gnugsamlich eingefürt vnnd zu recht gesetzt worden / Sollen gemein vnd zusätz anfangs Bleys fürwenden vns gütlich mit Willen vnd Wissen gein ander zu vertragen / oder wa die Gutlichait nit verfahen möcht mit Irem Rechtlichen Spruch entschaiden / in Monats frist der nächsten nach dem Rechtsatz vngeuarlich vnnd was also durch gemain vnnd Zusatz ainhalligklich oder mit dem merern gütlich oder Rechtlich gesprochen wurdet / dem sollen Wir bederseyten / on verrer Vßzug / Appellation / Suplication / vnd Wägrung gestracks nachgeen vnd vollig ton on all geuerde.

Hetten oder gewunnen aber Wir oder Vnnser Erben zu dem vorgenannten vnnserm lieben Vettern oder sein Erben zusprechen vmb sachen vber drew tawsend Guldin / welcherlnaß die wären nichtz vssgenommen / So mugen Wir zu gleicherweys als oblawt auch ain gemainen vß vnnsers Vettern oder seiner Erben Prelaten / Edellewten / Räten oder Verwannten nemen / oder was es vns nit füget / ain vß den hernachgeschriben vnnsern Herrn frunden / Oheymen Vettern / und Schwagern / erkiesen / namlich den Hochgebornen Fürsten vnd Herrn Herrn Friderichen Marggrauen zu Brandenburg zu Stettin Pomern ꝛc. Hertzogen Burggraven zu Nüremberg vnnd Fürsten zw Rügen / den Erwirdigen Jnn Got Vatter / Herrn Wilhälmen Bischouen zw Eystetten / die Wolgebornnen Herrn Eberharden Grauen zu Wirtemberg vnnd zu Mümpelgart den Eltern / Craften Grauen von Hohenloe vnd zw Zygennheym / oder Albrechten Herrn zu Limpurg des Hailigen Römischen Reichs erbschenncken vnd semperfreyen / vnnd demselben gemainen den Wir oder vnnsere Erben uß den yetzgenannten vnsern Hrn vnnd frunden / allso genomen vnnd benennt hetten / sollen vnnser Vetter oder sein Erben auch vleyßlich bitten sich der sach anzunemen ennd vnnd vßtrag zu geben als obgeschriben stat / wär aber das derselb gemain / die sach nit annemen / vnnd entschaiden wollt / wie oblawt / So sollen vnnd wollen Wir oder vnnsere Erben / ye ain andern vß den berürten vnnsern Hrn vnnd frunden nemen / So lang biß sich ainer der Sach beladt / vor demselben gemainen mit sampt ainem gleichen Zusatz von yedem tail zwen Sollen die sachen vngeuarlich geübt vnnd vssgetragen werden / in Zeyt form vnnd maß alls hetten Wir In oberurmelter gstalt ain gemainen vß vnnsers Vettern Prelaten Edellewten /

ten / Räten vnnd Verwannten genomen. Aber vmb solch Spruch oder sachen / die nicht ob drew tawsennd Gullden wert wörn / Sollen Wir noch vnnsere Erben dhain andern gemainen dann ain vß vnnsers Vettern Prelaten Edellewten Raten oder Verwannten zu nemen weder Gwalt noch macht haben Sondern allain newr in solchen Sachen die vber drew tawsend Guldin sind / als oben angezaigt ist / alles getreulich on arglist vnnd geuarde. Gienngen aber der vorbestympten vnnser Hrn vnd frunde ainer oder mer mit tod oder in ander Weg ab / wie das käme / so sollen Wir oder vnnser Erben vnns ains andern oder ander mit dem obuermelten vnsern lieben Vettern oder sein Erben in ainem Monat dem nächsten nach solchem Abgang / gutlich verainen / vnd bey dem oder demselben allsdenn auch aller Sachen bleiben alls bey den obgeschriben abgegangen vnnsern Hrn vnd frunden vngeuarlich. Wär aber das vnnser oder vnnser Erben Edellewt diener Burger Bawrn Vnndertan oder Verwannt gaistlich oder Weltlich zu des bestympten vnnsers lieben Vettern / Graue Joachims / oder seiner Erben Edellewten Gaistlichen oder Dienern zusprechen hetten / oder gewunnen / vmb erb aigen oder was Sach das wäre / nichtz vssgenomen / dann das von Rechts vnnd Billichait wegen / für Gaistlich gericht gehört / das soll berechtet vnnd vssgetragen werden / vor desselben vnnsers lieben Vettern oder seiner Erben Räten / vnnd Hofgericht / wie recht ist / in ainem Viertail Jahrs vngeuarlichen. Begäbe sich dann / das obuerlaut vnnser oder vnnser Erben / Edellewt / Diener / Burger Pawrn Vnndertan oder Verwannt / gaistlich oder Weltlich zw des Vilgedachten Vnnsers Vettern oder seiner Erben Burgern / Pawern / Vndertan / oder Verwannten zusprechen hetten oder gewunnen / vmb was sach das wäre nichtz vssgenommen dann das alls vorsteet von Rechts wegen für gaistlich gericht gehört / das soll berecht vnnd vssgetragen werden / wie Recht ist an den ennden vnnd in den gerichten darinn die / durch die vnnsrn mit Recht gesucht werden gesezzen sind / Trefes aber ain Erb an So solle solch Rechtuertigung geschehen in dem Gericht darinn das Erb ligt on all geuarde.

Fliget sich aber das vnnser beder Erben oder vnnser Armlewt / vnndertan oder verwannt gaistlich oder Weltlich in vnnsern Stetten Gerichten oder vff dem Lannd vnainig wurden / vnd ainander mißhandelten oder Slugen / So soll doch vnnser dhainer von der seinen wegen hinwider gein dem andern / vsserhalb Rechts nichtz furnemen noch zu lon gestaten Sunder das mit fruntlichem Rechten lassen vsstragen alls obgeschriben steet / Es wäre dann das Wir vnnser Amptmänner / oder Armleut vngeuarlich darzu komen / So möchten Wir die Mißhanndler also zu frischer getat wol annemen / vnd darzu halten / das sie den Frauel besserten / nach gestalt ihrer Verhanndlung vnd des Gerichts-Recht darinn sie den Frauel begangen hetten. Bey dem haben Wir vns auch geainet / das vnnser dhainer / noch die seinen zu des anndern Armen lewten / Vnndertanen oder Verwannten nit frauellich greyffen sollen das den leib anrürt / dann vmb solch sachen darumben er mit ainem gefarn will wie Recht ist / vnd wa hierauff ain solcher angenomen / der

soll

soll inn das nächst gepannen Halßgericht von dem Ennde da Er begriffen wurdet / gefürt vnd mit Jn gefarnn werden nach desselben Gerichtz Recht alles vngeuarlichen. Wir haben vnns auch mit dem vilgenann-
II. ten vnserm Vettern Graue Joachimen für vnns vnd vnnser beder Erben / vertragen / das vnnser dhainer kain diener annemen noch sunst yemand den er vermaint zu verantwurten an sich ziehen soll der oder dieselben haben dann vor gelobt das sie aller sachen / die sich zwischen Jn vnnd den vnnsern begäben bey dem obuermelten Rechtlichen vßtrag pleyben wollen vnd das Wir Jr darzw mächtig seyen / Vetter haben Wir vnns
III für vnns vnnd vnnser Erben mit dem megenannten vnnserm Vettern vnd sein Erben geainet / das weder wir vnnser Erben diener Amptleut noch gar nyemand von vnsern wegen mit dhainem vnnsern Schlossen / Stetten / Märckhten / Beuestigungen / Lannden / Lewten noch Gütern / So wir yetz haben oder hernach ererben gewynnen oder überkommen möchten nichtz vßgenommen / wider den gedachten vnnsern lieben Vettern sein Erben noch die seinen gaistlich noch Weltlich / nit sein / ton / noch yemannd in vnnserm namen gestaten / Sunder wer wider Jn vnnd sein Erben sein / vnd sie an iren Herschaften / Lannden / Lewtten / Güter / Freyhaiten / oder altem Herkomen / wider Recht beschedigen oder bekriegen wollt / dawider sollen vnnd wollen Wir vnnd vnnser Erben dem benannten vnnsrm lieben Vettern vnd sein Erben getrewlich beyständdig seyn vnnd helffen mit allen vnnsern Slossen / Stetten / Beuestigungen / Lannden Lewten guten vnnd ganntzem Vermögen als treff die sach vnnsselbs an / doch ob vnns oder vnnsern erben in dem so wir also dem bestympten vnnsern Vettern oder sein Erben vnnser Sloß Stet oder Beuestigung öffneten Cosst oder Zewg vßgieng vnnd verpraucht wurde / das sollen derselb vnnser Vetter oder sein Erben die es verprauchen vnns vnnd vnnsern Erben in ainem viertail Jars dem nächsten darnach vergelten vnnd on Widerred bezaln nach gleichen pillichen Dingen on all geuarde. / Auch sollen Wir noch vnnser
IV. Erben dem egenannten vnnserm Vettern noch sein Erben dhain Jrn veind geuarlich noch wissentlich / in vnnsern Sloßen Lannden noch Gepieten / weder halten / hawsen / hoffen / Essen trinncken noch geuarlich hinschiben noch schaffen geton So bald Wir oder vnnser Erben des von Jnen imer ermant erinnert oder selbs gewar werden. / Sunder ha-
V. ben Wir vnns mer mit Jm veraint / ob vnns beden yemand wer der wäre / vnnser Graueschaft Herrschaft Lannd Lewt oder Güter ansprach / von Erbtails oder annder sach wegen nichtz vßgenommen / darinn sollen vnnd wollen Wir ainannder getreulich helffen / verantwurten / vnnd versprechen zum besten vnnd weysen on all geuarde / vnnd in sölchem dhain tail suchen noch begern das im Nutzen vnnd dem anndern schaden möcht inn dhain Weege. / Auch
VI. sein Wir mer mit Jm veraint / das weder Wir noch vnnser Erben vnnserm lieben Vettern noch sein Erben dhain den Jrnn Einnemen sollen in dhain vnnser Gepiete noch vorhalten wider Iren Willen in dhain Weys Es wäre dann das bederseyten die vnnsern in Heyrats • Weyse zusamen komen / daran sollen wir
VII. ainander nicht enngen noch irren. / Fügt sich dann / das Wir oder

oder Vnnser Erben zu kriegen / oder Diensten vsserlandts zügen / vnnd
vnnser Graueschafft vnnd Lannde 2c. yemannd beuelhen wölten, So
sollen Wir doch die dhainem vnnserm Vbergnossen oder Mächtigern
dann Wir seyen beuelhen / vnnd derselb oder dieselben sollen auch vorhin
ee sie den Beuelh annemen / globen vnnd swerenn diese Bintnus vnnd
Ainung alls Wir selbs schuldig sein zu hallten on all geuard / Schickt sich
dann das Wir oder vnnsere Erben bey ainem Herrn in Dinste begriffen
wurden / vnnd derselb Herr zu kriegen het oder gewune / So mügen
Wir Jme solchen Krieg wol helffen vbenn Aber Wir sollen in dem wider
den benannten vnnsrn Vettern sein Erben noch die Jrn alls vorsteet nicht
sein noch sie dieser Ainung von desselben Kriegs wegen / weder wenig noch
vil in dhain Wege zu manen haben. / Wär auch ob ain tail vnnder Vnns
sein Ainung Brief verlorn verprennt oder sunst entwent würde wie das
kom vngeuorlichen / So soll Jm der ander tail sein Brief zaigen vnnd in
ainem Monat dem nächsten darnach ain solchen gebenn on all Geuärde.
Auch sein Wir mit dem Egenannten vnnserm lieben Vettern / für vnns
vnnd vnnser Erben ainig worden / von vnnser Graveschafft Lehen
wegen / das die allweg der Elltest vnnsers Namen vnnd Stamen von
sein vnnd der anndern Grauen von Oetingen wegen die dazumal leben /
leihen soll mit solchem vnnderschaid das die Lehenmänner vns gemainlich
von Oetingen darumb verpflicht getrew vnnd gewer sein sollen / laut der
Form die Wir gemainlich in Unnsern Lehenbrieuen bißher gesetzt haben
vngeuarlich / derselb elltest Graue zu Oetingen So die Lehen also leiht /
soll auch on der anndern Willen Wissen vnnd vergunsten dhain Lehen
aignen mynnern noch nydern / Sunder vleiß haben / die bey Wirden zu
behalten vnnd zu bessern, vergiengen oder verfielen dann etliche Lehen
die sollen vnnsere gemain sein / deßgleichen was nutz inn vnnser Graue-
schafft durch ertz Berckwerck oder in ander Wege vsserstunde soll gleich
getailt vnnd ainem so vil als dem andern werden / hingegen ob icht schaden
oder Costen von Lehen Regalien oder ander gemainer ungetaillter sach
wegen erstunde / die sollen wir auch all gemeinlich mit ainander tragen
on all geuarde. / Hierauff haben Wir vns auch Innsunnderheit mit
vnnserm lieben Vettern geaint / das weder Wir vnnser Erben vnnser
frunde noch yemand annder / bey vnnsers Vettern Leben oder nach sei-
nem Abgang kainem vnserm Sune so wir yetzo haben oder hienach über-
komen / dhain fürsten fürstmäßigen oder vbermächtigern / dann wir
Grauen zw Oetingen sein zu Vormund schutz oder schirmherrn in dhain
weg setzen noch ordnen vnnd derselb oder dieselben Vormund sollen dise
Ainung auch zu GOtt vnd den Heiligen Swernn. / Wir haben vnns
auch mer mit dem vielgenannten vnnserm lieben Vettern veraint gesetzt
vnd gemacht ob Wir also ain oder mer Sune überkömen wann dann der
oder dieselben zu Jrn tagen komen vnd vierzehen Jar alt worden sind / So
sollen vnd wollen Wir oder so wir nit entwern vnnsere Sün vormund
Sie darzu hallten vnnd vermügen / daß sie dise Ainung Puntnus vnnd
Verschreybung nach Innhalt diß Briefs zu hallten auch globen vnnd zu
den hailigen Swern alls Wir dann yetz geton haben on all Geuerde /
Wär aber sach / das der oder dieselben vnnsere Süne sölchs nit tou vnnd
sich des sezzen wöllten / So sollen dieselben weder durch Unns / oder die

vermelten Jr Vormund in dhain unnsere Herrschafft/ Sloß/ Stat oder Erbe gelassen werden/ unnd des auch nit vähig oder empfanngklich sein so lang biß solch Swern unnd Beterung von Jnen geschehen ist/ ob sie aber für sich selbs oder in andere Wege/ wie sich das fügt in etlich Sloß oder Erb kömen/ sollen sie doch dess in yezgemelter form nit phähig oder empfangklich sein/ bis sie dise Puntnus unnd Ainung zu hallten gelobt unnd zu den Heiligen geschworen haben ungeuarlich./ Jnn

XIV. Sunderhait unnd namlich zu Uffenthalltung unnd Bestannde Unsers Namen unnd Stamen haben Wir Unns mit dem vilgenannten unnserm lieben Vettern für Unns unnd Unnser beder Erben geaint unnd vertragen/ ob wir ain oder mer Töchter überkömen/ das dieselben dhain unnser Grauesschafft Herrschaft Stet Sloß Lewt noch Güterl/ Erben noch der allnndweyl eelich Grauen des Namen und Stamen Oetingen im Leben sind/ pfähig oder empfanngklich sein Sonder sie sollen durch unns oder unnser Erben mit zymlichen Erbern Heyratgüten als solchen Gräfin gezympt unnd namlich ob vier tawsend Güldin nit/ vssgestewrt unnd hindan gewisen werden/ Solchermaß das sie fürohin zw unns unnsern Erben unnser Graueschaft/ Herrschaft unnsern Lewten Güllten/ Güten/ Lehen noch aigen/ ligendem noch varenndem nichtz ussgenemen/ Nimmermehr dhain zuspruch Recht noch Gerechtigkait haben suchen noch gewynnen sollen/ können noch mögen/ weder mit noch on Recht in dhain wege. Fugt sich aber das Wir mit Tod abgienngen/ Ee und Wir dieselben unnsere Töchter dermaß vssgestewrt vnd hindan gewisen hetten/ So sollen sie doch in vorgeschriber maß wa annders mänlich Personen des Namen und Stamen Oetingen inn Leben sind dhains Guts noch Erbs weyter dann so vil yegklicher zw heyratgůt wie oblaut gegeben wurdet/ pfähig oder empfanngklich/ Sunder sölchs Jres zimlichen Erbern Heyratguts genügig sein/

XV. So es aber den Val erraichet/ das dhain mannliche Person des Namen vnd Stammen Oetingen mer im Leben vnnd allain Töchter vor Augen wären/ da Gott lanng vor sein wölle/ was dann den Töchtern an solcher vnnser Graueschaft Herrschaft vnnd Gütern von Pillichait vnnd Rechtzwegen Erblich zugehört soll Jn hiemit nit abgeschnitten sein. Aber allendweyl Mannlich Personen des Namen vnnd Stammen Oting inn Leben sind soll dhain Weiplich Bild in dhain Wege derselben vnnser Graueschaft Stet Sloß Lewt oder Gůt pfähig oder empfanngcklich sein allain sich Jhres Heyratguts wie obsteet on verrer Zuspruch unnd Erbschafft benügen lassen alles ongeuarlich./

XVI. Bey dem haben Wir vnns auch geaint vnnd vertragen/ das weder Wir noch vnnser Erben vsserhalb vnnsers Namen dhainem andern vnnserm frunde Diner noch vmb vnnser seel Heyl willen auch dhainem Weiplichen Bilde vnnsers Stamen über Jr obuermelt Heyratgut inn vnnserm Leben oder am Todbett allendweyl Manlich elich Personen des Namen vnnd Stamen Oetingen im Leben sind weyter oder mer nicht geben schaffen noch zuordnen sollen noch wollen dann vnnder zway tawsenud Guldin vnnd dhains wegs darüber geschehe es aber weyter so soll es weder kraft noch macht haben in dhain Weys.

Vetter

Verter vnnd damit Unnsere Graueschafft dest mynder zertrennt oder in frembd Hennd gestellt werde / Sunder bey Unnserm Namen Wirden vnnd Wesen beleyb / So haben Wir Unns mit sunder Vorbetrachtung vnnd gutem Rat gegen den vilgenannten vnnsern lieben Vettern geaint / ob Wir oder Unnsere Erben ain oder mer Unnser Graueschaft Herschaft / Steet Sloß oder Güter die Wir yetz haben oder hernach gewunnen von Unnser notturfft wegen versetzen oder verkauffen wöllten oder müsten / das Wir oder Unnser Erben das gar nyemand frembden sunder anfangs vor allen Dingen ainem Grauen zw Oetingen der diese Ainung auch schuldig ist zu hallten / anbieten / vnnd so er das annemen will / des er vnns inn zwayen Monaten den nächsten nach solchem Anpot / on lenngern Vertzug entlich verständig antwurt Ja oder nain geben soll / alsdenn wa Er Ja antwurt / sollen Wir Jme dieselben Güt solchermaß zu kauffen geben oder versetzen / das er fürohin von denselben Güten nach Anzahl des Kauffgelts ye von zwaintzig ain Guldin Jarlicher Nutzung wolgehaben müge / vnnd in solchem die Beuestigung vnnd Gebew der Stet Slösser Märckht Dörffer vnnd Hofe 2c. gar nicht anschlagen / sunder allain die besetzen Gült vnnd jährlichen gewissen Nutzung achten / vnnd dannocht nicht destmynnder / die Stet Sloß Märckht Dörffer Oberkait vnnd Herrlichait darzu gehörig hörig mit uolgen lassen getrewlich on all Geuarde / wölt aber derselb Graue von Oetingen dem Wir das anpot wie obsteet tetten solchen Kauff oder Versatzung in obgeschribner Zeyt vnnd Form nicht annemen / So sollen Wir doch darumben denselben Kauff oder Versatzung dhainem frembden Sunder ye ainem andern Grauen von Oetingen anpieten so lang vnd vil biß es ainer annympt / So es aber so uerr käm / das dhain Graue zw Oetingen solchen Kauff oder Versatzung inn egedachter Zeyt vnnd Maß annemen wöllt / Alsdenn vnnd nit ee möchten Wir das annder Lewten / wem vnd wohin Wir wölten wol verkauffen vnd versetzen nach vnnser notturft / doch auch nit anders oder höher dann allweg ain Guldin järlicher Nutzung / vmb zwaintzig Guldin / als oblawt / auch dhainem Fürsten / Fürstmäßigen oder Ubermächtigern / dann Wir Grauen zw Oetingen sein / vnnd nit zw Urtat oder ewigcklichen sunder allweg vff Widerlosung allso das Unnser Elich mänlich Leibs Erben / oder so Wir der nit verliessen annder Manlich Personen des Namen vnnd Stamen Oetingen über kurtz oder lanng dieselben Sloß Stett oder Güter vmb die Sum Gellts darumben Wir sie allso versetzt oder verkaufft hetten / wider an sich bringen vnd lösen mügen / vnnd des allweg macht haben / wa aber Wir oder Unnsere Erben dem allso nicht nachkomen vnnd vnnd hierüber ain oder mer Stat Sloß oder güter 2c. inn annder Form dann obsteet annder Lewten oder frembden verkaufften oder versetzten / das doch bey Unnsern geschworen Ayde vnnd gegeben Trewen nit sein / so soll dasselbig an allen Orten vor allen Lewten Richtern vnnd Gerichten Gaistlichen vnnd Weltlichen Krafftlos tod vnnd vnnütz sein vnnd allen anndern Grauen zw Oetingen so dazumal leben gantz dhain nachtail oder Schaden pringen inn dhain Wege. / Auch sein Wir innsunder mit dem benannten Unserm Vetter uberkommen / das weder Wir noch Unnsere Erben dhain Unnsere Hawsfrawen / so Wir

XVII. XVIII. XIX. XX. XXI.

genom-

gnomen hetten oder nemen würden / über kurtz oder lang / vff dhain Unnsere Herrschafft Sloß Stat oder Gut / die Wir yetz haben oder hernach vberkomen nicht verweysen sollen noch wollen / die oder dieselben haben sich dann vorhin gnugsamlich verschriben alle stuck Punckt vnnd Artickl dieser Puntnus vnnd Ainung zu halten / alls Wir schuldig seyen / dieselben Unnsere Hawsfrawen / sollen auch dhain Fürsten Fürstmässigen oder Vbermächtigern Schutz oder Schirm Hern dann Wir Grauen zw Oetingen seyen annemen / in dhain Wege / Sunder ob sie ains notturftig wurden / ain Grauen zw Oetingen vnnd dhain andern haben / der soll auch schuldig vnd gepunden seyn / Sie zu Recht vnd aller Pillichait getrewlich zu schützen schirmen vnnd handhaben on all Geuarde / vff das alles haben Wir für vnns vnnd all vnnser Erben dem dickgemelten vnnsrm lieben Vettern Graue Joachimen / vnnser trew inn sein Hand gegeben / vnnd darauff ain gelerten Ayde mit vfferhaben Vingern zu Got vnnd den Hailigen leiplich wissenntlich vnnd wolbedächtlich geschworn All vorgeschriben sach Stuck Punckt vnnd Artickl war stett vnnd vnuerbrochen zu halten zu ton vnnd volstrecken mit gantzen Trewen on all vsszug Widerred Argliist vnd Geuarde. Des zu warem Vrkunde haben Wir Vnnser Innsigl offennlich vnnd wissennlich an disen Brief gehanngen / vnnd von noch merer krefftigung vnnd Gezeugcknus wegen vleyssllich erbetten / die Wirdigen Strengen Vesten vnnd Erbern vnnser Räte getrew vnd besunders lieben Herrn Eberharden Abbte zu Neresheim / Hrn Vlrichen Abbte zu Deckingen / Hrnn Raban von Gundeltzheym Ritter / Hannsen von Hawsen / Clausen von Stain / zum Diemenstein / Ecklingern von Treuchtlingen genannt von Mitelburg / vnnd Georigen von Emershouen / daß sie alle Jre Innsigl doch Jnn Jrn Nachkomen vnnd Erben onschaden auch gehanngen haben an disen Brieue der Geben ist vff Montag nach Sannt Martinß des hailigen Bischofstage Jnn dem als man zalt nach Cristi vnnßers lieben Herrn geburd Tawsennd vierhundert Newntzig vnnd ain Jare.

Vorstehende Copia stimmet mit seinem wahren annoch gantz unversehrten Original vollkommen überein: Urkundlichen des hievorgedruckten bey allhiesig Hoch-Fürstl. nachgelaßener Regierungs-Cantzley gewöhnlich kleinern Jnsiegels. Oettingen den 4. Maii 1733.

(L.S.) Jacob Wilhelm Michael Waßer, Archivarius, mpria.

Num. 141.

COPIA

Testaments Graf Joachims zu Oettingen, gegen Graf Wolfgangen, auch Grafen zu Oettingen, Gevettern. Geben am Donnerstag nach St. Martins-Tag Anno 1491.

Wir

WIr Joachim Graue zu Oeting rc. Bekennen offentlich mit dem Brieue / vnd thun khundt allen den / die Jne hören / sehen / oder lesen. Das Wir vleißlichen angesehen / zu Hertzen genomen / vnnd betracht haben / das zergenzclich leben diser Welt / das ain yegelich mensch natürlich zu sterben schuldig / und nichts gewisser ist / dann der Todt / vnd nichts vngewissers dann die Stund vnd weil des Todtes. Bey dem haben Wir auch Innsunder für Augen gesetzt / underniessen / die grossen Spänn Zwietracht / vnnd Irrung / So ettwan vmb das zeittlich Guth / nach Absterben des menschen / vnnd sunder Inn der Graueschafft Oeting erwachsen sein / dardurch mercklich Vnrath / schad / vnnd nachtayl / derselben vnnser Graueschafft erstannden ist / das Wir aber Inn vnnserm Leben zusürkhomen / hoch / vnnd mit Vleiß betracht / vnnd darumb auß angeborner Liebe / zu Auffenthaltung der Graueschafft Oeting / vnsers Namen vnd Stammen haben Wir mit wolbedachtem muth / zeittiger Vorbetrachtung / gutem Rath / vnnd Rechtem Wißen zu den Zeitten / da Wir des vnnsern gantz gewaltig vnd mächtig geweßt sind / vnnd des Alters / vernunfft / vnnd Aller natürlicher nottu fftiger schicklichaitt halben / leibs / vnnd gemüths / wolgethun / zu Kirchen vnnd Straßen wandeln vnnd gan möchten / das Nachuolgende Testament / Geschäfft / Ordnung / Codicill / vnnd letsten Willen / fürgenomen / vnnd gemacht: Nemen für schaffen / ordnen / vnnd machen / Auch hiemit wissentlich / Jnn krafft diß Brieffs / vnnd ist vnnser letster Will / Jnn der allerbesten Formb / Weyß / vnnd Maß. darinn ain Testament / letster Will / geschefft / Ordnung / oder Codicill / geschehen / vor Allen vnnd yeglichen Gaistlichen / vnnd Weltlichen / Lewten / Richtern / vnnd Gerichten / Allermaist bündig ist / krafft vnnd macht hatt / haben soll / kan vnd mag / für Allermeniglichstes Absprechen / vnnd Widerthailn / Jnn allweg / Namlich also / Wann vnns der Allmechtig Gott / des Barmhertzigkaitt / Wir des demüettigclichen haimsetzen / vnnd beuolhen / Auß disem Zeitt / mit Todt abuordert / das alßdann zuuor vnnser Leichnamb von vnser zeitlichen Herrschafft / Haab / vnnd Guth / So vnns Gott hie auf Erden / hatt verliehen / vnnd Wir hinder vnns verlaßen / Erlainblich / vnnd löblichen / Jnn vnnser der Grauen zu Oting Grebnus Jnn das Gotshauß Kirchheim gefurt / daselbst zu der Erden bestett / besungen / Auch mit Sibennden dreyssigsten / vnnd Jartägen begangen / vnnb gehalten werden soll. Als ainem Grauen von Oeting gezymbt / vnnd vnnsern Vorfarn seeligen geschehen ist. Vngeuarlich: Fürter ist vnnser letzter Will / gescheftt / vnnd Ordnung / ob Wir nach vnnserem Abgang Ehelicher Mannlicher Leibs-Erben nit verließen / Nachdem vnns dann der Wolgeborn Wolffgang Graue zu Oeting / vnnser Freundtlicher lieber Vetter / vor allen Andern vnnsern Freunden vnnd Verwanndten / Jnn vnnsern grossen schweren Anligen vnnser Grafffschafft Nammen vnnd Stammen hochberurnde / zu Hanndhabung derselben / vnnser Graueschafft / sunder Lieb / Treu / Beystandt / Dinst / Freundtschafft vnnd Vetterlichem Willen / mit allen Vleiß bewisen hat / täglichen thuth / vnnd khunfftiglichen wol thun mag. Das Jme / oder so er nit entwere sein Ehlichen Mannlichen Leibßerben / Alls vnnsern rechten Erben / vnnd Niemand annderm / nach beurtem vnnserm Abgang: frey ledigelichen Anfallen / zusteen / volgen werden / vnnd

D ohn

ohn Allermenigclichs Irrung/eintrag/ vnd Hindernuß. Nuewigclichen bleiben soll/ All vnnd yeglich vnnser verlassen Graueschafft/ Herrschafft Stätt/ Schlöß. Dörffer/ Weyler/ Höfe/ Lehen/ vnnd Aigen Regalien/Zoll/Glaitt/Wildpänn/ Leut/Zinß/Gült/vnnd Guth/ ligenndts vnnd varenndts/ ob: vnnd vnnder Erden/ besuchts/ vnnd vnbesuchts/ wa das alles gelegen ist. Wie es Namen hat/ oder genant werden mag/ samentlich/ vnnd vnverscheidenlich/gar nichzitt außgenomen/ gesundert noch hindan gesetzt/ Inn kain Wege/ damit sollen vnnd mögen sie alßdann/ hanndlen/thun vnnd laßen. Als mit Anndern Jrn Graueschafften/ Herrschafften/Aigenthumben/ Lehen/ Leuten/ Gülten vnnd Guetter rc. on Allermenigclichs Irrung/ vnnd Ansprach. Begeb sich aber/ das Wir nach vnnserm Todt/ ain oder mehr eelich Döchter verließen/ dieselben sollen der benant/ unnser lieber Vetter Graue Wolffgang/ oder sein Ehlich Mannlich Leibserben/ mit Heyratguter außsteurn/ vnnd fürsehen/ nach Weysung vnnser Ainung/ die Wir gegen gedachten vnnserm lieben Vettern vnd sein Erben vrrsigelt auffgericht/ gelobt/ vnnd geschworn haben/ Alles getrewlich. vnnd vngeuarlich.

Des zu Vrkhundt haben Wir/ vnnser Innsigel/an den Brief/ mit rechten Wissen gehanngen/ vnnd von noch mehrer Gezeugknuß wegen vleissig erbetten/ die Würdigen Strengen/ Vesten/ vnnd Erbarn/ vnnser Räthe getrew/ vnnd besounder lieben Herrn Eberhardten/ Abbte zu Nereßheim/ Herrn Vlrichen Abbte zu Deckhingen/ Herrn Raban vom Gundelßhaim Rittern/ Hannßen von Hausen/ Clausen vom Stain zum Diemenstein/ Erckingern von Treuchtlingern genant von Mitlburg/ vnnd Georgen von Emmerßhouen/ das sy Jre Aigene Innsigel/ doch Jnen/ Jren nachkhomen vnnd Erben/ on schaden/ auch gehanngen haben/ an disen Brief. Der geben ist am Donstag/ nach Sanndt Martins des hailigen Bischoffs tag. Nach Christi vnnsers lieben Herrn Geburt/ vierzehenhundert vnnd Im Ain vnnd Neuntzigisten Jarn.

Vorstehende Copia kommt mit einer andern/ aber schon sehr alten/ bey allhiesigem Archiv verwahrten Copia vollkommen überein. Welches unter hievorgedrucktem bey allhiesig Hoch-Fürstl. nachgelassener Regierungs-Cantzley gewöhnlich-kleinerm Insigel hiermit attestiret wird. Oettingen den 4. Maii 1733.

(L.S.) Jacob Wilhelm Michael Waßer.
Archivarius, mpria.

Num. 142.
COPIA
Graff Wolffgangen rc. Testaments, Anno 1491. aufgericht.

Wir Wolffgang Graue zu Oeeting rc. Bekhennen offentlich mit dem Brieue/ vnnd thun khundt allen den die in hören. Sehen oder lesen. Das Wir fleißig angesehen/ zu Hertzen genomen. vnnd betracht habent. das zergengkhlich leben diser Welt/ das ain Jeglich mentsch/ Natürlich zu sterben schuldig. Vnnd nichts gewisers ist/ dann der thodt/ vnnd nichts vngewisers dan die Stundt/ vnnd weil des Thodts/ bey dem haben wir auch/ in sunder/ für augen gesetzt vnd ermessen/ die grossen Spänn/ Zwitracht/ vnnd Irrung. So ettwo vmb das zeitlich Gueth nach Absterben der mentschen/ vnnd sunder in der Graveschafft Oeting erwachsen sein/ dardurch mercklich vnrath/ schad

schad vnd nachtail derselben Unnser Graueschafft erstanden ist / das Wir aber / in Unnserm Leben / zu fürkhomen / hoch vnd mit Vleiß betracht / vnnd darumb aus angebohrner lieb / zu vffenthaltung der Graueschafft Oeting / Unser Namen / vnd Stamen / haben Wir mit wolbedachtem muet / zeittiger Vorbetrachtung / guettem Rath vnd Rechtem Wissen / zu den zeitten / da Wir des Unnsern gantz gewältig vnd mächtig gewest sind / vnnd das alles vernünfftig / vnd aller natürlicher notturfftiger schicklichait halben Leibs vnnd Gemüets / wolgethon / zu Kirchen vnnd Strassen wandlen / vnnd gan möchten / das nachuolgend Testament / geschäft / Ordnung / Codivill vnnd letsten Willen / fürgenommen vnd gemacht / Nemen für / schaffen / ordnen / vnd machen / auch hiemit wissentlich / in krafft dises Brives / vnnd ist Unnser letster Will / in der allerbesten Form / Weis vnd mas / darin ein Testament / letster Will / geschäft / Ordnung / Codivill / geschehen / vor allen vnnd jeden Geistlichen unnd Weltlichen leutten / Richtern noch Gerichten / allermaist bündig ist / khrafft / unnd macht hat / haben soll / thun vnd mag / für aller menigclichs absprechen / vnd widerthailen / in alwege / Nämlich also / wann Unns der Allmächtig Gott. des Barmhertzigkhait / wir das dhiemüettigclich hainsetzen / vnnd beuelchen / aus disem Zeit / mit thod abuördert / das alsdann zuvor Unser Leichnam / von Unser zeitlichen Herrschafft / Haab vnnd Guet / So Unns Gott hie uf Erden hat verliehen / unnd Wir hinder Uns verlassen / Ersamlich vnnd löblich / in Unser der Grauen zu Oeting Grebnus / in das Gotshaus Kircheim gefüert / daselbs zu der Erden bestätt / Besungen / auch mit Sibenden / Dreyssigsten vnd Jartägen begangen / vnnd gehalten werden soll / als einem Grauen von Oeting gezimbt / vnd Unsern Vorfarn säligen geschehen ist / ungeuarlich. Fürtter ist Unser letster Will / geschäft unnd Ordnung / ob Wir nach Unnserm Abgang Ehelicher Mannlicher Leibs-Erben nit verliessen / Nachdem Uns dann der Wolgeborn Joachim Graue zu Oeting / Unser fraindtlicher lieber Vetter / vor allen andern Unsern freunden / vnnd Verwandten / In Unsern grossen Schweren anligen / Unser Graueschafft Namen vnd Stammen / hochberüerende / zu Handthabung / derselben Unser Graueschafft / Sunder lieb / trew / Beistandt / Dienst Freundtschafft / vnnd Vetterlichen Willen / mit allem fleis bewisen hat / täglich thuet / vnnd khünfftigclich wol thon mag / das im oder so er nit entwere / sein Ehelichen Manlichen Leibes Erben / als Unsern Rechten Erben / vnnd niemand andern nach berüertem Unserm abgang / frej ledigclichen anfallen / zusteen / volgen / werden / vnnd ohn allermenigclichs Irrung eintrag vnnd Hindernus / Rüewigclich bleiben soll / all vnnd yeglich vnser Verlassen Graueschaft / Herrschafft / Stett / Schloß / Dörffer / Weyler / Houe / Lehen / vnnd aigen Regalien / Zoll / Glait / Wildtpan / Leut / Zins / Gült / vnnd Guet / ligenndts vnnd Varends / ob vnnd vnder Erden / besuchts vnnd unbesuchts / wa das alles gelegen ist, wie es namen hat, oder genennt werden mag, samentlich vnd vnuerschaidenlich, gar nichts vsgenomen, gesondert, noch hindan gesezt, In khain Wege, damit sollen vnd mögen sie alsdan handlen thon, vnnd lassen, als mit andern Iren Graueschaften, Herrschaften, aigenthumben, Lehen, Leuten, Gülten, vnnd Güetten ꝛc. on allermennigclichs Irrung vnd Anspruch. Begeb sich aber das Wir nach Unserm thodt, ain oder mehr ehelich Töchter verliessen, dieselben solle der benannt Unser lieber Vetter Graue Joachim, oder seine Ehelich Manlich Leibs-Erben, mit heüratgüetten aussteuern, vnd für-

sehen

sehen, nach Verweisung vnser Amung, die Wir gegen gedachtem Unserm lieben Vettern, vnd sein Erben vfgerichtet, gelobt vnd geschwohrn haben, alles getreulich vnnd vngefahrlich. Des zu Vhrkhundt haben Wir Unser Insigell, an den Brieue mit Rechtem Wissen gehangen, vnd von noch mehrer Gezeugnus wegen fleißig erpetten. Die Würdigen, Strengen, Vesten, vnnd Erbarn, Vnser Räth, getrew, vnnd besonder lieben, Herrn Eberharten Abbte zu Nöreßhaim, Herrn Vlrichen Abbte zu Döckhingen, Herrn Raban, von Gundelshaim, Ritter, Hansen von Hausen, Clausen vom Stain, zum Diementstain. Erckhiger von Treuchtlingen, genannt von Mittelburg, vnd Georgen von Emershouen, das sie Jr aigene Insigel, doch Jnen Jren Nachkhomen, vnd Erben one schaden, auch gehangen haben, an disen Brieue. Der geben ist am Donnerstag, nach Sant Martins, des hayligen Bischoffstage. Nach Christi vnsers lieben Herrn Geburt, vierzehenhundert, vnd im ain vnnd Nainzigisten Jare.

Daß vorstehende Copia Testamenti von einer bey allhiesigem Archiv hinterlegten Copia, die zimlich alt, genommen worden, und derselben durchgehends gleichlautend seye, ein solches wird, unter hievorgedrucktem bey dißseitig Hochfürstlich-nachgelassener Regierungs-Cantzley gewöhnlich-kleinern Insiegel hiemit attestirt. Oettingen den 4. *Maji* 1733.

(L. S.) Jacob Wilhelm Michael Waßer,
Archivarius, mpria.

Mercurii den 13. Maji 1733.

Oettingen-Spielberg contra weyland Fürsten zu Oettingen, modò Oettingen-Wallerstein in puncto Tractatus Successorii de Anno 1710. sive Impetratischer Oettingen-Wallersteinischer Anwaldt, Johann Heinrich Middelburg, sub præsentato 11. hujus exhibendo Libellum additionalem zu der am 19. Febr. nuperi exhibirten eventual-Gegen-Conclusions-Schrifft, supplicat humillimè pro clementissimè declarando dicto Tractatu, utpotè antiquæ Domus Oettingensis consuetudini conformi, pro valido & efficaci, consequenter manutenendo Principalem, adversarium Impetrantem verò cum incompetente Querela à Limine Judicii cum *Refusione* expensarum & damni, & Interesse semel pro semper repellendo. Appon. Num. 122. usque 138. inclusivè in duplo.

Communicetur Partis Impetratæ Libellus additionalis zu dessen Eventual-Gegen-Conclusions-Schrifft Parti Impetranti, umb sich allenfalls super solis novis in termino 2. *Mensium* vernehmen zu lassen.

Arnold Heinrich von Glandorff.

Auf dieses Exhibitum erfolgte nachstehendes Conclusum.

Veneris den 19. Junii 1733.

Oettingen-Spielberg contra den Herrn Fürsten zu Oettingen, modò Oettingen-Wallerstein und Baldern, in puncto Tractatus Successorii de Anno 1710. sive Impetratischer Oettingen-Wallersteinischer Anwaldt Johann Heinrich Middelburg sub præsentato den 15. hujus, producendo die in Exhibito de 11. *Maji* nuperi sub Num. 87. 88. & 116. allegirte Beylagen in extenso, & forma probante, supplicat humillimè pro clementissimè ponendo ad Acta & desuper reflectendo: appon. Num. 139. 140. 141. 142. & ultimum Conclusum in duplo.

Communicetur & hoc Exhibitum Parti Impetranti cum termino 2. *Mensium*.

Arnold Heinrich von Glandorff.

(o)

S.

An
Die Römisch-Käyserl. auch zu Hispanien/ Hungarn und Böheim Königl. Catholische Majestät ꝛc.

Wiederhohlte Allerunterthänigste

REMISSIO AD ACTA,

ET

PURA SUBMISSIO, JUNCTA PETITIONE OMNIUM HUMILLIMA

Pro nunc demum clementissimè decernendo inrotulationem actorum,

In Sachen

Oettingen-Wallerstein-Spielberg

Contra

Weyl. den Herrn Fürsten zu Oettingen/ modò Oettingen-Wallerstein und Baldern:

Das von Ihme Herrn Fürsten contra Coinvestituras Cæs. Pacta Majorum, & Leges fundamentales familiæ in Anno 1710. errichtete Pactum Successorium und Testament betreffend.

Cum adjunct. ult. Conclus. sub Lit. B. & C.

Allerdurchlauchtigst-Groß-mächtigst-und Unüberwindlichster Römischer Käyser / auch zu Hispanien / Hungarn und Böheim König 2c.

Allergnädigster Käyser / König und Herr / Herr!

ES hat in der Oettingischen Successions-Sache der Impetratische Theil durch eine sub præsentato den 14. Aprilis h. a. eingereichte so genañdte Vorstellung beygebracht, daß derselbe erst nach der ihme zuerkanndten summarischen Possession des hinterlassenen Fürstlich-Oettingischen Graffschaffts-Antheils das daselbstige, mit unendlich vielen und theils in Unordnung, oder (wie deßen Advocatus causæ Lic. Sahler in seinem adjungirten Bericht hyperbolicè meldet) theils Orten mehr, als Handhoch mit Staub bedeckten, und in unerhörter Confusion sich befindlichen

Actis angefüllte Archiv hätte durchgehen lassen können, und dahero auch die so fort gefundene nova in der demselben injungirten finalen submissions-Handlung, theils, weilen der Termin zu enge worden, und das Werck an sich sehr angewachsen seye, alle beyzubringen nicht vermöget, sondern wäre benüßiget worden, solches erst noch durch ein Libellum additionalem zu bewerckstelligen, welches Vorgeben dann **Euer Käyserl. Majestät** bewogen, das bereits zuvor den 26. Martii ausgefallene höchstpreißliche Conclusum inrotulatorium nach B. & C. wieder zu rescindiren, und dem Gegentheil zu producirung sothaner angegebenen novorum einen weitern 2. Monathlichen termin allermildest zu gestatten. So wenig nun die in Diensten des abgelebten Herrn Fürstens zu Oettingen gestandene vorige Räthe und Archivarii sich würden schuldig geben, daß Sie auf denen Actis über Hand hoch Staub hätten wachsen- und das Archiv in eine so ohnerhörte Confusion gerathen lassen, wann Sie von dieser Auflage Nachricht hätten, so mehr ist das Contrarium ex notorietate facti bekanndt, da die Judicial-Acta in dieser Sache sattsamlich bezeugen, daß weyland der Fürst zu Oettingen sich wohl gewiß alle erdenckliche Mühe gegeben habe, alles dasjenige hervor zu suchen, und beybringen zu lassen, was nur immer zu Vertheydigung seines nichtigen Facti den geringsten Schein gehabt hat; Daß aber der ehemahlige Patronus Causæ diejenige Sieben-Sachen, welche der jetzige vor adæquate nova vorspieglet, und der erstere schon eben so gut, als dieser in denen Repertoriis eingesehen haben wird, weggelassen habe, darüber ist sich um so wenig zu bewundern, als nur ein halb-informirter von der gegenwärtigen wahren Verfassung des Haußes Oettingen so gleich erkennen muß, daß Sie in lauter solchen Factis bestehen, die entweder an sich selbsten nichts releviren, oder in denen ältern turbulenten Zeiten heimblich und hinterrucks des allerhöchsten Lehen-Herrns attentiret, und meistens wieder zernichtet worden, oder sonsten zur destruction des Haußes gewesen seynd, welche so fort eben zu der hernach in Anno 1522. inter omnes Agnatos vollkommen errichteten und durch Kayserliche Con-

Lit. B. & C.

Confirmation bestättigten Erb-Einigung den Anlaß gegeben haben, folglich lediglich nichts zu dem ex adverso super prætensa allodialitate Comitatus immaturè & frivolè anstellenden Beweiß dienen können. So hat auch neben deme nicht den geringsten Wahrheits-Grund, wann der adversantische Patronus causæ vorgiebt, Er wäre zu dieser ferneren additionalen Handlung durch die Enge des zu der finalen Submission anberaumten Termins bemüssiget worden, inmaßen man sub præsentato 31. Octobr. 1732. & seqq. bereits klar demonstriret und erwießen hat, daß Ihme Gegentheil hierzu vom 18. Decembr. 1731. biß den 19. Febr. 1733. mithin ein gantzes Jahr und 2. Monath allergnädigst gegönnet worden seyen, darunter in specie der Advocatus causæ Lt. Sahler, sub prætextu der Regalien-Acten-Inspection, in seinen eigenen Affaires zu Straßburg mehr als 3. Monath verzehret und zugebracht hat; Welches dann nur zu dem Ende allerunterthänigst angezeiget und vorgemeldet wird, damit Euer Kayserliche Mayestät allergnädigst ersehen mögen, wie beflissen man ex adverso seye, und wie wenig man sich scheue, immer eine ohnerfindliche Ausflucht über die andere zu erdichten, und dardurch die Sache von einer Zeit zu der andern, wider alle Rechte und heilsame Verordnungen, zu mahlen erst noch bey dem Beschluß des Processes höchst ohnverantwortlich zu protrahiren.

Ubrigens ist in dem Impetrantischen Exhibito sub præs. 31. Octobr. 1732. durch lauter höchstpreyßliche Reichs-Hof-Raths Conclusa sub N. 10. 16. 17. 18. & 19. erwiesen worden, daß der Gegentheil den in puncto pacti Successorii de Anno 1710. mit dem verstorbenen Herrn Fürsten zu Oettingen biß auf die Gegen-Conclusions-Schrifft abgeführten Process in demjenigen Stand angenommen habe, wie solche der Fürst verlassen hat, allermassen derselbe, alß Er nach 9. Monath-langer tergiversirung erst wieder umsattlen, und eine ohngereumbte præliminar-Declaration abfordern wollen, dann auch Jovis den 23. Novembris vorigen Jahrs per

Conclusum clementissimum ab- und wieder ad pariter, submittendum simpliciter verwiesen worden ist.

Gleichwie man nun gewiß darfür hält, daß dasjenige, was in denen Reichs-Constitutionen, und dem in conformitæt derselben sub dato 16. Martii Anno 1682. reiterirten Reichs-Hof-Raths Decreto wider den Processß-Verzug, welcher durch die erst in denen Schluß-Schrifften einbringende neue Beylagen causirt wird, heylsamblichst verordnet ist, bey weyland dem Herrn Fürsten zu Oettingen, falls dieser es in seiner Gegen-Conclusions-Schrifft versucht haben würde, ohnzweiffentlich hätte einschlagen müssen, also ist auch der Gegentheil als Successor Litis nicht melioris Conditionis, und kan sich dahero herunter eines mehrern, als sein Antecessor oder Author nicht prævaliren, man remittiret sich demnach nochmahlen auf diese vorgemeldte judicial-Verhandlungen, und höchste Gerichts-Verordnungen quam utilissimè.

Die Sache selbsten betreffend, da äußert sich ex actis überhaupts, und zwar forderist aus dem Klag-Libell, daß man seine intention so wohlen in investitura simultanea, als zugleich auch in der Oettingischen Erb-Einigung de Anno 1522. gegründet, mithin beyde copulativè pro fundamento actionis gesetzet habe juxta adjuncta ibid. sub Lit. A. B. & C.

Die bey dem allerhöchsten Lehenhoff über die Graffschafft Oettingen befindliche Reichs-Lehen-Acta werden auch von selbsten am besten und sichersten bescheinigen, daß der Tenor deren Oettingischen Reichs-Lehen-Brieffen mit dem sub dicta Lit. A. adjungirten jüngsten Lehen-Brieff schon à Seculis hero gleichlautend und bey allen vorgewesenen Belehnungen ohne die geringste Widerrede also agnosciret und angenommen worden seye.

Aus besagtem Tenor erhellet klar, daß die gesamte Graffschafft und Herschafften zu Oettingen mit ihren daselbsten specificirten partibus integrantibus & Juribus

Kay-

Kayserlicher Mayestät und dem Heyligen Reich zu Lehen rühren, consequenter davon nichts ausgenommen werden könne, als was durch ordentliche Kauff-Brieffe oder andere Ankunffts-titul seiner zeit zu erweisen ist, daß die Herren Graffen zu Oettingen aliundè darzu acquiriret haben:

Wegen sothaner acquisitorum entgegen trittet vorgemeldte Erb-Einigung ein, welche in Anno 1522. von samtlichen Herren Graffen zu Oettingen einhelliglich errichtet, und daraufhin auch von Kayserlicher Mayestät allergnädigst bestättiget worden ist, juxta adjuncta in Triplicis sub Lit. M.

In der dißseitigen Replic, Triplic. und der Conclusions-Schrifft ist bereits genugsam evinciret, daß durch solche Erb-Einigung über alle acquisita & acquirenda ein fideicommissum Familiæ perpetuum, absolutum, graduale ac reciprocum induciret, zugleich auch **Lehen und Aigen** cum consensu summi Imperatoris per Confirmationem subsecuto ad perpetuam conservationem Familiæ dermassen mit einander vermischt und vereinbahret worden seye, daß, **dieweil Erbliche Graffen des Oettingischen Nahmen und Stammens im Leben seind**, eines von dem andern nicht separiret werden könne;

Uber dieses beweißen die Beylagen in Libello sub Lit. C. & D. daß nicht allein des letzt abgelebten Fürstens zu Oettingen Herr Vatter zu Haltung der Erb-Einigung, und bey seinem Graffschaffts-Antheil alles, wie sich solches in Ecclesiasticis & politicis quoad omnia bona, & jura realia, bis auf den angetrettenen Fürsten-Stand befunden, in statu quo ewiglich zu belassen, von Kayserlicher Mayestät noch specialiter angewießen worden seye, sondern daß solches so gar auch der letzt verstorbene Fürst selbsten in Anno 1694. allen seinen Herren Vettern wiederholter sanctissimè zugesaget

habe,

habe, mithin simul & ex hoc Pacto speciali weder in dem einten, noch dem andern mehr etwas abzuändern oder dargegen zu unternehmen, in dem Stand gewesen seye, wie in denen Replicis und Triplicis des mehrern erörthert worden:

Nach diesen ex solis Actis wiederholten Grund-Sätzen ergiebet sich dann von selbsten, daß vor allem super asserta qualitate fideicommissaria der höchst richterliche Außspruch mit erfolgen müße, biß dahin aber die ex adverso neuerlich über die Lehens-Qualitæt anzettlende weitläufftige Untersuchung vergeblich, unnütz, und bloß allein zur ohnverantwortlichen Verzögerung der Sache angesehen seye:

Dann entweder subsistiret das angegebene fideicommissum oder nicht? erstern falls ist nach der von dem Gegentheil in actis judicialibus selbsten eingestandenen Thesi in diesen bonis acquisitis die Testamenti-factio so wenig, als in denen Lehen-Gütern, erlaubet, mithin der Unterscheid: was Lehen, oder acquiriret seye, nicht nöthig, andern falls aber da pro ex adverso prætensa libera dispositione sollte gesprochen werden können, ist es als dann erst an deme, daß erwiesen werde, was sich für acquisita bey dem quæstionirten Graffschaffts-Antheil befinden.

Es bestehen also diese Gegentheilige so genanndte Nova in puris impertinentibus, vanis petitionibus Principii, erroneis suppositis, & immaturis assertis, welche folglich der mindesten Consideration nicht würdig seynd, man will sich dahero auch auf dieselbige nicht in dem geringsten weiters einlassen, und dem Gegentheil zu der dardurch nur intendirenden Rechts-Verzögerung selbsten behülfflich seyn, desuper solennissimè protestirend, sondern bloß remissivè ad Acta brevissimè anmercken, wie diese nova so gar auch an sich nicht relevant seyen, sondern eintweder durch die eigene Gegnerische Beylagen von selbsten wegfallen, oder sonsten schon überall

all in denen Actis die genugsame Erläuter- und Abfertigung erhalten haben; Es wird demnach

sub Num. 32. eine Copia von dem Tractatu Successorio de Anno 1710. beygeleget; Nun ist solches nicht nur ebenfalls Impetrantischer Seits sub præsentato den 31. Octobr. 1732. puncto der ex adverso verlangten vorläuffigen Declaration sub Num. 31. geschehen, sondern auch sub Num. 32. ibid. das nach der Hand aus diesem Tractatu formirte Testament in extenso ac forma probante adjungiret worden.

Num. 33. usque 46. incl. werden ex Adverso die Pfandschafften, welche das gesambte Hauß Oettingen von dem Reich hat, beygebracht, und pro Allodialibus angegeben: Es zeiget aber dargegen das adjunctum in dem Klag-Libell sub Lit. A. daß diese Reichs-Pfandschafften (inmassen keine andere vorhanden) nominetênus in denen Reichs-Lehen-Brieffen enthalten seyen, und consequenter solche die Herren Graffen zu Oettingen zugleich titulo feudi innen haben.

Num. 47. 48. 49. usque 53. inclus. bringet der Gegentheil weitläuffig bey, was das Hauß Oettingen für Lehen von anderen Fürsten des Reichs habe.

Es ist hingegen aus diesen nemlichen adjunctis (excepto Num. 49. welcher gar nicht ad rem ist, sondern die Wallersteinische Linie alleinig und in particulari angehet) gleich selbsten zu ersehen, daß diese Lehen von keiner besondern Importanz, und zumahlen rechte Manns-Lehen seyen, worüber ein gleich mit investirter Agnat so wenig, als in denen Reichs-Lehen zu præjudiz des andern etwas disponiren kan.

Betreffend die ebenfalls pro distincta specie bonorum allod. angegebene secularisirte Closter-Güther, da befindet sich dasjenige, was daran secularisiret worden, nicht mehr bey der Verlassenschafft quæst. sondern es ist solches durch den Fürsten mit Consens der vermeintlich In- und substituirten Herren Erben (wiewohlen nulliter) meistens in frembde Hän-

de kommen, mithin in so ferne gar kein objectum mehr zu dieser Successions-Sache, obschon übrigens bey diesem allerhöchsten Gericht in causa Münchsroth puncto translocat. des Söderischen Fideicommissi in specie ex parte Spielberg bereits genugsamlich deduciret worden, daß diese Closter-Güther keines weges allodial, sondern tam ex Principio acquisitionis, quam modo possidendi & fruendi ohnwidersprechlich zu dem Hauß, und unter dasselbige Fideicommiss gehörig seyen.

Num. 54. Dieses adjunctum zeiget selbsten, daß es nur ein Stück aus denen über das Wolffgangische Testament in Anno 1573. verhandelten Actis seye, und in einem blossen asserto unius Partis, nemlich des Herrn Graffen Friderichs, welcher dardurch das bemeldte Testament verfechten wollen, bestehe:

Gleichwie aber hierüber, und zumahlen über den Ausgang der Sache schon in denen disseitigen Triplicis sub Lit. C. ausführlich gehandelt worden ist; Also thut man sich auch simpliciter dahin remittiren.

Num. 55. wird diese Beylage selbsten eingesehen, so findet man keinen Buchstaben, daraus vernünfftig eruiret werden könnte, daß durch diese inter fratres vorgegangene Theilung an eine distinction inter feudum & allodium nur gedacht worden wäre, sondern es erscheinet daraus vielmehr das Contrarium, daß nemlich die gesambte Graffschafft ohne den geringsten Unterscheid deren Güthern zwischen denen drey Herren Gebrüderen abgetheilet, und blos alleinig gemeldter Graffschafft activ-Lehen, dann die Regalia, benanntlich das Land-Gericht, der Wildbahn, die Zöll und das Gelait in der Gemeinschafft behalten worden seyen, bey welcher Communion es hernach in der Erb-Einigung de Anno 1522. laut Lit. M. actorum §. 9. nicht nur eben wieder belassen, und deren administration dem jederweiligen Seniori Familiæ aufgetragen worden, sondern es ist auch sothaner Status communionis (ausser daß der Wildbahn ferners zur subdivision

gekom-

gekommen) noch biß auf gegenwärtige Stund, wie notorium, ohngeändert verblieben.

Num. 56. Ist ein Verzicht einer Gräffin zu Oettingen de Anno 1474. krafft welchen Sie sich aller Erb-Fälle, die ihr von der Graffschafft Oettingen zufallen möchten, begiebet: Daß die Erbfälle, die denen Töchtern von der Graffschafft seiner Zeit zu kommen können, nur in gewißen Gülten und Güthern bestehen, erläutert die erst vorgemeldte Erb-Einigung de Anno 1522. §. 5to selbsten gantz deutlich, wird also ex adverso hier nur per fallaciam à parte ad totum gefolgert.

N. 57. 58. 59. 60. Diese in Anno 1487. an Bayren beschehene alienation probiret die ex adverso vorspieglende Allodialitæt der Graffschafft Oettingen wohl nicht in dem mindisten; Dann so viel die Reichs-Lehen betrifft, beweisen die erstgedachte eigene Gegnerische Adjuncta N. 57. 58. & 59. daß besagte alienation nicht nur mit expressen Consens Kayserlicher Mayestät Formalia: NB. alß der **Graffschafft Oettingen Lehen-Herrn** geschehen seye, sondern daß auch der Hertzog aus Bayern von Kayserlicher Mayestät und dem Reich sothane erkauffte Gütter selbsten wieder zu Lehen empfangen habe, und so viel übrigens die etwa darunter begriffen gewesene eigene Stuck anbelanget, so ist solches vor der Erb-Einigung de Anno 1522. geschehen, mithin, weilen durch diese der vorige status libertatis circa bona allodialia & acquisita gantz geändert worden, also wenig ad rem, daß weder aus diesem, noch anderen dergleichen actibus prioribus ad statum modernum das geringste mit Bestand geschlossen werden kan, wobey das adjunctum N. 60. noch zum Uberfluß auch selbsten wieder bescheiniget, daß es nicht einmahl bey sothaner alienation verblieben seye, sondern die Restitution an das Hauß Oettingen, ob schon mit Zuruckgaab des empfangenen geringen Kauffschillings, wieder habe geschehen müßen.

N. 61. Daß in Anno 1347. das Schloß Hochhauß

genanndt cum pertinent. zur Graffschafft acquiriret worden seyn möge, will man nicht widersprechen, es ist aber solches dargegen durch die hernach in Anno 1522. gefolgte Erb-Einigung mit dem oben erwehnten vinculo fideicommissi befangen worden.

Num. 62. 63. Die von Oettingen-Spielberg noch bey dem Hauß errettete- und damit sie nicht vollends durch den Fürsten zu Oettingen in frembde potente Hände gebracht worden seynd, endlich in conformitæt der Erb-Einigung selbsten erkauffte Güther haben ihre vorige Qualitæt behalten, ob schon in der Beylage N. 63. das Wort Eigenthum mit in den Kauff-Brieff eingeflossen ist; Dann es bedeutet solches keines wegs die ex adverso captiosè inferirende allodialitæt, sondern nur diejenige proprietæt, die ein jeder Agnat nach der Verfassung des Haußes bey denen ihme zugetheilten Graffschaffts-Güthern hat, wie dieses ermeldte Beylage selbsten deutlich bezeiget in verbis: wie Wir (der Fürst) solches seithero inngehabt, genutzt und genossen ꝛc. ꝛc. daß aber in speciè das also erkauffte Amt Sammenheim ein uhraltes Graffschaffts Guth seye, ist schon durch das adjunctum Lit. O. in denen Triplicis vor Augen geleget worden.

Num. 64. Ob bey Lehens-Contradictionen der tenor Investiturarum, oder der tenor derer Vasallen supplicationen pro Investitura decidiren solle, und ob also nach der Gegnerischen gantz neuen, und in denen Rechten nirgends befindlichen Meynung diese supplicationes das relatum, hingegen die Lehen-Brieffe selbsten, die doch nach expresser Verordnung der allerhöchsten Lehens-Curiæ denen jederweiligen Supplicationibus pro Investitura als ein essential-Requisitum müssen beygeleget werden, nur das blose referens seyen? dieses wird der allerhöchst-richterlichen Erkanntnuß anheim gestellet, indessen beruffet man sich wegen des Vorwurffs, als ob nur allein die Regalia und die Dignität der Graffschafft Oettingen Reichs-Lehen seyn sollten, überhaupts auf die Acta Judicialia, allwo in denen Triplicis

per

per adjunctum Lit. L. schon aus denen ältern actis judicialibus über das Graff-Martinische Testament erwiesen worden ist, daß gedachtes assertum grundfalsch seye, nebst deme beziehet man sich nicht weniger auf die bey dem allerhöchsten Lehen-Hoff selbst befindliche Oettingische Lehens-Acta, woselbsten quoad specialem objectionem part. advers. aus des Herrn Graffen Ludwigs Memorial das eigentliche zu ersehen seyn wird.

Num. 65. Dieses adjunctum beweißet selbsten, daß der letzte Lehen-Brieff adjungiret worden, und also die Requisitio in effectu nach diesem geschehen seye.

Num. 66. Diese Beylage könnte ob nimiam suam generalitatem & incertitudinem an- und für sich selbsten nichts probiren.

Num. 67. Die erst-vorbemeldte Oettingische Reichs-Lehens-acta werden gleichfalls ohne Zweiffel am sichersten bezeigen, daß der Tenor deren Oettingischen Reichs-Lehen-Brieffen schon lang vorhero also gewesen, und demnach das assertum, als ob solchen dieses Gegnerische adjunctum erst gebohren hätte, in facto grundloß seye.

Num. 69. 70. 71. 72. Diese adjuncta widersprechen dem adversantischen Vorgeben, als ob von denen Herren Graffen und zwar auch in denen jüngern Zeiten nur allezeit alleinig die Regalia und Güther zu Lehen zu empfangen wären gebetten worden, mehrmahlen selbsten offenbahr; Dann wann dieselbe völlig durchlesen werden, so ersiehet man, daß es hoch-ernanndte Herren Graffen bey der ex adverso angegebenen generalen Expression keines weges belassen, sondern auch noch diese Formalia beygesetzet:

„Auch alle andere in Eingangs bemeld-
„ten Lehen-Brieff enthaltene Jura und
„Stuck:

Item: „Vermög vorigen Käyserl. Lehen-Brieffs rc.

 und

und sich also mit ihrer Requisition hauptsächlich auf den tenor deren Lehenbrieffen bezogen haben.

Num. 73. 74. 75. 76. 77. Werden dardurch diejenige particular - Reichs-Lehens-Stücke angezeiget, welche die Herren Graffen zu Oettingen zu ihrer Graffschafft besonders acquiriret haben, und in denen Lehen-Brieffen unter denen Formalien begriffen seynd, **und all andere Stück und Güther, so von Käyserl. Majestät und dem Heil. Röm. Reich zu Lehen rühren ꝛc. ꝛc.**

Num. 78. Dieses Adjunctum ist, als ein bloses Manuscript von einem privato, an sich nicht legal, und diejenige actus, welche darinnen enthalten, seynd vor der Erb-Einigung de Anno 1522. passiret, mithin durch diese schon aufgehoben, und nicht mehr ad rem.

Num. 79. 80. hat mit diesen gleich vorstehende Beschaffenheit.

Num. 81. 82. 83. 84. Nebst erstbemeldtem Umstand ist hierüber auch bereits in denen Judicial-Actis und zwar in denen Replicis & Triplicis ausführlich gehandelt worden.

Num. 85. Ist ebenfalls ein der Erb-Einigung de Anno 1422. vorgängiger Actus.

Num. 86. Dieses Pactum Successorium de Anno 1683. ist bekannter massen eben auch impugniret, und dato in Lite verfangen, also, wie in denen Replicis schon gemeldet, nicht zu allegiren.

N. 87. 88. Hierauf ist nicht weniger in denen Replicis und Triplicis bereits genugsamlich geantworttet worden.

Num. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. Dieses seynd die vermeintliche præjudicia prætensæ Testamenti-factionis liberæ inter Agnatos nach der errichteten Erb-Einigung de Anno 1522. welche ex adverso in denen Judicial-Actis schon alle beygebracht, und auch bereits in denen disseitigen Triplicis sub Lit. N. O. P. Q. R. S. dann in

der

der Conclusions-Schrifft gründlich abgeferttiget worden seynd.

Num. 98. Dieses adjunctum ist hernach durch die eigene Gegnerische Beylage sub Num. 111. schon selbsten wieder beantwortet.

Num. 99. Aus dem Adjuncto in denen Triplicis sub Lit. P. hat man bereits daselbsten, und auch in der Conclusions-Schrifft buchstäblich und klar vor Augen geleget, was das Objectum des in Anno 1563. zu Inspruck erfolgten Käyserl. Ausspruchs annoch gewesen seye, dahin man sich dann simpliciter remittiret: da übrigens, was Käyserl. Majestät über das Martinische Testament selbsten, falls sich die partes am Ende zu Franckfurth darüber nicht verglichen hätten, für einen eventualen Ausspruch abfassen lassen, das ist bey denen Actis Judicialibus über besagtes Martinische Testament annoch gar wohl befindlich und bereits auch in einem diesseitigen Exhibito in hac causa ad punctum possessionis sub præsent. 1. Decembr. 1732. Num. 31. per totum beygebracht worden.

Num. 100. Dieses ist ein Connexum mit Num. 87. & 88.

Num. 101. 102. Hierüber hat man in denen Triplicis sub Lit. R. & S. wie auch in der Conclusions-Schrifft schon genugsam gehandelt.

Num. 103. Dieses adjunctum beweiset selbsten, daß es nur eine Dispositio paterna inter Filios, und zwar in Conformität der von des Disponentens eigenen Herrn Vatter, Ludovico Sen. bereits pro sua Linea cum consensu Filiorum expresso eingeführten Primogenitur gewesen, und also nicht ad rem seye.

Num. 104. 105. 106. Wegen dieses Wolffgangischen Testamenti ist in denen Triplicis, und sonsten in actis das behörige bereits überflüßig beygebracht worden.

Num. 107. Diese Beylage gibet von selbsten, daß

 das-

dasjenige, was in Anno 1694. über diese Wolffgangische Testaments-Sache ferners passiret, ex alia Transactione, & sic ex nova Causa geschehen, mithin nicht ad rem seye.

Num. 108. Zeiget abermahls dieses eigene adjunctum, daß die dispositio Comitis Friderici nur inter filios geschehen, und ist nebst diesem in dem diesseitigen in hac causa ad punctum possessionis den 1. Decembr. 1732. exhibirten gedruckten pro Memoria sub N. 12. weiters erwiesen worden, daß die Herren Söhne in sothane ihres Herrn Vatters Disposition expressè und zwar juratò gewilliget haben.

Num. 109. Dieses Adjunctum beweißet schon wieder selbsten, daß es nur ein actus inter filios, zumahlen auch prævio consensu Imperatoris geschehen, so fort nicht ad rem seye.

Num. 110. Hat erst vorstehende Beschaffenheit, wie solches auch bereits schon in denen Replicis und Triplicis angeführet worden.

Num. 111. Diese Beylage besteiffet in ihrem Innhalt die diesseitige Intention auf das trefflichste, und giebet selbsten zu erkennen, daß die widrige application sehr übel gerathen habe.

Num. 112. 113. 114. 115. 116. 117. Diese samtliche Adjuncta, wann Sie mit dem ex adverso sub N. 121. selbst beygelegten, oder mit dem in diesseitigem Libello sub Lit. F. adjungirten Schemate Genealogico conferiret werden, beweisen schon mehrmahlen selbsten, daß Sie keine Erb-Einigungen des Hauses, wie sie der Gegentheil darfür ausgiebet, sondern nur particulier-Verträg zwischen ein- so anderm Graffen und Agnaten gewesen seyen, welche folglichen durch die hernach in Anno 1522. von allen Herren Agnaten unanimi consensu für das gesamte Hauß aufgerichtete, und auch von Kayserlicher Mayestät allergnädigst bestättigte Erb-Einigung also

so aufgehoben worden seyen, daß aus solchen mit Bestand nichts mehr gefolgert, sondern nur allein der tenor dieses letzten allgemeinen Fundamental-Gesetzes des Hauses angenommen und attendiret werden kan.

Num. 118. Ist nur ein Extract einiger §. §. aus erstgemeldter wahren Erb-Einigung de Anno 1522. da hingegen solche in denen Triplicis sub Lit. M. ihres gantzen Innhalts beygeleget worden ist.

Num. 119. Ergiebet sich aus dieser Beylage von selbsten, daß solche in facto nichts beytrage.

Num. 120. Wie der gantze Tractatus Successorius dem Processt unter sammtlichen Herren Agnaten de Anno 1694. zu wider seye, ist schon eingangs aus dem Klag-Libell, dann denen Replicis & Triplicis erwehnet worden.

Num. 121. Concordat in substantia mit dem diesseitigen sub Lit. F. beygelegten Schemate Genealogico.

N. 122. Dieses Adjunctum beweiset mehrmalen selbsten, daß es nur ein privat pactum inter Fratres gewesen seye, krafft welchen Sie sich verglichen haben, ihres Vetters, Graffen Ludwigs, Verlassenschafft, ohne die geringste Ausnahm einiges Guths oder Stückes, gleich abzutheilen, dahero dann die in bemeldtem Adjuncto befindliche Worte: es rühre her vom Reich, oder der Graffschafft Oettingen, auch anderst nichts heissen, als es seyen die Güther gleich Lehen, oder eigene, id est von denen Herren Graffen, oder sub nomine collectivo der Herrschafft Oettingen acquiriret, und können dargegen den ihnen ex adverso affingirten Sensum um so weniger haben, als diese Herren Compaciscenten durch sothane ihre privat-expressiones deme, was vor und nach ihrem pacto in denen offentlichen Lehen-Brieffen enthalten, zu præjudiciren ohnehin nicht in dem Stand gewesen seynd.

Num. 123. Bestehet in einem puren Zinß-oder Versatz-Brieff, welcher Handel vor der Erb-Einigung de Anno 1522. geschehen, und also nicht ad rem ist.

Num. 124. 125. 126. 127. 128. & 129. seynd lauter Verschreibungen wegen Heyrathguts und Wiederlags-Gelder, die sämmtlich in denen Lehen- und Fidei-Commiss-Güthern geschehen können, und seynd übrigens auch alle vor der Oettingischen Erb-Einigung de Anno 1522. passiret, aus welchen folglichen ad Statum modernum nichts mehr geschlossen werden kan.

Num. 130. 131. Diese haben hieroben sub Num. 57. & seqq. schon ihre Erläuterung erhalten.

Num. 132. 133. Seynd Actus, die abermahls vor der Erb-Einigung de Anno 1522. ausgeübet worden seynd.

Num. 134. Hat vorstehende Beschaffenheit, und ist dabey ja nichts neues, daß die prohibitio alienationis auch in ordine ad dominium utile geschehen könne.

Num. 135. Ist hieroben mit Num. 57. & seqq. connex.

Num. 136. & 137. gehören hieroben ad Num. 73. & seqq.

Num. 138. Ist das vorletztere Conclusum.

Num. 139. 140. 141. 142. Diese Adjuncta seynd durch Num. 87. 88. dann Num. 116. & 117. schon genugsamlich erläutert.

Gleichwie demnach, **Allergnädigster Käyser und Herr!** alles dasjenige, was bißhero kürtzlich angemercket worden, gantz nichts neues, sondern purè ad acta remissiv ist, und alleine der Ursachen wegen gemeldet wird, um dardurch vor Augen zu legen, wie wenig das Gegnerische voluminose Geschrey, wann es auch an sich nicht ausserordentlich, und ad rem wäre, in Recessu habe;

Also lebet Anwaldts Principal der allerunterthänigst-getrösten Hoffnung, **Euer Käyserl. Majestät** ꝛc. ꝛc. werden nunmehro die Sache ohne weiters gestattendes Libelliren für beschlossen annehmen, und folglichen einstens die inrotulationem actorum resolviren zu lassen, um so mehr allergnädigst geruhen, da allerhöchst Dieselbe so wohlen aus dem kurtzen Vorbericht dieses Exhibiti, als sonsten allerge-

rechtist

rechtist erkennet haben werden, daß der Gegentheil auch nur quamvis Causam fatuam mit dem grösten Studio hervor zu suchen, und mit allerley Schattirungen zu bekleiden, beflissen seye, um die Sach nur immer mehr confus, weitschichtiger, und gleichsam in infinitum verzögerlich zu machen. Es will dahero Anwaldts Principal, um diesen Gegnerischen ohnverantworttlichen Absichten auszuweichen, sich contra omne præjudicium superflui wiederhohlter hiemit auf das Beste verwahret, und der Allerhöchst-Richterlichen Erkanntnüß, in wie weit die in der Schluß-Schrifft und gefolgten additionalien beygebrachte so genannte Gegnerische nova, und dargegen auch diese Remissio ad Acta in judicando zu attendiren seyen? ein für allemahl lediglich allersubmißlest anheim gestellet, so fort cum generali Contradictione contradicendorum, ac repetitione priorum abermahls purè submittiret haben.

Euer Käyserl. Majestät.

Lit. B.

Mercurii 13. Maji 1733.

Oettingen = Spielberg contra weyland Fürsten zu Oettingen, modò Oettingen = Wallerstein in puncto Tractatus Successorii de Anno 1710. sive Impetrat. Oettingen = Wallersteinischer Anwaldt, Johann Heinrich Middelburg, sub præsent. den 11. hujus exhibendo Libellum additionalem zu der am 19. Febr. nuperi exhibirten Eventual - Gegen = Conclusions - Schrifft, supplicat humillimè pro clementissime declarando dicto Tractatu, utpotè antiquæ Domus Oettingensis consuetudini conformi, pro valido & efficaci, consequenter manutenendo Principalem, adversarium Impetrantem vero cum incompetente querela à Limine Judicii cum refusione expensarum & damni & Interesse semel pro semper repellendo; appon. Num. 122. usque 138. inclusivè in Duplo.

Communicetur Partis Impetratæ Libellus Additionalis zu dessen Eventual- Gegen = Conclusions- Schrifft parti Impetranti, um sich allenfalls super solis novis in termino 2. Mensium vernehmen zu lassen.

Arnold Heinrich von Glandorff.

Lit. C.

Veneris 19. Junii 1733.

Oettingen = Spielberg contra den Herrn Fürsten zu Oettingen, modò Oettingen = Wallerstein und Baldern in puncto Tractatus Successorii de Anno 1710. sive Impetrat. Oettingen = Wallersteinischer Anwaldt, Johann Heinrich Middelburg, sub præsentato 15. hujus, producendo die in Exhibito de 11. Maji nuperi sub Num. 87. 88. & 116. allegirte Beylagen in extenso, & forma probante, supplicat humillimè pro clementissimè ponendo ad acta & desuper reflectendo, appon. Num. 139. 140. 141. 142. & ultimum Conclusum in duplo.

Communicetur & hoc Exhibitum parti Impetranti cum termino 2. Mensium.

Arnold Heinrich von Glandorff.

Præſ. Reichs-Hof-Rath
den April. 1734.

An

Die Röm. Käyſerl. auch zu Hiſpanien, Hungarn und Böheim Königl. Majeſtät ꝛc.

Allerunterthänigſte

Gegen-SUBMISSIONS-Schrifft,

Mit wiederhohltem, in dem Impetratiſchen Exhibito de præſ. den 19. Februarii 1733. enthaltenen, allergehorſamſten Bitten ꝛc.

In Sachen

Herrn Frantz Albrechts, Graffens zu Oettingen-Spielberg, Impetranten,

Contra

Weyl. den Herrn Fürſten zu Oettingen, p. m. nunc Herrn Anton Carl, Graffen zu Oettingen-Wallerſtein, Impetraten.

Cum Adjunct. ſub Num. 146. & 147. nec non ultimo Concluſo ſub Signo ⊙.

In puncto Tractatus Succeſſorii de An. 1710.

Allerdurchlauchtigst-Groß-mächtigst-und Unüberwindlichster Römischer Käyser / auch zu Hispanien / Hungarn und Böheim König ꝛc.

Allergnädigster Käyser / König und Herr!

Es ist Acten-kündig, daß, als Anwaldts Impetratischer Gräfflicher Principalis in aussen rubricirter Sache den 19. Febr. anni præteriti seine eventual-Gegen-Conclusions-Schrifft allerunterthänigst exhibirt, eodem derhalb ein Communicetur Parti Impetranti ad notitiam und den 17. gefolgten Martii ferner erkannt worden, wie folget:

„Detur adhuc gestalten Umständen nach ex „officio Parti Impetranti terminus duorum Men„sium, um seine wider die bey der Impetratischen

 „Ge-

„ Gegen-Conclusions-Schrifft befindliche Nova
„ etwan noch habende rechtliche Nothdurfft beyzu-
„ bringen, oder purè zu submittiren, sed ultimatus,
„ und mit der Verwarnung, daß sonst die Sache für
„ beschlossen hiermit angenommen seyn, und in puncto
„ inrotulationis Actorum ergehen solle, was Rech-
„ tens ist.

Gleichwie nun diesem höchst-venerirlichen Concluso zu folg Pars Impetrans den 23. dicti Mensis Martii eine allerunterthänigste Remissionem ad Acta & puram submissionem exhibirte, und in derselben vermeldete, daß die à Parte Impetrata exhibirte Nova gar nichts neues, sondern nur schon in vorigen Zeiten über das Graff-Martinische Testament ventilirte Sachen seyen, und man sich darüber weiters einzulassen nicht für nöthig halte, auch dahero ad Acta & Exhibita priora remittire, und also mit Wiederhohlung seiner vorigen rechtlichen petitorum purè submittire; Also erfolgte den 26. ejusdem dieses Conclusum:

„ Communicetur die allerunterthänigste Remis-
„ sio ad Acta & pura submissio sub præsentato 23.
„ hujus Parti Impetratæ ad notitiam, quo facto in-
„ rotulentur Acta.

Weilen aber Pars Impetrata in vorgedacht seiner eventual-Gegen-Conclusions-Schrifft sich reserviret hatte, durch einen libellum additionalem annoch das weitere beyzubringen, und derhalb den 14. April. anni præteriti mit einer fernerweiten allerunterthänigsten Vorstellung allerunterthänigst eingekommen ware, so erfolgte den 17. ejusdem nachgemeldtes Conclusum:

„ Rescisso Concluso inrotulatorio de 26. Martii
„ nup. detur adhuc Parti Impetratæ petitus termi-
„ nus duorum Mensium, zu Beybringung derer
„ Novorum sub pœna præclusi.

und auf den gedachten, den 11. Maji anni præteriti allerunterthänigst exhibirten, Libellum additionalem selbsten den 13. ejusdem:

Com-

Communicetur Partis Impetratæ Libellus additionalis zu dessen Eventual-Gegen-Conclusions-Schrifft Parti Impetranti, um sich allenfalls super solis novis in termino duorum Mensium vernehmen zu lassen.

Da nun den 14. des darauf gefolgten Monaths Julii der in dem erst-höchst-venerirlich angezogenen Concluso dem Impetrantischen Theil præfigirte zwey Monathliche Terminus vorbey, und sonsten schon von dem 17. Martii dicti anni biß auf gedachten 14. Julii vier gantzer Monath verstrichen waren, ohne, daß Pars Impetrans auf die in vor-mentionirter Impetratischer Eventual-Gegen-Conclusions-Schrifft und zu derselbigen gehörigen Libello additionali à Parte Impetrata beygebrachte Nova die etwan noch zu haben vermeynte rechtliche Nothdurfft beygebracht hatte; So versahe sich der Impetratische Theil anders nichts, als daß Pars Impetrans nunmehro auch auf berührten Libellum additionalem, in conformität des Innhalts seines den 23. Martii anni præteriti geschehenen Exhibiti, purè submittiren würde. Es exhibirte aber derselbe den 27. Julii 1733. mithin nicht mehr in termino, sondern ex post, und elapso termino eine so rubricirte wiederholte allerunterthänigste Remissionem ad Acta & puram submissionem, hielte sich jedoch quoad dicta Nova keines wegs in denen Schrancken puræ submissionis & remissionis ad acta, als welches ohne deme, weil solche Nova vorher niemahl zum Vorschein gekommen, ohnmöglich ware, sondern excipirte vielmehr, seiner vorher den gemeldten 23. Martii anni præteriti gemachten Declaration è diametro zuwider, gegen erwehnte à Parte Impetrata beygebrachte Nova verschiedenes, gabe mithin in effectu seinem besagten Exhibito eine duplicem qualitatem, nemlich quoad anteriora producta & exhibita die Qualitatem remissionis ad acta & puræ submissionis, quoad dicta nova aber die Qualitatem eines Libelli exceptionis, dahero zweiffels ohne Ein Höchst-preißlicher Reichs-Hof-Rath, um Anwaldts Gräfflichem Herrn Principalen, als beklagtem Theil, die billige Defension und letzten Satz auf solche gegentheilige quoad sæpè dicta nova beyge-

brachte Exceptions-Handlungen zu lassen, ein Communicetur ad pariter submittendum sub termino duorum Mensium per Conclusum de 29. Julii anni præteriti zu erkennen, und solchen terminum prævia humillima petitione nachgehends weiters zu prorogiren, allergerechtest bewogen worden, inmassen desfalls das sub Signo ⊙. in fine angehängte ultimum Conclusum de 26. Januarii nup. ein Zeugnus ableget.

Sig. ⊙

Gleichwie nun zuförderist Anwaldts Gräfflicher Herr Principalis hievor den allerunterthänigsten Danck abstattet; Also will derselbe nunmehro zu der injungirten reciprocirlichen Submissions-Handlung selbsten schreiten, und dasjenige, was man Gegentheiliger Seiten in Dero Submissions-Libello ab initio einige Blätter hindurch vorbringet, weil es zur Haupt-Sache doch nichts beyträgt, gantz gerne præteriren, dieses einige anmerckende, daß Pars Impetrans darüber, daß man Impetratischer Seiten bißhero nicht gleich allemahl in dem erst- oder andern termino mit Handlung eingekommen, sich gantz unbillig beschwehret, weilen er selbst in causa Pacti Successorii de Anno 1683. als ihme die disseitige Quadruplic vi Conclusi de 25. Augusti 1732. ad notitiam, um sich allenfalls super solis novis in termino duorum Mensium vernehmen zu lassen, communicirt worden, seine Gegenhandlung erst den 28. Sept. nup. mithin nach 11. Monathlicher Frist allerunterthänigst exhibiret, und folglich dasjenige, so er gegen Anwaldts Gräfflichen Herrn Principalen in dicta causa cum effectu statuiret hat, sich in hac causa auch gefallen lassen muß.

Die Haupt-Sache selbsten betreffend, so sagt Pars Impetrans, daß er seine Intention so wohl in Investitura simultanea de Anno 1715. als auch in der Oettingischen Erb-Einigung de Anno 1522. (seinem Klag-Libello sub Lit. A. & B. adjungiret) gegründet, mithin beyde copulativè pro fundamento Actionis gesetzt habe, sich deßfalls auf die vorhandene Reichs-Lehen-Brieffe beruffend, als aus welcher tenore erhelle, daß die gesammte

Graff-

Graffschafften und Herrschafften zu Oettingen mit ihren daselbsten specificirten partibus integrantibus & juribus von Kayserlicher Mayestät und dem Heyligen Reich zu Lehen rühren, folglich davon nichts auszunehmen, als was durch ordentliche Kauff-Brieff oder andere Ankunffts-Titul, daß die Herren Graffen zu Oettingen aliundè darzu acquiriret haben, zu erweißen seye.

Obwohlen nun Pars Impetrans nun einmahl der Wahrheit in etwas Platz gibt, und von seinem vorigen Angeben, daß die Graffschafft Oettingen ohne exception in omnibus & singulis suis partibus integrantibus Reichs-Lehen seye, abgehet, mithin das disseitige Assertum, daß die gemeldte Graffschafft Oettingen in omnibus & singulis suis partibus integrantibus nicht Reichs-Lehen seye, eingestehet, so exprimiret dannoch dieses Gegentheilige Bekanntnus die Wahrheit der Sache noch bey weitem nicht genugsam, massen ex tenore der Reichs-Lehen-Brieffe noch lange nicht folget, daß die gesammte Graffschafft Oettingen mit ihren daselbsten specificirten partibus integrantibus & juribus von Kayserlicher Mayest. und dem Reich zu Lehen rühre, dann sonsten würde nicht nur bey dem obgemeldten Gegentheiligen Asserto selbsten, weil die in angezogener Investitura enthaltene dictio alle und jede keine exceptionem admittiret,

Klock. 3. Consil. 155. n. 8. & seqq.

eine manifesta contradictio sich finden, sondern auch die in berührtem Lehen-Brieff gesetzte particula præcedentium restrictiva So, welche post verba: und alle andere Stückh und Güther 2c. immediatè geschrieben stehet, und denenselben in verbis: so von Uns und dem heiligen Römischen Reich zu Lehen rühren 2c. subjungiret ist, gantz inutiliter vorhanden seyn, dahero

aus

aus eben dieser Ursach in der Investitura de Anno 1348. der allerhöchste Dominus Investiens, daß er dem in derselben investirten Graff Albrechten von Oettingen **alle die Lehen, die er von dem Reich habe, und die sein Vatter seel. an ihn gebracht habe**, verliehen, gesagt, und Kayser Fridericus III. in der Anno 1489. allergnädigst ertheilten Belehnung ausdrücklich diese Verba restrictiva, **was und wie viel daran Uns und dem Heyl. Reich zu Lehen rühret**, subjungiret hat, ohngeachtet die Verba antecedentia, **die halbe Stadt Oettingen, auch die Graffschafft Oettingen** = = = = **und allem dem, so zu der berührten Stadt und Graffschafft, auch den bemelten Schlössern und Märckten gehöret, und von uns und dem Heyl. Reich zu Lehen rühret**, als ob die mehrgemeldte Graffschafft in omnibus & singulis suis partibus integrantibus Reichs-Lehen seye, das äußerliche Ansehen haben.

vid. die Impetratische Gegen-Conclusions-Schrifft ad adjunct. sub Num. 59. & 66.

So unrichtig nun vorgedachte, à Parte Impetrante formirte, Positio ist, wie nemlich ex tenore allegatæ Investituræ, daß die gesamte Graffschafft und Herrschafft zu Oettingen nebst ihren daselbst specificirten partibus integrantibus & juribus von Kayserlicher Mayest. und dem Reich zu Lehen rühre, erhelle, eben so unrichtig ist auch der allda à parte adversa ferner gemachte Schluß, daß davon nichts auszunehmen, als was durch ordentliche Kauff-Brieffe oder andere Ankunffts-Titul, daß die Herren Graffen aliundè darzu acquiriret haben, zu erweißen seye, maßen in Casu præsenti vornemlich de Qualitate Comitatus Oettingensis, auch der darzu gehörigen partium integrantium und bey denenselben eingeführten Gewohnheit, nicht aber de titulis acquisitionis, obwohl diese die erstere auch sehr erläutern können, die Quæstio ist, und man dahero adversantischer Seiten also folgern sollen,

daß

daß dasjenige von der Reichs-Lehen-Qualitæt ausgenommen werden müße, was, daß es von Kayserlicher Mayest. und dem Heil. Reich nicht zu Lehen rühre, zu erweisen seye, rei enim feudali & similibus bonis opponitur Allodium sive res allodialis, aut patrimonialis, in qua quis plenum habet Dominium.

Struv. de feud. cap. 2. aphor. 11. 2. feud. 17. §. 1. 26. §. 1. 54. 44. & 48. ubi feudum, allodium & liberalia bona à se invicem distinguuntur.

Dann eben deßwegen hat man Impetratischer Seiten bißhero behauptet, behauptet auch noch, daß die Graffschafft Oettingen à potiori parte aus allodial- oder solchen Gütern, quæ jure allodii censentur, bestehe, und die Herren Graffen von Oettingen mit solch ihren Graffschaffts-Gütern ab antiquissimis temporibus ad usquè hodiè sonderlich in familia pro lubitu disponiret haben. Dann betrachtet man die Graffschafft Oettingen überhaupt, so zeigen die in der Impetratischen Gegen-Conclusions-Schrifft auch deren Libello additionali beygebrachte unverwerffliche Documenta unwiedertreiblich, daß dieselbe

1.) **In Reichs-Pfandschafften,**

Prob. adjunct. à Num. 33. ad Num. 46. beydes inclusivè.

2.) **In Lehen von anderen und meist Geistlichen Fürsten,**

Prob. adjunct. à Num. 47. ad 54. inclus. und

3.) **In secularisirten auch anderen unbeweglichen Allodial-Gütern,**

Prob. adjunct. sub Num. 55. ad 63. incl. item sub Num. 79. 87. 88. 90. 92. 103. &c.

bestehe, woraus dann, auch nach dem gegentheiligen Asserto, nothwendig folget, daß alle in denen angezogenen Adjunctis exprimirte Partes integrantes der Graffschafft Oettingen, weilen, daß Sie die vorher benahmste Qualität an sich haben,

C durch

durch diese Adjuncta erwiesen worden, mit der Qualität als Reichs-Lehen nicht beleget werden können.

Untersuchet man, was vor Reichs-Pfandschafften oder Lehen von anderen Fürsten, desgleichen was vor secularisirte und andere unbewegliche allodial-Güter zu dem nachgelassenen Fürstlich-Oettingischen Graffschaffts-Antheil der letzt-verstorbene Fürst von Oettingen p. m. besessen habe, so beweisen die in Impetratischer Gegen-Conclusions-Schrifft beygebrachte Adjuncta à Num. 33. ad Num. 46. inclusivè, **daß Stadt, Schloß und Marckt Harburg mit allen ihren Zugehörungen, die Burg Sorheim, die** Advocatia **des Closters Münchs-Roth, der Zehenden in Auffkirchen, wie auch die** Officia Sculteratus **zu gedachtem Harburg und Auffkirchen, nicht weniger der Marckt Auffkirchen, und was darzu gehört, mit allen Rechten und Nutzen, ingleichen die Kern-Gült, und jährliche Steuer zu Nördlingen, Reichs-Pfandtschafften seyen,** von welchen Reichs-Pfandschafften man allhier wiederholet, was derhalb in berührter Gegen-Conclusions-Schrifft ex Art. 5. §. 25. Instrum. Pacis Westphal. beygebracht worden ist; Und obwohlen bey der Graffschafft Oettingen sich Lehen von anderen Fürsten befinden, so hat doch der verstorbene Fürst von Oettingen zu seinem Oettingischen Graffschaffts-Antheil, ausser der Burg Alerheim, (welche zwar suo modo Eichstättisch Lehen, in der That selbst aber teste Adjuncto sub Num. 51. als ein wahres Allodium zu consideriren) kein einiges derselben, mithin weder die Chur-Pfältzische 2. Lehen-Höfe zu Kerckingen, noch die Pfaltz-Neuburgische hohe Obrigkeit auf denen Stücken und Gütern zu Ober-Litzheim, noch die von dem Bißthum Eichstätt relevirende Burg Wallerstein nebst anderen in dem sub Num. 50. beygebrachten Lehen-Brieff enthaltenen Stücken, noch die Bambergische Lehen zu Baldern und Weyler Lippach, noch auch die Augspurgische Lehen zu Marckt Offingen besessen, oder nach sich gelassen, also, daß

alle

alle diese Lehen, als ein Objectum dessen Verlassenschafft, folglich gegenwärtiger Causæ, im geringsten nicht considerirt werden können, und sonsten auch von der Lehens-Qualität dieser Particular-Stück und Güter ad Universale, oder auf die gesamte Graffschafft Oettingen, Rechts-bündig sich nicht schließen läßt, obwohlen alle diese von anderen Fürsten relevirende Lehen-Stücke, daß sie von Käyserl. Mäjestät und dem Heil. Reich nicht zu Lehen rühren, absquè dubio beweisen.

Angehend aber die von dem Hochgedachten Herrn Fürsten zu Oettingen besessene secularisirte Güter, so ist das ehemahlige Closter-Gut Münchs-Roth von demselben an den Freyherrn von Schell veralieniret worden, dergleichen bey denen beyden anderen secularisirten Gütern Christ-Garten und Zimmern quoad potiorem partem auch geschehen, welche dann, nach Gegentheilig eigenem Geständnüß, gar kein objectum mehr dieser Successions-Sache sind, man behauptet aber von Impetratischer Seiten, daß auch dasjenige, was von denen beyden letzt erwehnten Closter-Gütern Zimmern und Christgarten annoch vorhanden, kein objectum hujus causæ seye, weilen Anwaldts Impetratischer Gräfflicher Herr Principalis von denenselbigen nichts weder besitzet, noch genießet, sondern der Impetrantische Gegentheil sich desfalls, wann er selbige in rechtmäßigen Anspruch zu nehmen vermeynet, an deren Possessores zu addressiren hat, obwohlen sonsten der Gräffliche Pars Impetrans, daß er von mehr hochgedachtem Herrn Fürsten zu Oettingen p. m. von diesen Christgart- und Zimmerischen Clöster-Gütern vor mehr, als 40000. fl. werth, nemlich die Zimmerische Gefälle zu Klein-Erdlingen Anno 1717. vor 1200. fl. deßgleichen 52. Malter 6. Viertel Zimmerische Gült-Früchten zu Ober- und Unter-Wülfflingen Anno 1720. vor 3120. fl. ferner 100. Malter dasiger Gült-Früchten zu Ober- und Unter-Wülfflingen Anno 1721. vor 7000. fl. item die zu Zimmern gehörig gewesene Gefälle zu Utzwing, Weßingen, Zipplingen, Dürgenheim, Enßlingen, Ober- und Unter-Wülfflingen, Bürckhaußen und Mayhingen, nebst 236. Morgen Holtz rc.

 Anno

Anno 1721. vor 28000. fl. und eodem Anno 1721. abermahlen verschiedene Zimmer- und Christgartische Gefälle vor 1707. fl. und zwar post erectum tractatum Successorium, auch mit der ansdrücklichen Qualität **eigenthümlich**, item **frey, ledig und eigen**, acquiriret habe, aus guter Meynung scilicet verschweiget. Haben nun diese von dem Impetrantischen Theil acquirirte Partes der berührten Closter-Güter die Qualitatem allodialem an sich gehabt, wie solches der Herr Graff von Spielberg in denen allegirten titulis acquisitionis selbsten bekennet, warum sollen die noch vorhandene übrige Partes eine andere Qualität an sich haben? Vielleicht, weil man Gegentheiliger Seiten die Wahrheit nicht mehr so gerne, wie ehedessen geschehen, bekennen will, dahero man eben diesem auch dasjenige, was in disseitiger Gegen-Conclusions-Schrifft dieser secularisirten Güter wegen weiters angeführet worden, allhier repetiret, mit diesem jetzigen Beysatz, daß auf diese Oettingische bona secularisata ex paritate rationis & ob verba Instrum. Pacis Westphal. Art. 4. §. 39.

> Joachimus Ernestus Comes Oettingensis in omnia Ecclesiastica & Secularia, quæ Pater ipsius Ludovicus Eberhardus ante hos motus possidebat, restituatur,

eben dasjenige zu appliciren seye, was Stryk. Differt. de territ. Principum allodial. Cap. 3. Num. 92. & seqq. von denen in Ducatu Württemberg. secularisirten Gütern schreibet, his Verbis:

> „Ducibus Württenbergicis, tempore reformatio-
> „nis, occupata ab iis bona Ecclesiastica in In-
> „strum. Pacis Art. IV. §. 24. simpliciter restitu-
> „ta fuere, uti apparet ex verbis d. Instrum.
> „quæ hîc apponenda: Restitutio etiam fiat in
> „Ecclesias collegiatas, Stuttgard, Tubingen,
> „Hernberg, Goppingen, Bachnang, nec non
> „in Abbatias, Præposituras atque Monasteria
> „Bebenhausen, Maulbronn, Anhausen, Lorch,
> „Adel-

„Adelberg, Denckendorff, Hirschau, Blau-
„beuren, Herprechtingen, Murhard, Albers-
„bach, Kœnigsbronn, Herrenalb, Divi Geor-
„gii, Reichenbach, Pfullingen & Lichtenstern,
„St. Mariencron & similia cum omnibus Do-
„cumentis ablatis. Et cum non adjectum sit,
„quod Duces dicta bona Ecclesiastica ab Im-
„peratore & Imperio in feudum recognoscere
„teneantur, non sine ratione judicat Schop-
„pius Tr. de allodiis, jure Allodii Duces dicta
„bona possidere. E contra Duces Brunsvicen-
„ses cœnobium Walckenried & Landgravii
„Hassiæ abbatiam Hirschfeld tanquam feuda
„ab Imperio recognoscere tenentur, quamvis
„pariter dicta bona per Instrum. Pac. illis fue-
„rint cessa, uti id expressis verbis dispositum
„est in Instrum. Pac. Art. XIII. §. 9. & Artic.
„XV. §. 2. Hucusquè Stryck. d. l.

So viel aber die bey der Graffschafft Oettingen, in specie aber deren ehemahls Fürstlichen Antheil sich befindliche Allodialia immobilia betrifft, so beziehet man sich derhalb zuvorderist auf dasjenige, was in Ansehung derselben in dissseitiger Gegen-Conclusions-Schrifft und darzu gehörigem Libello additionali des mehrern bereits ausgeführet worden, und will allhier nur allein dasjenige specificè erzehlen, was der Impetrantische Herr Graff von Oettingen-Spielberg von solch ehemahls Fürstlich-Oettingischem Graffschaffts-Antheil nach und nach acquiriret, und wie er sich ratione Qualitatis dieser Güter in denen titulis acquisitionis selbsten expliciret habe, nemlich

Anno 1692. das Schloß Hirschbronn cum appertinentiis, wie auch ein gewißes Jagen und über 390. Morgen Hölzer und Waldungen vor 15000. fl. für frey, ledig und eigen.

Anno 1697. die ehemahls Fürstlich-Oettingische Unterthanen, samt ihren Jährlichen auch anderen beständig-

D und

und unbeständigen Schuldigkeiten und Gefällen zu Dornstatt, Fürnheim, auf beyden Goschenhöffen, zu Himmerstall, Eitersberg und Hohenstatt, deßgleichen den Fürstlichen Antheil an denen Gemeinschafftlichen Oettingischen Lehen zu Steinhardt, Trendel, Windischhaußen und Röglingen, wie auch die Zehenden zu Erlbach, Niederhoffen, Schwersheim, Hessenhoff, FürfellMühl, und dann 160. Malter an der Nördlingischen Reichs-Kern-Gült (welche doch, wie die in Impetratischer Gegen-Conclusions-Schrifft sub Num. 44. & 45. beygebrachte Adjuncta beweißen, eine Reichs-Pfandschafft ist) **damit, wie mit andern seinen eigenthumlichen Gütern, zu schalten und zu walten**, vor 24000. fl.

Eodem anno 1697. den ehemahls Fürstlich-Oettingischen Antheil an denen Ehinger-Niederholtz- und Berg-Zehenden, samt denen ehemahls Fürstlich-Oettingischen Unterthanen zu Ehingen, Schopffloch und Erlbach, auch denen darauf hafftenden jährlichen Gerechtsamen und Schuldigkeiten an Steuer, Zinnß, Gült, und allen anderen beständig- und unbeständigen Gefällen, **mit selbigen auch, wie mit anderen seinen eigenthümlichen Gütern, zu schalten und zu walten** vor 18000. fl.

Anno 1698. die ehemahls zu dem Fürstlich-Oettingischen Graffschaffts-Antheil gehörig gewesene groß und kleine Zehenden zu Hoppingen, Heroldingen, Mötingen und groser Sorheim, samt verschiedenen Unterthanen oder Mannschafften vor 16000. fl.

Anno 1699. den so genanndten Stahlhoff cum appertinentiis nebst 100. Morgen Acker 11. und drey Viertel Tagwerck Wiesen vor 9400. fl.

Eodem anno 1699. abermahl 120. Malter an der Nördlingischen Reichs-Kern-Gült, und 100. fl. von dem Fürstlich-Oettingischen Jährlichen Antheil an dem Zoll, da doch dieser kundbahrer maßen ein Regale und von Kayser-

licher

licher Mayest. gleich der Reichs-Kern-Gült erhalten worden ist, nebst denen ehemahls Fürstlich-Oettingischen Höffen zu Bettendorff mit allen Intraden und cum omnimoda Jurisdictione, **als ein unwidersprechliches Eigenthum**, vor 4000. fl.

Anno 1700. acquiriren **von dem Herrn Fürsten von Oettingen** p. m. und von dessen Oettingischen **Zoll**-Regali die 3. Herren Graffen von Oettingen-Wallerstein, Spielberg und Baldern einen Zwölfften Theil vor 7500. fl. und

Eodem Anno, auch 1701. eben dieselbe gewiße Antheil an denen so genanndten Nittinger-Seen, **zu einem wahren Eigenthum**, auch vor 7500. fl. mithin der Herr Graff von Oettingen-Spielberg an diesen beyden Contracten ein Terz, dem Pretio nach ausmachend 5000. fl.

Eodem Anno 1701. acquirirt von dem Herrn Fürsten von Oettingen der Impetrantische Herr Graff **das völlige Amt Sammenheim, als ein rechtes Eigenthum**, darüber der Kauff-Brieff in Impetratischer Gegen-Conclusions-Schrifft sub Num. 63. beygebracht worden ist, vor 40750. fl.

Anno 1705. acquiriren die Herren Graffen von Oettingen-Wallerstein auf solche Weiße von dem Herrn Fürsten von Oettingen die große Getraydt-Zehenden zu großer Sorheim, Hoppingen und Meckingen in 1179. Morgen Felds bestehend, **für frey, ledig und eigenthümlich** vor 24000. fl. und also der Impetrantische Herr Graff die Helffte vor 12000. fl. welcher auch noch ferner Anno 1710. gewiße Gefälle also vor sich allein vor 3000. fl. acquiriret,

Nicht weniger Anno 1717. abermahl andere Fürstlich-Oettingische Gefälle zu Klein-Erdlingen vor 1200. fl. **eigenthumlich** an sich gehandelt.

D 2 Anno

Anno 1719. bringt mehr wohlgedachter Herr Graff von Oettingen-Spielberg von dem Fürstlich-Oettingischen Lands-Antheil abermahlen gewiße Jura und bona für gantz eigen und frey an sich vor 900. fl. und

Anno 1720. 52. Malter allerhand Gült-Früchten in wahrer Eigenthums-Weyse vor 3120. fl.

Anno 1721. acquirirt derselbe von denen zu dem ehemahls Fürstlich-Oettingischen Lands-Antheil gehörigen Gefällen abermahl 100. Malter Jährlicher Gült-Früchten vor 7000. fl.

Anno 1721. ferner die zu Zimmern gehörig gewesene Gefälle zu Utzwing, Weßingen, Zipplingen, Dürgenheim, Enßling, Ober- und Unter-Wülffling, Bürckhaußen und Mayhingen, nebst 236. Morgen Holtz ꝛc. vor frey, ledig und eigen pro 28000. fl.

Eodem Anno verschreibt der Herr Fürst von Oettingen die ihme eigenthumlich zugehörige beyde Haußemer Weyher titulo hypothecæ dem Impetrantischen Herrn Graffen gegen vorgeliehene 2500. fl. und verkaufft endlichen dicto Anno 1721. demselben ferner, als Eigenthum, verschiedene Gefälle vor 1707. fl. also, daß der Herr Graff von Oettingen-Spielberg von dem ehemaligen Fürstlich-Oettingischen Graffschaffts-Antheil nur dem in denen acquisitions-Titulis ausgeworffenen Pretio nach vor 191577. fl. Güter, Gefälle und Jura in wahrer Allodial-Qualitæt, oder für frey, ledig und eigenthumlich, acquiriret hat, ob wohl die gemeldte Güter schwerlich zur Helffte bezahlt, und sonsten auch die deßfalls gemachte Contractus der Dispositioni l. 3. Cod. de pact. pignor. &c. è diametro zu wider sind, weßhalben man auch quævis Competentia suo loco & tempore beyzubringen, hiermit per expressum vorbehält, in dem übrigen aber, daß außer diesem alle bemeldte Acquisitiones mit der Qualitate bonorum und der Oettingischen Erb-Einigung gar wohl bestehen können, gantz gerne eingestehet, hier übrigens

gens alle diese Titulos, welche in dem Impetratischen Adjuncto sub Num. 62. pro maxima parte bereits allegiret, mithin auch dadurch bereits pars Actorum worden, und dahero als nova nicht zu consideriren sind, um sich desto beßer darinn ersehen zu können, zusammen getragener in forma probante sub Num. 146. übergeben haben will.

N. 146.

Fraget man aber endlich, welches dann die Reichs-Lehen bey der Graffschafft Oettingen seyen? und was eigentlich an und bey derselben von Käyserl. Majestät und dem Heil. Röm. Reich zu Lehen rühre? so antwortet die allerhöchste Curia Feudalis in denen in der Impetratischen Gegen-Conclusions-Schrifft und deren Libello additionali producirten Adjunctis sub Num. 64. & 65. daß solches die Regalia derer Herren Graffen von Oettingen seyen; Sie, die Graffen von Oettingen selbst, nennen solche in denen allda sub Num. 68. 69. 70. & 71. beygebrachten Beylagen, **ihre von dem Heil. Röm. Reich zu Lehen gehende** Regalia **und Güter**; Der Hochgräffliche Herr Gegner selbsten, als er in dem adjuncto sub Num. 72. Anno 1726. renovationem Investituræ allerunterthänigst gesucht, verlangte nicht anderst, als **mit der gesamten Graffschafft Oettingen** Regalien **und Reichs-Lehen**, belehnt zu werden, welche Reichs-Lehen und Güter nach Ausweiß der sub Num. 73. 74. 75. & 76. producirten Lehen-Brieffen de annis 1333. 1334. 1367. und 1371. in besondern oder particular-Stücken, als dem Dorff Bürckhaußen, wie auch Flochberg, dem Gelait und der Vogthey des Closters Neresheim bestehen. Wie nun, ausser allen vorher schon beygebrachten, auch nur in Betracht dieser besondern Umständen von denen Regalien oder erst erzehlten particular-Lehen-Stücken ad Universale oder auf die gantze Graffschafft, und alle derselben partes integrantes bündig nicht geschlossẽ werden kan; Also hat der Impetrantische Gegentheil in seiner Submissions-Handlung in denen aus selbiger angeführten Worten diese Wahrheit, und dardurch seinen biß dahin ohne Grund behaupteten Irrthum, endlich einmahl selbsten erkennet, gestehet auch nunmehro in derselben

selben §. in der dißeitigen Replic, Triplic &c. in verbis: zugleich auch Lehen und aigen ꝛc. daß die Graffschafft Oettingen eine aus Lehen und eigen vermischte Graffschafft seye. Man acceptirt dahero dieses Gegnerische Eingestehen utiliter, repetirt auch hiehero dasjenige, was in der Impetratischen Gegen-Conclusions-Schrifft de Qualitate Comitatus Oettingensis verschiedentlich, sonderlich aber §. So viel dann quarto die übrige allodial-immobilia betrifft, & seqq. beygebracht worden, nur dieses erinnerend, daß die bey der Graffschafft Oettingen sich findende wahre allodial-oder dem vero allodio gleich geachtete bona immobilia in berührten dißeitigen Handlungen erwiesener maßen den potiorem partem derselben ausmachen, diese unio aber, qua bona allodialia cum bonis feudalibus simul possidentur, denen erstern die naturam feudi nicht zueigne,

Stryk. in diss. de territ. Principum allodiali c. 3. n. 81. allwo er in seqq. also fort fähret: inprimis „hoc eo minus procedit in Germania nostra, „ubi provinciis, licet feudi jure teneantur, mul-„tæ ditiones allodiales insunt, ita ut vix terri-„torium aliquod in Germania detur, cui non „allodiales terræ immixtæ. Illust. Dn. Rhetius „Comm. feud. p. m. 189. & Mylerus in Ga-„mologia c. 12. §. 2. asserit: Daß es fast un-„möglich im Röm. Reich, daß Reichs-Fürsten-„thümer, Graffschafften gantz und gar Lehen seyen, „und nicht auch etliche gewiße eigene Dörffer und „Güter untermischet haben, so durch Kauff oder „andere Weiß erworben. Quæ cum ita sint, & „hodie ejusmodi terræ pro allodialibus haben-„dæ sunt; Actus enim ille, quo talia territoria „simul cum Feudis Imperii possidentur, nullum „nexum feudalem tribuit, cum alias vix Comi-„tatus aliquis allodialis in Imperio nostro repe-

„riri

„riri possit, quales tamen adhuc hodie esse „exemplis supra demonstravimus.

Ja es gehet laudatus Dn. Stryk. d. c. n. 118. noch weiter, und zeiget, quod licet etiam Literæ feudales adsint, & Investitura fuerit petita, nullum tamen adhuc validum induci possit argumentum, terram feudalem esse. Es wächset auch hierdurch demjenigen vinculo, mit welchem Käyserl. Mäjestät und dem Heyl. Römischen Reich ein Besitzer einer solchen Graff- oder Herrschafft zugethan ist, das geringste Præjudicium nicht zu:

> Nexus enim ille, quo Imperii Status Imperatori juncti sunt, non præsupponit vinculum aliquod feudale, sed sufficit, modo quis in Imperio bona immediata teneat, non attento, an jure Feudali, an Allodiali? tunc enim omne id conferre tenetur, quod ad communem Imperii conservationem pertinet, hinc Mandata Imperatoris pari ratione ipsi observanda, quam aliis Imperii Principibus, quorum ditiones feuda regalia sunt, nec Legibus communi Imperatoris & Imperii consensu latis debitam observantiam denegare poterit. Stryk. d. diss. c. 4. n. 32. allwo er in seqq. dieses, daß die differentia der Possessorum allodialium & feudalium in Imperio nostro darinnen, daß jene de bonis suis liberè disponiren können, bestehe, annoch anführt, und ferner c. 5. n. 44. denen Fürsten des Reichs eine liberam de Comitatibus allodii jure possessis testandi licentiam cum Doctoribus ibidem allegatis asseriret.

Vid. Impetratische Gegen-Conclusions-Schrifft,

§. So viel dann quarto die übrige Allodial-immobilia betrifft.

Gesetzt aber auch, daß die Graffschafft Oettingen in allen und jeden darzu gehörigen Stücken vollkommen Reichs-Lehen wäre, welches doch nur einsweilen supponirt

nirt seyn solle, bey dem erwiesenen und von dem Gegentheil eingestandenen Contrario aber nimmermehr weder Platz haben, noch von dem Impetratischen Theil gegen die so offenbahre Wahrheit zugegeben werden kan, so wäre selbiges dannoch ein solches Lehen, bey welchem das gemeine Longobardische Lehen-Recht zur alleinigen Grund-Regul nicht gelegt werden kan, weilen die causæ feudales, absonderlich in feudis regalibus, im Römischen Reich nach demselben nicht zu beurtheilen sind,

Bœhmer T. I. Consult. & Decis. 43. n. 14. 26. 27. 28. T. II. Decis. 81. n. 38. & 39. Impetratische Gegen-Conclusions-Schrifft §. **daß solchemnach 2. das** jus feudale commune **nicht eher** 2c.

Ja es würde auch dieses jus feudale commune selbsten dem Hoch-Gräfflichen Gegentheil in solchem Fall dannoch gänzlich in dem Weg stehen, weil solches, daß bey dergleichen Causis auf die consuetudines speciales bey dem Lehen selbst vor allen Dingen gesehen, und aus denenselben die Decisio hergeholet werden solle, haben will.

2. Feud. 1. Cap. 1. 2. Feud. 9. c. 1. & 2. Feud. 24. c. 1.

Hornius de feud. c. 1. §. 37.

Gail. 2. obs. 148. n. 4. verbis: consuetudo, quæ in materia feudali principem locum obtinet, servanda est.

Dieses aber ist je und allwegen ab antiquissimis temporibus ad usquè hodiè bey der Graffschafft Oettingen der Herren Graffen von Oettingen Gewohnheit und beständige Observanz gewesen, daß die jeweilige Herren Graffen von Oettingen über ihrer Graffschafft und Herrschafft Güter und Gefälle, sonderlich in Familia, pro lubitu disponiret haben, wie solches in Impetratischer Gegen-Conclusions-

sions-Schrifft §. dieses aber ist der Graffschafft Oettingen Güter anklebende wahre Qualitæt &c. cum seqq. und dem Libello additionali des mehrern deutlich und klar erwiesen worden ist.

Es zeigen auch dieses Primo die Exempla, welche in historia Oettingensi so wohl vor dem Jahr 1410. (zu welcher Zeit die erste Erb-Einigung aufgerichtet worden) vorgegangen, als auch Secundo diejenige, so nachwärts bis auf das Jahr 1522. (in welchem Jahr die bekanndte Erb-Einigung, in deren der Impetrantische Theil sich nun gründen will, zu Stand gekommen) passiret sind, ja es erhärten solches auch Tertio die post annum 1522. vorhandene Casus, und hat diese letztere der Hochgräffliche Herr Gegner selbsten am meisten verrichtet, mithin den eine Zeitlang nicht mehr in so frequentem Exercitio gestandenen morem in pristinum sehr restituiret.

In dem ersten Periodo sind vornehmlich annis 1360. 1364. 1365. und 1366. von denen Herren Graffen von Oettingen extra familiam alieniret worden die Burg und Marckt Welheim samt dem Kirchensatz und Vogthey mit Leib und Gut, auch der Berg Hirschstein, die Burg und Veste Kapffenburg genanndt, der Weyler Hilau, und das Dorff Waldhaußen mit dem Kirchensatz daselbsten, auch Leuth und Gut, mit allen ihren Ehehafften, Rechten, Gerichten, Herrschafften, Zwing und Bännen, ferner die Burg Münster, die Stadt, Schloß und Burg Wasserthrüdingen, mit aller Ein- und Zugehör. Nicht weniger wurden annis 1362. und 1363. von offtgedachten Herren Graffen von Oettingen an Eichstätt zu Lehen aufgetragen die Ober und Unter Burg Wallerstein, nebst vielen Höltzern und anderen Stücken, deßgleichen suo modo die Burg Alerheim, und was darzu gehöret.

Vid. Impetratische Gegen-Conclusions-Schrifft adjunct. sub Num. 78. & 79. item sub Num. 50. & 51.

F In

In dem zweyten Periodo wurden hauptsächlich von denen Herren Graffen von Oettingen extra familiam alienirt annis 1454. 1466. 1467. 1487. und 1493. Monheim die Stadt, deßgleichen das Schloß Hohenburg und der Marckt Bißingen mit anderen Gütern, item das Schloß Lierheim mit seiner Zugehör,

Test. Adjunct. N. 78.

die Schlößer Hirschbronn und Puech, so die Herren Graffen ausdrücklich ihre freye und eigene Schlosse genennet,

nach Besag Adjunct. Num. 77.

wie auch die Stadt Wembdingen und die Oettingische Güter zu Fünffstätt, auch die Vogthey und das Eigenthum der Dörffer Laub und Metzau mit allen Zugehörungen,

Test. Adjunct. Num. 80.

nicht weniger die halbe Stadt Oettingen mit samt dem Schloß, auch allen Dörffern, Höfen, Weylern rc. die Schlösser Alerheim und Hochhauß mit allen Dörffern, Weylern und Höfen rc. welches alles Gräfin Magdalena von Oettingen von ihrem Vatter, Graff Ludwigen, geerbet, inngehabt und an Bayren verkaufft hatte,

nach Beweiß Num. 57. 58. 59. & 60.

und endlichen das Amt und Marckt Aufkirchen, Löpsingen, Mayhingen, Mörßbronn, Appetzhoffen, Schopffloch, Rudelstätten, Fessenheim, Muttnau, Brennhofe, Buckenhofen, Bißingen, Gelingen, Mauren, Stillnau, Brech, Achmardingen, Foren, Salchhoffe, Turneck, Eck und Tannhausen, wie auch das Schloß Flochberg, und was Graff Johann von Oettingen an der Graffschafft Oettingen ererbt hatte, wie dieses letztere die Adjuncta sub Num. 81. 82. 83. und 84. des mehrern bezeugen.

In diesem Periodo aber geschahen auch verschiedene notable Cessiones und Dispositiones in familia selbsten, exempli gratia Anno 1461. mit der Stadt Wembdingen,

Test. Adj. num. 85.

Nicht

Nicht weniger mit einem gantzen Drittel an der Graffschafft Oettingen, welchen Graff Ludwig an Graff Ulrichen von Oettingen damit, als mit anderen seinen eigentlichen Gütern, zu schalten, verkaufft

Prob Adjunct. Num. 132. & 133.

Wohin auch gehöret, was Anno 1491. passiret, da nemlich die Graffen Joachim und Wolffgang von Oettingen in allen und jeden ihrer Graffschafft und Herrschafften, Städt, Schlößern, Dörffern &c. sich zu reciprocirlichen Erben per Testamentum instituiret, und ihren Bruder und Vettern, Graff Johann von Oettingen, völlig præteriret haben

Prob. Adjunct. sub Num. 87. und 88.

In dem dritten Periodo oder nach dem Jahr 1522. sind die merckwürdigste Dispositiones und Cessiones, jedoch meistens in Familia, vorgegangen, als welches die Testamenta und andere dispositiones Dominorum Comitum Oettingensium de Annis 1549. 1557. 1569. 1577. 1695. & 1708. des mehrern bezeugen,

vid. die in Impetratischer Gegen-Conclusions-Schrifft sub Num. 90. 101. 102. 103. 104. 108. 109. & 110. beygebrachte Adjuncta, und was in derselbigen derhalb des mehrern ausgeführet worden,

und ferner auch die von dem Hoch-Gräfflichen Herrn Gegner von dem verstorbenen Herrn Fürsten von Oettingen und deßen beseßenen Graffschaffts-Antheil vor mehr, als **Drey Tonnen Golds werth, vor frey, ledig und eigen**, item **eigenthumlich, zu einem wahren Eigenthum, als ein rechtes Eigenthum, unwidersprechliches Eigenthum**, item **damit, als anderen eigenthümlichen Gütern, zu schalten und zu walten**, acquirirte ansehnliche Güter und Gefälle deßen ein testimonium omni exceptione majus ablegen.

F 2 vid.

vid. Impetratisches Adjunct. Num. 63. und die hierinnen specificè erzehlte Spielbergische Acquisitiones auch derhalb allegirte und deponirte Tituli.

Wann man nun alles dieses, so doch gleichwohl in facto bestehet, durch unverwerffliche Documenta, Attestata & Facta so wohl summi Imperantis, als auch der Herren Graffen von Oettingen selbst, und dererjenigen, mit welchen sie es in denen beygebrachten Documentis zu schaffen gehabt, erwiesen, und der Oettingischen Gräffinen Töchter wegen von disseits in ante-Actis eben also beygebracht worden ist, in unpartheyische Erwegung ziehet; So muß ja nothwendig folgen, daß die Graffschafft Oettingen je und allewegen als ein solches Gut, über welches die Herren Graffen von Oettingen jederzeit gegen einander oder in familia liberrimè haben disponiren können, und würcklichen also disponiret haben, angesehen worden seye.

Es sagt zwar die Gegentheilige Submissions-Schrifft, daß derjenigen Oettingischen bonorum wegen, welche sie mit dem Prædicato Lehen nicht qualificiren kan, die Erb-Einigung de Anno 1522. eintrette, und durch solche über alle acquisita & acquirenda ein fideicommissum Familiæ perpetuum, absolutum, graduale & reciprocum induciret, zugleich auch Lehen und eigen cum consensu summi Imperatoris per confirmationem subsecuto ad perpetuam conservationem familiæ dermaßen miteinander vermischt worden seye, daß, dieweil erbliche Graffen des Oettingischen Nahmens und Stammens bey Leben sind, eines von dem andern nicht separiret werden könne.

Gleichwie aber das Erstere irrig ist, daß auch die bona acquirenda ein Objectum der Erbeinigung de 1522. seyen, massen, wann dem also wäre, die Herren Graffen von Oettingen-Wallerstein, quà Wallersteinischer Linie, in ihrem Anno 1670. errichteten so genanndten Brüderlichen Vertrag (welchen der Impetrantische Theil in seinem, auch dieser Successions-Sache wegen publici Juris gemachten, von diesseits

wider-

widerlegten, und bey höchstpreißlichem Reichs-Hof-Rath sub præsentato 20. Octobr. 1732. allerunterthänigst exhibirten pro memoria sub Num. 6. selbsten beygebracht hat) daß die von ihrem Herrn Vatter seel. dem ehemahligen Reichs-Hof-Raths Præsidenten, Hern Graff Ernst von Oettingen, Annis 1661. 1668. und 1669. mithin erst nach aufgerichteter Erb-Einigung de 1522. acquirirte so genanndte Weltzische Lehen und eigene Güter zu Trochtelfingen, die Herrschafft Hohenburg und Marckt Bißingen, auch der auf der Herrschafft Seyfriedsperg stehende Pfandschilling, auch sothaner Oettingischen Erbeinigung de Anno 1522. einverleibt seyn sollen, per speciale pactum zu verordnen nicht nöthig gehabt hätten, also ist, daß durch die berührte Erb-Einigung ein Fidei-Commissum perpetuum & absolutum, graduale & reciprocum constituirt worden seye, grundfalsch, und dieses in denen disseitigen Handlungen, exempli gratia in denen Duplicis §. Der Adversantische Advocatus Causæ scheinet zwar ꝛc. ad finem usquè in denen Quadruplicis §. Nunmehro kommet Antipatronus näher zur Sache, und läßt sich sauer werden ꝛc. ad finem usquè, und in der Gegen-Conclusions-Schrifft, §. so viel nun die zweyte Frag betrifft, ob dieser Tractatus Successorius &c. ad finem, zum deutlichsten erwiesen worden.

Wie ist aber möglich, mit Bestand Rechtens und mit Wahrheits-Grund zu statuiren, daß diese bey der Graffschafft Oettingen sich befindliche allodia, oder der Graffschafft Oettingen Güter überhaupt mit der Qualitate eines Fideicommissi perpetui, absoluti, gradualis & reciproci afficiret seyen, wann ein Agnatus selbst von des andern Agnati besitzenden Graffschaffts-Gütern ohne Wißen und Consens derer übrigen Agnaten vor etlich Tonnen Golds werth unter der Qualität frey, ledig und eigen, item eigenthümlich, zu einem wahren Eigenthum, als ein rechtes Eigenthum, als ein unwidersprechliches Eigenthum, damit, als anderen eigenthümlichen Gütern,

zu schalten und zu walten, acquiriret, dergleichen Acquisitiones der Gräffliche HErr Impetrant von denen Oettingischen Graffschaffts-Gütern von dem verstorbenen Herrn Fürsten von Oettingen p. m. bewiesener massen gemacht hat? Denotiren diese Prædicata nicht solche bona, welche dem Besitzer dergestalt eigen sind, daß er davon pro lubitu disponiren, und selbe an jedermann vererben kan? Wird aber dieses Wort allodium, erb, eigenthümlich, in diesem Verstand nicht denenjenigen Gütern, quæ qualecunque onus annexum habent, opponirt? Bœhmer Part. 2. Consult. 64. n. 14. beweist dieses letztere gnugsam.

Vid. Besold. thes. pract. voce frey.

So wenig man nun behaupten kan, daß **frey, ledig und eigen**, item **eigenthümliche**, oder **als ein wahres, als ein rechtes und unwidersprechliches Eigenthum, damit, als anderen eigenthumlichen Gütern, zu schalten und zu walten**, acquirirte Güter die Qualitatem eines Fideicommissi perpetui, absoluti, gradualis & reciproci an sich haben, so wenig kan man auch statuiren, daß die mit erstbemeldter Fideicommiss-Qualität afficirte Güter, frey, ledig und eigene Güter, und ein wahres, rechtes, und unwidersprechliches Eigenthum seyen, mit welchen man, als anderen eigenthümlichen Gütern, schalten und walten könne.

Contraria enim simul esse non possunt, & uno posito removetur alterum. Barbos. axiom. lib. 3. c. 63. axiom. 5.

Ist nun das völlige Amt Sammenheim, und sind alle andere Dörffer, Unterthanen, Güter und Gefälle, welche von dem ehemalen Fürstlich-Oettingischen Graffschaffts-Antheil, und dem verstorbenen Herrn Fürsten von Oettingen p. m. der Impetrantische Herr Graff von Oettingen-Spielberg an sich gebracht, frey, ledig, und eigen, item ein wahres, rechtes und unwidersprechliches Eigen-

Eigenthum, mit welchem derselbe, als anderen eigenthümlichen Gütern, solle schalten und walten können, wie mehrwohlbesagter Herr Graff von Oettingen ein solches in seinen acquisitions-Titulis in terminis bekennet, so können ja dieselbe die à parte Impetrante angezogene fideicommiss-Qualitæt keines wegs an sich haben, ist aber dieses, als welches Pars Impetrans abermal nicht läugnen kan, so ist deßen in Actis angegebenes Assertum, daß alle der Graffschafft Oettingen Herrschafft, Güter und Gefälle, welche Lehen zu seyn nicht erweißlich ist, die Qualitatem eines fideicommissi perpetui, absoluti, gradualis & reciproci an sich tragen, und diese Qualitæt durch die Erb-Einigung de 1522. bekommen haben sollen, grundfalsch, und kan ihme berührte Erb-Einigung eum ad effectum und in solchermaßen, wie er sie anziehet, nicht zu statten kommen, sondern es bleibt vielmehr wahr, und hat der Impetrantische Herr Graff mit seinem eigenen facto bestättiget, daß die Herren Graffen von Oettingen mit ihren Graffschaffts-Gütern und Gefällen, so thaner Erb-Einigung ungehindert, in familia pro lubitu zu disponiren befugt, und dasjenige wahr seye, was in dießeitiger Gegen-Conclusions-Schrifft intuitu mehrbesagter Erb-Einigung loco antea citato gesagt, und des mehrern ausgeführet worden ist.

Nachdeme nun Pars Impetrans in seiner Submissions-Handlung die dießeitige Nova aus seinen ante-actis in genere, wie wohl vano conatu, angegriffen, so gehet er solche nunmehro alda §. **es wird demnach** rc. von Stuck zu Stuck an, und excipiret ad Adjuncta sub Num. 33. usquè 46. inclusivè es seyen zwar in selbigem die Pfandschafften, welche das gesamte Hauß Oettingen von dem Reich habe, beygebracht, und pro Allodialibus angegeben worden, es zeige aber das Gegnerische Adjunctum sub Lit. A. daß diese Reichs-Pfandschafften nominetenus in denen Reichs-Lehen-Brieffen enthalten seyen, und consequenter solche zugleich titulo feudi beseßen werden.

Weil aber diese Lehẽ-Brieffe eine duplicem Qualitatem haben,

ben, nemlich theils eine ordentliche Investitur ab initio ad verba **zu Lehen zu reichen und zu verleyhen ꝛc.** und theils à verbis **und dazu ihre Freyheiten ꝛc.** ad verba **und zu** confirmir**en gnädigst geruhten ꝛc.** eine Renovation und Confirmation aller von Römischen Kaysern und Königen denen Graffen von Oettingen ertheilten Privilegien in sich halten,

Prob. dicta investit. sub Lit. A. ab initio & in verbis: **daß wir ihme** = = = **alle und jegliche Graffschafft** = = = **zu Lehen zu reichen und zu verleyhen**, & statim in seqq. **und dazu ihre Freyheiten, Ehr, Recht, Brief**, Privilegia = = = **zu bestättigen, zu erneuern und zu** confirmir**en gnädigst geruheten**, & porro **und darum** = = = **ihme Graffen** Jgnatio **als dem ältern** = = = **alle und jede ihre Graffschafften** = = = **zu Lehen gereicht und verliehen, und darzu alle und jede Gnad, Freyheit, Ehr, Recht, Brief**, Privilegia = = = **bestättiget, erneuert und** confirmir**et**

so zeiget sich von selbsten, daß ein duplex objectum alhier vorhanden, und jedes von dem andern unterschieden seye, auch eines allein die Reichs-Lehen-Stücke bey der Graffschafft Oettingen angehe, das andere aber diejenige Stücke und Jura, welche alio, quam feudali, titulo von Römischen Kaysern und Königen erworben worden, begreiffe, als da sind die Reichs-Pfandschafften, das Privilegium de non evocando, das Regale über Glaith und Zoll, Wildbann, Landgericht ꝛc. welche bona & Jura nebst mehr anderen ab Imperatoria Majestate denen Herren Graffen von Oettingen nach und nach durch besondere Titulos allermildist ertheilet, und von Euer Kayserlichen Mayestät selbst Anno 1719. ererst ins besondere allergnädigst bestättiget worden sind, aus welchem dann, daß die Gegnerische Meynung, als ob die bey der Graffschafft Oettingen sich findende Reichs-Pfandschafften, vi allegatæ investituræ, ti-

ræ, titulo feudi besessen werden, irrig seye, zur Genüge erhellet.

Ad Num. 47. usquè 53. inclusivè beziehet man sich wegen der in his Adjunctis bemeldten Lehen von anderen Fürsten auf dißeitige ante-Acta, und meldet nur annoch, daß, weil von diesen Lehen keines zu dem nachgelassenen ehemahls Fürstlich-Oettingischen Graffschaffts-Antheil gehörig, und dazu besessen wird, mithin selbige kein objectum hujus causæ sind, man sich eo ipso um deren Qualität dißmahl nicht zu bekümmern, sondern selbige allein zu dem Ende, um zu zeigen, daß die Graffschafft Oettingen aus lauter Reichs-Lehenbaren Stücken, wie Pars Impetrans anfänglich irrig behaupten wollen, nicht bestehe, angezogen habe.

Quoad Num. 54. wird sich lediglich auf priora bezogen, und aus Num. 55. de Anno 1442. folget gantz vernünfftig, daß das allda vermeldte erstere pactum de dividendo das allodium, das letztere pactum de retinenda communione aber das feudum pro objecto gehabt habe, weil unter denen zu vertheilen stipulirten Stücken Stadt und Schloß Oettingen, deßgleichen Wemdingen erzehlet wird, da doch nicht lange hernach die Stadt Wembdingen vi dißeitigen adjuncti sub Num. 80. an Bayern, und die erstere nach besag adjuncti sub Num. 132. von Graff Ludwig zu Oettingen an seinen Vettern, Graff Ulrichen von Oettingen, für frey, ledig, und damit, als anderen eigenthümlichen Gütern, zu thun alieniret, unter denen in Communione zu behalten stipulirten Gütern aber Lehen, item Zoll, Glait rc. nominetenus exprimiret worden ist.

Durch das adjunctum sub Num. 56. ist dasjenige erwiesen, was man Impetratischen Theils dardurch erweisen wollen, nemlich, daß die Graffschafft Oettingen in allen und jeden ihren Stücken nicht Reichs-Lehen seye, und beziehet man sich des fernern wegen auf dasjenige, was ratione dieses adjuncti in ordine ad illud in der Impetratischen Gegen-Conclusions-Schrifft des weitern ausgeführet worden ist, dieses ex §. 5to offt mentionirter Erb-Einigung de Anno 1522.

 erin-

erinnerende, daß die Erbfälle, so denen Töchtern von der Graffschafft seiner Zeit zukommen können, nicht in gewissen Gütern und Gülten, wie Pars Impetrans vermeinet, allein bestehe, massen die ermeldte Erbfälle dicto loco auf die Graffschafft und Herrschafft selbsten zugleich, nicht aber nur auf gewisse Gülten und Gütern denen Töchtern vorbehalten werden, in verbis: **Was dann den Töchtern an solcher unser Graffschafft und Herrschafft, Gülten und Gütern erblich von Billigkeit und Rechts wegen zugehört, soll ihnen hiemit nit abgeschnitten seyn.**

Ad Adjuncta sub Num. 57. 58. 59. & 60. excipirt Pars Impetrans verschiedenes, so man von dißeits specificè zu beantworten vor nöthig erachtet; Er sagt nemlich

Primo: Die in Anno 1487. an Bäyern beschehene Alienation beweise die Allodialität der Graffschafft Oettingen nicht in dem mindesten. Gleichwie aber Anwaldts Gräfflicher Herr Principalis dieses Alienations-Instrumentum nicht zum Beweiß, daß die Graffschafft Oettingen in omnibus & singulis suis partibus integrantibus allodial seye, als welches zu asseriren oder zu behaupten man dißeits sich niemahlen einfallen lassen, sondern als einen Mit-Beweiß, daß die Graffschafft Oettingen à potiori parte entweder aus wahren allodial- oder solchen Gütern, quæ jure allodii censentur, bestehe, angezogen; Also ist schon genug, daß man durch dieses Instrumentum dasjenige, warum man es allegiret, erwiesen hat. Dann wann auf die in erwehntem Alienations-Instrumento gemeldte Gräffin Magdalenam von Oettingen allein in sothanem alienations-Brieff mentionirte ansehnliche corpora & partes der Graffschafft Oettingen **von ihrem Vatter,** Graff Ludwig von Oettingen, welcher An. 1486. verstorben, **erblich haben fallen und kommen,** wann sie alle und jegliche Amt-Leuthe, Burger und Inwohner in denen also erblich auf sie gefallenen Orten **in Huldigung, Eyd und Pflicht nehmen,** wann sie solche Orte mit allen Bürgern, Inwohnern und allen anderen appertinentien an den Hertzog

Geor-

Georgen in Bäyern zu einem ewigen und steten Kauff hingeben, wann sie darauf die besagte Amtleuthe, Burger und Innwohner der ihr geleisteten Huldigung, Eyd und Pflichten wieder ledig zehlen, und an gedachten Hertzog, als ihren rechten Erb-Herrn, weisen, und wann sie endlichen solches alles, als eine unverziehene Tochter, und zu einer solchen Zeit, da ihre Vettern und ihres Herrn Vattern Agnaten, die Graffen Joachim, Johann, Wolffgang und Friederich annoch am Leben gewesen, als welches das sub Num 21. beygebrachte Schema Genealogicum und das Adjunct. sub Num. 60. in verbis: dann antreffendt Graff Wolffgang von Oettingen und seine Brüder rc. bezeugen, verrichten, die gemeldte Agnaten aber alles dieses nicht verhindern können, wie dieses alles aus denen producirt- und allegirten adjunctis sub Num. 57. und 60. mit deutlich ausgedruckten Worten zu ersehen ist, so muß ja nothwendig folgen, daß diese also alienirte corpora & partes der Graffschafft Oettingen samtlich mit Feudal- oder Fideicommiss-Qualität nicht afficiret, sondern zum Theil allodial und zum theil secundum observantiam Comitatus Oettingensis diesen gleich geachtete Lehen-Güter, folglichen in der That selbst, wie auch das adjunct Num. 58. in verbis: eigenes und Lehens, bezeuget, vermischte bona gewesen seyen. Daß aber

Secundo diese Alienation mit Kayserlicher Mayestät Consens geschehen seye, wie Pars Impetrans ex adjuncto sub Num. 57. vorgibt, davon ist in demselben kein jota befindlich, und wann auch gleich der Kayserlichen Mayestät allerhöchste Confirmation in dem adjuncto sub N. 58. enthalten ist, so zeigt doch eben dieses adjunctum in verbis: als Römischer Kayser und Lehen-Herr, daß Kayser Fridericus Tertius die Confirmation dieses Verkauffs ex duplici Qualitate, nemlich summi Imperantis in Imperio respectu des Allodii, und supremi Domini directi, in Ansehung des bey solcher Alienation sich

 befun-

befundenen Lehens ertheilet habe, als welches auch die in berührtem und folgendem adjuncto Num. 59. befindliche Worte, **was der von Uns und dem Heyl. Reich zu Lehen rühren**, item **was und so viel daran von Uns und dem Heyligen Reich zu Lehen rühret**, bestärcken; Und ob gleich

Tertio nach besag Adjuncti Num. 60. die Restitution an das Hauß Oettingen ex post wiederum beschehen, so haben doch die Graffen von Oettingen den von Herzog Georgen von Bäyren an die alienirende Gräffin von Oettingen bezahlten Kauffschilling demselben restituiren müßen, also daß diese Restitutio weder ex capite feudi noch fideicommissi geschehen: Nicht ex capite feudi, weil in diesem Fall die bemeldte Gräffin regulariter kein jus in feudum, folglich auch kein jus alienandi gehabt hätte, und eo ipso die Alienatio vor null hätte declariret werden müssen, die Graffen von Oettingen auch ad restitutionem pretii nicht hätten condemniret werden können: Nicht ex capite fideicommissi, weil Pars Impetrans dieses prætensum fideicommissum erst in der Erb-Einigung de Anno 1522. fundiret und suchet, diese alienatio aber lang vorher nemlich Anno 1487. geschehen, mithin in effectu denen Herren Graffen von Oettingen nichts, als das jus retractus gentilitii, übrig geblieben ist, und sie allein durch dieses Mittel zu solchen alienirten Gütern wiederum gelanget sind, welches aber in dispositions- und alienations-Fällen, so nicht extra Familiam geschehen, nicht Platz haben kan, deßen auch in contrarium in Familia Oettingensi kein einiges Exempel vorhanden.

Ad Num. 61. gestehet Pars adversa, daß das Schloß Hochhauß acquiriret worden seye, welches, nach besag dicti adjuncti, titulo dationis in solutum geschehen; Daß aber solches durch die Anno 1522. gefolgte Erb-Einigung mit dem à Parte Impetrante fingirten vinculo fideicommissi befangen worden, wird ex tenore besagter Erb-Einigung von disseits um so mehrers widersprochen, als weniger dergleichen fideicommissum in so thaner Erb-Einigung

nigung errichtet, dieses auch in denen dißeitigen ante-Actis ad oculum aus derselben erwiesen worden ist, worauf man sich auch allhier nochmahls bezogen haben will.

Was Pars Impetrans ad Num. 62. und 63. beybringet, ist vollkommen wider denselben, und bestärcket hingegen dießeitige Thesin auf das deutlichste, dann es gestehet

Primò der Gräffliche Herr Impetrans in verbis: **die von Oettingen-Spielberg noch bey dem Hauß errettete - - - - Güter rc.** daß er das in bemeldten Adjunctis benamste Amt Sammenheim und übrige allda erzehlte Corpora wahrhafftig von des verstorbenen Herrn Fürstens von Oettingen Durchläucht acquiriret habe, bekräfftiget also per propriam confessionem dasjenige, was man von dißseits derhalb in ante-Actis und sonderlich auch in dieser Gegen-Submissions-Handlung des mehrern angeführet hat, so hiermit utiliter acceptirt wird. Es erzehlet auch

Secundò mehr wohl besagter Impetrantischer Gegentheil die Ursach, warum er solche bona durch eigene acquisition bey dem Hauß errettet habe, nemlich (sunt ipsissima verba partis adversæ) **damit sie nicht vollends durch den Fürsten von Oettingen in frembde** potente **Hände gebracht worden sind,** bekennet also, daß, wann er die quæstionirte bona nicht selbsten acquiriret hätte, der Herr Fürst von Oettingen dieselbe in frembde Hände, mithin extra familiam hätte bringen können, so als eine Confessio judicialis ebenfalls utiliter acceptirt wird, woraus dann ferner folgen muß, daß, wann Dominus Princeps Oettingensis p. m. seinen besessenen Oettingischen Grafschaffts-Antheil auch gantz und vollkommen in frembde Hände hätte bringen wollen, er solches thun, der Gräffliche Herr Impetrant hingegen, um solchen bey dem Hauß zu retten, denselben selbst hätte acquiriren, mithin die Successionem ab intestato völlig verhindern, und allen übrigen Agnatis entziehen können; Gibt aber mehrwohlbesagter Herr Impetrans hierdurch nicht unwidertreiblich zu erkennen, daß genug seye, wann nur die Güter bey dem

Hauß bleiben, ob sie gleich hernach dieser oder jener Agnatus von dem andern acquirirt? Und dieses nennet derselbe

Tertiò der Oettingischen Erb-Einigung conform zu seyn, in verbis: In conformität der Erb-Einigung selbsten erkauffte Güter 2c. woraus dann weiter folget, daß, wann diese des Gräfflichen Herrn Gegners selbst thuende Bekanntnus und eigenes factum in conformität der Oettingischen Erb-Einigung geschehen ist, und ex hac sola ratione, daß die Güter bey dem Hauß bleiben, gelten muß, als in welcher Absicht der Herr Impetrans selbsten also redet, auch der tractatus Successorius quæstionis, weil nach demselben die in lite verfangene Güter auch bey dem Hauß bleiben, in conformität offtbemeldter Erb-Einigung geschehen seye, und gelten müsse, folglich alles das, so man Gegentheiliger Seiten de Fideicommisso perpetuo, absoluto, graduali & reciproco bißhero geträumet hat, ein pures Nichts seye.

Es verfällt zwar Gegnerischer Theil in seqq. dicti §. ad Num. 62. & 63. gleich wieder auf sein vermeintliches Palladium der quæst. Erb-Einigung und sagt: Es hätten solche von Oettingen-Spielberg in conformität der Erb-Einigung erkauffte Güter ihre vorige Qualität behalten, obschon in der Beylage Num. 63. das Wort Eigenthum mit in den Kauff-Brieff eingeflossen, weil dieses Wort keines wegs die allodialität, sondern nur diejenige Proprietät, die ein jeder Agnat, nach der Verfassung des Hauses, bey denen ihme zugetheilten Graffschaffts-Gütern hat, bedeute, als welches die in der quæstionirten Beylage befindliche Worte, wie Wir (der Fürst) solches seithero inngehabt, genutzt und genoßen, anzeigen sollen; Allein auch dieses bestärcket die dißeitige thesin: Dann, wann der verstorbene Fürst von Oettingen die in diesen adjunctis erzehlte Güter, des Worts Eigenthum, und der fernern in denen Spielbergischen titulis acquisitionis enthaltenen Redens-Arten frey, ledig und eigen, item als ein wahres, rechtes und unwidersprechliches Eigenthum, damit, als anderen eigenthumlichen Gü-

Gütern, zu schalten und zu walten, ohngeachtet, dennoch nach der Verfassung des Hauses innen gehabt, genutzt und genossen, auch also an Oettingen-Spielberg in conformität der Erb-Einigung überlassen, der Herr Impetrans auch solche aus der Ursache, damit sie nicht durch hochersagten Herrn Fürsten vollends in frembde Hände gebracht worden sind, auf solche Weise in conformität der Erb-Einigung an sich gebracht hat, und mit Bestand Rechtens auf solche Weise an sich bringen können, so muß entweder nach diesem Gegnerischen Raisonnement das angebliche Fideicommissum ein non-ens seyn, oder der quæstionirte Tractatus Successorius, der Oettingischen Erb-Einigung ungehindert, zugleich bestehen können, oder der Impetrantische Gegentheil denselben einen Casum pro amico ansehen.

Weil aber gleichwohlen der Impetrantische Gegentheil saget, er habe von dem Herrn Fürsten von Oettingen p.m. die Güter quæstionis in Conformitæt der Erb-Einigung erkaufft, so will man Impetratischer Seiten zum Uberfluß auch noch zeigen, daß auch dieses in facto sich nicht also befinde. Dann die Erb-Einigung verordnet Art. 4. daß, wann ein Graff von Oettingen ein- oder mehr seiner Graffschafft und Herrschafft Städt, Schlößer oder Güter an einen Frembden versetzen oder verkauffen wollte, er solche vor allen Dingen dem nächstgesippten, und wann derselbe solche nicht annehmen will, denen anderen Graffen von Oettingen, so lange bis er einen Annehmer findet, anbiethen, und alsdann erst, wann solche bona alienanda gar kein Graff von Oettingen annehmen wollte, einem Frembden überlaßen solle.

Nun aber hat Primò der Verstorbene Herr Fürst von Oettingen diejenige seiner Oettingischen Graffschaffts-Güter, welche der Herr Impetrans von ihme acquiriret hat, nach des Impetrantischen Theils eigenen Bekanntnus, in fremde potente Hände bringen wollen; Secundo ist zu der Zeit, als Spielberg die in denen diesseitigen Adjunctis Num. 62. & 63. vermeldete acquisitiones Annis 1692. 1697. 1700. und 1701. von hochgedachtem Herrn Fürsten ge-

 macht,

macht, er Herr Impetrans des Domini Alienantis proximior Agnatus oder nächstgesippter nicht gewesen, weil ihm der Anno 1708. verstorbene Reichs-Hoff-Raths-Præsident, Herr Graff Wolffgang von Oettingen, und sein Herr Bruder, Graff Jgnatius, so Anno 1723. verstorben, um einen Gradum, wie aus dem disseitigen Adjuncto sub Num. 121. zu sehen, vorgegangen; Deßen ohngeachtet hat Tertio der Impetrantische Herr Graff sich hieran nicht gekehret, auch, ob das Jus prius offerendi proximiori Agnato in conformitæt der Erb-Einigung observiret worden seye oder nicht? sich wenig bekümmert, vielmehr dem proximiori Agnato sein aus der Erb-Einigung gehabtes Jus quæsitum proprio facto entzogen, und dannoch sagt Er, diese Erb-Einigung involvire ein fideicommissum graduale, und er habe die Güter quæstionis in conformitæt der Erb-Einigung an sich gebracht, welches ja manifestissima contradictoria sind, überhaupt aber dieses zu erkennen geben, daß Pars Impetrans die Erb-Einigung præterire, und sich an selbige nicht kehre, wann er sich damit Nutzen zu schaffen vermeynet, und hinwiederum sich auf selbige beruffe, wann er dardurch einen Vortheil zu erlangen verhoffet, in effectu also dieselbe vor eine indifferente Sache, die man observiren könne, oder nicht, halte, wie dann auch mehr wohlgedachter Pars Impetrans, daß die Oettingische Erb-Einigung de 1522. was sonderlich deren de alienationibus redenden Articulum Quartum betrifft, jemahlen in gäntzlichen usum & observantiam gekommen, nimmermehr erweisen wird, dahero aus eben dieser Ursache der verstorbene Fürst von Oettingen eines- und die damahlige drey Gräffliche Linien andern theils in einem den 16. Julii 1694. gemachten Vergleich Articulo Quinto dieses erkannt, und dahero solche Erb-Einigung ad statum modernum einzurichten stipuliret, die wohlbesagte drey Gräffliche Linien aber in einem anderweiten eodem Anno den 21. Augusti unter sich ins besondere getroffenen Vergleich Articulo 7. wiederum sich vereinbahret haben, sothane Erb-Einigung ad statum modernum einzurichten, und solche auf das neue einrichtende Erb-Einigung alsdann zu be-

schwöh-

schwöhren, welches aber beydes unterblieben, mithin auf die Erb-Einigung de Anno 1522. nicht weiter, als so weit sie in usum & observantiam gekommen, und darinnen geblieben zu seyn von dem sich auf selbige beruffenden Parte Impetrante dociret wird, zu reflectiren ist, und sind übrigens beyde gemeldte Anno 1694. gemachte Vergleiche ab Imperatoria Majestate confirmirter bey Höchstpreyßlicher Reichs-Hoff-Raths-Registratur befindlich, auch quoad passus concernentes bey dem in dieser Successions-Sache vorgewesenem tentamini amicabilis compositionis der desfalls den 12. und 21. Martii 1732. besessener Hochlöblichen Commission per Extractus gehorsamst übergeben worden, worauf man sich allhier Kürtze wegen beziehet.

Was Pars Impetrans ad Num. 64. einwendet, deme setzt man entgegen, was derselbe ad Num. 54. in seiner Submissions-Handlung gemeldet, nemlich, daß das Impetratische adjunctum ad Triplicas sub Lit. L. ein bloses assertum unius partis, in der That selbst aber darauf, was à Partibus erwiesen worden, und denen gesunden Rechts-Principiis gemäß seye, gesehen werden müße, derhalben man sich auch wegen desjenigen, was ex hoc adjuncto & sequentibus ad Num. 77. inclusivè der Oettingischen Lehens-Requisitionen und erhaltenen Investituren halber, von diesseits beygebracht worden, auf die Impetratische Gegen-Conclusions-Schrifft lediglich will bezogen, und das weitere der Allerhöchst-Richterlichen gerechtesten Einsicht und Dijudicatur gäntzlich anheim gestellet haben.

Ad Num. 78. 79. 80. und 85. sagt man Impetrantischen Theils, das erstere seye ein Manuscript von einem privato, und die in demselben auch denen folgenden adjunctis bemeldte Alienations-Casus vor der Erb-Einigung de Anno 1522. passiret, und nicht mehr ad rem. Es ist aber dieses Manuscript aus dem nachgelassenen Fürstlich-Oettingischen Archiv genommen, und dahero plenæ fidei, die mentionirte Actus aber sind zum Beweiß, daß die Herren Graffen von Oettingen über ihrer Graffschafft Güter

 zu

zu allen Zeiten pro lubitu frey disponiret haben, angezogen worden, wie dann auch die Adjuncta sub N. 81. 82. 83. und 84. beweißen, daß 1mo. 1493. Graff Johann von Oettingen seine in Num. 81. beschriebene viele Graffschaffts-Güter an Brandenburg verkaufft und eingegeben, sein Vetter und Bruder, die Graffen Wolffgang und Joachim, aber 2do. solche wieder einzulößen sich mit einander verabredet, und 3tio. darüber mit Brandenburg sich verglichen, dieses auch 4to. solche Güter alsdann ex hoc capite denen bemeldten Herren Graffen von Oettingen wieder abgetretten habe, mithin Sie, die gedachte Herren Graffen von Oettingen, solche Güter weder ex capite feudi noch fideicommissi nicht mehr haben an sich bringen können, sondern selbige durch eine von Brandenburg bewilligte Wiederloßung haben recuperiren müßen, und hindert nicht, daß solche Actus vor der Erb-Einigung de Anno 1522. geschehen, weil durch diese die Dispositiones in familia gar nicht aufgehoben, extra familiam aber nur auf gewiße Weiße modificiret worden sind, wie solches in der Impetratischen Gegen-Conclusions-Schrifft ad hos numeros und ad Artic. 4. 5. & 6tum. der offtberührten Erb-Einigung de 1522. aus derselben selbsten des mehrern ausgeführet worden ist, wohin, und was infra desfalls berühret wird, man sich diß Orts Kürtze halber beziehet.

Ratione Adjunctorum sub Num. 86. ad 97. inclusivè will man allhier aus eben solcher Ursache dasjenige wiederholen, was derentwegen in offtberührter Impetratischer Gegen-Conclusions-Schrifft ad hos numeros umständlich angezogen worden ist, dieses aus der Impetratischen Gegen-Conclusions-Schrifft und deren Libello additionali, sonderlich aber dem Exhibito sub præsentato den 15. Junii 1733. hinzufügende, daß durch die offt mentionirte Erb-Einigung de 1522. die Testamentarische Dispositiones über Land und Leut in familia keineswegs, wie Pars Impetrans vermeynet, aufgehoben, sondern vielmehr nach, wie vor, liberrimæ geblieben seyen, dessen offenbahren Beweiß derer Graffen Wolffgang und

Joachim

Joachim von Oettingen Anno 1491. aufgerichtete Erb-Einigung und derselben eodem anno gemachte Testamenta producirt in extenso sub Num. 140. 141. und 142. zu Tage legen.

Diese Erb-Einigung verordnet nemlich §. **Verrer und damit unsere Graffschafft destminder zertrennet** ꝛc. der alienationen wegen extra Familiam durchaus eben dasjenige, was derenthalben die Erb-Einigung de Anno 1522. articulo 4to. verordnet, und ist datirt uff Montag nach St. Martins Tag 1491. die erwehnte Testamenta aber uff Donnerstag nach St. Martins-Tag 1491. sind also actus posteriores, wie sie dann auch sich auf besagte Erb-Einigung, als den actum anteriorem, in verbis: **nach Weisung unserer Ainung** ꝛc. ausdrücklich referiren; Wann nun diese beyde Herren Graffen durch solche ihre Erb-Einigung sich die Testamenti-factionem hätten benehmen wollen, so würden sie sothane Testamenta nicht erst ex post aufgerichtet, und zugleich auf berührte Erb-Einigung sich bezogen haben, zumahlen von ihnen ihr Agnatus oder Bruder und Vetter, Graff Johann von Oettingen, völlig præteriret worden ist, ohngeachtet dieser vi adjuncti sub Num. 115. Anno 1485. mit vorgedachtem seinem Bruder, Graff Wolffgang von Oettingen, eine besondere Erb-Einigung aufgerichtet hatte, und also, wann das Gegnerische Vorgeben wahr wäre, um so weniger hätte præteriret werden können, welches dann, daß das Gegnerische Vorgeben keinen Grund habe, leicht zu Tage leget.

Ad Num. 98. meldet Pars Impetrans, dieses adjunctum seye durch die sub Num. 111. gefolgte disseitige Beylage selbsten beantwortet, welches jedoch ein ungereimtes Vorgeben ist; Dann das adjunctum Num. 98. sagt, **Graff Martins** (von Oettingen Anno 1549. gemachten) **letzten Willen hat weyland Kayser Carl der Fünffte den** 23. Augusti Anno 1550. durch den zu Augspurg auf-

gerichteten Vergleich confirmiret, ratificiret und bestättiget, probante hoc dicto adjuncto in terminis, und das adjunctum Num. 111. hingegen meldet, es werde von denen Rechtsgelehrten vor unzweiffentlich gehalten, wann bey einer Fürstlich- oder Gräfflichen Familia die Divisiones herkommens, daß auch in eines Vatters, geschweige dann in eines Collateralis, Macht nicht stehe, dieselben aufzuheben rc. probat hoc gemeldtes adjunctum, und doch solle durch dieses letztere adjunctum das erstere beantwortet seyn, dahero man einen jeden von diesem Gegentheiligen asserto selbst urtheilen läßt.

Das adjunctum Num. 99. redet von selbsten, daß die Käyserl. Majestät des Graff-Martinischen Testaments halben eine endliche Sentenz, welche auch Anno 1563. erfolgt ist, zu ertheilen allergnädigst sich entschlossen hatten, dahero nicht zu attendiren, was gegen solche allerhöchste- in deutlichsten Worten zu Tag gelegte Käyserliche Intention à parte adversa fabuliret wird.

Durch das adjunctum Num. 100. hat man dißeits die allegirte Theilung beweisen wollen, seinen Zweck auch durch solche Beylage erhalten, und lässet es dabey, und was in disseitiger Gegen-Conclusions-Schrifft ad hunc numerum gesagt worden, bewenden, wie man dann auch in Ansehung der adjunctorum sub Num. 101. 102. 103. 104. 105. 106. 107. 108. 109. und 110. sich lediglich auf dasjenige, was in ermeldter Gegen-Conclusions-Schrifft derentwegen an- und ausgeführet worden ist, bezogen haben will.

Quoad Num. 111. ist aus eben allegirtem Impetratischem Exhibito §. Wann nun Graff Friederich von Oettingen schon Anno 1573. auf eine notorische Gewohnheit rc. zu sehen, daß man diese Beylage zu dem Ende, um die vim & efficaciam consuetudinis zu zeigen, produci-

duciret und also geschloßen hat, daß, weil die vis und efficacia consuetudinis so groß ist, auch die bey der Gräfflich-Oettingischen Familie eingeführte Gewohnheit, de bonis Comitatus in familia pro lubitu disponendi von großer Verbindlichkeit und instar legis seye, zumahlē da selbsten der Herr Groß-Vatter des Impetrantischen Herrn Graffens von Spielberg die Meynung, so man de consuetudine disseits führet, in solchem adjuncto eben so stattlich geführet, als ernstlich der Herr Graff Ernst Senior von Oettingen-Baldern solche in dem adjuncto Num. 119. ehemahlen verfochten hat, dahero dieses adjunctum dem Impetrantischen Gegentheil keines wegs zu statten zu kommen vermag.

Ad Num. 112. 113. 114. 115. 116. & 117. sagt Pars Impetrans, es beweisen diese sämtliche adjuncta, wann sie mit dem sub Num. 121. adjungirten Schemate Genealogico conferirt werden, daß die allda vermeldte Verain keine Erb-Einigungen des Haußes, sondern nur particular-Verträg zwischen ein-so andern Agnaten gewesen, welche aber durch die Erb-Einigung de Anno 1522. aufgehoben worden seyen, dahero aus solcher nichts gefolgert, sondern nur auf diese attendiret werden könne. Ob nun dieses Gegnerische Vorgeben 1mo. bey allen diesen adjunctis in facto wahr seye, und wann es wahr zu seyn erfunden werden sollte, ob aus selbigem in causa præsenti 2do. nichts gefolgert, sondern nur die Erb-Einigung de 1522. attendirt werden könne? wird sich in negativam leicht geben, wann diese adjuncta ins besondere eingesehen, und so dann mit der letztgemeldten Erb-Einigung conferirt werden: Die erste Erb-Einigung ist gemacht worden Anno 1410. zwischen Graff Ludwig von Oettingen und seinem Sohn eines- und zwischen Graff Friederichen von Oettingen und auch seinem Sohne andern theils, beyderseits für sich und ihre Erben, wie ex adjunct. Num. 112. zu ersehen; So man nun das sub Num. 121. beygebrachte Schema Genealogicum mit diesem conferiret, so zeigt es sich, daß dieses kein particular-Vertrag, sondern ein Verain des gantzen Haußes gewesen, mithin das Gegnerische Angeben gleich bey dieser ersten Erb-Einigung

 falsch

falsch seye. Dann waren nicht die beyden Graffen Ludwig und Friederich leibliche Brüder? Formirten sie nicht in Familia Dominorum Comitum zwey besondere Linien? Waren nicht ausser diesen zweyē Linien sonst keine mehr vorhanden? War nicht ein jeder dieser zweyen Brüder das Haupt und Pater familias seiner Linie? Paciscirten sie nicht beyde vor sich und ihre Erben? War hierunter nicht die gantze Familia derer damahligen Herren Graffen von Oettingen begriffen, da kein anderer Graff von Oettingen, als diese zwey Brüder und ihre Söhne, als allerseits Compaciscentes, in rerum natura gewesen? Alles dieses ist aus berührten adjunctis Num. 112. & 121. ohne Mühe zu ersehen, mithin diese Erb-Einigung de Anno 1410. von dem damahligen gantzen Hauß Oettingen gemacht worden, und kein particular-Vertrag, kommet auch der dißeitigen Meynung vortrefflich zu statten; Dann es benennen 1mo, die Paciscentes das Objectum ihres Pacti, nemlich ihre damahls beseßene oder künfftig erwerbende Güter, und stellen sich 2do. vor, daß einer oder der andere von ihnen oder ihren Erben künfftig in Nothdurfft kommen könne, und um derselben willen solch seine Güter entweder mögte versetzen oder verkauffen wollen oder müßen, in solchem Fall sagen Sie, solle der sich in dem erwehnten Nothdurffts-Umstand befindende Graff 3tio. seine Güter dennoch niemand versetzen noch zu kauffen geben, sondern solches 4to. an seinen mit-paciscirenden Bruder und Vettern oder ihre Erben bringen, warum? Ihnen nemlich 5to. das zu alieniren vorhabende Gut baß zu gönnen, dann jemand anders, ob sie das wollten: Folgt aber nicht hieraus, daß eben diese alhier paciscirende Graffen, wann einer oder der andere seine Güter von Nothdurffts wegen hätte versetzen oder verkauffen wollen, oder müßen, ehe sie diesen Verain miteinander gemacht hatten, derselbe solche Güter seinem Bruder oder Vettern nicht seye schuldig gewesen, baß zu gönnen, als einem Frembden, sondern sie einem Frembden pro lubitu so gleich habe überlassen können, weil diese Verbindlichkeit erst durch dieses Pactum eingeführet worden ist, dahero folgt auch aus diesem Pacto noch ferner dieser richtige Schluß,

Schluß, daß, gleichwie die Herren Graffen von Oettingen ante erectum hoc pactum liberrimam facultatem bona sua etiam extra familiam alienandi gehabt haben, also sie vor demselben zugleich auch liberrimam facultatem de bonis suis in familia disponendi gehabt, und selbe auch in hoc pacto & postquam illud erectum fuit, behalten, weil sie in diesem Pacto sich zu nichts weiters, als in unico casu alienationis ex causa necessaria in extraneum das jus prius offerendi Agnato zu observiren, zum erstenmahl mit einander verbunden haben, und weil dann auch die Erb-Einigung de Anno 1522. Artic. 4to. in Ansehung der erst bemeldten alienations-Fällen in extraneum ein mehrers, als dieser Verain de Anno 1410. haben will, nicht fordert, de liberrima facultate de bonis in familia disponendi aber eben so wenig, als ersagter Verain, das geringste verordnet, so ist unzweiffentlich, das letztgemeldte liberrima facultas auch durch die quæstionirte Erb-Einigung de 1522. im mindesten nicht eingeschräncket worden, noch jemahlen auch nur ein Objectum derselben und aller vorgehenden Verainen gewesen seye.

Der Verain de Anno 1440. Extracts-Weiße sub Num. 113. beygebracht, ist zwar ein besonderer Erb-Verain, jedoch mit denen vorigen gleiches Innhalts, dahero quoad hoc dasjenige, so von dem nächst vorhergehenden allererst gesagt worden, allhier wiederholet wird, hingegen aber ist der

in adjuncto Num. 114. beygebracht- und Anno 1477. gemachte Verain, weil er von Graff Ludwigen, veluti capite unius, und Graff Wolffgangen, tanquam capite alterius Lineæ, aus welchen beyden Linien, wie das sub N. 121. beygelegte Schema Genealogicum bezeuget, die Gräfflich-Oettingische Familia damahls bestanden, gemacht worden, allerdings als ein von dem gesamten Hauß gemachter Erb-Verain anzusehen, und mit denen beyden vorigen gleiches Innhalts, dahero ebenfalls des weitern halben priora repetiret werden.

Wegen der in adjunctis sub Num. 115. und 116. alle-

girten

girten Verainen de Annis 1485. und 1491. wird dasjenige, was ad Num. 113. gleich vorher gemeldet worden ist, wiederhohlt, und ratione des letztern Verains de 1491. nur dieses annoch erinnert, daß selbiger mit denen vorgehenden in substantialibus durchaus conform seye, ob schon die Paciscentes in selbigem sich etwas weitläufftiger, als vorhero, expliciret haben.

Der Erb-Verain de Anno 1495. Num. 117. adjungirt, ist abermahls kein particular-Vertrag, sondern von denen das gantze Hauß damahlen repræsentirenden 3. Grafen von Oettingen, Wolffgang, Johann und Joachim gemacht worden, und in dem Haupt-Werck abermahlen mit denen vorhergehenden durchaus gleichstimmig, auch de ulla prohibitione vel restrictione dispositionis bonorum in familia eben so wenig, als in denen vorhergehenden, das geringste vestigium zu finden, sondern nur allein das, so der erste Verain de Anno 1410. circa unicum casum, alienationis scilicet bonorum extra familiam in casu necessitatis, verordnet, etwas weitläufftiger, jedoch auf eben die Art, wie in der folgenden Erb-Einigung de Anno 1522. Artic. 4to. enthalten, ausgeführet worden, derhalben man dann auch priora repetiret, und einer unpartheyischen und unpræoccupirten Uberlegung anheim gibt, ob nicht aus allen solchen vorhergehenden Verainen in causa quæstionis dem Impetratischen Theil zum besten viel heylsames gefolgert, und auf alle Erb-Einigungen ab Anno 1410. bis Anno 1522. inclusivè zugleich attendiret werden könne und müße?

Ad Num. 118 beziehet man sich auf priora und Num. 119. ist bey Num. 111. erläutert worden.

Ad Num. 120. daß der Tractatus Successorius dem Vergleich de Anno 1694. nicht zu wider seye, ist in Impetratischer Gegen-Conclusions-Schrifft ad hunc Numerum sattsam gezeiget worden, dahin man sich remittiret.

Num. 121. hat ex confessione Partis Impetrantis seine Richtigkeit.

Num.

Num. 122. ist zu dem Ende, um zu zeigen, daß bey der Graffschafft Oettingen nicht alles vom Reich herrühre, allegiret worden, beweißet auch solches in terminis, woraus dann fliesset, daß dasjenige, so nicht vom Reich herrühret, Allodium seye, als welches der Impetrantische Gegentheil ad hunc Numerum in verbis: **auch anderst nichts heißen, als es seyen die Güter gleich Lehen, oder eigen &c.** selbst bekennet.

Ad Num. 123. usquè 137. inclusivè will man Brevitatis studio sich simpliciter auf dasjenige, was in dem Impetratischen Libello additionali ad hos Numeros beygebracht worden, bezogen, und daß darauf in referendo & judicando die Rechtliche Reflexion gemacht werden möchte, allerunterthänigst gebetten haben, dieses hinzufügende, daß, wann Pars Impetrans auf die von dißeits beygebrachte Actus, und dadurch bey der Gräfflich-Oettingischen Familie bewiesene Gewohnheit de bonis suis, sonderlich in familia, liberè disponendi, nichts weiters mehr zu excipiren vermag, er solche consuetudinem & actus damit zu entschuldigen suchet, daß dieselbe vor der Erb-Einigung de Anno 1522. passiret seyen, da er doch hactenus nicht erwiesen hat, auch nimmermehr zu erweißen im Stand seyn wird, daß berührte libera de bonis Comitatus in familia disponendi facultas durch solche Erb-Einigung auch nur einigermaßen eingeschräncket, geschweige gar aufgehoben worden, oder auch nur davon in berührter Erb-Einigung im geringsten die Frage gewesen seye, dahero solche consuetudinem & liberam facultatem Pars Impetrans durch ersagte seine schlechte Exception, welche er ad Num. 57. 58. 59. 60. 78. 79. 80. 81. 82 83. 84. 85. 123. 124. 125. 126. 127. 128. 129. 132. 133. 134. &c. formiret, eo ipso stillschweigend eingestehet, welches, als eine Gerichtliche Bekanntnus, von dißeits utiliter acceptiret wird.

Num. 139. hat seine Richtigkeit und wegen der fer-

neren adjunct. sub num. 140. 141. und 142. beziehet man sich auf dasjenige, so supra à num. 86. ad 97. Pars Impetrata des mehrern ausgeführet hat.

Und da nun die Impetratische ante-Acta und was hierinnen des mehrern ferners enthalten, klar beweißen, daß der Tractatus Successorius quæstionis, der bey der Graffschafft Oettingen vorhandenen Reichs-Lehen-Brieffen und offtbemeldter Erbeinigung de 1522. ohngehindert, eine gültige Handlung seye, und zu Recht bestehen müße; So ist kein Wunder, daß die beyde in- und substituirte Landes-Successores, nemlich Anwaldts Impetratischer Herr Principalis, Graff Anton Carl zu Oettingen-Wallerstein, und Herr Graff Crafft Wilhelm Anton zu Oettingen-Baldern, in Dero sub Num. 147. anliegenden an die Römische Kayßerliche Mayest. pro clementissima dicti Tractatus Confirmatione Cæsarea verfertigten allerunterthänigsten Memoriali eben dieses ausdrücklichen bekennet haben in verbis:

N. 147.

„ Zu Conservation und fernerm Aufnehmē unsers uralten Haußes Oettingen mit uns beyden dem uralten Oettingischen Herkommen nach zwey ordentliche Vergleich getroffen, und dardurch Uns zu Dero Lands-Erben respectivè eingesezt und substituiret ꝛc. Item als schon erwehnter massen dergleichen testamentarische Dispositiones von unsern Vorfahren auch gemacht, und denenselben die allergnädigste Kayserl. Confirmation darüber um so ehender ertheilet worden, weilen dergleichen Disposition der Oettingischen Erb-Einigung nicht entgegen, als welche auch zuläßt, daß ein

„ Agnat

„ Agnat seine Güter an einen andern
„ Agnaten veralieniren, einfolglich auch
„ durch andere Wege überlaßen kan.

Wahr ist zwar, daß der Herr Graff von Oettingen-Baldern in seinen Exhibitis de præsentato den 29. Julii und 2. Octobris 1732. wie er proprio facto von solchem Tractatu abzugehen, und von denen Impetrantisch-Gräfflich-Spielbergischen Handlungen zu profitiren gedencke, nicht undeutlich zu erkennen gegeben;

Weilen aber er, Herr Graff von Oettingen-Baldern, diesen offt-mentionirten Tractatum mit einem solenniter abgeschwohrnen Cörperlichen Eyd bekräfftiget, und diejenige Huldigung, welche in Conformitæt desselbigen Anno 1710. die zu dem damahlig-Fürstlich-Oettingischen Graffschaffts-Antheil gehörige Räthe, Beamten, Bürger und Unterthanen, Anwaldts Gräfflichem Herrn Principalen geleistet haben, mitverrichten und einnehmen helffen, jedoch von besagtem Juramento ad effectum agendi bißhero nicht absolviret worden, sich selbsten auch facto proprio davon nicht absolviren kan, folglich gegen solchen Tractatum und Pactum Rechtlichen agiren zu können, dato noch nicht habilis ist;

Als will Anwaldts Gräfflicher Herr Principalis durch seine contra den Herrn Impetranten bißhero vorgebrachte Handlungen ihne Herrn Graffen von Oettingen-Baldern pro habili nicht agnosci-

 ret

Beylagen

zu vorstehendem Exhibito.

Num. 146.

CONTRACT

Zwischen dem Herrn Fürsten zu Oettingen und dem Herrn Graffen Frantz Albrecht von Oettingen-Spielberg, vermög weßen der erstere dem letztern die Jagens-Gerechtigkeit im Hirschbronner-Forst und die Fürnheimer-Höltzer sub pacto reluitionis, das Schloß Hirschbronn aber irrevocabiliter überläßet. de 10. Martii 1692.

Von GOttes Gnaden Wir Albrecht Ernst des Heyl. Römischen Reichs Fürst zu Oettingen ꝛc. ꝛc. und Wir Frantz Albrecht Graff zu Oettingen ꝛc. der Römisch-Kayserlichen Mayestät Cammerer, Bekennen offentlich und thun kund allermänniglich in krafft diß, für Uns, Unsere Erben und Nachkommen: Demnach Wir zwar unter *dato* 22. *Maji* (2. *Junii*) des verwichenen Einkausend Sechs Hundert und Ein und Neunzigsten Jahrs über die in dem Hirschbronner Forst von vielen Jahren hero insgemein *excercirte* Jagdbarkeit und davon *dependirende Jura* Uns in so weit vereinbahret, *recessiret*, und verglichen haben, daß jeder Theil das seinige nach Maaß, Form und Weiß, wie es die hierüber zum Unterscheid unter beydseitigen Nahmen aufgestellte Saulen mit sich bringen, *privatim* und alleinig geniesen, und keiner dem andern in das seinige eintretten, schiessen, jagen oder dißfalls die mindeste Beeinträchtigung thun solle. Gleichwie nun aber immittelst Uns, als dem Fürsten zu Oettingen, solche Gelegenheit an Handen gestanden, wordurch Wir mittelst der Unserigen reif- und weißlicher *Consultation* für rathsamer erachtet, berührte Jagens-Gerechtigkeit, und das biß dahero Uns zuständig gewesene Schloß Hirschbronn, zusamt den Fürnheimischen Waldungen an Ihro Liebden mit seinen hiernach benahmßten Conditionen zu überlassen, gestalten dann diejenige samtliche

Gelder, so Uns hiefür dieselbe in baarem und ohne Abgang erlegen zu lassen zugesagt und versprochen, ein und einig zu Befriedig- und *Content*irung einer von Unsern Vor-Eltern *derivir*enden Schuld, womit eben auch eine Uhralt Vätterliche Schuld bezahlet worden, und also zu mercklicher Beförderung Unser und der künfftig Unserer Erben und Nachkommen scheinbahren Nutzen *applicirt*, und wieder angelegt werden sollen, hingegen Wir, als der Graf, nicht weniger ermeßen, und davor gehalten, daß dieser Kauf, um der bey angräntzenden Jagen allerhand ereignenden *inconvenientien* und *vice versa* sich ergebenden Beschwerden um so viel mehrers anständig seyn werde; Als haben Wir hiemit, nach sattsamer beydseitig der Sachen beschehenen Uberlegung, gepflog- und eingezogenen reiflichen Rath, wohlbedächtlich und beygrab aus oberewehnten trifftig- und erheblichen Ursachen, uns fürtershin vertragen und verglichen nachfolgender Form und Gestalt, als

Erstlichen überlassen und cediren Wir, als der Fürst zu Oettingen, an Ihro Liebden hiemit den völligen Antheil derjenigen Jagdbarkeit und Jurium, welche in dem Hirschbronner Forst in obangezogenem verwichenen 1691. Jahr, vermög dessen hierüber ordentlich aufgericht- und von beyden Theilen gefertigten *Recess*, nach Ausweiß der hierüber aufgesetzten Säulen, **auf Uns zur Helfft gekommen und betroffen,** also und dergestalten, daß Ihro Liebden erstberührter Jagens-Gerechtigkeit, als des Groß und kleinen Jagens, Schiesens, Hätzens, des Geäggerichs, ingleichen des Graß und der Wayd, außer wie es die Gemeinden vor Alters hero auf Ansuchen zu betreiben gehabt, **und in Summa aller und jeder Jurium, wie Wir selbige selbsten innegehabt und genossen, sich ohngehindert gebrauchen, selbige vor sich alleinig nutzen, nießen, und damit nach ihrem Belieben thun und disponiren mögen.** Allermassen Wir dann weder vor Unsere Persohn, noch auch durch die Unserige in denen Hölßer und Waldungen, so wohl in dem klein als großen Waydwerck das mindeste unternehmen, noch *exerciren*, sondern dieses ein- und einig an Ihro Liebden vollkommentlich in Krafft dis übergeben, eingeraumet und abgetretten haben wollen, und damit aber

Vors Andere sich hinkünfftig einige *Difficultæt*, Streit oder Irrung nicht ergeben möge, wie weit sich die *Fines* und die *Termini* berührter Jagens-Gerechtigkeit eigentlich *extendi*ren oder erstrecken mögen; Als ist auch in diesem *Pass* nicht weniger von beyden Seiten beliebt, abgeredt und verglichen worden, daß der Anfang *rectà* und *immediate* von hier, als von der Wörnitz-Brück an auf den Ziegel-Stadel, selbigen lincker Hand lassen, über das steinerne Brückle, und also die untere Straße auf Ehingen, daselbst den *ordinari* Weg durch, auf Beltzheim und Hochholtingen biß dahin, allwo sich die gemeinschafftliche Wildfuhr endet, zugenommen werden solle, **also zwar, und mit diesem Zusatz, daß Ihro Liebden führohin und nunmehro das Territorium rechter Hand so wohl in klein, als großem Waydwerck zuständig seyn solle,** allermassen Wir dann dieses hiemit ebenmäßig mit der *Condition* dahin überlassen, und Uns alleinig dieses noch vorbehalten haben wollen, daß, wofern wir in eigener Person in denen Feldungen, jedoch ohne einig geringsten *Præjudiz*, die Hölßer bloß vor unser *Plaisir* und *Recreation* das kleine Wayd-Werck der Orten zu suchen gedenckten, ein solches uns je und allzeit ohnverwehret, sondern in

Unserer

Unserer Willkühr stehen, ausser deme aber sonsten niemand, weder von Unsern Bedienten, noch andern befugt seyn solle, in solchem Jagens-Bezirck des Schiessens oder eines andern *Exercitii venandi* sich zu unternehmen, wie Wir dann zu solchem Ende, und damit von Unsern Jagd-Bedienten sich keiner dessen auf einige Weiße hierwider, weniger einiger seine Büchse, ausser er wandle auf freyem Weg und Straße, in diesem Forst und Bezirck zu tragen unterfangen möge, nicht nur bey Vermeidung Unserer höchsten Ungnad, sondern auch bey *Cassation* und Verlust ihrer Diensten ein solches alles Ernsts *inhibiren* und verbiethen lassen. Hingegen so haben Wir

Vors Dritte auch ordent- und ausführlichen gegen einander bedingt, und dahin aufgenommen, daß Ihro Liebden Uns nicht alleinig auf jüngst hoffende Pfingsten in baarem Sechstausend Gulden hierfür bezahlen lassen, sondern daß Wir zumahlen auch berechtiget, und hinwiederum befugt seyn sollten, nach Ihro Liebden bey GOtt stehendem Zeitlichen Hintritt angeregte Jagens-Gerechtigkeit in allweg gegen Darschieß- u. Wieder-Bezahlung der obgemeldten 6000. fl. an Uns zu lößen, gestalten dann solche keineswegs anderster, als ein und einig ad dies vitæ Ihro Liebden und Dero eigenen Persohn, nicht aber auf dero Erben oder Successores und zwar mit diesem Beding überlassen, *cedirt* und übergeben haben wollen, damit bey Erfolg dessen, und da Ihro Liebden über kurtz oder lang mit Tod abgehen würden, und Wir oder die Unserige alsdann solche Jagen hinwiederum zu reluiren gesinnet seyn mögten, die Aufkündung ein oder dem andern Theil ein halb Jahr zu vorhero und absonderlich zu dem Ende in Zeiten *insinuiret* werden solle, damit Ihro Liebden Erben und Nachfolger mehr obgedachtes *Capital* hinwiederum verzinßlich anzubringen suchen oder wissen mögten, mit dem fernern Anhang und Beyfügen, doch wo

Vors Vierte sich in offters bemeldten Jagen einige *Differenz*, Streit oder Anfechtungen von denen Benachbarte ereignen oder hervorthun würden, daß Wir so dann, nach deme an sich selbst geziemenden und Uns obliegenden *Evictions*-Recht diese an Ihro Liebden *interims* abtrettende Jagens-Gerechtigkeit ebenmäßig, und zwar mit gesamter Hand, wie es der vorjährig ob *allegirte Recess* klar in sich führet, gegen all auswendigen Gewalt und Beeinträchtigungen mit und nebens Ihro Liebden *tuiren*, handhaben und *manuteniren*, auch zu dem Ende unsere beyderseits Forst-Knechte *expresse instruir-* und scharff erinnern lassen wollen, falls mit ausreiten in denen Bäuren-Höltzern dieses Bezircks oder sonsten einiger Schad geschehen, oder vorgehen würde, solchen auf ersteres erfahren oder verspühren, ohnverlängt gehörig anzuzeigen, und mithin alles Fleises zu *vigiliren*, damit, wann dergleichen *Casus* sich ergeben sollte, in allweg die Gebühr hierwider beobachtet werden mögte, gestalten dann

Vors Fünffte die Höltzer je und allezeit in gutem Stand verbleiben, und dißfalls keine Verderbung wider die Forst-Ordnung vorgenommen, nicht weniger

 Vors

Vors Sechste in Ihro Liebden Willkühr und Belieben stehen solte, der Gemeinden Vieh-Trieb an End und Ort, wo es so wohl *ratione* des Wildprets am bequemsten als auch denen jungen Schlägen ohne Schaden beschehen mag, durch den ihrigen Forstmeister, jedoch wegen der jungen Schläg, in Beyseyn Unsers Forstmeisters und Knechte, als welche aber kein Maaß und Ordnung zu geben, sondern allein zu sehen haben, daß kein junger Schlag verderbt werde, nach der bißherigen Form und Weiß, wie es von beyden Unsern Forstmeistern indessen *conjunctim exerciret* worden, anweißen zu lassen, im übrigen aber so solle

Vor das Siebende so viel die hohe *Malefiz* Fäll und Landgerichtliche *Jura* anbetreffen thut, falls in öffters gedachten Jagen, oder auch sonsten in dem gesamten Forst einig dergleichen strafwürdige *Casus* sich ereignen würden, diese der bißherigen *Observanz* und dem Vertrag *de anno* 1658. gemäß insgemein verbüßet und abgewandelt, nicht weniger und

Vors Achte der *in anno præterito* geschlossene *Recess de cætero* und ausser deme, worüber Wir hiemit uns *de novo* verglichen, in all übrigen *Puncten, Clausulen* und *Articulen* vest gehalten werden, und damit in seinem vorigen *Vigore* und *Esse* fürters sein Bewenden haben; Wie auch

Neuntens *à dato* und nach Schließung dieses *Accords* Ihro Liebden das *Exercitium venandi* ohne Behinderung Unser oder der Unserigen, wie Wir deswegen allbereit scharffe Befehl an Unsere Jagd-Bedienten haben ergehen lassen, in mehr angezogenem Bezirck also gleich den Anfang machen, und damit nach ihrem Belieben *continuiren* mögen, in gestalten dann *de facto* an Ihro Liebden so wohl diese, als auch fürters

Vor das Zehende derselben die samtliche anderwärtighin ohnversetzt- und ohnverpfändete Fürnheimische Höltzer und Waldungen, als *in specie* 1mo das Holtz das Härlen genannt, hält dem Oettingischen Meß nach 251. Morgen 1. Vrtl. 2do. ein Holtz der Gastberg genannt, hält 89. Morgen 1. Vrtl. 3tio. ein Holtz der Kretzenmacher genannt, hält 13. Morgen 2. Vrtl. 4to ein Holtz der Brechter genannt, hält 25. Morgen 1. Vrtl. 5to. ein Holtz das Mad genannt, hält 11. Morgen 2. Vrtl. *Summa* 390. Morgen 3. Vrtl. *pro* Fünftausend Gulden, dergestalten, und abermahlen mit diesem Beding überlassen, daß Ihro Liebden der Genuß und völlige *Dispositio* als mit Ihrem Eigenthum verbleiben solle, also zwar, daß sie damit in der Zeit und als lang und viel dieselbe im Leben, und gedachte Waldungen in ihrem oder auch Dero Erben und Nachkommen Handen seyn werden, nach ihrem Gefallen darinnen thun, hand- und wandlen, die so wohl stehende, als künfftig aufwachsende Höltzer nach ihrem Besten, und wie es Ihnen gefällig oder am anständigsten, außer dem Grund und Boden, anderwärtig verkauffen, diese zu Aecker oder Wiesen ausreuthen, und *in Summa* selbige *pro lubitu* verändern, in ein und andern *melioriren* und verbessern, oder aber auch auf andere Weiß und Art zurichten lassen mögen, wie es Ihro Liebden, Dero Erben und *Successoren* am vorträglichst und bequemsten seyn mögte, mit diesen jedoch angehängten auch ebenmäßigen ausdrucklichen *Conditionen* und Vorbehalt: daß nicht nur, was endlichen zu Holtz gelassen und ohnausgereuth verbleiben wird, selbiges allezeit der Forst-Ordnung gemäß *conservirt*, sondern auch die *Reluition* gegen baarer Erleg- und Abstattung der obbenannten 5000. fl. auf den Ihro Liebden erfolgenden zeitlichen Hintritt Uns in alle Weg, gleich mit Wiederlösung der Hirschbronner Förstlichen Jagen,

gen, frey und bevorstehen, mithin und zugleich die Aufkündung, wie oben *conditionirt*, auf ein halb Jahr zu vorhin beschehen, und einander *notificirt* werden solle, herentgegen so übergeben

Vor das Aillfte und verkauffen hiemit, gegen Bezahlung Viertausend Gulden, welche alle in einer *Summa*, als mit obigen Aillfftausend Gulden, insgesamt mit Fünffzehen tausend Gulden auf nächstfolgende Pfingsten baares erleget werden sollen, vollkommlich ohne einige Wiederlösung das Uns pleno jure auch nirgend hin auf einige Weiß hypothecirt- oder verpfändete Schloß Hirschbronn cum pertinentiis und aller hierzu gehörigen Güter, Gärten, Aecker und Wiesen, welche biß *dato* jederzeit ein Forstmeister mit Vieh-Ausschlagung und all andern vor Uns zum Dienst genoßen gehabt, als *in specie* den inner und außern Schloß-Garten, das Fisch-Gärtlen und Baum-Garten, an Wiesen: die Birck-Wiesen, die Lach im alten Forst, die Cappel-Wiesen, an Aeckern: den Hechmichs-Acker, Mad-Acker, Kelter-Acker, Steck-Acker, und zwey Beth in denen halben Morgen liegend, samt einem Morgen aufm Bircke und den obern Schloß-Weyher, welche alle und jede Stuck Wir Ihro Liebden zu immerwährend und ewigen Zeiten, für frey, ledig und eigen überlaßen, keine Reluition deßen weder an Ihro Liebden noch die ihrige Erben und *Successores* weiters *desideriren*, dabey alles dasjenige, was Nagel und Band haltet, ohnverrückt verbleiben, mithin und zugleich die *Evacuirung* deßen hiernächst veranstalten, auch zu Reinig- und Sauberung dessen alle benöthigte Fuhren verschaffen laßen wollen. Und gleichwie wir nun

Schließ- und letzlichen Ihro Liebden auf solche Weiß alle Freyheit und Gerechtigkeit, mithin und ein folglichen das *liberum exercitium Religionis Catholicæ* in ermeldtem Schloß unter andern auch gäntzlichen dahin *cedirt* und überlaßen haben; Als würdet nunmehro fürhin weder der jetzt anwesende, noch deßen künftig hienachfolgend Unser Evangel. Geistliche daselbsten weiter in diesem Schloß oder deßen Innwohnern das geringste, als weder die *Jura stolæ*, noch auch die *Actus* selbsten, zu suchen oder zu *exerciren* haben. Alles getreulich und ohne Gefährde.

Deßen zu vest und unverbrüchlicher Genehmhaltung seynd dieses Vertrags zwey gleichlautende *Originalia* verfaßt u. mit beyderseits Handschrifftē u. fürgedruckten Innsiegeln bekräfftiget, gegen einander ausgewechselt und *extradiret* worden. So geschehen Oettingen den 10. (20.) *Mart.* im Eintausend Sechshundert zwey und Neuntzigsten Jahr.

Albrecht Ernst,	Frantz Albrecht,
Fürst zu Oettingen.	Graff zu Oettingen.
(L.S.)	(L.S.)

Pfandschaffts-und Eventual-Kauff-und Verkauff-Contract zwischen dem Herrn Fürsten zu Oettingen, und dem Herrn Graffen von Oettingen-Spielberg aufgerichtet Anno 1697. über die Gefälle und Unterthanen zu Dornstatt, Fürnheim und mehr andern Orten.

Kund und zu wissen seye hiermit: Als der Durchläuchtigste Fürst und Herr, Herr *Albrecht Ernst*, des Heiligen Römischen Reichs Fürst zu Oettingen ꝛc. zu Tilg- und Abweisung einiger Schulden und *creditorum* eine *Summam* Gelds bedürfftig war, und deshalber den Hochgebohrnen Graffen und Herrn, Herrn *Frantz Albrechten* des Heiligen Römischen Reichs Graffen zu Oettingen und Spielberg, der Römisch-Kayserlichen Mayestät Cammerer, dero geliebten Herrn Vettern, um dergleichen Anlehen Freund-Vetterlich angesucht, Seine Hoch-Gräffliche *Excellenz* auch darüber zu Bezeugung dero gegen Seiner Hoch-Fürstlichen Durchläucht tragend gehorsamer Dienst-Begierd sich hierzu geneigt und willig erwiesen, ist nach etlich tägig hin und her mündlich abgepflogener Abredung endlich durch hochbesagt beede Hohe Herren ein würcklicher Anlehnungs- und respect. Immissions-Contract folgender gestalten gemacht und geschlossen worden, als

I Haben Ihro Hoch-Gräffliche *Excellenz* sich erklähret, Seiner Hoch-Fürstlichen Durchläucht auf dero inständiges Ansuchen 24000. fl. sage Vier und Zwantzigtausend Gulden guter gangbahrer unverruffener Reichs-Müntz, jeden Gulden zu Sechzig Kreutzer gerechnet, von hierunter gesetzten dato an, auf zehen Jahr lang, gegen Geniesung der hierunter verzeichnet- und eingeräumten Unterpfand an statt der gebührenden Pension, Anlehnungs-Weiß vorzuschießen und damit deroselben in jetzmahliger dero Nothdürfftigkeit gütmüthig auszuhelffen, allermaßen auch *dato* bereits beschehen, solche *Summa* würcklich zu der Hoch-Fürstlichen Rent-Cammer ausgezahlt worden, und deshalber Seiner Hoch-Gräfflichen *Excellenz* mit wissentlicher Verzeig- und Begebung der *Exception non numeratæ pecuniæ & de non in rem versæ*, Krafft diß bestermaßen, als es beschehen soll, kan oder mag, allerdings *quittiret* wird, damit nun dagegen

II. Seine Excellenz und dero Erben dieses Ihres gethanen Anlehnens halber an Capital so wohl, als denen jährlich fallenden Zinnsen, um so vielmehr versichert seyen, haben Ihro Durchläucht deroselben folgende Unterthanen, Zehend, Gült, Steuer, Zinß, Umgeld, Straffen, Handlohn, Auf- und Abfahrten, Dienst ꝛc. in *Summa* die Vogteylichkeit, Both, Verboth und alles, was Seiner Hoch-Fürstlichen Durchläucht bißhero an solchen Zehenden und auf solch *verhypothecirten* und überwiesenen Unterthanen hergebrach und genoßen, auch in denen ausgehändigten *specificationen* begriffen, nemlichen

Die Unterthanen samt ihren jährlichen auch andern beständig- und unbeständigen Schuldigkeiten und Gefällen zu

Dorn-

Dornstadt,
Fürnheim,
beede Goschenhöff,
Himmerstall,
Eitersberg,
Hohenstadt.

So dann den Hoch-Fürstlichen Antheil an den Gemeinschafftlich-Oettingischen Lehen zu

Steinhard,
Trendel,
Windischhausen,
Röglingen,
Die Zehenden zu Erlbach und Niederhoffen,
Schwersheim,
Hessenhoff,
Fürsellmühl.

Und Einhundert Sechzig Malter an der Nördlingischen Reichs-Kern-Gült (welche alljährlich und jedes Jahrs besonders derjenig Hoch-Fürstliche Beamte oder Bediente, der solche Reichs-Kern-Gült in Verrechnung hat, ohne weitere Anfrag oder Befehl, auch ohne weitern Unkosten seiner Hoch-Gräfflichen *Excellenz* Bedienten einantworten und überliefern solle) samt absonderlich bedungener Beyfügung der Hirschbrunner Gemeinschafftl. Creutz-Zinnßlen, zu einer wahren Hypothec und Unterpfand nicht allein in bester *Form* Rechtens eingesetzt und verschrieben, sondern auch Seiner Hoch-Gräfflichen *Excellenz* bey Fertigung dieses *Recessus* in alle vor *specificirte* Unterthanen, Lehen, Zehend, Zinnß und Gülten dergestalten würcklichen *immittirt*, daß dieselbe fürohin durch Dero hierzu verordnete Bediente alle beständige und unbeständige Gefäll, welche Ihro Hoch-Fürstliche Durchläucht bißhero darauf und daran genoßen, selbsten, wie von ihren eigenen Unterthanen, auch so gar in Ermanglung der gütlichen Bezahlung mit allen Ihro Durchläucht selbst vorhin zustehenden *Executions*-Mittlen einziehen laßen mögen.

III. Solle dieses Anlehen und dargegen beschehende *Immission* auf zehen Jahr lang beständig continuiren, und so dann nach Verfließung dieser Zeit einem jeden Theil frey stehen, vor Ausgang derselben die Aufkündung ein halb Jahr vorhero zu thun, da aber solche Aufkündung in bedingtem *Termino* nicht beschiehet, solchen falls das Anlehen und *Immission* von zehen zu zehen Jahren ferner stehen bleiben.

IIII. Ist *expresse* bedingt und beederseits beliebt worden, daß Ihro Hoch-Gräffliche *Excellenz* alle die vorbemeldt *verhypothecirt*- und würcklich eingeraumte Gefäll so lang und viel, biß das *Capital* wieder völlig abgelöset, an statt des von dieser Anlehens-*Summa* gebührend Landläuffigen *Interesse* auf Gewinn und Verlust, nehmlich es mögen die Gefäll das Zinß-*Quantum* erreichen oder nicht, ohne einig weitere Berechnung, gleichwie ihre eigenthumliche Unterthanen, Zehend, Zinnß, Gülten rc. und zwar *sine onere* nutzen und nießen mögen, dagegen auch Ihro Hoch-Fürstliche Durchläucht, obschon solche Gefäll das *Interesse* nicht ersteigen würden, weitere Zinß-Reich- oder Ersetzung zu thun, nicht schuldig seyn sollen; Es seynd aber dabey die Extra-Steuren sonderheitlich reservirt, doch dergestalten, daß selbige

 nach

nach dem Fuß, wie jedesmahl in dem Oettingischen gegen einander aufgenommen wird, durch Ihro Hoch-Gräffliche Excellenz Bediente erhoben, und so dann Quartaliter gegen Quittung der Fürstlich-Oettingischen Rent-Cammer ausgeliefert, weiters aber die Unterthanen nicht angesucht noch beschwehret werden sollen. Wobey dann auch

V. Ratione der Quartiers-Belegungen dis bedungen worden, daß zwar obbemelte Unterthanen bey ereignenden Einquartirungen von Ihro Hoch-Fürstlichen Durchläucht würcklichen nicht beleget, sondern, was selbige nach dem bißherigen Austheilungs-Fuß pro contingente betrifft, in billigmäßigen Anschlag zu Geld gesetzet, und so dann denen andern Gemeinden, die Fürstlich-Oettingischer Seits angewiesen, beygetragen werden solle.

VI. Obschon die von denen Unterthanen schuldige Frohn-Dienste, welche ebenfalls überwiesen, mehristen Theils ungemeßen und in natura von ihnen verrichtet werden müßen, einfolglichen selbe nicht eigentlich zu Geld angeschlagen werden können, so ist doch abgeredt und beliebet, daß selbige sollen in demjenigen Ansatz, wie in der übergebenen Specification enthalten, verbleiben, auch auf ereignende Beschwehrung dabey, in so weit dieser Ansatz betrifft, manutenirt werden; Uber dieses

VII. Gleichwie seiner Hoch-Gräfflichen Excellenz die Vogteylichkeit und alle davon dependirende Fäll und Jura auf obigen Unterthanen übergeben seynd, also sollen auch die bey selbigen Unterthanen vorhandene Restanten angewiesen seyn, jedoch daß selbe in zweyerley unterschiedene Specificationes, nemlich der ordinar- und extraordinari gebracht, alle von Ihro Hoch-Gräfflichen Excellenz Bedienten zwar eingezogen, die Ordinarien vor sich behalten, extraordinari-Restanten aber nachgehends zur Hoch-Fürstlichen Rent-Cammer, gegen Reichung des gewöhnlichen Einzug- oder Zehl-Gelds, so dem administrirenden Beamten verbleibt, eingeliefert, jedoch mit dem expressen reservat, daß bey Wiedereinlösung dieses Capitals und Pfandschafft Ihro Hoch-Fürstlichen Durchläucht an ordinari Restanten so viel, als jetzo dieselbe überlaßen, hinwieder eingeraumet werden. Sonsten

VIII. verbleibet die Administratio juris Ecclesiastici, dem Instrumento pacis und Religions-Frieden gemäß, in dem Stand, wie biß dato, wie dann, da sich in Ehe-Sachen einiger Casus ereignet, deren cognition dem Hoch-Fürstlich-Oettingischen Consistorio, auch daß die Partheyen durch die Hoch-Fürstlich-Oettingische Beamte ohne Præjudiz der angewiesenen Vogteylichkeit citirt werden, per expressum reserviret wird. Inngleichem sollen die Bestraffungen so wohl in Malefiz- und Ehebruchs, als Fornications-Fällen, wo man Hoch-Gräfflicher Seits nicht vorhin wegen der Gemeinschafft mit interessirt, und ohnedem die Cognition so wohl als Decision mit zuthun hat, als zu Fürnheim und sonsten in Fornications-Fällen, Fürstlich-Oettingischer Seits nach befindenden Dingen und respective edict-mäßig, jedoch jederzeit mit Zuziehung und in Gegenwart eines Hoch-Gräfflichen Beamten, nach vorgegangener des delicti Judicial-Untersuchung, dictirt werden, die Straffen aber Ihro Hoch-Gräfflichen Excellenz allein gebühren.

IX. Ist auch absonderlich abgeredt und bedungen, daß, im Fall obige Unter-

Unterpfand, deren Gefäll und Einkommen entweder von der Geistlichkeit, oder in andere Wege, wider Verhoffen, und von dato an über kurtz oder lang würden angefochten werden, von Ihro Hoch-Fürstlichen Durchläucht und dero Erben die an sich selbst von Rechtswegen geziemend und obliegende Eviction geleistet, Seine Hoch-Gräfflichen Excellenz oder wer sonsten hieran Mittheil hat, gäntzlich schadloß gehalten, und in andere, Ihnen Darleyhern anständige, Weg genugsam versichert werden sollen, wie dann auch Ihro Hoch-Fürstliche Durchläucht zu Oettingen, dafern obige Unterthanen u. Unterpfand ratione jurium auf ein oder andere Weg angefochten werden sollten, hiermit die Versicherung geben, daß Sie aus gleichmäßigen Evictions-Recht diese einraumende Unterpfand und deren anhangende Gerechtsame auf dero eigene Kosten gegen allen Gewalt und Beeinträchtigung kräfftig handhaben, manuteniren und vertretten wollen, und sollen, als wann solche Unterthanen und Unterpfand Ihro Durchläucht noch völlig zustünden und unversetzt wären.

X. Haben sich beede hohe Paciscenten auch miteinander dahin gütlich vereinigt, dafern zwischen beeden Theilen wegen derer in dem Recess enthaltenen Puncten Strittigkeiten entstehen würden, so dann von keinem zur Thätlichkeit geschritten, sondern solche unpartheyischen und von beeden Theilen beliebten Personen, die das Werck verstehen, zur Entscheidung übergeben werden. Und gleichwie nun schließ- und letzlichen mit gegenwärtigem Anlehen Seiner Hochfürstlichen Durchläucht ein sonderbahrer Gefallen wiederfahren, also haben Sie dagegen hierbey auch absonderlich zugesagt u. bedingt, daß falls sich ergeben würde, daß hochbesagt Ihro Durchläucht vor erfolgender Wiedereinlösung obiger Unterpfand wider Verhoffen, und welches der Allerhöchste gnädig verhüte, ohne männliche Erben mit Tod abgehen solten, solche Unterpfand mit ihren Angehörungen insgesamt Seiner Hoch-Gräfflichen Excellenz, dero Erben, und wer sonsten von denen Herren Agnaten daran mit Theil hat, vor obige vier und zwantzig tausend Gulden, als ein recht erkaufftes Gut unwidersprechlich verbleiben, Sie darmit, wie mit andern ihren eigenthumlichen Gütern, (jedoch vorbehältlich, wie vorgedacht, der Jurium Ecclesiasticorum) zu schalten, und zu walten haben, auch sonsten selbe jemand andern abzutretten keineswegs schuldig noch gehalten, sondern hierüber rechtmäßige Eigenthums-Herren seyn, und von männiglich geachtet werden sollen.

Deßen allen zu vest und unverbrüchlicher Genehmhaltung seynd dieses Anlehens- und Immissions-Contract zwey gleichlautende Originalia verfaßt, und mit beyderseits hoher Herren Contrahenten eigenen Handschrifften und fürgedruckten Innsigeln bekräfftiget, gegen einander ausgewechselt und extradirt, mithin obiges Anlehen und Immission würcklich vollzogen worden. So geschehen Oettingen den zehenden Tag des Monaths Martii im Eintausend Sechshundert und Sieben und Neunzigsten Jahr.

Albrecht Ernst,	Frantz Albrecht,
Fürst zu Oettingen.	Graff zu Oettingen.
(L.S.)	(L.S.)

C Der

Der Herr Fürst von Oettingen cedirt Anno 1697. eine in Oettingen gelegene Behausung mit allen ihme biß dahin darob gebührten Herrschafftlichen Schuldigkeiten dem Herrn Graffen von Oettingen-Spielberg.

Von GOttes Gnaden Wir Albrecht Ernst des Heyl. Römischen Reichs Fürst zu Oettingen ꝛc. Urkunden hiemit: Demnach der Hochgebohrne Unser Freundlich-geliebter Vetter, Herr *Franz Albrecht*, Graf zu Oettingen und Spielberg ꝛc. der Römisch Kayserlichen Mayestät Cammerer ꝛc. Uns in verschiedentlichen *Occasion-* und Angelegenheiten dergestalten willfährig an Hand gegangen, daß Wir nicht weniger Uns hinwiederum *obligirt* und geneigt zu seyn erkennen, deroselben auch einige *Reconnoisance* dargegen zu erweisen. Wann uns nun dann immittelst von selbsten beygefallen, wie daß Ihro Liebden diejenige Schuldigkeiten, welche Wir auf der ehedessen von Unserm Burger und Gerber, Johann Heinrich Huggenberger, in der obern Vorstatt inngehabter und von Ihro Liebden zu Ihrer *Recreation* ohnlängsten an sich erkauffter Behausung Uns vorbehalten gehabt, in etwas beschwerlich fallen dörffte; Als haben Wir demnach, zu erweisen entgegen angenehmen Gefallens und *Contestation* der von Uns gegen Ihro Liebden tragender guter *Amitié*, erstberührte Behausuug zusamt deme darbey befindlichen Garten mit denjenigen Gerecht- und Schuldigkeiteu, so uns biß dato darob gebühret, Ihro Liebdē und Dero Erbē hiemit für eigenthumlich überlassen, eingeraumt und dergestalten *cedirt*, daß dieselbe von nun an diese ohne einige weitere Beschwehrnüß und *eo jure*, wie all andere Ihnen angehörige Bürgerliche Häuser beschaffen, hinkünfftig vor sich ohngehindert zu *gaudiren* haben werden. Dessen zu mehrerer Bekräfftig- und Versicherung haben Wir diese unter Unserer eigenhändigen *Subscription* und an vorgedruckten Fürstlichen Cantzley Innsiegel gefertigte *Signatur* Ihro Liebden würcklich zu Handen stellen lassen. So geschehen Oettingen den 6. *April* 1697.

Albrecht Ernst, Fürst
zu Oettingen.

(L.S.)

Pfandschaffts- und Eventual-Kauff-Contract zwischen dem Herrn Fürsten von Oettingen, und dem Herrn Graffen von Oettingen-Spielberg über den Fürstlichen Antheil an denen Ehinger-Niederholtz- und Berg-Zehenden, wie auch die Fürstliche Unterthanen zu Ehingen, Schopfloch und Erlbach, de Anno 1697.

Kund und zu wissen seye hiermit: Als der Durchläuchtigste Fürst und Herr, Herr *Albrecht Ernst* des Heyl. Römischen Reichs Fürst zu Oettingen ꝛc. ꝛc. über das jüngsthin unterm zehenden *Martii* dieß

dieß Jahrs von dem Hochgebohrnen Graffen und Herrn, Herrn *Franz Albrecht*, Graffen zu Oettingen und Spielberg ꝛc. der Römisch Kayserlichen Mayestät Cammerern, beschehenes Anlehen noch ferners zu Bestreitung dero höchstnöthigen Ausgaben und Erhaltung Fürstlichen *Credits* einer *Summa* Gelds bedürfftig ware, Seiner Hoch-Gräfflichen *Excellenz* hierumen inständig bewerben, diese auch aus *continuirend* gehorsamlichen Dienstergebenheits-Eyfer sich dahin bewegen lassen, daß selbige gegen gewißen Versicherungs-Conditionen eine weitere Anlehens-Summam vorzuschießen sich erklähret, ist zwischen hochbesagten beeden hohen Theilen ein abermahliger *Contract* dahin geschlossen, und würcklich vollzogen worden, daß

I. Ihro Hoch-Gräffliche *Excellenz* 18000. fl. sage Achtzehentausend Gulden, gut gangbahrer unverruffener Reichs-Müntz, jeden Gulden zu Sechzig Kreutzer gerechnet, um Landlauffige *Pension* zu Sechs *pro cento* Seiner Hoch-Fürstlichen Durchläucht vorgeliehen, solches Geld auch würcklichen der Fürstlichen Rent-Cammer vorgeschoßen worden, deßhalber Seiner *Excellenz* mit wissentlicher Verzeih- und Begebung der *Exception non numeratæ pecuniæ & de non in rem versæ* krafft dieß bestermassen, als es geschehen soll, kan oder mag, allerdings *quittirt* werden; Damit nun dagegen

II. Ihro Excellenz und dero Erben dieses Ihres gethanen Anlehens halber an Capital so wohl als denen jährlich fallenden Zinnsen, um so mehr versichert seyen, haben Ihro Durchläucht nit allein dero Antheil an denen Ehinger-Niederholtz- und Berg-Zehenden, wie auch dero Fürstliche Unterthanen zu Ehingen, Schopfloch und Erlbach samt denen darauf hafftend gerechtsamer jährlichen Schuldigkeiten an Steuer, Zinnß, Gült und andern beständig- und unbeständigen Gefällen, so viel Ihro Durchläucht dabey und darauf zu suchen haben, zu einer wahren und rechten special-Hypothec versetzt und verschrieben, sondern auch obgedachte Ehinger-Niederholtz- und Berg-Zehenden ledig und unverpfändt, auch ohne die geringste Beschwerde dergestalt eingeraumt und zu genießen überlassen haben, daß, so lang dieß *Capital* ohnabgelöset stehen bleiben sollte, Ihro *Excellenz* davon den jährlichẽ Genuß *sine onere* u. ohne jemands Einrede selbst einziehẽ mögen, auch über diß hin von dem allhiesig Fürstlichen Ober-Amt, welches vermittelst *special-Decrets* hierzu ernstlich befelcht, verbunden, und würcklich verpflichtet ist, alljährlich Siebenhundert und zwantzig Gulden *quartaliter* mit hundert und achtzig zu bezahlen, ordentlich und richtig erheben sollen, als wozu sich mehr hochbesagt Ihro Durchläucht krafft dieß bey Ihren Fürstlichen wahren Worten verbunden und *obligiret* haben. Falls aber

III. Wider alles Verhoffen obberührt Fürstliches Ober Amt in richtiger Beyhalt- und *Quartal*-Bezahlung obig besagter Zinnsen sich saumig erzeigen sollte, auf solches hin ist absonderlich *expresse* bedingt, und wohlbedächtlich abgeredt, daß Seine Hoch-Gräffliche *Excellenz ipso facto* erlangtes Recht, Fug und Macht haben sollen, obbeschriebene ohneingeraumte Unterpfand, als nemlich die Fürstliche Unterthanen zu Ehingen,

Schopfloch und Erlbach und all dero jährlich beständig und unbeständige Gefäll und Schuldigkeiten, allermassen auch Ihro Durchläucht vor Sich, dero Erben und Nachkommen auf solchen Fall diese Unterthanen ihrer Pflichten krafft dieß erlassen haben wollen, selbst anzugreiffen, um obbesagte Sieben hundert und zwantzig Gulden jährliche Zinns einzuziehen, sich damit bezahlt zu machen, und ehender nicht wieder zu entlassen, als sie des *Capitals* und Zinnses halber wiederum völlig *contentirt* seyn werden; Nebst deme

IV. Haben sich beede Hohe *paciscirende* Theil ausdrücklich vorbehalten, daß, da ein oder dem andern dieß *Capital* länger auf solche Weiß stehen zu lassen, nicht beliebig wäre, freygestellet bleibe, solches alljährlich aufzukünden und aufzulösen, jedoch daß ein halb jährige Aufkündung vorhergehe, hergegen

V. Da Ihro Hoch-Fürstliche Durchläucht vor Ablösung obgedachten Capitals wider Verhoffen, und welches GOtt gnädig verhüten wolle, ohne mannliche Descendenz mit Todt abgehen sollte, solchen falls all obbeschriebene versetzte Unterpfand mit ihren Angehörungen insgesamt Seiner Hoch-Gräffl. Excellenz und dero Erben, oder wer sonsten von denen Hrn. *Agnaten* dermalen *part* davon haben möchte, vor obige Achtzehentausend Gulden, als ein erkaufftes Gut unwidersprechlich verbleiben, Sie auch darmit, wie mit andern ihren eigenthumlichen Gütern, zu schalten und zu walten haben, sonsten selbe jemand andern abzutretten keines wegs schuldig noch gehalten, sondern hierüber rechtmäßige Eigenthums-Herren seyn, und von männiglich gehalten werden sollen, allermassen Ihro Durchläucht vor sich und Dero Erben die ohne dem von Rechtswegen gebührende *Eviction* auf alle Fäll hiermit in kräfftiger Form versprechen und sich dazu verbinden. Ferners

VI. Haben Ihro Durchläucht, zur Erkanntlichkeit des mit diesen Anlehen Ihnen beschehenen sonderlichen Freundschaffts-Stuck, Ihro *Excellenz* die Erlaubniß gegeben, daß wann sich der *situs* in denen Fürstlichen Höltzern Hirschbronner Forsts gebe und zeigte, daß sich ein oder anderer Weyher zurichten ließe, solches Seiner *Excellenz* unverwehrt seyn solle, jedoch dergestallten, daß bey Wieder-Ablößung des obberührten *Capitals* solche Weyher wiederum gegen *Refundi*rung der hiermit aufgewendten *spesen* und *Meliorations*-Kosten *reluiret* werden mögen.

VII. Und letzlichen, damit Ihro Hoch-Fürstliche Durchläucht zeigen, daß Sie dieser Ihrer hiemit von sich gebenden *Obligation* keineswegs zu *contraveniren* gesinnet seyn, so *renunciren* Sie vor sich, dero Erben und Nachkommen allen *exceptionibus non numeratæ vel non receptæ pecuniæ, doli mali, fraudulentæ persvasionis & cujuscunque læsionis*, absonderlich denen Rechts-Behelff und *Beneficien*, mit welchen verbotten wird, sich nicht selbst eigenmächtig bezahlt zu machen, *item* allen andern *remediis & dilationibus de jure scripto aut consuetudine competentibus, speciali mandato vel indulto Sac. Cæs. Majestatis quoquō modo impetratis, vel deinceps impetrandis*, der *Exception contractus non ita celebrati &c.* und insgemein allen *General-* und

und *special privilegien* und Außflüchten, sonderheitlich denenjenigen *juribus*, welche sagen, *generalem renunciationem non valere, nisi præcesserit expressa specialis &c.* also, daß dieselbe hierwider nicht das geringste weder Krieg noch sonsten andere verderbliche Fälle oder hieraus entstehende Unmöglichkeit schützen, schirmen noch entheben solle. Deßen allen zu vest und unverbrüchlicher Genehmhaltung, seynd dieses Anlehens-*Recessus* zwey gleichlautende *Originalia* verfasset, und mit beederseits hoher Herren *Contrahenten* eigenen Handschrifften und fürgedruckten Innsiegeln bekräfftiget, gegen einander außgewechßelt und *extradirt*; mithin obiges Anlehen und Versicherung würcklich vollzogen wordē. So geschehē Oettingen den Siebenzehendē Tag des Monats May im Eintausend Sechshundert Sieben und Neunzigsten Jahr.

Albrecht Ernst, Fürst zu Oettingen. (L.S.)

Frantz Albrecht, Graff zu Oettingen. (L.S.)

Pfandschaffts-auch Eventual-Cessions-Contract zwischen dem Herrn Fürsten von Oettingen, und dem Herrn Graffen von Oettingen-Spielberg über die dem ersten zuständige Groß- und Kleine Zehenden zu Hoppingen, Heroldingen, Mötingen und großer Sorheim de anno 1699.

Kund und zu Wißen: Demnach dem Durchläuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn *Albrecht Ernst*, des Heyl. Römischen Reichs Fürsten zu Oettingen etc. etc. Auf dero Freund-Vetterliches Ersuchen der Hochgebohrne Graff und Herr, Herr *Franz Albrecht*, Graff zu Oettingen und Spielberg etc. der Römisch Kayserlichen Mayestät Cammerer, nicht nur unter *dato* 22. (12.) Monaths *Aprilis* des verwichenen 1698.ten Jahres zu Bestreitung höchstnöthiger Ausgaben mit einem Anlehen von Zwölfftausend Gulden würcklich an Hand gegangen, sondern auch, da nunmehro über diß Ihro Hoch-Fürstliche Durchläucht noch weiters in die Viertausend Gulden bedürfftig geweßen, zu *contestation* der gegen Seiner Durchläucht tragenden gehorsamen Dienst-Begierd auf gewiße Versicherungs-*Conditionen* damit ebenmäßig willfahret, wie dann so wohl obige Zwölfftausend Gulden, als nunmehro auch diese letztere Viertausend Gulden zur Hoch-Fürstlichen Rent-Cammer bereits ausgezahlet worden, und demnach Seine Hoch-Gräffliche *Excellenz* deßhalber mit würcklicher Verzeih- und Begebung der *Exception non numeratæ pecuniæ & de non in rem versæ* Krafft diß bestermaßen, als es beschehen soll, kan oder mag, allerdings *quittiret* werden; Als ist nach einiger Zeit hero *hinc inde* gepflogener so schrifft- als mündlicher Abhandlung endlichen von hochbesagten beyden Hohen Herren gegenwärtiger Anlehnungs-Contract folgender gestalten beliebt und verglichen worden, als nemlich, daß fürs

D Erste

Erste Ihro Hoch-Fürstliche Durchlaucht obangeregte und zu beydenmahl *respective* vorgelehnte Zwölff und Viertausend, also zusammen Sechzehentausend Gulden von *dato* an biß zu gänz- und völliger Abrichtung nicht nur jährlich mit Fünff *pro cento* richtig und ohne Abgang zu *verinteressiren*, sondern benebens auch erwehntes *Capital* fürohin alle Jahr mit Zweytausend Gulden zu zweyen *Terminen*, jedesmahlen mit der Helffte, als die erste Eintausend auf *Jacobi* und zwar mit nächst-künfftiger *Jacobi* sogleich damit den Anfang zu machen, die andere Tausend Gulden aber auf Liechtmeß zusamt dem jederzeit *pro rato temporis* biß auf obige beyde *Termin* belauffenden Zinß abzuführen, hiemit kräfftiglich *obligirt* und verbunden haben wollen, und damit aber Ihro Hoch-Gräffliche Excell. immittelst so wohl Capitals als Zinnß um so vielmehr versichert seyn mögen, so versetzen und verhypotheciren Ihro Durchl. dargegen an statt obangeregt würcklich vorgelehnten Sechzehentausend Gulden die Ihro zu Hoppingen, Heroldingen, Mötingen und Groser Sorheim zuständig- in das Closter Zimmern gehörige und anderwärtighin ohnversetzte Groß- und Kleine Zehenden, auch jährlich eingehende beständige Gülten zu gedachtem Hoppingen zusamt deren allodialliegend- und fahrenden Gütern, Vermögen und Gebäuen, so viel hiezu vonnöthen, also und dergestalten, daß, so fern an Seiten Ihro Hoch-Fürstlichen Durchlaucht in Abrichtung der bedingten Zielen, *Capital* und Zinnsen einige *mora* bezeugt, und damit wider Verhoffen nicht eingehalten werden mögte, Ihro *Excellenz* so dann befugt, Recht und Macht haben sollen, sich in die obbenahmste Ihro verschriebene und verpfändete Groß- und kleine Zehenden, auch Gülten sich selbsten zu *immittiren*, hierinn würckliche *Possession* zu nehmen, den völligen Ertrag, obschon selbiger das jährlich fallende *Interesse* übersteigen solte, zu nutzen und zu niesen, darinn zu verbleiben, und daraus nicht zu weichen in so lang und viel, biß Ihro Hoch-Gräfl. *Excellenz* und Dero Erben ihres ausständigen *Capitals* völlig *contentirt* und zu frieden gestellt seyn werden. Um damit aber dessen allen Ihro *Excellenz* noch weiters auf den Fall (welches jedoch der Allerhöchste langwührig verhüten wolle) Ihro Durchl. wider Verhoffen annoch vor völliger Abtragung mehr berührter Sechzehentausend Gulden mit Tod abgehen würden, *in omnem eventum* um so vielmehr *assecuriret* seyn, und damit destoweniger Schadens sich zu befahren haben mögen, so wollen Ihro Durchl. mittelst diesem vor sich und Dero Fürstliche Erben und künfftige Nachkommen nicht weniger expresse dahin verbunden und obligirt haben, daß auf solchen Pas nach Dero tödlichen Hintritt, da nemlich öfters bemeldte *Capital* nicht gänzlich abgeführt seyn würde, Sr. Hoch-Gräffl. Excellenz oder

Dero

Dero succedirende Erben sich gleicher gestalten in vorangeregte Ihro Durchl. zugehörige allodial liegend- und fahrende Güter, Vermögen und Gebäuen von selbsten auch würcklich zu immittiren, sich deren, als viel hierzu vonnöthen, habhafft und in allweg ihrer ausständigen *Prætension* halber gebührend bezahlt zu machen, gut erlangt Recht, Fug und Macht haben sollen. Und nachdeme nun fürs

Andere mit gegenwärtigem Anlehen Sr. Hoch-Fürstl. Durchl. ein sonderbahrer Gefallen wiederfahren, massen dann Ihro Hoch-Gräffl. *Excellenz* selbige mit Kösten selbsten anderwärtig aufnehmen müssen, und dannenhero es auch um so vielmehr von Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. für eine absonderliche Freundschaffts-Bezeugung auf- und angenommen worden; Als haben zu einiger Erkanntlichkeit und *reciprocir*licher Willfahrung Ihro Hoch-Fürstliche Durchl. sich dagegen dahin erklähret, *consentiret* und bewilliget, daß von denen Unterpfands-weiß in Besitz habenden Unterthanen, welche hiebevor nach Innhalt der bey den de datis 10. Martii und 17. May 1697. aufgerichteten Recessen an Ihro Excellenz eingeraumet worden, der in achtzehen Mannschafften bestehende dritte Theil an Sr. Excellenz und Dero Succession von nun an und ins künfftig jederzeit perpetuirlich verbleiben solle; So viel aber die andere zwey Drittel belanget, im Fall Ihro Durchl. oder Dero mannliche Descendenz selbige nach Verfließung der in erwehnten Recessen bedingter Zeit wieder an sich zu lösen gesinnet seyn würden, so sollen die Zwölff Unterthanen zu Trochtelfingen, Zwey zu Heuberg, Einer zu Walxheim, und ein gültbahrer zu Alerheim in eben solchem Preiß und Anschlag, wie in denen Recessen enthalten, angenommen, der Uberrest aber von denen in gemeldten beeden Recessen benahmßten Unterthanen entweder abgetretten, oder der Abgang, wie man sich so dann darüber weiters vergleichen wird, mit anderen gleichgültigen Unterthanen ersetzet werden, mit diesem an Seiten Seiner Hoch-Fürstl. Durchläucht *expressen Reservat*, daß die *Administratio juris ecclesiastici* so wohl bey denen zum Theil völlig abgetrettenen, als auch andern Falls *respective* noch weiters *loco hypothecæ* in Besitz habenden Unterthanen, in dem Bestand, wie es dem *Instrumento Pacis* und *Religions*-Frieden gemäß, fürtershin gelassen werden, allermassen dann zu solchem Ende von selbigen Evangelischen Innwohnern keiner dessen weiters befugt seyn solle, ohne *special*-Mit-Einwilligung Sr. Hoch-Fürstlichen Durchl. dessen Gut an einen Catholischen anderst zu verkauffen, es wäre dann Sach, daß jemand von denen Innwohnern aus eigenem Antrieb und Eyfer zur Catholischen Religion bewogen werden mögte, gestalten Ihro Durchl. so dann gantz nicht gemeynt, einige Hin-

ge Hinderung zu geben, noch auch es bey ein- oder anderen Unterthanen dahin ankommen zu lassen, daß Ihro Hoch-Gräffl. *Excellenz* bey denen Ihnen angewiesenen Gefällen hierdurch auf einige Weiß gesteckt, gehindert oder *periclitiret* werden sollten. Nicht weniger so lassen es fürs

Dritte der *Extra*-Steuren halber beederseits Hohe Herren *Paciscenten* bey deme, wie es in vorigen *Recessen* mit mehrerm verglichen worden, hiermit ebenmäßig und noch weiters bewenden; Und gleichwie nun im übrigen fürs

Vierte und letzlichen Ihro Hoch-Fürstliche Durchläucht dem allen keines wegs zu *contraveniren* gesinnet, als *renunciren* Selbige vor sich, dero Erben und Nachkommen fordrist oberwehnter massen allen *Exceptionibus non numeratæ vel non receptæ pecuniæ, doli mali, fraudulentæ persuasionis, & cujuscunque læsionis*, absonderlich denen Recht-Behelffen und *Beneficien*, mit welchen verbotten wird, sich nicht eigenmächtig bezahlt zu machen, *item* all anderen *Remediis & dilationibus de jure scripto aut consuetudine competentibus, speciali mandato vel Indulto Sacræ Cæs. Majestatis quoquo modo impetratis aut deinceps impetrandis*, der *Exception contractus non ita celebrati*, und insgemein allen *General*- und *Special Privilegien* und Ausflüchten, sonderheitlich denenjenigen *juribus* welche sagen, *generalem renunciationem non valere, nisi specialis expressa præcesserit*, also, daß dieselbe nicht das geringste weder Krieg noch sonsten andere verderbliche Fäll der hieraus entstehenden Ohnmöglichkeit schützen, schirmen, noch entheben solle. Dessen zu vest- und unverbrüchlicher Genehmhaltung seynd dieses Anlehens-*Recessus* zwey gleichlautende *Originalia* verfaßt, und mit beyderseits Hoher Herren *Contrahenten* eigenen Handschrifften und fürgedruckten Innsiegeln bekräfftiget, gegen einander ausgewechselt und *extradirt*, mithin obiges Anlehen und Versicherung würcklichen vollzogen worden. So geben Oettingen den 29. Monats *Mart.* (9. *April*) des Eintausend Sechshundert Neun und Neuntzigsten Jahrs

Albrecht Ernst, Fürst zu Oettingen. (L.S.)	Frantz Albrecht, Graff zu Oettingen. (L.S.)

Der Herr Fürst von Oettingen cedirt und verkaufft eventualiter an Oettingen-Spielberg 120. Mltr. Nördlingischer Reichs-Kern-Gült, ferner 100. fl. an seinen jährlichen Zoll-Geldern, und seine Höfe zu Bettendorff, für eigenthumlich und cum omnimodâ jurisdictione Anno 1698.

Von Gottes Gnaden Wir Albrecht Ernst, des Heyl. Römischen Reichs Fürst zu Oettingen ꝛc. und Wir *Franz Albrecht*, Graff zu Oettingen und Spielberg ꝛc. der Römisch Kayserlichen Mayestät Cammerer ꝛc. Urkunden hiermit: Demnach Wir beyderseits befunden, absonderlich aber Wir, als der Fürst, für Uns sehr anständig zu seyn ermeßen, wie daß die Dürrwangische dißeits der Sultzen befindliche Jagen

Jagen nächst an Unserer ohne dem bey Roth habenden Jagdbarkeit gantz genau und wohl gelegen, so, daß Wir diese mit mehrerer Bequemlichkeit, als entgegen Wir der Graff solche nutzen und geniessen mögen; Als haben Wir nach einer Zeit hero von beyderseitigen Unsern Räthen *hinc indè* hierüber gepflogener so schrifft- als mündlicher Abhandlung Uns dieserhalber nunmehro dahin verglichen, als

Erstlich So übergeben Wir, als der Graff zu Oettingen, den berührten dißeits der Sultzen befindlichen Dürrenwangischen Jagens-Bezirck an Ihro Hoch-Fürstliche Gnaden und dero mit hoffende künfftige männliche *Succession* in dem Stand und mit eben denjenigen Gerechtsamkeiten, wie Wir solche dermahlen innhaben, selbst genießen, und von des ehevorigen Herrn Marggraffens zu Onoltzbach Durchl. vermöge dessen unter *dato* 8. (18) *Martii* 1681. hierüber aufgerichteten und allschon vor dem *Contract communicirten Recess* an unsern geliebten Brudern, Graf *Wilhelm*, übergeben worden, und damit einfolglich auch an Uns *derivirt* und gelanget, also und dergestalten, daß nun hinführo Ihro Fürstl. Gnaden, und auf den Fall der Allerhöchste dieselbe mit einer männlichen *Descendenz* beglücken solte, berührte Dero *Succession* diese gleich Uns mit eben derjenigen Jagens-Gerechtigkeit, als des Groß- und Kleinen Jagens, Schießens, Hätzens, des Geäckerichs, des Graßens und der Wayd, außer wie es die Gemeinden bißhero zu betreiben berechtiget, sonsten aber der Behültzung und denen jungen so wohl Herrschafftlich- als Bauren-Schlägen ohne Schaden daraus für anderwärtigen Nutzen zu haben, und *in Summa* aller *Jurium*, wie Wir selbige selbsten inngehabt und genossen, sich ohngehindert gebrauchen, selbige vor sich nutzen und nießen, und damit nach ihrem Belieben thun und *disponiren* mögen, allermassen wir dann weder für Unsere Persohn, noch auch durch die Unserige in denen Höltzern und selbigen Feldungen so wohl in klein- als großen Wayd-Werck das mindeste weiters unternehmen, noch *exerciren*, sondern dieses ein und alleinig an Ihro Fürstliche Gnaden vollkommentlich in Krafft diß übergeben, eingeraumt und abgetretten haben wollen. Und gleichwie nun aber fürs

Andere vorangeregter *Recess* alleinig auf die beyde dazumahl unter sich *contrahirte* Persohnen gestellt, und damit also kein *Opus perpetuum*, sondern die Aufkündung zu beyden Seiten *hinc indè* frey und zu belieben stehet; Als *cedir*- und übergeben, auf den Fall wider Verhoffen dieser von dem Fürstlichen Hauß Brandenburg Onoltzbach wiederruffen und umgestoßen werden dörffte, entgegen den gantzen Bezirck, welcher an Uns jen- und dißseits der Sultzen gebühret, und von Unsern Herrn *Antecessorn* mit Pürsten und Jagen hiebevor besucht, inngehabt und genutzet worden, so daß nun auf solchen Wiederruf oder Aufkündungs-Fall erwehnter massen, so viel die jen- als disseits der Sultzen Uns *competir*ende vortrefflich- absonderlich aber die so gar biß an die Thor der Stadt Dinckelsbühl sich *extendir*ende Jagen *pro tempore*, als Sie selbige innhaben und geniesen werden, mög- oder nachdrücklichst beybehalten, und handgehabt werden mögen, mit dem Beding, gleichwie Wir fürs

Dritte bißdaher so wohl denen Dürrwangischen, als anderen in selbigem Jagens-*Distrikt* gelegenen Unterthanen jederzeit gestattet, daß sie sich des Wildprets halber selbsten vor Schaden seyn, und deswegen ihre Felder mit Zäunen und Wachten so Tag, als Nachts, jedoch ohne Geschoß, zur Nothdurfft verwahren mögen, als behalten Wir bevor, daß es ebener Gestalten und noch ferner dabey gelassen, wie nicht weniger fürs

Vierte Der Trieb und Wayd-Besuch denen Gemeinden, worunter absonderlich die mit dem Teutsch-Orden deßwegen zu Halspach annoch unerörterte *Differenz* zur billigmäßigen Austrag *recommendiret* wird, nachdeme ein oder anderer Ort es berechtiget oder befugt seyn mag, fürters gestattet: Ingleichen fürs

Fünffte da sich immerhin in dem Dürrwangischen und anderen Orten die arme Leuth vielfältig mit Beer, Rehling und Maurachen klauben, auch Graßen gleich in dem Hirschbronner Forst beschiehet, ihre Nahrung suchen, wie bißdaher, also auch fürohin, so viel der Wildfuhr ohne Schaden seyn kan, zugelassen, zumahlen und diß, so fern

Sechstens das Wildpret in mehr ermeldtem Bezirck solchergestalten sich vermehren würde, daß denen Unterthanen dadurch Schaden geschehen dürffte, so dann ebenmäßig der Billigkeit nach *remedirt* und endlichen, wann auch im richten, fahren, reuthen, gehen, oder in andere Wege einiger Verlust oder Schaden widerfahren würde, nach bekannter Ihro Fürstlichen Gnaden beywohnender *æquanimitæt* die *Compensation*, wie in dem Thurnricter-Forst bereits andere beschehen, also und nicht weniger denen Dürrwanger und denen in selbiger Wildfuhr gelegenen Unterthanen ebenmäßig angedeyhen, mithin fürters und fürs

Siebende denen Jägern und Bedienten ernst- und nachdrücklich *inhibirt* werden, in der Auf- und Abreiß in unserm Forst und Jagen weder mit schießen, und ledig Lauffung der Hund noch in andere Wege einigen Schaden nicht zuzufügen, oder da einer oder der andere wider Verhoffen *contraveniren* würde, denselben zu billigmäßiger *Satisfaction* zu verschaffen, mit dem Erbiethen, daß im übrigen

Achtens zu Ihro Fürstlichen Gnaden freyem Belieben stehet, wann Selbige bey Besuchung dieser Jagen nacher Dürrwangen komen, daß Selbige nicht nur daselbst in dem Schloß auf etliche Täg den Abstand nehmen, sondern auch

Neuntens Unsere Städel als viel zur Stellung der Zeug-Wagen nöthig seyn werden, hierzu nach Gefallen gebrauchen, belangend aber

Zehentens die Dienst bey denen in selbigem Amt befindlichen Unterthanen, so sollen selbige so wohl mit der Hand, als Anspann, jedes Jahr drey Tag in demjenigen Jagens-*Distriĉt*, welcher hiemit dißeits der Sultzen abgetretten wird, gegen Reichung gewöhnlichen Bier und Brods, wie mit anderen Fürstlichen Unterthanen es hierinnfalls *observirt* wird, zu dienen, und dabey auch jedesmahls das in mehrerwehntem Jagens-Bezirck gepürstete Wildpet nacher Roth oder Auffkirchen zu liefern, schuldig und *obligirt* seyn.

Eylfftens der Nachsuch halber, so solle es nach dem Exempel, wie in dem Hirschbronner Forst es hierinnfalls beobachtet wird, gleichergestalten gehalten und *observiret* werden, dargegen und an statt solchen Jagens-Genuß, so versprechen

Zwölfftens Wir, der Fürst zu Oettingen, an Ihro Liebden und Dero Erben, als lang Wir oder die Unserige obbedingter maßen selbige innha-

innhaben werden, jährlichen Zweyhundert Fünfftzig Gulden zu bezahlen, und damit für solche Lieferung einige *Quantitæt* an der von Uns noch übrig in Nördlingen habenden Reichs-Kern-Gült zu überlassen, auch zugleich in dem Hagnich Holtz Fünfftzehen Morgen für eigen und ohne Entgeld würcklich dahin abzutretten: Und gleichwie nun sich anbenebens die *Occasion* zugleich in so weit mit ereignet, daß Jhro Liebden die von uns dem *Baron* von Golstein, vermög der von Uns von Handen gestellten *Obligation*, schuldigen Viertausend Gulden mit übernommen, und Wir also jährlich so wohl an statt obiger Jagen, als auch wegen erwehnter Viertausend Gulden, für Zinnß und Genuß eine Summam von Vierhundert Funfftzig Gulden zu bezahlen haben; Als cediren, einraumen und überlassen Wir hiemit für erstberührte Vierhundert Fünfftzig Gulden forderist bey allhiesigem Zoll-Amt eingehend an Unserm Quanto zu defalciren habende Einhundert Gulden, und dann die in obangeregtem Nördlingen weiters auf Uns gebührende Einhundert Zwantzig Malter Kern-Gült, also und dergestalten, daß erstbemeldte vorhandene Reichs-Kern-Gült in dem mittelmäßigen Schrannen-Werth, was selbige jedesmahls den Samstag vor dem neuen Jahr des künfftigen allgemeinen Calenders gelten wird, angeschlagen, von Jhro Liebden so dann nebens obigen hundert Gulden eingehenden Zoll-Gelder die weiters hievon betreffende und jährlich gefallende Zweyhundert Funfftzig Gulden, so aus obig bemeldten hundert und zwantzig Malter Kern erlößet werden, abgezogen, und damit der Uberrest an Unsere Rent-Cammer ersetzt, oder so fern solch Getraydt in geringerm *Pretio*, die *Completirung* des Abgangs *respectu* erwehnter dreyhundert funfftzig Gulden von gedacht unserer Rent-Cammer weiters erstattet werden solle. Letzt- und

Schließlichen, da Wir nun mit nicht geringer *Consolation* verspühret, was massen öffters bemeldt Unsers Freundlich-geliebten Herrn Vetters Liebden in Unsern Angelegenheiten schon zu verschiedentlich mahlen mit selbst anderwärtiger Aufnehmung zimlichen Stück Gelds Freund-Vetterlich an Hand gegangen, und Wir dannenhero um so vielmehr auch zu einiger Erkanntlichkeit Uns mehemahlen verbunden zu seyn erkennen, als wollen Wir dargegen Jhro Liebden und Dero Erben hiemit auch absonderlich zugesagt und bedingt haben, falls sich wider Verhoffen ergeben würde, daß Wir ohne mannliche Erben mit Tod abgehen sollten, daß so dann nicht nur obige Hundert Zwantzig Malter Kern-Gült und Hundert Gulden Zoll-Gelder, sondern auch die zu Bettendorff Uns appertinirende Höff mit allen Intradén und cum omnimoda jurisdictione, als ein unwidersprechliches Eigenthum, jedoch *cum reservatione*, daß es wegen des *Juris Ecclesiastici* ebenfalls in solchem Stand verbleiben solle, wie es wegen der Unter-

C 2 thanen

thanen zu Dornstatt vermög *Recesses* unter heutigem *dato* verglichen worden, an Ihro Liebden und Dero Erben zukommen, oder *respective*, was Sie innhaben, würcklichen verbleiben sollen, also daß Sie damit, als wie mit andern ihren eigenen Gütern und Einkommen, zu schalten und zu walten, auch sonsten selbe niemand andern abzutretten keineswegs schuldig, sondern entgegen vielmehr und ohngeachtet dessen befugt seyn sollen, auf solchen ohne mannliche Descendenz erfolgenden tödlichen Abtritt mehr besagte Dürrwangische Jagen für sich oder der ihrigen Erben hinwiederum also gleich zu sich zu nehmen, und da nun aber auch sich begebe, daß Wir mit der Gnad GOttes einige mannliche Erben erhalten, und diese nach *cessirung* der *accordirten* Zeit hinwiederum den Hirschbrenner Forst an sich lösen wollten, so solle damit Ihro Liebden Erben ebenfalls frey und bevor stehen, dargegen diese Dürrwangische Jagen ebenmäßig hinwiederum zu *reluiren*, und an sich zu lösen, mit dem fernern, und noch weitern von Uns gutmüthigen *Offerto*, daß Wir den Graben von Ihro Liebden Garten an biß zu der Schieß-Mauer denselben völlig und ohnabgetheilt überlassen, und weilen wir zugleich Vorhabens seyn, ein Hüner-Hauß und Gärtlen nächst Unserm Garten richten zu lassen, als solle an statt des hierzu nehmenden gemeinschafftlichen Platz wiederum so viel in dem unabgetheilten Graben nächst der Schießmauer ersetzt und der Uberrest abgetheilt werden.

Dessen allem zu vest und unverbrüchlicher Haltung seynd dieses *Recess* zwey gleichlautende *Originalia* verfaßt und unter beyder hoher Herren *Contrahenten* eigener Hand-Unterschrifft und hierfür gedruckten Innsiegeln bekräfftiget gegen einander ausgewechselt worden. So geschehen Oettingen den 30. *Mart.* (10. *April.*) 1699.

PUNCTEN,

Auf was Conditiones von Ihro Hoch-Fürstlichen Durchläucht zu Oettingen rc. der Stahlhoff mit dessen Appertinentiis Ihro Hoch-Gräfflichen Excellenz zu Oettingen verkaufflichen überlassen worden.

I.

WOllen Ihro Hoch-Gräffliche *Excellenz* mit nachfolgend zu dem Stahlhoff gehörigen Gütern, als 1. Baurenhoff 2. Städel 1. Wohnhauß vor den Schaffmeister 1. Schaffhauß oder Stallung, dann 100 $\frac{1}{4}$ Morgen Ackers und 11 $\frac{3}{4}$ Tagwerck Wiesen, wann die dazu gehörige vier Weyherlen, worvon das obere noch oed, beygeschlagen, samt der Haltung *ad* 700. Stuck Schaaf sich begnügen lassen, wann man bevor solchen selbst erwehnter massen dergestallt vor frey, eigen, unversetzt und unverkümmert, außer der hohen *Jurisdiction* mit aller Gerechtsame, wie dieses Gut der-

mah-

mahlen von Jhro Hoch-Fürstlichen Durchläucht selbsten *possidiret*, innge-habt, genossen und mit aller Nutzbarkeit *gaudirt* worden, auch auf solche Weiß überlässet, daß fürohin für alle und jede *Onera*, wie solche bey Fried- als Kriegs-Zeiten immer erdacht werden könnten oder mögten, jährlich mehr nicht, dann **Einhundert** Gulden Zinnß zu dem Hoch-Fürstlich-Oettingischen Pfleg-Amt Auffkirchen bezahlt und auf das *Quartal* Pfingsten 1700. mit Erlegung der ersten 100. fl. der Anfang gemacht werden solle.

2. Dieser Hoff bleibet forthin, gleichwie bißhero, nacher Auffkirchen gepfarrt; Wann aber fürohin auf solchem Hoff-Gut sich Catholische Leuth befinden, sollen selbige in Kranckheiten, Kinds-Tauffen und andern von einem Catholischen Geistlichen versorget und getaufft, jedoch die *Jura stolae* nacher Auffkirchen bezahlt werden.

3. Solle Kauffer befugt seyn, das Gut in mehrer und zwar in 2. 3. biß 4. Mannschafften verschlagen zu können, jedoch obige 100. fl. nach *Proportion* darauf eingetheilet werden.

4. Will man all vorhandenes Herrschafftliches Schif und Geschirr, als Wägen, Pflug, Egen, Kommeter, Ketten, Joch und dergleichen, wie es der Baumeister dermahlen vermög seines Bestand-Briefs in Handen hat, *Item* die vorhandene Bett-Gewand, wie auch am heurigen Sommer und Winter-Bau den halben Schnitt, dann das heurige Hey und Ohmet völlig mit dem Hoff-Gut überlaßen.

5. Weilen solches Gut bekanntlich anderwärtig hin ver*hypothecirt*, als verbinden sich Jhro Durchläucht, solche Schuld auf andere weg in Richtigkeit zu bringen, auch den Kauffer auf alle weiß und weg schadloß zu halten, wie dann *interim* Herr Geheimer Rath und Cammer-*Director* Muck in so lang, bis diejenige, so darauf zu erfordern, völlig *contentirt*, oder ihnen anderweite Unterpfand verschafft worden, sich selbst verbinden solle, den Kauffer biß zu deßen Vollziehung gäntzlichen schadloß zu halten.

6. Alldieweilen die 9. verkauffte Tagwerck Wießen, welche dermahlen die Steuer zu dem Pfleg-Amt Auffkirchen geben, vorhin zu diesem Gut gehört, als solle ein *Possessor* des Stalhofes nicht allein auf einen Veränderungs-Fall der *Reduction* fähig seyn, sondern Jhme auch die darauf gemachte Zinnß, Steuer und was hievon gefallen mag, zugehen, wie dann auch der *Possessor* des Stalhofes die Vogteylichkeit auf solchem Gut (jedoch ohne *Praejudiz* der Hohen Obrigkeit und was selbiger anhängig) zu *exerciren* befugt seyn solle.

7. Vor solches Hoff-Gut und obige Bedingnußen solle Kauffer in 14. Tagen bezahlen **Siebentausend Vierhundert** Gulden baares Geld, dann diejenige Jhro Hoch-Gräffl. *Excellenz* auf nächste *Jacobi* verfallene 1000. fl. abführen, und diejenige tausend Gulden, so auf dem Windhau stehen, abziehen lassen, und solcher Gestalt vor den Stahlhoff am Kauffschilling bezahlen **Neuntausend vierhundert** Gulden.

8. Bedingen sich Jhro Hoch-Fürstliche Durchl. zu Oettingen die Auslösung auf ein Jahr, nemlich biß Pfingsten des 1700. Jahrs, jedoch muß, wann solche Auslösung von Jhro Durchläucht (dann sonsten es niemand gestattet wird) geschehen sollte, ein Viertel Jahr vorhero die Aufkündung geschehen, und muß alsdann statt Zinnses eine *Discretion* von 350. fl. über den Kauffschilling gereicht, und das Wayd-Geld, so man wegen der Sommer-Wayd bey dem Cammen diß Jahr zu erfordern, dann den

den heutigen halben Schnitt neben der Fütterung nicht in Aufrechnung gebracht, sondern dem Kauffer völlig in Handen gelassen werden.

9. Weilen auch Ihro Hoch-Gräffl. *Excellenz* dermahlen von dem heutigen Schnitt nur die Helffte überlassen wird, als sollen auch Dieselbe, wann über ein Jahr auch die *Reluition* beschehen solte, die halbe Einfächsung gleich anheuer zu *gaudiren* haben, und solchen Falls von beeden hohen *Transigenten* vertheilet werden.

10. Die künfftige Anbesaamung solle von beederseits beschehen, und diß aus Ursachen, weilen noch darauf stehet, daß künfftig beede Theil den folgenden Schnitt *an.* 1700 zu vertheilen haben, solte aber die *Reluition* nit beschehen, wäre man *obligirt*, die halbe Saat wieder zu erstatten.

11. Weilen bey dem hohen Hauße Oettingen *ratione* der Erb-Einigung herkommlich, daß dergleichen Verkauff dem *Proximiori* angebotten werden solle, als ist die vorherige Anerbiethung ebenmäßig bedingt und zugesagt worden. So fern Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. (welches jedoch der Allerhöchste verhüten wolle) ohne Hinterlaßung männlichen Erbens mit Tod abgehen würde, solle dahin *reflectirt* werden, daß die Hoch-Gräffl. Herrschafft so dann Ober- und zugleich völliger Einkommens-Herr darüber seyn solle. Urkundlich ist biß zu vollständigem Auffsatz des *Recess* dieses ausgestellt worden. So geschehen den 12. (22.) *Julii* 1699.

(L.S.) Fürstlich-Oettingische Rent-Cammer.

Der Herr Fürst von Oettingen verkaufft Anno 1700. von Seinen an dem Oettingischen Zoll-Regali habenden Sieben Zwölfftelen denen dreyen Gräfflichen Linien, Wallerstein, Spielberg und Baldern einen Zwölfften Theil.

Von GOttes Gnaden Wir Albert Ernst des Heil. Röm. Reichs Fürst zu Oettingen ꝛc. Urkunden und bekennen hiermit offentlich, für Uns, Unsere Erben und Erbnehmen, daß Wir mit wohlbedachtem Muth, um Unserer sonderlichen Angelegenheiten und Nutzens willen, eines aufrechten, redlichen, steten, vesten und unwiederrufflichen Kauffs in der allerbesten und beständigsten Form und Maaß, als solches zu recht und kräfftigsten geschehen kan und mag, verkaufft und zu kauffen gegeben haben, verkauffen auch hiemit und in Krafft diß Briefes denen Hochgebohrnen Herren Graffen, nemlich Herrn Wolffgang Graffen zu Oettingen, der Römischen Kayserl. Mayst. würckl. geheimen Rath, Reichs-Hoff-Raths-*Presidenten* und Cammerern: So dann Dero Brudern, Herrn *Ignatio*, Graffen zu Oettingen ꝛc. Allerhöchstgedachten Römischen Kayserl. Mayest. Cammerern, *proprio*, wie auch *curatorio nomine* Dero minderjährigen Vettern *Carl Antoni*, Graffen zu Oettingen, Nicht weniger Herrn *Franz Albrechten*, Grafen zu Oettingen ꝛc. vor Allerhöchst gemeldter Römisch-Kayserlichen

lichen Mayest. Cammerern, Unseren Hochgeehrten Herren Vettern, *Excellenz* und Ldd. Ldd. Ldd. Ldd. benanntlich einen Zwölfften Theil an dem Oettingischen Zoll-Regali, woran Wir bißhero Sieben Zwölfftheil genoßen, und besitzlich hergebracht haben, also und dergestalten, daß Sie, Herren Kauffere, Dero Erben und Nachkommen, hinführo und zu ewigen Zeiten, solchen Ein Zwölfftel an dem gesamten Oettingischen Zoll-Regali cum omni commodo, onere & honore, wie Wir solchen bißhero inngehabt, genutzt und genoßen, mit und neben Ihren bereits habenden Fünff Zwölffteln nutzen und einziehen mögen, also, daß Wir und Sie, Herren Kauffere, und Dero Erben das gantze Zoll-*Regale* hinkünfftig zu zweyen gleichen Theilen haben sollen; Und ist der Kauff hierüber zugangen und beschehen für und um Siebentausend Fünff Hundert Gulden, guter gangbarer Reichs-Währung, jeden Gulden zu Funffzehen Batzen oder Sechtzig Kreutzer gerechnet, so Wir gleich baar zu Unserer Fürstlichen Rent-Cammer empfangen, und in unsern guten Nutzen verwendet haben; Dahero Wir Sie, Herren Kauffere, Dero Erben und Nachkommen um jetzgedachten völligen Kauffschilling der 7500. fl. in der allerbesten und beständigsten Form Rechtens hiermit *quittiren* und ledig zehlen, zumahlen Uns wißentlich für Uns, Unsere Erben und Erbnehmen, der *Exception non numeratæ pecuniæ, læsionis ultra dimidium* und all andern Behelffen, geist- und weltlichen Rechten, wie die immer durch Menschen Sinn erdacht werden mögten, gäntzlichen verzeihen und begeben, hierumen dann so haben Wir Ihnen, Herren Kauffern, allen ihren Erben und Nachkommen vorerwehnten einen Zwölfften Theil an ersagtem Zoll-*Regal* hiermit und in krafft diß Briefs würcklichen *cedirt*, abgetretten, und dieselbe in dessen ruhigen *Possession* würcklich eingesetzt, *cediren* und tretten auch hiermit ab, und setzen dieselbe in dessen ruhige *Possession* würcklich ein, dergestalten, daß Sie darmit, wie mit ihren übrigen Fünff Zwölffteln, schalten und walten, zumahlen dasselbe veräußern, versetzen oder verpfänden mögen, ohne einige durch Uns, oder von Unsertwegen beschehender Ein- oder Widerred, Wir versprechen dabey nebens auch für Uns, Unsere Erben und Erbnehmen bey Unseren Fürstlichen wahren Worten, Trauen und Glauben, solchen verkaufften ein Zwölfftel Theil an dem Zoll-*Regali* gegen männiglich zu gewähren, auf Unsere und Unserer Erben eigene Kosten, und Sie, Herren Kauffere, allerdings Schadloß zu halten, wie Rechtens ist. Dessen allen zu wahrer Urkund haben Wir diesen Brief ausfertigen, und neben Unserer eigenhändigen Unterschrifft Unser Fürstl. *Secret* größeres Innsiegel hieran hängen lassen. So geschehen Oettingen den 20.ten *Octobris* 1700.

Der Herr Fürst von Oettingen verkaufft an seiner an denen beeden Nittinger-Seen zu vier sechsten Theilen habenden Nutzniesung denen 3. Gräfflich-Oettingischen Linien einen sechsten Theil vor 2500. fl. Anno 1699.

Von GOttes Gnaden Wir Albrecht Ernst, des Heyl. Römischen Reichs Fürst zu Oettingen ꝛc. Urkunden und bekennen hiermit offentlich für Uns, Unsere Erben und Erbnehmen, daß Wir mit wohlbedachtem Muth, um Unsere sonderliche Angelegenheiten und Nutzens willen, **eines aufrechten, redlichen, steten, vesten, und unwiederrufflichen Kauffs** in der allerbesten und beständigsten Form und Maaß, als solches zu Recht am kräfftigsten geschehen kan oder mag, verkaufft und zu kauffen gegeben haben, verkauffen auch hiemit und in krafft diß Briefs denen Hochgebohrnen Herren Graffen, nemlich Herrn Wolffgang, Graffen zu Oettingen ꝛc. ꝛc. der Römisch-Kayserlichen Mayestät würcklichen geheimden Rath, Reichs-Hoffraths-*Præsidenten* und Cammerern ꝛc. So dann Dero Brudern, Herrn *Ignatio* Graffen zu Oettingen, Allerhöchst gedachter Römisch-Kayserlichen Mayestät Cammerern, *proprio*, wie auch *curatorio nomine* dero minderjährigen Vettern, Herrn *Carl Antoni*, Graffen zu Oettingen ꝛc. nicht weniger Herrn Frantz Albrecht, Graffen zu Oettingen ꝛc. vor Allerhöchstermeldt Römisch-Kayserl. Mayestät Cammerern ꝛc. Unseren hochgeehrten Herren Vettern, *Excellenz* Liebden. Lbdn. Lbdn. Lbdn. benanntlich **einen Sechsten Theil an der Nutzniesung beeder Nittinger-See, woran Wir bißhero vier Sechstheil genoßen, und besitzlich hergebracht haben,** also und dergestalten, daß Sie Herren Kauffere, Dero Erben und Nachkommen hinführo und zu ewigen Zeiten **solch ein Sechstheil** cum omni commodo & onere, **wie wir solches bißhero gehabt, genutzet und genoßen,** mit und neben Ihren bereits habenden zwey Sechstheil nutzen und einziehen mögen, also, **daß Wir und Sie, Herren Kauffere, und Dero Erben die völlige Nutzniesung beeder Nittinger-See hinkünfftig zu zwey gleichen Theilen haben sollen;** Und ist der Kauff hierüber zugangen und beschehen für und um **Zweytausend Fünffhundert** Gulden guter gangbahrer Reichs-Währung, jeden Gulden zu Fünffzehen Batzen oder Sechtzig Kreutzer gerechnet, so wir gleich baar zu Unserer Fürstlichen Rent-Cammer empfangen und in Unsern guten Nutzen verwendet haben. Dahero Wir Sie, Herren Kauffere, Dero Erben und Nachkommen um jetztgedacht völligen Kauffschilling der **Zweytausend Fünffhundert** Gulden in der allerbesten und beständigsten Form Rechtens hiermit *quittiren* und ledig zehlen, zumahlen Uns wissentlich für Uns, Unsere Erben und Erbnehmen der *Exception non numeratæ pecuniæ*, *læsionis ultra dimidium* und all anderen Behelffen, geist- und weltlichen Rechten, wie die immer durch Menschen Sinn erdacht werden möchten, gäntzlichen verzeihen und begeben, hierumen dann so haben Wir Ihnen Herren Kauffern, all ihren Erben und Nachkommen vor erwehnten einen Sechsten Theil an ersagter Nutzniesung beeder Nittinger-See hiemit und in krafft dieß Briefs würcklich *cedirt*, abgetretten und dieselbe in dessen ruhige *Possession* würcklich eingesetzt, *cediren* und tretten auch hiemit ab, und setzen dieselbe in dessen ruhige *Possession* würcklich ein, dergestallten, **daß Sie damit, wie mit ihren übrigen zwey Sechstheilen, schalten und walten,** zumahlen dasselbe veräußern, versetzen oder verpfänden mögen, ohne einige durch Uns oder von Unsertwegen beschehender Ein- oder Widerrede. Wir versprechen dabey nebens auch für Uns, Unsere Erben und

Erb-

Erbnehmen bey Unsern Fürstlichen wahren Worten, Trauen und Glauben, solch verkaufften ein Sechsten Theil an der Nutzniesung beeder Nittinger-See gegen männiglich zu gewähren auf Unsere und unserer Erben eigene Kosten und Sie Herren Käuffer allerdings schadloß zu halten, wie Rechtens ist. Deßen allen zu wahrer Urkund haben Wir diesen Brieff eigenhändig unterschrieben und Unser Fürstl. *Secret* grösseres Innsiegel hieran hängen laßen. So geschehen Oettingen den dreyssigsten *Decembr.* des zu End gehenden Eintausend Siebenhunderten Jahrs.

Der Herr Fürst von Oettingen verkaufft an seiner an denen beeden Nittinger-Seen habenden Nutzniesung denen 3. Gräfflich-Oettingischen Linien noch ferner zwey sechste Theil Anno 1701. vor 5000. fl. behält also an solcher Nutzniesung nur noch einen Sechsten, die 3. Gräffliche Linien aber Fünff Sechste Theil.

Von GOttes Gnaden Albrecht Ernst, des Heyl. Römischen Reichs Fürst zu Oettingen ꝛc. Urkunden und bekennen hiemit offentlich für Uns, Unsere Erben und Erbnehmen, daß Wir mit wohlbedachtem Muth zu Unserer sonderbahren Angelegenheit und Nutzens willen eines aufrechten, redlichen, steten, vesten und unwiderrufflichen Kauffs in der allerbesten und beständigsten *Form* und Maaß, als solches zu Recht am kräfftigsten geschehen kan und mag, **verkaufft und zu kauffen gegeben haben,** verkauffen auch hiermit und in Krafft diß Brieffs denen Hochgebohrnen Herren Grafen, nemlich Herrn *Wolffgang* Grafen zu Oettingen ꝛc. Der Römisch-Kayserlichen Mayestät würcklichen geheimen Rath, Reichs-Hof-Raths-*Præsidenten* und Cammerern, so dann Dero Brudern, Herrn *Ignatio* Graffen zu Oettingen ꝛc. Allerhöchst gedachter Römisch-Kayserlichen Mayestät Cammerern *proprio*, wie auch *curatorio nomine* dero minderjährigen Vettern, *Carl Antoni* Graffens zu Oettingen ꝛc. nicht weniger Herrn *Franz Albrecht*, Graffen zu Oettingen ꝛc. vor Allerhöchst ernannter Römisch Kayserlichen Mayestät Cammerern, Unsern Hochgeehrten Herren Vettern, *Excellenz* Lbdn. Lbdn. Lbdn. Lbdn. **zu einem wahren Eigenthum** benanntlich über bereits jüngsthin von Uns *cedirten* einen Sechstheil annoch und abermahlen zwey Sechste Theil an beyden Nittinger-Seen und *Pertinentien* mit all deren Rechten und Gerechtigkeiten, wie wir solche bißhero an Fischerey, Graß, Geröhrich und sonsten nach Gelegenheit genoßen, innegehabt und *possidirt*, also und dergestalten, daß die Herren Käuffere, dero Erben und Nachkommen **solche zwey Sechste Theil cum omni commodo & onere mit und neben ihren übrigen innhabenden drey Sechs Theilen,** nutzen, niesen, und einziehen mögen, ohne einigen Eintrag oder Hinderung, also, daß Sie Herren Käuffere und dero Erben die völlige Nutzniesung beeder Nittinger-See hinkünfftig zu **Fünff, Wir aber entgegen selbige nur zu einem Sechsten Theil haben und geniesen sollen,** und ist der Kauf hierüber zugangen und beschehen für

für und um Fünfftausend Gulden guter gangbahrer Reichs wehrung, jeden Gulden zu fünffzehen Batzen oder Sechzig Creützer gerechnet, so Wir gleich baar zu Unsern eigenen Handen empfangen, und in unsern scheinbahren guten Nutzen verwendet haben: dannenhero Wir die Herren Kauffere, Dero Erben und Nachkommen um jetzt gedachten völligen Kauffschilling der Fünfftausend Gulden in der allerbest- und beständigsten *Form* Rechtens hiermit *quittiren* und ledig zehlen, zumahlen uns wissentlich für Uns, Unsere Erben und Erbnehmen der *Exception non numeratæ pecuniæ, læsionis ultra dimidium* und allen andern behelffen, geist- und weltlichen Rechten, wie die immer durch Menschen Sinn erdacht werden mögten, gäntzlich verzeihen und begeben, hierum dann so haben Wir Ihnen Herren Kauffern, all ihren Erben und Nachkommen vorerwehnte Zwey Sechste Theil an erlagten beyden Nittinger-Seen, abermahl hiemit und in Krafft diß Briefes würcklichen *cedirt*, abgetretten und dieselbe in deren ruhige *Possession* eingesetzt, *cediren* und tretten auch hiermit ab, und setzen dieselbe in deren ruhige *Possession* würcklich ein, dergestalten, daß Sie darmit, wie mit übrigen ihren andern drey Sechstheilen, schalten und walten, zumahlen dieselbe versetzen, veräusern und verpfänden, ohne einig durch Uns oder von unsertwegen beschehende Ein- und Widerrede, jedoch also und auf solche Weiß, dafern wir mehr erwehnte zwey Sechste Theil inner den nächsten folgenden zweyen Jahren hinwiederum an Uns zu lösen gesinnet seyn würden, Uns damit und biß dahin in alle weeg frey und bevorstehen solle, daß wir inner einem Jahr *à dato* diß Briefs das halbe *Capital* samt dem Belauffende *Interesse*, oder inner zwey Jahren *à dato* diß Briefs das völlige *Capital* der 5000. fl. samt dem *Interesse* abführen, und also diese zwey Sechstheil an mehr benanndten beede Nittinger-Seen wieder ab- und an Uns lösen mögen. Daferne und im Gegentheil aber diese also bedingte Ablösung nicht erfolgen, und Wir also berührte *Summam* indeßen und bißdahin nicht wieder abführen oder befriedigen würden, alsdann und auf solchen *Paß*, so sollen mehr angeregte zwey Sechste Theil zu immerwährend und ewigen Zeiten obig ernannten Unsern Herren Vettern, Ihren Erben und Nachkommen für beständig und unwiederrufflich auf weiß und weg, gleichwie selbige bereits ihre andere drey Sechstel innhaben, nutzen und geniesen, ebenmäßig für gantz eigenthümlich zugehören, seyn und verbleiben. Hierüber so versprechen Wir für Uns, Unsere Erben und Erbnehmen bey Unsern Fürstlichen wahren Worten, Trauen und Glauben, daß Wir solch hinwiederumen verkauffte zwey Sechste Theil von öfters bemeldten Nittinger Seen gegen Männiglich gewähren, auf Unsern und Unserer Erben eigenen Kosten, und die Herren Kauffere damit allerdings schadloß halten wollen, wie Rechtens ist. Dessen allen zu wahrer Urkund haben wir diesen Brieff eigenhändig unterschrieben und Unser Fürstlich *Secret* grösseres Innsiegel hierunter hängen laßen. So geschehen Oettingen den 17. *Januarii* 1701.

Der Herr Fürst von Oettingen verkaufft an Oettingen-Spielberg den 23. Martii Anno 1701. das völlig Amt Sammenheim.

Von GOttes Gnaden Wir Albrecht Ernst des Heyl. Römischen Reichs Fürst zu Oettingen ꝛc. Bekennen und Urkunden hiemit offentlich: Demnach wir zu Ablem- und Befriedigung einiger nahmhafften *Creditoren*, mithin zu besserer Erhaltung des *Credits*, eine starcke *Summam* Gelds hochbedürfftig gewesen, und nun hierüber unsern freundlichen geliebt-

geliebten Vettern, den Hochgebohrnen Grafen u. Herrn *Franz Albrecht*, Grafen zu Oettingen &c. der Römisch Kayserlichen Mayestät Cammerer, Uns mit nach benannter *Summa* an Handen zu gehen freund vetterlichen ersucht, Seine Liebden Uns auch zu obangeregter Bestreitung solch ohnentbehrlicher Auslagen gutwillig zu willfahrẽ sich erklähret; Als ist nun auch, nach *hinc inde* mündlich gepflogener Abredung, endlich ein würcklicher Kauff und respective Wiederkauffs-Contract folgender gestalten geschlossen worden, als

Erstlichen so übergeben und verkauffen Wir Ihro Liebden hiermit wissentlich und in Kraft diß Briefs in der allerbesten *Form*, Maaß, Weiß und Gestalt, so daß vor allen Gerichten, geist- und weltlichen, auch sonsten in allweg immer gute Macht, Kraft und bestand hat, haben soll, kan oder mag, das Uns zugehörige völlige Amt Sammenheim samt denen dahin gehörigen und befindlichen oeden plätzen, mit allen deßen ordinari Einkommen an Land-Steuren, Geträyd, Früchten, Dienst und Schutz-Gelder, Zinnsen, Umgeld, Handlohn, Haupt-Rechten, Einschreib- und Nachsteuer-Gelder Einigung und Kees-Gelder, Inventur-Gebühren und Hundslag, mit Geboth und Verboth, Bußen und Straffen, (außer daß Wir die *Jurisdiction* in denen *specialiter* hier benahmsten Fällen Uns vorbehalten haben, als nemlich Mord, Brand, Nothzucht, Ehebruch und Diebstahl) entgegen die übrige samtliche vofallende Casus, ob selbige schon zu der hohen Jurisdiction gehören, und was effect und Würckung diese immer haben, auch ohnerachtet de jure sivè consuetudine vel observantia seyn mögen oder nicht, und in Summa alle andere emolumenten, ohne einige Ausnahm, es mögen selbige gleich hierinnen exprimirt seyn oder nicht, wie Selbige immer Nahmen haben, übergeben wir hiemit Ihro Liebden für gantz eigen, frey und ledig, ohne der Frau Gräfin von *Concin* darauf hafftenden hierunter absonderlichen bedingt und verglichenen 3000. fl. im übrigen anderwärtig hin unversetzt, und in keinerley Weiß oder wege bekümmert noch beschwehrt, also und dergestalten, daß Ihro Liebden von nun an und künfftighin das vorberührte Amt Sammenheim mit all dessen gewiß- und unbeständigen *Intraden*, Recht und Gerechtigkeiten auf gleiche Weiß, wie Wir solches seithero inngehabt, genutzt und genoßen, ebenfalls für sich *gaudiren*, cyffern und damit, so gut sie immer können, ihren Besten und Nutzen sich verschaffen mögen, allermaßen Wir hiermit und in kraft diß Ihnen ein solches völliglich gegen dem vorgeschossenen Kauffschillings-*Quanto* auf Gewinn und Verlust *cedirt*, abgetretten und überlassen, entgegen aber Uns auch die Extraordinar-Besteur- und Belegung in so weit expressé reservirt haben wollen, daß nemlich erst angeregte Extra-Steuren jedesmahl nach dem Fuß, wie selbige durchgehends unter denen gesammten Oettingischen

Jurisdict.

Extra-Steuren reserva.

G 2 Lini-

Linien gegeneinander aufgenommen und verglichen wird, gleichergestalten auch daselbsten angelegt, und durch den jederweilig hierauf verpflichteten Beamten, gegen gewöhn- und herkommlichen Zehl-Geld erhoben, mithin so dann zu Unserer Fürstlichen Rent-Cammer geliefert, der oberwehnten *Einquartirung* halber aber es dergestalten beobachtet werden solle, daß nicht nur der von Löblichen Schwäbischen Crayses wegen in *Quartier* habende Mannschaft nach *proportion*, und *respectu* der übrigen in gesamter Grafschaft Oettingen befindlicher Unterthanen und angehöriger Güter be treffende 18.te Theil je und allwegen richtig dahin übernommen sondern auch, so fern wieder verhoffen, neuere und beschwehrlichere Kriegs An- und Zulagen sich ereignen würden, daß so dann die *Concurrenz* deren, was auf Unsere gesamte Unterthanen betreffen wird, nach erst ernannter Bedingnüß mit dem 18ten Theil fürtershin der weitern allgemeinen Belegung nach gänzlichen *regulirt*, im gegenfall aber, da beßere Zeiten sich hervor thun, und damit andern und übrigen Unterthanen eine *Moderation* wiederfahren würde, diese nichtweniger nach gestalt der Sachen und *respective* ebnermassen zu *participiren* und zu geniessen haben, gestalten dann dieselbe keines wegs über die auf Sie betreffende *Proportion* und Gebühr, noch weniger aber durch die Unserige einig dahin ergehende *execution* jemahls vorgenommen werden, sondern solche von dar gefallende *Extraordinar*-Anlagen je und allwegen Ihro Liebden durch Dero Beamten einziehen zu laßen lediglich zustehen; Sollten aber die Sammenheimische Unterthanen zu Friedens- oder Kriegs-Zeiten über obige *Proportion*, so wohl *ratione* der *Einquartirungen*, als *Extra*-Steuren, diesem Kauf-*Contract* zuwider, durch würcklich vornehmende *Execution gravirt* werden, und durch solche Beschwehrungen Ihro Liebden die Ihnen angewiesene Gefäll nicht erhalten können, auf diesen Fall sollen Ihro Liebden befugt seyn, das *Capital* gar aufzukünden, und auf nicht erfolgende Bezahlung wegen abgehender Zinnße (welche vorhero zu berechnen) sich von denen *Extra*-Steuren bezahlt zu machen. Hierauf nun so haben

Einquartirung.

Vors Andere Ihro Liebden für solchen beederseitig richtig und nunmehro völlig getroffenen Kauff in einer baaren *Summa* an gut gangbahren unverruffenen *sorten*, jeden Gulden zu 15. Batzen oder 60. Kreutzer gerechnet, Uns würcklich erlegen und bezahlen laßen 40750 fl. so daß wir demnach hierüber Ihro Liebden derentwillen mit wißentlicher Verzeih- und Begebung der *Exception non numeratæ pecuniæ & non in rem versæ* Kraft diß bestermassen, als es beschehen kan, soll oder mag, allerdings *quittirt*, frey und ledig gesprochen, und damit also mehr obgedachtes Amt Sammenheim in Ihrer Liebden und Dero Erben völligen Besitz Nutzen und Gewalt, als ein rechtes Eigenthum würcklich extradirt und eingeantwortet, mithin für Uns und künfftige etwann mit der Gnade Gottes erlangende Erben aller deret obangezogenen *ordinari* gefallenden schuldig- Recht- und Gerechtigkeiten, Forderungen, Ansprachen, jetzt und inskünftige wissentlich und wohlbedächtlich Uns verzeihen, begeben und zugleich so wohl Unsern dermahlen allda *subsistirenden* Amtmann, als auch die in selbigem Amt befindliche Unterthanen ihrer Pflicht, Eyd und Schuldigkeiten, wormit diese Uns hierinnfalls biß *dato* verwandt und zugethan gewesen, frey ledig und loß sprechen, also, daß die hierauf durch eine Abordnung zweyer Unterthanen von jedem Dorff ih-

Kauf-*Summa*.

rer

rer Liebden würcklich angeloben, schwören und huldigen, mit Reichung der dahin angewiesenen Gefällen all gebührenden Gehorsam, in Gebot und Verbot geziemende *Parition*, und damit all anders thun, *præstiren* und verrichten sollen, was gelobt = gehuldiget = und geschwohrne Unterthanen zu thun schuldig und verpflichtet seynd: Ratione der Extraordinari und obgedachten fünf hoher Jurisdictions-Fälle aber, die Wir Uns, obangeführter massen, insonderheitlich vorbehalten, solle nicht nur der jederweilige Beamte zu getreulich = und richtiger Einbringung verpflichtet, sondern auch zugleich die zwey abgeordnete Unterthanen zu deren fleissig = und unausbleiblicher Abführung nachdrücklich erinnert werden, worbey Wir für alles diß, so hieroben angewiesen, auf die Art, wie es bißhero genossen, Gewährer, Versprecher und Vertretter seyn wollen, für all und jede Ansprach, geistl. und weltl. ohne Ihro Liebden Dero Erben und Nachkommen Schaden oder Kösten solchergestalt, wo Irrung und Anspruch mit oder ohne Recht in ein oder anderm geschehen, oder widerfahren würde, das alles wollen Wir auf Erinner = oder Ermahnung auf eigenen Unsern Kosten fertigen, allerdings richtig und unansprüchig machen, auch Ihro Liebden und Dero Erben durchgehends schadloß halten, wie Wir dann Uns zu dem Ende der in Rechten hierzu erforderlichen *Eviction* mit Verzeihung aller und jeder *de jure competir*ender Behelffen, Gnaden, Freyheiten, *Privilegien*, *Exceptionen*, *Indulten*, *Concessionen*, Satzungen, *Reformationen*, Ordnungen, *Dispensationen*, *Absolutionen*, *Reductionen*, *Appellationen*, auch des Auszugs *non numeratæ pecuniæ*, und daß die Kauf = *Summa* nicht in Unsern Nutzen verwendet seye, auch sonsten insgemein allem deme, so Uns hierwieder zu Hülf kommen möchte, mittelst diesem kräfftiglich verbunden haben wollen, jedoch mit dem darbey angehängten ausdrücklichen Beding und Vorbehalt, daß, wo Wir oder auch Unsere künfftig nach dem Willen GOttes erhaltende männliche Descendenz mehr obmentionirtes Amt Sammenheim über kurtz oder lang gegen Refusion und hinwiederumer Abstattung obigbemeldter Kauff = Summa an Uns zu lößen gesinnet seyn würden, Ihro Liebden, Dero Erben und Nachkommen in Krafft diß ebenmäßig obligirt und schuldig seyn sollen = auf solchen Fall das Reluitions-Recht je und allwegen nach vorherig halbjähriger Aufkündung zu gestatten, und darmit öfters angeregtes Amt Sammenheim mit all dessen *Reditibus* und *appertinentiis*, wie Wir dieses dahin übergeben, hingegen wiederum abzutretten und einzuantworten; Und gleichwie nun aber Uns, oder auch auf den *Successions* Fall Unsern künftigen männlichen Erben in etwas zu beschwehrlich fallen dürfte, ein so nahmhafft = und starckes *Capital* auf einmahl an baarem abzustatten, so haben Ihro Liebden zu *Facilitirung* dessen und zur *Contestation* Uns zu absonderlich gereichenden Gefallen sich dahin erkläret, daß Wir selbige nach unserm Belieben auf 1. 2. 3. oder 4. *Termin*, jedoch dergestalten abführen mögen, damit entgegen die Ablössung vor anderen an denen von Ihro Liebden bey Uns habenden Capitalien die erste seye, mithin und unangesehen, nach obig = bewilligtem *Termin* viel oder wenig abgeführt wird, dieser Kauffs-*Contract* und Ihro Liebden eingeraumte *Possessio* nichts destoweniger seinen Fortgang und Verbleiben haben solle, biß mehr-

Wieder-Ablösung.

besagte

besagte Kauf-*Summa* zusamt denen *pro rato* betreffenden *Interesse* nebens billigmäßigen Kösten und Schäden, welche keineswegs Ihro Liebden, sondern Uns zugehen sollen, völlig *contentirt* seyn wird. Ferner so überlassen Wir

Amts-Hoff.

Vors Dritte Ihro Liebden den Amts-Hoff zu Sammenheim mit allen deßen Appertinentien, so daß Ihro Liebden erstberührten Amts-Hof biß zu Wiederabzahlung obigen Kaufschillings nach ihrem Belieben gebrauchen und Nutzen anwenden, jedoch die Unterhaltung auf ihren Kosten gehen, hingegen zu keinem Haupt-Bau (allermassen man auch dissseits nicht verlanget) verbunden seyn sollen; Und so fern nun im übrigen vors

Vierte bey besagten Unterthanen dieses Amts durch Brand, Schaur, Krieg &c. einiger Schaden wiederfahren, und sie deswegen bey Ihro Liebden an denen *ordinariis* einen Nachlaß erhalten, so seynd wir erbötig, auf ihr an Uns beybringendes unterthänigstes *suppliciren*, eine billigmäßige dem *ordinario* nach *proportionir*liche *moderation* in denen *Extraordinariis* angedeyhen zu lassen, nicht weniger so stellen Wir vors

Fünffte Ihro Lbd. frey und zu Belieben, ob selbige die gegen der Frau Gräfin von *Concin* biß *dato* von Uns schuldig geweßte, nunmehro aber von Ihro Liebden an statt baaren Erlags übernommene, und deßwegen an dem Kauf *Quanto* bereits *defalcir*te 3000 fl. wofür öfters bemeldtes Amt Sammenheim selbiger *verhypothecir*t und verschrieben (wofern anderst die Frau Gräfin damit zu frieden, und nicht selbsten die gewöhnliche Aufkündung thut) noch weiters auf Verzinßung in Handen behalten, oder nach Dero anderweiten *Disposition* abzuführen gesinnet seyn werden. Fürs

Sechste so bedingen Wir Uns auch ausdrücklich, daß ein jedesmahliger Beamter dasjenige, so hierinnfalls *recesir*t worden, ordentlich zu vollziehen erinnert, und zugleich der dermahlige Beamte annoch von *dato* an auf 2. Jahr lang bey seinem jetzigen Dienst und *salario* (so ihme von denen *ordinari*-Gefällen zu reichen) sein Verbleiben haben, nach Verfließung deren aber dieser zwar in dem Amt-Hauß noch ein und andere Jahr jedoch ohne Entgeld Seiner Liebden und auf seinen eigenen Kosten gegen *Reparation* dessen, was durch ihne oder die seinige in währender dieser Besitzung verbrochen oder *ruinir*t werden mögte, seine Wohnung nehmen, in Ihro Liebden aber entgegen freyer Willkühr stehen soll, ob Sie so dann einen andern annehmen, oder durch welchen Sie solches Amt zu versehen belieben wollen. Und da nun fürs

Siebende Ihro Liebden, ohnerachtet der jetztmahlig höchstgefährlich- und weit aussehenden *Conjuncturen*, mit würcklich dargeschoßenen Kauf-*Summa* Uns abermahl einen Gefallen erwießen, und Wir demnach Uns auch hierfür *obligirt* zu seyn erkennen; Als haben Wir entgegen Deroselben zu dem allzuvorhin bewilligten ein Drittel an denen ehedessen *Interims*-weise *cedir*ten Pfandschillings-Unterthanen zu Dornstatt, Fürnheim, Steinhardt, Trendel, Windischhausen, *item* Himmerstall, Eytersperg, Hohenstatt und Goschenhof noch ein Drittel verwilliget, dergestalten, daß von nun an und inskünftige Ihro Liebden und Dero *Succession* zwey Drittel von solchen Unterthanen *perpetuir*lich verbleiben sollen; So viel aber das noch verbleibende ein

Drittel

Drittel betrifft, im Fall wir oder unsere mannliche *Descendenz* selbiges nach Verfließung der in denen deswegen aufgerichteten *Recessen* bedündter Zeit wieder einzulößen gesinnet seyn würden, so sollen die Unterthanen zu Trochtelfingen, Heuberg, Walxheim, und Alerheim in eben solchem Preiß und Anschlag, wie in denen *Recessen* enthalten, angenommen und der Uberrest aber dieses einen Drittels von denen in beeden *Recessen* benahmßten Unterthanen entweder abgetretten, oder der Abgang mit anderen gleichgültigen Unterthanen ersetzt, und bey solch erfolgender *Reluition* an dem *Capital* diese überlassene zwey Drittel nach dem dermahlig vorhandenen Anschlag *decourtirt* werden, mit dem noch weitern Vorbehalt des in vorigen Recessen bedingten Extraordinari-Beytrags zu denen Crayß-Præstationen und derentwillen im Quartier habender Miliz, auch zugleich reservirten Juris Ecclesiastici. Falls sich auch ergeben würde, daß Wir vor erfolgender Zurücklößung wider Verhoffen ohne männliche Succession mit Tod abgehen würden, wollen Wir, daß so dann vielbesagtes Amt Sammenheim, wie billig, als ein recht erkaufftes Gut unwiedersprechlich Ihro Liebden, Dero Erben und Erbnehmen verbleiben, Sie darmit, wie mit andern ihren angehörigen Gütern, zu schalten und zu walten haben, auch sonsten an jemand andern abzutretten keineswegs schuldig, sondern hierüber rechtmäßige Innhaber seyn und verbleiben mögen; Und nachdeme Wir zumahlen fürs

Achte der Nördlingischen Reichs-Kern-Gült halber mehrere Richtigkeit zu haben für nothwendig angesehen, so haben Wir Uns auch dißfalls in so weit dahin verglichen, daß Ihro Liebden hievon Einhundert Zwanzig Malter gegen dem Anschlag jedes Malter für vier Gulden, Funfzehen Kreutzer hinführo zu genießen überlassen, Uns aber das *Jus reluendi* hierinfals jederzeit selbige stuckweiß, auch mit tausend Gulden, nach und nach wieder abzuführen vorbehalten seyn, wobey Ihro Liebden solche Kern-Gült durch die Ihrige selbst einbringen zu lassen schuldig, entgegen selbige nebens denen übrigen Ihro Ldd. vermög aufgerichteten *Recess de dato* 10. *Mart.* 1697. allschon zustehenden 160. Malter auf Unsern in Nördlingen befindlichen Zimmerischen Stadel aufschütten zu lassen befugt seyn sollen, weilen aber Ihro Liebden vermög aufgerichteten *Recess de dato* 30. *Mart.* (10. *April.*) *Anno* 1699. alljährlich von 9000. fl. *Capital* nur 450. fl. zu erheben, hingegen obige 120. Malter Kern á 4. fl. 15. kr. gerechnet jährlich 510. fl. betragen; Als sollen Ihro Liebden gehalten seyn, Uns den Uberschuß der 60. fl. jährlich heraus zu geben.

Dessen zu vest und unverbrüchlicher Genehmhaltung haben Wir gegenwärtigen *respect.* Kauf- und Wiederkaufs-*Contract* eigenhändig unterschrieben, und nebst hievorgedrucktem Unserm größern Cantzley-*Signet* Ihro Liebden würcklich *extradirt* und zu Handen stellen lassen. So geben und geschehen Oettingen den 23. *Martii Anno* Eintausend Sieben Hundert und Eins

 Neben-

Neben-Recess, den vorstehenden Kauff- und Verkauff-Contract über das völlige Amt Sammenheim betreffend de anno 1701.

Von GOttes Gnaden Wir Albrecht Ernst, des Heyl. Römischen Reichs Fürst zu Oettingen ꝛc. und Wir *Franz Albrecht*, Graff zu Oettingen und Spielberg ꝛc. der Römisch-Kayserlichen Mayestät Cammerer ꝛc. Urkunden hiemit: Nachdem Wir Uns mit einander bey getroffenem Kauff-*Contract*, das Amt Sammenheim betreffend, zerschiedener *Puncten* halber verglichen, davon aber nachgesetzte drey *Puncten* dem verglichenen Kauff- und Wiederlößungs-Brief nicht einverleibet worden; Als haben Wir Uns dahin vereinbahret, daß solche *Puncten* in gegenwärtigen Neben-*Recess* gebracht werden sollen.

Erstlich, weilen Wir eine Zeit hero mit nicht geringem Mißvergnügen wahrnehmen müßen, daß, wann Gemeinschafftliche Streit und Irrungen und andere Mißhelligkeiten sich ergeben, so gleich zum öfftern *hinc inde* gewaltthätige *Proceduren* vorgenommen worden; Als solle fürohin in dergleichen Vorfallenheiten einige Thätlichkeit nicht mehr vorgenommen, sondern jedesmahlen auf der Sachen gütliche Ausmachung angetragen, und daferne die entstandene Mißhelligkeiten in der Güte durch veranlassende *Conferenz* oder andere Weg nicht zu heben, so dann die Sach auf ein unpartheyisches *Arbitrium* ausgestellet, indessen aber mit denen bißherigen Stallungen der Unterthanen nicht, wie bißhero zum öfftern beschehen, zurück gehalten, sondern auf Ersuchen damit willfahret werden.

Zum Andern wollen Wir, daß die noch obhandene *Differenz* die Diener-Bestraffung allhier betreffend, weswegen man schon zum öfftern in *Conferenz* beysammen gewesen, hiernächstens, und zwar vor völliger Erlag des Kaufschillings, vollends ausgemacht und in Richtigkeit gebracht werden solle.

Drittens, wann fürohin von ein oder andern Theil einem oder mehr von dessen untergebenen Schutz-verwandten Juden der Schutz aufgekündet wird, solle der andere Theil nicht befugt seyn, solche Juden, denen der Schutz aufgekündet worden, in dessen Schutz auf- oder anzunehmen weder *immediatè vel mediatè*; Solte aber ein oder andern Theils Schutzverwandter freywillig unter des andern Schutz sich begeben wollen, solle solcher auch gegen Erlegung und Bezahlung der Nachsteuer nit aufgehalten werden, worunter aber diejenige nicht zu verstehen, welche bereits unter ein oder anderer Herrschaft einige Plätze, Häußer darauf zu bauen, innhaben. Zu mehrerer Bekräfftigung dessen sind über diesen Neben-*Recess* zwey gleichlautende *Exemplaria* ausgefertiget, von Uns beederseits eigenhändig unterschrieben, Unsere Fürstl. und Gräffliche *Secreta* hiefür gedruckt, und darauf hin von jedem Theil ein *Exemplar* zu Handen genommen worden; So geschehen Oettingen den 19. *Mart. Anno* 1701.

Albrecht Ernst, Fürst zu Oettingen. (L.S.)

Franz Albrecht, Graff zu Oettingen. (L.S.)

Der

Der Herr Fürst von Oettingen cedirt die in vorstehendem Sammenheimischen Contract circa finem supra Num. 12. sich reservirte Jährliche 60. fl. dem Gräffl. Spielbergischen Forstmeister Schaden anno 1701. von welchem Sie ex post dem Herrn Graffen von Spielberg selbst überlassen worden sind.

Von Gottes Gnaden Wir Albrecht Ernst, des H. Römis. Reichs Fürst zu Oettingen ꝛc. Urkunden hiemit offentlich, daß Uns auf Unser Gesinnen der Hoch-Gräffl. Oettings. Spielbergische Rath und Forstmeister allhier, Johann Gottfried Schad, mit einem Anlehen von Eintausend Gulden an Hand gegangen, welche Wir auch heut *dato* baar zu Unserer Rent-Cammer empfangen, gereden und versprechen demnach hierauf solche Eintausend Gulden von *dato* an fürohin nicht allein jährlich mit 6. *pro Cento* zu verzinnßen, sondern auch nach beschehener Auffündung (so jedem Theil ein halb Jahr zuvor freystehen solle) wiederum richtig abzuführen und zu bezahlen, damit aber Er Darleyher um so mehr gesichert seyn möge, so versichern Wir Ihne hiemit auf Unsern, vermög des den 23. *Martii* dieses Jahrs mit dem Hochgebohrnen Grafen und Herrn, *Franz Albrecht*, Grafen zu Oettingen ꝛc. der Römis. Kayserl. Mayest. Cammerern, Unserm freundlich geliebten Herrn Vettern, aufgerichteten Sammenheimischen Kauf- und Wiederkauffs-Brief an der Nördlingischen Kern-Gült jährlich noch zu erheben habende Sechzig Gulden dergestalten, daß er Schad 60. fl. fürohin biß zu Abzahlung des *Capitals* an statt der *Interesse* selbsten einziehen und erheben möge. In Urkund deßen haben Wir uns eigenhändig unterschrieben, und Unser Fürstl. Cammer-*Secret* hiefür stellen lassen. So geschehen Oettingen den 6. *Julii Anno* 1701.

Der Herr Fürst von Oettingen weiset dem Herrn Graffen von Oettingen Spielberg diejenige 15. Morgen Holtz an, so er demselben nach besag Contracts supra num. 6. in dem Hagenich versprochen hatte. Anno 1705.

An unser Forst-Amt Hirschbronn haben Wir bereits unter dem 2. *Maii* 1699. wie auch 14. *Junii* 1702. gnädigsten Befehl ergehen lassen, Unserm freundlich geliebten Herrn Vettern, *Franz Albrecht*, Graffen zu Oettingen-Spielberg krafft eines unter den 30. *Martii* (10. *April.*) 1699. ausgefertigten *Recess* 15. Morgen Holtz in dem Hagnich für eigen und ohne Entgeldt anzuweisen; Dieweilen aber ein solches *dato* noch nicht bewerckstelliget worden; Als ergehet an gedacht Unser Forst-Amt Hirschbronn hiermit der Befehl, in Ansehung gedacht Unser Freundlich vielgeliebter Herr Vetter wegen der Liere Uns ohngefehr Neun Morgen Holtz heraus zu geben schuldig, nach beschehener Meßung sothane 9. Morgen von obbesagten 15. Morgen abzuziehen, die verbleibende

Sechs Morgen hingegen obangeführter massen in der Hagenich ohne fernern Anstand anzuweisen, und darauf zu berichten, welchermassen sothane Anweisung vollzogen worden. Hieran ꝛc. Oettingen den 6. Julii 1705.

Albrecht Ernst, Fürst
zu Oettingen.

Der Herr Fürst von Oettingen verkaufft an den Herrn Graffen von Oettingen-Spielberg und den Herrn Graffen von Oettingen-Wallerstein die große Getrayd Zehenden zu großer Sorheim, Hoppingen und Möckingen vor 24000. fl. anno 1705.

Von GOttes Gnaden wir Albrecht Ernst, des Heyl. Römischen Reichs Fürst zu Oettingen ꝛc. Der Römisch Kayserlichen Mayestät, wie auch des Löblichen Schwäbischen Crayses *General* Feld-*Marschall-Lieutenant* und Obrister über ein Regiment Dragouer ꝛc. Bekennen und thun kund gegen männiglich hiermit vor Uns, Unsere Erben und Nachkommen, daß wir mit wohlbedachtem Rath und Willen in Unserer sonderbahren Angelegenheit und um Unsers Fürstenthums Nutzen und Besten willen denen Hochgebohrnen Graffen und Herrn *Franz Albrechten* Grafen zu Oettingen ꝛc. und Herrn *Carl Antoni* Graffen zu Oettingen und Wallerstein, als beeden Unsern Freundlich geliebten Herren Vettern und all Ihro Lbdn. Lbdn. Erben und Nachkommen eines redlichen aufrichtigen Kaufs auf ewig und unwiedersprechlich verkaufft und zu kauffen gegeben haben, verkauffen und geben Ihnen auch zu verkauffen, in und mit krafft dis Briefs, und wie wir an Anweisung und Anzeig aller Rechten immer beständigst und ohnhintertreiblichst thun können oder sollen, die frey lauter eigene, anderst wohin unverpfändete und mit einem geringsten onere, wie es Nahmen haben mag, sonderbahr aber mit keinen Kirchen-Pfarr-oder Schul-Häußern, neuen Gebäuen und Reparationen keines wegs afficirt, sondern damit von all und jeden gantz und gar ohnbeschwehrte große Getraydt-Zehende zu groser Sorheim, Hoppingen und Möckingen, bestehende in Eintausend Einhundert Siebenzig und Neun Morgen Felds, laut der von Unserer Fürstl. Rent-Cammer *projectirt*-und *extradirten* nebenbegriffener *specification* zusamt dem heurig jüngsthin eingeheimsten völligen Genuß und dazugehörigen Zehend-Stadel jedoch mit dieser *Reservation*, daß Wir befugt seyn sollen, wie bißhero, also auch noch fernerhin, Unser jährlich dieser Orten erlangendes Zehend-Heu in solchen Zehend-Stadel zu legen und zu diesem Ende erwehnter Stadel zu Ein-und Ausführung dieses

dieses Heu-Zehenden eröffnet werden solle, für und um Vier und Zwantzig tausend Gulden, nebst Einhundert *species Ducaten* Leyh-Kauffs, alles in guter gangbahrer Reichs-Wehrung jeden derselben zu Fünffzehen Batzen oder Sechtzig Kreutzer gerechnet, so Wir auch gleich baares zu Handen empfangen, und, wie oben angeregt, in Unser und Unsers Fürstenthums sonderbahren Nutzen verwendet haben, dannenhero Ihro Liebden Liebden, Dero Erben und Nachkommen um gedachten völligen Kauffschilling in der allerbest-beständigsten Form Rechtens *quittirt* und gäntzlich loß und ledig gezehlet, bevorab aber der *Exception non numeratæ pecuniæ & de non in rem versæ* zum kräfftigsten verziehen und begeben haben wollen, also und dergestalten, daß nun Ihro Liebden Liebden führohin und zu ewigen Zeiten diese auf Maaß und Weiß, wie Wir und Unsere Vorfahrer solche inngehabt, genutzt und genoßen, ebenmäßig gebrauchen, innhaben, solche selbst einlegen oder anderwärtig nach ihrem Belieben verlassen, versetzen, verpfänden, und damit in allem thun und lassen, als mit anderen ihren eigenthümlichen Gütern immer thun können oder mögen, wie dann hierwieder weder Wir noch jemand anders einige weitere Forderung, Spruch oder Irrung nimmermehr vornehmen, sondern Wir thun und wollen hiermit all unsere Recht und Gerechtigkeit, die Wir biß *dato* hieran gehabt, durch diesen aufrecht und wohl vergnügten Kauff an mehr gedacht Ihro Liebden Liebden und alle Dero Erben und Erbsnehmen zum kräfftigsten *transferiret* und eingewendet, Sie auch dessen alles, als nunmehro würckliche Eigenthums-Herren, in ruhig und gewührige *Possess* eingesetzt, mithin und zugleich alle bey Unserm *Archiv* vorhandene und Ihro benöthigte Brief und Urkunden eingeantwortet und zugestellet haben. Wir versprechen und *garantiren* auch hierauf für Uns, Unsere Erben und Nachkommen gegen Ihro Liebden Liebden all die Ihrigen Erben und Innhabern dieses Briefs solchen Kauffs halber daß wo über kurtz oder lang von jemand Geist-oder Weltlichen Stands, wer der oder die wären, an oberwehnte verkauffte Zehende einige Forderung, Irrung oder Anspruch machen solte, daß Wir so gleich auf Ihro Liebden Liebden oder der Ihrigen kundige Anzeig jedesmahls, so offt es sich begebe, schuldig und verbunden seyn sollen, und wollen, dieselbe auf Unsern selbst eigenen Kosten und Darlegen ohne allen ihren Entgeld in Rechten zu vertretten und zu verfechten, so lang und viel, biß Wir derselben Ihr Anspruch und Anforderung ausgetragen, und damit Ihro Liebden Liebden und Dero Erbē damit gäntzlichē frey u. ledig gemachet haben werden, alles wie frey lauter eigene ohnbeschwehrte Güter nach Lands-Gewohnheit, und des Uns hierinnen von Rechts wegen obliegenden *Evictions*-Recht, Herkomen u. Gebrauch ist; Wie Wir dann hiermit und zu solchem Ende aller hierwieder dienlichen so wohl geist-als weltlichen Rechten *in specie exceptionis doli mali, fraudulentæ persuasionis, læsionis ultra dimidium, simulati Contractus, rei non sic, sed aliter vel minus solenniter gestæ*, und wie die Nahmen haben oder erdacht werden mögen, vornehmlichen aber der rechtlichen Ausflucht, *quod generalis non habeat locum nisi specialis exceptio præcesserit*, ausdruckent-u. gäntzl. Uns begeben, *renunciiret* und verziehen haben wollen: Getreulich und ohne Gefährde. Deßen zu unverbrüchlicher Vesthaltung haben Wir gegenwärtigen Kauffs-*Contract* mit eigener Hand unterschrieben, und Unser Fürstliches *Signet* hiervor drucken laßen. So geben und geschehen Oettingen den 24. Tag Monaths *Novembris* des eintausend siebenhundert und fünfften Jahrs.

Der Herr Graff von Oettingen-Spielberg übernimmt vor den Herrn Fürsten von Oettingen eine gewiße Schuld zu bezahlen 3000. fl. besagend, und dieser überlasset ihme dagegen in compensationem gewiße Güter und Gefälle, nebst ordinari- und extraordinari-Steuren.

den 12. Septembr. anno 1710.

Von GOttes Gnaden Wir Albrecht Ernst, des Heyl. Römischen Reichs Fürst zu Oettingen ꝛc. Der Römisch-Kayserlichen Mayestät, wie auch des Löblichen Schwäbischen Crayses *General* der *Cavallerie* und Obrister über ein Regiment Dragoner, und Wir *Franz Albrecht*, Graf zu Oettingen, der Römisch-Kayserlichen Mayestät Cammerer ꝛc. Urkunden und bekennen hiermit: Nachdeme Unsers des Fürsten in Gott ruhenden Oberälter Herr Vatter, Gottfried, Graf zu Oettingen von *Sebastian* von Sauerzapfen zu des Haußes Besten und Aufnehmen, und *in specie* zu Erkauffung des Guts Fürnheim, vermög den 3.ten *Febr. Anno* 1603. von Handen gestelter *Obligation* 9000. fl. baar aufgenommen und würcklich empfangen, daran aber nachgehends nicht nur 1000. fl. daran bezahlt, und der Uberrest von 6000. fl. von Unserm Uhrgroß-Herrn Vatter seel. Graffen *Ludwig Eberharden* zu Oettingen auf den sogenannten Stahlhoff Unterpfandl. verschrieben, sondern auch erstgemeldte *Summa* noch weiters und biß auf 3000. fl. *Capital* abgetragen worden, wovon man zwar die jährlich verfallene Zinnß biß *ad Annum* 1632. richtig abgeführet, nach der Hand aber und auf dishin biß auf gegenwärtige Zeit weder *Capital* noch *interesse* weiters entrichtet und bezahlt hat; Wann nun berührte Schuld immittelst auf die hinterlassene Sauerzapfische Erben und unter denen an eine Sauerzapfin, welche sich in das Closter *S. Clara* in Regenspurg begeben, *hereditarie* angefallen, mithin erst erwehntes Closter diese als eine dahin *devolvirte* Schuld um deßen Abledigung von vielen und langen Jahren hero immerzu angelegentlich gesucht, und damit endlich solcher gestalten getrieben und *instanz* gemacht, daß nicht wenig zu besorgen gewesen, es dörffte mittler Zeit weitläufftig-kostbare *Proceß* daraus erwachsen, und damit so wohl bemeldte Schuld-*Prætension* selbsten auf ein höheres gebracht, als auch der dafür *verhypothecirte* Stahlhoff in Gefahr der *immission* gesetzt werden, mithin Wir so wohlen der Fürst, als Graff, bey solchen Umständen vielmehr mit mehr bemeldtem Closter durch gütliche *Tractat* aus der Sach zu kommen, für nöthig befunden, und Uns dahin verglichen, daß Ihro Liebden mehr besagte Schuld-Post von dato an inner Jahr und Tag völlig an sich lösen, und darmit die deßwegen ausgefertigte *Obligation* so dann an Uns *in originali* einhändigen laßen, hingegen Wir der Fürst nachgesetzte Intraden an ordinari- und extraordinari-Steuren Grund-Zinns, Hand-Dienst, heimgefallenen Lehen-Stuck, Höltzer und andere in compensationem abgetretten, eingeraumt und übergeben haben, als benanntlichen und zwar fürs

Erste so *cediren* Wir der Fürst an seine Liebden die Uns gebührende Sieben Zwölfftheil an denenjenigen Sieben Malter Geträyd, Sechs Tagwerck Stroh, und etwas an Gesodt ꝛc. welche uns und denen sämtlich Unsern Vettern, denen Herren Grafen zu Oettingen, *vi* der *Caducitæt* von dem Saurzapfischen

zapfischen Lehn-Gut zu Utzwingen anheim gefallen, und jährlich von oberwehntem Closter St. Clara aus dem daselbst habenden Zehenden gereicht werden müßen, wie ingleichen die Sieben-Zwölfftheil an dem Saurzapfischen hinterlassenen, und Uns mit und nebens obernannten Unsern Herren Vettern zugefallene Schlößle und zugehörigen ohngefehr in zwey ein halb Tagwerck bestehenden Garten mit aller Gerechtsame und Nutzungen, wie Wir solche nach erfolgter dieser *Caducitæt* für Unser sieben Zwölfftheil inngehabt, genutzt und genossen haben.

Andertens tretten Wir ab die auf des gemeinschafftlichen Bleichers dahier zwey ein halb Tagwerck inner dessen Innwand und Bleich-Garten liegende Wißmad und biß *dato* darob zugehörig geweßte so wohl *ordinari*- als *extraordinari*-Steuren mit Acht Gulden vier und zwantzig Creutzer, wie mit erwehntem Bleicher bereits auf ein beständiges ausgemacht und vertragen worden.

Drittens verschaffen Wir aus Unsern Kösten und übergeben an Ihro Liebden einen noch öd liegenden Platz zu klein Erdlingen, wie selbiger bereits abgemessen worden, und in der Länge Sechtzig Schue und Breite sechs und dreyßig in sich haltet mit aller *Jurisdiction* und künfftig darauf eingehenden Gefäll für frey, ledig und eigen, wie nicht weniger

Fürs **Vierte** vier Morgen Holtz in der Hagen, wo selbige zum ausreuthen und Anrichtung einer Wiesen, Acker oder anders am anständigsten seyn mag, um selbige entweder selbsten zu gebrauchen oder anderwärtig zu verkauffen, Steuer und anders darauf zu machen, ohne deme, daß Wir dergleichen oder einig *Onus* darauf *prætendi*ren; So *cedi*ren Wir auch fürs

Fünffte die bey Unsers Burger und Tuchmachers in der mittlern Vorstatt, Georg Doppelbauers, ohnlängsten an Philipp Schneller *Musicanten* verkaufften Gärtlens zu Unserm Ober-Amt biß *dato* jährlich gereichte *ordinar*- und *Extra*-Steuren benanntlichen mit 2. fl. 24. kr. mit eben der Freyheit, daß von Uns einig Beschwehrnus weiters nicht darauf gemacht noch gesucht werden solle.

Letztlichen so übergeben und tretten Wir ab von zwey öd geweßten Hauß-Plätzen, als bey Hannß Leonhard Comman zu Munningen an der *ordinari*-Steuer drey Gulden, und an statt der Hand-dienst darfür angesetzte zwey Gulden dreyßig kreutzer, und dann bey Leonhard Hubern zu Ehingen an Herbst-Zinnß Sieben und zwantzig Kreutzer, *ordinari*-Steuer zwey Gulden, und für die Hand-dienst zwey Gulden 30. kr. welche beede erstbenannte Plätze gantz neu auferbauet, und der erste acht Frey-Jahr, und der andere noch sechse zu geniesen hat, jedoch mit der *Condition*, daß beyden diesen zuletzt angesetzten Leonhard Comman und Hubern die Bottmäßigkeit in Bestraffung, Gebot und Verbot, *Inventi*ren, Anlegung der *extra*-Steuren und Quartiers-Belegung, Haupt-Recht und was von obig gedachter Bottmäßigkeit *dependi*rt, Uns fürtershin *reservi*rt seyn und verbleiben solle.

Entgegen so versprechen, versicher- und *garanti*ren Wir, der Graf, mehr *mentioni*rte Schuld inner Jahr und Tag, gleichwie oben angereget worden, gewiß und ohnfehlbar in richtigen Stand zu setzen, Uns, den Fürsten inner solcher Zeit hiervon gäntzlich ledig und befreyt zu machen, auch so dann die *original-obligation* in sichern Gewahrsam einliefern zu lassen, wie Wir dann öffters bemeldte Schuld mittels diesem gäntzlichen auf Uns, Graffen, genommen, und damit also in Krafft diß und *in eventum* Wir, der Fürst, davon völlig *quitti*rt, loß und ledig gezehlt seyn sollen.

K Wi-

Wider welches alles, was in gegenwärtigem *Recess* gegeneinander abgehandelt, *respective compensirt*, bedingt und verglichen worden, solle nichts dienen, weder einig *Privilegium*, *Exception*, *Beneficien*, noch Behelff, so in einigen Rechten hierzu gesetzt, oder gewidmet seye, und wie die immer Nahmen haben oder erdacht werden möchten, als scheinlichen *Contracts* ohne genugsamen Bedacht, gefährlichen und *enormen læsion*, oder auch der geringen Verkürtz- und Setzung in vorigen Stand, und was sonsten zu Umstossung ein oder anderes vorträg- oder dienlich seyn würde, sondern Wir wollen hiermit deme allen gantz und gar *renunciiret*, verziehen u. Uns begeben haben, getreulich und ohn Gefährde. Dessen zu vest und unverbrüchlicher Genehmhaltung seynd dieses *Recess* zwey gleichlautende *Exemplaria* verfertiget, solche mit Unser beyderseitigen eigenen Hand Unterschrifften und hierfür gedruckten Fürstl. und Gräffl. Innsiegeln bekräfftiget, gegen einander außgewechselt und *extradiret* worden. So geschehen Oettingen den zwölfften Monaths-Tag *Sept.* des Eintausend Siebenhundert und zehenden Jahrs.

Albrecht Ernst,	Frantz Albrecht,
Fürst zu Oettingen.	Graff zu Oettingen.
(L.S.)	(L.S.)

Der Herr Graff von Oettingen Spielberg acquirirt von dem Herrn Fürsten von Oettingen zu Klein Erdlingen vor 12001. fl. den 18. Januarii 1717.

Von GOttes Gnaden Wir Albrecht Ernst, des Heyl. Römischen Reichs-Fürst zu Oettingen 2c. der Römisch Kayserlichen Mayestät wie auch des Löblichen Schwäbischen Crayses *General-Feld-Marchal*, *General* der *Cavallerie* und Obrister über ein Regiment Dragoner 2c. und Wir *Franz Albrecht*, Graff zu Oettingen-Wallerstein-Spielberg 2c. der Römisch Kayserlichen Mayestät geheimder Rath und Cammerer 2c. Urkunden und bekennen hiermit für Uns, Unsere Erben und Nachkommen offent- gegen jedermänniglich mit und in Krafft diß Briefs: Nachdeme eine Zeithero so wohl unter Uns selbsten der *Jurisdictionalien* und Schutz-Gelder halber zu Erdlingen, als auch absonderlich entzwischen Uns, dem Graffen, und der *Commenda* daselbsten erstberührter Ursachen halber allerhand Stritt und Irrungen vorgegangen, wodurch man nur immerhin in noch weitere Verwirrung, *Confusion* und endlichen zu weitläuffigen *Processen* gerathen dörffte, mithin kein besseres und sicheres *remedium* übrig zu seyn erachtet, als daß Wir, der Graff, nicht nur zu Abschneidung allerley hinkünfftig sich noch weiter und mehrers ergebenden Differentien, sondern auch vornehmlich, auf daß gedachter *Commendæ* mit Steigerung der *Recognitions*-Gelder Uns und dem gesamten Hauß gereichendes sehr *præjudicir*- und schädliche Absehen um so mehrers dadurch unterbrochen werden möge, die ehe und bevor meistentheils zum Closter Zimmern gehörig geweßte Censiten,

Güter

Güter und Gefälle mittelst dieser Unterhandlung an Uns zu bringen und einzulösen; Als haben Wir diesemnach nunmehro und auf Ends besetzten *dato* Uns beyderseits dahin verglichen, und *respective* einen aufrecht, stet, fest und unwiderruflichen Kauf in der allerbesten Form, Maaß und Weiß, wie solcher so wohl in- als ausser Rechten vor welt und geistlichen Gerichten auch sonsten in alle Weg am beständig- und kräfftigsten seyn solle, kan oder mag, wohlbedächtlich geschlossen und eingegangen haben, um die meistentheils hiebevor zu dem Closter Zimmern gehörig geweßte Gefäll zu besagten Klein Erdlingen, als nemlich:

	fl.	kr.	hlr.
Bey Schmuel David und *Lazaro* Löw Juden von ihren Sölden	3.	-	-
Bey Jacob Göz Juden von dessen Sölden	2.	18.	-
Item Hönle Löw von ebenmäßiger dessen Söld	2.	18.	-

Mehr von denen in dasigen Fluhr liegenden eigenen Stücken, als

	fl.	kr.	hlr.
Bey Caspar Geißen Teutsch-Ordischen zu Herckheim 1. drey viertels Morgen	1.	-	-
Bey Jacob Bauren Commenthurisch. zu Erdlingen von 1. ein viertels Morgen	1.	-	-
Felix Neumeyr ebnermassen Commenthurisch. allda von 2. und ein halb Morgen	2.	15	-
Hanß Georg Höpflinger Nördlingisch. zu besagtem Herckheim von 2. ein halben Morgen	-	21.	-
Matthes Dollmann Commenthurisch. von drey viertels Morgen	-	45.	-
Hanß Wiedemann Nördlingisch. zu Nähermemmingen von drey viertels Morgen	-	45	-
Christoph Sayler in Nördlingen von 1. Morgen.	1	-	-
Hanß und Melchior Dentlin von 1. Morgen.	-	30.	-
Hanß Caspar Arnold Commenth. von 4. und ein halben Morgen	1	15	-

Weiters bey folgenden Perschohnen von ihren besitzenden eigenen Güthern nacher Zimmern à 1. fl. jährlich reichend beständiger Steuer, als von

Sixt Rechlen in Nördlingen von	$1\frac{1}{4}$ Morgen
Joseph Feyl Commenthurisch.	$\frac{1}{2}$ Morgen
Hanß Adam Bauer Commenthurisch.	1. Morgen
Caspar Seitzen Kinder Commenthurisch.	2. Morgen
Georg Braun zu Nördlingen	$\frac{1}{2}$ Morgen

Hannß Crafft Winter, Nördlingis.	$\frac{1}{2}$ Morgen.
Michel Jaumann Commenthuris.	3. $\frac{3}{4}$ Morgen.
Michel Bauer Commenthuris.	3. $\frac{1}{4}$ Morgen.
Heinrich Klein Nördlingis.	3. $\frac{1}{4}$ Morgen.
Jacob Jaumann Commenthuris. von	5. $\frac{1}{4}$ Morgen.
Hannß Galgen Müller Commenthuris.	4. $\frac{1}{2}$ Morgen.
Leonhard Schnepff Commenthuris.	1. Morgen.
Adam Klein Nördlingis.	1. Morgen.
in allem	25. $\frac{1}{4}$ Morgen
à 1. fl.	25. fl. = 15. kr.

Worvon aber Adam Senß zu Mayhingen 2. Morgen und Hannß Jaumann zu Utzwing den halben Morgen besitzen, welche laut Befehls vom 20.ten *Augusti* 1709. der Steuer befreyt jedoch die Nachsteuer davon zu geben schuldig und künfftighin bey Unserm Gräflichen Ober-Amt jederzeit zugeschrieben müßen werden.

	fl.	kr.
An Herbst Zinnßen betreffend bey obigen Schmuel David und *Lazaro* Löw Juden von deren Sölden		15.
Jacob Götz von dessen Sölden		15.
Hönle Löw von seiner Sölden		15.
An Dienst-Geldern bey mehr bemeldten Schmuel David, und *Lazaro* Löw		40.
Jacob Götz		40.
Hönle Götz		40.
An Schutz-Geldern von obig angeregten 4. Juden jährliche Fastnacht, als von jeden 7. fl. 30. kr. zusammen	30.	
Der Botsmäßigkeit halber auf obige 3. Sölden à 1. fl. 30 kr. angeschlagen mit	4.	30.
An Nachsteuer bey Teutschherris. und Nördlingis. mit	5.	
Und damit *in Summa* samtliche Jährliche beständig- und unbeständiger Gefällen zu mehr erwehnten klein Erdingen	83.	57.

Also und dergestalten, daß Seiner Liebden, dero Erben und Nachkommen erstbemeldte drey Sölden mit aller Ein und Zugehör, Recht und Gerechtigkeit, und all andere

daselbst

daselbst oben benahmst- und specificirte Gefälle an ordinari-Land-Steuer, an jährlicher beständiger Steuer aus denen eigenen Gütern, Herbst-Zinnßen, Dienst- und Schutz-Geld, Bottmäßigkeit und der bey denen Teutschherrisch. und Nördlingischen zusamt der Uns, dem Fürsten, biß dato auf obigen Sölden competirter all jeglicher Jurisdiction, mithin allen und jeden competentien und intraden, wie die immer Nahmen haben mögen, benennt und unbenennt, ausgenommen die Extra-Steuren, die Wir Uns expreſsè Krafft diß vorbehalten haben, und alljährlich von Sr. Liebden des Herrn Graffen Ober-Amt nach dem Ansatz, wie von anderen respective Fürstl. und Ausherrs. Unterthanen einzubringen, und auf Martini zu Unserer Fürstl. Rent-Cammer baar zu liefern seynd, hinkünfftig zu ewigen Zeiten ruhiglich innhaben, besitzen, exerciren, nutzen, nießen, eyfern, und damit, wie mit allen anderen Dero eigenthumlichen Gütern, nach eigener Willkühr frey *disponiren*, schalten und walten mögen, auf gleiche Weiß, wie Wir, der Fürst, solche selber besessen, genutzt, genoßen und *exercirt* haben, oder in das künfftige zu thun befugt gewesen seyn würden, ohne den geringsten Vorbehalt und Ausnahm, um und vor Zwölffhundert, sagend Zwölffhundert Gulden Rheinisch an baarem Geld, dann Funffzig Malter Dinckel und Funffzig Malter Habern Oettingische Messerey, welche sammtlich und bereits würcklich erlegt und abgeführt worden, und Wir hingegen zugleich auch zu Abführung einer nothwendigen *Passiv*-Schuld hinwiederum *appliciren*, mithin in Unsern scheinbahren Nutzen verwenden lassen, gestalten Wir dann auch hierum Sr. Lbd. Dero Erben und Nachkommen in Krafft diß nicht nur allein in bester Form Rechtens, wie es immer geschehen soll, kan oder mag, *quittiren*, frey und loß zehlen, sondern auch derselben vollkommentliche *Eviction* versprechen, also zwar, daß Wir und Unsere Nachkommen vor jetzt und in das künfftige vor aller Ansprach Geistlich- und Weltlichen gewähren, vertretten und auf Unsere eigene Kosten gantz unansprüchig machen, einfolglich Sr. Liebden, Dero Erben und Nachkommen durchgehends schadloß halten wollen, mit Verzeihung aller und jeder *de jure competir*ender Behelffen, Gnaden, Freyheiten, *Privilegien*, *Exceptionen*, *Indulten*, *Concesſionen*, Satzungen, *Reformationum*, *Ordinum*, *Dispensationum*, *Absolutionum*, *Reductionum*, *Appellationum*, *in specie* der *Exception non numeratæ pecuniæ*, *de non in rem verſæ*, *perſuaſionis, doli mali*, *rei non sic*, *sed aliter geſtæ*, und *in Summa* aller übrigen, wie die immer heißen und erdacht werden mögen. Getreulich und ohne Gefährde.

Dessen zu vest und unverbrüchlicher Genehmhaltung haben Wir beyderseits gegenwärtigen *respectivè* Vergleichs- und Kauffs-*Contract* eigenhändig unterschrieben, und nebens hiervor gedruckt Unsern größern Cantzley-*Signeten in duplo* verfertigen, eines dem andern würcklich *extradiren*, und zu Handen stellen lassen; So geschehen Oettingen den 18. Monaths-Tag *Januarii* des Eintausend Siebenhundert und Siebenzehenden Jahrs.

L Der

Der Herr Graff von Oettingen-Spielberg erhandelt den 21. Julii anno 1719. von dem Herrn Fürsten zu Oettingen verschiedene Bona & Jura, gegen Bezahlung 900. fl. in Geld und 35. Malter Habern.

Von GOttes Gnaden Wir Albrecht Ernst, des Heil. Römischen Reichs Fürst zu Oettingen, der Römisch Kayserlichen Mayestät würcklicher *General-Feld-Marchall*, wie auch des Löbl. Schwäbischen Crayses *General* der *Cavallerie* und Obrister über ein Regiment Dragoner rc. Urkunden hiemit; Nachdem sich zwischen Uns, dann der Frau Gräffin zu Oettingen-Spielberg, gebohrne Freyin von Schwendi, Johanna, Unserer freundlich geliebten Frauen Baasen Liebden, über ein so andere *puncten* beliebige Verabhandlung zugetragen; Als haben Wir, zu wahrer Beståttigung alles dessen, folgendes schrifftlich verfasset, auch unter Unserer eigenen Fürstlichen Hand-Unterschrifft ausfertigen lassen, und geben

Erstlichen Wir, der Fürst, das den 15. *Aprilis* und 9. *Maji* dieses lauffenden Jahrs dem Gräfflichen Hoff-Rath Schaden verkauffte Deiner-Holtz, *item* das Jungfrau-Höltzlen, von welchem letztern, vermög Kauff-Brieffs, nur 6. Morgen ausgereuthet werden dörffen, das übrige aber als Holtz stehen bleiben solle, samt dem ganzen Frey-platz in Hainßfurth für gantz eigen und frey, ohne das geringste davon zu bezahlen, wie dann derjenige *Canon*, so jährlich zu reichen gewesen, von allen obstehenden Gütern, so gedachtem Hoff-Rath Schaden von Uns gesetzt worden, hiermit und in krafft diß völlig solle aufgehoben seyn, mit diesem annoch *expressen reservat*, daß, wofern jetzt oder hinkünfftig der Frau Gräffin Liebden belieben würde, auf *mentionirten* Frey-platz in Hainßfurth zu bauen, Ihnen vor alle Zeit und auf ewig auch die Vogteylichkeit allda gebühren und zustehen solle.

Zweytens ertheilen und übergeben Wir auch Unserer Freundlich geliebten Frauen Baasen Liebden, wegen Unsers auf dem Nittinger-Höltzlen ratione der Jagd habenden Antheils, den Consens solches Höltzlen auszureuthen, damit zu thun und zu schalten auch Aecker und Wiesen daraus zu machen zu eigener Willkühr und Belieben, gleiche Befreyung und ohne einige Steur oder Anlage, wie die nur Nahmen haben, oder Beschwehrnuß zu nennen seyn mag, solle obgedachter Unser Frau Baasen, der Gräffin Liebden, auf den ohnlängst erhandelten Gottlieb Meichßners Garten nächst der Wörnitz einseits zwischen denen Catholischen Herren *Patribus*, dann anderseits den Statzischen gelegenen Gärten, gleich vorjetzt und auch auf ewig geniessen und haben, alles und jedes vor Neunhundert Gulden Rheinisch und dreyßig und Fünff Malter Habern, welche Wir auch so gleich nebst dem Habern ohne den geringsten Abgang empfangen, auch davor nicht nur in bester Form *quittiren*, sondern uns auch der *Ex-*

ception

ception non numeratæ vel acceptæ pecuniæ & in rem versæ, nebst all andern Exceptionen oder Behelffen, wie die Nahmen haben oder erdacht werden mögten, hierdurch gäntzlichen verzeihen, und begeben, auch anbey die rechtliche Eviction vollkommen versprechen. Worbey Wir Uns die vierjährige reluition expressè vorbehalten. Alles getreulich und ohne Gefährde.

Dessen zu wahrem Urkund haben Wir dieses mit Unserer Fürstlichen Hand-Unterschrifft bezeichnet, und mit Unserm Fürstl. Innsiegel bekräfftigen lassen. So geschehen Closter Zimmern den 21. Julii 1719.

Der Herr Fürst von Oettingen verkaufft dem Herrn Graffen von Oettingen-Spielberg 52. Malter 6. Viertel allerhand Gattungen jährlicher Gült-Früchten vor 3120. fl. Kauffschilling, vermög nachstehenden Contracts von 4. Septembris 1720.

Von GOttes Gnaden Wir Albrecht Ernst, des Heyl. Röms. Reichs Fürst zu Oettingen 2c. Der Röms. Kayserl. Mayest. würcklicher General-Feld-Marchall, wie auch des Löbl. Schwäbs. Crayses General der Cavallerie und Obrister über ein Regiment Dragoner 2c. Urkunden und bekennen offentlich für Uns und Unsere Erben und Nachkommen in Krafft dieses Briefs: Demnach vor weniger Zeit geschehen, daß Wir die hierunter specificirte Gülten haltend an Meß 52. Malter 6. Viertel, welche vormahlens, und zwar unterm 13. Febr. des 1713. Jahrs von Uns an Herrn Carl Gustav Baron von Schreck, auf gewiße Weiß und Art zum Genuß überlassen worden seynd, hinwiederumen an Unser Fürstl. Haus lediglich und vollkommenlich, ohne, daß erstbemeldter Herr Baron von Schreck auf obigen intraden das mindeste zu prætendiren hat, eingelöset haben, daß Wir solchemnach ersterwehnte 52. Malter 6. Viertel Früchte, welche Wir bey Unsern in Ober- und Niederwilfflingen habend- und nacher Zimmern gehörigen Bauren und zwar benanntlich von

			Mltr.	Vrtl.	Mtzn.
Georg Lohnern	Roggen	-	6.	6.	-
	Dünckel	-	4.	9.	3.
	Habern	-	14.	9.	2.
von Adam Emerichen	Roggen	-	9.	-	-
	Habern	-	10.	12.	-
Hanß Georg Meyern	Roggen	-	2.	2.	-
	Dünckel	-	2.	7.	1.
	Habern	-	2.	7.	1.

alljährlich und jedes Jahr besonders einzuziehen haben, des Hochgebohrnen Graffen und Herrn Franz Albrecht, des Heyl. Römischen Reichs Graffen zu Oettingen-Wallerstein-Spielberg 2c. der Römisch Kayserlichen Mayestät würcklichen geheimden Rath und Cammerern, Unsers geliebten Herrn Vettern Lbd. um willen Wir einiger Geld-Mittel zu Bestreitung gewißer Auslagen ohnumgänglich bedarfft, zu Beförderung Unsers Nutzens eines unwi-

der-

derruflichen und beständigen Kauffs, wie dieser von Recht und Gewohnheits wegen am kräfftigst- und verbindlichsten seyn soll, kan und mag, in Wehrt ad 3120. fl. den Gulden zu 60. Kreutzer oder 15. Batzen gerechnet, wohlbedencklich zu kauffen gegeben, erstgedachte *Summam* dann auch Wir von Seiner Liebden des Herren Ankauffers völlig und ohne Abgang in gut gangbahren und ohnverruffenen *Sorten* zu untersetzten *dato* richtig vorgezehlter empfangen haben, mithin Wir auch der *Exception non numeratæ pecuniæ* ausdrücklich Uns begeben, auch ferners Seiner Liebden, Dero Erben und Nachkommen ob*mentionirten* Kauffschillings halber *quit*, ledig und loß sprechen. Worgegen Wir dann Seiner Liebden obangesetzte 52. Malter 6. Viertel vor *specificirter* verschiedener *Sorten* gegen obbenambsten *Censiten* in das gemein und jeden absonderlichen in Krafft der Ubergab, wie solche von gemeinen Rechten, und jetztmahligen Gebrauch oder Gewohnheit die zulänglichst- und kräfftigste seyn kan, mit allen Recht und Gerechtigkeiten, in vollkommnistem Verstand und *extension*, wie Wir diese biß anhero inngehabt, genutzet und genoßen haben, *cediren* und lediglich abtretten, also und dergestalten, daß nunmehro Seiner Liebden, Dero Erben und Nachkommen die also an sich gekauffte Intraden künfftighin zu allen Zeiten vor gantz frey, ledig und niemand verpfändet, auch ohne, daß diese weder in genere noch in specie mit geringster Beschwerde an Steuren, Anlag, Zinnßen, Einquartirungen, oder andern so wohl an ordinari- als extraordinari-Belegungen oder Gefällen afficirt und beschwehrt seyn, nutzen, niesen und damit, als ihrem wahren Eigenthum, Unser und Unserer Erben auch männiglich ohngehindert nach selbst eigenen Willkühr handlen schalten und walten, auch solche ohne Unser oder der Unserigen Hinderung auch *in causa moræ* mit würcklicher *Execution* oder in andere zulängliche Mittel und Weise *propria authoritate* und ohne, daß man bey jedermahligen Unsern Beamten oder anderwärts um die Stallung der abgetrettenen dreyen Bauren anzusuchen schuldig, jedesmahlen einziehen möge.

Wie Wir dann Uns aller Gerechtsame und Befugniß, die Wir biß anhero auf dickerwehnten Gülten gehabt, jezt alsdann, und dann als jezt, vollkommentlich und durchgehends verzeihen, und eines jedens absonderlich bedachtsam begeben, versichern und versprechen auch, daß Wir je und allezeit, da Seiner Liebden des Herrn Ankäuffers dieses Kauffs halber, wie ein solches künfftighin wider all Unsers besseres Verhoffen immer geschehen würde, angesprochen, oder auch eine Beschwehrung, wie die Nahmen haben mögte, auf dieser Gült der 52. Malter 6. Viertel erstritten, oder endlichen das Haupt-Gut selbsten mit Anspruch aus Vorwand, wie solcher sich ergeben thäte, ersinnen und erdacht werden könnte, angefochten würde, Ihne Herrn Ankauffer gegen jedermänniglich, niemand ausgenommen, eine sichere und beständige Gewähr, wie diese an kräfftigst- best- und nutzlichsten geschehen solle, oder mag zu allen Zeiten in und ausserhalb Rechtens vertretten, und aller Orthen auf Unsere selbst eigene Kosten, ohne des Herren Kauffers Schaden und Entgeldnüß *evinciren*, und schadloß halten, mithin auf vollkommenste Weiße *plenissimam evictionem præstiren* wollen, und dieses alles bey Unsern Fürstlichen Worten und Glauben. Jedennoch haben Wir Uns ausdrücklich vorbehalten und bedungen, auch ankauffender Theil eingewilliget, daß der also

stipu-

stipulirte Contract weder Uns, Unsern Erben und Nachkommen an übrigen Rechten und prærogativen, benanntlich hohen und niedern Jurisdiction, Zinnß, Handlohn und Steuren, deren Wir Uns gegen oberwehnte Gensiten kundbahrer maßen prævaliren, noch auch des Gräffl. Hauß Oettingen-Wallerstein über selbige competirender Bottmäßigkeit und Dienstbarkeit in alle Weg ohnnachtheilig, und durchgehends ohnabbrüchig seyn sollen, wessen dann Wir obersagte *emolumenta* und ferners auf gleiche Weiß und Art Uns *reserviren* und vorbehalten, daß, wañ innerhalb drey nächsten Jahren von Endgesetztem *dato* auszunehmen gefällig seyn würde, die also vorstehender maßen verkauffte Gülten der 52. Mltr. und 6. Viertel hinwiederumen einzulösen, ein solches zu thun Uns in allweg frey stehen, und also Se. Liebden des Herrn Kauffers in erstgesetzten Fall verbunden und schuldig seyn sollen, diese gegen baaren Empfang der bezahlten 3120. fl. an uns ohne Ein- und Wiederred vollkommentlich zu überlassen, und abzutretten, jedoch mit dieser von Uns zu Ehren des Herrn Ankauffers Lbd. eingebilligten Mäßigung und *Restitution*, daß also die vorbehaltene Reluition eintzig und allein auf Unsere selbst eigene Person verstanden und extendiret seyn, und also weder Wir im Nahmen des Dritten, weder unsere Erben und Nachkomen, auch diese nomine proprio, weniger ein Dritter selbsten, wer er auch seye, unter was Titul, Prætext und Vorwandt die Auslösung prætendirt werden mögte, zu keiner Zeit in keinerley Weiß nach Eigenschafft des Juris personalissimi gestattet, sondern die *mentionirte* Gülten, in Krafft gegenwärtigen *Contracts*, wann Wir nemlich solche während benahmster Zeit nit selbsten außlösen werden, beständig und unauslößlich dem ankauffenden Theil verbleiben solle.

Zu all ob*pactirten* mehrern Bekräfftigung und Vesthaltung haben Wir letzlichen allen *Exceptionen*, Freyheiten, *Privilegien*, *Indulten* und all andern Behülffen, welche Uns entweder aus denen geschriebenen gemeinen Rechten, Gewohnheit, *Observantien*, *Statuten*, oder *Particular* Aufnahmen, wie diese immer Nahmen haben, in das gemein, *in specie* aber dem Einwurff *rei non sic, sed aliter gestæ, simulati contractus, doli mali, cujuscunque læsionis etiam enormissimæ*, nicht weniger diesen, *generalem renunciationem non valere, nisi specialis præcesserit*, ja so gar der *exception non cogitatorum* in Krafft dieses wissentlich, was jede *præmittirender Exceptionum* in sich begreiffe, wohl bedächtlich und ausdrücklich *renunciirt* und abgesagt, auch zu gedachtem Ziel und Ende gegenwärtigen Kauf-Brief mit Unserm angebohrnen Fürstlichen Cammer-*Signet* und eigenhändiger Unterschrifft an Se. Liebden unsers Herrn Vettern, als Kaufern, ausfertigen lassen. So geschehen Oettingen den 4. Sept. 1720.

Albrecht Ernst,
Fürst zu Oettingen.

M   Der

Der Herr Fürst von Oettingen verkaufft den 30. Junii 1721. dem Herrn Graffen von Oettingen-Spielberg Einhundert Malter jährlicher Gülten, sub pacto perpetui reluitionis juris, vor 7000. fl.

Kund und zu wissen, daß heute dato zwischen dem Durchläuchtigsten Fürsten und Herrn *Albrecht Ernsten*, des Heil. Römis. Reichs Fürsten zu Oettingen rc. Der Römischen Kayserl. Mayestät würcklichen *General-Feld-Marschall*, wie auch eines Löbl. Schwäbischen Creyßes *General* der *Cavallerie*, und Obristen über ein Regiment Dragoner rc. an einem, und dem Hochgebohrnen Graffen und Herrn, Herrn *Franz Albrecht*, des Heil. Römis. Reichs Grafen zu Oettingen-Spielberg, der Römis. Kayserl. Mayest. geheimden Rath und Cammerern rc. am andern Theil ein aufrichtig und unwiederrufflicher Kauff in der beständigsten *Form*, Maaß und gestalten, wie es zu Recht am kräfftigsten beschehen kan, folgender maßen getroffen und geschlossen worden, nemlichen es verkauffen und überlassen höchstgedacht Se. Hoch-Fürstl. Durchl. vor sich, Ihro Erben und Nachkommen, hochgedacht Sr. Hoch-Gräffl. Excellenz Einhundert Malter Gült, so auf ihren in Closter-Zimmern der Zeit in 4. Theil zerschlagenen Bauren-Höfen (davon zwey Johañ Friederich Stang des Raths und Handelsmann in Nördlingen, den 3ten Hanns Jörg Deuter, und den 4ten Hanns Wiedemanns Wittib besitzen) hafften, wißent- und wohlbedächtlich mit allen Rechten und Gerechtigkeiten also und dergestalten, daß Se. Hoch-Gräffl. *Excellenz* Selbige jetzt und künfftighin vor gantz frey, unverpfändet, ledig und eigen, ohne daß die geringste Beschwehrde an Steuren/Anlagen und Zinnsen, Einquartirungen oder andern so wohl *ordinari* als *extraordinari*-Belegungen oder Gefällen auf solcher Gült hafftet (immassen Se. Durchl. dieselbe bißhero ebenfalls geruhig und *absque ullo onere* besessen, genutzet und gebrauchet, auch solche denen jetzmahligen Besitzern gleichmäßig also, vermög dieses aufgerichteten *Recesses*, eingeraumt haben) nutzen, niesen und gebrauchen, auch mehr erwehnte Gült von denen jederweiligen *Possessoribus* von Zeiten zu Zeiten abfordern und nacher Nördlingen über-führen lassen können ohne jemands Einred- oder Hinderung, wie dann Se. Hoch-Fürstl. Durchl. zu beßerer *Facilitirung* derer künfftigen Gült-*Praestirungen* Sr. Hoch-Gräfl. *Excellenz* hiemit die Versicherung geben, daß, im Fall die Besitzere in Lieferung der Gült sich saumseelig erzeigen sollten, selbige nicht allein jedesmahl auf behörige *Requisition* denenselben gestellt, sondern auch auf Begehren von dem jederweiligen Zimmerischen Beamten *executivè* zu Entrichtung der Gült angehalten werden sollen, im Fall aber weder eines noch das andere durch die jederweilige Beamte erfolgen sollte, können Sr. Hoch-Gräfl. *Excellenz* die *morosos Possessores* auf bet.etten gleichwohlen selbsten, so gut Sie können, zur Bezahlung anhalten lassen, mit der noch fernerweiten Versicherung, daß Se. Hoch-Fürstliche Durchl. je und allezeit, es seye auf was vor art und Weiß dieser Kauff von jemanden angesprochen, oder auch einige Beschwehrung, wie die Nahmen haben möchte, auf dieser Gült erstritten werden sollte, Sr. Hoch-Gräfl. *Excellenz* gegen jedermänniglich eine beständige und sichere Gewähr, wie solches am besten und füglichsten beschehen kan,

Davor

davor seyn, selbige zu allen Zeiten in- und außerhalb Rechtens vertretten, und allenthalben vor sich, Ihre Erben und Nachkommen, auf ihr selbst eigene Kosten, ohne des Herrn Kauffers Schaden und Entgeld durchaus schadloß halten, mithin auf solche Weiß *plenissimam evictionem præstiren* wollten, und dieses alles bey Fürstl. Worten und Glauben; dargegen haben offtgedacht Se. Hoch-Gräffliche Excellenz vor diese Einhundert Malter Ihro verkauffte Gült an einer unzertrennten Kauff-Summa baar, ehrlich und richtig ausgezahlt Sechstausend Gulden Rheinischer Wehrung, den Gulden zu 15. Batzen oder 60. Creutzer gerechnet, nebst Eintausend Gulden Leyh-Kauff, maßen Sie dann eben deßwegen über sothane Kauf-*Summa* und Leyh-Kauf mit ausdrücklicher Begebung und Verzeyhung der *Exception* oder Ausflucht *non numeratæ vel non acceptæ pecuniæ* wohlbedächtlich *quittirt* und loß gezhlet werden, und dagegen Ihro *Excellenz* bemeldte Gült mit aller ihrer Gerechtigkeit übergeben und zugeeignet wird. Jedoch ist hierbey ausdrücklich abgeredt, bedingt und allerseitig beliebet worden, daß Ihro Hoch-Fürstliche Durchläucht zu Oettingen und Dero Erben in perpetuum auf vorhergehende einjährige Denunciation oder Aufkündung, und nach beschehen würcklicher Erlegung obgemeldten Kauffschillings und Leyh-Kauffs der 7000. fl. guter obverstandener Reichs-Wehrung, obbenanndte Hundert Malter Gült wieder an sich zu kauffen frey stehen, auch Seine Hoch-Gräfliche *Excellenz* Ihro Hoch-Fürstliche Durchläucht oder Dero Erben solche Gült auf erstermeldte *Condition* wiederum zurück zu geben und abzutretten zu aller Zeit schuldig und verbunden seye, inzwischen aber, und biß auf dereinst erfolgende *Reluition* Seiner Hoch-Gräflichen *Excellenz* frey stehen solle, mit mehr besagter Gült nach Belieben und eigenem Willkühr, wie mit andern ihren Gütern, zu schalten und zu walten ohne Seiner Hoch-Fürstlichen Durchläucht und Dero Erben Einred oder Hinderung, alles getreulich und ohne Gefährde. Zu deßen mehrerer Bekräfftigung und Vesthaltung haben beede hohe Theile allen und jeden rechtlichen Wohlthaten, *Exceptionen*, Ausflüchten und Freyheiten, insonderheit aber *rei non sic, sed aliter gestæ, simulati contractus, doli mali, erroris, cujuscunque læsionis, nec non exceptioni huic, generalem renunciationem non valere, nisi specialis præcesserit*, oder wie selbige sonsten Nahmen haben und erdacht werden mögen, in krafft dieses wissentlich und wohlbedächtlich *renunciirt* und abgesagt, auch diesen Kauf-*Contract*, und *respect.* mit einverleibte Quittung *in duplo* gleichlautend verfertigen und nebst beeder Theil hoher Unterschrifft mit ihren gewöhnlichen *Secret*-Innsiegeln bekräfftigen laßen. Oettingen den 30. *Junii* 1721.

Albrecht Ernst,	Frantz Albrecht,
Fürst zu Oettingen.	Graff zu Oettingen.
(L.S.)	(L.S.)

Der Herr Fürst von Oettingen empfängt von dem Herrn Graffen von Oettingen-Spielberg in Anlehens-weise 2500. fl. verspricht solche jährlich mit 125. fl. zu verzinnsen, und verschreibt zu einer special-hypothec die beede Haußemer-Weyher den 28. Julii 1721.

Von GOttes Gnaden Wir Albrecht Ernst, des Heyl. Römischen Reichs Fürst zu Oettingen rc. rc. Urkunden und Bekennen hiermit, daß Uns auf unser freundliches Ansuchen der Hochgebohrne Herr *Franz Albrecht*, Graff zu Oettingen-Spielberg rc. der Römisch Kayserlichen Mayestät Geheimer Rath und Cammerer rc. Unser freundlich geliebter Herr Vetter, an heut zu End gemeldtem *dato* auf die mit Seiner Liebden vorseyende *Tractaten* und in Abschlag derer nach solchen Uns zukommenden Geldern mit einem Anlehen von **Zweytausend Fünffhundert** Gulden, jeden Gulden zu 15. Batzen oder 60. Creutzer gerechnet, dergestalten an Handen gegangen, und baar vorschiessen lassen, daß bey Schliesung ermeldter *Tractaten* Uns selbige an den bezahlenden Geldern wieder abgezogen, und statt baaren angerechnet, hingegen wann solche *Tractaten* nicht zum Stand kommen sollten, oder sonsten dieses *Capital* der 2500. fl. länger stehen bleiben könnte, Wir so dann selbiges von *dato* an, jährlich mit 5. *pro cento* hochersagt Ihro Liebden verzinnsen, und solches *Interesse* alljährlich von Unserer Fischerey-*Inspection* mit **Einhundert Fünff** und **Zwantzig** Gulden richtig und ohne Abgang bezahlen, wie auch das *Capital* selbsten, nach beschehener Aufkündung eines halben Jahrs zuvor, also wiederum abführen lassen wollen. Damit aber mehr hochgedachter Herr Darleyher, so wohlen dieses *Capitals*, als auch der auf vor ermeldten Fall davon betreffenden *Interesse* halber inzwischen versichert seyn möge, so verschreiben Wir Ihro Liebden hiermit **zu einer wahren special-hypothec die Uns eigenthumlich zugehörige beede Haußemer Weyher**, also und dergestalten, daß Seine Liebden und Dero Erben sich so lang und viel daran zu halten krafft diß vollkommene Macht und Gewalt haben sollen, biß diese Schuld-Post an *Capital* und Zinns vollständig abgeführet seyn wird, wie dann, im Fall mit ob versprochener Bezahlung der 125. fl. *Interesse* von Unserer Fischerey *inspection* nicht eingehalten werden sollte oder könnte, Wir von denen aus gemeldten Weyhern erlangenden Fischen mehr hochgedacht Unsers freundlich geliebten Herrn Vetters Liebden in dem Preiß, wie Sie Dero eigene Fische jedesmahlen selbst verkauffen werden, *in natura* so viel, als gedachtes *interesse* austrägt, überlaßen wollen, und dieses so offt daßelbe mit baarem Geld nicht abgeführet werden wird. Zu mehrerer Bekräfftig- und Vesthaltung dessen allen haben Wir diese *Obligation* eigenhändig unterschrieben, und Unser Fürstl. Rent-Cammer-*Secret* hiefür stellen laßen. So geschehen Oettingen den 28. *Julii* 1721.

Albrecht Ernst, Fürst zu Ottingen.

(L.S.)

Der

Der Herr Fürst von Oettingen verkaufft cum pacto reluitionis seine Unterthanen und Güter zu Utzwingen, Wessingen, Zipplingen und mehr anderen Orten dem Herrn Graffen von Oettingen-Spielberg vor 28000. fl. den 13. Octobr. 1721.

Von GOttes Gnaden Wir Albrecht Ernst, des Heil. Römis. Reichs Fürst zu Oettingen rc. der Römis. Kayserlichen Mayest. würcklicher *General-Feld-Marschall*, wie auch des Löbl. Schwäbischen Creyßes *General* der *Cavallerie*, und Obrister über ein Regiment Dragoner rc. Urkunden und bekennen hiemit offentlich: Demnach Wir zu Ablein- und Befriedigung einiger nahmhafften *Creditorum*, mithin zu beßerer Erhaltung des *Credits* eine starcke *Summa* Geldes hochbedürfftig gewesen, und nun hierüber Unsern freundlich geliebten Vettern, den Hochgebohrenen Graffen und Herrn *Franz Albrecht*, Graffen zu Oettingen-Spielberg rc. der Römis. Kayserl. Mayestät geheimen Rath und Cammerer rc. Uns mit nach benannter *Summa* an Handen zu gehen freund-vetterlich ersucht, und Se. Liebden Uns auch zu obangeregter Bestreitung, auch ohnentbehrlichen Auslagen und scheinbahren Nutzen gutwillig zu willfahren sich erklähret, daß nun auch nach *hinc inde* gepflogener Abredung endlich ein würcklicher Kauff- u. respective Wiederkauffs-Contract folgender Gestalten geschlossen worden. Und zwar

1.) übergeben und verkauffen Wir Ihro Liebden hiemit wissentlich und in krafft dieses Briefs, in der allerbesten *Form* Rechtens, Maaß, Weiß und Gestalt, wie das vor allen Gerichten, Geist- und Weltlichen, auch sonst in alle Weg immer gute Macht, Krafft und Bestand hat, haben soll, kan oder mag, die zu unserm secularisirten Closter Zimmern gehörige Unterthanen zu Uzwingen, Wessingen, Zipplingen und Dürgenheim, mit allen bey selbigen und auf deren Gütern, wie auch zu Eußlingen, Ober- und Unter-Wülfflingen, Bürckhaußen und Mayhingen, dann theils zu Zimmern, wie auch Unter-Wülfflingen, und einiger Eindich eigenen Güter ebenfalls mit allen bey selbigen und auf deren Gütern hergebrachten ordinari-Einkommen an Land-Steuren, Getrayd-Gülten, Diensten, Schutz-Geldern, Zinnßen, Handlohn, Einschreib- und Nachsteuer-Geldern, Inventur-Gebühren, Bußen und Straffen, auch die Fornicationes und in Summa alle andere Frevel (so viel nemlich deren die Nieder-Vogteylichkeit auf denen Gütern, wie solche Uns zuständig ist, angehen,) doch ohne die *adulteria simplicia*, (welche Uns *reservirt* bleiben) begriffen seyn sollen, wie wir selbige von obgedachten Unsers *secularisirten* Closters Zimmern wegen bißhero selbsten genossen, oder haben können und mögen, und solches auch alles in einer besondern neben diesem Kauff-Brief unter eben diesem *dato* gefertigten, mit unserm Fürstlichen Rent-Cammer-*Secret* be-

N siegel,

siegelten *Specification* mit mehrern enthalten, und in *Summa* alle *emolumenten* ohne einige Ausnahm, ausser daß es bey denen in erstbemeldter *Specification* angesetzten Gefällen alleinig, das übrige auf selbigen Gütern aber in ihren dermahligen Stand verbleiben solle, dahingegen Wir uns die Extraordinari-Besteuer- und Belegung auf obigen Unterthanen und Gütern auf dem Fuß, wie es bereits in dem Sammenheimischen Recess verglichen worden, dergestalten vorbehalten, daß solche *Extra*-Steuren zwar von gedacht Sr. Liebden jederweiligen Beamten gegen dessen gewöhnliches Zehl-Geld allwegen um *Martini* eingezogen, so dann aber Unserer Fürstl. Rent-Cammer alljährlich ordentlich berechnet, und ohne Abgang, ausser er könnte solchen mit richtigen *Restanten* belegen, welcherwegen doch jedesmahls umständlicher Bericht zu erstatten ist, warum selbige nicht einzubringen seyn, geliefert werden sollen. Nicht weniger überlassen Wir in solchem Kauff die zuvor gedachtem unsern *secularisirten* Closter Zimmern gehörige in ob*allegirter* *Specification* gleichfalls denen Stucken nach bemerckte 236. vier Viertel Morgen 13. ein halb Ruthen Waldungen bey Frembddingen, Eußlingen und Geißlingen liegend, mit Grund und Boden auch aller darauf hergebrachten Gerechtsam, *in specie* die Abwandlung nach bißhetigen *Observanz* der darinnen vorgehenden Holtz-Frevel, und dieses alles vor frey, ledig und eigen, unverpfändt und unbekümmert, ausser daß das Forst-Amt in dem Hechau noch biß Faßnacht *anno* 1724. der Forst-Ordnung gemäß und auf jeden Morgen zwey Aichen, wie man solche künfftighin von dem Gräflichen Forst-Amt denenselben anweisen wird, zu höltzen befugt seyn solle, dargegen haben Uns hochermeldt Unsers Herrn Vetters Liebden, als Kauffer, vor die hiervor erwehnte Unterthanen, Gefäll und Waldungen die Summa von 28000. fl. guter gangbahrer Reichs-Wehrung, jeden Gulden zu 15. Batzen oder 60. Kreutzer gerechnet, als einen bedungenen Kauffschilling zu bezahlen versprochen, auch gegen Aushändigung dieses Kauf-Briefs würcklich baar erleget, so, daß Wir dahero Ihro Liebden über solche Kauff-*Summam* hiermit nicht nur bestens *quittiren*, sondern *renunciiren* auch vor uns und unsere Erben allen *Exceptionibus non numeratæ vel non receptæ pecuniæ, doli mali, fraudulentæ persuasionis, & cujuscunque læsionis, item* all andern *Remediis & Dilationibus de jure scripto aut consuetudine competentibus, speciali mandato vel indulto S. C. Majest. quoquo modo impetratis aut deinceps impetrandis*, der *Exception contractus non ita celebrati*, und insgemein allen *General*- und *Special-Privilegiis* und Ausfluchten, sonderheitlich denenjenigen *juribus*, welche sagen, *generalem renunciationem non valere, nisi specialis expressa præcesserit*, also und mithin deroselben und Dero Erben obige Unterthanen, Gefälle und Waldungen zu deren völligen Besitz, Nutzen und Gewalt, um solches, als ein Eigenthum, zu *tractiren*, eingeantwortet haben wollen.

Worbey Wir für all dieses, so hieroben angewiesen, auf die Art, wie Wir es bißhero genoßen, im Fall von jemand einige Ansprach über lang oder kurtz darauf geschehen würde, des Herrn Kauffers Liebden und dessen Erben durchaus auf Unsern und Unserer Erben Kosten vertretten, schadloß halten, und Uns zu dem Ende der in Rechten hierzu erforderlichen vollkommen-

sten

sten *Evi&tion* mit Verzeihung alles dessen, so Uns hierwieder zu statten kommen mögte, vermittelst diß kräfftiglich verbunden haben wollen, jedoch haben wir Uns hierbey ausdrucklich vorbehalten, daß, wann Wir oder Unsere männliche Erben über kurtz oder lang die übergebene Unterthanen- Gefäll und Waldungen gegen Restitution dessen Kauffschillings wider an Uns zu lößen gesinnet seyn würden, Ihro Liebden und Derö Erben verbunden seyn sollen, selbige nach einer halbjährigen Auffkündung hinwiederum an uns zuruck zu geben und zu cediren. Deßen zu wahrem Urkundt haben wir diesen Kauff- Brief eigenhändig unterschrieben, und unser Fürstl. Cammer-*Secret* hiefür stellen lassen. So geschehen Oettingen den 13 *Octobris* 1721.

Albrecht Ernst, Fürst
zu Oettingen.
(L.S.)

Der Herr Fürst von Oettingen verkaufft cum Pacto Reluitionis dem Herrn Graffen von Oettingen-Spielberg verschiedene Gefälle vor 1707. fl. den 20. Nov. 1721.

Von GOttes Gnaden Wir Albrecht Ernst, des Heyl. Römis. Reichs Fürst zu Oettingen &c. Der Römis. Kayserl. Mayst. würcklicher General-Feld-Marschall, wie auch des Löbl. Schwäbischen Creyßes General der Cavallerie und Obrister über ein Regiment Dragoner &c. Urkunden nnd bekennen hiermit offentlich: Demnach Wir zu Ablein- und Befriedigung einiger nahmhafften creditorum, mithin zu beßerer Erhaltung des Credits, eine Summam Geldes hochbedürfftig gewesen, und nun hierüber Unsern freundlich geliebten Vettern, den Hochgebohrnen Graffen zu Oettingen-Spielberg &c. der Römis. Kaserlichen Mayestät geheimen Rath und Cammerer &c. Uns mit nach benandter Summa an Handen zu gehen freund-Vetterlich ersucht, und Seine Liebden Uns auch zu obangeregter Bestreitung auch ohnentbehrlichen Auslagen und scheinbahren Nutzen, gutwillig zu willfahren sich erkläret, daß nun auch nach hinc inde gepflogener Abredung endlich ein würcklicher Kauff- und respect. Wiederkaufs-Contract folgender gestalten geschloßen worden, und zwar übergeben und verkauffen Wir Ihro Liebden hiemit wißentlich

lich und in krafft dieses Briefes in der allerbesten Form Rechtens, Maas, Weiß und Gestalt, wie das vor allen Gerichten geist- und weltlichen auch sonst in alle Wege immer gute Macht, Krafft und Bestand hat, haben soll, kan oder mag, die zu unsern beeden secularisirten Closter Zimmern und Christgarten gehörige 1. Sölden und eigene Stücke zu Pflaumloch und Trochtelfingen, und darauf hergebrachte ordinari-Steuren und Herbst-Zinnse, Einschreib-Gelder und Nachsteuren, dann das Handlohn auf Hanns Jörg Denters zu Closter Zimmern, wie auch Alexander Vogelgsängs und Hanniß Jörg Wiedemanns allda beeden Höfen, wie Wir solches alles von Unserer beeden secularisirten Closter Zimmern und Christgarten wegen bißhero selbsten genossen oder geniessen haben können und mögen, und selbiges in der neben diesem Kauff-Brief unter eben diesem dato zugleich ausgehändigten mit Unserm Fürstlichen Rent-Cammer-Secret besiegelten Specification mit mehrern enthalten, und in Summa alle Emolumenten ohne einige Ausnahm (ausser daß Wir die Extraordinari-Besteur- und Belegung auf ermeldter Sölden und denen mit übergebenden steurbaren eigenen Stucken und zwar diese letztere auf dem Fuß, wie es bereits in dem Sammenheimischen Recess verglichen worden, dergestalten vorbehalten, daß solche Extra-Steuren zwar von gedachter Seiner Liebden jederweiligen Beamten gegen Verrechnung des gewöhnlichen Zehl-Gelds allwegen um Martini eingezogen, so dann aber unserer Fürstl. Rent-Cammer alljährig ordentlich berechnet, und ohne Abgang, außer er könnte solchen mit richtigen Restanten belegen, welcherwegen doch jedesmahls umständlich Bericht zu erstatten ist, warum selbige nicht einzubringen seyn, geliefert werden sollen) Dargegen haben Uns hochermeldt Unsers Herrn Vetters Liebden, als Kauffer, vor die hievor erwehnte Gefälle die Summam von 1707. fl. guter gangbahrer Reichs-Wehrung, jeden Gulden zu 15. Batzen oder 60. kr. gerechnet, als einen bedingenen Kauffschilling zu bezahlen versprochen, auch gegen Aushändigung dieses Kauff-Briefs würcklich

baar

baar erleget, so, daß Wir dahero Ihro Liebden über solche Kauff-Summam hiermit nicht nur bestens quittiren, sondern Wir renunciiren auch vor Uns und unsere Erben allen Exceptionibus non numeratæ vel non receptæ pecuniæ, doli mali, fraudulentæ persuasionis & cujuscunqué læsionis, item all anderen remediis & dilationibus de Jure scripto aut consuetudine competentibus, speciali mandato vel indulto S. C. Majestatis quoquo modo impetratis, aut deinceps impetrandis, der Exception contractus non ita celebrati, und insgemein allen general- und special-privilegiis und Ausflüchten, sonderlich denenjenigen juribus, welche sagen, generalem renunciationem non valere, nisi specialis expressa præcesserit, also und mithin Deroselben und Dero Erben obige Unterthanen und Gefälle zu deren völligen Besitz, Nutzen und Gewalt, um solche als ein Eigenthum zu tractiren, eingeantwortet haben wollen.

Wobey Wir für all dieses, so hieroben angewiesen, auf die Art und Weise, wie Wir es bißhero genoßen, im Fall von jemanden einige Ansprach über lang oder kurtz darauf geschehen würde, des Herrn Kauffers Liebden und deßen Erben durchaus auf Unsern und Unserer Erben Kosten vertretten, schadloß halten und Uns zu dem Ende der in Rechten hierzu erforderlichen vollkommensten Eviction mit Verzeihung alles deßen, so Uns hierwieder zu statten kommen möchte, vermittelst diß kräfftiglich verbunden haben wollen; Jedoch haben wir uns hiebey ausdrücklich vorbehalten, daß, wann Wir oder Unsere männliche Erben über kurtz oder lang die übergebene Unterthanen und Gefälle gegen Restitution des Kauffschillings wieder an Uns zu lösen gesinnet seyn würden, Ihro Liebden und Dero Erben verbunden seyn sollen, selbige nach einer halbjährigen Auffkündung hinwiederum an Uns zuruck zu geben und zu cediren.

O Deßen

Deßen zu wahren Urkund haben Wir diesen Kauff-Brief eigenhändig unterschrieben, und Unser Fürstliches Rent-Cammer-Secret hiefür stellen lassen. So geschehen Oettingen den 20. Novembr. 1721.

Der Herr Fürst von Oettingen versetzt dem Herrn Graffen von Oettingen-Spielberg den so genandten Hummel-Garten vor 1170. fl. den 25. Augusti 1729.

Von GOttes Gnaden Wir Albrecht Ernst, des Heil. Römischen Reichs Fürst zu Oettingen rc. der Römisch Kayserlichen Mayestät würcklicher General-Feld-Marschall und Gouverneur der Kayserlichen und Reichs-Vestung Philippsburg, dann des Heil. Römischen Reichs, wie auch des Löblichen Schwäbischen Crayses General der Cavallerie und Obrister über ein Regiment Dragoner rc. rc. Urkunden und bekennen hiermit: Daß Uns, auf Unser beschehenes freund-Vetterliches Ansuchen, von dem Hochgebohrnen Graffen und Herrn Franz Albrecht, Graffen zu Oettingen rc. der Römisch Kayserlichen Mayestät würcklichen geheimden Rath und Cammerer rc. zu Abtilgung eines pressanten Schuld-Posteus, und zwar des Grünseisischen Capitals, **Eilffhundert Siebenzig Gulden** an gut gangbahren Reichs-Sorten, jeden Gulden zu 15. Batzen oder 60. Kr. gerechnet, heut dato **baar vorgeliehen worden**, welche Summam Wir zu **Unsern Handen richtig empfangen haben, und der** exception non numeratæ vel non in rem versæ pecuniæ Uns hiermit wissentlich begeben; Damit aber Seiner Liebden solcher Uns vorgeschoßenen 1170. fl. und deren davon fallenden Interresse willen genugsam versichert seyn mögen; So verschreiben und verhypotheciren Wir vor Uns, Unsere

sere Erben und Nachkommen Seiner Liebden und Dero Erben Unsern vor dem untern Thor im Besitz habenden so genandten und nirgends wo **verpfändeten Hummel-Garten**, wie Wir solchen bißhero jederzeit genuzt und genoßen, solcher Gestalten, daß, fals Wir bis zur Zeit, wo man das Heu zu machen pfleget, vorgedachtes Capital mit denen bis dahin verfallenden Interessen à 6. pro cento wider alles Verhoffen nicht anheim bezahlen würden, Se. Liebden so dann hiermit erlangtes Recht, Fug und Macht haben sollen, ermeldten Unsern Antheil am Hummel-Garten anzugreiffen und zugleich andern Dero eigenthumlichen Gütern ohne alle Beschwerde, wie die ersonnen werden könnten, so lang zu nutzen, bis so wohl Capital, als Zinns, pro rato völlig bezahlt seyn werden, da Wir aber über lang oder kurtz solche Abführung gar unterlaßen würden, solchen Fall vorgemeldten Hummel-Garten **hiermit so gar** in solutum cedi**rt und überlassen haben wollen**, und dieses ohne einig Unser, Unserer Erben und Nachkommen Contradiction und Einrede, wie die immer erdacht werden, darwieder auch Unsere Erben und Nachkommen nichts schützen, oder im geringsten zu statten kommen solle, angesehen Wir allen geist- und weltlichen Rechten sonderheitlich renunciiren. Alles getreulich ohne Gefährde. Zu wahrer Urkund und Vesthaltung deßen haben Wir diese Obligation mit Unserer Fürstlichen Hand unterzogen, und Unser Fürstliches Rent-Cammer-Secret hiefür stellen lassen. So geschehen Oettingen den 25. Augusti 1729.

Albrecht Ernst, Fürst
zu Oettingen.

(L.S.)

I.

CONSPECTUS GENERALIS

All- und jeder
In Extenso vorstehender
Zwischen
Weyl. dem Herrn Fürsten zu Oettingen p. m. und
Herrn Graffen Frantz Albrecht zu Oettingen-Spielberg
von Jahren zu Jahren getroffener respectivè Kauff- und
Verkauffs-Recesse
Uber
Verschiedene von Jenem an den Letzteren überlassene und versetzte Unterthanen, Güter und Gefälle.

* *
*

Anno 1692. d. 10. (20.) Martii.

Pag.		Pretium. fl.
1. biß 5.	Verläßt der Herr Fürst zu Oettingen dem Herrn Graffen zu Oettingen-Spielberg die Jagens-Gerechtigkeit im Hirschbronner-Forst und die Fürnheimer-Hölzer *sub pacto reluitionis*, das Schloß Hirschbronn aber *irrevocabiliter pr.*	15000
6. biß 9.	Anno 1697. d. 10. Martii. Ist ein Pfandschaffts- und *Eventual*-Kauff- und Verkauffs-*Contract* zwischen dem Herrn Fürsten zu Oettingen und Herrn Graffen von Oettingen-Spielberg über die Gefälle und Unterthanen zu Dornstadt, Fürnheim und mehr andern Orten *pr.*	24000
	Latus	39000.

Pag.		Pretium. fl.
10	**Eod. Anno d. 6. April.** *Cession* des Huggenbergerischen Haußes, und Gartens in der Obern Vorstadt zu Oettingen mit allen darauf hafftenden- und vorhin dem Herrn Fürsten gebührten Schuldig- und Gerechtigkeiten an den Herrn Graffen zu Spielberg: Wobey keine *Summe* ausgeworffen sich befindet.	
10. = 13.	**Auch Anno 1697. d. 17. May.** Begreifft einen Pfandschaffts- und *Eventual*-Verkauffs-*Contract* über den Fürstl. Antheil an denen Ehinger-Niederholtz- und Berg-Zehenden, wie auch die Fürstliche Unterthanen zu Ehingen Schopfloch und Erlbach *pr.* = = =	18000
13 = 16	**Anno 1699. den 29. Martii (9. April.)** Enthält gleichfalls einen Pfandschaffts- auch *Eventual-Cessions-Contract* über die dem Herrn Fürsten zuständig geweste Groß- und Kleine Zehenden zu Hoppingen, Heroldingen, Mötingen und Gr. Sorheim *pr.*	16000
16 = 20	**Eod. Anno den 30. Martii (10. April.)** Fürstlich-Oettingischer *Cessions*- u. *Eventual*-Verkaufs-*Contract* mit Spielberg über 120. Malter Nördlingischer Reichs-Kern-Gült, dann 100. fl. an denen Jährlichen Zoll-Geldern, auch die Höfe zu Bettendorff gegen zeitliches Einräumen des Dürrwangischen Jagens und übernommener Goldsteinischer Schuld. *à*	4000
20 = 22	**Item Anno 1699. den 12. (22.) Julii** Sind Puncten, auf was für *conditiones* von *serenissimo p. m.* der Stahlhoff mit deßen *appertinentiis* an Spielberg verkäufflichen überlassen worden ist, und zwar *pr.*	9400
22 u. 23.	**Anno 1700. d. 20. Octobr.** Zeigt die Uberlassung eines Zwölfften Theils von dem Fürstlichen Zoll-*Regali* derer Sieben Zwölfftel an die Hoch-Gräffliche *Linien* zu Wallerstein und Spielberg *pr.* = = =	7500
23 = 25	**Eod. Anno d. 30. Decembr.** Verkaufft der Herr Fürst zu Oettingen an eben hochgedachte zwey Gräffliche *Linien* an seiner auf beeden Nittinger-Seen zu vier Sechstel habenden Nutz-Nießung einen Sechsten Theil *pr.* = =	2500
25. u. 26	**Anno 1701. d. 17. Januarii** Uberläßt mehr höchst-gedacht Ihro Durchläucht an Dero Herrn Vettern solch zweyer Linien noch ferners Zwey Sechstel an denen Nittinger-Seen käufflichen *pr.* = = = =	5000
26 = 31	**Eod. Anno d. 23. Martii** Weißen den Verkauff des völligen Amts Sammenheim von dem Herrn Fürsten an Spielberg *pr.*	40750
	Latus	103150.

Stehet

Pag.		Pretium. fl.
32	Stehet ein Neben = *Recess* den vorstehenden Sammenheimischen Kauff = *Contract* betreffendt.	
33	It. Anno 1701. den 19. Martii.	
	Fürstlich = Oettingischer *Cessions*-Brief derer sich in erstgedachtem Sammenheimischen Haupt = *Recess in fine reservirten* 60. fl. von der Nördlingischen Kern = Gült an den Gräfflich = Spielbergischen Forst = Meister Schaden, von deme aber solche nach der Hand dem Herrn Graffen zu Spielberg selbst überlassen worden sind *pr.* = =	1000
ead.	Anno 1705. den 5. Julii.	
	Würckliche Uberweisung derer in dem *Contract* vom 30. *Martii* (10. *April.*) 1699. versprochenen 15. Morgen Holtz in dem Hagenich an Spielberg.	
34. u. 35	Anno 1705. den 24. Novemb.	
	Fürstlich = Oettingischer Verkauff der grosen Getrayd = Zehenden zu Gr. Sorheim, Hoppingen und Möckingen an die Herren Graffen zu Spielberg und Wallerstein *pr.* = = =	24000
36 = 38.	Anno 1710. den 12. Septembr.	
	Des Herrn Fürstens zu Oettingen *Cession* verschiedener Güter und Gefälle, nebst *Ordinari*- und *Extraordinari*-Steuren, an den Herrn Graffen zu Spielberg gegen übernommene Bezahlung einer Sauerzapfischen Schuld *à* = = =	3000
38 = 41	Anno 1717. den 18. Januarii.	
	Stehet ein Verkauffs = Brieff des Herrn Fürstens zu Oettingen seiner zum Closter Zimmern gehörig geweßten *Censiten*, Güter und Gefälle zu Klein = Erdlingen an den Herrn Graffen zu Spielberg *pr.* 50. Malter Dünckel und 50. Malter Habern, dann an Geld	1200
42. u. 43	Anno 1719. den 21. Julii.	
	Fürstl. Oettingischer Uberlassungs = Brieff verschiedener Holtzungen und *Jurium* im Deiner-Holtz, auch Jungfer Höltzlen, samt dem gantzen Frey = platz zu Hainßfurth 2c. 2c. *pr.* 35. Malter Habern und an Geld	900
43 = 45	Anno 1720. den 4. Septembr.	
	Verkaufft der Herr Fürst zu Oettingen an den Herrn Graffen zu Spielberg 52. Malter 6. Viertel allerhand Gattung jährlicher Gült = Früchten zu Ober = und Nieder = Wülfflingen *pr.* = =	3120
46 u. 47	Anno 1721. den 30. Junii.	
	Fürstlich = Oettingis. Verkauff 100 Malter Jährlicher Gülten auf denen in 4. Theil zerschlagenen Bauren = Höfen zu Closter = Zimmern an den Herrn Graffen zu Spielberg *pr.* = = =	7000

Latus 40220.

400-L.

Pag.		Pretium. fl.
48	Anno 1721. d. 28. Julii. Zeigt eine Fürstlich-Oettingische Verhypothecirung derer zwey Haußemer Weyher an Spielberg gegen ein Anlehen à	2500
49 - 51	Anno eod. den 13. Octobr. Legt einen Verkauf derer Fürstlich-Oettingischen Unterthanen und Güter zu Utzwingen, Wessingen, Zipplingen rc. rc. an Spielberg dar pr.	28000
51 - 54	Item Anno 1721. den 20. Novembr. Fürstlich-Oettingische Uberlassung verschiedener Gefälle zu Pflaumloch, Trochtelfingen und Closter-Zimmern an den Herrn Graffen zu Spielberg pr.	1707
54 u. 55	Anno 1729. den 25. Augusti. Versetzt der Herr Fürst zu Oettingen an den Herrn Graffen zu Spielberg den so genanndten Hummel-Garten pr.	1170
	Latus	33377

Summa aller vorstehenden Pfand- und Kauf-Schillinge - 215747.

II.

Folgen nunmehro, denen Orten nach, in Alphabetischer Ordnung, alle diejenige Unterthanen, Güter und Gefälle, welche von Serenissimo Oettingensi p. m. um vorstehende Kauff-Summen, meistentheils einig- und allein an des Herrn Graffens zu Spielberg Hoch-Gräffl. Excel. respectivè würcklich verkaufft, enventualiter cedirt und versetzet worden sind.

	Pag.	§.
A.		
Alerheim, ein gültbahrer Unterthan daselbst	15. 31.	2. 7.
B.		
Berg-Zehenden, der Fürstliche Antheil daran	11.	2.
Bettendorff, die Höfe daselbsten	19.	12. 13.
Bürckhaußen, Unterthanen mit allem *Ordinari*-Einkommen allda	49.	1.
D.		
Deiner-Holtz	42.	1.
Dornstatt, die Unterthanen hieselbst samt ihren Jährlichen auch anderen beständig- und unbeständigen Schuldigkeiten und Gefällen	7.	2.

Dürgen-

	Pag.	§
Dürgenheim, auch die alldorten zu dem Pfleg-Amt Closter-Zimmern gehörig geweste Unterthanen, samt allen Einkünfften = = =	49	1
E.		
Ehingen, den angebauten Huberischen Hauß-Platz allda = = = =	37	6
= = = Unterthanen samt allen darauf hafftenden Schuldigkeiten = =	11	2
= = = Zehenden = = =	ibid.	=
Eitersberg, die Unterthanen, wie oben zu Dornstatt	7	2
Enßlingen, gleichfalls, wie zu Bürckhaußen	49	1
Kl. Erdlingen, die alldortige Closter-Zimmerische *Censiten*, Güter und Gefälle. =	39 = 40	=
= = = einen öden Platz allda mit aller *jurisdiction* und künfftig darauf eingehenden Gefällen	37	3
Erlbach, die Unterthanen daselbst, wie zu Ehingen	11	2
= = = der Zehenden = =	7	2
F.		
Fremdingen, die Waldungen dabey liegend	50	=
Fürfällmühle, den alldortigen Zehenden =	7	2
Fürnheim, die sogenannte Fürnheimische Höltzer und Waldungen = =	4	10
= = = Unterthanen, wie zu Dornstatt und Eitersberg = = =	7	2
G.		
Geißlingen, die darum gelegene Waldungen	50	=
Goschenhöffe, (beede) die Unterthanen, wie bey Dornstatt, Eitersberg und Fürnheim	7	2
H.		
Hagen, vier Morgen Holtz darinnen =	37	4
Hagenich, Fünffzehen Morgen Holtz =	19 = 33	=
Hainßfurth, den Frey-Platz daselbst für gantz eigen und frey = = =	42	1
Haußemer-Weyher, (beede) =	48	=
Heffenhoff, den Zehenden allda -	7	2
Heroldingen, Groß- und Kleinen-Zehenden	14	1
Heuberg, zwey Unterthanen allda =	15	2
Himmerstall, die dasige Unterthanen, wie bey Dornstatt, Eitersberg, Fürnheim, und Goschenhoff	7	2

	Pag.	§.
Hirschbronner-Forst, die Jagens-Gerechtigkeit darinnen	2	1. seq.
= = = Schloß	5	11
Hohenstatt, die Unterthanen, wie zu Dornstatt, Eitersberg, Fürnheim, Goschenhoff und Hummerstall rc.	7	2
Hoppingen, beständige Gefälle daselbst	14	1
= = = den dortigen Zehenden	ib. & 34.	=
J.		
Jungfern-Höltzlen	42	1
L.		
Lindich-Güter	49	=
M.		
Mayhingen, Unterthanen mit allen *ordinari*-Einkommen	ibid.	
Mötingen, den groß- und kleinen-Zehenden daselbst.	34. 35	=
Munningen, die Steuer und Dienst auf dem angebauten Comannischen Haus-Plätzlen	37	6
N.		
Niederhoffen, den Zehenden alldort	7	2
Niederholtzer-Zehenden	11	2
Nittinger-Höltzlen, darauf wird die Ausreutung gestattet.		
= = See, gehet vom Fürstlichen Antheil hinweg	42	2
Ein Sechs-theil	24	=
item Zwey Sechs-Theil	25	=
Nördlinger Reichs-Kern-Gült, davon 160. Malter	7	2
Weiter 120. Malter	19	12. 13
Die noch Jährlich davon sich *reservirte* 60. fl.	33	=
O.		
Oettingen, auf hiesiger Bleich 2. ein halb Tagwerck Wießmads.	37	2
= = = Die auf des Doppelbaurens in der Mittlern Vorstatt Gärtlen hafftende *ordinari-* und *Extra*-Steuren	ibid.	5
= = = Huggenbergische Behaußung in der obern Vorstadt, samt dem Garten und allen Schuldigkeiten davon	10	=
= = = Der Hummel-Garten	54	=

P. Pflaum-

	Pag.	§.
P.		
Pfaumloch, 1. Sölden und eigene Stücke daselbst.	52	=
R.		
Röglingen, der Fürstliche Antheil an denen alldortig gemeinschafftlichen Lehen = =	7	2
S.		
Sammenheim, das gantze Amt =	26. seq.	=
Schopfloch, die Unterthanen, wie bey Ehingen und Erlbach = = = =	11	2
Schwersheim, den Zehenden allda =	7	2
Sorheim, (Großer) den groß- und kleinen-Zehenden samt dem Zehend-Stadel. =	14. 34 ꝛc.	=
Stahlhoff, mit allen *appertinentiis* = =	20. seq.	=
Steinhardt, den Fürstlichen Antheil an denen Lehbens-Unterthanen = =	7	2
T.		
Trendel, die Lehens-Unterthanen, wie bey Röglingen und Steinhardt = =	7	2
Trochtelfingen, Zwölff Unterthanen allda	15	2
= = = 1. Sölden und eigene Stücke.	52	=
U.		
Utzwingen, an denen daselbst heimgefallenen Sauerzapfischen Lehen den Fürstlichen Antheil à 7. Malter Getraydts, 6. Tagwerck Stroh, Gesodt ꝛc. dann dem Schlößlen und Garten mit allen Gerechtsamen =	36. 37.	1
= = = Die zum Closter Zimmern gehörig geweßte Unterthanen = =	49	=
W.		
Walxheim, einen alldortigen Unterthanen.	15	2
Wessingen, die daselbst nach Closter Zimmern gehörte Unterthanen mit allem bey selbigen und auf deren Gütern hergebrachten *ordinari*-Einkommen	49	=
Windischhaußen, den gewesten Fürstlichen Antheil an denen alldortigen Lehens-Unterthanen.	7	2
Wülfflingen, (Ober und Nieder) 52. Malter 6. Viertel allerhand Gattungen Jährlicher nach Closter-Zimmern gehörig gewester Gült-Früchten = =	43 = 45.	=
= = = (Unter) die Unterthanen und Güter, wie bey Wessingen =	49	=

	Pag.	§
Z.		
Zimmern, (Closter) die auf denen daselbstigen in 4. Theile zerschlagenen Bauren-Höfen 190. Malter Jährlicher Gült.	46. 47.	⸗
⸗ ⸗ ⸗ Das Handlohn auf Hanß Jörg Deuters, wie auch Alexander Vogelgsangs und Hanß Jörg Wiedemanns beeden Höfen.	52	⸗
Zipplingen, die Unterthanen allda mit allen Nutzungen	49	⸗
Zoll-Gelder, von diesem *Regali* Fürstlichen Antheils bey dem Zoll-Amt Oettingen Jährlich 100 fl.	19	12. 13
⸗ ⸗ ⸗ von dem gantzen *Regali* selbst einen Zwölfften Theil.	22. 23	

III.

Endlich wird der real-Index über alle und jede in mehr-gedachten Kauff- und Verkauff-Contracten, Pfandungs-Verschreibungen ꝛc. enthaltene Haupt-Umstände selbsten angefüget.

A.

Allerheim, ein gültbahrer Unterthan daselbst wird, auf den Fall andere von dem Herrn Fürsten zu Oettingen an den Herrn Grafen zu Spielberg verpfändete Unterthanen wieder eingelöset würden, *eventualiter* überwiesen 15. 2. 31. 7.

Amtshoff, zu Sammenheim wird bey Verkauffung des dortigen gantzen Amtes an Spielberg dergestalten überlassen, daß dessen Unterhaltung auf des Herrn Kauffers Kosten gehen, hingegen derselbe zu keinem Haupt-Bau verbunden seyn solle. 30. 3.

Ausreuthen, im Nittinger-Hölzlen wird der Frau Gräfin zu Spielberg gestattet 42. 2.

B.

Beer-Rehling- und Maurachen-Klauben ist denen armen Leuten in dem Dürrwangischen Jagen und dem Hirschbronner-Forst gestattet 18. 5.

Berg-Zehenden, wird an Spielberg *verhypothecirt* 11. 2. und *in eventum mortis Serenissimi* als ein erkaufftes Gut überlassen 12. 5.

Bettendorff, die Höffe daselbst mit allen *intraden cum omnimoda jurisdictione* kommen an Spielberg, als ein unwidersprechliches Eigenthum 19. 1. doch wird das *Jus Ecclesiasticum* daselbst Oettingen zu Oettingen *reservirt ibid.*

Bleicher zu Oettingen, auf dessen gemeinschafftlichen inner dessen Innwänd und Bleich-Garten liegende zwey ein halb Tagwerck Wißmad nebst denen darob hafftenden *ordinari-* und *extraordinari-* Steuren werden an Spielberg abgetretten 37. 2.

Brech-

Brechter, ein Holtz hält 25. Morgen 1. Viertel, und wird nebst anderen an Spielberg überlassen 4.10.

Bürckhaußen, die dortige Fürstlich-Oettingische und zum Closter Zimmern gehörig geweste Unterthanen mit allen bey selbigen und auf deren Gütern hergebrachten *ordinari*-Einkommen zusamt der Nieder-Vogtheylichkeit kommen an den Herrn Graffen zu Spielberg 49.

C.

Comman, (Hannß Leonhard) zu Munningen, von dessen öd gewesten Hauß-Platz tritt *Serenissimus* dem Herrn Graffen zu Spielberg an der *ordinari*-Steuer 3. fl. und an statt der Hand-Dienste dafür angesetzte 2. fl. 30. kr. ab, jedoch, daß die Bottmäßigkeit Oettingen zu Oettingen vorbehalten seyn solle. 37. §. letzlichen

Concin, (der Frau Gräffin von) hafften auf dem Amt-Sammenheim 3000. fl. *Capital* 27. 1. werden aber an dem Spielbergischen Kauff-*Quanto defalcire*t, und von dort aus zu bezahlen übernommen 30. 5.

Consistorium siehe *jus Ecclesiasticum*.

Creutz-Zinnßlen, zu Hirschbronn, siehe Hirschbronn.

D.

Deiner-Holtz, ist dem Gräflich-Spielbergischen Hoff-Rath Schaden anfangs verkaufft, und so dann an die Frau Gräffin zu Spielberg über lassen worden 42. 1.

Diener-Bestraffung, die deswegen obhanden geweste *Differenz* sollte noch vor völligem Erlag des Sammenheimischen Kauffschillings vollends ausgemacht und in Richtigkeit gebracht werden 32. 2.

Doppelbauers Georg, Burger und Tuchmachers zu Oettingen in der Mittlern Vorstadt Gärtlen wird an Philipp Schneller, *Musicanten*, verkaufft und die davor Jährlichen gereichte *ordinar*- und *extra*-Steuren à 2. fl. 24. kr. an Spielberg *cedire*t 37. 5.

Dornstatt, die Fürstliche Unterthanen daselbst werden samt ihren Jährlichen auch anderen beständig- und unbeständigen Schuldigkeiten und Gefällen an Spielberg Pfandschillings weiße verschrieben 6. §. 7. 2. und *eventualiter*, als ein recht erkauffetes Gut, unwidersprechlich überlassen 9. 10. jedoch die *extra*-Steuren Oettingen-Oettingischer Seits sich *reserviret* 7. 4. welche nach dem Oettingischen Fuß von dem Spielbergischen Beamten erhoben, und *Quartaliter* gegen Quittung der Oettingischen Rent-Cammer geliefert 8. §. *eod.* dahingegen die Quartiers-Belegungen *pro contingente* zu Geld gesetzet und andern Gemeinden damit *concurriret* §. 5. und im übrigen es bey dem beliebten Auffsatz gelassen §. 7. auch die *administratio Juris Ecclesiastici* dem Oettingen-Oettingischen *Consistorio per expressum* vorbehalten, nicht weniger die Bestraffung so wohl in *Malefiz*- und Ehebruchs- als *Fornications*-Fällen Oettingischer Seits auf gewiße Art noch ferners überlassen worden ist. §. 8. Ausser deme soll der 3te Theil an solch verpfändeter Mannschafft bey Spielberg jederzeit *perpetuirlich* verbleiben 15. 2. und noch über dieses ferners ein anderweites Drittel, also zwey Drittel von solchen Unterthanen inskünfftige dabey gelassen werden 30. 7.

Dürgenheim, die alldortige zu dem *secularisirte*n Closter-Zimmern gehörige Unterthanen werden mit allen bey selbigen und auf deren Gütern hergebrachten Einkommen an Spielberg übergeben und verkaufft 40.

Dürrwangischer Jagens-Bezirck, dißseits der Sultzen wird von Onoltzbach an Herrn Graffen Wilhelm zu Oettingen-Spielberg übergeben 17. 1. jedoch die Auffkündung auf beeden Seiten frey und zu Belieben gestellet *ead. pag.* §. 2. hierauf aber von Herrn Graf Frantz Albrecht an des Herrn Fürstens zu Oettingen Durchläucht und dero Männliche *Descendenz* mit allen *juribus* abgetretten §. 1. also zwar, daß, wann von Onoltzbach der mit Spielberg errichtete *Recess* wiederruffen würde, alsdann der dem Herrn Graffen jen- und dißseits der Sultzen gebührende gantze Bezirck an *Serenissimum* *cediret* werden §. 2. mehr besagte Dürrwangische Jagen aber, auf erfolgenden tödtlichen Hintritt Ihro Durchläucht ohne Männliche *Descendenz*, wieder an Spielberg fallen 20. §. *ult.* oder *reluirt* werden dörffen, wann Fürstlicher Seits der Hirschbronner-Forst wieder eingelößet werden wollte *ibid.*

Dürrwangisches Schloß und Stadtel soll dem Herrn Fürsten zu Oettingen bey Dero Dahinkunfft auf etliche Tage offen 18. 8. 9. auch die Unterthanen in demselben Amt jedes Jahr 3. Tage zu dienen schuldig seyn *ead. pag.* §. 10.

E.

Ehebruchs-Straffen sollen bey denen an Spielberg überlassenen Unterthanen Oettingen-Oettingischer Seits in Beyseyn eines jenseitigen Beamten, nach vorheriger des *delicti judicial*-Untersuchung, zwar *dictiret* werden, aber dem Herrn Graffen allein gebühren 8. 8. werden jedoch anderer Orten einig und allein vor Oettingen zu Oettingen *reserviret* 49.

Ehe-Sachen, deren *cognition* wird dem Oettingen-Oettingischen *Consistorio* zu Dornstatt rc. rc. *per expressum* vorbehalten 8. 8.

Ehingen, die Fürstlich-Oettingische Unterthanen daselbst werden samt denen darauf hafftenden Gerechtsamen und Jährlichen Schuldigkeiten an beständig- und unbeständigen Gefällen dem Herrn Graffen zu Spielberg zu einer wahren und *special Hypothec* versetzt und verschrieben 11. 2. auch *in casum mortis Serenissimi* ohne Männliche *Descendenz* als erkauffte eigenthumliche Güter vollkommen überlassen 12. 5.

Ehingen, der Zehenden allda kommt auf gleiche weiße dorthin *ibid.*

Eitersberg, hat gleiche Beschaffenheit, wie oben bey Dornstatt.

Enßlingen, wie bey Bürckhaußen.

Erbeinigung, nach derselben soll der Kauf des Stahlhoffs dem *proximiori Agnato* angebotten werden 22. 11.

Erdlingen, (Klein) Ein öder Platz daselbsten in der Länge von 60. und in der Breite von 36. Schuhen wird aus *Serenissimi* eigenen Kösten verschafft und dem Herren Graffen zu Spielberg mit aller *Jurisdiction* und künfftig darauf eingehenden Gefällen für frey, ledig und eigen übergeben 37. 3. *Differenzien* allda zwischen dem Herrn Fürsten zu Oettingen und Herrn Graffen zu Spielberg, dann zwischen dem letztern und dortiger *Commenda* der *Jurisdiction* und Schutz-Gelder halben 38. um derentwillen die zum Cl. Zimmern gehörig geweste *Censiten*, Güter und Gefälle an ermeldten Herrn Graffen überlassen werden *ibid.* & *pag.* 39. *sqq.* jedoch mit Vorbehalt der *Extra*-Steuren, so alljährlich von dem jenseitigen Ober-Amt nach dem gewöhnlichen Ansatz einzubringen, und zur Oettingischen Rent-Cammer auf *Martini* baar zu liefern sind 41.

Erlbach,

Erlbach, ist mit denen daselbstigen Unterthanen bewand, wie zu Ehingen 11. 2. 2c.

Erlbach, der Zehenden allda wird von dem Herrn Fürsten zu Oettingen an Spielberg versetzt 7. 2. und *eventualiter* für eigen verkaufft 8. 10.

F.

Fornications-Fälle, deren Bestraffung wird sich Fürstlich-Oettingischer Seits theils Orten auf gewiße Art *reserviret* 8. 8. bey anderen aber an Spielberg gäntzlich überlassen 49.

Frey-Platz zu Hainßfurth, gantz, wird der Frau Gräffin zu Spielberg für gantz eigen und frey, ohne das geringste davon zu bezahlen, und mit dem *expressen reservat* überlassen, daß, woferne Sie darauf zu bauen belieben würde, Ihnen auf ewig auch die Vogtheylichkeit allda gebühren solle 42. 1.

Fürfällmühl, der dortige Zehenden kommt an Spielberg, wie der zu Erlbach 7. 2.

Fürnheim, das Gut, erkaufft Herr Graff Gottfried zu Oettingen von Sebastian von Sauerzapffen, und nimmt zu dessen Bezahlung 9000. fl. auf, wovon auf zweymahl 6000. fl. bezahlet, die übrige 3000. fl. aber auf dem Stahlhoff unterpfändlich verschrieben, und endlich an das Closter *S. Claræ* zu Regenspurg *devolviret* worden sind 36. *pr.* Die Unterthanen zu Fürnheim werden zu gleicher Zeit und eben auf die Weise, wie die zu Dornstatt, an Spielberg verpfändet und *eventualiter* verkaufft. 6. & 7. 2.

Fürnheimische Höltzer und Waldungen, bestehen aus 390. Morgen und zwey Viertel 4. 10. werden an den Herrn Graffen zu Spielberg, wiewohlen *cum pacto reluitionis*, überlassen *pr.* 5000. fl. *ibid.*

G.

Gastberg, ein Holtz, hält 89. Morgen ein Viertel 4. 10.

Goschenhöffe werden, wie die Unterthanen zu Dornstatt, an Spielberg überlassen 6. & 7. 2.

Graßen wird denen armen Leuten in dem Dürrwangischen Jagen, gleichwie in dem Hirschbronner-Forst vergönnet 18. 5.

Grünseyßische Schuld, zu deren Bezahlung wird der Hummel-Garten *pr.* 1170. fl. an den Herren Graffen zu Spielberg versetzet 54.

H.

Härlen, das Holtz, hält 251. Morgen 1. Viertel 4. 10.

Hagen, ein Holtz, darinnen 4. Morgen Holtz zum Ausreuthen und Anrichtung einer Wießen oder Acker, um selbige entweder selbsten zu gebrauchen oder anderwärtig zu verkauffen und Steuren darauf zu machen, an Spielberg zu eigen überlassen worden 37. 4.

Hagenich, ein Holtz, von solchen werden 15. Morgen für eigen und ohne Entgeld an den Herrn Graffen zu Spielberg abgetretten 19. 12. und würcklichen angewiesen 33.

Hainßfurth, siehe Frey-Platz.

Hausemer-Weyher, beede, werden dem Herrn Graffen zu Spielberg pr. 2500. fl. zu einer wahren und *special Hypothec* also verschrieben, daß dieses *Capital* Jährlich mit 5. *pro cento* von der Oettingischen Fischerey-*Inspection* verinteressirt, oder, da hiermit nicht richtig eingehalten würde, so viele Fische, als gedachtes *Interesse* austrägt, von solchen Weyhern geliefert werden sollen 48.

Heckhau, Holtz, darinnen soll das Fürstliche Forst-Amt nach dem *in Anno* 1721. geschehenen Verkauff annoch biß Fastnacht 1724. auf jeden Morgen 2. Aichen zu Höltzen befugt seyn. 50.

Heroldingen, der dortige zum Closter-Zimmern gehörig-geweste groß- und kleine Zehenden wird an Spielberg überlassen 14. 1.

Heuberg, zwey Unterthanen daselbst werden auf die Art, wie oben einer zu Alerheim, *eventualiter* überwießen 15. 2. dann 31. 7.

Himmerstall, hat gleiche Bewandnuß, wie mit denen Unterthanen zu Dornstatt 6. & 7. 2.

Hirschbrunner gemeinschafftliche Creutz-Zinnßlen werden an Spielberg verpfändet und *eventualiter* vollkommen überlassen 7. 2.

Hirschbrunner-Forst wird zwischen dem Herrn Fürsten zu Oettingen und dem Herrn Graffen zu Spielberg getheilet 1. & 2. 1. der Fürstliche Antheil aber an der Jagdbahrkeit 1692. an den letztern überlassen *ibid.* deren Bezirck *determiniret*, und das kleine Waydwerck darinnen *Serenissimo* vor Dero eigene Person *reserviret* 2. & 3. 2. der Kauffschilling auf 6000. fl. gesetzet und von dem Herrn Verkäuffer das *jus reluendi* sich vorbehalten 3. 3. die Höltzer sollen in gutem Stand verbleiben, und dißfalls keine Verderbung wider die Forst-Ordnung vorgenommen werden *ead. pag.* §. 5. doch mag Spielberg denen Gemeinden den Vieh-Trieb an End und Ort anweisen lassen 4. 6. wiewohl in Beyseyn des Oettingischen Forstmeisters *ibid.* und müßen die *Malefiz*- und Landgerichtliche *casus* insgemein verbüßet werden 4. 7.

Hirschbrunner-Forst, darinnen wird dem Herrn Graffen zu Spielberg einen oder andern Weyher anzurichten erlaubet 12. 6.

Hirschbrunn, das Schloß, kommt von *Serenissimo Oettingensi* mit allen *pertinentiis* vollkommen ohne einige Wiederloßung pr. 4000. fl. 5. 11. auch mit aller Freyheit und Gerechtigkeit, zusamt dem *libero exercitio Religionis Catholicæ* so, daß ein Evangelischer Geistlicher in diesem Schloß oder dessen Einwohnern weder die *jura stolæ* noch auch die *actus* selbsten zu suchen oder zu *exerciren* haben solle *ead. pag.* 1. **Schließ- und letzlichen.**

Hohenstadt, ist, wie bey Dornstadt, mit denen Unterthanen 6. & 7. 2.

Hoppingen, der groß- und kleine Zehenden daselbst wird an Spielberg versetzt und *eventualiter* verkaufft 14. 1. *it.* 34. zusamt denen Jährlich eingehend-beständigen Gülten, auch deren *allodial*-liegend und fahrenden Gütern, Vermögen und Gebäuen *ibid.*

Hubers (Leonhard) zu Ehingen öd geweßtes Hauß-Plätzlen von diesem *cedirt* der Herr Fürst zu Oettingen an Herbst-Zinnß 27. kr. *ordinari*-Steuer 2. fl. und für die Hand-Dienste 2. fl. 30. kr. jedoch, daß die Bottmäßigkeit Oettingen zu Oettingen fürtershin *reserviret* bleiben solle 37. **Letzlichen.**

Huggen-

Huggenbergers (Johann Heinrich) Gerbers Wohnung in der obern Vorstadt zusamt dem dabey sich befindlichen Garten und denen darauf hafftenden Recht und Gerechtigkeiten wird dem Herrn Graffen zu Spielberg für eigenthümlich überlassen 10.

Hummel-Garten, versetzt *Serenissimus* an Herrn Graffen zu Spielberg pr. 1170. mit Jährlicher Verzinnßung dieses *Capitals* à 6. *pro cento* und der *condition*, daß, wann zur Zeit, da man das Heu zu machen pfleget, *Capital* u. *interesse* nicht anheim gezahlet oder solches gar unterlasse würde, der Herr Graf den Hummel-Garten selbst angreiffen und nutzen oder ihme solcher so gar *in solutum cedirt* und überlassen werden solle 54. & 55.

J.

Jagen im Dürrwangischen und Hirschbrunner-Forst, siehe oben unter diesen *rubricis* selbst.

Juden, Ihnen kan entweder der Schutz von ein- oder anderer Herrschafft aufgekündet werden, oder sie können sich selbst freywillig aus der einen in der andern Herrschafft Schutz begeben 32. 3. Erstern falls kan die andere Herrschafft, da ihme von der einen der Schutz aufgekündet worden ist, in ihren Schutz nicht aufnehmen, im 2ten Fall aber solches gegen Erlegung und Bezahlung der Nachsteuer wohl geschehen *ibid.* worunter aber diejenige nicht zu verstehen, welche bereits unter ein- oder anderer Herrschafft einige Plätze, Häußer darauf zu bauen, innehaben *ibid.*

Jungfer-Holtzlen wird von dem Herrn Fürsten zu Oettingen an die Frau Gräfin zu Spielberg für gantz eigen und frey übergeben 42. 1. von welchem aber nur 6. Morgen ausgereuthet werden dörffen und das übrige als Holtz stehen bleiben solle *ibid.*

Jurisdiction, all und jegliche wird auf denen Höfen zu Bettendorff 19. Schließlichen und auf 3en Sölden zu Kl. Erdlingen p. 40. & 41. an Spielberg *cedirt* und eingeräumet, auch die hohe *jurisdiction* in dem Amt Sammenheim dergestalten *limitiret*, daß solche nur bey Mord, Brand, Nothzucht, Ehebruch und Diebstall Oettingen zu Oettingen vorbehalten seyn, die übrige sämtliche vorfallende *casus* aber, ob selbige schon zu dieser *Jurisdiction* gehören, Spielberg verbleiben sollen 27. 1. dahingegen wird dieselbe und was ihr anhängig auf dem Stahlhoff 20. 1. & 21. 6. und bey denen *Censiten* zu Ober- und Nieder-Wülfflingen 45. *reserviret.*

Jus Ecclesiasticum, deßen *Administration* wird zu Dornstadt, Fürnheim, auf denen Goschenhöffen &c. dem Oettingen-Oettingischen *Consistorio per expressum* vorbehalten 8. 8. & 9. 10. dergleichen auch bey denen anderen *loco hypothecæ* von Spielberg in Besitz habenden Unterthanen überhaubt 15. 2. und innsonderheit wegen derer Höfe zu Bettendorff 19. Schließlichen &c. nicht weniger bey dem Amt-Sammenheim 31. 7. ausdrücklich *reserviret* wird.

K.

Kretzenmacher, Holtz, hält 13. Morgen 2. Viertel, und kommt nebst anderen an den Herrn Graffen von Spielberg 4. 10.

L.

Landgerichtliche Jura in dem Hirschbrunner-Forst gründen sich auf die *Observanz* und den Vertrag *de Anno* 1658. 4. 7.

Liere, Holtz, an solchem ist der Herr Graff zu Spielberg dem Herrn Fürsten zu Oettingen 9. Morgen heraus zu geben schuldig, so aber von denen dorthin verkaufften 15. Morgen in dem Hagenich abgezogen werden 33.

Lindich-Güter, einige davon werden an Spielberg übergeben und verkaufft 49.

M.

Mad, ein Holtz, hält 11. Morgen 2. Viertel und kommt nebst andern an Spielberg 4. 16.

Malefiz-Casus in dem von Oettingen an Spielberg verkaufften Hirschbrunner-Forst sollen insgemein verbüset werden 4. 7. deren *cognition* und *edict*-mäßige *dictirung* der Bestraffung zu Dornstadt &c. ist Oettingen, jedoch also, vorbehalten, daß solches mit Zuziehung und in Gegenwart eines Spielbergischen Beamtens geschehe, auch die Straffen dorthin gebühren 8. 8.

Mayhingen, die allhortige Fürstlich-Oettingische zum Closter Zimmern gehörig-geweste Unterthanen mit allem *ordinari*-Einkommen werden an Spielberg käufflichen überlassen 49.

Meichßners (Gottlieb) Garten zu Oettingen nächst der Wörnitz gelegen solle die Frau Gräfin zu Spielberg auf ewig genießen und haben 42. 2.

Möckingen, den dortigen großen Getraydt-Zehenden verkauft *Serenissimus* an den Herrn Graffen zu Spielberg 34.

N.

Nachsteuer derer Juden, so von dem Schutz einer Herrschafft in der andern ziehen, siehe Juden.

Niederhoffen, der Zehenden allda wird mit dem zu Erlbach an Spielberg verkaufft 7. 2.

Nieder-Holtzer Zehenden kommt, gleich dem Berg-Zehenden, an Spielberg 11. 2. & 12. 5.

Nittinger-See, deren sind zwey 24. Oettingen-Oettingen hatte daran vier Sechstel genossen und besitzlich hergebracht *ibid.* überläßt aber hievon an die Hoch-Gräfliche *Linien* zu Wallerstein und Spielberg anfangs ein Sechstel pr. 2500. fl. *ibid.* und noch ferners zwey Sechstel pr. 5000. fl. 25. behält also an deren Nutzniesung nur noch ein Sechstel *ibid.*

Nördlingische Reichs-Kern-Gült, davon werden von dem Herrn Fürsten zu Oettingen an den Herrn Grafen zu Spielberg 160. Malter versetzt und *eventualiter* verkaufft 6. & 7. 2. weiters 120. Malter 19. 12. *it.* 31. 8. *coll. p.* 33.

P.

Pflaumloch, 1. Sölden und eigene Stücke daselbst werden an Spielberg verkaufft 52.

Q.

Quartierungen, die zu Dornstadt, Fürnheim ꝛc. ꝛc. versetzte Unterthanen sollen zwar mit würcklichen Einquartierungen nicht beleget, jedoch von ihnen denen anderen angewießenen Gemeinden *pro Contingente* mit Geld

con-

concurriret werden 8. 5. Die Oettingische Crayß-Mannschafft ist nicht nur nach dem 18ten Theil *respectivè* derer übrigen Unterthanen und Güter in der Graffschafft Oettingen von dem Amt Sammenheim in die Quartiere anfzunehmen, sondern auch bey Kriegs An- und Zulagen die *concurrenz* mit dem 18ten Theil fürtershin der allgemeinen Belegung nach gäntzlichen zu *reguliren* 28. 1. Auf der Gült von denen in 4. Theille zerschlagenen Baurn-Höfen zu Closter Zimmern hafften keine Einquartierungen 46.

R.

Regenspurg, auf das alldortige Closter zu *S. Clara* wird eine Sauerzapfische Schuld, so Oettingen bezahlen müssen, *devolviret* 26. *pr.* dieses Closter hat den Zehenden zu Utzwingen, von welchem es jährlich dem Hohen Hauß Oettingen 7. Malter Getraydt, 6. Tagwerck Stroh und etwas an Gesodt ꝛc. abreichen muß *ibid.* & 37. 1.

Religion Catholische, deren freyes *Exercitium* in dem Schloß Hirschbrunn wird Spielberg völlig eingeraumet und gestattet 5. **Schließlichen.** Keinem der Catholischen Religion Verwandten soll von denen Evangelischen Innwohnern derer an Spielberg abgetrettenen Güter dieselbe ohne *Special* Einwilligung *Serenissimi* verkaufft werde, 15. 2. es wäre dann Sache, daß jemand von denen Innwohnern aus eigenem Antrieb und Eyfer zur Catholischen Religion bewogen werden mögte, als welchen Falls keine Hinderung zu geben wäre. *ibid.* Catholische auf dem Stahlhoff sollen in Kranckheiten, Kinds-Tauffen ꝛc. von einem Catholischen Geistlichen versorgt und getaufft, jedoch die *jura stolæ* nach Auffkirchen bezahlt werden 21. 2.

Röglingen, der Fürstliche Antheil an denen gemeinschafftlichen Lehen daselbst wird an Spielberg versetzt und *eventualiter* verkaufft 6. & 7. 2.

S.

Sammenheim, das gantze Amt mit allem *ordinari*-Einkommen und *Jurisdiction* wird von dem Herrn Fürsten zu Oettingen an den Herrn Graffen zu Spielberg pr. 40750. fl. verkaufft 27. & 28. 1. 2. und nur die *Jurisdiction* in Mord, Brand, Nothzucht, Ehebruch und Diebstalls-Fällen nebst der *Extra*-Steuer, nebst denen Einquartirungen auf den 18. Theil *reserviret* 27. & 28. 1. auch die Widerlösung dergestallt bedungen, daß dieselbe vor anderen an denen von Spielberg bey *Serenissimo* habenden *Capitalien* die erste seye, wiewohlen nach und nach, und nicht auf einmahl, abgeführet werden dörffe 29. 2. biß dahin auch der Amtshoff mit allen *appertinentien* Spielberg zu beliebigem Gebrauch und Nutzen überlassen seyn, jedoch die Unterhaltung auf dessen Kosten gehen, hingegen zu keinem Haupt-Bau verbunden seyn, 30. 3. ausser deme denen Unterthanen bey Erleydung einigen Schadens, auf ihr *suppliciren*, eine dem *ordinario* nach *proportionir*liche *moderation* in denen *extraordinariis* angedeyhen *ead. pag.* 4. ein jederweiliger Beamter aber, den Spielberg annehmen oder durch welchen es solches Amt versehen lassen würde, dasjenige, so *recessiret* worden, ordentlich vollziehen *ibid.* 6. und endlich das *Jus Ecclesiasticum* Oettingen zu Oettingen *reserviret* bleiben solle 31. 7.

Sauerzapfische Lehen zu Utzwingen an 7. Malter Getrayd, 6. Tagwerck Stroh und etwas an Gesodt ꝛc. wie auch das alldortige Schlößlen fallen dem gesamten hohen Hauß Oettingen anheim 36. & 37. 1. davon

der

der Herr Fürst zu Oettingen seine sieben zwölfftel dem Herrn Graffen zu Spielberg *in compensationem* der zu bezahlen übernommenen Sauerzapffischen Schuld vollkommen überläßt *ibid.*

Schopfloch, die alldortige Unterthanen werden an Spielberg, wie die zu Ehingen und Erlbach, verpfändet und *eventualiter* verkaufft 13. 7. &c.

Schwersheim, der Zehenden daselbst kommt an Spielberg, wie der zu Erlbach 7. 2. & 8. 10.

Sorheim (großer) der Getraydt-Zehenden daselbst wird an Spielberg überlassen 14. 1. *it.* 34. nicht weniger der dazu gehörige Zehend-Stadel, jedoch mit dieser *Reservation*, daß das Oettingische Zehend-Heu darein geleget und zu solchem Ende erwehnter Stadel zu Ein- und Ausführung dieses Zehendens eröffnet werden solle 34. & 35.

Stahlhoff, zu solchem gehöret ein Baurenhoff, zwey Städel, ein Wohnhauß vor den Schäfer und ein Schaafhauß, dan, 100. ein Vrtl. Morgen Ackers, und 11. drey Vrtl. Tagwerck Wießen, auch vier Weyherlen 20. 1. soll an Spielberg für frey und eigen, ausser der Hohen *Jurisdiction ibid.* & 21. 6. mit aller gerechtsame 21. 1. *pr.* 9420. fl. *ead. pag.* §. 7. *sub pacto reluitionis* auf 1. Jahr §. 8. überlassen werden: dieser Hoff soll nicht mehr als 100. fl. Zinnß zu dem Amt Aufkirchen Jährlichen geben 21. 1. als wohin er auch gepfarret ist, §. 2. doch sollen die darauf sich befindliche Catholische Personen in Kranckheiten, Kinds-Tauffen und anderen von dergleichen Geistlichen versorget und getauffet, die *jura stolæ* aber nach Aufkirchen bezahlet werden *ibid.*

Steinhardt, der Fürstliche Antheil an denen gemeinschafftlichen Lehen daselbst kommt, wie zu Röglingen, an Spielberg 6. & 7. 2.

Steuren *Extra*) Sind bey Uberlassung derer Unterthanen zu Dornstadt, Eitersberg, Fürnheim, Goschenhöffen, Himmerstall und Hohenstadt an Spielberg dem Hauß Oettingen zu Oettingen *reserviret* 7. 3. dergleichen allenfalls zu Alerheim, Heuberg, Trochtelfingen und Walxheim 16. 3. *item* in dem gantzen Amt Sammenheim 27. 1. & 31. 7. zu Kl. Erdlingen 41. zu Bürckhaußen, Dürgenheim, Enslingen, Maybigen, Utzwingen, Wessingen, Ober- und Unter- Wülfflingen und Zipplingen 49. & 50. auch zu Pflaumloch, Trochtelfingen und Closter Zimmern 52.

Strittigkeiten, wann dergleichen wegen derer in denen *Recessen* enthaltenen Puncten entstehen würden, sollen zu keiner Thätlichkeit kommen, sondern deren Entscheidung ohnpartheyischen Personen überlassen werden 9. 10. dergleichen bey allen sich ereügnenden Mißhelligkeiten *observiret* werden solle 32. 1.

T.

Trendel, von denen alldortigen gemeinschafftlichen Lehen wird der Fürstliche Antheil dem Herrn Graffen zu Spielberg, wie zu Röglingen und Steinhardt, überlassen 6. & 7. 2.

Trieb- und Wayd-Besuch in dem Dürrwangischen Jagen soll denen Gemeinden, nachdeme ein- oder der andere Ort es berechtiget oder befugt seyn mag, fürters gestattet werden 18. 4.

Trochtelfingen, Zwölff Unterthanen daselbst werdē allenfalls an Spielberg überwießen 15. 2. & 31. 7. eine Sölden und eigene Stücke aber samt darauf hergebrachten *ordinari*-Steuren und Herbst-Zinnßen, Einschreib-Geld und Nachsteuren würcklichen verkaufft 52.

U. Utzwin-

U.

Utzwingen, siehe Sauerzapfische Lehen. Die zum Closter Zimmern gehörig gewesene Unterthanen daselbst werden mit allen bey selbigen und auf deren Gütern hergebrachten *ordinari*-Einkommen an Spielberg verkaufft 49.

W

Waldungen, 236. Morgen 13. ein halbe Ruthen bey Fremdingen, Enslingen und Geislingen gelegen, werden mit Grund und Boden auch aller darauf hergebrachten Gerechtsame, *in specie* die Abwandlung der darinnen vorgehenden Holtz-Frevel für frey, ledig und eigen an Spielberg käufflich überlassen 50.

Walxheim, ein Unterthan daselbst wird *eventualiter* an Spielberg überwiesen 15. 2. & 31. 7.

Wessingen, die alldortige zum Closter Zimmern gehörige Unterthanen sind den Herrn Graffen zu Spielberg verkaufft 49.

Wildprett, denen Dürrwangischen und in selbigem Jagens-*District* gelegenen Unterthanen ist erlaubt, sich des Wildpretts halber, jedoch ohne Geschoß, vor Schaden zu seyn 17. 3. & 18. 6.

Wülfflingen, (Ober- und Nieder) der Herr Fürst zu Oettingen verkaufft dem Herrn Graffen zu Spielberg 52. Malter 6. Viertel Früchte daselbst 43. dann Dero alldortige Unterthanen 49.

Windischhaußen, der Fürstliche Antheil gemeinschafftlicher Lehen allda kommt, wie zu Röglingen, Steinhardt und Trendel, an Spielberg 6. & 7. 2.

Z

Zehenden, deren werden verschiedene von dem Herrn Fürsten zu Oettingen meistens allein an den Hrn. Graffen zu Spielberg überlasse u. verkauft, als zu Erlbach und Niederhoffen, Schwersheim, Hessenhoff und Fürsäumühl 7. 2. dann der Ehinger-Niederholtz und Berg-Zehenden 11. 2. auch endlich die groß und kleine Zehenden zu Hoppingen, Heroldingen, Möckingen und Großer Sorheim 14. 1. & 34.

Zimmern (Closter) der Herr Fürst zu Oettingen verkaufft dem Herrn Graffen zu Spielberg die auf denen alldortigen in 4. Theil zerschlagenen Bauren-Höfen stehende 100. Malter Jährlicher Gült 46. pr. 1000. fl. 47. jedoch mit Vorbehalt der Wiederlosung *ibid.* Dann auch das Handlohn auf Hanß Jörg Deuters, nicht weniger auf Alexander Vogelgsangs und Hanß Jörg Wiedemanns beeden Höfen allda 52. wiewohlen *cum reservatione* der *Extra*-Steuer *ibid.*

Zimmern, zu diesem *Secularisirten* Closter haben gehört und sind an Spielberg überlassen worden: Die Zehenden zu Hoppingen, Heroldingen, Möckingen und Großer Sorheim 14. 1. die Zinnße, Güter und Gefälle zu Klein Erdlingen 38. ferners 52. Malter 6. Viertel Früchte bey denen Bauren zu Ober- und Unter-Wülfflingen 43. endlich die Unterthanen und Einkommen zu Utzwingen, Wessingen, Zipplingen und Dürgenheim wie auch zu Enßlingen, Ober- und Unter Wülfflingen, Bürckhaußen und Mayhingen 49. dann 1. Sölden und eigene Stücke zu Pflaumloch und Trochtelfingen 52. Und 236. Morgen 13. ein halbe Ruthen Waldungen bey Fremdingen, Enßlingen und Geislingen mit Grund und Boden 50.

Zipplingen, die Fürstliche Unterthanen daselbst kommen an Spielberg 49.

Zoll-Regale, davon sind Oettingen zu Oettingen je und allezeit sieben Zwölfftel zugestanden 23. es wird aber ein Zwölfftel von denenselben denen Herren Graffen zu Wallerstein und Spielberg pr. 7500. fl. käufflichen überlassen *ibid.*

Zoll, von dem Oettingischen *Quanto* an denen Zoll-Geldern bey dem Zoll-Amt Oettingen werden an Spielberg 100. fl. überlassen und *eventualiter* eigenthumlich eingeraumt 19.

Anmerckung.

Gleichwie aus allen 3. vorstehenden *Indicibus* zur Genüge überhaupt erhellet, was für wichtige Veräußerungen Fürstlich-Oettingischer-Seits von *Anno* 1692. biß 1729. *inclus.* vorgenommen worden sind; Also ist ins besondere hauptsächlich zu bemercken, daß zwar

Imo.) Die sämtliche Herren Graffen zu Wallerstein *quà* Wallerstein an denen *acquisitionibus* des einen Zwölfften Theils von dem Fürstlich-Oettingischen Zoll-*Regali juxta p.* 22. & 23. dann des einen Sechsten Theils an der Nutznießung auf denen Nittinger-Seen *vid. pag.* 23-25. fernets an denen zwey andern Sechs Theilen auf diesen Seen *secundum pag.* 25. & 26. und endlichen derer von dem Herrn Fürsten zu Oettingen verkauften Zehenden zu Gr. Sorheim, Hoppingen und Möckingen *per pag.* 35. & 36. mit dem Herrn Graffen zu Spielberg jederzeit zur Helffte Antheil genommen haben, und also letztern an denen sich *in Summa* auf . . . . . . 39000. fl.
belauffenden Kauff-*Pretiis* der halbe Theil mit . 19500. fl.
an der oben *p.* 4. *indic.* völlig ausgeworffenen *Summa à* 215747. fl.
abzuschreiben sind, deme ohngeachtet

2do.) Hochermeldt des Herrn Graffens zu Spielberg *Excellenz* vor sich einig- und alleine den allermeisten und sehr ungleich größern Theil an allen denen oben *specificirten* Gütern, Gefällen, Unterthanen und Gerechtsamen von *Serenissimo Oettingensi p. m.* an sich gebracht habe *pr.* . . 196247. fl.

3tio). Verschiedene nach obigen *Recessen* an Spielberg überlassene Güter und Gefälle auch Gerechtsame nicht begriffen oder zu Geld angeschlagen und dem Werth nach *aestimiret* worden sind.